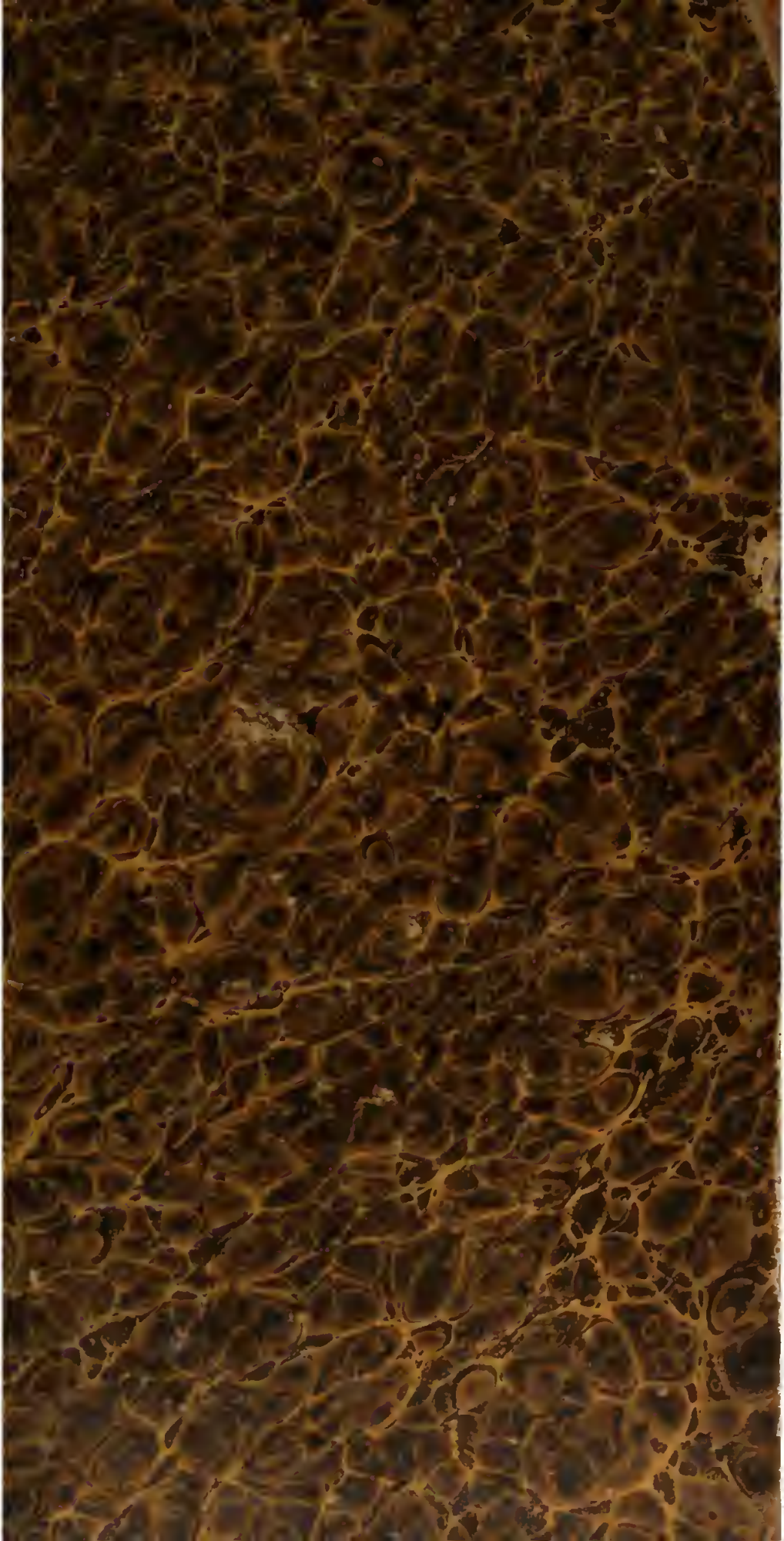

Fr. Ref. 32 Y

Orbis

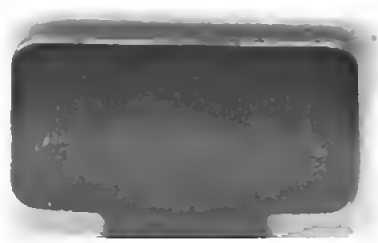

Digitized by Google

<36633703910012

<36633703910012

Bayer. Staatsbibliothek

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Die

evangelisch-lutherische

Kirche Ungarns

in ihrer geschichtlichen Entwicklung

nebst einem Anhange über

die Geschichte der protestant. Kirchen in den deutsch-slavischen Ländern und in Siebenbürgen.

Von

Johannes Borbis,

cand. theol. und correspond. Mitgliede des voigtländischen Alterthumsforschenden-Vereins,

mit einer Vorrede

von

Dr. theol. Chr. Ernst Luthardt,

ordentl. Professor der Theologie an der Universität Leipzig.

Nördlingen.

Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.

1861.

„Wo dieſe werden ſchweigen, ſo werden die Steine ſchreien“.

Luc. 19, 40.

BIBLIOTHECA
REGLA
MONACENSIS.

Dem

theologiſchen Studentenverein

ſowie dem

akademiſchen Hülfsverein der Guſtav-Adolph-Stiftung

zu Leipzig,

meinen lieben Freunden und Commilitonen

als

ein Unterpfand bleibender treuer Gemeinſchaft in Einem Glauben und Einer Liebe

gewidmet

vom Verfaſſer.

Theure Vereinsgenossen des theol. Studentenvereins!

Durch die unaussprechliche Gnade Gottes ist es mir vergönnt gewesen, fünf Semester hindurch in Eurer Mitte zu weilen und Eure brüderliche Liebe zu genießen. Mein Aufenthalt unter Euch wird für mich gewiß immer von dem größten Segen bleiben. In unserem lieben theol. Verein wurde mir besonders Gelegenheit geboten, ein recht reges akademisches Leben, wie die Verwendung der Theorie für die Praxis in einer rechten Weise zu finden. Hier war mir ermöglicht, über diesen und jenen schweren Gegenstand zur nöthigen Klarheit zu gelangen und in brüderlicher Vertrautheit Gedanken um Gedanken auszutauschen. An Eurem wissenschaftlichen Streben habe ich mich erwärmt, und unter Euch auch den strengen heiligen Ernst, mit dem ein jeder junger Theologe, der sich für den Dienst unserer theuren evangelisch-lutherischen Kirche vorbereiten will, an sein Studium gehen soll, erst recht empfunden. Ich kann nicht genug meinem lieben Gott dafür danken, daß Er mich nach Leipzig und daß Er mich besonders auch in Euren Kreis geführt hat.

Indem ich Euch nun dies geringe schwache Werk widme, so bitte ich Euch: traget ja meine theure vaterländische Kirche, mit deren traurigen Zuständen Euch dasselbe bekannt machen wird, — auf betenden Herzen, lasset uns für einander recht fleißig Fürbitte thun und in enger Gemeinschaft treue Bekenner unserer gemeinsamen evangelisch-lutherischen Kirche für immer bleiben!

Leipzig, den 30. März 1861.

Euer aufrichtiger Commilito und Bruder in Christo

J. A. Vorbis.

Theure Vereinsgenossen des akademischen Hülfsvereins der Gustav-Adolph-Stiftung.

Der Gustav-Adolph-Verein hat viele Tausende von Thalern zur Unterstützung meiner vaterländischen Kirche bisher an verschiedene Orte gesandt und er unterstützt sie noch immer fort, wofür ich ihm im Namen meiner Landeskirche den herzlichsten Dank ausspreche. In Eurem Kreise, welcher Mitglieder aus allen vier Fakultäten zählt, war mir Gelegenheit geboten, das Streben zu finden, den bedrängten und zerstreuten evangelischen Glaubensbrüdern Liebesgaben mancherlei Art zufließen zu lassen. Euch widme ich ebenfalls diese meine Schrift, die Euch in die Verhältnisse meiner theuren vaterländischen Kirche einen Hinblick gestattet, und ich richte an Euch die Bitte: helfet uns, wo es Noth thut und wo es gilt, das wahre Interesse der evangelischen Kirche zu fördern. Vor Allem aber lasset uns für einander recht inbrünstig beten und wahre Glaubensgemeinschaft getreulich halten.

Leipzig, den 30. März 1861.

Euer aufrichtiger Commilito und Bruder in Christo

J. N. Borbis.

Vorrede.

Mit Freuden erfülle ich die Bitte meines jungen Freundes, des Herrn Cand. Borbis, sein Buch über die Geschichte der evangelisch-lutherischen Kirche Ungarns durch einige einleitende Worte in den Kreisen derer einzuführen, denen das Wohl und Wehe der evangelischen Kirchen, insonderheit Oesterreichs, ein Interesse des Herzens ist. Zwar bedürfte es einer solchen Empfehlung nicht, am wenigsten von meiner geringen Feder; es wird auch bei denjenigen, welche es bekämpft, durch die Objectivität seiner Darstellung und den Reichthum schätzbarer Documente, welche es mittheilt, sich selber legitimiren. Aber gerne bestätige ich, daß dies Buch wohl geeignet ist, die meistens sehr unvollständige Kenntniß der ungarischen Kirchengeschichte und Kirchenzustände zu vervollständigen und die innere Theilnahme daran zu erwecken, zumal nach einer Seite hin, nach welcher das von Merle d'Aubigné bevorwortete Buch über die Geschichte der evangelischen Kirche in Ungarn, 1854, ungenügend ist, nämlich in Bezug auf die lutherische Kirche jener Länder. Eine Freude aber ist es mir, hinzufügen zu können, daß der Glaube, welchen dieses Buch bezeugt, derselbe ist, welchen auch unsere Kirche bekennt, die seligmachende Wahrheit von der Gnade Gottes in Christo Jesu, zu deren Stätte und Verwalterin Er seine Gemeinde auf Erden gemacht hat. Wenn auch menschliches Zeugniß der Wahrheit nicht mehr Autorität zu geben vermag als sie an sich selbst bereits besitzt, und der rechte Zeuge immer jener Geist der Wahrheit allein ist, welcher sie innerlich an den Seelen der Menschen rechtfertigt, so kann doch auch der Menschen Wort von Gott gesegnet werden, Diesen oder Jenen zu erinnern an die ewigen und himmlischen Güter, deren Hüterin die Kirche ist und deren Bewahrung

und Förderung auch den berechtigtsten irdischen Interessen vorangeht und von aller falschen Vermischung mit solchen freigehalten sein will.

Nicht ohne tiefe Bewegung des Gemüths kann man die Geschichte der evangelischen Kirche Ungarns verfolgen. Aber verschieden sind die Empfindungen, welche die Betrachtung der verschiedenen Zeiten in uns erweckt.

In wenigen Ländern hat die evangelische Kirche solche Zeiten des Leidens und des Märtyrerthums und zugleich evangelischer Standhaftigkeit aufzuweisen als in Ungarn. Jeder andern Kirche kann sie sich darin an die Seite stellen. Mit der alten reformirten Kirche Frankreichs, dieser Kirche unter dem Kreuz, wetteifert die Vorzeit der lutherischen Kirche Ungarns in der Treue unter dem Leiden. Und noch jetzt fehlt es nicht an treuen Zeugen, deren Kette nie ausgestorben ist, und hat das evangelische Volk zum Theil, besonders in den slovakischen Gemeinden, den Glauben der Väter und die ehrwürdigen Traditionen christlicher Sitte bewahrt.

Es gewährt einen erhebenden Anblick, zu sehen, wie schön und enge sich hier kirchliches und nationales Leben mit einander verbunden haben. Eines dient dem andern und gereicht ihm zur Förderung. Das ist der Segen des Christenthums, daß es nicht blos das Heil der einzelnen Seele schafft, sondern auch die natürlichen Lebensverhältnisse heiligend und erneuernd durchdringt. Wohl bleibt die Individualität eines Volkes der Boden, auf dem sein nationales und bürgerliches Leben erwächst. Aber es ist die Sonne der himmlischen Gnade und des Lebens in Christo Jesu, welche die natürlichen Keime zu schönerer und edlerer Entfaltung bringt. Das Christenthum ist zwar die Religion der Persönlichkeit. Aber damit will es nicht die geschichtlichen Größen des kosmischen Lebens atomisiren. Wie es die Seele des Hauses sein will, so auch der Segen der Völker. Die Kirche Jesu ist nicht die Vernichtung ihrer geschichtlichen Individualitäten, sondern die Freundin der Nationen und ihrer Eigenthümlichkeiten. Dies abzubilden hat der heilige Geist am Tage der Pfingsten in den Sprachen der verschiedenen Völker das Evangelium verkündigt, denn die Sprache ist die höchste Blüthe des nationalen Geistes.

Aber nur dann ist Christenthum und Kirche in Wahrheit ein Segen auch für das politische Leben, wenn Beides in seiner Besonderheit rein erhalten wird, wenn das himmlische und geistliche Wesen der Kirche unverworren bleibt mit den zeitlichen Tendenzen, die oft sehr zweifelhaften und bedenklichen Charakters sind. Spezifisch verschieden von allen anderen irdischen Organismen ist der der Kirche.

Der Apostel nennt sie den Tempel des heiligen Geistes. Das ist sie in ihrer Entstehung, das ist sie in ihrem Wesen. Denn nichts Anderes hat die Schaar der Jünger Jesu an Pfingsten zur Kirche gemacht als die Ausgießung des heiligen Geistes, der in den Gläubigen sich seine Stätte schuf und erwählte auf Erden, und seine Gegenwart und Einwohnung ist es auch seitdem, welche die Kirche zur Kirche macht. Darin ruht ihr himmlisches, geistliches Wesen. Sie bildet sich zwar einen äußeren, sichtbaren Leib an, kleidet sich in irdische Ordnungen und steht im Fleische, wie auch der Christ selbst. Aber das Alles ist nur ihre vorübergehende und wechselnde Gestalt, nicht ihre Natur und ihr wesentlicher Charakter. Im Fleisch der Schwachheit ging der HErr einher und unterthan aller menschlichen Ordnung; aber was er eigentlich war, das war seine verborgene Herrlichkeit voller Gnade und Wahrheit, und sein Beruf war, das Heil zu verkündigen und zu schaffen, nicht aber sich in irdische Händel zu mischen (vgl. Luc. 12, 13 ff.). In dem Allen ist ihm seine Kirche ähnlich.

Ueber allen politischen Parteien und ihren Tendenzen und Interessen schwebt sie, die Freie, die unser Aller Mutter ist. Zu hoch, um blos als Mittel zum Zweck gebraucht zu werden, wird sie, herabgezogen in das irdische Getreibe der Parteien nicht blos entwürdigt, sondern es verkehrt sich auch ihr Segen in Unheil und ihr segensreiches Licht in das finstere Feuer des Fanatismus.

Es war eine der heilsamsten Erkenntnisse und Handlungen Luther's, daß er den Bund der Ritter und ihrer politischen Absichten mit dem Evangelium, das er vertrat, zurückwies. Kaum konnte eine Versuchung näher liegen und eine kirchliche Politik gerechtfertigter erscheinen. Und doch hätte damit das Evangelium aufgehört, die himmlische Friedensbotschaft zu sein; die evangelische Kirche wäre zu einer politischen Partei und ihr Glaube zum Satz eines politischen Programms geworden.

Seit Langem ist die Vermischung des Kirchlichen und Politischen die Versuchung der Evangelischen in Ungarn. Wir müssen bekennen: diese Gefahr ist jetzt zur Thatsache, ihre Wirklichkeit das Unglück der Kirche geworden. Man ist im Begriffe, der Politik die Kirche zu opfern und ihr Erstgeburtsrecht um ein Linsengericht zu verkaufen. Nur mit großer Betrübniß kann ein Jeder, dem das wahre Wohl des evangelischen Volkes am Herzen liegt, nach Ungarn blicken und sehen, wie der Weinberg des HErrn zertreten und verwüstet, unter dem Namen kirchlicher Autonomie die Herrschaft der verderblichsten

Anarchie aufgerichtet wird und an heiliger Stätte die Leidenschaft politischer Parteien ihr wüstes Wesen treibt.

Es sind harte Worte, die ich hier ausspreche, und eine schwere Anklage, die ich erhebe. Aber ich weiß, was ich sage. Müssen wir's doch mit unsern Augen schauen, wie man die Kirche zur Magd erniedrigt, wie die, welche ihre Hüter und Pfleger sein sollten, zum großen Theil ihre Verstörer geworden sind, und an die Stelle der alleinseligmachenden Wahrheit, welche die Kirche bekennt und lehrt, das alleinseligmachende Magyarenthum einer Partei gesetzt wird. Die Beweise für diese Anklage enthält dieses Buch nur allzureichlich.

Es ist schön, auf seine Nationalität stolz zu sein. Aber ein Doppeltes darf nicht vergessen werden. Für's Erste, daß ein Unterschied ist zwischen dem edlen männlichen Stolz und dem fleischlichen Hochmuth. So spricht der HErr: „Verflucht ist der Mann, der sich auf Menschen verläßt und hält Fleisch für seinen Arm und mit seinem Herzen vom Herrn weicht" (Jer. 17, 5). Das Andere ist, daß kein nationales Selbstgefühl berechtigt ist und Segen bringt, wenn es die Pflicht der Gerechtigkeit gegen die Andern verachtet. „Gerechtigkeit erhöhet ein Volk, aber die Sünde ist der Leute Verderben" (Sprchw. 14, 34). Zu diesen Beiden kommt dann jenes Dritte und Verderblichste, der schnöde Mißbrauch der Kirche.

Als einen solchen Mißbrauch der kirchlichen Interessen muß ich auch den Plan der Union beider evangelischen Kirchen, der lutherischen und der reformirten bezeichnen, den man in Ungarn seit Kurzem erneuert hat. Wie man auch über die Frage der Union an und für sich urtheilen möge: so viel könnte und sollte man aus der Geschichte gelernt haben, daß sie eine Mutter des kirchlichen Haders, eine Verwirrung der Gewissen und eine Schwächung der Kirche ist. Will uns Gott einst Union schenken, — wie sollten wir sie nicht mit freudigem Danke begrüßen? Aber dann müßte sie werden, daß sie als reife Frucht in den Schooß fiele, nicht von Menschen *gemacht* werden. Am wenigsten aber gemacht werden im Dienste fremder Zwecke. Denn die Union, die man in Ungarn erstrebt, wird nicht um ihrer selbst willen beabsichtigt, sondern im politischen Interesse. Dafür aber ist auch sie zu gut, daß man sie in dieser Weise als Mittel zum Zwecke mißbrauche. Wäre es das übermächtige Gefühl der Einigkeit des Glaubens im Wesentlichen, woraus das Verlangen nach Union hervorginge — ich würde hier davon schweigen. In Wahrheit aber ist es nicht die Energie des Glaubens, welche etwa den Herrn Jesum Christum so entschieden und ausschließlich in den Vordergrund stellt,

daß darüber alles Andere als unwesentlich zurückträte, sondern es ist die Gleichgiltigkeit des Unglaubens, welcher Religion und Kirche nur eine Stufe ist zur Herrschaft des Magyarenthums. Eine solche Union ist ein Frevel wider das Heiligthum der Kirche, wider ihren Beruf auf Erden und ihr Haupt im Himmel.

Dies Alles läßt uns in eine tiefe Unkirchlichkeit bei der Mehrzahl der politischen Stimmführer und — müssen wir mit Schmerz hinzusetzen — bei einer nicht geringen Zahl der Theologen und Geistlichen der ungarischen Kirchen hineinblicken. Wie viel Deutschland und seine theologischen Fakultäten jene Unkirchlichkeit verschuldet haben, weiß ich nicht. Aber das weiß ich, daß die deutsche Theologie, wie sie jetzt ist, vielfach auch die Mittel der Heilung zu bieten vermöchte, wenn man sie in rechter Weise bei ihr suchen wollte.

Vergeblich würde man sich für solchen unkirchlichen Sinn und Treiben auf den Namen und das Wesen des Protestantismus berufen. Wohl vertritt der Protestantismus das Recht des Gewissens, das Recht der Persönlichkeit, das Recht des Protestes gegen äußerliche Autorität in Sachen des Glaubens. Aber es ist nicht irgend welches, sondern das mit dem Inhalt der göttlichen Heilswahrheit erfüllte Gewissen, dessen Recht er vertritt. Es ist die in Christo Jesu gebundene, von ihm freigemachte Persönlichkeit, deren Freiheit er wahrt. Es ist die göttliche Autorität der Schriftwahrheit, in deren Namen er gegen menschliche Autorität in Sachen des Glaubens protestirt. Das ist unsere protestantische Freiheit.

Unverworren damit soll die Frage der politischen Freiheit bleiben. Ihr Maß und ihre Ordnung, ohne die sie nicht zu bestehen vermag, ist Sache vernünftiger Erwägung des Heilsamen und der realen Verhältnisse. Darüber wird niemals völlige Einstimmigkeit erreicht werden. Aber, man gehe in seinen Wünschen und Forderungen so weit man wolle — man lasse nur die Frage der politischen Freiheit unverworren mit dem Namen und der Sache der protestantischen Freiheit. Das Gebiet dieser ist das des Glaubens und des religiösen Gewissens.

Wer ihre geistige und geistliche Natur erkennt, wird auch das Recht des Staates nicht leugnen zur Mitwirkung in der äußeren rechtlichen Ordnung des kirchlichen Bestandes. Denn damit greift das kirchliche Leben in die Ordnung des staatlichen ein. Dadurch erst, daß die Kirche in die Rechtsordnung der menschlichen Gesellschaft hineingestellt ist, wird sie selbst auch veranlaßt, sich als eine Rechtsgemeinschaft zu organisiren, da sie doch ihrem Wesen nach die Gemeinschaft des Glaubens und das Gemeinwesen der Gnade ist und bleibt. Der Ordner

und Hüter aber aller Rechtsverhältniſſe iſt der Staat. Denn wenn auch nicht alles Recht ihm entſtammt, ſo wird doch alle rechtliche Ordnung von ihm umfaßt und getragen.

Es iſt wahr, das Verhalten der Regierung gegen die Evangeliſchen in den früheren Jahrhunderten iſt eine Berechtigung des Mißtrauens. Aber es iſt das Zeichen eines kleinlichen Geiſtes, ſolche Empfindungen auch dann noch feſtzuhalten, wenn die Urſachen dazu geſchwunden ſind. Die Aufgabe der Gegenwart iſt nicht Entfremdung der Gemüther ſondern Verſöhnung derſelben.

Nichts aber vollends berechtigt jenen erniedrigenden Mißbrauch der Kirche. Tiefere Wunden könnten dem Proteſtantismus nicht geſchlagen werden als durch denſelben.

Mit zwei Worten iſt der Weg für die evangeliſche Kirche Ungarns bezeichnet und ſie gelten vornämlich ihrer Ariſtokratie und Geiſtlichkeit: daß man ſich nämlich frei mache von allem Götzendienſt der Nationalität und daß man zurückkehre zum Glauben der Väter. Ohne das geht die evangeliſche Kirche Ungarns zu Grunde und alle kirchliche Autonomie hilft nur ihr Grab graben. Jene zwei Worte fehlen freilich im Sprachſchatze des fleiſchlichen Uebermuths. Aber wo ſteht auch geſchrieben, daß es Gott dieſem gelingen laſſen werde?

Die erfolgreiche Erkenntniß deſſen was wahrhaft heilſam iſt, iſt nicht Sache leidenſchaftlicher Erregung, aber auch nicht blos verſtändiger Erwägung, ſondern göttlicher Erleuchtung. Vielleicht ſegnet Gott auch dieſes Buch, daß es dem Einen oder dem Andern zu ſolcher Erkenntniß verhelfe.

Gott ſehe in Gnaden herab auf unſere Kirche in Ungarn und an allen Orten!

Leipzig, den 21. März 1861.

Dr. Luthardt.

Vorwort des Verfassers.

Als ich vor zwei Jahren und später zu drei verschiedenen Zeiten eine Reise in Sachsen, Preußen, Thüringen und im Voigtlande unternahm, um mich einerseits mit dem kirchlichen Leben, andererseits ganz besonders mit dem Schulwesen näher bekannt zu machen: wurde ich von mehreren angesehenen Männern, die ich besuchte, über die Zustände meiner vaterländischen evangelisch-lutherischen Kirche befragt, wobei ich erfuhr, wie wenig die kirchlichen Verhältnisse Ungarns in Deutschland bekannt sind. Demzufolge erwachte in mir der Gedanke, künftighin mit Gottes Hülfe dafür Sorge zu tragen, daß die Geschichte meiner theuren vaterländischen Kirche in ihrer Objectivität auch dem evangelischen Deutschland näher gebracht werde. Und so beschäftigte ich mich in freien Stunden viel eifriger denn je mit dem Studium meiner vaterländischen Kirchengeschichte. Da erschien das k. Patent vom 1. Sept. 1859, welches die Bewegungen hervorrief, die noch bis auf den heutigen Tag ihr Ende nicht erreicht haben. Hierdurch ward auch in Deutschland ein viel größeres Interesse für das Studium der kirchlichen Verhältnisse Ungarns angeregt. Nicht nur von meinen lieben Commilitonen und Vereinsgenossen in dem akademischen Hülfsverein der Gustav-Adolph-Stiftung und in dem theologischen Studentenverein in Leipzig, sondern auch von mehreren meiner theuren und innigst verehrten Professoren daselbst ward ich aufgefordert, ihnen die Zustände meiner vaterländischen Kirche etwas näher zu schildern. Und da war es besonders Se. Hochw. Herr Prof. Dr. Luthardt, von dem die Anregung ausging, daß ich mit der Zeit durch ein geschichtliches Werk auch die weiteren Kreise des evang. Deutschlands von unseren kirchlichen Zuständen in Kenntniß setzen

möchte. Mit verdoppeltem Fleiß warf ich mich nun an das Studium meiner vaterländiſchen Kirchengeſchichte, wozu mir die ſchöne Anzahl von Quellen auf der Leipziger Univerſitätsbibliothek ſehr zu Statten kam. Je mehr aber die Patentsbewegungen in meiner vaterländiſchen Kirche eine ernſte Geſtalt annahmen, deſto mehr wurde ich dazu ermuntert, mit der Ausarbeitung einer Geſchichte der evang.-lutheriſchen Kirche Ungarns nicht zu zögern. In dieſem meinem Vorhaben ſtärkte mich auch nicht wenig ein Artikel des von Herrn Hornyánsky redigirten Evangeliſchen Wochenblattes (Peſth, 1859, S. 708 f.) überſchrieben: „Studiren wir die Geſchichte". Dort heißt es: „Nichts iſt mehr geeignet, der Gegenwart ihre Mängel und Schwächen zum klaren Bewußtſein zu bringen und ſie an ihre Pflichten zu erinnern, als der Hinblick auf die Väter. Darum ſtudiren wir die Geſchichte!"

Aber die Geſchichte der evangeliſch-lutheriſchen Kirche Ungarns liegt brach! Seit Ribini's „Memorabilia aug. confessionis in regno Hungariae etc." (welche bis zum Jahre 1740 gehen) hat Niemand mit lutheriſchem Bewußtſein ein umfaſſenderes Werk über dieſelbe geſchrieben; und doch hat kaum irgend welche Landeskirche eine intereſſantere Geſchichte, als die unſrige. Es iſt allerdings wahr, daß eine eingehende objectiv-kritiſche Geſchichte der evang.-lutheriſchen Kirche Ungarns zu ſchreiben, kein leichtes Unternehmen iſt; denn ſie iſt bereits ſeit 1563 bis auf die neuere Zeit mit der der Reformirten in Ungarn auf das Mannigfaltigſte verflochten. Will man eine eingehende gründlich-kritiſche Geſchichte der evangeliſch-lutheriſchen Kirche Ungarns zu Stande bringen, ſo ſind zu einer ſolchen Arbeit viele Jahre erforderlich. Denn die betreffenden Actenſtücke liegen in verſchiedenen Archiven und an verſchiedenen Orten zerſtreut: dieſe muß man alſo erſt recht ſorgfältig ſammeln, wie auch die bereits geſammelten, welche ſich in dem evang.-lutheriſchen Generalarchiv zu Peſth vorfinden, gründlich durchſtudiren.

Nicht wenig, ja gewiß ganz vorzüglich möchte die Herausgabe von Monographien einzelner Seniorate, wie auch einzelner Gemeinden, beſonders aber Biographien einzelner Männer, an die ſich oft der bedeutungsvollſte Theil unſerer Kirchengeſchichte knüpft, das Geſammtſtudium unſerer vaterländiſchen Kirchengeſchichte fördern. Und ein jeder treue Lutheraner wird gewiß dem Redacteur der „Proteſt. Jahrbücher für Oeſterreich" Herrn Hornyánsky in Peſth großen Dank dafür wiſſen, daß er in den Jahrgängen 2.—5. ſeiner Jahrbücher ein „Archiv für evang. Kirchengeſchichte" (zur Geſchichte

einzelner Gemeinden in Ungarn aus Handschriften von ihm gesammelt) anlegte, wie auch dem tüchtigen Geschichtskenner Herrn Senior Zoch in Arva, der in der Slav. Kztg. neuerdings (im J. 1861) durch seine historischen Beiträge zu ähnlichen Arbeiten Anregung gegeben hat. — Es ist mir bekannt, daß bereits mehrere Monographien, die Geschichte einzelner Kirchengemeinden unter den evang.-lutherischen Slovaken ausgearbeitet sind, wie z. B. die der Kirchengemeinde Sucany im Thuróczer Seniorate von ihrem ehemaligen seligen Pfarrer Georg Kuorka, die der Hlubokaer Kirchengemeinde im Neutrauer Seniorate von Herrn Dr. Hurban. Ebenso ist von Herrn Johann v. Csaplovics ein Manuscript in deutscher Sprache, welches die neuere Geschichte und besonders die Verfolgungen der evang.-luther. Slaven behandelt, für den Druck fertig. Doch bis jetzt ist Keines davon veröffentlicht. —

Für den Geschichtsforscher könnte auch die beträchtliche Bibliothek, welche für die evangelisch-lutherischen Studirenden aus Ungarn auf der Universität zu Wittenberg gestiftet, mit der Uebertragung der ganzen Universität ebenfalls nach Halle überging, — so manches Wichtige liefern. In ihr finden sich ganze Stöße von Briefen und Manuscripten besonders aus dem 17. und 18. Jahrhundert vor. Es ist sehr zu beklagen, daß diese Papiere bedeutend beschädigt wurden, so, daß Mehreres von ihnen nicht mehr leserlich ist; manche wichtigen Schriften aber sind gänzlich verschwunden. Wir erinnern nur an die Handschriften des gelehrten und tüchtigen luther. Super. Dan. Krmann, der als Märtyrer im Jahre 1740 gestorben ist. Nach dem Zeugnisse Klein's („Nachrichten von den Lebensumständen und Schriften evangelischer Prediger in allen Gemeinden des Königreichs Ungarn", 2. Bd. pag. 319 f.) sind 7 Manuscripte, und unter diesen auch ein für uns sehr wichtiges: „Historia Hungariae ecclesiastico-cholastica" (vastum et accuratum opus), in die besagte Bibliothek nach Wittenberg hinüber gebracht worden. Und nun von allen diesen Handschriften keine Spur mehr! Ich wollte das geschichtliche Werk des treuen evangelisch-lutherischen Zeugen bei meiner Schrift benutzen und bat meine Landsleute in Halle, sie möchten dort in unserer Bibliothek recht sorgfältig darnach suchen; ja ich ging selbst persönlich dorthin und suchte mit meinen Landsleuten zusammen, — aber vergebens! Man muß wirklich beklagen, wenn etwa durch eine mangelhafte Controle solch' werthvolle Schätze für die Geschichte unserer vaterländischen Kirche verloren gehen. Was wir Alles von Krmann in Halle fanden, sind seine drei lateinischen Briefe an den evangelisch-

lutherischen slovakischen Pfarrer zu Eperies, Sam. Mattheides gerichtet *). Wie nun unter solchen Umständen meine Arbeit ausgefallen sei, das zu beurtheilen, muß ich den erfahrenen Sachkennern überlassen. Nur soviel kann ich sagen, daß ich alle für mich zugänglichen Quellen mit aller Sorgfalt und kritischem Sinn zu benutzen und der möglichsten Präcision mich zu bedienen gestrebt habe.

War ich denn aber auch befähigt ein solch' schweres Unternehmen mit Erfolg auszuführen? Auch dies muß dem Urtheil der Sachkenner überlassen werden; nur soviel will ich hier erwähnen, daß es einzig und allein die innigste Liebe gegen meine theure vaterländische Kirche war, die mich zu dieser Arbeit getrieben, welche Arbeit ich auch durch die unaussprechliche Gnade Gottes in einer so kurzen Frist vollenden konnte. Während meiner sechsjährigen Wirksamkeit als Lehrer (Levit) hatte ich Gelegenheit, mich mit dem trau-

---

*) Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, an ein wichtiges Manuscript, das sich in der ungarischen Bibliothek zu Halle vorfindet, zu erinnern. Es ist dies die auch in Ungarn Vielen bekannte Gymnasiologie, im J. 1697 verfaßt von dem Gymnasialprofessor Joh. Rezik (geb. zu Koros im Neutrauer Comitate, Sohn des Seniors des Contuberniums zu Groß-Tapolcsa, Nic. Rezik; er war Professor zu Thorn in Polen, eine kurze Zeit hindurch Gymnasialdirector zu Kaschau und zuletzt Professor an dem Collegium zu Eperies, wo er auch im J. 1710 starb). Diese Schrift („Gymnasiologia et nonnulla alia ad Ecclesiae Lutheranae in Hungaria ortum, decrementum, et prope interitum pertinentia, concinnata et collecta a Johanne Rezik, Gymnasii Thorunensis professore et visitatore") besteht aus 2 Bänden, doch der 2. Band (ein neueres Manuscript) scheint blos eine Abschrift des ersteren zu sein, denn in beiden werden auf eine und dieselbe Weise die Schulen zu Galgotz, Bitca, Bánótz und Rosenberg geschildert. In dem älteren Bande befindet sich auch eine Reformationsgeschichte Ungarns („reformationis initia"), sodann Geschichte des Bekenntnisses der 5 königl. Freistädte Oberungarns, wie auch das Bekenntniß selbst (confessio chr. doctrinae quinque regiarum liberarumque civitatum in Hungaria superiori: Cassoviae, Leutschoviae, Bartphae, Eperiessini ac Cibini"), und schließlich enthält derselbe den Bericht über die Synoden, die am 8. Juni 1564 und 28. Febr. und 1. März 1589 zu Bartfeld abgehalten wurden. Dagegen enthält das neuere Manuscript eine Beschreibung derjenigen Städte, in welchen die Schulen bestanden, sodann die Geschichte des Patronats, und schließlich die Namen der Lehrer — mitunter mit ausführlichen Biographien. Man findet da Berichte über sehr viele Gymnasien und sonstige ev.-luth. Schulen Ungarns. Es ist dies Manuscript von vielerlei Händen geschrieben und höchst wahrscheinlich vom Super. Krmann im J. 1722 durchgesehen, der an vielen Orten seine Anmerkungen hinzufügte, ja auch ganz neue Blätter dazwischen schob. — Freilich auch diese beiden Handschriften sind stellenweise schwer leserlich und es fehlen auch ganze Blätter, ja Abtheilungen, wie z. B. von der sectio II. caput VIII bis zur sectio III caput XXXIII.

rigen Zustande meiner vaterländischen Kirche näher bekannt zu machen, wie auch das kirchliche Leben meines frommen slovakischen evangelisch-lutherischen Volkes kennen zu lernen: ich lebte ja in Mitte desselben unmittelbar, betete mit ihm und an seinem starken Glauben erwärmte sich auch mein Herz. Die Liebe zu der evangelisch-lutherischen Kirche, die mir über alles Andere geht, trieb mich zum weiteren Studium, damit ich die geringen Kräfte, die mir mein treuer Gott geschenkt, Seiner Kirche in meinem Vaterlande zu weitergreifendem Dienste weihen könnte. So schied ich von meinem Amte, und es sind bereits 4 Jahre, daß ich auf Universitäten theologischen und philosophischen Studien lebe. Während dieser Zeit aber trug ich nicht nur fortwährend auf betendem Herzen meine so sehr zerrüttete evangelisch-lutherische Kirche, sondern begleitete auch sorgfältig die Bewegungen, die sich in den letzten Jahren so mächtig in ihr kund gaben. Als aber in der jüngsten Zeit ein jeder treue Bekenner unserer evangelisch-lutherischen Kirche in Ungarn für ihr theures Recht und Eigenthum in die Schranken trat: so wollte auch ich durch diese meine Schrift den unserer Landeskirche so sehr nöthigen Dienst erweisen, uns allen, wenn auch in unvollkommener Weise, den Spiegel unserer Kirchengeschichte vorzuhalten, damit wir sodann, die ehemaligen Zeiten mit den unserigen vergleichend, zur Selbsterkenntniß kommen. „Zu keiner Zeit war das Studium der Geschichte dringender geboten — schreibt das Evangelische Wochenblatt (Pesth, 1859, pag. 709) — als in unseren Tagen und zu keiner Zeit wurde es weniger gepflegt, als eben jetzt. Lernen wir an dem Beispiele der Väter. Es zeugt uns vor Allem, daß nur die reine Liebe zur Sache des Evangeliums, nur der wahre innige Glaube, die Kirche bauen und zu erhalten vermögen. Man kann nicht zwei Herren dienen. Wer nicht mit voller Seele an seinem Glauben hängt, ist für die Kirche zum mindesten halb verloren. Wer sein Herz nur halb seiner Kirche widmet, ist nicht sicher in den Augenblicken der Versuchung. Von jenen, die den Glauben zum Deckmantel anderer Bestrebungen machen wollten, spreche ich nicht, sie wären die ärgsten Feinde des Glaubens und der Kirche, aber nicht viel besser sind diejenigen, die da meinen, man könne, indem man die Sache des Glaubens wahrt, zugleich auch andere Wünsche befriedigen; sie werden diese nicht befriedigen, und jene nicht wahren: man kann nicht zwei Herrn dienen. Sehet hin auf die Väter! Sie verlassen Vaterland, Haus, Familie und ziehen als arme Verbannte nach fremden Ländern, weil sie ihren Glauben nicht verleugnen wollen. Unter Lobgesängen besteigen sie

das Blutgerüſt, ertragen ſie die härteſten Qualen auf den Galeeren, — nichts vermag den Muth, deſſen Quelle der Glaube iſt, zu brechen. Mit Bewunderung blicken wir auf ſie; aber unſere Bewunderung für ſie müßte ſchwinden, wenn ſie nicht allein wegen des Glaubens geduldet, ſondern durch Verfolgung anderer Zwecke jene Qualen verſchuldet hätten. Studiren wir die Geſchichte, lernen wir an den Vätern, was der Glaube vermag, und dieſelbe Kraft, welche die Kirche baute und unter den härteſten Verfolgungen aufrecht erhielt, wird auch ferner die Kirche ſtärken und erhalten für ewige Zeiten!" — Die Wahrheit dieſer Worte ſehe ich an mir beſtätigt, nachdem ich den ganzen Lebensgang meiner theuren vaterländiſchen Kirche verfolgt habe: möge dies auch ein Jeder von meinen Glaubensgenoſſen an ſich erfahren!

Und mit dieſem Wunſche übergebe ich dies mein kleines Werk im alleinigen Dienſte der Kirche, Euch, theure Glaubensgenoſſen in Deutſchland, damit Ihr Euch etwas eingehender mit unſeren Verhältniſſen bekannt machen und uns auf betenden Herzen tragen möget. Das reine Intereſſe des evangeliſchen Proteſtantismus erheiſcht es, daß die einzelnen Landeskirchen enger an einander ſich anſchließen. Möchte dieſe meine Schrift an ihrem Theil ein Kleines dazu beitragen!

Ferner übergebe ich es Euch, Ihr treuen evangeliſch-lutheriſchen Kämpfer in meinem theuren Vaterlande. Es ſoll Euch damit verſichert werden, daß ich Euch wegen Eures Glaubens, wegen Eurer Entſchiedenheit für das heilige Recht unſerer Kirche hochſchätze, über Eure Bedrängniß mit Euch weine, aber auch unverzagt auf die nahe Hülfe des HErrn hoffe. Es ſoll Euch dies geringe Werk den Troſt bringen, daß über Eure Unſchuld, über die feindſeligen Verleumdungen, Schmähungen und Verfolgungen, die über Euch von unſeren vaterländiſchen Glaubensbrüdern gekommen ſind, auch unſere theure Mutterkirche unterrichtet ſei, daß ſie für Euch zu dem Herrn aller Herren Fürbitte thun und unſerer vaterländiſchen Kirche mit Rath und That beiſtehen wird, ſie, die uns zuruft:

„Fahre fort Zion, fahre fort im Licht,
mache Deinen Leuchter helle,
laß die erſte Liebe nicht,
ſuche ſtets die Lebensquelle:
Zion, dringe durch die enge Pfort,
fahre fort!

Prüfe recht Zion, prüfe recht den Geiſt,
der Dir ruft zu beiden Seiten,
thue nicht, was er Dich heißt,
laß nur deinen Stern Dich leiten!
Zion, Beide, das, was krumm und ſchlecht,
prüfe recht.

Leide Dich Zion, leide ohne Scheu
Trübsal, Angst mit Spott und Hohne,
sei bis in den Tod getreu,
siehe auf die Lebenskrone:
Zion, fühlest du der Schlange Stich,
leide dich.

Folge nicht Zion, folge nicht der Welt,
die Dich suchet groß zu machen,
achte nichts ihr Gut und Geld,
nimm nicht an den Stuhl des Drachen:
Zion, wenn sie Dir viel Lust verspricht,
Folge nicht.

Dringe ein Zion, dringe ein in Gott,
stärke dich mit Geist und Leben,
sei nicht wie die andern todt,
sei Du gleich den grünen Reben:
Zion, in die Kraft, für Heuchelschein,
dringe ein.

Brich herfür Zion, brich herfür in Kraft,
weil die Bruderliebe brennet;
zeige, was der in Dir schafft,
der als seine Braut dich kennet:
Zion, durch die Dir gegebene Thür
brich herfür.

Halte aus Zion, halte deine Treu,
Laß Dich ja nicht laulich finden,
Auf! das Kleinod rückt herbei,
Auf! verlasse, was dahinten:
Zion, in dem letzten Kampf und Strauß
halte aus!"

Es soll dieses Werk ferner auch besonders den Männern, weltlichen und geistlichen Standes gelten, die das Wesen der Kirche verleugnend, sie zum Mittel für politisch nationale Zwecke herabgewürdigt haben. Ich habe das Treiben dieser Männer objectiv geschildert und nur wegen Mangel an Raum noch Vieles nicht gesagt, was ihre gottwidrigen Bestrebungen noch mehr in's Licht stellen könnte. Ohne Scheu ging ich zu Werke und befolgte dabei die Aussage des evangelisch-lutherischen Nestors Dr. Rudelbach (in seinen Confessionen, Zeitschrift für die gesammte luth. Theologie und Kirche, Leipzig, 1861, 1. Quartalh., S. 8): „Die Geschichte leidet keine Schminke, keine Schönpflästerchen, keine Schmeichelei". Aber diese Männer zu verleumden, zu beleidigen und anzuschwärzen — war ich weit entfernt. Das evangelische Deutschland war bisher nur stückweise über ihr Gebahren in der Kirche unterrichtet: nun soll es dasselbe im Zusammenhang erfahren und auch für sie mit uns beten, damit sie unsere theure Kirche, als die Kirche Christi, als Reich Gottes auf Erden ansehen, die Kirche, welche trotz so vieler jesuitischer Anstrengungen und Drangsale durch unsere standhaften, gläubigen, demüthigen und frommen Vorfahren — die in dem Evangelium lebten und von denen viele auch für die Reinheit des Evangeliums den Märtyrertod erlitten haben —, als das theuerste Vermächtniß auf uns gekommen ist. Lernen wir alle an dem Beispiele unserer Väter! — Was ich hier geschrieben und gesagt habe, ganz abgesehen von den

namentlich angeführten Quellen ist Alles wahr, und ich bin bereit, mich nöthigenfalls darüber auszuweisen. Und die Wahrheit müssen wir uns unerschrocken und gerade sagen, denn nur ein unbedingtes Anerkennen der Wahrheit in unserer Kirche nach allen Seiten hin, wird uns frei machen und uns Alle, die wir als Bekenner des Evangeliums, als Glaubensgenossen der evangelisch-lutherischen Kirche gelten wollen, vereinigen und mit Liebe gegen einander erfüllen. Ich spreche hier dem Apostel Paulus (2 Cor. 13, 8) nach, daß wir nichts wider die Wahrheit können, sondern nur für die Wahrheit. — Ein solches Zeugniß abzulegen, konnte mich auch meine Jugend nicht abhalten. Da es bis jetzt Niemand in eingehender Weise that, so fühlte ich mich dazu gedrungen. Und alle Bedenken wurden durch die Liebe zu meinem HErrn im Himmel und zu Seiner Kirche überwunden. Habe ich auch gegen hochgestellte und an Jahren mich weit überragende Männer ein entschiedenes Zeugniß ablegen müssen, so ist dies stets geschehen, ohne die persönliche Achtung gegen dieselben zu verlieren, und nur, weil es mir überall um die Wahrheit, die keine Stellungs- und Altersunterschiede kennt, zu thun war.

Endlich übergebe ich diese meine Schrift auch Euch meine theuren jungen Brüder, Euch, meine lieben vaterländischen Alters- und Studiengenossen. Man behauptet mit Recht: in der Jugend liegt die Zukunft der Kirche. Und welche Kirche bedarf mehr junger, charaktervoller, treuer, gläubiger und nach allen Seiten hin entschiedener Kräfte, als unsere, theure, leider Gottes, so sehr zerrüttete evangelisch-lutherische Kirche in Ungarn?! Laßt uns hingehen zu einem Stöckel, Radasin, Sev. Škultety, zu den Láni's, zu einem Dan. Krmann ꝛc., wie auch zu den glaubenstreuen Magnaten Nádasdy's, Révay's, Perényi's, Thurzó's, Illesházy's, Prónay's und anderen edlen Sprossen, — laßt uns zu diesen treuen Vätern des evangelisch-lutherischen Glaubens hingehen und uns erwärmen an ihrem Glauben, ihrer Treue und Entschiedenheit! Besonders auch das Letztere thut uns noth. Wo es die Wahrheit und das Wohl unserer theuren Kirche gilt, da müssen wir ohne Scheu und ohne alle persönliche Rücksicht für dieselbe in die Schranken treten. Lernen wir aber Pietät nicht blos gegen die einstigen treuen Zeugen unserer Kirche, sondern auch gegen die ihnen ähnlichen jetzt lebenden, die vereinzelt dastehen, und, Gott sei es geklagt, von allen Seiten geschmäht und auf verschiedene Weise verfolgt werden. — Wollen wir, meine theuren Brüder, einst treue

Diener unſerer evangeliſch-lutheriſchen Kirche werden, ſo iſt neben einem ernſten theologiſchen Studium, auch eine genaue Kenntniß unſerer vaterländiſchen Kirchengeſchichte nothwendig. Zu einem gründlichen Studium derſelben Euch anzuregen, und in ihren Vorhof Euch einzuführen, — das war meine Abſicht.

Was den Anhang betrifft, ſo wird derſelbe den meiſten der geehrten Leſer gewiß nicht unwillkommen ſein. Möge auch er dazu beitragen, daß die einzelnen evangeliſchen Landeskirchen in der öſterreichiſchen Monarchie ſich näher kennen lernen und enger an einander ſich anzuſchließen trachten.

Meine Abſicht war, mit dieſem Werke nicht blos den Gelehrten, ſondern auch den Laien zu dienen. Daher überall, wo es zum Verſtändniß nöthig war, die Ausdrücke fremder Sprachen, in's Deutſche überſetzt worden ſind. Die wichtigſten Actenſtücke ſind mit Rückſicht auf alle Diejenigen, die ſich näher dafür intereſſiren, wörtlich mitgetheilt. Wo Einzelheiten zu berichten waren und wo eine weitere Beleuchtung der Sache erforderlich ſchien, iſt dies, damit die Darſtellung des geſchichtlichen Verlaufs nicht unterbrochen werde, nicht in, ſondern unter dem Texte geſchehen. Die Kürze der Zeit erlaubte mir nicht, den geſammten Stoff mehr zu ſichten. Die Kürze der Zeit, wie die bedeutende Entfernung des Druckortes ſind es auch, welche die eingeſchlichenen Druckfehler verurſachten, was der geneigte Leſer freundlichſt entſchuldigen möge.

Schließlich ſpreche ich allen jenen hochzuverehrenden Männern und meinen Freunden, die mich bei dieſem ſo überaus ſchweren Unternehmen durch Beiträge und auf ſonſtige Weiſe unterſtützt haben, meinen herzlichſten Dank aus.

Der HErr, unſer Gott, aber wolle geben, daß auch dieſe meine ſchwache Arbeit im Dienſte Seiner Kirche zu Seinem Ruhme und Seiner Verherrlichung gereichen möge!

Leipzig, am Oſterfeſte 1861.

J. K. Borbis,
Cand. theol. derzeit Hörer der Theol. und Philoſ. auf der Univerſität Leipzig.

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Vorrede von Prof. Dr. Luthardt VII

Vorwort des Verfassers XIII

Die evangelisch-lutherische Kirche Ungarns in ihrer geschichtlichen Entwicklung von Anfang ihres historischen Daseins bis auf die neueste Zeit.

Einleitung 1

Erste Periode.

Von Anfang der Reformation bis zur Entstehung der reformirten Kirche in Ungarn (1520—1564) . . . . . 3—30

Erster Abschnitt: Eingang der deutschen Reformation in Ungarn unter König Ludwig II. (1520—1526).

I. Die Vorläufer der Reformation in Ungarn: Die Hussiten. — Die ersten ungarischen Studenten in Wittenberg. — Die Professoren und Pfarrer, die zuerst in Luther's Sinne in Ungarn lehren 3

II. Die Anstrengungen wider die Reformation seitens des Papstthums und des Königs Ludwig II. 6

III. Die Schlacht bei Mohács. — Günstige Umstände zur Ausbreitung der Reformation 7

Zweiter Abschnitt: Ferdinand I. (1526—1564).

I. Verfolgungen der Lutheraner durch Joh. v. Zápolya. — Drei luth. Märtyrer 9

II. Math. Devay. — Luther's Schreiben an die Eperieser Gemeinde wider Devay. — Die hauptsächlichsten Förderer der Reformation in Ungarn. 10

III. Die erste luth. Synode zu Erdöd (1545); die zweite zu Eperies (1546). — Uebertritt mehrerer kath. Bischöfe zur luth. Kirche . . . 12

IV. Die Confessio pentapolitana v. J. 1549. — Das friedliche Verhältniß zwischen Katholiken und Lutheranern. — Die Anerkennung der Confessio Augustana seitens der kathol. Bischöfe 16

V. Die Verketzerung der Lutheraner in den Landesgesetzen hört auf . . . 17

VI. Die Synoden in Torna, Beregszász und Ovár. — Demetr. Torday, der erste Superintendent. Math. Devay und andere Kryptocalvinisten. — Matth. Lauterwald und die Eperieser Gemeinde. — Die Verbreitung der reformirten Lehre unter den Magyaren. — Die Synode zu Csenger 18

VII. Die Confessio montana v. J. 1559. — Die Berufung der Jesuiten nach Ungarn 21

VIII. Die Synode zu Tarczal v. J. 1563. — Die Entstehung der reformirten Kirche in Ungarn 28

IX. Die erste Organisation der luth. Kirche in Ungarn 29

Seite

Zweite Periode.

Von Maximilian bis auf Leopold I. (1564—1657) . . . . . 30—66

Erſter Abſchnitt: Maximilian (1564—1576).

I. Die ungehinderte Befeſtigung der luther. Lehre in Ungarn. — Maximilian ſtrebt darnach, die Katholiken mit den Lutheranern auszuſöhnen . 30

II. Simon Gerengel, der erſte luth. Geiſtliche in Oedenburg. — Prediger Lucas veranlaßt einen Streit unter den Reformirten über den λόγος. — Die Abneigung Maximilian's gegen die Reformirten . . 31

III. Der Tod Gabr. Perényi's ein ſchwerer Verluſt für die luth. Kirche. — Die Synode zu Kremnitz (1569). — Die Socinianer in Ungarn. — Schreiben des Probſtes Gregor Vorouemiſſa an die 24 Zipſer Städte. — Als Antwort darauf ihr Glaubensbekenntniß 32

IV. Urtheil des Chytreus und Camerarius über die Zuſtände der luth. Kirche in Ungarn. — Maximilian's Abneigung gegen die Sectirer. — Bekenntnißformel der luth. Prediger über die Trinitätslehre . . . 34

V. Maximilian's Stellung zur luth. Kirche. — Brief des Primas Nic. Telegdy an den Papſt 35

Zweiter Abſchnitt: Rudolph (1576—1608).

I. Mehrere Synoden v. J. 1577—1600. — Der Streit zwiſchen Sev. Škultety und dem Super. Böjthe in Csepregh 36

II. Die große Anzahl der luth. Gemeinden. — Es bilden ſich ſieben ſelbſtändige Gemeindekreiſe. — Die Ordination lutheriſcher Geiſtlichen wird im Auslande vollzogen. — Convente 36

III. Gründung vieler gelehrten Schulen. — Frommer Eifer der Magnaten 37

IV. Kreisſynode der Römiſchkatholiſchen in Steinamanger unter dem Erzbiſchof Georg Draſchkowitſch. — Concordienformel 38

V. Die Oppoſition gegen den Gregorianiſchen Kalender. — Wiederberufung der Jeſuiten. — Verfolgung der Proteſtanten. — Belgiojoſo. — Der 22. Artikel v. J. 1604 40

VI. Steph. Boeskay erringt den Wiener Frieden (v. J. 1606) . . 41

Dritter Abſchnitt: Mathias II. (1608—1619).

I. Mathias' Krönungsdiplom v. J. 1608 ſichert den Evangeliſchen ihre Freiheiten 43

II. Der luth. Graf Steph. Illesházy wird Palatin. — Ihm folgt der überaus eifrige Lutheraner Gr. Georg Thurzó 45

III. Die Synode zu Silein (v. J. 1610) 46

IV. Der Erzbiſchof Forgács verdammt die Beſchlüſſe der Sileiner Synode. — Dagegen die Apologie des luth. Super. Elias Lany. — Provincialſynode der Römiſchen zu Tyrnau (v. J. 1611) 51

V. Heuchlin's neue Kirchenordnung. — Peter Pázmány und ſein Werk „Hodegus“ 51

VI. Gr. Chriſt. Thurzó beruft eine Synode nach Kirchdrauf in Zipſen (im J. 1614). — Die luth. Gemeinden in Gömör und die jenſeits der Donau dürfen für ſich eigene Superintendenten wählen. — Sechs lutheriſche Superintendenzen 53

VII. Der Streit zwiſchen Lutheriſchen und Reformirten. — Pázmány wird

Seite

Graner Erzbischof. — Palatin Georg Thurzó stirbt. — Sein Testament. — Emerik Thurzó 53

VIII. Das hundertjährige Reformationsjubiläum. — Die Krönung Ferdinand's II. — Traurige Aussichten für die Evangelischen 54

Vierter Abschnitt: Ferdinand II. (1619—1637).

I. Religionsstreitigkeiten auf dem Landtage (v. J. 1619). — Gabr. Bethlen ergreift das Schwert und erkämpft den Frieden von Nicolsburg (im J. 1621). — Der Lutheraner Gr. Stanisl. Thurzó wird Palatin 55

II. Das Semptauer Consistorium und der Super. Tob. Brunczwick. (Die Beschlüsse der Synode zu Schintau v. J. 1622) 56

III. Bethlen ergreift wieder das Schwert gegen Ferdinand II. — Wiener Friede v. J. 1624. — Landtag zu Oedenburg und Krönung Ferdinand's III. daselbst. — Die Hauptfeinde der Evangelischen: Pázmány, Caraffa und der Palatin Esterházy. — Bethlen erneuert den Krieg. — Preßburger Friede v. J. 1626 57

IV. Pázmány und die Jesuiten bewirken durch ihre Machinationen zahlreiche Uebertritte der Magnaten zur römisch-katholischen Kirche. — Die traurigen Folgen davon 58

V. Das kirchliche Leben. — Synoden. — Superintendenten. — Schulen und die hervorragendsten Lehrer. — Die liturgischen Streitigkeiten. — Die Unionsbestrebungen hervorgerufen von dem reformirten Super. Joh. Samareus (im J. 1628). — Ihr Bekämpfer der luth. Geistliche Steph. Lethenyei 59

Fünfter Abschnitt: Ferdinand III. (1637—1657).

I. Die Beschwerden der Evangelischen auf dem Landtage 163⅞. — Beeinträchtigungen derselben 60

II. Georg Rákóczy erkämpft den Linzer Frieden. — Die Bestimmungen des Landtages v. J. 1647. — Der auf diesem Landtage gekrönte Ferdinand IV. bestätigt die Freiheiten der Evangelischen . . . 61

III. Die Klagen der Evangelischen auf dem Landtage 1649 führen die Bestätigung des Linzer Friedens herbei. — Leopold's Krönung . . . 65

IV. Die Superintendenten in diesem Zeitabschnitt. — Lehranstalten. — Schuldirectoren. — Die Beförderer des Lutherthums aus dem Adel. — Die Synode zu Tót-Próna v. J. 1652. — Streitschriften zwischen Katholiken und Evangelischen 65

Dritte Periode.

Von Leopold I. bis auf Leopold II. (1657—1790) . . . . 66—129

Erster Abschnitt: Leopold I. (1657—1705).

I. Leopold I. bestätigt die Freiheiten der Evangelischen in seinem Krönungsdiplom. — Die Jesuiten gewinnen viel Einfluß. — Die Verfolgung der Evangelischen seitens einiger Magnaten. — Die protestantischen Stände verlassen den Landtag v. J. 1662 66

II. Die Verschwörung gegen den König unter Wesselényi. — Der Aufruhr unter Franz Rákóczy. — Die 10jährige Verfolgung der Evangelischen. — Die Hauptverfolger der Evangelischen: Georg Szelepcsényi und Leop. Kollonics. — Die Kirchenwegnahme. —

Seite

Die Citation der ev. Geiſtlichen vor das Tribunal zu Tyrnau und Preßburg. — Ein Theil derſelben wird verhaftet, 41 auf die Galeere geſchickt. — Nur in Oedenburg darf der luth. Gottesdienſt fortgeſetzt werden. — Die ausländiſchen Fürſten verwenden ſich für die Evangeliſchen bei Leopold 67

III. Der Aufſtand unter dem Gr. Em. Tökölyi. — Die Klagen der Evangeliſchen auf dem Landtage zu Oedenburg 1681. — Der 25. und 26. Art. v. J. 1681. — Die Artikularkirchen 71

IV. Em. v. Tökölyi's krieger. Bewegungen und ſein Ende. — Ofen wird den Türken entriſſen. — Das Blutgericht unter Ant. Caraffa zu Eperies 75

V. Auf dem Landtage 1687 wird der 25. u. 26. Artikel v. J. 1681 aus Gnade noch beſtätigt. — Joſeph wird zum König gekrönt. — Die königl. Explanation v. J. 1691. — Chriſt. Koras' Unionsbeſtrebungen. — Der troſtloſe Zuſtand der Evangeliſchen. — Die kgl. Verordnungen v. J. 1701 und 1704 77

VI. Das kirchliche Leben. — Superintendenten. — Bewunderungswürdige Standhaftigkeit luth. Geiſtlichen. — Die in der zehnjährigen Verfolgung weggenommenen Kirchen. — Die durch Pilárik u. Rößler verurſachten Zwiſtigkeiten. — Die Lehranſtalten und die Rectoren . . 81

Zweiter Abſchnitt: Joſeph I. (1705—1711).

I. Die Roſenberger Synode v. J. 1707 86

II. Der Onoder Landtag. — Der Landtag zu Preßburg im J. 1708 günſtig für die Proteſtanten. — Die kgl. Decrete v. J. 1709 u. 1710. — Szathmárer Friedensſchluß (1711). — Das Manifeſt v. J. 1711 88

III. Das kirchliche Leben. — Der Kampf gegen den Pietismus. — Das Collegium zu Eperies 90

Dritter Abſchnitt: Karl III. (1712—1740).

I. Der 30. Art. auf dem Landtage v. J. 1715. — Die zur Zeit noch während Gnade. — Die Religionsangelegenheiten werden vom Landtage ausgeſchloſſen. — Die abermalige Verfolgung der Evangeliſchen. — Die königl. und Landescommiſſäre 91

II. Der Decretaleid. — Die Reſolution v. J. 1731 94

III. Proteſt des Biſchofs Althann gegen dieſe Reſolution. — An den Nichtartikularorten unterſagt das k. Mandat v. J. 1732 die Ausübung des evang. Gottesdienſtes. — Neue Bittſchrift der Evangeliſchen an den König v. 22. Juli 1733 96

IV. Karoliniſche Reſolution v. 20. Oct. 1734. — Die 4 Superintendenten. — Königl. Entſcheidung in Betreff der Seelſorge in den Nichtartikularorten. — Andr. von Ottlik überreicht dem König eine neue Bittſchrift der Evangeliſchen beſonders die luth. Wenden betreffend . . 98

V. Die Superintendenten. — Das traurige Loos des Super. Dan. Krmann 100

VI. Die ev.-luth. Kirche umfaßt bereits blos 205 Kirchengemeinden. — Es entſtehen Diſtrictualinſpectoren im J. 1736. — Dieſen folgen Seniorat- und Localinſpectoren. — Die Kirchenagenden. — Das Schulweſen 102

Vierter Abſchnitt: Maria Thereſia (1740—1780).

I. Die Krönung der Königin. — Sie beſtätigt die Reſolution ihres Va-

Seite

ters v. J. 1731. — Neue Unterdrückungen der Evangelischen. — Die Mißhandlung der luth. Pfarrer Bahil und Anders. — Die Mischehen und Reverse. — Der Jesuit Schewtschik 104

II. Eine Reihe von ungünstigen Intimaten. — Der Wesprimer Bischof M. Biró. — Bittschrift der Evangelischen an die Königin v. 3. Aug. 1749. — Verwendung der auswärtigen Mächte für die Evangelischen. — Erneuerte Bedrückungen derselben. — Die Rathschläge des Primas Barkóczy. — Der Fanatismus des Domherrn Joh. Damjani. . 107

III. Die Mitregentschaft Joseph's II. — Mehrere für die Evangelischen ungünstige Erlasse. — Römisch-katholische Missionsanstalten . . . 110

IV. Gerechtigkeitssinn Joseph's II. gegen die Evangelischen. — Die Aufhebung des Jesuitenordens. — Abschaffung der Asyle und der Folter. — Einführung des Urbariums. — Schulreformen. — Eine bessere Zeit für die Evangelischen 111

V. Das kirchliche Leben. — Convent zu Jay-Ugróz, sodann zu Bugyi und Acsa. — Religionsagenten. — Die thätigsten Lutheraner unter dem Adel in dieser Zeit. — Die Verfolgten unter den Geistlichen und Lehrern. — Superintendenten 113

Fünfter Abschnitt: Joseph II. (1780—1790).

I. Die Grundsätze Joseph's II. 117

II. Reformbestrebungen Joseph's II. 118

III. Das Toleranzedict 119

IV. Die Opposition seitens der Römischen gegen das Toleranzedict. — Aufhebung von Klöstern. — Die Energie des Kaisers. — Das Toleranzedict erläuternde Intimate 121

V. Der Eifer in der Errichtung neuer Kirchengemeinden. — Die Schulen. — Neue Lehrmethode. — Die Absicht des Kaisers, ein Oberconsistorium zu errichten. — Superintendenten und kirchl. Schriftsteller 124

VI. Die Entfernung der Bischöfe von den weltlichen Aemtern. — Simultankirchen. — Joseph's Bestrebungen, das Toleranzedict ausgenommen, schlagen fehl 127

Schlußwort 128

Vierte Periode.

Von König Leopold II. bis auf General Haynau (1790—1850) 129—240

Erster Abschnitt: Leopold II. (1790—1792).

I. Der Landtag v. J. 179⅞. — Die königl. Resolutionen v. 1. Novbr. 1790 und 18. Jan. 1791 129

II. Der 26. Gesetzartikel v. J. 179⅞ 130

III. Die große Bedeutung des 26. Gesetzartikels 140

IV. Die Generalsynode zu Pesth 1791. — Die Beschlüsse (canones) derselben. — Das mißliche Verhältniß zwischen dem protest. Adel und den Geistlichen. — Der Streit wegen der Verpflichtung auf die symbolischen Bücher. — Kritik der Pesther Generalsynode v. Dr. Szeberinyi. — Die Synodalbeschlüsse erlangen nicht die a.h. Bestätigung 141

V. Eingang der Aufklärung in Ungarn. — Joh. v. Ambrozy ein eifriger Lutheraner. — Eintreten der confessionellen Schwankung in Ungarn. — Tod Leopold's II. 180

Seite

Zweiter Abſchnitt: Kirchenverfaſſung v. J. 1791—1848.
Das Weſentlichſte iſt in IX Punkten zuſammengefaßt 182

Dritter Abſchnitt: Franz I. (1792—1835).

I. Thronbeſteigung des neuen Königs. — Die Folgen der Aufklärung . 191

II. Der 26. Geſetzart. v. J. 179⅞ wird durch die h. Erlaſſe verletzt. — 8 Intimate in Betreff der Religionsangelegenheit. — Die 60 Bogen ſtarke Beſchwerdeſchrift im J. 1799 durch den ev.-luth. Freih. Peter Zay dem König eingereicht.— Bedrängniß der Lutheraner im Thale Puchow 192

III. Beſchlagnahme von 700 ſlav. Bibeln. — Der römiſch-katholiſche Clerus an der Spitze der Behörden. — Klage der Proteſtanten darüber im J. 1817. — Die mangelhafte Kirchenverfaſſung der Evangeliſchen iſt nicht im Stande den Uebergriffen des römiſch-kathol. Clerus Schranken zu ſetzen. — Rathſchläge des Diſtrictualinſpectors Gregor v. Berzeviczy. — Die Uebergriffe der Kircheninſpectoren gegenüber den Geiſtlichen . 195

IV. Die Ausſchreitungen des römiſch-katholiſchen Clerus. — Ungünſtige Intimate für die Proteſtanten. — Gründung einer k. k. evang.-theolog. Lehranſtalt in Wien. — Die Landtage v. J. 1825—27, 1830 u. 1832—36 beſſern nicht die Lage der Proteſtanten. — Magyariſch-politiſche Oppoſition. — Franzens Tod 197

V. Die Mißhandlung des Pfarrers Dr. Šuška. — Die traurige Geſtaltung des kirchl. Lebens. — Reformationsjubiläum v. J. 1817. — Gründung eines luth. Generalarchivs. — Die Berzeviczy'ſche Coordination des Theißerdiſtricts. — Die Schulen in großer Noth. — Generalinſpectoren und Superintendenten 200

Vierter Abſchnitt: Ferdinand V. (1835—1848) und die Revolution v. J. 1848—49.

I. Die Regierung zeigt ſich gegen die Evangeliſchen geneigter denn je. — Die Ausſchreitungen des Biſchofs Lajcsák. — Der Landtag v. J. 1839—40 204

II. Der Landtag v. J. 184⅞. — Zwei königl. Reſcripte: v. 5. Juli 1843 und v. 25. März 1844. — Das Geſetz v. J. 1844. 205

III. Die Beſtrebungen der Magyaren. — Die Mißhandlung der ev.-luther. Slovaken. — Unionsbeſtrebungen. — Gründung des magyar. Kirchen- und Schulblattes („Prot. egyh. és isk. lap.“) — Pfarrer Hurban bekämpft die Union. — Der weitere Unionskampf 208

IV. Die Früchte der zerrütteten Kirchenverfaſſung. — Im J. 1845 wird eine Commiſſion mit der Ausarbeitung einer Kirchenordnung betraut. — Der Entwurf dieſer Kirchenordnung. — Der Zay-Ugróczer Lehrplan. — In den Schulen greift die magyariſche Propaganda um ſich . . . 215

V. Der 20. Geſetzartikel v. J. 1848. — Die Revolution 231

VI. Die Generalinſpectoren und Superintendenten. — Das kirchliche Leben unter dem Volke. Die Liturgie der Slaven. — Der Verfall des kirchlichen Lebens in den Kreiſen der Intelligenz 233

Schlußwort 239

Fünfte Periode.

Von General Haynau bis auf das kaiſerliche Patent vom 1. Sept. 1859, (1850—1859) . . . . . 240—292

Seite

Erſter Abſchnitt: Der Belagerungszuſtand unter Haynau (1850—1854).

I. Die Haynau'ſche Verordnung v. 10. Febr. 1850. — Die wichtigſten Regierungsverordnungen in Betreff der ev.-luth. Kirche 240

II. Miniſterial-Organiſationsentwurf für Gymnaſien und Realſchulen. — Die evang.-luth. Lehranſtalten in Ungarn. — Die Betreibung der Organiſation der Schulen. — Das Untergymnaſium zu Oberſchützen organiſirt ſich. — Gehäſſigkeit gegen die ſlav. Studirenden. — Volksſchulweſen 243

III. Im kirchl. Leben Rückkehr zum Poſitiven. — Kirchliche Schriften . . 252

Zweiter Abſchnitt: Von Aufhebung der am 10. Febr. 1850 erlaſſenen Haynau'ſchen Verordnung v. 11. Juli 1854, bis zum Erlaß des Miniſterialentwurfs der Kirchenverfaſſung v. 21. Aug. 1856.

I. Die Kundmachung des Militär- und Civil-Gouverneurs v. 11. Juli 1854. — Mehrere Erlaſſe hinſichtlich des Schulweſens. — Die Organiſation der Gymnaſien zu Oedenburg und Eperies. — Gründung einer theol. Lehranſtalt in Peſth 252

II. Das Concordat v. J. 1855. — Die Beſorgniſſe, welche daſſelbe hervorgerufen hat. — Das k. Patent v. 31. Dec. 1851 255

III. Die Anregung des kirchlichen Lebens durch die „Proteſt. Jahrbücher für Oeſterreich". — Die Vertrauensmänner in Wien im J. 1855 in Betreff der Kirchenverfaſſungsfrage 257

Dritter Abſchnitt: Von dem Miniſterialentwurf der Kirchenverfaſſung bis zum kaiſerlichen Patent v. 1. Sept. 1859, (21. Aug. 1856 — 1. Sept. 1859).

I. Miniſterialentwurf v. 21. Aug. 1856 259

II. Die Ausſtellungen gegen den Miniſterialentwurf. — Stimmen der Diſtriktualconvente über denſelben. — Beſondere Aeußerungen einzelner Diſtriktualconvente. — Zwei Separatvota. — Vereinzelte Stimmen über den Entwurf im In- und Auslande 270

III. Die überaus nachtheiligen Folgen der bisherigen lockern Kirchenverfaſſung für das kirchliche Leben. — Der Verfall des kirchl. Lebens. — Die Magyariſation in den Schulen. — Die Schullehrerſeminarien. — Stimmen der Zeit 277

Schlußwort: Zeichen eines ſchroffen Gegenſatzes zwiſchen der Geiſtlichkeit und der Ariſtokratie. — Die ſtaatl. Reformbeſtrebungen ſtellen auch die Regelung der kirchl. Verhältniſſe in Ausſicht 290

Sechſte Periode.

Von dem Erſcheinen des kaiſerl. Patentes v. 1. Sept. 1859 bis auf den heutigen Tag . . . . . 292—430

Das k. Patent v. 1. Sept. und die Verordnung des Miniſteriums für Cultus und Unterricht v. 2. Sept. 1859.

I. Das k. Patent v. 1. Sept. 1859. — Eine einheitliche Kirchenverfaſſung höchſt nothwendig 292

II. Die Charakteriſirung des Patentes und ſeines umfaſſenden Inhaltes. — Die in dem Patente den proteſt. Kirchen in Ungarn zugeſicherten Rechte 304

Seite

III. Die Ministerialverordnung v. 2. Sept. 1859. — Ihr umfassender Inhalt. — Der Vergleich dieser Ministerialverordnung mit dem Ministerialentwurf v. J. 1856 307

Erster Abschnitt: Von dem Erscheinen des k. Patentes v. 1. Sept. 1859 bis auf die Verordnung des Cultusministeriums v. 10. Jan. 1860.

I. Die Aufnahme des Patentes im In- und Auslande 310

II. Das Verhalten der Kirche gegen das Patent. — Der Käsmarker Convent verwirft die Septembergesetze. — Die Beschlüsse dieses Convents werden vom Cultusministerium widerlegt, die Hauptanführer des Convents aber verurtheilt. — Die Distriktualconvente zu Oedenburg, Debrezin und Pápa verwerfen ebenfalls das Patent. — Die Abhaltung der Distriktualconvente nach der alten Sitte wird verboten . . 312

III. Der Patentskampf. — Mißtrauen. — Agitation. — Das magy. Bekenntniß des früher gewesenen Generalinspectors Gr. Zay. — Die Opposition. — Thesen, gerichtet gegen das Unkirchliche in der Kirche. — Der Vorwurf der Hierarchie. — Verschiedene Urtheile über den Protestantismus in Ungarn. — Die Stimmen aus Deutschland über das Patent. — Wird denn die Autonomie der Kirche durch das Patent gefährdet? — Die für das Patent Stimmenden vertheidigen sich gegen den Vorwurf, als hätten sie die Autonomie der Kirche aufgegeben. — Statistische Daten hinsichtlich der Bekenner der evang.-luth. und reform. Kirche in Ungarn 315

IV. Das Weitergreifen der Agitation. — Die Dankadresse der Lehotaer Kirchengemeinde aus dem Sohler Seniorate. — Seniyralconvente, die sich für oder gegen das Patent erklären. — Distriktualconvent in Pesth v. 15. Dec. 1859. — Statist. Daten über die organisirten Gemeinden. — Das Staatsgymnasium in Leutschau 328

Zweiter Abschnitt: Von der Verordnung des Cultusministeriums v. 10. Jan. 1860 bis auf das kais. Handschreiben an F.-Z.-M. Ritter v. Benedek v. 15. Mai 1860.

I. Der Cultusminist.-Erlaß v. 10. Jan. 1860. — Die Deputation in Wien unter Anführung der Freiherren v. Bay und v. Prónay. — Cultusministerialerlasse v. 5. Febr. und v. 3. März 1860 335

II. Die Unterstützungsgelder für die protest. Kirchen Ungarns aus dem Staatsschatze. — Staatsstipendien für Lehr- und Pfarramtscandidaten. — Die evang. Abtheilung im Cultusministerium. — Evang. Feldprediger 337

III. Die Septembergesetze und die Evangelischen außerhalb Ungarns. — Gründung der slavischen Evangelischen Kirchenzeitung. — Die Organisation fördernde Schriften. — Statistische Daten über die organisirten Gemeinden und Seniorate bis zum Ende der gesetzlichen Frist . . . 340

IV. Die Geistlichkeit ist besonders an der Organisation thätig. — Die Ansprüche der Volksschullehrer. — Die Mitel der Agitation gegen die Septembergesetze. — Die Klagen der Nyiregyházaer Kirchengemeinde. — Die Maßregeln der Regierung zur Förderung der Organisation. — Die Agitation gegen dieselbe steigert sich 344

Seite

Dritter Abſchnitt: Von dem kaiſ. Handſchreiben an den proviſor. Gouverneur von Ungarn, F.-Z.-M. v. Benedek, v. 15. Mai 1860 bis auf den heutigen Tag.

I. Das kaiſ. Handſchreiben v. 15. Mai 1860. — Aufruf des Peſther Centralcomités und des emeritirten Super. Stromſzky. — Angriff gegen die coordinirten Gemeinden. Die Verſöhnungsverſuche bleiben ohne Erfolg. — Das Gebahren der Altautonomen in den coordinirten Senioraten. — Desorganiſation 357

II. Das Einſchreiten der Regierung. — Verfolgung derjenigen Pfarrer (beſonders im Gömörer Seniorate), die für die Organiſation thätig waren. — Die Oppoſition der Kircheninſpectoren gegen die Geiſtlichkeit. Wie man darüber in Deutſchland urtheilt. — Rede des Sohler Senioralinſpectors L. v. Thurzó 367

III. Diſtriktualconvente, auf denen beſonders die Wahlen der Superintendenten und Diſtriktualinſpectoren vorgenommen wurden 376

IV. Proteſte gegen die Wahl des Pfr. Székács zum Superintendenten. — Eine Parallelziehung zwiſchen der Inſtallation des Super. Mádai und der des Super. Kuzmány. — Die Eidesformel der Super. Székács und Mádai. — Das Feſtmahl des Diſtriktualconventes in Peſth 384

V. Deputation der coordinirten Superintendenz bei Sr. Maj. dem Kaiſer und bei dem F.-Z.-M. v. Benedek. — Rundſchreiben des Super. Kuzmány an die coordinirten Gemeinden. — Die Deputationen und Inquiſitionen in den coordinirten Gemeinden. — Diſtriktualconvent der coordinirten Superintendenz v. 27. und 28. Sept. 1860 und ihre Beſchlüſſe 391

VI. Diſtriktualconvent in Preßburg v. 3. Oct. — Profeſſorenconferenz in Peſth am 6. Oct. Diſtriktualconvent der Bergſuperintendenz in Peſth am 8—10. Oct. — Generalconvent in Peſth am 10—12. Oct. 1860. — Seine Verhandlungen und Beſchlüſſe. — Die Angriffe gegen den Guſtav-Adolph-Verein 397

VII. Das k. k. Diplom v. 20. Oct. 1860. — Die neuen Angriffe gegen die coordinirten Gemeinden. — Unionsbeſtrebungen. — Allgemeine Unterſtützungsanſtalt der evang. Kirche in Ungarn. — Vorſchlag des Super. Székács hinſichtlich der Lehranſtalten. — Super. Székács beruft eine Profeſſorenconferenz nach Peſth für den 24. März 1861. — Nationalitäten und die Kirche. — Die Uebergriffe der altautonomiſchen Partei 407

VIII. Die ungar. Hofkanzlei. — Abſchied Benedek's. — Der 20. Geſetzart. v. J. 1847—48. — Concordatsfrage. — Das Ringen der coordinirten Superintendenz. — Kuzmány in Wien am 15. Febr. 1861. — Die Abdankung des Super. Stromſzky 424

Schlußwort 428

Anhang.

Die evang. Kirche in den deutſch-ſlaviſchen Ländern und in Siebenbürgen.

A. Ueberblick über die Geſchichte der evang. Kirche in den öſterreichiſchen deutſch-ſlaviſchen Ländern . . . 431—486

Einleitung 431

Seite

Erſte Periode.

Von den erſten Anfängen der Reformation bis zum Erlaß des Toleranzedictes durch Joſeph II. (1781) 432

Erſte Abtheilung: Die böhmiſchen Länder (Böhmen, Mähren, Schleſien).

Erſtes Kapitel: Von den erſten Anfängen der Reformation bis zum Auftreten Luther's (1517).

I. Einführung des Chriſtenthums in den böhmiſchen Ländern durch Cyrill und Method 432

II. Streit der böhmiſchen Kirche mit Rom. — Huſens Vorläufer . . . 432

III. Hus und die Seinen. — Die Huſiten. — Basler Compactaten . . 433

IV. Die Calixtiner und Taboriten. — Unitas fratrum. Brüdergemeinden. — Die Ausbreitung der Huſiten 435

Zweites Kapitel: Vom Auftreten Luther's bis zur Ausſtellung des Majeſtätsbriefes durch Rudolph II. (1517—1609).

I. Eingang der luth. Reformation in Böhmen 438

II. Das harte Verfahren Ferdinand's I. gegen die Proteſtanten in Böhmen. — Die Jeſuiten 438

III. Die Vermittlung mit Rom 440

IV. Die günſtige Zeit für die Proteſtanten unter Maximilian II. — Die Confessio bohemica. 441

V. Rudolph's II. Zeit. — Majeſtätsbrief (v. 9. Juli 1609). — Böhmen wird evangeliſch. — Die Reformation in Schleſien. — 442

VI. Die Kirchenverfaſſung 443

Drittes Kapitel: Von Ausſtellung des Majeſtätsbriefes bis zum Erlaß des Toleranzedictes durch Joſeph II. (1609—1781).

I. Einfall der Paſſauer. — Bedrückungen der Evangeliſchen unter Mathias 445

II. Streitigkeiten in Braunau und Kloſtergrab. — Gegenſeitige Beleidigungen. — Apologien. — Der neue König Friedrich V. von der Pfalz 446

III. Die unglückliche Schlacht am weißen Berge und ihre traurigen Folgen für die Evangeliſchen in Böhmen. — Die Hinrichtungen . . . 447

IV. Die Gegenreformation in Böhmen und Mähren 449

V. Die Folgen des Religionskrieges für die Evangeliſchen in Schleſien 452

Zweite Abtheilung: Die Erbländer Oeſterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Trieſt und Salzburg, nebſt Galicien und Bukowina.

Erſtes Kapitel: Von den erſten Anfängen der Reformation bis zur Durchführung der Gegenreformation durch Ferdinand von Steiermark (1522—1598).

I. Eingang der Reformation im Erzherzogthum Oeſterreich, in Kärnthen und Krain, in Steiermark, in Görz und Trieſt 453

II. Die Evangeliſchen in Oeſterreich unter Maximilian und Rudolph . . 456

III. Die Evangeliſchen in Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und in Trieſt unter Erzherzog Karl und unter der vormundſchaftl. Regierung 458

Seite

Zweites Kapitel: Von der Durchführung der Gegenreformation durch Ferdinand von Steiermark bis zum Erlaß des Toleranzedictes (1598—1781).

I. Die Gegenreformation in Steiermark, Kärnthen und Krain . 459
II. Die traurige Lage der Evangelischen im Erzherzogthume Oesterreich unter Mathias und Ferdinand II. 461
III. Die Evangelischen in Salzburg 465
IV. Die Evangelischen in Galicien und in der Bukowina. 466

Zweite Periode.

Von Erlaß des Toleranzedictes durch Joseph II. bis auf die Gegenwart (1781—1861).

Erstes Kapitel: Vom Erlaß des Toleranzedictes bis auf die ersten Anfänge der Gleichberechtigung der Confessionen (1781—1849).

I. Das Toleranzedict und die Ausführungsverordnungen 467
II. Der Ausbau der ev. Kirche. — Weiterer geschichtlicher Gang bis 1849 469
III. Geschichte der evang. Kirche in einzelnen Provinzen 471

Zweites Kapitel: Von den ersten Anfängen der Gleichberechtigung der Confessionen bis auf die Gegenwart (1849—1861).

I. Cultusminist.-Erlaß v. 30. Jan. 1849. — Octroyirte Verfassung vom 4. März 1849. — Die Grundrechte. — Das Patent v. 31. Dec. 1851. — Die Conferenz der Superintendenten und ihrer Vertrauensmänner in Wien. — Der Gesetzentwurf derselben 474
II. Concordat. — Einfluß des italienischen Krieges. — Gestattung des G.-A.-B. 476
III. An Stelle des kath. Frh. v. Werner wird der protest. Minist.-Rath Zimmermann zum Consistorialpräsidenten ernannt. — Vorschläge zur Kirchenverfassung von Seiten der Gemeinden. — Drei wichtige Verordnungen: Feier des 300jährigen Todestages Melanchthon's; — Evang. Abtheilung im Cultusministerium; Evang. Garnisonsprediger. — Gesetzentwurf der Consistorien. — Reichsrath Maager. — Das Diplom v. 20. Oct. 1860. — Minister v. Schmerling. — Die Protestantenfrage harrt noch ihrer Lösung 478
IV. Geschichte der evang. Kirche in den einzelnen Provinzen 482

B. Geschichte der evang.-luth. Kirche in Siebenbürgen . 487—507
Einleitung 487

Erster Zeitabschnitt: Von den Anfängen der Reformation in Siebenbürgen bis zur Unterwerfung unter Oesterreich (1519—1691).

I. Die ersten Anfänge der Reformation in Siebenbürgen 488
II. Die Verhältnisse, unter welchen hier die Reformation Eingang fand. — Joh. Honterus, der Apostel Siebenbürgens 489
III. Hemmungen im Fortschritt der Reformation. — Das gesammte Sachsenvolk Siebenbürgens wird evangelisch-lutherisch 490
IV. Die Reformation findet Eingang auch bei den Magyaren und Széklern. — Das römisch-kath. Bisthum in Siebenbürgen hört gänzlich auf . . 491

Seite

V. Die Magyaren und Szekler schließen sich der calvinischen Lehre an. — Das Auftreten der Socinianer. — Blandrata. — Staatliche Gleichberechtigung der römisch-katholischen, lutherischen und reform. Kirche, wie der Socinianer 492

VI. Die protest. Fürsten: Báthory, Bocskay, Bethlen. — Die sächsische Geistlichkeit wird in ihrem Zehntrechte beeinträchtigt. — Die Approbatae constitutiones regni Transylvaniae. — Die Compilatae constitutiones regni Transylvaniae. — Vertrag zwischen dem letzten siebenb. Fürsten Mich. Apaffy und dem Kaiser Leopold I. 494

Zweiter Zeitabschnitt: Von der Unterwerfung unter Oesterreich bis zur Aufhebung der alten Verfassung Siebenbürgens (1691—1849).

I. Diploma Leopoldinum. — Restauration des römisch-kath. Bisthums zu Karlsburg. — Beeinträchtigungen der Evangelischen. — Im J. 1744 wird auch die griechisch-kath. Kirche staatlich anerkannt 495

II. Es entstehen Consistorialcongregationen. — Neue Kirchenverfassung. — Landtag v. J. 1791. — Vorschrift für die Consistorien v. J. 1807. — Die siebenb. sächsischen Schulen 495

III. Neubildung von evang.-luth. Gemeinden. — Reformationsjubiläum v. J. 1817. — Revolutionsstürme v. J. 1848—49. — Die Aufhebung des Zehnts 497

Dritter Zeitabschnitt: Von der Aufhebung der alten Verfassung Siebenbürgens bis auf die Gegenwart (1849—1861).

I. Entwurf einer neuen Kirchenordnung durch das Oberconsistorium v. J. 1850. — Regierungsbescheid v. 27. Dec. 1854 in Bezug auf jenen Entwurf. — Provisorische Vorschrift für die Vertretung und Verwaltung der evang. Landeskirche A. C. in Siebenbürgen v. J. 1855 498

II. Die Verzögerung der Verfassungsfrage. — Die evang. Abtheilung im Cultusministerium. — Die protest. Feldprediger in Hermannstadt. — Reichsrath Carl Maager spricht für die Evangelischen. — Sitzung der Vertrauensmänner zu Kronstadt im Sept. 1860 unter dem Vorsitze des Minist.-Rathes Zimmermann. — Diplom v. 20. Oct. 1860. — Verstärkte Oberconsistorialsitzung zu Hermannstadt im Dec. 1860. — Provis. Bestimmungen für die Vertretung und Verwaltung der evang. Landeskirche A.C. in Siebenbürgen v. 4. Dec. 1860 500

III. Drückende Zustände für die Evangelischen in Siebenbürgen. Concordat. — Finanzielle Noth in Bezug auf das Schulwesen. — Zehntfrage . 504

IV. Reges evang. Leben. — Honterusstiftung. — Kümmerliche Stellung der Lehrer. — Unterstützungen von Seiten des G.-A.-V. — Versuch der Gründung eines G.-A.-Vereins in Siebenbürgen. — Waisen-Versorgungsvereine 506

Schlußwort zum ganzen Werke 507

Nachtrag. Das neue Protestantengesetz vom 8. April 1861 508

Einleitung.

Noch niemals vielleicht hat das protestantische Deutschland mit solcher Aufmerksamkeit und so großem Interesse auf die Zustände und die Bewegungen der protestantischen Schwesterkirche in Ungarn geschaut, wie zu der jetzigen Zeit, seit dem das kaiserliche Patent vom 1. September 1859 in Betreff der protestantischen Kirchenverfassung in Ungarn und den angrenzenden Ländern erschienen ist. Um dieses Patent nach den Ursachen, durch welche es hervorgerufen wurde und zugleich die Bewegungen innerhalb der ungarisch-lutherischen Kirche, welche sich an das Patent knüpfen und schon ein Jahr fortdauern, recht deutlich zu verstehen und so manche traurige Erscheinung, die sich da kund gegeben hat und noch immer vor unsere Augen tritt, uns richtig erklären zu können: ist es nöthig, daß wir einen eingehenderen Blick auf den Lebensgang der evangelisch-lutherischen Kirche Ungarns, und zwar von Anfang ihres historischen Daseins bis auf die neueste Zeit, werfen. Letzteres hat aber deshalb einige Schwierigkeit, da in den meisten bisher erschienenen geschichtlichen Werken die lutherische Kirche von der reformirten wesentlich nicht unterschieden und das, schon seit lange her offenbare Vorherrschen von unlauteren, der Kirche zum Verderben gereichenden Elementen entweder gar nicht berührt, oder nicht klar genug auseinandergesetzt wird; sondern beide, die lutherische Kirche sowohl als auch die reformirte, unter dem gemeinsamen Namen „Evangelische" oder „Protestantische Kirche in Ungarn" behandelt werden. So z. B. die ausführlichere von einem unbekannten Verfasser herrührende „Geschichte der evangelischen Kirche in Ungarn und Siebenbürgen", welche, von Merle d'Aubigné in Genf bevorwortet, in Berlin 1854 erschienen ist. Abgesehen davon, daß darin die Namen der vorkommenden Personen und Orte häufig fehlerhaft angegeben sind, zeichnet sich dieses Werk weder durch Plan und Ordnung der Darstellung, noch durch

besondere Rücksichtnahme auf die lutherische Kirche aus. Es ist dieses Werk nach Kuzmány's Urtheil (Kirchenrecht, S. 63) „in der älteren Geschichte vielfach noch mehr in der neuesten falsch und gehässig".

In Hinsicht auf die evangelisch-lutherische Kirche Ungarns sind zu erwähnen: Johannes Ribini (Prediger in Preßburg) „Memorabilia augustanae confessionis in regno Hungariae a Ferdinando I. usque ad Carolum VI. Posonii 1787, 1789" 2 Bände; Joh. Sam. Klein „Nachrichten von den Lebensumständen evang. Prediger in allen Gemeinen des Königreichs Ungarn", Leipzig und Ofen 1789, 2 Bände; (H. L. Lehmann) „Kurze Geschichte der evangelisch-lutherischen Kirche in Ungarn vom Anfang der Reformation bis Leopold II., Göttingen 1794"; (Mich. Dion. Doleschal) „Die wichtigsten Schicksale der evangel. Kirche, Augsb. Bek. in Ungarn von 1520 — 1608, Leipzig 1628"; (Sam. Klein oder Munyay „Historia ecclesiae ev. a. c. addict. in Hung. praecip. vero in 13 opp. Scepusii, Halberst. 1830"; ferner: Samuel Klein (Prediger zu Felka in Zipsen) „Tentamen juris ecclesiastici Evangelicorum A. C. addictorum in Hungaria, Lipsiae 1840"; Die Hauptmomente der lutherischen Kirche Ungarns berührt Dr. Jos. M. Hurban (Pfarrer zu Hluboka im Neutrauer Seniorat) in seiner gegen die Unionsbestrebungen gerichteten Schrift „Unia", Ofen 1846 (in slavischer Sprache); Dr. Joh. Szeberinyi „Corpus maxime memorabilium Synodorum evangelicarum A. C. in Hungaria" u. s. w. Pesth, 1848. Ein umfassender und wissenschaftlich durchgeführter Ueberblick der Geschichte des staatsrechtlichen Daseins und der Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche Ungarns befindet sich in dem fleißigen Werke Karl Kuzmány's (damals Professor an der k. k. evangel. theol. Fakultät in Wien), betitelt: „Lehrbuch des allgemeinen und österreichischen evangelisch-protestantischen Kirchenrechtes, Wien 1856", zugleich mit einer vortrefflichen Sammlung der wichtigsten Urkunden, (Prakt. Theologie, 1. Band in 2 Abtheilungen). Eine Skizze der Geschichte und der Verfassung beider protestantischen Kirchen Ungarns, hat Victor Hornyánsky (Redakteur des evangel. Wochenblattes, des Glaubensboten und der protestantischen Jahrbücher für Oesterreich, in Pesth) in seinem Schriftchen „die evangelische Kirche in Oesterreich, Pesth 1859" — gegeben.

Wir suchen bis jetzt vergebens nach einer Schrift aus der neueren Zeit, in welcher die Geschichte des Ursprungs und der Entwicklung der evangelisch-lutherischen Kirche in Ungarn (nach Außen sowohl als nach Innen) bis auf die neueste Zeit in eingehender Weise ob-

jektiv, pragmatisch und im Sinne der lutherischen Kirche als solcher, dargestellt und die Verfassungsangelegenheit, um welche es sich bei uns in Ungarn schon seit 1791 und besonders seit 1856 handelt, recht klar auseinandergesetzt wäre. Es wird daher unser Versuch, diese Aufgabe zu lösen, nicht überflüssig sein, durch die neuesten kirchlichen Bewegungen in Ungarn aber doppelt gerechtfertigt erscheinen.

Unsere Schrift zerfällt in sechs Perioden:

I. Von Anfang der Reformation bis zur Entstehung der reformirten Kirche. 1520 — 1564.
II. Von Maximilian bis auf Leopold I. 1564 — 1657.
III. Von Leopold I. bis auf Leopold II. 1657 — 1790.
IV. Von Leopold II. bis auf General Haynau. 1790 — 1850.
V. Von dem Haynau'schen Belagerungszustande bis zum kaiserl. Patent vom 1. September 1859. 1850 — 1859.
VI. Von dem Erscheinen des kaiserl. Patentes vom 1. September 1859 bis auf den heutigen Tag.

Eine jede dieser Perioden haben wir in verschiedene Unterabtheilungen zerfällt, damit das Ganze möglichst übersichtlich sei. Die obige Eintheilung wird uns die Hauptepochen der evangelisch-lutherischen Kirche Ungarns entsprechend erkennen lassen und in Bezug auf unsere Aufgabe ist sie die zweckmäßigste.

Was unsere Methode anlangt, so halten wir uns an die allgemeinen Gesetze des geschichtlichen Verfahrens. Die Wahrheit ist unser Leitstern überall.

Erste Periode.

Von Anfang der Reformation bis zur Entstehung der reformirten Kirche in Ungarn. 1520 — 1564.

Erster Abschnitt: Eingang der deutschen Reformation in Ungarn unter König Ludwig II. 1520 — 1526.

I. Das Reformationswerk, von Luther ausgehend, machte in Ungarn einen ebenso raschen Fortschritt, als in Deutschland selbst. Auf der einen Seite war der Boden für Luther's Lehre in Ungarn

ſchon durch die Huſiten *) vorbereitet, welche ſich beſonders in den Jahren 1440 — 1453 in Nordungarn angeſiedelt und ihre Lehre unter den ſtammverwandten Slaven mit ſolchem Erfolge verbreitet hatten, daß bald die in der Karpathengegend von Preßburg bis Kaſchau wohnenden Slaven, beſonders in den Komitaten: Preßburg, Trentſchin, Barſch, Neograd, Honth, Sohl, Thurotz, Arva, Liptau, Zips, Gömör,

*) Schon im Jahre 1424, als die Huſiten unter Ziska's Anführung durch die Lauſitz und Schleſien ſiegreich vordrangen, haben ſich Tauſende von ihnen in Oberungarn niedergelaſſen, eigene Gemeinden gebildet und ſich Kirchen gebaut (Merle d'Aubigné, Geſch. d. evang. Kirche in Ungarn, Berlin, 1854, S. 22). Es iſt bekannt, welche ungeheure Kraft die Huſiten an den Tag legten. Mit einer bewunderungswürdigen Ausdauer kämpften ſie gegen den wortbrüchigen Kaiſer Sigismund, der gegen dieſelben ſeine ganze Macht kehrte und große Heere, nicht nur aus Deutſchland, ſondern auch von Ungarn aus, gegen ſie in's Feld führte. Als Sigismund im Jahr 1429 zu Preßburg eine deutſche Reichsverſammlung abgehalten und ein neues Heer gegen die Huſiten geſammelt hatte, da brachen (1430) die heldenmüthigen Huſiten mit ungefähr 10,000 Mann in Ungarn ein und rückten bis nach Tyrnau vor. Aehnliche Einfälle haben ſich auch in den folgenden Jahren wiederholt (Horváth, Geſchichte der Ungarn, I. Bd. Peſth 1851, S. 268 ff.) Nachdem aber die Königin Eliſabeth (Wittwe des Königs Albrecht, 1437 bis 1439) den tapferen Feldhauptmann Joh. Jiskra von Brandeis mit einem mächtigen böhmiſchen Heer nach Ungarn berufen hatte, damit er ſie gegen die Ausſchußregierung (Oligarchie) etlicher Großen (beſonders des Palatin Lorenz Hedervary) und reſpective gegen den revaliſirenden polniſchen König Uladislaus ſchütze: da wurden die Bergſtädte und das ganze Oberungarn bis Kaſchau hin (alſo die Gegend, wo wir die Lehre Huſen's verbreitet finden) von Jiskra beſetzt. Dies dauerte 13 Jahre lang: von 1440 bis 1453 (Horváth, a. a. O. I. (286 ff.). Unter Jiskra wurden die Huſiten in Oberungarn mächtig, was den römiſchen Stuhl auf das Aeußerſte beunruhigte. Der päpſtliche Legat Kardinal Julian, welcher wegen der Friedensverhandlung zwiſchen dem Polenkönig Uladislaus und der ungariſchen Königin-Wittwe Eliſabeth im Jahr 1442 in Ungarn ankam, wußte den König Uladislaus I. im Jahr 1444 dazu zu bereden, daß er die Huſiten, wo ſie immer zu finden wären, gänzlich auszurotten beſchloß. Allein dies hat Uladislaus I. nicht ausgeführt, denn er fiel ſchon am 10. November 1444 in der für Ungarn unglücklichen Schlacht mit den Osmanen unter Anführung des Sultans Amurath bei Varna in der Wallachei. Unter den Großen aus dem Klerus, die in dieſer Schlacht ihren Tod gefunden haben, war auch der erwähnte Kardinal Julian.

In der folgenden Zeit hat der päpſtliche Stuhl und auch Ungarn viel zu viel mit den Türken zu ſchaffen gehabt, als daß man auf die Ausrottung der Huſiten in Ungarn hätte denken können. Und ſo verbreiteten ſich die Letzteren mehr und mehr unter dem Schutze des heldenmüthigen Feldhauptmannes Jiskra in Oberungarn. Erſt im Jahr 1462 gelang es dem König Mathias (1458 bis 1490), Frieden mit Jiskra zu ſchließen (Horváth I. 292 — 344; M. d'Aub. 22).

Im Ganzen genommen, benahm ſich Mathias hart gegen die Huſiten, und unter der Regierung ſeines Nachfolgers Uladislaus II. (1490 — 1516)

Sároſch und Abaujvár — größtentheils utraquiſtiſche Huſiten waren a). Auf der anderen Seite arbeitete der tiefe Verfall, welcher die römiſche Kirche der damaligen Zeit auch in Ungarn charakteriſirt, dem Reformationswerk in die Hände. Die kirchlichen Aemter nämlich waren hier meiſtens nur in den Händen der Adeligen, welche ihre Stellung als Biſchöfe und Erzbiſchöfe größtentheils zum Werkzeuge ihrer ſelbſtſüchtigen Beſtrebungen mißbrauchten und in ſolcher Weiſe einen nicht unbedeutenden Einfluß auch auf die Könige ausübten; ein nicht geringer Theil des übrigen (weltlichen) Adels ſchwärmte nur für eine wilde Anarchie b). So mußte es geſchehen, daß auch das ſittlich-religiöſe Leben des Volkes übel zerrüttet wurde. Nur in den ruhigen Thälern des hohen Karpathengebirges finden wir noch Vertreter von wahrer chriſtlicher Frömmigkeit und Religioſität unter den Slaven und Deutſchen; und dieſe waren es denn auch, welche gleich in der erſten Zeit Luther in ſeinem reformatoriſchen Auftreten

---

haben dieſelben viel erleiden müſſen. Durch ein königliches Dekret vom Jahr 1501 ſollten die Huſiten von allen öffentlichen Aemtern ausgeſchloſſen, eingekerkert und, im Falle ſie ihre Irrthümer nicht widerrufen würden, ſogar mit dem Tode beſtraft werden. Freilich zu dieſem harten Verfahren hat das Meiſte der römiſche Stuhl durch die ungariſchen Biſchöfe beigetragen. So im Jahr 1508 wußten die Biſchöfe und insbeſondere ein Auguſtiner Mönch, eine neue Verfolgung der Huſiten hervorzurufen. Nachdem die Letzteren aber dem König ein Glaubensbekenntniß überreicht und mit ihren Bitten und Vorſtellungen ſich an denſelben gewandt hatten, milderte er bedeutend die gegen ſie erlaſſenen harten Befehle.

In den folgenden Jahren bis zum Eingange der deutſchen Reformation in Ungarn, erhielten die Huſiten und ihre Lehre wieder mehr Ruhe und Freiheit. Diejenigen nämlich, von denen man etwa ihre Verfolgung von Neuem hätte erwarten können, waren von anderen ſchwereren Beſorgniſſen erfüllt, als daß ſie auf eine Beunruhigung der im Stillen lebenden Huſiten hätten denken können. Innere Wirren, Zwietracht der Reichsſtände, eigennützige Beſtrebungen der einzelnen politiſchen Parteien beſchäftigten Ungarns Gemüther. Späterhin aber drohte von Seiten des Türkenkaiſers Selim I. eine große Gefahr, und noch gefährlicher war der in Ungarn ſelbſt wüthende Aufruhr der auf Betreibung des päpſtlichen Legaten Kardinal Bakacs im Jahr 1514 zur Bekämpfung der Türken geſammelten Kreuzzügler (bei Peſth ungefähr 40,000, bei Großwardein etwa 30,000 Mann), welche unter Georg Dozſa's Anführung ihre Waffen gegen den Adel und die Prieſter kehrten. Dieſes, wie auch die in der folgenden Zeit verſchiedenen Parteiumtriebe und der Türkenkrieg ſind es, was das Unternehmen der Huſitenverfolgung in Ungarn gänzlich verhinderte (vgl. M. d'Aub. 24 ff. Horváth, I. 413 — 456).

a) Hurban, Unia, Ofen, 1846, S. 113; Kuzmány, Kirchenrecht, Wien, 1856, S. 233 f. M. d'Aub. 22. — b) Hurban, 110; Ribini, Memorabilia aug. conf. in regno Hungariae, Bd. I, 1787. S. 5 ff. u. 17.

mit der herzlichsten Freude begrüßten [a]). Luther's Schriften, welche die Kaufleute aus Deutschland mitbrachten, wurden in Ungarn frühzeitig verbreitet. Auch bezogen viele junge Männer aus Ungarn die Universität Wittenberg, um sich von Luther belehren zu lassen. Der erste unter ihnen war Martin Cyriak (auch Cyriacus genannt) aus Leutschau, der im Jahr 1522 *) in Wittenberg studirte. Im Jahr 1524 folgten ihm Dionys Lyneius und Balthasar Gleba und in den folgenden Jahren viele Andere **).

Durch Luther's Schriften angeregt, lehrten bereits im Jahr 1522 an der Akademie zu Ofen in Luther's Sinn die Professoren Simon Grynäus und Vitus Vinshem, welche der weiter unten erwähnte Math. Devay hörte; freilich wurden sie schon im Jahr 1525 verbannt [b]). Unter den Geistlichen waren: Thomas Preisner zu Leibitz in Zipsen, der schon um's Jahr 1520 im Sinne der Wittenberger predigte [c]). Johann Cordatus, Stadtpfarrer in Ofen (welcher später aus Ungarn vertrieben in Zwickau Pastor geworden ist) und auch der Leutschauer Johann Henkel, Beichtvater der Königin Maria, der lutherischen Lehre mit treuem Herzen zugethan und mit bedeutendem Erfolge wirksam [d]).

II. Wie es sich von selbst versteht, so ließ auch in Ungarn das Papstthum kein Mittel unversucht, den weiteren Ein- und Fortgang der Reformation zu verhindern. So ließ der Graner Erzbischof Georg Szakmáry schon im Jahr 1521 Luther und dessen Schriften von den Kanzeln herab verdammen [e]). Besonders aber war es der bekannte päpstliche Legat Kardinal Cajetan, welcher den König

*) Also nicht im Jahr 1520, wie das Werk von Merle d'Aubigné S. 44 berichtet. Wir haben uns selbst aus der Matrikel der Universität Wittenberg (welche bekanntlich nach Halle verlegt worden ist) überzeugt, daß Cyriak im Sommersemester 1522 unter dem Rectorate des Nicol. v. Amsdorf zu Wittenberg inscribirt worden ist, und zwar in folgender Weise: „Martinus Cyriaci de Leowczofia dio. Strigonien" (d. h. dioceseos Strigoniensis). Die auffallend fehlerhafte Orthographie erklärt sich nach der Aussage des Hallischen Bibliothekars daraus, daß nicht Cyriak selbst, sondern nach der damals üblichen Weise ein Notarius publicus (Pedell), wie alle Namen der Studirenden, so auch diesen in die Universitätsmatrikel eingetragen hat.

**) Die Schrift: „Kurze Geschichte der evangelisch-lutherischen Kirche in Ungarn, Göttingen 1794" (von Lehmann) S. 16 berichtet, daß bis zum Tode Ferdinands I. (also von 1522 bis 1564) 250 Ungarn in Wittenberg studirt hatten.

a) Hurban, 113; Kuzmány, 234. — b) Ribini, I. 1; M. d'Aub. 37. 39. 44. — c) Sam. Klein, Handbuch der Geschichte von Ungarn, Leipzig und Kaschau, 1833, S. 411. — d) Ribini, I. 1; M. d'Aub. 39. — e) Ribini, I. 1; M. d'Aub. 38.

Ludwig II. zu bewegen wußte, schon im Jahr 1523 den 54. grausamen Gesetzartikel *) zu erlassen: Alle Lutheraner und ihre Gönner wie auch die Anhänger ihrer Sekte, solle seine königliche Majestät als öffentliche Ketzer und Feinde der allerheiligsten Jungfrau Maria, am Leben zu strafen und dieselben aller ihrer Güter verlustig zu erklären geruhen. Der Papst Clemens VII. drückte seine Zufriedenheit hierüber durch ein freundliches Schreiben vom 22. Januar 1524 an den König aus. Doch ließ er es dabei nicht bewenden, sondern schickte dem König Ludwig II. durch Cajetan als besonderes Zeichen seiner Dankbarkeit 60,000 Stück Dukaten. Dafür ließ der König im Jahr 1525 auf dem Rákoscher Landtage folgenden entsetzlichen Artikel **) unter die Landesgesetze aufnehmen: Alle Lutheraner sollen aus dem Lande ausgerottet, und wo sie nur aufgefunden werden würden, nicht allein durch Geistliche, sondern auch durch Weltliche ungehindert gefangen genommen und verbrannt werden ***). Trotz aller dieser strengen Maßregeln jedoch wirkte das Evangelium unter dem Volk im Stillen fort a).

III. In Ungarn herrschte besonders im Jahr 1525 und 1526 eine große Verwirrung in politischen Zuständen. Der schwache König Ludwig II. hatte Mühe, sich der Uebergriffe der einzelnen

*) „Omnes Lutheranos et illorum fautores, ac factioni ipsi adhaerentes, tamquam publicos haereticos, hostesque Sacratissimae Virginis Mariae, poena capitis, et ablatione omnium bonorum suorum, Majestas Regia, velut Catholicus Princeps, punire dignetur" Ribini I, 10. Kuzmány, Urkundenbuch, Wien 1856, S. 110.

**) Vom Jahr 1525, Art. 4. § 4. „Lutherani omnes de regno exstirpentur, et ubicunque reperti fuerint, non solum per ecclesiasticas, verum etiam per seculares personas, libere capiantur ac comburantur". (Kuzmány, Urkundenb. 110).

***) Jos. Irinyi in seiner Schrift „Geschichte der Entstehung des 26. Gesetzartikels von 179⅞, Pesth, 1857, S. 2 vermuthet, daß zu den harten Gesetzen von 1523 und 1525, der deutsche, zu Nürnberg 152⅞ gehaltene Reichstag, und insbesondere die heftige Rede des dort anwesenden päpstlichen Gesandten Franz Chieregati (welche Rede er drucken ließ und dem König Ludwig II. widmete), eine Veranlassung gegeben hat. Ferner sagt Irinyi: „Auch wirkten auf den König unterwegs der Olmützer Bischof Stanisl. Thurzó und bei seiner Rückkehr nach Ofen Ladisl. Szalkay, damals Erlauer Bischof, später Grauer Erzbischof, dem aber für diese Bemühungen als Belohnung der Kardinals-Hut in Aussicht gestellt wurde. Den größten Einfluß jedoch übte wahrscheinlich Papst Hadrian VI. selbst". Als die Hauptursache der furchtbaren Gesetze gibt Irinyi (S. 2 und 3) die Opposition der politischen Partei des Zápolya und Verbőczy — an, welche besonders darauf ausgingen, die ausländischen Räthe als Lutheraner verhaßt zu machen.

a) Ribini, I. 10 ff.

Großen des Landes zu erwehren. Da traf Ungarn, wie ein Gottesgericht der fürchterliche Schlag in der unglücklichen, gegen den Sultan Soliman am 29. Auguſt 1526 verlorenen Schlacht bei Mohács, in welcher 7 Biſchöfe, 28 Magnaten, 500 Adelige, 22,000 Krieger und der König ſelbſt den Tod fanden [a]). Dieſes Unglück hatte für die Völker Ungarns die Folge, daß ſie nach einem wahren Seelentroſt verlangten. Je vergeblicher ſie nun denſelben im Schooße der verfallenen römiſchen Kirche ſuchten, um ſo empfänglicher waren ihre Herzen, den Samen des reinen göttlichen Worts, wie ihn die lutheriſche Reformation ausſtreute, aufzunehmen. Und ſo konnte es denn geſchehen, daß bereits um's Jahr 1557 zwei Drittel der geſammten Bevölkerung Ungarns für die lutheriſche Kirche gewonnen waren und daß ſelbſt unter den Magnaten nur noch drei der römiſchen angehörten [b]).

Freilich dürfen wir auch nicht vergeſſen, daß hierbei noch andere günſtige Umſtände zur Ausbreitung der Reformation mitwirkten. Die Königin Maria, Wittwe des unglücklichen Königs Ludwig II., war ſchon früher der lutheriſchen Lehre zugethan; Luther ſchrieb ihr nach jener verhängnißvollen Schlacht bei Mohács einen Troſtbrief und widmete ihr außerdem die Auslegung von 4 Troſtpſalmen [c]). Ihr gehörten große Herrſchaften im Sohler Komitat und in den Bergſtädten, woſelbſt ſie ſehr viel zur Ausbreitung der lutheriſchen Lehre beitrug, ſo daß ſchon um das Jahr 1531 die ganze Sohler Geſpannſchaft lutheriſch war [d]). Ferner waren nach jener Schlacht bei Mohács viele Gegenden Ungarns unter das Joch türkiſcher Herrſchaft gerathen, unter welchem Manche gegen 150 Jahre ſchmachteten. Den Türken war die Hauptſache der Tribut und darum hinderten ſie auch nirgends die lutheriſche Reformation abſichtlich. Auch waren durch jene Niederlage mehrere Biſthümer erledigt worden, welche nicht ſofort wieder beſetzt wurden. Dieſen Umſtand benutzten einige Magnaten, indem ſie bedeutende Kirchengüter an ſich riſſen, wodurch die Macht des römiſchen Klerus hie und da ſehr beeinträchtigt wurde [e]).

---

a) Horváth, I. 466—494. — b) Hurban, 112; Klein, Geſchichte der Ungarn, 420. — c) Vgl. Luther's Werke, Erlanger Ausgabe, Bd. 38 S. 370; Ribini, I. 14 f. — d) Kuzmány, 234. — e) Hurban, 113; M. d'Aub. 53 f.

Zweiter Abſchnitt: Ferdinand I. 1526 — 1564.

I. Unter den zwei rivaliſirenden Königen *) Ferdinand I. (1526 — 1564) und Johann Zápolya (1526 — 1540) wurden zwar einzelne Gewaltthaten an den Lutheranern in Ungarn verübt, doch hatte dies auf das Ganze keinen beſonderen Einfluß. Auf ſtrenge Handhabung der allgemeinen harten Maßregeln gegen die Lutheraner konnte man bei den inneren und äußeren Unruhen weniger Nachdruck legen a). Zápolya hat ſich wohl auf alle mögliche Weiſe bemüht, die Gunſt des römiſchen Klerus (beſonders die des Graner Erzbiſchofs

*) Nach dem Tode des kinderloſen Ludwig II. († 29. Auguſt 1526) ſtand Ungarn nach dem bisherigen Recht die Königswahl frei. Allein dieſes Recht war durch einen Vertrag des ungariſchen Königs Uladislaus II. mit dem Kaiſer Max vom Jahr 1515 bereits illuſoriſch gemacht. Zufolge dieſes Vertrags heirathete der öſterreichiſche Prinz Ferdinand (ein Enkel des Kaiſers Maximilian, die ungariſche Prinzeſſin Anna (Tochter des Uladislaus II.), und der ungariſche König Ludwig II. die öſterreichiſche Prinzeſſin Maria (die Enkelin Maximilians). In dem obenerwähnten Vertrage wurde die Erbfolge der beiden Häuſer in Ungarn, Böhmen und Oeſterreich feſtgeſetzt, insbeſondere aber wurde, falls Ludwig kinderlos ſterben ſollte, die Erbfolge des zukünftigen Gemahls der Prinzeſſin Anna in Ungarn beſtätigt (Horváth, I. 446 ff.). Im Sinne dieſes Vertrags nun ſollte jetzt, da der König Ludwig II. keinen Erben hinterließ, ſein Schwager Ferdinand die ungariſche Krone bekommen. Dazu wurde vom Palatin Stephan Báthory im Einverſtändniß mit der Königin-Wittwe Maria, ein Reichstag für den 25. Nov. 1526 nach Komorn feſtgeſetzt. Indeß der Siebenbürger Wojwode Joh. Zápolya, der bereits ſeit 1505 mit dem Plane, König von Ungarn zu werden, umging, wußte ſich jetzt einen ſo großen Anhang unter dem ungariſchen Adel zu verſchaffen, daß er am 10. November 1526 zu Stuhlweißenburg (alſo gleich den nächſten Tag nach der in dieſer Stadt vollzogenen Beerdigung des inzwiſchen aufgefundenen Leichnams Ludwig's II.) zum König ausgerufen und von dem Neutraer Biſchof Steph. Podmanitzky gekrönt wurde. Die Hofpartei aber verſammelte ſich auf dem Reichstage in Preßburg (nicht in Komorn, wie anfänglich beabſichtigt, weil dieſe Stadt bereits von Zápolya beſetzt war) den 16. Dez. 1526, wo Ferdinand zum König von Ungarn einſtimmig gewählt wurde. Doch war dieſer durch die Annahme der Krone in Böhmen verhindert, alsbald nach Ungarn zu kommen. Vergebens war die Vermittlung des polniſchen Königs Sigismund, der Anfangs Juni 1527 in Olmütz, wo Bevollmächtigte ſowohl von Zápolya's als auch von Ferdinand's Partei erſchienen, über den Frieden verhandelte. Die Waffen ſollten zwiſchen beiden Letzteren entſcheiden. Und ſo ſchickte Ferdinand am 25. Juli 1527 ſein Heer unter Katzianer nach Ungarn voraus und nach 6 Tagen betrat er ſelbſt das Reich. Der unglückliche Krieg dauerte lange fort. Nachdem ſich Ferdinand die Geſpannſchaften an dem rechten Donauufer bis zu Ofen unterworfen und ſein Feldherr Nicol. Salm den Zápolya bei Tokay geſchlagen hatte, wurde am 6. Okt. ein Reichstag in Ofen eröffnet, auf dem Ferdinand, nachdem er die Freiheiten des Landes in Ehren zu halten verſprochen hatte, auf's Neue zum König von Ungarn

a) Klein, Geſch. d. Ung. 413; Kuzmány, 234.

Paul Varda) sich zu erwerben, um gerade dadurch desto sicherer seine königliche Herrschaft behaupten zu können. Aus diesem Grunde verhängte er denn eine grausame Verfolgung über die Anhänger Luther's in dem von ihm behaupteten Landestheile. Er hatte in einem Edikt (datirt am Tage der Bekehrung Pauli 1527) den Lutheranern mit Einziehung aller ihrer Güter gedroht. Und eben aus dieser Zeit sind drei Märtyrer als Opfer des harten Verfahrens gegen die Lutheraner nachweisbar, nämlich: der Prediger Gregori und der Schulrector Philipp Nikolaj aus der Bergstadt Libethen (in der Sohler Gespannschaft), die beide, weil an der erkannten Wahrheit der lutherischen Lehre unverbrüchlich festhaltend — verbrannt wurden; und zwar Ersterer in der Nähe des Dobroner Schlosses, der Letztere aber zu Altsohl im Aug. 1527. Gleiches Schicksal erfuhr auch der Buchhändler Georgi in Ofen a).

Die Gesetze, welche Ferdinand I. auf dem Landtage zu Preßburg 1548 im Interesse der römischen Kirche erließ, waren mehr gegen die Anabaptisten und Sacramentarier als gegen die Lutheraner selbst gerichtet b).

II. Fragen wir nun aber nach den Männern, welche sich in dieser Zeit und überhaupt um die Verbreitung der lutherischen Reformation in Ungarn besonderes Verdienst erwarben, so wird zwar gewöhnlich der bereits erwähnte (S. 6) Mathias Devay von vielen Kirchenhistorikern c) als „Lutherus hungaricus" bezeichnet. Doch tragen wir Bedenken ihm diesen ehrenden Namen beizulegen. Wohl war Devay aus Luther's Schule hervorgegangen (er studirte in Wittenberg

---

gewählt und am 3. November 1527 ebenfalls von dem Neutrauer Bischof Steph. Podmanitzky (wie am 10. Nov. 1526 Zápolya) in Stuhlweißenburg, vor einer sehr zahlreichen Versammlung von Herren und Comitatensern, feierlich gekrönt wurde. Doch der Krieg zwischen Zápolya (der von den Türken unterstützt war) und Ferdinand I. wurde mit abwechselndem Glück noch immer fortgeführt. Erst am 24. Febr. 1538 kam ein Friede zwischen Beiden zu Stande, durch den Ferdinand I. sowohl als auch sein Bruder (der deutsche Kaiser Karl V.) den Zápolya als König Siebenbürgens und der Theile Ungarns, die er gegenwärtig im Besitz hatte, bis zu seinem Tode anerkannten. Doch sollten die Bedingungen dieses Friedensschlusses erst zu seiner Zeit bekannt gemacht werden. Allein Zápolya, der dadurch die Gunst des Sultan Soliman zu verlieren fürchtete, schob die Bekanntmachung so weit als möglich hinaus, bis er am 22. Juli 1540 selbst starb, worauf dann Ferdinand I. der alleinige Herrscher in Ungarn wurde. (Horváth, I. 448. II. Bd. Pesth, 1855. S. 4 — 46; M. d'Aub. 50).

a) Ribini, I. 19 f.; Kuzmány, 234; M. d'Aub. 50 f. — b) Klein, Gesch. d. Ung. 416; Kuzmány, 234; Urkundenbuch 110 f. — c) So auch von Gieseler, Kirchengesch. III. Bd. 1, Abthl. S. 463.

im Jahr 1530), hatte auch viel für die Ausbreitung der Reformation unter den magyariſchen Magnaten und beſonders in dem Städtchen Ujhely gewirkt, wie er denn auch manchen ſchweren Verfolgungen von Seiten der römiſchen Biſchöfe ausgeſetzt war; ebenſo ging er im Jahre 1537 nochmals nach Wittenberg, wo er von Melanchthon ein Empfehlungsſchreiben an den für die Durchführung der deutſchen Reformation in Ungarn ſehr begeiſterten Grafen Thomas Nádasdy (der mit dem Melanchthon überhaupt im Briefwechſel ſtand), erhielt; aber daß ſchon um das Jahr 1540 (beſonders im Jahr 1543 nach Götting. Geſch. 23) Devay in der lutheriſchen Lehre ſchwankte, zeigt uns ein Schreiben Luther's an die Eperieſer Gemeinde, die, durch den treuen Lutheraner Stöckel vertreten, ſich bei Luther über Devay beklagt hatte. In dieſem Schreiben *) heißt es: Was ihr über Math.

*) Wir theilen hier dieſen ſo ſehr wichtigen und intereſſanten Brief unſeres theuren Reformators Luther, im Urterte vollſtändig mit: „Venerabilibus in Christo Fratribus, Ministris Verbi in Ecclesiis Eperies et vicinorum locorum, sinceris et fidelissimis in Domino carissimis, gratiam et pacem".

„Venerabiles in Domino viri. Litteras vestras lugubres nimis, legi magno cum dolore cordis mei, tantam videns iram Dei; imo tanta demerita peccatorum nostrorum, quae coëgerunt Deum, ad mittendas contra nos tam horridas furias Turcarum. Ipse det, ut recipiscamus, et acta poenitentia, placemus banc iram. Aut si omnino decretum est, ita fieri, faciat, ut sit haec novissima ira, et unum de magnis signis, ad diem gloriae et salutis nostrae, sicut dixit: Et signa erunt amen. Cetcrum quod de Matthia Devay scribitis, vehementer sum admiratus, cum et apud nos sit ipse adeo boni odoris, ut mihi ipsi sit difficile vobis dicere scribentibus. Sed utut sit, certe non a nobis habet Sacramentariorum doctrinam. Nos hic constanter contra eam pugnamus, publice et privatim, nec ulla suspicio aut tenuis odor est apud nos, de ista abominatione. State ergo et nolite dubitare, me unquam, nisi me Deus furiosum fieri permittat, sensurum esse cum adversariis sacramenti, nec eam abominationem passurum in ecclesia mibi credita, aut si, quod avertat Deus, aliter fecero, vos cum fiducia dicite, me furiosum et damnatum esse. Diabolus est, qui cum scit, tot meis libris testibus me invictum esse in publico, cogitat serpentinis et clanculariis sibillis, ubi potest in angulis suis, me infamare, et verbum veritatis, sub mei nominis titulo, deformare. Cogor itaque post tot confessiones meas, adhuc unam edere, quam faciam propediem et novissimam. De M. Philippo mihi nulla est omnino suspicio, neque de ullo nostrum. Nam, ut dixi, in publico ne mutire quidem audet satanas. Oremus ardenter, ut Dominus noster Jesus Christus, finem faciat propediem istius mundi novissimi et pessimi, qui venit ad summum, ut neque se ipsum ferre ultro posse videatur. Veni Domine Jesu, amen! in quo bene valete. Datum Wittebergae feria 2. post Quasimodogeniti 1544". (Ribini, I. 60 f.)

Devay berichtet, hat mich in großes Erſtaunen verſetzt, da er auch bei uns in ſo gutem Gerüchte ſtand, wie ich euch kaum beſchreiben kann. Aber wie dem auch ſei, wenigſtens hat er nicht von uns die Lehre der Sacramentarier. Wir kämpfen hier beſtändig gegen dieſelbe, und iſt weder irgend ein Verdacht, noch irgend eine Spur von jenem Gräuel bei uns zu finden. Stehet alſo feſt und zweifelt nicht, daß ich niemals, es müßte mich denn Gott unſinnig werden laſſen, ſo, wie die Gegner des Sacramentes lehren, noch jenen Gräuel in der mir anvertrauten Kirche dulden werde. Wo nicht, Gott aber möge es abwenden, ſo ſaget ohne Scheu, ich ſei unſinnig und verdammt. . . . Komm Herr Jeſu, Amen! Ihm ſeid befohlen [a]).

Ueberhaupt können wir keinem einzelnen Mann ausſchließlich das Prädicat „Lutherus hungaricus“ beilegen, indem es Mehrere waren, welche mit gleicher Kraft, wenn auch nicht mit gleichem Erfolg, für die Sache der lutheriſchen Reformation in Ungarn thätig geweſen ſind. Von den Vielen nennen wir Folgende: Leonhard Stöckel und Mich. Radaſchin im Sároſcher Komitat; Barth. Bogner in Zipſen; Andr. Jakobäi und Stanisl. Mokoſſinus in Liptau; Nikodem Sartorius und Georg Lovcſányi in den Bergſtädten, Nicol. Matthesius, Joh. Zeiſel und Anton Philadelphi in der Sohler Geſpannſchaft; Kaſpar Kolárik, Jaroslav Urbanowič und Mich. Marcellus (Marček, der im Jahr 1548 die ev. luth. Gemeinde zu Welkáwes oder Nagyfalu gründete) im Arvaer; Baſilius Modonius (1526) Paulus de Hunifchowa, Georg Bohemus und Joh. Schindler im Trentſchiner Komitat, Speratus in Ofen, und an anderen Orten wieder andere Männer. Unter den Adeligen aber haben ſich beſonders Folgende um die Ausbreitung der evangeliſch-lutheriſchen Kirche bedeutende Verdienſte erworben: Freiherr Peter Perényi und ſpäter ſein Sohn Gabriel, Graf Kaſpar Drágfi, Graf Thomas Nádasdy, deſſen Sohn Franz, Freiherr Franz Révay, die Abkömmlinge der berühmten Familie Thurzó's, die aus dem benachbarten Schleſien nach Oberungarn hereingezogen war, Steph. Illyesházy, Emerich Czobor, Joh. Balaſſa, Nicol. Zrinyi und Andere [b]).

III. Einen viel feſteren Gang ſchlug die lutheriſche Reformation in Ungarn nach dem Jahr 1530 ein, da die dem Kaiſer Karl V.

a) Ribini, I. 30—60; Joh. Sam. Klein, „Nachrichten von den Lebensumſtänden und Schriften evangeliſcher Prediger in allen Gemeinen des Königreichs Ungarn“. Leipzig und Ofen 1789. 2 Bde. II. 103—129; Hurban, 116. — b) Klein, Geſch. d. Ung. 412 ff.; Hurban, 115; Kuzmány, 234.

überreichte Confessio Augustana auch hier eine vorzügliche Stütze in jeder Beziehung bildete.

Daß Luther's Lehre bereits um's Jahr 1545 eine sehr bedeutende Ausdehnung in Ungarn gewonnen haben mußte und auch bereits zu beachtungswerther Geltung gekommen war, beweist besonders der Umstand, daß schon im Jahre 1545 unter dem Schutze des mächtigen und einflußreichen Grafen Drágfi zu Erdöd (in der Szathmárer Gespannschaft) die erste von 29 Geistlichen besuchte lutherische Synode abgehalten wurde. Hier wurden 12 der wichtigsten Glaubensartikel besprochen und daß da die Confessio Augustana mit in Erwägung gezogen war, beweist uns die Schlußbemerkung *): In den übrigen Glaubensartikeln stimmen wir mit der dem Kaiser Karl V. überreichten Augsburgischen Confession überein. Der Inhalt jener 12 Artikel ist nicht näher bekannt, nur eben der Titel derselben. Darum streiten die Reformirten mit den Lutheranern wegen des Vorrechtes auf diese erste protestantische Synode in Ungarn. Die angeführte Klausel nämlich, vermuthet Hurban (a. a. O. S. 117), sei als ein Schutzdamm gegen die Zwinglo-Calvinisch Gesinnten hingestellt worden; das von Merle d'Aubigné bevorwortete Werk (S. 76) dagegen will aus jener Klausel gerade das Entgegengesetzte beweisen; „denn" — sagt der Verfasser jenes Werkes, — der Schluß jener 12 Artikel „setzt eine Abweichung in anderen Punkten von dem Augsburger Bekenntniß voraus, oder hat keinen Sinn". Also soll nach ihm diese erste Synode zu Erdöd die der Reformirten Ungarns gewesen sein. Dagegen müssen wir uns aber entschieden verwahren. Denn eines Theils war jener Graf Drágfi, der die Synode unter seinen Schutz nahm, ein eifriger Lutheraner a), anderen Theils finden wir in jener Zeit noch keine Spur, daß die Zwinglo-Calvinisten (deren zwar schon damals im Geheimen vorhanden waren), mit ihrem Bekenntniß so öffentlich und frei hervorzutreten gewagt hätten. Demnach dünkt es uns, als seien jene Schlußworte: „In den übrigen Artikeln stimmen wir" u. s. w. ohne Zweifel in dem Sinne zu verstehen, daß, nachdem die Geistlichen jene 12 Artikel bereits im lutherischen Sinne, und zwar in einer noch schärferen Unterscheidung gegen die römische Kirche, als dies in der Confessio Augustana der Fall ist (denn der 12. Art. lautet: Von der gerechten Trennung von der römischen Kirche), aus-

*) „In reliquis fidei articulis, consentimus cum ecclesia vera, sicut patet in confessione fidei Augustana Carolo V. exhibita". (Ribini, I. 66.)

a) Ribini, I. 18. 30.

führlicher beſprochen und aufgeſtellt hatten, ſich dann erklärten: auch in den übrigen (den nicht weiter beſprochenen Glaubensartikeln, mit der Augustana übereinzuſtimmen. Aus den Ueberſchriften jener zwölf Artikel *) läßt ſich folgern, daß ſie nur im Sinne der Confessio Augustana wiederholt und gegenüber der römiſchen Kirche ſchärfer formulirt und möglich auch gegen die damals ſich zeigenden Sacramentarier (= Zwinglo-Calviniſten) gerichtet waren. Ribini (I. 67) hält ebenfalls jene Synode ganz entſchieden für eine lutheriſche.

Die nächſte Synode wurde im folgenden Jahr 1546 zu Eperies (im Sároſcher Komitat) abgehalten, an welcher ſich beſonders die lutheriſchen Gemeinden der fünf oberungariſchen königlichen Freiſtädte betheiligten. Bei dieſer Gelegenheit wurden 16 Artikel feſtgeſetzt **),

---

*) Sie handelten von Gott, von dem Erlöſer, von der Rechtfertigung des Sünders vor Gott, vom Glauben, von den guten Werken, von den Sakramenten und deren Verehrung (de Sacramentis et eorum veneratione), vom Bekenntniß der Sünden, von der chriſtlichen Freiheit, vom Haupt der Kirche und der darin zu haltenden Ordnung und von der gerechten Trennung von der römiſchen Kirche (de justa ab ecclesia Romana secessione). Ribini, I. 67.

**) Wir geben hier die Beſchlüſſe der Eperieſer Synode als der erſten, deren Acten uns aufbewahrt ſind, vollſtändig an, zumal da ſie uns ein klares Bild von dem damaligen Stand der jungen evangeliſch-lutheriſchen Kirche Ungarns vorführen:

1. „Articuli doctrinae christianae retineri et doceri debent hi, qui in Confessione Augustana, et locis communibus Philippi, propositi et editi sunt, eadem forma et ordine, quo ibi continentur. Ac si quis fratrum animadverterit quempiam aliter docere, hanc rem, sine mora domino Archidiacono significet.

2. De scholis: Ex dominis Senatoribus constitui debent visitatores scholarum, singulis Civitatibus, qui quolibet trimestri provideant, ne a praeceptoribus aliquid negligatur. Et iidem domini Senatores, stipendia praeceptoribus debita exigant.

3. De diebus festis: Dies festi sequentes observentur. Dies natalis Domini, dies Circumcisionis, dies Epiphaniorum, conversionis Pauli, purificationis Mariae, Matthiae Apostoli, annunciationis Mariae, dies Paschatos, cum sequentibus Philippi et Jacobi Apostolorum, Ascensionis Domini, Pentecostes, cum sequentibus Trinitatis, nativitatis Joan. Baptistae, transfigurationis Domini, Bartholomaei Apostoli, Michaelis, Simonis et Judae Apostolorum, omnium Sanctorum, Andreae Apostoli, Thomae Apostoli; caetera festa sequentia, ut: Petri et Pauli Apostolorum, visitationis Mariae, Magdalenae, Jacobi Apostoli, quia in messem incidunt, et tum populus multis negotiis intentus est, possunt in alios dies transferri. Sicut in his adiaphoris parochi semper habent libertatem, postulante necessitate. Postremo quae cantiones in templo canendae sint, ne cantores pro suo lubito seu judicio, quidvis canere ausint, domini Archidiaconi judicium erit.

unter welchen 2 im Gegenſatz zu den, der Lehre der Schweizer ſich Zuneigenden, die zwar noch immer im Geheimen, aber bereits in großer Anzahl damals unter den Geiſtlichen und Lehrern ſich vorfanden,

4. De caerimoniis: Matutinae et Vespertinae caerimoniae, more hactenus solito, observentur. Secunda vero caerimonia, qula pro summa missa fieri solita fuit, ut studiis juventutis melius possit consull, prorsus abrogetur. Ministri porro boneste vestiti incedant, et usitatis bactenus indumentis utantur, tam in sacramentorum administratione, quam in concionibus habendis.

5. De visitatione: Dominus Archidiaconus visltet ecciesias tempore opportuno.

6. De excommunicatione et officio magistratuum: Admoneatur Magistratus, ut sui officii maxime meminerint, et veri sint legis divinae custodes. Nec patiantur manifestas biasphemias, contemtum caeremoniarum, et aiia manifesta scelera, nc ministri ecclesiae cogantur, pro suo officio, excommunicationem in ecclesia restituerc, aut ministerio suo defungi. Admoneantur iidem, ut si qua ex civitate bomo noxius ejectus fuerit, ne in aiiis civitatibus recipiatur.

7. De ministris eccleslae: Ministri ecclesiae, qui aut in doctrina, aut in moribus sunt offendiculo, primum ab Arcbidiacono, juxta praeceptum Cbristi Math. 18. admoneantur, deinde, si neque privatae admonitioni, neque coram testibns factae, locum dederint, ministerio abdicentur. Porro, si quis minister praeter meritum ab officio amotus fuerit, in ejus locum nemo aiius audeat succedere, nisl civitas aut pagus, qul culpam admlsit, digne resipuerit.

8. De proventibus ecclesiasticis: In decimis et aliis accidentiis, quae pie sumi possunt, nulla ampiius mutatio introducatur.

9. De eleemosynis: In templis ubique commune aerarium constituatur, ut eleemosynae in usum panperum colligi possint.

10. De mendicantibus: Lex praescribenda mendicantibns, ne cui sportulam petere liceat, et una quaeque civitas juxta praeceptum Dei aiat suos mendicos. Praeterea divisores eleemosynarum diligenter dijudicent, quibus eleemosynae distribuantur.

11. De sepultura: Sepultura mortuorum, cum bonesta pompa et cantionibus piis, denique cum admonitione brevi de resurrectione, celebretur.

12. De confessione aurlcular: Nemo ad usum coenae dominicae, nisl rite examinatus, admittatur.

13. De coena Dominl: De Sacramento coenae Dominicae sequenda est sententia ecclesiae Wittebergensis.

14. De Ministris ordinandis: Ministri ordinandi mittantur ad Arcbidiaconum, et lmpensae suppeditentur ab bis, in quorum commodum ordinatio fit; sed de visitationis sumptibus prospiciant magistratus communiter.

15. De eligendis pastoribus in singulis locis: Civitates et nobiles, subditos suos non rellnquant sine idoneis pastoribus.

16. De officio Archidiaconi seu senioris: Arcbidiaconus sese conformare debet ad normam ab Apostolo Paulo ad Timotbeum et Titum perscriptam, ut et sanae doctrinae tenax sit, et vita sancta, doctrlnae conformis, appareat.“ Ribini, I. 67—70.

aufgeſtellt wurden. So der 1. Artikel: Als Artikel des chriſtlichen Glaubens müſſen die feſtgehalten und gelehrt werden, welche im Augsburger Bekenntniß und in dem Werk Melanchton's „Loci communes" feſtgeſtellt ſind, und zwar in eben derſelben Form und Ordnung, wie ſie dort ſich vorfinden. Hat aber Einer der Brüder gemerkt, daß der oder jener anders lehre, ſo möge er es ohne Verzug dem Archidiakonus anzeigen. Und der 13. Artikel vom heiligen Abendmahl: In Betreff des Sacramentes des heiligen Abendmahls ſoll die Lehre der Wittenberger Kirche befolgt werden [a]).

In jene Zeit fällt auch die erfreuliche Thatſache, daß ſich mehrere katholiſche Biſchöfe der lutheriſchen Lehre anſchloſſen. Unter ihnen war der gelehrte Paul Vergerius, Juſtinapolitaner Biſchof (der ſpäter von dem Herzog Chriſtoph zu Würtemberg nach Tübingen berufen wurde); der Polaner Biſchof Baptiſt; Martin Kechety, Weszprimer Biſchof; ſodann der Neutrauer Biſchof Franz Thurzó; der Tinnier Biſchof Dudith und mehrere Pröbſte [b]).

IV. Ueber dieſen günſtigen Entwicklungsgang der lutheriſchen Lehre aufgebracht, ſuchten die Römiſchen den König Ferdinand I. zu bewegen, in die ſchon zum Körper ſich organiſirenden einzelnen evangeliſch-lutheriſchen Gemeindeglieder ſtörend einzugreifen. Faſt ſchien ihnen dies gelingen zu wollen; denn als der König eigentlich zufolge des 14. Geſetzartikels vom Jahre 1548 (welcher beſtimmt: daß die Wiedertäufer und Sacramentarier aus dem Lande vertrieben werden ſollen), am 14. Auguſt 1549 den Waizner Biſchof Stephan Bardala und den königlichen Rath Gregor Schibrik als Kommiſſäre in die oberungariſchen Städte ſchickte, um den religiöſen Zuſtand daſelbſt zu unterſuchen, waren die Lutheriſchen Anfangs nicht wenig beſtürzt. Wider Erwarten aber benahmen ſich dieſe königlichen Bevollmächtigten ziemlich milde: ſie verlangten ein Glaubensbekenntniß, welches die Lutherauer ſofort aufſtellten und zu Eperies überreichten. Es iſt dies die ſogenannte Confessio pentapolitana (ein verkürzter aber treuer Auszug der Auguſtana), welche der Rector der Bartfelder Schule Leonhard Stöckel im Namen der fünf oberungariſchen königlichen Freiſtädte (Leutſchau, Eperies, Bartfeld, Zeben und Kaſchau) abgefaßt hatte. Durch dieſes Bekenntniß (aus 20 Artikeln *) beſtehend) beru-

*) Art. I. De Deo; II. de creatione; III. de peccato originis; IV. de incarnatione Christi; V. de justificatione; VI. de fide; VII. de bonis operibus; VIII. de ecclesia; IX. de baptismo; X. de coena Domini; XI. de confessione; XII. de poenitentia; XIII. de usu sacramentorum; XIV. de ministris;

a) Ribini, I. 67; Hurban 117. — b) Klein, Geſch. d. Ung. 416; M. d'Anb. 82.

higt, ließ der König die Lutheraner in Frieden, ja späterhin hat er dasselbe auch für die 24 Zipser Städte und die Magnaten des Landes bestätigt [a]).

Doch dürfen wir nicht meinen, daß die katholische Geistlichkeit im Allgemeinen immerwährend in erbitterter Feindschaft gegen die Bekenner der lutherischen Lehre verharrte; denn es wird uns berichtet, daß in den 24 Zipser Städten bis zum Jahr 1552 (in welchem Jahre alle dortigen Geistlichen lutherisch wurden) eine Fraternität sowohl von lutherischen Predigern, als auch katholischen Pfarrern bestanden habe, deren Senior bald aus der Mitte der Katholiken, bald der Lutheraner gewählt wurde. So hielten sie in christlicher Eintracht ihre Versammlungen friedlich ab. Ja an vielen Orten nahm die obere katholische Geistlichkeit die Rechte der Lutheraner in Schutz, nur sollten sie der Confessio Augustana treu bleiben und sich nicht zu Lehrabweichungen durch die so sehr verhaßten Sacramentarier (= Zwinglo-Calviniſten) verleiten lassen [b]). So hat selbst der Graner Erzbischof Nikolaus Olahus im Jahre 1558 und 1560, wie auch der Erlauer Bischof Anton Verantius im Jahre 1560 und später als Graner Erzbischof 1573, ebenso Georg Bornemissa der Großwardeiner Bischof 1572 — das Augsburger Bekenntniß gebilligt. Von jenen Erzbischöfen wurde den lutherischen Geistlichen im Kleinhonther Komitat auch der Kirchenzehent überlassen, den die dortigen evangelisch-lutherischen Pfarrer bis zum Jahre 1848 (der Zeit der allgemeinen Aufhebung des Zehents) bezogen haben [c]).

V. Die weiteren Gesetzartikel unter der Regierung Ferdinand's I. haben die lutherische Lehre nirgends ausdrücklich verboten, denn in den Artikeln vom Jahre 1550 (der 12. 13. 14. 15. und 16. Artikel), gleichfalls in den vom Jahre 1552 (Art. 7.) vom Jahre 1554 (7. Art.), vom Jahre 1556 (Art. 25: wo die Rede von Parteien, und zwar von Geistlichen und Laien*) ist, welche wechselseitig in ihre Aemter nicht eingreifen sollen), vom Jahre 1557 (Art. 10.) und vom Jahre 1563** (Art. 32.) — wird nur darauf gedrungen, daß sich

XV. de caerimoniis; XVI. de rebus politicis; XVII. de matrimonio; XVIII. de resurrectione mortuorum; XIX. de libero arbitrio; XX. de invocatione sanctorum. (Ribini, I. 79—85.)

*) Unter den Laien („Laici") sind nach Irinyi (S. 5) die Kirchenbeamten Augsb. Bekenntnisses zu verstehen.

**) „Quod vero Sacra Caesarea et Regia Majestas, fideles suos Status et Ordines Regni, non minus benigne, quam summa diligentia monet

a) Ribini, I. 76—87: M. d'Aub. 52 f. 85. — b) Klein, Gesch. 415; Hurban, 118. — c) Kuzmány, 234; Irinyi, 5.

die Stände an die Bestimmungen der katholischen Lehre halten sollen [a]). In keinem dieser Gesetzartikel werden die Lutheraner als Ketzer bezeichnet, ja seit 1556 werden auch die Sacramentarier oder die Anhänger Zwingli's und Calvin's nicht mehr erwähnt, sondern nur die Vertreibung der Wiedertäufer angeordnet [b]).

Es läßt sich überhaupt keineswegs leugnen, daß der König zu Ende seiner Regierungszeit sich sehr mild gegen die Lutheraner Ungarns benahm, was auch daraus zu ersehen ist, daß die höchsten königlichen Aemter eben die Lutheraner bekleideten. So war z. B. Palatin der Graf Thomas Nádasdy (1554—1562), ein Hauptgönner der Lutheraner; so der Feldherr Lazarus Schwendy; selbst schon früher Graf Alexius Thurzó, königlicher Statthalter (1536—1543); Freiherr Franz Revay als Stellvertreter des Palatins (1543—1553) u. s. w. [c])

VI. In den letzten 15 Jahren der Regierung Ferdinand's I. hat sich die junge evangelisch-lutherische Kirche mächtig entwickelt. Es wurden mehrere Synoden abgehalten. So in Torna, die eine 1549, die zweite 1550, wo das Amt des Bischofs oder Superintendenten bei der Kirchenvisitation, und wie weit sich seine Gerichtsbarkeit (Jurisdiction) erstrecken solle, näher bestimmt wurde [d]). So in Beregszász (in der Bereger Gespannschaft) im Jahre 1552, wo die Abendmahlslehre besprochen, die Ohrenbeichte verworfen und die allgemeine Beichte bestätigt wurde; weiter kam hier die Erhaltung der Prediger an solchen Orten, die keine Patrone haben und die Gemeinden zur Dotirung eigener Geistlichen zu arm sind, — zur Sprache; und endlich wurde der Beschluß gefaßt, daß, wo die Altäre bereits entfernt waren, keine neuen errichtet werden sollten, wo solche aber noch beständen und die Gemeinden sie durchaus haben wollten, man sie lassen möge. Die zu Ovár (im Szathmárer Komitat) im Jahre 1554 abgehaltene Synode ist besonders dadurch für die evangelisch-lutherische Kirche Ungarns von Bedeutung, daß auf derselben der erste Superintendent Demetrius Torday gewählt wurde; zugleich aber tritt

---

atque hortatur: ut exortis nostra aetate diversis et impiis pariter et absurdis haeresibus, atque sectis, in religione veroque Dei cultu unionem, christianam charitatem et doctrinam per Apostolos et Sanctos ecclesiae patres traditam, ac totius orbis consensu approbatam sequantur.“ (Kuzmány, Urkundenb. 111.)

a) Kuzmány, 234; Irinyi, 5. — b) Irinyi, 6. — c) Klein, Gesch. d. Ung. 417; Kuzmány, 234; Irinyi, 7 f. — d) Ribini, I. 87 ff. 97. — e) Ribini, I. 97 f.

auf ihr die Thatsache uns entgegen, daß die Anhänger des Zwinglo-Calvinismus sich hier mehr und mehr geltend zu machen suchten, ein Umstand, der es schon auf dieser Synode zu heftigeren Streitigkeiten, hauptsächlich wegen der Abendmahlslehre, zwischen beiden Richtungen kommen ließ[a]). Ueberhaupt hatte in dieser Zeit die Lehre Zwingli's und Calvin's in Ungarn bereits einen bedeutenden Anhang gefunden.

Der oben erwähnte Math. Devay war um diese Zeit schon völlig von der lutherischen Lehre abgefallen und ein eifriger Bekenner der Schweizer geworden, wie er sich denn auch in der Folge, soweit es ihm seine Stellung ermöglichte, als heftigen Gegner der lutherischen Lehre zeigte. Außer Devay gab es jetzt sehr viele Geistliche besonders unter den Magyaren, welche sich zwar äußerlich, um ihr Brod nicht zu verlieren, zur lutherischen Lehre bekannten, aber desto mehr im Stillen zwinglo-calvinistische Elemente in sich aufnahmen, ja in ihren Gemeinden unter dem Vorwande als lehrten sie lutherisch, — jene Elemente verbreiteten. Kryptocalvinisten und Anhänger Devay's, die bereits frei mit ihren Meinungen zum größten Nachtheil der evangelisch-lutherischen Gemeinden auftraten, sind besonders Folgende: Stephan Kiss Szegedi, Peter Melius, Johann Prädikator (Prediger zu Zeben), Franz Stankarus, Martin Kálmánesehi Sánta, Kaspar Pilcius, Sebastian Ambrosius, sonst Lam genannt, Stephan Böjthe, Anton Plattner (Prediger zu Leutschau), Peter Prätorius (Prediger zu Rox in Zipsen), Joh. Mylius (Rector zu Leutschau), Daniel Weindling (Prediger zu Csetnek im Gömörer Comitat) und Paul Thurius[b]).

Da wurde manche unter den slavischen und deutschen Gemeinden wach. Ein deutliches Zeugniß von der evangelisch-lutherischen Entschiedenheit derselben liefert uns auch die Thatsache, daß auf ihr Betreiben einige jener angeführten Männer, um nicht von ihren Aemtern abgesetzt zu werden, ihre nichtlutherische Lehre zu widerrufen, sich entschlossen haben.

Besonders müssen wir wegen ihres regen evangelisch-lutherischen Glaubensbewußtseins der Eperieser Gemeinde freudig gedenken, welche unter Leitung des bereits rühmlich bekannten Leonhard Stöckel eine bittere Klage gegen ihren Prediger Math. Lauterwald als einen trotzigen Sacramentarier (der die hauptlutherische Lehre, nämlich die Lehre von der Rechtfertigung aus dem Glauben, verunstaltete), im Jahre 1554 bei Melanchthon anhängig machte, worauf derselbe

a) Ribini, I. 100 f. Hurban, 117. — b) Klein, evangel. Prediger in Ung. II. 106—112.

der Gemeinde zu Eperies in einem Briefe*) erwiederte: Wenn ſich aber Mathias (Lauterwald) dem Urtheil der Gläubigen nicht beugen will, ſo ſeid ihr als ernſte und gottesfürchtige Chriſten verpflichtet, ihn aus dem Dienſt am Evangelium zu entlaſſen. Mit Trauer ſchreiben wir dies, aber wir müſſen uns alle verpflichtet halten, die Wahrheit und heilige Eintracht der Kirche in Obacht zu nehmen. Gott befohlen!

Dagegen verbreiteten unter den Magyaren die ſchweizeriſche Lehre mit deſto größerem Erfolg Math. Peray, Franz Stankarus, Martin Kálmáncſehi ſonſt Sánta (der Hinkende) genannt und der Debreziner Prediger Melius. Und ſo kann es weniger auffallend ſein, daß man auf der von Magyaren abgehaltenen Synode zu

---

*) Dieſen mit ſo liebevoller und doch entſchiedener Geſinnung verfaßten Brief, der gewiß vom großen Intereſſe für alle ungariſchen Lutheraner iſt, theilen wir hier im Originale vollſtändig mit: „Honestissimis viris, prudentia et virtute praestantibus, senatoribus inclytae Urbis Epericnsis, amicis suis colendis. S. D.“

„Honestissimi viri. Utrumque praedixit vox divina, illustribus et non falientibus testimoniis, in hac langvida et delira mundi senecta, et futuras esse majores generis humani confusiones, quam fuerunt antea, et tamen filium Dei, etiam inter imperiorum ruinas, aeternam Ecclesiam, voce Evangelii, et non aliter, colligcturum esse, donec mortuos in vitam revocabit, qui quidem et aliqua Ecclesiae hospitia servabit. Hanc vos consolationem, in dilaceratione Regni Pannonici tenere, neccesse est. Est autem dulcior haec consolatio, nbi non impeditur invocatio Dei, dissensionibus dogmatum. Quare valde dolemus, isthic accendi dissidia opinionum, et filium Dei oramus, ut mentes omnium ad veritatem et concordiam flectat. Misimus etiam dijudicationem veram et perspicuam, de qua gratum nobis erit etiam aliarum Ecclesiarum judicia audire. Dileximus Mathiam Lautervaldt, ut ipse, et multi graves viri, testari possunt, nec consilium vestrum, de eo vocando, probassemus, si existimassemus, eum a nobis dissentire. Hoc sciebamus, natura amantem esse argutiarum, et pugnacem. Quare saepe monuimus, ne res recte traditas, inani substilitate obscuraret. Postea isthic magis coepit indulgere ingenio. Propositiones edidit, in quibus palam oppugnat consensum ecclesiarum nostrarum. Eramus igitur admonitionem ad vos missuri, etiamsi non petita esset dijudicatio. Est autem laudanda pietas Vestra, quod ipsi judicia aliorum audire decrevistis. Vosque hortamur, ut cito exstingvatis initia dissidii. Potestis et vicinae ecclesiae Coronensis sententiam audire. Ac, si Mathias non adsentletur piorum judiciis, erit pietatis et gravitatis Vestrae, removere cum a ministerio evangelii. Haec non sine dolore scribimus, sed necesse est, nos omnes, et veritati, et piae concordiae ecclesiarum consulere. Bene valete. Die Octobr. tertio 1554.“ (Ribini, I. 102 f.)

a) Ribini, I. 101—105; Klein, evangel. Prediger in Ung. II. 111; I. 185—192).

Csenger im Jahre 1557—1558 schon mit dem Gedanken umging, ein reformirtes Bekenntniß abzufassen. Es wurde nämlich bereits in der Zusammenkunft zu Debrezin im Jahre 1557 den Anhängern der zwinglo-calviniſchen Lehre, die zu Torgau 1556 erſchienene helvetiſche Confeſſion, vom Peter Atelius zur Unterſchrift vorgelegt, worauf auf der obenerwähnten Synode zu Csenger die ſogenannte Confessio Csengerina (welche bekanntlich ſpäter auch in die Reihe der reformirten Bekenntnißſchriften aufgenommen worden war) verfaßt und von Andreas Lupinus (Wolf) zu Debrezin 1570 durch den Druck veröffentlicht wurde *).

VII. Von Seite der Lutheraner wurde im Jahre 1558 die ſogenannte Confessio montana, ein ſtreng lutheriſches Bekenntniß, auf der Synode zu Kremnitz verfaßt. Die Veranlaſſung dazu war folgende: Der Erzbiſchof Nikolaus Olahus hatte von Wien aus an die lutheriſchen Pfarrer der Honther Geſpannſchaft am 10. April 1558 ein gewichtvolles Schreiben ergehen laſſen und ihnen durch den römiſchen Archidiakonus Johann Deretzky zu Schemnitz 18 Punkte vorgelegt, zu deren Unterſchrift ſie ſich verpflichten ſollten. Da aber die berathenden Prediger dieſe Artikel für päpſtlich und dem Worte Gottes feindſelig erkannten, gaben ſie in ihrer ſchriftlichen Antwort ihre unerſchütterliche Beharrlichkeit im Bekenntniß der Augsburger Confeſſion zu erkennen; erſchienen auch nicht am 16. Dezember auf des Erzbiſchofs ernſtliche Citation in dem Marktflecken Kirchdorf (Várallya) im Thuroczer Komitat. Eine gleiche Feſtigkeit legten die evangeliſch-lutheriſch geſinnten Rathsherren der obermagariſchen 7 Bergſtädte an den Tag, in Folge deſſen ſie zuerſt vom König Ferdinand I. und dann von dem Erzbiſchof von Kirchdorf aus vom 24. September 1558 ein drohendes Schreiben, das zugleich auch jenen Predigern (nämlich im Honther Komitat) gelten ſollte, empfingen. Allein dieſe Drohungen hatten einen entgegengeſetzten Erfolg, indem ſich bald darauf die Bekenner der evangeliſch-lutheriſchen Lehre aus jenen Bergſtädten *) (an welche ſich auch mehrere Lutheraner aus den nordungariſchen Geſpannſchaften anſchloſſen), zu Kremnitz verſammelten, woſelbſt den erzbiſchöflichen Artikeln von den Predigern andere entgegengeſetzt und jene widerlegt wurden. Dies geſchah in 20 Artikeln, welche die berühmte Confessio montana **) bilden, die im folgenden Jahre

*) Kremnitz, Schemnitz, Neuſohl, Libethen, Pukanz, Düllen (Bela-Bánya), Königsberg (Uj-Bánya).

**) Da wir die Confessio montana noch dreimal, und zwar im Jahre

a) Ribini, I. 106 f.; M. d'Aub. 85 f.

1559 am 6. Dezember in Schemnitz veröffentlicht und dem König Ferdinand, wie auch dem Erzbischof Olahus, vorgelegt wurde. Dieses Glaubensbekenntniß beginnt mit dem Wahlspruch: Wer auf den Herrn als auf den Berg Zion vertraut, der bleibt für immer fest; und mit

---

1569, 1577 und 1580 von den sieben Bergstädten von Neuem bestätigt finden, weil dieselbe auch in dem Bekenntniß der 24 Zipser Städte vom Jahre 1573 fast wörtlich vorkommt, und da sie uns von lutherischer Entschiedenheit einen kräftigen Beweis liefert: so halten wir es für zweckmäßig, dieselbe hier ihrem ganzen Umfange nach zu geben.

„Qui confidit in Domino, sicut mons Sion, in aeternum non commovebitur.

1. De Deo et tribus personis divinitatis. Docemus et credimus decretum Nicaenae Synodi de unitate essentiae divinae, et tribus personis, verum, et sine ulla dubitatione credendum esse, videlicet, quod Deus sit una, individua, aeterna, bona, justa, sapiens, immensa essentia divina, juxta illud Deut. 6. Dominus Deus noster Deus unus est, et tamen tres sunt distinctae personae ejusdem essentiae, potentiae, gloriae et aeternitatis, Pater, Filius et Spiritus Sanctus, juxta distinctionem Domini Matth. 28. Baptizantes eos in nomine Patris, Filii et Spiritus Sancti.

2. De creatione. Docemus et credimus, eundem Deum, qui in essentia unus, et in personis trinus est, omnia creasse, et adhuc creare et conservare, fuisseque originaliter in ipsa creatione omnia valde bona, sicut Gen. 1. scriptum est, sed Lucifer cum suis sociis hominem quoque in eandem inobedientiam traxit, hinc omnia, quae mala sunt, habent originem suam. Deus enim propter peccatum maledixit terrae, et, sicut mors propter peccatum intravit in mundum, invidia diaboli, Rom. 5. ita et omnes plagae sunt poena peccatorum.

3. De peccato originis. Docemus et credimus, primos parentes origine justos fuisse, lapsu autem justitiam amisisse, omnesque homines cum originali injustitia et peccato, quod aeterna morte dignum est, nasci, neque ab hoc uliis suis viribus liberari: juxta illud Psalm. 51. Ecce in iniquitatibus factus sum cet. Gen. 8. Omnis cogitatio cordis humani cet. Et Augustinus Tom. 9. in Joh. Tract. 49. Nemo se palpet, de suo Satanas est, de Deo beatus est: quid enim est de suo, nisi de peccato suo? Tolle peccatum, quod est tuum, justitia, inquit, de Deo est; quid enim habes, quod non accepisti? Ambrosius de vocatione gentium Lib. 1 cap. 9. Licet insit homini malum velle, tamen, nisi donatum, non habet bonum velle; illud contraxit natura per culpam; hoc recipit natura per gratiam. Bernhardus de annunciatione B. Mariae in Homil. 1. Si stare non potuit humana natura adhuc integra, quanto minus potuit per se ipsam resurgere jam corrupta.

4. De incarnatione. J. Ch. Filii Dei. Docemus et credimus, mediam personam in divinitate, quae nunc Verbum, nunc Filius vocatur in Scriptura, veram carnem humanam, ex utero intactae virginis, sine peccato adsumsisse, vereque Deum et hominem in una persona de Virgine natum esse, juxta Vatticinium Esai. 7. Ecce virgo concipiet cet. eandemque personam esse hostiam, quae pro peccatis totius mundi satisfecit. Esai. 35. Posuit Deus iniquitates omnium nostrum super eum cet. Joh. 1. Ecce agnus

der Loſung ſchließt: Iſt Chriſtus allein zu hören, ſo brauchen wir nicht darauf zu achten, was Einer vor uns thun zu müſſen geglaubt hat, ſondern was Chriſtus, der vor Allen iſt, gethan hat *).

Dei. cet. 2. Cor. 5. Pro omnibus mortuus est. Item, quod tertia die resurgens a morte, justitiam, quae nobis coram Deo imputatur, attulit. Rom. 4. Traditus est propter delicta nostra cet. Item, quod ascendit ad coelos, et venturus est judicare vivos et mortuos: juxta Symbolum Apostolorum, et testimoninm angelorum Act. 1. Sic veniet, sicut cum vidistis enntem in coelum.

5. De Justificatione. Et quoniam oportuit Filium Dei pro peccatis totius mundi tradi et conteri, docemus et credimus, homines nullis suis viribus, nec operibus, posse placare Deum, nec assequi justitiam, quae in judicio Dei consistat: Justificari autem gratis absque merito, si, detestando peccata, credunt in Christum, mediatorem, quod unica oblatione, facta in cruce, Pater sit placatus omnibus, qui bujus medatioris fiducia, ad misericordiam ejus confugiunt. Qui igitur habent fidem, iidem habeut remissionem peccatorum, et pro justis reputantur. Rom. 3. Ut omne os obturetur, et reus fiat totus mundus Deo, quia ex operibus legis non justificabitur omnis caro in conspectu ejus; justificantur autem gratis, per illius gratiam, per redemtionem I. C. Irenaeus Lib. 4. cap. 13. Fides, quae est ad Deum, justificat bominem. Hilarius in Matthaeum Canone 8. Movet scribas, remissum ab bomine peccatum. Homiuem enim tantum in Jesu Cbristo contuebantur, et remissum ab eo, quod lex laxare non poterat: Fides enim sola justificat. Ambrosius 1. Cor. 1. Hoc constitutum est a Deo, ut, qui credit in Christum, salvus sit, sine opere, sola fide, gratis accipiens remissionem peccatorum. Idem Ambrosius ad Rom. 3. Justificati sunt gratis, quia, nihil operantes, neque vicem reddentes, sola fide justificati sunt dono Dei. Et Hieronymus ad Rom. cap. 4. Convertentem impium, per solam fidem Deus justificat, non opera bona, quae non habuit.

6. De Fide. Fides autem, qua tanta beneficia apprehendimus, non est bumanum aliquod opus, aut tantum notitia de Christo, quae etiam in impiis et Diabolis existere solet: sed est donum Spiritus Sancti, quod ut assequamur, ministerium est institutum, in quo sonat pura doctrina Evangelii, et administrantur Sacramenta. Per hoc enim ministerium Sp. S. est efficax in auditoribus, non repugnantibus, sed optemperantibus ministerio, juxta illud, Rom. 10. Fides ex auditu, auditus autem per verbum Dei. Augustinus in Psalmo 50. Non magnum est credere, quia mortuus est Christus; hoc enim, et pagani, et Judaei, atque omnes impii credunt, quia mortuus est. Sed fides Christianorum resurrectio Christi est, i. e. assentiri et certa fiducia statuere, Christum propter justitiam nostram resurrexisse. Ambrosius ad 2. Tim. 11. Fundamentum Dei fides est, quae continet, quae promisit Deus: signaculum promissionis Dei, fides nostra est, quae confirmat verbum Dei. Ambrosius Lib. III. de Virginib. O thesauris omnibus opulentior fides! o virtutibus corporis fortior fides.

7. De bonis operibus. Nec tamen ita docemus fidem, ut plurimi

a) Ribini, I. 114—147; Hurban 120.

Der Ernſt und die Entſchiedenheit dieſes Bekenntniſſes waren es denn auch, die, da man einſah, daß Alles zu befürchten ſei, — einen ernſtlicheren Widerſtand von Seiten der römiſch-katholiſchen Kirche Ungarns in ihrem Oberhaupt, dem Erzbiſchof Olahus, — hervor-

---

nos blasphemant, quod bona opera non sint facienda, sed fatemur et urgemus, fidelibus opus esse bona conscientia, et ab ipsis opera, divinitus mandata, neccssario requiri. Rom. 8. Sumus enim debitores, non carni, ut secundum carnem vivamas, liberati a regno diaboli, et translati in regnum Dei, ut Deo serviamus. Sed tamen docemus, huic novae obedientiae non esse confidendum, quasi per eam mereamnr remissionem peccatorum, justitiamque et vitam acternam coram Deo. Manifcsta cst enim scntentia Christi. Cum feceritis omnia, dicite: Servi inutiles sumus. Luc. 17. et ad Ephes. 11. Gratis salvati estis per fidem, et hoc non cx vobis cet. Chrisost. ad Galat. cap. 5. Nihil opus habemus illis legalibus; sufficit enim fidcs ad hoc, ut donet Spiritum S. et per hunc justitiam, multaque insuper et magna dona. Hilarius in Psalm. 52. Jesus, ut sacpe diximus, ipso nomine salutaris est. Lex autem ex Sion non fuit saiutaris, opere quidem vivificans, sed non justificans ex fide.

8. De Ecclesia. Ecclesia cst coctus visibiiis audientium, credentium et amplectentium puram et lncorruptam doctrinam Evangelii, et utentium Sacramentis, ita ut a Christo sunt instituta, in quo coetu Deus per ministerium est efficax, et multos ad vitam aeternam regenerat, cui in hac vita adjuncti sunt multi, non renati, sed tamen de doctrina consentientes. Haec definltio confirmatur clarissimis dictis, videlicet Joh. 10. Oves meae vocem meam audiunt. Esai. 24. Aperite portas, et ingrcdiatur gens justa custodiens veritatem. Ephes. 5. Christus dilexit Ecclesiam, et sanctificavit eam mundatam lavacro aquae per verbum. Cum autem certum sit, in nostris Ecclesiis puram doctrinam proponi, et Sacramenta administrari legitime, sitque consensus in doctrina in omnibus locis; affirmamus, sine omnl arrogantia, nos esse cives et membra verae Ecclesiae, et falso accusari haereseos et schismatum: sic enim Dominus ait Joh. 15. Si praecepta mea servavcritis, manebitis in dilectione mea. Et ibidem: vos amici mei estis, si feceritis, quaecunque praecipio vobis. Ephes. 5. Ecclesia snbdita est Christo in omnibus. Quia vero adversaril nostri, doctrinam Evangelii, formam et usum sacramentorum corrumpunt, et pios homines interficiunt, docemus illos non esse Ecclesiam Dei, sed illum coetum, de quo Christus inquit: Joh. 8. Vos ex patre diabolo estis cet. Luc. 17. Qui non est mecum, contra me est. Item, Qui non diligit me, sermones meos non servat. Vehementer ctiam adversariorum nostrorum impndentiam miramur. Et si enim in regno pontificio, omnia illa gravissima et horibilia peccata, quae ad Rom. 1. gentibus tribuuntur, non conspiciuntur tantum, sed etiam publice regnant: tamen adeo de mente et sanitate deturbati sunt, ut augustissimum et sanctissimum Ecclesiae Christi, expertis omnis rugae et maculae, nomen sibi tribuant, ut vel hinc appareat, oculos ipsorum horrenda coccitate percussos, et dorsum eorum prorsus incurvatum cet. Cum autem scriptum sit: Non habebit Deus insontem illum, qui nomen ejus vane usurpaverit. Item: Psalm. 50. Peccatorl

riefen. Derſelbe berief alſo im feſten Vertrauen auf den guten Erfolg ſeiner Maßnahme, die bereits viel bewährten Jeſuiten im Jahr 1559. Peter Victoria, dem die Wahl ſeines Aufenthaltes zu Tyrnau und Thurotz anheimgegeben war, erſchien im Jahr 1561

---

dicit Deus: quare tu enarras justitias meas, cum oderis disciplinam? cet. gravissimas poenas dabunt Pontificii, qui impudenter, contra conscientiae suae testimonium, et omnium sanorum intelligentiam, titulum Ecclesiae sibi attribuunt. Lyra super Matth. 16. Ecclesia non consistit in hominibus, ratione potestatis, vel dignitatis Ecclesiasticae, vel secularis; quia multi principes et summi pontifices, et alii inferiores inventi sunt apostatasse a fide, propter quod Ecclesia consistit in illis personis, in quibus est notitia vera et confessio fidei et veritatis. Et Hieronym. Qui ergo peccator est aliqua sorde maculatus, de Ecclesia Christi non potest appellari, nec Christo subjectus esse.

Alia descriptio ecclesiae. Docemus et credimus, unam tantum Catholicam, sive universalem Ecclesiam ab exordio mundi fuisse, semper mansisse, mansuramque esse in perpetuum, (quamquam aliquando multis erroribus obscuratur) et fatemur eam, non loco, non personis, non ritibus humanitus instituntis alligatam esse, sed tantum verbo et sacramentis, h. e. ubi Evangelium recte docetur, et sacramenta recte dispensantur, juxta illud Joh. 10. Oves meae vocem meam audiunt. Psalm. 11. Osculamini filium. Matth. 3. Ipsum audite. Johann. 14. Si quis diligit me, sermonem meum servabit. Etsi vero Ecclesia, corpore et rebus, civili potestati subjecta sit: tamen in religione nullum aliud caput agnoscit, nisi Christum. Coloss. 1. Neque enim Magistratus ac Dominos, sed ministros constituit Dominus in medio ejus, qui serviant ei verbo et sacramentis. Huc referri potest dictum Lyrae supra citatum. Satis igitur est ad veram unitatem Ecclesiae, consentire sinceram doctrinam Evangelii, et verum usum sacramentorum, etiamsi est in humanis rebus aliqua dissimilitudo, ut Gregorius inquit: diversitas rituum non tollit unitatem fidei. Non enim necesse est, ubique esse similes traditiones humanas, seu ritus et Ceremonias ab hominibus institutas. Sicut Paulus inquit Eph. 4. Una fides, unum baptizma, unus Deus et pater omnium. Et, quamquam vera Ecclesia sunt illi demum, qui vere sancti et justi sunt, regunturque Spiritu S. per verbum: tamen mali quoque in hoc coetu, qui, quodamodo, in doctrina usuque Sacramentorum consentiunt, sunt admixti, seu sunt externa membra Ecclesiae, juxta illud Pauli 2. Tim. 11. In magna domo, non solum sunt vasa aurea et argentea, sed et lignea et fictilia. Est igitur Spiritus S. efficax per ministerium, etiam impiorum ministrorum, si non corrumpunt verbum et Sacramenta, sicut Judae ministerium multis profuit. Sacramenta enim et verbum propter ordinationem et mandatum Christi sunt efficacia, etiamsi per malos exhibeantur, juxta vocem Christi Matth. 23. Sedent scribae et pharisaei in cathedra Mosis.

9. De Baptismo. Baptismus est Sacramentum a Christo institutum, quo Deus Pater, per Christum filium suum, una cum Spiritu S. promittit ei, qui baptizatur, remissionem peccatorum et adoptionem in filium Dei, et vitam aeternam, juxta illud; Qui credlderit et baptziatus fuerit, salvus erit. Hanc

in Begleitung des Prieſters Joh. Seidel in erſtgenannter Stadt. Sein Unternehmen jedoch, das er mit öffentlichen akademiſchen Vorleſungen, von Ferdinand wie dem Erzbiſchof Olahus auf das Eifrigſte unterſtützt, begonnen hatte, wurde bald durch den in einem zu

---

caerimoniam, adhibitis piis precibus, religiose administramus, et detestamur Anabaptistas et omnes allos, qui de hac gravissima et sanctissima caeremonia prava sentiunt et loquuntur, sicut exempla docent. Constat, nos Anabaptistas sanabiles, ad revocationem coëgisse, insanabiles vero agris et finibus nostris ejecisse, et, nisi hoc factum fuisset a doctissimis nostris pastoribus et concionatoribus, adjutis divina gratia, et cura ac diligentia Senatuum, periculum fuisset, ne omnes civitates per hoc genus hominum pestiferorum fuissent devastatae.

10. De Coena Domini. In Coena Domini docemus et credimus, verum et substantiale corpus et sanguinem Domini, de virgine natum, et in cruce passum, sumi ab Ecclesia. Dicit enim Dominus: Hoc est corpus meum cet. Hic est sanguis meus, qui pro vobis effunditur. Unamque omnium communem coenam, sive missam, ut vocant, quolibet die festo celebrantes, porrigimus singulis, aut pluribus, exploratis a sacerdote, integrum sacramentum. Jubet enim Dominus, creator coeli et terrae, integro uti sacramento, idque mandatum dat omnibus. Et Paulus Corinthiorum Ecclesiae usum integri sacramenti commendat, juxta dictum Augustini in sermone ad infantes: Quod vidistis, panis est et calix, quod vobis etiam oculi vestri renuntiant, quod autem fides vestra postulat, instruenda: Panis est corpus Christi, calix sanguis. Chrysost. Homil. 19. in 2. Corinth. Est, inquit, ubi nihil differt sacerdos a subdito, ut quando fruendum est horrendis mysteriis: similiter enim omnes, ut illa participemus, digni habemur, non, sicut in veteri lege, partem quidem comedebat sacerdos, partem autem populus, et non licebat populum participem esse eorum, quorum particeps erat sacerdos: sed nunc non sic; verum omnibus unum corpus proponitur et unum poculum. Et fuisse hanc consvetudinem in Ecclesia, docent etiam cantiones usitatae, ut illa: Qnibus sub bina specie carnem dedit, et sangvinem, ut duplici substantia, totum cibaret hominem. Et, quia Christus mandat, ut ad hujus sacramenti administrationem, adjungatur memoria passionis suae, praeter usitatas cantiones, lingua populari piae cantiones adduntur, quibus fides, et caeteri cultus spirituales, in pectoribus hominum accenduntur.

11. De Confessione. Privatam Confessionem propter tres causas omnino retinemus: Primum, ut rudes examinentur ac informentur; secundo, ut illi, qui speciales perturbationes conscientiarum habent, etiam specialem consolationem ex verbo Dei petant; tertio, ut seorsim singulis absolutionis sacramenta impertiantur.

12. De Poenitentia. Caeterum, perpetuo urgemus doctrinam poenitentiae, sine qua, neo ingredi quisquam in Ecclesiam, neo ingressus perseverare potest. Constat autem vera poenitentia, primum contritione, quando corda tanguntur ira Dei, mortemque aeternam sentiunt, revelante lege Dei peccata; deinde fide, quando, Evangelio offerente meritum et satisfactionem Christi, corda ex pavoribus eriguntur, fiducia misericordiae patris, quam

Tyrnau ſtattfindenden Brande erfolgte Zerſtörung des Jeſuiten-Collegiums, vereitelt. So verließen die Jeſuiten, wie Ribini berichtet Tyrnau „a fortuna derelicti Hungaria derelicta“ (von Glück verlaſſen und Ungarn verlaſſend a).

Christus conciliavit omnibus agentibus poenitentiam, et in ipsius nomen credentibus: postremo sequi debent bona opera, quae sunt fructus poenitentiae, juxta illud 2. Petr. 1. Praestate in fide virtutem.

13. De Numero Sacramentorum. De numero sacramentorum non litigamus; sed tamen, cum sacramentum sit caerimonia in Novo Testamento, instituta a Christo ad confirmandam fidem in animis hominum, docemus, in numero sacramentorum unctionem, confirmationem et alia humana inventa, minime esse recensenda.

14. De Ministerio Ecclesiae. Sentimus, nemini licere fungi publico officio docendi, et administrandi in Ecclesia sacramenta, nisi legitime vocatus fuerit ab Ecclesia, et a fidelibus eruditisque antea, denique probatis verbi Dei ministris approbatus, et in ordinem adsumtus, juxta ritum veteris Ecclesiae Act. 1. et 1. Tim. 4. Manus ne cui cito imponas cet. Item: Constitue oppidatim presbyteros.

15. De Caerimoniis. Caerimonias in Ecclesia servamus, et servandas esse sentimus, quae ornant ministerium, possuntque bona conscientia servari, ut sunt certae feriae, cantiones, lectiones sacrae, et orationes additae ad dominicam coenam celebrandam. Item, vestes speciales ministrorum, et alia multa, quae tametsi absque peccato omitti possunt, in Ecclesiis recte institutis tamen, quia ornant ministerium, eas studiose retinemus, juxta illud Pauli 1. Cor. 14. Omnia decenter et ordine in Ecclesia fiant.

16. De rebus politicis. Magistratus judicia, rerum proprietatem, contractus legitimos, et alia rectae rationi consentanea, probamus, ut bonas Dei ordinationes, quas Evangelium, non modo non improbat, verum etiam confirmat, et praecipit, ut in magno honore habeantur, secundum Deum. Rom. 13.

17. De Matrimonio ita sentimus, matrimonium esse divinam ordinationem, ac propterea, damnatis vagis libidinibus, contrahendum esse ab idoneis hominibus, qui donum castitatis virgineae nun habent, cujuscunque ordinis homines fuerint: Nam scortatores non habent partem in regno Dei, ut Paulus inquit: Et Christus neminem adligat ad coelibatum, dicit enim Matth. 19. Non omnes capiunt hoc verbum. Qui potest capere, capiat. Ex his causis docemus, sacerdotibus licere uxores ducere. Constat enim, etiam in Ecclesia veteri Sacerdotes fuisse maritos, et Sacerdotum liberos. Et Paulus jubet Episcopum et ministros eligi maritos, ut sint bono exemplo gregi suo et aliis hominibus, juxta illud: Esto forma fidelium cet. Item: Luceat lux vestra cet. Matrimonia prohibita sunt in gradu prohibito, hoc est, usque ad tertium inclusive. Sunt et matrimonia clandestina apud nos prohibita.

18. De Resurrectione Mortuorum. Resurrectionem mortuorum, justorum et injustorum, in die judicii certissimam futuram esse, credimus certissime, in qua pii aeterna praemia consequentur, impii vero aeternas poenas luent.

a) Ribini, I. 147 f.

VIII. Während uns unter den Slovaken und Deutſchen eine ſo hohe Bekenntnißtreue (wie wir dies beſonders in der Confessio pentapolitana und montana geſehen haben) gegen das Lutherthum vor Augen trat, kommt jetzt das ſchweizeriſche

---

19. De invocatione Sanctorum. Sanctos vita defunctos, omni quidem laude dignos esse docemus, ut qui praelucent nobis doctrina, multisque praeclaris exemplis, et propterea non invocandos: non enim audiunt nostram invocationem, juxta illud Esal. 64. Abraham nescit nos cet. Eccl. 9. Vivl quidem sciunt se morituros, mortui autem nihil amplius norunt, nec, si audirent, habent aliquid, quod in nos erogent. Tria autem in omni invocatione requiruntur: videlicet mandatum, quod oporteat invocare; deinde promissio, quod exaudiamur; et fides, quod nos simus illi, a quibus invocatio fieri debet. De sanctis vita defunctis, nihil horum habemus: ergo invocatio sanctorum, etiamsi idololatria non esset, esset tamen inanis honos. Quin et Patres ipsi invocationem Sanctorum reprehendunt. Sic enim Epiphanius contra Collyridianos scribit, de beata virgine: Revera sanctum erat corpus Maria, non tamen Deus. Revera virgo erat ipsa Maria et honorata, non tamen proposita est ad adorationem; sed ipsa adorans eum, qui carne genitus est ex ea. Ambrosius ad Rom. Cap. 1. Solent misera uti excusatione dicentes: per istos posse iri ad Deum, sicut per comites pervenitur ad regem: Age, numquid tam demens est aliquis, et salutis suae immemor, ut honorificentiam Regis vendicet Comiti? Et mox: isti non putant reos, qui honorem nominis Dei deferunt creaturae, et relicto Domino, conservos adorant. Nunc ideo ad Regem per Tribunos et Comites itur, quia homo utique est rex, et nescit, quibus debeat credere rempublicam. Ad Deum autem promerendum, quem utique nihil latet, suffragatore non est opus, sed mente devota.

20. De Habitu Ministrorum Ecclesiae adjungere necessitas postulat. Ministri Ecclesiae incedant in habitu decenti et sacerdotali, sine tonsura aut rasura, aut aliis inneptis observationibus, ut externa cum interiorihus, et praecipue cum ministerio, conveniant.

Conclusio. Haec est brevis Confessio, seu summa doctrinae Ecclesiarum nostrarum, quam ex sacris, et aliorum doctorum iihris collegimus, fatemurque eam piam, et verho Dei consentaneam esse. Quodsi quis ex Spiritu et verho Dei nos melius docebit, nullam honi pilque hominis informationem adspernabimur, sed eam grato animo accepturi sumus. Sed sclmus hano doctrlnam esse verhum Dei verum et non fictum, et oramus, ut in eo Christus nos omnes conservet, et Spiritum S. largiatur, ut coram toto mundo de testimoniis suis absque confusione loqul, et in vera fide perseverare possimus. Amen!

Deut. 12. Non facietis singuli, quod sihi rectum vldetur, sed, quod ego praeclpio tibl, hoc tantum facias, nec addas quidquam, nec minuas. 2. Tim. Tu fill mi, fortis esto in gratia, quae est per Christum Jesum, et in his, quae audivisti a me per multos testes, haec commenda fidelihus hominlbus, qui erunt idonei, ut alios quoque doceant. Cyprianus de Traditionibus humanis Lib. I. Epist. 8. Adulterum est, inquit, impium est, sacri-

Element unter den Magyaren zum völligen Durchbruch. Dies geſchah auf der Synode zu Tarczal im Jahr 1563, wo die unglücklichen Streitigkeiten über das Abendmahl und die Prädeſtination eine ſolche Höhe erreichten, daß ſich der bei weitem größere Theil der magyariſchen Geiſtlichen ganz von der Confessio Augustana losſagte, die Hoſtie abſchaffte und die Prädeſtinationslehre dem Volke fleißig vorzutragen ſich verpflichtete. Vergebens waren die Schritte des evangeliſch-lutheriſchen Magnaten Gabriel Perényi, welche derſelbe gegen die Beſchlüſſe jener Synode that. Er konnte weder die Geiſtlichen auf ſeinen Gütern bewegen, der Confessio Augustana gemäß zu lehren und das heilige Abendmahl auszutheilen, noch war die Antwort der Wittenberger und Leipziger Theologen, an welche Perényi eine glänzende Geſandtſchaft beorderte, im Stande, jenen unheilvollen Bruch zu verhindern *). Indeſſen wird dieſe Erſcheinung uns um ſo erklärlicher werden, wenn wir bedenken, daß unter den Slaven in Ungarn ſchon vor der Reformation Huſens Lehre einen bedeutenden Eingang gefunden hatte *), während unter den Magyaren der Albigenſismus mit Manicheismus vereinigt, weit verbreitet war b). Und ſo gibt es denn ſeit der Tarczaller Synode (1563) neben der evangeliſch-lutheriſchen Kirche auch eine reformirte in Ungarn.

IX. Fragen wir nach der erſten Organiſation der evangeliſch-lutheriſchen Kirche in Ungarn, ſo finden wir eine längere Zeit hindurch ſeit dem Eingange der lutheriſchen Lehre in unſer Land,

---

legum est, quodcunque humano furore instituitur, ut dispositio divina violetur. Procul ab hujusmodi hominum contagione discedite, et sermones velut cancrum et pestem fugiendo vitate, praemonente Domino: Coeci sunt, et duces coecorum. Idem sanctus Cyprianus in Epistola ad Pompejum: Nec consuetudo, quae apud quosdam obrepserat, impedire debet, quo minus veritas praevalcat et vincat. Nam consvetudo sine veritate vetustas erroris est, propter quod, relicto errore, sequamur veritatem. Item: Si solus Christus audiendus est, non debemus attendere, quid aliquis ante nos faciendum putarit, sed quid prior Christus, qui ante omnes est, fecerit. Neque enim hominis consvetudinem sequi oportet, sed Dei veritatem.“ (Ribini, I. 134—47.)

*) Bei dieſer Gelegenheit ſei zugleich erwähnt, daß man noch in dieſem (19.) Jahrhundert in den Komitaten Oberungarns, wo gleich am Anfang der deutſchen Reformation faſt alle Gemeinden lutheriſch (keine aber weder damals, noch ſpäterhin und auch jetzt nicht reformirt) waren, viele Kirchen gefunden hat, die durch den in die Wand gegrabenen Kelch ganz deutlich ihren huſitiſchen Urſprung verriethen.

a) Ribini, I. 166 ff. M. d'Aub. 100 f. — Hurban, 110. 121.

keinen von der römisch-katholischen Kirche abgesonderten selbständig bestehenden Organismus, sondern diejenigen Geistlichen, welche lutherisch wurden, blieben entweder im Verbande mit den Katholischen, oder für sich unter dem Schutze der mächtigen Adeligen und einzelner Städte, welche Besitzer des Patronatsrechtes waren. Die evangelisch-lutherischen Geistlichen sahen übrigens bald ein, daß Jeder, einzeln stehend, zu schwach sei, und deshalb suchten sie denn eine Vereinigung mit den benachbarten Pfarrern. Indeß erst im Jahr 1545 und in den folgenden Jahren, wie wir bereits berichteten, versammelten sich die lutherischen Geistlichen, wo sie sich über das gemeinsame Bekenntniß, Disziplin, Kultus u. s. w. aussprachen. Solche Zusammenkünfte nannten sie Synoden, welche nur von den Geistlichen besucht waren. Wir sahen, daß erst im Jahr 1554 ein lutherischer Superintendent (Torday) erwählt wurde. Allein die Ordination der ungarisch-lutherischen Geistlichen wurde, wie früher, so auch jetzt noch immer, in Wittenberg vollzogen [a]). Es haben sich allmälig die Seniorate (ursprünglich Fraternitäten und auch Contubernien genannt) gebildet, indem die Geistlichen eines Contuberniums nach dem Beispiele der Komitaten, Congregationen (späterhin Convente genannt) hielten, um eine Uebereinstimmung im Kultus herzustellen, die Disziplin unter sich zu handhaben, ja auch um Recht zu sprechen. Dasselbe geschah nach der Trennung auch von Seite der Reformirten in Ungarn, die solche Fraternitäten mit dem Namen „Tractus" bezeichneten [b]).

Zweite Periode.

Von Maximilian bis auf Leopold I. 1564 — 1657.

Erster Abschnitt: Maximilian, 1564 — 1576.

I. Nach dem am 25. Juli 1564 erfolgten Tode Ferdinands I. bestieg dessen damals bereits 37jähriger Sohn Maximilian den ungarischen Thron. Dieser milde, hochherzige Regent, der auf dem Landtage zu Preßburg den 8. September 1563 zum König von Ungarn gekrönt worden war, hat die Ausbreitung der evangelisch-lutherischen Lehre in Ungarn auch nicht im Mindesten gestört. Unter seiner Regierung erschien kein Gesetz oder irgend welche Verordnung wider die

a) Ribini, I. 148 ff. — b) Hornyánsky, die evangel. Kirche in Oesterreich, Pesth, 1859, S. 28. — c) Ribini I. S. 188 ff.

Lutheraner. Maximilian hat ſich ja bekanntlich bereits im Jahr 1560 (in ſeinem Briefe an den Pfalzgrafen Friedrich vom 2. April 1560) ausgeſprochen: Er erkenne die, in den Augsburger Glaubensſätzen enthaltene Lehre für den wahren und chriſtlichen Glauben an [a]). Dieſer König war der feſten Ueberzeugung, daß man die Religion mit Gewalt nie unterdrücken dürfe. Es war ihm nur darum zu thun, daß er womöglich, die lutheriſche Lehre mit der katholiſchen ausſöhne. Er ließ ebenſo wie ſein Vater ſeine Unzufriedenheit über die Beſchlüſſe des Tridentiner Concils dem Papſt Paul IV. deutlich merken, und es gelang ihm die Bewilligung des Kelches für das ganze Land Ungarn gleich im Jahr 1564 vom Papſte zu erwirken. Aber Maximilian ging noch weiter, er verlangte auch den Cölibat (die Eheloſigkeit katholiſcher Geiſtlichen) aufzuheben, um ſo die Katholiken und Lutheraner einander näher zu bringen; doch dies gelang ihm nicht, und die Lutheriſchen beſchäftigten ſich nun eifrig mit ihrer eigenen Kirchenverfaſſung [b]).

II. Wir haben vor Allem aus dieſer Zeit zu erwähnen, daß während das Lutherthum ſich in Nordungarn und in den Theißgegenden feſtſetzte, es gleichfalls in den Gebieten jenſeits der Donau Wurzel ſchlug. Es war der ehrwürdige Simon Gerengel, der, von den Oedenburgern 1565 berufen, bis zum Jahr 1570 als Vorkämpfer der reinen Lehre mit größtem Segen wirkte [c]). Unter den Reformirten entbrannte zu dieſer Zeit ein heftiger Streit (zuerſt auf der Synode zu Göntz im Jahr 1566 zur Sprache gebracht), nach dem der Erlauer Prediger Lucas die Lehre vorgetragen hatte: daß in der für ſich betrachteten Gottheit 3 Hypoſtaſen (Perſonen) als von Ewigkeit und vor der im Evangelium enthüllten Offenbarung beſtehend, — nicht anzunehmen ſeien. Vor der Menſchwerdung ſei der ewige Λόγος (das ewige Wort) nicht der Sohn Gottes geweſen (actu et re ipsa). Synoden auf Synoden wurden zur Beilegung dieſes Streites abgehalten, bis es endlich der kaiſerliche Feldherr Lazarus Schwendy, ein Lutheraner, für gut fand, ſeine in dieſem Streit angerufene Auctorität auf der Synode zu Kaſchau (27. Jan. 1568) militäriſch geltend zu machen, indem er den Prediger Lucas in gefängliches Gewahrſam bringen ließ [d]). Nur durch Widerruf konnte ſpäter hier der unglückliche von dem Sároſch-Pataker Prediger und Sempliner Senior Franz Czegledy der Gotteslästerung Angeklagte ſeine Freiheit wieder erlangen [e]).

a) Irinyi, 6 f. — b) vgl. Ribini I. 197 ff.; Klein, Geſch. 417. — c) Ribini I. 200 ff.; Klein, evang. Prediger, II. 169 ff. — d) Ribini, I. 104 ff. — e) Ribini, I. 209 f.

Mochte schon früher sich Maximilian den Reformirten abhold gezeigt haben, so scheint diese seine Abneigung ganz besonders durch den letzt erwähnten Streit entschieden worden zu sein; denn im Jahre 1567 Ende Oktober erließ er ein scharfes Schreiben an die Stadt Oedenburg, in dem er in den energischsten Ausdrücken verbietet, reformirte Prediger aufzunehmen, oder irgend welche Verbindung mit ihnen einzugehen, und die Anordnung erläßt, solche (Prediger), wo sie sich fänden, zu entfernen, die Verbreitung ihrer Bücher aber zu verhindern *).

III. Trotz alledem, daß sich der König gegen unsere ungarisch-lutherische Kirche sehr mild benahm, erwuchsen doch für einzelne Gegenden der lutherischen Bekenner auch Bedränguisse von Seite der römischen Bischöfe und Pröbste, die in Besorgniß, ihre Hoheitsrechte und Einkünfte zu verlieren, Mittel ergriffen, sich zu wahren. Schalten wir hier die Bemerkung ein, daß unsere Kirche durch den am 28. Juni 1567 erfolgten Tod ihres treuen Vorkämpfers aus der Mitte der Magnaten, des bereits erwähnten eifrigen Lutheraners Gabriel Perényi, der bisher unsere Geistlichkeit überall in Schutz nahm *), einen bedeutenden Verlust erlitt. Durch die Umtriebe, welche jetzt von Neuem von Rom ausgingen, veranlaßt, veranstalteten die lutherischen Geistlichen der 7 Bergstätte (S. 21.) eine Synode zu Kremnitz im Jahr 1569, wo sie ihr Glaubensbekenntniß, welches schon 1559 dem König Ferdinand übergeben war, erneuerten. Hier kam man zugleich überein, dem Jugendunterricht Luther's Katechismus zu Grunde zu legen, sowie zweimal im Jahre gemeinschaftliche Zusammenkünfte der Prediger abzuhalten a).

Zu eben dieser Zeit sehen wir die Socinianer mächtige Anstrengungen in Ungarn machen. Unter dem Schutze nämlich des Fürsten Johann von Siebenbürgen schrieb Franz Davidis 1569 eine Synode nach Waradein aus. Nur gelegentlich konnten die Lutheraner über sich gewinnen, gegen die offenbaren Häresien der Socinianer und Sacramentarier, wie auch jenes Lucas zu polemisiren c).

Nach dem Tode Perényi's wurden die römischen Großen mehr ermuthigt, die Lutheraner in Ungarn zu beunruhigen. Es war der Csanader Bischof und Zipser Probst Gregor Bornemissa, der

---

*) Erwähnenswerth dürfte es sein, daß die Leichenrede Fabricius Szikszovianus, Rector der damals streng lutherischen jetzt rein-reformirten Schule zu Sárospatak, hielt. (vgl. Ribini, I. 214 f.)

a) Ribini, I. 207 f. — Ribini, I. 218. — Ribini, I. 210 f.

zuerſt am 15. Nov. 1567, ſodann 6. Nov. 1570 ein Schreiben an die lutheriſchen Prediger der 24 Zipſer Städte erließ, in denen er androhte, mit Unterſtützung der weltlichen Macht die Widerſpänſtigen zum Gehorſam zurückzuführen. Als Antwort darauf übergaben jene 24 Städte das auf einer Synode im Jahr 1569 zur Abfaſſung übertragene und im Jahr 1573 vollendete Glaubenbekenntniß *), welches faſt wörtlich mit der bereits unter Ferdinand I. (im Jahr 1559) von den 7 Bergſtädten fixirten Confessio Montana übereinſtimmt, nur hinſichtlich der Kirche einiges Beſondere enthält. Es heißt dort: Die Kirche iſt die ſichtbare Gemeinde der Hörenden und Glaubenden, wie auch derer, die die reine und unverfälſchte Lehre des Evangeliums aufnehmen und die Sacramente ſo gebrauchen, wie ſie von Chriſto

*) Confessio fidei christianae Ecclesiarum Scepusiacarum, quae usitate vocatur viginti quatuor Regalium, correspondens Confessioni Augustanae, et civitatum ejusdem regionis. 1. De Deo, 2. de creatione, 3. de peccato originis, 4. de incarnatione Filii Dei, 5. de justificatione, 6. de fide, 7. de bonis operibus, 8. de ecclesia: „Ecclesia est coetus visibilis audientium, credentium, et amplectentium puram et incorruptam doctrinam evangelii, et utentium sacramentis, ita ut a Christo sunt instituta, in quo coetu Deus per ministerium est efficax, et multos ad vitam aeternam regenerat, cui in hac vita adjuncti sunt multi non renati, sed tamen de doctrina consentientes. Haec definitio confirmatur clarissimis dictis Job. 10. Oves meae vocem meam audiunt. Esai. 26. Aperite portas et ingrediatur gens justa custodiens veritatem. Eph. 5. Christus dilexit ecclesiam et sanctificavit eam, mundatam lavacro aquae per verbum. Joan. 6. Verba, quae ego loquor vobis, spiritus et vita sunt. Matth. 13. Simile est regnum coelorum sagenae missae in mari, et capientis omnis generis pisces ect. Chrysost. in Matth. Cap. 24. Homil. 49. Qui vult cognoscere, quae sit vera ecclesia Christi, unde cognoscat, nisi tantummodo per scripturas. Cum autem certum sit in ecclesiis nostris puram evangelii doctrinam proponi, et sacramenta administrari legitime, sitque consensus in doctrina in omnibus locis, affirmamus sine arrogantia, nos esse cives et membra verae ecclesiae, et falso accusari haereseos et schismatum, juxta illud Joan. 15. Si praecepta mea servaveritis, manebitis in dilectione mea. Item: Vos amici mei estis, si feceritis, quaecunque ego praecipio vobis. Ad Ephes. 5. Ecclesia subdita est Christo. — Quia vero adversarii nostri, doctrinam evangelii, formam et usum sacramentorum corrumpunt, et pios homines interficiunt, docemus illos non esse ecclesiam Dei, sicut gloriantur, sed illum coetum, de quo Christus inquit Joan. 8. Vos ex patre diabolo estis, ille mendax et homicida erat ab initio, et in veritate non stetit, et desideriis patris vestri obsequimini. Luc. 11. Qui non est mecum, contra me est. Item: Qui non diligit me, sermones meos non servat. Lyra super. Matth. Cap. 16. Ecclesia non consistit in hominibus ratione potestatis, vel dignitatis ecclesiasticae vel secularis, quia multi Principes et summi Pontifices, et alii inferiores inventi sunt desci-

eingesetzt sind, in welcher Gemeinde Gott durch das geistliche Amt wirksam ist und Viele zum ewigen Leben wiedergebieret, der aber in diesem Leben noch viel Unwiedergeborene beigegeben sind, wiewohl sie der Lehre beipflichten. Dabei sind die Stellen Joh. 10, Jes. 26, Eph. 5, Joh. 6, Matth. 13, Chrysostomus in Matth. 24, Homilie 49, Joh. 15 angeführt. Die aber, so die Lehre des Evangeliums und den Gebrauch der Sacramente verderben und die Frommen *) tödten, von denen lehren wir, daß sie nicht die Kirche Gottes sind, wie sie sich rühmen, sondern jene Gemeinde, von der Christus Joh. 8 sagt: „Ihr seid von dem Vater, dem Teufel". Luc. 11. „Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich. Wer mich nicht liebt, der wird mein Wort nicht halten" Matth. 16. u. s. w. — Zur Feststellung dieses Bekenntnisses trug nicht wenig der königlich polnische **) Rath Nic. Matzejovski, dem sehr die Reinerhaltung der Confessio Augustana am Herzen lag, bei a).

IV. Doch, trotz aller hier aufgezählten Bewegungen, erfahren wir von einem Augenzeugen des damaligen lutherisch-kirchlichen Zustandes in Ungarn, dem berühmten David Chyträus, wie lieblich die junge Glaubenssaat bereits aufgegangen war. Dieser große Rostocker Theologe nämlich war in Begleitung des Joachim Camerarius ***) von Maximilian selbst zur Regelung der kirchlichen Angelegenheiten der Lutherischen in dem ganzen Staate Oesterreich berufen worden. Die auf seiner Rundreise durch Ungarn und Siebenbürgen gemachten Wahrnehmungen legte er in einer uns überlieferten

visse a fide, propter quod ecclesia consistit in illis personis, in quibus est notitia vera, et confessio fidei, et veritatis. Hieron. Qui ergo peccator est aliqua sorde maculatus, de ecclesia Christi non potest appellari, nec Christo subjectus dici". 9. de baptismo, 10. de coena Domini, 11. de confessione, 12. de poenitentia, 13. de usu sacramentorum, 14. de Ministris, 15. de caeremoniis, 16. de rebus politicis, 17. de matrimonio, 18. de resurrectione mortuorum, 19. de libero arbitrio, 20. de invocatione sanctorum. Ribini, I. 225 — 237.

*) Ein komischer Druckfehler hat sich in das von Merle d'Aubigné bevorwortete Werk (unter die große Menge der dort so oft vorkommenden Fehler) eingeschlichen, wo in dem Bekenntniß die als nicht zur Kirche zugehörig bezeichnet werden, welche die Lehre des Evangelii und der Sacramente Gebrauch verderben und „die Frauen" tödten (S. 116); soll heißen „die Frommen (=pios homines. So bei Ribini I. 230).

**) Diese 21 Städte, von denen wir hier reden, waren zu der Zeit an Polen verpfändet.

***) Joachim Camerarius, der intimste Freund Melanchthon's (bekanntlich auch dessen Biograph), war Professor der Theologie an der Universität Leipzig.

a) Ribini, I. 218—238.

Rede (von 1582) nieder. Mit höchster Befriedigung und inniger Freude spricht er sich über den Stand der lutherischen Gemeinden aus, besonders rühmt er die am Fuße der Karpathen liegenden, sowie die in Zipsen und Siebenbürgen sich vorfindenden Sachsen, bei denen er in Kirche und Schule die gelehrtesten Männer angetroffen habe a). So deutlich auch aus diesem Factum erhellt, mit welcher väterlichen Sorge und Hochherzigkeit Maximilian gegen die lutherische Kirche sich benahm; eben so entschieden sehen wir ihn fort und fort sich gegen die Sectirer, (Arianer, Sacramentarier und Socinianer) erklären. Aengstlich gemacht besonders durch die erwähnten Lucanischen Streitigkeiten, lag ihm Alles daran, die Rechtgläubigkeit in Betreff der Trinitätslehre von den Lutherischen ausgesprochen zu sehen. Diesem Wunsche willfahrtete man lutherischer Seits gern. Man verabfaßte deshalb eine Bekenntnißformel *), zu deren Annahme alle Prediger seit dem Jahr 1568 eidlich sich zu verpflichten pflegten b).

V. Fassen wir zum Schluß noch einmal die Stellung Maximilians zu der Sache der lutherischen Reformation in Ungarn in's Auge, so finden wir dieselbe in einem Briefe des Nic. Telegdy, des Grauer Primas vom 12. Mai 1576 — also kurz vor des Königs Tode (er starb am 12. Oktober 1576) — mit zwar wenigen aber nicht unklaren Zügen geschildert. Telegdy nämlich fand sich, durch die immer größeren Fortschritte der erneuerten Lehre für die Existenz der römischen Kirche besorgt gemacht, veranlaßt selbst an den Papst Gregor zu schreiben. Der Zweck des Schreibens ist kein geringerer, als das Oberhaupt der römischen Kirche selbst zu bewegen, an König Maximilian (über dessen mildes Verfahren gegen die Anhänger der evangelisch-lutherischen Lehre der Briefsteller zwar vorsichtig, aber doch in einer nicht schwer herauszulesenden Unzufriedenheit sich aus-

*) Die Formel lautet folgendermaßen: „Ego N. N. fide bona, conscientia Deo debita, sine ullo fuco, vel dolo malo, in conspectu S. S. Trinitatis, citra etiam omnem tergiversationem, aut praetextum, simpliciter, ut verba ipsa sonant, hisce thesibus, de Deo in essentia uno, et personis trino, Patre, Filio, et Spiritu Sancto, totique doctrinae coelesti, in scriptis propheticis, et Apostolicis, et tribus symbolis comprehensae, subscribo, ac in earundem confessione, iisdem conditionibus, me ad ultimum usque vitae spiritum perduraturum, neque in castra Arianorum, Pontificiorum, vel aliorum haereticorum transiturum, sancte polliceor. Quod qui volaverit, tanquam perjurus, ethnicus et haereticus, simul atque impostor blasphemus, sciat se judicium Dei terribile olim non effugiturum. Amen. (Ribini, I. 220.)

a) Ribini, I. 216 ff. — b) Ribini, I. 219 f.

läßt), ſich ſelbſt ſchriftlich zu wenden, um der um ihn herum fortgreifenden Peſt der Häreſie Einhalt zu thun [a]).

Zweiter Abſchnitt: Rudolph 1576—1608.

I. Auch unter dem König Rudolph, dem Sohne des hochherzigen Maximilian (deſſen Krönung zum König von Ungarn bereits am 8. Sept. 1571 vollzogen wurde) — blieben die Lutheriſchen in Ungarn mehrere Jahre hindurch ungeſtört, ſo daß in vielen Städten ſich die Zahl der lutheriſchen Prediger mehrte, auch mehrere Schullehrer angeſtellt, und Synoden ungehindert abgehalten wurden. So in Kremnitz 1577 und 1580 [b]), in Eperies 1593 und 1597 [c]), in Bartfeld 1594 [d]), Leutſchau den 5. und 6. November 1597 [e]), Zeben den 9. u. 10. März 1599: Die Synode gegen Calviniſten und Anabaptiſten [f]), Bitča (Bitſcha) im Trentſchiner Komitat 1600 [g]). Die Prediger aus den Gegenden längs des Waagflußes kamen ebenfalls häufig zu Berathſchlagungen beſonders in Trentſchin zuſammen, und ordneten ſich zu ähnlichen Fraternitäten, wie wir ſie bereits kennen gelernt haben [h]). Auf dieſen Synoden beſchäftigte man ſich meiſtens mit der Organiſation der Kirche nach allen Seiten hin, beſprach mehrere der wichtigſten dogmatiſchen Fragen und bekämpfte die Angriffe der Reformirten. Um die Streitigkeiten, die beſonders jetzt zwiſchen den Lutheriſchen und Reformirten Ungarns viel heftiger als je entbrannt waren, beizulegen, berief der lutheriſche Graf Franz Nádasdy im Jahre 1591 (nach Hornyánsky, S. 10. im Jahre 1590), Männer beider ſtreitenden Parteien nach Csepregh. Hier ſtritt der berühmte ungariſch-lutheriſche Theologe Severin Škultety, (früher Rector der Eperieſer Schule und jetzt Prediger in Bartfeld) mit dem calviniſch geſinnten Superintendenten Stephan Böjthe, (der zuerſt magyariſcher Prediger in Oedenburg war, dann Prediger in Güſſing und ſeit 1585 bis 1597 Superintendent der jenſeits der Donau gelegenen evangeliſch-lutheriſchen Gemeinden [i]). Allein die Unterredung blieb ohne Erfolg, und wie Klein (Geſchichte, 420) bemerkt: beide Parteien haßten ſich ärger, als andere Glaubensgenoſſen [k]).

II. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts waren über 900 luthe-

a) Ribini I. 248 ff. — b) Ribini I. 255. 262. — c) Ribini I. 283 und 287. — d) Ribini I. 286. — e) Ribini I. 289. — f) Ribini I. 311. — g) Ribini I. 314. — h) Kuzmány, 340. — i) Vgl. Ständlin und Tzſchirner, Archiv für alte und neue Kirchengeſchichte, Leipzig 1820, 4. Bd S. 582 ff. — k) Ribini, I. 277—282.

rische Mutterkirchengemeinden in Ungarn, und zwar, vom rechten Donauufer abwärts 300, am linken Ufer bis Neograd über 400, in Zipsen, Sáros, Abaujvár und Gömör bei 200 Gemeinden unter sich vereinigt und mit Predigern versehen [a]). Es bildeten sich aus diesen 7 vorzüglich selbständige Gemeindekreise, und zwar: 2 längs des Waagflußes (in Nordungarn), einer in den niederungarischen Bergstädten, der vierte am rechten Donauufer, der fünfte um das Schloß Murán, der sechste in den oberungarischen königlichen Freistädten, und der siebente in den 24 Zipser Städten [b]). Die Vorsteher dieser Distrikte wurden verschieden titulirt, bald Archidiakonen, bald Inspectoren, bald Superintendenten, bald Presbyter [c]), ja auch Pröbste [d]). Diesen geistlichen Oberaufsehern waren die Dekane untergeordnet. Die Ordination der Geistlichen wurde noch immer in Wittenberg, späterhin in Graz, Breslau, Briga (in Schlesien) vollzogen [e]). Die lutherischen Vorsteher der Diözesen in Ungarn aber hatten nur die Aufsicht über Lehre und Wandel der Geistlichkeit zu führen, weshalb sich auch ihre meisten gemeinschaftlichen Berathungen nur hierauf bezogen. So waren denn diese Berathungen (Congregationen, Convente) meist nur von der Geistlichkeit besucht, ohne daß jedoch jemand daran gedacht hätte, die Weltlichen, besonders den höheren Adel und die Magistratspersonen der Städte von denselben auf irgend welche Weise auszuschließen. In der Kaschauer Gegend und mitten durch das größere Gebiet der Grenze der Türkenherrschaft gewann die Theilnahme des Adels und der städtischen Magistrate ein größeres Gewicht und nachhaltigere Bedeutung. Die einflußreichsten Männer wurden Defensores (nach dem Beispiel der Schlesier und Böhmen), „Patroni", und in Gömör, Abaúj und Sáros wegen der Streitigkeiten gegen die schweizerische Lehre und Bildung der reformirten Gemeinden Inspectores genannt [f]).

III. In dieser Zeit finden wir bereits auch eine Reihe trefflicher lutherischer Gymnasien und gelehrten Schulen in Ungarn. Solche waren besonders in Bartfeld (wo der gelehrte Lutheraner Leonhard Stöckel als Rektor wirkte), in Leutschau, Bánotz (Bánovce), Trentschin, Silein (wo sich Georg Bánovsky im Jahre 1550 auszeichnete), Bitča (im Trentschiner Komitat), in Schemnitz, in Rosenberg (Liptauer Komitat), in Moschotz (Thurotz), in Galgótz (Neutra), in Kremnitz, Libethen, Oedenburg, Uj-Szigeth, Csepregh, Sárospatak, Käsmark,

a) Klein, Geschichte 420; M. d'Aub. 137. — b) Kuzmány, 340 f. — c) Kuzmány, 341. — d) Hurban, 118. — e) Ribini, I. 148. 240; Kuzmány, 341. — f) Kuzmány, 341.

in Neudorf, Rosenau und an anderen Orten mehr [a]). Selbst in kleineren Städten und Marktflecken waren bedeutende Schulen gegründet worden [b]). So soll z. B. aus der Schule zu Felka in Zipsen einer der dortigen Studirenden (Theophilus Leviny) unmittelbar zum Pfarrer berufen worden sein, wie uns dies Klein (Geschichte, 419) berichtet. Die Städte waren durch weise Verwaltung in den Stand gesetzt, aus ihren Kassen ansehnliche Beiträge zur Erhaltung der Institute zu geben. Besonders aber that der reiche Adel sehr viel, sowohl für die Begründung der erwähnten und noch anderer Lehranstalten, als auch für die wissenschaftliche Ausbildung der jungen Männer auf den deutschen Universitäten. Es wurden bedeutende Fundationen für die auf deutschen Universitäten studirenden Lutheraner gestiftet. Die frommen Magnaten gaben Tausende. Daraus erklärt sich uns leicht, daß wir seit dem Jahr 1520 bis zum Tode Ferdinand's I. über 250 Studirende aus Ungarn in Wittenberg finden [c]). Bald entwickelte sich auch in Ungarn selbst ein reges wissenschaftliches Leben. Die Erkenntniß und Befestigung in der lutherischen Lehre, sowie ihre Weiterverbreitung wurde durch verschiedenartige Schriften, die in den neuentstandenen Buchdruckereien zu Bartfeld, Kaschau, Neusohl, Galgócz u. s. w. erschienen, wesentlich gefördert [d]).

IV. Sahen wir bis jetzt das Reformationswerk ohne bedeutendere Hindernisse sich ausbreiten, sahen wir es sogar herrliche Siege erfechten, so treten wir jetzt in eine Zeit, die reich genug an schweren Bedrängnissen für die junge lutherische Kirche werden sollte. Es war der Geist der römischen Restauration, der jetzt auch hier sich geltend zu machen wußte. Im Jahre 1579 berief der Erzbischof von Kalotscha, damaliger Administrator des Raaber Bisthums, und Reichskanzler Georg Draskowitsch, ein seiner Kirche treu ergebener Mann, eine Synode nach Steinamanger im Eisenburger Komitat, in der Absicht, das Tridentinische Concil in der Diözese Raab durchzuführen. Auf diese Synode beschied er auch die Lutheraner, von denen ein nicht geringerer Theil in den Herrschaften des Grafen Franz Nádasdy wohnhaft war. Bei ihm, einem ernsten Verfechter des Lutherthums, suchten die Bedrängten Zuflucht. In einem freundlichen, aber entschiedenen Schreiben vom 20. April 1579 rieth er dem Erzbischof, die Synode auf eine gelegenere Zeit zu

a) Klein, Geschichte, 419 f.; Hurban 115. — b) Hornyánsky, protest. Jahrb. für Oesterreich, Pesth 1860, S. 69. — c) Gesch. d. ev. luth. Kirche in Ung., Göttingen 1794, S. 16. — d) Götting. Gesch. 25 f.

verlegen; sei doch zu ihrer Abhaltung kein triftiger Grund vorhanden. Wolle man die Lehre der Lutheraner prüfen, nun so wisse man, daß die Augsburger Confession um Vieles vom römischen Bekenntnisse abweiche und niemals würden sie sich von derselben abwendig machen lassen. Trotz dieses Schreibens, das unbeantwortet blieb, trat die Synode, von den Lutheranern natürlich nicht beschickt, am 2. August zusammen. Das auf ihr abgefaßte Dekret gab bald den Lutherischen Anlaß zur Klage[a]). Nichts desto weniger traten die Bergstädte den 16. März 1580 in Kremnitz zu einer Synode zusammen, auf der man von Neuem das Bekenntniß (nämlich die Confessio montana) bestätigte. Hier kam denn auch zuerst die Concordienformel zur Sprache. Der Prediger Gregor Meltzer zu Neusohl sprach warm für ihre Annahme, konnte jedoch, da man mißtrauisch gegen dies Buch sich zeigte, ihn selbst aber der Verbreitung der neuen Lehre von der communicatio idiomatum (die Mittheilung der Eigenschaften der göttlichen Natur in Christo auf die menschliche Natur) anklagte, nicht durchdringen. Leider! wurde dies Buch eine Veranlassung zu ernsten Controversen, die die Interessen des Lutherthums nicht fördern konnten. Bald nach seinem Erscheinen nach Zipsen gekommen, kam es auch in die Hände des Großwardeiner Bischofs Georg Bornemissa, der von der Annahme derselben ernstlich abrieth, nachdem er von Hortensius (dem Senior der 24 Zipser Städte) erfahren hatte, dies Buch sei nur ein theologischer Zankapfel, der den Weg zum Servetanismus anbahne. Gegen dies ungerechte Urtheil erhob seine Stimme Kaspar Kratzer (in Käsmark), klagte Hortensius des Calvinismus an, ja erklärte alle die, welche die Annahme der Form. concordiae verweigern würden, für Sacramentarier. Darauf hin trat den 29. Januar 1582 ein Convent zusammen, der sich entschieden gegen die Concordienformel aussprach. Das Buch enthalte in einer ungewohnten Sprache vieles Paradoxe, das sich nicht ausgleichen ließe, und sei wohl nur dazu abgefaßt, die Schriften Philipp's (d. h. Melanchthons) zu verdrängen. Diesem Urtheil stimmte man allseitig bei, und so kam es, daß die Concordienformel in Ungarn für diese Zeit keinen Eingang finden konnte. Schwerlich würde dies haben geschehen können, wenn Johann Ruber von Pirendorf, der Nachfolger von Lazarus Schwendy[b]), ein Mann von größter Auctorität, länger am Leben geblieben wäre. Er starb den 12. März 1585. Späterhin jedoch fand die Concordienformel einen eifrigen Verfechter an Albert Grawer, der auf Empfehlung des berühmten Egidius

a) Ribini, I. 258 ff. — b) Ribini, I. 223.

Hunnius nach dem Wunsch des Gregor Horváth Stansith kaum aus Deutschland nach Ungarn gekommen, mit Heftigkeit den Calvinismus bekämpfte. Seinen Hauptgegner fand er an Sebastian Ambrosius, Prediger in Käsmark. Mehrere Streitschriften wurden gewechselt, Colloquien abgehalten, ohne daß jedoch der Erfolg ein bedeutender gewesen wäre. Erst im Jahre 1596 finden wir die Concordienformel von einem Theil der Lutheraner in dem Distrikte jenseits der Donau angenommen. Die Veranlassung dazu war besonders der Streit mit dem von der Augsburger Confession abgefallenen bereits erwähnten Superintendenten Böjthe [a]).

V. Eine erwünschte Gelegenheit, die Lutheraner in Ungarn anzugreifen, fanden die römischen Bischöfe (vor allem der schon erwähnte Georg Draskowitsch) in der Einführung des neuen gregorianischen Kalenders, gegen dessen Annahme als ein Machwerk Roms sich die protestantischen Gemeinden im blinden Eifer erklärten. Besonders die Stadt Oedenburg hatte ernstliche Folgen von dieser unberechtigten Opposition zu erfahren, da die dortigen Prediger sammt den Schulvorständen im Jahre 1584 vertrieben wurden [b]). Einen ferneren mächtigen Hebel in Erreichung ihrer Zwecke wußten die römischen Bischöfe wiederum durch Zuziehung der Jesuiten anzuwenden. Bereits im Jahre 1579 hatten sie in Siebenbürgen Terrain gewonnen und wurden nun von dem Raaber Bischof Georg Draskowitsch im Jahre 1586 auch nach Ungarn abermals berufen. Zu ihrem Sitz räumte man ihnen die Probstei Thurotz ein, ein Besitz, aus dem sie selbst auf die Vorstellungen der Reichsstände auf dem Landtage 1587 nicht verdrängt werden konnten [c]). Ihre Erfolge waren unter dem ihnen günstigen Regimente Rudolph's keine geringen. Hier und da wurden einzelne Prediger, Gemeinden und Schulen in ihren Rechten beeinträchtigt. Im Jahre 1597 hatte Rudolph dem Graner Erzbischof Johann Kutassy (dem Nachfolger des Draskowitsch) Vollmacht gegeben, die Bergstädte zur römischen Kirche zurückzuführen. Von hier aus sollte dann die Gegenreform im ganzen Ungarn angebahnt werden [d]). Ist vielleicht die Annahme eines zwischen Rudolph und Papst Clemens VIII. (im Jahre 1600) zur Ausrottung der Protestanten geschlossenen Bündnisses historisch schwer nachweisbar, so ist doch unleugbares Factum, daß der vom Papst gegen die Türken gesendete Graf Jakob Barbiano von Belgiojoso, ein Italiener (nach M. d'Aub.

a) Ribini, I. 262 — 271; 291 — 297; vgl. Klein, evang. Prediger, I. 1 — 6. b) Ribini, I. 273; M. d'Aub. 132 ff. — c) Klein, Gesch. 421; M. d'Aub. 134. — d) Ribini, I. 294.

139, ein früherer Karthäuser-Abt) mit seinen 10,000 Soldaten sich in Oberungarn der härtesten und ungerechtesten Bedrückungen schuldig machte. Die Stadt Kaschau verlor im Januar 1604 ihre prachtvolle, seit ungefähr 50 Jahren von den Lutheranern benutzte Kirche; die Prediger wurden zur Flucht genöthigt, 28 der Stadt gehörigen Dörfer in Beschlag genommen. Die nach Prag zum König entsendete Gesandtschaft erfuhr dort Nichts, als Spott [a]) Ja noch mehr, indem nämlich der König Rudolph die Beschlüsse des im Februar 1604 unter dem Vorsitze des Königs Bruders Mathias zu Preßburg abgehaltenen Landtages bestätigte, hatte er zu den 21 Gesetzartikeln den 22. eigenmächtig hinzugefügt, welcher Gesetzartikel, in beleidigenden Ausdrücken verfaßt, von einer prätensiven Religion gar nichts wissen will, und erklärt, daß der König aus eigener Machtvollkommenheit alle Erlässe der früheren ungarischen Könige zum Schutze des katholischen Glaubens wörtlich bekräftige und bestätige, und gegen jene Unruhigen die gesetzlichen Strafen zu vollziehen anbefehle. Laut dieses Artikels sollte es auch nie mehr erlaubt sein, die Beschwerden in Religionssachen auf den Landtagen vorzubringen [b]).

VI. Der Wiener Friede. Solch' ein Verfahren des Königs rief natürlich die höchste Unzufriedenheit in Ungarn hervor, ja brachte eine solche Gährung in die Gemüther, daß man nicht Anstand nahm, sogar mit bewaffneter Hand den allerdings ungerechten Beschlüssen zu opponiren. So stellte sich dann der Siebenbürger Fürst Stephan Bocskay an die Spitze der Aufständigen in Ungarn, und wußte seinen Unternehmungen gegen die königlichen Truppen durch unglaubliche Schnelligkeit einen solchen Nachdruck zu geben, daß endlich der größere Theil des Landes in seinen Händen war. Diese für Rudolph höchst bedenkliche Lage nahm eine um so drohendere Gestalt an, als sich gleichzeitig auch gefährliche Bewegungen von Seiten der Türken in der südlichen Hälfte Ungarns, als auch der Böhmen und Mähren kund gaben. In dieser großen Bedrängniß sah sich Rudolph genöthigt, seinem Bruder Mathias den Auftrag zu geben, Friedensunterhandlungen mit Bocskay einzuleiten. Jedenfalls war es im eigenen Interesse des Mathias, daß bereits den 6. August 1606 der berühmte Wiener Friedensvertrag zu Stande kam. Durch die Magnaten Stephan Illesházy, Thomas Vizkelethy, Andreas Ostrosith und Paul Apponi vermittelt, von Mathias selbst in Wien den 23. Juni angenommen, vom Kaiser und König Rudolph II. am 6. August zu Prag

a) Ribini, I. 319; M. d'Aub. 141 f.; Hornyánsky, 11. — b) Ribini, I. 321 ff.; Kuzmány, 236; Irinyi, 9.

unterzeichnet und am 24. Sept. 1606 übergeben [a]). Mit Recht bemerkt Horuyánsky (l. c. 11), daß der Wiener Friede das für die Protestanten Ungarns war, was der Augsburger Religionsfriede den Deutschen sein mußte. Der wesentliche Inhalt dieses Vertrages ist Folgender*): Artikel I. Was die Religionsangelegenheiten betrifft, so wird der letzte Artikel der Landtagsbeschlüsse und ohne Zustimmung der Reichsstände von Rudolph hinzugefügte aufgehoben; und diese Bestimmung getroffen: ein jeder Reichsstand Ungarns, sowohl Magnaten als der übrige Adel, ebenso wie die Freistädte und die unmittelbar der Krone zugehörigen privilegirten Marktflecken, wie auch endlich die Soldaten der Militärgrenzen sollen in ihrem Glauben und Bekenntniß weder von seiner k. k. Majestät beirrt, noch von jemand Anderem mit königlicher Zulassung beeinträchtigt werden. Allen genannten Ständen wird die Ausübung ihrer Religion freigestellt, jedoch ohne allen Nachtheil für die römisch-katholische Kirche. Die Kirchen, die man sich in den Wirren gegenseitig genommen, sollen zurückgegeben werden. Art. IX u. X. Alle höheren wie niederen Reichsämter (auch die Auswärtigen) und die Grenzpräfekturen sollen ohne irgend welche Rücksicht auf Religion besetzt werden [b]).

*) Das Original: „Pacificatio Vieunensis, anni 1606. Nos Matthias, Dei Gratia Archi-Dux Austriae etc. etc. Ad primum Articulum. Quantum itaque ad religionis negotium attinet, non obstantibus pro tempore constitutionibus publicis, sed neque articulo postremo anni 1604 (cum is extra diaetam et sine regnicolarum assensu adjectus fuerit, et propterea etiam tollitur), deliberatum est:

§ 1. Ut juxta Sacrae Caesareae Regiaeque Majestatis priorem Resolutionem, ad quam se regnicolae in sua replicatione referunt, nimirum quod omnes et singulos Status et Ordines, intra ambitum regni Ungariae solum existentes, tam Magnates, Nobiles, quam liberas civitates et oppida privilegiata, immediata ad coronam spectantia, item in confiniis quoque regni Hungariae, milites Ungaros in sua religione et confessione nusquam et nunquam turbabit, nec per alios turbari aut impediri sinet;

§ 2. Verum omnibus praedictis Statibus et Ordinibus, liber religionis ipsorum usus et exercitium permittetur, absque tamen praejudicio Catholicae Romanae religionis et ut Clerus, templa et ecclesiae Catholicorum Romanorum intacta, et libera permaneant, atque ea, quae hoc disturbiorum tempore utrinque occupata fuere, rursum eisdem restituantur.

Ad IX. et X. art. Sacra Caesarea et Regia Majestas, Hungariam et Partes eidem annexas, Slavoniam videlicet, Croatiam et Dalmatiam, per Hungaros Nativos et Nationes ei subjectas et annexas possidebit.

§ 1. Item tam majora, quam minora officia regni, etiam externa, et

a) Ribini, I. 323—346; Kuzmány, 235; Horváth II. 144—152. — b) Kuzmány, Urkundenb. 113.

Natürlich mußte die Clauſel „ohne Beeinträchtigung (praejudicium) der römiſch-katholiſchen Kirche“ die Proteſtanten Ungarns ſehr beunruhigen, obwohl der königliche Statthalter Mathias verſicherte, daß dieſelbe nicht böswillig eingeſchaltet worden ſei und daß man einen Nebengedanken in ihr nicht zu argwöhnen habe.

Dritter Abſchnitt: Mathias II. 1608—1619.

I. Als ſpäter König Rudolph (im Jahre 1608) das Königreich Ungarn an ſeinen Bruder Mathias abzutreten ſich genöthigt ſah, traf Letzterer zur Krönung auf dem Landtage zu Preßburg (22. Oct. 1608) ein*). Hier machte Mathias bereitwillig den Proteſtanten in allem von ihnen Gewünſchten Zuſage. Bei den Verſprechungen ſich nicht beruhigend, wurde Mathias veranlaßt, Zuſicherungen in einem Krönungsdiplom zu machen, die weſentlich darauf hinausliefen: der Wiener Friede wird auf's Neue beſtätigt, die obenerwähnte zweideutige Clauſel ausgelaſſen, den Proteſtanten für alle Stände, Städte, Marktflecken, Grenzplätze und Dörfer die freie Religionsübung deutlich

---

Confiniorum Praefecturas, ex Consilio Hungarico, Hungaris et nationibus ei annexis idoneis, nullo interposito religionis discrimine conferet.

§ 2. Si tamen Suae Caesareae Regiaeque Majestati ita videbitur, poterit in Partibus Danubianis duorum Confluiorum Praefecturas, pro arbitrio suo, externis bene meritis, ex vicinis Provinciis Suae Majestatis conferre.

Quod personam Domini Bochkay, ejusque contentationem concernit. . . . § 26. Ut vero haec omnia majori robore firmentur, omnisque scrupulus diffidentiae ex cordibus Domino Bochkay adhaerentium radicitus evellatur, atque hio Tractatus, et conciliatio stabilior sit: Sua Sacra Caesarea Regia Majestas, diplomate suo superinde confecto, et emanato firmiter promittet, et penes eandem, Regnum quoque Boëmiae, Archi-Ducatus Austriae, Marchionatus Moraviae, Ducatus Silesiae, et Serenissimus Dux Ferdinandus cum ducatu Styriae assecurabunt: Quod Sua Sacra Caesarea, Regiaque Majestas, hanc reconciliationem cum Hungaris factam, inviolabiliter in omni sua parte observabit, et vicina quoque Regna, ac Provinciae nihil, quod vicinitatis jus possit laedere, attentabunt . . .

§ 31. Acta et conclusa sunt haec, Viennae Austriae, 23. die mensis Junii, Anno 1606.

Matthias. Paulus Sixtus Trautson, etc. Ernestus a Molard. Thomas Erdödy, Comes Perpetuus Montis Claudii. Sigismundus Forgách de Ghimes. Carolus a Liechtenstein, etc. Sigefridus Christophorus Preiner, etc. Georgius Turzó, Comes Perpetuus de Arva. Udalricus de Krembergk. Stephanus Illyésházy. Thomas Vizkelethy. Andreas Ostrosith. Paulus Apponi“. (Zrinyi, l. c. III — IX; Kuzmány, Urkundenb. 113.)

*) Rudolph, von Gram verzehrt, ſtarb am 12. Januar 1612.

und klar ſicher geſtellt, und ihnen die Wahl der Superintendenten garantirt *). Dies Alles wurde unmittelbar vor der Krönung Mathias in das Landesgeſetzbuch aufgenommen a). Richtig ſagt Irinyi (l. c. 9), daß dieſer Friedensſchluß und der I. Geſetzartikel, der 1608 noch vor der Krönung des Königs Mathias gebracht wurde, — bilden ſeither die Grundlage der ſtaatsrechtlichen Rechte, welche der lutheriſchen Kirche ſowohl, als auch den Reformirten in Ungarn zuſtehen.

Durch die bald nach der Krönung erfolgten Geſetze **) werden zur Würde des Palatins je 2 Katholiſche und Evangeliſche als Candidaten vorgeſchlagen, ohne Unterſchied der Nationalität alle öffentlichen Aemter beſetzt b) u. ſ. w.

---

*) Original: „De negotio religionis. Articulus I. Quantum itaque ad primum Constitutionis Viennensis Articulum attinet, deliberatum est per Status et Ordines Inclyti Regni Ungariae:

§ 1. Ut religionis exercitium tam Baronibus, Magnatibus, Nobilibus, quam etiam liberis Civitatibus ac universis Statibus et Ordinibus Regni, in suis ac Fiscibonis, item in Confiniis quoque Regni Ungariae militibus Ungaris, sua cujusque Religio et Confessio, nec non Oppidis et Villis eam sponte ac libere acceptare volentibus ubique liberum relinquatur, nec quisquam omnium in libero ejusdem usu ac exercitio a quocunque impediatur.

§. 2. Quinimo ad praecavenda inter Status et Ordines aliqua odia et dissensiones, ut quaelibet religio suae Professionis Superiores seu Superintendentes habeat, statutum est". (Kuzmány, Urkundenb. 114; Irinyi, l. c. XVII).

**) Artic. III. „Palatinum vero quod concernit, deliberant similiter iidem Status et Ordines, ut Sua Regia Majestas, duas ex statu Catholico-Romano, et totidem Evangelicae Confessionis personas, eis quam primum nominet ac proponat: ex quibus, quemcunque ad gerendum tale officium magis idoneum fore judicaverint, invocato numine divino, eligere non intermittent".

Artic. IX. et X. „Ut omnis gubernatio, dignitasque Consilii Hungarici, item Cancellariae auctoritas, per Suam Reg. Maj. de facto restauretur, eaque ex Consilio Hungarico idoneae personae conferatur; nec non omnia officia majora ac minora etiam tricesimae eorumque praefecturae, tam in hoc Hungariae, quam aliis sibi adnexis, Dalmatiae, Croatiae et Slavonicae Regnis, per nativos Hungaros, nationesque subjectas et annexas, de caetero administrentur, statutum est; Caveatque Sua Maj. Regia sufficienter praedictis Statibus et Ordinibus Regni, ne externae nationes deinceps, et alterius nationis homines, in gubernationem Hungaricam unquam se ingerant: neve in Rebus Hungaricis, aliorum, quam Hungarorum consilio, ex omnibus partibus regni Hungariae, atque etiam Slavoniae ex ordine quo-

a) Kuzmány, 235; Ribini, I. 357; Horváth, II. 158 f. — b) Horváth II. 158 f.; Kuzmány, 235 f.

II. Die Regierung Mathias II. war für die lutheriſche Kirche Ungarns von dem größten Segen. Der bereits erwähnte Graf Stephan Illesházy (durch deſſen Vermittelung beſonders der Wiener Friede zu Stande gekommen war), ein treuer Lutheraner, wurde Palatin. Derſelbe hat vor Allem für die Trentſchiner Schule (wohin er den Wittenberger Zögling Jeremias Sutorius zum Rektor berief) und für das Banowitzer Gymnaſium väterlich geſorgt [a]).

In dieſe Zeit fällt auch die Gründung der evangeliſch-lutheriſchen Kirchengemeinde in Preßburg [b]), und es hat ſich ſowohl hier als auch in anderen Gegenden Ungarns ein reges Leben innerhalb der lutheriſchen Kirche entwickelt. Nachdem aber der für unſere Kirche vielfach verdiente Palatin Stephan Illesházy am 6. Mai 1609 geſtorben war, wurde abermals ein eifriger Lutheraner, der berühmte, gelehrte,

---

que Nobilium, in praesenti adhuc diaeta collecto, juxta Decret. 3 Uladislai Regis Art. 7. et Ludovici II. Art. 39 absque religionis discrimine, eadem Majestas Sua utatur".

Artic. XI. Confiniorum vero praefecturas et Capitaneatus, tam in hoc, quam supradictis Regnis, Hungaris nativis, aliisque subjectis et annexis nationibus, idoneis videlicet et bene meritis personis, adhuc sub hac diaeta, Majestas Sua Regia ex Consilio Hungarico conferat. Imo et officia supremorum Capitaneatuum, praesidii Vesprimiensis et Neogradiensis, nativis Hungaris, excepto pro nunc Jaurino (ita tamen ut ibidem, juxta antiquum morem et consuetudinem, Hungari Vice-Capitanei, cum pristina auctoritate et potestate de caetero intertencantur, idemque supremus Capitaneus Jaurinensis juribus Regni subjaceat, et suam post regiam Majestatem dependentiam a Palatino habeat, neque se in jurisdictionem Dominorum terrestrium ingerat, contrariumque faciens, juribus regni subsit) Dominis videlicet Baronibus, seu nobilibus in regno possessionatis; capitaneatum vero Comaromiensem, ut nativo Hungaro, bene meritae personae sine ullo religionis discrimine conferat, obnixe petunt".

Artic. XIII. „Praeterea nec hoc praetermittendum Status et Ordines censeat, plerasque hactenus quereias ad se ab Hungaris delatas fuisse, quod ipsis in Regiis et liberis civitatibus etiam Montanis et Slavonicis, neque domos emere liceat, neque ad alia publica munia exercenda in propria ipsorum patria admittantur. Ideo statutum est, ut in omnibus Civitatibus absque respectu nationum judices primarii et senatores deinceps eligantur, ac aliae etiam quaevis dignitates sine ullo religionis discrimine Hungaris, Germanis et Bohemis seu Slavis quamcunque civitatem inhabitantibus mixtim et alternatim de caetero tribuantur: liberumque sit Hungaris nativis domos in medio ipsorum absque contradictione emere atque aedificare, resque ipsorum in vicinam quamcunque civitatem juxta decretum Ferdinandi regis A. 1553 Art. 62. invehere et conservare". (Kuzmány, Urkb. 114 f.)

a) Ribini, I. 427. — b) Ribini, I. 349.

religiöſe und in vielen Aemtern bereits erprobte Graf Georg Thurzó zum Palatin gewählt *).

III. Die Synode zu Silein. Wir ſahen, daß die Verfaſſung der lutheriſchen Kirche in Ungarn bis jetzt noch immer keine feſte Geſtaltung hatte. Die bereits aufgezählten 7 Gemeindekreiſe ſind mit einander nicht verbunden geweſen. Daher war es an der Zeit, daß die berühmte lutheriſche Synode zu Silein (im Trentſchiner Komitat) von 28. bis 31. März 1610 abgehalten wurde, welche der neuerwählte Palatin Georg Thurzó zuſammenberief *). Hier erſchienen ſehr viele Magnaten, zahlreiche Adelige als Komitats-

*) „Acta et Conclusiones Conventus seu Synodi certorum Inclyti Hungariae Regni Baronum, Magnatum et Nobilium, nec non Legatorum et Ministrorum Augustanae Confessionis, ex Decem Cis-Danubianis Comitatibus, Solnae congregatorum, Anno Domini MDCX diebus 28. 29. et 30. Martii. — 1 Cor. XIV. Omnia rite et decenter fiant in Ecclesia. — Psalmo 68 et 29. Confirma hoc Deus, quod operatus es in nobis.

Nos Comes Georgius Thurzó de Bethlemfalva, Regni Hungariae Palatinus, Judex Cumanorum, nec non de Arva, ejusdemque Comitatus supremus et perpetuus Comes, Sacrae Regiae Majestatis Consiliarius et per Hungariam Locumtenens, etc. Petrus de Reva, Comes Comitatus Thuroczi-ensis, Magister Curiae et Consiliarius Sacrae Regiae Majestatis ac sacrae regni Hungariae coronae Conservator; Andreas Ostrosith de Ghiletincze et in Illava; Moyses Szunyogh de Jeszenicze et in Budethin; Andreas Jakusith de Orbova et in Oroszlankö; Benedictus Pogrányi, Martinus Beniczki Vice-Palatinus regni Hungariae, Theodosius Sirmiensis de Zulio, Tabulae Sacrae Regiae Majestatis Assessor et Georgius Lehoczky Trenchiniensis, Hieroslaus Zmeskal de Domanovecz et Caspar Ocscay Nitriensis, Joannes Maythényi et Martinus Bossányi Barsiensis, Joannes Rutkay, et Nicolaus Tarnowszky Thuroczi-ensis, Benedictus Gyurki et Nicolaus Benkovich Zoliensis, Benedictus Pongrácz et Michael Okolicsányi Liptoviensis ac Joannes David de Sz. Péter Arvensis, Comitatuum; item Rudolphus Musrach et Martinus Keszlerus Posoniensis ac Josnnes Sturmius Modrensis, Liberarum civitatum regiarum Legati; nec non M. Simon Heuchelin, evangelicae ecclesiae Posoniensis Pastor, Florianus Duchon, Spect. ac Magnificae Dominae Catharinae Pálfy, relictae Illustrissimi olim Domini Stephani Illyésházy, regni Hungariae Palatini etc. aulicus concionator, ex Posoniensi, Dominorum Ministrorum Submontanorum Joannes Fabricius, Szent Mihályi, Galgocziensis et Martinus Szkacsányi Pistiniensis, Balthasar Vetero-Zoliensis, Semptensis, Joannes Zubenitius Zelensis, Joannes Ponicenus Chaitensis, Berencsiensis quoque Contubernii et Praepositi Ujhelyiensis, nominibus et in personis, et Zacharias Casparides Leszeten: similiter ex Nittriensi, Alexander Sozowinus Prividiensis, et Michael Petri Chrenoviensis; itidem ex Nittriensi Jonas Csernái Szolcsanensis; Caspar Fabricius Oszlanensis ex Barsiensi; Elias Lányi Bitschensis ac superioris districtus

a) Ribini, I. 371.

geſandten, einige Deputirte der freien königl. Städte und beinahe die geſammte lutheriſche Geiſtlichkeit. Auf dieſer Synode wurden 3 Kirchenkreiſe fixirt: Die Komitaten Liptau, Arva und Trentſchin bildeten eine Superintendenz; Thurotz, Neograd, Sohl und Honth eine zweite; und das Barſcher, Neutrauer und Preßburger Komitat eine dritte. Wir ſehen alſo, daß die Sileiner Synode für dieſe 10 ſo eben aufgezählten Komitate berufen war. Die genannten 3 Kirchenkreiſe waren unter der Leitung der 3 ſlovákiſchen Superintendenten, welche ſogleich auf der Synode gewählt wurden, und zwar für den erſten der aufgezählten Kirchenkreiſe der Thurotzer Senior Elias Lany, für den zweiten der Prediger Samuel Melik, und für den dritten der Bajmotzer Probſt Iſak Abrahamides. Dieſen 3 Hauptſuperintendenten ſind noch zur Seite, aber untergeordneter Weiſe, 3 Inſpectoren beigegeben, und zwar 2 deutſche, für die deutſchen Gemeinden; einer in den Komitaten Preßburg, Neutra, und Barſch der Preßburger Prediger Simon Heuchelin, ein zweiter für die Bergſtädte der Schemnitzer Prediger Paul Lentzius; und für die magyariſchen Gemeinden in der Preßburger, Neutrauer und Barſcher Geſpannſchaft ein dritter, nämlich der Szereder Geiſtliche Stephan Kürthy. Weiter wurde beſtimmt, daß die Senioren und Dekane in den einzelnen Diözeſen,

---

Trenchiniensis, Samuel Paulinus Beszterczeusis et Stephanus Kruspier Ujhelyiensis, Joannes Lazitius inferioris Districtus Trenchiniensis, Joannes Artopacus Cassensis, Isaacus Hodickius Turnensis, Georgius Piscator Gradnensis, Paulus Szaladinus Banoviensis ex Trenchiniensi; Samuel Melikius Breznensis et Elias Tornarius Lipschensis ex Zoliensi; Andreas Carbonarius S. Martini et Georgius Smicelius S. Helenae ex Thuroczensi; Christophorus Masurkius Teuto-Lipschensis et Martinus Mokosinus Teplensis ex Liptoviensi ac Nicolaus Baticzius Weliczanensis ex Arvensi Comitatibus, ecclesiarum Seniores ac Ministri, plena cum informatione et tractandi ac concludendi authoritate exmissi etc. damus pro memoria, significantes tenore praesentium, quibus expedit, universis: Quod cum Nos ad instantiam et commissionem ejusdem Illustrissimi Domini Palatini, in negotiis subnotatis ex parte videlicet Superiorum seu Superintendentium, legibus et constitutionibus regni id admittentibus, in decem hisce Comitatibus Cis-Danubianis, in ecclesiis Augustanam Confessionem amplectentibus, constituendorum, die vigesima nona mensis Martii anni praesentis Millesimi Sexcentesimi Decimi, hic in oppido Solna congregati et constituti fuissemus: eo tum post multas propositiones et allegationes, pie, fraterne, ultro citroque inter nos factas, considerantes id et altius expendentes, ad praecavenda et evitanda publica dissidia, quantopere opus sit, ut nostra quoque religio suos Superiores seu Superintendentes habeat, in hanc concordiae et transactionis mutuae devenimus unionem" etc. etc. (Kuzmány, Urkundenb. 189 bis 193.)

die mit dem gemeinsamen Glaubensbekenntniß übereinstimmen, in ihrem Amte bleiben sollten, an die Stelle derer aber, die aus gewissen und offenliegenden Gründen ihr Amt niedergelegt hätten, andere befähigte, gelehrte und fromme Männer gewählt würden. — Bei dem Absterben, oder der Uebersiedelung des einen Superintendenten soll die Neuwahl von den beiden anderen Superintendenten, jedoch mit Vorwissen der betreffenden Komitate, durch Abstimmung vorgenommen werden. — Zur Besoldung der Superintendenten werden das sogenannte Cathedraticum oder Kanzelgeld, die Abgaben der Küster und die freiwilligen Beiträge der Seniorate und Gespannschaften, an deren frommen Eifer man appellirte, bestimmt.

Hinsichtlich der Arbeiten und Pflichten wie auch anderer Gesetze sowohl für die Superintendenten und Inspectoren, als auch für die Senioren und Prediger, wurde in 16 Canones angeordnet:

1. Die Superintendenten, Inspectoren und Senioren sollen sich durch reine Lehre und sittlichen Wandel auszeichnen und so den Gegnern jede Veranlassung zu falschen Beschuldigungen nehmen (1 Tim. 3).

2. Die Superintendenten sollen entweder selbst, oder im Falle großer Hindernisse durch die Senioren die Gemeinden jährlich visitiren und dem im Januar oder Februar gewöhnlich stattfindendem Convente immer beiwohnen, indem sie dadurch die Geschäfte ihrer Amtsbrüder befördern, die ihnen vorgetragenen Fälle beurtheilen, den Zustand der Gemeinde erkennen, die Kirchenzucht aufrecht erhalten und ihre Gebühren erheben könnten.

3. Sie sollen untersuchen, was und wie die Geistlichen lehren, ob sie das Volk zum Gebet und zur Katechisation anhalten, ob sie fromm, nüchtern und keusch leben, ob das Volk gegen seine Prediger dankbar und fügsam sei, das dem Pfarramte Schuldige entrichte, die Gebäude in gutem Zustande erhalte, und welcher Art die Schullehrer in Lehre und Wandel seien. In diesen und anderen Fällen soll der Senior dem Superintendent Beistand leisten.

4. Der Superintendent soll ein getreues Verzeichniß aller zur Kirche, Pfarre und Schule gehörenden Einkünfte halten, und wo sie beeinträchtigt werden, die politische Behörde um Beistand ansprechen können.

5. Ferner soll er Prediger und Schullehrer vor jedem Unrecht und Schimpf den Gesetzen gemäß vertheidigen, und dazu die weltliche Gerichtsbarkeit zu Hülfe nehmen.

6. Sodann sollen sie die Einheit der kirchlichen Gebräuche und

Ceremonien (nur die magyariſchen Geiſtlichen ſind zum Tragen der Alba oder des Chorhemdes — was als Adiaphoron angeſehen wird — nicht verpflichtet), in den verbundenen Gemeinden durch eine und dieſelbe Agende einführen und bewahren.

7. Der Superintendent ſoll die zu ordinirenden Candidaten der Theologie mit Beiziehung des nächſten Inſpectors und Seniors und einiger benachbarten Geiſtlichen prüfen und nach Art der Wittenberger Kirche ordiniren, ihre Namen in ein Protokoll eintragen und von ihnen die Concordienformel unterſchreiben laſſen. Der Beſuch ausländiſcher Univerſitäten Augsb. Bekenntniſſes, ſowie die Ordination daſelbſt werden erlaubt, nur ſolle ſie nicht mit Vorurtheil gegen die einheimiſchen Superintendenten und Verachtung derſelben geſchehen.

8. In nöthigen Fällen ſollen die Superintendenten zur Durchſicht in den vor ihr Forum gehörenden Rechtsſachen auch weltliche rechtskundige Perſonen zuziehen, die aber mit den betreffenden Parteien nicht verwandt ſein dürfen.

9. Der in eine Gemeinde berufene Geiſtliche ſoll ſich dem Superintendenten oder dem Inſpector oder dem Senior vorſtellen, um ſeine Uebereinſtimmung in Lehre und Lebenswandel wie auch ſeinen rechtmäßigen Ruf nachzuweiſen.

10. Die wichtigeren Streitſachen über Ketzerei, Ehebruch und andere Laſter (Verbrechen), die wider einen Geiſtlichen, Diakon oder Schullehrer erhoben werden, haben die Superintendenten zu ſchlichten; welche mit Zuziehung der rechtskundigen weltlichen Männer, ſolche Fälle genau erforſchen und die der Schuld Ueberwieſenen der Würde eines Geiſtlichen entkleiden, von ihrem Amte abſetzen und der weltlichen Behörde zur Beſtrafung übergeben ſollen. Minder wichtige Angelegenheiten ſind den Inſpectoren und Senioren vorzulegen, welche in Senioraten erledigt werden ſollen, damit weder das Anſehen der Senioren leide, noch der Superintendent mit Geſchäften zu ſehr überladen werde.

11. Wenn aber jemand mit dem Entſcheide und Beſchluſſe des Seniors und der Dekane ſeiner Fraternität nicht zufrieden ſein und an den Superintendenten appelliren würde, ſo hat der Superintendent dergleichen Akten von dem Senior zu fordern, um zu erforſchen, ob ein richtiges Urtheil gefällt worden ſei. Iſt es richtig befunden worden, ſo hat es der Superintendent zu beſtätigen; im widrigen Fall aber läßt er die Sache in derſelben Fraternität nochmals durchſehen, wozu, wenn es nöthig ſein ſollte, auch einſichtsvolle Männer aus einem anderen Seniorate zugezogen werden können. Weiter zu

appelliren wird nicht gestattet, und die verurtheilte Partei wird zur Tragung der Kosten verpflichtet.

12. Der Superintendent hat die ihm Untergeordneten nicht nach seiner Willkür, sondern nach Gesetzen zu richten; die Hartnäckigen soll er nach zweimaliger Ermahnung excommuniciren, nachdem er dies zuvor der betreffenden Ortsbehörde, sowie den Inspectoren und Senioren mitgetheilt hat.

13. Wenn einer von den Geistlichen citirt wird, so soll der Ankläger die auf seine Bitte vom Superintendenten ausgestellte Vorladung seinem Senior oder Inspector übergeben, welcher dann dem Betreffenden durch einen oder zwei Geistliche die Citation zukommen läßt.

14. Da es öfters der Fall ist, daß Superintendenten, Inspectoren und auch Geistliche bei vorkommender Beleidigung eines Schutzes bedürfen, so wird bestimmt: daß dieselben, sie mögen beleidigt werden, von wem es auch sei, um den Schutz der weltlichen Behörden nachsuchen dürfen und diese ihnen denselben nicht verweigern sollen.

15. Wenn irgendwelche Contubernien ihre eigenen Freiheiten und Privatprivilegien haben, so sollen dieselben, wenn sie nicht wider die wahre Religion und gegenwärtige Bestimmungen streiten, von den Superintendenten aufrecht erhalten werden.

16. Damit alle diese Bestimmungen in Kraft verblieben, legten die Superintendenten folgenden, auch für die Zukunft gültigen Eid ab:

Ich N. N., Superintendent der in den Komitaten N. N. angestellten Geistlichen, schwöre vor dem lebendigen Gott, Vater Sohn und heiligen Geist, und verspreche, daß ich in meinem Leben weder öffentlich noch privatim keine andere Lehre vortragen und befördern will, als die, welche in den prophetischen und apostolischen Schriften enthalten ist, und in der Augsburgischen Confession, welche Kaiser Karl V. zu Augsburg 1530 übergeben wurde, sowie in der Concordienformel sich niedergelegt findet. Daß dies Bekenntniß vor Senioren wie Geistlichen, die meiner Fürsorge anvertraut sind, abgelegt und gelehret werde, dafür will ich mit Fleiß und Ernst wachen und Sorge tragen. Ich will mich bestreben, den Geistlichen und der ganzen mir untergeordneten Heerde unter dem gnädigen Beistand des heiligen Geistes so vorzustehen, wie es einem guten und treuen Seelenhirt und einem Prediger des göttlichen Wortes ziemt. Auch will ich darnach trachten, die Gesetze, welche den Geistlichen der einzelnen Seniorate, Komitate und Distrikte sowohl, als auch mir in diesem Amte eines Superintendenten vorgeschrieben sind, zu befolgen und von Allen und jedem, welche unter meine Beaufsichtigung gehören, beobachten und aufrecht

erhalten zu lassen. Da ich mich bemühen will, nach besten Kräften dies Alles zu erfüllen, so wolle mir dazu helfen Gott der Vater, Sohn und heilige Geist und mein christlicher Glaube. Amen [a]).

IV. Die Beschlüsse dieser berühmten Synode ließ der Palatin Georg Thurzó sogleich drucken und theilte sie auch den in anderen Gegenden sich befindenden lutherischen Gemeinden mit, daß sie sich darnach organisiren möchten [b]). Allein schon am 17. April 1610 begrüßte der Graner Erzbischof Forgács die Akten der Sileiner Synode mit einer Protestation (in Form eines Bannfluches), indem er erklärte, daß der Wiener Friede gegen die päpstlichen Rechte nicht bestehen könne. Die Lutheraner blieben auch nicht die nöthige Antwort schuldig, und es war besonders die Apologie des tüchtigen Superintendenten Elias Lany, welche die Rechte der lutherischen Kirche Ungarns, mit aller Entschiedenheit und Gründlichkeit in Schutz nahm [c]). Aber auch von der römisch-katholischen Seite ruhte man nicht. Der Erzbischof Forgács berief im Jahr 1611 eine Provinzialsynode (selbstverständlich der Römischen) nach Tyrnau, deren Akten uns einen Blick in den damaligen Zustand der römischen Kirche Ungarns thun lassen. Man scheute sich nicht bitter zu beklagen, daß dieselbe schwere Wunden empfangen habe theils deshalb, weil es an Geistlichen fehle, theils deshalb, weil diejenigen, die man habe, sowohl hinsichtlich der Gelehrsamkeit als Frömmigkeit auf einer so niederen Stufe ständen, daß die Glieder ihrer Gemeinden lieber zu protestantischen Geistlichen in die Kirche gingen. Ferner erfahren wir hierbei auch, daß damals nicht wenige römische Geistliche verheirathet waren und das Sacrament unter beiderlei Gestalt austheilten. Beides wurde jedoch durch die Synodalbeschlüsse auf das Strengste verboten. Obwohl uns nun nicht bekannt ist, wie man sich sonst gegen die Evangelischen ausgelassen und welche Beschlüsse man zu ihrer Unterdrückung gefaßt hat, so läßt sich dies doch mit ziemlicher Sicherheit aus den nicht lange darauf ausgebrochenen harten Verfolgungen schließen [d]).

V. Zwei Jahre nach der Sileiner Synode (1612) verfaßte der bereits erwähnte Prediger und Inspector Heuchlin eine neue Kirchenordnung (die Geistlichen und den Senior im Preßburger Komitat betreffend), welche von Palatin Georg Thurzó den 22. November 1612 bestätigt wurde. Diese Ordnung sollte sich zu den Bestimmungen der Sileiner Synode ergänzend verhalten.

---

a) Vgl. Ribini, I. 371 — 377; Kuzmány, 341 f.; Urkundenb. 189 — 193. — b) M. d'Aub. 161 f. — c) Vgl. Ribini, I. 383 ff.; M. d'Aub. 162 f. — d) Ribini, I. 386; M. d'Aub. 164 f.

Die Lutheriſchen ſtrebten nun mit allem Fleiß nach einem engeren gegenſeitigen Zuſammenſchluß, und überhaupt entwickelte ſich jetzt unter ihnen ein ſehr reges Leben. Da trat mit einer gewaltigen Kraft der ſpäterhin ſo berühmte Peter Pázmány auf, urſprünglich ein Reformirter, dann Jeſuit, zuletzt Cardinal Erzbiſchof von Gran, ein Mann von ausgezeichneter Schärfe des Geiſtes, bedeutender Gelehrſamkeit und anziehender Darſtellungsweiſe. Im Jahr 1613 erſchien von ihm das in Ungarn Epoche machende Werk „Hodegus" (der zur Wahrheit leitende Führer; dies wurde dreimal aufgelegt: 1613, 1623 und 1637) in magyariſcher Sprache, welches in 15 Büchern die Bekenntniſſe der lutheriſchen Kirche ſowohl, als auch der reformirten mit großem Geſchick zu widerlegen, dagegen die Lehre der Römiſchen als die einzig wahre darzuſtellen ſuchte. Viele Lutheraner beſonders aus der Mitte der Magnaten ließen ſich durch dieſes Werk zum Rücktritt in die römiſch-katholiſche Kirche bewegen *) a).

VI. Dieſe ſo herbeigeführten Verluſte der lutheriſchen Kirche aber verſchwinden durch den großen Gewinn, den ſie wiederum erhielt durch die Rückkehr des 9 Jahre vorher von Pázmány zur römiſchen Kirche verlockten Grafen Chriſtoph Thurzó, eines Bruders des erwähnten Palatin's. Dieſer Chriſtoph Thurzó berief eine Synode nach Szepes-Váralya (Kirchdrauf oder Kirchtrauf in Zipſen), welche am 22. und 23. Januar 1614 nach dem Vorbilde der Sileiner Synode abgehalten wurde **). Die hauptſächlichſten Beſchlüſſe waren, daß zwei Superintendenzen in den Komitaten Sároſch und Zips gebildet werden ſollten, die eine für die oberungariſchen Freiſtädte (Kaſchau, Leutſchau, Bartfeld, Eperies und Zeben), wo der Leutſchauer Pfarrer Magiſter Peter Zabler zum Superintendenten ge-

*) Dieſes durch Gelehrſamkeit, Witz, Satyre und anderen Aufwand ſich auszeichnende Buch „Hodoegus, igazságra vezérlö kalauz" wurde leider erſt 13 Jahre nach ſeinem Erſcheinen von gelehrten Lutheranern Ungarn's in's Lateiniſche überſetzt und ſo von dem Wittenberger Prof. Theol. Dr. Friedrich Balduin widerlegt unter dem Titel: „Phosphorus veri Catholicismi, Devia Papatus, et viam regiam ad ecclesiam vere Catholicam, et Apostolicam fideliter monstrans, facemque praelucens legentibus Hodegum Petri Pázmány" (Ribini, I. 454 ff.; M. d'Aub. 171).

**) Weder auf der Sileiner noch auf der Kirchdorfer Synode waren die Gemeinden repräſentirt. Es erſchienen dort der Komitatsadel (der ohnehin größtentheils oder ganz evangeliſch war), vertreten durch je zwei Abgeordnete, die Städte, vertreten durch je einen Abgeordneten, und die Fraternitäten, vertreten durch je zwei Prediger aus ihrer Mitte (vgl. Hornyánsky, Proteſt. Jahrb. II. Jahrg. Peſth, 1855, 403).

a) Ribini, I. 387 — 395.

wählt war; die zweite für die übrigen Gemeinden der beiden Komitate Zips und Sároſch mit dem Superintendenten Magiſter Stephan Xylander, Pfarrer zu Kirchtrauf, und daß das Inſtitut der Senioral- und Dekanalämter und ebenſo die Senioralverbande (Contubernien) und die beſonderen Municipalitäten derſelben, — beibehalten würden. Auch hier erhielten die Superintendenten an den ihnen untergeordneten Inſpectoren ihre Gehülfen, welche ihrerſeits wieder mehreren Senioren vorſtanden. Die Beſchlüſſe der beſagten Synode hat der Palatin Georg Thurzó bald darauf in demſelben Jahre beſtätigt [a].

Die lutheriſchen Gemeinden im Gömörer Komitat bildeten ſchon ſeit früherer Zeit einen feſteren kirchlichen Organismus und erhielten durch ein Diplom des Reichspalatins Georg Thurzó die Erlaubniß, für ſich einen Superintendenten zu wählen, wie ſich auch die jenſeits der Donau liegenden Gemeinden ſchon früher ebenfalls unter einem Superintendenten vereinigt hatten [b].

So finden wir nun ſechs evangeliſch-lutheriſche Superintendenzen mit einem Kirchenregiment, welches ausſchließlich im Beſitz der Geiſtlichen war. Nur Schade, daß alle dieſe Superintendenzen in den Anordnungen hinſichtlich der Kirchenverfaſſung nicht enger untereinander verbunden waren, was doch die Kirche als einheitlichen Organismus ſowohl nach Außen als nach Innen hätte bedeutend fördern können [c].

VII. Man möchte erwarten, daß von nun an eine viel ſchönere Zeit für die lutheriſche Kirche Ungarns eintreten werde, um deſto mehr, da ſich dieſelbe bis jetzt ſchon ſo ziemlich organiſirt hatte. Allein die fortwährenden bitteren Streitigkeiten mit den Reformirten (beſonders zwiſchen dem lutheriſchen Superintendenten Stephan Klaſzekovics und dem reformirten Superintendenten Stephan Patthay); dann und vorzüglich die Ernennung des bereits bekannten Pázmány's (der durch Papſt Paul V. ſeines Jeſuitengelübdes entbunden war) zum Graner Erzbiſchof (welche am 28. September erfolgte) [d] 1616 — bereiteten nur trübe Tage für unſere Kirche vor. Dazu kam, daß der Palatin Georg Thurzó bald darauf ſtarb (im Dezember 1616). Der Tod dieſes frommen und entſchieden lutheriſchen Mannes verſetzte unſere Väter in die größte Trauer. Und mit Recht. Denn ihm gehört unſtreitig das größte Verdienſt um die Sileiner Synode. Wir ſahen, was er Alles für die lutheriſche Kirche gethan. Er hat kraft ſeiner hohen amtlichen

a) Ribini, I. 399 — 404; Kuzmány, 342. — b) Kuzmány, 342; Hornyánsky, 28. — c) Hornyánsky, Proteſt. Jahrb. II. Jahrg. 403. — d) M. d'Aub. 171 f.

Stellung auch die lutheriſchen Pfarrer in Kleinhonth, welche durch die Intriguen des Kokaver Predigers Steph. Pepich in ihren Rechten in Bezug auf den Zehent von etlichen unruhigen Adeligen gefährdet waren, — auf das Nachdrücklichſte am 28. Aug. 1613 in Schutz genommen *). Mit vollem Rechte nennt ihn daher Ribini (I. 408) Säule und Schutz (columen ac praesidium) und Klein (Geſchichte, 436) „Beſchützer und Vater" der Evangeliſchen. Vergebens ſuchen wir in der lutheriſchen Kirche Ungarns nach einem Anderen unter dem ungariſchen Adel der ſpäteren — und am allerwenigſten der jetzt lebenden — Generation, welcher mit einer dem Georg Thurzó ähnlichen, geſchweige denn gleicher evangeliſch-chriſtlichen Liebe und Hingabe für das Wohl der lutheriſchen Kirche Sorge getragen hätte.

Sei es uns geſtattet, bei dieſer Gelegenheit noch ein wichtiges Datum aus ſeinem Familienleben zu berühren, welches uns ein ſchönes Zeugniß davon liefert, mit welcher Wärme und Treue jener berühmte Palatin Georg Thurzó an dem lutheriſchen Bekenntniß gehalten hat. Er legirte nämlich in ſeinem Teſtamente die ihm angehörigen zahlreichen Güter an ſeinen Sohn Emerik und an ſeine 5 Töchter nur unter der Bedingung, wenn dieſelben der unveränderten Augustana Confessio für immer ſtandhaftig treu verbleiben würden b). Das Original dieſes Teſtamentes befindet ſich noch jetzt in Händen des Hrn. v. Sontagh, Präſidenten des k. k. Urbarialgerichts zu Trentſchin. Emerik Thurzó, Sohn jenes edlen hohen Würdenträgers erbte von ſeinem Vater auch den unerſchütterlichen mächtigen evangeliſch-lutheriſchen Glauben, wovon uns die inbrünſtigen Gebete, welche er in ſeinem Taſchenkalender niederſchrieb, — einen hinlänglichen Beweis abgeben. Auch dieſes ſchöne Denkmal iſt bei dem obenerwähnten Hrn. v. Sontagh zu ſehen*). — Die Töchter des ſchon oft erwähnten Palatins wurden nach dem Tode ihres Bruders Emerik's allerdings römiſch-katholiſch, weil kein Executor des Teſtamentes vorhanden war.

VIII. Das nun folgende Jahr 1617 iſt das Jahr des hundertjährigen Jubiläums der Reformation. Soviel ſich nachweiſen läßt, iſt dasſelbe auch in Ungarn gefeiert worden. Doch iſt uns eine

---

*) Wir können nicht unerwähnt laſſen, daß die berühmte Familie Thurzó auch im Auslande und beſonders in Sachſen in einem großen Anſehen ſtand. Dies beweist uns beſonders das ſchöne hiſtoriſche Faktum, welches für unſere ungariſch-lutheriſche Kirche nicht von geringer Bedeutung iſt, daß der Graf Emerik Thurzó, der auf der Univerſität Wittenberg ſtudirte, am 18. Oktober 1615 zum Rektor derſelben Univerſität creirt wurde (Ribini, I. 406; Klein, Geſchichte 434).

a) Ribini, I. 537 f. — b) Vgl. Ribini, I. 408 f.; Götting. Geſch. d. luth. K. 37. —

authentische Nachricht davon blos in Betreff der Stadt Leutschau, der übrigen 4 königl. oberungarischen Freistädte und des Marktfleckens Bitča überliefert worden [a]). Im Jahr 1618 wurde zu Preßburg der Reichstag gehalten, auf welchem nach dem Willen des Mathias der Erzherzog Ferdinand zum König von Ungarn gekrönt werden sollte. Unter die 17 Wahlbedingungen hatten die Evangelischen als die sechste aufgenommen, daß Ferdinand die freie Ausübung ihres Glaubens zugleich mit den Kirchen (una cum templis) nie hindern wolle. Dieser Clausel aber wurde von Seite der Katholiken auf das Heftigste widersprochen, da sie sich nicht überzeugen konnten, daß sie dort, wo sie Grundherrn wären, verpflichtet seien, ihren protestantischen Unterthanen Plätze zu Gotteshäusern einzuräumen. Trotzdem wurde die Krönung Ferdinand's durchgeführt. Es erfolgte blos im Allgemeinen die Bestätigung des Religionsartikels (nämlich des I. Artikels) von 1608. Ferner wurde auf demselben Landtage Sigmund Forgács, ein ebenfalls von Pázmány zur römischen Kirche hinübergezogener früherer Protestant, durch Stimmenmehrheit zum Palatin erwählt [b]). So heftig man auch auf diesem Landtage von Seiten der Römischen gegen die Protestanten aufgetreten war, hatte man doch, zum Theil wenigstens, eingesehen, daß man auf diesem Wege nicht durchkommen könne, und besonders war es der Wiener Bischof, Cardinal Klesel, der zu einem milderen Verfahren rieth. Aber man wollte nicht auf ihn hören. Ebenso verhielt man sich rücksichtlich der Evangelischen in Böhmen. Gegen den weisen Rath ebendesselben (Klesel's) wurden sie mit ihren Klagen abgewiesen. Dies führte bekanntlich den Ausbruch des dreißigjährigen Krieges herbei. König Mathias II. starb am 20. März 1619 und der bereits gekrönte Ferdinand bestieg denn nun den ungarischen Thron als Ferdinand II. [c]).

Vierter Abschnitt: Ferdinand II. 1619—1637.

I. Ferdinand II. schrieb alsbald einen Landtag nach Preßburg für den 26. Mai 1619 aus, während er nach Frankfurt eilte, um sich die Kaiserkrone aufsetzen zu lassen. Zwar sollte auf jenem Landtage die Aufstellung einer Armee zum Schutze des Königs berathen werden, aber alle Sitzungen waren mit Religionsstreitigkeiten ausgefüllt. Die protestantischen Stände beklagten sich bitter über die Bedrückungen besonders von Seiten Cardinals Klesel, des Pázmány

a) Ribini, I. 409—414. — b) Ribini, I. 414—422. — c) Klein, Gesch. 437 f.; M. d'Aub. 174 ff.

und der Jesuiten. Pázmány war vor Allen derjenige, der am heftigsten widersprach [a]). Während nun Ferdinand zu Frankfurt verweilte, fiel Gabriel Bethlen, Fürst von Siebenbürgen (ein Reformirter), mit einem Heer in Ungarn ein, hatte es in kurzer Zeit vollständig erobert und veranstaltete am 21. Sept. 1619 einen Landtag zu Kaschau. Zu dem Convent, den der Palatin Forgács auf Veranlassung Bethlen's zu Preßburg am 11. Nov. 1619 veranstaltete, schickte auch Ferdinand seine Gesandten, welche einen Waffenstillstand auf 9 Monate mit Bethlen abschlossen. Trotzdem ging Bethlen jenes gegen die Jesuiten gerichtete Bündniß mit den ungarischen, böhmischen, mährischen und schlesischen Ständen ein. Zahlreich vertreten war die Partei Bethlen's auch auf dem Landtage zu Neusohl den 17. Aug. 1620, wo aus allen 3 Confessionen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe Defensoren (Beschützer) erwählt, der Erzbischof Pázmány und Thomas Balassy, Bischof von Bosznien aber als Unruhestifter und Feinde des Landes verbannt wurden [b]); welche Beschlüsse aber Ferdinand für null und nichtig erklärte. Mit Bethlen jedoch sah er sich genöthigt, zu Ende des folgenden Jahres 1621 den Frieden von Nikolsberg (in Mähren) zu schließen, dessen einzelne Bestimmungen auf dem Landtage zu Oedenburg (1622) in's Gesetz (in Art. II., XXIII. und XXIV.) übergingen. Ferdinand mußte sich verpflichten, den Inhalt des Wiener Friedensvertrags und die sowohl vor seiner Krönung, als auch die im Jahre 1608 u. 1609 ausgestellten Gesetzartikel zu bestätigen. Zur besonderen Freude gereichte es der lutherischen Kirche, daß der tüchtige Staatsmann und eifrige Lutheraner Stanislaus Thurzó auf eben diesem Landtage zum Palatin gewählt wurde [c]).

II. Noch in demselben Jahre (am 1. Sept. 1622) bestätigte der neugewählte Palatin Stanislaus Thurzó die Artikel des sogenannten Semptauer Consistoriums (die Beschlüsse der Synode von Schintau im Mai 1622), welche sein Schloßprediger und Superintendent Tobias Brunczwick ihm vorlegte. Diese Bestimmungen betrafen die lutherischen Prediger in den Komitaten Gömör, Honth, Neograd, Barsch, Neutra, Preßburg, Wieselburg, Komorn und Raab und die Gegenden um den Neusiedler See. Ihnen gemäß waren dem einen Superintendenten alle Geistlichen erwähnter Bezirke untergeordnet, alle Bezirke aber haben ihre eigenen Senioren. Die Synodalberathung wurde jährlich zu halten angeordnet, der sich kein Geistlicher entziehen durfte, und auf welcher die Ordination vorgenommen werden sollte.

a) M. d'Aub. 179. — b) Ribini, I. 431 ff.; M. d'Aub. 189 f. — c) Ribini, I. 439 f.; Kuzmány, 236.

Die Schullehrer ſollen ausdrücklich nur mit Zuſtimmung des Geiſtlichen berufen werden und demſelben untergeordnet ſein. Für das Gerichtsweſen und die unmittelbare Aufſicht wurden nicht lange nachher ſowohl den Superintendenten, als auch jedem Senior zwei Gehülfen beigegeben [a]).

III. Bethlen glaubte, als man Ferdinand II. beſchuldigte, daß er in der Staatsverwaltung den Jeſuiten zuviel Gehör gewähre, den Nikolsberger Frieden brechen zu müſſen und drohte im Jahre 1623 von Neuem mit einem gewaltigen Heere in Ungarn einzufallen und ſo lange mit Feuer und Schwert zu wüthen, bis der König nicht nur den Ungarn, ſondern auch den Böhmen und Mähren freie Religionsübung zugeſtanden habe. Doch wußte der Palatin Stanislaus Thurzó einen Frieden zwiſchen Beiden am 8. Mai 1624 in Wien zu Stande zu bringen. Nach dieſem Frieden wurde 1625 ein Landtag zu Oedenburg gehalten, auf welchem die Katholiken es für hinreichend hielten, wenn der I. Art. von 1608 und der VI. Art. vom Wahldiplom Ferdinand's II. beſtätigt würde. Obgleich dies nun wirklich geſchah, hatten die Evangeliſchen dennoch Grund zu Beſorgniſſen, da nach dem Tode des Stanislaus Thurzó, der kurz vor dem Landtage erfolgte, Nikolaus Eſterházy, ein vom evangeliſchen Glauben Abgefallener und nun heftiger und beſtändiger Feind desſelben, zum Palatin erwählt wurde. Hierzu kam noch, daß der päpſtliche Nuntius am kaiſerlichen Hofe, Karl Caraffa, nicht aufhörte, den Kaiſer zur Unterdrückung der Evangeliſchen anzutreiben, obwohl er ſich ſelbſt ſagen mußte, daß die römiſche Reaction in Ungarn für jetzt wenigſtens keinen ſolchen Erfolg haben könne, wie in andern Ländern. Es war daſelbſt die Religionsfreiheit zu oft durch königliche Verſprechungen und Diplome beſtätigt worden, ja aus Klugheit zeigte man ſich den Evangeliſchen jetzt nicht gerade abgeneigt, da Ferdinand (III.) zum König gekrönt werden ſollte, und man dafür auch die Zuſtimmung der Proteſtanten für nothwendig hielt. Zwar fiel ihnen eine neue Beſtätigung der Privilegien durch den Krönungseid des zukünftigen Königs gar ſchwer; doch glaubte der Palatin Eſterházy und Caraffa, daß auch die beſchwornen Artikel zur Zeit wieder vernichtet werden könnten [b]). Und kaum glaubte Ferdinand II. die Krone auf dem Haupte ſeines Sohnes geſichert, als die Machinationen der Römiſchen gegen die Evangeliſchen unter Pázmány's, Caraffa's und des Palatins Eſterházy Anführung von Neuem begannen. So kam es, daß Bethlen noch einmal im

a) Kuzmány, 342 f. — b) Ribini, I. 435—438.

Jahre 1626 zum Schwert griff. Als jedoch Ferdinand II. abermals die Religionsfreiheit verbürgt hatte, ſchloß er mit demſelben den Preßburger Frieden ab (im Dezember des Jahres 1626) der nichts weiter iſt, als eine Erneuerung des Wiener Vertrags von 1624 [a]).

IV. Welche Stellung Ferdinand II. nach der Beendigung der Kämpfe mit Bethlen den Evangeliſchen in Ungarn gegenüber eingenommen habe, läßt ſich leicht erkennen aus den im Jahre 1630 zu Preßburg und 1635 zu Oedenburg abgehaltenen Landtagen, auf welchen beidemal der I. Art. von 1608 und der VI. ſeines Krönungsdiploms beſtätigt wurde. Aber trotz alledem hörten die Jeſuiten und Pázmány nicht auf, ihre Bedrückungen der Evangeliſchen in Ungarn mit aller Heftigkeit fortzuſetzen. Viele vom vornehmen Adel (die Grafen Georg Zrini, Nicolaus Forgács, Georg Erdödi, die ganze Familie Jakuſith, Andreas Balaſſa und Andere) ließen ſich bewegen, zur römiſch-katholiſchen Kirche zurückzukehren und wurden, wie leicht erklärlich, meiſt die wüthendſten Feinde der Evangeliſchen. Als mächtige Feudalherren trugen ſie kein Bedenken, nach dem verkehrten Grundſatze „cujus regio, illius religio“ (weſſen der Boden iſt, der hat auch über die Religion da zu verfügen) den Proteſtanten (beſonders den Lutheranern) ihre Kirchen zu nehmen und die Prediger zu verjagen, wie dies vorzüglich in den Komitaten Oberungarns (Abanjvár, Sároſch, Ungh, Szabolcs, Semplin; ſodann in Neográd, Honth, Barſch, Trentſchin, Neutra u. ſ. w.) geſchah. Wir erwähnen nur ein Beiſpiel. Die Wittwe des geweſenen Palatins Sigismund Forgács (Katharina geb. Pallfy) wüthete in Folge eben jenes furchtbaren Grundſatzes im Sároſcher Komitate zu St. Peter auf das Aeußerſte. Thüren und Fenſter der evangeliſchen Kirche ließ ſie ausbrechen und dieſelbe endlich ganz wegnehmen, dem Prediger aber wurde auf ihr Geheiß die Wohnung zerſtört und als er ſich ſelbſt dann noch nicht entfernen wollte, wurde er mit Weib und Kind auf einem Wagen mitten im Winter aus den Grenzen ihrer Herrſchaft hinausgeführt und auf freiem Felde abgeladen. Den Unterthanen aber ſetzte ſie durch Bedrückungen aller Art, Geldſtrafen und Drohungen ſo lange zu, bis ſie der Trübſal müde, ſich verſtanden, einen römiſch-katholiſchen Prieſter anzunehmen [b]). Ja man ſuchte ſogar dieſem Verfahren den Schein des Rechts zu geben. Pázmány ſtrebte mit allem Eifer dahin, die bei der Krönung des Mathias II. für ungültig erklärte Clauſel des Wiener Friedens (von 1606) von Neuem geltend zu machen, nach der

a) Horváth, II. 197. — b) Ribini, I. 440 ff.; M. d'Aub. 188.

den Evangeliſchen in Ungarn die Ausübung ihrer Religion nur ohne Nachtheil der Römiſch-Katholiſchen zuſtehe. Weiter behauptete Pázmány, daß die Proteſtanten verpflichtet ſeien, die Kirchen, die ſchon vor Luther erbaut geweſen ſeien, den Katholiſchen zurückzugeben. Indeſſen dabei blieb man nicht ſtehen. Man nahm den Proteſtanten auch ſolche Kirchen, die ſie auf ihre eigene Koſten erbaut hatten [a]). Viel Aufſehen erregte beſonders auch die Excommunication der lutheriſchen Geiſtlichen der 24 Zipſer Städte, welche am 22. Dezember 1632 durch Pázmány erfolgte, da ſie ſich auf den Rath des polniſchen Grafen und ruſſiſchen Statthalters Stanislaus Lubomirski nicht nach Tyrnau begaben, um ſich dort wegen der Wiedertrauung eines Geſchiedenen zu verantworten [b]).

V. Obwohl nun die lutheriſche Kirche Ungarns unter Ferdinand II. gar viel zu leiden hatte, ſo gab es doch immer Männer, die dieſelbe nach Innen ſowohl, als auch nach Außen zu befeſtigen und fördern ſuchten. Zu dieſem Zwecke wurden mehrere Synoden abgehalten (in Trentſchin 1619; Galgotz 1622; Moſchotz 1624 — welche jedoch durch den Grafen Franz Revay aufgelöſt wurde; zu Altſohl 1625; Privigy 1626 und 1628 u. ſ. w.). Die Superintendenten, die als treue Hirten und ſtandhafte Vorkämpfer der lutheriſchen Kirche vor Anderen hier genannt zu werden verdienen, ſind folgende: Iſak Abrahamides († 1621); ſeine Nachfolger: Nicolaus Fidicinis (in Galgotz, 1622 — 1626), Andreas Dioſſius (1626—1628, ebenfalls in Galgotz), Baſil Fábri in Bajmotz (bis 1630), Nicolaus Martini (ſeit 1631); Samuel Melik 1610 bis 1620 (zu Briesz); Johann Hadik, Nachfolger des berühmten Elias Lany († 1618) ſeit 1619 (zu Trentſchin); Melchior Rohács, Melik's Nachfolger 1620 — 1622; Peter Serti, Rohács' Nachfolger 1623—1635 (zu Briesz); deſſen Nachfolger Gregor Lany (zuerſt in Altſohl, dann in Briesz); Peter Zabler (zu Leutſchau), Superintendent der oberung. königl. Freiſtädte ſeit 1614; Stephan Klaſzekovics, Superintendent jenſeits der Donau (1612—1620): ſein Nachfolger war Michael Zwonarics (zu Sárvár), ſodann ſeit 1625 Barth. Kiss [c]). Um die Schulen machten ſich verdient, beſonders der Bartfelder Rektor Lonhard Wagner, Daniel Tiefenbach in Preßburg, Chriſtoph Hausmanner in Oedenburg, Georg Licius in Galgotz, Zacharias Lany in Bitſcha u. ſ. w. [d])

Leider fallen in dieſe Zeit auch mancherlei Zwiſtigkeiten.

a) Ribini, I. 442. — b) Ribini, I. 446 ff. — c) Ribini, I. 443. ff. — d) Ribini, I. 452.

Die lutheriſchen Magyaren jenſeits der Donau hatten nämlich eine andere Gottesdienſtordnung als die lutheriſchen Slaven und Deutſchen. Der bereits erwähnte Superintendent Brunczwick, bei beiden Theilen beliebt, wollte unter den Magyaren die ſchöne Liturgie der Slaven und Deutſchen einführen; konnte aber durchaus nicht durchdringen [a]). Zu erwähnen ſind ferner die Streitigkeiten zwiſchen Lutheriſchen und Reformirten Ungarns, die durch den Unionsverſuch des reformirten Superintendenten Johann Samareus hervorgerufen wurden. In einer Schrift *) von 1628 ſuchte er nachzuweiſen, daß zwiſchen dieſen beiden Confeſſionen kein Unterſchied beſtehe. Er wurde jedoch gründlich und entſchieden von dem lutheriſchen Prediger zu Köszegh (Güns) Stephan Lethenyei im Jahre 1633 widerlegt **) [b]).

Fünfter Abſchnitt: Ferdinand III. 1637 — 1657.

I. König Ferdinand II. ſtarb am 17. Febr. 1637 und es folgte ihm ſogleich auch der Reſtaurator des Katholizismus der vielfach genannte Cardinal Primas Pázmány. Von Ferdinand III. (bereits am 8. Nov. 1625 zum König von Ungarn gekrönt) als einem klugen und gelehrten Fürſten hofften die Evangeliſchen Ungarns eine beſſere Zukunft. Auf dem Landtage zu Preßburg $16^{37}/_{38}$ legten ſie ihm in einer beſonderen Schrift ihre Beſchwerden vor. Nach heftigen Streitigkeiten zwiſchen den römiſch-katholiſchen und den proteſtantiſchen Ständen bequemte ſich der König endlich, ſein Krönungsdiplom, 1625 zu Oedenburg gegeben, unter die Reichsgeſetze aufzunehmen. So ſchien die Sache der Evangeliſchen abermals geſichert. Allein wie ſo oft, ſo trat auch hier bald eine andere Wendung der Dinge ein. Viele von dem hohen Adel traten zum Katholizismus zurück und von Seite der Römiſchen begann man von Neuem zu behaupten: die Proteſtanten ſeien verpflichtet, diejenigen von ihren Kirchen, die ſchon vor Luther's Auftreten erbaut

*) „Magyar harmonia, azaz Augustana és az Heluetica Confessio Articulusinak egyező értelme“ etc. Pápa 1628 (= die magyariſche Harmonie, d. h. der übereinſtimmende Sinn der Artikel des Augsb. und Helv. Bekenntniſſes).

**) Seine Widerlegung trägt den Titel: „Az Calvinisták Magyar Harmoniának: azaz, az Augustana és Helvetica Confessiok Articulussinak Samárjai János, Caluinista prédikátor és Superintendens által lett összvehasonlétásának meg hamisétása. Csepregben 1633“ (= die Verfälſchung (Unrichtigkeit) der vom Joh. Samárjai, calv. Prediger und Superintendenten geſchehenen Vergleichung der Artikel Augsburger und Helvetiſcher Confeſſion Csepreg 1633). (Ribini, I. 460.)

a) Ribini, I. 449 f. — b) Ribini, I. 458 ff; Hurban, 125 f.

waren, zurückzugeben. Beſonders eifrig in Beeinträchtigung der Evangeliſchen war der Palatin Nicolaus Eſterházy *).

II. Der Linzer Friede. In ihrer Noth forderten die Proteſtanten, zumal da ihre Beſchwerden am königlichen Hofe nicht hinlänglich berückſichtigt worden waren, den Siebenbürger Fürſt Georg Rákóczy auf, für die ihnen durch den Wiener Frieden zugeſtandene Religionsfreiheit in die Schranken zu treten. Dieſer ſchloß ein Bündniß mit Schweden und Frankreich und zu Ende des Jahres 1643 rückte er nach Ungarn. Mitte Januar 1644 wurde Rákóczy von dem oberungariſchen Adel zum Fürſten von Ungarn ausgerufen und am 17. Februar erklärte er öffentlich den Krieg. Ferdinand III., der bekanntlich durch die Schweden hart bedrängt wurde, ſah ſich genöthigt, den Frieden von Linz am 16. Dez. 1645 mit Rákóczy abzuſchließen, deſſen Inhalt auf dem Landtage zu Preßburg 1647, wiewohl nach heftigem Widerſtreben der Römiſchen als V. Artikel in das ungariſche Landesgeſetzbuch feierlich aufgenommen wurde *). Die Beſtimmungen dieſes Vertrags, welcher nach dem Wiener Frieden von 1606

*) „Ferdinandi III. Imper. et Regis decretum secundum, anno 1646. Posonii editum. Et sequenti 1647 confirmatum etc. etc. Articuli D. D. Praelatorum etc. etc. Diploma Regium Pacificationis, cum Illustrissimo Principe Transylvaniae, Domino Georgio Rákóczy, initae; publicis Regni Constitutionibus inseritur.

Articulus V. Quandoquidem Sua Maj. Sacr., pro paterna sua Clementia, nuper exortas in hoc Regno internas dissensiones, placidis mediis componere, ac cum Illustrissimo Principe Transylvaniae Domino Georgio Rákóczy, et sibi adhaerentibus, medio certorum Commissariorum suorum, sub certis conditionibus pacem facere, clementer dignata fuerit; Diplomatique super eadem pace emanato, ut Status, et Ordines Regni, assensum suum praeberent, ab iisdem benigne postulaverit; iidem fideles Universi Status, et Ordines Regni, benignae suae Majestatis requisitioni humillime annuentes, idem Diploma Majestatis suae Sacratissimae, praesentibus Constitutionibus inserendo (Contradictionibus Dominorum, Cleri, et aliorum quorumvis Secularium Catholicorum non obstantibus, imo iisdem in perpetuum nullum vigorem habentibus) acceptarunt, approbarunt et confirmarunt.

§ 1. Cujus quidem Diplomatis haec est series:

§ 2. „Nos Ferdinandus Tertius, Dei Gratia, Electus Romanorum Imperator, semper Augustus, ac Germaniae, Ungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniaeque etc. Rex, Archidux Austriae, Dux Burgundiae, Brabantiae, Styriae, Carinthiae, Carnioliae, Marchio Moraviae, Comes Habsburgi, Tyrolis et Goritiae etc. Memoriae commendamus tenore praesentium significantes, quibus expedit, universis:

§ 3. „Quod cum superioribus proxime elapsis temporibus, certi motus intestini et hostilitates, in Regno nostro Ungariae exortae fuissent, exin-

a) Ribini, I. 440, 465 ff.; Horváth, II. 211 ff.

der bedeutendſte für unſere ungariſch-lutheriſche Kirche iſt (eigentlich iſt der Linzer Friede nichts Anderes, als eine Beſtätigung des Wiener Friedensſchluſſes), ſind kurz folgende: Es wird zunächſt der Proteſt des katholiſchen Klerus für nichtig erklärt, der I. Artikel von 1608

---

deque pax et tranquillitas, Regnique qnies perturbata extitisset; Nos paterna et benigna affectione moti, ejusmodi suscitatos tumultus, ut Christiani sanquinis effusioni parceretur, sublatisque in Regno quibusvis dissidiis, indigenae quiete et tranquillitate perfruerentur; placidioribus potius Transactionis mediis, quam armorum vi, sopitos et compositos esse cupientes; ad postulata, et praetensiones Illustrissimi Georgii Rákóczy, Principis Transylvaniae, quarundam Partium Regni Ungariae Domini, Siculorum Comitis, ac eidem adbaerentium Ungarorum, Nos clementer declaravimus.

§ 4. „Quarum etiam benignarum concessionum nostrarum Series (quemadmodum tam in Tractatu Tyrnaviensi, quam etiam ultimate, medio Abiegati ad praefatum Principem Transylvaniae, fidelis nostri Egregii Joannis Törös, alias Camerae nostrae Ungariae Consiliarii, conventum est) sequitur in hunc modum:

§ 5. „Primo: Quantum ad negotium Religionis attinet: Articulo 1. Anni 1608 ante Coronationem edito, et Diplomatum Regiorum Conditione 6. aliisque subsequentibus superinde Regni Statutis, in vigore relictis, diversisque hactenus impedimentis, et interpretationibus non obstantibus, declaratum et conclusum est: Qnod omnes Status, et Ordines Regni, ipsaeque Liberae Civitates, nec non Oppida Privilegiata, et milites Ungarici in Confiniis Regni, liberum habeant ubique suae Religionis exercitium, cum libero Templorum, Campanarum et Sepulturae usu, nec quisquam in libero suae Religionis exercitio, a quoquam, quovis modo, ant quovis sub praetextu turbetur, et impediatur.

§ 6. „Secundo: de non impediendis seu turbandis Rusticis, in sua Confessione, declaratum et conclusum est: Ut illi quoque propter bonum pacis et tranquillitatem Regni, sive sint Confiniarii sive Oppidani, sive Villani, in quorumcunque Dominorum Terrestrium, et Fisci bonis, juxta vigorem praescripti Articuli, et conditionis, in libero suae Religionis exercitio, ac usu modoqne ut supra simili, a Sua Majestate Regia, vel ejusdem Ministris, aut Dominis suis Terrestribus, quovis modo, aut quovis sub praetextu non turbentur, aut impediantur: Hactenus autem impediti, coacti, et turbati, liberum Religionis ipsorum usum reassummere, exercere, et continuare permittantur, neque ad alias Religionl ipsorum contrarias Caeremonias peragendas compellantur.

§ 7. „Tertio: Concordatum etiam est, inter Nos, ut Inposterum, ab eorundem Oppidanorum, et Villanorum Parochiis, Eccleslae Pastores, sive Concionatores, per quoscunque amoveri, et exturbari neutiquam possint: Qui autem hactenus amoti fuissent, liceat ipsos reducere, vel allos loco ipsorum substituere.

§ 8. „Quarto: Quaestiones vero, circa gravamina, negotium Religionis et occupationes Templorum concernentes, tam quae in Anno 1638 suae Majestati exbibita sunt, quam post subsecuta, In futura primitus cele-

und das königl. Diplom beſtätigt und von Neuem feſtgeſetzt, daß alle Stände des Königreichs, freie Städte und privilegirte Marktflecken, wie auch die ungariſchen Soldaten an der Militärgrenze freie Uebung der Religion mit freiem Gebrauch der Kirchen, Glocken und Beerdigungen haben ſollen, und Niemand in ſeiner Religionsübung, ſei es durch wen, auf welche Art und unter welchem Vorwand immer geſtört werden dürfe. Zweitens: wird ebendasſelbe den Bauern zugeſtanden;

---

branda Regni Diaeta, propter Regni tranquillionem permansionem, unionemque animorum, ut vel amicabili Dominorum Regnicolarum compositione sopiantur, vel auctoritate suae Majestatis finaliter complanentur, cum satisfactione Evangelicorum: Ac pro quibus usus Templorum determinabitur, proventus Parochiarum quoque ad eosdem pertineant: Nec ultra occupationes Templorum fiant: Ea autem templa, quae hoc disturbiorum tempore violenter utrinque occupata fuerunt, statim post permutationem Diplomatum, praedictis Evangelicis restituantur, prouti etiam Catholicis. Gravamina autem futuris quoque temporibus, in eodem negotio Religionis emergentia, tam Catholicorum, quam Evangelicae Confessionis hominum; quam etiam alia gravamina Regnicolarum, tam Evangelicorum, quam Catholicorum, secundum septemdecim Conditiones, sua Majestas singulis Diaetis, plenarie complanabit, absque injuria Evangelicorum.

§ 9. „Quinto: Accordatum quoque est, ut sua Majestas, contra Transgressores Statutorum, etiam in negotio Religionis, in futura Diacta, vel Articulum 8. Decreti 6. Uladislai Regis, renovandum et observandum curabit, vel etiam condignam poenam, cum certo Executore statuere dignabitur.

§ 10. „Sexto: Praemissa autem omnia, pro uberiori declaratione Statutorum, tollendisque ulterioribus Regnicolarum dissensionibus, ut in primitus celebranda Diacta confirmentur, publicisque Regni Statutis inserantur, conclusum est. — . . .

§ 14. „Nos itaque praescriptas universas et singulas Concessiones, et Articulos, ac omnia et singula in eis contenta, prouti iidem tractati et conclusi sunt, atque hisce literis nostris de Verbo ad Verbum inserti, acceptamus, approbamus et ratificamus: Assecurantes praefatos Principem Transylvaniae, eique adhaerentes, ac etiam Universos et singulos Status, et Ordines Inclyti Regni nostri Ungariae, in Verbo nostro Regio, et bona fide Christiana, quod eos omnes et singulos Articulos, in omnibus eorum punctis et clausulis, tam Nos ipsi sancte et inviolabiliter observabimus; quam etiam per alios omnes subditos nostros, quorum interest, vel intererit, cujuscunque Status et Conditionis sint, observari faciemus. Ad quod observandum, etiam Successores nostros, legitimos scilicet Ungariae Reges obligatos esse volumus: Harum nostrarum, manus nostrae subscriptione roboratarum, vigore et testimonio literarum mediante. Datum in Arce nostra Lincensi, Austriae Superioris, die 16. mensis Decembris, Anno Domini 1645. Regnorum nostrorum Romani nono, Ungariae et reliquorum vigesimo, Bohemiae vero Anno decimo octavo“. (Kuzmány, Urkundenbuch 117 ff.; Irinyi, l. c. XXIV—XXVIII.)

diejenigen aber von ihnen, welche bisher irgendwie beläſtigt oder zu einer ihnen nicht genehmen Religion gezwungen worden ſind, ſollen die Freiheit haben, die ihnen beliebte Religion wieder anzunehmen. Drittens: Es dürfen die Prediger weder aus den Städten, noch aus den Märkten und Dörfern vertrieben werden. Viertens: Es ſollen die abgenommenen Kirchen zurückgeſtellt und alle Beſchwerden zur Befriedigung der Evangeliſchen erledigt werden (90 Kirchen wurden zurückgeſtellt, unter denen nur ſehr wenige reformirte waren). Fünftens: Die Uebertreter der Geſetze ſollen wirklich beſtraft werden; und ſechstens: Es ſolle alles dies in die Geſetzbücher eingetragen werden.

Die weiteren Beſtimmungen des obengenannten Landtages zu Preßburg ſind folgende: Art. VI. werden die 90 den Evangeliſchen zurückzuſtellenden Kirchen namentlich aufgeführt; Art. VII. wird noch ein Mehreres über die Dorfkirchen und Filialkirchen beſtimmt; Art. VIII. die abgenommenen Kirchen und Schulen in Skalitz und Tyrnau ſollen den Evangeliſchen zurückgegeben werden. Art. IX. Neue Bauten zu Erlau, Levenz und mehreren Oertern — Feſtungen, biſchöflichen oder ſonſt freien Städten — werden bewilligt. Art. X. Dasſelbe wird anderwärts erlaubt und die Art und Weiſe der Beſtimmung der Oertlichkeit zu den Bauten angegeben. Art. XI. werden die Evangeliſchen von allen Zahlungen an katholiſche Geiſtliche befreit. Art. XII. wird die Beſoldungsweiſe der Geiſtlichen näher beſtimmt. Art. XIII. die Weiſe der Zurückſtellung der abgenommenen Kirchen und Schulen durch gemiſchte Kommiſſionen näher angegeben. Art. XIV. die Strafe der Uebertreter dieſer Geſetze, dann derer, welche in Zukunft die Kirchengüter den Parteien wegnehmen, oder einen Ort zum Aufbau der Kirchen und Schulen nicht anweiſen wollten, auf 600 Gulden beſtimmt, und die Execution angeordnet, auch vieles andere Einzelne noch durch die Art. XV. XIX. LXII. und LXXVIII. beſtimmt [a]).

Bemerkenswerth hierbei iſt, daß im VIII. Art. des Landtages von 1647 zum erſten Male die Bekenner der Augsburger und Helvetiſcher Confeſſion ausdrücklich genannt werden. Bisher hatten die Geſetze entweder nur von der Religionsangelegenheit, oder von den Evangeliſchen im Allgemeinen geredet [b]).

Alle dieſe erwähnten Beſtimmungen beſtätigte auch der Sohn des Königs ebenfalls Ferdinand mit dem Namen (Ferdinand IV.), ehe er auf demſelben Landtage gekrönt wurde [c]).

a) Ribini, I. 466—472; Horváth, II. 220 ff.; Kuzmány 237 f. — b) Ribini, I. 471; Irinyi, 10. — c) Ribini, I. 472 ff.

III. So war denn nun die freie Religionsübung den Protestanten beider Confessionen in Ungarn von Neuem und zwar auf das Festeste verbürgt. Allein römische Machinationen machten sich bald wieder geltend. Auf dem Landtage zu Preßburg 1649 (wegen der Wahl eines Palatins gehalten) sahen sich die Evangelischen abermals genöthigt, Einige von den Katholiken der Kirchenwegnahme und Beeinträchtigung ihrer Rechte beim Könige anzuklagen. Dies hatte zur Folge, daß mehrere der bereits bekannten Punkte des Linzer Friedens wiederholt bestätigt wurden [a]). Auch auf dem letzten Landtage, den Ferdinand III. im Jahre 1655 in Preßburg abhielt, hatten die Protestanten von Neuem zu klagen. Und der König zeigte sich, durch die Umstände bestimmt, ihnen abermals sehr geneigt. Sein ältester Sohn, der bereits zum König gekrönte Ferdinand IV. war im Jahre 1654 gestorben, und um die Krönung seines zweiten Sohnes Leopold durchzusetzen, wurden der Wiener und Linzer Friede nochmals bekräftigt, wiewohl dieses Krönungsdiplom erst 1659 den Landesgesetzen einverleibt wurde [b]). Ferdinand III. starb am 2. April 1657 [c]).

IV. Werfen wir zuletzt noch in aller Kürze einen Blick auf das Leben innerhalb der lutherischen Kirche Ungarns, so finden wir auch in dieser Periode tüchtige Männer besonders unter der Geistlichkeit, die das Kirchen- und Schulwesen nach Kräften zu heben suchten. So die Superintendenten: Nicolaus Martini (1631—1640) in der Superintendenz, welche aus dem Neutrauer, Preßburger und Barscher Komitat besteht; dessen Nachfolger Daniel Dubravius (in Szenitz im Neutrauer Komitat) 1641 — 1655, und seit 1656 M. Martin Tarnotzi (in Privigy, im Neutr. Kom.); ferner Gregor Lany, Sohn des berühmten Elias Lany (Superintendent in den Komitaten: Thurotz, Sohl, Neograd und Houth) 1635 — 1651, Martin Spetko 1652—1655, und seit 1656 David Lany (ein Enkel des Elias Lany); Peter Zabler (Superintendent in den 5 oberungarischen kgl. Freistädten 1614—1644, Prediger zu Leutschau), sein Nachfolger war der Bartfelder Prediger Martin Wagner seit 1645; Barthol. Kiss (Superintendent jenseits der Donau), sein Nachfolger war Gregor Musay seit 1646; Zacharias Lany (Nachfolger des Superintendenten Joh. Hadik in den Komitaten: Trentschin, Arva, Liptau), dessen Nachfolger seit 1646 Joachim Kalinka war. Ferner verdienen erwähnt zu werden die Pfarrer: Georg Heuchlin und

a) Ribini, I. 474; Kuzmány, Urkundenb. 123. — b) Ribini, I. 476 ff.; Irinyi, 10 f. — c) Ribini, I. 488.

David Titius in Preßburg, Paul und Johann Schuberth und Johann Winkler in Oedenburg, M. Chriſtoph Böhm in Leutſchau u. ſ. w. [a])

Gymnaſien und höhere Schulanſtalten blühten empor. Die Schulen zu Neuſohl, Schemnitz, Modern, Eperies u. ſ. w., wie auch das neuerrichtete Gymnaſium zu Preßburg (1606 gegründet und 1656 den 30. Nov. eingeweiht [b]), beförderten ſehr das kirchliche Leben. Von den Schulmännern ſind berühmt: Johann Polani, ein Schüler des Abraham Calov (in Kaſchau), Samuel Dirner (in Eperies), Johann Kučera (auch Kraus genannt, Rektor in Roſenberg) und noch Einige [c]). — Als ſtandhafte Bekenner und eifrige Beförderer des Lutherthums verdienen aus dem hohen Adel auch genannt zu werden: Graf Kaspar Illesházy, die Freiherren: Nicolaus und Mathias Oſtroſith von Geletinz u. a. M. [d]) — Ferner müſſen wir noch einer Synode gedenken, nämlich der am 10. Jan. 1652 zu Tót-Próna abgehaltenen. Auf dieſer wurde das Recht einen Superintendenten zur Wahl vorzuſchlagen, außer den Superintendenten nun auch den Adeligen und Bürgern zugeſprochen, und zwar ſo, daß jede der zwei Parteien (Superintendenten einerſeits und Adelige und Bürger andererſeits) 2 Männer kandidiren ſollten [e]).

Schließlich ſei noch erwähnt, daß in dieſer Periode mancherlei Streitſchriften zwiſchen Katholiken und Proteſtanten gewechſelt wurden (lutheriſcher Seits beſonders Johann Kučera in ſeiner disquisitio mathematico-theologica 1642), und daß auch zwiſchen dem reformirten Varader Rektor Dr. Michael Tuſäus und dem lutheriſchen Schuldirector zu Trentſchin Andreas Horváth (de perseverantia sanctorum) ein heftiger Streit geführt wurde [f]).

Dritte Periode.

Von Leopold I. bis auf Leopold II. 1657 — 1790.

Erſter Abſchnitt: Leopold I. 1657 — 1705.

I. Wir betreten jetzt eine für die lutheriſche Kirche Ungarns trübſal- und verhängnißvolle Zeit. Leopold I. hat wohl auch wie ſeine Vorgänger im Anfang ſeiner Regierung auf dem Landtage zu Preßburg 1659 die Rechte und Freiheiten der Evangeliſchen in Ungarn beſtätigt, indem er ſein königl. Krönungsdiplom von 1655 als

a) Ribini, I. 488 ff. — b) Vgl. Hornyánsky, Prot. Jahrbücher, I. Peſth, 1854, S. 201. — c) Ribini, I. 494 — 497; M. d'Aub. 209. — d) Ribini, I. 488. 496. — e) Ribini, I. 488 f. — f) Ribini, I. 497 — 500.

I. Artikel des Landtags in die Landesgesetze aufnehmen ließ. Dieses Krönungsdiplom ist von Conditio (Bedingung) 1 bis 10 Wort für Wort dasselbe mit dem Ferdinand's II. und Ferdinand's III., nur daß in der ersten Conditio auch die seit jenen Zeiten gebrachten Gesetze, somit nicht nur der Wiener Friedensschluß und die vor und nach der Krönung Mathias II. im Jahre 1608 und 1609 gebrachten Gesetze, sondern auch der Nikolsburger Friede und die Gesetzartikel von 1622 und 1625, wie auch die der übrigen Jahre, ferner der Linzer Friedensschluß und die Bestimmungen von 1647, 1649 und 1655 bekräftigt werden. Der XIV. Art. des genannten Landtags erneuert die früheren Gesetze in Betreff der Bestellung der Aemter durch Eingeborne ohne Unterschied der Religion *). — Aber was half dies Alles? Die Jesuiten, die in jener Zeit gerade mehr als je ihren gewaltigen Einfluß ausüben konnten, machten Alles zu Nichte! Die Regierungszeit Leopold's I. können wir in Wahrheit als das goldene Zeitalter der Jesuiten in Ungarn bezeichnen. Wissen wir doch, daß König Leopold I. eigentlich zum römisch-katholischen Geistlichen erzogen worden war [b]). Schon auf dem nächsten Landtage zu Preßburg 1662 sahen sich die Evangelischen genöthigt, bitter über die Kirchen- und Schulenwegnahme *) und andere Ungerechtigkeiten (besonders von Seiten der römischen Magnaten: Paul Esterházy, Franz Nádasdy, Franz Kéri, Georg Erdödy, Georg und Gabriel Illesházy, Franz Révay und Mehrerer) zu beklagen. Allein der König antwortete ihnen zuerst mündlich, dann schriftlich durch einen Minister, den Fürsten Portia, daß der Landtag um der öffentlichen Ruhe des Reiches willen berufen sei und sie ihre Beschwerden nach den betreffenden Gesetzen („via juris ordinaria") beilegen lassen sollten. Man sieht, wie man darauf ausging, die Religionssache vom Landtage auszuschließen, während die Protestanten vielmehr dieselbe nicht für eine Privat-, sondern für eine öffentliche Angelegenheit hielten. Nach wiederholter erfolgloser Beschwerdeführung verließen endlich am 11. Sept. (1662) die protestantischen Stände mißmuthig den Landtag [c]).

II. Eine Verschwörung gegen den König benutzten die Jesuiten und sonstigen Feinde der Evangelischen in Ungarn zu neuen und zwar so fürchterlichen Verfolgungen, wie sie die ungarische Geschichte weder früher noch später kennt. Als nämlich 1664 die Türken bei St. Gothardt besiegt worden waren, griff der Wiener Hof auch

*) So sollen nach Lehmann (a. a. O. S. 43) nur in den Jahren 1660 und 1661 gegen 400 Kirchen den Evangelischen weggenommen worden sein.

a) Kuzmány, 239. — b) Klein, Gesch. 453. — c) Ribini, II. 1—4.

die gewährleisteten Rechte des ungarischen Adels ungescheut an, worauf dieser sich im Jahre 1667 zu Neusohl zu verschwören begann. Diese politische Conföderation bestand aus lauter katholischen Magnaten, deren Oberhaupt der Palatin Wesselényi war, der übrigens schon im März 1667 starb.

Den Beschwerden der Evangelischen, die nur ihre Religionsangelegenheiten im Auge hatten, sollte im Jahre 1668 die Eperieser Commission abhelfen, die 1669 ihre Arbeiten zu Neusohl fortsetzte.

Die Verschwörung wurde entdeckt, als Leopold im Jahr 1670 zu Neusohl einen Landtag abhalten wollte, die meisten der verschworenen Magnaten aber sich zu Kaschau versammelten, wo leider auch einige Protestanten sich ihnen anschlossen. Zwar griffen die Verschworenen unter dem jungen Franz Rákóczy jetzt offen zu den Waffen, wurden aber überwältigt und die Schuldigsten, (die 3 Grafen Franz Nádasdy, Peter Zrinyi und Frangepán) 1671 am Leben bestraft [a]). Die ganze Verschwörung aber legten die Feinde der Evangelischen allein diesen zur Last und beuteten sie zu ihrem Verderben aus. Es begann die 10jährige (1670—1781) schrecklichste Verfolgung der Protestanten in Ungarn [b]). Zwei Männer waren es vor Allen, die dieselbe mit einem fanatischen Eifer und mit einer fürchterlichen Grausamkeit betrieben: der königliche Kanzler und Graner Erzbischof Georg Szelepcsényi und der Neustädter Bischof Leopold Kollonics. Jener war von Pázmány aus seiner Armuth gezogen, und zu einem Mann gebildet, um dessen Werk fortzusetzen, dieser in seiner Jugend Soldat, wurde dadurch, daß er einem Giftbecher entkam, zum Entschluß gebracht, Geistlicher zu werden. Jener hatte mehr Kenntnisse, dieser mehr soldatischen Muth. Was jener angab, konnte dieser mit großer Grausamkeit ausführen. Zu ihren Zwecken aber konnten sie eben keinen geeigneteren Fürsten finden, als Leopold I., der mehr auf sie, als auf seine weisesten Staatsräthe hörte [c]). Durch ihre Machinationen und offene Gewalt wurden zuerst den Evangelischen in den Städten: Trentschin, Skalitz, Tyrnau, Bartfeld und Eperies und anderwärts Kirchen, Pfarrhäuser, Schulen und Kirchhöfe (im Jahr 1671 und 1672) weggenommen und die Geistlichen verjagt. Besonders thätig zeigte sich Kollonics in Preßburg. Mit Gewalt entriß er den Protestanten ihre Kirchen und Schulen und weihte dieselben in eigener Person zum römisch-katholischen Gebrauch ein (1672). Dazu kamen die Citationen besonders der Geistlichen vor das

a) Horváth, II. 268 ff. — b) Ribini, II. 5 ff.; Kuzmány, 239. — c) Vgl. Götting, Gesch. 44 f.

außerordentliche Tribunal zuerst nach Tyrnau, dann nach Preßburg. In Tyrnau (Mai 1672) wurde der Preßburger Prediger David Titius, ebenso bald darauf seine Collegen: Anton Reiser, Wal. Sutorius und Steph. Horetzky in's Gefängniß geworfen und, nachdem sie daraus entlassen, sämmtlich verbannt. Im Jahr 1673 wurden auf Befehl des Kollonics den Lutherischen in Rackendorf, Ovár (ungar. Altenburg), Zorndorf und Gols (im Wieselburger Komitate) wie auch an vielen anderen Orten Kirchen und Schulen genommen.

Ferner wurden in demselben Jahre durch Szelepcsényi die luth. Geistlichen der Bergstädte und ihrer Umgegend nach Preßburg auf den 25. September (1673) vor das erwähnte Tribunal *) citirt, woselbst 32 lutherische und ein reformirter erschienen, unter ihnen auch 2 lutherische Superintendenten Joachim Kalinka und Martin Tarnotzi. Man beschuldigte sie, daß sie nicht nur den ganzen Stand der Katholiken, sondern auch den König selbst der Abgötterei angeklagt, den katholischen Glauben beschimpft, gegen Heilige, besonders gegen die Jungfrau Maria, ja selbst gegen den gekreuzigten Heiland und hl. Bilder Schmähschriften geschrieben, Aufruhr erregt und die Rebellen theils durch Rath, theils durch Zusammenkünfte unterstützt hätten. Sich selbst zu vertheidigen wurde ihnen nicht gestattet. Doch thaten dies an ihrer Statt die Preßburger Advokaten Resler und Heusler (beide lutherisch). So leicht es nun auch diesen wurde die Nichtigkeit der Anklagen darzulegen, half doch ihre Vertheidigung nichts. Das Gericht bemühte sich auf alle mögliche Weise jene Geistlichen zum Uebertritt in die römische Kirche zu bewegen. Doch nur bei Einem (Math. Suhajda) gelang ihm dies. Alle Uebrigen zogen es vor, entweder das Amt niederzulegen und als Privatmänner zu leben, oder das Land zu verlassen a).

Man hatte dies Mittel der Citation erfolgreich gefunden. Deshalb citirte man im Februar 1674 alle übrigen Geistlichen und Lehrer nach Preßburg, selbst die in den der türkischen Herrschaft unterworfenen Gegenden Angestellten, von welchen Letzteren jedoch, da sie von ihren Obrigkeiten zurückgehalten wurden, keiner erschien. Die Zahl der wirklich Angekommenen belief sich nach Ribini (II.

*) Dieses außerordentliche Gericht soll nach M. d'Aub. S. 246 bestanden haben aus Szelepcsényi (Graner Erzbischof), Georg Széchényi, Erzbischof von Kalocsa, Leop. Kollonics (Bischof von Neustadt und ungarischer Kammerpräsident), Steph. Klobussitzky, Bischof von Fünfkirchen, Peter Korompay, Abt, Steph. Balogh, Domherr u. a. m.

a) Ribini II. 16—37.

S. 37) auf 250: 193 lutheriſche und 57 reformirte; nach M. d'Aub. (S. 254): 250 lutheriſche und 57 reformirte; nach der Götting. Geſch. (S. 47) insgeſammt 400. Auch gegen ſie erhob man dieſelben obengenannten Beſchuldigungen. Ihr Schickſal aber war ungemein trauriger und ſchrecklicher als das der Früheren, da ſie auf keine Weiſe dazu zu bewegen waren, eine von den 3 Bedingungen einzugehen, d. h. entweder katholiſch zu werden, oder das Amt niederzulegen oder auszuwandern. Ja ſelbſt die Verleſung ihres Todesurtheils konnte ſie in ihrer Standhaftigkeit nicht irre machen. Dieſes nahm man zwar wieder zurück, warf aber die Verurtheilten in die ſcheußlichſten Kerker theils zu Eberhard, theils zu Leopoldſtadt und Komorn. 17 von den zu Komorn Gefangenen traten zum Katholicismus über, da ſie die Grauſamkeiten nicht länger aushalten konnten; 41 von den in der Feſtung Leopoldſtadt Eingekerkerten wurden, da man der Hartnäckigen endlich los ſein wollte, von Kollonics durch Soldaten nach Neapel transportirt und 30 von ihnen (8 kamen unterwegs um und 3 entflohen) auf Galeeren geſchickt (nach M. d'Aub. S. 265 wurde ein jeder um 50 ſpaniſche Piaſter im Mai 1675 verkauft, gleich anderen Sklaven gezeichnet und angeſchmiedet). Von allen Seiten erfuhren dieſe Unglücklichen das höchſte Mitleid und möglichſte Unterſtützung, bis ſie endlich durch Vermittlung des berühmten holländiſchen Admiral Ruyter von dem Vicekönig von Neapel (de los Velez) für unſchuldig erklärt und freigelaſſen wurden am 22. Januar 1676 [a]).

Der einzige Ort, wo in dieſer bedrängten Zeit der lutheriſche Gottesdienſt allein noch fortgeſetzt werden konnte, wenn auch nur in beſchränkter Weiſe, war Oedenburg und die unter der türkiſchen Herrſchaft ſtehenden Komitate. Als nämlich auch die Oedenburger für den 5. März 1675 nach Preßburg citirt worden waren, ſchickten ſie alsbald eine Deputation nach Wien, die, obgleich ſie nicht verhindern konnte, daß Kirchen, Kapellen, Pfarrhäuſer und Schulen von Oedenburg den Römiſchen übergeben werden mußten und die Geiſtlichen und Lehrer innerhalb 15 Tagen entweder auswandern oder als Privatleute leben ſollten, dennoch durchſetzte, daß den lutheriſchen Bewohnern von Oedenburg zugleich mit den ausländiſchen Geſandten und Räthen in Wien unter zwei ſelbſtändig zu wählenden Geiſtlichen, die Ausübung ihrer Religion in dem dazu vom König beſtimmten Städtchen Eiſenſtadt (Kis-Márton) erlaubt ſein ſolle. Später jedoch wurde

a) Ribini, II. 37—40.

ihnen, da Eisenstadt doch 4 Stunden von Oedenburg entfernt war, auf ein besonderes Bittgesuch von Leopold I. gestattet, ihre Gottesdienste im Hause der Fürstin Eggenberg (die ihren eigenen Geistlichen, den trefflichen Mathias Lang hatte), abzuhalten. Als aber die beiden Geistlichen Conrad Barth und Christoph Sobitsch in Oedenburg zu predigen anfingen, strömte so viel Volks aus der Umgegend zusammen, daß der König, einen Tumult befürchtend, allen Auswärtigen die Theilnahme am lutherischen Gottesdienste zu Oedenburg untersagte. Einen vollkommen genügenden Ort zu ihrem Gottesdienste erhielten die Oedenburger endlich gegen Schluß des Jahres 1675 in dem Schubhardischen Hause *).

Unwillkürlich drängt sich einem die Frage auf: wie verhielten sich denn die übrigen protestantischen Landeskirchen gegenüber diesen Bedrückungen der Evangelischen in Ungarn? Die Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, der König von Schweden, die vereinigten Niederlande machten Leopold I. sehr ernstliche Vorstellungen, aber — ohne Erfolg! [b])

III. Die bisher nur kurz berührten entsetzlichen Verfolgungen der Evangelischen in Ungarn machen es gewiß erklärlich, wenn nun auch einige von ihnen sich an dem (im Jahr 1678) ausgebrochenen Aufstande des Grafen Emerich Tökölyi betheiligten. Leopold I. sah sich dadurch genöthigt zur endlichen Beruhigung des Landes einen Landtag in Oedenburg zu halten (28. April 1681). Die Evangelischen überreichten auf demselben dem König (21. Juni) eine ausführliche Beschwerdeschrift, voll schmerzlicher Klagen über die ihnen bisher von Seite der Römischen angethanenen Ungerechtigkeiten, und demüthige Bitte um Abhülfe *). Erst am 9. November (1681) er-

*) Um die fürchterliche Verfolgung der Evangelischen in Ungarn aus dieser Zeit etwas näher kennen zu lernen, führen wir hier die besagte Bittschrift an: „Ew. K. K. Majestät, Allergnädigster Herr Herr! Wir zweifeln nicht daran, daß sich Ew. k. k. Majestät dessen noch gnädigst zu erinnern geruhen, was für Beschwerden der evangelische, durch vieles Unrecht in seiner freien, durch öffentliche Reichsverordnungen und Ew. k. k. Majestät Diplom begründeten Religionsausübung gekränkte Reichsstand in seinem unterthänigsten Memoriale noch im Jahre 1662 durch seine Abgeordneten Ew. k. k. Majestät unterthänigst überreicht hat, und wie er damals unterthänigst bat, daß Ew. k. k. Majestät sowohl vorige und namentlich angeführte Religionsbeschwerden durch Ihr k. k. Ansehen auf jede gute Art und mit Genugthuung für erlittene Kränkungen gnädigst beseitigen, als auch diejenigen, welche, ohne auf Reichsgesetze und erwähntes Diplom Ew. k. k. Majestät Rücksicht zu nehmen, wider Evangelische willkürlich wüthen, ihre freie Religionsübung hindern und durch verschiedene Künste zu unterbrechen sich nicht scheuen, zu

a) Ribini, II. 42—45. — b) Ribini, II. 47 f.

folgten die Gesetzartikel (der 25. und 26.), welche die Protestanten beruhigen sollten [a]). Im 25. Artikel dieses Landtages wurde abermals mit Berufung auf den Wiener Friedensschluß (vom 6. August 1606) die Religionsübung frei erklärt; diejenigen evangelischen Geist-

---

bändigen geruhen möchten. — Weil jene Gewaltthätigkeiten in ihrem ersten beunruhigenden Zustande verblieben und die Strafloſigkeit Mehrere zur Störung der Religion verlockte und dazu aufmunterte, daß ſie ſich eine ausgebreitetere und faſt allgemeine Freiheit, die armen Evangeliſchen zu verfolgen, anmaßten, nahm das Elend des evangeliſchen Reichsſtandes ſo ſehr zu, daß es ſcheint, als ob von dem vorigen Glück und der durch Landesverordnungen begründeten Religionsfreiheit kaum einige, und auch das nur zerrüttete, Trümmer übrig geblieben wären; denn alle Kirchen, Pfarreien, Gymnaſien, Schulen, Spitäler und dazu gehörende Einkünfte, in deren ruhiger Benutzung ſie ſich rechtmäßig und durch feierliche Diplome geſichert befanden, ſind ihnen durch Drohungen, Schreckniſſe, Waffengetöſe und andere Ränke, ſogar durch unerhörte Proceſſe gewaltthätig weggenommen worden. Einiges davon iſt vom Grund aus zerſtört und das Material davon zu Stallungen und anderem weltlichen Gebrauch verwendet; Todte dürfen blos gegen Erlag großer Geldtaxen in Friedhöfen beſtattet werden; evangeliſche Prediger, wie auch Schullehrer, ſind unter verſchiedenen Vorwänden durch einige Prälaten, Magnaten, Domherren, Pfarrer, Jeſuiten, Grenzbeamte und Menſchen anderen Standes, ſowie auch durch ausländiſche Soldaten, all' ihres Eigenthums beraubt, dann aus den Pfarreien verjagt, gefangen, in Ketten geſchlagen, aus dem Lande weggeführt; Einige an die Wand oder auf die Erde, mit Banden und Eiſen beſchwert, in der Geſtalt eines Kreuzes, angenagelt; andere gleich türkiſchen Gefangenen geſchlagen; Andere nur nach bezahltem Löſegeld entlaſſen; die Uebrigen aber, nebſt einigen Schullehrern, Studenten und Küſtern, unter dem Vorwand einer durch ſie angezettelten und beförderten Rebellion, vor ein außerordentliches Gericht citirt und unter dieſen Einige verbannt, Andere auf die Galeeren geſchickt, wo Viele ſtarben, und Einer, nachdem ihn der Henker zu drei verſchiedenen Malen gemartert, lebendig verbrannt worden. Die Uebrigen aber, nachdem man von ihnen Reverſale erpreßt hatte, ſind ihrer Aemter entſetzt worden, ſo daß die meiſten Kirchen ohne Prediger und das Volk ohne allen Gottesdienſt iſt, das nun dem Vieh ähnlich leben müſſe, und nicht wenige Kinder, ohne die heilige Taufe empfangen zu haben, ſtarben und noch immer ſterben. Sowohl Edelleute, als auch das arme Landvolk, wurden unter verſchiedenen zuſammengeſuchten Beſchuldigungen eingezogen und gefangen, zum katholiſchen Gottesdienſt in Ketten geführt; Einigen ſteckte man die geweihte Hoſtie gewaltſam in den Mund; Mehrere warf man widerrechtlich aus ihren Beſitzungen heraus, indem man ihnen, außer einem Stabe, nichts mitgab; und oft wurden ganze Ortſchaften ausgeplündert und deren evangeliſche Edelleute erſchlagen. Manche, die von evangeliſchen Geiſtlichen getraut worden waren, oder von ihnen andere Dienſtleiſtungen des Seelſorgeramtes empfingen, wurden dafür vor das katholiſche geiſtliche Gericht citirt, beſtraft und oft zur Aenderung ihrer Religion genöthigt. Zu Zahlungen an katholiſche Pfarrer werden Evangeliſche ſelbſt durch militäriſche Execution gezwungen. Einige, obgleich Edelleute, wurden, wenn ſie in Privathäuſern ihre

a) Ribini, II. 49 ff.

lichen und Lehrer, die in den Verfolgungen der vorhergehenden Jahre des Landes verwieſen waren, bekamen die Erlaubniß zurückzukehren; die Reverſalien aber, die man von ihnen mit Gewalt erpreßt hatte, wurden für ungültig erklärt. Auch wurde ausdrücklich ausgeſprochen,

gewöhnlichen Gebete zu Gott verrichteten oder heilige Pſalmen ſangen, ſogar durch Offiziere ausländiſcher Truppen wie Verbrecher eingefangen und nur, entweder wenn ſie Bürgſchaft leiſteten, oder Löſegeld gaben, entlaſſen. In den Grenzplätzen, obgleich dieſe beſondere Schutzbriefe von Ew. k. k. Majeſtät über eine freie Religionsübung bekamen, wurden proteſtantiſche Prediger durch die Offiziere ſolcher Plätze doch nicht zugelaſſen. In einigen Komitaten entſetzte man alle evangeliſchen Edelleute ihrer öffentlichen Aemter, daß ſie aus dieſer Urſache zum gegenwärtigen Reichstage nicht gewählt werden konnten. In einigen Städten und privilegirten königl. Marktflecken ſind Evangeliſche hin und wieder gänzlich, und in einigen Oertern, mit ſehr wenigen Ausnahmen, aus dem Magiſtrat herausgeſtoßen, wodurch das Recht freier Rathswahlen und Beſtellung anderer Aemter, wider den ausdrücklichen Sinn der Privilegien, verletzt worden iſt, indem die Ernennung der Magiſtratualperſonen nicht nach hergebrachter Gewohnheit, durch freie Wahl der Bürger, ſondern durch Commiſſäre der ungariſchen Hofkammer, und an den Grenzen durch die dort angeſtellten Offiziere geſchah. In etlichen Städten und privilegirten königl. Marktflecken ſchloß man von gemeinſchaftlichen Berathſchlagungen alle Evangeliſchen aus, und obgleich die gnädigſten Reſcripte Ew. k. k. Majeſtät nicht an den Rath allein, ſondern an die ganze Gemeinſchaft gerichtet waren, ſind doch nur Katholiken zuſammenberufen und nur ſie, wider den alten Brauch, mit Ausſchluß der Evangeliſchen, zum Reichstage gewählt und abgeſchickt worden. Proteſtanten, ungeachtet deſſen, daß ſie Landeskinder ſind, werden entweder gar nicht, oder nur unter vielen ihnen gelegten Hinderniſſen, in die Zahl der Bürger aufgenommen und ein unbewegliches Eigenthum zu erwerben, ihnen geradezu verboten. Evangeliſche Magiſtratsperſonen ſind, weil ſie zu öffentlichen Aemtern keine Katholiken beſtellten, wozu ſie unter dieſen keine fähigen Männer fanden, auf die Inſtanz des Fiskus ſehr ſtrenge beſtraft worden; in anderen Städten ſind Kirchen, Pfarreien, nebſt anderen Bürgerhäuſern, ſelbſt zum Nachtheil des Patronats- und Eigenthumsrechtes, den Jeſuiten übergeben, die ſich durch die Beſitznahme ſolcher Gründe in den eingenommenen Stellen befeſtigten, wobei der Bürger Widerſprüche entweder unterdrückt oder durch das Einſchreiten der Hofkammer vernichtet wurden. Evangeliſche Handwerker werden zu ihren ungewöhnlichen Religionsceremonien angehalten; einigen Zünften ihre alten Privilegien weggenommen und zerriſſen und ihnen, um ſie für den Verluſt zu entſchädigen, neue, die Unterdrückung der Proteſtanten bezweckende, aufgedrungen; ja, es ereignete ſich oft, daß unſere Glaubensgenoſſen erſt dann, wenn ſie ihrer Kirche untreu geworden waren, in die Innungen aufgenommen wurden. Trauungen, Taufen, Einſegnungen ſind an vielen Orten nicht eher verrichtet worden, als bis die Religionsänderung Jener, die ſie verlangten, entweder wirklich erfolgte, oder doch Hoffnung, daß ſie geſchehen würde, gegeben worden war. Vermächtniſſe der Evangeliſchen, für die Religionsausübung beſtimmt, ſind durch Proceſſe und dieſen nachfolgende Gewaltthätigkeiten entriſſen und wider den ausdrücklichen Willen der Teſtirenden zu anderen Zwecken verwendet worden. Sehr viel geſchah, was wir hier anzuführen unterlaſſen, um Ew. k. k. Majeſtät mit der Erzählung alles Vor-

daß die Evangeliſchen Ceremonien, welche ihrer Religion widerſtreiten, mitzumachen nicht gezwungen werden ſollen. Im 26. Artikel wird verordnet: daß die Evangeliſchen im Beſitze der Kirchen, welche ſie gegenwärtig inne haben, bleiben dürfen, und diejenigen Kirchen, welche die Proteſtanten gebaut, die Römiſch-Katholiſchen aber ihnen weggenommen haben, wenn ſie noch nicht nach römiſchen Gebräuchen eingeweiht ſind, zurückerhalten ſollen. Ferner ſoll den Evangeliſchen freiſtehen, an den durch das Geſetz namentlich aufgeführten Orten Kirchen zu bauen. Uebrigens ſollen die Proteſtanten den römiſch-katholiſchen Geiſtlichen keinerlei Zahlungen zu leiſten gehalten ſein. Den Adeligen iſt es erlaubt, in ihren Schlöſſern oder gewöhnlichen Wohnorten zu ihrer Religionsübung Bethäuſer zu bauen. Ferner ſichert dieſer Artikel den Evangeliſchen den Beſitz und Gebrauch ihrer Schulen, ſowie die Berechtigung zu, ihre jedesmaligen Beſchwerden auf den Reichstagen vorbringen zu dürfen.

Allein im 25. Geſetzartikel findet ſich jene verderbliche Klauſel: „liberum religionis exercitium . . . omnibus et ubique per regnum salvo tamen jure dominorum terrestrium . . . permittitur“ (freie Religionsübung wird allen und überall im Reich unbeſchadet des Grundherrn-Rechtes geſtattet). In Folge deſſen wurde auf den geiſtlichen Gütern und an vielen anderen Orten die Religionsübung der evangeliſchen Bauern ohne weiteres unterdrückt, obgleich der Wiener Friede dieſelbe überall und jedem frei ließ, und der Linzer Friedens-

gefallenen und der Anhäufung der Blätter, faſt in's Unendliche, keinen Ekel zu verurſachen; doch ſind wir zu jeder Zeit bereit, das im Allgemeinen Angeführte, ſollte es nöthig ſein und von uns verlangt werden, in einzelnen Punkten ausführlich unterthänigſt darzuthun und zu beweiſen. Darum nehmen wir, indem wir auch unſere vorigen Beſchwerden wiederholen und unſer unterthänigſtes Memoriale beifügen, zum Throne Ew. k. k. Majeſtät unſere unterthänigſte Zuflucht und bitten, um Gottes Barmherzigkeit willen, geruhen Ew. Majeſtät, noch während des gegenwärtigen Landtags, vermöge des königlichen Anſehens, durch ein gnädigſtes Diplom unſerer Noth abzuhelfen, uns Gekränkte und Beeinträchtigte in den vorigen Zuſtand gänzlich wieder zu verſetzen, die Störer der freien Religionsübung nach Gebühr zu beſtrafen und den bedrückten evangeliſchen Reichsſtand in ſeine vorige geſicherte Stellung, in welcher er ſich zufolge der erlaſſenen Diplome geſetzmäßig befand, wieder einzuſetzen. Dieſe Huld Ew. k. k. Majeſtät werden wir nicht nur durch inbrünſtige Gebete zu Gott für das Wohl Ew. Majeſtät und des durchlauchtigſten Hauſes Oeſterreich Fortdauer, ſondern auch durch immerwährende Unterthanentreue, unterthänigſt zu verdienen trachten. Auf hülfreiche, von Seiten Ew. k. k. Majeſtät nächſtens zu erlaſſende Entſcheidung wartend, erſterben wir Ew. k. k. Majeſtät unterthänigſte, ſtets getreue Unterthanen: der evangeliſche Reichsſtand des Königreichs Ungarn“. (M. d'Aub. 283—287.)

traktat (den übrigens der 25. Artikel von 1681 gar nicht erwähnt) auch noch geradezu aussagt, daß auch die Bauern unabhängig von der Confession ihrer Grundherren freie Religionsübung haben sollen. Nach dem 26. Gesetzartikel aber wird man sich leicht erklären können, wie die Protestanten und besonders die Lutherischen nur und zwar kaum den 20. Theil ihrer einstigen Kirchen übrig behielten [a]). Die gegen diese beiden Artikel am 31. Dezember 1681 eingelegte Protestation der Protestanten half zu Nichts [b]).

Nun wagten zwar die Evangelischen mit etwas mehr Muth ihren Gottesdienst zu eröffnen; allein kaum war dies geschehen, als ihnen das auch schon durch das Rescript vom 28. Juni 1682 untersagt und ihre Kirchen auszuliefern angeordnet wurde [c]). Erst gegen Ende des Jahres (1682) wurden im Sinne des 26. Gesetzartikels durch königl. Kommissäre in jedem Komitate, das nicht in türkischer Gewalt sich befand, zwei Kirchen zum öffentlichen Gottesdienst für die Evangelischen bestimmt, aber an den entlegendsten und längere Zeit hindurch unzugänglichsten Orten. Diese Kirchen nennt man deshalb noch heute Artikularkirchen *) [d]).

IV. Man kann sich leicht denken, daß die Anhänger Tökölyi's durch die Ergebnisse des letzterwähnten Landtages nicht zufrieden gestellt waren. Vielmehr entwickelte Emerich Tökölyi von nun an eine größere Thätigkeit. Im Jahr 1682 eroberte er Kaschau und fast ganz Oberungarn, woselbst er den Evangelischen die ihnen von den Römischen entrissenen Kirchen und Schulen zurückgab, die jedoch nicht lange in ihrem Besitz bleiben sollten; denn bald darauf gewannen Leopold's Feldherren die Oberhand. Die Türken, 1683 bei Wien geschlagen, konnten Tökölyi nicht mehr unterstützen. Er mußte zurückweichen und im Jahr 1686 finden wir ihn zu Belgrad als Gefangenen der Türken. — Auch gegen die Türken waren des Königs Truppen glücklich. Im Jahre 1686 entrissen dieselben den Türken

*) Die sogenannten Artikularkirchen der Lutherischen in Ungarn sind Folgende: in Dömölk und Nemes-Csó im Eisenburger Komitat; in Vadosfalva und Nemes-Kér im Oedenburger; in Rhéte und Puszta-Födémes im Preßburger; in Nyitra-Szerdahely und Strázsa an der Waag (seit 17¾, aber auch in Pritrschd) im Neutrauer; in Simonyi und Szelezén (seit 17¾, auch in Nemes-Kosztolan) im Barscher; in Osztroluka und Garamszegh im Sohler; in Netzpal und Ivánkafalva (Ivančiná) im Thuróczer; in Geib (Hybbe) und Nagy-Palugya im Liptauer; in Felsö Kubin und Sztebnye (Jstebno) im Arvaer; in Szulov und Zay-Ugrócz, im Trentschiner; in Gerghö und Toportz oder Botzdorf (Batizowce) im Zipser Komitate (Ribini II. 55; Kuzmány, Urkundenb. 125).

a) Jrinyi, 13 f.; Hornyánsky 13. — b) M. d'Aub. 295. — c) Ribini, II. 60 f.; Kuzmányi, 240 f. — d) Kuzmány, 241.

die Stadt Ofen, bisher einen Hauptſitz der türkiſchen Herrſchaft in Ungarn [a]).

Hieran ſchließt ſich eine der fürchterlichſten Scenen, die je in Ungarn vorgekommen ſind: das bekannte Blutgericht des General Anton Caraffa. Dieſer, ein Italiener, benachrichtigte, als königl. Befehlshaber von Oberungarn in einem Schreiben den König, er ſei einer weitverzweigten Verſchwörung auf die Spur gekommen. Leopold I. überließ ihm die Unterſuchung und Beſtrafung der Schuldigen, jedoch nach ungariſchen Geſetzen und ohne die verkündete Amneſtie zu verletzen. Allein der hitzige Italiener beachtete dieſe Weiſung nicht. Caraffa ſetzte aus zwei Italienern, einem Danziger und einem Schwaben ein Gericht zuſammen und ließ in Eperies auf dem Platze vor ſeinen Fenſtern das ſcheußliche Blutgericht aufführen, welches er, da Tökölyi lutheriſch war, auch an mehreren Lutheranern übte. Am 5. März 1687 wurden 4: Siegm. Zimmermann, (adelig, Senator und Inſpector des evangeliſch-lutheriſchen Collegiums zu Eperies), Kasp. Rauſcher (Zimmermanns Freund), Andr. Keczer von Lippotz und Franz v. Baranyai (Stadtrath und geweſener evangeliſch-lutheriſcher Inſpector von Eperies) zuerſt gefoltert, worauf man ihnen die rechte Hand, dann den Kopf abhieb, ihre Körper viertheilte und in den Straßen aufſteckte. Am 22. März folgten dieſen Unglücklichen andere 5 Männer nach: Gabr. v. Keczer, Martin Schárossy, Sam. Medvetzky, Georg Fleiſchacker und Georg Schönleben, und nach ihnen noch mehrere andere (den 9. Mai), welche alle ohne weitere Marter hingerichtet wurden *). Auf eine ſo unmenſchliche Weiſe hätte Caraffa noch weiter in Ungarn gewüthet, wenn der König zufolge einer ſehr ernſten Vorſtellung ſein empörendes Gericht nicht aufgehoben und ihn von Eperies entfernt hätte [b]).

---

*) Wir können nicht umhin, die evangeliſch-chriſtliche Glaubenskraft dieſer Märtyrer in wenigen Zügen zu ſchildern, wie ſie uns der Augenzeuge Joh. Rezik, weiland Profeſſor der ſchönen Wiſſenſchaften an dem evangeliſch-lutheriſchen Collegium zu Eperies berichtet.

Der 64 Jahr alte ehrwürdige Andr. v. Keczer, ein Mann von altem Adel, hatte vor ſeinem ſchrecklichen Tode folgendes Bekenntniß abgelegt: „Ich bekenne mit Seufzen und aufrichtigem Schmerz, daß ich mit vielen Sünden befleckt bin. Alle Gebote des heiligſten Weſens habe ich muthwillig übertreten, indem ich mehr dem Fleiſche, mehr der trügeriſchen vergänglichen Eitelkeit, als den heilſamen Geboten Gottes Raum gab. Ich bitte dich, gütiger, himmliſcher Vater, laß deinen Zorn nicht über mich entbrennen, räche nicht die deinem Namen leichtſinnig durch

a) Ribini, II. 63 ff. — b) Magazin für Geſch., Statiſtik und Staatsrecht der öſterr. Monarchie, II. Bd. Göttingen 1808.

V. Im Herbſt des Jahres 1687 berief der König einen Landtag nach Preßburg, wo die Evangeliſchen am 18. November eine Schilderung ihrer Leiden und unerhörten Bedrückungen vorlegten und den König um eine geſetzliche Abhülfe auf die rührendſte Art baten. Und was geſchah darauf? Die Landesſtände erklärten: Obwohl die Evangeliſchen durch ihren Proteſt die Wohlthat der Oedenburger Artikel (25. und 26. v. J. 1681) bereits verwirkt hätten, ſo ſeien ſie dennoch, ungeachtet des Widerſpruches des katholiſchen Klerus und einiger Weltlichen willens, dieſelben zu erneuern und ihre Durchführung, wofern ſie bisher unterblieben, zu betreiben, da der König um des Friedens willen aus Gnade ſie noch beſtätigt zu ſehen wünſche.

---

mich zugefügte Schmach. Sei gegen meine Seele barmherzig, o Vater, ſehe nicht auf die Größe meiner Sünden, ſondern auf deine dem Sünder offene Barmherzigkeit. Schenke mir einen Platz in den Wohnungen, welche mein Heiland Chriſtus den an ihn Glaubenden bereitet hat. Du wirſt, ich hoffe es, mein Bekenntniß erhören, du wirſt mich, der ich zu dir komme, nicht von dir ausſchließen, und wenn mir wegen meiner vielen Sünden die Hölle gebührt, ſo ſchenke mir aus deiner Gnade allein, um meines Jeſu Wunden willen, das ewige Leben".

„Was aber irgend ein neues, gegen ſeine Majeſtät vorgehabtes Verbrechen anlangt, um deſſentwillen ich dem Tod und der Schande nun übergeben werden ſoll, ſo erkläre ich mit vollem Bewußtſein, vor Gott, dem Kenner und Rächer aller Schandthaten, vor den Engeln, den reinen Geiſtern, vor euch allen, ſo viel ihr Zeugen meines Hintritts ſeid oder ſein werdet, mit lauter Stimme, daß ich von dem mir angeſchuldigten Verbrechen ganz rein bin. Nichts habe ich begangen, nichts gebilligt, was neue Unruhen oder die Fortſetzung der alten in Ungarn, was Sr. Majeſtät Verkleinerung und Schaden bezweckt. Für vorhergegangene Verbrechen, deren Andenken aber nach der verliehenen Verzeihung, auf immer erlöſcht ſein muß, haben wir alle den Tod verdient. Wenn ihr aber nach eurem Vorgeben neue Verbrechen hervorſucht, und was ich nicht verhindern kann, ihre Urheber zur Strafe zieht, ſo bitte ich euch auf das inſtändigſte, mich, der ich mir keines neuen Verbrechens bewußt bin, von den Urhebern desſelben und Mitſchuldigen zu unterſcheiden. Ihr, die ihr jetzt mich zum letztenmal reden höret, ihr werdet an jenem letzten allen furchtbaren Tage des Gerichts die Zeugen meiner Unſchuld ſein".

Gabriel von Keczer, der 30jährige Sohn des obenerwähnten Andreas Keczer, nahm noch an ſeinem Todestage das hl. Abendmahl andächtig aus der Hand des ſlaviſch-lutheriſchen Predigers zu Eperies Joh. Andritius, und betrat, ſo geſtärkt — in Begleitung der Soldaten und des Predigers den Hinrichtungsplatz. Da kommt ihm ſeine trauernde Schweſter entgegen und ſpricht mit dem tiefſten Schmerz zu ihm: „Bruder, du letzter liebſter Theil unſerer Seele, wie können wir, wenn wir auch dich verlieren, ſicher ſein? Du ſollteſt, nachdem das ſchmähliche Schwert uns den Vater entriß, uns Vater ſein" u. ſ. w. „„Gott lebt, antwortete er, in unſern Vätern; haſt du dieſen, ſo darfſt du nichts befürchten. Ihm hinterlaſſe ich euch, mäßige deine Thränen, halte die Freuden nicht auf, zu

Dieſe königliche „gratia et clementia“ (Gnade) mit dem Wörtchen „adhuc“ (noch) war, wie wir dies bald erfahren werden, für die Zukunft der Evangeliſchen in Ungarn etwas höchſt Bedenkliches, indem dadurch ihre durch Friedenstraktate, Diplome und Geſetze geſicherte Religionsfreiheit ſchon im Grunde aufgehoben ward. Im 23. Art. § 1. desſelben Landtages ſteht ausdrücklich, daß in den mit Ungarn verbundenen Ländern: in Slavonien, Kroatien und Dalmatien nur Katholiken beſitzfähig ſeien.

Außerdem wurde übrigens auf dieſem Landtage der Sohn Leopold's Joſeph zum König gekrönt a).

Die Unbeſtimmtheit der obenerwähnten Geſetzartikel (25. und 26.) und die verſchiedenen Auffaſſungen derſelben von Seiten der Römiſchen ſowohl als der Evangeliſchen, gaben Veranlaſſung, daß man beim König ſelbſt um eine klare Erläuterung derſelben nachſuchte. Der König übertrug zuerſt angeſehenen Großen des Landes und vor Allen dem Grafen Georg Erdödy, die Religionsübung der Evangeliſchen nach den in Rede ſtehenden Artikeln zu beſchränken. Bald darauf

---

welchen ich hineile. Nichts ſehnlicher erwarte ich, als daß die Stunde herzufliege, die mich mit meinem und eurem Chriſtus vereinige““ u. ſ. w. — So ſcheidet er von ſeiner Schweſter. Auch im Hofe vor dem Rathhaus, wo er ſein Todesurtheil vernehmen ſollte, hatte er ſeine Gedanken nur auf das Jenſeits gerichtet. In der letzten Stunde ſeines irdiſchen Lebens ſagte er zu dem Geiſtlichen, der ihn bisher begleitet hatte: „Ehrwürdiger Vater, ich rechne dieſen Tag für Gewinn. Den Heiland, welchen ich liebte und verehrte, hoffe ich zu ſehen wie er iſt. Eins beunruhiget mich, die Furcht vor der Folter“. — „„Eitel iſt dieſe Furcht, mein Herr, erwidert der Geiſtliche. Vor der Folter ſind Sie ſicher. Aber näher dem Lebensziele laſſen ſie uns die Sorge für das zukünftige nicht vernachläſſigen““. Er will zum Gebet wieder zurückkehren. „O wenn ich, ſagte er, mit Erlaubniß dieſer Soldaten, in den Hof der Weinſchenke, bei welcher er ſtand, hineingehen, dort auf den Knien mein kurzes Gebet verrichten und meine Seele dem Erlöſer empfehlen dürfte“! Man verweigerte dem Flehenden nicht den Eingang. Auf die Knie geſunken, bittet er mit Inbrunſt, die Strafen des zweiten Lebens von ihm abzuwenden, ſeine, des Lebens müde Seele empfiehlt er dem Vater, als dem Schöpfer der Geiſter, Chriſto dem Heiland, dem heiligen Geiſt, als dem Erquicker der Ermatteten. Man erinnert ihn, die letzte Stunde ſei da, und die mit ihm Verurtheilten ſeien erſchienen. Schnell ſteht er auf. Ohne an ſeinem Geſicht irgend ein Zeichen der Trauer zu verrathen, vernimmt er die an dem gewöhnlichen Ort über ihn geſprochene Sentenz furchtlos. Bald fängt er an, den Heiland in dem bekannten Lied: Herr Jeſu Chriſt, meines Lebens Licht zu beſingen, welchen Geſang die übrigen, dasſelbe Schiff befahrenden, mit anſtimmten, und ſo vollendet er unter Geſang die beſtimmte Reiſe. (Vgl. Magazin für Geſchichte, Statiſtik und Staatsrecht der öſterr. Monarchie, II. Bnd., S. 81 ff., 102 ff.)

a) Ribini, II. 66 ff.; Kuzmány, 241.

jedoch überzeugte sich Leopold I. von der Nothwendigkeit einer Erläuterung und setzte zu diesem Zwecke eine eigene Commission nieder, an welche sich die Evangelischen diesseits und jenseits der Donau in einem Bittschreiben am 23. August 1688 wandten. Doch erst nach 3 Jahren (am 2. April 1691) erhielten die Protestanten Ungarn's die verlangte Explanation, die ihnen aber nicht gerade viel Trost zusprach. Ihr Inhalt ist Folgender: An den im Gesetze genannten Orten steht die öffentliche freie Religionsübung den Evangelischen zu; sie sollen sich aber nicht erkühnen, dieselbe auch auf andere auszudehnen. Nur an diesen dürfen sie mit Vorwissen des römisch-katholischen Pfarrers und Kirchendieners die zum gemeinschaftlichen Gebrauche bestimmten Glocken, Begräbnißplätze und Krankenhäuser benutzen. Sie werden zwar nicht zur Annahme des römisch-katholischen Glaubens gezwungen werden, sind aber gehalten, insbesondere die Handwerker, die katholischen Feiertage zu begehen. Den evangelischen Geistlichen ist in Ortschaften, welche durch das Gesetz nicht erwähnt sind, weder zu taufen, noch zu trauen, noch zu begraben erlaubt. Dem an solchen Orten wohnenden Volk steht es jedoch frei, zu den evangelischen Geistlichen an den im Gesetze genannten Orten zu gehen, um Taufen, Trauungen und Leichenbegängnisse vollziehen zu lassen, sie müssen indeß zuvor dem betreffenden katholischen Pfarrer die Stolargebühren entrichten. Den Grundherren ist es erlaubt, Bethäuser und Kapellen unter der Bedingung zu bauen, daß sie in denselben mit ihren Familien, aber mit Ausschließung jedes Nachbars, so wie auch der evangelischen Bauern und ohne Mitwirkung eines Predigers beten [a]).

Wie wenig die Evangelischen durch die Explanation zufrieden gestellt waren, geht daraus hervor, daß sie schon am 15. Mai 1691 in einer neuen Bittschrift ihre Zuflucht zum König nehmen, der ihnen versprach, dieselbe möglichst zu berücksichtigen, trotzdem aber bei der einmal gegebenen Erläuterung der von ihm niedergesetzten Commission verharren zu müssen glaubte [b]).

Einen anderen Weg, die Evangelischen in Ungarn und Siebenbürgen zur römischen Kirche zurückzuführen, schlug Christoph Rojas, Bischof in Neustadt ein. Er schrieb außerordentlich freundliche Briefe an die evangelischen Geistlichen in Preßburg, Oedenburg und Bartfeld, welche Briefe nichts Geringeres anstrebten, als eine Union zwischen Römischen und Evangelischen, jedoch ohne allen Erfolg.

---

a) Ribini II. 69 — 76.; Irinyi, 15. — b) Ribini, II. 76 — 79.

Unterdeſſen hatte Leopold I. das ganze Königreich Ungarn der hl. Jungfrau Maria in der Stephanskirche zu Wien feierlich geweiht und dabei ausgeſprochen, ſein Streben gehe dahin, daß alle ſeine Völker den wahren Gott gehörig (debito cultu = nach römiſchem Kultus) anbeten und auch die allerheiligſte Mutter Gottes, die große Beſchützerin von Ungarn, zu verehren ſich gewöhnen ſollten. Zur ſchnelleren Durchführung dieſes Votums machte er den bereits ſo vielfach erwähnten berüchtigten eifrigſten Propagator des römiſchen Katholicismus Leopold Kollonics zum Erzbiſchof von Gran 1695. Kaum hatte dieſer ſein Amt angetreten, als er in einem öffentlichen Schreiben ſich folgendermaßen ausſprach: Die Zeit ſei gekommen, wo die Ketzerei in Ungarn verdrängt, die Sache der Römiſchen aber gehoben werden könne und ſolle, doch müſſe man ſich in die Zeit ſchicken und die Artikel des Reiches für jetzt noch unverletzt laſſen [a]).

Trotzdem begannen alsbald nach der Ernennung des Kollonics zum Graner Erzbiſchof die Bedrückungen der Evangeliſchen mit großer Heftigkeit. Auf ſeinen Betrieb beſonders wurden von der Preßburger Kammer in die einzelnen Städte Männer abgeſchickt, die die Beſchränkung und wo möglich die Vertilgung des Proteſtantismus an Ort und Stelle betreiben ſollten. So wurden vom Jahr 1695 an nach Trentſchin Joh. Fronk, nach Neuſohl Borſchitzky, nach Bartfeld Steph. Kalmanczay als königl. Commiſſäre abgeſchickt, welche daſelbſt die Evangeliſchen von ihren Aemtern entſetzten, den Geiſtlichen alle amtliche Functionen unterſagten und zum größten Theil des Landes verwieſen. Die Berufung auf den 26. Geſetzartikel (vom Jahr 1681), ebenſo die an den König erlaſſenen Beſchwerdeſchriften halfen nichts. Im Gegentheil erſchien 1701 eine neue Verordnung, welche behauptete, daß das Geſetz von 1681 nur für die damalige Ausdehnung des Reiches Gültigkeit gehabt habe, weshalb in den durch die Waffen zurückeroberten Gegenden nur dem römiſch-katholiſchen Glauben Freiheit gebühre. Ja das Geſetz von 1681 habe mehreren Ortſchaften blos darum freie Religionsübung geſtattet, weil ſie damals Grenzorte (Confinia) geweſen ſeien; diejenigen Orte, die nicht mehr dieſe Eigenſchaft beſäßen, ſeien ſomit auch jenes Rechtes verluſtig gegangen. Außerdem ſei die den Evangeliſchen damals verliehene Religionsfreiheit nicht ſo gemeint geweſen, als ob die zum Katholicismus übergetretenen Proteſtanten wieder zu ihrem früheren Glauben zurückkehren dürften; vielmehr ſei gegen ſolche, wie gegen Meineidige zu verfahren [b]).

a) Ribini, II. 79 — 95. — b) Ribini, II. 95 — 98; Irinyi, 15.

Einen neuen und zwar etwas günſtigeren Erlaß des Königs rief der Aufſtand hervor, welcher unter dem Fürſten von Siebenbürgen Franz Rákóczy II. im Jahr 1703 wegen der Beeinträchtigung der politiſchen Freiheit ausbrach. Der Erlaß erſchien im Jahre 1704 und verſprach, daß für die Freiheit und Sicherheit der recipirten Religionen nach dem echten Sinn der Oedenburger und Preßburger Artikel geſorgt werden ſollte, die Grundherren ihr Recht nicht mehr mißbrauchen dürften und keinem Gewiſſen irgend welche Gewalt angethan werden ſollte. Trotzdem war die Lage der Proteſtanten in Ungarn nicht weſentlich gebeſſert. Leopold ſtarb noch während des Rákóczy'ſchen Aufſtandes am 5. Mai 1705 *).

VI. Es wird jetzt nöthig ſein, auch einen kurzen Blick auf das innere Leben der lutheriſchen Kirche in Ungarn zu werfen. Die hervorragendſten Superintendenten und Prediger, die bevor noch die Bedrängniſſe während der 10jährigen Verfolgung ihren Höhepunkt erreichten, auf ein reges Leben innerhalb ihrer Diſtrikte und Gemeinden hinwirkten, ſind beſonders: Georg Fiſtrovits, Superintendent jenſeits der Donau (1661—1669), in welchem letzteren Jahre er ſein Amt wegen Erblindung niederlegte. Sein Nachfolger war der berüchtigte Steph. Fekete, der, als er nach einem längeren Exil nach Ungarn im Jahr 1679 zurückgekehrt war, zum Katholicismus übertrat. Dagegen war im Preßburger, Neutrauer und Barſcher Komitat bis zum Jahr 1673 der treffliche Martin Tarnotzi, Superintendent (1656—1685), unter deſſen Vorſitz die Synode zu Böſing (11. Okt. 1667) abgehalten wurde; im Trentſchiner, Arvaer und Liptauer Komitat war der letzte Superintendent in dieſer Eintheilung Joachim Kalinka (geſt. 1678 in der Verbannung zu Zittau in der Lauſitz). In den übrigen Komitaten: Thurotz, Sohl, Groß- und Klein-Honth und Neograd wirkte als Nachfolger des David Lany (1656—1669), wiewohl nur kurze Zeit — Georg Zábojnik (1669—1672) *). Als Superintendent der königl. Freiſtädte in Oberungarn ward nach dem Tode des Martin Wagner im Jahr 1666 Mich. Liefmann von Lignitz in Schleſien nach Kaſchau berufen (1666—1671). Durch die heftigſten Verfolgungen wurde er jedoch genöthigt, Ungarn zu verlaſſen und fand nach einem zweijährigen Aufenthalt in Wittenberg

*) In den drei letztgenannten Diözeſen blieb das Superintendentenamt während der großen Verfolgungen längere Zeit hindurch erledigt, und zwar in der erſten von 1685 bis 1706; in der zweiten von 1678 bis 1706; und in der dritten von 1672 bis 1704.

b) Ribini, II. 102 ff.

einen ruhigen Wohnort als Prediger in Budišin (Bautzen) in der Lausitz a). Hernach wurde der Kaschauer Prediger Ph. Heutsch, Administrator dieser Superintendenz (1683—1686) und nach ihm im Jahr 1686 der Bartfelder Prediger Jac. Zabler zum Superintendenten gewählt.

Doch auch während der so schrecklichen zehnjährigen Verfolgung (1670—1686) begegnet uns eine Reihe von treuen Dienern Christi besonders unter den lutherischen Slovaken, welche auch in der drohendsten Gefahr ihre Heerden nicht verließen und den Muth derselben durch Trost aus dem göttlichen Wort und dem heil. Sacrament zu erhalten suchten. In den entlegenen Wäldern, tiefen Thälern und verfallenen Burgen des Karpatengebirges haben sie dem zu ihnen zahlreich strömenden Volke das reine Evangelium gepredigt. Solche muthige slovakisch-lutherische Prediger waren unter Anderen folgende: Daniel Krmann, in Tura Luka (im Neutrauer Komitat); Martin Cener zu Belus, Daniel Reguli in Kiszutza-Ujhely und Samuel Michalovič, Trentschiner Diakon (im Trentschiner Komitat); Nicolaus Banitius zu Szucsan und Mich. Záborsky zu Zátures (im Thurotzer Komitat); Zacharias Clementis in Bobrovnik, Balth. Csip zu Szent Anna und Thomas Coronides in Dubrava (im Liptauer Komitat); Jakob Bruchács von Twrdoschin und Johann Andreä in Trstená (im Arvaer Komitat) b). Zu diesen Männern wallfahrtete das andächtige und in seinem evangelisch-lutherischen Glauben standhafte slovakische Volk oft viele Meilen weit trotz aller Gefahr, welche ihm von Seiten der über den nahen Untergang der lutherischen Kirche Ungarns schon frohlockenden Jesuiten — drohte.

Wir finden unter den Slovaken keine politischen Unruhen, wie dies bei den Magyaren der Fall war, die sich an der obenerwähnten Verschwörung (I.) und an den Tökölyischen Bewegungen (III. IV.) betheiligt haben. Nur im Neutrauer Komitat (in Miava) griff jenes slovakisch-lutherische Volk zu einer verzweifelten Wehr, als dort der königl. Pronotär (welcher seinem Bruder dem Großwardeiner röm. Bischof Georg Barsony militärische Hülfe bei der Wegnahme der lutherischen Kirchen leistete) im Juli 1672 mit 400 kroatischen Soldaten erschien, um den starken lutherischen Gemeinden zu Pritrschd, Szenitz, Sobotischt, Turaluka und Miava ihre Kirchen wegzunehmen. Die dortigen Lutheraner beriefen sich zuerst auf den König, der keinen

a) Ribini, II. 104—114. — b) M. d'Aubigné 273 f.

Befehl zur Wegnahme der Kirchen erlassen habe. Als jedoch der Bischof und der Pronotär zur Gewalt schritten, da erschlug das erregte slovakische Volk den Letzteren, und dasselbe Loos hätte auch den Bischof getroffen, wenn ihn der Miaver lutherische Geistliche Daniel Krmann nicht gerettet hätte [a]).

Es ist wirklich höchst rührend die traditionell sich fortpflanzenden Erzählungen von den fürchterlichen Verfolgungen der slovakischen Lutheraner in verschiedenen Gegenden zu hören. Noch jetzt werden in den durch die Gewalt katholisch gewordenen Ortschaften beim Abbruche der alten Bauten sehr viele Bibeln und allerlei Andachtsschriften in slavischer Sprache vorgefunden, welche die unglücklichen verfolgten lutherischen Glaubensbekenner unter Dielen in der Eile versteckten, um dieselben für sich und ihre Kinder auf diese Weise aufzubewahren.

In der 10jährigen Verfolgung haben die Römischen gegen 800 Kirchen den Lutheranern *) weggenommen, und ums Jahr 1679 sah man bereits nur Trümmer aus der früher so starken lutherischen Kirche Ungarns, denn in jenem Theile des Landes, den Leopold als König beherrschte, hatte der evangelische Gottesdienst fast gänzlich aufgehört [b]). Die reformirte Kirche in Ungarn traf diese Verfolgung nur in einer unbedeutender Weise, da sich die 19 Komitate, in welchen sie besonders verbreitet war, unter der türkischen Herrschaft befanden, und auch nach der Vertreibung der Türken blieben die Reformirten größtentheils im Besitz ihrer Kirchen und Schulen [c]).

Aus der Verfolgungszeit unter Leopold sind auch noch zu erwähnen 3 lutherische Geistliche Namens Stephan Pilarik: der erste Prediger zu Szenitz, dann dessen Sohn, Prediger zu Modern, und wiederum dessen Sohn, seit 1704 Superintendent in den Komitaten Thurotz, Sohl, Groß- und Klein-Houth und Neograd. Der zweite Pilarik ist bekannt durch einen höchst unangenehmen Streit,

*) Der Verfasser des von M. d'Aub. bevorworteten Werkes S. 294 gibt an, daß zu dieser Zeit die lutherischen und reformirten Bekenner Ungarns zusammen 888 Kirchen (die Bethäuser in den Filialen nicht gerechnet) eingebüßt haben, und zwar: im Oedenburger Komitate 27, im Eisenburger 97, Szalader 3, Raaber 15, Komorner 14, Wieselburger 24, Weßprimer 8, Preßburger 46, Neutrauer 50, Trentschiner 55, Arver 10, Liptauer 35, Zipser 99, Sároscher 7, Sohler 33, Thurotzer 23, Abanjvarer 67, Szathmarer 5, Beregher 12, Barscher 25, Sempliner 114, Gömörer 33, Torner 20, Unghvarer 36, Honther 22, Neograder 10 und im Borschoder 1.

a) M. d'Aub., 238; Hornyánsky, 13. — b) Vgl. M. d'Aub. 294, 273. — c) Vgl. M. d'Aub. 254. 273. 296.

den er dadurch hervorrief, daß er einen von ihm geschriebenen Katechismus willkürlich in seiner Gemeinde, statt des kleinen lutherischen einführte. Als er sah, daß die durch ihn entstandenen Zwistigkeiten nicht wieder beigelegt werden könnten, entsagte er freiwillig seinem Amte zu Modern, und begab sich 1688 nach Neu-Salza in Meißen, wo auch sein Vater seit längerer Zeit bereits Prediger war [a]).

Bedauerlich und Anstoß erregend war auch die Reibung zwischen dem Kircheninspector Andreas Röszler und dem lutherischen Prediger Christian Krumbholtz in Preßburg. Der erstere und seine Partei forderte, daß alles persönliche Rügen (omnem elenchum remotum esse volebat) vom Gottesdienste fern bleiben solle, während Krumbholtz und seine Anhänger durchaus das Gegentheil durchsetzen wollten. Die Streitigkeit endete damit, daß Krumbholtz auf den Befehl des Kardinal Kollonies — der sich in die Sache mischte — im Februar 1665 Preßburg verlassen mußte, worauf er sich nach Hamburg begab [b]).

Auch über die höheren Schulanstalten dieser Zeit sei noch Einiges bemerkt. Rücksichtlich des Preßburger Gymnasiums, dessen hervorragendster Director besonders Elias Thomä war, ist hervorzuheben, daß außer dem Religionsunterricht auch die Sprachen und andere wichtige Disciplinen tractirt wurden.

Mit gleichem Eifer sorgten auch die Oedenburger für Hebung ihrer Schule unter den Rectoren Mag. Christ. Seelmann und Mich. Unger. Trotzdem ließ das damalige Unterrichtswesen sehr viel zu wünschen übrig. Es ist das besonders ersichtlich aus einer Schrift des Mag. Joh. Röschel, Adjunkt der philosophischen Fakultät zu Wittenberg. Als dieser einst von Wittenberg nach Oedenburg gereist war, wurde er von seinen Freunden und allen denen, welchen die Sache des reinen Evangeliums am Herzen lag, auf das Dringendste gebeten, schriftlich auseinanderzusetzen: auf welche Weise die Schule seiner Vaterstadt (Oedenburg) am besten könnte verbessert werden. Röschel rieth die alte Ordnung der 5 Klassen beizubehalten und vertheilte die einzelnen Unterrichtsgegenstände nach einer pädagogisch angemesseneren Weise. So bestimmte er als Hauptgegenstand für die erste (unterste) Klasse die Elemente, für die zweite den Donatus, für die dritte die Grammatik, für die vierte die Syntax und Poëtik und für die fünfte die Rhetorik. Vor Allem aber drang er auf fleißiges Bibelstudium nach Calov's Vorschrift und auf systematisch geordneten Religions-

a) Ribini, II. 117—122; Klein, evangel. Prediger, I. 260—289. — b) Ribini, II. 123—126.

unterricht. In wie weit seine Vorschläge berücksichtigt werden konnten, steht nicht ganz fest; das aber ist gewiß, daß dieselben nicht ohne Frucht geblieben sind.

Eine ganz andere Einrichtung finden wir in den lutherischen Schulen der Bergstädte. Hier nämlich überließen die Rectoren den Unterricht in der lateinischen Sprache ausschließlich ihren Collegen und disputirten nach akademischer Sitte mit ihren Schülern über vorher abgefaßte philosophische und theologische Abhandlungen. Die Schule zu Schemnitz scheint die vorzüglichste gewesen zu sein. Ihr bedeutendster Rector war in dieser Zeit Mag. Kaspar Schön (1670). In Kremnitz finden wir einen bedeutenden Rector Namens Dan. Parschitius, in Neusohl den gelehrten Joh. Heinzeli und den Mag. Math. Stirzer. Die lutherischen Schulen in den königlichen Freistädten Oberungarns waren den letztgenannten Schulen der Bergstädte nicht unähnlich. In Leutschau fungirte als Rector seit 1666 Joh. Kemel, dessen Nachfolger Mag. Joh. Schwartz ward; in Käsmark Wenzel Johannides, später Andr. Eckard a).

Von größerer Bedeutung als alle die bisher genannten Schulen war für die evangelisch-lutherische Kirche Ungarns das Eperieser*) Collegium, das im Jahre 1665, nach dem Beschluß eines Convents mehrerer Stände zu Kaschau, gegründet wurde, und zwar zu dem Zwecke, daß dadurch vielen Studirenden die Reise nach Deutschland erspart werden solle. Bald hatte man durch Beiträge aus Ungarn, Siebenbürgen und einigen protestantischen Ländern 47,000 Rthlr. zusammengebracht, bald auch das nöthige schöne Gebäude errichtet. Zum Director berief man von Magdeburg den berühmten Dr. Pomarius als Professor der Theologie. Ihm zur Seite standen Mich. Peneratius, als Professor der praktischen Philosophie, Geographie und Geschichte nach Sleidan, Isak Czaban, als Professor der Metaphysik nach Calov und der Physik nach Sperling, Elias Ladiver, als Professor der Logik nach Scharf und Danhauer und der Sphärik nach Notnagel, endlich Adam Lazius, als Professor der Rhetorik nach Dietrich und Voß.

Das Collegium wurde im Jahre 1667 eröffnet und erfreute sich einer zahlreichen Theilnahme. Allein in dem Sturm vom Jahre 1672 wurden auch die hiesigen Professoren verjagt und das kostbare Gebäude den Jesuiten übergeben. Zwar erhielten es die Lutheraner späterhin

*) Bisher (seit 1531 bis 1666) war in Eperies blos ein Lokaluntergymnasium. (Vgl. Hornyánky, Protest. Jahrb. I. Pesth 1854, S. 247.)

a) Ribini, II. 127—142.

wieder, aber das Collegium konnte nicht so leicht nach der früheren Gestalt erneuert werden, da seiner in den Gesetzartikeln des Oedenburger Landtages von 1681 nicht eine besondere Erwähnung geschieht [a]). Am 7. Januar 1687 wurde es wieder den Evangelischen entrissen und erst im Jahre 1705 unter den bürgerlichen Unruhen zurückgegeben. Der Professor Johann Rezik hat sich hier als Lehrer der Beredtsamkeit, der Dichtkunst und der Geschichte bedeutenden Ruhm erworben [b]).

So wären wir denn mit der Schilderung der an schwersten Leiden und größter Trauer für die evangelisch-lutherische Kirche Ungarns so überaus reichen Zeit unter Leopold I. zu Ende. Wir können nicht umhin, noch einmal einen kurzen Blick auf das Ganze zu werfen. Es liegt offen zu Tage, daß die Absicht der Römischen, und unter ihnen vor allen der Jesuiten dahin ging: das reine Evangelium, wie einst unter Ferdinand II. in Böhmen, so jetzt auch in Ungarn völlig zu unterdrücken. Die ärgsten Mittel: Machinationen aller Art, Wegnahme der Kirchen und Schulen mit bewaffneter Hand, die rücksichtsloseste Verjagung und Verbannung der Geistlichen, ja die unmenschlichsten Einkerkerungen und die grausamsten Hinrichtungen hat man dazu angewandt. Menschlich angesehen, würden die Jesuiten auch ihr Ziel nicht verfehlt haben. Aber der im Himmel wohnet, lachet ihrer; der Herr spottet ihrer. Gott hat ihre Rathschläge zu nichte gemacht, daß sie nicht aufkommen konnten wider Ihn und die Seinen. Wer daher ein Herz hat für die evangelische Kirche Ungarns, der kann nicht von diesem Zeitraum ohne Trauer scheiden, aber auch nicht ohne mit Dank erfülltem Herzen gegen den Herrn, der die Sache des reinen Evangeliums auch in Ungarn aufrecht erhielt. Die Hoffnung auf bessere Zeiten durch die sichere Hülfe des dreieinigen lebendigen Gottes, mit der die standhaften evangelischen Bekenner ihres Glaubens in die Verbannung gingen, oder auch den Märtyrertod erlitten, wurde nicht getäuscht, wie uns schon die Regierungszeit des folgenden Königs lehren wird.

Zweiter Abschnitt: Joseph I. 1705—1711.

I. Joseph fand bei seinem Regierungsantritt in politischer wie kirchlicher Beziehung die größte Verwirrung in Ungarn vor. Die Rákóczy'schen Unruhen dauerten fort. Die erregten Gemüther der

a) Ribini, II. 142—159; Hornyánsky, Protest. Jahrb. I, 247. — b) Magazin für Gesch. d. österr. Monarchie. II. Bd. 62.

Evangeliſchen konnten ſich auch nicht alſobald beruhigen. Einige auf Rákóczy's Befehl zurückverlangten Kirchen und Schulen konnte man durch den Widerſpruch der Römiſchen entweder gar nicht, oder nur mit großer Mühe wiederbekommen.

Als vierten Superintendenten erwählte man ſchon im Jahre 1706 den evangeliſch-lutheriſchen Prediger zu Silein Daniel Krmann. Für das Allernöthigſte erachtete man aber die Abhaltung einer Synode. Und ſo kamen denn die Lutheriſchen geiſtlichen und weltlichen Standes (nach Lehmann a. a. O. S. 74: 82 an der Zahl) aus allen zwiſchen Donau und Theiß gelegenen Gegenden (nicht aber zugleich auch die Superintendenz jenſeits der Donau) im April 1707 zu Roſenberg (im Liptauer Komitat) zuſammen, um durch gemeinſame Beſchlüſſe die zerrütteten Zuſtände der lutheriſchen Kirche nach Kräften zu verbeſſern*). Die Verhandlungen der Synode währten 7 Tage. Man ſtellte 25 Canones auf. Zuerſt wurden die Grenzen der 4 Superintendenzen näher beſtimmt. Die eine umfaßte die Komitate: Zips, Sároſch, Semplin, Abaúj, Ungh, Beregh, Ugocſa, Szathmár und Bihar (mit dem Superintendenten Jakob Zabler), die zweite die Komitate: Barſch, Honth, Peſth (Pilis und Solt), Neográd, Sohl und Thurótz, wie auch die königlichen Frei- und Bergſtädte (mit dem Superintendenten Stephan Pilarik, die dritte die Komitaten Preßburg, Neutra, Trentſchin, Liptau, Arva, Gran und Komorn (mit dem Superintendenten Dan. Krmann); die vierte endlich die Komitate: Gömör, Klein-Honth, Torna, Borſchod, Heveſch und Szolnok (mit dem Superintendenten Andr. Bodo). Außerdem beſtimmte dieſe Synode zwei Conſiſtorien**) mit gleicher Anzahl von Geiſtlichen und Weltlichen, und

*) Auf dieſer Synode wurden nach den zwei Ständen (dem geiſtlichen und weltlichen) zwei Präſidenten beſtellt. Der Superintendent Dan. Krmann ernannte den Superintendenten Jak. Zabler zum Präſes von Seite des geiſtlichen Standes. Sodann hielt Krmann eine kurze Rede über die in allen öcumeniſchen Concilien eingehaltene gute Synodalordnung, wie dies aus den Acten des Nicäniſchen Concils zu erſehen ſei, wo Konſtantin der Große mit dem Biſchof Hoſius, dann des Concils zu Konſtantinopel, wo Theodoſius der ältere, jenes von Epheſus, wo Theodoſius der jüngere, endlich jenes von Chalcedon, wo Kaiſer Marcian präſidirten. In Folge dieſer Gründe nun wurde der General Freiherr v. Petróczy von Seite des politiſchen Standes als Präſes proclamirt. — Es ſei hier zugleich bemerkt, daß dieſe Synode bereits ſehr gegen die Geiſtlichkeit aufgetreten iſt. Hier führte der Adel das große Wort, während die Geiſtlichen mehr in den Hintergrund traten. (Hornyánsky, Proteſt. Jahrb. IV. S. 409; II. S. 406.)

**) Nach Ribini, II. S. 335: drei Conſiſtorien, aus je 24 Mitgliedern, 12 weltlichen und 12 geiſtlichen Standes, beſtehend.

zwar das eine für die Donau- mit 24 und das andere für die Theiß-gegenden mit 22 Mitgliedern. In diesen Consistorien sollten alle Ehesachen, Vermächtnißangelegenheiten und alle übrigen Beschwerden, mochten sie nun den äußeren oder den inneren Zustand der Kirche betreffen (insofern dies von den Senioraten (Contubernien) nicht entschieden werden konnte) verhandelt werden. Von dem einen Consistorium stand die Appellation an beide zusammen und von diesen wieder an eine Synode frei *).

II. In demselben Jahre (1707), kurz nach Abhaltung der Rosenberger Synode, veranstaltete der Siebenbürger Fürst Franz Rákóczy einen Landtag auf dem Felde von Onod. An diesem verhängnißvollen Landtag betheiligten sich außer den römisch-katholischen Ständen auch einige mißvergnügte *) Protestanten (Malcontenten). Rákóczy war selbst zwar nicht gerade abgeneigt, sich dem König Joseph I. zu unterwerfen, allein die Häupter der Verschwörung wollten überhaupt gar nichts mehr von Joseph und auch nicht von einem andern König wissen, sondern erklärten das bisherige Königreich Ungarn für eine Republik, gleich der in der Schweiz oder in Holland. Ferner wurden auf diesem Landtage die drei recipirten Religionen für gleichberechtigt erklärt b).

Der König Joseph sah sich durch diesen Convent veranlaßt, im folgenden Jahre 1708 einen Landtag zu Preßburg abzuhalten. Von den Rákóczyanern, die ebenfalls geladen worden waren, erschien auch nicht einer. Gleicherweise waren aber auch die ungarischen Stände — den protestantischen Adel und die Ablegirten der vorwiegend evangelischen Städte ausgenommen — nur spärlich vertreten. Die Evangelischen überreichten hier eine Beschwerde- und Bittschrift, worin sie sich auf alle Religionsartikel von 1608 an beriefen, die Gründe auseinandersetzten, aus denen sie dem 25. und 26. Artikel des Oedenburger Landtages von 1681 widersprochen hätten, und eine Reihe von einzelnen Bitten aussprachen. Das Resultat **) des Landtages war für

*) Rákóczy war nämlich von seiner Mutter geb. Báthory (die in ihrem Wittwenstande zum Katholicismus übertrat) streng katholisch erzogen, so daß er einer der heftigsten Feinde der Protestanten geworden ist. (Kuzmány, 241.)

**) „Trium religionum in regno Hungariae receptarum negotium, juxta genuinum articulorum Soproniensium, et Posoniensium diaetarum ultimarum sensum, Sua Sacratissima Caesarea Regiaque Majestas permanere declaravit, ejusdemque libertati et securitati clementissime ita providebit, ne contra repetitos articulos, vel domini terrestres jure suo abutantur, vel cui-

a) Kuzmány, 241, 347 f.; Ribini II, 165 ff. 335 f.; Götting. Gesch. 74. —
b) Ribini, II. 168 ff.; Kuzmány, 241.

dieſelben ziemlich günſtig. Für die freie und ſichere Ausübung der drei üblichen Religionen nach dem wahren Sinn der Oedenburger und Preßburger Artikel ſollte vom König geſorgt werden, damit weder die Grundherren ihr Recht mißbrauchen könnten, noch irgend einem Gewiſſen Gewalt angethan würde *).

War ſchon durch die Beſchlüſſe dieſes Landtages der Beſtand der beiden proteſtantiſchen Kirchen in Ungarn um ein Bedeutendes geſichert, ſo geſchah dies noch viel mehr durch zwei königliche Dekrete aus den beiden folgenden Jahren. Das erſte vom 10. Dezember 1709 und das zweite vom 10. November 1710. In beiden ſchreitet Joſeph mit aller Strenge gegen die Beunruhigungen der Proteſtanten, gegen die Wegnahme von Kirchen und Schulen — den Oedenburger und Preßburger Artikeln gemäß — ein, und befiehlt, daß den Evangeliſchen in Ungarn Alles, was ihnen gegen den Sinn der genannten Artikel weggenommen worden war, zurückgegeben werde.

Auch die Rákóczy'ſchen Unruhen wurden endlich beigelegt, indem im Jahre 1711 der gute ſanftmüthige König durch ſeinen Feldmarſchall Graf Pálffy (Banus von Kroatien) ſich in Unterhandlungen mit Rákóczy einließ und ſo der Szathmarer Friede vom 26. Mai 1711 zu Stande kam *). Im dritten Punkt des Szathmarer Vergleiches ſind auch die Proteſtanten folgendermaßen in Betracht gezogen: Seine Majeſtät werde auf ſtrenge Durchführung der von der Glaubensfreiheit handelnden Geſetze ſowohl in Ungarn als in Siebenbürgen halten; hätten indeß die betreffenden Parteien noch Manches zu bitten, ſo ſollten ſie entweder jetzt, oder auf dem nächſten Landtage gnädiges Gehör finden. — Indeß ſchon während dieſer Friedensverhandlung ſtarb der treffliche, ſo überaus edle König am 17. April 1711. Der Szathmarer Friede wurde von der Königin-Mutter Eleonore beſtätigt. Auch erließ ſie am 28. September 1711 ein Manifeſt, nach welchem alle die Religion betreffenden Angelegenheiten

---

cunque praemissarum religionum conscientiae vis inferatur; sin autem contra spem aliter eveniret, regia manu et auctoritate omnimode praepedituram". (Ribini, II. 174.)

*) „Art. III. Sacratissimam Suam Caes. Regiamque Maj. in religionis negotio, receptas regni constitutiones manutenturam, nec non exercitium ejusdem, secundum easdem leges et constitutiones ac articulos regni tam in Hungaria, quam Transylvania, cum beneficiis eorsum de jure spectantibus, concessuram, non praeclusa via modo in gratiam redeuntibus apud Sacr. Caes. Reg. Snam Majestatem, vel coram Diaeta, ratione gravaminum sese insinuandi". (Ribini, II. 175; Kuzmány, Urkdb. 129.)

a) Ribini, II. 172 ff.; Kuzmány 341 f.

im Sinne der Erlasse vom 1709 und 1710, sowie des Szathmarer Friedens geordnet werden sollten a).

III. Einen Einblick in die inneren Zustände unserer Kirche während der Regierungszeit des Joseph I. gewähren uns theils die Vorschläge, theils die wirklichen Beschlüsse der schon oben (I.) erwähnten Synode zu Rosenberg. So traf man einige Bestimmungen hinsichtlich des Kultus, welche leider nicht zum größten Vortheil der Kirche gereichten. Statt des liturgischen Gesanges der Geistlichen, wurde ein bloßes Vorlesen der Collecten und Perikopen angeordnet, ferner bestimmt, daß die evangelischen Texte gewechselt und zuweilen Stellen aus den Propheten genommen würden, dann, daß das bisher übliche Anzünden der Kerzen während des Gottesdienstes als am hellen Tage unpassend, und ebenso das Tragen des Kreuzes bei Begräbnissen wegfallen sollte. Der lateinische Gesang auf dem Chor und der Mißbrauch mit der Instrumentalmusik wurden ernstlich verboten. Die Artikel aller Contubernien (Senioraten) sollen zusammengestellt und gedruckt, die historischen Actenstücke durch vier zu ernennende Männer gesammelt werden, um ein Archiv für die Kirchengeschichte anzulegen. Den Superintendenten wurde unbedachtsamer Weise der Titel: „Excellentissimi" zugestanden. Altersschwachen Predigern sollten Gehilfen mit halbem Gehalt an die Seite gestellt werden, den Wittwen und Kindern verstorbener Prediger aber das bisherige Einkommen noch ein Vierteljahr zufließen.

Ueber den Pietismus, der zu jener Zeit von Halle aus auch bereits in Ungarn Eingang gefunden hatte, wurde auf der Rosenberger Synode ein heftiger Streit durch den Superintendenten Dan. Krmann, als den eifrigsten Vorkämpfer der lutherischen Orthodoxie angeregt. Als er nämlich im Protokoll zu den in den Symbolischen Büchern verdammten Sekten als eine neue insonderheit auch den Pietismus (in specie pietismum cum omnibus suis partibus) hinzufügte, widersprachen ihm auf's Entschiedenste Adam Mittuch, Prediger in Bösing und Joh. Burius, Prediger zu Neusohl, indem sie erinnerten, man solle hierin vorsichtig verfahren, damit man nicht etwa durch Verdammung des Pietismus zugleich die Lehre des Arndt und Spener verdamme. Trotzdem setzte der energische Krmann durch, daß statt des Spener'schen Katechismus, wie er in Neusohl im Gebrauch war, — wieder Luther's Katechismus eingeführt werden solle und daß Burius und Mittuch eidlich versprechen mußten, nichts mit

a) Ribini, II. 174 ff.; Horváth, II. 368 ff.

den Pietiſten zu thun haben zu wollen [a]). Der Pietismus kam im Jahre 1711 in Neuſohl noch einmal zur Sprache, wo ſowohl der Prediger Burius als der Rector Math. Bel abermals pietiſtiſcher Irrthümer angeklagt wurden und deshalb eidlich verſprechen mußten, ſich fortan an das Corcordienbuch halten zu wollen [b]).

Von den Schulen verdient vor Allen das Eperieſer Collegium eine beſondere Erwähnung. Wie wir ſchon (S. 85) ſahen, war dasſelbe im Jahre 1705 den Lutheranern zurückgegeben worden, konnte jedoch aus eigenen Kräften ſich nicht forthelfen, da ſeine Fundationen in den Händen der Jeſuiten blieben. Die Vorſteher des Collegiums ſchickten daher alsbald den Nic. Szirmay und Mich. Meltzer zu dem damals in Polen gegen den ruſſiſchen Kaiſer Peter ſiegreichen Schwedenkönig Karl XII. ihn um eine Unterſtützung zu bitten. Dieſer aber ſtiftete vor der Hand (nach einer Urkunde vom 20. Juli 1705) blos 4 anſehnliche Stipendien für die Studirenden der Theologie Ungarns auf der Univerſität Greifswalde. Nach der Roſenberger Synode jedoch reiſte auf Rákóczy's Befehl der Superintendent Krmann von Neuem zu dem ſchwediſchen König, folgte dieſem nach der für ihn unglücklichen Schlacht bei Pultawa und erhielt von ihm (wie M. d'Aub. S. 371 berichtet) 20,000 Thaler für das Eperieſer Collegium. Ebenſo wandten ſich die Vorſteher des Collegiums an die übrigen Glaubensgenoſſen um Unterſtützung. Trotz des großen Lehrermangels blühte nun dasſelbe allmälig wieder empor. Wie ernſtlich man durch dasſelbe die Jugend in allerlei Wiſſenſchaften, namentlich in Theologie und Philoſophie zu fördern bemüht war, iſt beſonders aus dem Programm des Rectors Rezik von 1709 und dem ſeines Nachfolgers, des Sam. Mattheides (des erſten zu Greifswalde gebildeten) von 1711 erſichtlich. Da wurde nach dem Tode des edlen Königs Joſeph I. das wiederaufblühende Collegium auf Befehl der Königin Eleonora vom 25. Juni 1711 den Lutheranern von Neuem entriſſen und den Römiſchen übergeben [c]).

Dritter Abſchnitt: Karl III. 1712—1740.

I. Karl III. *) wurde nach alter Sitte auf dem Landtage zu Preßburg 1712 als König von Ungarn gekrönt. Auch er beſtätigte

*) Karl, als König von Ungarn der III. und als Kaiſer der VI. war der einzige männliche Sprößling des Hauſes Habsburg, als Joſeph I. ſtarb.

a) Ribini, II. 166 f. 336 ff. — b) Ribini, II. 358; Götting. Geſch. 75. — c) Ribini II. 362—372.

den Szathmarer Frieden (S. 89). Doch ſchon am 24. Juli desſelben Jahres fühlten ſich die Proteſtanten gedrungen, eine Beſchwerdeſchrift dem neuen König zu überreichen, während andererſeits die Römiſchen Alles aufboten, die Evangeliſchen beim König anzuklagen und ihm zu verdächtigen. Der drohenden Peſt wegen mußte der Landtag unterbrochen werden und wurde erſt im Jahre 1714 wieder fortgeſetzt und im folgenden Jahre 1715 beendet. Der die Religion behandelnde Artikel iſt der dreißigſte. Sein Inhalt iſt ein höchſt bedenklicher. Er enthält nicht nur an ſich ſehr beſchränkende Beſtimmungen, ſondern legt auch neuen Grund zu vielfältigen Bedrückungen. Die durch Verträge erworbenen Freiheiten der Evangeliſchen in Ungarn wurden durch jenen Artikel zu einer bloßen „zur Zeit noch währenden" Gnade*). Die Klagen ſollten durch die Kommiſſäre unterſucht und entſchieden, die Beſchwerden aber in Zukunft nicht im gemeinſchaftlichen Namen eingebracht werden, ſondern jeder ſich bedrückt fühlende ſolle für ſich allein einkommen, und zwar nicht mehr beim Landtag, ſondern nur beim König**). Sodann wurden die Kommiſſäre theils aus Katholiken, theils aus Proteſtanten beſtehend***), ernannt und Kroatien, Slavonien und Dalmatien abermals wie im 23. Art. von 1687 von dieſem Geſetz ausgeſchloſſen, weil in dieſen Ländern nur den Römiſch-Katholiſchen das Recht des Güterbeſitzes zuſtehe. Schließlich wurden noch die Roſenberger Synodalbeſchlüſſe auf immer für nichtig erklärt und auch für die Zukunft alle Zuſammenkünfte oder Synoden, ſowohl der Lutheriſchen als Re-

---

*) „Sua Maj. Caes. Reg. ex gratia et clementia sua praecitatos 1681 et 1647 annorum articulos in genuino suo sensu hactenus declarato adhuc censuit conservandos, adeoque pro renovatis et confirmatis habendos". (Kuzm. Urkdb. 130; Ribini II, 179.)

**) „Contra ejusmodi determinationem si quis privatorum ex Augustana vel Helvetica Confessione in persona vel causa religionis se gravatum existimaverit, occasione talis gravaminis suo privato et non communi nomine pro remidio ad Regiam duntaxat Majestatem recurrere". (Kuzm. Urkb. 130; Ribini II. 179 f.)

***) Die Kommiſſäre waren 24 an der Zahl, und zwar wurden 4 vom König (die Grafen Steph. Kohary, oberſter Landesrichter; Steph. Csaky und Alex. Erdödy, ungar. Kammerpräſidenten und königl. Geheimräthe, und Freiherr Joh. Horváth-Simonchics, königl. Rath und Bevollmächtigter) und 20 von Seiten des Landtags ernannt, unter welchen folgende evangeliſch waren: die Freiherren Mich. Révay und Gottfried Hellenbach und die Adeligen Paul Okolicsányi, Nic. Szirmay, Paul Radvay, Steph. Poor, Ladisl. Vay, Steph. Keneſſey und Georg Mikházy. (Vgl. Kuzm. Urkdb. 130; M. d'Aub. 339.)

formirten, so sie ohne Vorwissen und Bewilligung des Königs zusammentreten, auf das Strengste verboten [a]).

Es bedarf wohl kaum der Erklärung, daß auf diese Weise die bisherige staatsrechtliche Stellung der Evangelischen in Ungarn völlig vernichtet, ihre Sache von den Verhandlungen der Reichstage gänzlich ausgeschlossen und nur der Willkür des Königs unterstellt wurde.

Ein Krieg mit den Türken verhinderte, daß die ernannten Kommissäre ihre Wirksamkeit sogleich begannen. Erst im Jahre 1720 wurden sie vom König nach Ofen berufen, bald darauf aber gegen Ende des Jahres nach Pesth versetzt, wo sie am 15. März 1721 (also nach 6 Jahren erst) zusammentraten. Bis zu dieser Zeit aber unterließen die Römischen nicht, unter verschiedenem Vorwande ihre alten Bedrückungen zu erneuern, Kirchen [b]) und Schulen den Evangelischen mit Gewalt wegzunehmen, Prediger zu vertreiben, ja einzukerkern.

Aber auch die Arbeiten der endlich zusammengetretenen Pesther Kommission hatten nichts weniger als einen gedeihlichen Fortgang. Man stritt sich hin und her und kam zu keinem Resultat. Besonders heftig wurde der Streit, als der römisch-katholische Theil der Kommission, um die Ungültigkeit des Wiener Friedens zu beweisen, ein untergeschobenes Actenstück (eine falsche Protestationsurkunde gegen den Wiener Frieden von Seiten des römischen Klerus, welche ohne Siegel und Datum war) beibrachte. Daher hielt es der König für's Beste schon am 10. Aug. 1721 durch ein Rescript die Kommission für jetzt aufzulösen, doch solle in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten bis zum schließlichen Resultat der bald wieder aufzunehmenden Kommission Alles in dem bisherigen Zustande verbleiben. Kaum war die Kommission im folgenden Jahre (1722) in Preßburg wieder zusammengetreten, als die Streitigkeiten innerhalb derselben von Neuem entbrannten. Der König nämlich hatte derselben jene verhaßte Leopoldinische Explanation von 1691 übersandt, und die Römisch-Katholischen faßten dieselbe offenbar im Sinne des Königs als Norm der Verhandlung auf, während die Protestanten dies entschieden verneinen mußten. Bald waren die Acten zu einem ungeheuern Haufen angewachsen. Man sollte erwarten, daß sie auf dem nächsten Landtage zu Preßburg 1723 würden vorgelegt worden sein. Allein dies geschah nicht. Man übersandte die Acten dem König. Alle Religionsangelegenheiten waren ja ausschließlich in seinen Händen. Darum ent-

a) Ribini, II. 177—184; Kuzmány, Kirchenrecht 242; Urkdb. 129 ff. — b) nach Götting. Gesch. 67 140 an der Zahl.

hielten auch die Artikel des zuletzt erwähnten Landtags fast gar keine Bestimmungen hinsichtlich der Religion. Nur eine neue Reichsbehörde unter dem Vorsitze des Grafen Nic. Pálffy wurde auf demselben constituirt, der sogenannte Statthaltereirath (Consilium regium Locumtenentiale), welcher auch das Religions- und Studienwesen zu seinem Wirkungskreis hatte. Es schien, als wenn der König mit dieser neuen Behörde die besten Absichten gegen die Evangelischen hätte, da sie in allen Stücken auf die Landtagsgesetze gebunden war. Indessen konnten dieselben schon aus einem Intimat vom 7. August 1725 schließen, daß die Entscheidung des Königs über die Acten der Kommission zu ihrem Nachtheil ausfallen werde. Durch das erwähnte Intimat und noch andere Erlasse aus den folgenden Jahren wurden alle weiteren Versuche und Bestrebungen der Evangelischen zurückgewiesen. Die Strafen für Ungehorsame aber wurden nach dem 30. Artikel von 1715, dem 26. Art. von 1681, der Leopold. Explanation von 1691 und den Decreten Uladisl. des K. Stephan I. und des h. Ladislaus festgesetzt.

Trotz alledem kamen in dieser Zeit dennoch etliche Uebertritte aus der römisch-katholischen Kirche zu der evangelischen vor. Sobald dies zu den Ohren des Statthaltereirathes gekommen war, erließ derselbe (im Jahr 1728) unter Schmerzbezeugungen ein Schreiben an die Stände des Reiches und verlangte genaue Angabe von den Namen, dem Stand, dem Wohnsitz und der Zahl der Uebergetretenen, um Maßregeln zu deren Wiedergewinnung zu treffen [a]).

II. Die erste Karolinische Resolution. Auch der nächste Landtag zu Preßburg von 1728 und 1729 konnte die Furcht der Evangelischen nur noch vermehren. Gleich am Anfang desselben wollte man ihre Abgeordneten (d. h. die protest. Deputirten) zwingen, sich zu dem Decretal-Eid bei der heil. Jungfrau Maria und allen Heiligen (welcher Eid von einem Jeden, der ein weltliches Amt antrat, geleistet werden mußte) zu verpflichten. Da sie sich weigerten, wurden sie auf eine entehrende Weise aus der Sitzung hinausgestoßen. Bittschriften und Antworten folgten rasch auf einander. Schließlich wurde dennoch, wiewohl wider den ausdrücklichen Willen der Protestanten die Verpflichtung auf den Decretal-Eid in den 26. Artikel eingeschoben [b]).

Nach diesem Landtage, der so voll der Gewaltthätigkeiten gegen die Evangelischen war, daß sie selbst das Mißfallen des Königs erregten, dachte endlich Karl III. ernstlich daran, seine Resolution

a) Ribini, II. 185—204; Kuzmány, 243. — b) Ribini II. 205—238.

abzugeben. Zuvor aber übergab er die an ihn gesandten Actenstöße der Kommission einer Ministerkonferenz unter dem Vorsitze des als Held und Staatsmann berühmten Prinzen Eugen zur Prüfung. Das Gutachten der Konferenz lag der mit Sehnsucht erwarteten, aber auch die mäßigsten Hoffnungen der Evangelischen vereitelnden Karolinischen Resolution zu Grunde, welche der König endlich am 21. März 1731 erließ. Sie enthält Folgendes:

1. Die Resolution (Explanation) Leopold's von 1691 (2. Apr.) sei als königl. Erklärung der Art. 25. und 26. vom Jahre 1681 und des 21. Art. vom 1687, sowie des 30. Art. vom 1715 und somit als bekräftigt anzusehen. Der Privatgottesdienst sei überall, aber der öffentliche Gottesdienst nur in den in dem 26. Artikel bewilligten Orten erlaubt.

2. Die Prediger werden nur auf die Artikularkirchen beschränkt. Hier seien aber den Evangelischen so viele Prediger zu belassen, als sie nach einer früher gemachten Anzeige und vom Könige erhaltener Concession nöthig haben würden. Sie sollten an jenen Orten auch Kranke und Gefangene besuchen dürfen.

3. Die Hausandacht und der Gebrauch religiöser Bücher sei dem Volke auch in den Nichtartikular-Orten innerhalb der Familien zu gestatten, doch dürfen dazu Andere nicht zugelassen werden. Hinsichtlich der Amtsverrichtungen aber seien solche Akatholiken (= Evangelischen) den römisch-katholischen Pfarrern untergeordnet, jedoch nicht zu größeren Stolargebühren als die Katholiken verpflichtet.

4. Die Rechte der Grundherren seien zwar anerkannt, doch sollen diese (Feudalherren: domini terrestres), wenn sie in kirchlicher Beziehung ihrer Unterthanen etwas thun oder abändern wollten, ihr mit hinlänglichen Gründen belegtes Vorhaben dem König berichten und seine Verfügung abwarten.

5. Es werde den Evangelischen beider Bekenntnisse gestattet, eigene Superintendenten zu haben, müssen sie aber vorher anzeigen, an wie viel und welchen Orten sie solche haben wollen, und sich dazu vorher die Bestätigung des Königs einholen. Der Wirkungskreis der Superintendenten soll sich auf die Ueberwachung der Sitten und Bestrafung der ihnen untergeordneten ausschweifenden Prediger beziehen. In allen bürgerlichen Angelegenheiten sollten sie der weltlichen Obrigkeit unterworfen sein, in kirchlichen aber unter den katholischen Archidiakonen stehen, die darauf zu sehen haben: ob die akatholischen Prediger gehörig taufen und ob sie selbst zur gültigen Taufe gehörig unterrichtet sind. Die Ehesachen sollen

die Biſchöfe nach den Landesgeſetzen den Grundgeſetzen der augsburgiſchen und helvetiſchen Confeſſion gemäß entſcheiden, ſo daß dabei die Appellation an den Erzbiſchof freiſtehe.

6. Die Apoſtaten, beſonders die, welche vom Proteſtantismus zur katholiſchen Kirche übergegangen und wieder rückfällig geworden ſind, ſollen nach Gutdünken des weltlichen Richters ſchwer beſtraft werden; jedoch ſoll jeder Fall vor Vollziehung der Strafe dem König beſonders angezeigt werden.

7. Die gemiſchten Ehen ſeien vor dem kath. Pfarrer zu ſchließen.

8. Die katholiſchen Feſttage ſollen die Evangeliſchen auch im bürgerlichen Verkehr (quoad publicum forum externum) mitfeiern; die Handwerker aber müſſen ſchon auf Grund ihrer Zunftprivilegien, auch an den Prozeſſionen Antheil nehmen.

9. In Betreff der Eidesformel ſollen, bis Anderes beſchloſſen werde, die Proteſtanten bei der Wahl zu Aemtern oder als Advokaten nach der Decretal-Juramentsformel ſchwören (expressis verbis deiparae Virginis ac Sanctorum); von den Zeugen aber ſolle der Eid auf gewöhnliche Weiſe abgefordert werden, damit die Rechts- und Criminalpflege nicht gehemmt werde.

Die bisherigen Vergehungen in Religionsſachen ſollen vergeſſen werden. — Wo aber in Zukunft der eine oder andere Theil dieſen gnädigen Entſcheidungen und Verfügungen des Königs eigenmächtig zuwiderhandeln, und entweder der Katholik den Nichtkatholiken (Acatholicum), oder dieſer jenen in dem hier Beſtimmten ſtören oder beläſtigen würde: ſo ſoll derſelbe auf die Klage des königl. Fiskus unerläßlich beſtraft werden. Jedem, der ſich in ſeinem Rechte gekränkt glaubt, iſt geſtattet, in ſeinem eigenen Namen ſich an den König zu wenden; die Verwendung im Namen ganzer Gemeinden aber ſei verboten [a]).

III. Den tiefen Schmerz der Evangeliſchen über dieſe Reſolution kann man ſich leicht denken. Eine Deputation, beſtehend aus Johann von Rádváný, Ladislaus Szemere, Ladislaus Madács und Stephan Zoltán, erſchien am 13. September 1731 vor dem Kaiſer und König in Wien, um wenigſtens Befreiung von der bekannten Decretal-Eidesformel bei der Jungfrau Maria, die gegen das Gewiſſen der Proteſtanten ſei, zu erbitten. Ehe indeß Karl III. ſeine Entſcheidung abgab, ereignete ſich etwas, was hier nicht unbemerkt bleiben möge. Selbſt von römiſch-katholiſcher Seite nämlich erfuhr die Reſolution

a) Vgl. Ribini, II. 238—253; Kuzmány, 243 f.

Widerſpruch, wiewohl aus ganz anderen Gründen. Der Waizner Biſchof Althann erließ am 23. Mai 1731 ein Schreiben an die Komitate Peſth, Piliſch und Solth, in dem er gegen die Karoliniſche Reſolution proteſtirt, da ſie auf den Artikeln beruhe, welchen nicht nur vom Klerus, ſondern von der Geſammtheit der Römiſchkatholiſchen widerſprochen worden ſei. Doch beinahe hätte Althann ſeinen unbedachtſamen Schritt mit Amtsentſetzung, Güterconfiscation und Landesverweiſung büßen müſſen, wenn nicht die Jeſuiten eine baldige Ausſöhnung zu Stande zu bringen gewußt hätten.

Obwohl die obenerwähnte Bitte der Evangeliſchen ſelbſt von auswärtigen Geſandten auf Befehl ihrer Könige (ſo vom Engliſchen, Däniſchen und Belgiſchen) unterſtützt wurde, ſchlug am 17. April 1732 bei Gelegenheit einer Neuwahl des Preßburger Magiſtrats dennoch Karl III. nach einem Gutachten des Reichsrathes zu Preßburg, dieſelbe rund ab [a]).

Allein die Aufzwingung dieſer ihrem Gewiſſen direct zuwiderlaufenden Eidesformel war noch nicht das Härteſte, was die Evangeliſchen in dieſer Zeit traf. Ein ſehr hartes königl. Mandat vom 9. April 1732 unterſagte ausdrücklich die Ausübung des evangeliſchen Gottesdienſtes an ſolchen Orten, welche im 26. Artikel von 1681 nicht mit Namen aufgeführt ſeien. Eine flehentliche Bittſchrift des Eiſenburger und Neutrauer Komitats an den König um Zurücknahme dieſes Mandats hatte keinen Erfolg. Ja ſelbſt das Verwenden des Königs Friedrich Wilhelm von Preußen, der auf die Klagen, welche ihm das Neutrauer Komitat hatte vorlegen laſſen, durch ſeinen Geſandten zu Wien in einer ziemlich langen Schrift dem Kaiſer die Ungerechtigkeit jenes Mandats auseinanderſetzen und um Abhülfe bitten ließ, führte zu keinem eigentlichen Reſultat. Nur zwei Dörfern, nämlich Pritrſchd im Neutrauer Komitat und Nemes-Koſztolán im Barſcher Komitat, wurden im Jahre 17$^{33}/_{34}$, die Vorrechte von Artikularortſchaften zugeſtanden, wohin nun die meiſten durch jenes Mandat Beeinträchtigten überſiedelten [b]).

Mehrere Bittſchriften und Antworten zwiſchen den Evangeliſchen und der königlichen Regierung (durch die Statthalterei) wurden hervorgerufen durch ein Reſcript des Königs vom 3. März 1732, in welchem er ſich hinſichtlich der Superintendenten, d. h. über ihr Amt und ihren Stand, über die bisherigen und gegenwärtigen Träger dieſes Amtes, ferner über die Nothwendigkeit mehrerer Superintendenten u. ſ. w. nähere Auskunft erbat. Die Evangeliſchen beider Confeſſionen

a) Ribini, II. 258—280. — b) Ribini, II. 283—292.

benutzten dieſe Gelegenheit. Es traten in Wien mehrere aus dem ungariſchen Adel zuſammen und nachdem ſie ſich längere Zeit berathen, überreichten ſie am 22. Febr. 1733 durch Georg von Radváný und Alex. Rakovszky Karl III. ein längeres Bittgeſuch, in welchem ſie zuvörderſt die gewünſchte Auskunft hinſichtlich der Superintendenten gaben, dann ſich erlaubten, Vorſchläge einer in dieſer Hinſicht zu erlaſſenden Verordnung zu geben, und zugleich nochmals um Abſtellung der Beeinträchtigungen in der Reſolution vom 21. März 1731 zu bitten.

Ehe jedoch eine Antwort darauf erfolgte, ſahen ſich die Evangeliſchen zu einer neuen Bittſchrift veranlaßt, nämlich dadurch, daß der König durch die Statthalterei in mehreren Mandaten verordnete:

1) daß alle Vernachläſſigungen in Betreff der zu feiernden Feſte zu ſtrafen ſeien;

2) daß von Ausländern nur Römiſchkatholiſche ungariſche Staatsbürger werden könnten;

3) daß alle vom Katholicismus zum Proteſtantismus Uebergetretenen (Apostatae) auf jede mögliche Weiſe zum Katholicismus zurückgebracht werden müßten.

Die Bittſchrift wurde am 22. Juli 1733 überreicht, und der König gab die allgemein lautende Antwort: er werde nach ſorgfältiger Prüfung ihrer Klagen dafür ſorgen, daß, ſoweit es die Landesgeſetze zuließen, ihnen Genüge geſchähe *).

IV. Die zweite Karoliniſche Reſolution. Nach ängſtlichem langem Harren erhielten die Evangeliſchen endlich eine neue Reſolution am 20. Oktober 1734, durch welche die früheren Beſchränkungen nochmals wiederholt werden, und noch hinzugefügt wird, daß keine evangeliſchen Ausländer ohne königliche Genehmigung zu Bürgern angenommen werden dürfen, endlich, daß jede der beiden Confeſſionen in Ungarn vier Superintendenten haben ſolle. Dieſe ſeien jedoch vor ihrer Beſtellung dem Könige anzuzeigen und es dürfe ihnen kein beſonderer Gehalt dafür verabreicht werden. Und ſo theilten denn die Lutheraner ihre Gemeinden in 4 Superintendenzdiſtrikte *) ein:

1. Bergſuperintendenz (Montandiſtrikt) für die Komitate Sohl, Barſch, Honth, Neograd, Peſth (ſpäterhin auch Békéſch, den Banat, Bátſch und die Gemeinden in Slavonien).

2) Die Theißer Superintendenz, die aus der Gömör-, Klein-Honth-, Borſchoder-, und der Zips-, Sároſch-, Abáújvárer-Super-

*) Dieſe Eintheilung hat ſich bis auf die neueſte Zeit erhalten.

a) Ribini, II. 292—309; Kuzmány, 244.

intendenz durch die Dobschauer Coalition vom 11. Januar 1743 so gebildet war, daß immer abwechselnd ein slavischer und ein deutscher Superintendent gewählt werden sollte. Dieser Superintendenz gehören folgende Komitate an: Zips, Sáros, Abáújvár, Gömör, Klein-Honth, Száthmár und Szabolts.

3. Die Superintendenz diesseits der Donau, welche folgende Komitate umfaßt: Preßburg, Neutra, Trentschin, Thuróz, Arva und Liptau.

4. Die Superintendenz jenseits der Donau für die Komitate: Oedenburg, Eisenburg, Szalad, Komorn, Schümegh, Raab, Stuhlweißenburg, Weszprim, Tolna, Barany [a]).

Indeß noch vor der zweiten Resolution (20. Oktober 1734) war eine andere königliche Entscheidung im Betreff der Seelsorge in den Nichtartikular-Ortschaften nöthig geworden. Sie erschien am 6. August 1734 und ordnete der Resolution von 1731 gemäß an: daß es den Evangelischen jener Ortschaften wohl erlaubt sei, in Krankheitsfällen Seelsorger ihres Bekenntnisses zu rufen, nur müßten sie früher die Stolargebühren an die römisch-katholischen Pfarrer entrichten. Werde jedoch von einem Kranken ein römisch-katholischer Priester gewünscht, so sei er von den Angehörigen des Kranken ohne weiters und bei Vermeidung harter Strafe zuzulassen. Allein die römisch-katholischen Pfarrer kamen auch, ohne gerufen zu sein, und Karl III. sah sich, um größerer Unzufriedenheit vorzubeugen, genöthigt, seine obenerwähnte Entscheidung gegen Ende des Jahres 1734 ausdrücklich dahin zu erklären, daß sie nicht vorschreibe: es seien die Evangelischen auf jeden Fall auch wider ihren Willen verpflichtet, römisch-katholische Seelsorger anzunehmen, nur müsse hiervon bei den Gefangenen entschieden eine Ausnahme gemacht werden, welches Letztere am 11. März des folgenden Jahres 1735 noch durch einen besonderen Erlaß der Statthalterei eingeführt wurde [b]).

Die Evangelischen beider Confessionen, in ihren Hoffnungen getäuscht, konnten nicht umhin, im Jahre 1736 dem König in einem Schreiben ihre Beschwerden und Bitten nochmals auszudrücken. Dies wurde am 15. Mai durch Andreas Ottlik (einen Adeligen aus der Kommission) nach einer längeren ergreifenden Anrede dem König überreicht. Der Inhalt dieses Schreibens betrifft die schon früher erwähnte Eidesformel, Kirchenwegnahme und überhaupt das ganze Artikularwesen, wobei besonders der evangelisch-lutherischen

a) vgl. Ribini, II. 309—314; Kuzmány, 244, 348; Götting. Gesch. 98 f. — b) Ribini, II. 315 ff.

Wenden im Eisenburger Komitat gedacht wird, die oft genöthigt seien, Gottesdiensten beizuwohnen, deren Sprache sie nicht einmal verstünden. Ferner wird der Schulen gedacht, die römisch-katholischen Archidiakonen ob ihrer Uebergriffe den evangelischen Geistlichen gegenüber hart angeklagt und dringend darum gebeten, daß auch evangelische Handwerker in die Zünfte aufgenommen würden, welches Letztere von den königlichen Frei- und Bergstädten in einer besonderen Bittschrift noch des Weiteren ausgeführt wurde.

Allein diesmal hatten die Evangelischen auch gar keinen Erfolg. Karl III. mißbilligte überhaupt die ganze neue Bittschrift, da man sie im gemeinsamen Namen überreicht habe und dies nach den Gesetzen verboten sei. Bald darauf jedoch wurde sein Augenmerk durch den ausgebrochenen Türkenkrieg gänzlich von den Religionsangelegenheiten abgewandt. Und so starb er am 20. October 1740, ohne in den letzten 4 Jahren seines Lebens auf die bessere Gestaltung der evangelischen Zustände in Ungarn einen besonderen Einfluß ausgeübt zu haben [a]).

V. Trotz aller dieser drückenden Verhältnisse während der Regierungszeit Karl's III. finden wir dennoch ein ziemlich reges Leben innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche Ungarns. Vor Allem war man darauf bedacht, nach dem Tode eines Superintendenten alsbald einen andern tüchtigen Mann an dessen Stelle zu wählen. Von den 4 zur Zeit der Rosenberger Synode im Amt stehenden Superintendenten (S. 86 f.) war Andr. Bodo bereits 1708 gestorben. Sein Nachfolger Mag. Johann Sáross starb bald nach seiner Wahl. Ihm folgte 1709 Sam. Antoni, Pfarrer zu Csetnek (im Gömörer Komitat), ein in seinem Amte höchst treuer und eifriger Mann († 1738). Steph. Pilarik, seit 1704 Superintendent in dem Distrikte, bestehend aus Barsch, Honth, Pesth, Neográd, Sohl und Thurótz, — starb 1710 und seine Stelle wurde erst im Jahre 1732 besetzt. Von 1732 bis 1740 war hier (d. h. in dem Bergdistrikte) Superintendent Sam. Michaëlides, ein verdienstvoller Mann. Wegen seiner geistlichen Beredtsamkeit nennt ihn Klein [b]) den Chrysostomus der damaligen Zeit. An die Stelle des 1711 gestorbenen Jacob Zabler (in der Superintendenz der VI kgl. Freistädte Oberungarns) trat der bisherige Eperieser Prediger und Professor an dem dortigen Collegium Johann Schwartz, wegen seiner Strenge gegen die Fehler der ihm untergeordneten Geistlichen bei denselben nicht gerade beliebt. Als er im Jahre 1728 gestorben war, wählten die königlichen Freistädte für

a) Ribini, II. 317—334. — b) Ev. Prediger, II. 364—369.

ſich einen beſonderen Superintendenten in der Perſon des Chriſtian Pfanſchmidt aus Leutſchau, weil ihnen das Recht dazu von Georg Thurzó zugeſtanden ſei, wiewohl dies die Roſenberger Synode nicht anerkannt hatte. Trotzdem blieb er unangefochten und hoffte, daß nach dem Tode des Antoni ſogar die benachbarten Komitate ſeiner Superintendenz ſich anſchließen würden, wie es das Gömörer Seniorat zu thun bereit war. Allein dies geſchah nicht. Man wartete bis zum Tode Pfanſchmidt's (1741) und wählte bald darauf den bisherigen Prediger zu Csetnek Georg Ambroſi zum Superintendenten der Theißer Superintendenz.

Das traurigſte Loos von allen Superintendenten dieſer Zeit traf den ſchon erwähnten bedeutenden Mann Dan. Krmann, welcher von Silein 1711 vertrieben, nach Miava berufen ward. Bedeutend iſt er inſonderheit dadurch, daß er die noch gegenwärtig in vielen ſlovakiſch-lutheriſchen Gemeinden gebräuchliche Agende ausarbeitete, welche im Jahre 1734 (durch die Beſorgung des bereits oben erwähnten Georg Ambroſi zum Druck befördert) erſchien. Von Superintendent Krmann rühmt man, daß er beſonders treu und eifrig in der Ausübung ſeines Amtes geweſen ſei und vor Allem eine ſtrenge Kirchenzucht in den Gemeinden ſeines Sprengels eingeführt habe, was ihm, leider! wenig Freunde brachte. Bis zum Jahr 1730 wirkte er mit dem größten Segen. Im Jahre 1729 ereignete ſich aber, daß ein Mähre, Namens Wenzel Mlynar, der aus Gewiſſensunruhe in eine ſchwere Gemüthskrankheit gefallen war, durch die Zuſprache Krmann's davon geheilt wurde und nun zur lutheriſchen Kirche übertrat. Als die römiſch-katholiſchen Prieſter mit militäriſcher Hülfe die Auslieferung Mlynar's als eines Apoſtaten in einer Nacht (1729) plötzlich verlangten, da ſtrömten auch einige von den lutheriſchen Gemeindegliedern herbei und zogen unvorſichtiger Weiſe die Sturmglocke. Nach Dämpfung des Tumults verweigerte Krmann ſtandhaft die Auslieferung des Mlynar, indem er verſicherte: er werde jederzeit bereit ſein, Rechenſchaft von ſeiner That abzulegen. Trotzdem nahm man von dieſem Vorfall Veranlaſſung, ihn des nächtlichen Aufruhrs und ſogar der Gotteslästerung (?!) zu beſchuldigen. Durch ein Reſcript Karl's vom 20. Mai 1731 an die königliche Statthalterei ward Krmann zu lebenslänglichem Gefängniß auf dem Preßburger Schloß verurtheilt, und weder die Verwendung des preußiſchen Königs Friedrich Wilhelm für ihn bei Karl III. (29. April 1732), noch ſein eigenes demüthiges Bittſchreiben vermochten ſeine Befreiung zu erwirken. Neun Jahre lang ſchmachtete er im Kerker, bis ihn am 17. September 1740

der Tod aus demſelben befreite. Die Jeſuiten veranſtalteten ihm ein glänzendes Leichenbegräbniß, da ſie vorgaben, noch im letzten Augenblicke ſeines Lebens ſei er zur römiſch-katholiſchen Kirche übergetreten (?!).

Außerdem aber wurde die evangeliſch-lutheriſche Gemeinde Miava dadurch beſtraft, daß ihr gleich nach Krmanns Verhaftung Kirche und Schule entriſſen und den Römiſchen übergeben wurde.

Zum Superintendenten (der Diözeſe diesſeits der Donau) wählte man an Krmann's Stelle im Jahre 1736 den Prediger zu Iwancsina Jacob Záborsky und als dieſer noch vor ſeiner Einweihung (Inauguration) plötzlich ſtarb, den deutſchen Prediger zu Modern Elias Mohl im Jahre 1737 a).

VI. Was die Kirchenverfaſſung anbetrifft, ſo iſt ſchon oben (S. 98 f.) erwähnt worden, daß zufolge der zweiten Karoliniſchen Reſolution (der von 1734) vier Superintendenzen eingerichtet wurden. Die Diözeſe der Berggegend enthielt 70, die Theißer Diözeſe 74, die Diözeſe diesſeits der Donau 15 und die Diözeſe jenſeits der Donau 46 Kirchengemeinden. Alſo umfaßte die geſammte evangeliſch-lutheriſche Kirche Ungarns jener Zeit nur 205 Kirchengemeinden.

Im Jahre 1736 (nach Horny. Prot. Jahrb. IV. p. 557 ff. aber bereits im Jahre 1735) wurden den vier Superintendenten eben ſoviel Diſtriktual-Inſpectoren beigegeben: für die Bergſuperintendenz Joh. Radváný, für die Theißer Joh. Szirmay, für die diesſeits der Donau Freiherr Chriſt. Caliſch und für die jenſeits der Donau Mich. Oſtſy. Ihre Aufgabe erklärt ſich leicht aus den damaligen Zuſtänden der evangeliſch-lutheriſchen Kirche Ungarns. Wir wiſſen, daß der hohe Adel vermöge ſeiner Privilegien und der ihm gleichgeſtellte römiſch-katholiſche Klerus den Einflüſſen der Superintendenten nur zu oft hindernd in den Weg traten, und daß die evangeliſch-lutheriſche Kirche ebenſo, als auch die reformirte, als Corporation von den Verhandlungen des Landtages ausgeſchloſſen war. Da galt es denn, daß an der Seite der Superintendenten gleicherweiſe einflußreiche evangeliſche Männer aus dem hohen Adel ſtanden, die einerſeits das Anſehen und die Rechte der Superintendenten dem übrigen Adel und dem römiſchen Klerus gegenüber ſchützten, andererſeits aber die äußeren Angelegenheiten der Evangeliſchen beim Hofe vertraten.

Die Seniorate (Contubernien, Fraternitäten) blieben ſo, wie

a) Ribini, II. 339—349; Klein, Ev. Prediger, II. 299—322.

ſie früher waren, nur erhielten auch ſie nach und nach, entſprechend den Superintendenzen, Senioral-Inſpectoren, wiewohl nicht überall, wie z. B. nie in Békéſch, Bácska und Banat.

Ebenſo hatte ſich in vielen von einzelnen Kirchengemeinden (beſonders in den Städten) ein ähnliches Inſtitut in den Local-Inſpectoren gebildet.

Alle dieſe Inſpectoren wurden in der Regel aus dem Adel gewählt, da ja dieſer allein in Ungarn politiſche Rechte hatte. Die Inſpectoren nahmen ſich nun der noch übrig gebliebenen evangeliſch-lutheriſchen Gemeinden auf das Eifrigſte an, und ſuchten beſonders diejenigen zu erhalten, welche von ihren Predigern hatten verlaſſen werden müſſen [a]).

In Betreff des Gottesdienſtes bekamen die Agenden in dieſer Zeit immer mehr und mehr eine feſtere Geſtalt: 1734 erſchien die ſlaviſche Agende von Superintendent Dan. Krmann, die deutſchen ſuchten ſich der Sächſiſchen oder auch Pfälziſchen zu nähern, die Magyaren behielten die zuletzt 1650 erſchienene [b]).

Hinſichtlich des Schulweſens iſt aus dieſem Zeitraum beſonders Preßburg zu nennen. Die gelehrte Schule in dieſer Stadt war jetzt eine hauptſächliche Stütze des Lutherthums in Ungarn. Als Rectoren fungirten Sam. Mueſſer bis 1714, Math. Belius bis 1719, Math. Marthius bis 1721, Friedr. W. Beer. Außerdem waren zu Preßburg noch mehrere Volksſchulen (Trivialſchulen). Die königl. Statthalterei daſelbſt, darauf aufmerkſam, forderte (1733) von den Lutheranern zu Preßburg eine Erklärung: mit welchem Rechte ſie dieſe Schulen beſäßen und wie die Einrichtung derſelben ſei. Man berief ſich auf die im 26. Artikel von 1681 zugeſtandene freie Religionsübung, worin natürlich auch die Schulen mit inbegriffen ſeien. Die königliche Statthalterei war indeß damit nicht zufrieden. Es wurden nun mehrere Bittgeſuche ſeitens der Preßburger und abſchlägige Antworten ſeitens des Königs gewechſelt, bis ſich derſelbe endlich doch, beſonders durch die Fürſprache des bei ihm in Gunſt ſtehenden Paul Jeſzenák bewegen ließ, durch ein Mandat den Preßburgern ihre Schulen in der bisherigen Weiſe zu belaſſen (1734). Einen gleichen Verſuch machte die königliche Statthalterei auch in Käsmark, beſonders da ſie vernommen hatte, daß daſelbſt auch höhere Studien, ja bis zur Theologie hinauf getrieben würden. Allein die Käsmarker legten ihr Recht ſo entſchieden dar, daß auch ſie im freien Beſitz ſowohl ihrer gelehrten als auch Trivialſchulen blieben. Unter den Rectoren der gelehrten

a) vgl. Ribini II. 350; Kuzmány, 348; Hornyánsky, 21. — b) Ribini, II. 359 ff.

Schule zu Käsmark ſind beſonders zu nennen Joh. Rohaides, Georg Bohuš und Georg Buchholz. Der benachbarten Schule zu Leutſchau ſtanden Martin Dubovsky und nach ihm Gottfr. Schwarz vor; der zu Bartfeld Mich. Acs und Martin Dubovsky, der treffliche Sohn ſeines tüchtigen Vaters. — Weniger gut ſtand es um die Schulen in den Bergſtädten: in Neuſohl, Schemnitz und vor Allem in Kremnitz, da ihre ganze Lage in jeder Beziehung eine höchſt drückende war. Erfreulicher war es in Oedenburg. Ribini erwähnt aus ſeiner eigenen Erfahrung, daß er mit dem daſigen Rector Chriſt. Deccard, den man man gewöhnlich den ungariſchen Cicero nannte, öfters lateiniſche Disputationen hielt.

Außer den bisher genannten Schulen ſei noch der zu Modern, Trentſchin und Kaſchau gedacht, wo vor Allem das Lateiniſche ſehr fleißig getrieben wurde. Aus der Art und Weiſe dieſe Sprache zu lehren, entſtand die ſo lange gebräuchliche Eintheilung in Grammatiſten, Syntaxiſten, Rhetores und Poëten [a]).

Vierter Abſchnitt: Maria Thereſia 1740 — 1780.

I. Die Tochter Karl's III. Maria Thereſia wurde nach üblicher Weiſe in Preßburg zur Königin von Ungarn gekrönt. Dies geſchah am 26. Juni 1741. Bekanntlich hatte Maria Thereſia gleich bei ihrer Thronbeſteigung mit den größten Hinderniſſen und Schwierigkeiten, die ſich bis zur Streitigmachung des Thrones ſteigerten, zu kämpfen. Von den deutſchen Fürſten verlaſſen, wandte ſie ſich aus eigenem Entſchluß bereits am 11. September 1741 an die Ungarn, berief zum zweitenmal einen Landtag nach Preßburg, wo ſie durch eine kräftige (lateiniſche) Anſprache, wie überhaupt durch ihr ganzes Auftreten, die verſammelten Stände bis zu dem Ausrufe begeiſterte: „Moriamur pro Rege nostro Maria Theresia!“ (Blut und Leben für unſern König Maria Thereſia!)

Es iſt bekannt, wie opferfreudig und wie erfolgreich Ungarn damals ſeiner Königin zur Seite ſtand [b]).

Obwohl hochherzigen und menſchenfreundlichen Sinnes, war Maria Thereſia doch eine ſtrenge Katholikin und überließ ſich beſonders in kirchlichen Beſtimmungen zu ſehr der Leitung der Jeſuiten. Dies erfuhren die Evangeliſchen Ungarns bereits im Juli 1741, wo ſie ſich durch gemeinſchaftliche Deputirten an die Königin wandten, um

a) Ribini, II. 373—398. — b) Mailáth, Neuere Geſch. d. Magyaren, Regensburg 1853, I. Bd. S. 2 ff.; Horváth, II. 396 ff.

ihre früheren Rechte und Freiheiten wiederzugewinnen. Diese Deputation wurde, angeblich wegen ihrer großen Anzahl, bei der Königin nicht vorgelassen. Am 26. October überreichten die Protestanten der Königin eine Bittschrift, in welcher sie die ihnen widerfahrenen Gewaltthätigkeiten und Bedrückungen ausführlich schilderten, und zugleich ihr gutes Recht mit klaren Gründen in 10 Punkten darlegten. Auf das weiche Herz der Königin machte diese Bittschrift einen nicht geringen Eindruck. Sie theilte dieselbe ihren Räthen gewissenhaft mit und verlangte von der königl. Hofkanzlei ein Gutachten darüber. Dasselbe erfolgte am 4. Mai 1742 und lautete dahin, daß Ihre Majestät den Evangelischen auf diese Bittschrift keine Antwort geben solle. Ja auch ein Ministerrath, den die Königin alsbald berief, und dem sie dies Gutachten zur Prüfung vorlegte, gab den nämlichen Bescheid, und Maria Theresia befolgte ihn, wiewohl nicht ohne innern Kampf. Erst am 24. Dezember 1742 gab die Königin einen Erlaß, worin sie als Mutter, welche die Ruhe und das Wohl ihrer Unterthanen wünsche, die bekannte Resolution ihres Vaters vom Jahre 1731 ihrem ganzen Umfange nach bestätigte.

Seit dieser Zeit folgt nun eine ganze Reihe von sogenannten Intimaten (Erlässen) der königlichen Statthalterei, welche sämmtlich auf die Unterdrückung der Protestanten in Ungarn hinzielten. So wurde die Verpflichtung der Evangelischen auf den Decretal-Eid, auf welchen Karl III. in den letzten Jahren seiner Regierung wenigstens nicht mit Entschiedenheit gedrungen hatte, wiederum eingeführt. Dadurch blieben alle gewissenhaften evangelischen Glaubensgenossen von den einflußreichsten Aemtern ausgeschlossen. Der Besuch von ausländischen Universitäten, besonders der Niederlande und Deutschlands, wurde den protestantischen Studirenden auf das Aeusserste erschwert, ja es wurde im Jahre 1743 sämmtlichen im Auslande befindlichen Candidaten der Theologie der Befehl ertheilt, binnen einem Monat in ihr Vaterland zurückzukehren.

Wie unrechtmäßig und gewaltthätig man allgemein verfuhr, beweisen auch folgende Thatsachen: Oft wurden in evangelischen Gemeinden, in denen kaum 3 Katholiken wohnten, römisch-katholische Priester als Seelsorger mit Gewalt eingeführt. So in Dobschau, Ratkó, Csetnek und Osgyan. An den Grenzgegenden nahm man den slavischen Fuhrleuten und Handelsmännern, so oft sie Bibeln, Gesang- und Gebetbücher bei sich führten, an den Zollstätten dieselben unter dem Vorwande weg, daß sie mit den Büchern ihre Irrlehren in Böhmen und anderwärts verbreiten wollten. Vieles hatten auch die evan-

geliſchen Geiſtlichen in der Kirchenviſitation von Seite der römiſchen Biſchöfe zu erleiden, indem ſich die Letzteren auch zu ungerechten Schiedsrichtern zwiſchen den Gemeinden und deren Geiſtlichen, bei entſtandenen Mißhelligkeiten aufwarfen. Ferner ging man ſo weit, daß man den evangeliſchen Predigern den ſo nothwendigen Beſuch ihrer Filialgemeinden durch allerlei Verordnungen unterſagte. Man ſah es nicht einmal gerne, wenn evangeliſche Prediger ſich gegenſeitig beſuchten und legte ihnen auf der Reiſe vielfache Hinderniſſe in den Weg. Dafür nur einige Beiſpiele. So wurde der tüchtige lutheriſche Pfarrer Math. Bahil aus Eperies auf einer Beſuchsreiſe zu ſeinem Amtsbruder David Meltzel, in dem Dorfe Radatſch angehalten und von dem dortigen katholiſchen Pfarrer, dem Cantor und einigen aus der Kaſchauer Akademie fortgeſchickten Studenten auf öffentlicher Straße geprügelt. Aehnlich erging es dem Bartfelder, ſpäter Iglóer lutheriſchen Prediger Joh. Chriſtoph Anders. Dieſer wollte nämlich ſeinem Schwager in Bartfeld einen Beſuch machen und erbat ſich deshalb vom Stadtrichter und dem königlichen Vicearchidiacon die Erlaubniß, zur Verrichtung ſeiner Privatangelegenheiten in die Stadt kommen zu dürfen. Als er nun dort erſchien, wurde er vom erwähnten Vicearchidiacon unter dem Schein freundlicher Einladungen in die Pfarre gelockt und daſelbſt als Gefangener behandelt. Als er dagegen proteſtirte und ernſte Miene zum Fortgehen machte, ergriff ihn der Vicearchidiacon an der Thür, riß ihm die Perücke vom Kopfe und ſtieß ihn nach einigen Schlägen mit entblößtem Haupte zur Thür hinaus. Auf der Gaſſe aber retteten ihn die lutheriſchen Bürger aus der Lebensgefahr, indem ſie den vom Pfarrer aufgeſtellten, mit Steinen verſehenen Knaben das Werfen verwehrten.

Beſonders gaben auch die gemiſchten Ehen den Jeſuiten Anlaß zu den gehäſſigſten Intriguen. Schon vor der Copulation ſuchten die römiſchen Prieſter auf alle mögliche Weiſe von dem evangeliſchen Theile die Reverſales zu erlangen. In der Folge geſchah es nicht ſelten, daß man Kinder aus gemiſchten Ehen ihren Eltern raubte und ihnen erſt dann wieder überließ, nachdem man ſie romaniſirt hatte. Beſonders übertraf der Jeſuit Schewtſchik (um's Jahr 1744), den die Zeitgenoſſen einen blutigen Koth und Auswurf der Hölle nannten, hierin alle anderen Proſelytenmacher. — Die evangeliſchen Handwerker wurden gezwungen, mit ihren Zünften an den römiſch-katholiſchen Prozeſſionen Theil zu nehmen. Weigerten ſie ſich deſſen, ſo erfuhren ſie eine hartherzige und empörende Behandlung.

In manchen Städten waren die Evangeliſchen nicht einmal geduldet, während man in anderen ihnen wenigſtens einen Theil ihrer bürgerlichen Rechte entzog [a]).

II. Wie ſich die königliche Statthalterei in dieſer Zeit den Evangeliſchen gegenüber verhielt, mag man aus folgenden Intimaten erſehen. Am 27. Februar 1743 wurde den katholiſchen Biſchöfen und Geiſtlichen befohlen, daß ſie auf die Evangeliſchen Acht haben ſollten. Hieraus entſtand nun ein unaufhörliches Nachſpüren, Auflauern und Bedrängen der Proteſtanten. Das Intimat vom 27. Januar 1747 erklärte auch diejenigen evangeliſchen Gemeinden, welche ſich an Orten befanden, die im Geſetze genannt werden, für römiſch-katholiſche Tochtergemeinden. Fünf Intimate hielten auch den Adel an, den römiſch-katholiſchen Pfarrern Stolargebühren zu zahlen. Nach dem Intimat vom 3. Juni 1747 verfiel der evangeliſche Geiſtliche in eine Strafe von 12 Gulden, wenn er ſeinen Gemeindegliedern die römiſch-katholiſchen Feiertage nicht bekannt machte [b]). Daran ſchließt ſich noch ein Statthaltereibefehl vom 17. Januar 1749, welcher in 9 Punkten die Behandlung der Apoſtaten (der von der römiſchen Kirche Abgefallenen) auseinanderſetzte. Dieſer Befehl athmet ganz den prieſterlichen Fanatismus, welchen der Weßprimer Biſchof Martin Biró in einem Schreiben an die Königin in demſelben Jahre an den Tag legt. In dieſem Schreiben nämlich, welches an und für ſich eine Menge liebloſer Schmähungen und Verdächtigungen gegen die Proteſtanten enthält, heißt es S. 21: man müſſe die Evangeliſchen vertreiben, oder, weil die katholiſche Kirche, wie der Biſchof ſagte, nicht blutdürſtig ſei, ſie verbrennen.

Bei ſolchen harten Bedrängniſſen konnten die Evangeliſchen Ungarns nicht länger ſchweigend und duldend ſich verhalten. Obwohl die Statthalterei im Jahre 1745 auf's Neue alle gemeinſchaftlichen Bitten und Klagen verboten hatte, ſo reichten dennoch die Proteſtanten am 3. Auguſt 1749 eine gemeinſchaftliche Bitte an die Königin. Doch auch dieſer Schritt war erfolglos und die Bedrückungen nahmen ihren gewöhnlichen Fortgang. So blieb ihnen nichts weiter übrig, als die Vermittlung auswärtiger proteſtantiſcher Mächte nachzuſuchen, um durch dieſe vielleicht einigen Schutz und Erleichterung von Seite der Königin Maria Thereſia zu erlangen. Dies ſchien auch im Anfang gelingen zu wollen. Insbeſondere waren es die Geſandten von Holland und Hannover, welche nachdrückliche Noten hinſichtlich der

a) M. d'Aub. 389—409; vgl. Berzeviczy, Nachrichten über den jetzigen Zuſtand der Evangeliſchen in Ungarn, Leipzig, 1822, S. 48—55. — b) Irinyi, 19, 21.

bedrückten ungariſchen Proteſtanten in das Wiener Kabinet einſendeten. Nicht geringer war die Theilnahme, welche der preußiſche König Friedrich II., an welchen auch die Kunde von jenen Bedrückungen gelangt war, den Evangeliſchen in Ungarn angedeihen ließ. Dieſe Theilnahme drückt beſonders ein Schreiben aus, welches Friedrich II. den 26. Februar 1751 an den Fürſtbiſchof zu Breslau, Grafen Philipp Gotthard Schaffgotſch, ergehen ließ. Es werden darin die verwerflichen Grundſätze und das Verfahren der römiſch-katholiſchen Biſchöfe in Ungarn, insbeſondere aber die des Weſzprimer Biſchofs Martin Biró auf das Nachdrücklichſte getadelt und der Fürſtbiſchof in einem zwar höflichen aber ernſtlichen Tone erſucht, Alles, was in ſeiner Macht ſtehe, aufzubieten, um den unterdrückten Evangeliſchen in Ungarn einige Erleichterungen zu verſchaffen. Der Fürſtbiſchof Schaffgotſch hielt es für das Beſte, in dieſer Angelegenheit nach Rom Bericht zu erſtatten. In der That erſchien bald von dorther ein verſöhnliches Schreiben an den Staatsrath zu Berlin, worin nicht nur von päpſtlicher Seite das Mißfallen über die Handlungsweiſe der ungariſchen Biſchöfe ausgedrückt, ſondern auch Abhülfe verſprochen wurde. Wirklich that der Papſt durch ſeinen Orator und Geſandten am Wiener Hofe in dieſer Hinſicht einige Schritte zur Vermittlung. In Folge deſſen ließ Maria Thereſia die Schmähſchrift des Biſchofs Biró noch im Jahre 1751 confisciren und machte den Evangeliſchen in Ungarn, über deren ſchreckliche Bedrückungen ſie jetzt ſehr verwundert ſchien, mancherlei Verſprechungen: nur ſollten ſie nicht auf ſolchen Nebenwegen ihre Klagen an auswärtige Fürſten bringen, ſondern etwaige Rechtsverletzungen unter einzelnen beſtimmt angegebenen Namen ſchriftlich einreichen. Alle jene Verſprechungen aber blieben wegen des zu großen Einfluſſes der Jeſuiten ohne Erfolg und die Lage der Evangeliſchen dieſelbe [a]). Bald folgten neue Bedrückungen, welche insbeſondere von der königlichen Statthalterei ausgingen. So verbot dieſelbe im Jahre 1752 den evangeliſchen Geiſtlichen ihre Filialgemeinden zu beſuchen. Nach dem Intimat vom 12. Februar 1756 durften die Evangeliſchen nur Grammatikal-Schulen haben. Laut des Intimats vom 9. Dezember 1756 war es blos den römiſch-katholiſchen Prieſtern geſtattet, die zum Tode Verurtheilten zu begleiten [b]).

In dieſe Zeit (1756—1763) fällt der ſiebenjährige Krieg Oeſterreichs mit Preußen, welcher keinen beſondern Einfluß auf die Lage der Proteſtanten Ungarns hatte [c]).

---

a) M. d'Aub. 415—430. — b) Irinyi, 19 f. — c) M. d'Aub. 430 f.

Wie sehr es überhaupt von Seite der römischen Bischöfe darauf abgesehen war, den Evangelischen in Ungarn durch die ärgsten Bedrückungen allen Muth und alle Lebenskraft zu entziehen, dafür sind uns die Rathschläge des Primas und Erzbischofs von Gran, Grafen Franz Barkóczy, ein deutlicher Beleg. Als dieser Mann nämlich allerhöchsten Orts im Jahre 1763 gefragt worden war, was man zur Beförderung der römisch-katholischen Religion thun solle, gab er folgende Antwort. Man muß streng verbieten, die ausländischen Ketzer einzuführen, im Lande aber für alle Bücher eine Censur errichten. In den Schulen der Ketzer sollen die Lehrgegenstände auf grammatikalische Studien beschränkt und die Lernzeit der Schüler durch das 14. Lebensjahr abgeschlossen werden. Die, welche auch höhere Schulen besuchen wollen, sind verpflichtet, in römisch-katholische Schulen zu gehen, und zwar an solchen Orten, wo die Evangelischen keine öffentliche Religionsübung haben. Die auf ausländischen Schulen gebildet sind, sollen nicht Geistliche werden dürfen. Den Evangelischen wird nur dann der Besuch ihres eigenen Gottesdienstes gestattet, nachdem sie zuvor dem katholischen beigewohnt haben. Der evangelische Geistliche, der sich erkühnt, gegen einen römisch-katholischen Glaubensartikel zu sprechen, oder denselben zu widerlegen, soll Landes verwiesen werden. Wo die Evangelischen 1681 keine öffentliche Religionsübung hatten, sollen sie dieselbe auch künftig nicht besitzen. Wo der Kirchendienst erledigt wird, soll es nicht gestattet sein, ohne königliche Erlaubniß denselben zu besetzen, und um diese Erlaubniß zu erlangen, müsse bewiesen werden, daß die betreffende Gemeinde zu den im Gesetze genannten Orten gehöre. Ja auch an den im Gesetze bezeichneten Orten soll die fernere öffentliche Religionsübung aufgehoben werden, wenn sich in der Entfernung von einer Stunde ein anderer Ort befindet, der öffentliche Religionsübung hat. In die Bewilligung, vermöge deren ein neuer Diener der Kirche gewählt werden darf, werde eingerückt: „jetzt noch“. Jeder ein Amt Antretende sei verpflichtet, bei der Jungfrau Maria und den Heiligen zu schwören. An der königlichen Kanzlei, an der königlichen und Distriktual-Tafel dürfen keine evangelischen Agenten und Advokaten sein. Der in einigen Gespannschaften und Städten bestehende Gebrauch, daß manche Aemter abwechselnd oder in gleicher Zahl von Individuen beider Religionen verwaltet werden, ist aufzuheben. Die Handwerker ohne Unterschied der Religion sollen gehalten sein, den römisch-katholischen Predigten und Prozessionen beizuwohnen. Die Ungehorsamen strafe man zweimal und schließe sie zum drittenmale aus der Zunft aus. Evangelische Ausländer sollen

weder Bürger, noch zünftige Meiſter ſein. Ja die ausländiſchen Evangeliſchen ſollen nicht einmal ſich verehelichen dürfen.

Dieſer Rathſchlag diente in kirchlichen Sachen zum Leitfaden bis zur Thronbeſteigung des aufgeklärten Kaiſers Joſeph II. [a])

Von gleichem fanatiſchen und ächt jeſuitiſchen Haſſe gegen die Proteſtanten iſt ein von dem Waizner Domherrn Joh. Damjani im Jahre 1763 verfaßtes Buch durchglüht, worin derſelbe geradezu auszuſprechen wagt, „daß es erlaubt ſei, die Akatholiken mit gewaltſamen, ja mit den äußerſten Mitteln zur Annahme der katholiſchen Religion zu nöthigen“. Dieſes Buch wurde erſt im Jahre 1770 confiscirt [b]).

III. Ein neuer Stern der Hoffnung ſchien den Evangeliſchen Ungarns aufzugehen, als nach dem Tode Franz I. (18. Auguſt 1765) die Kaiſerin-Königin ihren Sohn Joſeph im Jahre 1766 zu ihrem Mitregenten ernannte. Indeſſen war damals noch nicht die Zeit, wo ihnen dies aufgegangene Geſtirn der Hoffnung freundlich leuchten konnte. Die kaiſerliche Mutter nämlich hatte ihrem Sohne faſt nur die Aufſicht über das Kriegsweſen in die Hände gegeben, in politiſchen Sachen aber, insbeſondere in kirchlichen Angelegenheiten, hatte ſie ſich ſelbſt die erſte Entſcheidung vorbehalten. Und ſo erfuhren denn die Evangeliſchen Ungarns auch in dieſer Zeit die gewöhnliche ſtiefmütterliche Behandlung, worüber uns die folgenden Erläſſe genaueren Aufſchluß geben. Die Intimate vom 17. November 1764 und vom 6. Mai 1768 verliehen den Römiſch-Katholiſchen das Verkaufsrecht vor den Evangeliſchen. Nach den Intimaten vom 28. Juli 1745, vom 12. Mai 1767 und 25. Februar 1769 durften die Evangeliſchen ihre vom Feuer verzehrten kirchlichen Gebäude ohne beſondere königl. Erlaubniß nicht wieder aufbauen. Ebenſo war es nach mehreren Intimaten ihnen nicht erlaubt, zum Wiederaufbau der abgebrannten kirchlichen Gebäude die Schweſtergemeinden um Beihülfe und Unterſtützung zu bitten. Das Intimat vom 17. Auguſt 1776 hob das Aufſichtsrecht der Superintendenten über die Schulen auf. Ja in drei Verordnungen (von 1768, 1776 u. 1778) belegte die königliche Statthalterei die Evangeliſchen mit dem Namen „Ketzer“ [c]).

Die römiſch-katholiſche Kirche errichtete um das Jahr 1766 in den größtentheils von Evangeliſchen bewohnten Geſpannſchaften (Sohl, Neograd und Honth) Miſſionsanſtalten, welche die Bekehrung der Proteſtanten zur Aufgabe hatten. So liſtig auch dieſelben berechnet

a) Irinyi, 17 f. — b) M. d'Aub., 432. — c) Irinyi, 19 f.

waren, ſo hatten ſie doch nicht den erwünſchten Erfolg. Drückender waren die Laſten, welche man von Seite des römiſchen Klerus den armen evangeliſchen Bauern beſonders in den Filialgemeinden auferlegte. Dieſe mußten nämlich die Felder der katholiſchen Prieſter bearbeiten, außerdem noch Stol- und Lectical- und andere Gebühren zahlen, ja ſogar die römiſch-katholiſchen Kirchen bauen und repariren helfen, während ſie zuſehen mußten, wie ihre eigenen Kirchen verfielen, oder wie man dieſelben römiſcher Seits ſogar wegnahm [a]).

IV. Wie wir ſchon ſo oft geſehen, waren es insbeſondere die Jeſuiten, die, gewöhnlich zwar im Geheimen, zuweilen aber auch öffentlich den Samen zu allen jenen Bedrückungen und Verfolgungen der Evangeliſchen ausſtreuten. Der Brennpunkt ihrer Kraft war an dem Hofe zu Wien. Hier war es denn auch, wo Joſeph ihr Treiben und Thun kennen lernte. Und je mehr er das Verwerfliche ihrer Grundſätze erkannte und ihre Liſt und Falſchheit durchſchaute, deſto größer wurde ſeine Abneigung und ſein Unwille gegen den ganzen Orden. Lange hatte er ſchweigend und duldend dieſem unheilvollen Treiben zuſehen müſſen und ſelbſt als er Mitregent wurde, war er noch nicht im Stande, dieſer Macht, deren Einfluß ſich die Kaiſerin-Königin mit ganzem Vertrauen hingegeben hatte, öffentlich gegenüberzutreten. Auf ſeinen Reiſen in Oberungarn fand der Kaiſer Gelegenheit genug, die Jeſuitenwirthſchaft in ihrer vollſten Entfaltung kennen zu lernen. Mit der größten Menſchenfreundlichkeit hörte er die Klagen der Evangeliſchen an. Auf ihre Bitten ſprach er manches Wort, welches die ſichere Hoffnung auf Erhörung erwecken konnte. Bald erfolgte der entſcheidende Schlag: der Jeſuitenorden wurde auch in öſterreichiſchen Ländern und ſomit auch in Ungarn mit Einwilligung der Kaiſerin-Königin Maria Thereſia im Jahre 1773 (21. Juli) aufgehoben*). Ohne Zweifel waren es Joſeph II. in Verbindung mit dem Miniſter Kaunitz und dem Reichsfreiherrn Joſeph v. Sonnenfels, welche Maria Thereſia zu dieſem großen Opfer und entſchiedenen Schritte bewogen. Daß dies im Einverſtändniß mit dem Papſte Klemens XIV. geſchah, brauchen wir nicht erſt zu erwähnen [b]).

---

*) Die Jeſuiten zählten damals in Ungarn 18 Kollegien, 19 Reſidenzen und 11 Miſſionshäuſer. Außerdem hatten ſie die Univerſität von Tyrnau, die Akademien zu Kaſchau, Raab, Ofen und Agram, 30 Gymnaſien, 12 Seminarien der Weltgeiſtlichen, wo geiſtliche, und 9 Konvikte, wo weltliche Jünglinge erzogen wurden, inne. (Mailáth, Neuere Geſch. der Magyaren, Regensburg 1853, I. Bd. S. 48. 53.)

a) M. d'Aub. 433 ff. — b) M. d'Aub. 436—441; Horváth, II. 426.

Aber auch der Klerus ſelbſt erhielt in ſeiner Machtſtellung eine Beſchränkung durch das Gebot, mit dem römiſchen Stuhle nicht anders als durch das Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten in Verbindung treten zu dürfen *). Ferner war es eine große Wohlthat der Königin, daß ſie im Jahre 1775 verordnete, das Inſtitut der Aſyle oder kirchlichen Zufluchtsſtätten aufzuheben, eine Einrichtung, durch welche oft die größten Verbrecher unbeſtraft blieben. Dieſelbe wurde nämlich auch von Proteſtanten, welche Verbrechen begangen hatten, dazu gemißbraucht, durch eiligen Uebertritt zur katholiſchen Kirche ſich der verdienten geſetzlichen Strafe zu entziehen. Ein gleiches Schickſal mit der Einrichtung der Aſyle widerfuhr auch der Folter. Ebenſo war es von nicht geringer Bedeutung auch in kirchlicher Hinſicht, daß in dem Jahre 1766 das ſogenannte Urbarium eingeführt wurde, ein Geſetz, welches der Willkür der Feudalherren (Grundherren) in der Bedrückung ihrer Leibeigenen (Bauern) vorbeugte, indem es die Verpflichtungen und Rechte beider Seiten genauer regelte. Die katholiſchen Feudalherren benutzten nämlich ihre Macht gar zu oft dazu, ihre evangeliſchen Leibeigenen zum Uebertritt zur katholiſchen Kirche zu zwingen [b]).

Vieles wurde nun auch für das Schulweſen, welches bisher ſehr im Argen gelegen hatte, gethan. Im Jahre 1777 ließ Maria Thereſia durch Urményi und Terſztyánſzky für das ganze Ungarnland ein neues Erziehungs- und Studienſyſtem ausarbeiten. Das Land wurde in 8 Schuldiſtrikte getheilt, und zur Aufſicht der höheren Schulen ſowohl als auch der Elementarſchulen wurden beſondere Diſtriktsdirectoren ernannt. Die Univerſität verlegte man im Jahr 1780 von Tyrnau nach Ofen und zwar in das königliche Schloß daſelbſt *). Die Stiftungen des bereits aufgehobenen Jeſuitenordens, die ſich auf drei Millionen Gulden beliefen, wurden zum Studienfond beſtimmt [c]). In Schemnitz errichtete die Königin eine Bergakademie zur wiſſenſchaftlichen Ausbildung von Bergbeamten, welche bald einen ſo bedeutenden Ruf gewann, daß ſie von vielen Ausländern frequentirt wurde. Maria Thereſia rief auch die Dorfſchulen in's Leben [d]).

Wenn auch dieſe Hebung des Schulweſens mehr für den katholiſchen Theil Ungarns berechnet war, ſo blieb ſie doch auch für die

*) Die Landesuniverſität blieb in Ofen nur fünf Jahre lang, Kaiſer Joſeph II. übertrug ſie 1785 nach Peſth, wo ſie noch jetzt ihren Sitz hat. (Mailáth, I. 315 f.)

a) M. d'Aub. 445. — b) Klein, Geſch. 496 f.; Mailáth, I. 34 ff. — c) Horváth, II. 427. — d) Mailáth, I. 55 f.

Evangeliſchen nicht ohne ſegensreiche Folgen. Gegen die Letzteren überhaupt wurde von dieſer Zeit an ſeitens der Regierung in einem milderen und duldſameren Geiſte, als bisher verfahren. Viele durch die Ränke und verſchiedene Praktiken der Jeſuiten bereits faſt gänzlich unterdrückte evangeliſche Gemeinden erhielten die Erlaubniß, ihren öffentlichen Gottesdienſt frei auszuüben, anderen wieder wurde, unter weit geringeren Schwierigkeiten, als ehedem geſtattet, ihre Bethäuſer mit dauerhafterem Material auszubeſſern und zum Theil auch zu vergrößern. Die Ehegatten, welche die ihnen abgedrungenen Reverſe bei der Erziehung ihrer Kinder nicht berückſichtigten, durften ſich nun frei vertheidigen und wurden nicht nur nicht eingekerkert, ſondern bisweilen ſogar der eingegangenen, moraliſch erzwungenen Verpflichtung entbunden [a]). Sowohl Einzelne, als auch ganze evangeliſche Gemeinden wurden gegen die anmaßende Oberherrſchaft der römiſch-katholiſchen Biſchöfe und Prieſter in Schutz genommen, und es mußten ſich dieſelben jetzt ſchon ſogar Verweiſe höheren Orts deswegen gefallen laſſen. Kurz es iſt für beide proteſt. Kirchen Ungarns eine neue Zeit eingetreten, welche ihnen die ſo lange erſehnte Erleichterung zu gewähren in aller Beſtimmtheit verſichert [b]).

V. Die geſammte evangeliſch-lutheriſche Kirche Ungarns hatte unter der langen Regierung von Maria Thereſia viel gelitten. Der übermächtige katholiſche Klerus hatte bei allen juridiſchen und politiſchen Landesbehörden die bedeutendſte Stellung eingenommen. Daher war es denn geſchehen, daß in dem kurzen Zeitraum von 1740 bis 1749 allein 105 und in dem von 1681 bis 1773 ſogar 675 evangeliſche Kirchen weggenommen wurden [c]). Synoden und Convente zu halten, war in dieſer Zeit für die bedrückten und verfolgten Evangeliſchen höchſt gefährlich. Ein Beweis dafür iſt folgender Fall: Es hatten ſich die Competenten aus dem Trentſchiner Seniorate bei dem Freiherrn Peter Zay in Ugrotz verſammelt, um einige erlaſſene Verordnungen in Kraft zu ſetzen, einige neue Kirchengeſänge aufzunehmen und einige ſchlecht geſittete Prediger zurechtzuweiſen. Da wurde gegen die Verſammelten, als gegen treuloſe, ein hochfahrender Prozeß erhoben, den ſie nur mit vieler Mühe abwenden konnten. Es ging ſo weit, daß kaum die einzelnen Gemeinden für ſich ihre Localconvente, wegen Berichtigung der Geldſachen oder in Betreff der Beſetzung der Schullehrer- und Predigerſtellen, abzuhalten wagten. Der wichtigſte Convent,

a) Int. v. 5. Mai 1777. — b) M. d'Aub. 445—448. — c) Lehmann in d. Gött. Geſch. 79.

welchen die Evangeliſchen auf die Erlaubniß der Königin hin hielten, war der zu Buggy und Acsa im Jahre 1773, wo ſie ſich beriethen, wie die Religionsangelegenheiten bei dem Hofe auf eine ordentliche und gleichmäßigere Art betrieben werden könnten. Bereits um's Jahr 1734 entſtanden die ſogenannten Religions-Agenten, welche die Recurſe der Proteſtanten an den competenten Ort beförderten. Am Hofe nämlich wollte man die gemeinſchaftlichen Bitt- und Beſchwerdeſchriften der Evangeliſchen nicht mehr annehmen, ſondern ihnen nur dann Gehör geben, wenn ſie ſich einzeln an die Regierung wenden würden. Daher war ein ſolcher Agent in Wien und einer in Preßburg nöthig. Beide mußten ſtets an genannten Orten bleiben und mit den Diſtriktualinſpectoren im fortwährenden Briefwechſel ſtehen. Der gewöhnliche Gang war nun folgender: Wenn die Evangeliſchen ein Bittgeſuch der königl. Regierung einreichten, ſo übergab dies die Königin in der Regel der ungariſchen Hofkanzlei in Wien. Dieſe entſchied entweder ſogleich die Sache, oder legte dieſelbe bei Seite. Jetzt war es alſo die Aufgabe des Religionsagenten, derartige Angelegenheiten der Proteſtanten näher zu erklären und zu betreiben. Nachdem die Königin von der ungariſchen Hofkanzlei das Gutachten erhalten hatte, veranſtaltete ſie, wenn die Sache, um die es ſich handelte, von einiger Wichtigkeit war, noch eine Conferenz mit den Miniſtern. Hier war es wieder nöthig, daß ſich der Agent erkundigte, ob die Bittſchrift der Evangeliſchen bei den Miniſtern circulire. Erſt wenn dies Alles geſchah, erfolgte die königl. Reſolution an die königl. Statthalterei in Ungarn. Solche Agenten waren Jac. Kuntz und nach ihm Johann Drozdik in Wien und Steph. Nagel, Steph. Halaſz und Georg Nyisnyansky in Preßburg.

Diejenigen Männer aus dem Adel, welche als Abgeordnete nach Wien gingen und auch zu Hauſe in ihrer Gegend bei allen vorkommenden Fällen für die evangeliſch-lutheriſche Kirche in dieſer Zeit ſehr thätig waren, ſind: Andr. Ottlik (ein berühmter Redner), Gabr. Pronay, Joh. Radvánſzky, Joh. Podmaniczky, Steph. Zsitkovſzky, Paul Jeſzenák, Freiherr v. Hellenbach, und ſpäterhin Steph. Radvánſzky, Alex. Podmaniczky, Adam Ocsovſzky, General Thom. Szirmay, Peter Zay, Ladisl. Pronay, Balth. Pongrácz, Alex. Vidos und Steph. Jeſzenák [a]).

Trotz aller Bedrückungen, wie wir ſie eben kurz aufgeführt haben, war das kirchliche Leben unter den Lutheranern ſehr rege. Es war

a) Lehmann, 100 ff.; M. d'Aub. 380.

ja eben der lebendige und die Welt überwindende Glaube, von dem ihr ganzes Leben durchdrungen war. Einen recht schönen und rührenden Eindruck macht es, wenn wir sehen, wie die einzelnen Gemeinden, welche man ihrer Kirchen und Prediger beraubt hatte, oft meilenweit in die sogenannten Artikularkirchen aus Liebe zum reinen Evangelium wallfahrteten; wenn wir sehen, wie die Unbemittelten oft ihr letztes Scherflein für die gute Sache ihrer Kirche mit Freudigkeit zum Opfer brachten *).

Wir haben eine große Anzahl treuer evangelisch-lutherischer Diener Christi und Schulmänner in der Regierungszeit Maria's, von welchen mehrere auch als Märtyrer dastehen. So ist besonders zu nennen Sam. Hruškowic, slovakischer Prediger zuerst in Maróth im Großhonther Komitat, späterhin zu Neusohl und seit Dez. 1743 Pfarrer zu Garamszegh im Sohler Komitat und Superintendent des Bergdistriktes. Dieser ausgezeichnete Gelehrte hat sich besonders um das slavisch-lutherische Gesangbuch *) sehr große Verdienste erworben. Im Jahre 1746 wurde er wegen der von ihm angestellten Kirchenvisitation durch ein Intimat zweimal nach Preßburg citirt, bald darauf von seinen beiden geistlichen Aemtern suspendirt und erst am 8. März 1748 von dem königl. Gerichte freigesprochen. Von vielen Arbeiten entkräftet, verschied er am 1. Sept. 1748 b). Ferner ist der slovakische Pfarrer zu Eperies Math. Bahil (1734—1746) wegen der Verfolgungen, die er erfuhr, erwähnenswerth. Dieser treue

*) Bereits im Jahre 1635 gab es Georg Tranowsky (Pfarrer an der Werbitz-St.-Miklóser Kirchengemeinde) unter dem Titel: „Cythara sanctorum, seu liber slavicus cantionum et precum in ecclesiis nostris evangelico-lutherano-slavicis usitatissimus" zu Leutschau heraus. Es bestand ursprünglich aus 400 schönen Liedern. Tranowsky selbst hat 150 gedichtet. Das nämliche Buch („Tranoscius" genannt) wurde mit 630 Liedern (ein jedes Lied zugleich mit den Musiknoten versehen) zu Leutschau 1684 herausgegeben. Bedeutend vermehrt erschien es in Leipzig 1737 und in Prag 1784. In dieser Ausgabe war die Anzahl der Lieder auf 2000 gestiegen, aber leider hatten viele unter ihnen von der ursprünglichen Frische und lutherischen Kraft bedeutend verloren.

Die von Hruškowic besorgte Ausgabe des erwähnten Gesangbuches umfaßt 998 kernige, ausgezeichnete Lieder. Auch von Institoris Mossóczi wurde dasselbe im Jahre 1787 und seitdem von mehreren Anderen herausgegeben. Wegen seiner überzeugenden Kraft und lutherischen Entschiedenheit wird es, obschon ein neues viel billigeres unter dem Titel „Zpěwnjk" (= Gesangbuch) im Jahre 1842 erschienen ist, doch noch immer von unserem Volk freudigst gekauft und etwa von der Hälfte der slovakisch-lutherischen Gemeinden noch bis heute bei dem öffentlichen wie beim Privat-Gottesdienste mit dem größten Segen gebraucht.

a) M. d'Aub. 400 f. — b) Klein, evang. Prediger, II. 243—252.

Diener Chriſti hat ſich in unſerer ungariſch-lutheriſchen Kirche durch ſeine Standhaftigkeit ein bleibendes Denkmal erworben. Weil er eine deutſche Schrift „Vom Urſprung und Wachsthum des Papſtthums“ in's Slaviſche überſetzt hatte, wurde er durch die Umtriebe der Jeſuiten am 28. Nov. 1746 gefangen genommen, alle ſeine Bücher, Handſchriften, Predigten und Briefe in das Jeſuiten-Collegium gebracht, und es hätte ihn ganz gewiß ein ähnliches Schickſal getroffen wie den Superintendenten Dan. Krmann (vgl. S. 101), wenn es ihm nicht gelungen wäre, in der Nacht vom 12. auf 13. Dezember (1746) aus dem Gefängniß zu entfliehen. Er fand in Preußen (beſonders in Breslau) eine ſehr freundliche Aufnahme und wurde lutheriſcher Paſtor zuerſt in Arnsdorf bei Strehlen und ſodann Senior und Paſtor zu Parſchwitz in Schleſien, woſelbſt er im Jahre 1761 ſtarb [a]). Ebenſo geriethen durch die Praktiken der Jeſuiten folgende tüchtige lutheriſche Geiſtliche in Gefahr: Pohl, Klein, Trſztensky, Kindernay, Orgon, Rapacher, Crudy und Adami, wie auch die Schulmänner: Blaſius, Sexti, Benedicti u. ſ. w. [b]).

Mit vielem Segen und einer bewährten Treue haben folgende Superintendenten fungirt: In dem Diſtrikte diesſeits der Donau: Elias Mohl (1731—1761) ein guter Exeget, Pfarrer an der deutſchen Gemeinde zu Modern. Mich. Torkoss, ebendaſelbſt Pfarrer, wurde ſein Nachfolger. In dem Diſtrikte jenſeits der Donau (wo ſeit dem berüchtigten Steph. Fekete, den wir S. 81 erwähnten, das Amt des Superintendenten Niemand bekleidet hatte) finden wir in den Jahren 1742—1745 als ſolchen den Pfarrer zu Téth bei Raab, Joh. Thot Sipkowits [c]). Seine Nachfolger waren: Joſ. Perlaky, Pfarrer zu Nemeskér, Gregor Fábry, Pfarrer zu Vadosfa, Sam. Németh, Joſ. Báráný, Ad. Balog, Gabr. v. Perlaky [d]). In dem Bergdiſtrikte fungirten: Jerem. Pilárik 1740—1743 (Pfarrer zu Dacso-Lam im Honther Komitat), ſodann der bereits erwähnte Sam. Hruškowic 1744—1748 [e]). Nach dieſem überaus tüchtigen Superintendenten blieb die Superintendentenwürde 10 Jahre lang unbeſetzt und erſt im Jahre 1754 wurde Dan. Glozius (Pfarrer zu Szirák im Neograder Komitat) gewählt, der aber ſchon 1755 ſtarb. Ihm folgten: Andr. Jeron. Fridely 1757—1766 (Pfarrer zu Garamſzegh im Sohler

---

a) M. d'Aub. 409—414; vgl. die höchſt intereſſante Selbſtbiographie von Math. Bahil, herausgegeben von dem chriſtl. Vereine im nördl. Deutſchland „Nicolaus Lange und Mathias Bahil“. 1858. — b) Lehmann, 102. — c) Klein, Prediger, II. 502—505. — d) vgl. Lehmann, 98. — e) Klein, evang. Prediger, 391 ff.; 243 ff.

Komitat), Mich. Pohl 1767—1778 (Pfarrer zu Acsa im Pesther Komitat) und seit 1778 Joh. Černánsky (Pfarrer zu Schemnitz). Und in dem Theißerdistrikte nach der Dobschauer Coalition folgten: Georg Ambrózy (zuletzt Pfarrer zu Girálth im Sároscher Kom.) 1741—1746, Elias Fischer (Pfarrer in Käsmark) 1746—1771, Gregor Fábry (Pfarrer zu Eperies) 1771—1778, sodann Joh. Ruffiny (Pfarrer zu Dobschau im Gömörer Komitat).

Fünfter Abschnitt: Joseph II. 1780—1790.

I. Maria Theresia starb am 29. November 1780. Von nun folgen die Könige aus dem Habsburg-Lothringer Hause. Der Erste aus demselben, Joseph II., trat sogleich nach dem Tode seiner Mutter die Alleinherrschaft an. Das Wesentlichste von dem Charakter dieses Monarchen haben wir bereits kennen gelernt. Er ist unter den gekrönten Häuptern neben dem preußischen König Friedrich II. der bedeutendste Vertreter der zu dieser Zeit in Deutschland herrschenden Aufklärung und hatte ein warmes Herz für das Wohl aller seiner Unterthanen. Was war da natürlicher, als daß sein Widerwille gegen das ganze Treiben des römischen Stuhls auf's Höchste stieg und er den traditionellen Unterdrückungen der Protestanten in seinen Ländern, vor allem in Ungarn, von Seiten der Römischen auf jeden Fall ein Ende zu machen suchte? Bezeichnend für seine Gesinnung ist ein Brief von ihm an seinen Minister und Legaten, Cardinal Hrzan in Rom (Oct. 1781), in welchem es unter Anderm heißt: „Seitdem ich den Thron bestieg und das erste Diadem der Welt trage, habe ich die Philosophie zur Gesetzgeberin meines Reiches gemacht. Zufolge ihrer Logik wird Oesterreich eine andere Gestalt bekommen. . . . Es ist nothwendig, daß ich gewisse Dinge aus dem Gebiete der Religion entferne, die nie dahin gehört haben. Da ich den Aberglauben und die Pharisäer verachte, so will ich mein Volk davon befreien. Unächte Begriffe von der Religion verbreiteten sich bis zum gemeinen Mann: er kannte Gott nicht mehr und hoffte Alles von seinen Heiligen".

Mit diesen Gesinnungen und Grundsätzen stand Joseph II. nicht allein. Außer seinen Ministern v. Kaunitz, v. Kresel und van Swieten, stimmten der Erzbischof von Prag, Graf Prichowsky, der Vorsteher des Generalseminariums zu St. Salvator in Prag, Hurdalsky,

der Biſchof von Königgrätz Joh. Leop. v. Hay, der Biſchof von Wiener-Neuſtadt Heinrich v. Kereus, und ebenſo der Erzbiſchof von Salzburg und des Kaiſers Legat zu Rom Card. Hrzan mit ihm überein. Andererſeits aber waren das ganze Mönchthum und faſt der ganze Klerus gegen den Kaiſer *).

II. Die Aufklärung herrſchte bekanntlich nicht blos in der Kirche, ſondern überhaupt in allen Gebieten des geiſtigen Lebens. So blieb denn auch Joſeph II. nicht blos bei kirchlichen Neuerungen in ſeinem Sinn ſtehen, ſondern ſuchte ſeine Tendenzen auch auf politiſchem Gebiete — und zwar hier ganz beſonders — durchzuführen. Es war nämlich ſein Plan, in der ganzen öſterreichiſchen Monarchie ein einheitliches Staatsſyſtem zur Geltung zu bringen *). Doch dadurch machte er ſich beſonders die auf ihre Conſtitution ſtolzen Ungarn abgeneigt. Noch mehr Haß aber zog er ſich von Seiten der Katholiken durch ſeine kirchlichen Reformen zu, während von den Proteſtanten dieſelben mit der größten Freude begrüßt wurden.

Raſch ſetzte Joſeph II. ſeine Entſchlüſſe in's Werk. Schon am 24. März 1781 verbot er die Verbindung der inländiſchen Klöſter mit auswärtigen Ordenshäuſern und Vorſtehern, um dadurch den Klerus näher mit dem Staate zu verbinden. Am 26. März unterſagte er ganz plötzlich die Veröffentlichung aller päpſtlichen Breven und Bullen ohne vorhergegangenes königliches Placet, und ließ die berüchtigten Bullen „Unigenitus“ **) und „in coena Domini“***) aus den Ritualen herausnehmen. Am 30. Juni vernichtete er durch ein Dekret das Religionspatent Ferdinand's II., durch

---

*) In Folge dieſes Strebens ließ er ſich bekanntlich auch nie zum König von Ungarn krönen (wiewohl er die ungariſche Krone immer bei ſich zu Wien in ſeinem Gewahrſam hatte), und heißt eben deshalb auch nur im Allgemeinen Kaiſer und nicht der König von Ungarn.

**) Es iſt dies jene Bulle (auch Conſtitution genannt), welche Papſt Clemens XI. 1713 in Folge des Janſeniſtiſchen Streites erließ und worin er aus dem Neuen Teſtament von Quesnel, dem Hauptvertreter des Janſenismus, 101 Sätze verdammte. Dieſe Ausgabe des N. T. war nämlich mit trefflichen, im evangeliſchen Sinne verfaßten Anmerkungen verſehen. (Vgl. Dr. J. H. Kurtz, Lehrbuch d. Kirchengeſch. 4. Aufl. Mitau u. Leipzig 1860, S. 572).

***) Dieſe Bulle enthält einen fürchterlichen Fluch über die Ketzer (und ſomit auch über die Proteſtanten). Sie wurde vom Papſt Martin V. am Ende des koſtnitzer Concils abgefaßt, von ſpäteren Päpſten vielfach erweitert und an jedem Gründonnerſtage zu Rom feierlich vorgeleſen (Kurtz l. c. 373).

a) M. d'Aub. 461—466.

welches blos die römisch-katholische Kirche als berechtigt erklärt wurde und gegen die Nichtkatholiken Zwangsmaßregeln gestattet waren a).

III. Das Toleranzedict vom 25. October 1781. Die bisher erwähnten Schritte des Kaisers waren blos gegen die Mißbräuche und Auswüchse der römisch-katholischen Kirche gerichtet. Daran aber schließen sich nun auch offenbare Begünstigungen der Evangelischen. Gleich beim Regierungsantritt Joseph's II. hatten die Protestanten Ungarns in einer Denkschrift (Memoriale) ihre Freiheiten und Rechte, sowie ihre Bedrückungen und Leiden historisch genau nachgewiesen. In Folge davon erschien am 30. Juni 1781 eine kaiserliche Verfügung, nach welcher bei Besetzung der bürgerlichen Aemter hinfort nicht mehr auf den confessionellen Unterschied, sondern nur auf die Befähigung gesehen werden solle. Aber ungleich erfreulicher noch gestaltete sich die Lage der Protestanten beider Confessionen in Ungarn durch das für sie am 25. October 1781 erlassene Toleranzpatent (oder Edict), welches ihnen dieselben Freiheiten, wie ihren Glaubensgenossen in den übrigen nichtungarischen Ländern, zugestand. Sein Inhalt ist in folgende 18 Punkte gefaßt:

1. Den Lutherischen sowohl als den Reformirten ist an allen Orten des Landes, wo sie nach den bestehenden Gesetzen nicht schon öffentlichen Gottesdienst haben, eine Privat-Ausübung ihrer Religion gestattet, gleichviel ob solche irgendwo jemals schon eingeführt war, oder nicht.

2. Jeder Ort, der 100 Familien zählt und die nöthigen Mittel sowohl zur Erbauung eines eigenen Bet-, Pfarr- und Schulhauses, als zum Unterhalt der kirchlichen Personen aufbringen kann, hat die Freiheit, dergleichen Gebäude, die Bethäuser jedoch ohne Glocken, Thürme und Eingang von den öffentlichen Straßen, zu errichten, Seelsorger und Schullehrer zu berufen, vollständigen Gottesdienst zu halten und freie Seelsorge zu üben.

3. Ueberall, wo es ihnen noch bis jetzt verwehrt war, ist den Evangelischen erlaubt, nach vorhergegangener Nachsuchung, Grundbesitz zu haben, Bürger und Meister zu werden, bürgerliche und akademische Aemter zu bekleiden, und das nicht nur in Ungarn, sondern auch in Dalmatien, Croatien und Slavonien.

4. Sie sind von der katholischen Eidesformel, ebenso

5. von allen katholischen Ceremonien frei.

6. Dort, wo sie bereits öffentlichen Gottesdienst ausgeübt haben,

a) M. d'Aub. 467; Horváth, II. 457.

wird ihnen ſolcher gelaſſen, der private aber in den (Nr. 3) erwähnten Nebenländern auf Nachſuch (Dispenſation) geſtattet.

7. In Bezug auf die gemiſchten Ehen werden die Reverſe aufgehoben. Wenn der Vater katholiſch iſt, ſollen nämlich (dies wird als ein beſonderes Vorrecht der herrſchenden Landesreligion angeſehen) alle Kinder katholiſch erzogen werden, iſt aber die Mutter katholiſch, ſo erſtreckt ſich dieſe Beſtimmung blos auf die Töchter.

8. Wenn der eine der Gatten zur katholiſchen Kirche übertritt, oder nach dem Tode des einen Theils der Andere dieſen Schritt thut, ſo ſind alle minderjährigen Kinder katholiſch zu erziehen, wenn der Vater, dagegen nur die minderjährigen Töchter, wenn die Mutter übertritt.

9. Die Reformirten ſind gegen ihr Dogma nicht verpflichtet, an ſchwachen Kindern die Taufe durch Hebammen vollziehen zu laſſen.

10. Die katholiſchen Pfarrer ſollen nur, wenn ſie gerufen werden, zu proteſtantiſchen Kranken gehen, dann aber von den Verwandten und proteſtantiſchen Geiſtlichen zugelaſſen werden. Ferner iſt den proteſtantiſchen Geiſtlichen erlaubt, die Gefangenen zu beſuchen und zum Richtplatz zu begleiten.

11. Die Evangeliſchen dürfen überall Schulen bauen, oder in katholiſche Schulen ihre Kinder ſchicken, nur Sammlungen für proteſtantiſche Studirende, oder aus irgend einem anderen Zweck, ſind verboten.

12. Ueber die Einrichtung des evangeliſchen Studienweſens ſollen die Evangeliſchen vernommen werden.

13. Die Evangeliſchen ſollen nirgends im Beſitz ihrer Kirchen, Schulen, Güter und Privilegien geſtört werden. Iſt aber eine Kirche abgebrannt oder eingeſtürzt, ſo mögen ſie aus Holz und Steinen an ihrer Statt eine neue erbauen, nur daß dadurch das ſteuerpflichtige Volk nicht geſchwächt werde.

14. Die Filialgemeinden ſollen den Evangeliſchen bleiben, und die im Lauf begriffenen Fiskalprozeſſe gegen die Prediger wegen des Beſuchs der Filialgemeinden aufhören.

15. Die Bethäuſer der evangeliſchen Adeligen ſoll auch das Volk beſuchen dürfen.

16. Wegen der Stolargebühren wird eine beſondere Reſolution verſprochen.

17. Die evangeliſchen Geiſtlichen ſollen von den römiſch-katholiſchen Biſchöfen weder examinirt noch viſitirt werden. Vielmehr haben

dies die Superintendenten, jedoch ohne Beschwerung der Steuerpflichtigen, zu thun. Die Synoden aber sollen nur auf vorläufige Meldung und Darlegung der zu verhandelnden Gegenstände dem 30. Gesetzartikel von 1715 gemäß, erlaubt sein. Endlich

18. Es soll keiner mehr wegen seiner Religion, er hätte denn ein Gesetz übertreten, bestraft werden, beide Theile aber sich aller gegenseitigen Schmähungen und Beschimpfungen enthalten [a]).

Die Rechte, welche der Wiener und Linzer Friedensschluß den Evangelischen in Ungarn zusichere, finden wir allerdings in diesem Toleranzedict nicht einbegriffen. Es ist ja eben nur eine Toleranz, eine Duldung darinnen gewährt. Dennoch werden die drückendsten Fesseln gebrochen, die schreiendsten Bedürfnisse befriedigt und die heitere Aussicht auf gänzliche Befreiung von unrechtmäßigem Drucke eröffnet.

IV. Die Evangelischen Ungarns waren über dieses Toleranzedict auf's Höchste erfreut und gaben dem Kaiser in einer besonderen Adresse (2. Febr. 1782) ihren Dank zu erkennen. Merkwürdig ist es, daß sich aus der Mitte der Katholiken besonders die weltlichen Behörden diesem Edict widersetzten [b]). Ein heftiger Widerspruch aber ward auch von dem katholischen Klerus erhoben. Ja selbst der Papst Pius VI. hielt es für nöthig, in eigener Person nach Wien zu kom- Am 22. März 1782 traf er daselbst ein. Von den Katholiken wurde er mit den größten Huldigungen empfangen. Der Kaiser aber und seine Minister nahmen ihn zwar höflich, doch ohne alle weiteren Ceremonien auf, ohne sich in Unterhandlungen über kirchliche Dinge mit ihm einzulassen. Unverrichteter Sache mußte daher der Papst am 22. April 1782 nach Rom zurückkehren [c]).

Vor Allem that es dem Papste leid, daß er die Verordnung des Kaisers hinsichtlich der Aufhebung der meisten Klöster (Jan. 1782) nicht rückgängig machen konnte. Es wurden nämlich in Ungarn zusammen 134 Mönchsklöster, in welchen 1484 Mönche und 6 Nonnenklöster, in denen 260 Nonnen lebten, aufgehoben. Aus den ungeheueren Summen *), die dadurch gewonnen wurden, stiftete der Kaiser

---

*) So flossen aus dem beweglichen Vermögen allein der abgeschafften 37 Klöster der Pauliner oder Eremiten (auch der Ungarorden genannt) dem Religionsfond 10 Millionen, von den Einkünften des unbeweglichen Vermögen aber 203,600 (nach M. d'Aub. S. 496 sogar 803,629) Gulden zu. (Horváth, II. 458.)

a) Kuzmány, Kirchenrecht, 245 f.; Urkundb. 139—145. — b) Mailáth, I. 65. c) M. d'Aub. 470—478.

einen allgemeinen Religionsfond. Aus diesem Fond wurden sowohl alte katholische Pfarreien, als auch und besonders neuerrichtete (es waren deren 1189) dotirt [a]).

Da aber die Verketzerungen des Kaisers nicht nachließen, sondern sich nun gerade erst vermehrten und Schmähschrift auf Schmähschrift folgte, sah sich Joseph II. veranlaßt, in dem Intimat vom 24. Mai 1782 zu erklären, daß er ein treuer Bekenner des römisch-katholischen Glaubens sei und wünsche, daß alle katholisch würden; nur könne er den Zwang hierbei nicht erlauben. Weiter weist er in dem vom 6. Juni desselben Jahres die Ansicht, als ob es ihm erwünscht oder gleichgültig sei, wenn seine Unterthanen evangelisch würden, zurück und verbietet die Proselytenmacherei durch die Protestanten auf's Strengste. Daran schließt sich endlich noch der Erlaß vom 11. Dezember des genannten Jahres, daß alle von der römisch-katholischen zur protestantischen Kirche Uebertretenden vorher 6 Wochen zu unterrichten seien [b]).

Ungeachtet dieser Erklärungen des Kaisers suchte man die Veröffentlichung des Toleranzedictes Monate lang hinauszuschieben. Ja der Cardinal Joseph Batthyányi kam im Namen aller Bischöfe mit einer Verwahrung gegen das Edict ein, behauptend, daß Joseph II. damit seine Machtvollkommenheit überschritten habe. Der Staathaltereirath zauderte mit der Publikation des Edictes, und als das endlich geschah, erklärten sich die Gespannschaften Preßburg, Neutra, Honth, Zips, Trentschin und Andere gegen dasselbe [c]). Trotz alledem aber blieb der Kaiser unerschütterlich fest und ließ sich auch durch die drohenden Prophezeihungen seines Beichtvaters nicht irre machen. Vielmehr treten zu dem Toleranzedict neue theils erläuternde, theils erweiternde Bestimmungen durch folgende Intimate und Erlässe hinzu:

In dem Intimat vom 21. März 1782 wird angeordnet, daß Kinder jeden Alters nur nach wiederholter Erklärung im Beisein ihrer Eltern und Verwandten und erst nach 6 Monaten, in die katholische Kirche aufgenommen werden können.

Das Intimat v. 28. Januar 1783 ermächtigt die evangelischen Geistlichen, auch an solchen Orten, wo nur Privatreligionsübung stattfand, zu taufen und zu begraben, nur müsse auch dem römisch-katholischen Pfarrer die Stolargebühr entrichtet werden.

Das Rescript vom 26. September 1783 verbietet, die Evangelischen in den Erlässen der Regierungsbehörden „Geduldete" zu nennen.

---

a) Horváth, II. 457 f.; M. d'Aub. 495. — b) M. d'Aub. 478; Kuzmány 246.
c) M. d'Aub. 471; Mailáth, I. 65.

Das Intimat vom 9. Dez. 1783 erklärt, daß für die Lehrstühle der Jurisprudenz, Medizin und Philosophie Individuen aller vier Religionen (römisch-katholische, lutherische, reformirte und griechisch-nichtunirte) amtsfähig sind, und daß die katholischen Studirenden auch die höheren Schulen der Evangelischen besuchen dürfen.

Das Intimat vom 18. Juli 1785 untersagte von Neuem die Erpressung der Reverse über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen [a].

Das wichtige Intimat vom 14. Sept. 1785 Nr. 24118 in Betreff der Erziehung der Kinder beim Uebertritt des einen oder des anderen der Ehegatten bestimmt, daß wenn der Vater evangelisch wird, die ihm zufallenden Kinder unter 12 Jahren ihm nachfolgen, nicht aber wenn die Mutter. Ist der Vater katholisch und stirbt, die evangelische Mutter heirathet aber einen anderen, so sind die Kinder erster Ehe unter einen Tutor zu stellen und nöthigen Falls ihr wegzunehmen, die aber, welche bis zum 18. Jahr — wenn auch gesetzwidrig — evangelisch erzogen sind, in derselben Religion zu belassen [b].

Das Intimat vom 22. Nov. 1785 erklärt, daß die Umwechslung der katholischen mit der evangelischen Religion nicht Abfall vom Glauben (apostasia), sondern Uebertritt (transgressio) genannt werde und die Verhöhnung des beiderseitigen Klerus und der Ceremonien streng verboten sei [c].

Das Intimat vom 24. Januar 1786 erlaubt, daß die Evangelischen auch da, wo sie etwas unter 500 Seelen zählen, einen Geistlichen halten dürfen.

Das Intimat vom 14. Febr. 1786 erlaubt den Evangelischen, wo es nothwendig ist, auch zwei Geistliche zu halten, und verordnet, daß die Regierungsbehörden solche Zuschriften, die mit Ausfällen gegen irgend eine Religion erfüllt sind, nicht annehmen sollen [d].

Ein anderes Intimat von demselben Tage besagt, daß die Bestrafungen für Gesetzübertretungen in Betreff der Religion durch politische Behörden zu bestimmen seien, und die Seelsorger nur durch Ermahnungen, nicht durch Geld- oder körperliche Strafen disciplinarisch zu wirken haben [e].

Das Patent vom 6. März 1786 enthält das Ehegesetz. Dieses enthob die Evangelischen von der Gerichtsbarkeit der römisch-katholischen geistlichen Stühle, und, indem es die Eheangelegenheiten der Evan-

---

a) Irinyi, 23. — b) Kuzmány, 246 f. — c) Irinyi, 23; Kuzmány, 247. — d) Irinyi, 23. — e) Kuzmány, 247.

geliſchen den weltlichen Gerichten unterordnete, ermöglichte es Urtheile der Eheſcheidung.

Das Intimat vom 21. März 1786 befreite die nichtkatholiſchen Brautleute von der Verkündigung in der katholiſchen Kirche [a]).

Das Intimat vom 18. April 1786 beſtimmt, daß es von den Localumſtänden abhängen ſolle, ob geiſtliche Schulinſpectoren zu wählen ſeien oder nicht. Ob geiſtliche Schulinſpectoren ſein dürfen, entſcheiden die Localumſtände.

Das Intimat vom 25. Juli 1786 trifft die Entſcheidung, daß zu den 500 Seelen, die zur Bildung einer Gemeinde nöthig ſind, auch die Kinder gezählt werden ſollen [b]).

Das Intimat vom 1. Auguſt 1786 ermächtigt die Evangeliſchen überall zum Gebrauche der Glocken.

Das Intimat vom 2. Januar 1787 erlaubt unbedingt, Thürme zu bauen [c]).

Das Intimat vom 13. Febr. 1787 beſtimmt, daß für den, im Fall eines Uebertrittes erforderlichen ſechswöchentlichen Unterricht, einige Stunden des Tages genügen und dabei alle Neckereien zu vermeiden ſeien.

Das Intimat vom 20. Febr. 1787 erklärt, daß die durch Superintendenten geprüften Schullehrer predigen und Gebete abhalten dürfen.

Das Intimat vom 29. Juli 1788 ordnet an, daß die Geiſtlichen das Vorgehen der anderen Partei durch keine Proteſtation zu hemmen haben.

Das Intimat vom 5. Aug. 1788 beſtimmt, daß auch die Glieder der Filialgemeinden zu Fahrangelegenheiten verpflichtet ſeien.

Das Intimat vom 10. März 1789 entſcheidet, daß die Parteien zur gegenſeitigen Hülfsleiſtung bei Kirchenbauten nicht verpflichtet ſeien, wohl aber bei Errichtung gemeinſchaftlicher Schulen [d]).

Alle dieſe Intimate waren durch beſondere Vorgänge innerhalb beider proteſtantiſchen Kirchen in Ungarn veranlaßt.

V. Es läßt ſich leicht denken, wie eifrig die Evangeliſchen waren, von allen ihnen gewährten Begünſtigungen den ausgedehnteſten Gebrauch zu machen. Unterſuchungen wurden in den einzelnen Gemeinden beider Kirchen angeſtellt, ſowohl nach der Zahl der evangeliſchen Seelen, als nach den Vermögensumſtänden derſelben: Ob ſie nämlich, ohne in ihrer Steuerfähigkeit beeinträchtigt zu werden, die gehörigen Mittel

a) Irinyi, 23. 24. — b) Kuzmány, 247. — c) Irinyi, 24. — d) Kuzmány, 247. Vgl. zu allem dieſen Kuzmány, Urkundenb. 145—153.

hätten, Kirchen und Schulen zu bauen, sowie Prediger und Lehrer zu unterhalten. Die Resultate dieser Untersuchungen waren an die Behörden, die auch die Untersuchungscommission zu ernennen hatten, einzugeben. Und so entstanden denn zu dieser Zeit viele neue evangelisch-lutherische Gemeinden. Man baute zahlreiche Kirchen und Schulen und viele Geistliche und Lehrer wurden angestellt *).

Natürlich sahen die Römisch-Katholischen diese Fortschritte der Evangelischen nur mit neidischen Blicken und suchten ihnen auf alle mögliche Weise hindernd in den Weg zu treten. Deshalb wandten sich diese in einer Bittschrift (vom 6. August 1783 an den Kaiser und baten um Hülfe und Schutz. Daß diese Bittschrift der Evangelischen nicht ohne Erfolg geblieben, zeigen uns die schon obengenannten Intimate aus dieser Zeit und aus den folgenden Jahren.

Was unsere Schulen anlangt, so müssen wir vor allem des Eperieser Collegiums gedenken. Das prachtvolle Gebäude dieser Lehranstalt (Collegium Statuum evangelicorum superioris Hungariae) fiel ebenso wie die dasige Kirche in Folge zweier Hofdecrete der Kaiserin-Wittwe Eleonora vom 25. und 30. Dez. 1711 den Jesuiten zu, und diese blieben auch bis zur Aufhebung ihres Ordens im Besitz derselben. Hierauf wurden Collegium und Kirche Eigenthum des Staates und blieben volle 10 Jahre unbenutzt. Den 24. Mai 1783 wurden endlich diese Gebäude auf dem Wege einer öffentlichen Versteigerung durch das evangelisch-lutherische Patronat der Gemeinde zu Eperies und des Theißer Superintendenzdistriktes um 4500 Gulden C.-M erstanden. Die verfolgungssüchtigen Katholiken wollten zwar den Kauf hindern, aber der Kaiser bestätigte ihn durch ein Edict vom 25. Juni 1784, worauf die ungarische Statthalterei die Uebergabe der genannten Gebäude an die meistbietenden Lutheraner durch einen Erlaß vom 15. Nov. 1784 anordnete. Collegium und Kirche wurden vom Stadtmagistrat zu Eperies unter Ueberreichung der Schlüssel dem verdienstvollen lutherischen Kirchen- und Schulinspector Sigmund v. Toperzer am 25. Nov. 1784 übergeben. Bald darauf bezogen die unteren Schulklassen das großartige Collegium, die oberen Classen aber erst im folgenden Jahre wegen der noch fehlenden Einrichtung a). Dieses

*) Mit welchem Eifer sich die Lutheraner die Errichtung neuer Kirchen angelegen sein ließen, beweist der Umstand, daß in den nächsten Jahren nach der Publication des Toleranzedictes die Anzahl der Kirchengemeinden sich bereits um 230 vermehrt hatte, ihre Gesammtanzahl jetzt also gegen 435 betrug. (Lehmann, 102 f.)

a) Hornyánsky, Protest. Jahrbücher für Oesterreich, I. Jahrgang, Pesth, 1854, S. 247 f., IV. Jahrg. Pesth, 1857, S. 626 f.

ſtattliche Collegium, wie auch die Lyceen in Preßburg, Oedenburg, Leutſchau, Käsmark, und noch mehrere Gymnaſien, fingen an, von Neuem aufzublühen und blieben von den großen Reformen des Kaiſers hinſichtlich des Schulweſens nicht unberührt. Eigene Schulcommiſſionen (Ober-Hofſtudium-Commiſſion in Wien, Gremial-Studien-Commiſſion in Ofen) wurden niedergeſetzt, und durch die gelehrten früheren Jeſuiten Szerdahely und Mako eine neue Lehrmethode und Erziehungsart ausgearbeitet und eingeführt. Die Proteſtanten beider Confeſſionen konnten ſich mit dieſen neuen Anordnungen nicht ganz einverſtanden erklären, zumal, da ſie nicht die nöthigen Geldmittel hatten, den großen Anſprüchen dieſer Schulordnung zu genügen. Der Kaiſer ging mit aller Liebe auf die Vorſtellungen der Proteſtanten ein, erklärte die evangeliſchen Schulen mit den katholiſchen für gleichberechtigt, erlaubte, daß zur Erhaltung der Schulen in rein proteſtantiſchen Städten und Dörfern, ſobald ſie ſelbſt die nöthigen Mittel nicht hätten, dieſelben aus der Staatskaſſe gegeben werden ſollten. Nur möchten die hier und da zerſtreuten Proteſtanten ihre Kinder in die nächſte evangeliſche Schule ſchicken, wenn ſie ſich nicht zur Erbauung einer eigenen vereinigen könnten. Wo ſelbſt dies nicht möglich wäre, ſei ihnen geſtattet, ihre Kinder in der katholiſchen Schule, ſei es durch einen eigenen Lehrer oder nicht, unterrichten zu laſſen. In dieſem Falle ſolle daſelbſt alles den Proteſtanten Anſtößige vermieden werden. Ueberhaupt aber ſeien vom ſechsten Jahr an unter Verantwortlichkeit der Eltern alle Kinder ſchulpflichtig. — Dennoch waren die Proteſtanten der Meinung, daß ſich die entworfene Lehrmethode der Staatsſchulen nicht mit dem Weſen des Proteſtantismus vertrage. Vor Allem mißbilligten ſie, daß die Vorſteher und Profeſſoren einzelner Schulen ohne die Einwilligung ihrer Superintendenzialbehörden nichts thun könnten. Der Kaiſer glaubte, (1787) durch die Errichtung eines Oberconſiſtoriums nach der Art, wie in Siebenbürgen, ihnen volle Genüge zu leiſten. Zu dieſem Zwecke wandte er ſich an die damaligen Superintendenten (alſo nicht an die Convente), um ihre Meinung darüber zu hören. Doch gegen eine ſolche Einrichtung waren beſonders die Inſpectoren, und unter ihnen vorzüglich der reformirte Obercurator Graf Gedeon Ráday. Nur die Unzufriedenheit der Ungarn mit den (übrigens wohlgemeinten) Maßregeln des Kaiſers im Staate, mochte die Errichtung der Conſiſtorien verſpätet, ſeine Krankheit und ſein Tod aber ſie ganz hintertrieben haben [a]).

a) vgl. Hornyánsky, Proteſt. Jahrb. II. Jahrg. 409.

Dagegen wurde den Protestanten hinsichtlich der Filialgemeinden etwas gewährt, was sie mit großer Freude annahmen. Die Filiale nämlich durften sich an Muttergemeinden anschließen, wodurch der Prediger das Recht erhielt, auch in ihnen Amtshandlungen vorzunehmen. Besonders dies letztere Zugeständniß gab den Protestanten Veranlassung, ihre Gemeinden genauer zu regeln. Dies that auf eine sorgfältige Weise die lutherische Superintendenz jenseits der Donau, deren Distrikt 13 Seniorate mit 126 Gemeinden umfaßte. Hier wurde nun durch den Superintendenten Gabr. v. Perlaky und durch seinen Nachfolger Sam. v. Hrabovsky die Presbyterialverfassung neu belebt. Aehnliches geschah auch in den übrigen Superintendenzdistrikten, wobei die Senioren verpflichtet wurden, jährlich einen Senioralconvent abzuhalten und die Gemeinden ihres Bezirks zu besuchen, um den eingeschlichenen Mißbräuchen und Unordnungen zu steuern *). — Die übrigen Superintendenten sind: in dem Distrikte diesseits der Donau Mich. Torkoss in Modern; in dem Bergdistrikte Joh. Černánsky (zu Schemnitz) 1778—1784 und seit 1785 Mich. Szinovitz zu Neusohl; und in dem Theißerdistrikte Joh. Ruffiny zu Dobschau, sodann aber Sam. Nikolai, slovakischer Pfarrer zu Eperies.

Als kirchliche Schriftsteller und überaus thätige Männer zeichneten sich unter Maria Theresia wie auch unter Joseph II. aus: Andr. Schmal, Pfarrer zu Ratkó (im Gömörer Kom.), Paul Walasky, Klanicay, Joh. Kuszmány, Pfarrer zu Bries (im Sohler Kom.), Joh. Ribini*), Joh. Sam. Klein, Prediger an der deutschen Gemeinde zu Kaschau u. A. [b])

VI. Je mehr sich aber die Evangelischen befestigten, desto größer wurden die Anfeindungen von Seiten der Römischen. Vor Allem gaben die von den Protestanten an die römisch-katholischen Priester zu entrichtenden Stolargebühren dazu Veranlassung. Joseph II. wollte der ganzen Sache dadurch abhelfen, daß er diese Gebühren zuerst in der römisch-katholischen Kirche und dann auch für die Protestanten überhaupt verbot. Damit aber machte er an vielen Orten das Uebel nur noch ärger, bis endlich den unaufhörlichen Streitigkeiten dadurch ein Ende gemacht wurde, daß da, wo die evangelischen Gemeinden eigene Prediger hatten, die Entrichtung von Stolargebühren an katholische Geistliche wegfiel (25. Juli 1785). Zu weiteren Unannehmlichkeiten

*) Joh. Ribini, dessen fleißiges Werk wir hier so oft erwähnt haben, wirkte seit 1747 bis 1758 als Rector an der Oedenburger Schule, sodann wurde er Pfarrer zu Leutschau und späterhin in Preßburg. (Hornyánsky, Protest. Jahrb. I. Jahrg. 267.)

a) M. d'Aub. 478—495. — b) Vgl. Lehmann, 103. 107.

gab die Verordnung den ſechswöchentlichen Unterricht betreffend, Veranlaſſung. Während dieſer Zeit nämlich waren die Uebertretenden den Verfolgungen und Gewaltthätigkeiten der fanatiſchen Prieſter ausgeſetzt. Der Kaiſer ſtrafte ſtreng, konnte aber jedoch nur wenig ausrichten. Ueberhaupt ſah er ein, daß, ſo lange Biſchöfe und Prieſter obrigkeitliche Aemter inne haben würden, für die Evangeliſchen keine Gerechtigkeit zu hoffen ſei. Und eben deshalb entfernte er im Jahre 1785 alle Biſchöfe von den weltlichen Aemtern.

Seine große Gerechtigkeitsliebe zeigte Joſeph II. gegen die Evangeliſchen beſonders auch inſofern, als er, ſobald ſie ihre Eigenthumsrechte an gewiſſe ihnen von den Katholiken ſtreitig gemachte Pfarrwohnungen, Schulhäuſer, Gärten, und Felder klar nachweiſen konnten, dieſelben ihnen ohne Weiteres zuſprach. Weniger jedoch glückte ihm der Verſuch, daß die Proteſtanten an manchen Orten, wo ſie keine eigene Kirchen haben konnten, ihren Gottesdienſt in den katholiſchen Kirchen zu beſonderen Zeiten mitabhalten ſollten (Simultankirchen). So mußte z. B. ein königlicher Statthaltereibefehl von 1789 den Simultangebrauch der Kirche zu Csurgo (im Schümegher Kom.) ſchon nach zweijährigem Beſtehen aufheben.

Mitten in ſeinen eifrigſten Beſtrebungen übereilte Joſeph II. der Tod. Ein unglücklicher Krieg mit den Türken und der Abfall der Niederlande trugen nicht wenig zur völligen Aufreibung der durch unausgeſetzte Arbeiten ohnehin ſchon geſchwächten Geſundheit des Kaiſers bei. Mit großem Schmerze ſah er, auf welche ungeheure Schwierigkeiten alle ſeine mit einer unausſprechlichen Anſtrengung und Selbſtverleugnung ſo bewundernswerth 10 Jahre hindurch angeſtrebten Reformen ſtießen. Alles, was er gethan, that er ja aus eigener Machtvollkommenheit, ohne auch nur einen Landtag zu halten, was beſonders bei den conſervativen ungariſchen Großen eine heftige Oppoſition hervorrief. Kurz vor ſeinem Tode ſah er ſich daher genöthigt, alle ſeine Reformen und Verordnungen — das Toleranzpatent ausgenommen — für ungültig zu erklären und die Krone nach Ungarn zurückzuſenden. Er ſtarb im Alter von 49 Jahren am 20. Februar 1790 a).

So ſtehen wir denn am Ende dieſer für die evangeliſch-lutheriſche Kirche Ungarns ſo verhängnißvollen Periode. Es iſt eine Zeit ſchreck-

a) M. d'Aub. 493—499; Mailáth, I. 85—100.

licher Verfolgungen und unsicherer staatsrechtlichen Stellung, eine Zeit von beinahe anderthalbhundert Jahren. Unter der langen Regierung Leopold's I. sahen wir unsere theure Kirche am Rande des Unterganges, unter Joseph I. ging ihr ein Morgenroth von leider nur allzu kurzer Dauer auf, unter Karl III. war sie nur der kaiserlichen Gnade anheimgestellt, unter Maria Theresia währte ihre beschränkte Lage noch fort. Doch schon zu Ende der Regierung dieser Königin, besonders seit der Mitregentschaft des Kaisers Joseph's II., machte sich ein milderer Geist geltend, bis endlich unter der Alleinherrschaft dieses hochherzigen Regenten volle Duldung sich Bahn brach. Aber immer war dies nur eine Duldung. Eine zuverlässig sichere staatsrechtliche Stellung erhielt unsere Kirche erst am Anfang der folgenden Periode.

Vierte Periode.

Von König Leopold II. bis auf General Haynau 1790 — 1850.

Erster Abschnitt: Leopold II., 1790 — 1792.

I. Nach dem Tode Joseph's II. waren die Gemüther Ungarns fast mehr als je gespannt auf die Dinge, die da kommen sollten. Da kam der hochherzige und weise Leopold, bisher Fürst von Toskana, am 12. März 1790 nach Wien und ließ schon am 12. Juni den so sehr ersehnten Landtag zu Ofen eröffnen, welcher im November nach Preßburg verlegt wurde. Die Protestanten beider Confessionen überreichten Leopold bald eine Bittschrift, in der sie ihre staatliche Anerkennung, ihre Freiheiten und gesetzwidrigen Bedrückungen kurz und kräftig auseinandersetzten und um Bestätigung ihrer Rechte baten. Leopold nahm diese Bittschrift freundlich auf und ließ vom Landtage *) einen aus Protestanten und Katholiken gemischten Ausschuß

*) Die hervorragendsten Männer, die auf diesem Landtage in Betreff der protestantischen Religionsangelegenheit besonders thätig waren, sind, lutherischer Seits: Pet. Balogh Septemvir (Beisitzer des höchsten Gerichtshofes, der Septemviraltafel), Generalinspector der evangelisch-lutherischen Kirche und Abgeordneter des Neograder Komitats; Melch. Sulyovszky, Abgeordneter von Semplin; Freiherr Jos. Podmanitzky, Abgeordneter des Hevescher Komitats; und Jos. Pázmándy, Abgeordneter des Raaber Komitats; reformirter Seits: Graf Joseph Teleky, Ugotschauer Obergespan; Lud. Domokos, Abgeordneter der Biharer

ernennen, welcher bereits am 30. Auguſt das Reſultat ſeiner Berathungen in 17 Artikeln vorlegte. Ueber Vieles jedoch hatte man ſich hier nicht vereinigen können, und eben deshalb ſchickte der Landtag dieſe 17 Artikel am 2. Sept. mit der Bitte an Leopold, er möge in dieſer Angelegenheit kraft ſeiner königl. Macht und Würde, den beſtehenden Geſetzen gemäß, nach ſeiner Weisheit entſcheiden. Und ſo erließ denn Leopold am 7. Nov. 1790 eine für die Evangeliſchen günſtige Reſolution, die im Gegenſatz zu dem argliſtigen Geſetze Leopold's I. und den wenig vortheilhaften Erläſſen Karl's III. — auf dem Wiener und Linzer Frieden beruhte.

Die lange hinausgeſchobene Krönung Leopold's fand endlich am 15. Nov. 1790, während des Landtages, in Preßburg ſtatt. Wenige Tage darauf richtete eine bei dem Kalotſcher Erzbiſchof abgehaltene Verſammlung eine Vorſtellung an den König, ſeine Reſolution im Sinne des römiſch-katholiſchen Klerus zu ändern. Allein Leopold II. blieb feſt in ſeinem edlen Vorhaben und erließ ſchon am 18. Januar 1791 eine zweite den Evangeliſchen günſtige Reſolution *).

II. Der XXVI. Geſetzartikel von $17^{90}/_{91}$. Schon die erſte Reſolution Leopold's II. (vom 7. Nov. 1790) hatte ſeinem ausdrücklichen Wunſche gemäß und nach der Bitte der Proteſtanten unter die Geſetzartikel aufgenommen werden ſollen, was jedoch durch die Oppoſition der Römiſchen unmöglich geworden war. Anders geſtaltete es ſich jetzt mit der zweiten Reſolution (vom 18. Jan. 1791), die ſich nur durch unbedeutende Modificationen von der Erſteren unterſchied. Für die Aufnahme waren außer den Proteſtanten noch zahlreiche katholiſche weltliche Stände, gegen dieſelbe der Klerus und die ſeine Partei nehmenden Stände *). Nach längerer und heftiger Debatte

---

Geſpannſchaft (den der Verfaſſer der Geſchichte der Generalſynoden beider evangeliſcher Confeſſionen in Ungarn vom Jahre 1791, Jena, 1858, S. 27 als einen abgeſagten Feind der Geiſtlichkeit bezeichnet und von ihm berichtet, daß derſelbe im Verein mit ſeiner Partei, die vom König beantragte Berufung der evangeliſchen Superintendenten beider Bekenntniſſe zum Reichstag, zu hintertreiben wußte); und Joſ. Vay, Abgeordneter der Borſchoder Geſpannſchaft; und römiſch-katholiſcher Seits beſonders Graf Kajetan Sauer, Großwardeiner Großprobſt und Abgeordneter des Großwardeiner Domkapitels; Graf Karl Eſterházy, Erlauer Biſchof; Graf Johann Fekete, Abgeordneter des Arader Komitats, und Andere. (Irinyi, 31 ff.)

*) Zum rechten Verſtändniß des Ganzen ſcheint es zweckmäßig, hier kürzlich Einiges über den ungariſchen Reichstag zu ſagen. Derſelbe zerfiel in zwei Abtheilungen, obere und untere Tafel, oder Magnatentafel und Ständetafel (analog dem

a) M. d'Aub. 499—502.

war es besonders der katholische Graf Alois Batthyányi, welcher sich der Protestanten warm annahm. Nachdem er zunächst einen Rückblick auf die bisherigen drangsalvollen Zeiten der Protestanten in Ungarn geworfen hatte, sprach er sich auf's Entschiedenste gegen die

---

Ausdrucke Ober- und Unterhaus) und saß in zwei Sälen. Der ersten Tafel präsidirte der Palatin, der unteren Tafel der Präsident der königl. Tafel, die der oberste Gerichtshof des Reiches war. Mitglieder der oberen Tafel waren:

1. Römisch-katholische Erzbischöfe und Bischöfe, Ordenshäupter und griechisch-katholische Bischöfe.
2. Reichsbarone.
3. Magnaten von Amtes wegen.
4. Ein Abgeordneter Kroatiens u. s. w. (der sogen. Nebenländer Ungarns) und
5. Der Gouverneur des Küstenlandes von Fiume.

Als Mitglieder der anderen Tafel im zweiten Saale saßen:

1. Mitglieder der königl. Tafel.
2. Abgeordnete der Kapitel (25) und Vorstände einiger geistlicher Orden.
3. Zwei Abgeordnete aus jedem Komitat (52 Kom.).
4. Zwei Deputirte des Landtages der Nebenländer.
5. Stellvertreter der am Reichstage abwesenden Magnaten.
6. Abgeordnete der königl. Freistädte (49).
7. Abgeordnete von Fiume und Buccari.
8. Vertreter von Jazygien, der Haidukenstädte und des Turopolyaer Kreises (eine adelige Gemeinde in Kroatien „Nobiles Campi Turopolya").

Zu unterscheiden sind dreierlei Sitzungen:

1. Vorbereitende oder sogenannte Circularsitzungen, gehalten von Mitgliedern der unteren Tafel aus den 4 Kreisen des Reiches;
2. Reichssitzungen, das sind die ordentlichen Sitzungen beider Tafeln unter ihrem ordentlichen Präsidenten; und
3. Gemischte Reichssitzungen, gehalten von beiden Tafeln gemeinschaftlich.

Das reichstägliche Verfahren selbst — ist eigenthümlich. Der König übergibt seine Propositionen und diese werden zuerst bei der Ständetafel verhandelt. Die Ständetafel hat also das Recht der Initiative der Verhandlungen. Die Magnatentafel berathschlagt in der Regel nur über jene Gegenstände, die ihr von der Ständetafel zugeschickt werden. Sind beide Tafeln einverstanden, so geht der Gegenstand als Vortrag (Repraesentatio) an den König. Ist die Magnatentafel nicht einverstanden, so schickt sie den Gegenstand mit ihren Bemerkungen der Ständetafel zurück. Die Schriften, die zwischen den beiden Tafeln gewechselt werden, heißen Nuntien. Diese Nuntien gehen so lange hin und her, bis sich die beiden Tafeln vereinigen, oder die Ständetafel den Gegenstand aufgibt. Der König antwortet auf die Repräsentation durch eine Resolution. Ist diese zustimmend, so ist der Gegenstand abgethan; verlangt der König Modificationen, so beginnen die eben beschriebenen Verhandlungen auf's Neue, bis der König seine Zustimmung ertheilt, oder der Gegenstand aufgegeben wird. Manchen Repräsentationen wird gleich der Gesetzesvorschlag beigeschlossen, manchen nicht. Für die letzteren Gegenstände erscheint nun am Schluß des Reichstages der ungarische Hofkanzler mit einigen Hofräthen; vom Reichstag werden einige Mitglieder zur Concertation deputirt; durch sie werden

dem allgemeinen Wohl ſo ſchädlichen Wirren aus, welche in Kirche und Staat durch die Verfolgungen der Evangeliſchen veranlaßt worden waren, und entſchied ſich dahin, daß die erwähnte Reſolution unter die Geſetzartikel aufgenommen werde, da es ſich dabei nicht um eine Bevorzugung, ſondern um ſtaatsrechtliche Stellung und Geltung handle. Aehnlich ſprach auch der Landesrichter Graf Karl Zichy. Dagegen ſuchte der Graner Erzbiſchof Primas Joſ. Batthyányi in ſeinem und des ganzen Klerus Namen, ſowie vieler weltlichen katholiſchen Stände, auf alle mögliche Weiſe zu verhindern, daß die genannte Reſolution unter die Landesgeſetze aufgenommen würde, da dieſelbe ſogar die Grenzen des Wiener und Linzer Friedens überſchreite. Doch er drang nicht durch. Die königl. Reſolution ward mit 191 gegen 84 Stimmen am 8. Febr. 1791 in das **Landesgeſetzbuch als XXVI. Artikel** aufgenommen, die ſchriftlich eingereichte Proteſtation des Fürſten-Primas Joſ. Batthyányi dagegen durch wenige zum Geſetzartikel hinzugefügte Worte auf immer für null und nichtig erklärt a).

Der weſentlichſte Inhalt dieſes ſo berühmten 26. Geſetzartikels von $17^{90}/_{91}$ *) iſt folgender: Im Eingange wird geſagt, daß die Stände

die Geſetzesvorſchläge ausgearbeitet. Die Deputirten referiren dem Reichstag. Dies geht ſo lange hin und her, bis beide Theile einig ſind, dann erfolgt die königliche Sanction und der Reichstag iſt geſchloſſen. (Vgl. Irinyi, VIII.—XI.; Mailáth, I. 179 ff. 295.)

*) Das vollſtändige Original lautet: **„Leopoldi II. Imp. et Regis decretum primum Posonii $17^{90}/_{91}$ editum etc. Articuli Dom. Praelatorum etc. De negotio religionis. Articulus 26“.**

„Cum Status et Ordines Regni fine stabiliendae inter se perpetuae barmoniae ac unionis justum esse agnoverint, ut negotium religionis, intra ambitum Regni Hungariae solum, ad Statum Legum Annorum 1608 et 1647 reponatur, ac ut per consequens pro basi et fundamento in perpetuum restabiliti liberi Religionis exercitii Regnicolsrum Evangelicorum tam Augustanae, quam Helveticae Confessioni addictorum adsumatur, et renoventur tenores pacificationis Viennensis Artic. I. ante Coronationem Anno 1608 citati, ac in Legum tabulas relati, pacificationis item Lincensis Art. 5. 1647 insertae, hinc clementer annuente Sua Majestate Sacratissima, (contradictionibus Dominorum Cleri, et alicujus partis Secularium Catholicorum non obstantibus, imo, iisdem in perpetuum nullum vigorem habentibus) statuitur:

§ 1. Ut non attentis posterioribus Constitutionibus et Articulis uti et Privilegiis, Resolutionibus et Explanationibns, a modo in posterum Religionis exercitium, cum libero templorum, turrium, campanarum, scbolarum, coemeteriorum et sepulturae usu, tam Baronibus, Magnatibus et Nobilibus, quam Liberis etiam Civitatibus universisque Statibus et Ordinibus in suis et Fisci bonis, Oppidis item, ac Villis ubique liberum relinquatur, nec

a) Feßler, die Geſch. d. Ung. X. Bd. Leipzig, 1825, 626—647; Horváth II., 667—670; M. d'Aub. 502—505.

zur Befeſtigung der dauernden Eintracht es für gerecht gefunden haben, die Religionsangelegenheiten innerhalb der Grenzen des Königreichs Ungarn auf den Stand der Geſetze vom Jahre 1608 und 1647 zurückzuführen und den Wortlaut des Wiener und Linzer Friedens zu

---

quisquam omnium, cujuscunque Status et Conditionis existat, in libero ejusdem usu ac exercitio quovis sub praetextu a Sna Majestate, aut aliis quibnsvis Dominis terrestribns quovis modo turbetur, aut impediatur; Rustici quoque, sive sint oppidani, aut villani in quorumcunque Dominorum terrestrium et Fisci bonis, propter bonum pacis et tranquilliitatem Regni, in libero Religionis Exercitio, usu et modo simili, a Sua Majestate Sacratissima, vel sjusdem Ministris, aut Dominis suis terrestribns quovis modo, aut quovis sub praetextu non turbentur, aut impediantur.

§ 2. In uberiorem taliter deciarati liberi Religionis Exercitii corroborationem ultro declaratur: Nullibi jam privatum, sed ubique publicum esse; et hino distinctionc inter privatum et publicum exercitium penitus cessante, liberum fore Evangelicis modo infranotato in posterum ad illa etiam loca, quae bactenus pro filiaiibus habita sunt, et cuncta illa, in quibus Evangelici necessarium existimaverint, Ministros introducere, templa cum vel sine turribus, parocbiasque et scholas, prout indistinctim in illis etiam locis, nbi exercitium babent, sine uiio ulteriori recursu erigere aut reparare, ea nihilominus sub cautcla, ut, cum conservatio oontribuentis piebis praecipuam publicae providentiae partem constituat, in locis illis, ubi debinc cum introductione liberi Religionis Exercitii novum quodpiam templum, vel oratorium exstruendum, ant Minister illocandus veniret, praevie ope mixtae Deputationis, per concernentem Comitatum exmittendae, absque tamen influxu hominis dioecesani, necessarii sumptus, et expensae, viresqne contribnentis plebis, numerus item sive animarum sive familiarum, ibidem sedem fixam habentium, intertenendo deinceps etiam pnblico Religionis exercitio snppar, in concursu dominii terrestralis investigentur, cognoscantur, et comitatui referantur, nbi obtentis super eo testimonialibus, quod fundo sufficienti provisi sint, adsit item congruus intertenendo Religionis exercitio numerus, dominus terrestris nonnisi oonvenientem fundnm intravillanum, vel cespitalem pro ecclesia, ministro et schola adsignare tenebitur, commnnitates autem catholicae ad erectionem, vel dotationem similium eoclesiarum, vel scbolarum sumptibus, seu operis currulibus, seu manualibus concnrrere nulla ratione obligabuntur; qnod ipsum ex parte etiam dominorum terrestrium, ac communitatum Evangelicarum relate ad neo erigendas ecclesias aut parochias Romano-Catbolicas observabitur: Jure Nobilium, aut Dominorum Terrestrium Evangelicorum quoad introdnctionem liberi Reiigionis Exercitii, erectionem item, aut restaurationem templorum et parochiarum semel pro semper pro irrestricto et illimitato declaratnr.

§ 3. In sequelam liberi Religionis exercitii Evangelicis competentis, seu sint hi opifices, aut alterius cujuscunque status et conditionis bomines, non attentis etiam privilegiis caebalibus nec ad Missac Sacrificium, nec ad proccessiones, neqne ad alias ceremonias, et actus religioni suae contrarios

erneuern: daher ſie mit Zuſtimmung Sr. Majeſtät, trotz des Widerſpruchs des katholiſchen Klerus und einiger Herren des weltlichen Standes, welcher Widerſpruch für immer ungültig iſt, beſchloſſen haben, daß

---

ullo titulo, ullisqne mulctis adigantur, aut dacias cujuscunque nominis hoc titulo praestandas compellantur.

§ 4. Evangelicl utrinsque Confessionis in iis, quae ad Religionem pertinent, unice a Religionis suae Superioribus dependeant; ut autem haec graduaiis in re Religionis superioritas suo certo ordine consistat, reservat sibi Sua Majestas Sacratissima tam relate ad coordinationem praedictae snperioritatis, quam et reliquas disciplinae partes, intacta caeteroqnin Religionis libertate, eum stabilire ordinem, qui communi virorum ejusdem Religionis tam Saecularium, quam Religionis Ministrorum consenslone maxime congruus reputabitur. Hinc Sua Majestas Caesareo Regia pro suprema Inspectionis sibi competentis potestate Evangelicos utrinsque Confessionis ulterlns audiet, atque una cnrabit, nt hac in re certus, principiisqne lpsorum Religionis accomodatus ordo constabiliatur; interea vero statuitur, ut Canones circa Religionem per Synodos suarum Confessionum suo modo conditi, in qnorum nempe actuall usu existunt, et deinceps ratione per hano legem definita condendi, neqne per dicasterlala mandata, nec per Regias Resolutiones possint alterari. Liberam proinde illis futuram non modo Consistoriorum quorumvis celcbrationem, sed et synodorum, praevie tamen tam quoad numerum personarum ad illas concurrentium, quam etiam objecta ibidem pertractanda per Suam Majestatem Regio-Apostolicam de casu ad casum determinandam ad locum, quem ipsi praevio Altefatae Suae Majcsiatis adsensu delegerint, convocatlonem, ita tamen, ut ad has superintendentiarum Evangelicorum unins aut alterius Confessionis synodos praevie, ut dictum est, Suae Majestati insinuandas, si Altefatae Suae Majestati ita visum fuerit, Regium quoque hominem sine discrimine Religionis non quidem pro directione aut praesidio, sed solum pro inspectione admittere teneantur, canonesque, et statuta taliter condita, non nisl postquam superinspectionem Regiam transiverint, et approbationem obtinuerint, robur sortiantur firmitatis, salva alioquin in omnibus Regiae supremae Inspectionis via Legalium Regni dicasteriorum exercendae, potestate, salvis item reiiquis Juribns Regiis Altefatae Suae Majestati circa Sacra Evangelicae Ecciesiae utriusque Confessionis competentibus, quibus Summefata Sua Majestas praejudiclum aliquod inferrl nullo unquam tempore patietur.

§ 5. Scholas quoque tam triviales quam grammaticas, non solum quas habent, sed et novas, ubicnnque iis necesse visum fuerit, prout et altiores, accedente tamen praevie qnoad hasce adsensu Regio, erigere, iblque Ludimagistros, Professores, Rectores, Subrectores vocare et dimittere, numerum eorum augere, vel minnere, nec non dirctores, seu curatores scholarum quarumvis tam locales, qnam superiores et supremos e suae Confessionis hominibus eligere, rationem, normam, et ordinem docendi atqne discendi (salva Altefatae Suae Majestatis qnoad scholas etiam hasce Regiae supremae Inspectionis, uti praemissum est, via legalium Regni Dicasteriorum exer-

1. Unbeachtet aller früheren Beſtimmungen, Artikeln, Privilegien, Reſolutionen und Explanationen, von nun an die Religionsübung (der beiden proteſtantiſchen Confeſſionen) frei ſein ſolle, mit dem freien Gebrauche der Kirchen, Thürme, Glocken, Schulen, Begräbnißplätze,

---

cendae potestate) ordinare futuris semper temporibus liceat Evangelicis utriusque Confessionis. Coordinatione tamen literariae Institutionis erga demissam Statuum et Ordinum propositionem per Suam Majestatem determinanda ad bas perinde scholas, huc tamen haud intellectis Religionis objectis, quae cuivis religioni propria manere debent, extendenda, Studiosis praeterea ipsorum non modo benefactores eorum, pro recipienda stipe et adjuvando Ministerio tuto accedere, sed etiam studiorum causa peregre ad academias exterorum sine ullo impedimento proficisci, eaqus, quae sibi constituta babent stipendia percipere permittantur. Libros porro tam symbolicos, quam theologicos, et ad pietatis exercitium spectantes sub inspectione peculiarium per ipsos constituendorum, ac Consilio Regio nominetenus referendorum Censorum Suae Confessionis, libere typis excudi facere, ea tamen lege admittantur, ut nulla in Religionem Catholicam scommata vel sarcasmi librls his inserantur, onere responsionis quoad eadem scommata vei sarcasmos imprimi admittentes mansuro; ordinatione item Regia, ut librorum novitus excusorum tria semper Exempiaria via Regii Locum tenentialis Consilli Suae Majestati submittantur, ad hos etiam libros extensa.

§ 6. Solutio stolae aut lecticalis, hactenus per Evangelicos parochis Catbolicis et ludimagistris, aut aliis ecclesiae servitoribus seu in aere parato, sen in naturalibus, seu in laboribus praestita in posterum ex integro cesset, et a trimestri publicationis articulorum praesentis diaetae computando, nnspiam amplius exigi valeat, nisi Evangelici opera dictorum parochorum sponte usi fuerint, quo casu pro illis actibus stolam cum Catholicis aequalem deponere tenebuntur. Quonam autem modo Catboliois parochis pro amissis hisce reditibus resarcitio praestanda sit? desuper Consilium Locumtenentialc audietur, una vero illi significabitur: nunquam Suam Majestatem ad id accessuram, ut hujus indemnisationis titulo aut contribuenti populo, aut Aerario Regio Camerali quidpiam oneris adcrescat. Occasione antem erectionis, aut reparationis templorum, psrocbiarum aut scholarum, nec catholica plebs Evangelicis, nec Evangelica plebs catholicis manuales aut currules operas dare obligetur, eatenusque initi contractus pro cassatis habeantur.

§ 7. Ministri utriusque Confessionis Evangelici aegrotos et captivos Suae Confessionis adhibitis solitis politiae cautelis libere semper et ubique visitare ad mortem praeparare ac ad supplicium condemnatis publice etiam in loco suplicii, quin tamen ad concionem dicant, adsistere poterunt, sacerdotibus autem Romano-Catholicis, cum per aegrotos captivos, et condemnatos advocati fuerint, accessus, adbibitis solitis politiae cautelis, nulla ratione denegetur.

§ 8. Quoad officia publica tam majora, quam minora statuitur, ut illa patriae filiis de Republica Hungarica bene meritis, ac requisitas per legem qualitates habentibus nullo interposito Religionis discrimine conferantur.

für die Magnaten und den Adel, die freien Städte, Märkte und Dörfer im ganzen Lande. Niemand ſolle in dieſer Freiheit unter irgend einem Vorwande durch Se. Majeſtät, oder wenn immer geſtört oder gehindert werden.

---

§ 9. Evangelici etiam a depositione Juramenti decretalis, qnoad clausulam: (Bcatam Virginem Mariam, Sanctos et Electos Dei) immunes declarantur.

§ 10. Fundationes Evangelicorum pro ecclesiis eorumque ministris, scholis item cujuscunque nominis, nosocomiis, orphanotrophiis, et quihuscunque pauperibus, vel juventuti Augustanae et Helveticae Confessionis constitutae, aut in posterum constituendae, pront etiam elleemosynae ab iisdem nulla ratione adimantur, neo e manihus et administratione eorum ullo eub praetextu eximantur. Directio praeterea harum fundationnm iis de ipsorum medio, quihus de recto ordine competit, salva et illibata relinquatur, illae vero fundationes, quae Evangelicis ntriusque Confessionis snb ultimo regimine nefors ademtae fuissent, iis illico restituantur, superinspectione Regia, nt hae fundationes ad mentem fundatorum administrentur ac dispensentur, ad easdem qnoque extensa.

§ 11. Universae causae matrimoniales Evangellcorum ntriusque Confessionis propriis ipsorum Consistorils dijudicaudae reliuquantur: Sua tamen Majestas Sacratissima pro Regio Suo munere auditis ipsis Evangelicis utriusque Confessionis congruam praevie initura est rationem, non modo ut ad omnigenam litigantium partium securitatem Consistoria haec debite organisentur, sed et ipsa principia, juxta qnae Consistoria haec suo tempore causas matrimoniales dijudicandas hahebunt, fine Inspectionis et confirmationis sibi exhibeantur. Interea autem causae hae matrimoniales judicabuntur secundum principia posterioribns his annis vigentia, per fora secularia, quippe in Comltatibus et districtlbus foro proprio jndiciario provisis, per sedes eorundem judiciarias; in Liberis autem ac Regiis et Montanis Civitatibus coram eorundem Magistratu, salva ad Tahulam Regiam, ac pro re nata etiam ad Septemviralem appellata: eo tamen per expressum subnexo, qnod divortii sententiae nonnisi quoad effectus civilee nhique pro validis habeantur, Episcopos autem ad agnoscendam talismodi vinculi nullitatem, illamque ad Catholicos extendendam obligare nequeant. Quautum ad dispensationcs in gradihus lege patria prohihitis, secundum principia vero Evangelicorum permissis, eosdem Evangelieos Sua Majestas sacratissima a necessitate hujusmodi dispensationum, quippe in tertio vel quarto gradu, quemadmodum jam antea per piae memoriae Augustum Imperatorem et Regem Josephum Secundum, Fratrem Suum desideratissimum, constitutum erat, apud se quaerendarum semel pro semper eximit.

§ 12. Evangelicis utrlusqne Confessionis penes condltae hac ratione ac perpetuo duraturae legis provisionem circa liberum Rellgionls Suae exercltium conservationem item templorum, scholarum et parochiarum suarum, nec non fundationnm omni ratione securis redditis, pro amplius confirmanda inter illos ac Romano-Catholicam Religionem profitentes Regnicolas pace et concordia statuitur: ut quoad proprietatem dictorum

2. Die Religionsübung ſei nun überall eine öffentliche, und da hiemit der Unterſchied zwiſchen einer öffentlichen und Privat-Religionsübung aufhöre, dürften die Proteſtanten in Zukunft überall Gemeinden bilden, Prediger berufen, Kirchen mit oder ohne Thürmen bauen,

---

templorum, scholarum, parochiarum et fundationum (salva tamen quoad fundationes Szirmianiam et Hrabovszkyanam, uti et Apaffyanam, in quantum illam probis fulcire possent, pro Evangelicis praetensione) Status possessionis actualis, utrinque pro cynosura ea ratione adsumatur, ut fundationes Catholicorum pro Catholicis, Evangelicorum autem pro Evangelicis deinceps convertantur, adeoqus non modo ab ulteriori harum repetitione pro futuro ab utrinque praescindatur; verum etiam nullae unquam deinceps quocunque sub praetextu admitti possint templorum, scholarum et parochiarum occupationes; Illos autem, qui talium violentarum occupationum se reos fecerint, poena 600 florenorum Ungaricalium Articulo 14. 1647 sancita maneat.

§ 13. Quum transitus a Catholica Religione ad alterutram ex Evangelicis in sensu pacificationum receptis Catholicae Religionis principiis adversetur, ne is temere fiat, occurrentes ejusmodi casus ad Sacratissimam Suam Regiam Majestatem referendi venient; injungatur praeterea sub severa poena, ne quiscunque demum ullum Catholicum ad amplectendam Religionis Evangelicae professionem quocunque praesumat allicere medio.

§ 14. Jam superius declaratum est, Jura haec Evangelicorum solum intra ambitum Regni Hungariae suum habere vigorem; Regna proinde Dalmatiae, Croatiae et Slavoniae in ulteriori usu municipalium suarum legum relinquantur, ideoqus Evangelici intra eorundem Regnorum limites nec bonorum nec officiorum sive publicorum sive privatorum sint capaces; Liberum tamen maneat Evangelicis Augustanae et Helveticae Confessionis avita sua jura possessionaria in medio eorum etiam regnorum ordinaria juris via revindicare, in qua si possessionem aliquam adepti fuerint, Sua Majestas sibi reservat de eorundem indemnisatione providere, praeterea illae aliquot in inferiori Slavonia possessiones partim Augustanae partim Helveticae Confessioni addictae, ultro etiam non modo nulla ratione molestentur, sed et in libero Religionis Exercitio ea, qua nunc perfruuntur, ratione ultro relinquantur; Denique commercii aut fabricarum causa liberum maneat Evangelicis utriusque Confessionis domicilium jure locationis adeoque absque ulla seu nobilitaris seu civilis fundi proprietate ibidem sumere.

§ 15. Proles e mixtis matrimoniis, quae semper coram parochis catholicis ineunda erunt, quibus tamen impedimenta quaeplum quocunque sub praetextu in contrarium ponere cautum esto, susceptae et suscipiendae, si pater Catholicus fuerit, illius religionem sequantur, si vero mater fuerit catholica, tunc nonnisi pro les masculae patres religionem sequi possint.

§ 16. Causae matrimoniorum tam eorum, quae jam tempore, quo illa inita sunt, mixta erant, quam et eorum, quae per transitum alterutrius partis a sacris Evangeliois ad Sacra Catholica mixta effecta essent, cum utrobique de veri nominis Sacramento agatur, sedibus Catholicorum spiritualibus deferantur.

§ 17. Festivitates Catholicorum nunc usitatas quoad forum externum

Schulen errichten; die Kirchenplätze muß die Grundherrſchaft oder die Commune anweiſen, nur ſoll eine gemiſchte Komitatsdeputation ermitteln, ob die Steuerpflichtigen auch einen Prediger und Schullehrer zu unterhalten vermögen.

3. Niemand, weß Standes er auch ſei, darf zu Ceremonien der katholiſchen Kirche, insbeſondere zum Meßopfer, gezwungen oder zu Zahlungen unter dieſem Titel angehalten werden.

4. Die Evangeliſchen beider Confeſſionen hängen in Glaubensſachen blos von den Vorſtehern ihrer Confeſſion ab. Damit aber in dieſen Glaubensangelegenheiten eine ſtufenweis erhöhte, geordnete Obrigkeit beſtehe, behält ſich Se. Majeſtät vor, unbeſchadet übrigens der religiöſen Freiheit, — ſowohl die Gradation der erwähnten Obrigkeiten, als auch die übrigen Theile der geiſtlichen Disciplin der Art zu beſtimmen, wie es den ſowohl weltlichen als geiſtlichen Bekennern der betreffenden Confeſſion mit allgemeiner Uebereinſtimmung am zweckmäßigſten erſcheinen wird. Demzufolge wird Se. Majeſtät in Folge Seines oberſten Inſpectionsrechts die Evangeliſchen beider Confeſſionen vernehmen und mit ihnen überlegen, daß in dieſer Beziehung eine beſtimmte und den Grundſätzen ihres Glaubens angemeſſene Ordnung eingeführt werde. Bis dahin aber wird feſtgeſetzt, daß in Glaubensſachen die Beſchlüſſe der Synoden der betreffenden Confeſſionen, ſolche nämlich, die wirklich in Ausübung ſind, oder künftig in jener Weiſe zu Stande kommen, die durch das vorliegende Geſetz ſpäter beſtimmt wird, weder durch Urtheile der höchſten Gerichte, noch durch königliche Reſolutionen geändert werden können. Es ſteht ihnen ferner frei, nicht nur was immer für geiſtliche Conſiſtorien, ſondern auch Synoden auszuſchreiben, jedoch muß hiebei von Fall zu Fall die Genehmigung Sr. Majeſtät von vornherein eingeholt werden, ſowohl wegen der Zahl der Perſonen, die ſich verſammeln, als auch der Gegenſtände, die zur Verhandlung kommen ſollen. Auch der Ort der Verſammlung iſt nur mit vorläufiger Genehmigung Sr. Majeſtät zu beſtimmen. Zu dieſen, wie bereits erwähnt, Sr. Majeſtät anzuzeigenden Synoden beider evangeliſchen Confeſſionen haben Se. Majeſtät das Recht, einen

---

non tamen in privato, ubi praeter strepitosos quivis alii labores peragi poterunt, ad evitandas publicas offensiones Augustanae et Helveticae Confessioni addicti observandas habebunt, eo aditto, ut Dominis Terrestribus cunctisque patribus familias sub Actionae fiscali interdictum sit, subditos ac servitores suos seu Catholicos, seu Evangelicos ab observatione festorum, suique ritus ac devotionis impedire". (Irinyi, XXXI — XXXVIII; Kuzmány,, Urkundenb. 153—156.)

Königsmann ohne Religionsunterſchied zu ſchicken, nicht um die Berathungen zu leiten, oder als Präſident, ſondern blos zur Ueberwachung, welchen ſie zuzulaſſen verpflichtet ſind. Die Beſchlüſſe (Canones), welche auf derlei Weiſe zu Stande kommen, ſind nur dann verpflichtend, wenn ſie Sr. Majeſtät unterbreitet, von Selber bekräftigt ſind. Aufrecht bleibt übrigens das königliche Oberinſpectionsrecht, welches Se. Majeſtät durch die geſetzlichen Behörden ausüben wird; es bleiben auch ferner aufrecht alle königlichen Rechte, die Derſelben in Rückſicht beider evang. Confeſſionen zuſtehen, deren Verletzung Se. Majeſtät nie geſtatten wird.

5. Die Proteſtanten dürfen Schulen jeder Art errichten, höhere jedoch nur mit königlicher Genehmigung; Lehrer, Profeſſoren und Rectoren berufen und entlaſſen und deren Anzahl vermehren und vermindern, Directoren oder Curatoren für dieſelben aus Leuten ihrer Confeſſion erwählen, das Lehrſyſtem beſtimmen, — wobei jedoch das Recht der königl. Oberinſpection gewahrt bleibt; die von Sr. Majeſtät in Folge der ſtändiſchen Vorſchläge zu beſtimmende Coordination der Schulen iſt auch auf die proteſtantiſchen Schulen, jedoch unbeſchadet der Religionslehre, auszudehnen; den Studirenden ſteht es frei, Unterſtützungen zu ſammeln und ausländiſche Akademien zu beſuchen; die theologiſchen und Religionsſchriften ſind von eigenen durch ſie zu beſtellenden Cenſoren ihrer Confeſſion durchzuſehen, doch dürfen dieſe Bücher keine Schmähungen der katholiſchen Religion enthalten.

6. Stolargebühren und andere Zahlungen, welche die Evangeliſchen bisher an katholiſche Pfarrer und Lehrer, oder andere Diener der Kirche entweder in Baarem, oder in Naturalien, oder in Arbeit entrichteten, ſollen in Zukunft ganz aufhören; bei Neubauten oder Reparaturen von Kirchen, Pfarrhäuſern oder Schulen darf man von keiner der Gegenparteien Hand- und Zugarbeiten fordern, und die hierüber eingegangenen Contracte werden für null und nichtig erklärt.

7. Die evangeliſchen Seelſorger dürfen die Kranken und Gefangenen ihrer Confeſſion immer und überall beſuchen, zum Tode vorbereiten und die Verurtheilten zum Richtplatz begleiten.

8. Alle niederen und höheren Aemter ſind ohne Unterſchied der Religion zu beſetzen.

9. Die Evangeliſchen ſind von der katholiſchen Eidesformel freigeſprochen.

10. Alle Fundationen der Evangeliſchen, welcher Art ſie immer ſind, ſind unantaſtbar und dürfen ihrer eigenen Verwaltung unter keinem Vorwande entzogen werden; die etwa abgenommenen werden zurückgeſtellt.

11. Die Eheangelegenheiten der Evangeliſchen ſollen durch ihre eigenen Conſiſtorien entſchieden werden; bis dieſe organiſirt und die Grundſätze des Verfahrens feſtgeſtellt ſind, werden die Civilgerichte der Komitate und freien Städte mit Appellation an die königliche und Septemviraltafel jene Angelegenheiten verhandeln; die Dispenſation von verbotenen Graden ertheilt Se. Majeſtät; für den dritten und vierten Grad iſt ſie ein für allemal ertheilt.

12. Der Beſitz der Kirchen, Schulen und Fundationen bleibt nach der Richtſchnur des gegenwärtigen Beſitzſtandes gewahrt. Gewaltſame Beſitznahme wird mit 600 Gulden beſtraft werden.

13. Weil der Uebertritt von der katholiſchen Kirche zu einer anderen Confeſſion den Principien jener zuwider iſt, ſo ſind, damit dies nicht leichtſinnig geſchehe, die Fälle Sr. Majeſtät zu berichten; auch wird die Verlockung zum Uebertritt zur evangeliſchen Kirche ſtreng verboten.

14. In Dalmatien, Croatien und Slavonien dürfen die Evangeliſchen weder Grund und Boden beſitzen, noch ein Amt bekleiden; die dort etwas beſitzen, ſollen entſchädigt werden. Nur die Evangeliſchen in Nieder-Slavonien ſollen nicht geſtört werden; Handel und die Anlegung von Fabriken ſteht jedoch den Evangeliſchen auch in dieſen Ländern frei.

15. Die gemiſchten Ehen ſollen ſtets vor dem katholiſchen Seelſorger geſchloſſen werden; dieſen Ehen unter irgend einem Vorwande Hinderniſſe in den Weg zu legen, iſt verboten; die Kinder aus dieſen Ehen ſind ſo zu erziehen, daß dem katholiſchen Vater alle Kinder, dem evangeliſchen aber nur die Knaben in der Religion folgen ſollen.

16. Die Proceſſe der gemiſchten Ehen ſind vor den katholiſchen Gerichten zu verhandeln.

17. Die katholiſchen Feſttage ſind durch die Evangliſchen nur äußerlich zu beachten; im Hauſe dürfen ſie an denſelben alle nicht mit Lärm verbundenen Arbeiten verrichten [a]).

III. Enthält auch dieſer Geſetzartikel nicht Alles, was den Evangeliſchen in Ungarn durch die drei Friedensſchlüſſe (Wiener, Linzer und Szathmarer) gewährt worden war, ſo doch das Meiſte und zwar auf eine ganz andere Art, durch eine Macht, die in ſich ſelbſt unendlich mehr Sicherheit und Bürgſchaft trägt, als ſonſtige Tractate und Verhandlungen. Die erwähnten Friedensſchlüſſe waren nämlich

a) Mailáth, I. 112—119; Kuzmány, 247—250.

deshalb nie von langer Dauer, weil sie mehr Ergebnisse politischer als kirchlicher Tendenzen waren. Diese für unsere Kirche höchst gefährliche Vermengung beider Gebiete tritt uns besonders bei Rákóczy entgegen. Der XXVI. Gesetzartikel von 17^{91}/$_{91}$ aber ist nicht mit Gewalt der Waffen, wie das früher der Fall war, errungen, sondern auf dem Wege der ruhigen Ueberlegung von einem weisen, edlen König freiwillig gegeben. Darum heißt dieser Artikel mit Recht **Magna Charta** oder das **Palladium** der beiden protestantischen Kirchen Ungarns.

Natürlich war daher die Freude der Evangelischen eine unaussprechliche. Der Unterschied dieses Gesetzartikels von den früheren Tractaten besteht besonders in der engeren Begrenzung des Territoriums, dem erschwerten Uebertritte zur evangelischen Kirche und der Ungleichheit der Rechte der Gatten und Eltern gegen einander und gegen die Kinder, wegen ihrer confessionell-kirchlichen Zugehörigkeit. Im Verhältniß zum Toleranzpatent aber sind die 17 Punkte des genannten Artikels theils erweiternd, theils beschränkend. Demnach erhielten die Evangelischen Ungarns durch denselben eine so feste staatsrechtliche Stellung und Geltung, wie sie eine solche früher nie hatten. Auch gegenwärtig noch bildet dieser Gesetzartikel die Basis des gesetzlich berechtigten Bestandes unserer theueren evangelisch-lutherischen Kirche in Ungarn a).

IV. Die Generalsynode zu Pesth 1791. Kaum war der Inhalt des XXVI. Gesetzartikels von 17^{91}/$_{91}$ der gesammten evangelisch-lutherischen Kirche bekannt, als man schon an die Abhaltung einer Synode dachte. Diese wurde wirklich nach eingeholter königl. Erlaubniß bereits am 12. Sept. 1791 nach Pesth zusammenberufen und unter dem Vorsitze des Freiherrn Ladisl. Pronay in Gegenwart eines königl. Commissärs des Grafen Jos. Brunszwik bis zum 14. Oct. abgehalten. Die Beschlußacten oder Canones*) zerfallen in fünf Theile.

---

*) Aus vielen gewichtigen Gründen theilen wir hier dieselben (nehmen sie auch beträchtlichen Raum ein) im Original vollständig mit. „**Acta Synodi Evangelicae Aug. Conf. Ecclesiae Hungaricae generalis, Regia permissione 1791 Pesthini celebratae mensae Septembri et Octobri.**

. . . . . .

Pars prima. De regimine ecclesiastico.

Canon. 1. Ecclesiae Evangelicae augustanae et helveticae confessionis in regno Hungariae, vi legum regni annis 1608 et 1647 conditarum, ac in his allegatarum pacificationum, Viennensis de anno 1606 et Lincensis de

a) Kuzmány, 250.

Theil I. enthält die Beſtimmungen über das Kirchenregiment in 30 Canones.

Das Kirchenregiment ſteht den beiden proteſtantiſchen Kirchen zu (c. 1—3). Dieſes wird gehandhabt

---

anno 1645, sensu quarum evangelica utriusque confessionis religio recepta est, etiam novissimorum regni comitiorum anni labentis 1791—mi Articulo 26—to pro basi et fundamento in perpetuum restabiliti et ad statum legum praedictorum annorum 1608 et 1647 reponendi religionis suae exercitii juriumque eo pertinentium, assumptarum et renovatarum, hoc suae religionis exercitio libero et ubique publico gaudentes, quia legales societates religiosas constituunt; habent jus, regimen suum ecclesiasticum, cum suprema inspectione et approbatione regia emendandi, ordinandi et constituendi.

Can. 2. Jus hoc ordinandi et constituendi regiminis sui ecclesiastici exercent per repraesentantes et deputatos suos, ex omnibus superintendentiis in legaii ayuodo congregatos.

Quia vero ecclesiae ex secnlaribus et ministris causa exercendarum cunctarum, cum hoc munere connexarum functionum vocatis constant; cuivis membro aequale ad potestatem ecclesiasticam jus esse debet; ipsum vero juris hujus exercitium seu regimen ecclesiasticum ex consensione et utilitate ecclesiarum pro more recepto Ministerio quoque defertur.

Can. 3. Cum porro utriusque confessionis evangelici, jam perse arcto vinculo sibi mutuo juncti, fraternam, quae inter eos ab initio obtinuit conjunctionem colere, atque etiam arctius adstringere cupiant, neque in eo, quod regimen attinet, contraria principia habeant: utraque confessio in eo coaluit, ut ecclesiae ambarum confessionum, salvis dogmatibus et ritibus, cnique confessioni, propriis, in regimine ecclesiastico, et constituendis sibi snperioribus, saltem in praecipuis aequabilitatem ac uniformitatem observent.

Ecclesiae singulae seu locales.

Can. 4. Singula cujusvis loci ecclesia jus habet et obligationem, se ipsam secundum canones ecclesiasticos regendi per suum ejusdem loci conventum: qui constat ex patronis ecclesiae, quorum nomine etiam domini terrestres censentur, eandem nempe cum ecciesia reiigionem profidentibus, ex Verbi Divini Ministris, scholarum Rectore aut Professoribus, atque Inspectore et Senioribus. Quorum hi, utpote Inspector et Seniores, more hactenus consveto eliguntur. Patronornm antem erit, in ecclesias, quarum nutricii quidem, sed simul etiam membra sunt, nullum exercere dominatum, sed eas consilio et opera tueri ac fovere.

Can. 5. Ecclesiis nonullis snos Verbi Divini Ministros, omnibus religionis exercitii partibus defungentes habentibus, adjunctae sunt aliae, partim oratorio atque ludimagistro aliquas cultus divini partes peragente provisae, partim uno alterove, aut utroque destitutae: utraque opera Ministri ecclesiae matris utentes, filiales hae, quemadmodum ad illius sustentationem pro rata conventa, seu proportione, per superiores definita, conferre tenentur: ita in conventu locali ecclesiae matris proportionatam partem habento.

1. Durch die Ortsgemeinde in einem Convent, der aus den Patronen der Gemeinde (den Grundherren), den Geiſtlichen, dem Schuldirector oder den Profeſſoren, den Inſpectoren und den Senioren zu beſtehen hat (c. 4—8).

Can. 6. Conventus localis; qui semper in loco decenti considetо, officia sunt:

1. Curare, ut cultus divinus publicus rite et decore peragatur, atque ab ecclesiae memoris frequentetur.

2. Cura et inspectio scholarum, quae imprimis eo etiam convertenda est, ut iliae ab utriusque sexus prole, institutionis capace freqnentetur, egenia vero gratuita institutio suppetat.

3. Cura eleemosynarum omnis generis pauperum et orphanorum.

4. Cura templorum, aedificiorum, parochialium et scholasticorum fundorum, et cujuslibet nominis bonorum ac proventuum, ecclesiae jurium item immunitatumque, quibus fundi templorum, paroehiarum et scholarum gaudent, rectaque illorum administratio, eum obligatione exigendarum inter se et reddendarum seniorali consistorio rationum.

5. Quidquid pertinet ad disciplinam ecclesiasticam, in quantum ilia limites localis conventus non exeedit.

6. Observatio et executio eorum, quae a superioribus consistoriis praescribuntur, atque litterarum commercium cum iis colendum.

7. Exigere Ministrorum, Ludimagistrorum et cantorum salaria, sive parato aere, sive naturalibus definita, secundum conventionem, in qualitate et quantitate debita exsolvenda: de quibus conventus ita prospiciat, ne restantiae accumulentur, sed ubi parochiani ea praestare prorsus nollent, magistratus civilis auctoritatem imploret: prius tamen ad hoc petito ac impetrato senioralis consistorii assensu.

8. Jus Ministros, ludimagistros et cantores vocandi et dimittendi ecclesiae competit, verum eum praescitu superiorum modis haetenus consvetis exercendum, ita, ut ex ecclesiis majoribus, in quibus hoc in usu fuit, non ab omnibus patribus familias, sed tantum ab iliis, ecclesiam repraesentantibus, quibus id antiqua consvetudine commissum est, suffragia ferantur.

9. Circa causas ecclesiae forenses: nomine ecclesiae inspector ejusdem active et passive litigabit, salva, ubi locali conventui ita visum fuerit, actoratum seniorali inspectori deferendi facultate.

10. Quaelibet ecclesiae statuta, seu jam condita, seu in posterum condenda, ejusdem ecclesiae conventus seniorali Consistorio referre obligatur.

11. Quae identidem ecclesiae singulae pia legata consequuntur, illa consistorio seniorali de casu in casum notificentur.

12. Actorum et factorum ecclesiae localis protocolla, cum necessariis pro rerum gravitate enarationibus accurate ducantur, documenta seu litteraria instrumenta recto ordine et diligenter conserventur, accuratusque eorum elenchus in promptu habeatur.

13. Cum praeterea varia alia sint circa ecclesias singulas praestanda officia, singularibus conventus aut ecclesiae membris commissa, inter alia expensorum receptorumque administratio; et diversae ecclesiae sua habeant

2. Durch die Seniorate, welche unter ihrer Leitung eine Anzahl Gemeinden zu einem Bezirke befaſſen. Die in einem Seniorat befindlichen Gemeinden ſind dem Senioralinſpector und dem geiſtlichen Senior unterworfen. Dieſe zwei Würdenträger mit weltlichen und

---

coemeteria sibi propria: necesse est, ut earundem conventus tam administratoribus, quam et servitoribus, aedituis et vespillonibus peculiares impertiantur instructiones, quibus de securitate et commodis ecclesiae prudenter provideatur, a seniorali consistorio revidendas et approbandas, ab iis vero, ad quos pertinent, exacte observandas.

14. Ministri suo, dum valebant, munere fideliter defuncti, si diuturno morbo affecti, aut aetate provecti officiis suis omni ex parte satisfacere nequiverint, non ideo statim ecclesiis exturbandi, sed a seniorali consistorio, cum consensu tamen ecclesiarum adjungendi sunt ipsis vicarii sen diaconi, (quales quidem soli Ministro absque ecclesiae et senioralis consistorii concessione per longius tempus sibi constituere nunquam licebit) ministerio obeundo pares, quibus, nisi aliter conventum fuerit, rata tertia proventuum ordinariorum pars, una cum integra stolari obventione, per consistorium seniorale deputanda, ubi etiam amica conventio indicanda et protocollo inserenda erit.

15. Querimonias, aut quoscunque libellos supplices nomine ecclesiae, civili magistratui aut dicasterio citra praeviam senioralis vel superintendentialis vel supremi consistorii revisionem et annuntum exhibere (nisi periculum in mora fuerit) licitum haud esto. Consistorium vero superintendentiale recursus, cum annutu suo ad ipsa regni dicasteria formandos supremo consistorio semper insinuato.

16. Defixum semel et seniorali protocollo illatum Ministri et ludimagistri salarium, ecclesiae sine praescitu et consensu consistorii senioralis haud immutato. Facto vero simili ad consistorium delato, id rem quamoclus pro justo accomodato. Attamen beneficia ex singulari erga personam benevolentia aut munificentia, ministro aut ludimagistro collata, ordinario salario haud imputantur.

Can. 7. Evangelici augustanae confessionis, tam ad simultaneum templi helveticae confessioni addictorum usum, quam ad extraordinaria in iis per suae confessionis ministros celebranda sacra, accedente localis conventus assensu, prout viceversa et helveticae confessioni addicti, pari ratione, salva partis admittentis proprietate, admitti poterunt. Porro etiam in illis locis, in quibus utriusque confessionis evangelici degunt, templa utrinsque communia viribus et expensis communibus, accedente utriusque partis consensu, erigere liberum esto.

Can. 8. Ministri ecclesiae augustanae confessionis vocati helveticae confessioni addictis et viceversa, ministri helveticae confessionis augustanae confessioni addictis, in parochia eorum degentibus, absque praejudicio alterius ministri, operam suam ministerialem, relate ad baptisma, copulam matrimonialem et sepulturam praestare, prout et captivis, opera eorum uti volentibus adsistere, eosque ad mortem praeparare tenebuntur.

und geiſtlichen Beiſitzern machen das Senioralconſiſtorium aus, welchem die Gemeinden untergeordnet ſind (c. 9—12).

3. Durch die Ehegerichte. In jeder der 4 Superintendenzen wird ein Ehegericht aufgeſtellt, welches die Eheſtreitigkeiten der Lu-

---

Senioratus.

Can. 9. Mutui inter ecclesias singulas nexus et communis directionis causa eidem proximae inspectioni subordinatae ecclesiae plures constituunt Senioratum seu Tractum. Huic praeest secularis Inspector senioralis et Senior, quibus adjungantur ad consistorium seniorale constituendum Assessores, suffragiis localium conventuum, ex utroque ordine aequali numero eligendi. In extraordinariis autem casibus, totum tractum, aut majorem ejus partem concernentibus, poterunt per Inspectorem et Seniorem, haud tamen sine praescitu consistorii superintendentialis, conventus seniorales ordinari, ad quos singulae ecclesiae, aut ubi pluribus compromittere, placuerit, etiam plures unum aut alterum deputabunt.

Senioralis Consistorii officia.

Can. 10. 1. Causas quidem matrimoniales non dijudicabit, sed partes ejus erunt, conjuges dissidentes reconciliare, reconciliatione autem non succedente, si pars altera vel utraque divortium aut separationem peteret, pro utraque parte inquisitiones peragere, partesque cum relatione eorum, quae coram se acta sunt, ad judicium matrimoniale dirigere.

2. Inspectio in ecclesias sui tractus, locales eorum conventus, ministros, ludimagistros, et quaevis inferiora munia in ecclesia obeuntes.

3. Visitationes annuae ecclesiarum et scholarum utrarumque simul, aut identidem seorsim, nonnunquam ex improviso per Seniorem et Inspectorem senioralem, aut alios horum loco a Consistorio seniorali delegandos idoneos viros secuudum instructionem ita instituendae, ut quae, quomodo acta et reperta sint, eidem consistorio referatur, relatio de hinc consistorio superintendentiali submittatur, cui quotannis etiam index ecclesiarum, tam matrum quam filialium, Ministrorum, Ludimagistrorum, porro fundationum communium et particularium, fundorum atque beneficiorum ad inspectionem senioralem pertinentium exhibeatur.

4. Publicatio et executio eorum, quae superiorum jussu publicanda et exequenda fuerint.

5. De omnibus, quae in consistorio proponuntur, exhibentur, referentur, aguntur, concluduntur et expediuntur, protocollum rite adornatum, brevem sed idoneam, veram et circumstantialem declarationem, servato ordine et numero exhibitorum complectens ducatur, atque cum actis omnibus bene dispositis per Notarium conservetur; praecedentis sessionis protocollum relegatur; numve conclusa debito modo in effectum iverint, quid item Senior ac Inspector intermedio tempore in rebus incidentibus egerint, e protocollis eorum cognoscatur, quodque in his omnibus emendandum ue fors aut supplendum se obtulerit, emendetur ac suppleatur.

6. Rationes singularum ecclesiarum per ipsos locales eorum conventus revideri curato, animadverso per visitatores aut secus in iis defectu revideto et defectum corrigito: aic etiam de fundationibus, totum senioratum respi-

theriſchen ſowohl als auch der Reformirten entſcheiden ſoll, von dem dann an das Conſiſtorium der betreffenden Superintendenz appellirt werden kann. Solches Ehegericht wird für die Bergſuperintendenz in Neuſohl beſtehen, für die Superintendenz jenſeits der Donau in Raab,

---

clientibus, redditas rationes examinato, et pro re nata emendato, aut Consistorio Superintendentiae repraesentato.

7. Gravamina, querelas et causas, ad jurisdictionem ecclesiasticam spectantes quascunque ecclesiarum aut singulorum membrorum sui senioratus, sive contra ministros, aut ludimagistros, sive contra ecclesias, aut harum membra motas, tanquam primae instantiae forum assumito, investigato, et audita utraque parte decidito; ubi autem partium una aut utraque deciso minus contenta, ad consistorium Superintendentiae apellaverit, executione sententiae suae interea suspensa, acta universa, erga remissionem ad consistorium superintendentiae transmittito.

8. In cunctis causis ecclesiasticis modum procedendi verbalem aut processum summarium sequatur, ne longis litibus graventur ecclesiae: partibus tamen, causam suam scripta expositione aut defensione agere volentibus, hanc admittet. Quae vero verbis acta fuerint, per notarium excipiantur, protocollo inserantur, et ante latam sententiam praeiegantur.

9. Disciplinam ecclesiasticam, quatenus haec ad senioratum protenditur, rite exerceat, officium haud facientes aut excedentes pro rei gravitate commonefaciat et coarguat, aut ubi necesse fuerit, ad consistorium superintendentiale deferat, atque appellationem, ad id factam, ante executionem concedat.

10. Jura, immunitates, proventus ac beneficia ecclesiarum, ministrorum, ludimagistrorum et horum etiam honorem contra eos, a quibus inique laesi fuerint, legitimis idoneisque modis tuetor, atque pro re nata graves injurias superintendentiali quoque consistorio referto.

11. Ubi filialium ecclesiarum conjunctio aut separatio, aut pleni religionis exercitii introductio petita fuerit, causas petiti cognoscet, quod res ac aequitas tulerit, consulet, justa sed a jurisdictione civili pendentia petentes eo diriget, alios a proposito dehortabitur, salva ad consistorium superintendentiae provocatione.

12. Quando senioratus, aut senioralis consistorii, aut vero ecclesiae alicujus in causa forensi patrocinium implorantis nomine coram foro civili jure agendum est: actio Inspectori delata esto; qui tamen cum parte adversa transigere non aliter possit, quam ad ratificationem consistorii.

13. Ministro ecclesiae ante expletum triennium, ecclesia invita, eam deserere ne vocato quidem permissum esto: ubi vero id gravibus de causis admissum fuerit, expensas in ipsum occasione prioris vocationis factas, refundi curato.

14. Quoad dimissionem Ministrorum, in sequentibus principiis essentialibus hactenus quoque observatis, inter utramque confessionem convenit:

a) Jus vocandi Ministrum ecclesiae competere.

b) Dimittere tamen absque praescitu et consensu superiorum eidem liberum non esse.

für die Theißer in Eperies und für die Superintendenz diesſeits der Donau in Preßburg. Dieſes Gericht beſteht aus einem weltlichen Präſidenten, vier Beiſitzern (zwei weltlichen und zwei geiſtlichen) und aus einem Notar (c. 13. 14.).

---

c) Sed nec Ministris sine praescitu superiorum ecclesiam deserere.

d) Consensum seu ad vocationem, seu ad dimissionem Ministri absque sonticis rationibus per Superiores denegari non posse.

e) Ministros, praevio modo loco motos, nisi suspensionem a munere, vel depositionem meruerint, ad alias ecclesias, quae in eos consenserint, transferri debere. Quibus stantibus placuit, ut augustanae confessionis ecclesiae suam, eatenus vigentem consvetudinem retineant, et senioralia consistoria, omnes casus dimissionis, praevie consistorio superintendentiali referant, ab eo decidendos.

15. Consistorium seniorale toties, quoties negotia postulaverint, minimum bis quotannis consideat; Conventus autem senioralis semel tantum singulis annis celebretur.

Can. 11. Numerus Assessorum consistorii senioralis, pro numero ecclesiarum et subjectorum copia definiendus senioralibus relinquitur, ita tamen, ut is, incluso Inspectore et Seniore, ne sit infra 6, neque supra 12 praeter Notariatum.

In electione Inspectoris, Senioris, Assessorum, tam Secularium, quam ecclesiasticorum atque Notariorum, hic ordo teneatur: ut singularum ecclesiarum conventus, in quibus etiam Ministri comprehenduntur, singuli, minimum quidem ad candidationem ferant suffragia; quibus collectis, quatuor illi, qui plurima suffragia habuerint, pro candidatis proponantur, atque et his collectis, iterum eodem modo localium conventuum suffragiis sub sigillo semper submittendis, ad quodvis vacans munus, unus eligatur, et superintendentiali consistorio pro notitia insinuetur. Tam in candidatione, quam in electione spectetur sincerus religionis amor, prudentia et auctoritas.

Rebus ita ferentibus, unus Assessorum ecclesiasticorum eligatur in Conseniorem; unus item Assessorum secularium in Vice-Inspectorem, qui, mortuo Seniore aut Inspectore, donec alter electus fuerit, vices eorem gerant: ubi autem Vice-Inspector et Consenior necessarii haud fuerint, is, qui inter Assessores officio senior fuerit, illius quidem secularis, hujus vero ecclesiasticus vice fungatur; quod etiam in casibus morbi, aut quorumpiam impedimentorum ratum esto.

Praesidet vero tum Senior, dum de Ministri cujuspiam dissensu a doctrina ecclesiae, augustana confessione comprehensa publica, publice proposito, aut de liturgiae substantialibus agendum est: alias semper Inspector.

Can. 12. Liberarum Regiarumque Civitatum ecclesiae, communi legi, adeoque senioratibus subjacento, ita, ut in dioecesi Tibiscana, sex illae, quae jam ab antiquo conjunctionem senioralem inter se fovent, utpote Cassovienſis, Eperjesiensis, Leutschoviensis, Kesmarkiensis, Bartphensis et Cibiniensis, in ea permaneant; Nagy-Bányensis autem, Submontano senioratui subsit: in Dioecesi Montana, quae alioquin jam suos senioratus habent, hos

4. Durch die Superintendenzen und ihre Conſiſtorien aus Weltlichen und Geiſtlichen (dem Diſtriktsinſpector, Superintendenten, den Notaren und Aſſeſſoren) gebildet, denen die Senioralconſiſtorien ſubordinirt ſind (c. 15—18).

---

retineant, Cremniciensis vero, cum ecclesiis in comitatibus Barsiensi et Strigoniensi existentibus senioratum constituat. In Cis-Danubia, Trencsiniensis et Szakolczensis, singulae cum suis senioratibus porro conjunctae sint. Posoniensis cum germanicis in comitatu Mosoniensi, Modrensis cum Baziniensi, S. Georgensi, et reliquis, quae in oppidis et pagis Comitatus Posoniensis sunt, seniogatus efficiant. Denique in Trans-Danubiana Soproniensis cum Rusztensi, Betteisdorfensi, Agendorfensi, Megyesiensi, Wolfensi et Harkoensi; Güntzensis, cum ecclesiis comitatus Castriferrei, Jauriniensis, cum ecclesiis sui comitatus aeque in senioratus coalescant; atque Comaromiensis cum ecclesiis suis et Albensis comitatus conjuncta maneat: salva tamen quarumvis domestica rerum suarum administratione, salvo Inspectorem et Seniorem, ex earum membris et Ministris citra respectum praerogativarum civilium eligendi jure, salvis denique suffragiis tot ubique singulis ecclesiis, quot Ministros habent, relictis.

Judicia Matrimonialia.

Can. 13. In singula Superintendentia unum judicium matrimoniale erigetur, quod causas matrimoniales, quorumlibet, et cujuscunque conditionis evangelicorum augustanae et helveticae confessioni addictorum dijudicet atque definiat, ex quo ad ipsum ejusdem Superintendentiae consistorium apellatio fiat.

Loca horum judiciorum sunto:

In Superintendentia Montana Neosolium.

In Superintendentia Trans-Danubiana Jaurinum.

In Superintendentia Tibiscana Eperjesinum.

In Superintendentia Cis-Danubiana Posonium.

Can. 14. Constabunt haec judicia ex uno praeside seculari, Assessoribus quatuor, duobus nempe ex statu politico duobus vero e Ministerio, et uno Notario; Deputati Senioratuum, in conventu superintendentiali congregati, illos eligent, singulis trienniis restaurabunt, aut confirmabunt, intermedio tempore vacaturis alios substituri.

Considebunt haec judicia, sub iis, quibus regni judicia terminis (excepto solo termino S. Martini), donec causas instructas finiverint, denuo ubi necessitas postulaverit, per Praesidem convocanda.

Membris judiciorum horum nulla salaria fixa sunt destinata, sed diurna; de quibus singuli Districtus pro se providebunt.

Quaecunque et utriusve ordinis membra eorum eligi poterunt ex evangelicis utrinsque confessionis.

Etiam ratione litigantium communia haec judicia erunt, ita, ut utriusque confessionis conjuges pro commoditate sua, causas suas in judicio alterius confessionis agere possint, servata tamen, in qua habitant, Superintendentia et appellatione ad suae confessionis consistorium superintendentiale dirigenda.

5. Durch den Generalconvent oder das Generalconſiſtorium, welches ſich jährlich zweimal verſammelt und aus dem Generalinſpector (der zugleich Präſes iſt), aus allen Diſtriktsinſpectoren und Superintendenten beider Bekenntniſſe, zwei geiſtlichen

---

Superintendentiae.

Can. 15. Superintendentiae pro electione Superintendentis, Supremi Inspectoris, Notariorum superintendentiae, et Assessorum consistorialium, aliis item extraordinariis et gravioribus negotiis conventus celebrsbunt: qui constabunt ex snpremo Inspectore, Snperintendente, Vice-Inspectore, duobus Notariis, uno seculari, altero ecclesiastico, Senioratuum Inspectoribus et Senioribus, hisque adjungendis duobus singulorum Senioratuum Depntatis, praeter qnos unus alterve, e viris dignitate, gravitate, prudentia atque experientia conspicuus, tam ex seculsribus quam e Ministris convocari poterunt.

Conventum pro electione Snperintendentis Supremns Inspector, pro electione autem bujus, Superintendens indicet.

In electione Superintendentis, Supremi Inspectoris, Assessorum consistorialium et Notariorum, idem ordo qui in electione senioralis consistorii servetur.

Electio Superintendentis, ut hactenns, Majestati Regiae per Generale Consistorium repraesentabitur.

Consistorialia Superintendentialia.

Can. 16. Consistorio Superintendentiali praesidebit in causis dissensum alicujus Ministri a doctrina publica evangelica augustana confessione comprehensa pnblice declaratum et liturgiae substantialia concernentibus, Superintendens, in ceteris autem politicis, oeconomicis, ecclesiasticis et matrimonialibus Supremus aut Vice-Inspector, aut his impeditis, senior Assessorum secularium.

Assessores autem erunt quatuor seculares, quatuor ecclesiastici, horum nomine etiam Professoribus intellectis; ad integritatem autem judicii, praeter praesidem, sex Assessorum praesentia erit necessaria.

Assessores et Notarium hujus consistorii eliget, et quovis triennio restaurabit vel confirmabit, conventus superintendentiae, in locum absentium alios substituendi jure praesidi et Assessoribns relicto.

Consistoriales post sui electionem jure jurando adstringentur; de quo in punoto confessionis conditus est canon sequens.

Can. 17. Ecclesiastici, munus obcuntes, jurabunt secundum formulam, in qualibet Superintendentia usu receptam. Politici autem, Magistratum auspicaturi, jurabunt secundum publicam confessionis Augustanae formulam, penes quam in Hungaria religio evangelica receptа est.

Can. 18. Ad hoc consistorium superintendentiale pertinebit;

1. Inspectio omnium eorum, quae per senioralia consistoria pertractata fuerint, et causarum inde appellatarum aliorumque negotiorum, eo provocatorum, revisio.

2. Censura librorum per exmissos cujusvis libri deputatos exercenda.

3. Quoad fundationes, totam Superintendentiam concernentes, immediata inspectio, quod reliquas superinspectio.

und zwei weltlichen Räthen aus jedem Superintendenzdiſtrikt, wie auch aus dem lutheriſchen und reformirten Agenten zu Ofen als Schriftführern beſtehen ſoll. Dem Generalconſiſtorium ſind die Superintendentialconſiſtorien untergeordnet (c. 19—25). Endlich

---

4. Procuret et habeat prae oculis accurate confectam omnium, quae in ambitu Superintendentiae sunt, ecclesiarum, matrum et filialium, scholarum, ministrorum, ludimagistrorum, fundationum, item communium et particularium fundorum ecclesiasticorum et beneficiorum eleuchum.

5. Filialium ecclesiarnm coujunctio et separatio per Superintendentiale consistorium semper superrevidenda.

6. Series visitatiouum senioralium et superinteudeutialium, et eorum, quae ex his in commodum publicum, aut cujuspiam ecclesiae providenda emendandaque fuerint, dispositio et emendatio.

7. Causae contra Scniores et Inspectores, in puncto officii motae, in prima instantia hnc pertineut.

8. Revisio causarum matrimonialium a sententia judicii matrimonialis appellatarum.

9. A trina promulgatione conjugum cupulandorum dispeusaudi, eamque in casibus moram nou ferentibus, ad unam reduceudi, facultatem habebit, non modo Cousistorium, scd seorsim quoque et privatim seu Superinteudens, seu supremus Inspector, seu Inspector Senioralis, et Senior, prout quis propior fuerit.

10. Examen et ordinatio Ministrorum imposterum etiam solis Superintendentibus competens, qui in consistorio aut couventu superintendentiali, candidatum, tam ex theologia, quam ex linguis orientalibus et disciplinis, ad ministeriale munus rite obeundnm necessariis, examinabunt, ita tamen, ut non tam multifarium cruditionem, quam sauum judicium, solidam religionis coguitionem, pietatem et bonos mores requirant. Quo fine etiam fide digna de ante acta candidati vita testimouia exigent, censura tameu baec in casibus urgeutioribus, etiam extra consistorium ordinarium peragi potest per Superintendentem in praesentia nnins alteriusve Seuioris et aliquot Ministrorum, nec non Inspeetorem et Assessorum secularium seu Snperintendentialium, seu Senioralium, cujusmodi censnram omnes, sive ex academiis reversi, sive acbolastico munere defuncti, ministerium snscipere eupientes, subire obligabuntur. Atque illi soli, qui ad ministerium obeundum bona conscientia, et sine ullo favore apti judicati fuerint, albo Candidatorum inscribantur, et dato desuper testimouio provideantur, per totum regnnm valorem habituro, liceatque ecciessiis, seu ex his, seu ex aliis, pari tamen examini subjiciendis, Ministrum sibi eligere ac vocare. Neque ullns candidatus prius ordinetur, quam illi vocatio alicujus ecclesiae obtigerit. Ipsa autem ordinatio non in privata domo, sed pnblice in templo coram ecclesia fiat: qua facta, ordinatus matriculae ordinatorum inscribatur, datis ei desuper testimonialibus, cousveta forma expediendis.

11. Protocolla semper snb finem sessionis autbentica reddantur, et initio sequentis sessiouis relegantur.

12. Expeditiones quacvis fiant sub sigillo Superintendentiae et sub-

6. durch die Synode, die höchſte kirchliche Inſtanz, welche alle zehn Jahre zuſammentritt (c. 26—30).

Theil II. beſpricht die Pflichten der Geiſtlichen und Zuhörer, ſowie die gottesdienſtliche Ordnung und Kirchen-

---

scriptione Praesidis, supremi uempe Inspectoris aut Superintendentis, prout substratum, mixtum, vel mere dogmaticum fuerit, nec non alterutrius Notariorum.

13. Nullae expeditiones Consistoriales vacant, uisi ex publica Consistorii determinatione factae.

14. Pacem tam inter se, quam cum aliis omnibus colere, et inter eos, qui inspectioni suae subsunt, conciliare studeto; quo fine mansvetudinem et moderationem in omnibus dictis, deliberationibus et scriptis observato.

15. De iite quapiam, ecclesiam coram foro judiciari civili, active vel passive concernente, si necessarium fuerit, dispouit hoc consistorium, salvo tamen et illaeso peculio.

16. Fungitur suprema, per Superintendentiam rei litterariae et scholasticae inspectione.

17. Superintendens una cum Inspectore, Senioratus et pro ratione necessitatis, etiam ecclesias visitabit.

18. Cum illa, quae hactenus obtinuit Senioratuum nonnullorum minus adaequata proportio, et ad plures comitatus extensa amplitudo cum multis conjuncta sit incommodis; quaevis Superintendentia Senioratus snos, in quos divisa est, in Generali Conventu pro ratione situs rectius ordinabit.

Generalis Superintendentiarum Conventus seu Supremum Consistorium.

Can. 19. Ut in regimine ecclesiastico per Superintendentias, in iis, quae essentialia sunt, uniformitas conservetur, in casibus quibusvis gravioribus, ubi Superintendentiae in diversas abeunt sententias, earum opiniones et vota concilientur, et res communi consilio decidatur; ut causae per Superintendentialia Consistoria revisae, ultimum appellationis forum habeant, et in iis, quae rem ecclesiasticam evangelicorum quoquo modo concernunt, mutuus nexus facilitetur; denique, ut cum dicasteriis regni communicatio et correspondentia servetur, Superintendentiae augustanae et helveticae confessioni addictorum, Conventus etiam Generales, seu Consistorium Generale celebrabunt.

Qui tamen conventus uou erit fixum aut continuum aliquod collegium vel dicasterium, sed ex Superintendentiarum repraesentationibus et Deputatis constabit.

Praeses erit Generalis Inspector, eo absente Vice-Generalis Inspector, qui alioquin ex officio intererit: in causis vero dissensum Ministri, aut scholae docentis, a doctrina ecclesiae aug. conf. publica, publice declaratum, et liturgiae substantialia concernentibus, Superintendens vel praesens ex officio Senior.

Repraesentantes Superintendentiarum constituunt e singula Superintendentia duo Deputati, unus e secularibus alter e Ministris Ecclesiae per Generalem cujusvis Superintendentiae Conventum, ad unum duntaxat annum

zucht in 75 Canones. Im Einzelnen enthält dieſer Theil nähere Beſtimmungen

1. über die Pflichten der Geiſtlichen (c. 1—15), 2. über die Taufe (c. 16—18), 3. über das Abendmahl (c. 19—22),

---

eiecti, qui ad Consistorium Generale comparere tenebuntur: cui Supremi etiam Superintendentiarum Inspectores et Superintendentes dum poterunt, cum sessione et voto intererunt.

Consessus hujus conventus alter sit pienus, aiter particuiaris. Plenus celehretur bis per annum in fixis terminis, prima die Maji et prima Septembris incipientibus. Ad pienum consessum requirentur, praeter Praesidem 16 Deputati; ad particuiarem, praeter Praesidem, 10 Deputati: Secretarii erunt Agentes Budenses utriusque confessionis.

Locus ceiehrandi Gencraiis Consistorii tam pro pleno, quam pro particulari consessu erit urbs libera regiaque Pestiensis.

In pleno consessu tractantur negotia administrationem totius per regnum evangeiicae ecclesiae concernentia, quaeque ad curam et defensionem jurium ecclesiae pertinent, et de his correspondentiae fiunt: unde Generalium horum consessuum crehrior necessitas non est.

Can. 20. Dum in Generali Consistorio acta unius vel alterius consietorii Superintendentialis revidentur, pro hoc actu Superintendens et Supremus Inspector, qui jam judices in illis egerunt, aut aiiter interessati, ex sessione recedunt.

Quidquid nomine generaiie consistorii expeditum fuerit, praesidis vei ejus vices-gerentis et Secretarii subscriptione firmetur.

In casihus etiam pluralitatis votorum iiceat uni vei piuribus membris sententiam suam, a piuralitate obeuntem, cum rationibus scripto proponendam, pro futura cautione protocollo inseri facere.

Si quis, cujus res in consistorio tractatur, unum vei plures intra membra consistorii, cognatione usque secundum gradum inciusive junctos, vel gravihus ex causis etiam coram ipsius consistorii judicio validis, partium studio teneri putaret: hos omnee tali in casu e consessu abesse, et alios idoneos viros surrogari oportebit.

Consistorium hoc Generale.

Can. 21. 1. Defectus in eiectione Superintendentum aut Supremorum Inspectorum, si qui contigerint, cognoscet, iisque pro re nata medehitur.

2. Causas e Consistoriis superintendentiaiibus appellatas in particulari Gencralis Consistorii consessu 1. Maji et 1. Septembris consecutive, neceseitate vero ita exigente, aliis etiam, per Gcneralem Inspectorem defigendis terminis celebrando, revidebit.

3. Protocolia superintendentialium consietoriorum, non alias, quam uhi de horum defectu, aut vitio quercia ad id delata fuerit, sihi suhmitti faciet, tum vero, si quae emendenda fuerint, emendabit.

4. In caeibue erigendae novae ecclesiae, aut mutandae affiliationis, aliisque quibusvis eimilihus, decisa Superintendentiarum eo appellata revidehit.

5. Administrationi stipendiorum, et quarumvis fundationum, tam eccieaias, quam scholas, atque pauperes evangelicos concernentium inspiciet.

4. über die Trauung (c. 23), 5. über die Leichenbegängniſſe (c. 24—27), 6. über die Ausübung der Seelſorge an Gefangenen (c. 28—29), 7. über Amtsgebühren und Gehalt (c. 30—32), 8. über Führung der Kirchenbücher (Matrikel) und

---

6. Prout etiam gymnasiie majoribns atqne seminariis theologicis utriusque confeesionis evangelicorum.

7. Si quae generales collectae spontanearum oblationem pro communibus extraordinariis ecclesiarum necessitatibus, ubi pro scholis et seminariis erigendis necessariae forent, Indulgente Sacratissima Regia Majestate, taies ordinabit.

8. Ubi omnes vel tres uniue confessionis snperintendentiae synodi suae convocationem petierint: tenebitur pro indultn ad Regiam Majestatem recursnm facere, quale desiderium alterius qnoque confessionis superintendentiis insinnare debebit, quo sic, si illis etiam ita visum fuerit, utriusque confessionis synodns eodem tempore et loco celebrari possit.

Can. 22. Auotoritas Consistorii hnjue Generalis, ne In dominatum aut hierarchiam degenerare possit, ita limitata esto: ut

1. Nullas leges novas ecclesiasticas ferre, sed tantum secundum confessionee et canones judicare, atque regimen exercere valeat.

2. Integrum ei ne sit, quidquam contra jura et libertates ecclesiarum et superintendentiarum, aut in eorum diminutionem agere aut praescribere.

3. Ut membra ejns In cansis tantum ecclesiasticis et matrimonialibus ceterisque ordinariis negotiis, suo proprio judicio suffragia ferre possint; in aliis autem extraordinariis gravioribus quibusvis instrnctiones suarum superintendentiarum exspectare, ac non alia, quam harum vota per eos depromi, ab iisque acceptare possint.

Can. 23. Cum aequum esse non videatur, nt alterutri confessioni addictorum negotia unius euperintendentiae facto contra intentionem trium dirigantur: ideo in eo conventum est, ut quandocunque in consistorio Generali mixto, tres ejusdem confessionis superintendentiae in aliquam lverint sententiam, quartae ejusdem confeseionis euperintendentiae dissensus nulla ratio habeatur, sed factum trium, pro facto omnium qnstuor reputetur.

Ubi vero in qnocunque negotio ecx superintendentiae consenserint, id pro facto totius consietorii generalie mixti censendum erit.

Can. 24. In mere dogmaticis, ritualibus et liturgicis unam aut aliam confessionem proprie concernentibus, consistorii hujus generalis membra, confeeeloni eldem addicta, seorsim considebunt.

Can. 25. Generale hoc Coneistorium, relate ad sua conclusa, reddendis synodo rationibus, si illa deeideraverit, obnoxium esto.

Synodus.

Can. 26. An et pro qnibns objectis eynodus hnjus vel illius, aut ntriusque confessionis convocanda sit vel non eit, non pendebit ab arbitrio Generalis Consistorii; sed a consensu omnium, aut trium cujusvis confessionie superintendentiarum. Quodsi tamen coneistorinm generale synodi celebrationem necessariam esse censeret, primum objecta synodi et rationes suae superintendentiis perscribet, locumqne ac terminum projectabit, additis

Protokolle (c. 33—39), 9. über das häusliche Leben der Geistlichen (c. 40—46), 10. über die Pflichten der Zuhörer (c. 47—53), 11. über die Pflichten der Schullehrer und Kantoren (c. 54—66), und 12. über Kirchenzucht und kirchliche Censur (c. 67—75).

---

etiam circa haec motivis et rationibus, ut superintendentiae, quoad haec omnia deputatos suos instruere, ac per hos in Generali Constistorio vota dare possint, ab earum vero deputatis nulla alia, quam in instructione praescripta vota, acceptabuntur; hisque computatis, pluralitas concludet.

Can. 27. Cum omnia instituta humana ita sint comparata, ut saepe occultis naevis (qui dum introducuntur perspicacissimorum etiam vigilantiam effugiunt, et nonnisi ipsa experientia in apricum veniunt) laborare possint; cum porro leges, quantumvis bonae, tractu temporis, et mutatis rerum adjunctis, emendationem admittant, immo requirant; cum denique mala vel negligenti observatione, optima quaeque instituta enervari et obsoiescere possint: hinc, ut et leges nostrae ecclesiasticae pro temporum ratione emendari, et accuratae earum observationi invigilari possit, Synodus quolibet decennio regulariter, cum iis, quas lex novissima requirit, conditionibus, eo magis convocanda erit, quod bonum ordinem in societatibus, ab omni parte rite observari, ipsius etiam principis et regni intersit. In casibus vero extraordinariis, si Synodus necessaria judicaretur, intra illud etiam tempus, observata hic proposita provisione, celebrabitur.

Can. 28. Generales Inspectores eligentur ordinarie per Superintendentias in Generalibus earum Conventibus; quando autem Synodus considet, in synodis, si e numero districtualium supremorum Inspectorum, aliquem in Generalem Inspectorem eligi contigerit, superintendentia ilia, quam res concernit, loco ejus alium sibi in suum supremum Inspectorem eliget.

Can. 29. Quoniam ecclesiae in hoc regno existentes augustanae et helveticae confessionis, tamquam societatss religiosae habent jus, circa regimen sunm religiosum, puritatis doctrinae defensionem, doctrinam, disciplinam ecclesiasticam, et quaevis ecclesiam concernentia, canones ecclesiasticos, ratione per articulum 26 — tum novissimae dietae definita condendi, et quos ratione hac lege praescripta condiderint, ii non aliter, quam per synodum alterari possunt: quoniam item canones in synodis earum generalibus, seu nationalibus, per deputatos et repraesentantes ipsarum ecclesiarum et superintendentiarum, adeoque voto omnium ecclesiarum conduntur; hinc quoad omnes ecclesias et quaevis singularia eorum membra vim obligandi habent.

Can. 30. Circa ordinem convocandae et celebrandae in futurum synodi, sequentia statuuntur.

1. Numerus deputatorum secnlarium atque ministrorum, ad synodum unius confessionis mittendorum, centenarium non excedat, possit tamen esse aliquanto minor, sed non infra 72.

2. Ex singula Snperintendentia, aequali numero deputati mittantur.

3. Si quando oborta quaestio in synodo suffragiis decidenda fuerit: singula superintendentia intra se snffragia colliget, et quod pluralitate suffragiorum (eo iis etiam, qui propria in persona synodo interernnt intellectis)

Theil III. handelt von der Ehe in 36 Canones, und zwar 1. von den Verlöbnissen (c. 1—4), 2. von der Form der Ehe (c. 5—13), 3. von Ehehindernissen (c. 14—16), 4. von der Ehescheidung (c. 17—36), 5. von den gerichtlichen Verhandlungen (§. 1—40).

---

docidetur, id pro voto superintendentiae habebitur; votis superintendentiarum non expletis, quod plures decreverint, id pro concluso synodi censebitur; et in casu parium votorum, praesidi conclusiorum competet.

4. Deputati eligantur in Senioratibus, conventibus, votis singularum ecclesiarum, litteris fidem facientibus, seu credentionalibus, aeque a suis Senioratibus providendi; Superintendentes tamen et Supremi Inspectores vi officii jam pro deputatis reputantur.

5. Si autem hi ad synodum venire non possent, loco sui, non ipsi deputabunt, sed conventus Superintendentiae.

6. Deputari possunt non tantum nobiles, ministri, professoresque, sed alii etiam cujuscunque conditionis idonei probique viri.

7. Omnes deputati ecclesiastici ac seculares, legitimabunt se ante praesidis electionem coram Generali confessionis suae Inspectore credentionalibus Senioratus litteris.

8. Generalis Inspector ante omnia communi Inspectorum et Superintendentum consilio et consensu de ordine sessionis deputatorum convenlet.

9. Idem Synodum quoque aperiet.

10. Praesidem e statu seculari ipsa synodus prima statim sessione eliget, prout etiam Notarios, secularem et ecclesiasticum; in dogmaticis tamen et liturgiae substantialibus ex officio Superintendens vel Senior praesidium tenebit.

11. Synodus juribus et libertatibus ecclesiarum conservandis semper intenta erit.

12. Acta et conclusa synodi per omnia praesentia membra subscribentur, et sigillis munientur.

Pars secunda. De officiis V. D. Ministrorum et Auditorum, ordine item circa actus sacros, et de disciplina ecclesiastica.

I. Quoad officia Verbi Divini Ministrorum.

Can. 1. Ecclesiam quibuscunque viis et modis venari, se illi obtrudere, aut illam ope secularis potestatis violenter quasi occupare, aut retinere, nefas esto: contravenientes pro gravitate rei et circumstantiarum, pro longiori aut breviori tempore ab officio suspendantur, aut plane amoveantur.

Can. 2. Ministro per ecclesiam quamcunque propria auctoritate ab officio remoto, nemo, licet vocatus per illam, sine annutu Superintendentis succedere ausit.

Can. 3. Qui ecclesiae vocanti operam policitus, gratiore aut opimiore conditione interim obveniente, fidem fallit; ei, si extra ministeriale officium sit, anno eodem nulla parochia dabitur: si vero V. D. Ministerio actuali fungeretur, medii anni salario ad fundum deficientium Ministrorum ecclesiae inferendo muletetur.

Theil IV. handelt von der Leitung der Schulen (c. 1—7) und der Büchercenſur (c. 8—10). Endlich

Theil V. verhandelt Verwaltungsſachen (c. 1—10).

Zur Unterhaltung des Kirchenregiments wurden gleich auf der

Vicissim ecclesia quoque legitime vocatum, senioralis consistorii consensu accedente, recipere tenetur.

Can. 4. Vocatio ad Ministerium ecclesiae vigorem amittit, nisi a tempore perceptarum vocatorialium intra mensem unum acceptetur.

Can. 5. Doctrina salutis in sacra scriptura revelata, et moralia Jesu Christi praecepta, praecipuum sermonum sacrorum scopum constituant, oportet.

Can. 6. Singulis diebus dominicis, et per ecclesiam evangelicam ang. conf. receptis festis, pro concione dicat. Festa vero haec sunt: festum circumcisionis Cbristi, epiphanias, purificationis et annuntiationis B. V. Mariae, parasceves, ascensionis et apostolorum Petri et Pauli: item paschalis, pentecostes et nativitatis Cbristi, duobus duntaxat diebus celebranda.

Can. 7. Auditoribus suis non tantum concordiam cum illis, qui aliam religionem profitentur, fovendam; sed et cbaritatem christianam erga illos exercendam omnibus, quibus poterit, modis, commendet.

Can. 8. Haereses, populo ignotas, nec memoret, neo alterius religionis asseclis srrores, quos non habent, appingat, eo minus scommatibus eos afficiat.

Can. 9. Ne ordo et tranquillitas in ecclesia turbetur, adiapbora liturgiae et ritualium absque voluntate ecclesiae suae privato arbitrio ne immntet.

Can. 10. Theologiae candidatis, ludi-rectoribus, aut studiosis potestatem dicendi ex catbedra sacra ne concedat, nisi oratione ejus, quam dicturus est, praevie perlecta et examinata.

Can. 11. Festo nativitatis, et quocunque tempore a sacris nocturnis et antelucanis, inposterum quoque abstineat.

Can. 12. Peccata publica publice quidsm redarguat, sed dum id facit, a personarum nominatione, aut qualicunque designatione sibi caveat; privatas vero injurias sive veras, sive putativas, ex suggestu nunquam ulciscatur.

Can. 13. Cum catechisationibus, praesertim apud plebem, principiis religionis cbristianas imbuendam, longe plus effici csrtum sit, quam longis sermonibus, nexu baud interrupto recitatis, eam ob causam praeprimis in ecclesiis pagensibus catechesis, dominicis et festis diebns, boris pomeridianis diligentissime inculcetur, bocque scopo catecbesis Lutberi adhibeatur.

Can. 14. In messem alienam falcem ne inmittat, sed nec ipse patiatur, quemcunque demum, sine consensu suo, in ecclesia sua, sive pro conclone dicere, sive alias muneris ministerialis partes obire, Superintendents et Seniore suo ex officio procedentibus, prout etiam aliis extraordinariis casibus exceptis.

Can. 15. Initium cultus divini publici horis localis conventus consensu determinatis faciat, nec ex commodo suo, aut privato complacendi studio illum vel retardet vel acceleret.

II. Quoad administrationem sacri baptismi.

Can. 16. Infantes primo quoqne tempors per V. D. Mlnistros bapti-

Synode 34,250 Gulden von den weltlichen Proteſtanten gegeben, wozu Ladislaus Pronay 6000, die Generalin Beleznay 6000, Gabriel Pronay 4000, Peter Balogh und Samuel Benitzky jeder 2000 Gulden beitrugen (Feßler, l. c. 650).

---

sentur, et sacramentum hoc protelantes, admonitioni localis conventus, et pro re nata, censurae quoque superioritatis ecclesiasticae obnoxii erunt.

Can. 17. Infantem expositum, quem baptizatum esse non constat, Minister ecclesiae baptizet, nulla conditione adjecta.

Can. 18. Patrini minimum duo esse debent, vir quippe et femina, plures vero quam quatuor, nunquam adhibeantur; ut autem hi honestae sint conditionis, necesse est. Catechumeni, nondum sacra coena usi, patrinos agere ne permittantur.

III. Quoad administrationem sacrae domini coenae.

Can. 19. Verbi Divini Minister ad sacram domini coenam accedere volentes, seu proprios auditores, seu peregrinos et itinerantes, proprio ausu ne removeat, sed, si quos indignos esse censet, eos senioratui deferat, et ferendae ibidem sententiae semet conformet.

Can. 20. Sacrae domini coenae usum nemini, seu sano, seu aegro, invito obtrudat; verum in contemptoribus hujus sacramenti, ad frugem revocandis, etiam aliorum proborum virorum opera utatur.

Can. 21. Catechumenos in doctrina christiana fixo tempore diligentissime instruat, nec nisi praevie secundum formulam, in liturgia praescriptam, examinatos et confirmatos ad s. domini coenam admittat.

Can. 22. Morbo contagioso aut abominabili formae obnoxiis, s. domini coena separatim administretur.

IV. Quoad copulam matrimonialem ecclesiasticam.

Can. 23. Neosponsos helveticae confessionis, in parochia sua degentes, Parochus augustanae confessionis, prout vicissim helveticae confessionis Parochus augustanae confessioni addictos, aeque in parochia sua degentes, si id partes voluerint, promulgare et copulare debent.

IV. Quoad sepulturam.

Can. 24. Infantibus, sine baptismate decedentibus, honesta sepultura in eodem cum aliis coemeterio, deneganda non est.

Can. 25. Autochiri, qui ex melancholia, aut alia animi impotentia necem sibi inferunt, honeste quidem, sed in silentio, sepeliendi sunt.

Can. 26. Peregrinis aut extraneis sepultura in coemeterio illius parochiae, intra cujus fines mortui sunt, ne denegetur. Pauperes vero, seu si domestici, seu extranei fuerint, gratis sepeliantur.

Can. 27. Romano-Catholicis et utrinsque ritus Graecis, intra fines parochiae evangelicae decentibus, nec coemeterium, nec pulsus campanarum, nec parocho sepelienti cum solitis ceremoniis ingressus in coemeterium denegari debent: e converso evangelici peculiari coemeterio destituti, in eodem cum Romano-Catholicis, aut utrinsque ritus Graecis coemeterio, per parochum suum, juxta proprium ritum sepeliantur.

VI. Quoad morbidorum captivorum provisionem.

Can. 28. Morbidos captivos, praecipue vero malefactores, extremo

Die Akten dieſer Synode legte man ſogleich dem König mit der Bitte um ihre Sanctionirung vor. Aber die beſagten Canones wurden wegen der gegen ſie erhobenen Einſprachen weder von Leopold II. noch von ſeinen Thronfolgern beſtätigt.

---

snpplicio afficiendos saepe invisere et solari, inter praecipuas muneris sui curas referat V. D. Minister, nec, donec vocetur, exspectet, sed officium etiam non vocatus sua sponte faciat.

Cnn. 29. Pro locata in praeparando ad supplicium patienter subeundum, malefactori opern, praemium V. D. Minister nullum praetendat.

VII. Quoad ordinaria V. D. Ministrorum salaria et stolas.

Cnn. 30. Ecclesiae vicinne, cujus V. D. Minister abest, vel decessit, rogatu nbsentis, aut jussu superiorum operam locaturus, nullos reditus sibi retineat, qnippe absenti Ministro vel viduae, ant successoribus fatis functi competentes.

Can. 31. V. D. Minister gaudet juribus stolae; pro fixo vero ejnsdem salario tota ecclesia tenetur.

Can. 32. Salaria et annuae V. D. Ministrorum obventiones, matricis ipsarum ecclesiarum, puriter et protocoliis consistoriorum seniorailum et superintendentialium rite et genuine inserendae sunt.

VIII. Quoad matriculas et protocolla ecclesiae.

Can. 33. Diariu ecclesiastica, matriculas quippe, nccuratissime conscribat V. D. Minister, et baptizatorum, demortuorum, copulatorumque nomina ac cognomina, nt et patrinos, ac testes initi matrimonii, ipsnmque diem juxta praescriptam formulam statim insernt.

Can. 34. Mntriculas has ecclesiae, donec llli praeest, fideliter sua sub custodia conservet, eaedemque in casn mutationis, aut mortis, Inspectori nut Cnratoribns ecclesiae resignentur.

Can. 35. Eadem fide Minister ecclesiae, cujns conventus idoneo Notario destituitur, protocolia, rationes ecclesiae, qunecunquc superiorum jussa, inventarium item rerum ad ecclesiam pertinentium, et historiam ecclesiae domesticam in se continentia conficiat et conservet; in casu mutationis aut mortis per eum, aut viduam, vel successores sine omni mora et quaestione conventui loculi una cum matriculis resignandn.

Can. 36. Nulli, matriculas extra Parochiam evolvere volenti, ne erga reversnles quidem, tradere audent.

Can. 37. Extractus matricularum pro documento nativitatis, copulae item et mortis petitos, de verbo ad verbum, sine ulla qualicunque mntatione et additione describnt, et snbscripto nomine, sigilloqno suo muniat.

Can. 38. Infantes in partn mortuos, ndeoque non baptizatos, matriculae ad suas rubricas inserat.

Can. 39. In spuriorum, praeprimis expositorum infantum parentes anxie ne inquirnt, nec matribus talium, patrem nominantibns fidem adhibeat, eo minns in matricula nomen ejusmodi nominatl patris adnotet, nisi ipse se patrem confiteatur.

IX. Quoad vitam V. D. Ministri domesticam.

Can. 40. Auditores suos aestimet, semet erga ipsos blandum, mitem

Es iſt ſehr zu beklagen, daß man die einzige günſtige Gelegenheit, welche ſich damals zur Ausarbeitung und Durchführung einer einheitlichen Kirchenverfaſſung bot, mit ſolcher Uebereilung verſcherzte. Beklagenswerth iſt beſonders der Geiſt, in welchem

---

ac patientem omni tempore exhibeat; imperium in illos haud exerceat, rixas et litigia serio caveat, quantum tempus et occasio admittet, honestam cum iis conversationem exercere studeat; vitam improbam ducentes sollicite observet, eosque omni occasione cum prudentia et mansvetudine emendare conetur.

Can. 41. Cum Ministris vicinis, aut collegis, omnibusque confratribus suis, fraternam coiat concordiam, eos reverenter observet; infirmitates, illorum pallio charitatis tegat, doctrina vel animi dotibus infirmiores doceat potius, quam contemnat; fratribus vicinis, sive aegrotantibus, sive domo absentibus, petitam, aut per superiores demandatam operam suam alacriter praestet.

Can. 42. Scholae rectores et iudimagistros observantia et charitate prosequatur; in eos dominium non exerceat, neque illis ullam, sive verbis, sive factis injuriam inferat; scholam localem saepe visitet, atque studentem juventutem examinet, hocque modo tam docentes, quam discentes ad studium litterarum, et in hoc majores profectus exstimulet, nec officium seu a magistris, seu a discipulis, quod non debetur, exigat.

Can. 43. Erga suos domesticos sit moderatus, placidus, pius, a jurgiis alienus, frugalis, familiam honeste alens, ac liberos in timore domini educans. Ab occupationibus secularibus cum impedimento et negligentu functionum suarum, et studiorum conjunctis abstineat, nec rebus civilibus, veiut ad se non pertinentibus, sese ingerat. Ab intempestivis, et justo frequentioribus excursionibus abstineat: invita ecclesia, aut saltim primoribus ejus, dum unus V. D. Minister in loco est, nec ad unam aliamve diem, si vero plures sunt, conscio et informato collega suo, recedat; si vero longius emanere medidetur, id Seniori significare semper officii sui ducat.

Can. 44. V. D. Minister honestis conviviis interesse quidem potest; ab omnibus tamen actibus, cum gravitate Ministerii haud componendis abstineat.

Can. 45. Conveniens decorum, tum in moribus, tum in vestitu observet, et ideo veste, statui suo cohaerenti, in functionibus autem Ministerialibus semper nigra utatur, abjectis omnibus minus convenientibus vestium speciebus, ac quibusvis luxum et vanitatem redolentibus ornamentis; pari modo nec familiae suae, inordinatam luxui atque scandalosis convereationibus deditam vitam admittat.

Can. 46. Synodalibus decretis absque exceptione obtemperet, sibi praepositos Seniores et Superintendentes, Inspectoresque senioraies et superintendentiales, horumque consistoria, debita cum pietate coiat, quibusvis jussis atque sententiis absque tergiversatione obsequatur, conventibus ecclesiasticis vocatus diligenter intersit, tanto magis citatus ad illos compareat, ibique cum omni modestia et submissione agat.

X. Quoad officia auditorum.

Can. 17. Quisquie augustanae confessionis evangelicus in gremio ec-

die Synode vor ſich gegangen war. Zwiſchen den Geiſtlichen und Weltlichen (Adeligen) nämlich ſind da ſehr traurige Reibungen entſtanden, indem ſich der proteſtantiſche Adel in kirchlichen Angelegenheiten das Vorrecht vor den Geiſtlichen anmaßte. Daher

---

clesiae matris aut filialis fixs degit, exacto sex septimananarum spatio pro auditore reputatur.

Can. 48. Superintendentem, Supremum Inspectorem, Seniorss atque seniorales et locales Inspectores, veiut legitimum magistratum ecclesiasticum, deceuti honore prosequantur, ejusque ordinationes debito obsequio accepteut et expleant.

Can. 49. Ab ecclesiae oneribus quibusvis, signanter salariis et aliis praestationibus, communi conseusu, vel consistori, localis ordinatioue repartitis, se uemo subtrabat, secus per superioritatem in dupio couvincendus.

Can. 50. Qui cum vestitu aut quocunque cultu corporis insolito probis moribus st verecundiae adversanti templum ingreditur, scandali dati reus esto; ideoque per conventum locaiem monendus, aut pro re nata coercendus est.

Can. 51. In res ecclesiae mobiles, vel immobiles, uemo, nec ille quidem, qui eas donavit, jus aliquod prae aliis sibi vindicet, aut eis utatur, qua privatus, vel de iis disponat sine consensu ecclesiae.

Can. 52. Cultui divino ordinario, catecbisationibus item liberos, servos et ancillas interesse, patres et matres familias jubsant.

Can. 53. Qui Ministro publice obloqui, eum in quibuscunqus functionibus sacris turbare, aut publica ignominia afficere, vel superiotati cuicunque ecclesiasticae resistere, banc denigrare, proscindere, et simili quovis alio modo graviori laedere ausus fuerit, coutemptor item, sacrorum religionis derisor, vel publice sceleratam vitam ducens, deferatur, superioritati ecclesiasticae, sua via et forma judicandus.

XI. Quoad ludimagistros et cantores.

Can. 54. Siquidem scbolae sint seminaria ecclesiae, totiusque reipublicae plurimum interest, ut juventus in illis egregie formetur, ideo ludimagistrorum officium est, eoncreditam sibi juventutem in doctrinis et religiouis studio solerter erudire, ac vita etiam atque exemplo bonis moribus imbuere.

Can. 55. Diligenter sibi caveant, ne principia religioni suae et probis moribus adversantia, inter concreditam sibi juvsntutem, seu aperte, seu tacite dissemiuent, verum penes fidelem juventutis instructionem ad regulam verbi divini totos se conforment.

Can. 56. Vocatus per ecclesiam ludimagister Seniori aut conventui se sistat, examen, uum ad docendum sit aptus, subiturus, et vitae anteacte testimonia producturus. In casu inhabilitatis, aut vitae miuus castigatae, ad officium docentis baud admittendus.

Can. 57. Publicum cultum divinum dominicalem, et, in quantum fieri potest, quotidianum etiam, neque ipse uegligat, ueque scbolares suos negligere patiatur.

Can. 58. Quum ludimagistri in ecclesia pastorum sint collaboratores,

entſtand ein tiefer Zwieſpalt zwiſchen beiden Parteien. Dies mißliche Verhältniß in ſeiner Steigerung datirt ſich übrigens bereits ſeit 1735, ja eigentlich ſeit der Roſenberger Synode, alſo ſeit 1707.

Schon in den Verſammlungen, welche auf die erwähnte Synode

---

ipeorum est officii, eos in peragendis precibus et dicendis sermonibus sacris in casu necessitatis adjnvare.

Can. 59. In vestitu luxum, et quidquid cum gravitate muneris vitaque christiana non potest conciliari, diligenter et ipse cum domesticis suis vitet, et concreditae sibi juventuti interdicat.

Can. 60. Leges scholasticas siugulo anno statis temporibus juventuti scholaeticae publicet; honesto testimonio destitutos in scholam ne recipiat; illis vero qui scholae ejus valedicunt, tale, quale meruerunt, testimonium extradet.

Can. 61. Horas, publicae juventutis institutioni destinatas, sine gravi causa, snperioribus indicanda, non negligat, multo minns vacationes seu multiplicare seu prorogare sustineat.

Can. 62. Ut de profectibus juventutis publicae constet, juxta snperioritatis ordinationem, publica examina instituat, et pro his patronos praeviae convocet.

Can. 63. Discipulorum suorum opera ad privatos suos labores ne abutatur.

Can. 64. Superioritati suae ecclesiasticae, omni cum honore et obsequio subordinatus esto; officium vero non faciens, aut vitiis contaminatus, juxtu regulas disciplinae ecclesiasticae puniatur.

Can. 65. Singuli cantores dabunt operam, nt hymni sacri tempori et occaeioni accomode, per V. D. Ministrum semper praescribendi, tam in ecclesia, quam funeribus deduceudis, decenter et religiose cantentur.

Can. 66. Cantor et Organedus subsunt etiam Ministro, eique honorem et debitum obsequium praestent.

XII. Quoad censuram et disciplinam ecclesiasticam.

Can. 67. Jurisdictio ecclesiastica non aliam V. D. Ministro censuram irrogare potest, quam quae statum, ac officium ejus ministeriale, et quae cum eo connexa sunt, tangit, monitionem quippe, reprehensionem, suspensionem ab officio et salario, aut finalem depositionem. Et ideo

Can. 68. Delicti ecclesiastici talis, quod ipsi reiigioni adversum, aut toti ecclesiae, quam Minister delinquens administrat, noxinm, aut cum publico scandalo conjunctum non est, defectus porro, et excessus cujuscunque culposi solum reus Minister, secundum legem a Christo Matth. 18, 15—17 latam, primnm quidem privatim, et in silentio, verbis duntaxat, aut epistola Seniorie, tum vero a Superintendente, et si nihil profici potuerit, publice in Conventu Seniorali admoneatur et serio corripiatur; si his corrigi noluerit, per Consistorium Seniorale pro subversante culpa aut delicto judicetur.

Can. 69. Reus delicti, quod ipsi religioni adversum, aut toti ecclesiae, cui praest noxium, ant cum scandalo publico conjunctum est, directe ad Consistorium Scniorale deferatur, citatusque et debite auditus, pro ratione delicti puniatur.

vorbereiten ſollten, zeigte ſich eine große Spannung zwiſchen den Geiſtlichen und Weltlichen. Beſonders wurde die Frage über das Präſidium verſchieden beantwortet, was bald Anfeindungen ſo mancher Art veranlaßte. Im Neutrauer Seniorat z. B. wo ſich einige Geiſtliche für das geiſtliche Präſidium (welches einem aus der Zahl der

---

Can. 70. Criminis vero civilis reus V. D. Minister, ubi propterea per jurisdictionem civilem judicatus et convictus fuerit, praevie in honorem ordinis ministerialis degradetur.

Can. 71. Qui ministerii pertaesus officium deseruerit, aut aliud vitae genus amplexus fuerit, is per consistorium seniorale ab omni functione ministeriali inbibeatur, talemque amplius officio haud fungi in publico declaretur.

Can. 72. Poenae ecclesiasticae ad auditores etiam, qui delictorum ecclesiasticorum rei sunt, extenduntur; quia sunt membra societatis ecclesiasticae, quae poenas in legum suarum transgressores jure sibi competente constituit. Poenae tamen hac, relate ad personas, civili jurisdictioni, quoad personam obnoxias, ita comparatae esse debent, ut nullum poenae civilis effectum importent.

Can. 73. Delictorum ecclesiasticorum reus, absque personarum et status respectu, primo quidem in sensu evangelii privatim monendus, atque placida et mansveta cohortatione per gremialem V. D. Ministrum si fieri potest, ad frugem reducendus est: quo passu, si V. D Minister non profecerit, peccatorem talem locali conventui deferat, qui eundem accersitum seria admonitione ad frugem reducere intendat: effectu vero non secuto, seniorali consistorio denunciabit.

Can. 74. Consistorium seniorale peccatorem talem seria oratione a delicto suo dehortabitur, pro eoque vincendo omnem adhibebit operam; si interventu suo nihil profectum fuerit, formalis contra peccatorem feratur sententia, salva partis gravatae intra dominium appellata.

Can. 75. Si nec his peccator paruerit, tum ex sententia consistorii superintendentialis universus coetus publice monendus erit; ut tam gravium delictorum incorrigibilem reum pro non membro ecclesiae habeat, ab omnique ejus ecclesiastico consortio deligenter abstineat: ab accessu tamen ad templum, veluti locum emendationis et reconciliationis, peccator talis arcendus nunquam est, ne ei occasio audiendi verbi divini concomitanter excistandae poenitentiae praescindatur.

Pars tertia. De rebus matrimonialibus.

I. De sponsalibus.

Can. 1. Sponsalia sunt conventio personarum, matrimonii capacium, maris quippe et feminae, de matrimonio invicem contrahendo, coram duobus ad minimum testibus idoneis inita, quae qualibuscunque solennitatibus firmata, nullam ad contrahendum vel consummandum matrimonium obligationem inducunt; a sponsalibus vero solennitate canonica destitutis, impune resiliri potest.

Can. 2. Inpregnatio sive sponsalia sequatur, sive sub matrimonii

Superintendenten zukommen ſollte) erklärt hatten, ſprach ſich ein „Patron" (Adam Pettyko in ſeinem Schreiben an das Neutrauer Seniorat vom 28. Aug. 1791) ſehr bitter gegen die Geiſtlichkeit aus. Er nennt die Geiſtlichen „Knechte der Kirche", welche ihre Exiſtenz

---

secuturi promissione antecedat, nullum jus tribuit impregnatae cogendi procum ad conjugium.

Can. 3. Sponsalia, a subsecuta duntaxat copulatione V. D. Ministri, robur suum sortiuntur.

Can. 4. Contra resilientem a sponsalibus, parti repudiatae competit actio damni et vinculi, si quod stipulatum est, coram judicio matrimoniali.

II. De forma matrimonii.

Can. 5. Matrimonium est societas maris et feminae liberorum procreandorum et educandorum, mutui item adjutorii causa secundum formam, lege praescriptam, contracta.

Can. 6. Jus matrimonii ineundi omnibus, qui ejus capaces sunt, competit, nisi quibus illud ex speciali causa, vel in totum, vel in certum duntaxat tempus, lege ademptum est. Sunt vero matrimonii capaces omnes illi, qui et potentia generandi, et facultate in matrimonium consentiendi praediti sunt; ideo surdis et mutis, qui in id consensum suum signis declarare possunt, matrimonium contrahere licet.

Can. 7. Ad validitatem matrimonii requiritur expressus partium mutuus consensus, coram Ministro ecclesiae et aliis duobus adminus idoneis testibus, a neo-sponsis expresse declaratus.

Can. 8. Copulatio neo-sponsorum et hanc praecedens in ecclesia parochia tribus distinctis dominicis diebus repetita promulgatio ad matrimonium est necessaria; nisi sponsus ab obligatione hujus trinae promulgationis per dioecesanum Superintendentem, aut alios, in canone specificatos, in casu urgentis necessitatis, testimonio localis parochi edocendae (observatis tamen circa promulgationem sponsorum publicis dispositionibus) dispensetur.

Can. 9. Si neo-sponsos diversarum ecclesiarum parochianos esse contingat, promulgationis in utraque ecclesia est necessitas; jus copulandi sponsae quidem Ministro competit, obtento tamen ejus consensu, et accepto super trina promulgatione testimonio, liberum est neo-sponsis, per parochum sponsi copulari, qui ordinarie in templo jungi debent.

Can. 10. Nec matrimonium sic dictum conscientiae, nec concubinatus permissa sunt.

Can. 11. Copulatio quidem omni anni tempore licita est: diebus tamen dominicis et horis pomeridianis nonnisi necessitate urgente, nocturnis vero nunquam admittatur.

Can. 12. Nec dispensatio in prohibitis gradibus consangvinitatis vel affinitatis obtenta, nec prostituta pudicitia, neo-sponsos ab trinae promulgationis necessitate liberat.

Can. 13. Ob polygamiae periculum neogami ex provinciis exteris oriundi, casu in illo, si coelibatum docere nequeunt, post trinam tantum edictalem promulgationem, in valvis ecclesiae portisque, et ephemeridibus publicis intra sex menses peragendam, copulari possunt.

nur den Weltlichen (dem Patronate) zu verdanken haben, und ſagt, daß das Patronat ſchmerzlich und mit Erſtaunen vernommen habe, wie manche unter den Geiſtlichen nicht einen Präſes aus dem weltlichen Stande, ſondern aus der Zahl der Superintendenten vorſchlü-

---

III. Impedimenta matrimonii.

Can. 14. Impedimenta, quae matrimonium contrahendnm impedinnt quidem, sed jam contractum non dirimunt, sunt:

1. Tempus, lege ecclesiastica viduabus vetitum, quibus ob uterum, quem forte gerunt, ante menses sex, ad nuptias novas accedere non licet, salva in quibnsdam circnmstantiis dispensatione.

2. Interdictum judicii ecclesiastici, qnod iata pro divortio sententia alterutrum conjugum ab inenndo matrimonio abstinere jussit.

3. Defectus pubertatis, et quidem quoad mares ante decimnm octavum, quoad feminam vero dccimum quartum annum aetatis.

4. Negatio per parentes liberorum et tutores aut curatorss pnpillorum in matrimonium consensus, nisi is per Dioecesanum Consistorium snppieatur, dum forte parentes vei tutores ex causis iilegitimis matrimonium impedirent.

5. Mors prioris conjugis sufficienter et iegaliter haud edocta, nisi de ea in loco tali publice constet, in quo vidui vel viduae matrimonio jungi volunt.

6. Adulterium inter partes, durante priori alterius conjugis commissum, si nempe id judicialiter edoctum sit.

7. Furor, insania, et gravis meiancholia, quorum tamen gradus, an matrimonium impedire possint, tractuali consistorio dijudicandum committitur.

8. Impotentia fini principali matrimonii e diametro contraria.

Can. 15. Impedimenta, quae non tantum matrimoninm contrahendum prohibent, sed etiam contractum dirimunt, sunt:

1. Vinculum matrimonii, qno qnis viventi adhuc conjugi legitimo conjunotus est.

2. Consanguinitas, qnae in linea recta, ascendente et descendente, in infinitum impedit matrimonium; in collaterali vero, quamvis ex principiis religionis evangelicae secundus quoque gradus absoiute prohibitus esse non conseatur; tamen cum lex novissima patriae hunc gradum prohibitum relinquat, copulatio in eodem sine dispensatione regia interdicta esto. Contrahitur autem consanguinitas non per legitimum tantum, sed et illegitimum thorum.

3. Affinitas in primo duntaxat gradu, ut lege civili obstet matrimonio, cum tamen principiis religionis evangelicae non adversstur, integrnm sit, ad Regiam Majestatem pro dispensatione recurrere.

4. Raptus, nisi raptae parentumque ejus consensus accesserit.

5. Vir vel mulier, quae vitae conjugis insidiata fuerit, vel adulteriis commissis, complici hujus criminis, matrimonio jungi non potest.

6. Remoto impedimente dirimento in iis casibus, in quibus per praemissos canones dispensationi locus est, validum redditur matrimonium, id,

gen. Durch ähnliche anmaßende Aeußerungen gereizt, glaubte ſich die Geiſtlichkeit berechtigt, ihre ohnehin ſeit einem halben Jahrhundert geſchmälerten Rechte gegen ſolche Uebergriffe zu behaupten.

Damit wir aber verſtehen, wer dieſe „Patrone“ ſchon in dieſer

---

quod in gradibus pierisque fieri potest, per dispensationem a consistorio impetrandam.

Can. 16. Impedimenta matrimonii, eo tantum in casu dirimentia, si pars innocens jure suo uti, et matrimoninm diremptum esse veiit. Talia snnt:

1. Vis et metus etiam in constantem cadens.

2. Dolus et fraus, sine cujns interventu matrimonium non coaluisset.

3. Error, cam conditionem personae respiciens, ad quam consensus in matrimonium ex una parte restrictus fuit, et quae ex aitera parte falso simniibatur; verbi gratia: occuitata sponsae graviditas et cet.

4. Impotentia vei praepotentia coneubitum impediens et ipsum matrimonium praecedens, nec mora, nec medicamine toiienda; hanc ob causam, si conjux per triennium, a nuptiis computandum, restitui nequit, dissoivitur matrimonium, duorum artis peritorum, sub juramento referenda aceurata inspectione.

5. Post consensum in matrimonium, sive cxpresse, sive tacite per spontaneam conjugaiis vitae continuationem datum, et post compertum per partem iaesam, errorem cessantemque metum renovatum, parti laese nec vis iliata, nec error patrocinatur.

6. Casus fortuiti, morbus et impotentia, quae nimirum contracto matrimonio, snperveniunt, dirimendo matrimonio non sufficiunt.

IV. De divortio.

Can. 17. Divortium est actio forensis, vi cujus sententia a iegali udice iata, legitimum viventium conjngnm matrimoninm dissoivitur, iiqne pro non conjugibns pubiice deciarantur.

Can. 18. In matrimoniis, ipso jure nullis, judex non divortii, sed nuliitatis sententiam pronunciare debet.

Can. 19. Judiciaria conjugum a thoro et mensa separatio non solvit vinculum matrimonii, estque duntaxat temporaria, tentandae inter conjuges reconciliationis causa dictanda, nec ultra annum, ad summum bienninm extendenda.

Can. 20. Privata conjugum ab invicem separatio, sive utriusque, sive alterutrius tantnm conjugis voinntate fiat, est iliicita; et conjuges ausn proprio ab invicem segregati ad continuandum matrimonium cogendi sunt.

Vcrae et genuinae causae divortii sunt:

a) Adulterium, seu concubinatus conjugis cum aiio, vel alia, non conjuge suo, vel sua.

Can. 21. Actio ex capite aduiterii ad divortinm aeqne adultero vel adulterae non competit; censnrae tamen ecclesiasticae utraque pars subjacebit, condonato vero parti laedenti adulterio, inchoata actio divortii cessat.

b) Maiitiosa desertio, cujns reus est conjux, privato proprioque ausu, et invito conjnge, et viceversa matrimonium dirimet.

Zeit eigentlich waren, ſo müſſen wir hier die Worte Lehmann's aus ſeiner kurzen Geſchichte der evangeliſch-lutheriſchen Kirche Ungarns anführen. Er berichtet (S. 107): „Die Klage iſt nur zu häufig, daß die ungariſchen Juriſten wenig mehr als ihre vaterländiſchen Rechts-

---

Can. 22. Actor probare debet, desertionem animo vitam conjugalem violandi esse factam, quod fieri potest, per testes, epistolas et diuturna nulla probabili causae innixa absentia.

Can. 23. Reus post frustra adhibita opportuna reconciliationis remedia, praefixo ei triplici termino, citari debet, et quidem, si locus, ubi degat, ignotus est, citatione edictali ephemeridibus publicis valvis templi in oppido et vico illo, quem reus inhabitaverat, adfigenda, nec non per competentes jurisdictiones publicanda.

Can. 24. Elapso termino peremptionis duorum annorum contra reum non comparentem divortii sententia fertur, desertaeque parti nuptiae novae conceduntur. Redux vero ante elapsum terminum peremptorium conjux a deserto quidem conjuge recipi potest, quin pro ratione circumstantiarum, judiciis arbitrio expendendarum, recipi debet.

c) Insidiae vitae conjugis structae.

Can. 25. Quod alterutter conjugum vitae alterius insidias struxisset, dum ab actore probatur, tum parti laesae novae nuptiae concedi, reae vero prohiberi debent.

d) Odium irreconciliabile.

Can. 26. Irreconciliabile, et cum perfracta debiti conjugalis denegatione conjunctum odium, justa est petendi per partem laesam divortii ratio. Quo in casu judex conjuges, per unius anni spatium thoro et mensa separet, occasionem reconciliationis iisdem praebiturus; spe reconciliationis non sublata, judex dictatum tempus separationis a thoro et mensa repetat, eoque elapso, ac omnibus remediis frustra tentatis, matrimonium dirimat, partem autem lacdentem intra tempus a judicio matrimoniali definiendum, a novo matrimonio arceat.

Can. 27. Mutuas divortiorum, ex nexu divortii enatas praetensiones, huc intellectis etiam quaestionibus, educationem prolium involventibus, judicium matrimoniale in conformitate legum patriarum dijudicabit.

Can. 28. Si conjuges post promulgatum divortium iterum matrimonium invicem contrahere volunt: denuo circa illos illa omnia fieri debent, quae ad ineundum quodvis aliud matrimonium requiruntur.

Can. 29. Pars noxens, quae nempe divortio causam dedit, sumtus, in litem factos, ferre debet.

Can. 30. Si qui rariores casus occurrerint, qui in praemissis canonibus non attinguntur, judicia sese consvetudini protestantis ecclesiae, in exteris ditionibus observatae, legibus his tamen matrimonialibus non contrariae, accomodabunt.

Can. 31. Quum primarius justi matrimonii fructus sint legitimi liberi, qui et parentum haeredes sunt; multum interest, ne illegitima proles succedat familiamque turbet.

Can. 32. Cum copula carnalis copulationem sequi debeat: consequens

künſte verſtehen; daß ſie nicht ſelten über Kirchenlehre und Schuleinrichtungen abſprechen, ohne competente Männer zu Rathe zu ziehen; daß ſie oft, wie vorzüglich in Preßburg und anderen Orten ſehr gebieteriſch und hart gegen Prediger und Schulmänner verfahren und,

---

est, partum ex concubitu copulam pastoralem praecedente natum, nonnisi per subseqnens matrimonium legitimari, sed et tunc, in eo tantum casu, si nimirum pars utraque illum suum esse, recognoscat, et contrarium evidenter doceri nequeat.

Can. 33. Partus legitimus est, qui ex justo matrimonio in lucem editur.

Can. 34. Partus perfectus est, qui justo et ordinario, a naturaque destinato tempore nascitur, finitis nempe novem circiter mensibus solaribus: quia vero diversae causae terminum illum naturalem variare possunt, in casibus illis, ubi justa dubitandi ratio subesset; artis periti consuli debent.

Can. 35. Nisi constet aliunde, uxorem, praeter maritum suum ante nuptias, cum alio commixtam fuisse, partus ille legitimus esse censetur, qui ad minimum mense septimo editus est, si per artis peritos pro semestri recognoscatur: igitur, qui et mense octavo editus est, sub eadem cautela pro legitimo habeatur. Quodsi vero mulier ante nuptias non cum solo marito, sed et cum alio, aut aliis concubuisset: tunc stabit in arbitrio mariti, aut sponsi, sobolem natam pro sua agnoscere, vel minus, ea tamen cum conditione, ut simulac uxorem, aut sponsam talem gravidam esse comperit, foetum suum non esse declaret, et ab uxoris, aut sponsae talis concubitu abstineat. Foetus porro imperfectus, et minus vivax (cujus inspectio in casibus dubiis medicos, chirurgos et obstetrices spectat) etiam quinto et sexto mense editus, legitimus esse censetur.

Can. 36. Denique posthumus a morte, et concubitu mariti, vel post divortium (si maritus concubitus capax fuit) in principio mensis solaris decimi editus, si sit perfectus, pro legitimo adhuc habetur, nec ex alio conceptus praesumitur, si contrarium doceri non possit, et retardatio partus ex naturali parentum constitutione testimonio medicorum probanda sequatur.

Procedure Judiciales.

§ 1. Cum singula fora ordini, lege, publica stanti, in procedendo alligata sint:

§ 2. Litigantibus statuitur, coram foris ecclesiasticis utriusque confessionis matrimonialibus illum tenendum esse modum, quem regni leges statuerunt. Ita lite certatur.

§ 3. Libellum actionalem, legalibus qualitatibus instructum (secus fine correctionis reddendum), duplici exemplari exhibebit, expositionemque probis fulciet.

§ 4. Praeses judicii, non exspectato consessu, terminum triginta dierum incato (communicatis omnibus exhibitis) ea cum munitione statuet, ut item dicto, die omnibus defensionis mediis instructus adesse teneatur.

§ 5. Citationem peragit unus consistorialium, ex secularibus aut

wenn es auf Beiträge für das Wohl der Kirche ankommt, den Bürger und Bauer blos erinnern, ohne ſelbſt ein nachahmungswürdiges Beiſpiel zu geben".

Paul Walasky, ein getreuer Lutheraner, ſchrieb kurz vor der

---

ecclesiae vel V. D. Ministris exmittendus, locali parocho ab onere exhibitionis dispensato.

§ 6. Si nihil obstiterit, eam personaliter institui oportet; quod tamen, si fieri nequiret, transmissio usu veniens, adeoque per jurisdictionatos vei familiares effectuanda locum habebit. Id vero per se intelligitur; quod

§ 7. Citans citationis seriem scripto consignare debebit, illi, quem respicit, tradendam.

§ 8. Citato jus erit, nisi ad personaliter comparendum vocetur, vei per se, vel per advocatum comparendi.

§ 9. Etiam exceptionibus frivolis, protelatoriis et in canonibus haud fundatis, locus non detur.

§ 10. Actor ievatam praesidi matrimonialis judicii praesentabit, actionem cum provocatis exhibebit; incatus contra, omne, quod defensionis suae adjutorio futurum videbit, processui inferet; ne vero seu Assessores, lite defluente; seu partes loco judicii aliigari oporteat:

§ 11. Processus (securitatis gratia bis describendus) actori pro responsione, et vice versa tradendus, atque post superatas exceptiones legales, tribus utrique parti concedendis statutoque pro ratione circumstantiarum tempore, parandis repiicis, concludendus erit.

§ 12. Dum de authenticandis testibus agitur, vel status causae ocuiatam exigit, aut vero de fide instrumentorum agitur, neque, nisi his praemissis, ad ulteriora procedi potest; casu in eo judex per sententiam interlocutoriam testes in judicio audiendos, oculatam inspectionem suscipiendam et autographa communicanda decernet.

§ 13. Inspectionem ocuiatam duo artis periti sub juramento peragent, et judicio scripto referent, authenticatione testium, si fieri potest, in pleno consessu semper instituenda.

§ 14. In causis matrimonialibus sententiae ex contumacia ferendae in primo termino non erit locus; unde contumax novis ter repetendis citatoriis obstringendus veniet.

§ 15. Si nullis coactivis mediis ad comparendum adduci poterit, renitentia ejus pro desertione habenda, et qua taiis tractanda erit; quamvis vero.

§ 16. Confessio spontanea perfectissimis probationum modis accenscatur; in causa nihilominus divortiali nudae confessioni credendum non erit.

§ 17. Confessio peccati alicujus unice confitenti, non autem tertio cuipiam officere poterit; quae vero testimonio humano probantur, illa testes omnibus legalibus requisitis praeditos requirunt.

§ 18. Testes, unus ex Ministris ecclesiae, alter ex secularibus praevie sine discrimine juramento adstringendos, penes Inspeotoris, Senioris vel praesidis judicii matrimonialis solennem commissionem collateraliter examinabunt, fassiones verbis idiomateque testium consignabunt, consignatas tes-

Synode eine Abhandlung: de jure Cleri evangelici circa regimen ecclesiae principali (= von dem Vorrechte der evang. Geiſtlichkeit beim Kirchenregiment), wo er darauf aufmerkſam machte, welche Stellung der evangeliſchen Geiſtlichkeit gebühre und welche Rechte ſie für

---

tibus perlegent, refractariis marcali, sua via vindicandae poenae obnoxiis futuris.

§ 19. Testes legales duo integram (si nihil obstet) faciunt quidem fidem consequenter depositio seu testimonium verum.

§ 20. Fassione unius, uti ex confessione extrajudiciali semiplena proba, vim habitura, id quod deerit, teste vel juramento per judicem, cum omni cautela deferendo explendum erit.

§ 21. Circa juramenta, per judicia imponenda, vel a partibus mutuo de et referenda, cautelae articulo 17. 11. 1729. praescriptae observandae, atque jnramenta tam suppletoria, quam et purgatoria, ad ductum articuli hujus admittenda venient.

§ 22. Talis, qui testem agere nequit, neque suppletorii, neque purgatorii juramenti capax erit: quia jurameutis in defectu probarum opus est, videre est,

§ 23. Parti, alios modos probandi ingredi volenti, juramentum impouendum non esse: quia porro juramentum actus religiosus esset, videre itidem est,

§ 24. Jusjurandum jurandis religioni accommodandum esse: ceterum citra mouitionem patet.

§ 25. Juramentum (ubi locum habebit) per partes sibi mutuo delatum et depositum, finem liti facere, neque appellatam recipere. Ex adverso vero,

§ 26. Impositum per judicem, beneficio appellationis ante depositionem in casu conformitas sententiarum, ad forum, saltim appellationis admittendo gaudere.

§ 27. Perjurii casu subversante, laeso tam ad poenam, quam et ad uovum consequendnm judicium, salva manet, ibi coram civili, hic ecclesiastico, primae instantiae foro excitanda actio. Cum vero ultra declaratos probandi modos documentis porro litteralibus veritas evolvi possit et soleat, docnmenta vero publica et privata essent, ex indole utriusque generis documentorum intelligitur,

§ 28. Documenta publica vel personarum, auctoritate pnblica praeditarum, qna talium manu confecta, omni exceptione fortiora esse.

§ 29. Litteras falsas conficiens, vel iisdem in judicio scienter utens, lata prius circa falsitatem litterarum in judicio matrimoniali sententia, ad recipiendam poenam erga actionem laesi secnlari foro subjiciendus erit; denique cum nonnunquam ipsa evidentia facti res probari queat,

§ 30. Oculatam inspectionem judex sensu jam allato decernendam, banc vero peracturi, scriptam de compertis relationem praestandam habebunt; bis serie praevia decurreutibus processu submisso,

§ 31. Judicia matrimonialia cum inserendis judicati rationibus, sententiam ferent, eamqne partibus vel earum advocatis pronunciabunt.

§ 32. Sententia pro pronunclatione intra biduum appellanda erit; hic vero iterum.

§ 33. Liberum relinqui debebit, quod appellans motiva sua ad alle-

ſich beanſpruchen könne, damit Alles nach den Vorſchriften Jeſu, nach der apoſtoliſchen Praxis, nach dem Gebrauch der uralten Kirche, auf die man ſich, wie billig, ſo gerne beruft, vor ſich gehe.

Leider ließ ſich das gegenſeitige Einvernehmen zwiſchen Geiſt-

---

gandam sententiam, appellatus vero ad eandem tuendam, sed unica duntaxat deductione exhibere possint. Ceterum

§ 34. Appellata in causis matrimonialibus ante executionem admittenda est; processus vero appellatus in origine ad forum appellationis sub sigillo judicis matrimonialis, quantocius transmittatur; ultimum

§ 35. Executio, quae rem judicatam excipit, in conformitate legum patriae peragatur.

§ 36. Matrimonii vinculo, per sententiam rupto, novarumque nuptiarum facultate admissa, novo judicio nonnisi quoad accessoria locus dari poterit.

§ 37. Veluti circa generalia agendi judicandique principia fora ecclesiastica, constitutioni civili semet accommodanda, ita relate ad expensarum quoque ad vel abjudicationem, illam pro analogia sibi defigendam habebunt, hac tamen cum reflexione, quod inquirentium testiumque et aliorum diurna, uti et taxas quasvis judiciales, observata in schemate taxarum infra delineato, exposita quantitate, non ultra illud praeccdant. His fere processus solemnes absolvendi erunt, ex quibus etiam liquidum est.

§ 38. Omnem processum scriptum esse debere, et siquidem fora ecclesiastica matrimonialia publica sunt futura, advocatos nulla habita religionis attentione, adhibendos venire.

Taxae judiciales.

§ 39. Pauperes nulli et contribuentes rustici; alii autem quicunque integrae taxae subjacent. Competunt vero:

	fl.	xr.
A sigillo localis ecclesiae consistorii	—	10
A sigillo senioralis consistorii	—	30
A sigillo superintendentionalis consistorii	1	—
A sigillo generalis consistorii	2	—
A scriptura cujusvis expeditionis sine discrimine objecti ab una facie 34 ad minus lineas continente	—	6
Pro dispensatione a singulo promulgationis actu	3	—
Pro dispensatione ad ineundum matrimonium in secundo cognationis gradu	300	—
Pro dispensatione ad ineundum matrimonium in primo affinitatis gradu	200	—
Pro levata casae matrimonialis ad divortium aut diremtionem ex impedimentis privatis	25	—
Pro levata alterius cujusvis causae	2	—
Pro sententia quacunque interlocutoria	1	—
Pro decisione causae matrimonialis coram prima instantia . . .	12	—
Pro decisione alterius cujusvis causae 1-mae classis	3	—
2-dae classis	2	—
3-tiae classis	1	—

Digitized by Google

lichen und Weltlichen vor der Synode nicht herſtellen. Jene wurden hierarchiſcher Gelüſte beſchuldigt, bei dieſen ſah man ein Streben nach Unterjochung der Geiſtlichen. In dieſer faſt zu einer feindlichen Erbitterung ſich ſteigernden Mißſtimmung (welche für die kaum erlangte

---

	fl.	xr.
Classem vero judex pro ratione substrati determinabit.		
Pro exhibitione citatorlarum, insinuatoriarum, admonitionis, aut inhibitionis, exhibenti absque victu et occasione curruli . . .	1	—
Cum victu et occasione	1	—
Seniori, Inspectori et Praesidi judicii matrimonialis aut vices, horum supplenti, pro singulo officioso actu	2	—
Pro revisione causae matrimonialis in foro revisorio aut superrevisorio	12	—
Pro revisione simili alterius cujusvis causae 1-mae classis . . .	6	—
2-dae classis . . .	3	—
3-tiae classis . . .	2	—

Classis determinabitur juxta factam in prima instantia solutionem.

§ 40. Qui causa cadit, refusione expensarum tenetur, a qua tamen judicis arbitrio relevari potest.

In causa amicae compositionis expensae quaevis communes sunt.

Expensae etiam tum, cum ex officio contra Ministrum, Ludimagistrum aut etiam quemcunque ecclesiae officialem, vel servitorem proceditur, locum habent.

Pars quarta. De scholarum directione de librorum censura.

I. De scholarum directione.

Can. 1. Scholarum infimarum, seu trivialium directionem localis conventus habet, qui communi consensu, et collata opera, tam litteraria, quam et oeconomica, earumdem objecta procuret: et quidem ita, ut de rebus scholasticis etiam ludimagistri audiantur, peculiaris vero et immediata scholarum inspectio uni e membris conventus specialiter concedatur.

Can. 2. Scholae majores, quae a singularibus erectae sunt, et sustentantur, pariter directioni localis conventus subsint: quae vero non per illas, in quibus erectae sunt, ecclesias sustentantur, directioni inspectorum localium, cum influxu tamen extraneorum, ex patronis et benefactoribus a Superintendentiali Conventu delegandorum, pareant. Ubi autem in loco idoneae ad directionem personae impromptu non fuerint, ibi per Conventum Superintendentialem directio scholarum localis constituatur. Ceterum harum quoque scholarum peculiaris et immediata inspectio uni e membris localis directionis commissa esto: docentibus quoque et Professoribus in partem hujusmodi consultationum venientibus.

Can. 3. Ut de statu scholarum competenti superioritati, ut par est, constet, infimarum quidem seu trivialium necessitates et incommoda, quae fundum v. gr. aut ponenda aedificia, similiaque concernunt, localis Conventus seniorali Consistorio tempestive insinuabit: visitationes vero earumdem annue per viros a seniorali Consistorio ex utroque ordine deligendos, secundum instructionem eatenus extradandam, peragentur, et relationes de comperto earum universo statu, eidem Consistorio Seniorali praestabuntur, Conventui Superintendentiali transmittendae.

Can. 4. Informationes de scholis majoribus, in quibus ultra Logicam,

Religionsfreiheit höchſt gefährlich werden konnte) verſammelten ſich die Mitglieder der Generalſynode am 12. September 1791 in Peſth. Die erſte Sitzung wurde in einem Saale des Peſther Komitatshauſes den 14. September gehalten. Zu derſelben Zeit hielten auch die Re-

---

Philosophia, et aliae alteriores disciplinae traduntur, immediate Conventui Superintendentiali, de aliis autem inferioribus, Conventui Seniorali per locales directores submittentur.

Can. 5. Quemadmodum non tantum optandum, sed omni nisu eo allaborandum est, ut ad roborandam mutuam inter utriusque confessionis evangelicos caritatem et fiduciam, in scholas, in quibus discentes utriusque confessionis sunt, docentes etiam ex altera confessione vocentur, et vocati in munere suo quovis meliori modo protegantur, defectu ordinationis aut ordinatione ad ministerium praehabitae, nihil applicationi corum obstante: ita acquitati, consentaneum est, ut scholae tales privativae mixtae, puram habeant directionem localem, quae ab illis solum pendeant, qui scholas ejusmodi etiam quoad docentes alterius confessionis propriis sumtibus intertenent.

Can. 6. Mixtae communes scholae, utpote, quae communibus utriusque confessionis evangelicorum expensis erigentur et sustentabuntur, mixto conventui locali suberunt, ita tamen, ut ejus membra suis singula superioribus necessarias relationes faciant. Docentes vero, ubi plures necessarii fuerint, illo, quem proportio ab alterutra confessione in erectionem et sustentationem scholae collatorum sumtuum requirit, numero, ex utraque confessione adhibeantur: ubi autem unus tantum docens uecessarius fuerit, ejus vocatio penes illam, quae numero potiori est, confessionem maneat.

Can. 7. Suprema tandem, tam purarum utriusque confessionis, quam mixtarum scholarum directio ad supremum mixtum consistorium pertinebit, ad quod de cunctis scholis anniversariae, et aliae, quae desiderabuntur, informationes per Superintendentias praestentur.

II. De librorum censura.

Can. 8. Cum libri symbolici, secundum quos utraque evangelica confessio recepta est, uulli amplius censurae sint obnoxii: in iisdem recudendis censorum est officium, ut absque omni mutatione typis mandentur.

Can. 9. In reliquis libris theologicis, et ad pietatis exercitium spectantibus, quemadmodum regulae honesti et decori ab ipsis auctoribus semper prae oculis habendae sunt: ita summa censoribus cura incumbet, ne unquam illis scommata, aut sarcasmi in religionem Romano-Catholicam, quibus eadem contumelioso despectui, aut acerbae vel petulanti irrisioni exponeretur, iuserantur. Quod etiam, quoad praefationes, adnotationes aliaque additamenta, libris symbolicis nefors praemittenda vel subjugenda, intelligendum est.

Can. 10. In censura librorum scholasticorum apud nos vel recenter edendorum, vel recudendorum, uostri quoque censores eandem uormam, quae iu legibus circa libertatem preli in futuris regni comitiis ferendis generatim praescribetur, prae oculis habebunt.

Observatio. Videtur quidem restare, ut de censura etiam librorum theologici argumenti non uihil praescribatur, sed cum legem publicam de

formirten ihre Synode zu Ofen. Der polniſche Codex („Kirchengeſetzbuch für die beiden evangeliſchen Confeſſionen in Polen und Litthauen auf ausdrückliches Verlangen der diſſidentiſchen Synode u. ſ. w.", deutſch von dem Jenenſer Prof. H. G. Scheidemantel, Nürnberg und Altdorf

---

libertate preli ferendam anticipare noluerimus, canonem eatenus condere, praematurum esse censuimus.

Pars quinta. De oeconomicis.

Can. 1. Fundationes et beneficia quaevis ecclesiarum, schoiarum et pauperum quorumvis, per Superintendentias quantocius conscribantur, et conscriptio Generali Consistorio submittatur, ac de tempore in tempus continuetur.

Can. 2. Cassarum ecclesiasticarum ac scholasticarum, uti et nosocomiorum administratio nuili, nisl probo viro committatur, et qul domi suae rem oeconomicam recte constitutam habet, nullo respectu, an aliud quod quis publicum gerit officium, babito.

Can. 3. Singuia ecciesia inventarium bonorum suorum mobilium et immobilium per suum conventum conficiat, ejusque exemplar, alterum in cista publica conservet, alterum autem curatori vel oeconomo suo, cum aditu officii tradat, qui res in eo consignatas, ne pereant, singilatim revideat, diligenter curet, et munere defunctus successori intacte resignet.

Can. 4. Quidquid cassae cujusvis ecciesiac quocunque nomine infertur, seu in ecclesiam, seu scbolam, seu quodcnnque aliud, vel proprium ipsius ecclesiae, vel senioratus, vel superintendentiae, vel denique omnium ecclesiarum Aug. Conf. pium institutum concernat; pronti et illud, quid, cui, quando, cujns jussu, et quem in finem, ex eadem erogabitur, libro rationum in suas rubricas fideliter inscribatur; in ecclesiis autem minoribus, si alter idoneus scriba praesto non esset, talia libro rationum inserantur per ipsum loci Ministrum, praesente uno vel altero e senioribus ecclesiae, eorum nominibus ibidem adscriptis.

Can. 5. Ex cassis quibusvis ecclesiasticis et scholasticis sine praescitu et consensu locaiium conventuum, et respective consistoriorum, pecuniae nulli elocentur, neque locaies conventus, vel respectiva consistoria aliis pecuniam credant, quam qui sufficientem fundum habent, ut cautionem praestiterint: intabulationis necessitate prudenti eorum arbitrio reiicta.

Can. 6. Administratores cassarum, ad singulas ecciesias pertinentium, ratlones perceptorum et erogatorum conventui locali, praesentibus primoribus ecclesiae iliis, qui ad perceptionem et erogationem non influxerunt; aliarum vero cassarum perceptores concernentibus consistoriis reddere teneantur; visitatione cassarum intermedio etiam tempore Conventui locali et Consistoriis inspectionem immediatam habentibus, in salvo relicta. In genere vero omnes ii, qui sive facto proprio, sive ex dispositione testatorum fundationalia capitalia, aut legata perceperint, aut administraverint, oneri reddendarum rationum, et quoad dispensationem proventuum, superiorum dispositionibns, pro re nata faciendis, atque adeo responsionis etiam, et de damno, si hoc culpa administratoris evenisse doceatur, satisfactionis oneri subjiciantur.

1783) wurde als Richtſchnur für die Synodal-Berathungen und als Grundlage ihrer Beſchlüſſe von dieſen beiden Synoden benützt. Ein aus 16 Mitgliedern (die zur Hälfte dem geiſtlichen Stande angehörten) von den Synoden beider Bekenntniſſe (den 15. Sept.) erwählter Aus-

---

Can. 7. Fundationes, capitalia et qualescunque tam in aere, quam et naturalibus percipiendi proventus collegiorum, gymnasiorum et majorum scholarum, per constituendos locales inspectores et perceptores cum praescitu concernentium partim localium conventuum, partim senioralium consistoriorum, et cointelligentia primarii professoris, vel scholae rectoris administrentur; annnae vero rationes iisdem concernentibns conventibus, et respective consistoriis reddantur, superrevisione iliarum pro superintendentia in saivo permanente, seu per suum consistorium, seu tempore celebrandorum conventuum, aut superintendentialium visitationum exercenda: inspectione etiam quoad securam originalium documentorum et fundationalium conservationem, eidem superintendentiae competente, proprietatis tamen jure scholae in salvo relicta.

Can. 8. Pro conflando fundo Ministrorum et Ludimagistrorum deficientium, eorumque viduarum, orphanorum, non tamen aliorum, quam qui sufficientibus vitae mcdiis destitucrentur, et se publice subsidio indignos non reddiderunt, singuli Ministri ecclesiarum, vel Ludimagistri ex proventibus centum rhenenscs florenos superantibus annuatim unum et medium per centum, ecclesiae autem tandumdem, quantum carum Ministri, conferent. Novi tamen Ministri ab hac solutione per biennium immunes erunt, spontaneae vero pro hoc fundo oblationes in salvo relinquuntur. Pecnniae denique seu a Ministris, Ludimagistris et ecclesiis, seu cx spontancis quorumvis oblationibus per Senioratum tempore visitationis colligendae elocentur, et dispositioni Superintendentiarum subsint, quantum, et quibus ex eornm censn subministrandnm sit.

Can. 9. Fundo superintendcntiali ad exhibenda judicibus causarum matrimonialium quarumvis, item consistoriorum futuris Assessoribns competentia diurna, aliasque communes necessitates explendas erigendo, universae tam per judicia matrimonialia, quam et consistoria incassandae cujuscunque nominis taxae, fideliter inferantur.

Can. 10. Pro ampliori autem supranomlnati superintendentialis fundi adminiculo statuitur, et praeter benevolas quorumlibet ecclesiae membrorum singultivas oblationes, cuivis in salvo relictas; singula ecclesia una per annnm vice, tempore, quod maxime opportunum videbitur, publicnm in gremio sui offertorium ordinare, collectumque hac ratione subsidium medio superioritatis suae ad eandem cassam administrare teneatur".

. . . . . .

B. Ladislaus Pronay, m. p., Pracses.

Michael Torkoss, m. p., Superintendens.

Michael Szinovitz, m. p. Superintendens.

B. Gabriel Pronay, m. p.

Petrns Balogh, m. p.

B. Joseph Podmanitzky, m. p.

B. Alexander ab Hellenbach, m. p.

ſchuß hielt ſeine Sitzungen ab, in welchen man nur die Kirchenordnung beſprechen wollte. Indeß handelte man daſelbſt auch über die Fragen hinſichtlich der Dogmen und der Liturgie. Der Ausſchuß ſtieg dann auf 80 Mitglieder. Er löste ſich am 29. September in 5 Ab-

---

Samuel Hrabowszky, m. p. Superintendens.
Samuel Szontagh, m. p., surrogatus Superintendens.
Daniel Crudi, Senior, m. p.
Michael Instltoris Mosotzi, V. D. Minister, Com. Poson., Deputatus, m. p.
Paulus Jezsovitz, Senior, m. p.
Martinus Hamaliar, Sen. m. p.
Joannes Sztraka, Senioratus Nagyhonthensis Consen., m. p.
Joannes Michalitska, V. D. Minister, Zoliensis Deput., m. p.
Adamus Karasz, Senior, m. p.
David Perlaky, Senior Comar. Albensis, m. p.
Michael Szepesy, Con-Sen. m. p.
Andreas Plachy, m. p.
Joannes, Godofredus Gotthardt, m. p.
Samuel Tocpler, m. p.
Samuel Horvath, Ecclesiae Aug. Conf. Nat. Germ. V. D. M., m. p.
Andreas Sztehlo, Con-Sen., m. p.
Georgius Hrabowszky, V. D. M. Palotensis, m. p., Ecclesiar. Veszprim. Deputatus.
Daniel Cerva, Kesmarkiensis V. D. M., m. p., et Sex. Reg. Lib. Civitatum Sup. Hung. Ablegatus.
Sam. Thesedik, Decanus et Deputatus Békessiensis, m. p.
Sam. Schmál, Consenior Submout., m. p.
Ezechiel Csernota, Senioratus Zemplino-Sarossiensis Dep., m. p.
Adamus Lovich, Gymnasii Neosol. Rector, m. p.
Joannes Royko, Cassoviensis Rector, m. p.
Joannes Molnár, Ecc. Ev. A. C.
B. Alexander Pronay, m. p.
Joannes Radvanszky, m. p.
Paulus Pronay, m. p. de Toth-Prona.
Stephanus Szilvay, Distr. Cis-Danub. Inspector m. p.
Paulus Matkovits, Trans-Danub. Inspector m. p.
Balthazar Pongrácz de Sz. Miklós et Ovár, Senioratuum Pest. Békes Deputatus m. p.
Ladislaus Zerdahely, m. p.
Carolus Fejérváry, m. p.
Joannes Jeszenovszky, m. p.
Mich. Balogh, de Eadem, m. p.
Steph. Solyom, m. p.
Georgius Justh, J. Comitatus Thur. O. Comes et Deputatus m. p.
Georgius Pongrácz, J. Cottus Lipt. S. V. Comes et Deput. m. p.
Georgius Lehotzky, m. p.
Paulus Petko, Eccl. Evang. J. Cottus. Nitriensis Deputatus, m. p.
Joannes Bogady, Ecc. Com. Trents. Deput., m. p.
Josephus Hrabowszky, Lib. et Reg. Civitatis Poson. Senator, ac hujus nec non aliarum trium Lib. Reg. Civitatum I-ti nominis ejusdem Comitatui ingremiatarum Dep. m. p.
Samuel Kevitzky, de Eadem, Deputatus Ecclesiarum Mosoniensis Comitatus, m. p.
Sen. Stephanus Okolitsány de Eadem, Senioratus Nergoadiensis Deputatus m. p.
Andreas Császár, Senioratus Gömöriensis Deputatus m. p.
Adamus Potkonttzky, Kesmarkiensis Profess. et Deput. m. p.
Daniel Mesterházy, Trans-Danub. Deputatus m. p.

theilungen auf, von denen eine jede einen der zur Berathung kommenden Gegenſtände (1. Regelung der kirchlichen Gewalt und Büchercenſur, 2. Kirchendisciplin, 3. Ehegeſetz, 4. Schuldirection und 5. Verwaltung der Schulfonde) zu verhandeln hatte. Alle 5 Operate hat man darauf der Hälfte des Ausſchuſſes zur Vergleichung und Ergänzung anvertraut. So waren denn die Synodaloperate fertig und in einigen Sitzungen, welche jede von beiden Synoden für ſich hielt (lutheriſcherſeits wurden 17 Synodalſitzungen im Ganzen abgehalten), das ganze Werk zu Ende geführt.

Das weltliche Präſidium gewann in beiden Kirchen die Oberhand. Und eben dies, wie auch die Fragen in Betreff des ganzen Kirchenregiments und der Verpflichtung der Geiſtlichen auf die ſymboliſchen Bücher veranlaßten einen heftigen Streit. Die Weltlichen ſuchten zu beweiſen, daß ſich das Kirchenregiment auch ohne Geiſtliche führen laſſe, während die Geiſtlichen dieſes Recht als ein göttliches und nicht als ein blos von der Kirche verliehenes auch für ſich, ohne die Weltlichen auszuſchließen, in Anſpruch nahmen. Nach langem Gezänke beſchloß man endlich, die Leitung der Kirche beiden Ständen gemeinſchaftlich zu überlaſſen. Sehr beklagenswerth waren die Streitigkeiten hinſichtlich der ſymboliſchen Bücher. Da fielen die Geiſtlichen ſelbſt über einander her, indem die jüngeren die Augustana allein, die älteren dagegen auch die Concordienformel befürworteten*). Schließlich kam

Pestano-Budensis. V. D. M. m. p. Ecclesiarum Pest-Pilis et Solth ad Synodum Ablegatus.

Martinus Schwartner, Gymn. Sopron. Deputatus, m. p.

Carolus Nenholt, Sopron. Köszeg. et Rustensis Deputatus, m. p.

Josephus Ujházy de Budamér, Scepusiensis Deput., m. p.

*) Diejenigen Männer, die ſich mit aller Entſchiedenheit für die ſymb. Bücher erklärten, ſind: Mich. Szinovitz, Pred. zu Neuſohl und Superint. des Bergdiſtrikts; Sam. Hrabovſzky, Sup. d. Diſtrikts jenſ. d. Donau; Dan. Perlaky, Sen. des Stuhlweißenb.-Kom.-Sen.; Adam Káráſz, Pred. zu Güns und Sen. d. ob. Eiſenb. Kom.; Peter Kiss, Sen. d. Tolnaer Sen.; Mich. Szepeſſi; Sam. Horváth, Pr. von N.-Geresd; Paul Matkovich, Juſepect. d. Diſtrikts jenſ. d. Donau; Anton Karcsay, Deput. d. Diſtrikts jenſ. d. Donau; Steph. Solyom, Deput. des Raaber u. Wieſelb. Kom.; Steph. Okolicsányi, Dep. des Neograder Sen.; Ladisl. Szerdahelyi, Deput. d. Barſcher Sen.; Joh. Jeſzenovſzky, Deput. d. Torontaler Komitats.

Dieſen ſchloſſen ſich an: Sam. Szontagh, ſurrog. Sup. d. Theißer Diſtrikts; Friedr. Koroni, Sen. d. Gömör. Sen.; Paul Walasky, Deput. d. Gömör. Sen.; Sam. Kuzmány, Dep. des Klein- und Großhonther Sen.; Sam. Nicolai, Deput. der Städte d. Theißer Diſtrikts; Sam. Schmal; Dan. Cerva, Dep. d. 6 B. von Oberungarn; Mich. Torkoss, Sup.; Andr. Schwartner; Paul Jeſovich, Dep. d.

man überein, daß in den Synodalbeſchlüſſen keines der ſymboliſchen Bücher erwähnt werde (vgl. Geſchichte der Generalſynoden beider evangeliſcher Confeſſionen in Ungarn vom Jahr 1791, Jena 1858, S. 44—57). Ein Tagebuch dieſer Generalſynode iſt in den Hornyánsky'ſchen Proteſt. Jahrb. (neue Folge, 1. Heft, Peſth, 1860. S. 1—33) im Auszug gegeben.

Da wir uns beſonders die Aufgabe geſtellt haben, die Kirchenverfaſſungsfrage (an die ſich ja auch die allerneueſten, ſo betrübenden Bewegungen knüpfen) innerhalb unſerer vaterländiſchen Kirche etwas näher zu beleuchten, ſo laſſen wir gleich bei dieſer Gelegenheit die Quinteſſenz aus der eingehenden Kritik der ſo eben beſprochenen Generalſynode, von dem tüchtigen evangeliſch-lutheriſchen Superintendenten Dr. Szeberinyi, folgen. Dieſer gelehrte und um unſere theure Kirche höchſt verdiente Mann nämlich war im Jahre 1831 durch den damaligen Reichskanzler v. Revitzky aufgefordert, ſeine Anſichten über die erwähnten Synodalbeſchlüſſe aufzuſetzen. Dies that er und ſeine Kritik („Censura Canonum Synodi Pestiensis Evangelicorum A. C. 1791, scripta anno 1832 mense Sept. et Oct.") iſt in den Hornyánsky'ſchen Proteſt. Jahrb. (V. Jahrg. Peſth, 1858, S. 164—196) abgedruckt. Nachdem ſich Szeberinyi einleitend über den bei Kritik von kirchlichen Synodalbeſchlüſſen einzunehmenden Standpunkt ausgeſprochen, geht er dann zu einer kurzen Charakteriſirung des Weſens der Kirche überhaupt und inſonderheit der evangeliſchen über.

Neutr. Sen.; Mich. Juſtitoris-Moſóczi, Dep. v. Preßburg; Paul Šramko, Sen., Dep. v. Liptau u. Arva; Karl Fejérváry, Repr. d. Gemeinden des Sároſcher Seniorats; Paul Gömöry, Repr. d. Gömörer Sen.; Gabr. Korponai, Inſp. d. Kleinhonther Sen.; Steph. Szilvai; Emerich Pongrácz, Dep. v. Liptau u. Arva; Georg Lehoczky, Dep. v. Preßburg.-Kom.-Gmden; Paul Pettko, Dep. d. Neutr. Sen.; Joh. Bogadi, Dep. des Trentſchiner Sen.; Joſ. Zubek, Dep. d. Trentſch. Sen.; Karl Neuhold, Dep. v. Oedenburg, Güns u. Ruſt; und Dan. Meſterházy, Dep. d. Diſtrikts jenſ. d. Donau.

Die Gegner der ſymb. Bücher waren: Freiherr Joſ. Podmanitzky, S. u. k. k. ap. M. Statthaltereirath; Fr. Gabr. Prónay, Obergeſpann d. Gömör. Kom.; Fr. Alexand. v. Hellenbach; Joh. Radvanſzky, k. k. Rath u. Inſp. d. Bergſuperintendenz; Sam. Teſchedik, Dekan d. Peſth-Békéſcher Seniorats u. Dep.; Georg Juſth, Obergeſpann d. Thuroczer Kom. u. Deput. des Seniorats; Joh. Sztraka; Joh. Mihalicska; J. C. Zimmermann; Georg Hrabovſzky, Palotaer Pred.; Joſ. Hrabovſzky, Preßb. Sen.; Thomas Tihanyi; Andr. Czászár; Ernh. Csernota; Joh. Royko; Mich. Baloghy; Martin Schwartner; Andr. Plachy; Joh. Molnár; Mich. Gotthardt; Andr. Sztehlo; Sam. Kevitzky, Advokat; Joſ. Ujházy; Andr. Czirbeſz, Simon, Sam. Töpler; Adam Lovich; Gregor Berzeviczy, Martin Hamaljar. (Vgl. Hornyánsky, Proteſt. Jahrb. Peſth, 1860, S. 28—33.)

Er zeigt, wie die Kirche als moraliſche Körperſchaft, auch nur moraliſche Zwecke verfolge, wie ſie Niemandem phyſiſchen Zwang auferlege, Jedem in ihr gleiche Rechte zugeſtehe, endlich unabhängig im Beſitz ihres eigenen Regiments ſei. Ergäbe ſich demgemäß als urſprüngliche Kirchenverfaſſung die demokratiſche, ſo habe man doch der Ordnung und Zweckmäßigkeit halber das kirchliche Regiment einzelnen befähigten Männern übertragen. So zerfalle die Kirche natürlicher Weiſe in Geiſtliche und Laien (doctores religionis und auditores). Nach dieſen Vorbemerkungen geht nun der Kritiker zur Beſprechung der Canones ſelbſt über. Sein Urtheil iſt im Ganzen ein entſchieden negatives. Die an den Canones gemachten Ausſtellungen, und in ihnen aufgezeichneten Widerſprüche werden ſich unter folgende Punkte ſubſumiren laſſen.

Vor allem wird Charakter und Stellung des Geiſtlichen ganz verkannt. Am deutlichſten bekundet ſich dies darin, daß man ihm in den Conſiſtorien das Präſidium abſpricht (I. Th. c. 16). Des Verfaſſers Ueberzeugung iſt die, daß in der evangeliſchen Kirche bei keiner kirchlichen Sitzung dem Diener des göttlichen Worts der Vorſitz genommen werden dürfe. Warum ſoll bei den Superintendential-Conventen nicht immer der Superintendent, in den Generalconſiſtorien nicht der Generalſuperintendent präſidiren? Warum ſoll bei kirchlichen Conventen ein Weltlicher den Vorſitz führen? Unerträglich mit geiſtlicher Würde ſind die Probepredigten; weiß man doch, welch' äußerlicher Maßſtab in der Beurtheilung von Seiten der Gemeinden angewendet wird (I. Th. c. 6 Nr. 8). Man räume dem Seniorat die Befugniß ein, der Gemeinde drei tüchtige Männer vorzuſchlagen. Schon eine unrichtige Vorausſetzung liegt zu Grunde, wenn geſagt wird (II. Th. c. 2. vgl. I. Th. c. 6 Nr. 8. und c. 10 Nr. 14.), daß, wenn ein Geiſtlicher von einer Gemeinde eigenmächtig entlaſſen würde u. ſ. w. Bei richtiger Verfaſſung kann ſolche Entlaſſung gar nicht vorkommen. Es müßte demnach heißen: keine Gemeinde wage, einen Geiſtlichen abzuſetzen. Dabei iſt Superintendenz und Seniorat allein das competente Forum. Inhuman aber muß man es geradezu nennen, wenn geſagt wird (I. Th. c. 6 Nr. 14), daß ein durch langwierige Krankheit oder vorgerücktes Alter an Ausübung ſeiner Functionen behinderter Geiſtlicher nicht ſofort abzuſetzen ſei. Er iſt in keinem Fall von ſeinem Amte zu entfernen. Dem ihm zur Seite gegebenen Diakonus mag man dann billig Anwartſchaft auf Succeſſion zugeſtehen.

Auch in ſeinem Wirkungskreis wird der Geiſtliche unrecht-

mäßig durch die Canones beschränkt. Warum wird ihm (I. Th. c. 6. Nr. 2) die Beaufsichtigung der Schulen entzogen? Ist es nicht geradezu lächerlich, diese dem Localconvent, der oft nur aus Bauern besteht, zu übertragen? Warum sind auch die Ehesachen zunächst vor das Senioralconsistorium (I. Th. c. 10 Nr. 1) und nicht vor den Localgeistlichen zu bringen, und von ihm, der die Eheleute, wie deren Verhältnisse genau kennt, die Sühneversuche anzustellen?

Ferner wird durch diese kirchlichen Verordnungen auch die Verwaltung mannigfach erschwert. So soll der Localconvent bei Eintreibung der rückständigen Gelder (für den Geistlichen, Schullehrer und Cantor) erst an das Senioralconsistorium gehen (I. Th. c. 6 Nr. 7). Aber warum dies und nicht lieber den nächsten Weg einschlagen? Warum soll der Localconvent nicht unmittelbar an das competente weltliche Gericht gehen dürfen? — Unbegründeter Weise wird dem Senioralconsistorium abgesprochen, Ehesachen zu entscheiden (I. Th. c. 10 Nr. 1). Bei zu leistendem Schadenersatz betreffs zurückgegangener Verlöbnisse möge doch die Sache zuvörderst vor dem Geistlichen behandelt werden. Die Aufgebotdispense dürften doch eher vom betreffenden Senior, als dem schwer zu erreichenden Diözesan-Superintendenten etwa eingeholt werden. Dem Superintendenten belasse man, wie bisher, das Recht der Candidatenprüfung und Ordination, beschränke ihn dabei aber nicht auf die Zeit der Convente, wo Anderes zu thun ist (I. Th. c. 18 Nr. 10). Es ist nicht rathsam, den noch vor Sonnenaufgang abzuhaltenden Gottesdienst zu verbieten (II. Th. c. 11), da gerade dieser der günstigen Zeitlage wegen fleißig besucht wird; ebenso darf bei den Verhältnissen der evangelisch-lutherischen Kirche Ungarns der Confirmandenunterricht nicht zur Bedingung des Abendmahlempfanges gemacht werden (II. Th. c. 21). Es hat diese Meinung darin ihren guten Grund, daß zu einer Muttergemeinde nicht selten 12 bis 20 Filiale gehören, die zum Theil Meilen weit von derselben entfernt sind. Wie ist's dann möglich, daß die Kinder solcher Filialgemeinden tagtäglich zum Confirmandenunterricht in die Muttergemeinde kommen können? Es ist sehr zu befürchten, daß dann viele evangelische Kinder der römisch-katholischen Kirche zufallen müßten.

Endlich lassen sich manche Mängel klarer Darstellung noch rügen. Belege dafür sind Stellen, wie im I. Th. c. 30 Nr. 3, II. Th. c. 69. 70, im III. Th. c. 1. 2 u. A.

Im Schlußwort faßt der Kritiker noch einmal kurz seine Meinung in wenige Worte zusammen. Er verwahrt sich entschieden

gegen den Vorwurf, hierarchiſche Gelüſte zu hegen, den man ihm etwa aus dem Beſtreben, dem Geiſtlichen in kirchlichen Sitzungen den Vorſitz zu verſchaffen, machen möchte. Es iſt aber ſeine gute Ueberzeugung, die ſich auch auf die Schrift (Apoſtelgeſch. 14, 6. 22.) ſtütze. Zum wenigſten, fordert er, ſtehe dem Geiſtlichen gleiche Gewalt, wie dem weltlichen Inſpector zu. Nur möge man die Geiſtlichen nicht als um Lohn gedungene Knechte anſehen, die man auch, wie es die Erfahrung beweiſe, prügeln laſſen dürfe; nur herrſche Eintracht zwiſchen Gemeinden, wie den Vorſitzern der Seniorate und Superintendenzen. Im Uebrigen aber, ſo ſchließt er, ſei zu bitten, daß dieſe Synodalbeſchlüſſe, wie ſie ſeien *), niemals die königl. Beſtätigung und ſomit geſetzliche Kraft erlangen möchten. Der Recenſent ſchließt mit dem Seufzer: „Deus! libera nos a malo!“ (= erlöſe uns Gott von dem Uebel!).

Dieſe Bitte des Dr. Szeberinyi iſt bis jetzt auch erhört worden. Selbſt der Fürſt-Primas (Joſ. Batthyányi) erhob gegen die Synodalbeſchlüſſe deshalb Einwand, weil ſie die Geiſtlichkeit ſehr erniedrigen. Die reformirten Geiſtlichen (beſonders der Superintendent Michael Benedek und der Senior und Profeſſor an dem Debrecziner Collegium Jeſaias Budai) thaten alles Mögliche, um die königl. Sanctionirung der Canones beider Synoden zu verhindern. Im Jahre 1798, 1801, 1802 und noch öfter bis zum Jahre 1819 hat man durch Bittſchriften und Deputationen die Beſtätigung der erwähnten Synodalacten erlangen wollen. Ja auch von da an hat man darum bei der Regierung vielmals angehalten, — aber immer vergebens a).

Wir haben dies Alles ſchon hier erwähnt, um eine Geſammtdarſtellung der Generalſynode ſelbſt zu geben.

V. Wenn wir noch auf das innere kirchliche Leben zur Zeit Leopold's II. unſeren Blick werfen, ſo erfahren wir, daß ſich die Aufklärung (welche damals von England und Frankreich aus nach Deutſchland gekommen war), auch bereits nach Ungarn überzuſiedeln begann. Lehmann (l. c. S. 107 f.) ſagt: „Die Fortſchritte, welche das Zeitalter in der Geſchichte und Kritik, in den Alterthümern und in der

*) Ein Witzkopf beſpöttelte folgendermaßen die Synode von 1791 (vgl. Georg Bauhofer „Anſichten und Zeugniſſe hervorragender Männer, über die alte Verfaſſung und Verwaltung der proteſt. Kirche in Ungarn, Peſth, 1860“ S. 4):

„Quid Synodus? Nodus. Patrum chorus integer? aeger. Conventus? Ventus. Gloria? Stramen. Amen“.

a) Vgl. Geſch. d. Generalſynoden S. 57—68.

Philoſophie machte, brachten ſchon in Deutſchland ſeit 30 und mehreren Jahren manche Abänderungen in dem alten Lehrbegriffe hervor. Dieſe neuen Einſichten drangen allmählig theils durch die Studirenden, die aus Deutſchland zurückkamen, theils durch das Leſen der deutſchen Schriften auch in die evangeliſche Kirche in Ungarn ein. Allein dies machte viele alte Prediger, die in ihren Kenntniſſen ſeit geraumer Zeit ſtille ſtanden, unzufrieden und für die Reinigkeit der Lehre Jeſu beſorgt. Mancher würdige junge Prediger wurde von ſeinem alten Collegen, mancher wackere Schulmann von Predigern wegen neuer Grundſätze übel angeſehen. Es brachen ſchon zuweilen öffentliche Händel darüber aus, wie z. B. in Liptau, wo ein Prediger wegen ſeiner Meinungen von der Erbſünde vor eine Synode gefordert und entſetzt wurde und in Preßburg über einen angeblich erdichteten Socinianismus, wo aber die freier denkenden Männer die gehörige Mäßigung und Klugheit anwandten, blieb es größtentheils dabei, daß die alten Zeloten ſich vor ihnen zurückzogen, im Stillen ihr Haupt ſchüttelten und ſeufzten". Hierzu brauchen wir wohl kaum irgend welche Gloſſen hinzuzufügen. Aus dieſen Worten erkennen wir ziemlich deutlich die kirchliche Ueberzeugung und Geſinnung, wie ſie damals im Allgemeinen in Ungarn war, ja hieraus erſehen wir auch, wie es mit dem Lehmann ſelbſt in kirchlicher Beziehung ſtand. Gleichwohl finden wir, Gott ſei Dank, nicht nur unter den Geiſtlichen und Lehrern, ſondern auch in der Mitte der alten frommen Adeligen in der damaligen Zeit noch viele, welche ſtandhaft in dem alten Glauben der Väter verharrten und die entſchiedenſten Gegner der modernen Aufklärerei waren. So hat z. B. Joh. v. Ambrozy, ein eifriger Lutheraner, (Seniorallinſpector in Arva) die Schriften des frechen Bahrdt*), die er in ſeine Hand bekam, mit einer Axt zerſtückelt und vernichtet. Allein wir haben geſehen, daß auf der Generalſynode in Peſth 1791, wo die leidenſchaftlichen Streitigkeiten über die Verpflichtung der Geiſtlichen auf die ſymboliſchen Bücher auftauchten, die jüngeren Geiſtlichen, die Freunde der verkehrten Aufklärung, ſich ſehr geltend zu machen wußten. Und ſeit dieſer Zeit eben datirt ſich die confeſ-

*) K. Friedr. Bahrdt, wegen ſeiner Liederlichkeit von verſchiedenen geiſtlichen und akademiſchen Aemtern entfernt, lebte zuletzt als Schenkwirth in Halle, wo er im Jahre 1792 an einer ſchandbaren Krankheit ſtarb. Dieſer Aufklärer hat bekanntlich eine Maſſe von unkirchlichen Schriften herausgegeben, welche durch die ungariſchen Studirenden der Theologie auf den Univerſitäten Deutſchlands, nach Ungarn gebracht wurden und dort den Unglauben verbreiteten. (Vgl. Kurtz, l. c. S. 613.)

ſionelle Schwankung in Ungarn. Der alte kräftige evangeliſch-lutheriſche Glaube wurde ſomit in Kreiſen der ſogenannten Intelligenz geſchwächt, wenn nicht gänzlich gebrochen. Der Geiſt der Aufklärerei hat ſich nach und nach auch in unſeren theologiſchen Lehranſtalten und Gymnaſien geltend gemacht und auf das, bisher immer noch ſehr rege kirchliche Leben, je länger je mehr vernichtend eingewirkt, wie wir das in der Folge ſehen werden.

Kehren wir noch ſchließlich zu Leopold II. zurück. Dieſer glorreiche Monarch hat zwar nur zwei Jahre lang regiert, aber lange genug, um würdig zu ſein in der Geſchichte unſerer theuren Kirche für immer in dem dankbarſten Andenken zu verbleiben. Nach einer heftigen Bruſtentzündung verſchied er 45 Jahre alt am 28. Februar 1792.

Zweiter Abſchnitt: Kirchenverfaſſung von 1791 — 1848.

I. Wenn es auch allgemein anerkannt war, daß in den Beſchlüſſen der Peſther Generalſynode (v. 1791) ſo mancher gute Vorſchlag und ſo manche gute Anordnung enthalten ſei: ſo hat man ſich zugleich hinreichend überzeugt, daß ſich in ſehr vielen Punkten die auffälligſten Widerſprüche vorfinden [a]). Und ſo iſt es erklärlich, warum die beſagten Canones ihrem ganzen Umfange nach in das Leben nicht übergingen. Einzelne Superintendenzen nahmen nach Belieben ein Mehreres oder ein Wenigeres von denſelben auf und eine jede von ihnen verfaßte für ſich neue Vorſchriften und Weiſungen, nach welchen ſie die Gemeinden und Seniorate ihres Diſtrikts geordnet, die Pfarrer und Schullehrer, wie auch die Lehrer an höheren Lehranſtalten angeſtellt und die verſchiedenen kirchenregimentlichen Aemter beſetzt und geführt wiſſen wollte [b]). Die Eintheilung der Superintendenzdiſtrikte iſt dieſelbe geblieben, wie ſie zufolge der Karoliniſchen Reſolution (v. 20. Oct. 1734) durchgeführt wurde; nur was die Einzelnheiten anbetrifft, wurde ſie nun beſtimmter ausgeprägt. Wir führen die Superintendenzdiſtrikte an, indem wir, um die Sache noch einmal nicht wiederholen zu müſſen, bei einem jeden Seniorat zugleich die Anzahl der Localkirchengemeinden, wie ſie ſich eben in der neueſten Zeit vorfinden, angeben.

1. Die Superintendenz diesſeits der Donau mit 8 Senioraten: Arva mit 6 Localkirchengemeinden, Liptau mit 13, Wieſelburg mit 4, Neutra mit 21, Stadt Preßburg mit 2, Preßburger

a) Hornyánsky, Ev. Kirche in Oeſterr. 30. — b) Kuzmány, 350.

Komitat mit 15, Trentſchin mit 14 und Thurotz mit 12 Localkirchengemeinden.

2. Die Superintendenz jenſeits der Donau mit 12 Senioraten: Ober-Oedenburg mit 8, Unter-Oedenburg mit 9, Ober-Eiſenburg mit 12, Mittler-Eiſenburg mit 12, Kemeneser mit 11, Wesprim mit 22, Raaber mit 15, Gran-Stuhlweißenburg mit 9, Szalad mit 6, Schümegh mit 8, Tolna-Baranya mit 32 Localkirchengemeinden, — und die Gemeinden der königl. Freiſtädte (und zwar: Raab, Komorn, Güns, Ruſt, Oedenburg).

3. Die Superintendenz des Montandiſtrikts mit 9 Senioraten: Bács-Szirmier mit 25, Banat mit 18, Barſch mit 5, Békés mit 20, Ofen-Peſth mit 5, Peſther Komitat mit 24, Honth mit 30, Neograd mit 41, und Sohl mit 19 Localkirchengemeinden.

4. Die Theißer-Superintendenz mit 8 Senioraten: das Seniorat der VI königl. Freiſtädte mit 11, der XIII Zipſer Städte mit 15, der VII Zipſer Bergſtädte mit 7, Subkarpatiſcher mit 7, Gömör mit 40, Kleinhonth mit 16, Semplin-Sároſcher mit 19, und Hegyaljaer mit 12 Localkirchengemeinden.

II. Faſt jede der Localkirchengemeinden zählt eine oder mehrere Filialgemeinden mitunter auch über 20, welche oft mehrere Meilen von der Muttergemeinde entfernt und ſehr zerſtreut liegen. In den größeren derſelben befinden ſich Kirchen und Schulen, welche von den ſogenannten Leviten verſehen werden (die alſo ganz allein den kirchlichen Gottesdienſt abhalten und zugleich den Schulunterricht ertheilen), und der betreffende Pfarrer kommt nur etliche Male im Laufe des Jahres, um das hl. Abendmahl auszutheilen*). In vielen Filialgemeinden beſtehen (außer den Ortsſchulen) nur Bethäuſer, in vielen blos Volksſchulen, welche gewöhnlich von den Kindern mehrerer benachbarten Ortſchaften beſucht und deshalb Centralſchulen genannt werden.

Die bedeutenderen Muttergemeinden (jedoch meiſt nur in größeren Städten) haben zwei, auch drei Geiſtliche mit ganz gleichen pfarr- und kirchenregimentlichen Rechten. An vielen Orten und in manchen Senioraten werden neben dem Localpfarrer Hülfsgeiſtliche (Kapläne genannt) angeſtellt, welche entweder von der Gemeinde oder von dem Seniorat, oder auch nur von dem Ortspfarrer dotirt (aber in der Regel ſehr karg dotirt) werden.

*) Die Kinder der Filialgemeinden werden gewöhnlich in der Muttergemeinde von dem betreffenden Pfarrer getauft und die Wöchnerinnen eingeſegnet. Nur an einem Ort (in Brezno Mýto) geſchieht, ſoviel mir bekannt iſt, dies beides von dem Leviten.

An der Seite des Pfarrers ſteht faſt in einer jeden Localkirchengemeinde ein Localkircheninſpector weltlichen Standes, der, gewöhnlich ein Adeliger, der Compoſſeſſor des Ortes iſt*). Die Presbyterien ſind nur in den Gemeinden größerer Städte eingeführt, welche faſt überall von den Localinſpectoren ernannt werden. Nur ſehr wenige Gemeinden (etwa 3) wählen ihre Presbyter ſelbſt. Die Presbyterien vertreten die geſammte Gemeinde und haben oft auch die finanziellen Angelegenheiten der Localkirchengemeinde zu beſorgen. Doch für die Verwaltung der Gemeindeeinkünfte ſind beinahe überall die von der Gemeinde gewählten Oeconomen und Kaſſirer (auch Kuratoren oder Kirchenväter genannt,) beſtimmt, obwohl ſtatt der Letzteren an vielen Orten blos die Geiſtlichen die Gemeindeeinkünfte zu ordnen pflegen, in manchen Gemeinden wiederum allein die Localinſpectoren das Gemeindevermögen in der Hand haben. Es ſei hier zugleich bemerkt, daß eine jede Gemeinde ſich ſelbſt erhält, und zwar durch alljährliche Beiſteuerung, freiwillige Opfer und Sammlungen**). An vielen Orten befinden ſich wohl auch Fundationen (größtentheils Vermächtniſſe der frommen Vorfahren), deren Zinſen alſo auch eine Einnahmsquelle für die Gemeinde bilden. Seitdem der Guſtaph-Adolph-Verein beſteht, erhalten einzelne Gemeinden und Schulen auch von dieſem eine bedeutende Unterſtützung***).

*) Localinſpectoren kommen zuerſt in Zipſen vor; anderwärts erſt Ende des 18. Jahrhunderts. Dieſe Inſpectoren führen nur als Beiſtände der Pfarrer und nicht unmittelbar die Aufſicht in allen Dingen, welche nicht die Ordnung und die Oeconomie betreffen. (Kuzmány, 410.)

**) In den königl. Freiſtädten beziehen die evang. Gemeinden auch aus den Communalkaſſen einen Beitrag zur Beſtreitung ihres Kultus und ihrer Schulen, welcher Beitrag übrigens viel geringer iſt, als es nach dem Verhältniß der evang. Beiſteuer zur Beiſteuer der Katholiken der Fall ſein ſollte. Aus den ſogenannten Bruderladen der Bergleute, Eiſenwerkarbeiter u. ſ. w., die durch monatliche Abzüge von Lohn gebildet werden, iſt ſehr ſchwer auch nur Einiges davon für den evang. Kultus oder die evang. Schulen derſelben auszuwirken, theils weil alte Capitalien da ſind, in Betreff deren man das confeſſionelle Verhältniß der damaligen Beiträger nicht ermitteln kann, theils weil dann die jetzt für den kath. Kultus fließenden Abgaben verringert werden müßten; dennoch beſſert ſich dies ſchon zuſehends. Nach dem Intimat v. 5. Nov. 1793 ſollen die Zunftſtrafen der betreffenden Kirche zufallen, und das Int. v. 4. März 1800 beſtimmt, daß, ſo oft etwas aus der Zunftkaſſe für den kath. Kultus verwendet wird, ebenſo oft auch mit Rückſicht auf die Anzahl der Meiſter, nach ihrer confeſſionellen Angehörigkeit, auf die Evangeliſchen Bedacht genommen werde. (Kuzmány, 442 ff.)

***) Durch den Verein der Guſtav-Adolph-Stiftung ſind nur in den letzten 10 Jahren, wie Horuyánsky (Evang. Wochenblatt, Peſth, 1860 S. 694) berichtet, nahe an 200,000 Gulden öſterr. Währung nach Ungarn geſandt worden. Neben vielen armen Gemeinden unterſtützt er auch nachdrücklich die Lehranſtalten, beſonders

In vielen Localkirchengemeinden befinden ſich außer dem Pfarrer auch beſondere Schulinſpectoren, die aus der Mitte der angeſehenſten Mitglieder der Gemeinde gewählt, von Zeit zu Zeit die Localſchulen zu beſuchen und den Schulprüfungen beizuwohnen haben.

III. Die evangeliſch-lutheriſche Kirche Ungarns gliedert ſich in Localkirchengemeinden, Seniorate und Superintendenzen. Die kirchenregimentlichen Aemter ſind folgende: Generalinſpector*), einer aus der Mitte der einflußreichſten Magnaten von den Vertretern der geſammten vier Superintendenzen gewählt; die vier Diſtriktsinſpectoren, ebenfalls aus dem Kreiſe der vornehmen Adeligen —, und vier Superintendenten aus der Mitte der Geiſtlichen von den Senioraten einer jeden der betreffenden Superintendenzen — für ſich gewählt; weiter Senorialinſpectoren, in der Regel Adelige, Senioren, Conſenioren (dieſe jedoch blos in manchen größeren Senioraten), Schuldekane (doch nur in einigen Senioraten) zur Beaufſichtigung der Volksſchulen in einem beſtimmten Bezirk (alſo mehrere in einem Seniorat) — ſämmtlich von den Senioraten gewählt.

Außer dieſen ſind noch Diſtrikts- und Senioralſchriftführer oder Notare, und zwar in einzelnen Superintendentialdiſtrikten jedesmal einer aus den Geiſtlichen und einer aus den Weltlichen, ebenſo Kaſſirer (Perceptoren), Advokaten und Archivare (wie z. B. in dem Theißdiſtrikt), — alle von den Diſtrikten und Senioraten für ſich gewählt; ferner die Localpfarrer, Schullehrer und Kircheninſpectoren, durch die Wahl der competenten Localkirchengemeinden angeſtellt. Dazu kommen endlich die ſogenannten Religionsagenten, welche aus der Mitte der Juriſten, von der

---

die Lehranſtalten zu Preßburg, Oedenburg, Oberſchützen, Eperies, Schemnitz u. A., wohin überall Tauſende von Thalern gegangen ſind. Um nur einige Gemeinden zu erwähnen, ſo hat Laaz (im Trentſchiner Seniorate) über 12,000, Sajó-Kaza nahe an 4000 und Tállya (beide im Hegyaljaer Sen.) 886, Wesprim (im Wesprimer Sen.) 2757, Lutſchmannsburg (im Ober-Oedenburger Sen.) 7654, Losouz (im Neograder Sen.) 2837, Groß-Kikinda 1349 u. Lugos (beide im Banater Sen.) 1128, Hodritſch 2154 und Deutſch-Pilſen (beide im Honther Sen.) 1971, Groß-Petersdorf (im Ober-Eiſenburger Sen.) 2380, Szend (im Gran-Stuhlweißenburger Sen.) 1572 Thlr. u. ſ. w., im Ganzen erhalten; von den Schulen aber erhielt die zu Oberſchützen (im Ober-Eiſenburger Sen.) 25,588, die zu Oedenburg 9605, die zu Eperies 7837, die zu Preßburg 5447, die zu Schemnitz 4372, die zu Peſth 1510 und die zu Käsmark 473 Thlr. — wie wir dies aus den veröffentlichten Jahresrechnungen des Guſtav-Adolph-Vereins erſehen.

*) Das Amt des Generalinſpectors iſt unter Maria Thereſia (im J. 1774) entſtanden, nicht jedoch unter dieſem Namen, ſondern blos zur Verhandlung mit der Regierung.

gesammten lutherischen Kirche Ungarns ausersehen, am Hofe in Wien und bei der königl. Statthalterei in Ungarn sich aufhalten *).

Die Senioren und Inspectoren werden auf Lebenszeit gewählt; nur später (meist in der neueren Zeit) hat man an vielen Senioraten nach je 3, 4—6 Jahren periodische Neuwahl derselben eingeführt, was, wie leicht erklärlich, zu mannigfachen Uebeln führt. Die Superintendenten und Superintendenzialinspectoren werden von allen Gemeinden auf Lebenszeit gewählt a).

IV. Was die Convente anbetrifft, so sind folgende üblich:

1. Localconvente unter dem Vorsitz des Localpfarrers, und dort, wo die Localinspectoren eingeführt sind, größtentheils unter dem Vorsitze dieser mit dem Pfarrer zur Linken, dessen Copräsidium übrigens nur Schein ist. Zu den Localconventen hat jedes erwachsene Mitglied der betreffenden Kirchengemeinde Zutritt und bei ihnen Stimme. Diese Convente werden in allen wichtigeren kirchlichen Angelegenheiten abgehalten und auf ihnen auch die Wahl der Pfarrer, Lehrer, Kircheninspectoren u. s. w. vorgenommen.

2. Senioralconvente, welchen die Senioralinspectoren mit dem Copräsidium der Senioren vorstehen. In den wenigen Senioraten aber, wo keine Inspectoren sind, haben die Senioren das Präsidium. Diese Convente werden wenigstens einmal jährlich abgehalten. In den meisten Senioraten haben alle Pfarrer und Weltliche des betreffenden Seniorats, die auf diesen Conventen erscheinen, Sitz und Stimme. Die Senioralconvente haben das Recht, für sich besondere, den allgemeinen Gesetzen nicht widersprechende Statuten zu entwerfen, somit in dieser Beschränkung legislatorisch zu verfahren. Feste Normen der Zusammensetzung dieser Convente gibt es zwar nicht, der Usus ist auch hiefür maßgebend. Durch diese Convente werden auch die sogenannten Consistorien für einen jeden besonderen Fall ernannt, welche, da die Seniorate keine beständigen Gerichtsbehörden haben, nach vorangegangener Untersuchung den Streit schlichten, oder das Ver-

*) Nach Hornyánsky (Ev. Wochenblatt, 1859, S. 628) theilte eine Versammlung von nur weltlichen Mitgliedern im Jahre 1735 zu Preßburg die Kirche in vier Superintendenzen ein, ordnete Distriktual-, Senioral- und Localinspectoren an, und eine ähnliche Versammlung zu Pesth bestellte im Jahre 1779 (nach Sam. Hoits, vgl. Jahrbücher II. S. 407, bereits 1774) einen Generalinspector für die vier Superintendenzen. — Sowohl die Lutheraner als auch die Reformirten in Ungarn hatten ursprünglich eine episcopale und clericale Verfassung, indem das Kirchenregiment sich allein in den Händen der Geistlichkeit befand. (Vgl. Horny. Jahrb. 1860. S. 149.)

a) Kuzmány, 352 f., 386; Hornyánsky, 30.

gehen richten. Die Beschlüsse der Senioralconvente werden in Form des Protokolls sogleich nach dem Convente vom Senior und Schriftführer unterzeichnet und für alle Gemeinden des Seniorats in Circulation gesetzt [a]).

3. Distrctualconvente, bei welchen der Superintendentialinspector mit dem Superintendenten präsidirt, werden durch die Superintendenten jährlich einmal in Distriktsangelegenheiten zusammenberufen. Auf diesen Conventen erscheinen die Senioren um ihrer amtlichen Stellung willen, und in einigen Superintendenzen eine nach der Zahl der Gemeinden verhältnißmäßig bestimmte Anzahl von Deputirten, in anderen aber erscheinen aus einem jeden Seniorat je ein geistlicher und ein weltlicher Deputirter. Es ist jedoch nicht bestimmt, ob nur die Deputirten, oder Alle, die sich beliebig aus dem Sprengel der betreffenden Superintendenz versammeln (was meist der Fall ist), Sitz und entscheidende Stimme haben. Durch diese Convente (in einem außerordentlichen Fall aber durch den Superinten denten und Distriktsinspector) werden für jeden besonderen Fall richterliche Consistorien erwählt. Die Protokolle der Distriktualconvente (ebenfalls unmittelbar nach dem Convent von dem Superintendenten und dem Schriftführer unterzeichnet) — werden der königl. Statthalterei mitgetheilt und dann von dem Superintendenten den Senioren und durch diese den Pfarrern zugeschickt. Sowohl die Beschlüsse der Senioral- als auch die der Superintendentialconvente, sind die Pfarrer den Localinspectoren, oder, wo Gemeindepresbyterien bestehen, diesen mitzutheilen verpflichtet.

Da in Ungarn die Superintendenzen ihre Autonomie stets bewahrt haben, so waren und sind dort die Superintendentialconvente an sich zwar administrativer, aber in dieser Begrenzung zugleich, und blos für ihren Gemeindekreis von gesetzgebender Function [b]).

4. Generalconvente, welche seit Anfang des 19. Jahrhunderts im Jahre einmal unter dem Vorsitz des Generalinspectors in Pesth abgehalten werden. Sie bestehen eigentlich aus den Deputirten der Superintendentialversammlungen, jedoch erhalten alle Anwesenden aus den gesammten vier Superintendenzen für ihre Person Sitz und Stimme *). Der Generalconvent sollte den Einigungspunkt unserer ungarischen lutherischen Kirche bilden. Deshalb werden die Bera-

*) Leider wurden die Generalconvente eigentlich und in Wahrheit nur ein Zusammenlauf der in Pesth ansässigen Advocaten (im vormärzlichen Sinn). Juraten, Handwerker, Katholiken, sowie Protestanten wurden oft hineingetrieben, um

a) Kuzmány, 352, 396 f. — b) Kuzmány, 352, 396 f.

thungen und Beſchlüſſe desſelben, als der höchſten kirchlichen Jurisdictionsbehörde ſelbſt von der Regierung theils ausdrücklich (wie vom 7. Auguſt 1821, Z. 20,563), theils ſchon dadurch anerkannt, daß die königl. Statthalterei ſich ihre Protokolle vorlegen läßt und von den auf den Generalconventen gepflogenen Verhandlungen Einſicht nimmt a). Doch fehlen genaue Beſtimmungen über den Wirkungskreis des Generalconvents, wie auch über ſein Verhältniß zu den einzelnen Superintendenzen; auch gibt es keine Organe, welche die Durchführung ſeiner Beſchlüſſe überwachen möchten, ſo daß ſie unvollzogen bleiben, wenn einzelne Snperintendenzen oder ſelbſt Gemeinden ſie nicht beachten wollen b).

V. Der von der Localkirchengemeinde aus der Mitte (gewöhnlich dreier) Wahlcandidaten gewählte Geiſtliche *), wird (wenn derſelbe noch nicht das Pfarramt bekleidet hat) in den meiſten Gegenden erſt nach der Wahl einer ſtrengeren Prüfung vor einer Commiſſion, die aus dem Superintendenten und mehreren Geiſtlichen beſteht, unterzogen und von derſelben ordinirt **), wo übrigens eine Reprobation und Relegation wegen nicht gut beſtandenen Examens, nicht leicht denkbar iſt. Der Wahlmodus in den einzelnen Superintendenzen

---

eine Parteibeſtrebung durch Lärmen und Zank durchzuführen. Obendrein galt hier der Grundſatz: der Generalinſpector faßt den Beſchluß nicht nach der Majorität oder Minorität, ſondern nach ſeinem Ermeſſen! die gräulichſte Anarchie war hier zu Hauſe, beſonders ſeit 1841.

*) In der Bergſuperintendenz ſteht es dem Senior frei, drei Pfarrer aus dem Seniorate ſelbſt zur Probepredigt in die erledigte Pfarre zu beſtimmen. Dann bleibt der Gemeinde noch das Recht auf andere Pfarrer aus demſelben Seniorate ſelbſt ohne Zuſtimmung des Seniors, oder aus anderen Senioraten, oder auch einer anderen Superintendenz, wie auch endlich gar nicht angeſtellte Candidaten (aber dann ſtets nur mit Zuſtimmung des Seniors) zur Probepredigt zu berufen, und der Senior delegirt zwei benachbarte Pfarrer als Cenſoren hin. Die Berufung zur Probepredigt aus einem anderen Seniorat muß daher mit der Unterſchrift des Seniors verſehen ſein. Die Probepredigten ſind überall, die Superintendenz jenſeits der Donau ausgenommen, im Gebrauch. In der Superintendenz jenſeits der Donau nämlich werden von Presbyterien zwei oder drei Mitglieder zur Anhörung der Predigt und auf Erkundigungen in die anderen Pfarreien ausgeſendet, was auch in anderen Superintendenzen von etlichen Gemeinden nachgeahmt wird. Die durch die Ausgeſendeten der Gemeinde Empfohlenen ſind dann die Candidaten, aus welchen gewählt wird. (Kuzmány, 375 f.)

**) In Bezug auf den Eid bei der Ordination iſt zu bemerken, daß es ſo viele Eidesformeln, als Superintendenzen gibt. Die Verpflichtung auf die ſymboliſchen Bücher wird bald ſtrenger, bald unbeſtimmter „nach dem Geiſt“ (quatenus cum Scriptura Sacra consentiunt) — vorgenommen. (Kuzmány, 385.)

a) Kuzmány, 353. — b) Hornyánsky, Ev. Wochenbl. 1859 S. 628.

(ja sogar in einer und derselben Superintendenz nach den verschiedenen Senioraten) ist sehr verschieden, oder auf hergebrachte Weise (per legem consvetudinariam) näher bestimmt *). So z. B. in einigen Senioraten einer und derselben Superintendenz darf statutengemäß der Sohn dem Vater in derselben Gemeinde im Amte nicht folgen. In vielen Gegenden dagegen herrscht ein eingefleischter Nepotismus, so daß in einzelnen Gemeinden das Pfarramt schon seit hundert Jahren und länger von Vater auf Sohn übergeht **).

Der gewählte Volksschullehrer hat sich bei dem betreffenden Volksschuldekan, und wo sich ein solcher nicht vorfindet, bei dem Senior einer Prüfung zu unterziehen.

Der Rufbrief (Vocator), welchen die Localkirchengemeinde für den durch sie gewählten Pfarrer und Lehrer ausstellt, wird vom Senior unterzeichnet. Der Senior hat darüber zu wachen, daß die Stipulationen gegen den früheren Berufungsbrief und die früheren Einkünfte überhaupt (außer was dem früheren Pfarrer oder Lehrer ad personam zugestanden wurde) nicht vermindert werden.

Die Wähler sind überall alle erwachsenen Mitglieder der Pfarrgemeinde. Wo Muttergemeinden mit Filialen den Pfarrsprengel bilden, ist die Theilnahme der Filialgemeinden an der Wahl des Pfarrers sehr verschieden nach Herkommen und besonderen Uebereinkünften bestimmt a).

VI. Der Sitz für die Senioren und Superintendenten ist nicht fixirt. Ein jedes Seniorat hat eine gemeinschaftliche Kasse, in welche die Zinsen der bereits erworbenen Kapitalien und die geringen jährlichen Beiträge der Gemeinden aus dem betreffenden Seniorate zufließen. Aus diesen Kassen beziehen die Senioren und die übrigen Senioralbeamten ihre unbedeutenden Pauschalien zu den Schreibrequisiten. Die Auslagen der Senioralconvente und Visitationen werden durch die Gemeinden bestritten.

Auch die Superintendenzdistrikte haben ihre besonderen Kassen,

---

*) Zu dem Wahlakt schickt gewöhnlich der Senior einen oder zwei der benachbarten Pfarrer in die betreffende Gemeinde zur Ueberwachung.

**) Das Dingen auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, welches in etlichen reformirten Senioraten jenseits der Theiß noch bis auf heute besteht, war früher auch in einigen Gegenden unter den ungar. Lutheranern üblich. Nach drei Jahren nämlich mußte gewöhnlich der betreffende Pfarrer abziehen, wenn er nicht um weiteres Verbleiben gebeten wurde, was von den Magyaren „marasztás“ genannt wird. (Kuzmány, 375.)

a) Kuzmány, 375 f., 386; Hornyánsky, 30.

welche ihre Zuflüsse ebenfalls aus den Zinsen älterer Kapitalien und den jährlichen Beiträgen der Seniorate erhalten. Die Superintendenten beziehen einen mäßigen Gehalt von den Gemeinden ihrer Distrikte *).

VII. Alle vier Superintendenten haben ein besonderes und gleiches Ansehen in der Kirche. Sie führen den Titel „Hochwürden", ja sie wurden häufig auch „Bischöfe" genannt, was aber die ungarische Statthalterei (den 30. Juni 1815, Z. 8675; 24. Nov. Z. 14,301; 18. Juni 1822, Z. 14,584) verbot. Ein jeder Superintendent hielt von Zeit zu Zeit in den Gemeinden seines Distrikts die sogenannte canonische Visitation, der unser evangelisch-lutherisches Volk allemal mit der größten Freude entgegensah. Sie wurde in der Regel mit großartigem Pomp, und zum reichen Segen für unsere gesammte lutherische Kirche in Ungarn abgehalten *).

VIII. Schulwesen. Die meisten der evangelisch-lutherischen Gymnasien in Ungarn sind das Eigenthum der betreffenden Localgemeinden, gewöhnlich nur einige Lehrstühle ausgenommen, die entweder die Seniorate, oder die Superintendenzen besetzen. Auf die Bestellung der Professoren der Theologie haben fast überall die Superintendenzen einen gewissen Einfluß.

Die Aufsicht über die höheren Schulen, auch insofern der Unterricht in denselben die Religion nicht betrifft, üben unter der Bedingung der Einhaltung allgemeiner Vorschriften für die Unterrichtsanstalten die betreffenden Gemeinde-Kreise, oder die Einzelgemeinden, deren Eigenthum jene Schulen sind, aus; die unmittelbare Aufsicht derselben ist den bald stätigen, bald den periodisch wechselnden Rectoren und Directoren dieser Anstalten übertragen.

Die Volksschulen werden theils durch die Senioren, theils durch die Senioral-Schuldekane häufiger, wenigstens einmal jährlich, visitirt [b]).

IX. Dies ist also ein Abriß unserer autonomisch-volksthümlichen Kirchenverfassung in der oben angegebenen Zeit. Wir haben nur das noch zu erwähnen, daß den Schlußstein des hier geschilderten Kirchenregiments das oberste Inspectionsrecht

*) Leider haben unsere Superintendenten außer den allgemeinen Vorschriften in den Synodalbeschlüssen (Sileiner Syn. Can. 2 und Kirchtrauser Syn. Can. 2, wo die jährliche Abhaltung angeordnet wird), keine bestimmten Vorschriften gehabt; stellten sich daher dieselben, ein jeder auf die seines Vorfahrers Rücksicht nehmend, nach eigenem Ermessen auf. (Kuzmány, 415.)

a) Hornyánsky, 30. — b) Kuzmány, 386, 412, 415.

(„jus supremae inspectionis regiae") nach dem § 4 und 5 des 26. Geſetzartikels vom Jahre 17$^{90}/_{91}$ bildet. Dieſes k. Oberaufſichtsrecht wird verſchieden gehandhabt. Es ſteht nämlich in dem Willen des Kaiſers, durch welche Organe er dieſe Staatsaufſicht über die evangeliſche Kirche führen laſſen will. Das k. k. Miniſterium für Cultus und Unterricht, dann das Miniſterium für die inneren Angelegenheiten und für die Juſtiz, wie auch die königl. Statthalterei in Ungarn ſind die Leiter aller in dieſes Bereich gehörenden Angelegenheiten *).

Dritter Abſchnitt: Franz I. 1792—1835.

I. Auf den unvergeßlichen Leopold II. folgte deſſen Sohn Franz I. *), der bald nach dem Tode ſeines Vaters, am 6. Juni 1792 in Ofen gekrönt wurde. Sowohl bei den Landſtänden, wie bei den Proteſtanten fand er große Anhänglichkeit und Liebe. Er ſeines Theils gab die Erklärung, nie werde Ungarn Urſache haben, ſein Vertrauen zu bereuen, nie werde er ſich in Beweiſen des gegenſeitigen Zutrauens von Ungarn übertreffen laſſen. Und Franz I. hat dies ſein Verſprechen den Evangeliſchen gegenüber unter den damals ſo verwickelten Zeitverhältniſſen nach Kräften gehalten.

Welch' ein großes Glück es für die beiden proteſtantiſchen Kirchen Ungarns war, daß ſie ihre auf den feſten Boden des Geſetzes baſirende ſtaatsrechtliche Stellung bereits erreicht hatten, wird uns beſonders daraus klar werden, wenn wir uns die verderbliche franzöſiſche Revolution in's Gedächtniß zurückrufen, die in den 80-ger Jahren entſtanden, bald ganz Europa erſchütterte. Die franzöſiſche Revolution iſt zugeſtandenermaßen eine Ausgeburt der Aufklärung, als deren Hauptvertreter in Frankreich Voltaire daſteht. Nun waren zwar durch die Regierung Joſeph's II. aufkläreriſche Elemente auch in Ungarn verbreitet worden, aber dennoch waren ſie bei Weitem nicht von ſo zerſetzender Bedeutung, wie in Frankreich, und kamen deshalb auch nicht zu einem ſolchen unheilvollen Ausbruch. Einen viel conſervativeren Geiſt athmete ja bereits, wie wir geſehen haben, die Regierung Leopold's II., der mit weiſer Umſicht jene aufkläreriſchen Elemente, für die Zeit wenigſtens, niederhielt und auch den proteſtanti-

*) Mit ihm erloſch bekanntlich die deutſche und begann die öſterreichiſche Kaiſerwürde. Daher kommt es, daß Franz als deutſcher Kaiſer Franz II. als Kaiſer von Oeſterreich und König von Ungarn aber Franz I. heißt.

a) Hornyánsky, 31; Kuzmany, 405.

ſchen Kirchen ihre feſte Grundlage gab. Daher die Thatſache, daß, während in Frankreich die fürchterlichſte Revolution wüthete, und in Deutſchland von 1806 bis 1815 Freiheitskriege und Völkerſchlachten unter den heftigſten Stürmen den Boden mit Blut tränkten: unſere Väter daheim, Gottes Schutzes ſich getröſtend, in ungeſtörter Ruhe das reine Evangelium frei hören und demſelben ungehindert, in aller Gewiſſensfreiheit dienen konnten [a]).

II. An mancherlei Bedrückungen der Evangeliſchen in Ungarn hat es zwar auch in dieſer Zeit nicht gefehlt; doch gingen dieſelben nicht ſowohl vom König, als vielmehr von einem Theile des römiſch-katholiſchen Klerus und den durch den Letzteren verleiteten Landesbehörden aus. So begegnet uns ſchon am 25. September 1792 ein Statthalterei-Erlaß, welcher geradezu gegen den 26. Geſetzesartikel von $17^{90}/_{91}$ die von den Miſchehen erpreßten Reverſalien als gültig anerkennt und damit auch die Wegnahme der Kinder aus dem väterlichen Hauſe billigt, diejenigen evangeliſchen Eltern aber, welche das in der katholiſchen Kirche zu erziehende Kind mit ſich in ein evangeliſches Bethaus nehmen, oder demſelben evangeliſche Bücher mittheilen, mit Strafen bedroht, den Evangeliſchen die Katholiken in ihre Kirchen einzuladen verbietet und ſchließlich erklärt, daß ſchon auf Verdachtsgründe hin, die dieſem Erlaſſe zuwiderhandelnden Proteſtanten beſtraft werden ſollten [b]). — Die Evangeliſchen reichten alsbald gegen dieſen Erlaß eine Beſchwerdeſchrift ein und erhielten vom König das offene Geſtändniß, es ſei jene den Rechten der Evangeliſchen entgegenſtehende Reſolution vom 25. September *ohne ſein Wiſſen* erlaſſen worden und er werde ſich darüber von der Statthalterei berichten laſſen. Wirklich ließ Franz I. ſchon am 28. Jan. 1793 durch einen Befehl der ungariſchen Hofkanzlei nicht nur den beſagten Statthalterei-Erlaß aufheben, ſondern die Behörden auch dahin verweiſen, in Verwaltung der Gerechtigkeit ſtets den 26. Geſetzesartikel von $17^{90}/_{91}$ als hinreichend im Auge zu behalten. Leider waren in dieſem Befehl der Hofkanzlei keine klaren Beſtimmungen hinſichtlich der Reverſe gegeben, was manche Unannehmlichkeiten veranlaßte.

Wir fügen hier die in dieſe Zeit fallenden *Intimate* ein: vom 2. Oktober 1792, wonach das uneheliche Kind einer evangeliſchen Mutter und eines katholiſchen Vaters evangeliſch erzogen werden ſoll; vom 5. November 1793, nach welchem die Zunftſtrafen der betreffenden Kirche zufallen; vom 25. November 1796, wonach die Ausgaben

---

a) M. d'Aub. 513 ff.; Kuzmány, 251. — b) M. d'Aub. 514 f.

aus den Zunftkaſſen auch an die evangeliſche Kirche zu entrichten ſeien; vom 12. September 1797, nach welchem die Katholiſchen in die evangeliſchen Schulen nicht zugelaſſen werden ſollen; vom 7. Aug. 1798, wonach evangeliſch erzogene katholiſche Kinder evangeliſch bleiben ſollen; vom 5. Dezember 1798, wonach katholiſche Kinder nur mit Erlaubniß der katholiſchen Pfarrer in die evangeliſchen Schulen aufgenommen werden können; vom 12. Oktober 1807, nach welchem nur evangeliſche oder griechiſch-nichtunirte Väter Reverſe geben können; und vom 21. April 1812, wonach evangeliſche Seelſorger katholiſche Kinder nie in der Religion unterrichten dürfen a).

War auch ein Theil dieſer Verordnungen für die Proteſtanten günſtig, ſo hörten doch die Bedrückungen derſelben von Seiten des katholiſchen Klerus nie auf. Als daher der König durch die Zeitumſtände genöthigt war, im J. 1796 einen Landtag nach Preßburg auszuſchreiben, benutzten die Evangeliſchen dieſe Gelegenheit, eine ausführliche Beſchwerdeſchrift aufzuſetzen. Dieſelbe wurde nach Wien an die proteſtantiſchen Deputirten, den Lutheraner Freiherr Gabriel Pronay und den Reformirten Daniel Vay, geſandt, jedoch mit der Anweiſung, dieſe Schrift nicht eher zu überreichen, als die Beſtätigung der Synodalacten von 1791 erfolgt ſei. So geſchah es, daß ſich die Uebergabe um drei Jahre verzögerte, während welcher Zeit der Klerus in ſeinen Verfolgungen deſto muthiger fortfuhr. Erſt am 17. Juli 1799 wurde die 60 Bogen ſtarke Klage- und Bittſchrift durch den lutheriſchen Freiherrn Emerich Zay in Gegenwart der beiden Hofagenten beider evangeliſchen Confeſſionen, Sok und Vitéz dem König vorgelegt und den Landtagsmitgliedern in einzelnen Abſchriften mitgetheilt. Den Inhalt dieſer Klagen bildeten beſonders die vielfältigen Verletzungen des 26. Geſetzesartikels von $17^{9}/_{91}$: daß der Klerus bei den gemiſchten Ehen ſo lange die Trauung verweigert habe, bis der evangeliſche Theil katholiſch wurde und Revers gab, alle Kinder katholiſch erziehen zu laſſen; daß die Evangeliſchen wiederum auf verſchiedene Weiſe verketzert, unter mancherlei Vorwand zu katholiſchen Ceremonien ſowie auch zur Feier katholiſcher Feſttage angehalten wurden; daß ſie dort, wo ſie nach beſonderer königlicher Verfügung zur Ausbeſſerung ihrer Pfarr- und Schulgebäude eine Geldunterſtützung aus den gemeinſamen Localkaſſen zu erhalten hatten, im Verhältniß zu den Katholiken überall zu kurz kamen; daß ſie im Gebrauch der mit den Katholiken gemeinſchaftlichen Thürme, Glocken und Friedhöfe an vielen

a) Kuzmány, Urkundenbuch 398, 441, 436, 435, 400.

Orten gehindert wurden u. ſ. w. Alle dieſe und noch andere Beſchwerden wurden durch einzelne Beiſpiele erläutert*).

Doch dem Uebel wurde nicht abgeholfen, denn der König, mit den bekannten Kriegszügen beſchäftigt, erledigte die Bitten der Proteſtanten trotz ihrer wiederholten Vorſtellungen nicht. Beſonders haben unſere evangeliſch-lutheriſchen Glaubensgenoſſen im Thale Puchow (im Trentſchiner Komitat) ſeit 1792 bis 1824 unausſprechlich viele Bedrängniſſe Seitens des Klerus und der Landesbehörden zu beſtehen gehabt. Die zu Anfang des 18. Jahrhunderts (zur Zeit Franz Rákóczys) noch lutheriſchen Bewohner dieſes Thales waren durch ihre ſpäteren Grundherren Matthyaſchofsky und Graf Forgács zur katholiſchen Kirche gezwungen worden. Allein im Geheimen waren ſie, wie auch ihre Kinder der evangeliſch-lutheriſchen Lehre treu geblieben und traten nach Erlaſſung des Toleranzpatentes offen als Lutheraner hervor. Es waren folgende Gemeinden: Laaz, Dubkowa, Widrna und Zarjec. So lebten ſie ruhig bis 1792. Aber mit dem berüchtigten Statthaltereibefehl vom 25. September 1792 begann auch ihre Verfolgung. Kinder aus gemiſchten Ehen wurden ihren Eltern genommen, ja auch mit Gewalt entriſſen, Ehepaare verſchiedenen Glaubens nach römiſch-katholiſchem Ritus von Neuem getraut und die Widerſtrebenden ſogleich verhaftet und mit Stockſtreichen*) beſtraft. Oft ſuchten ſich dieſe armen Leute der Gewalt, mit der man ſie mittelſt Stockſchlägen in die katholiſche Kirche trieb und ihrer Kinder beraubte**) durch die Flucht zu entziehen. Vier Todesfälle (darunter 2 von Frauen verurſacht durch eine zu frühe Entbindung, und 2 von Kindern, die im Walde verirrt vor Hunger ſtarben) waren die Frucht dieſer römiſch-katholiſchen Miſſion. Zwei ſehr ausführliche Bittſchriften der Proteſtanten beider Confeſſionen an den König (vom 5. Januar 1819 und vom 22. Juni 1820, in welchen die Bedrückungen der Evan-

*) So ließ der Komitatsgeſchworene Kereſztes den Joh. Dandulik aus Dubkowá und Joh. Štrban aus Laaz, da ſie der Recopulirung widerſtrebten, beide zwei Tage hindurch Hungersqual ausſtehen und dann dem erſteren 24 Stockſchläge, dem Weibe deſſelben 33, ſowie auch dem Andreas Šutreipka aus Laaz 30 Peitſchenhiebe geben. (Berzeviczy, 107.)

**) So überfiel im April 1818 der Komitatsgeſchworene Baros mit zwei Haiduken und dem katholiſchen Schulmeiſter (der katholiſche Ortspfarrer zeigte wenigſtens ſein Wohlgefallen daran) während der Nacht die ruhig ſchlafenden Einwohner von Laaz, riß die armen weinenden Kinder aus den Betten und aus den Armen ihrer Eltern und erregte durch dieſe unmenſchliche Behandlung von allen Seiten Geſchrei, Heulen und Schlägereien. (Berzeviczy, 108.)

a) Berzeviczy, 65—90; M. d'Aub., 518—532.

geliſchen in Ungarn überhaupt — ſpeciell erwähnt wurden) zogen wenigſtens eine Erleichterung nach ſich, bis endlich im J. 1824 im Generalconvent amtlich gemeldet ward: die Angelegenheit der verfolgten Glaubensgenoſſen in dem Thale Puchow ſei größtentheils als beigelegt zu betrachten [a]).

III. Alle oben angeführten und andere Bedrängniſſe der Proteſtanten, alle gefährdenden Maßregeln, zu denen beſonders die durch den Preßburger Magiſtrat erfolgte Beſchlagnahme von 700 ſlaviſchen Bibeln (um's Jahr 1817) gehört, laſſen ſich aus dem Umſtand erklären, daß zu dieſer Zeit der römiſch-katholiſche Klerus in allen ungariſchen Behörden obenan ſaß und den größten Einfluß auf die Verwaltung ausübte. Es war ja kaum der hundertſte Theil der Beamten evangeliſch [b]). Daher klagte der königliche Geheimrath und evangeliſch-lutheriſche Generalinſpector Peter Balogh, wie auch der reformirte Oberkurator Graf Ladislaus Teleky im April 1817 beim König und dem Staatskanzler Fürſten Metternich unter Anderem auch darüber, daß bei der ungariſchen Hofkammer unter ſämmtlichen Beamten nur ein einziger Sekretär, bei der Statthalterei unter 25 Räthen nur ein einziger Titularrath, bei den 22 Richtern der Septemviraltafel nur 4, bei allen 4 Diſtriktualtafeln kaum 3, unter den 53 Obergeſpännen und Adminiſtratoren nur 5, — den beiden proteſtantiſchen Kirchen angehörten, obwohl ein Drittheil der Geſammtbevölkerung Ungarns evangeliſch ſei, daß ſomit die Angelegenheiten der Proteſtanten in die Hände derer kämen, welche Kläger und Richter zugleich ſeien [c]).

Der großen Unbeſtimmtheit der Kirchenverfaſſung hinſichtlich einer centralen Amtsvertretung iſt es unleugbar zuzuſchreiben, daß die einzelnen evangeliſchen Bekenner, wie auch ganze Gemeinden ſo viel Unrecht von Seiten der katholiſchen Prieſter zu erleiden hatten. Daher kam es auch, daß die Dikaſterien das Intereſſe der Proteſtanten nicht nur nicht in Schutz nahmen, ſondern vielmehr durch ihre Maßregeln beeinträchtigten. Es fehlte überhaupt beiden proteſtantiſchen Kirchen als Corporationen innerhalb des Staates eine poſitive exekutive Macht. Sehr wichtig iſt, was der edle evangeliſch-lutheriſche Diſtriktsinſpector der Theißer Superintendenz Gregor v. Berzeviczy in der angeführten Schrift (S. 81 f. und 146) ſagt: „In dem gegenwärtigen Zuſtande des ungariſchen Reichs gibt es kaum ein anderes Mittel, die Rechte der Evangeliſchen zu ſichern, als alle

a) Berzeviczy, 99—142; M. d'Aub., 559—562. — b) Berzeviczy, 71, 145. — c) Berzeviczy, 71.; M. d'Aub., 541—543.

kirchlich-evangeliſche Angelegenheiten durch eine königliche Kommiſſion verwalten zu laſſen, die unabhängig vom Klerus und den Dikaſterien wirken, und endlich einmal dies kirchliche Unheil aus dem Reiche verbannen möchte. Dieſe königliche Kommiſſion ſollte ihren Sitz in Wien haben, aus weltlichen, katholiſchen und evangeliſchen Mitgliedern beſtehen; nur von dem Kaiſer und König abhängen, unmittelbar an ihn Alles referiren und von ihm Befehle erhalten; in ſeinem Namen Alles entſcheiden, die nöthigen Unterſuchungen im Lande durch gemiſchte Deputationen veranſtalten; die Berichte darüber empfangen, dieſe Angelegenheit ordnen und leiten. Nur ſo könnte dieſe dreihundertjährige Krankheit Ungarns zum Wohl des Ganzen auf eine ſichere und geſetzmäßige Art geheilt werden". „Unſtreitig wäre es ihr (der Proteſtanten) erſtes Intereſſe, die königliche Gunſt zu erwerben und ſich an die königliche Macht anzuſchließen. Dieſer Gedanke iſt ſchon oft angeregt worden, aber nie zur Reife gekommen. Auch der Vorſchlag, die Ernennung des Generalinſpectors dem Könige anzutragen, und zu dieſer Stelle ſich nur die Candidation der fähigſten Individuen vorzubehalten, iſt vertagt worden". Und dieſe Anſicht ruht gewiß auf einer gereiften Erfahrung. Wer ſollte denn den beiden proteſtantiſchen Kirchen Ungarns zur nöthigen Ordnung verhelfen? Die Zerwürfniſſe und Reibungen in ihrer Mitte zwiſchen der Geiſtlichkeit und den Weltlichen (den verſchiedenen Kirchen- und Schulinſpectoren) traten zu dieſer Zeit ſchon ſehr hervor, und unſere kirchliche Autonomie zeigte bereits häufig die Geſtalt einer verderblichen Anarchie.

Als Beweis dafür, wie ſehr in vielen Gemeinden und Senioraten die nöthige Ordnung und Eintracht verfallen war, mögen folgende Beiſpiele dienen. Im J. 1806 hielt der Senioralinſpector Johann v. Fejes zu Szkálnok einen Senioralconvent, zu dem er weder den Senior, noch irgend welchen Prediger lud (während doch der Senioralconvent vom Senioralinſpector und Senior zugleich berufen werden mußte); ja er wiegelte Volk und Patrone gegen die Geiſtlichen auf und verklagte ſogar einen evangeliſch-lutheriſchen Prediger bei dem Roſenauer Biſchof. Die hierdurch im ganzen Kleinhonther Seniorate entſtandenen Unruhen konnten nur durch die Umſicht des damaligen Conſeniors Math. Holko, des Generalinſpectors Balogh und des edlen Peter v. Kubinyi beigelegt werden. Weiter hatte der Edelherr Gyurkovics den Prediger in Szántó auf offener Gaſſe am hellen Tage durchgeprügelt. Ferner erinnern wir an die Klagen des Gregor v. Berzeviczy über den Semplin-Sároſcher Senioralinſpector Andr. Szirmay, welcher nicht nur den geſammten Schulfond aufheben und die Con-

centration des Generalconvents vernichten wollte, sondern auch überhaupt die ganze kirchliche Organisation gefährdete. Das Beispiel solcher Patrone mußte natürlicherweise auch auf die Gemeinden verderblich wirken. Es kann uns daher nicht wundern, daß die Stadtgemeinde Rust ihren Prediger Tobias Tiefbrunner ohne irgend welche Veranlassung vom Amte entfernte [a]). Mit Recht konnte also Mailáth (Neuere Geschichte der Magyaren, I, S. 213) behaupten: daß die evangelische Geistlichkeit unter der Zuchtruthe der protestantischen Weltlichen stehe.

IV. Die von der Regierung am 26. August 1817 bewilligte dreihundertjährige Reformationsfeier erregte von Neuem den Haß der römisch-katholischen Priester gegen die Evangelischen. So verbot der Rosenauer Bischof Graf Esterházy, die Protestanten, weil als Verdammte der geweihten Erde unwürdig, mit den Katholiken gemeinsam zu begraben. Derselbe schrieb an den Hauptmann Georg v. Pletrich, die Protestanten seien von dem gütigen König und von ihm als Bischof nur geduldet, ihre Religion aber von Christo verflucht. Der Lubloer Pfarrer Ignaz Kocsanowitz ließ den evangelischen Prediger zu einem Begräbniß nicht zu, indem er erklärte, daß derselbe den Friedhof beflecke. Ja, der Zipser Domherr und Seminarprofessor Udranszky erlaubte sich sogar den Seminaristen Vorlesungen über den Wahnsinn Luther's und unserer Religion zu halten [b]). Die Kinder aus gemischten Ehen, darunter selbst einige Gymnasialschüler, wurden auf Betrieb römischer Bischöfe ihren Eltern durch die Behörden gewaltsam entrissen und katholisch erzogen. Selbst die ungarische Hofkanzlei in Wien und die königliche Statthalterei in Ofen, wurden auf's Neue den Evangelischen ungünstiger als früher. So wurde durch das Intimat vom 24. November 1818 und 4. Mai 1819 den Studirenden der Besuch deutscher Universitäten verboten*) und erst im J. 1828

*) Ohne Zweifel war besonders dies die Veranlassung zur Gründung einer, laut des Hofdecrets vom 3. Okt. 1819 für beide Confessionen bestimmten, k. k. evangelisch-theologischen Lehranstalt in Wien, welche, mit 7 Professoren versehen, am 2. April 1821 eröffnet worden ist. Auf dieser Lehranstalt ist das theologische Studium auf dreijährigen Cursus festgestellt und ein jeder Student der Theologie aus den österreichischen Erbländern ist verpflichtet, hier wenigstens zwei Jahre lang zu studiren. Den Studirenden aus Ungarn, welche, nachdem sie bereits auf ihren heimathlichen Lehranstalten ausstudirten und noch die sogenannte „akademische" Bildung anstrebten, steht es frei, welche Collegien sie hören und wie lang sie sich auf der theologischen Lehranstalt in Wien aufhalten wollen. — Die ganze Lehranstalt wird aus der Staatskasse erhalten. Die Professoren ließ früher die Regierung durch

a) M. d'Aub., 550 ff. — b) M. d'Aub. 553—557; Berzeviczy, 133, 150 f.

(beſonders durch Mitwirkung des ungariſchen Hofkanzlers Gr. Adam Revitzky) geſtattet [a]).

Wir erwähnen noch folgende hieher gehörige vier Intimate: vom 4. Dezember 1820, wonach das uneheliche Kind einer evangeliſchen Mutter und eines katholiſchen Vaters katholiſch werden ſollte; vom 22. Jan. 1822, das den evangeliſchen Lehrern die Aufnahme katholiſcher Kinder in ihre Schulen verbot, und keine Bibeln, beſonders keine ſlaviſchen, von der Berliner Bibelgeſellſchaft in das Land eingeführt wiſſen wollte [b]); vom 18. Juni 1822, wonach der Biſchofstitel den Superintendenten verſagt wurde; und vom 10. Juni 1823, das die kirchlich-officielle Korreſpondenz vom Poſtporto befreite [c]).

Nun ſetzten die Proteſtanten ihre Hoffnung auf den Reichstag. Allein weder der Reichstag vom Jahre 1825—1827 und 1830, noch der vom Jahre 1832—1836 hatte für ſie ein günſtiges Reſultat. Auf letzterem kam nach 42 Jahren (denn ſo lange hatte man die Religionsſachen unter die Landtagspropoſitionen nicht gebracht), das Verhältniß der Proteſtanten und Katholiken zur Sprache. Insbeſondere wurden beſprochen die Klagen der Evangeliſchen über die gemiſchten Ehen, die Reverſe und den ſechswöchentlichen Unterricht bei dem Uebertritt von einer Kirche zu der anderen. Die Katholiken aber klagten ebenfalls über dieſe Punkte gegen die Proteſtanten. Die Magnaten vereinigten ſich wenigſtens über den einen weſentlichen Punkt, daß die Reverſe für die Zukunft abzuſchaffen ſeien. Die Ständetafel (vgl. 130 ff.) dagegen ſchlug die ganze Sache nieder. Es geſchah alſo diesmal nichts [d]).

---

das Wiener Conſiſtorium beider Conſeſſionen (welches zugleich bis zum J. 1849 die Aufſicht ausübte) berufen, ſeit 1850 aber, da die Anſtalt von Sr. Majeſtät dem Kaiſer Franz Joſeph I. am 3. Oktober desſelben Jahres laut Erlaſſes des k. k. Miniſteriums für Kultus und Unterricht vom 8. Oktober 1850) zu einer k. k. evangeliſch-theologiſchen Fakultät erhoben wurde, wird dieſelbe von einem Dekan (aus der Mitte der Profeſſoren auf eine beſtimmte Zeit gewählt) geleitet und die Profeſſoren ernennt Se. Majeſtät der Kaiſer. — Alle Vorleſungen ſind unentgeltlich, für die Studirenden aber beſtehen gleich ſeit der Gründung der Lehranſtalt 30 k. k. Staats-Stipendien (12 zu 100 fl., 10 zu 80 fl. und 8 zu 50 fl. C.M. jährlich), welche zu Ende jedes Semeſters von dem Kultus- und Unterrichtsminiſterium vergeben werden. Außerdem wurden fünfmal (in den 5 Semeſtern 1857 bis 1859) von demſelben Miniſterium auch 7 theologiſche Preisaufgaben (jede mit 40 fl. C.M. gekrönt) für die Studirenden ausgeſchrieben. (Vgl. Kuzmány, Kirchenrecht 367, 386; Urkundenb., 371—384; M. d'Aub., 565.)

a) M. d'Aub., 556; Mailáth, I. 178, 321. — b) M. d'Aub., 566. — c) Kuzmány, Urkundenb. 401, 409, 441. — d) Mailáth, I. 168 ff., 184 ff. 202 f.; M. d'Aub. 567, 574 ff.

Dies über die Regierung Franz I. Lassen wir zur besseren Orientirung noch dies Eine nicht unerwähnt, daß sich auf dem Reichstage 1807 zum ersten Mal Opposition gegen die Regierung kund gab und Bestrebungen der magyarischen Nationalität sich geltend zu machen suchten. Bekanntlich war in Ungarn bisher als diplomatische Sprache die lateinische üblich, aber bereits auf dem Reichstage zu Ofen 1792 wurde Art. 7 die Verfügung getroffen: daß die magyarische Sprache als Studium ordinarium (= obligater Gegenstand) in die Schulen eingeführt werde. Auf diese Weise sollten mit der Zeit nur Solche zu Aemtern befördert werden, welche der magyarischen Sprache mächtig wären.

Schon 1830 verdrängte auf dem Reichstage, wenigstens in den Verhandlungen der Stände, das Magyarische die lateinische Sprache, welche sich nur auf die Repräsentation der Stände an den König, sowie die Resolutionen und Gesetze beschränkte. Es war besonders der Graf Stephan Széchényi*), der durch sein Buch „Hitel" (Kredit) sich die Gunst der demokratischen Partei zu erwerben wußte. Er rief nämlich die sogenannten Casino's in's Leben, eine gesellige Verbindung, welche durch Zeitungen, angeschaffte Bücher und mündlich ausgetauschte Ideen, ihre neuerungssüchtigen Absichten zu verbreiten suchte. In Folge dessen wurden in den Komitaten die Casino's zu Centralpunkten der Opposition. Derselbe Széchényi war es auch, welcher zur Gründung der magyarischen Akademie der Wissenschaften (um's Jahr 1825) das Meiste beitrug. Die Opposition (vertreten besonders von Graf Illesházy, Freiherr Alois Mednyánszky, Freiherr Niklas Wesselényi, späterhin von Graf Steph. Széchényi, Ludwig Batthyányi und Ludwig Kossuth u. s. w.) auf dem Reichstage siegreich, hatte sich zur Aufgabe gestellt, die Verwaltung Ungarns von der des gesammten Kaiserstaates möglichst zu isoliren. Als ein Hauptelement der Opposition fürchtete die Regierung den Protestantismus a).

In drei Phasen läßt sich der Gang der Opposition verfolgen. Von 1811 an: Wachsen der constitutionellen Opposition bis zum Reichstag von $18^{25}/_{27}$ zur Erhaltung der Verfassung; von da: Kundgebung der im Stillen verbreiteten demokratischen Ideen zur Umgestaltung des Reichs; endlich 1830 erstes Sichtbarwerden des Bestre-

---

*) Dieser Graf, welcher seit 1849 in der Irrenanstalt zu Döbling bei Wien lebte, hat sich bekanntlich am 8. April 1860 daselbst erschossen.

a) Mailath, I. 127, 142, 168 f., 172, 177 f., 192 f., 209, 232, 224.

bens, durch Organisirung rein ungarischer Regimenter Ungarn von der Gesammtmonarchie abzulösen. — Obgleich gewarnt, that die Regierung keine Schritte. Der Kaiser selbst, persönlich wohl in Ungarn geliebt, glaubte seine Monarchie jedem hereinziehenden Sturm gewachsen. Hierin aber täuschte er sich gewaltig. Sein Tod erfolgte den 4. März 1835 *).

V. Noch das Wichtigste zur Schilderung des kirchlichen Lebens. Ein ebenso schlagender als tief empörender Beleg von der sich mehr und mehr verbreitenden Anarchie, ist folgender Fall: Der evangelisch-lutherische Pfarrer Dr. philos. Paul Šuška zu Udvarnok im Großhonther Komitate nämlich, wurde, da er den Kassenunterschleif seines Kircheninspectors, des dortigen Grundherrn Alex. v. Keviczky, (welchen dieser im Einverständniß mit dem Senior gemacht hatte) entdeckte, im Jahre 1813 von dem rachsüchtigen Inculpaten aus dem Pfarrhause mit Gewalt ausgestoßen und vertrieben, von den Freunden des Keviczky aber, dem Georg v. Zmesskal und dem Katholiken Paul v. Mátyás, — mit viel Stockprügeln mißhandelt. In seinem über 40 Jahre währenden Proceß konnte der Beschimpfte dennoch nicht sein gutes Recht erhalten *).

Was das kirchliche Gemeindeleben anlangt, so können wir

*) So oft ihm auch in Wien vom Hofe (wo er seine Beschwerden mehr als 30 Mal persönlich wiederholt vorlegte) Genugthuung zugesichert wurde, konnte er, im Vaterlande angekommen, Nichts erlangen. Er verschied, ohne Genugthuung erlangt zu haben, den 20. April 1857, und zwar in den dürftigsten Umständen, da er seit 1830 das Pfarramt nicht verwalten konnte. In dem Protocollbuche der Udvarnoker Kirchengemeinde (wo sich auch der Verlauf seines Processes bis 1830 auf einem Raume von 20 Bogen, lateinisch verfaßt, vorfindet), steht Folgendes über den Unglücklichen. „Paulus Schusska ad ecclesiam Udvarnokiensem est introductus anno 1811, die 7. Junii et quidem per Plur. Rev. Bohuslaum Tablitz et Math. Abafi. Tristia, horribilia fata vir hic expertus est. In justa sua causa magnis injuriis adfectus est. Anno 1813 die 5. Julii in conventu seniorali, qui in E. H. Maroth asservabatur, fuit per Georgium Zmesskal duriter adgressus, dehonestatus, damnatus, secundum sententiam ejusdem conventus parochia violenter ejectus, verum per mandatum Exc. Consilii Regii Locumtenentialis Hungarici anno 1816 ad parochiam et usum proventuum repositus; postremo per Intimatum ejusdem Locumtenentialis Consilii anno 1830, die 10. Augusti editum, ab officio pastorali finaliter amotus". — Nach dem unglücklichen und wahrhaft traurigen Vorfall hatte Dr. Šuška von sich selber gesprochen, daß er „honore privatus, cum miseriis colluctans, vitae mediis privatus et destitutus" sei; in den letzten Jahren seines Lebens aber pflegte er überall seine Unterschrift folgendermaßen zu formuliren: „Paulus Schusska, martyr illuminati et ideo ex proposito peccantis seculi XIX-mi".

a) Mailath, I. 215 f.

auch hier wenig Erfreuliches berichten. Auch in den Volksschichten Ungarns griff das Unwesen seichter Aufklärung und sittlicher Ungebundenheit um sich. Prediger wie Lehrer wurden von dem herrschenden Zeitgeiste angesteckt. Wie nachtheilig die unter dem Adel verbreitete Aufklärung auf das kirchliche Leben einwirkte, hatten wir zu erwähnen bereits Gelegenheit; besonders waren es unerhörte Anmaßungen, welche sich derselbe im Besitz des kirchlichen Inspectorats zu Schulden kommen ließ. Der alte Eifer für die Förderung des Reiches Gottes, die alte Frömmigkeit, in der der Adel als leuchtendes Vorbild nicht ohnlängst dagestanden hatte, war fast erloschen.

Ein erfreulicher Anlaß zur Hebung und Weckung des gesunkenen Lebens wurde das im Jahre 1817 den 2. Nov. abgehaltene 300jährige Reformationsjubiläum. In würdiger Weise mit Gesang, Gebet und Predigt gefeiert, fachte es in so manchem Herzen neues Leben an, wovon gemachte Stiftungen und neugetroffene Einrichtungen Beleg sind. Leider betheiligte sich die reformirte Kirche wenig oder nicht an dieser Feier *).

Auch für das historische Interesse der evangelisch-lutherischen Kirche Ungarns wurde der Sinn dadurch geweckt, daß man ein Generalarchiv in Pesth 1817 einrichtete, in welches wichtige kirchliche Documente und Handschriften niedergelegt werden sollten *). Eine namhafte Bereicherung des Archivs bildete die bedeutende Sammlung des Predigers Jos. Šulek [b]).

Mehr und mehr kam auch das Bedürfniß nach einer besseren Kirchenverfassung zum Bewußtsein. So hatte der bereits mehrere Mal rühmlich erwähnte Gregor v. Berzeviczy einen Coordinations-Entwurf für den Theißer Distrikt bearbeitet **), der auf den Distriktualconventen in Eperies 1804 bis zu dem zu Kakas-Lomnitz 1815

---

*) Von größtem Interesse wird die Mittheilung sein, daß in diesem Archive gegenwärtig noch ein kostbares Kleinod, nämlich das Testament Luther's (vom Jahr 1542) im Original, sich vorfindet.

**) „Coordinatio rei religionalis ecclesiasticae superintendentiae Aug. Conf. evangelicae Tibiscanae secundum leges religionales, canones synodales, usum et habito respectu recentiorum benignarum resolutionum regiarum etc. Caput I. Officia scholae docentis vulgo Ludirectoris § 1—7. Cap. II. Officia verbi divini Ministri § 8. Sectio I. de vocatione § 9—13; sect. II. de doctrina § 14—27; sect. III. de baptismo § 28—37; sect. IV. de Sacra Domini coena § 38—43; sect. V. de copula § 44—64; sect. VI. de sepulturis § 65—77, sect. VII. de morbidis et captivis § 78—81; sect. VIII. de militia caesareo-regia § 82—90; sect. IX. de salario et sto-

a) M. d'Aub. 532 ff., 553 f. — b) M. d'Aub., 570 f.

öfters durchgeſehen und beſtätigt, und zu Leutſchau (im Jahre 1837 4°. 24 S. und vervollſtändigt und verbeſſert im Jahre 1847) gedruckt wurde *).

Beſonders beklagenswerth war der Stand der Volksſchulen. Es wurden unreife (16, 17 Jahr alte) und mit der Aufgabe ihres wichtigen Berufes auch ſehr wenig oder gar nicht bekannte Lehrer angeſtellt, die nicht ſelten 120 bis 200, ja auch noch mehr Kinder in einer Schule bei kümmerlicher Beſoldung zu unterrichten hatten. Der Unterricht in den Landſchulen dauerte in der Regel kaum 5 Monate des Jahres [b]).

Mehr Sorge hat man dem höheren Schulweſen gewidmet. Die Profeſſoren an der Peſther Univerſität Dr. Schwarbtner und Schädius haben einen Studienplan ausgearbeitet, nach welchem die Schulen beider proteſt. Kirchen geregelt werden ſollten. Allein in der praktiſchen Ausführung ſtieß man an große Schwierigkeiten, und die Sache blieb beim Alten*). In dem am 24. Auguſt 1806 abgehaltenen Generalconvent wurde beſonders von dem Montaner Diſtriktsinſpector Radvanſzky der Antrag geſtellt, daß die vielen Schulen eingeſchränkt, und das Erziehungsweſen durch beſſere Einrichtung und Dotirung der Einzelnen gehoben werde. Doch er drang nicht durch, wobei vor Allem das Feſthalten an örtlichen Intereſſen die Durchführung hinderte. In ein ſchreckliches Elend wurden unſere Lehranſtalten durch den im Jahre

---

laribus § 91—97; sect. X. de matricis § 98—104; sect. XI. de cassa ecclesiae § 105—110; sect. XII. de schola § 111—123; sect. XIII. de officiis Ministri domi forisque § 124—134; sect. XIV. de officiis specificis Ministri quoad parochianos § 135—140; sect. XV. observationes mixtae § 141—152. Cap. III. De locali conventu. sect. I. officia localis inspectoris § 153—161; sect. II. de presbyterio et communitate § 162—174. Cap. IV. De Senioratu. sect. I. de officiis Senoris § 175—184; sect. II. de officiis senioralis inspectoris § 185—189; sect. III. de officiis senioralis Inspectoris et Seniorls, utrique communibus § 190—197; sect. IV. de conventu seniorali § 198—201. Cap. V. De districtu et superintendentia. sect. I. de officiis districtualis Notarii § 202—204; sect. II. de officiis districtualis perceptoris § 205—207; sect. III. de officiis Superintendentis § 208—216; sect. IV. de officiis districtualls Inspectoris § 217—222; sect. V. de juribus et officiis district. Inspectoris et Superintendentis utrique communibus § 223—231; sect. VI. de foro superintendentiali § 232—245.

*) Die Einen wollten in jedem Seniorate ein Gymnaſium, Andere in jedem Diſtrikte. Die Einen verlangten eine Univerſität im vollen Sinne des Wortes, Andere eine Akademie für beide Confeſſionen, wobei der Freiherr Bay noch auf Miteinſchluß der griechiſch-nichtunirten drang. (M. d'Aub. 547.)

a) M. d'Aub. 533. 573 f. — b) M. d'Aub. 553, 573 f.

1811 erfolgten Staatsbankerott (wobei das Papiergeld, Bankozettel genannt, auf ein Fünftheil seines Nennwerthes herabgesetzt ward), gestürzt, so daß sich in dieser Zeit ein buchstäbliches Ringen und Schreien nach dem täglichen Brod, besonders von Seite der Schemnitzer, Oedenburger, Preßburger und auch anderer Schulanstalten, hat vernehmen lassen. Doch in einigen Jahren gelang es durch Privatspenden einzelner evangelisch-lutherischer Wohlthäter, die Fundationen wieder zu ergänzen und die Schulen auch in der großen Theuerung im Jahre 1816—1817 zu erhalten a).

Schließlich erwähnen wir noch die Männer, die während der langen Regierung Franz I. an der Spitze unserer Kirche standen. Das Amt des Generalinspectors bekleideten: Peter v. Balogh (1790—1818) der unsere Kirche gegen die Unterdrückungen von Seite des katholischen Klerus vielfach in Schutz nahm, aber auch den Einfluß der Aristokratie in kirchlicher Angelegenheit auf Kosten der Geistlichen geltend zu machen sich bemühte. Ihm folgte der sanfte Freih. Alex. Pronay, der für das Wohl unserer theuren Kirche rastlos sorgte. Als Superintendenten fungirten, in dem Distrikte diesseits der Donau: Mich. Torkoss (Pfarrer zu Modern) 1761—1801, dessen Streben, etliche kirchliche Gebräuche zu ändern, viel Unannehmlichkeiten im ganzen Distrikte verursachte. Er hat das Salär für den Agenten und den Superintendenzialkaplan (das sogenannte Agentiale und Cathedraticum) näher bestimmt; ihm folgte Dan. Crudy (1802—1815) Prediger in Preßburg, sodann Mich. Kovács-Martiny (Pfarrer zu Modern) 1816—1829, ein kirchlich gesinnter Mann; diesem folgte seit 1829 bis 1835 Paul Bilnica, Professor der Theologie und Pfarrer an der magyarisch-slavischen Gemeinde in Preßburg. In der Bergsuperintendenz: Mich. Szinovitz (Pfarrer zu Neusohl) 1785—1796; Martin Hamaljar (Pfarrer zu Schemnitz) 1796—1806, der eine slavische Kirchenagende im Jahre 1798 herausgab, welche bis auf heute von den meisten Gemeinden gebraucht wird; Christ. Lyci 1806—1817; Ad. Lovich (Pfarrer in Neusohl 1817—1834 und auf diesen folgte seit 28. Mai 1834 Dr. theol. Joh. Szeberinyi, Pfarrer in Schemnitz. In der Theißersuperintendenz: Sam. Szontagh und sodann seit 1823 der tüchtige Dr. theol. Paul Jozeffy, Pfarrer zu Theißholz im Kleinhonther Komitat. Und aus der Superintendenz jenseits der Donau können wir erwähnen die zwei Superintendenten; Sam. Hrabovszky und Joh. v. Kis.

a) M. d'Aub., 546 ff.

Vierter Abſchnitt: Ferdinand V. 1835—1848 und die Revolution von 1848—49.

I. Gleich nach dem Tode ſeines Vaters beſtieg der bereits 1830 auf dem Reichstage zu Preßburg gekrönte Ferdinand V. den Thron. Von dieſem ſo gütigen König hofften die Proteſtanten Ungarns, daß er eine befriedigende Löſung der Fragen in Betreff der Reverſe und der Uebertritte herbeiführen werde. Und in dieſer Hoffnung täuſchten ſie ſich nicht, wie wir dies aus den unter ſeiner Regierung erlaſſenen Geſetzen erſehen werden. Nicht ungünſtig waren bereits die im Jahre 1838 erſchienenen zwei Intimate. Das eine vom 14. Aug. beſtimmt, daß uneheliche Kinder immer in der Religion der Mutter zu erziehen ſind, diejenigen aber, welche durch die Ehe legitimirt werden und das 7. Jahr noch nicht überſchritten haben, ſind ebenſo zu erziehen, wie die Kinder aus geſetzlicher Ehe. Und das Zweite vom 6. Sept. des Inhalts, daß beim Uebertritt eines der beiden Eltern die Kinder unter 7 Jahren, ebenſo, wie Kinder aus gemiſchter Ehe zu erziehen ſind [a]). — Indeß bedurfte es noch anderer Maßregeln, um noch günſtigere Verhältniſſe für die Proteſtanten herbeizuführen. Denn trotzdem, daß die unter Franz I. noch ſo häufig gegen die Proteſtanten verübten Unbilden aufgehört hatten, erlaubten ſich nichtsdeſtoweniger auch jetzt noch einzelne aus dem römiſch-katholiſchen Klerus Angriffe und willkürliche Anmaßungen gegen dieſelben. So ging der Großwardeiner Biſchof Franz Lajcsák (in ſeinem Hirtenbrief an die Pfarrer ſeiner Diözeſe vom 14. März 1839) ſo weit, daß er die Einſegnung der gemiſchten Ehen in ſeinem Bisthum nur dann erlauben wollte, wenn der evangeliſche Theil die Zuſage gäbe, ſeine Kinder katholiſch zu erziehen. Dieſes Verfahren erregte eine heftige Bewegung unter den Proteſtanten, wie auch unter einem Theile der Katholiken. Zufolge deſſen erließ die Regierung ein Intimat am 30. April 1839, in welchem ſie anordnete, den bekannten 26. Geſetzartikel von 17$^{90}/_{91}$ auf das Strengſte zu handhaben [b]). Völlige Erledigung jedoch ſollte die Religionsangelegenheit erſt auf dem im Jahre 1839—40 abgehaltenen Reichstage finden. Um zwei Fragen drehten ſich hier die Verhandlungen über die Religionsangelegenheiten: die Eine betraf den obenerwähnten Biſchof Lajcsák und die Andere die übrigen Klagen der Evangeliſchen. Allein ebenſo wenig wie auf dem vorigen Reichstage (1832—36) wurde auf dieſem eine Vereinigung zwiſchen den Magna-

a) Kuzmány, Urkundenb. 401 f. — b) Mailáth, I. 185, 223 f.

ten und den Ständen erzielt, da dieſe die Einſegnung von Miſchehen ohne Reverſe verlangten, jene dagegen die Reverſe forderten. Das Reſultat der Debatten in dieſer Angelegenheit war ein Geſetzentwurf (aus 21 §§ beſtehend), welcher dem König zur Beſtätigung vorgelegt wurde. Allein dieſer verſchob die Sache wegen ihrer großen Wichtigkeit auf den nächſten Reichstag *).

II. Der neue Reichstag kam nun im Jahre 18$^{43}/_{44}$ zu Stande. Die erſte wichtige Frage war die auf dem vorigen Reichstage unentſchieden gebliebene kirchliche Frage. Dieſe ſollte ein königl. Reſcript vom 5. Juli 1843 beilegen, worin den Ständen vorgeſchrieben wird, einen Geſetzvorſchlag zu verfaſſen, daß die Eheleute gemiſchter Religion vollkommen gültige Privatverträge noch vor der Vermählung ſchließen können und im Fall ſie ſolche nicht thun, oder nicht thun wollen, alle Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden ſollen. Allein ſowohl bei den Ständen als den Magnaten fand das Reſcript keinen Anklang. Ein zweites königliches Reſcript erſchien am 25. März 1844 des Inhalts, daß die Stände zu dem Geſetzvorſchlag ſich einigen, daß die Eheleute gemiſchter Religion wenigſtens ſolche Privatverträge, ſei es ſchriftlich oder mündlich, ſchließen dürfen, deren Aufrechterhaltung ihnen vollkommen freiſteht. Doch auch dieſes Reſcript ward von den Ständen nicht angenommen, indem dieſelben mit Ausſchließung aller Privatverträge, ein allgemein zwingendes Geſetz verlangten „zum großen Schaden chriſtlicher Principien und evangeliſcher Freiheit, ſowie der elterlichen Gewalt", — wie Kuzmány (Kirchenrecht, S. 252) mit Recht bemerkt.

Einen Hauptgegenſtand der Verhandlungen bildeten nun die Religionsbeſchwerden, welche auf dem letzten Reichstage noch keine Erledigung gefunden hatten. Sie bezogen ſich auf die Reverſe über die religiöſe Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen, ferner auf den Uebertritt von der katholiſchen Religion zur evangeliſchen, auf die Scheidungsprozeſſe gemiſchter Ehen und endlich auf das Verhältniß Kroatiens, wo die Evangeliſchen bis dahin kein Beſitzrecht genoſſen. Nach vielen Debatten *) kam folgendes Geſetz zu Stande **):

*) Die Hauptvorſteher proteſtantiſcherſeits waren die Grafen Joſ. und Ladisl. Teleky, Freih. Nic. Vay und der Gr. Temes Tihanyi; und katholiſcherſeits: der Fürſt-Primas Joſ. Kopácsi, die Biſchöfe Lonovits und Scitovsky, Freih. Alois Mednyánsky u. ſ. w. (Mailáth, I. 261.)

**) Original: „III. Törvény-czikk, a' vallás dolgában. A' bécsi és linczi békekötések' alapjául az $17^{43}/_{44}$. 26. törvényczikk következendökben bövittetik 's illetöleg módosittatik.

a) Mailáth, I. 238—243.

Auf Grund der Wiener und Linzer Friedensſchlüſſe wird der 26. Geſetzartikel vom Jahr 17$^{90}/_{91}$ wie folgt erweitert und bezüglich abgeändert:

§ 1. Es wird erklärt, daß Jene, die bis zu ihrem 18. Jahr in der evangeliſchen Religion erzogen worden ſind, die weiblichen Perſonen aber nach ihrer Verheirathung, wenn ſie auch dieſes Alter noch

---

1. §. Kljelentetik, hogy azok, kik 18 éveskoruk' eléréseig az evangelika vallásban neveltettek, a' nöszemélyek pedig férjhez meneletük után, babár még ezen idökort el nemérték is, sem maguk sem maradékaik vallásos kérdés alá többé nem vétethetnek.

2. §. A' jelen törvény' kihirdetése után keletkezö azon vegyes házaságok is, mellyek evangelikus lelkipásztor elött köttetnek, törvényesek.

3. §. Azon vegyes házasságok, mellyek római katholikus és az evangelika vallás' bármellyikéhez tartozó felek között az 1839-dik évi martzius 15-dik napjától kezdve, a' most folyó 1844-dik évi november 10-dik napjáig köttettek, és nem római-katholikus, hanem az evangellka vallás' bármellyikének lelkipásztora által adattak öszsze, törvényesíttetteknek jelentetnek ki.

4. §. Az illettö törvénybatóságok kotelesek a' jelen törvény kihirdetésétöl számitandó egy év alatt illy bázasságokat bitelesen öszszeiratni, az öszszeirást a' felek és maradékaik jövö biztosltása végett levéltáraikba betétetni, 's mennyiben e' házasságok az illetö egyházi anyakönyvben beirva nem lennének: ezen anyakönyvbe beiratni.

5. §. A' római katholika vallásból az evangelika vallások' bármellyikére leendö átmenet eseteit illetöleg rendeltetik.

6. §. Az átmenni kivánnó ebbeli szándékát önmaga által választott két tanu jelenlétében azon vallásbeli lelkipásztor elött, kinek egyházi községéhez addig tartozott, nyilatkoztassa ki.

7. §. Ezen elsö kinyilatkoztatástól számltandó négy bét' eltelte után, ugyanazon, vagy más, szinte általa megbivott két tanu jelenlétében ugyanazon egyházi községnek lelkipásztora elött újolag nyilatkoztassa ki, bogy átmenetl eltökéllett szándéka mellett továbbá is megmaradott.

8. §. Az átmenni akaró mind elsö, mind másodizben nyilatkozata felett, azon lelkipásztortól, ki elött átmeneti szándéka lránt nyilatkozott mindkét izben külön külön bizonyságlevelet kérjen.

9. §. Ha a' lelkipásztor a' kivánt bizonyságlevelet akár a 6-dik §. akár a' 7-dik §. esetében bármi oknál fogva azonnal ki nem adná: mind az alsö, mind a másod izben tett nyilatkozat felöl bizonyságlevelet a' jelen vólt tanuk adjanak.

10. §. Az átmenni akaró a' 8-dik vagy 9-dik §§-ok' rendelete szerint vett bizonyságleveleket azon vallásbell lelkipásztornak, melly vallásra átmenni szándékozik, bemutatván, ezáltal az átmenet egy vallásról a' másikra teljesen befejeztetett. Ezen bizonyságlevelek elömutatása nelkül azomban az átmenet meg nem történhetik.

11. §. A' megtörtént átmenetek az illetö püspöki hivatalok által a' helytartó tanács útján tudomás végett félévenként fognak Ö Felségének bejelentetni". (Kuzmány, Urkundenb. 161 ff.)

nicht erreicht haben, weder ſelbſt, noch ihre Nachkommen der Religion wegen zur Rechenſchaft gezogen werden können.

§ 2. Auch jene, nach Kundmachung dieſes Geſetzes ſich ergebenden Miſchehen, welche vor einem evangeliſchen Seelſorger geſchloſſen werden, ſind geſetzlich.

§ 3. Jene Miſchehen, welche zwiſchen römiſch-katholiſchen und evangeliſchen Theilen, welchen immer Bekenntniſſes ſeit dem 15. März 1839 bis zum 10. November des jetzigen Jahres 1844 geſchloſſen worden ſind, und nicht durch einen römiſch-katholiſchen, ſondern durch einen evangeliſchen Seelſorger, welcher immer Confeſſion, getraut worden ſind, werden für legal erklärt.

§ 4. Die betreffenden Gerichtsbarkeiten ſind verpflichtet, ſolche Ehen, binnen einem Jahr von der Kundmachung dieſes Geſetzes an gerechnet, authentiſch verzeichnen, das Verzeichniß zur Sicherſtellung der Parteien und ihrer Nachkommen in die Archive hinterlegen, und, inwiefern dieſe Ehen in die betreffenden Kirchenbücher (Matrikeln) nicht eingetragen ſein ſollten, in dieſelben eintragen zu laſſen.

§ 5. In Betreff der Uebertrittsfälle von der römiſch-katholiſchen Religion zu welcher immer der evangeliſchen, wird verordnet:

§ 6. Der zu übertreten Wünſchende hat ſeinen Vorſatz in Gegenwart zweier, durch ihn ſelbſt dazu gewählter Zeugen vor demjenigen Seelſorger, zu deſſen Kirchengemeinde er bis dahin gehörte, zu äußern.

§ 7. Nach Ablauf von vier, von dieſer erſten Erklärung zu rechnenden Wochen, hat er im Beiſein derſelben, oder anderer ebenfalls durch ihn ſelbſt berufenen Zeugen vor dem Seelſorger derſelben Kirchengemeinde von Neuem zu erklären, daß er bei ſeinem gefaßten Vorſatz, überzutreten, auch fernerhin beharre.

§ 8. Der Ueberzutretende hat ſowohl über ſeine erſte, als über ſeine zweite Erklärung von jenem Seelſorger, vor welchem er ſich über ſeinen Uebertrittsvorſatz äußerte, zu beiden Malen ein beſonderes ſchriftliches Zeugniß zu verlangen.

§ 9. Falls der Seelſorger das verlangte ſchriftliche Zeugniß entweder bei Gelegenheit nach dem § 6 oder nach dem § 7 aus welchem Grund immer nicht unverzüglich ausſtellen ſollte, ſo haben die zugegen geweſenen Zeugen ſowohl über die erſte als auch über die zweite Erklärung ein ſchriftliches Zeugniß zu geben.

§ 10. Wenn der übertreten Wollende die nach Verordnung des § 8 oder § 9 erhaltenen Zeugniſſe dem Seelſorger derjenigen Religion, zu welcher er überzutreten geſonnen iſt, vorgewieſen haben wird,

ſo iſt hiedurch der Uebertritt von einer Religion zur andern gänzlich beendigt. Ohne dieſe Vorweiſung der Zeugniſſe jedoch kann der Uebertritt nicht ſtattfinden.

§ 11. Die geſchehenen Uebertrittsfälle werden durch die betreffenden biſchöflichen Aemter mittelſt des Statthaltereirathes Sr. Majeſtät halbjährig zur Kenntniß gebracht werden [a]).

III. In dieſer Zeit begegnen uns auf dem Gebiete der evangeliſch-lutheriſchen Kirche in Ungarn zwei mächtige Beſtrebungen: die der Magyariſation und die einer Union der beiden proteſtantiſchen Kirchen. Dieſe beiden Ideen indeß ſind, im Grunde genommen, nur eine, oder vielmehr die zweite ſollte zur Erreichung der erſteren als Mittel dienen, wie wir es bald erfahren werden. Wir haben bereits (S. 198 f.) angedeutet, wie mit dem Geiſte der Oppoſition eine ausſchließlich magyariſch-nationale Beſtrebung verbunden war. Schon auf dem Reichstage 1839—40 wurde ein Geſetz gebracht, welches die magyariſche Sprache zur ausſchließlichen Gerichtsſprache erhob. Nach dieſem Geſetz ſollten die Matrikeln (Kirchenbücher) auch an ſolchen Orten, wo keine magyariſche Predigten gehalten werden, in 3 Jahren, vom Schluß des Reichstages gerechnet, magyariſch geführt und von nun an (v. J. 1840) ſolche Individuen zu Predigern, Kaplänen und Cooperatoren in allen Confeſſionen gewählt werden, die der magyariſchen Sprache mächtig ſind. In Folge dieſes Geſetzes nun arbeitete die Oppoſition an der Magyariſirung aller Bewohner von Ungarn. Es ſollten ſich zu Gunſten der 5 Millionen Magyaren 5 Millionen Slaven und 2 Millionen Rumenen (oder Walachen) und Deutſche magyariſiren. Der Adel in den ſlaviſchen Komitaten war größtentheils magyariſch geſinnt, das Landvolk aber blieb treu ſeiner Nationalität. Das germaniſche Element neigte ſich in der größeren Zahl dem Magyarismus zu, wenn auch noch in einzelnen Städten die deutſche Nationalität das Uebergewicht behauptete [b]). — Inwiefern das Element der Magyariſirung unſere Kirche betraf, erzählt uns der rühmlich bekannte Hiſtoriker Graf Joh. Mailáth (a. a. O. I. 254 ff.): „Die Agitation zur Magyariſirung der Slaven in den Karpathen bewegte ſich zumeiſt auf dem Boden des Proteſtantismus. . . . Mehreres traf zuſammen, um dieſe Agitation zu einer gewaltigen zu erheben. Zuerſt, daß der bisherige weltliche Obercurator (d. h. Generalinſpector) Baron Pronay, ein ſehr gemäßigter Mann, ſtarb, und

a) Mailáth, I. S. 260 ff.; Hornyánsky, Jahrbücher, III. S. 148 f. — b) Mailáth, I. 246 f., 253.

daß an ſeine Stelle Graf Karl Zay, einer der mächtigſten proteſtantiſchen Magnaten, gewählt wurde. Zay aber, ein eifriger Oppoſitionsmann, war ganz der magyariſchen Agitation ergeben. Der ſlaviſche Adel neigte ſich ebenfalls der Magyariſirung der Slaven zu, und die Zeitungen thaten das Ihre*). . . . Graf Zay erließ ein Schreiben an die Superintendenten, worin er unter anderem den Satz ausſprach: „„Proteſtantismus und Magyarismus gehen Hand in Hand““; er drängte mit aller Gewalt zur Magyariſirung. In den Conventen, die nach der Organiſation des proteſtantiſchen Kirchenweſens in Ungarn aus Weltlichen und Geiſtlichen beſtehen, wurden ſcharfe Beſchlüſſe gegen den Slavismus gefaßt. Beſonders zeichnete ſich der Peſther Convent aus; hier führte Koſſuth und der Advokat Benyovszky das große Wort, und da nach dem Princip der Oeffentlichkeit, welches die Oppoſition aufgeſtellt hatte, eine Maſſe von Juraten zugegen ſein konnte und wirklich war, mußten die proteſtantiſchen Prediger unterliegen. Was Alles geſchah, kann aus ein paar Beiſpielen genügend erſehen werden. Die Superintendenten und Prediger, die ſich nicht politiſch convertiren, das heißt, zum Magyarismus übertreten wollten, wurden Landesverräther geſcholten, im gewöhnlichen Leben gehöhnt, ihre Namensunterſchrift mit ſchmählichen Beinamen befleckt u. ſ. w. Der Verfaſſer hat ſelbſt ein Sammelbuch geſehen (es war eine Sammlung für Abgebrannte, die das Buch enthielt), in welchem das Zeugniß des ſehr achtbaren Superintendenten Jozefy mit abſcheulichen Epitheten verſehen war. Die Verunglimpften klagten dem Erzherzog-Palatinus; er verwies ſie zur Geduld**). Die Peſther Gemeinde aus

*) Ja man hat auch die auswärtige Preſſe dazu benutzt. So haben die magyariſchen Koryphäen das deutſche Publikum nicht nur durch viele Artikel in verſchiedenen Zeitſchriften, ſondern auch durch beſondere Schriften — gegen die bedrängten Slaven in Ungarn einzunehmen und dieſelben vor Jenen auf alle mögliche Weiſe anzuſchwärzen geſucht. Wir erinnern nur an folgende drei Schriften: „Proteſtantismus, Magyarismus, Slavismus, Leipzig 1841“; „Vierteljahrſchrift aus und für Ungarn, herausg. von Dr. Emr. Henſzlmann, Leipzig 1843“; „Eine Stimme über die ungariſche (d. h. magyariſche) und ſlaviſche Nationalität, von Baron Nik. Weſſelényi, Leipzig 1844“. — Wir brauchen dieſe Schriften nicht zu widerlegen, denn ſie widerlegen ſich ſelbſt.

**) Im Juni 1842 begab ſich eine Deputation (Joh. Chalupka, Pfarrer zu Bries, Sam. Ferjencsik, Pfr. zu Jolsva, und M. M. Hodža, Pfr. zu Werbitz-St. Nicolau) unter Anführung des hochverdienten Superintendenten Dr. Jozefy nach Wien, um dort beim Hofe den geſetzlichen Schutz für die ſo ſehr bedrängten evangeliſch-lutheriſchen Slaven zu erflehen. Bald darauf, nämlich am 15., 16. und 17. Juli wurde der Generalconvent in Peſth abgehalten. Einige Hundert Juraten und übermüthige magyariſche Jünglinge (unter denen mehr als ein Drittel katho-

Magyaren, Deutſchen und Slaven beſtehend, hat nur eine Kirche mit abwechſelndem Gottesdienſt. Die Slaven, der ewigen Plackereien müde, beſchloſſen, obſchon arm, eine Kirche für ſich zu bauen. Sie baten den Erzherzog-Palatinus um die Anweiſung eines Grundes. Die magyariſche Partei ſetzte ſich dagegen, ſie wurden abſchlägig beſchieden. Die magyariſirenden Proteſtanten wollten keine Selbſtändigkeit des ſlaviſchen Cultus zulaſſen. Bei der Beſetzung proteſtantiſcher Predigerſtellen wurde nicht auf das ſittliche Benehmen, nicht auf theologiſche Kenntniſſe Rückſicht genommen, ſondern einzig und allein darauf, ob der Candidat der magyariſchen Sprache mächtig ſei. Derjenige proteſtantiſche Geiſtliche galt für den beſten, der den ſlaviſchen Kindern ſeiner Gemeinde den magyariſchen Katechismus am tüchtigſten einzubläuen vermochte. Ob ſie das Gelernte verſtanden, war gleichgültig, es genügte vollkommen und wurde belobt, wenn bei der Viſitation oder Schulprüfung die Kinder den magyariſchen Katechismus herplapperten*).

---

liſch und reformirt war) überfüllten das Local. Der Generalinſpector Gr. Zay eröffnete den Generalconvent mit folgender Anrede in magyariſcher Sprache: „Da ich die Ehre habe, Sie (die Verſammelten) hier zu ſehen, ſo denke ich, daß wir das Protokoll verleſen können und der Herr Actuar wird ſchon das Uebrige abmachen". Allein von einer Ordnung und Verleſung des Protokolls wollte man da nichts hören. Koſſuth verwarf dies Alles. Sogleich griff man nun den Rekurs der lutheriſchen Slovaken, den die erwähnte Deputation dem König überreichte — an, indem man dieſen Schritt für eine ſchwere Verſündigung gegen magyariſche Nationalität, ja ſogar für eine Verrätherei des Proteſtantismus ausſchrie. Es waren beſonders Koſſuth, Pulsky und Karl Szentiványi, welche ſich über die Slovaken in der unwürdigſten Weiſe ausließen. Koſſuth beſchimpfte ſogar das hohe Alter des greiſen Superintendenten Jozefy und ſprach in herabſetzendem und ſchmähendem Tone zu ihm: er möchte doch lieber ſein Amt niederlegen, weil der Generalconvent ohnehin zu ihm kein Zutrauen habe. Mehrere Stimmen aus der Mitte der Juraten ließen das magyariſche „ki vele!" (= heraus mit ihm!) erſchallen. So oft Koſſuth ſprach, ſah er um ſich die ſchöne Schaar der Juraten, die ihm mit dem bekannten „éljen" (= Vivat!) ihren Beifall zu erkennen gaben. Von der Kirche und Religion war hier keine Rede, vielmehr war dieſer Generalconvent eine magyariſch-koſſuthiſche Nationalcongregation. Hier trat Koſſuth den verlaſſenen lutheriſchen Slovaken gegenüber als Kläger, Richter, Diktator, ja auch als Notar auf. Denn als der von der evangel.-luther. Kirche Ungarns gewählte Notar Füredy in einem mehr verſöhnenden Tone das Protokoll abgefaßt hatte, überfiel ihn Koſſuth mit Ingrimm und verfaßte ſelbſt ein anderes Protokoll, nach welchem ſodann eine Unterſuchungscommiſſion (beſtehend aus Koſſuth, Pulsky, Szentiványi und Genoſſen) gegen die unglücklichen verlaſſenen lutheriſchen Slovaken ernannt ward, welche das Reſultat dem nächſten Generalconvent vorlegen ſollte. (Vgl. Slaviſche Kirchenzeitung, Peſth, 1860. S. 66 f.)

*) Eugen Kubinyi, ein Adeliger im Kleinhonther Komitat, ſprach ſich in einer Senioralconferenz (wo über die Verbeſſerung der Lage der Volksſchullehrer

Wenn in einer ſlaviſchen Gemeinde nur ein paar proteſtantiſche Magyaren waren wurde der Gemeinde ein magyariſcher Prediger geſandt*), der alle zweite, alle dritte Woche magyariſch predigen mußte**). Manche Gemeinden wollten ſolche Prediger nicht annehmen, das betreffende Komitat ließ ſie als Widerſacher der magyariſchen Sprache mit Stockſtreichen züchtigen***). Als eine dieſer Gemeinden ſich bei der Statthalterei beſchwerte, und die Statthalterei vom Komitat Aufklärung ver-

---

verhandelt wurde und wo denn auch der Religionsunterricht in den Volksſchulen zur Sprache kam, in folgender Weiſe aus: daß, wenn der Religionsunterricht in den dortigen ſlovakiſchen Gemeinden ſlaviſch ertheilt werden ſollte, ſo möchte derſelbe lieber ganz ausbleiben, denn der Bauer braucht ohnehin keine Religion zu haben; er (Kubinyi) ſelbſt habe ja nie einen Nutzen von ſeiner Religion gehabt. (B. P. Červenák „Zrcadlo Slovenska“ = Spiegel der Slovakei, Peſth 1844. S. 118.)

*) Man wird ſich wundern, wie dies möglich ſein konnte, da ja doch nach der autonomen Presbyterialkirchenverfaſſung das Beſetzungsrecht der ganzen Gemeinde zuſtand. Allein der mächtige Adel nahm jenes Recht durchgängig, wenn auch nicht gerade ausſchließlich, ſo doch weſentlich nur für ſich in Anſpruch. Es galt da gegenüber den Gemeindegliedern ſo: „ich bin der Herr, und ihr ſeid Sklaven!“ wie dies die ſlaviſche Kirchenzeitung S. 91 richtig bemerkt.

**) Wie man da zu Werke ging, das wollen wir wenigſtens mit zwei Beiſpielen beleuchten. In Szarvas (im Békéſcher Seniorate) in einer mehr als 16,000 lutheriſche Slovaken zählenden Gemeinde, hat der daſige Notar Hellebrand angeordnet, daß monatlich einmal magyariſch gepredigt werde. Da aber das Volk zu der Zeit in die Kirche nicht ging, griff man zur Liſt, es wurde nämlich nicht voraus gemeldet, wann magyariſch gepredigt wird. Es wurde nun ſlaviſch geſungen und ſogleich nach der ſlaviſchen Predigt überraſchte der Pfarrer das ſlovakiſche Volk mit einer magyariſchen Predigt, worauf das Volk die Kirche verließ, und da ihm die Küſter und die Geſchworenen der Gemeinde bei den Thüren der Kirche entgegentraten, — hat ſich ſo manches Trauriges ereignet. —

Ein entſetzliches Beiſpiel des religiöſen Indifferentismus und blinden Magyariſationseifers liefert uns das Verhalten des Predigers Filipko zu Jasdo (im Wesprimer Kom.). Dieſer Prediger nämlich führte in ſeine rein-ſlovakiſche Gemeinde magyariſche Lieder bei dem Gottesdienſte ein. Da aber Viele unter den Verſammelten dennoch ſlaviſch ſangen, ſprach er ſich nach der Predigt, indem er den Segen der Kirche ertheilte, folgendermaßen aus: „ich ſegne alle diejenigen, die magyariſch geſungen haben; die aber ſlaviſch ſangen, — ſollen zum Teufel gehen!“ (Vgl. Červenák a. a. O. S. 112 f.)

***) So wurden die Slovaken zu Lajos-Komárom (im Wesprimer Seniorate) deswegen, weil ſie bei ihren Gottesdienſten die magyariſche Sprache nicht annehmen wollten, als Rebellanten auf Befehl der Komitatsbehörde gemartert. Der angeſehenſte von ihnen, Martin Bartoš, ward zu 64 Stockſchlägen und zu einmonatlichem Kerker verurtheilt; Georg Junácek mußte 50 Stockſchläge, Paul Rus 40 und Stephan Wrabec — wegen ſeines hohen Alters — nur 24 Stockſchläge erleiden. (Vgl. Červenák, 109.)

langte, antwortete das Komitat, dies habe die Würde und Majeſtät der Nation*) erheiſcht, und der aufgedrungene Prediger blieb".

Als man aber ſah, daß man auf dieſem Wege ſchwerlich würde zum Ziele kommen, ſuchte man vorher einen Mittelweg einzuſchlagen, nämlich den einer Union zwiſchen Lutheranern und Reformirten**). Dies hatte darin ſeinen Grund, daß die reformirte Kirche in Ungarn beinahe ganz aus Magyaren (ungefähr 1½ Million), die lutheriſche dagegen (820,000 Seelen ſtark) meiſt aus Slovaken (gegen eine halbe Million) und Deutſchen (über 200,000) beſtand. — Dieſer Unionsgedanke ward beſonders von dem ſchon oben erwähnten, im Jahre 1840 zum Generalinſpector der evangeliſch-lutheriſchen Kirche erhobenen Grafen Karl Zay vertreten. Andeutend ſprach er ihn zuerſt in der magyariſchen Zeitſchrift: „Társalkodó" (= Geſellſchafter) durch folgende Anſprache an ſeine Mitbürger aus: „Seien wir weder Lutheraner noch Calvinianer, weder Orthodoxe noch Römiſch-Katholiſche, weder Chriſten noch Juden, ſeien wir aber Magyaren". Ausdrücklich aber forderte er kurz darauf in derſelben Zeitſchrift ſeine Glaubensgenoſſen zu einer Union mit den Reformirten auf. Der weitverbreitete Indifferentismus bewirkte, daß dieſe Stimme von vielen Seiten freudig begrüßt wurde. — So kam am 1. und 2. Juli 1842 eine

---

*) Wen hat man da unter der „Nation" verſtanden? Offenbar nur die Ariſtokratie, möchte dieſelbe magyariſchen, ſlaviſchen, deutſchen oder rumeniſchen Urſprungs ſein. Die Ariſtokratie allein galt auch früher für die ſogenannte „ungariſche Nation", und jetzt nun ward ſie — mit ſehr wenigen Ausnahmen — ſo excluſiv magyariſch.

**) Allerdings iſt ſchon in früheren Zeiten eine Union zwiſchen Lutheranern und Reformirten Ungarns von Seite der Letzteren angeſtrebt worden. So im Jahre 1628 (vgl. S. 60), ferner im Jahre 1791 durch das anonym erſchienene Büchlein „Commentatio brevis de Unione Protestantium in genere, praesertim in Hungaria" (= Kurze Betrachtung über die Union der Proteſtanten im Allgemeinen, beſonders aber der in Ungarn), ebenſo durch ein zweites „A' protestáns Vallás két ágának egygyesithetése felölvaló rövid jegyzékek (= Kurze Bemerkungen über die Möglichkeit einer Union der zwei Aeſte proteſtantiſcher Religion). Auch auf der Generalſynode zu Peſth 1791 hat man ſich mehr oder weniger mit dem Unionsgedanken beſchäftigt, worauf ſowohl die Thatſache, daß man einer gemiſchten Commiſſion die Ausarbeitung der Synodaloperate anvertraute, als auch mehrere der Canones ſelbſt (Th. I. Can. 3, 13, 19 u. ſ. w.) ſchließen laſſen. Allein alle dieſe Unionsbeſtrebungen gingen nicht ſowohl aus politiſch-nationalen Tendenzen, als vielmehr nur aus der reformirten Proſelytenmacherei hervor, wie auch Dr. Szeberinyi (Hornyánsky, Proteſt. Jahrb. V. S. 172) die Klagen mehrerer luth. Prediger darüber erwähnt. (Vgl. Slav. Kirchenz. S. 65; Hurban Unia, S. 127 ff.)

aus Lutheranern und Reformirten bestehende Deputation in Pesth zusammen, wo ausgesprochen wurde 1) daß die Union wünschenswerth, 2) daß sie möglich sei, und 3) berathschlagte man da noch über die Mittel zu ihrer Durchführung. Was hier beschlossen worden war, wurde sodann allen vier Superintendenzen mitgetheilt und darauf eine beständige Commission in Pesth, in den Superintendenzen aber Filialausschüsse ernannt, welche an dem großen Einigungswerke arbeiten sollten.

Zur Verbreitung und besonderen Förderung der Zay'schen Unionsidee diente die im Jahre 1842 unter der Redaction des luther. Pfarrers zu Pesth Jos. Székács und des ref. Pfarrers daselbst, Paul Török — entstandene Zeitschrift „Egyházi és ikolai lap" (= Kirchen- und Schulblatt). Auch etliche Professoren der Theologie, unter ihnen besonders Stephan Boleman und Wilh. Schimko in Preßburg, suchten die heranwachsende Jugend für die Union einzunehmen. Letzterer (zugleich luth. Pfarrer an der slavisch-magyarischen Gemeinde zu Preßburg) schrieb im Jahre 1842 ein Werk „Egyházi unio (= kirchliche Union), wo er (S. 54 ff.) frank und frei aussprach, daß die Katechismen Luther's aus dem Schulunterrichte zu beseitigen, an deren Stelle aber neue zu verfassen wären, und zwar solche: „in welchen nicht die Lehren unserer Theologen, nicht die Beschlüsse der kirchlichen Synoden, nicht die Anleitung unserer symbolischen Bücher, — sondern nur solche Lehrsätze gelehrt würden, welche zu einem tugendhaften Lebenswandel führen". — Ferner thaten Senioral-, Distriktual- und Generalconvente, wie auch verschiedene Zusammenkünfte in Pesth, das Ihre, die Unionsbestrebungen auf jede mögliche Weise zu unterstützen. So wurde z. B. in einem lutherischen Senioralconvente nicht eine halbe Stunde über diese so hochwichtige Angelegenheit verhandelt, als man den Beschluß faßte: „Weil dies selbst der Herr Generalinspector wünsche, so stimme auch dieses Seniorat für die Union mit den Calvinianern" [a]).

Was das Wesen der angestrebten Union betrifft, so war dieselbe mehr negativ als positiv. Man sagte, daß die dogmatischen Unterschiede unerörtert bleiben sollten, die gänzliche Ausgleichung dieser habe man dem dafür heranwachsenden Geschlechte zu überlassen [b]).

---

a) Hurban, Unia, 132 ff. derselbe in seinem Aufsatze „Die Kirchenparteien und die Kirche" (in der ev.-luth. Zeitschrift von Rudelbach und Guericke I. Bd. 1861) S. 73 ff.; Slav. Kirchenz. S. 65. — b) M. d'Aub. 588.

Das evangeliſch-lutheriſche Volk wußte zumeiſt nicht, um was es ſich hier eigentlich handle, da es von ſeinen dem unglückſeligen Synkretismus und religiöſen Indifferentismus größtentheils ergebenen Predigern nicht aufgeklärt wurde [a]). Endlich trat als ein entſchiedener Bekämpfer ſolcher verkehrten Unionsbeſtrebungen Joſ. M. Hurban (evangel.-luth. Pfarrer zu Hlubokа im Neutrauer Seniorate) in ſeiner hier bereits mehrfach angeführten Schrift „Unia" im Jahre 1846, auf. In derſelben ſpricht er von den Irrthümern der mittelalterlichen Kirche, dann von der Reformation, ferner von den Unterſcheidungslehren beider proteſt. Kirchen, weiter von den früheren Unionsbeſtrebungen und dem jetzigen Unionsverſuch und nachdem er ſodann die bekannten Unionsmänner widerlegte, wendet er ſich ſchließlich mit großer luth. Entſchiedenheit in mächtigen ergreifenden Worten zuerſt an die evang.-lutheriſche Kirche und ſodann an ihre Geiſtlichkeit. Die ganze Schrift iſt mehr hiſtoriſch-dogmatiſchen Inhalts mit beſtändiger Beznahme auf die Gegenwart. Hurban weiſt mit aller Energie die angeſtrebte Union als ein menſchliches Machwerk zurück, bekennt aber (S. 118), daß er eine durch offenbares Eingreifen des Herrn der Kirche herbeigeführte Union (nach Joh. 10, 16) mit der größten Freude begrüßen würde. — Mächtig wirkte Hurban durch dieſe ſeine Schrift auf die evang.-luth. Slovaken ein, ſo daß der Generalinſpector Zay es ſchon im Jahre 1846 für nothwendig fand, ſeine „unvorgefaßte Meinung über die Union der evangel. A. und H. Confeſſion" in's Slaviſche überſetzen und unter das ſlovakiſche Volk unentgeltlich vertheilen zu laſſen. Hurban blieb nicht lange die Antwort ſchuldig. Schon 1847 erſchien dieſelbe, ein Schriftchen, in der er ohne alle Menſchenſcheu für die Reinerhaltung der evang.-luth. Kirche gegen den Generalinſpector Zay in die Schranken trat. — Die Angriffe auf Hurban waren zahlreich, wiewohl ihn niemand von ſeinen Gegnern wiſſenſchaftlich widerlegte. Merkwürdig iſt, daß man einen Juden (unter dem Namen Karl Ferencz) für ſich reden ließ, welcher in der Preßburger Zeitſchrift „Pannonia" (1846, Nr. 115, 121, 131—136) mehrere Schmähartikel gegen Hurban verfaßte [b]). — Allein es fehlte auch nicht an Männern, die das Recht der evang.-luth. Kirche auf gleiche Weiſe, wie Hurban, gewahrt wiſſen wollten; ſo beſonders die tüchtigen Superintendenten Dr. Jozefy und Dr. Szeberinyi, wie auch

---

a) Hurban, Unia, 134 ff. — b) Hurban, Kirchenpart. S. 75.

mehrere Senioren, Pfarrer und Profeſſoren. Die mit ſo vielem Eifer angeſtrebte Union verlief ſich allmählig im Sande*).

IV. Es wird nun einem Jeden unwillkürlich die Frage entgegentreten: wie ſtand es mit der evang.-luth. Kirche in Ungarn äuſ-

*) Der Verfaſſer des von M. d'Aub. bevorworteten Werkes (S. 587) iſt zwar der Meinung, daß die edle Abſicht des Grafen Zay verkannt und ſeine Unionsidee an den panſlaviſtiſchen Verbrüderungen geſcheitert ſei. Als ein evangeliſch-lutheriſcher Slovak halte ich es für meine Pflicht, mich über dieſe Sache hier etwas näher auszuſprechen. Der unbekannte Verfaſſer des obenerwähnten Werkes ſagt auf derſelben Seite: „Die Idee der Nationalität nach dem bereits gegebenen Geſetze auszubilden und in den Bereich der Union beſonders alle evangeliſchen Bewohner Ungarns einzuziehen, um ſo ein durch Nationalität moraliſch feſter gegliedertes Vaterland, als eine Stütze des Thrones nach Außen, und eine inniger verbundene Kirche gegen die endloſen Angriffe der römiſch-katholiſchen Kirche nach Innen zu bewerkſtelligen, das und nichts Anderes war das Ziel, nach dem der Graf (Zay) ſtrebte". Wie ſollen wir denn dies anders verſtehen, als daß ſowohl die beinahe eine halbe Million lutheriſcher Slaven und die über 200,000 lutheriſcher Deutſchen ihrer Nationalität untreu werden, ja ſie völlig aufgeben und ſich gänzlich magyariſiren ſollten? Wir kennen ja die Maxime des Grafen Zay, die allen ſeinen Unionsbeſtrebungen zu Grunde lag: „Ungarn könne nur dann groß und glücklich werden, wenn es durch und durch magyariſch wird". (Vgl. Rudelbach und Guericke, Zeitſchr. f. luth. Theol. 1861 I. S. 73.) Nun aber fragen wir: hat denn die Kirche das Recht, irgend einem Volke ſeine Nationalität zu nehmen? Lehren denn nicht Stellen der h. Schrift wie: Act. 2, 4—6; Eph. 2, 14. 18; 3, 15; Gal. 3, 26—28; Philip. 2, 11 u. ſ. w. — gerade das Gegentheil? Und wollten denn je die Slaven irgend welches fremde Volk ſlaviſiren? Und ſind wir ſlaviſche Lutheraner eben deshalb „Panſlaviſten", weil wir unſerer theueren evang.-luth. Kirche treu bleiben und die heilige Sache der Kirche als ſolcher, gegen politiſche Tendenzen und Verkehrtheiten gewahrt wiſſen wollen? Aber es iſt nun bei uns in Ungarn einmal ſo, daß derjenige, der an die untrüglichen Zeugniſſe der h. Schrift und des Bekenntniſſes zu appelliren wagt, ſogleich zum Panſlaviſten, zum Pietiſten, Myſtiker, Finſterling, Papiſten, Kryptokatholiken, ja ſogar zum Vaterlandsverräther geſtempelt wird, wie dies Dr. Hurban (in der Zeitſchr. f. luth. Theol. 1861 I. S. 64) ſehr richtig bemerkt. — Weiter fragen wir: würde denn in Ungarn wirklich durch die Magyariſirung aller übrigen nichtmagyariſchen Völker ein „moraliſch feſter gegliedertes Vaterland" erzielt werden? War nicht Ungarn vielmehr in früheren Zeiten, wo das natürliche, gottgegebene, hiſtoriſche Recht aller Nationalitäten unangetaſtet blieb, ſtärker, denn ſonſt? Und wer könnte und dürfte uns ungariſchen Slovaken die Vaterlandsliebe und unverbrüchlichſte Treue gegen das herrſchende Haus abſprechen, trotzdem, daß wir, leider Gottes! von den ſogenannten Vertretern unſeres lieben Vaterlandes, ſo ſtiefmütterlich behandelt werden? Wir erkennen und wiſſen, was wir zunächſt unſerer theueren Kirche ſchuldig ſind, wir kennen unſere Pflichten gegen unſere Nation, unſere Heimath, unſere Regierung und gegen die übrigen Nationalitäten. Gerechtigkeit iſt es, was wir verlangen: wir greifen Niemanden an, werden wir aber angegriffen, ſo iſt es unſere Pflicht, uns zu vertheidi-

ſerlich zu dieſer Zeit, d. h. in Betreff der Kirchenverfaſſung? Wir müſſen antworten: ſehr traurig! Wir haben bereits geſehen, daß nach der einzigen Generalſynode von 1791 keine einheitliche Kirchenverfaſſung zu Stande kam und daß auch die Ordnun-

---

gen. Begeht nicht ein Volk die Sünde des Selbſtmordes, wenn es ſeine Nationalität aufgibt und in einer anderen ſich verliert? Iſt die nationale Eigenthümlichkeit nicht eine Gottesgabe, welche zu wahren einer jeden Nation Pflicht und Beruf iſt? Aber unſere Nationalität ſoll uns nicht zum Abgott werden; wir dulden und hoffen im Herrn und unſer Glaube an den dreieinigen lebendigen Gott iſt es, der uns ſchon aus den Drangſalen ſo vieler Jahrhunderte geholfen, uns hilft und immer helfen wird und uns zum Volke Gottes macht. O Ihr theuren deutſchen Glaubensgenoſſen in Ungarn, die Ihr Eure Nationalität ſo ſchimpflich dahingebt, bedenkt, was Ihr thut! Iſt es nicht ein köſtliches Kleinod, was Ihr von Gott empfangen habt, der durch Glaubenstreue, Wiſſenſchaft und Kunſt ſo hoch daſtehenden deutſchen Nation anzugehören? Sehet doch hin auf das kleine Ländchen Schleswig-Holſtein! Wie duldet man und wie kämpft man da, um nur deutſch bleiben zu können! O, wie ſchmerzlich muß es uns ungar. Slaven ſein, daß wir gerade von Euch, Ihr magyariſirten Deutſchen, ſo manches Bittere erfahren! Aber wir wollen Euch ſowohl als den Magyaren nicht fluchen, ſondern wir bitten nur, kehret um und laßt ab von allen gottwidrigen Beſtrebungen; ein jedes Volk in unſerem theuren Vaterlande bewahre treu ſeine Nationalität. Im Herrn ſind wir alle Brüder!

Aber merkt wohl, Ihr Magyaren, daß wahrer Friede und ſchöne Eintracht nur dann zwiſchen uns denkbar iſt, wenn Gerechtigkeit und gegenſeitige Achtung walten, wenn Ihr, was Euch theuer iſt, auch bei uns — bei Euren Nächſten — in Ehren haltet und halten werdet. Bedenkt, was unſer Herr und Heiland Math. 7, 12 ſagt: „Alles nun, was ihr wollet, daß euch die Leute thun ſollen, das thut ihr ihnen; das iſt das Geſetz und die Propheten“. Das gilt gewiß auch hier. Und dann „Quod uni justum alteri aequum“ (= Was dem Einen recht, das iſt dem Andern billig). Dies ſoll und muß, wenn irgendwo, ſo vor Allem in der Kirche, in der evangeliſch-proteſtantiſchen Kirche ſeine volle Geltung haben; denn eine Errungenſchaft der Reformation iſt es eben, daß die Mutterſprache in der Kirche wieder zu ihrem Rechte gekommen iſt. Die Kirche kennt aber keine Parteien, ihr ſind die Bedürfniſſe aller Nationen, die zu ihren Beſtandtheilen gehören, gleich heilig und gleich ehrwürdig; in der Kirche ſind wir Alle gleichberechtigt.

Trefflich und wichtig iſt es, was der, um unſere theure Kirche ſo hoch verdiente Mann, Profeſſor Kuzmány, hinſichtlich des Verhältniſſes der evangeliſchen Kirche zu den verſchiedenen Nationalitäten ſagt (Kirchenrecht S. 152): „Das Chriſtenthum iſt an ſich wie gegen den Iſraelitismus und Gräcismus, ſo auch gegen den Germanismus, Slavismus und Magyarismus indifferent; aber gar nicht indifferent gegen ihre roh-natürliche Entwickelung, es will ſie durchbrechen, heiligen, weihen, und eben hiedurch ihnen am beſten dienen. Es fordert ihre Entwickelung und nicht Vernichtung, aber ihre Entwickelung im Dienſte des göttlichen Reiches. Der Apoſtel iſt zwar dem Juden ein Jude, dem Griechen ein

gen, welche eine jede der vier Superintendenzen für ſich einführte, je länger je mehr kümmerlicher und kraftloſer wurden. Das Bedürfniß einer einheitlichen Kirchenverfaſſung wurde immer lebendiger empfunden, und zwar, nicht nur in der lutheriſchen, ſondern auch in

---

Grieche, und dennoch entnationaliſirt ihn dies nicht, Röm. 9, 1—5. Kein Chriſt darf ſich der Pflichten gegen ſeinen Volksſtamm für entbunden achten; aber nur der chriſtliche Nationalismus dient zum Heil, der unchriſtliche zum Verderben. Der evangel. Proteſtantismus verletzt ſein innerſtes Weſen, wenn er das Recht der Nationalitäten mißachtet, und erſchwert ſich ſeine, ohnehin ſchwierige Aufgabe des univerſalen Zuſammenhanges ſeiner kirchlichen Kreiſe. Er ſoll in die Volksthümlichkeit eingehen, nirgends jedoch die Volksthümlerei treiben. . . Germanomanie, Slavomanie, Magyaromanie ſind dem Weſen des Proteſtantismus zuwider".

Noch auf die letzten Worte der citirten Stelle müſſen wir ein wenig zurückkommen, nämlich, daß durch die Zay'ſche Union eine inniger verbundene Kirche gegen die endloſen Angriffe der Römiſch-Katholiſchen nach Innen habe bewerkſtelligt werden ſollen. Hier fragen wir: was für eine Kirche ſollte das ſein, wo Graf Zay blos das, nach ihm alleinſeligmachende, Magyarenthum betont und dasſelbe, wie wir aus ſeinen eigenen Worten ſahen, ausſchließlich geltend machen will? Offenbar eine national-magyariſch-proteſt. Kirche ſollte das ſein. Wo bleibt dann die evangeliſche Kirche, welche keinen ausſchließlichen Nationalismus kennt, ſondern eben nur auf Reinerhaltung des Evangeliums und der heil. Sacramente dringt, gegen die Angriffe der römiſch-katholiſchen Kirche gewahrt? Was bei uns in Ungarn die evangeliſche Kirche in früheren Zeiten ſtark gemacht hat und von Neuem ſtark machen kann, iſt gewiß nicht jene ſchriftwidrige national-magyariſche Union, ſondern allein eine enge Verbindung mit dem evang. Deutſchland. Aber gerade das wird von der ſogenannten nationalproteſt.-magyariſchen Partei mehr als alles Andere verabſcheut, wie wir es an vielen Stellen der magy. Kirchenzeitung „Egyházi és iskolai lap" offen ausgeſprochen finden. Man vergleiche nur etliche Stellen, welche das „Evang. Wochenblatt" mittheilt (wie z. B. v. J. 1858, S. 475, 589 u. ſ. w.). Wie wichtig aber eine möglich enge Verbindung und ein möglichſt lebhafter Verkehr mit Deutſchland für unſere evangeliſche Kirche in Ungarn ſei, das hat wohl Niemand mit größerer Wärme und Ueberzeugungskraft ausgeſprochen, als gerade Hurban, der als größter Panſlaviſt Verſchrieene. Er ſagt in dem von Hornyánsky redigirten „Ev. Wochenblatt" (Peſth, 1858 S. 82 f.): „Soll es beſſer werden (was unſere evang.-luth. Kirche in Ungarn betrifft), ſo müſſen unſere Theologen beſſer werden, und um dies zu erreichen, müſſen ſie nach Deutſchland, um ſich an dem großartigen kirchlichen Leben, das alldort blüht und immer mehr zu blühen verſpricht, zu erwärmen, eine wahre theologiſche Wiſſenſchaft ſich zu erwerben und ihren geiſtigen Geſichtskreis zu erweitern. Wohl kam manches Ueble zu uns von den deutſchen Univerſitäten, ſo z. B. alle jene, die den Vernunftglauben an die Stelle des Evangeliums auf die theol. Lehrſtühle und auf die Kirchenkanzeln gebracht haben, alle jene Erzieher und Informatoren unſerer Ariſtokratie, welche die edlen Sproſſen der großen Zeugen der evang. Wahrheit, der Kirche, das iſt der Buße und dem Glauben entriſſen haben! Aber dieſes müſſen wiederum die deutſchen Univerſitäten, die deutſche theol. Wiſſenſchaft gut machen, und ſie werden es gewiß thun, aber darum nur fleißig hinaus-

der reformirten Kirche. Zeugniſſe hievon (aus der Zeit von 1842 bis 1848) ſind von dem Ofener Pfarrer Georg Bauhofer aus der magy. Kirchenz. „Egyházi és iskolai lap“ geſammelt worden *). So z. B. wird dort (S. 9) über die ſo hoch geprieſene Autonomie in unſerer Kirche geſagt: „Geſtehen wir es offen, daß wir nur zu viele ſchöne Seniorał-, Diſtriktual- und General-Convents-Beſchlüſſe haben, die eben leider aus falſcher Auffaſſung unſerer Autonomie größtentheils nur auf dem Papiere ſtehen“. — „Die Oedenburger haben gegen den Superintendential-Beſchluß weder die zu candidirenden, noch den erwählten Prediger zur Beſtätigung angezeigt. Vergebens bat Superintendent Haubner. Wir wollen Freiheit ohne Ordnung, das iſt unſer Uebel, vorzüglich in den Städten“. — „Zum Peſther Generalconvent (1842) wurden von der Theißer Superintendenz laut Prot. § 45 zur Hälfte mehr Weltliche als Geiſtliche abgeordnet. Das iſt nichts Neues“. — „O dieſe eure proteſtantiſche Freiheit, hat der proteſtantiſchen Freiheit ſchon ſehr viel geſchadet. Unter unſeren Glaubensgenoſſen ſind viele, die Alles, nur keine wahren Proteſtanten ſind“. — Die Geiſtlichen ſtanden ganz und gar unter der Gewalt der Weltlichen **). Ein Beiſpiel davon wird uns S. 16 berichtet,

---

gegangen, ohne viel Raiſonniren, hinaus nach Deutſchland jeder evangeliſch zu bildende Theologe! Ja wir Pfarrer ſollten ſelbſt einen lebhaften Verkehr mit dem deutſchen theologiſchen Fortſchritte unterhalten, mit den wackeren Männern, welche die Fahne unſeres Bekenntniſſes und des Evangeliums ſo hoch tragen, uns in Berührung und Correſpondenz ſetzen. Jene Zeit, wo in Ungarn „„die ausländiſchen Univerſitäten überflüſſig gemacht werden““ wird ſich durch andere Zeugniſſe ankündigen als durch Programme, und alle Programme, welche ähnliche fromme Wünſche eines träumeriſchen Patriotismus als den Zweck unſerer Beſtrebungen (der kirchlichen) hochberedt auf ihre Fähnlein ſchreiben, ſind ein Beweis, wie leicht es iſt, zu declamiren und wie ſchwer, zu begreifen, was Deutſchland immer noch für unſere Kirche ſei! Fundationen, und abermals Fundationen, damit jeder Theologe nach Deutſchland gehen könnte, dies thut Noth; ja es möchte nicht ſchaden, wenn unſere höheren Stände ihre Söhne dahin ſendeten, wenn ſie auch eben dem kirchlichen Amte ſich nicht weihen ſollten; wir ſind verſichert, daß ſo ein gründlich gelehrter evangeliſcher Grundherr, Baron, Graf, Advokat, Richter, Staatsbeamter, Staatswürdenträger ꝛc. unendlich mehr ſeiner Kirche leiſten würde, als wenn man ſo ganz gleichgültig die „„deutſchen Univerſitäten entbehren zu können““ vermeint! Man muß erſt das Höhere der Geſchichte verdauen, wenn man ſelbſt eine Geſchichte machen will“. —

*) „Anſichten und Zeugniſſe hervorragender Männer über die alte Verfaſſung und Verwaltung der prot. Kirche in Ungarn, Peſth 1860“.

**) Zur Erläuterung fügen wir hier folgenden Vorfall auf dem Reichstage 1844 ein. Dort brachte der Graf Joh. Mailáth, ein Katholik, die gedrückte Lage der evangeliſchen Geiſtlichkeit vor, griff die proteſtantiſchen Weltlichen geradezu

nämlich daß der Vorstand der Gemeinde Oedenburg (Senator L.) in seiner Anmaßung oft so weit ging, daß er Kircheneonvente ohne Rücksicht auf die Zeit und amtlichen Verhältnisse der Prediger ansagen und diese blos durch die Kirchendiener, wie jedes andere Mitglied einladen ließ. — Ein Beispiel großer Unordnung in Betreff der Verwaltung der Kirchengelder findet sich im Protocoll der Theißersuperintendenz vom Jahre 1842, wo es heißt: daß ein Kassirer vom Herrenstande in der Kirchengemeinde zu Toportz (in Zipsen) seit 6 Jahren keine Rechnung abgelegt hatte. Ferner nach dem 7. Punkte des Protocolls des Superintendential-Conents jenseits der Donau vom Jahre 1844 wird gemeldet, „daß für die Verbesserung des Gehalts der Professoren in Oedenburg, noch im Jahre 1810: 25,000 Gulden Fonds gesammelt wurden; aber die Kasse ward erst nach dem Tode des dritten Kassirers im 10. Jahre revidirt, wo sich nicht mehr als 2712 fl. 12 kr. vorfanden, später aber auf 2400 fl. sich verringerten" (S. 15). In derselben Stadt sind (nach S. 16) unter dem vieljährigen Präsidium des schon oben erwähnten Senators L. ohne Weiteres 62,000 fl. verloren gegangen *). Schließlich wollen wir von der großen Nachlässigkeit nur ein Beispiel erwähnen: „Im Bericht über den Stuhlweißenburger Senioraleonvent lesen wir unter Anderem vom Jahre 1845, daß das Super.-Protocoll nach eilf Monaten noch nicht fertig war; obschon das Ganze, nicht über drei Bogen stark, vier Notäre zu besorgen hatten. Es geschehe, meinte man, ja ohnehin unentgeltlich!" (S. 20.)

Diese und andere Stimmen und das allgemein gefühlte Bedürf-

---

an und stellte große Begünstigungen der evangelischen Geistlichkeit in Aussicht. Die protestantischen Magnaten schwiegen immer, und so kam keine Verhandlung zu Stande. „Hätte eine solche — fährt Mailáth (a. a. O. I. S. 263) fort — stattgehabt, so würde sich die seltsame Erscheinung herausgestellt haben, daß die streng-katholische Partei für, die protestantische Partei aber gegen protestantische Geistlichkeit geredet hätte. — Bei einer dieser Gelegenheiten sagte der Graf unter Anderem: „„Ich werde die protestantischen Superintendenten mit Freuden hier in der Magnatentafel, in der Reihe der katholischen Bischöfe sitzend, begrüßen, wenn sie unabhängig geworden, von der Tyrannei der Weltlichen befreit sein werden"". Es erfolgte keine Antwort. Nur nach der Sitzung sagte ihm einer der protestantischen Magnaten vertraulich: „„Was hast Du gesagt? Die unsern wären ja noch ärger, als die euern"". —

*) Eine ähnlich traurige Erfahrung hatte auch die Preßburger evang.-luther. Gemeinde jüngst zu beklagen, deren Convent und Conventsvorstand in der Rechnungsrevision so lau war, daß die endlich erpreßte genaue Rechnungslegung einen Verlust von mehr als 40,000 fl. C. M., ja nach Hornyánsky (Ev. Wochenbl. 1858, S. 496) nahe an 50,000 fl. (im Jahre 1857) nachwies. (Bauhofer, S. 16.)

niß mochten es ſein, die den Generalconvent im Jahre 1845 bewogen, eine Commiſſion unter dem Vorſitze des k. k. Kämmerers und Beiſitzers der Septemviraltafel, Adam v. Szirmay, mit der Ausarbeitung einer Kirchenordnung für die geſammte evang.-luth. Kirche Ungarns zu beauftragen*). Der von dieſer Commiſſion verfaßte Entwurf handelt I. von den einzelnen Gemeinden und deren Localconventen; II. von den Senioraten und deren Conventen; III. von den Diſtrikten und deren Conventen; und IV. vom Generalconvent. Die ſo verfaßte Kirchenordnung wurde im Jahre 1846 in Peſth gedruckt und den Gemeinden zur Begutachtung geſchickt**). Im Jahre 1848 ſollte

*) Dieſe Commiſſion beſtand aus den Inſpectoren und Superintendenten ſämmtlicher vier Diſtrikte und aus folgenden Männern: M. Goſztonyi, Hofrath und Präſes des Wechſelgerichts, L. Schedius sen., und jun. königl. Räthen, S. Dubravitzky, Statthaltereirath, P. Benyovszky, Gerichtstafelbeiſitzer, G. Prokopius, Agent bei der Statthalterei, P. Fabri, Inſpector der Peſther Schule, Joh. Kollár, ſlaviſcher Pfarrer zu Peſth, Joſ. Székács, magyariſcher Pfarrer zu Peſth, W. Schimko, Prof. und ſlaviſch-magyariſcher Prediger zu Preßburg, A. Michnay, Preßburger Profeſſor, J. Melczer, Conſenior des Peſther Seniorats und Pfarrer zu N. Keresztur, und J. Breznyik, Profeſſor zu Schemnitz (Horny. Ev. Wochenbl. 1860, S. 165 f.)

**) Der Vollſtändigkeit halber fügen wir dies Actenſtück hier bei, zumal wir in der letzten Periode darauf verweiſen werden müſſen. „Grundzüge der Kirchenordnung für die evang. Gemeinden A. C. des Königreichs Ungarn. Entworfen und vorgeſchlagen von dem im Generalconvente des Jahres 1845 mit dieſem Auftrage beehrten Ausſchuſſe.

I. Für die einzelnen Gemeinden und deren Localconvente.

§ 1. Jeder großjährige, ſelbſtändige, zur Erhaltung der Kirche beitragende, evangeliſche Anſäſſige iſt ein rechtmäßiges Mitglied der Gemeinde mit Sitz und Stimme. Solche Mitglieder ſind berechtigt an den Berathungen der Gemeinde Theil zu nehmen, bei vorkommenden Wahlen ihre Stimme abzugeben, und ſelbſt zu kirchlichen Aemtern gewählt zu werden; wobei ſich's von ſelbſt verſteht, daß auch den Profeſſoren und Schullehrern jene Rechte zugeſtanden werden müſſen, indem ſie zu denſelben durchaus befähigt ſind.

§ 2. Aus ſolchen Mitgliedern beſteht nun der Localkirchenconvent, deſſen Präſes in der Regel der Ortspfarrer und der von den Gemeindegliedern zu erwählende Inſpector iſt, welcher indeſſen von mehreren Gemeinden Vorſteher nicht ſein kann. In ſolchen Gemeinden, in welchen kein zum Vorſteher geeignetes Individuum weltlichen Standes gefunden wird, ſteht es der Gemeinde frei, bei dem geiſtlichen Vorſtande zu verbleiben.

§ 3. Zu dem Wirkungskreiſe des Localconventes gehört:

a) freie Erwählung der eigenen und der höhern Kirchenbeamten;

b) die Feſtſetzung der Gemeindelaſten und die Vertheilung derſelben unter die einzelnen Mitglieder;

c) die Reviſion der jährlichen Kirchenrechnungen, die Aufnahme eines jeden, den Zuſtand der Gemeinde betreffenden, zur gemeinſchaftlichen Berathung unterbreiteten Gegenſtandes, ſowie auch die Ausführung alles deſſen, was zufolge dieſer Berathung als nothwendige Maßregel erachtet wird;

dieſelbe als allgemein verpflichtend in's Leben treten, was aber durch die Zeitverhältniſſe verhindert wurde *).

---

d) das Recht über alle ſolche Gegenſtände zu beſchließen, die wegen ihrer Wichtigkeit vom Presbyterium dem Kirchenconvente unterbreitet worden ſind.

§ 4. Jede Gemeinde wählt aus ihren Mitgliedern einen engern Ausſchuß (Kirchenälteſte, Presbyterium). Der Vorſtand desſelben iſt derſelbe, der dem Localconvente vorſteht. Die Rechte und Pflichten desſelben ſind folgende:

a) er führt die Beſchlüſſe der Gemeindeverſammlung aus;

b) er bereitet die dem Convente vorzulegenden Gegenſtände vor;

c) er führt die keinen Aufſchub leidenden Angelegenheiten aus, inſoweit er dazu von dem Convente ermächtigt iſt; aber nur unter der Vorausſetzung der ſpäteren Genehmigung desſelben. Sollte jedoch bei der Abſtimmung über irgend einen Gegenſtand für die entgegengeſetzte Meinung ſich eine gleiche Stimmenanzahl ergeben, oder ſollte auch nur der dritte Theil der im Ausſchuſſe gegenwärtigen Mitglieder es wünſchen, daß irgend ein Gegenſtand bis zum nächſten Convente verſchoben werde, ſo muß derſelbe in ſolchen Fällen geradezu dem Beſchluß des Conventes vorgelegt werden. Dieſe Anordnung hat auch bei jedem andern höhern Kirchenconventausſchuſſe ihre Geltung.

§ 5. Die Zahl der Ausſchußmitglieder wird nach der Seelenzahl der Gemeinden auf nachſtehende Weiſe feſtgeſetzt:

in ſolchen Gemeinden, die nicht über 300 ſtimmfähige Mitglieder zählen, ſind ſieben Mitglieder hinlänglich; jedoch iſt zu einem rechtskräftigen Beſchluſſe die Anweſenheit von wenigſtens fünf Mitgliedern erforderlich;

in ſolchen Gemeinden, in welchen die Seelenzahl

300—1000	beträgt,	bilden	9	den Ausſchuß,	wovon	7	zu einer Beſchlußfaſſung erforderlich ſind.
1000—2000	„	„	13	„	„	9	
2000—3000	„	„	17	„	„	11	
3000—4000	„	„	21	„	„	13	
4000 u. darüber	„	„	25	„	„	15	

Zu ſolchem Ausſchuſſe wird der Inſpector, Ortspfarrer und Kirchenvater mitgerechnet.

§ 6. In ſolchen Gemeinden, zu welchen auch Filialgemeinden gehören, müſſen bei der Erwählung des Ausſchuſſes die Geſammtzahl der ſtimmfähigen Mitglieder der Mutter-, ſowie auch der Filialgemeinden als Richtſchnur angenommen, und die Mitglieder der Filialgemeinden, da auch ſie die im § 1 angegebenen Rechte beſitzen, jedesmal zum Kirchenconvente berufen werden, ſonſt hat der Beſchluß desſelben, in Bezug auf ſie, weder Kraft noch Gültigkeit.

§ 7. Außer den ordentlichen Mitgliedern des Ausſchuſſes müſſen in jeder Gemeinde auch halb ſo viel ſtellvertretende Ausſchußmitglieder (Erſatzmänner) erwählt werden, die aber nur im Falle eines wichtigen Hinderniſſes der ordentlichen Mitglieder von dem Vorſtande zu den Berathungen zu berufen ſind, und zwar in jener Ordnung, in welcher ſie nach der Stimmenmehrzahl ihrer Wahl aufeinander folgen. Stirbt irgend ein Ausſchußmitglied, oder zieht es gänzlich an einen andern Ort fort, ſo tritt an deſſen Stelle jenes ſtellvertretende Ausſchußmitglied, das bei ſeiner Wahl die meiſten Stimmen zählte.

a) M. d'Aub., 600; Hornyán. Ev. Wochenbl. 1860, S. 165 f.

Auch in Betreff des Schulweſens ſtrebte man nach Reformen. Der Generalinſpector Graf Zay berief im Jahre 1841 die Profeſſoren

---

§ 8. Sowohl der Inſpector, Kirchenvater und Notar, als auch die ordentlichen und ſtellvertretenden Ausſchußmitglieder müſſen eine abſolute, d. h. wenigſtens mit einer Stimme die Hälfte der Geſammtſtimmen überſteigende Mehrzahl gewählt werden. Sollten ſich die Stimmen ſo ſehr vertheilen, daß keiner die abſolute Stimmenmehrzahl erlangt, ſo ſind jene Individuen, welche die meiſten Stimmen erhielten, und aus deren Stimmen ſich die abſolute Stimmenmehrzahl ergibt, aufs neue als Candidaten zu betrachten und in die Wahl aufzunehmen. Sollte bei der Abſtimmung eine gleich große Stimmenzahl ſich herausſtellen, ſo kommen alle aufs neue in die Candidation und zur Wahl. In dem unverhofften Falle aber, daß auch bei der zweiten Abſtimmung keiner die abſolute Stimmenmehrheit erhielte, ſo wird nochmals über jene zwei Individuen abgeſtimmt, die bei der zweiten Wahl die meiſten Stimmen erhielten. Dieſe Art der Abſtimmung iſt bei der Wahl aller übrigen Kirchenämter zu beobachten.

§ 9. Sowohl der Inſpector und Kirchenvater, als auch die Ausſchußmitglieder werden auf ſechs Jahre erwählt; doch tritt die Hälfte des Ausſchuſſes nach jedem dritten Jahre von ihrem Amte ab. Der Inſpector, der Kirchenvater und die Ausſchußmitglieder können immer von neuem erwählt werden.

§ 10. Nach jedem dritten und ſechsten Jahre hat der Prediger die ſämmtlichen Gemeindemitglieder zu dem neuen Wahlakte zuſammen zu berufen, und den dazu beſtimmten Tag wenigſtens eine Woche vorher von der Kanzel bekannt zu machen. Die Wahl ſelbſt veranſtalten und leiten die Vorſteher des Conventes und, im Falle der Vacanz, ihre Stellvertreter. Der Wahlconvent wird mit einer Rede eröffnet, und muß an einem dazu geeigneten, der Gemeinde angehörigen, öffentlichen Orte gehalten werden.

§ 11. Der Localconvent ſoll in jedem Jahre wenigſtens zweimal abgehalten werden. In dem einen werden die zu dem Senioralconvente abzuordnenden Mitglieder gewählt, und mit der nöthigen Weiſung (Inſtruction), was ſie im Namen des Conventes vorzutragen haben, verſehen, und der Ausſchuß hat von ſeinem bisherigen Wirken Rechenſchaft zu geben. In dem andern Convente werden die Kirchenrechnungen geprüft und erledigt. Der in jedem dritten und ſechsten Jahre ſtattfindende Wahlconvent muß von dieſen berathenden Gemeindeverſammlungen unterſchieden und am Anfange des Kirchenjahres gehalten werden.

§ 12. Der Conventausſchuß iſt alle Vierteljahre wenigſtens einmal zuſammen zu berufen; im Nothfalle aber kann ſowohl der Localconvent als der Convent-Ausſchuß auch öfters Sitzungen halten. Die Sitzungen des Conventausſchuſſes ſind öffentlich, ausgenommen wenn anſtößige Gegenſtände in den Berathungen vorkommen ſollten. Jedes anweſende Gemeindemitglied hat zwar eine berathende, jedoch keine entſcheidende Stimme; dieſe gebührt blos den Mitgliedern des Ausſchuſſes.

§ 13. Jeder Convent wird von dem Vorſtande im gegenſeitigen Einverſtändniſſe zuſammen berufen. Die Sitzung eröffnet der Ortspfarrer mit Gebet und einem einleitenden Vortrage; die Leitung der Berathungen und der Ausſpruch der Beſchlüſſe gebührt dem Inſpector.

§ 14. Sowohl der Localconvent als der Conventausſchuß ſind verpflichtet, über ihre Berathungen ein Protokoll zu führen. Dieſes Protokoll hat der Notar

ſämmtlicher evang.-luth. Lehranſtalten in ſeine Herrſchaft nach Zay-Ugróz (im Trentſch. Kom.). Freilich beſtanden die Verhandlungen,

---

zu verfaſſen, welcher auch zum Notar des Ausſchuſſes erwählt werden kann, aber als Notar keine Stimme hat. Wo kein für dieſes Amt geeignetes Individuum vorhanden wäre, da führt der Ortspfarrer die Feder.

§ 15. Die in das Protokoll aufzunehmenden Beſchlüſſe müſſen vor ihrer Ausführung noch einmal vorgeleſen und beglaubigt werden. Durch wen und auf welche Weiſe dieſe Beglaubigung (Authentiſirung) geſchehen ſoll, darüber entſcheidet der betreffende Convent ſelbſt. Dieſe Regel gilt von jedem andern Convent.

§ 16. Außer dieſen Protokollen ſoll in jeder Gemeinde auch ein Rechnungsbuch vorhanden ſein, in welches alle Fundationen und laufenden Einkünfte von dem Kirchenvater regelmäßig eingeſchrieben werden. Sollte der Kirchenvater zur Führung ſolchen Buches nicht geeignet ſein, ſo ſoll es dem Notar anvertraut werden, und wenn auch kein Notar vorhanden wäre, ſo hat es der Ortspfarrer zu führen. Solche Rechnungsbücher ſind entweder in der Pfarre oder ſonſt an einem ſichern Orte mit den Kirchenmatrikeln aufzubewahren.

§ 17. Wenn in irgend einer Gemeinde entweder gegen ihren weltlichen oder geiſtlichen Vorſteher ſich eine Klage erhöbe, ſo kann dieſe unter dem Vorſitze derſelben im Convente nicht aufgenommen, ſondern muß durch den vom Kirchenvater zuſammenzuberufenden Conventausſchuſſe dem Seniorate vorgelegt werden. Inzwiſchen kann ein ſolcher Conventausſchuß durch den Kirchenvater nur dann zuſammen berufen werden, wenn dieſes wenigſtens von zwei Dritteln der Mitglieder desſelben gewünſcht wird.

§ 18. Stirbt in irgend einer Gemeinde der Prediger, ſo iſt es die Pflicht des Localconventausſchuſſes, dieſes ſogleich dem betreffenden Senior oder deſſen Stellvertreter anzuzeigen, der wiederum den Superintendenten davon in Kenntniß zu ſetzen hat, damit Letzterer den Senior auf die bekannten Candidaten des geiſtlichen Standes aufmerkſam machen könne. Der Senior oder deſſen Stellvertreter hat auch dafür zu ſorgen, daß die Gemeinde im Laufe von ſechs Wochen, während welcher das Amt nicht beſetzt werden darf, bei Gelegenheit der ſonntägigen Kanzelvorträge mit jenen Predigern, Kaplänen und Candidaten bekannt werde, welche das Amt zu erlangen wünſchen. Ungeachtet deſſen hat aber die Gemeinde auch das Recht, zu verlangen, daß auch jenes geiſtliche Individuum, welches ſie vorzüglich zu hören wünſcht, zu den Kanzelvorträgen berufen werde.

§ 19. Nach Verlauf von ſechs Wochen hat der Localconventausſchuß im Einverſtändniſſe mit dem Senior den Tag der Wahl zu beſtimmen und feſtzuſetzen. Die Wahl ſelbſt muß unter dem Vorſitze des Seniors und Senioralinſpectors, oder des Conſeniors und eines Senioratsaſſeſſors, als Stellvertreter, mit voller Freiheit ohne alle Candidation und nach der im § 8 angezeigten Art und Weiſe geſchehen. Die Sammlung und Aufzeichnung der Wahlſtimmen liegt dem Localconventausſchuſſe ob. Der auf dieſe Art erwählte Prediger iſt durch ein Berufungsſchreiben (Vocation), welches der Senior oder deſſen Stellvertreter und der Localconventausſchuß zu unterſchreiben hat, ins Amt zu berufen, ohne welches Document ihm der Eintritt in die Gemeinde nicht geſtattet werden darf. Sollte jedoch der Senior gegen das erwählte Individuum gegründete Einwendungen haben, ſo hat er ſein ganzes Streben dahin zu richten, die Gemeinde von dem erwählten Individuum abzulenken; wenn ihm

wie Dr. phil. Moriz Ballaghy ſagt, meiſt nur aus bombaſtiſchen Reden. Die dort verſammelten Profeſſoren hätten wohl gewußt, was

---

dieſes jedoch nicht gelingt, hat er zwar das Recht, ſeine Unterſchrift in dem Berufungsſchreiben zu verſagen, iſt aber verpflichtet die Beweggründe dieſes ſeines Verfahrens in dem Seniorateonvente anzugeben, und der damit nicht zufrieden geſtellten Gemeinde ſteht der Weg einer geſetzmäßigen Appellation offen.

§ 20. Auch ſolche Gemeinden, in welchen zwei oder mehrere Prediger ſind, haben den Tod des Predigers dem Seniorate und durch dasſelbe dem Superintendenten anzuzeigen; aber die Wahl veranſtaltet und leitet der Localconventausſchuß ohne Einfluß des Seniorats, und ſetzt bloß von dem Reſultate der Wahl den Senior in Kenntniß, der das Berufungsſchreiben zu unterzeichnen und den erwählten Prediger in ſein Amt einzuführen hat. Auch hier iſt die Verordnung des letzten Punktes im § 19 zu beobachten.

§ 21. Jene Verordnungen, welche zur Wahl der Prediger feſtgeſetzt worden ſind, müſſen auch bei den Schullehrerwahlen beobachtet werden, nur mit dem Unterſchiede, daß im Falle der Erledigung eines Lehramtes, nicht der Senior, ſondern der Dekan davon in Kenntniß zu ſetzen iſt, deſſen Pflicht es auch iſt, mit dem Localconventausſchuß dafür zu ſorgen, daß der Unterricht bis zur neuen Wahl fortgeſetzt werde. Wenn dieſes nicht anders möglich wäre, ſo iſt der Prediger verpflichtet, ſo weit es ſeine Amtsgeſchäfte zulaſſen, den Schulunterricht zu ertheilen.

§ 22. Der Prediger iſt, ſeinem Amte nach, Aufſeher der Schule und Leiter des Gottesdienſtes, und in dieſer doppelten Hinſicht iſt der Lehrer dem Prediger untergeordnet. Wo ein beſonderer Schulinſpector beſteht, wird dieſes Amt auch ferner belaſſen; dem Prediger bleibt jedoch die Pflicht, in ſolchen Gemeinden den Religionsunterricht zu überwachen. Iſt der Prediger an der Abhaltung des Gottesdienſtes verhindert, ſo iſt der Lehrer verpflichtet, denſelben nach der Weiſung des Predigers abzuhalten; iſt hingegen der Lehrer an ſeinem Schulunterrichte verhindert, ſo hat der Prediger entweder perſönlich oder durch Stellvertretung für den Schulunterricht zu ſorgen.

§ 23. Sowohl der Prediger als auch der Lehrer iſt verpflichtet, in jenen Gemeinden, von welchen ſie erwählt und berufen worden ſind, nach Annahme des Amtes drei Jahre in denſelben zu verbleiben. Wollen ſie jedoch vor dieſer Zeit die Gemeinde verlaſſen, ſo ſind ſie verpflichtet, jene Auslagen, welche die Gemeinde auf ihre Amtseinführung verwendete, und welche in das Ausſchußprotokoll einzutragen ſind, entweder ſelbſt oder durch die ſie berufende Gemeinde zu erſetzen; ja ſollten ſie ſelbſt die zweite Gemeinde vor Ablauf von drei Jahren verlaſſen, und ſollte dieſe Gemeinde der vorigen ihre Auslagen erſetzt haben, ſo ſind ſie verpflichtet, die Auslagen beider Gemeinden entweder ſelbſt oder durch die ſie berufende dritte Gemeinde zu erſetzen. Dieſe Maßregel iſt in jedes Berufungsſchreiben einzuſetzen.

II. Für die Seniorate und deren Convente.

§ 1. Ein Seniorat iſt der Verein aller zu demſelben gehörigen Gemeinden. Die kirchlichen Angelegenheiten desſelben leitet und entſcheidet der Senioralconvent.

§ 2. Die Mitglieder des Seniorateconventes ſind die Abgeordneten der einzelnen Gemeinden. Diejenigen Gemeinden, welche mehrere Prediger beſitzen, werden für ſoviel beſondere Gemeinden erachtet, als ſie Prediger haben.

§ 3. Die Repräſentanten der einzelnen Gemeinden gehören zum Theil nach

nöthig wäre, allein man hätte nicht den Muth gehabt, auch die Anwendung der nöthigen größeren Mittel zur Sprache zu bringen a).

---

ihrer amtlichen Stellung, zum Theil in Folge ihrer Erwählung zum Senioralconvent, und haben bei demselben gleichen Sitz und Stimme. Die durch ihre amtliche Stellung berechtigten Deputirten sind die geistlichen und weltlichen Vorsteher der einzelnen Gemeinden. Außer diesen hat jede mit einem doppelten Vorstand versehene Gemeinde das Recht, noch einen dritten, im Falle sie aber nur einen Vorsteher besäße, sogar zwei Mitglieder aus ihrer Mitte zum Senioralconvente abzuordnen; solche aber haben die Gemeinden jederzeit mit der gehörigen Vollmacht und den nöthigen Reisekosten zu versehen.

§ 4. Jeder Gemeinde, deren Pfarrer und Inspector von ihrem Rechte keinen Gebrauch machen wollen, steht es frei, an ihrer Stelle zwei andere, frei erwählte Deputirte zum Senioralconvent abzuordnen; im entgegengesetzten Falle aber, wenn Pfarrer und Inspector selbst an dem Senioralconvent Theil nehmen wollen, sich auch mit diesen zwei Repräsentanten genügen zu lassen.

§ 5. Die im Seniorate sich befindenden Senioralschulen und Districtuallyceen haben ebenfalls das Recht, bei den Senioralconventen sich vertreten zu lassen. Die ersteren können neben ihrem Schulinspector noch zwei andere, die letzteren aber drei Deputirte zu diesen Conventen senden; Einen jedoch abzuordnen, sind sie durchaus verpflichtet.

§ 6. Die Vorsitzer der Senioralconvente sind der Senior und der weltliche Inspector, oder im Verhinderungsfalle auch deren Stellvertreter. Diese jedoch dürfen keine Deputirten der Gemeinden sein, haben aber, wie die übrigen, Sitz und Stimme.

§ 7. Diese Vorsteher der Seniorate werden von den einzelnen Gemeinden und Schulen auf sechs Jahre erwählt, jedoch so, daß nach drei Jahren der eine, nach abermal drei Jahren der andere Vorsteher wechsele. Der Abtretende kann jedoch auf's neue erwählt werden. Der Wahlakt ist derselbe, der für die Localconvente festgesetzt ward. Jede von der einzelnen Gemeinde abgegebene Stimme muß von dem Vorstande und allen gegenwärtigen Ausschußmitgliedern (das Votum der Schule von dem Schulinspector und Notar) unterschrieben, mit dem amtlichen Gemeindesiegel versehen, und aus dem Localconvente an das Seniorat abgeschickt werden.

§ 8. Den Senioralconvent berufen im gegenseitigen Einverständnisse die Vorsteher des Seniorats, oder im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreter, wobei sie verpflichtet sind, in ihren Einladungsschreiben die Gemeinden von den zu verhandelnden Gegenständen vorläufig in Kenntniß zu setzen. Die Abgeordneten der Gemeinden können wohl vom Localconvente die Weisung erhalten, was sie bei dem Senioralconvente vorzutragen haben, allein in Rücksicht ihrer Stimmenfreiheit können sie nicht gebunden werden. Diese Regel gilt auch bei dem Districtual- und Generalconvente.

§ 9. Der Senioralconvent ist jedes Jahr wenigstens zweimal abzuhalten. Ort und Zeit der ordnungsmäßig abzuhaltenden Versammlungen werden von dem Senioralconvente selbst festgesetzt. In den außergewöhnlichen Versammlungen bestimmt beides der Vorstand des Seniorates.

§ 10. Außer den obenerwähnten Vorstehern des Seniorats, nämlich: dem

a) Bauhofer 18.

Der von dieſer Profeſſorenconferenz entworfene neue Schulplan ward

---

Senior, Conſenior, dem weltlichen Ober- und Viceinſpector, befinden ſich im Seniorate noch folgende Beamtete: der Ober- und Vicenotar, ein Caſſier, welcher genügende Sicherheit zu leiſten im Stande iſt, ein Decan und ein Seniorats-Fiskal. Dieſe Beamteten führen nach ihrer Stellung und Machtvollkommenheit die Beſchlüſſe des Senioralconventes aus.

§ 11. Die Vorſteher des Seniorats ausgenommen, werden die übrigen Beamteten auf die beſchriebene Art durch den Senioralconvent auf ſechs Jahre gewählt; dieſe ſind verpflichtet im Convente zu erſcheinen, haben aber als Beamtete kein Stimmenrecht, wenn ſie nicht zugleich Gemeindevertreter ſind.

§ 12. Das Senioralpräſidium hat als ſolches in der Regel keine entſcheidende Stimme. Im Falle die getheilten Stimmen gleichzählig wären, iſt der Gegenſtand der Verhandlung auf den am folgenden Tage, oder noch in der andern Hälfte desſelben Tages abzuhaltenden Convente aufzuſchieben. Wenn auch diesmal der Gegenſtand durch keine Stimmenmehrheit zu erledigen ſein ſollte, ſo iſt durch geheime Abſtimmung der gegenwärtigen Gemeindevertreter zu beſtimmen: ob derſelbe auf einen andern Convent zu vertagen, oder durch die entſcheidende Stimme des Präſidiums zu erledigen ſei? Im letzteren Falle wird der Gegenſtand durch den Ausſpruch des im Amte älteren Vorſitzers entſchieden. Dieſe Norm iſt für alle kirchlichen Convente gültig.

§ 13. Der Wirkungskreis des neben dem Senioratsvorſtande aufzuſtellenden Senioralausſchuſſes erſtreckt ſich auf die Vollziehung und Erledigung der laufenden und keinen Aufſchub leidenden Gegenſtände.

§ 14. Dieſer Ausſchuß wird zwar durch den Senioralconvent gewählt, aber die Vertreter der Gemeinden ſind zu dieſer Wahl beſonders zu bevollmächtigen.

§ 15. Der Senioratsausſchuß, welcher allein im Namen des Seniorats aufzutreten befugt iſt, beſteht mit den Vorſtehern des Seniorats aus ſechs Mitgliedern, die zur Hälfte aus dem geiſtlichen, zur Hälfte aus dem weltlichen Stande zu wählen ſind. Zu einem gültigen Beſchluſſe ſind, mit dem Vorſitzer, wenigſtens vier Mitglieder erforderlich. Den Notar ernennt der Ausſchuß ſelbſt.

§ 16. Alles, was in Hinſicht der Berathungen des Localconventausſchuſſes laut § 4, Punkt c, und § 12, als Norm ausgeſprochen ward, iſt auch auf den Senioratsausſchuß anzuwenden.

§ 17. Der kirchliche Senioratsgerichtsſtuhl (Conſiſtorium) kann blos ſolche Proceſſe verhandeln, welche die Gemeinde und Schulen, oder Geiſtliche und Schulperſonen betreffen. Der Präſes, die Beiſitzer und der Notar werden zu jedem einzelnen Proceſſe durch den Senioralconvent gewählt, und ſind den richterlichen Eid abzulegen verpflichtet. Der Gerichtsſtuhl bleibt ſo lang in ſeiner Amtswirkſamkeit, bis der Proceß entſchieden und gänzlich abgelaufen iſt.

§ 18. Die Anklagen gegen geiſtliche Perſonen beſtimmt der Senioralconvent, und der Senioralfiskal erhebt dieſelben unter eigenem Aktorate. Der gerichtlich Geladene hat vor dem Präſes des Conſiſtoriums zu erſcheinen.

§ 19. Zu jedem zu verhandelnden Proceſſe werden vom Senioralconvente außer dem Präſes acht, zur Hälfte dem geiſtlichen, zur Hälfte dem weltlichen Stande angehörige Conſiſtorialbeiſitzer gewählt. Inzwiſchen ſteht es ſowohl dem Senioratsfiskal als auch dem Angeklagten frei, gegen einen Weltlichen und einen Geiſtlichen

von dem Generalconvent des folgenden Jahres (1842) bestätigt, so-

der acht Beisitzer, ohne gerade den Grund angeben zu müssen, Einspruch zu thun. Die der Art ausgeschlossenen Richter können an der Fällung des Urtheils keinen Antheil nehmen. Sollten aber weder der Kläger, noch der Angeklagte auf die Entfernung dieser oder jener Beisitzer dringen, so treten zwei weltliche und zwei geistliche Assessoren entweder freiwillig, oder durch das Loos getroffen, aus dem Consistorio ab. Zur Fällung des Urtheits wird der fünf übriggebliebenen Mitglieder Anwesenheit erfordert. Der vortragende Notar hat keine Stimme.

§ 20. Der Seniorats-gerichtsstuhl hält seine Sitzungen zwar öffentlich, ausgenommen wenn anstößige Gegenstände zur Verhandlung kommen sollten; jedoch ist Niemandem außer den Beisitzern zu reden erlaubt. Die Abstimmung geht geheim vor sich, damit nicht etwa der Einfluß des Angeklagten die Richter in der freien Aeußerung ihrer Ueberzeugung hindere. Diese Norm erstreckt sich auch auf alle übrigen höheren Consistorien.

§ 21. Jeder kirchliche Proceß kann, seiner Natur nach, einem höheren Gerichte vorgelegt werden, daher auch das Senioralconsistorium verpflichtet ist, denselben auch ohne Appellation noch vor der Vollstreckung des gefällten Urtheils (intra dominium) dem höheren Gerichte vorzulegen; ausgenommen, wenn beide Theile mit dem gefällten Urtheile zufrieden gestellt sein sollten.

§ 22. Die im Senioral-Consistorio gefällte Sentenz, und in Bezug auf dieselbe in den höheren Consistorien ausgesprochenen Urtheile, sind dem Senioral-Convente bekannt zu machen, welcher zur Vollstreckung der Sentenzen die nöthigen Maßregeln treffen wird.

III. Für die Distrikte und deren Convente.

§ 1. Die Superintendentur oder der kirchliche Distrikt besteht aus den zu demselben gehörigen Seniorate, und wird durch den Distriktual-Convent geleitet.

§ 2. Mitglieder des Distriktual-Conventes sind die Repräsentanten der einzelnen Seniorate. Diese Repräsentanten sind entweder kraft ihres Amtes, oder kraft ihrer Wahl, Beisitzer des Distriktual-Conventes; haben jedoch alle ein gleiches persönliches Stimmenrecht. Diejenigen, welche kraft ihres Amtes die Seniorate vertreten, sind: der Senior und der Seniorallinspector; diejenigen, welche kraft ihrer Wahl die Seniorate vertreten, sind die vom Senioral-Convente erwählten Abgeordneten, welche jedoch mit einem Beglaubigungsschreiben versehen sein müssen, welches sie dem Distriktualpräsidio vorzuzeigen haben.

§ 3. Solche Seniorate, welche nur fünf oder noch weniger Gemeinden zählen, können außer dem Seniorvorstande nur einen Repräsentanten zum Distriktual-Convent abordnen. Ein solches Seniorat, welches

über 5 bis 10 Gemeinden zählt, 3,
„ 10 „ 15 „ „ 5,
„ 15 „ 20 „ „ 7,
„ 20 u. darüber „ „ 9.

Doch ist zu bemerken, daß solche Gemeinden, welche mehrere ordentliche Prediger besitzen, als so viele einzelne Gemeinden zu betrachten sind, als sie Prediger haben.

dann im Jahre 1846 modificirt und durch den Druck veröffentlicht.

---

§ 4. Zu dieſen Senioratsabgeordneten ſind noch zu rechnen: die Vertreter der in dem Diſtrikte ſich befindenden höheren Lehranſtalten, welche den allgemeinen Schulplan angenommen haben, und zwar von jeder einzelnen derſelben, außer dem Schulinſpector, noch drei Individuen, welche der Schulſenat ſowohl aus den Profeſſoren ſelbſt, als auch aus den andern Ständen frei wählen kann.

§ 5. Den Vorſtand des Superintendential-Conventes bildet der Superintendent und der Superintendentialinſpector, welche in Zukunft durch die Wahlſtimmen der einzelnen Gemeinden und Schulen, und zwar im Sinne des erwähnten Grundſatzes, nach der Zahl der Prediger auf ſechs Jahre (alle drei Jahre abwechſelnd) gewählt werden, nach deren Verlauf ſie abtreten müſſen, aber von Neuem gewählt werden können. Die Art der Wahl, welche bei dem Seniorat im § 7 beſtimmt worden iſt, hat auch hier ihre Gültigkeit. Inſofern es jedoch ungerecht wäre, dieſen Anordnungen eine zurückwirkende Kraft zu geben, können alle Senioral- und Diſtriktualwürdenträger, welche vor der Annahme dieſes Planes gewählt wurden, während ihrer Lebenszeit keiner neuen Wahl unterliegen.

§ 6. Jedes Jahr iſt wenigſtens ein ordentlicher Diſtriktualconvent abzuhalten. Den Ort und die Zeit des regelmäßigen Convents beſtimmt der Convent ſelbſt; den außerordentlichen Convent beruft der Vorſtand.

§ 7. Die Superintendentur hat folgende Beamte: einen geiſtlichen und weltlichen Notar, einen Caſſier, der hinlängliche Sicherheit gewähren kann; einen Fiskal, welcher die Diſtriktualproceſſe führt. Dieſe Beamteten werden von dem Diſtrictualconvente ſelbſt auf ſechs Jahre gewählt, ſind verbunden im Convent zu erſcheinen, haben jedoch als Beamtete, wenn ſie nicht zugleich auch Deputirte ſind, keine Stimme.

§ 8. Der Diſtriktualausſchuß beſteht, nebſt dem Präſidio, aus acht, auf ſechs Jahre zu wählenden Beiſitzern. Zu einem gültigen Beſchluſſe ſind ſechs Mitglieder erforderlich. Alles, was bei dem Senioratsausſchuſſe im § 13, 14, 15 und 16 beſtimmt wurde, iſt auch hier gültig.

§ 9. Der Diſtriktualgerichtsſtuhl (Conſiſtorium) wird, ſammt dem Präſes, bei jedem Proceſſe aus neun Mitgliedern beſtehen, welche alle, ſammt dem Präſes und Notar, durch den Diſtriktualconvent gewählt werden. Bei dieſem Conſiſtorio, weil es ein Appellationsgericht iſt, findet das Recht nicht Statt, gegen die Richter einen Einſpruch zu thun. Zur Fällung eines Urtheils iſt die Gegenwart von wenigſtens ſieben Richtern erforderlich. Alles, was bei dem Senioralconſiſtorio im § 17, im letzten Punkte des § 19, in den §§ 20 und 21 als Norm feſtgeſetzt wurde, iſt auch hieher auszudehnen.

IV. Für den General-Convent.

§ 1. Den Generalconvent bilden die Vertreter der vier Diſtrikte, welche entweder von Amtswegen, oder in Folge ihrer Erwählung Beiſitzer des Conventes ſind, und alle ein perſönliches Stimmrecht beſitzen.

§ 2. Dem Amte nach ſind die Superintendenten und die Diſtriktualinſpectoren die Repräſentanten der vier Diſtrikte.

§ 3. Beiſitzer in Folge der Wahl ſind diejenigen, welche in dem Diſtriktualconvente zu Diſtriktual-Deputirten erwählt, und mit einem Beglaubigungsſchreiben

Nach dieſem Lehrplan ſollte ſich nun ein jedes Gymaſium und Lyceum in

verſehen worden ſind, welches ſie dem Präſidio des Generalconventes vorzuweiſen haben.

§ 4. Jeder Diſtrikt kann außer dieſen amtspflichtigen Deputirten noch andere Abgeordnete, und zwar nach je zehn Gemeinden einen Repräſentanten zu dem Generalconvente ſenden. Die Zahl der Gemeinden beſtimmt hier ebenfalls die Zahl der ordentlichen Prediger. Auch iſt hier das Vertretungsrecht der Schulen zu berückſichtigen, welche, wenn ſie Seniorats-ſchulen ſind, bei der Wahl der Deputirten als eine Gemeinde, wenn ſie aber Diſtriktualehranſtalten ſind, als ein Seniorat erſten Ranges zu gelten haben. Da die Wahl frei iſt, ſo iſt es auch nicht nöthig, daß der zu wählende Deputirte gerade ein Mitglied des wählenden Diſtriktes ſei.

§ 5. Präſes des Generalconventes iſt der Generalinſpector, welcher auf dieſelbe Art, wie die Diſtriktualinſpectoren im Sinne der § 5 bezeichneten Regel auf ſechs Jahre frei gewählt wird; er kann jedoch von keinem untergeordneten kirchlichen Verein Vorſteher oder Beamteter ſein.

§ 6. Außer dem Präſes ſind beim Generalconvente folgende Beamtete: zwei, im Nothfalle auch mehrere Notare, ein Caſſier, der genügende Sicherheit gewährt. Inſofern aber in Angelegenheit der Generalkaſſe Fiskale nöthig ſein ſollten, ſo beſorgt dieſelben entweder der Präſes oder der Notar.

§ 7. Der bisherigen Gewohnheit zu Folge iſt der Verſammlungsort Peſth.

§ 8. Die Beamteten werden von dem Generalconvente durch Stimmenmehrheit erwählt, ſind verpflichtet, im Convente zu erſcheinen, und haben als Beamtete, wenn ſie nicht zugleich Repräſentanten ſind, kein Stimmrecht.

§ 9. Der Generalconvents-Ausſchuß beſteht mit dem Vorſtande aus zehn Mitgliedern, welche von dem Generalconvente auf ſechs Jahre zwar frei gewählt werden, aber, da der Zweck des Ausſchuſſes die Concentrirung und die ſchnellere Erledigung der Gegenſtände iſt, zu Ofen und Peſth, oder in den Umgebungen dieſer beiden Städte zu wohnen haben. Alles, was in Bezug auf den Senioralausſchuß in den §§ 13, 14, 15 und 16 beſtimmt wurde, hat auch hier ſeine Gültigkeit. Zu einem gültigen Beſchluſſe iſt die Anweſenheit von acht Mitgliedern erforderlich.

§ 10. Der Generalgerichtsſtuhl (Generalconſiſtorium) wird mit dem Vorſitzer für jeden einzelnen Proceß aus eilf Mitgliedern beſtehen, welche der Generalconvent erwählt. Zur Fällung eines Urtheils ſind neun Beiſitzer erforderlich. Alles, was in Bezug auf den Diſtriktualgerichtsſtuhl im § 9, und in Bezug auf den Senioralgerichtsſtuhl in den §§ 17, 19, 20 und 21 beſtimmt wurde, hat auch hier ſeine Gültigkeit.

§ 11. Es wird nun die Aufgabe aller kirchlichen Behörden ſein, dafür zu ſorgen, daß dieſe Anordnungen in's Leben treten und getreu befolgt werden. Keine derſelben iſt befugt, irgend etwas zu beſchließen oder zu verfügen, was den Kirchengeſetzen, oder dieſen Anordnungen entgegen iſt. Es ſteht indeſſen jedem Local-, Sentoral- und Diſtriktualconvente frei, für einzelne, in dem vorliegenden Plane nicht erwähnte Fälle eigene Regeln feſtzuſetzen, die aber ſtets vor ihrer Anwendung der unmittelbar vorſtehenden Kirchenbehörde vorgelegt werden müſſen. So machen namentlich die einzelnen Gemeinden dem Seniorate, das Seniorat dem Diſtrikte, der Diſtrikt dem Generalconvente derlei Anordnungen bekannt. Die höhern Appellationsbehörden haben lediglich die Aufgabe, zu unterſuchen, ob ſolche feſtgeſetzte

7 Jahren organisirt haben*). Graf Zay setzte vermittelst desselben durch, daß die magyarische Sprache als ausschließliche Unterrichtssprache eingeführt wurde. So kam es, daß unsere Schulen, Modern und Leutschau ausgenommen, zur magyarischen Propaganda wurden, denn der Zweck des Zay-Ugróczer Lehrplanes war nichts Anderes, als unsere Jugend durch die Schulen gänzlich zu magyarisiren und der-

Anordnungen nicht den Grundsätzen des Protestantismus, den Kirchengesetzen und den übrigen, auf ordnungsmäßigem Wege allgemein angenommenen, kirchlichen Normen zuwiderlaufen. (M. d'Aub. 624—638.)

*) Der Zay-Ugróczer Lehrplan besteht aus zwei Haupttheilen. I. über Volksschulen und II. über gelehrte Schulen. Der erste Theil handelt: 1. von den Dorfschulen und 2. von den Bürgerschulen; der zweite Theil dagegen 1. von den Gymnasien, und zwar: a) von den Grammaticalschulen, und b) von den Schulen der Humaniora (humanitási iskolák); 2. von den Lyceen, und da a) von der Philosophie, b) von der Jurisprudenz, und c) von der Theologie.

Die Uebersicht dieses Lehrplanes hinsichtlich der Gymnasien theilen wir hier mit: (Vgl. Horny. Prot. Jahrb. II. S. 251)

	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Latein	8	8	8	8	6+1	6+1	2	2	50
Griechisch	—	—	2	2	2	2	2	2	12
Magyarisch u. Deutsch (dies b. zu VI)	3	3	2	2	2+3	2+3	2	2	24
Geographie und Geschichte	3	3	3	3	2	2	4	4	24
Mathematik	2	2	2	2	2	2	4	—	16
Naturwissenschaften	2	2	1	1	—	—	2	5	13
Philosophie	—	—	—	—	—	—	3	4	7
Stundenausweis:	20	20	20	20	20	20	21	21	162

Die Lehrgegenstände für das Fach der Jurisprudenz (mit zweijährigem Cursus) sind bestimmt: jus philos. in 6, Statistik der europ. Staaten in 5, jus romanum in 2, jus montanum in 2, Oeconomie in 2, Aesthetik in 2, die österr. und ungar. Statistik in 6, das protest. Kirchenrecht in 2, jus privatum in 8, Strafrecht in 3, Wechselrecht in 3, politische Wissensch. in 6, und Stylistik in 2 Stunden wöchentlich. — Auch die Studirenden der Theologie sind verpflichtet, das jus. philos., die Statistik der europäischen Staaten, wie auch die specielle von Oesterreich und Ungarn, Aesthetik und das protest. Kirchenrecht — zu hören.

Das Studium der Theologie wird ebenfalls auf zwei Jahre festgesetzt. Im ersten Jahre wird Dogmatik und Symbolik in 4, Isagogik in das A. T. und die altest. Exegese in 4, hebr. Sprache in 2, Einleitung in das N. T. mit der neutest. Exegese in 4, Homiletik und Katechetik in 2 Stunden wöchentlich vorgetragen, für die homilet. Uebungen aber und für die Stylistik wird je 1 Stunde wöchentlich festgesetzt. Im zweiten Jahre soll Ethik in 4, Dogmengeschichte in 2, hebr. Sprache und die altest. Exegese in 2, die neutest. Exegese in 2, Pädagogik in 2, theologia pastoralis und Liturgik in 2 Stunden wöchentlich behandelt werden. Die homilet. Uebungen und Stylistik sind auch hier je einstündig wöchentlich.

ſelben eine äußerliche Politur, ohne wahre chriſtlich-ſittliche pädagogiſche Bildung, zu geben.

Ein Moment muß hier noch ſchließlich erwähnt werden. Schon ſeit 1828, noch mehr aber ſeit 1836 und 1839 fing die magyariſche Jugend auf den evangeliſch-lutheriſchen Schulen an, im beſonderen Vereine ſich zuſammenzuthun. Ihr folgten nach und nach die ſlaviſche und die deutſche Jugend. Ein jeder dieſer Vereine hatte in der Regel ſeine eigene Bibliothek. Und ſo war es möglich, daß ſeitdem die magyariſche Sprache im Schulunterricht die ausſchließliche Oberhand gewonnen hatte, dennoch auch die ſlaviſche und deutſche Jugend in ihrer Mutterſprache ſich ausbilden und vervollkommnen konnte, um dann bei ſpäterer Amtsführung in der Mutterſprache thätig ſein zu können. *)

V. Die Revolution. Im November 1847 trat in Preßburg ein Reichstag zuſammen, auf welchem die oppoſitionelle Partei ſiegte. Hier führte Ludwig Koſſuth, Abgeordneter des Peſther Komitats und Haupt der Oppoſition der Ständetafel, das große Wort. Vom 15. bis 17. März 1848 ward die Leibeigenſchaft aufgehoben, die auszumittelnde Entſchädigung der Grundherren an den Staatsſchatz verwieſen, während der Klerus dem Zehent freiwillig ohne Entſchädigung entſagte. Hier wurde auch die magyariſche Sprache zur diplomatiſchen Sprache erhoben und als ausſchließliche Lehrſprache für alle Schulen beſtimmt, die Büchercenſur aufgehoben und die Verbindung zwiſchen Ungarn und Siebenbürgen erzielt.

Von der Religionsangelegenheit handelt der XX. Geſetzartikel dieſes Reichstages. Derſelbe iſt folgenden Inhaltes: **)

---

*) In Preßburg war auch ein Lehrſtuhl für die ſlaviſche Sprache und Literatur errichtet und durch den Prof. Georg Palkowič vertreten. Nachdem dieſer Profeſſor, durch Altersſchwäche bewogen, den jugendlichen Ludwig Štúr als Supplenten zu ſich berief (1841) ward die magyariſche Partei ſehr eiferſüchtig und ruhte nicht eher, bis Štúr durch eine Commiſſion (beſtehend aus dem Freiherr Gabriel Pronay, Pulsky, Benyovszky, dem Raaber Senior Perlaky und dem Preßburger Schulinſpector Bajcsy) einer ſtrengen Unterſuchung unterworfen ward. Die Inquiſition fand zweimal Statt, jedoch konnte man dem Štúr nichts Ungerechtes nachweiſen. Trotzdem aber ward er von der Preßburger Lokalkirchengemeinde kraft ihres Patronatsrechtes in Bezug auf das Lyceum, im Febr. 1844 von dem Catheder entfernt. Ueber dieſe Intoleranz und ſolch' eine große Ungerechtigkeit entrüſtet, verließ eine bedeutende Anzahl der ſlovakiſchen Studirenden das Preßburger Lyceum und wanderte in dem ſtrengſten Winter nach Leutſchau und nach Eperies.

**) „XX. Törvényczikkely. 2. §. E' hazában törvényesen bevett minden

Im § 1 wird die unitarische Religion für anerkannt erklärt.

§ 2. Es wird allen in diesem Lande gesetzlich recipirten Confessionen, ohne allen Unterschied, vollkommene Gleichheit und Wechselseitigkeit zugesichert.

§ 3. Die Bedürfnisse der Kirchen und Schulen aller anerkannten Confessionen werden durch den Staat gedeckt, und über die specielle Anwendung dieses Princips wird das Ministerium, nachdem es die betreffenden Confessionsverwandten vernommen, einen erschöpfenden Gesetzvorschlag der nächsten Gesetzgebung unterbreiten.

§ 4. Der Besuch aller Schulen der anerkannten Confessionen wird ohne Religionsunterschied gegenseitig Jedermann erlaubt.

§ 5. Das Ministerium wird Anordnungen treffen, daß die Soldaten der anerkannten Confessionen mit eigenen Militärseelsorgern versehen werden.[a])

In Folge dieses Gesetzes forderte der ungarische Kultusminister Freih. Jos. Eötvös die Protestanten auf, bevollmächtigte Deputirte zu einer Berathung mit ihm für den 1. Aug. 1848 nach Pesth abzusenden. Die Protestanten beider Confessionen hielten eben deswegen im Juli 1848 vorbereitende Sitzungen, um über gewisse Principien einig zu werden. Die evangelisch-lutherische Kirche aber hielt am 25. Juli desselben Jahres einen Generalconvent ab. Aber was auch hier in Betreff der vorliegenden durch das obige Gesetz hervorgerufenen Fragen beschlossen ward, es hatte Alles keinen Erfolg; die Revolution machte Alles zu nichte![b])

Die bekannte Revolution in Ungarn begann eigentlich bald nach der französischen Februarrevolution 1848 im März. Was man wollte, war, die Verwaltung Ungarns von der Gesammtmonarchie völlig

---

vallásfelekezetekre nézve, külömbség nélkül, tökéletes egyenlöség és visszonyosság allapittatik meg.

3. §. Minden bevett vallásfelekezetek egyházi és iskolai szükségei, közállodalmi költségek által fedeztessenek, 's ez elvnek részletes alkalmazásával a' ministerium az illetö hitfelekezetek meghalgatásával a' közelebbi törvényhozás elibe kimeritö törvényjavaslatot fog elöterjeszteni.

4. §. A' bevett vallásfelekezetek iskoláiba járhatás, vallásküIömbség nélkül, mindenkinek kölcsönösen megengedtetik.

5. §. A' ministerium rendelkezni fog, hogy a' bevett vallásokat követö katonák saját vallású tábori lelkészekkel látassanak el". (Kuzmány, Urkundenb. S. 163.)

a) Hornyánsky Protest. Jahrb. III. S. 149 f. — b) Vgl. M. d'Aub. 604 ff. —

zu trennen. Es bildete sich ein selbständiges Ministerium, so daß Ungarn mit der übrigen Monarchie nichts gemein hatte, als den Regenten. — Es liegt nicht in unserer Aufgabe, den Fortgang der magyarischen Revolution zu schildern; nur soviel sei erwähnt, daß am 2. Dez. 1848 Se. Maj. der König Ferdinand V. seinem Neffen, nämlich Sr. k. k. Hoh. dem Erzherzog Franz Joseph die Regierung abtrat. Die Stürme der Revolution dauerten fort bis zum Sept. 1849. Der oberste Befehlshaber der Revoltanten Arthur Görgey streckte vor den zu Hülfe gerufenen russischen Truppen am 14. August bei Világos seine Waffen, und Klapka, aufgefordert durch den Feldzeugmeister General v. Haynau, capitulirte in der Festung Komorn am 24. Sept. 1849. *)

Wie leicht erklärlich hat die Revolution das kirchliche Leben nur noch mehr zerrüttet. — Die ungarischen Slaven, wie auch die siebenbürgischen Sachsen wurden wegen ihrer Treue gegen das gesetzlich-historisch herrschende Regierungshaus von den Magyaren und Magyaromanen fürchterlich verfolgt. Viele evangelisch-lutherische Pfarrer und Lehrer, wie auch Bürger und Bauern in der Slovakei wurden monatelang eingekerkert, oder mit der revolutionären Armee nach Debrezin und Szegegyin fortgeschleppt, ja mehrere auch unbarmherzig umgebracht. Leider! müssen wir gestehen, daß auch viele Lutheraner, besonders viele Hochgestellte, unter den Revoltanten sich fanden und sie eben an diesem und jenem Ort über ihre Glaubensgenossen jenes grausame Urtheil fällten.

VI. Schließlich wollen wir noch das kirchliche Leben schildern. Vorher aber seien zuerst die Männer erwähnt, welche in diesem Zeitabschnitt an der Spitze unserer evangelisch-lutherischen Kirche standen. Generalinspectoren waren: Freih. Alex. Prónay 1819—1839, ein edler, gerechter und umsichtsvoller Mann, der sich unserer theuren Kirche überall mit größter Wärme annahm; ihm folgte der bereits hinreichend bekannte Graf Karl Zay 1840—1850. Als Superintendenten haben gewirkt: in dem Distrikte diesseits der Donau Franz Stromszky (1835—1850), Pfarrer an der deutschen Gemeinde zu Preßburg, der die ordinatorische Verpflichtung auf die Symbole der evangelisch-lutherischen Kirche abschaffte[b]); in dem Bergdistricte Dr. Joh. Szeberinyi (1834—1850), Pfarrer zu Schemnitz; in dem Theißerdistrikte Dr. Paul Jozefy (1823—1848) Pfarrer zu Theißholz *) im Kleinhonther Kom.; ihm folgte Mich. Pakh

*) Der überaus edle und für das Wohl unserer theuren evangelisch-lutheri-

a) Mailáth, I. 277 ff., II. 1—14, 95, 299, 305. — b) Vgl. Hurban, Kirchenprt. p. 75.

(1848—1850) Pfarrer zu Neudorf in Zipſen; und in dem Diſtrikte jenſeits der Donau J. v. Kis, und nach ihm Math. Haubner.*)

Fragen wir nach dem kirchlichen Leben, ſo finden wir, daß es während dieſes Zeitabſchnittes nur noch ärger geworden war, als in den zwei früheren. Zwar ſollte man meinen, daß gerade in dieſer Periode, nachdem endlich die ſo lang erſehnte ſtaatliche Anerkennung erreicht war, ein recht reges kirchliches Leben ſich hätte entwickeln ſollen. Aber dem iſt nicht alſo; es fehlte dieſem Geſchlecht der ſtandhafte Glaube der alten Väter. Doch wir müſſen hier zwei Claſſen unterſcheiden: das Volk und die ſogenannte Intelligenz. Was das Volk — beſonders das ſlaviſche — anbetrifft, ſo hat ſich dasſelbe Gott ſei Lob! — noch immer den Schatz kirchlicher Einrichtungen in ihren traditionellen Eigenthümlichkeiten unverſehrt bewahrt, wenn auch die urſprüngliche Bedeutung derſelben an manchen Orten, wo die ſogenannten Intelligenten in einer größeren Anzahl ſind, einen Abbruch erlitten hat. Faſt noch überall beſucht das Volk fleißig die Kirche, in die es Sonntags und an den Feſttagen Vormittag durch zweimaliges und an vielen Orten durch dreimaliges Ertönen der Glocken gerufen wird. Nachmittag um zwei Uhr findet man den Kirchweg nach dem Glockengeläute abermal belebt und im Sommer eilt die geſammte unverheirathete Jugend zur Catechiſation. Die drei Hauptfeſte werden mit großer Pietät gefeiert. Am Palmſonntag und Charfreitag wird Matth. 26 und 27 ſtatt der Liturgie**) alſo gebraucht, daß nach

---

ſchen Kirche unermüdlich thätige Superintendent Dr. Jozefy vermachte auch ein Capital von 1000 fl. C. M. dem Collegium zu Eperies, deſſen jährliche Zinſen: 60 fl. als Stipendium, an einen geiſtig begabten, fleißigen, ſittlich unbeſcholtenen frommen und armen Studirenden der Theologie auf dem genannten Collegium, der im Begriff wäre auf die deutſchen Univerſitäten zu gehen, — alljährlich vergeben werden ſollten.

*) Super. Haubner wurde wegen ſeiner Betheiligung an der Revolution vom Fürſten Windiſchgrätz zu ſechs Jahren Feſtungsbau verurtheilt und erſt nach zweijährigem ſchweren Gefängniß von Sr. Majeſtät dem Kaiſer amneſtirt. (Vgl. M. d'Aub. 612.)

**) Die Slaven haben durchgängig eine ſchöne Liturgie. Der Sonntagsgottesdienſt geht in folgender Ordnung vor ſich. Der Geiſtliche tritt vor den Altar, und intonirt knieend eine der drei Antiphonien; ſodann wird entweder ein Morgenlied oder eine cyklusmäßige Doxologie geſungen; nachher begrüßt der Geiſtliche die Gemeinde ſingend „Der Herr ſei mit euch", und die Gemeinde erwidert: „Und mit deinem Geiſte". Sodann betet (recitando) der Geiſtliche ein auf den Sonntag paſſendes kurzes Gebet, auf welches die Gemeinde ſingend ihr „Amen" antwortet. Darauf folgt das von dem Prediger der Predigt zu Grunde gelegte Lied, nach deſſen Beendigung der Geiſtliche eine Collekte ſingt, oder abermals: „der Herr ſei

einem einleitenden kurzen Collektengebete, die betreffenden Kapitel vor dem Altare verlesen und in vielmaliger Unterbrechung, durch passende Verse aus den Passionsliedern, der Gemeinde zu Herzen geführt werden. — Zum Pfingstfeste werden die Kirchen mit Mayen geschmückt. — Jeden Morgen in der Woche wird in der Kirche ein durch Glockengeläute verkündeter Gottesdienst mit Gesang, Gebet und Schriftauslegung abgehalten, welchem besonders die Schuljugend beiwohnt. — Die Glocke ertönt des Mittags sowohl als des Abends; ja an den meisten Orten wird durch den Nachtwächter auch noch des Nachts, nämlich um 10 und 3 Uhr geläutet. Hierbei sei erwähnt, daß noch Viele an der alten schönen Sitte festhalten, sobald die Glocken ertönen, den Hut abzunehmen — mag man sein, wo man nur immer will — und zu beten. — Zum heiligen Abendmahl geht Jedermann (in der Regel die ganze Hausfamilie zusammen) wenigstens drei- oder viermal jährlich. Stets geht da Beichtrede, Sündenbekenntniß und Absolution durch apostolische Handauflegung voraus. Zu den Kranken wird der Geistliche in's Haus gerufen, um ihnen dort das heilige Sacrament des Abendmahls zu spenden. — Jede Leiche (Selbstmörder und diejenigen Verbrecher, die auf obrigkeitlichen Befehl hingerichtet werden, ausgenommen, die im Stillen und gewöhnlich außerhalb des Friedhofes beerdigt werden,) wird mit Gesang und Glockengeläute und meist mit Parentationen (Trauerreden) zu Grabe gebracht. — Das Haus ist patriarchalisch eingerichtet. In den Familien herrschen

---

mit Euch". Die Gemeinde erwidert: „Und mit deinem Geiste". Darauf kündigt der Geistliche die Epistel an, worauf sich die Gemeinde erhebt und singt (in herrlichem Mollton); „Sláva Tobě Hospodine!" (= Ruhm sei dir o Jehova!) und nun trägt der Geistliche (in der Regel recitando) die Epistel der Gemeinde vor, nach deren Beendigung das dritte Lied (in der Regel das „Credo") gesungen wird, und erst wenn dies begonnen hat, entfernt sich der Geistliche von dem Altare und begibt sich in die Sakristei. Hernach folgt die Predigt und in Mitte derselben (vor der Vorlesung des Textes) wird ein oder mehrere Verse aus einem zu der Predigt passenden Liede gesungen. Unmittelbar nach der Predigt wird in etlichen Gemeinden ein Vers aus dem dazu bestimmten Liede gesungen, sodann folgt das Kirchengebet (welchem hie und da zuerst das Sündenbekenntniß und Absolution vorausgeht), gleich darauf das Vaterunser; sodann aber folgen Abkündigungen kirchlicher Sachen (Aufgebote, Feste, Convente u. s. w.) und zuletzt der Segen. Nachdem der Prediger die Kanzel verlassen, werden wiederum ein oder zwei Verse gesungen, worauf der Geistliche vor den Altar tritt, die Gemeinde begrüßt mit dem: „der Herr sei mit Euch" und diese antwortet: „Und mit deinem Geiste". Sodann betet der Geistliche recitando das Dankgebet, die Gemeinde antwortet: mit „Amen". Schließlich ertheilt der Geistliche den Kirchensegen der Gemeinde; diese antwortet mit „Amen" — und ein oder mehrere Liederverse beschließen den ganzen Gottesdienst.

ſchöne Gebräuche. Morgens und Abends erſchallen aus den Häuſern andächtige Geſänge, wobei der Hausvater das Gebet laut ſpricht und dabei, beſonders an Sonn- und Feſttagen, aus der heiligen Schrift ein Stück — oder aus einer Poſtille einen Abſchnitt vorlieſt. Vor den hohen Feſten finden in den Häuſern Abendvorbereitungen Statt. Auch finden wir noch hie und da Reſte der traditionellen Kirchenzucht, mit der man es in früheren Zeiten ſehr ernſt und ſtreng genommen hat. — An den meiſten Orten ſieht man noch Brautleute in einer vom Pfarrer dazu beſtimmten Stunde, ſich zu demſelben in ſeine Wohnung begeben, um ſich einem Catechismusexamen zu unterziehen. Bei der Hochzeit ſelbſt finden wir noch an den meiſten Orten ſehr ſchöne alte Gebräuche, aber durchweg vom chriſtlich-kirchlichen Geiſte durchdrungen. — Eheſcheidungen ſind unter unſerem Volke etwas Unerhörtes. — Hie und da bleiben auch rein irdiſche Geſchäfte nicht ohne den Segen des Gebetes. Rührend iſt es zu ſehen, wenn der Landmann auf ſeinem Felde, bevor er beginnt Samen auszuſtreuen, auf ſeine Kniee niederfällt und den Herrn anruft, daß er ſeine Arbeit ſegnen wolle. — Wir könnten noch andere Beiſpiele von dieſer Art anführen. Es iſt dies ein großer Schatz des kirchlichen Lebens, der von unſeren gläubigen, frommen Vorfahren auf uns gekommen iſt. Leider aber iſt derſelbe an vielen Orten theils gänzlich verſchwunden oder doch zur bloßen Sitte herabgeſunken. Es kann dies auch nicht anders ſein. Auch das Volk mußte hie und da durch die verkehrte neumodiſche Civiliſation angeſteckt und von der ſogenannten Intelligenz berührt werden, zu deren Schilderung wir nun übergehen.

Den tiefen Verfall des kirchlichen Lebens innerhalb dieſer Kreiſe, während dieſes Zeitabſchnittes ſowohl, als der vorliegenden Periode überhaupt, — glauben wir nicht beſſer darſtellen zu können, als wenn wir hier die Worte aus der Feder eines treuen Zeugen Chriſti (im Evangeliſchen Wochenblatt 1859, S. 746 f.) theilweiſe wörtlich folgen laſſen. „Hat der Rationalismus als Entwickelungsſtadium einer bereits überlebten Richtung auf dem Gebiete der Theologie, namentlich in Deutſchland, ſeine Koriphäen, die als wiſſenſchaftliche Männer ihre eigene Schule gegründet, ſo iſt jene erwähnte Richtung bei uns im Lande (in Ungarn) über alles, was da einen Rock trägt, ſo breit ausgegoſſen und verflacht, daß es ſchwer hielte die verſchiedenſten Elemente zu gruppiren und ihnen irgend ein Syſtem zuzumuthen. Ein Subjectivismus auf dem lockerſten Boden einer ſtückwerklichen Erkenntniß. Jeder dünkt ſich genügſam Theologe zu

ſein, um über die Grundartikel des evangeliſchen Glaubens zu urtheilen und ſie zu verurtheilen. Gezählt, ja genau gezählt, ſind jene, die auf dem poſitiven Standpunkte, namentlich der heiligen Schrift und der Confeſſionen, ſtehen. Alles hat da ſeine eigene Auffaſſung, ſeine Confeſſion, die am Ende in dem abgenutzten Troſt auslaufen: „„ich bin rechtſchaffen, halte zwar von dem äußeren Gottesdienſte nichts, bin aber dabei ruhigen Gewiſſens, weil ich Niemandem unrecht thue““. — In Betreff der Entweihung des Sonntags ſagt er: „Wir unterlaſſen es hier das heidniſche Gepräge dieſes heiligen Tages, wie es ſich in unſeren Städten und Märkten kund gibt, weiter zu ſchildern. Bezeichnend iſt jedenfalls für die Richtung, die auch unſere Evangeliſchen eingeſchlagen, das verweltlichte Treiben im Innern der Familien, der höheren ſowohl als auch der niederen Stände. Ihr Geiſtlichen, Profeſſoren, Lehrer und die ihr ſonſt vorgeſetzt ſeid in Kirche und Schule: Was thut ihr auch nur in euren Kreiſen, um als Leuchte und Beiſpiel zu dienen? Wenn ihr auch zur Kirche geht, nehmt ihr die Eurigen mit? oder geht nur ihr ex officio? Seht ihr darauf, daß auch eure Frauen, eure Töchter und Söhne, eure Knechte und Mägde — wie ſonſt — ſo auch an beſonderen Tagen des Herrn ihm dienen, ihn bekennen? — Doch wir wollen ja über die religiöſe Richtung im Allgemeinen ſprechen. Leider müſſen wir es uns geſtehen, daß die Lehre der geoffenbarten Religion nach den Urkunden des Evangeliums und der ſymboliſchen Bücher, dem größten Theile der ſogenannten Intelligenz unter uns höchſtens ein Gegenſtand dunkler Erinnerung aus den Kinderjahren iſt; ungepflegt, unbebaut, unbegoſſen — zu einem Minimum verſchrumpft, welches ſich in dem Bewußtſein kund gibt: nicht römiſch-katholiſch, nicht unirt, nicht jüdiſch u. ſ. w. zu ſein. Man möchte es kaum glauben, welche Ignoranz, gepaart mit Verachtung und Geringſchätzung unſre Gelehrten und Vornehmeren an den Tag legen, wo über Religion, Glaubens- und Schriftlehre geſprochen wird. Alles iſt ihnen recht, was ihrer Vernunft gemäß, alles bigott, Heuchelei, für Ungebildete paſſend *),

*) Wie weit man ſich in den Kreiſen der ſogenannten Intelligenz vergeſſen hat, können wir auch mit einigen Beiſpielen belegen. Als ſich Hurban in einer Conventsrede zu Waag-Neuſtadt (im Neutr. Sen.) darüber beklagte, wie viele es in dieſer böſen Zeit gäbe, welche an die heilige göttliche Dreieinigkeit nicht glauben, da unterbrach ihn ein Adeliger, mit Geſchrei und Gelächter ſagend: „vere non credimus, vere non credimus“ (Hurban, Kirchenpart. S. 75). So klagt Hur-

was ſie nicht zu faſſen und zu verſtehen im Stande ſind, weil ſie der nöthigſten poſitiven Grundlage und Vorkenntniſſe entbehren. . . — Fragen und forſchen wir, was denn die Urſache ſein mag, daß wir ſo weit herabgekommen? Es iſt eines Theiles der Wellenſchlag jener Anregung, die noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts von Frankreich über Deutſchland bis zu uns herüber gedrungen, Eltern und Lehrer erfaßt, in das öffentliche Leben und in die Familienkreiſe gedrungen und ſich da feſtgeſetzt; andern Theils: die gänzliche Vernachläſſigung eines geordneten Religions-Lehrplanes, ſowohl in den höheren Töchterſchulen als auch namentlich in den Gymnaſien. Die Volksſchule als ſolche erhielt ſich allein als Pflanzſtätte der alten Liederfreudigkeit, Gebetspflicht und der Liebe zum Gottesdienſte ſowohl zu Hauſe als auch in der Kirche. Wohl beſpöttelu dies Viele, die ſich was zu dünken anmaßen, bedenken aber dabei nicht, daß ſie mit ihren ſogenannten Aufklärungs-Theorien, auf dem durchlöcherten Boden des Nihilismus weit unglücklicher ſind, als jene, die ſie vornehm bedauern; bedenken es nicht, daß wo ſie in ihreu günſtigeren Verhältniſſen, mit dem kirchlichen Volke Hand in Hand einherſchritten, ſie dasſelbe in anderer Hinſicht zu ſich erhöben, ſich deſſen Vertrauen gewinnen würden; ja ſie würden es an ſich erfahren: welch' reiche Quelle des Troſtes, des Friedens uud der Seligkeit ſich ihnen erſchlöſſe, aus jenem nie verſiegenden Born des Waſſers zum ewigen Leben! . . — Man hat uns ungläubig, unkirchlich erzogen. Unſere höheren Lehranſtalten waren die Werkſtätten jenes oberflächlichen Vernunftglaubens, der ſich mit der Geſetzlichkeit begnügt — das Herz den Eindrücken der äußern Welt ſammt ihren Leidenſchaften offen

---

ban in ſeiner Schrift „Unia" (S. 134 ff.) über den flachſten Nationalismus unter den Geiſtlichen und Lehrern und erwähnt ſodann folgenden entſetzlichen Fall: In einer Gemeinde geſchah es, daß der Pfarrer das Crucifix vom Altar wegnahm und dasſelbe in die Sakriſtei mit ſolcher Heftigkeit hineinwarf, daß es zerbrach. Dieſen Geiſtlichen hat dann der Localſchullehrer damit vertheidigt, daß er ſagte: der Anblick des Crucifixes erinnere uns ohnehin nur an die Thatſache, daß man die Räuber auf ſolche Kreuze aufzuhängen pflegte. — An einem anderen Ort wieder haben einige proteſt. Ariſtokraten ohne alle Scheu in das Crucifix auf einem Friedhofe geſchoſſen. — Wieder an einem anderen Orte hat ein Adeliger einem Pfarrer, der ihn um einen Beitrag für die Errichtung eines Kreuzes auf dem Friedhofe bat, — geantwortet: Was ſollte er noch für einen Galgenſchwengel etwas opfern?! — Ein anderer Adeliger (und zwar ein Kircheninſpector) äußerte ſich vor demſelben Pfarrer alſo: daß ihm Mahomed ein größerer Mann ſei, als Chriſtus, weil ſich Jener mit dem Schwerte zu vertheidigen wußte. — Doch genug ſolcher Beiſpiele. Man ſträubt ſich ſchon, ſolche aufzuzeichnen, geſchweige denn ſie auszuſprechen.

läßt — um ſich nie zu genügen, nie in ſich und der inneren religiöſen Erregung den wahren Troſt zu ſuchen. Wir hatten die heidniſchen Dichter und Rhetoren zu Idealen bekommen, während uns Chriſtus, unſer Herr, mit ſeinem göttlichen Weſen und ſeiner Heilslehre kaum mehr galt, als was uns die übliche „„Weihnachtserinnerung““ als frommes Erbtheil von ihm zurückgelaſſen. Die Kirchenlieder waren aus den Schulen verbannt; auch die Gebete wurden als nicht zeitgemäß abgeſchafft — nie erinnerte man uns daran. Alle kirchlichen Inſtitutionen der frommen Vorfahren in der Gemeinde, wo ſich die Schulen befanden — ſahen wir von unſeren Profeſſoren entweder ignorirt, oder wenigſtens offenbar mit ſolch' vornehmem Weſen legal behandelt, daß wir, um nicht anders zu ſcheinen als unſere Meiſter, uns oft Gewalt anthaten, ſie darin nachzuahmen. Schämten wir uns doch ſelbſt unſere Hände zu falten beim Gebete, ſo wir ſahen, daß dies unſere Vorgeſetzten nicht für nöthig fanden“....

Wir ſchließen dieſe ganze Periode mit einem nicht weniger betrübten Herzen, wie den Zeitabſchnitt unter Leopold I. — Was wir oben von dem noch kirchlichen Sinn unter dem niederen Volke ſprachen, galt in jener Zeit in noch viel höherem Maße und zwar von allen Schichten des Volkes. Groß war die Gefahr unter Leopold; aber jetzt drohte unſerer theueren Kirche eine viel größere Gefahr, nämlich eine ſolche, die dieſelbe von Innen heraus aufzulöſen angethan war. Sahen wir dort (vgl. S. 70, 76 f., 82), wie der Glaube unſere Geiſtlichen, Lehrer und Adeligen zu freudigen Märtyrern des evangeliſch-lutheriſchen Bekenntniſſes machte, ſo finden wir hier unter den meiſten von dieſen kaum noch Muth und Kraft zu einem gläubigen Gebet. Sahen wir dort, wie man unter den größten Beſchwerden und Hinderniſſen ſtundenlange Wege zurücklegte, um das reine Wort Gottes zu vernehmen, ſo finden wir hier bei den ſogenannten Intelligenten — die völligſte Gleichgültigkeit gegen dasſelbe, da man es doch in der Nähe hatte und ungeſtört hören konnte. — Die Kirche hat zwar noch immer einen guten und feſten Boden im Volk; aber muß nicht auch dieſer ihr allmälig entriſſen werden, wenn Geiſtliche und Lehrer, weil ſie ſelber keinen Glauben haben, auch den Glauben der Gemeinden nicht heben und fördern können, wenn die hohen wie niederen Adeligen mit böſem Beiſpiel dem Volke

vorangehen. Und woher das? Die Kirche war zum Mittelpunkt magyariſch-politiſch-nationaler Beſtrebungen geworden.

Fünfte Periode.

Von General Haynau bis auf das kaiſerliche Patent vom 1. September 1859, (1850—1859).

Erſter Abſchnitt: Der Belagerungszuſtand unter Haynau 1850—1854.

I. Die Revolution war mit Gewalt der Waffen gedämpft, das Land aber kam in Belagerungszuſtand unter dem Feldzeugmeiſter General v. Haynau. Dieſer erließ am 10. Febr. 1850 eine Verordnung *), nach welcher er für die Zeit des Belagerungszuſtandes die

*) „Verordnung des Befehlshabers der kaiſerlichen Armeen in Ungarn vom 10. Febr. 1850, an ſämmtliche Militärdiſtrictscommanden des Kronlandes Ungarn, womit mehrere proviſoriſche Anordnungen rückſichtlich des dermaligen Zuſtandes der proteſtantiſchen Kirche in Ungarn getroffen werden, namentlich um den Gemeinden dieſer Conſeſſion ſchon während des Ausnahmszuſtandes die Ausübung der ihnen gewährleiſteten Rechte möglich zu machen.

Von der Abſicht geleitet, dem traurigen Zuſtande, in welchem die proteſtantiſche Kirche in Ungarn durch den Mißbrauch der Amtsgewalt einiger ihrer Vorſteher zu Parteizwecken und durch die Verführung des Volkes zum Aufſtande verſetzt worden iſt, abzuhelfen, und den Gemeinden dieſer Conſeſſion die Ausübung der ihnen durch die Verfaſſung ſelbſt gewährleiſteten Rechte ſelbſt während der Dauer des Belagerungszuſtandes unter den dazu vorgeſchriebenen Bedingungen möglich zu machen, finde ich über Rückſprache mit dem bevollmächtigten kaiſerlichen Commiſſär für die Civilangelegenheiten folgende zeitliche Anordnung zu treffen.

1. Die Functionen des Generalinſpectors und der Diſtrictualinſpectoren bei den Proteſtanten des augsburgiſchen Bekenntniſſes, und eben ſo jene der Curatoren bei den Proteſtanten des helvetiſchen Bekenntniſſes ſind als erloſchen zu betrachten.

2. Nachdem die Abhaltung der Wahlen zu den erledigten Stellen der Superintendenten, welche ſonſt durch die freie Wahl der Gemeinden zu ihrer Würde zu berufen wären, während der Dauer des Ausnahmszuſtandes gleich anderen Wahlhandlungen unzuläſſig ſind, anderſeits aber Männer gefunden werden müſſen, mit deren Hilfe die proteſtantiſche Geiſtlichkeit und das Volk in der Bahn des Geſetzes erhalten, und dem weiteren Verfalle dieſer Kirchengemeinden vorgebeugt werden ſoll, ſo werde ich an die erledigten Stellen der Superintendenten vertrauenswürdige, charaktervolle Männer berufen, welche unter dem Namen von Adminiſtratoren der Superintendenz, im Vereine mit den beizuziehenden Senioren der einzelnen Sprengel und einigen Männern ihres Vertrauens aus dem weltlichen Stande zeitlich das Kirchenregiment führen werden.

Aemter des Generalinſpectors und der Diſtriktsinſpectoren aufhob, die Abhaltung von Conventen nur nach eingeholter Erlaubniß und im Beiſein eines Regierungscommiſſärs zuließ, und ſtatt der theils ihrer Aemter enthobenen, theils abgeſetzten Superintendenten, Superintendenz-

3. Die Superintendenten oder deren Adminiſtratoren haben während der Dauer des Ausnahmszuſtandes auch die Function der vormaligen Diſtrictual-Inſpectoren und Curatoren zu verſehen, und in dieſer Eigenſchaft ihre Wünſche und Anträge im Wege der k. k. Militärdiſtriktscommandanten zur höhern Kenntniß zu bringen. Um jedoch die Evidenzhaltung der Kirchen- und Schulfonde, über welche bisher die General- und Diſtrictualconvente verfügten, zu ermöglichen, werden die gedachten Superintendenten oder an deren Stelle ernannten Adminiſtratoren, nach gemeinſchaftlicher Berathung mit den Senioren und weltlichen Vertrauensmännern (§ 2) ihr Gutachten über die fernere Verwaltung jener Stiftungen im Wege des k. k. Militärdiſtriktscommandos einſetzen.

4. Bei dieſen Berathungen, welche an die Stelle der Diſtrictualconvente zu treten haben, iſt während der Dauer des Ausnahmszuſtandes die Gegenwart eines bei dem betreffenden k. k. Militärdiſtriktscommando anzuſuchenden Regierungscommiſſärs erforderlich. Eben ſo können Localconvente der proteſtantiſchen Gemeinden nur in Gegenwart des vom betreffenden k. k. Militärdiſtriktscommando anzuordnenden Regierungscommiſſärs ſtattfinden.

5. Da die Geldmittel der prot. Geiſtlichen meiſt karg bemeſſen ſind, und dieſe zeitlichen Kirchenvorſteher unbehindert für ihren wichtigen Beruf in Wirkſamkeit erhalten werden ſollen, ſo will ich ihnen für die Dauer derſelben eine Dotation aus dem Staatsſchatze erwirken.

6. Die neuernannten Adminiſtratoren ſind ſogleich in ihre Functionen einzuführen, und in der Ausübung derſelben von allen Civil- und Militärbehörden kräftig zu unterſtützen. Mit dem Beginn ihrer Wirkſamkeit erreicht jene der bisherigen Superintendenten des Bezirkes, in welchem die Ernennung eines Adminiſtrators erfolgte, ihr Ende.

7. Die dergeſtalt ihrer Würde enthobenen Superintendenten bleiben, vorbehaltlich der rückſichtlich ihres politiſchen Benehmens eintretenden weiteren Behandlung in ihrer Eigenſchaft als Seelſorger in ihrer vorgehabten Wirkſamkeit.

8. Eine zweckmäßigere Abgränzung der bisherigen vier Bezirke der Superintendenten mit Rückſicht auf die dermalige militäriſche Eintheilung des Landes und die Beſtimmung der Amtsorte für die zeitlichen Adminiſtratoren werden von Seite der Regierung ein bereitwilliges Entgegenkommen bei dieſen, wie bei allen Anträgen finden, die auf ein engeres Anſchließen der proteſtantiſchen Kirche an den Staat und auf die Verbeſſerung ihres Zuſtandes gerichtet ſind.

9. Dieſen Grundſätzen gemäß, welche im Wege der Diſtrikts-Obergeſpäne den Superintendenten, Inſpectoren und Curatoren, die es betrifft, bekannt zu geben ſind, ernenne ich für jetzt folgende Adminiſtratoren: Für die erledigte Superintendenz augsb. Confeſſion jenſeits der Donau den Pfarrer in Rechnitz in der Eiſenburger Geſpannſchaft und Senior des dortigen Seniorats, Leopold Wohlmuth. Für den Bezirk der Bergſtädte an die Stelle des Joh. Szeberinyi, welcher hiermit dieſer Würde enthoben wird, den Pfarrer in Bries und Conſenior des Sohler Seniorats, Joh. Chalupka; endlich für den Bezirk der Theiß, an die Stelle des Superintendenten Pakh, welcher hiemit ſeines Amtes entſetzt wird, den Pfarrer in

administratoren bestellte, von denen ein Jeder einen Jahresgehalt von 2400 fl. C. M. von der Regierung bezieht. Sonst bestreitet die ev. Kirche auch jetzt alle ihre Kosten aus und durch sich selbst. — Was den General Haynau zu diesem Erlaß bewog, spricht er selbst in der Einleitung und im 2. Punkte desselben aus.

Es ist leicht einzusehen, wie hemmend besonders die Bestimmung in Betreff der Convente auf das Oeffentlichkeitsrecht unserer Kirche einwirken mußte. Das Haynau'sche Ediet zerreißt den losen Zusammenhang der Superintendenzen vollends und hemmt dieselben wie auch die Seniorate in ihren Funetionen, ja es beschränkt selbst die Wirksamkeit der Localconvente. Unsere Kirche war dadurch offenbar in ihren Principien verletzt. Aber es war eben die traurige Folge der Revolution, daß die Sünden einzelner kirchlichen Würdenträger gegen die h. Regierung nun der ganzen Kirche zum Nachtheil und Schaden gereichten.

Da wir jetzt von der öffentlichen Stellung unserer Kirche reden, so mögen hier gleich auch die übrigen, theils ministeriellen, theils Statthalterei-Verordnungen in Betreff derselben — der Reihe nach einen Platz finden. So verordnete das Cultus- und Unterrichtsministerium am 22. Juni 1850, daß an solchen Orten, wo die katholische Bevölkerung die Mehrzahl bilde, die Feier der Sonn- und katholischen Festtage durch geräuschvolle Arbeiten oder durch öffentlichen Handelsbetrieb, nicht gestört werden dürfe. Die Ofener Statthalterei verfügte am 15. Nov. 1852, daß der Bischofstitel von den Superintendenten nicht gebraucht werden solle. Der IV. Artikel des kaiserl. Patentes vom 29. Nov. 1852 bestimmt, daß auch die vor dem evangelischen Seelsorger geschlossenen Mischehen als gesetzlich anzusehen seien. Ferner erließ die Ofener Statthalterei am 10. Jan. 1853 eine strenge Instruction an die Superintendenzadministratoren, die evangelischen Geistlichen zu pünktlicher und gewissenhafter Befolgung der, besonders die Aufnahme von Katholiken in die evangelische Kirche, und die religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen betreffenden

---

Größ-Röeze in der Gömörer Gespannschaft und gewesenen Senior des dortigen Seniorats, Sam. Reiß.

Ich erwarte von diesen Männern, welche in ihrer Ernennung sogleich zu verständigen und zur Uebernahme ihres Amtes aufzufordern sind, eine einsichtsvolle, die wohlmeinenden Absichten der Regierung, so wie das religiöse und sittliche Wohl ihrer Kirchengemeinden eifrig fördernde Pflichterfüllung, worüber sie ein feierliches Gelöbniß in die Hände des Distriktscommandanten abzulegen haben.

Ueber die hiernach getroffenen Verfügungen erwarte ich demnächst Bericht. Haynau". (Kuzmány, Urkundenb. S. 350 ff.)

Gesetze und Verordnungen anzuhalten [a]). — Endlich wurden die Bestimmungen des 26. Gesetzartikels von 17$^{90}/_{91}$ § 11 und 16 durch das Patent vom 16. Februar 1853 dahin weiter ausgeführt, daß die Verhandlungen über die rein evang. Ehen vor die Civilgerichte, die der gemischten Ehen dagegen vor die geistlichen katholischen Gerichte gehören. Wenn aber katholische Eheleute evangelisch werden, so gehören dann ihre Ehestreitsachen (nach dem Justizministerial-Erlaß vom 14. Juli 1854) vor die Civilgerichte [b]).

II. Ein besonderes Interesse nehmen in dieser Zeit die Schulen in Anspruch. Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts erließ im Jahre 1849 einen theils nach französischem, theils nach preußischem Muster ausgearbeiteten Organisationsentwurf für die Gymnasien und Realschulen in Oesterreich*), nach welchem

*) Dieser „Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Oesterreich, vom Ministerium des Cultus und Unterrichts, Wien 1849" bezeichnet in der I. Abtheilung als Zweck der Gymnasien eine höhere, allgemeine, altclassische Bildung und Vorbereitung zum Universitätsstudium, § 1. Ein jedes Gymnasium zerfällt in Ober- und Untergymnasium von je 4 Classen, § 4. Das Untergymnasium gibt aber auch eine in sich abgeschlossene Bildung für mancherlei Lebensverhältnisse und zugleich als Vorbereitung für die Oberrealschulen und technischen Institute, § 5. Doch stehen beide Theile des Gymnasiums unter einer Leitung und können dieselben Lehrer haben, § 6. Das Untergymnasium kann auch ohne ein Obergymnasium, nicht aber dieses ohne jenes bestehen, § 7. Die Gymnasien sind theils öffentliche, theils Privatgymnasien. Doch sind nur die ersteren zur Ausstellung von Maturitätszeugnissen berechtigt, § 8. Oeffentliche Gymnasien sind alle Staatsgymnasien und diejenigen von den übrigen, deren Zeugnisse bisher zur Aufnahme in die Gymnasien und Universitäten der k. k. Erblande gesetzlich als gültig angesehen wurden, sobald sie sich nämlich nach dem gegenwärtigen Entwurf organisirt haben, § 12.

Die II. Abtheilung bestimmt zuerst, daß jede Landessprache Unterrichtssprache sein, an einem Gymnasium aber auch zwei Unterrichtssprachen nebeneinander bestehen könnten, § 17. Den daran folgenden Lehrplan geben wir in nachstehender Uebersicht:

	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	16
Latein	8	6	5	6	6	6	5	5	47
Griechisch	—	—	5	4	4	4	5	6	28
Muttersprache	4	4	3	3	2	3	3	3	25
Geschichte und Geographie	3	3	3	3	4	3	3	3	25
Mathematik	3	3	3	3	4	3	3	—	22
Naturgeschichte und Physik	2	2	3	3	2	3	3	3	21
Philosophie	—	—	—	—	—	—	—	2	2
Stundenausweis:	22	20	24	24	24	24	24	24	186

a) Kuzmány, Urkundenb. 416, 410, 406; Horny. Jahrb. III. S. 6. — b) Kuzmány, Kirchenr. 572 ff.; Urkundenb. 407 ff.

ſich alle Schulen ohne Unterſchied der Religion organiſiren ſollten. Eine ſolche neue durchgreifende Organiſation war für unſere evang.-lutheriſchen Schulen im höchſten Grade nothwendig. An Schulen fehlte

Hiezu kommen noch ungefähr 15 Stunden für die zweite lebende Sprache, alſo zuſammen wöchentlich 201 Stunden. — Wir haben nur noch zu bemerken, daß der in unſeren ev.-luth. Schulen bis dahin gebräuchliche Unterricht in der Metaphyſik in dem Miniſterialorganiſationsentwurfe weggeblieben iſt.

Obligate Gegenſtände ſind: Religion, Latein, Griechiſch, Mutterſprache, Geographie und Geſchichte, Mathematik, Naturgeſchichte und Phyſik wie auch philoſophiſche Propädeutik, § 18 und 19; frei geſtellt bleibt die Erlernung der übrigen Landesſprachen und der deutſchen Sprache, § 20. Schließlich § 22—58 werden die Behandlung der einzelnen Lehrgegenſtände, ſowie die Stundeneintheilung, Schulferien, Lehrbücher, Lehrmittelſammlungen, Abweichungen vom Lehrplane und das Schulgeld — beſprochen.

Die III. Abtheilung handelt von den Schülern. Die Aufnahme findet ſtatt im Herbſte beim Beginne des neuen Schuljahres. Der Aufzunehmende muß das 9. Lebensjahr vollendet haben und die nöthige Vorbildung, wie ſie in einer Volksſchule gewährt wird, beſitzen (§ 59—65). Die Schuldisciplin beſteht zunächſt in Einwirkung der Schule auf die religiös-ſittliche Bildung der Schüler im Allgemeinen, ſodann in einem beſonderen Verfahren gegen Schulverſäumniſſe, ferner in einer Ordnung für das Betragen der Schüler außerhalb der Schule, in der Wahl eines beſondern Stellvertreters der Eltern für auswärtige Schüler und endlich in einer Strafordnung (§ 66—71). — Nach § 72 iſt ein Claſſenbuch zu halten, in welches die fehlenden oder zu ſpät gekommenen Schüler verzeichnet, auch Bemerkungen über die ganze Claſſe ſowohl als auch die einzelnen Schüler von den Lehrern eingetragen werden. § 73—75 handelt von der Verſetzung, von der Verſetzungs- und der öffentlichen Prüfung, § 76 von den Semeſtralzeugniſſen, § 77 von der Rangordnung der Schüler. — Weiter § 78—88 werden die Maturitätsprüfungen und Zeugniſſe beſprochen. Die ſchriftliche Prüfung beſteht nach § 81 in Claſſurarbeiten folgender Art: a) Aufſatz in der Mutterſprache, worauf 5 Stunden zu verwenden ſind; b) Ueberſetzung aus dem Lateiniſchen: 2 Stunden; c) Ueberſetzung aus dem Griechiſchen: 3 St.; d) Ueberſetzung in's Lateiniſche: 3 St.; e) mathematiſche Arbeit: 4 St. — Die mündliche Prüfung erſtreckt ſich nach § 83 auf a) Literatur der Mutterſprache; b) lateiniſche Sprache und Literatur; c) griechiſche Sprache und Literatur; d) Geſchichte und Geographie; e) Mathematik; f) Naturgeſchichte und Phyſik. — § 89 redet von dem Zeugniſſe der vor der Maturitätsprüfung abgehenden Schüler und § 90 von den Privatſtudirenden.

Die IV. Abtheilung handelt von den Lehrern, zunächſt von den ordentlichen, ſodann von den Neben- und Hilfslehrern (§ 91—94). Nach § 93 erfordert jedes vollſtändige Gymnaſium 12 ordentliche Lehrer, und das Untergymnaſium 6 ordentliche Lehrer, von denen der Director an einem vollſtändigen Gymnaſium wöchentlich 8—10, an einem Untergymnaſium 10—14 Stunden zu unterrichten hat; jeder andere Lehrer kann höchſtens bis zu 20 Stunden verpflichtet werden. § 95 und 96 wird die Vertheilung der Lehrbücher beſtimmt. § 97 ſpricht vom Claſſenlehrer (Ordinarius); § 98—102 von der Anſtellung und Entlaſſung der Lehrer an den Staatsgymnaſien; § 103—107 endlich von den Lehrern der Gymnaſien, welche nicht Staatsgymnaſien ſind.

es zwar nicht*), wohl aber an Lehrern, Lehrmitteln, wie auch nöthiger Disciplin. Es gab zu dieser Zeit: ein Collegium zu Eperies, an welchem ein vollständiges Gymnasium, sowie auch die theologische und juristische Anstalt vertreten war; ferner fünf Lyceen, und zwar: zu Preßburg, zu Käsmark (an welchen beiden ganz dieselben Fächer gelehrt wurden, wie in Eperies), zu Oedenburg, zu Leutschau (in welchen auch vollständige Gymnasien sich befanden und außerdem noch Theologie gelehrt wurde) und zu Schemnitz (welches ebenfalls ein Gymnasium hatte und außerdem das erste Jahr in der Rechtswissenschaft und Theologie unterrichten konnte**). — Außer den genannten Lehranstalten gab es noch 14 Gymnasien: in Szarvas, Modern, Rosenau, Sajó-Gömör, Ozsgyan u. s. w. Die Anderen waren mehr Grammaticalschulen und wurden Progymnasien genannt***). — Das vollständige Gymnasium zerfiel in 8 Classen, welche von unten nach oben folgende Namen hatten: I. u. II. die der Grammatisten (novitii et veterani), III. u. IV. die der Syntaxisten (novitii et veterani), V. die der Rhetoren, VI. die der Poëten, VII. die der Logici und

---

Die V. Abtheilung handelt von der Leitung der Gymnasien und demgemäß zunächst von dem Director (§ 108 f.); von der Lehrerconferenz (§ 110—114) die regelmäßig alle 4 Wochen abgehalten werden soll; von den Gymnasialacten (§ 115 f.); von der städtischen oder Gemeindedeputation (§ 117—121) und schließlich von der mittelbaren Leitung durch den Landesschulrath (§ 122).

Der Anhang (S. 99—211) gibt in XVI Nummern eingehende Instructionen in Betreff der meisten obenerwähnten Paragraphen. — Diesem Gymnasialplan folgt zuletzt ein Entwurf für die Realschulen (S. 219—258, in 60 §§.), auf den wir aber, da der Gegenstand unserem Zwecke ferner liegt, hier nicht näher eingehen wollen.

*) Die protestantische (lutherische und reformirte) Bevölkerung Ungarns verhält sich zur katholischen ungefähr wie 3 zu 5. Von der Gesammtzahl der Gymnasialschüler im J. 1851 waren 55 Procent Katholiken und 32 Procent Protestanten; die Gymnasien beider Kirchen aber verhalten sich fast wie 1 zu 1, da die Katholiken 47 die Protestanten aber 43 Gymnasien besitzen. Angenommen, daß die katholischen Gymnasien der Schülerzahl entsprechen, so sind die Protestanten nicht mehr als einer Zahl von 28 Gymnasien benöthigt. (Horny. Protest. Jahrb. I. S. 108.)

**) Seit 1852 haben wir nur drei evangelisch-lutherische theologische Lehranstalten in Ungarn, und zwar: in Eperies, Preßburg und Oedenburg. Seit dieser Zeit hat der Unterricht in der Jurisprudenz auf allen protestantischen Lehranstalten gänztich aufgehört; von nun an wird dieses Fach nur in den k. k. Akademien und auf den Universitäten vertreten.

***) Die Reformirten in Ungarn, die mit einer ganz unbedeutenden Ausnahme Magyaren sind, haben 18 Gymnasien und 5 theologische Lehranstalten, an denen eben deshalb auch die magyarische Sprache überall die Unterrichtssprache ist. Die berühmtesten reformirten Schulen sind: in Debrezin, Sárospatak, Kecskemét, Pápa u. s. w.

VIII. die der Physici. Diesen 8 Classen geht vorher eine Vorbereitungsclasse, die der Donatisten.

Den bisherigen (Zay-Ugrótzer) Lehrplan haben wir bereits (S. 226) besprochen. Wie wenig Lehrkräfte an unseren Lehranstalten waren, können wir daraus ersehen, daß z. B. noch im Jahre 1851 in Leutschau nur ein Professor die Theologie lehrte. Ebenso war es in Käsmark, wo an dem ganzen Lyceum nur 7 Lehrer angestellt waren, von welchen für die Theologie und Jurisprudenz (mit zweijährigem Cursus) je ein Lehrer bestimmt war, die beide aber noch außerdem in den Gymasialclassen Unterricht ertheilten. — Viel ärger stand es noch mit den Untergymnasien (Progymnasien), so daß mit vollem Rechte in den Protest. Jahrbüchern (I. S. 105) gesagt wird: „daß den Namen der Gymnasien bisher manche Lehranstalten führten, welche sich von der oberen Classe einer Volksschule kaum durch sonst etwas, als durch die Aufnahme des Unterrichts im Lateinischen unterscheiden, denn wir haben mehrere mit Elementarschulen verbundene Gymnasien, an welchen ein oder zwei Lehrer die Ortsjugend von 6—12 Jahren unterrichten und zugleich vier Classen des Gymnasiums versehen".

Die Verwaltung unserer Schulen betreffend, so kam dieselbe den Localkirchengemeinden (wo sich die Schulen befanden), den Seniorate und einzelnen Superintendenzen zu, in denen die Schulen bestanden, je nachdem sie die Kosten zu ihrer Unterhaltung bestritten. Leider erwuchsen daraus mancherlei Nachtheile für Lehrer und Schüler, wie auch für den Unterricht selbst. An einigen Orten begann das Schuljahr mit dem ersten September, an anderen mit dem ersten October. Daß unsere Schulen im Laufe der Zeit hinter den Bedürfnissen zurückblieben, ja immer tiefer sanken, ist zwar theils der Ungunst der Verhältnisse, theils der Verminderung der Protestanten, vor Allem aber auch der geringen religiösen Begeisterung der Glaubensgenossen zuzuschreiben, die zu erhalten und weiter auszubilden versäumten, was die Väter mit großer Anstrengung in's Leben gerufen hatten a).

Sämmtliche evang.-luth. Lehranstalten in Ungarn waren im Sinne des 26. Gesetzartikels von 17$^{90}/_{91}$, § 4. Eigenthum der Kirche, und das Oberaufsichtsrecht des Staates war fast blos ein nominelles. Zur Wirklichkeit aber mußte dasselbe werden bei Entscheidung der Frage: Welche Gymnasien fortan das Oeffentlichkeitsrecht zu besitzen geeignet seien? Das k. k. Cultus- und Unterrichtsministerium verordnete daher unter dem 7. Sept. 1850: „daß die Gymnasien in Ungarn, welchen nach den bisher geltenden Gesetzen der Charakter der

a) Horny. Protest. Jahrb. I. S. 105 f.

Oeffentlichkeit in der Art zukam, daß sie das Recht hatten, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen, dieses Recht auch noch während des Schuljahres $18^{50}/_{51}$ behalten sollten, selbst in dem Falle, als die Einrichtung dieser Anstalten den Einrichtungen der künftigen Staatsgymnasien nicht entspricht. Im Laufe des Schuljahres $18^{50}/_{51}$ haben alle Gymnasien, welche das Recht, staatsgiltige Zeugnisse auszustellen, sich bewahren wollen, ihre Einrichtung der in den Staatsgymnasien einzuführenden Organisation in allen wesentlichen Punkten entsprechend umzugestalten" [a]). — Jetzt also kam es darauf an, daß unsere Gymnasien nach dem Entwurf von 1849 sich organisiren sollten. Allein dem stellten sich mancherlei Hindernisse in den Weg. Wir erwähnen von diesen nur die drei: der Mangel der durch den neuen Entwurf nöthig gemachten großen Mittel *), die Weigerung einzelner (auf gleichem Niveau stehenden) Gymnasien, sich zu einem zu vereinigen, und endlich die Zerrissenheit unserer Kirche hinsichtlich der Verfassung [b]). Aber auch positive Einwände wurden von Seiten der Protestanten gegen jenen Entwurf erhoben. Zunächst nahm man daran Anstoß, daß in ihm der Evangelischen nirgends besonders gedacht sei **);

*) Die Unterhaltung eines vollständigen Gymnasiums kostete darnach 12,000 fl. C.M. jährlich. — Eine jede Lehranstalt bestritt von jeher die Kosten ihres Unterhaltes aus dem ihr eigenen Fond (meist aus wohlthätigen Stiftungen bestehend) und den durch herumgesandte Schüler (Supplicanten) im Lande veranstalteten Sammlungen zum Besten des Alumneums (Convicts). Jetzt nun aber reichte dies Alles an manchen Orten kaum zum achten Theil, an manchen kaum zum vierten, an anderen wiederum nur zum halben Theil. So wandte man sich an competente Seniorate und Distrikte, daß eine allgemeine Besteuerung der Glaubensgenossen zum Besten der Schulen eingeführt werde. Doch dies ging sehr schwer. (Vgl. Horny. Prot. Jahrb. I. S. 109 ff.)

**) Doch wurde der Religionsunterricht der verschiedenen Confessionen streng aufrechterhalten. Weitere Belehrungen über die wahrhaft edle Absicht des k. k. Cultus- und Unterrichtsministeriums liegen uns vor in einem Erlasse desselben an das Consistorium zu Nagy-Körös, wo sich das ref. Gymnasium organisirt hatte. Dort heißt es: „Die Verhältnisse derjenigen nach dem Organisationsentwurf reorganisirten prot. Gymnasien Ungarns, welchen die Regierung den Charakter öffentlicher Anstalten zuerkennen wird, zu den öffentlichen Schulbehörden werden so geregelt werden, daß sowohl der Einfluß der Gemeinden, in so weit diese die Erhalter dieser Anstalten sind, als auch der Consistorien zur Aufrechterhaltung des confessionellen Charakters derselben mit Kraft fortbestehe. Deshalb soll auch künftig die nächste Beaufsichtigung und Leitung des reorganisirten Gymnasiums zu Nagy-Körös dem dortigen Consistorium zustehen und in so weit eine Correspondenz zwischen dem Director der Anstalt und der Distriktsbehörde einzutreten hat, soll diese stets ihren Weg durch das Consistorium nehmen. Die Anstellung des Directors und der Professoren wird in der bisherigen Weise erfolgen; nur muß jeder Anzustellende die

a) Horny. Prot. Jahrb. I. S. 12 f. — b) Horny. Prot. Jahrb. I. S. 108 ff.

ferner ſagte man, der Entwurf enthalte mehrere Beſtimmungen in Betreff der äußeren und inneren Verwaltung und Leitung der Gymnaſien, die mit dem Weſen der evang. Kirche Ungarns nicht vereinbar ſeien. Dadurch nämlich, daß die Directoren der Gymnaſien unmittelbar von der Staatsregierung abhängig und blos dieſer verantwortlich ſeien, ferner ihnen auch ein ſo überwiegender Einfluß auf die übrigen Lehrer und auf die ganze Lehranſtalt eingeräumt werde, — höre jede autonome Verwaltung des Schulweſens auf und der evang. Kirche bleibe nur die Laſt der Dotation und Erhaltung der Gymnaſien. Endlich ſei der Lehrplan ſelbſt in mancher Beziehung ſo mangelhaft, daß er ohne Modification von den Evangeliſchen nicht befolgt werden könne. Vor allen Dingen müſſe auch die Kirchen- und Reformationsgeſchichte, ſowie die Geſchichte des Vaterlandes mit in denſelben aufgenommen werden a).

Dieſe Hinderniſſe und Einwände mochten es bewirkt haben, daß keines unſerer Gymnaſien der höchſten Unterrichtsbehörde ſeine Umgeſtaltung inſoweit darthun konnte, daß ein Einklang mit den weſentlichen Punkten der allgemeinen Einrichtung und eine Garantie für

---

Lehramtsprüfung beſtanden haben, und die Regierung muß ſich vorbehalten, wo moraliſche oder politiſche Gründe es nothwendig machen, gegen einzelne Individuen ein Veto einzulegen. Ebenſo bleibt die Wahl der Lehrbücher frei, jedoch unter dem Vorbehalte, daß kein Lehrbuch in Gebrauch genommen werde, gegen welches die Regierung ein Veto einzulegen aus politiſchen oder pädagogiſchen Gründen ſich genöthigt fände. Es iſt die Abſicht der Regierung, die freie Bewegung des proteſt. Schulweſens in Ungarn, woraus viel Erſprießliches hervorgegangen, nicht zu hemmen, ſondern vielmehr, ſoviel an ihr iſt, nur dazu mitzuwirken, daß die freie Bewegung jene Richtung auf wahre Verbeſſerung des Zuſtandes der Schulen nehme, welche ebenſo ſehr im Intereſſe des Proteſtantismus, wie des Staates liegt" u. ſ. w. Hierzu finden ſich weitere Erläuterungen in einem Erlaſſe des k. k. Cultus- und Unterrichtsminiſteriums v. 26. Febr. 1853 an die k. k. Statthalterei in Ungarn, wo ausdrücklich erklärt wird, daß der betreffenden Kirchenbehörde auf die Auswahl der Religionsbücher ein beſtimmender Einfluß unbeſtreitbar gewahrt bleibe, und daß die Regierung keineswegs die Abſicht habe, ihren negativen Einfluß auf die Wahl namentlich der Lehrbücher für Geſchichte an proteſtantiſchen Lehranſtalten in einer der dogmatiſchen Lehrfreiheit und confeſſionellen Anſchauungsweiſe der Proteſtanten, widerſprechenden Weiſe — in Ausführung zu bringen. Ebenſo heißt es in dem Erlaß der Ofener Statthalterei, vom 8. Mai 1854: „Der kirchliche Verband der ev. Gymnaſien mit den betreffenden Senioraten und Superintendenzen, worauf auch die k. k. Regierung ein großes Gewicht legt, wird vollkommen gewahrt und die kirchl. Inſpection durch die Superintendenten und Senioren in jetziger Kraft und gegenwärtigem Umfange aufrecht erhalten". (Vgl. Horny. Prot. Jahrb. I. S. 15 f., 98.)

a) Vgl. Székács, Unmaßgebliche Anſichten, Peſth 1856, S. 100 ff.

einen angemessenen Erfolg wäre zu finden gewesen. Es wurden daher die sämmtlichen evang. Lehranstalten Ungarns durch die Verordnungen vom 10. Sept. und 3. Oct. 1851 für Privatanstalten erklärt mit der ausdrücklichen Bemerkung: „daß es lediglich von den betreffenden berechtigten Conventen und Autoritäten abhängen werde, durch Vorlage eines in jeder Hinsicht befriedigenden Reorganisationsprogrammes, bei dessen Begutachtung sich strenge an die diesseitigen Reorganisationsvorschriften zu halten ist, die Rehabilitirung der betreffenden Lehranstatten bei dem Ministerium zu erwirken" a). — Eine einzige evang.-luth. Lehranstalt war es in diesem Zeitabschnitt, welche sich organisirte, nämlich das Untergymnasium mit der Unterrealschule zu Oberschützen*) im Eisenburger Kom., welche beide von dem k. k. Cultus- und Unterrichtsministerium durch Erlaß vom

*) Die treffliche Lehranstalt zu Oberschützen, welche zu Pfingsten 1845 eröffnet wurde, hat der dortige Pfarrer G. A. Wimmer gegründet. Sie war ursprünglich ein Armenschullehrerseminar (von vierjährigem Cursus) mit einer Elementarschule. Der verbesserte Elementarunterricht, der hier ertheilt wurde, rief ein Pensionat mit erweitertem Lehrplane in's Leben, welches sich zur Aufgabe stellte, Kinder von 6 — 14 Jahren so vorzubilden, daß sie aus der Schule in jedem Lebenskreis sowohl, als auch, falls sie sich dem gelehrten Fache widmen wollten, in jede Schulanstalt mit Erfolg und gediegener Vorbildung, eintreten könnten. Das schöne Schulgebäude (die Kosten desselben beliefen sich auf 27,758 Gulden) ist theils aus dem Gemeindevermögen und durch Gemeindemühe, theils durch Schenkungen erbaut worden. — Aus der Ordnung der öffentlichen Prüfungen 1851 (16—18. Juli) entnehmen wir, daß die genannte Anstalt, welche von 7 ordentlichen Lehrern versehen war, unter Leitung des Directors F. W. Schubert und unter der Inspection des Localpfarrers sich befand, — bereits 3 Elementarclassen, 3 Gymnasialclassen und die Seniorclasse hatte. Ferner aus dem Programme von 1852 ersehen wir, daß 6 Lehrer, die dem Institut selbst angehörten, und 3 Gemeindelehrer Unterricht ertheilten. Das Seminar hatte 14 Zöglinge, das Gymnasium (bestehend aus 4 Classen) 46, die Realclasse 30 und die Elementarschule (bestehend aus 3 Classen) 266 Schüler. Im Jahre 18⅝ belief sich die Zahl der Seminaristen auf 38, die der Gymnasiasten auf 45, die der Realschüler auf 33 und die der Zöglinge in der Vorbereitungsclasse auf 12. Auf der ganzen Anstalt wirkten 8 ordentliche Lehrer, 2 Hilfs- und 1 Nebenlehrer. — Die Schüler sind aus Ungarn, Oberösterreich, Steiermark, Mähren u. s. w. — beinahe aus allen Theilen der österr. Monarchie. Die Unterrichtssprache ist die deutsche, die magyarische aber ist unter die Lehrgegenstände aufgenommen. — Die ganze Anstalt in Oberschützen erfreut sich keiner Unterstützung seitens des betreffenden Distrikts (des Distriktes jenseits der Donau); vielmehr wird sie meist durch milde Gaben erhalten, besonders aber schickt der Gustav-Adolph-Verein dorthin alljährlich einige Tausend Gulden und auch die h. k. k. Regierung hat ihr eine bestimmte Summe auf 10 Jahre bewilligt.

a) Horny. Jahrb. I. S. 13.

30. Mai 1852 für öffentlich erklärt wurden *). — Doch konnten auch von den Privatgymnaſien die Protocolle der Einſichtsnahme wegen an die Schulbehörden eingeſendet werden, und dieſe ertheilten ihnen dann Rathſchläge und Belehrungen; allein auch ſie alle durften nur nach approbirten Lehrbüchern lehren und die Approbation mußte beantragt werden (Miniſt.-Erl. v. 18. Sept. 1851; 13. Sept. 1853; 10. Jan. 1854) b). Allen Gymnaſien wurde durch den Ofener Statthalterei-Erlaß vom 26. Nov. 1853 die ſorgfältige Pflege der deutſchen Sprache empfohlen c). Es folgten nun noch mehrere, die äußeren wie inneren Verhältniſſe der Gymnaſien überhaupt näher regelnde Erläſſe. Doch der Kürze wegen übergehen wir ſie. Nur können wir nicht unerwähnt laſſen, daß gerade ſeit 1850 etliche unſerer Gymnaſien und vor Allen das zu Preßburg, aus Oppoſition gegen die Regierung zu Stätten für Propaganda der Magyariſation wurden *).

Was das Volksſchulweſen anbetrifft, ſo nahm ſich jetzt die Regierung auch desſelben an. Freilich war auch viel zu verbeſſern.

---

*) Auf die ausgeſuchteſte Weiſe gab man die Oppoſition beſonders gegen ſlovakiſche Studirende auf mehreren Schulen kund. Es ſind uns Fälle bekannt, wo man an der Thür der Claſſenſtube und an der Wand, dort, wo ſlov. Studirende ſaßen, Galgen anmalte, an denen hängend man die Bildniſſe der vorzüglichſten ſlaviſchen Männer aufführte, darunter aber verzeichnete man die Bildniſſe ſlov. Studirenden, ebenfalls an Galgen aufgehängt. — Die Neckereien verſchiedenſter Art kamen da vor. Ja man ſcheute ſich nicht einmal, an den ſlav. Bibliotheken ſich zu rächen. So verſchwand z. B. an dem Käsmarker Lyceum die ſlav. Bibliothek gänzlich. Es wird erzählt, daß die Bücher noch in der Revolutionszeit als Maculatur an die Handelsleute verkauft worden ſeien. — In Eperies wieder transportirte man die ſlav. Bibliothek aus dem Schulgebäude in einen Holzſtall in der Wohnung des Gymnaſialdirectors, und es ſtand einem jeden, der dorthin kam, frei, ſich nach Belieben Bücher auszuſuchen und mitzunehmen, ohne von Jemandem controllirt zu ſein. —

Wie auch die Lehrer an den rein magyariſchen Schulen den Haß gegen die Slovaken in die Herzen ihrer Schüler einzuflößen ſich beſtrebten, dafür können wir als Beleg ein Beiſpiel aus unſerer eigenen Erfahrung anführen. Im Herbſt 1852 kam ein magy. Studirender zu mir und war nicht wenig erſtaunt darüber, daß ich ſo eben den Gottesdienſt in ſlav. Sprache abgehalten hatte. Vom Profeſſor der Literatur war ihm nämlich gelehrt worden, daß die Sprache der rohen ungebildeten Slaven zu jedem höheren Gebrauch, ſowie zu jedem literariſchen Erzeugniß völlig untauglich ſei. Nachdem ſich aber dieſer Studirende vom Gegentheil überzeugt hatte, warf er ſich ſelbſt mit großem Eifer auf das Erlernen der ſlav. Sprache. — Aus dieſem Beiſpiel können wir recht deutlich ſehen, wie auch ſolche junge Magyaren, die an und für ſich nicht excluſiv gegen andere Nationalitäten ſich verhalten, doch durch den böswilligen Einfluß ihrer Lehrer dazu gebracht werden.

a) Horny. Jahrb. I. S. 13. — b) Kuzmány, Kircheur. S. 656; Horny. Jahrb. S. 7 f. — c) Horny. Jahrb. I. S. 6 f.

Die äußere Lage der Volksschullehrer war immer noch eine im höchsten Grade dürftige. Ihre Bildung bestand höchstens in einer ungründlichen Gymnasialbildung (und man bedenke: unsere Gymnasialbildung! vgl. S. 246, 230). Auf den Gymnasien nämlich wurde von etwas Pädagogik und Didaktik darauf reflectirt, daß einige der Gymnasiasten sich der Volksschule widmen konnten *). Auch verdorbene und verunglückte Theologen und Juristen, da sie eben kein anderes Unterkommen fanden, wurden Volksschullehrer. — Von großem Uebel war der Umstand, daß es keinen einheitlichen Lehrplan für die Volksschulen gab; ein Jeder lehrte, was — und wie er eben selbst wollte. Weiter kamen auf einen Lehrer in vielen Volksschulen über 100, 200 ja 300 Kinder. Die eigentliche Schulzeit beschränkte sich auf den Dörfern, wie auch an vielen Marktflecken, höchstens auf sechs Monate des Jahres, und auch während dieser Zeit konnten die Kinder so viel versäumen, als sie wollten; der Lehrer hatte keine Macht in den Händen, die Schulkinder zu einem strengen regelmäßigen Besuch der Schule zu zwingen *). — Allen diesen Uebelständen nun suchte die h. Regierung besonders seit dem Jahre 1851 durch mancherlei Verordnungen abzuhelfen. Die Gemeinden wurden angehalten, für eine Verbesserung der äußeren Lage der Volksschullehrer zu sorgen, die Schulhäuser, wo es nöthig, zu erneuern, ganz neuzuerbauende aber möglichst passend und bequem einzurichten. Die Zahl der Schulkinder für einen Lehrer wurde höchstens auf 60 festgesetzt, wiewohl dies an den meisten Orten wegen der kirchlichen Unordnung sowohl, als wegen der großen Armuth der betreffenden Gemeinden undurchführbar war. Als Dauer der Schulzeit wurden 10 Monate gesetzlich bestimmt, für den Unterricht gleiche Elementarbücher vorgeschrieben und endlich angeordnet, daß am Schluß eines jeden Jahres Schulberichte an die Schulbehörde bei der betreffenden k. k. Statthalterei einzureichen seien.

Ein Erlaß sei hier noch besonders erwähnt, nämlich der der Schulbehörde des Preßburger Distrikts vom 28. Sept. 1852, nach welchem Kinder katholischer Eltern, ohne Vorwissen und Einwilligung

---

*) In dem Berichte, den der Schuldecan Mich. Elephant, vom Jahre 1848 über die Volksschulen seines Kreises einschickte, heißt es unter Anderem von der Gemeinde zu T. Szent Márton, daß von den 96 schulfähigen Kindern dieser Gemeinde, im Sept. 9, im Oct. 38, im Nov. 28 und im Dezember 11, für den Schulbesuch eingetragen waren; daß aber mit dem kaum beginnenden Frühling, oft schon Mitte März, die Kinder größtentheils aus der Schule wegbleiben und so dieselbe kaum ein Vierteljahr lang besuchen. (Bauhofer, l. c. S. 19.)

a) Kuzmány, Kirchenr. S. 385.

der betreffenden katholiſchen Pfarrer, in evangeliſchen Schulen nicht zugelaſſen werden dürfen *).

III. Im Inneren der evang.-luther. Kirche zeigt ſich ſeit der Revolution mehr eine Rückkehr zum Poſitiven. Die hauptſächlichſten Hebel dieſer Neubelebung ſind die traurigen Vorgänge an und für ſich ſelbſt, dann die größere Aufmerkſamkeit, die man nach den Erläſſen der h. Regierung beſonders auf das Schulweſen verwenden mußte, zuletzt aber auch das fleißigere Leſen von kirchlichen Schriften. So erinnern wir nur im Allgemeinen an das Leſen der verſchiedenen Kirchenzeitungen aus dem proteſtantiſchen Deutſchland, unter den evang.-luth. Slovaken an die von Joſ. Ruzicka (Vicar und Schuldirector an der evang.-deutſchen Gemeinde in Prag) redigirte Zeitſchrift „Hlasatel evanjelický“ und Věstník evanjelický“ (= Ev. Bote) Prag, 1848—1852, an ſeinen vortrefflichen Kalender, 1850—53 in Prag; unter den Deutſchen an den von Theodor Ritz in Wien herausgegebenen umfangreichen evang. Volkskalender, ſchließlich an die unter der Redaction von Victor Horuyánsky im Jahre 1854 begonnenen vortrefflichen „Proteſtantiſche Jahrbücher für Oeſterreich“ in Peſth.

Zweiter Abſchnitt: Von Aufhebung der am 10. Februar 1850 erlaſſenen Haynauiſchen Verordnung vom 11. Juli 1854, bis zum Erlaß des Miniſterialentwurfs der Kirchenverfaſſung vom 21. Aug. 1856.

I. Der Belagerungszuſtand Ungarns ward von Sr. Majeſtät dem Kaiſer Franz Joſeph I. am 4. April 1854 aufgehoben. Se. k. k. Hoheit der Erzherzog Albrecht, Militär- und Civilgouverneur von Ungarn, erließ am 11. Juli 1854 eine Kundmachung *), worin er die Haynauiſche Verordnung vom 10. Februar 1850 mit Bei-

*) „Kundmachung Sr. k. Hoheit des durchlauchtigſten Herrn Erzherzogs Militär- und Civilgouverneurs des Königreichs Ungarn v. 11. Juli 1854, womit eine proviſoriſche Verordnung des k. k. Miniſteriums für Cultus und Unterricht dd. 3. Juli (Allerhöchſte Beſtimmung v. 21. Juni) betreffend die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten bei den Evangeliſchen beider Bekenntniſſe im Königreiche Ungarn, in der Woiwodſchaft Serbien und dem Temeſcher Banate verlautbart wird.

„Nachdem durch die Allerhöchſte Entſchließung vom 4. April l. J. der Belagerungszuſtand in Ungarn, der ſerbiſchen Woiwodſchaft und dem Temeser Banate aufgehoben worden iſt, ſo wird auch die auf Grundlage desſelben von dem Feldzeugmeiſter Baron Haynau am 10. Febr. 1850, bezüglich der evang. Kirchen-

a) Kuzmány, Urkundenb. S. 437.

behaltung einiger Bestimmungen derselben aufhob und verordnete, daß die Localkirchenconvente unter dem Vorsitze des Pfarrers, und zwar die der Presbyterien ohne frühere Anmeldung, die anderen, sowie die Senioral- und Superintendentialconvente nur nach einer

---

angelegenheiten erlassene Verordnung außer Kraft gesetzt; jedoch haben in Folge Allerhöchster Entschließung v. 21. Juni 1854 bis zur definitiven Regelung der kirchlichen Angelegenheiten, welche nach Maßgabe des § 4 im Artikel 26 vom J. 1791 zu erfolgen hat, folgende Bestimmungen vom Tage der Bekanntmachung im Landesgesetzblatte in Wirksamkeit zu treten.

§ 1. Die Presbyterien versammeln sich auf Einladung und unter dem Vorsitze des Pfarrers, ohne daß hierzu eine Anzeige bei der politischen Behörde und die Anwesenheit eines landesfürstlichen Commissärs erforderlich ist.

§ 2. Versammlungen der Gesammtgemeinde (große Localconvente) können nur im Beisein eines landesfürstlichen Commissärs abgehalten werden. In Städten, welche unmittelbar einer Statthaltereiabtheilung unterstehen, wird der Commissär von dem Bürgermeister, sonst von dem Vorstande der Comitatsbehörde ernannt.

§ 3. Die Senioratsconvente hat der zum Vorsitze berufene Senior in Anwesenheit eines landesfürstlichen Commissärs, welchen über amtliches Einschreiten des Seniors der Vorstand der betreffenden Comitatsbehörde zu ernennen hat, zu versammeln und abzuhalten.

§ 4. Die Superintendentialconvente sind unter dem Vorsitze des Superintendenten, oder Superintendential-Administrators in Gegenwart eines landesfürstlichen Commissärs, welchen über amtliches Einschreiten der Vorstand der betreffenden Statthaltereiabtheilung zu ernennen hat, abzuhalten.

§ 5. Die landesfürstlichen Commissäre haben, ohne die Freiheit der Verhandlung zu beirren, blos darüber zu wachen, daß sich die Verhandlung und Beschlußfassung auf kirchliche Gegenstände beschränke; bei Abschweifung auf das politische Gebiet, oder bei Störungen der Ordnung haben sie, wenn nach vorausgegangener Ermahnung von dem Vorsitzenden nicht Abhilfe geschafft wird, die Auflösung der Versammlung auszusprechen.

§ 6. Die Abhaltung einer Versammlung, zu welcher ein Commissär erforderlich ist, ohne Beisein eines solchen wird nach den bestehenden Strafgesetzen geahndet.

§ 7. Die kirchliche Gerichtsbarkeit wird innerhalb der Schranken ihrer bisherigen Competenz von Senioral- und Superintendential-Consistorien unter dem Vorsitze des betreffenden Seniors, Superintendenten oder Superintendential-Stellvertreters ausgeübt.

§ 8. Bis zur definitiven Feststellung der Modalität der Superintendentenwahlen fungiren in der Zeit die bestehenden Superintendenten oder Administratoren, und im Erledigungsfalle ihre Stellvertreter nach bisheriger Uebung.

§ 9. Die Functionen des Generalinspectors und der Districtualinspectoren bei den Evangelischen Augsburgischen Bekenntnisses, und ebenso jene der Curatoren bei den Evangelischen Helvetischer Confession bleiben außer Wirksamkeit.

§ 10. Wenn es sich darum handelt, einen im ordnungsmäßigen Wege berufenen Pfarrer oder Schullehrer in sein Amt, oder seinen Dienst einzuführen, so ist jeder Zeit vorher im Wege des betreffenden Superintendenten oder Super-

Anmeldung und in Gegenwart eines k. k. Commissärs gehalten werden sollten. Das Amt des Generalinspectors und der Distriktsinspectoren blieb aufgehoben, ferner wurde verordnet, daß die Pfarrer- und Schullehrerwahlen jedesmal durch die Superintendential-Administratoren der Statthalterei anzuzeigen seien, von welcher die Bestätigung oder Nichtzulassung binnen 6 Wochen zu erfolgen habe. Endlich wird versprochen, daß die Verfassungsangelegenheiten der evangelischen Kirche dem § 4. des 26. Gesetzartikels von 17^{91} gemäß, demnächst definitiv geregelt werden solle.

Von Wichtigkeit sind auch in diesem Zeitabschnitt die Erlasse in Betreff der Schule. So verordnete die Ofener Statthalterei vom 28. Juli 1854, daß die Gymnasial- und Hilfslehrer (Supplenten) die Ausweise über ihre wissenschaftliche Ausbildung, die Dauer der Verwendung im Lehrfache, ihre Beschäftigung vor Antritt des zur Zeit bekleideten Lehramtes, so wie über ihr sittliches und politisches Verhalten *vor*, *während* und besonders *nach* den Bewegungen der Jahre 1848 und 49 mit selbstverfaßter kurzer Biographie und Beibringung der einschlägigen documentarischen Belege, bis zum 15. September 1854 an die Statthalterei einzusenden haben *). Nach einer Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. Jan. 1855, wodurch die Sprachverhältnisse an den Gymnasien in Ungarn, Siebenbürgen und in der serbischen Woiwodschaft mit dem Temeser Banate geregelt werden, ist die deutsche Sprache an allen Gymnasien als unbedingt obligater Lehrgegenstand in allen Classen zu behandeln, die Muttersprache der überwiegenden Mehrzahl der Schüler aber ist als Unterrichtssprache anzuwenden.

---

intendentialverwesers an die betreffende Statthalterei-Abtheilung Anzeige zu erstatten.

Die Statthaltereiabtheilung hat lediglich die politische Unbescholtenheit des zur Seelsorge, oder zum Schullehrerdienste Berufenen zu prüfen, und muß binnen sechs Wochen, vom Tage der erhaltenen Anzeige gerechnet, sich aussprechen: ob der Einführung des Gewählten in das Pfarramt, oder in den Schullehrerdienst politische Bedenken im Wege stehen oder nicht? — Erhebt die Statthaltereiabtheilung keine Einwendungen, so ist der Betreffende in sein Amt, oder seinen Dienst einzuführen. Im entgegengesetzten Falle ist zu einer neuen Besetzung zu schreiten. Gegen die Entscheidung der Statthaltereiabtheilung kann Recurs an das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ergriffen werden.

§ 11. In Folge Allerhöchster Entschließung werden die Evangelischen beider Bekenntnisse in Ungarn, nach Maßgabe des § 4 im 26. Artikel vom Jahre 1791 zum Zwecke der definitiven Allerhöchsten Entscheidung über ihre kirchlichen Angelegenheiten, noch im Laufe des Jahres 1854 gehört werden. Erzherzog Albrecht, General der Kavallerie". (Kuzmány, Urkundenb. 352 f.)

Wir wollen noch gleich hier die erfreuliche Nachricht mittheilen, daß ſich zwei evangeliſch-lutheriſche Gymnaſien nach dem Miniſterialplan von 1849 bald hintereinander organiſirten. Es waren dies das Gymnaſium zu Oedenburg, welches durch einen Erlaß des k. k. Cultus- und Unterrichtsminiſteriums vom 23. März 1855, und das zu Eperies, welches durch einen anderen Erlaß vom 19. Oktober desſelben Jahres für öffentlich erklärt wurde a)*).

II. Mancherlei trübe Gedanken und Befürchtungen wurden während dieſer Zeit in den Herzen vieler Evangeliſchen, wie im ganzen Oeſterreich ſo auch in Ungarn, durch das im J. 1855 zwiſchen dem Papſt Pius IX. und Sr. Maj. dem Kaiſer Franz Joſeph I. — abgeſchloſſene Concordat**) hervorgerufen. Allerdings iſt in demſelben

---

*) Im Jahre 1855 kam auch die theol. Lehranſtalt zu Peſth zu Stande, an deren Herſtellung man ſchon ſeit 1796 arbeitete. Freiherr Vay war es, der den Gedanken anregte, Gr. Zay, der ſich ſeiner Zeit desſelben annahm. Die k. k. Erlaubniß vom 29. Juni 1855 lautet eigentlich nur für die Reformirten. Doch gab man dieſer Anſtalt gleich von vorneherein einen mehr unirten Charakter. — Die Zeit des Studiums wurde den beſtehenden theologiſchen Collegien entſprechend, auf vier Jahre feſtgeſetzt. Dieſe Lehranſtalt ſollte den Beſuch der deutſchen Univerſitäten erſetzen (?!!), dabei aber, wie ihr Prof. Dr. Ballaghy ſagt, magyariſch (alſo national-magyariſch-proteſtantiſch) ſein. (Vgl. Horny. Jahrb. II. S. 486—495.)

**) Es wurde unterzeichnet zu Wien am 18. Aug 1855, und in den beiderſeitigen Ratificationen ausgewechſelt, eben daſelbſt am 25. September 1855. Wir geben von demſelben folgende Ueberſicht: die 4 erſten Artikel der Vereinbarung beziehen ſich lediglich auf die interne freie Geſtion der katholiſchen Kirche (1. Rechte der kath. Religion im Allgemeinen; 2. Freiheit des Verkehrs mit dem h. Stuhle; 3. Freiheit des Verkehrs der Biſchöfe mit ihren Kirchenſprengeln; 4. Freiheit in der Regierung der Kirchenſprengel). Art. 5 beſtimmt, daß der ganze Unterricht der katholiſchen Jugend in allen ſowohl öffentlichen als nichtöffentlichen Schulen der Lehre der katholiſchen Religion angemeſſen ſein ſolle; die Biſchöfe werden ſorgſam darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegenſtande etwas vorkomme, was dem katholiſchen Glauben und der ſittlichen Reinheit zuwiderläuft. Art. 5—8 beſchäftigen ſich mit der Einflußnahme der Kirche auf die Schule, insbeſondere auf das Geſchäft des katholiſchen Religionsunterrichts (5. Unterricht der katholiſchen Jugend im Allgemeinen; 6. die theologiſchen Studien; 7. die Gymnaſien und mittleren Schulen überhaupt; 8. die Volksſchulen). Art. 9 überläßt es den Erzbiſchöfen, Biſchöfen und Ordinarien, religions- und ſittlichkeitsverderbliche Bücher als verwerflich zu bezeichnen und die Gläubigen von Leſung derſelben abzuhalten; doch auch die Regierung wird durch jedes dem Zweck entſprechende Mittel deren Verbreitung verhüten. Art. 10 beſtimmt, daß alle kirchlichen Rechtsfälle, insbeſondere jene, welche den Glauben, die Sacramente, die geiſtlichen Verrichtungen, überhaupt die mit dem geiſtlichen Amte verbundenen Rechte und Pflichten betreffen, ſomit auch Ehe-

a) Vgl. Horny. Prot. Jahrb. II. 305 f., 207 f., 618. III. 56.

auch nicht mit einem Wort der Proteſtanten beider Confeſſionen gedacht, aber dennoch enthält dasſelbe mehrere Beſtimmungen, welche den ſtaatlich den Proteſtanten zuerkannten Rechten direct zuwiderlaufen und den römiſch-katholiſchen Geiſtlichen Anhalt zu mancherlei Ueber-

---

ſachen, nach Vorſchrift der Kirchengeſetze und namentlich der Verordnungen von Trient von den kirchlichen Gerichten abzuurtheilen und nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe an den weltlichen Richter zu verweiſen ſeien, bezüglich der Eheverlöbniſſe ſei ſich nach den Beſtimmungen des Conciliums zu Trient und des mit auctorem fidei beginnenden apoſtoliſchen Schreibens von der Kirchengewalt zu benehmen. Art. 11 ertheilt den Biſchöfen das Recht der freien klerikalen Disciplin. Art. 12 regelt das Patronatsrecht. Art. 13 und 14 beſchäftigen ſich mit der Behandlung weltlicher Rechtsfälle der Geiſtlichen. Art. 15 ſtellt die Immunität der Kirche ſo weit feſt, als die öffentliche Sicherheit und die Forderungen der Gerechtigkeit es verſtatten. Art. 16 gewährleiſtet der katholiſchen Kirche vollen Schutz ihrer Rechte, die Wahrung der ihr und ihren Dienern gebührenden Achtung, ſowie die wirkſame Hilfe der Staatsgewalt bei der Vollſtreckung kirchlicher Urtheile gegen pflichtvergeſſene Prieſter. Art. 17 und 18 beziehen ſich auf die Einrichtung der Seminarien, Errichtung neuer Kirchenſprengel oder neue Grenzbeſchreibung der bereits beſtehenden. Art. 19 bezieht ſich auf die Ernennung der Biſchöfe und lautet: Se. Maj. wird bei Auswahl der Biſchöfe, welche er kraft eines apoſtoliſchen, von ſeinen allerdurchlauchtigſten Vorfahren überkommenen Rechts dem heiligen Stuhle zur canoniſchen Einſetzung vorſchlägt oder benennt, auch in Zukunft des Raths von Biſchöfen vorzüglich derſelben Kirchenprovinz ſich bedienen. Art. 20 zeichnet die Formel des von den Metropoliten und Biſchöfen Sr. k. k. apoſt. Maj. vor der Uebernahme ihres Amtes zu leiſtenden Eides der Treue vor. Nach Art. 21 dürfen Geiſtliche über das, was ſie zur Zeit ihres Todes hinterlaſſen, in Gemäßheit der Kirchengeſetze verfügen, die auch von den Erben ab intestato zu beobachten ſind. Art. 22 und 23 befaſſen ſich mit der Verleihung der erſten Dignitäten an Metropolitan-, erzbiſchöflichen und Suffragankirchen, der Domherrnpfründen u. dgl. Art. 24, die Ernennung der Pfarrer betreffend, lautet: Alle Pfarren ſind in Folge einer öffentlich ausgeſchriebenen Bewerbung und mit Beobachtung der Vorſchriften des Tridentiniſchen Concils zu vergeben; bei Pfarreien, welche dem Patronatsrechte unterliegen, werden die Patrone Einen aus Dreien präſentiren, welche der Biſchof in der oben bezeichneten Weiſe vorſchlägt. Art. 25 verleiht Sr. k. k. apoſt. Maj. und deſſen erhabenen Nachfolgern das Präſentationsrecht bezüglich aller Canonikate und Pfarreien, welche einem auf dem Religions- oder Studienfonds beruhenden Patronatsrechte unterſtehen, jedoch ſo, daß Einer aus den Dreien gewählt werde, welche der Biſchof nach erfolgter öffentlicher Bewerbung für die Würdigſten erachtet. Art. 27 ſtellt den Grundſatz feſt, daß der Genuß der Kirchengüter nur in Folge der kirchlichen Einſetzung zu beginnen habe. Art. 28 regelt die Zuſtände der Ordensgeiſtlichkeit. Nach Art. 29 wird die Kirche berechtigt, neue Beſitzungen auf jede geſetzliche Weiſe frei zu erwerben, und ihr Eigenthum für unverletzlich erklärt. Art. 30 und 31 beſchäftigen ſich mit der Verwaltung der Kirchengüter und den Verhältniſſen des Religions- und Studienfonds. Art. 32 verfügt, daß das Erträgniß erledigter Pfründen nunmehr in allen Theilen der Monarchie, ſomit auch

griffen gegen die Protestanten geben konnten. Wir wollen nur ein Beispiel erwähnen. Im 10. Artikel des Concordats heißt es, daß der kirchliche Richter auch über die Ehesachen nach Vorschrift der h. Kirchengesetze und namentlich den Verordnungen von Trient zu urtheilen habe. Ein in den Prot. Jahrb. (III. S. 6 f.) berichteter Fall beweist deutlich genug, wie sehr dies von einem römisch-katholischen Bischof in Ungarn benutzt wurde, die früher erwähnten Gesetze in Betreff der Mischehen, gänzlich unberücksichtigt zu lassen. — Doch zur Beruhigung diente den Evangelischen immer die zu wiederholten Malen gegebene Versicherung Sr. Maj. des Kaisers, daß das Concordat nicht im Entferntesten darauf ausgehe, der evangelischen Kirche zu nahe zu treten. „Das Eine — lesen wir in den Protest. Jahrb. III. S. 9 — halten wir fest und wollen uns diesen freudigen Glauben durch nichts trüben lassen, daß wenn der mächtig dahin brausende Strom seine Dämme durchbrechen und unsere friedlichen Gefilde bedrohen sollte, die starke Hand Dessen, in dem die evangelische Kirche Oesterreichs, nächst Christo, ihren obersten Schutzherrn verehrt, die ausgetretenen Fluthen wieder in ihr von der Staatsweisheit angewiesenes Bett zurückdämmen wird". Und Se. Maj. der Kaiser sprachen sich in dem k. k. Patent vom 31. Dez. 1851 folgendermaßen aus: „Wir erklären jedoch ausdrücklich, daß Wir jede in den Eingangs erwähnten Kronländern gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft in dem Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, dann in selbständiger Verwaltung ihrer Angelegenheiten, ferner im Besitz und Genuß der für ihre Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds erhalten und schützen wollen, wobei dieselben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen bleiben" a).

III. Ein Interesse für unsere Kirche, wie es seit vielen Jahren nicht da war, wurde jetzt unter der Geistlichkeit und den Lehrern durch die „Protest. Jahrbücher für Oesterreich", von Hornyánsky in Pesth

in Ungarn, dem Religionsfond zufallen solle. Mit dem Art. 33 wird die Entschädigungspflicht für den entfallenden kirchlichen Zehent normirt. Art. 34 bestimmt alles Uebrige in den Artikeln des Concordats nicht Enthaltene, kirchliche Sachen und Personen Betreffende, solle sämmtlich nach der Lehre der Kirche und ihrer Disciplin geleitet und verwaltet werden. Mit Art. 35 werden alle diesem Vertrage widerstreitenden Anordnungen aufgehoben und mit Art. 36 die Auswechselung der betreffenden Ratificationen binnen zwei Monaten vom Datum des Abschlusses, vom 18. Aug. 1855 an gerechnet, beschlossen. (Vgl. „Vereinbarung zwischen Sr. Heil. Papst Pius IX. und Sr. k. k. apost. Maj. Franz Joseph I., Kaiser von Oesterreich" Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei 1855; Horny. Prot. Jahrb. I. 606 ff.)

a) Horny. Protest. Jahrb. II. S. 612.

redigirt, angeregt. Es wurden hier die wichtigsten Fragen besprochen. Wir erinnern nur an die schöne Reihe der gediegenen Abhandlungen hinsichtlich der Schulen: „Die prot. Gymnasien im österreichischen Kaiserstaat und ihre Oeffentlichkeit im J. 1853"; „Die protest. Gymnasien in Ungarn"; „Ueber Katechismen"; „Volksschulwesen"; „Die Sonntagsschulen" (I. Jahrg.); „Gegenwärtiger Stand der evang. Lehranstalten A. C. in Ungarn"; „Eine Bemerkung über die Aufnahme in protest. theol. Anstalten"; „Ein Wort über die Heranbildung unserer Theologen"; „Vergleich des Zay-Ugrotzer Lehrplanes mit dem ministeriellen Organisationsentwurf für Gymnasien und Realschulen in Oesterreich"; „Das evang.-theol. Studium in Ungarn"; „Das evang. Volksschulwesen"; „Auch ein Wort über die Heranbildung unserer Theologen und die evangelische Lehranstalt zu Schemnitz" (II. Jahrg.); „Das evang. Volksschulwesen"; „Einige Gedanken über Landschulen"; „Etwas über unser Schulwesen" u. s. w. (III. Jahrg.). Außerdem wurden Schulprogramme und Artikel über einzelne Schulen geliefert. Weiter wurde hier mehr als je die Kirchenverfassungsfrage erörtert. Mit großem Ernst und evangelischer Wärme sind geschrieben die Abhandlungen: „Autonomie oder Consistorien"; „Die protest. Kirche in Oesterreich im J. 1854"; „Das Verhältniß der evang. Geistlichkeit in Ungarn zu den Laien"; „Auch ein Wort über die evang. Kirchenfrage" (wo eine Consistorialverfassung für die protest. Kirche Ungarns befürwortet wird); „Das Präsidium in den Kirchenconventen"; „Autonomie oder Consistorien" (ein Wort von dem Barscher Senior Jos. Koschányi für die Consistorialverfassung); „Betrachtungen über die bewegenden Gedanken der ev. Kirche der Jetztzeit"; „Beiträge zur Verfassungsfrage der protest. Kirche in Ungarn"; „Kann die Autonomie der Kirche dem Staate gefährlich sein?" u. s. w. Dazu kommen noch amtliche Mittheilungen in Betreff der Kirche sowohl als der Schule, statistische Nachrichten, Biographien, literarische Anzeigen und Recensionen von theologischen und pädagogischen Schriften und Schulbüchern, Archiv für evangelische Kirchengeschichte Ungarns, aus Handschriften gesammelt, wie auch Nachrichten aus dem Inlande und Auslande. — Ein gegenseitiges Interesse der zerstreuten evangelischen Gemeinden ward im ganzen Staate Oesterreich durch diese protest. Jahrbücher geweckt.

Wie wir oben sahen, war in der Kundmachung Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Albrecht vom 11. Juli 1854 § 11. den Evangelischen das Versprechen gegeben worden, daß dieselben zum Zwecke einer definitiven Regelung ihrer kirchlichen Angelegenheit, noch im Laufe des J. 1854 gehört werden sollten. Mit großer Spannung sah man

nun den deswegen zu treffenden Maßregeln entgegen. Man bat von allen Seiten um eine einheitliche Kirchenverfassung. So wurde denn durch das k. k. Kultus- und Unterrichtsministerium am 14. April 1855 eine Anzahl Vertrauensmänner, mehrere durch Einsicht und Erfahrung ausgezeichnete Prediger und Schulmänner, für den 17. Mai 1855 zu einer vorläufigen Berathung nach Wien berufen. Jene Männer waren: Karl Kuzmány, Professor an der k. k. evang.-theol. Fakultät in Wien, Joh. Ludwig Topertzer*), Superintendenzadministrator des Theißer Distrikts, Mich. Ostrolucky, Neograder Senior, Paul Kanya, Gymnasialrector in Pesth und Joseph Palffy, Prof. an dem Oedenburger Lyceum, — lutherischer Seits; und Szeremlei, Professor an der k. k. evang.-theol. Fakultät in Wien, Steph. Papp Szoboszlai, Superintendent des Distrikts jenseits der Theiß, Paul Apostol, Superintendent des Theißdistrikts und Paul Török, Pfarrer zu Pesth, — reformirter Seits.

Auf Grund dieser gemeinsamen Berathungen wurde im folgenden Jahre ein Ministerialentwurf der Kirchenverfassung für beide protestantische Kirchen in Ungarn erlassen, von dem wir im nächsten Abschnitt reden wollen.

Dritter Abschnitt: Von dem Ministerialentwurf der Kirchenverfassung bis zum kaiserlichen Patent vom 1. September 1859: 21. August 1856 — 1. September 1859.

I. Die so lange gehegte Sehnsucht nach einer einheitlichen Kirchenverfassung sollte endlich durch den Ministerial-Entwurf vom 21. August 1856**) gestillt werden. Seine allgemeinen Bestimmungen sind:

---

*) Der evangelisch-lutherische Pfarrer zu Leutschau Joh. Ludwig Topertzer war an die Stelle des im J. 1854 verstorbenen Sam. Reiß, zum Administrator der Theißer Superintendenz ernannt.

**) „Zu $\frac{1137}{\text{C. U. M.}}$ 1856. Entwurf zu einem Gesetze über die Vertretung und Verwaltung der Kirchenangelegenheiten der Evangelischen beider Bekenntnisse im Königreiche Ungarn, in der serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banate. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1856". — Dieser Entwurf besteht aus 12 Abschnitten und 192 Paragraphen. Er handelt von den allgemeinen Bestimmungen, § 1—10; I. Abschnitt: von den Pfarrgemeinden, Presbyterien und den größeren Gemeindevertretungen, § 11—51; II. Abschn. von den Bezirksgemeinden (Senioraten) und ihrer Vertretung, § 52—70; III. Abschn. von den Superintendentialgemeinden (Superintendenzen) und ihrer Vertretung, § 71—92; IV. Abschn.

Die Vertretung und Verwaltung jeder der beiden protestantischen Kirchen, kommt a) den Pfarrgemeinden, b) Bezirkgemeinden (Senioraten), und c) den Superintendenzen zu (§ 1).

In der Pfarrgemeinde[1]) üben das Kirchenregiment aus: a) das Presbyterium[2]) und b) die größere Gemeindevertretung.

---

von den Generalconferenzen sämmtlicher Superintendenzen, § 93—108; V. Abschn. von den beiden Synoden (d. h. der lutherischen und der reformirten jede für sich), § 109—131; VI. Abschn. von dem Senioralconsistorium, § 132—140; VII. Abschn. von dem Superintendentialconsistorium, § 141—149; VIII. Abschn. von dem k. k. Oberkirchenrathe, § 150—159; IX. Abschn. von der Wahl des Pfarrers, seinen Rechten und Pflichten, § 160—175; X. Abschn. von der Erwählung des Seniors, seinen Rechten und Pflichten, § 176—179; XI. Abschn. von der Erwählung des Superintendenten, des Superintendentialvicars, ihren Rechten und Pflichten, § 180 bis 189; und XII. Abschn. von der jährlichen Unterstützung der Senioraten und Superintendenzen aus dem Staatsschatze, § 190—192.

[1]) Jede Gemeinde hat das Recht, ihren Pfarrer und die Pfarrgehilfen und Schullehrer ohne Ausnahme zu wählen (§ 16).

[2]) Die Gemeinde wird in ihren kirchlichen Gemeindeangelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten, welches mit dem Pfarrer oder den Pfarrern aus Aeltesten, Kirchenmeistern und Diakonen (Armenpflegern) besteht (§ 17). — Die Zahl der Mitglieder des Presbyteriums soll in Gemeinden unter 500 Seelen, außer dem Pfarrer und Kirchenbeamten, wenigstens 8 betragen. Doch kann diese Zahl je nach der Größe der Gemeinde bis auf ein Maximum von 28 Mitgliedern sich vermehren (§ 20); dagegen besteht die größere Gemeindevertretung in Gemeinden von 500 Seelen und darunter aus allen stimmfähigen Gemeindegliedern, in Gemeinden von mehr als 500 bis 1000 Seelen aus 60 Repräsentanten. Das Maximum in Gemeinden von mehr als 5000 Seelen ist 200 (§ 36). — Die Mitglieder des Presbyteriums, mit Ausnahme der Pfarrer, werden von der Gemeinde auf 4 Jahre gewählt (§ 21), aber nur solche, deren Wandel unsträflich ist, die ein gutes Gerücht in der Gemeinde haben und durch Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste und h. Abendmahle ihre kirchliche Gesinnung beweisen; weiter nur solche, die das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und Familienväter sind; auch dürfen nicht Vater und Sohn, Großvater und Enkel oder die Brüder — zu gleicher Zeit Mitglieder des Presbyteriums sein (§ 22). Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus, doch können die Ausscheidenden wieder gewählt werden (§ 21). Den Vorsitz im Presbyterium führt der Pfarrer. Wo mehrere Pfarrer mit gleichen Rechten stehen, führt das Präsidium der im Dienst älteste (§ 18). In jeder Gemeinde ist auch ein weltlicher Vicepräsident zu bestellen, welcher durch die größere Gemeindevertretung aus den Gliedern des Presbyteriums auf 4 Jahre gewählt wird und den Titel Gemeindecurator führt. Dieser hat den Vorsitz zu übernehmen, wenn der ordentliche Vorsitzer verhindert und wenn die Stelle desselben erledigt ist (§ 19). Das Presbyterium versammelt sich in der Regel den ersten Sonntag jeden Monats nach dem Vormittagsgottesdienste (§ 26). Sein Geschäftskreis ist: a) die Aufsicht über die ganze Gemeinde, besonders die Obliegenheit, bei dem öffentlichen Gottesdienste über gute Ordnung zu wachen. b) Die Aufrechthaltung der kirchlichen Disciplin und der Sittlichkeit in der Gemeinde, zu welchem Ende sorglose Eltern

In den Senioraten üben das Kirchenregiment aus:

undankbare Kinder, lieblose Eheleute an ihre Pflichten zu ermahnen, irreligiöse Gemeindeangehörige, sowie diejenigen, welche den Gottesdienst vernachlässigen, oder Störer, Ehebrecher, Unzüchtige, boshafte Verläumder, Trinker oder andern Lastern Ergebene zu belehren, zu ermahnen, und, wenn es nöthig ist, vor das Presbyterium zu laden sind. Das Presbyterium kann die Ungehorsamen des Rechtes, an der Gemeindevertretung Theil zu nehmen, für verlustig erklären, was dem Betreffenden in einem versiegelten Schreiben anzuzeigen sei. c) Die Einleitung zur Wahl des Pfarrers. d) Es gebührt ihm die Wahl der unteren Kirchenbedienten, die verfassungsmäßige Theilnahme an der Wahl der Elementarschullehrer und der im § 21 bezeichnete Antheil an der Wahl der Presbyter. e) Es bildet innerhalb der Gränzen der bestehenden Vorschriften den Pfarr-Schulvorstand. f) Die Aufnahme der vor ihm und der versammelten Kirchengemeinde durch den Pfarrer geprüften Confirmanden. g) Die Ertheilung der Kirchenzeugnisse für die aus der Gemeinde zu entlassenden Glieder. h) Sitz und Stimme in dem Senioralconvente durch den präsidirenden Pfarrer und einen weltlichen, gleich stimmberechtigten Vertreter. Das Presbyterium kann dieses weltliche Mitglied entweder aus seiner Mitte, oder aus der Reihe der Gemeindevertreter durch geheime Abstimmung erwählen und muß den Gewählten mit einem Beglaubigungszeugnisse versehen. i) Erhaltung und Reinlichkeit der Kirchen- und Schulgebäude. k) Sorge über die genaue Einhaltung der Unterhaltsstipulirungen des Pfarrers und Schullehrers. l) Sorge für die Waisen, Wittwen, Armen und Unglücklichen. m) Die Erhaltung, Vermehrung und Verwaltung des Kirchen-, Pfarr-, Schul- und Armenvermögens. n) Vorbereitung der immer gehörig zu begründenden Vorlagen an die größere Gemeindevertretung. o) Das Recht, in Fragen, welche die ganze evangelische Kirche berühren, seine Wünsche und begründeten Vorschläge in bescheidenen Vorstellungen an die Bezirksversammlung (Senioralconvent) auszusprechen, welche darüber nach ihrem Wirkungskreise die geeigneten Beschlüsse zu fassen hat. An andere Versammlungen oder an Behörden in solchen Angelegenheiten sich *unmittelbar* zu wenden, ist dem Presbyterium nicht gestattet (§ 31).

Die Gemeindevertreter (in einem Körper mit dem Presbyterium vereinigt, § 35) werden von der Gemeinde auf 6 Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittheil derselben aus, die nach zwei oder vier Jahren Austretenden werden durch das Los bestimmt. Nach 6 Jahren scheidet jenes Drittheil aus, welches bei der ersten und zweiten Verlosung nicht zum Austritte bestimmt worden war (§ 42). Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar, und die Wahl geschieht unter dem Vorsitze des Pfarrers (§ 43). Die Gemeindevertreter wählen a) die Pfarrer und Pfarrgehilfen; b) die Schullehrer; c) beschließen über die Veränderung in der Substanz des Grundeigenthums der Gemeinde, wie auch über die Erwerbung oder Veräußerung desselben, im Falle der Veräußernng ist jedoch die Genehmigung des Superintendenten und des Oberkirchenrathes im Wege des Seniors einzuholen; d) genehmigen die Bedingungen der zeitweiligen Verpachtung des kirchlichen Eigenthums; e) bestimmen die Gehalte für die Kirchendiener und Kirchenbeamte; hinsichtlich der Pfarrgehilfen und der Schullehrer jedoch bei der Ausübung dieses Gehaltsbestimmungsrechtes sind sie an die Beschränkung gebunden, ihre Einkünfte nicht herabsetzen zu dürfen; f) berathen und verfügen die Bedeckung der nöthigen Bedürfnisse

a) das Senioralconſiſtorium[3]) und b) der Senioralconvent[4]).

In den Superintendenzdiſtrikten wird das Kirchenregiment ausgeübt:

---

bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Vermögens der Gemeinde, beſchließen nöthigenfalls die Umlage auf die Gemeindemitglieder nach dem Maßſtabe der von denſelben zu zahlenden directen Steuer oder Communalumlage, und ſuchen um Genehmigung dieſer Umlage im Wege des betreffenden Seniors und Superintendenten bei dem Oberkirchenrathe an (§ 35).

[3]) Dieſes beſteht: a) aus dem Senior, als dem ordentlichen Präſes (der nach § 177 von den ſämmtlichen Presbyterien des Bezirksſprengels auf 4 Jahre gewählt wird) und aus dem Senioralcurator (der nach § 58 als weltlicher Vicepräſident von der Bezirksverſammlung auf 4 Jahre gewählt wird), welcher den Senior im Verhinderungsfalle in der Führung des Vorſitzes zu vertreten hat; b) aus dem Conſenior; c) aus zwei geiſtlichen und drei weltlichen Beiſitzern und eben ſo vielen, dem betreffenden Stande angehörigen, Erſatzmännern; d) aus einem geiſtlichen und einem weltlichen Notare, welche ohne Stimmrecht die Protocolle führen (§ 133). Alle dieſe werden nach § 58 N. 9 durch die Bezirksverſammlung (Senioralconvent) auf vier Jahre gewählt. — Das Senioralconſiſtorium ſchlichtet alle Zwiſtigkeiten zwiſchen dem Pfarrer, Schullehrer, Presbyterium, der größeren Gemeindevertretung oder einzelnen Pfarrangehörigen; b) es urtheilt in allen, die Kirchenzucht und Ordnung betreffenden Disciplinarangelegenheiten; c) es leitet Suspenſions-, Verſetzungs- und Abſetzungsproceſſe gegen Pfarrer, Pfarrgehilfen und Schullehrer ein; d) es ordnet unter dem Vorſitze des weltlichen Vicepräſidenten und in deſſen Verhinderungsfalle unter dem Vorſitze des Conſeniors die Wahl des Seniors an; e) es führt die Aufſicht über die Rechnungen und das Kaſſenweſen der einzelnen Gemeinden; f) es hat die Vorlagen an den Senioralconvent in der Regel vorzubereiten; g) es hat eine theologiſche Fachbibliothek anzulegen und einzurichten zum Gebrauche der Pfarrer und ſonſtigen Diener der Kirche; h) es hat dafür zu ſorgen, daß das Senioralarchiv gehörig regiſtrirt, immer in guter Ordnung erhalten, von Zeit zu Zeit revidirt und nur mittelſt Inventar zur Aufbewahrung dem Senior übergeben werde, wo nicht ein eigener Archivar beſtellt wird (§ 137).

[4]) Der Senioralconvent beſteht: a) aus dem Senior (der in der Regel den Vorſitz führt); b) aus allen Pfarrern des Seniorats; c) aus eben ſo vielen weltlichen Abgeordneten, welche nach § 31 durch das Presbyterium immer nur für die Dauer der eben zu beſchickenden Bezirksverſammlung gewählt werden; d) aus den Mitgliedern des Bezirksconſiſtoriums (§ 56). Dieſer Convent tritt jährlich zweimal zuſammen (§ 57), und ſein Wirkungskreis iſt (nach § 58) folgender: 1. Wahrnehmung der Ordnung und Kirchlichkeit im Bereiche des Seniorates. 2. Berathſchlagung über die Hinwegräumung der Schwierigkeiten, welche der Ausführung höherer kirchlicher Verordnungen etwa im Wege ſtehen, Förderung des Schulweſens, der Armenpflege und Rettung ſittlich und religiös Vernachläſſigter. 3. Unterſtützung armer Pfarrgemeinden, dienſtunfähig gewordener Pfarrer und Schullehrer, ihrer Wittwen und Waiſen, wie auch armer Präparandiſten für den Dienſt in den Volksſchulen, daher auch Gründung und Verwaltung von Unterſtützungsfonden zu ſolchen Zwecken, woferne nicht eine, die ganze Superintendenz umfaſſende Penſions- und Verſorgungsanſtalt beſteht. 4. Verhandlungen wegen Auspfarrung von Filialgemeinden

a) durch das Superintendentialconſiſtorium[5]) und b) durch den

---

und Gründung neuer Pfarrgemeinden. Das Ergebniß derſelben zeigt der Senior den Superintendenten, und dieſer nebſt Beifügung ſeines Gutachtens dem k. k. Oberkirchenrathe an, von deſſen Genehmigung die Gründung neuer ſelbſtändiger Pfarrgemeinden abhängig iſt. 5. Die von den Presbyterien über Fragen, welche die ganze evangeliſche Kirche berühren, an die Bezirksverſammlung gerichteten Vorſtellungen ſind mit beigefügtem, zuſtimmendem oder ablehnendem Gutachten dem Superintendentialconvente zu unterlegen, in der Einbegleitungs-Vorſtellung ſind aber jedesmal die Gründe der Zuſtimmung oder Ablehnung in gehöriger Vollſtändigkeit zu entwickeln. 6. Alle von dem Senioralconvente an den Superintendentialconvent gerichteten, immer gehörig zu begründenden Anträge auf Einführung neuer Vorſchriften müſſen jedesmal, zugleich mit in's Einzelne eingehenden Vorſchlägen zu ihrer Durchführung unterſtützt werden. 7. Alle Beſchwerden, welche der Senioralconvent dem Superintendentialconvente zur weiteren Vertretung unterlegen zu ſollen erachtet, müſſen ſowohl in Hinſicht auf die Thatſachen, welche der Beſchwerde zum Grunde gelegt werden, als auch in Hinſicht auf die rechtliche Ausführung gehörig begründet ſein. 8. In Fragen, welche die ganze evangeliſche Kirche berühren, hat ſich der Senioralconvent lediglich an den Superintendentialconvent zu wenden, und es iſt demſelben nicht geſtattet, Vorſtellungen in ſolchen Angelegenheiten *unmittelbar* an andere Verſammlungen oder an Behörden zu richten, und 9. die Wahl der Mitglieder des Senioralconſiſtoriums (S. 262[3]). Der Senioralconvent hat auch einen weltlichen Abgeordneten zum Superintendentialconvent zu wählen (§ 59). Der Vorſitzende iſt dafür verantwortlich, daß in dem Senioralconvent kein Beſchluß gefaßt werde, welcher eine Verletzung der beſtehenden bürgerlichen oder kirchlichen Geſetze und Verordnungen enthält. Der Vorſitzende hat daher, im Falle nach der Mehrheit der abgegebenen Erklärungen ein ſolcher Beſchluß gefaßt werden ſollte, die Verhandlung durch ſein Veto zu ſiſtiren. Dagegen kann der Senioralconvent bei dem Superintendentialconſiſtorium und gegen deſſen Entſcheidung bei dem Oberkirchenrathe Beſchwerde führen (§ 60).

[5]) Das *Superintendentialconſiſtorium* beſteht: a) aus dem Superintendenten, als ordentlichem Präſes, der im Verhinderungsfalle durch den nach § 79 auf die Dauer von 4 Jahren gewählten Curator der Superintendenz, als weltlicher Vicepräſes, vertreten wird; b) aus dem Superintendentialvicar (der ebenſo wie auch der Superintendent ſelbſt nach § 182 f. und 187 durch die Presbyterien der Kirchengemeinden des betreffenden Superintendenzſprengels gewählt wird und den Superintendenten in allen Functionen vertreten kann); c) aus zwei geiſtlichen und drei weltlichen Mitgliedern, als ordentlichen Beiſitzern; d) aus eben ſo vielen Erſatzmännern und aus einem geiſtlichen und weltlichen Notare, gerade ſo, wie bei dem Senioralconſiſtorium (§ 142). — Die Obliegenheiten des Superintendentialconſiſtoriums ſind: A. Als Berufungsinſtanz in jenen Fällen, welche im § 137 a b c (wo vom Wirkungskreiſe des Senioralconſiſtoriums die Rede iſt) aufgezählt werden, zu entſcheiden; B. als erſte Inſtanz zu verhandeln und zu entſcheiden: a) über Klagen der Bezirksgemeinde gegen den Senior, gegen das Senioralconſiſtorium und deſſen Notare; b) über Klagen der Bezirksgemeinde gegen den Senioralpercceptor und andere Beamte wegen vorſchriftwidriger Verwaltung der ihnen anvertrauten Fonde und Aemter; c) über Klagen der Bezirksverſammlung gegen die Anwendung des

Superintendentialconvent[6]). Und in der Gesammtheit der Superin-

---

Veto durch den jeweiligen Präsidenten nach § 60; d) das Superintendentialconsistorium hat die Erwählung der Volksschullehrer zu prüfen und zu bestätigen; e) es visitirt die Kasse des Superintendentialperceptors und prüft seine Rechnungen; f) Ueberwachung der Anstellung von Religionslehrern, welche sich über die Beendigung der durch ein von der Synode beantragtes Gesetz vorgeschriebenen Studien ausweisen müssen; g) das Superintendentialconsistorium vorbereitet in der Regel die Vorlagen an die Superintendentialversammlung; es hat überhaupt dafür zu sorgen, daß jeder wichtigere, von der Superintendenzversammlung zu verhandelnde Gegenstand derselben gehörig instruirt vorgelegt werde (§ 146).

[6]) Der Superintendentialconvent (die Superintendentialversammlung) besteht a) aus dem Superintendenten als ordentlichem Vorsitzenden; b) aus einem weltlichen Vicepräses; c) aus allen Mitgliedern des Superintendentialconsistoriums; d) aus allen Senioren der Superintendenz; e) aus den weltlichen Abgeordneten des Senioralconvents (§ 59), welche aber an keine Instruction gebunden werden dürfen; f) aus den Directoren der Gymnasien; g) aus jenen Professoren, welche an der in der Superintendenz etwa bestehenden theologischen Lehranstalt die rein theologischen Fachwissenschaften vortragen (§ 79). Zum Wirkungskreise des Superintendentialconventes gehört: 1. Die Berathung über die Schul- und Kirchenangelegenheiten der Superintendenz. 2. Sorge für Wahrung der Religiosität und Sittlichkeit, Sorge für Abstellung von Mißbräuchen. 3. Sorge für Unterstützung armer Gemeinden und Volksschulen. 4. Unterstützung von Studirenden, welche ihrer Ausbildung zum Dienste der Kirche und Schule an einer evangelisch-theologischen Facultät in den deutschen Bundesstaaten obliegen. Zu diesem Zwecke soll ein eigener Unterstützungsfond gegründet werden, in welchen alle milden Gaben einfließen sollen, welche in den Gotteshäusern des Sprengels an jenem Tage, an welchem das Reformationsfest alljährlich gefeiert wird, von den Gläubigen dargebracht werden. 5. Sorge für die Bedeckung der kirchlichen Bedürfnisse der Superintendenz a) durch freiwillige Collecten in den Kirchen ihres Sprengels, b) durch milde Gaben, welche im Subscriptionswege geleistet werden, c) durch Umlage (§ 10) des erforderlichen Betrages auf die Evangelischen innerhalb ihres Sprengels; für diese letztere ist jedoch früher die Genehmigung bei dem Oberkirchenrathe anzusuchen. 6. Sorge für die Verwaltung der der Superintendenz gehörigen oder anvertrauten Fonde und Stiftungen, und Bestellung eines, oder nach Bedürfniß mehrerer Superintendentialkirchenmeister (Superintendentialperceptoren) und Erwählung eines Superintendentialarchivars. 7. Berathung über die Schwierigkeiten, welche dem genauen Vollzuge höherer kirchlicher Verordnungen entgegenstehen. 8. Wahrung der Rechte der Kirche, wie nicht minder der Eintracht und des Friedens mit Andersgläubigen. 9. Berathungen der Vorstellungen und Anträge an den Oberkirchenrath und der Vorlagen für die Synode. 10. Erwählung des Superintendentialconsistoriums. 11. Erwählung eines geistlichen und eines weltlichen Superintendentialnotars. 12. Einsetzung und Erwählung von Commissionen zur kirchlichen Prüfung der Candidaten des Pfarramtes und der von den Hochschulen heimkehrenden Studirenden nach den Bestimmungen des hierüber zu erlassenden Gesetzes. 13. Anträge an den Oberkirchenrath auf Umgestaltung der bestehenden oder Bildung neuer Seniorate. 14 Erwählung der, der Wahl unterliegenden, geistlichen und

tendenzen endlich ist das Organ des Kirchenregiments die Generalconferenz[7]) sämmtlicher Superintendenzen (§ 2).

Der Staatsregierung steht das Recht der Oberaufsicht zu (§ 3.).

Als oberste Kirchenbehörde wird ein Oberkirchenrath[8]) eingesetzt (§ 4).

---

weltlichen Abgeordneten für die Synode. 15. Erwählung eines weltlichen Abgeordneten (§ 96, d) aus der Zahl ihrer weltlichen Mitglieder zu der Generalconferenz sämmtlicher Superintendenzen auf die Dauer der bevorstehenden einmaligen Zusammentretung derselben. Die Abstimmung ist geheim, und absolute Stimmenmehrheit erforderlich (§. 80).

[7]) Die gesammten 6 Superintendenzen werden durch die Generalconferenz vertreten (§ 93), die sich jährlich einmal, und zwar am ersten Sonntage nach Trinitatis in Pesth versammelt (§ 95). Sie besteht: a) aus dem Superintendenten; b) aus den Superintendentialvicaren sämmtlicher Superintendenzen; wenn jedoch die Stelle eines Superintendenten erledigt ist, so hat der geistliche Notar der betreffenden Superintendenz der Conferenz gleichfalls beizuwohnen; c) aus den weltlichen Vicepräsidenten der Superintendentialconvente; und d) aus den in § 80 N. 15 erwähnten weltlichen Abgeordneten der einzelnen Superintendenzen (§ 96). Den Vorsitz führt der dienstälteste Superintendent, und im Falle seiner Verhinderung der nächstfolgende (§ 97). Die Schriftführer, der eine geistlichen, der andere weltlichen Standes, werden durch die Conferenz aus den anwesenden Mitgliedern gewählt (§ 98). Hinsichtlich des Wirkungskreises der Conferenz haben folgende Bestimmungen zu gelten: Im Allgemeinen darf die Conferenz in keiner Weise in die Befugnisse der Synode, in die Autonomie der Superintendenzen, oder in den Wirkungskreis des k. k. Oberkirchenrathes irgendwie eingreifen. Im Besonderen kommt der Conferenz zu: a) das Recht, in Angelegenheiten der Kirche und Schule, welche die Gesammtheit der Superintendenzen berühren, Bitten und Vorstellungen zu machen, b) die Verwaltung der gemeinschaftlichen Fonde und Stiftungen unter Oberaufsicht des Oberkirchenrathes, c) die kirchliche Ueberwachung der in den einzelnen Superintendenzen im Gebrauche befindlichen Religionsbücher, d) die Berathung über die zweckmäßigsten Mittel zur Herstellung und Verbreitung guter Volksbücher, welche jedoch vor ihrer Benützung der Genehmigung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht ohne Ausnahme unterliegen, e) die Begutachtung und Vorbereitung von Vorlagen für die Synode über jedesmaligen Antrag der Superintendenzen, f) das Recht, über Antrag mindestens zweier Superintendenzen bei dem Oberkirchenrathe um Bewilligung einer außerordentlichen Synode einzuschreiten (§ 99). Als Gerichtsbehörde hat die Generalconferenz zu entscheiden: über die gegen einen Senior geführten Klagen, und über die gegen den Superintendenten oder Superintendentialvicar erhobenen Beschwerden (§ 100). Die Protokolle der Conferenz sind der nächsten Synode in aller Vollständigkeit vorzulegen (§ 106).

[8]) Der k. k. Oberkirchenrath ist für jede der beiden protest. Kirchen in Ungarn eingesetzt, um als oberste k. k. Kirchenbehörde innerhalb der Schranken seines Wirkungskreises die Staats-Oberaufsicht zu führen, und zugleich im Namen des Kaisers als höchste Instanz die kirchliche Gerichtsbarkeit auszuüben. Die Wirksamkeit des Oberkirchenrathes erstreckt sich auf alle Superintendenzen, für welche dieses Gesetz erlassen wird (§ 150). Derselbe besteht aus fünf Räthen, unter welchen ein

Die kirchliche Gerichtsbarkeit ist in den Händen

1. des Senioralconsistoriums, 2. des Superintendentialconsistoriums, 3. der betreffenden Generalconferenz sämmtlicher Superintendenzen, 4. des k. k. Oberkirchenrathes (§ 5).

Die Gebiete der Seniorate sind unter Berücksichtigung der politischen Verwaltungsbezirke, die Gebiete der Superintendenzen[9]) dagegen in Uebereinstimmung mit den dermaligen politischen Verwaltungsgebieten neu einzutheilen (§ 6).

Die Superintendenturen erhalten bleibende Amtssitze[10]) (§ 7).

Präsident und sein Stellvertreter unter dem Titel eines Vicepräsidenten sich befinden. Sämmtliche Mitglieder des Oberkirchenrathes müssen ohne Ausnahme der betreffenden Confession angehören (§ 151). Die Mitglieder des Oberkirchenrathes werden von dem Kaiser für ihre Lebensdauer ernannt, vom Staate besoldet und genießen alle Rechte der Staatsdiener (§ 152). Dem Oberkirchenrath steht zu: 1. über Gottesfurcht, Zucht und Ordnung in Schule und Kirche zu wachen; 2. die Kirchengesetze anfrecht zu halten und deren Vollziehung zu überwachen; 3. die Rechte der ev.-luth. Kirche zu wahren und zu vertreten (ebenso wie der Oberkirchenrath der reform. Kirche, die Rechte dieser zu wahren verpflichtet ist); 4. dem Kaiser Treue, sowie jeder weltlichen Obrigkeit schuldigen Gehorsam zu beweisen und auch auf Eintracht sowohl unter den Evangelischen selbst, als in ihrer Berührung mit Andersgläubigen zu sehen; 5. die Diener und Beamten der Kirche zu gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und darin zu unterstützen; 6. die nöthigen Instructionen für die Erhaltung und Verwaltung der kirchlichen Fonde und des Schul- und Kirchenvermögens zu erlassen; 7. u. 8. die Prüfung und Genehmigung der Protocolle der Superintendentialversammlungen und Generalconferenzen (aber die Bestätigung derselben kann der Oberkirchenrath nach § 104 lediglich aus dem Grunde stattgefundenen Competenzübergriffs verweigern); 9. Schutz der Professoren, Lehrer, Kirchen- und Schulbeamten gegen versuchte Verminderung ihrer rechtmäßigen Bezüge; 10. die kirchliche Gerichtsbarkeit unter Beobachtung der im Synodalwege gegebenen kirchlichen Gesetze in oberster Instanz auszuüben; 11. Ueberwachung der theologischen Lehranstalten; 12. Bestätigung der zum Lehramte an theologische Lehranstalten berufenen Individuen (wie auch die Bestätigung der neugewählten Pfarrer nach § 154); 13. Bewilligung und Einleitung milder Sammlungen zu Schul- und Kirchenzwecken nach Anhörung der Senioral- und Super.-Consistorien; 14. Vermittlung der Unterstützungsbeiträge und milden Gaben aus den deutschen Bundesstaaten und dem Auslande für die Evangelischen; 15. unweigerliche Erstattung von Gutachten in allen, die Evangelischen berührenden Angelegenheiten (§ 153). Nach § 129 steht ihm auch die Genehmigung der Synodalbeschlüsse zu, die er nur dann verweigern kann, wenn dieselben mit den confessionellen Grundsätzen im Widerspruche stehen.

[9]) Anstatt der bisherigen vier Superintendenzdistrikte sollten jetzt sechs sein, und zwar: 1. Pesther, 2. Preßburger, 3. Oedenburger, 4. Eperieser, 5. Szarvaser und 6. Neu-Verbászer Superintendenz (§ 78).

[10]) Bleibende Amtssitze der Superintendenten sind: Pesth, Preßburg, Oedenburg, Eperies, Szarvas und Neu-Verbász (§ 78). Die Superintendenten wer-

Jede Gemeinde ist berechtigt, ihre besonderen Angelegenheiten durch ihre gesetzmäßige Vertretung zu regeln, insofern dadurch nicht den allgemeinen Vorschriften, oder den gesetzmäßigen Anordnungen der ihr vorgesetzten Kirchenbehörde entgegen gehandelt wird (§ 8).

---

den durch die Presbyterien des betreffenden Distriktes auf Lebenszeit gewählt (§ 182 f.) und von dem Kaiser bestätigt (§ 155). Zu Candidaten für das Amt des Superintendenten sind solche Männer zu wählen, die durch ihren unbescholtenen musterhaft christlichen Lebenswandel, wie durch Gelehrsamkeit ausgezeichnet sind, und zwar ohne Rücksicht auf den Sprengel und das Kronland, welchem dieselben angehören (§ 183. b.). Der Superintendent hat in seinem Amtsorte, als Oberpfarrer der ganzen Superintendenz, in der Regel nur die Predigt zu halten. Die anderen, nach § 174 den Pfarrern obliegenden Functionen sind den andern Pfarrern und Pfarrgehilfen zuzuweisen. In seiner Eigenschaft als Superintendent hat derselbe a) den Vollzug der höheren Verordnungen, welche an die Superintendenz erlassen werden, zu bewirken, und die Pfarrer, Pfarrgehilfen, Pfarrgemeinden und Seniorate seines Sprengels in allen Richtungen des Kirchendienstes und Kirchenregiments gehörig zu überwachen, daher die Pfarrer und Senioren, auch außer den periodischen Berichten, jedesmal, so oft es der Superintendent verlangen wird, an ihn Bericht zu erstatten haben; b) im Verlauf von vier Jahren alle Pfarrgemeinden und Volksschulen seines Sprengels zu visitiren, den Befund nebst seinen etwaigen Bemerkungen und Verfügungen zu Protocoll nehmen und dieses im Wege des Superint.-Consistoriums dem Oberkirchenrathe zu unterlegen. Für die Mühe der Visitation gebührt dem Super. die Fuhr, Quartier u. Kost. Der Superintendenz-Curator (§ 79 b.) hat den Super. bei dieser Visitation zu begleiten; c) im Einvernehmen mit dem Super.-Consistorium dafür zu sorgen, daß das Superintendentialarchiv, welches am Amtsorte des Superintendenten aufzubewahren ist, gehörig registrirt, immer in guter Ordnung erhalten, von Zeit zu Zeit revidirt und dem jedesmaligen Super.-Archivar nur mittelst eines genauen Inventars übergeben werde; d) alle jene Obliegenheiten zu erfüllen und alle jene Rechte auszuüben, welche in einzelnen Paragraphen dieses Gesetzes dem Superintendenten, als solchem, auferlegt und zugeschrieben werden (§ 186). — Zur Aushilfe und Vertretung der beiden (§ 80. N. 11) Superintendenz-Notare, welche nicht immer im Amtsorte des Superintendenten anwesend sind, erhält jeder Superintendent einen Secretär, welcher bleibend angestellt wird und einen fixen Jahresgehalt bezieht. Der Super. ernennt den Secretär aus drei Candidaten, welche das Super.-Consistorium mit relativer Stimmenmehrheit, ohne Rücksicht auf den Superintendentialsprengel, aus der Reihe solcher Candidaten des Kirchendienstes vorschlägt, welche mindestens drei Jahre an einer ev.-theol. Fakultät in den deutschen Bundesstaaten studirt, und nach ihrer Rückkehr die kirchlichen Prüfungen mit ausgezeichnetem Erfolge bestanden haben (§ 189).

Die Superintendenzen erhalten jährliche Unterstützungs-Pauschale aus dem Staatsschatze, welche zu einer Functionszulage der Superintendenten und Senioren, sowie zu der Unterstützung armer Pfarreien und Volksschulen nach Verfügung des Oberkirchenrathes zu verwenden sind (§ 190 f. und vgl. §§ 69. 91. 108. 131. 179).

Alle 6 Jahre wird eine Synode abgehalten werden[11]). Die von ihr zu entwerfenden Gesetze aber bedürfen der Bestätigung des Kaisers.

[11]) Zur Abhaltung einer Generalsynode ist nach § 4 des 26. Artikels v. J. 1791 die Allerhöchste Genehmigung, welche der Oberkirchenrath einzuholen hat, erforderlich (§ 110). Die Generalsynoden werden mit Abänderung der gegentheiligen Bestimmungen im § 4 des 26. Art. v. 1791 (im Falle der Durchführung dieses Gesetzentwurfes), ohne Gegenwart landesfürstlicher Commissäre abgehalten (§ 111). Das Einberufungsschreiben an die Superintendenzen zu der Generalsynode hat der Oberkirchenrath zu erlassen (§ 112). Diese wird jedesmal durch den im Amte ältesten Superintendenten mit einer passenden Ansprache eröffnet (§ 113). Zum ausschließlichen Wirkungskreise der Generalsynode gehören: a) kirchliche Gesetzgebung; b) die Entscheidung über Fragen der Kirchenlehre, des Ritus, der Liturgie und die Bestimmung der Festtage; c) alle Angelegenheiten, welche die öffentliche Stellung der Evangelischen im Staate berühren; d) Beschwerden gegen Amtshandlungen des Oberkirchenrathes (§ 114). Die Generalsynode besteht: 1. aus sämmtlichen Superintendenten; 2. aus sämmtlichen Superintendential-Vicaren; 3. aus zwei geistlichen Abgeordneten jeder Superintendenz, welche von dem zuständigen Super.-Convent nach § 82 zu wählen sind; 4. aus dem weltlichen Vicepräsidenten (§ 79) sämmtlicher Super.-Convente; 5. aus weltl. Abgeordneten, deren jeder Super.-Convent drei abzusenden, und auf die im § 82 festgestellte Weise zu wählen hat (§ 115). Die Superintendenten, Superintendentialvicare und weltlichen Vicepräsidenten, legitimiren sich als Mitglieder der Generalsynode durch Vorzeigung ihrer Bestätigungsurkunde, die gewählten Abgeordneten dagegen durch Vorzeigung ihrer nach § 82 f. ausgestellten Vollmacht (§ 116). Alle Mitglieder der Synode haben sich bei dem anwesenden dienstältesten (§ 97) Superintendenten persönlich zu melden, der auch auf Grundlage der Legitimationsurkunden das Verzeichniß sämmtlicher Mitglieder zu verfassen und der Synode in der ersten Sitzung vorzulegen hat (§ 117). Die Verhandlungen der Synode beginnen jedesmal mit der Vorlesung und Bestätigung des Verzeichnisses der Mitglieder. Unmittelbar hierauf werden in eben so vielen Abstimmungen a) ein ordentlicher Präsident aus der Reihe der anwesenden Superintendenten; b) ein weltlicher Vicepräsident aus der Reihe der anwesenden weltlichen Mitglieder, welcher den Präsidenten im Verhinderungsfalle zu vertreten hat; c) vier Notare, zwei geistl., zwei weltl. Standes; — mit absoluter Stimmenmehrheit und im Falle der Stimmgleichheit durch das Los gewählt. — Nach dieser Constituirung der Generalsynode werden mit Rücksicht auf die vier Richtungen, in denen sich nach § 114 die Thätigkeit der Synode äußert, vier begutachtende Ausschüsse mit relativer Stimmenmehrheit, ohne Rücksicht auf den geistlichen oder weltlichen Stand, gewählt. Jeder Ausschuß besteht aus sieben Mitgliedern (§ 118). Der Oberkirchenrath kann zu jeder Generalsynode zwei seiner Mitglieder absenden, welche sämmtlichen Synodalsitzungen ohne Stimmrecht beiwohnen (§ 119).

Ueber die Verhandlung und Abstimmung gelten laut § 121 folgende Regeln: 1. Zu jeder rechtsgiltigen Verhandlung, Abstimmung und Beschlußfassung ist die Gegenwart von wenigstens zwei Drittheilen aller Synodalmitglieder wesentlich nothwendig. 2. Mit der Verlesung des Antrages oder der schriftlichen Vorlage ist der Anfang zu machen. Unmittelbar darauf folgt die Verlesung des Ausschußberichtes, worauf der Präsident die Berathung beginnen läßt. 3. Jedes Mitglied kann nur einmal über denselben Gegenstand sprechen. Blos der Antragsteller darf zweimal

Die Verfaſſung der Kirche kann nur auf Antrag der Synode abgeändert werden (§ 9).

Zum Vollzuge der geſetzlich getroffenen Verfügungen und nach

---

das Wort nehmen. Dem Berichterſtatter des betreffenden Ausſchuſſes gebührt das Schlußwort. 4. Hierauf reſumirt der Präſes die ganze Verhandlung in gedrängtem Vortrage und ſtellt die Fragen, deren Abſtimmung den Gegenſtand entſcheidet, in ſolcher Formulirung auf, daß mit „ja“ oder mit „nein“ geantwortet werden kann. 5. Die Synodalmitglieder werden in alphabetiſcher Reihenfolge zur Abſtimmung aufgerufen. 6. Kein Anweſender darf ſich der Abſtimmung enthalten. 7. Die Abſtimmung durch Zuruf iſt unterſagt und iſt in der Regel öffentlich. Eine Ausnahme wird hievon gemacht und geheime Abſtimmung als unerläßlich zur Giltigkeit des Beſchluſſes vorgeſchrieben in folgenden zwei Fällen: a) wenn nach Maßgabe des § 114, b über Fragen der Kirchenlehre, des Ritus, der Liturgie und über die Beſtimmung der Feſttage entſchieden wird; b) wenn über die Frage: ob gegen Amtshandlungen des Oberkirchenrathes Beſchwerde zu führen ſei? abgeſtimmt wird. 8. Bei der Stimmengleichheit entſcheidet das Los. 9. Das Ergebniß der Abſtimmung verkündet der Präſident als Beſchluß der Synode (§ 121).

Sowohl die Sitzungen der Ausſchüſſe, als auch die Sitzungen der vollzähligen Synode ſind ohne Ausnahme geheim (§ 122). Je nach den vier Hauptrichtungen, in welchen ſich die Thätigkeit der Synode nach § 114 äußert, werden über die Verhandlungen der Synode auch vier abgeſonderte Protocolle geführt (§ 123). Alle Geſetzesvorſchläge werden dem Oberkirchenrathe zur Erwirkung der Beſtätigung des Kaiſers (§ 9) unterlegt und ſind dieſelben jedesmal in einer abgeſonderten Beilage mit einer den Gegenſtand erſchöpfenden Begründung zu unterſtützen (§ 126). Alle Vorſtellungen und Eingaben der Synode, welche a) die öffentliche Stellung der Evangeliſchen im Staate, oder b) Beſchwerden gegen Amtshandlungen des Oberkirchenrathes betreffen, ſind unmittelbar an das k. k. Miniſterium für Cultus und Unterricht zur Erledigung oder zur Erwirkung der Allerhöchſten Entſcheidung zu leiten. Das Miniſterium wird jedoch in jedem derartigen Falle den Oberkirchenrath früher einvernehmen und die Entſcheidung im Wege des Oberkirchenrathes ſämmtlichen Superintendenzen zuſtellen laſſen (§ 127). Die Protocolle über jene Verhandlungen, welche nach § 114, b ſich auf die Kirchenlehre, den Ritus, die Liturgie und die Beſtimmung der Feſttage beziehen, haben zu enthalten: a) alle Vorlagen in gedrängtem Auszuge, b) alle Anträge nebſt ihrer Begründung, c) die Fragen, über welche abgeſtimmt wird, d) das Ergebniß der Abſtimmung ohne namentliche, nähere Bezeichnung der Stimmenden, e) den Majoritätsbeſchluß nebſt den dafür ſprechenden, in angemeſſener Ausführlichkeit zu entwickelnden Gründen, f) ſind die Stimmen gleich, ſo hat der Gegenſtand auf ſich zu beruhen und wird die Verhandlung desſelben vertagt bis zum Zuſammentritt der nächſten Generalſynode (§ 128). Die im § 128 näher bezeichneten Protocolle ſind dem Oberkirchenrathe zur Einſicht und Genehmigung zu unterlegen. Die Beſchlüſſe der Synode treten nur nach erfolgter Genehmigung des Oberkirchenrathes in Wirkſamkeit. Im Falle der Nichtgenehmigung hat der Oberkirchenrath ſeine Gründe in einläßlicher Erörterung ſämmtlicher Superintendenzen mitzutheilen, welche ſich jeder Vollziehung des nicht genehmigten Synodalbeſchluſſes zu enthalten haben, denſelben jedoch nach § 80, N. 9 zum Gegenſtande einer Vorlage für die nächſte Synode machen können (§ 129).

ordnungsmäßigem Vorgange gefällten Erkenntniſſe, ſowie zur Eintreibung der den Dienern und Beamten der Kirche und Schule gebührenden Einkünfte, und ſolcher Umlagen, welche zur Erhaltung evangeliſcher Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanſtalten mit Genehmigung des Oberkirchenrathes auferlegt werden, kann der Schutz der weltlichen Behörden in Anſpruch genommen werden (§ 10).

Dieſer Kirchenverfaſſungsentwurf wurde am 21. Auguſt 1856 den einzelnen Superintendenzen zur freieſten Meinungsäußerung und Begutachtung überſandt. Doch ſpricht ſich das k. k. Cultus- und Unterrichtsminiſterium bei Ertheilung dieſer Erlaubniß alſo aus: „Es werde die Superintendenz keine anderen Rückſichten zu beobachten haben, als jene, welche die Bedingungen einer gründlichen, würdevollen und leidenſchaftloſen Berathung in ſich ſchließen". In dem gegenwärtigen Stadium dieſer Angelegenheit konnten der Regierung gegenüber zunächſt nur die Diſtriktualconvente als allein berechtigte Vertreter der Superintendenzen, mit Ausſchluß der Gemeinden und Seniorate berufen ſein. Die diesfallſigen Erklärungen ſollten der betreffenden k. k. Statthaltereiabtheilung, wo möglich bis zum 1. jedenfalls aber bis zum letzten Nov. 1856 eingehändigt werden [a]).

II. Alsbald nach dem Erſcheinen dieſes Kirchenverfaſſungsentwurfes wurden mehrere Einwände von Seiten der Evangeliſchen gegen denſelben gemacht. Man klagte vor allem darüber, daß die *Autonomie* der Kirche verletzt ſei. Denn dadurch, daß in allen Conventen und Conſiſtorien den Geiſtlichen *allein* der Vorſitz zugeſtanden werde, ſei die Gemeinde gewiſſermaßen als unmündig betrachtet. Man klagte ferner über die neue Einrichtung des Oberkirchenrathes, zumal da das Recht, denſelben zu ernennen, nur dem Kaiſer zukam [b]). Auch die Volksſchullehrer fanden es für ihre Stellung und Würde verletzend, daß ſie nach § 30 des Miniſterialentwurfes *nur* als Schriftführer in die Presbyterien Zutritt erhalten ſollten, ohne in denſelben Stimme und Sitz zu haben. Unter ſo manchem Anderen klagte man auch noch über die kurze Friſt, die bis zur Einſendung der Erklärungen gegeben war, wie auch darüber, daß der Entwurf ſowohl den ſlaviſchen als magyariſchen Gemeinden *nur* in deutſcher Sprache zugeſchickt worden war, ſo daß das gemeine Volk ihn nicht verſtehen und ſich ſelbſt unmittelbar nicht überzeugen konnte, warum es ſich handelte und ſchon deswegen mit einem gewiſſen Argwohn den Entwurf anſah.

---

a) Vgl. Horny. Jahrb. III. S. 504 f. — b) Vgl. Joſ. Szélács, Unmaßgebliche Anſichten über den Miniſterialentwurf u. ſ. w. Peſth, 1856.

Von der Erlaubniß, ein freimüthiges Urtheil über den Kirchenverfaſſungsentwurf zu geben, räth Hornyánsky (Jahrb. III. S. 505 f.) in ernſten Worten, einen weiſen Gebrauch zu machen. „Die Kirche — ſagte er — ſoll ihre Meinung abgeben über die Umriſſe eines Gebäudes, das unſere theuerſten Angelegenheiten, hoffentlich für eine lange Zeit, wahren will, von deſſen glücklichem Ausbau — nicht, wie Kurzſichtige meinen, der Beſtand der Kirche, denn dieſe ruht auf einem Grunde, den keine menſchliche Macht zu zerſtören vermag, ſondern — die Entfaltung unſeres kirchlichen Lebens nach Außen und vielleicht auch zum Theil die gedeihliche innere Entwickelung abhängt. Gehe doch Niemand ohne ernſtliche Vorbereitung an das ſchwierige Werk. Die Blicke der kommenden Generationen ſind auf uns gerichtet, — es liegt in unſern Händen, ob ihr Segen auf uns ruhen wird". . . . Vergeſſen wir niemals, daß wir Gott und der Nachwelt für unſer Urtheil verantwortlich ſind, ſehen wir nicht auf die Quelle, aus welcher der Entwurf kam, unterdrücken wir im Keime die Stimme des perſönlichen Intereſſes, der Parteiſucht, des Nationalitätseifers, werfen wir einen Schleier auf das, was innerhalb und außerhalb der Kirche geſchehen, — ohne jedoch die Lehren der Geſchichte aus den Augen zu verlieren, laſſen wir uns nur von dem heiligen Intereſſe der Kirche leiten und meſſen wir an ihm die neue Verfaſſung unbefangenen Blickes; — dann ſind wir im Stande, ein freimüthiges Urtheil abzugeben, mögen wir nun den Vorſchlag billigen oder tadeln, dann dürfen wir auf den Beifall der kommenden Geſchlechter rechnen, wenn auch das Werk etwa aus Urſachen, die uns Gottes weiſer Rathſchluß geheim hält, jenen Hoffnungen nicht entſprechen ſollte, welche wir daran knüpfen".

Der Kirchenverfaſſungsentwurf wurde nun durch die Superintendenzadminiſtratoren an die Seniorate und von den Senioren an die einzelnen Kirchengemeinden abgeſchickt. Die Reſultate, die man durch die Local- wie Senioralconvente gewonnen hatte, kamen auf den Diſtriktualconventen zur beſonderen Berathung.

Die Reformirten wieſen den Entwurf als einen octroyirten zurück, baten die hohe Regierung um die Verſetzung in den normalen Zuſtand vor dem Jahr 1848 und verlangten eine Generalſynode, in welcher die Repräſentanten der beiden proteſtantiſchen Kirchen die Verfaſſungsangelegenheit beſprechen möchten, damit ſodann im Wege der Synode die erwünſchte Organiſation vor ſich gehen könne a).

a) Hornv. Jahrb. IV. S. 49—63, 95—100.

Von den Lutherischen hielt zuerst die Theißer Superintendenz am 20.—22. Okt. 1856 zu Iglo (Neudorf in Zipsen) ihren Convent ab; ihm folgte der Convent der Superintendenz diesseits der Donau zu Trentschin vom 28.—30. Oct.; dann der der Superintendenz jenseits der Donau in Oedenburg vom 10.—12. Nov.; und zuletzt der der Montansuperintendenz zu Pesth am 19. und 20. Nov.*) In den hauptsächlichsten Einwänden gegen den Kirchenverfassungsentwurf stimmen alle vier Superintendenzen überein:

1. In den Conventen dürfe um der Gleichberechtigung Aller willen durchaus der Vorsitz nicht ausschließlich den Geistlichen**) zugestanden, sondern müsse jederzeit ein weltlicher Copräses gewählt werden**).

2. Dem zu ernennenden k. k. Oberkirchenrathe dürften um der Autonomie der Kirche willen, durchaus keine administrativen Rechte

---

*) Wir sahen, daß nach § 18 im Presbyterium der Localgemeinde der Pfarrer, nach § 60 im Senioralconvent der Senior, nach § 79 im Superintendentialconvent der Superintendent, nach § 97 in der Generalconferenz der dienstälteste Superintendent, nach § 118 auf der Synode ein aus der Reihe der anwesenden Superintendenten zu erwählender Präsident, nach § 133 im Senioralconsistorium der Senior und endlich nach § 142 im Superintendentialconsistorium ebenfalls der Superintendent — den Vorsitz führt.

**) Der Streit über diese Angelegenheit ist alt, und gegenwärtig kann man mindestens 5 Parteien unterscheiden. Die Einen halten dafür, das Präsidium in den Conventen komme ausschließlich den Inspectoren oder Curatoren, nicht aber dem Seelsorger zu, der seine Aufmerksamkeit nur auf geistliche Dinge zu lenken habe, weshalb er auch Seelsorger heißt. Die Anderen meinen, der Geistliche sei sowohl aus Rücksicht für sein Amt, als auch deshalb, weil ihn ja ebenfalls die Gemeinde wählt, und das Ziel seines Strebens die äußere und innere Beglückung der Gemeinde sein müsse, als Präses durch alle Convente hindurch beizubehalten. Eine dritte Partei beruft sich auf das Beispiel anderer Länder, und selbst der presbyterialen schottischen Kirche, indem sie wünscht, daß der Seelsorger in den Conventen der Localgemeinde den Vorsitz führe, wogegen in den Senioral-, Distriktual- und Generalconventen, sowie in der Synode angesehene Herren weltlichen Standes präsidiren mögen. Eine vierte Partei glaubt, die Seelsorger sollten in den sog. Consistorien, die Nichtgeistlichen dagegen in den größeren Kirchenconventen den Vorsitz führen. Eine fünfte Classe endlich betrachtet das Präsidium als eine pure Etiquetfrage, und würde sich mit einem geistlichen oder auch nichtgeistlichen Präses begnügen, wenn er nur jene Eigenschaften besitzt, welche dem Evangelium entsprechen. Diese erwarten das Heil der evang. Kirche weder von der Lösung der Vorsitzfrage, noch überhaupt von irgend einer äußeren Verfassung, sondern vielmehr von dem, was man innere Mission nennt, von der Wiederbelebung der evang. Gesinnung und des kirchl. Eifers. (Horny. Jahrb. IV. S. 501 f.)

a) Horny. Jahrb. IV. S. 64 f., 287 ff., 628 ff., 100 ff.

(vgl. S. 265 f. N. 8.), ſondern nur das ſonſt von Sr. Maj. dem Kaiſer ausgeübte Oberaufſichtsrecht zu ſtehen.

3. Die Nichtöffentlichkeit der Convente*) ſei unbedingt zu verwerfen, dagegen auf der Oeffentlichkeit derſelben zu beſtehen, damit Theilnahme geweckt und ſelbſtändige Prüfung ermöglicht werde.

4. Die Eintheilung der Diſtrikte und Seniorate möge bleiben wie ſie bisher geweſen, da bei der neuen Eintheilung (S. 266 f. N. 9. 10.) weder das Verhältniß der Seelenzahl, noch das Eigenthumsrecht der Superintendenzen und Seniorate berückſichtigt werde und bei der gänzlichen Unabhängkeit der evangeliſchen Kirche von den politiſchen Behörden die Eintheilung nach den politiſchen Verwaltungsbezirken ganz überflüſſig und unpraktiſch ſei.

5. Eine beſtimmte Anzahl der Mitglieder des Presbyteriums (S. 260 ff. N. 2.) ſei gegen das Princip der kirchlichen Gleichberechtigung; es ſei vielmehr wie bisher jedes ſelbſtändige, zur Deckung der kirchlichen Bedürfniſſe beitragende Gemeindeglied zu der Conventsverſammlung zuzulaſſen.

6. Die Deputirten dürften durchaus nicht nach eigener Ueberzeugung abſtimmen, ſondern ſeien vielmehr an die ihnen ertheilte Inſtruction gebunden**), nur bei vorkommenden Fragen könne ihre Meinung frei ſein.

7. Das ſittenrichterliche Amt ſei nicht den Presbyterien, ſondern den Geiſtlichen zu überlaſſen.

8. Auch die Schulen ſeien mit der Kirche eng zuſammenhängend im Entwurf zu berückſichtigen.

9. Die Superintendenten ſollten keine bleibende Amtsſitze (S. 266 f. N. 10.) haben, weil der Superintendent nur „primus inter pares“ ſei und zugleich ein Pfarramt verwalten müſſe.

10. Auch müſſe man gegen die Nichterwähnung der Eheſachen, welche nach § 11 des 26. Geſetzartikels von 17$^{90}/_{91}$ durch die evange-

*) Die Sitzungen des Presbyteriums (§ 27), die der größeren Gemeindevertretung (§ 47), die des Senioralconventes (§ 66), die der Generalconferenz (§ 103), die der Synode (§ 122), die des Senioralconſiſtoriums (§ 134) und die des Super.-Conſiſtoriums (§ 143) — ſind insgeſammt nicht öffentlich, während zu den Sitzungen des Superintendentialconventes die Mitglieder der Senioralconſiſtorien, die Pfarrgehilfen, Pfarrer, die Lehrer an den Gymnaſien und höheren Schulen — als ſtumme Zuhörer freien Zutritt haben (§ 85).

**) In § 79 Abſatz e heißt es, daß zu den Superintendentialconventen die Seniorate auch weltliche Abgeordnete zu ſchicken hätten, welche aber an keine Inſtruction gebunden werden dürften.

lischen Consistorien zu richten seien, — gegen die Nichterwähnung des der Kirche gebührenden Büchercensur-Rechtes und des Verhältnisses der Kirche zu andern Confessionen und zum Staate — protestiren.

11. Die Bestimmungen des Wiener und Linzer Friedens, des 26. Gesetzartikels vom J. 17^{91} und der ungarischen Landtage von 1844 und 1848 seien von der Regierung den definitiven Bestimmungen über das Administrationswesen der evangelischen Kirche in Ungarn voranzuschicken. Schließlich

12. bitte man den Kaiser um Erlaubniß zur Abhaltung einer Synode, da nach der herkömmlichen Autonomie der Kirche und nach § 4 des 26. Gesetzartikels von 17^{91} nur eine solche endgiltige Bestimmungen in Betreff der Kirchenverfassungsfrage abgeben könne.

Wir wollen noch die Specialitäten der genannten vier Distriktualconvente kurz erwähnen. Der Theißerdistrikt ernannte einen Ausschuß (unter dem Vorsitze des Super.-Administrators L. v. Topertzer aus 7 Mitgliedern des weltlichen und aus 8 Mitgliedern des geistlichen Standes bestehend), durch welchen auf Grundlage der ausgesprochenen Grundprincipien der Entwurf — hauptsächlich der zukünftigen Synode zur Orientirung — umgearbeitet und den Senioraten und Gemeinden zur Begutachtung unterbreitet werden sollte a). Auf dem Trentschiner Convent des Distrikts diesseits der Donau wurde beschlossen, zuerst auf den bereits formulirten Antrag der Preßburger Stadt-Seniorats-deputirten die allgemeinen Principien über die zukünftige Constituirung der evangelischen Kirche in Ungarn festzustellen, welche dann bei der Prüfung einzelner Punkte des genannten Entwurfes zur Richtschnur dienen würden, sodann den besagten Entwurf nach seinen einzelnen Abschnitten vorzunehmen und die der h. k. k. Regierung darüber zu unterbreitenden Bemerkungen zu formuliren. Vier Seniorate (Preßburger Stadt-Seniorat, Preßburger Komitatsseniorat Wieselburger und Trentschiner Seniorat) waren dafür, vier andere (Arvaer, Liptauer, Thuróczer und Neutrauer Seniorat) wollten den Entwurf von Paragraph zu Paragraph durchgehen. Der Präses (der Superintendenzadministrator Joh. Chalupka) entschied sich für das Erstere und so ist man denn auch zu Werke gegangen. Zu dem Distriktualprotokoll wurden nachträglich zwei Separatvota geliefert, das eine von dem Deputirten des Liptauer Seniorats und das andere von den Neutrauer Deputirten. Der Liptauer Abgeordnete M. M. Hodža (Pfarrer an der evang.-luther. Kirchengemeinde zu Werbitz-St.

a) Horny. Prot. Jahrb. IV. S. 65.

Nicolau) tritt dem Votum der Preßburger Stadtſeniorats-Deputirten mit aller Entſchiedenheit entgegen, da dasſelbe principiell gegen den Entwurf ſei, er aber erklärt ſich grundſätzlich für den Miniſterialentwurf und weiſt nach, daß die h. Regierung nach § 4 des 26. Art. von 17⁹⁄₉₁ das Recht habe für unſere Kirche eine Verfaſſung zu geben. — Die Neutrauer Abgeordneten (der Senior Trokan und Joh. Walášek) verwerfen ebenfalls die Grundſätze des Preßburger Votums und ſtimmen für die Annahme des miniſteriellen Entwurfes mit dem Bemerken, daß derſelbe auf der nächſten Synode (welche im Sinne des Entwurfes zuſammen zu berufen ſei) vervollkommnet werden möge. — Der Oedenburger Convent (des Superintendenzialdiſtrikts jenſeits der Donau) hat in ſeiner Adreſſe an Se. k. k. Maj. den Kaiſer, um die Verſetzung unſerer Kirche in den Zuſtand vor dem Jahre 1848 [a]).

Es wurden auch viele vereinzelte Stimmen über den Miniſterialentwurf laut, ſowie ganze Abhandlungen über denſelben geſchrieben. So ſprachen ſich über denſelben günſtig aus: Hornyánsky (in mehreren Artikeln in den Prot. Jahrb.), der mit einer hiſtoriſchen Gründlichkeit und eingehend den ganzen Entwurf prüfte. Ferner ein Gömörer Pfarrer (Jahrb. III. S. 602—616), ein gewiſſer J. K. (Jahrb. III. S. 616 ff. IV. S. 32—39), Joſ. Podhradsky, ev.-luth. Pfarrer an der ſlovakiſchen Gemeinde zu Peſth (Jahrb. IV. S. 44 ff.), der Superintendenzadminiſtrator Chalupka in ſeiner Anrede an den Diſtriktualconvent zu Trentſchin (Jahrb. IV. S. 288—298), Andreas Soltész, Senior der XIII Städte in Zipſen (Jahrb. IV. S. 175 bis 186), der gegen die unmaßgeblichen Anſichten über den Miniſterialentwurf des Peſther magyariſchen Pfarrers Joſ. Székács polemiſirt. Alle dieſe und Andere begrüßten den Miniſterialentwurf mit großer Freude. Wenn ſie auch nicht überall ihre völlige Zuſtimmung geben konnten, ſo urtheilten ſie doch, daß durch denſelben die ſchon ſo lange erſehnte und für unſere Kirche überaus nöthige einheitliche Verfaſſung zu Stande kommen könne. Was dem Entwurfe theils fehle, theils was er Mangelhaftes an ſich trage, möge man nur getroſt der Abhülfe und Verbeſſerung durch die nächſte Synode überlaſſen. Ueberhaupt kamen die Lutheraner im Allgemeinen je länger je mehr zu der Ueberzeugung, daß der Entwurf geeignet ſei, den weiteren Verhandlungen zur Grundlage zu dienen [b]).

Auch in Deutſchland wurde der Entwurf beſprochen. Der Kir-

a) Horny. Proteſt. Jahrb. IV. S. 306—318; 485—490; 632. — b) Vergl. Horny. Jahrb. IV. S. 32.

chenrath und Professor der Theologie in Jena, Dr. Karl Hase hat seine günstige Ansicht über denselben in der „Protest. Kirchenzeitung für das evang. Deutschland“ (Nr. 40, 1856) geäußert. Er sagt, daß das Fundament der Verfassung, nämlich das Presbyterium der Pfarrgemeinde, nach dem oft erwähnten Ministerialentwurf weit vertrauender in die Wahl der Gemeinde gelegt ist, als nach der preußischen Gemeindeordnung von 1850. Dieser berühmte Kirchenhistoriker behauptet weiter, daß die Kirchenverfassung, welche der Ministerialentwurf enthält, größtentheils nur eine Wiederherstellung des alten guten Rechts der ev.-luth. Kirche in Ungarn ist. — So hat sich auch der Kirchenrath und Prof. zu Heidelberg Dr. Daniel Schenkel in der Darmstädter „Allg. Kirchenzeitung“ (in der 2. Nummer 1857) über die ganze Sache höchst günstig ausgesprochen. Wir führen nur diese wenigen Worte an: „Man darf es nicht verschweigen, daß in ganz Deutschland keine freiere Verfassung der evang. Kirche dermalen besteht, als diejenige ist, welche der Kaiser von Oesterreich den ungarischen Protestanten als Entwurf aus freien Stücken vorgelegt hat“.

Die Vota über den Entwurf wurden der hohen Regierung vorgelegt, und nun wartete man mit großer Spannung auf die Dinge, die da kommen sollten, denn das dringende Bedürfniß einer möglichst baldigen Regelung unserer kirchlichen Zustände war allgemein anerkannt. Was den Ministerialentwurf anbetrifft, so können wir nicht unerwähnt lassen, was Hornyánsky (in den Jahrb. IV. S. 18) sagt, daß der Termin für die Berathungen über denselben zu kurz bemessen war und daß darum mehr als ein Protokoll die Spuren der Hast, mit welcher es verfaßt ward, an sich trägt. Der Entwurf nämlich wurde Ende August herausgegeben, schon im September versammelten sich die Seniorate, und im Oktober die Distrikte in der größten Eile. „Der Gang der Ereignisse in früheren Jahren, die nicht von Jedem mit unbefangenen Blicken abgewogen wurden, hat die auf die hergebrachten Rechte und Institutionen eifersüchtigen Gemüther ängstlich gestimmt; weshalb es auch keinen Kenner unserer Zustände überraschen konnte, daß unsere Convente, wenn auch mangelhaft, doch durch den langen Gebrauch liebgewordene Statute nicht, wie man zu sagen pflegt, über Nacht mit solchen vertauschen wollten, deren praktischer Werth sich erst künftig bewähren soll, deren theoretische Stichhaltigkeit aber tüchtige Studien erheischt, welche anzustellen die kurze Zeit nicht erlaubte. — Oder ließen sich anders, als durch die überstürzende Eile, die Zweifel erklären, die selbst über den Zweck der Vorlage hie und da obwalten? Der Entwurf ward den Distriktual-

conventen mitgetheilt, damit ſie darüber ein Gutachten abgeben, und an mehreren Orten meinte man, es werde eine definitive Entſcheidung verlangt. Der Entwurf trat als Leitfaden, der auf den Vorſchlag der Kirche noch weſentliche Verbeſſerungen und Veränderungen erfahren könne, vor die Oeffentlichkeit, und hie und da glaubte man durch einzelne Punkte desſelben ſchon Lehren und wohlerworbene Rechte unſerer Kirche verletzt. Man klage nicht Einzelne an, meſſe vielmehr der Zeit und ihren Verhältniſſen, deren Einfluß ſich Individuen ſchwer entziehen, den größeren Theil der Schuld bei". —

III. Werfen wir unſeren Blick nun auf das kirchliche Leben, ſo wird ſich die große Nothwendigkeit einer zweckmäßigen Kirchenverfaſſung noch viel deutlicher herausſtellen. So klagt ein Laie über den Verfall des kirchlichen Lebens, unter anderem auch über die Verwaltung des Gemeindefonds. Er ſagt (Ev. Wochenbl. 1858. S. 262): „Auf dem Papier ſtehen oft die Rechnungen glänzend, — aber wenn es an's Zahlen kommt, wird nur wenig in die Gemeindekaſſe geliefert. Jetzt aber iſt eine Stiftung von 800 fl. mit den ſeit mehreren Jahren rückſtändigen Intereſſen in Frage geſtellt. Die Jahresbeiträge entſprechen dem Bekenntniſſe nicht, indem Vornehme, Reiche, die mit ihrem Beiſpiel vorangehen ſollten, bereits ſeit mehreren Jahren nicht einen Heller zahlen. Milde Gaben? Ehre den Ausnahmen! aber ſolche ſind heutzutage höchſt ſelten. Wir haben einen Conventbeſchluß, nach welchem jedes neuvermählte Paar ſogleich nach der Trauung ein für allemal mindeſtens 2 fl. C.M. in die Gemeindekaſſe zahlen ſoll. Geſchieht das aber? Sehr ſelten. Warum? Weil man es mit der Vollziehung unſerer Conventsbeſchlüſſe nicht ernſt nimmt, weil unſere Verfaſſung mangelhaft und lückenhaft iſt. Wir faſſen oft heilſame Beſchlüſſe; aber wie ſelten werden ſie vollzogen?!"

Wir kennen ſelbſt viele Gemeinden, wo die Kirchenſtiftungen auf ähnliche Weiſe in der größten Unordnung ſich befinden.

Wie viel ferner die bisherige Kirchenverfaſſung zur Depravation des kirchlichen Lebens auch innerhalb der beſſeren Gemeinden beigetragen, dafür nur einige Beiſpiele aus dem Gömörer Seniorate. Es waren mehr denn 30 Jahre verfloſſen, ſeitdem die dortigen Kirchengemeinden durch den Superintendenten Dr. Jozefy viſitirt wurden. Im J. 1858 nun nahm der Senior zufolge eines Beſchluſſes des Diſtriktualconvents — eine Viſitation vor. Wenn man nun dabei auch manche Stücke vom kirchlich-religiöſen Leben und hie und da, unter dem Volke beſonders, eine ſolche Bibelkenntniß vorfand, deren

ſich nicht jeder Theologe rühmen kann*), ſo mußte man doch in mehreren Gemeinden die von Tag zu Tag mehr überhand nehmenden wilden Ehen rügen, in welchen größtentheils zeitweilig beurlaubte Soldaten leben. Die Senioralviſitation kam in eine Kirchengemeinde, wo eben zu derſelben Zeit eine förmliche Hochzeit, ohne daß die Trauung ſtattgefunden hätte, abgehalten wurde. Mit Recht ſagt der Berichterſtatter, daß ſolche wilde Ehen die Moralität unſeres Volkes untergraben müſſen a). — Ende 1858 unternahm Stephan Homola, Pfarrer an der Kirchengemeinde zu Rybnik (Ujvásár im Gömörer Kom.) in ſeiner Gemeinde eine Miſſionsreiſe, um die in der Diaspora wohnenden Lutheraner aufzuſuchen. Nur zwei Dörfer beſuchte er und es wurden über 50 evangeliſch-lutheriſche Seelen aufgezeichnet. Bei der Prüfung des religiöſen Zuſtandes dieſer Leute ergab ſich, daß einer ſeit 10, einige ſeit 4 Jahren das h. Abendmahl nicht empfangen hatten, ein 15jähriger Jüngling aber nie in der Schule geweſen und auch nicht confirmirt war. Hier nun wurde ſogleich ein Kirchencurator und ein Kirchendiener erwählt, und ihnen die nöthigen Inſtructionen ertheilt, mit dem Verſprechen, daß die Bewohner des Thales als Filiale der Rybniker Gemeinde einen ordentlichen Gottesdienſt und die Kinderlehre ſobald als möglich erhalten ſollten. — Der eifrige, obengenannte Pfarrer ſetzte ſeine Miſſionsreiſe weiter fort und die Zahl der Lutheraner, die ſich aus vier Ortſchaften aufzeichnen ließen, betrug nahe an hundert**). Hier ward ebenfalls ein Kirchendiener erwählt, das Volk unterrichtet, alles Nöthige eingeleitet, ein Haus zu den künf-

*) Wir können es auch aus unſerer eigenen Erfahrung beſtätigen, daß unſer ſlovakiſches evangel.-luth. Volk beſonders auf dem Lande in der heiligen Schrift ſehr beleſen und daß ſeine Treue gegen die Kirche ſehr hoch anzuſchlagen iſt. Daher konnte Hornyánsky mit vollem Rechte (im Ev. Wochenbl. 1858, S. 726) ſagen: es müſſe dem ſlaviſchen Volke nachgerühmt werden, daß es den Glauben und die religiöſe Frömmigkeit treu, wie irgend ein anderes Volk, bewahrt habe.

**) Auch hier tritt uns die Unkirchlichkeit beſonders unter den prot. Grundherren (Rittergutsbeſitzern) recht deutlich entgegen. Pfarrer Homola ward an einem Ort, wo er die zerſtreuten Lutheraner aufſuchte, von der vornehmen proteſt. Frau eines daſigen Grundherrn, obgleich dieſelbe ſchon zwei Wochen vorher perſönlich durch ihn von ſeinem Beſuche war benachrichtigt worden, mit ſchnöder Verachtung, ja mit Liſt zurückgewieſen. Sie gab ihren Gatten nämlich als krank an, wiewohl derſelbe unmittelbar darauf zur großen Verlegenheit der Frau, friſch und geſund dem Pfarrer entgegenkam. Dagegen war Homola hier, wie auch an mehreren anderen Orten, während ſeiner Miſſionsreiſe von römiſch-kath. Grundherren auf das Freundlichſte aufgenommen und bewirthet worden. (Vgl. Horny. Ev. Wochenbl. 1859, S. 54.)

a) Horny. Ev. Wochenbl. 1858, S. 472 f.

tigen Gottesdienſten auserſehen und im Namen der Rybniker Gemeinde die Abhaltung der jährlichen Gottesdienſte mit der h. Communion verſprochen u. ſ. w. Der Pfarrer Homola, der hier die betrübendſten Erfahrungen machte (er fand z. B. einen, der 30 Jahre nicht communicirt hatte), ruft aus der Tiefe ſeiner Seele: „Innere Miſſion! Dein Reich komme, ſonſt werden wir Heiden" a).

Und wie viel ähnliche Diasporaglieder könnte man bei uns noch finden, wo uns unſere Glaubensgenoſſen unter den Katholiken verloren gehen! Ein jeder Pfarrer iſt leider nicht ein ſolch treuer und ſich aufopfernder Hirt wie Homola; und bei der bisherigen Verfaſſung unſerer Kirche fehlt es an Wegen, um dieſem und anderem Uebel ſteuern zu können.

Ja was die Geiſtlichen und Lehrer ſelbſt betrifft, ſo waren dieſe, eben weil keine gute, einheitliche Kirchenverfaſſung da war, aller eigentlichen Aufſicht über ihre Lehre und ihren Wandel faſt gänzlich enthoben. Was ſoll man z. B. zu der Thatſache ſagen, welche die ſlaviſche Kirchenzeitung (Peſth 1860, S. 4) berichtet, daß ein evangeliſch-lutheriſcher Prediger an einem Oſterfeſte über das Thema predigte: „Nur ein Narr glaubt, daß das Blut Chriſti reinige, nicht das Blut, ſondern die Lehre Chriſti reiniget" (!!)? Und ein Volksſchullehrer (ein Erjuriſt) im Neutrauer Seniorate beendigte ſeinen Religionsunterricht alſo: „Was erwartet uns nach dem Tode?" Anſtatt: „das ewige Leben", lautete die Antwort: „Das wiſſen wir nicht". Ferner ſchreibt ein Lehrer (Joſ. Gruber aus Oedenburg) in der allgemeinen deutſchen Lehrerzeitung (herausgegeben von A. Berthelt, Leipzig 1859, S. 171), daß das Chriſtenthum und die Humanität eins und dasſelbe ſeien. Dieſer Lehrer zieht in noch mehreren Nummern (Nr. 20 und 42, 1860) auf die Vorkämpfer der Kirchenlehre in Ungarn los, ja läßt ſich ſogar gegen namhafte und um die Neubelebung des kirchlichen Lebens höchſt verdiente Theologen Deutſchlands (!!!) aus und ſchwärmt für die neumodiſche Freigeiſterei. Mit ihm ſtimmen, wie wir aus eigener Erfahrung wiſſen, die meiſten ſeiner Collegen in unſerem Lande. — Es iſt nicht zu leugnen, daß das Volksſchulweſen in Ungarn noch im Argen liegt (vgl. S. 251), und daß wie dieſes, ſo auch die materielle Lage der Lehrer einer dringenden Abhülfe bedarf; aber es iſt eben nur den ungeregelten kirchlichen Verhältniſſen zuzuſchreiben, daß bis jetzt keine weſentliche Abhülfe vorgenommen iſt. Es gibt viele Schreier unter den Volksſchullehrern, die anſtatt im Glauben an

a) Horny. Ev. Wochenbl. 1859, S. 53 ff.

den Herrn durch ihr ernstes Streben und durch Bewährung ihrer praktischen Thätigkeit — die große Wichtigkeit, welche die Volksschule für die Kirche hat, — an den Tag zu legen, — gegen die Kirche über alle Maßen raisonniren. Daher konnte Hornyánsky (Ev. Wochenbl. 1859, S. 53) mit vollem Rechte folgende Worte öffentlich aussprechen: „Die Lehrer des Pesther Seniorats (und wir können aus unserer eigenen Erfahrung hinzufügen: die Volksschullehrer in Ungarn im Allgemeinen) möchten wir erinnern, ihre Hoffnung weniger auf „„den gerechten und aufgeklärten Zeitgeist"" als auf den zu setzen, außer welchem kein Heil ist". „„Vor allen Dingen aber ergreifet den Schild des Glaubens und nehmet den Helm des Heils und das Schwert des Geistes, welches ist das Wort Gottes"". (Eph. 6, 16 f.). Dem obenerwähnten Correspondent der Allg. deutschen Lehrerzeitung (1859, S. 171) gefällt eine solche Erinnerung allerdings nicht, er hält sie vielmehr für eine „Schulmeisterei", das ist ihm ein „ungenießbarer, süßelnder, verhimmelnder Ton"; er sagt: „Dabei schaut nichts heraus" *). — Aber wie könnte das auch anders sein, da selbst unter den Professoren der Theologie in Ungarn, und zwar in der jüngsten Zeit, einer vom Catheder herab, anstatt die heranwachsende Jugend in der Lehre unserer evangelisch-lutherischen Kirche zu befestigen, also sprechen

*) Um überall der Wahrheit ihr Recht zu zollen, so müssen wir, wenn auch mit dem tiefsten Schmerz, bei dieser Gelegenheit das mißliche gegenseitige Verhältniß, welches zwischen Pfarrer und Volksschullehrer an vielen Orten stattfindet, berühren. Ein unaussprechlicher Neid und Haß, eine boshafte Anfeindung und eine grenzenlose Anmaßung ist da oft beiderseits zu Hause. Und wohin führt das? Zum Verderben der Gemeinden, des Volkes! Wir kennen Beispiele, wo sich Pfarrer und Lehrer buchstäblich geprügelt und auf die unwürdigste Weise gegenseitig beschimpft haben. Ja, leider Gottes! wir können Beispiele anführen, wo in der Kirche während des Gottesdienstes der Pfarrer in seiner Predigt auf den Lehrer loszog und der Lehrer (denn unsere Volksschullehrer sind durchgängig Cantoren zugleich) nach der Predigt Verse aus einem Liede (gewöhnlich wo von dem Teufel die Rede ist) aussuchte, die er als eine Entgegnung auf den Pfarrer bezog. Und die Gemeinde wußte davon. Ja, ein Fall ist uns sogar bekannt, wo ein förmliches Gezänke während des Gottesdienstes zwischen Pfarrer und Lehrer entstand. Wo ist dann die Erbauung der Gemeinde? Es ist wirklich herzzerreißend, wenn man die Lage so mancher Gemeinden näher ansieht. Die Gemeindeglieder sind gewöhnlich in zwei Parteien getheilt, deren eine dem Pfarrer und die andere dem Lehrer zugethan ist. Und wer vermag alles dasjenige Uebel zu beschreiben, welches daraus entsteht? — Und wie, wenn wir gar noch den sittlichen Wandel der Geistlichen und der Lehrer in Betracht ziehen wollen? O wie traurig steht es da an vielen Orten! Man wird nicht verlangen, daß wir hievon eine nähere Schilderung geben. Das Amt ist uns zu heilig, als daß wir die groben Sünden vieler seiner Träger veröffentlichen sollten. — — Das sind Früchte der bisherigen Auffassung unserer Autonomie (= Anarchie).

konnte: „Ha a szent irás eszedbe nem fér, köpd ki!“ (= Wenn die heil. Schrift in deinen Kopf ſich nicht fügen will, ſo ſpucke ſie aus)*); wenn Andere wieder über unſere vorgeſetzten und hochverdienten kirchlichen Männer lauten Spott erheben und die grenzenloſeſten Witz- und Schimpfworte ſich gegen dieſelben erlauben, um die Herzen der ihnen anvertrauten Jugend, anſtatt für alles Kirchliche empfänglich zu machen, frühzeitig mit Haß gegen jene Männer vergiften?! Wo iſt dann der Ernſt, den ſchon die Vorbereitung zu dem Pfarr- und Schulamte, und deſto mehr die Bekleidung derſelben erheiſcht?! — Was man aber auf den Schulen erzielen wollte, waren eben nicht ſowohl tüchtige Diener der Kirche und Schule, als vielmehr Magyaren. Davon jetzt noch einige Worte.

Was hat man beſonders mit unſeren ſlaviſch-lutheriſchen Jünglingen nicht Alles gethan! So hat z. B. im J. $18^{57}/_{58}$ der neue Director des Diſtrictuallyceums zu Preßburg, Sam. Csecsetka, unter den 274 Gymnaſiaſten und Studirenden der Theologie nur 21 für Slovaken, 23 für Deutſche und 226 für Magyaren — im Jahresprogramm angegeben, während Hornyánsky (Ev. Wochenbl. 1858, S. 495 f.) nachwies, daß blos aus dem Neutrauer Komitate 35, aus dem Trentſchiner 31, aus dem Neograder 14, aus dem Houther 10, aus Bácska 9: ſomit 99 Slovaken; und 46 Deutſche aus dem deutſchen Preßburg und der Umgebung, und 7 aus Wieſelburg: ſomit 53 Deutſche,

*) Charakteriſtiſch iſt auch folgender Fall. Der Senior der XIII Städte in Zipſen, Andr. Soltész ſpricht ſich im Ev. Wochenbl. (1858. S. 187) alſo aus: „Jeder, der das Gymnaſialleben durchgemacht hat, wird es eingeſehen haben, daß unſere ſogenannten gelehrten Schulen mehr niedergeriſſen als aufgebaut haben. Durch ein ſolches Niederreißen hat ſich unſer Jahrhundert ausgezeichnet. Glauben ſagte man, heißt nichts wiſſen. Und wer wollte ein Nichtwiſſer ſein? Man wollte und förderte die Aufklärung. Aber muß man denn allen Glauben aufgegeben haben, wenn man aufgeklärt ſein will? Soll es mit dem Glauben beſſer ſtehen, muß die Schule vor Allem einen beſſeren Samen geſtreut haben“. — Gegen dieſe Beſchuldigung tritt Prof. Sam. Steiner in Käsmark, ein warmer Vertheidiger „der (nach ſeinen eigenen Worten) in jüngſter Zeit auch in unſerem Vaterlande ſo ſehr in Verachtung gerathenen, um die Wette geſchmähten und beſchimpften Vernunft“ — auf, und zwar mit folgenden Worten: „Wir weiſen ſie (jene Beſchuldigung) im Bewußtſein unſerer Glaubenstreue gegen die prot.-ev. Kirche, unſeres nach dem Standpunkte der Wiſſenſchaft zur Deutlichkeit des Selbſtbewußtſeins erhobenen, begründeten, von den Irrthümern der Beſchränktheit und Unwiſſenheit geläuterten Glaubens und endlich auch im Bewußtſein unſerer Leiſtungen unter den obwaltenden Umſtänden entſchieden zurück“. Wir fügen hier blos die Frage hinzu: „Was bleibt bei einem nach dem Standpunkte der Wiſſenſchaft zur Deutlichkeit des Selbſtbewußtſeins erhobenen Glauben noch vom wahren chriſtlichen Glauben, von der demüthigen Hingabe an den dreieinigen lebendigen Gott — übrig? — So zu reden, iſt ein Widerſpruch in ſich ſelbſt.

dann 1 Böhme und 3 Serben waren. Es reducirt ſich alſo die Anzahl der Magyaren von 226 auf 118. Hornyánsky bemerkt ſehr fein, daß ſich bei der Zuſammenſtellung der Namen, oder in der Correctur, — der obengenannte Director verſehen habe und ſagt: „Solche ſtatiſtiſche Daten haben einen größern Werth, als man gewöhnlich annimmt, darum iſt bei ihrer Zuſammenſtellung und Correctur die größte Genauigkeit zu empfehlen". Allein dem iſt nicht ſo, denn Director Csecsetka hatte — wir wiſſen nicht, aus welchem Grunde — der Jugend aufgetragen, daß ſich ein Jeder, der nicht für einen Magyaren gelten wollte, bei ihm in ſeiner Wohnung perſönlich melde. Die arme ängſtliche Jugend fand ſich aber nicht ſehr von ſolchem Vertrauen zu ihrem Director hingezogen, wie es jeder Schüler oder Studirende zu einem guten Lehrer haben ſoll, und viele waren auch reif genug dazu, um die Abſicht (nämlich die darauffolgenden Neckereien) des Directors zu erblicken. Und wozu denn auch ihre Erklärung? Ihre Mutterſprache, ihre Abſtammung, ihre Namen, wie auch ihre Geburts- und Wohnorte bezeichneten ja deutlich genug, was ſie ſind*). Es iſt wahrhaft traurig, wenn man ſolchen Thatſachen, wie die von Preßburg angeführte, bei uns begegnet. Iſt das nicht eine fürchterliche Demoraliſation der Jugend, eine Verführung derſelben, ihrer Nation untreu zu werden?! Wo iſt dann die Ehre eines ſolchen, der ſich für etwas anderes ausgibt, als was er von Natur aus iſt, der ſich von

*) Der Director Csecsetka hält ſich natürlicherweiſe für einen Magyaren par excellenze, obwohl er von rein ſlovakiſchen Eltern erzeugt und in einer ſlovakiſchen Gegend erzogen iſt. Aber, „az ember nem gomba" (= der Menſch iſt kein Pilz) pflegt er zu der ſeiner Leitung anvertrauten Jugend zu ſagen, d. h. der Menſch muß nicht bei der Nation bleiben, in deren Schoße er geboren iſt. Dir. Csecsetka hält das alſo für keinen Leichtſinn, für keine Schande, für keine Charakterloſigkeit und für keine Sünde, wenn er als ein Abtrünniger ſeiner Nationalität gegenüber vor der Welt erſcheint und ſich ſogar als Verfolger ſeiner Nation erweiſt. Leider Gottes iſt dieſe Verkehrtheit ſowohl im politiſchen als kirchlichen Leben ſo ſehr beliebt geworden, daß man den Slaven, Deutſchen und Rumänen in Ungarn nur dann einen guten und getreuen Sohn des Vaterlandes nennt, wenn er ſeiner eigenen Nation abtrünnig geworden iſt und wenn er ſich magyariſirt hat. So muß auch der Schüler oder Student auf unſeren Schulen weder begabt noch fleißig und ſtreng moraliſch ſein; wenn er ſich nur für einen Magyaren ausgibt, ſo wird er ſchon ſicher mit einem Stipendium bedacht. Man legt bei uns zu Lande ſo zu ſagen keinen Werth mehr darauf, ob das Mitglied der Kirchengemeinde gläubig, ehrlich und fromm, oder ob es gottlos ſei; — es ſoll ſich nur magyariſiren, ſo wird es ſchon deshalb allgemein hochgeachtet, wie dies Podhradsky, evang.-luth. Pfarrer an der ſlovakiſchen Gemeinde zu Peſth, in der ſlaviſchen Kirchenzeitung (1860, S. 91) mit aller Sicherheit dargethan hat.

ſeinem Vater losſagt, der ihn erzeugt und erzogen hat?! Iſt das nicht eine ſehr klägliche Erſcheinung? Heißt das nicht die Mutter, deren Brüſte man geſogen hat, in's Antlitz ſchlagen? O ein ſchreckliches Vergehen!

Das Lyceum zu Preßburg, das nach Ausſage des bereits bekannten Directors die Mutterſchule („annyaiskola") der evangeliſchen Kirche Ungarns ſein ſollte, iſt für den ganzen Diſtrikt diesſeits der Donau (der bekanntlich mit kleiner Ausnahme aus lauter ſlovakiſchen Gemeinden beſteht) mit namhaften Stiftungen von den edlen frommen evang.-luth. Vorfahren ausgeſtattet. Und dieſes Lyceum iſt ſchon beinahe ſeit 20 Jahren in die Hände des roheſten Magyarismus und der damit verbundenen verkehrten Aufklärerei überantwortet. Da nun unſere kirchlich-geſinnten Männer des Diſtrikts diesſeits der Donau einſahen, daß dies höchſt verderblich auf unſer kirchliches Leben einwirken müſſe, beſchloſſen ſie die Organiſation des Lyceums zu betreiben. Dreimal (den 15. Oct. 1851, ſodann den 15. und 16. März 1852 und den 29. u. 30. Juli 1856) hat der Diſtriktualconvent Deputationen nach Preßburg geſchickt, — und jedesmal vergebens! Man wollte mit der Preßburger Localkirchengemeinde hinſichtlich der Fundationen, die an dem Lyceum beſtehen, in Verhandlung treten, damit ſodann mit Hülfe des competenten Theils der Stiftungen von Preßburg aus, wie auch durch jährliche Beiträge des Diſtrikts ein Obergymnaſium ſammt theologiſcher Facultät und Schullehrerſeminar in Modern gegründet und durch weitere Beiträge erhalten werde. Doch die ſtolzen, autonomen Preßburger verweigerten dies Alles trotzig, was ihnen auch bei unſerer bisherigen Kirchenverfaſſung nicht zu ſchwer fiel, um deſto weniger, da ſie (im J. 1855) von dem Guſtav-Adolph-Verein die Verſicherung zu erlangen verſtanden, auf fünf Jahre jährlich 1600 fl. C.-M. (oder 946 Thlr. u. 20 Ngr.) zur Unterſtützung zu erhalten. Und ſo hat ſich denn das Lyceum noch bis auf heute nicht organiſirt und alle Lehrgegenſtände, die deutſche Literatur ausgenommen, werden noch immer magyariſch tractirt, obwohl ein Miniſterialerlaß, mitgetheilt im Reichsgeſetzblatt vom 20. Aug. 1859, die frühere Verordnung (das kaiſerliche Handſchreiben vom 9. Dez. 1854) von der Ausſchließlichkeit der deutſchen Sprache dahin modificirt, daß die Beurtheilung der didactiven Mittel denen anheimgeſtellt ſei, welchen die Sorge für das bezügliche Gymnaſium und die Anſtellung der Lehrer an demſelben obliegt, aber dennoch die Kenntniß der deutſchen Sprache und die Feſtigkeit im correcten Gebrauche derſelben, bei der ſchriftlichen und mündlichen Maturitätsprüfung mit allem Ernſte gefordert werde a).

a) Vgl. Horny. Ev. Wochenbl. 1859, S. 547 f.

Es wird einem Fremden die Thatsache bei uns in Ungarn beinahe unbegreiflich sein, daß für die Bedürfnisse der 435,000 evang.-luth. Slovaken gar kein Gymnasium, keine theologische Lehranstalt oder Schullehrerseminar*) existire. Und doch ist es also. Wir Lutheraner in Ungarn haben 14 Gymnasien, 3 theologische Lehranstalten und 3 Schullehrerseminarien, die größtentheils von den betreffenden Superintendenzdistrikten erhalten werden, und bei alledem ist überall — nur das Untergymnasium und Schullehrerseminar in Oberschützen, das Obergymnasium in Käsmark**) und theilweise das Collegium zu Eperies ausgenommen, gleichfalls die magyarische Sprache die Unterrichtssprache *). Hornyánsky sagt mit Recht (im Evang. Wochenbl. 1859, S. 66), daß die Suprematie in unserer Kirche der einen Nationalität über die andere ein Anachronismus sei. „Die erste und wichtigste Aufgabe der evang. Gymnasien und theologischen Lehranstalten — sagt er weiter — bleibt jedoch die, der evang. Kirche Seelsorger und Lehrer zu erziehen. Daß ein evang. Lehrer und Seelsorger nur dann mit Erfolg und segensreich wirken kann, wenn er der Sprache seiner Gemeinde vollkommen mächtig ist, brauchen wir wohl nicht nachzuweisen. Und ist gegenwärtig, wo an allen höheren Lehranstalten, zwei ausgenommen, die magyarische Sprache die Unterrichtssprache ist, wo nicht einmal an jeder theologischen Lehranstalt die slavische Sprache gelehrt wird — für die Bedürfnisse der deutschen und slavischen Gemeinden gesorgt? Wir fürchten sehr, daß die Kirche schon in der nächsten Zukunft die Folge der einseitigen Pflege einer Nationalität fühlen werde; jetzt schon sind uns Fälle bekannt, daß in

*) Wir haben gegenwärtig drei ev.-luth. Schullehrerseminarien in Ungarn: das treffliche in Oberschützen (S. 249 f.); das in Nyiregyháza (im Szabolcser Komitat), welches in den vierziger Jahren entstand, nach sehr kurzem Bestehen aber mit der Revolution aufhörte und erst im J. 1858 wieder eröffnet ward; und das in Oedenburg, welches eigentlich schon 1853 entstanden ist, das aber bis 1858 mehr oder weniger mit dem Gymnasium verbunden war; erst seit dem Anfang des Jahres 1859, nachdem die Anstalt ihr eigenes schönes, größtentheils mit der Unterstützung des Gustav-Adolph-Vereines gebautes Haus bezogen hat, ist sie von dem Gymnasium gänzlich getrennt. In Oberschützen wird der Unterricht deutsch, in Nyiregyháza und Oedenburg aber magyarisch ertheilt, obwohl der Theißerdistrikt, für welchen das Seminar zu Nyiregyháza bestimmt ist, größtentheils aus Slaven besteht, der Distrikt aber jenseits der Donau mit der Hauptschule in Oedenburg, 87,000 Magyaren, 82,000 Deutsche und 20,000 Wenden zählt.

**) Das Obergymnasium zu Käsmark erlangte durch den Erlaß des Cultus- und Unterrichtsministeriums vom 12. Okt. 1857 das Oeffentlichkeitsrecht (Horny. Jahrb. IV. S. 219).

*) Vgl. Horny. Ev. Wochenbl. 1859, S. 65.

ſlaviſchen Gemeinden Seelſorger berufen wurden, die der ſlaviſchen Sprache kaum halbwegs mächtig ſind“ *). Doch dieſer erſte Mahnruf, wie auch ſo manche andere Stimme **) und unzählige Bitten und

*) So erklärt öffentlich ein ſlov. Pfarrer (K. Jeſzenſzky in Alt-Pazua), daß er, obwohl ein Slovak von Geburt, erſt dann die ſlavliſche Sprache lernen mußte, als er Prediger in einer großen rein ſlov. Gemeinde geworden war, damit er ſich denen, welche er als Prediger zu unterrichten hatte, verſtändlich machen konnte. (Horny. Wochenbl. 1858, S. 269). Wir kennen ſelbſt ſehr viele ſlov. Geiſtliche und Lehrer, die nicht im Stande ſind, in ihrer Mutterſprache auch nur einen Satz ordentlich grammatiſch aufzuſchreiben. Ja wir kennen auch ſolche ſlov. Candidaten der Theologie (Söhne von ſlov. Pfarrern und Lehrern), die nicht einmal ſlaviſch ſprechen können, obwohl ſie gleich von rein ſlov. Eltern geboren und in rein ſlov. Gemeinden erwachſen ſind. Wie iſt das möglich? So verkehrt ſind ſie von ihren Eltern und ſodann auf unſeren Schulen erzogen. Die Entfremdung von Gott und die Untreue gegen ſeinen Volksſtamm iſt, leider Gottes auch in den Häuſern *vieler* unſerer Pfarrer und Lehrer nichts Neues! Und ſolche Leute ſollen dann das Wort Gottes dem ſlov. Volke predigen! — Mit vollem Rechte ſagt der getreue evang.-lutheriſche Pfarrer St. Homola (im Ev. Wochenbl. 1859, S. 78), daß das Himmelreich unter den evang. Slaven in Ungarn Gewalt leide (Matth. 11, 12); denn in unſere Gemeinden gelangen Pfarrer und Lehrer, die in dem feindlichen Geiſte einer andern Nation erzogen und gebildet — geradezu *Verächter ihres ſlaviſchen Volkes* ſind, obwohl ſie aus dem Schoße desſelben geboren, darin erzogen und von ihm erhalten werden. Ja das Himmelreich leidet bei uns Gewalt! — So gibt es 20,000 Wenden in der Superintendenz jenſeits der Donau, und nicht einmal die wendiſche Grammatik wird an einer oder der andern unſerer Schulen gelehrt: und ſo geſchieht es denn, daß die angehenden wendiſchen Pfarrer und Lehrer nicht einmal ordentlich wendiſch zu leſen im Stande ſind. Was für ein Predigen muß das ſein, bis dieſe von ihren Pfarrkindern ihre Amtsſprache erlernen (derſelben aber kaum wohl je gründlich mächtig werden), — wollen wir nicht näher ſchildern. Nur ſagen wir von Neuem, daß das *Himmelreich unter uns evangeliſch-lutheriſchen Slaven in Ungarn Gewalt leidet*, wir ſind wahrhaftig eine „*ecclesia pressa*“.

**) Auch im Auslande, und beſonders in Deutſchland, haben ſich gegen dieſen Unfug gewichtige Stimmen erhoben. So liefert uns das treffliche Ev. Wochenblatt (1859, N. 8 und 9) den Auszug eines desartigen Artikels („die Stellung der proteſt. Kirche in Oeſterreich“) aus der in Gotha von Adolph Kolatſchek herausgegebenen Monatſchrift „Stimmen der Zeit“. Der Verfaſſer beweiſt in ſeinen Aeußerungen die innigſte Vertrautheit mit unſeren kirchlichen Zuſtänden. Wir wollen hier das Wichtigſte davon anführen. Er hat vollkommen Recht, wenn er ſagt, daß die h. Regierung bei Regelung der evang. Kirchenfrage in Ungarn mit eigenthümlichen Schwierigkeiten zu kämpfen habe, und daß dies vielleicht auch die lange Zögerung, eine endliche Entſcheidung herbeizuführen, zum Theil erkläre. Wir wollen nicht unterſuchen, fährt er dann weiter fort, inwiefern diejenigen Recht haben, die da behaupten, das Concordat ſei der Hemmſchuh, der ſich dem Vorhaben, auch den Proteſtanten gerecht zu werden, anlegt. Es hieße den Geiſt des Romanismus verkennen, wollte man ihm nicht zumuthen, daß er richtig begriffen habe, wie ge-

Vorſtellungen aus der Mitte der hart bedrängten evang.-luth. Slaven, blieben bisher immer nur ein Ruf des Predigers in der Wüſte, denn bei der Art unſerer bisherigen Autonomie, bei der unglückſeligen

---

fährlich für die evang. Kirche die gegenwärtige Stagnation ſei, und daß er Alles aufbieten möchte, um dieſen Zuſtand der Lähmung ihrer edelſten Kräfte möglichſt in die Länge zu ziehen. Wir dürfen uns aber auch nicht verhehlen, daß die Evangeliſchen — und dies gilt inſonderheit von einer Partei unter ihnen — ſelbſt Schwierigkeiten heraufbeſchwören, die der glücklichen Löſung der Kirchenverfaſſungsfrage hindernd in den Weg treten. Oder kann, fragen wir, die Regierung diejenigen gewähren laſſen, die z. B. in der Gymnaſialfrage und auf den Conventen ſich gebärden, als wären die Genoſſen dieſes Bekenntniſſes ſammt und ſonders Kinder des magyariſchen Stammes? Wie ſtimmt es mit der Billigkeit überein, anderer nicht unwichtiger Rückſichten nicht einmal zu gedenken, daß diejenigen, welche kaum den vierten Theil der Geſammtzahl ausmachen, gleichwohl den Principat über die ihnen überlegenen Slaven und Deutſchen ſich anmaßen? Daß der proteſt. Adel, auch in deutſchen und ſlaviſchen Gegenden des Landes der Mode des Tages huldigend, den Magyarismus auf ſein Banner gepflanzt hat, kann in Angelegenheiten, die das Seelenheil betreffen, nicht maßgebend und entſcheidend ſein. Und wenn in jüngſter Vergangenheit eine faſt ausſchließlich vom Adel geübte Legislatur Gewaltmaßregeln, wie die Führung der Matrikeln in magyariſcher Sprache auch bei deutſchen und ſlaviſchen Gemeinden, wie die alleinige Herrſchaft der magyariſchen Sprache in den Schulen und auf den Conventen, angeordnet hat, ſo erachten wir dies heutzutage als einen überwundenen Standpunkt. Die lateiniſche Sprache iſt über das erſte Drittel des gegenwärtigen Jahrhunderts hinaus auf den Kirchenverſammlungen und in den Lehranſtalten das Vehikel der Gedankenmittheilung geweſen. Der Geiſt der Neuzeit hat dasſelbe fallen laſſen und Niemand, der die Vorzüge einer lebendigen Sprache vor einer todten kennt, wird darüber trauern. Daß aber jetzt die Sprache der Minderheit die der Majoritäten verdrängt hat, das iſt, worüber man ſich mit Recht beſchweren muß. Oder iſt es nicht eine Gewaltthätigkeit, wie ſie nur in Dänemark Schleswig-Holſtein gegenüber, und da vielleicht nicht mehr für lange ausgeübt wird, wenn Schulen in Gegenden mit überwiegend ſlaviſcher oder deutſcher Bevölkerung, wie Schemnitz, Szarvas, Eperies, Preßburg, Oedenburg, ſich nur oder doch vorzugsweiſe der magyariſchen Sprache als Lehrſprache bedienen ſollen? Und welche Gründe ſind es, mit welchen man ſolchen Zwang zu rechtfertigen bemüht iſt? Man führt an, das Patronat, welches die Schule erhält, habe die Verfügung getroffen. Wir fragen: wer iſt dieſes Patronat? Die Schulen, das Erbe einer frommen Vergangenheit, beſtehen zum größten Theile durch die Stiftungen früherer Jahrhunderte. Damals, als man dieſe höheren Lehranſtalten ins Leben rief, hat die Kirche nicht an die Pflege der ſogenannten Nationalſprache, ſondern einzig daran gedacht, Pflanzſtätten des evang. Glaubens in's Leben zu rufen. Es wurde ſchon geſagt, daß bis in die vierziger Jahre des gegenwärtigen Jahrhunderts der Unterricht an denſelben allerwärts lateiniſch betrieben wurde. Was aber heutzutage bei erhöhten Bedürfniſſen zur Erhaltung dieſer höheren Schulen geſchieht, beſteht in den jährlichen Beiträgen, zu welchen man die einzelnen Gemeinden in den Diſtrikten verpflichtet hat. Dieſe, die überwiegend ſlaviſch und deutſch ſind, müſſen als der eigentliche Patron der Gymnaſien angeſehen werden, nicht aber

Unordnung unſerer Kirchenverfaſſung war es nicht möglich, mit den gerechten Forderungen der evang.-luth. Slaven durchzudringen.

---

die zungenfertigen Rhetoren auf den faſt nur in magyariſcher Sprache abgehaltenen Diſtriktualconventen. Man ſagt ferner, die Lehrſprache auf den höheren Schulen müſſe darum vorwiegend die magyariſche ſein, weil die an dieſen ſtudirenden Jünglinge zumeiſt dieſer Nationalität angehörten. Man legt auch wohl gedruckte Cataloge vor, aus denen ſich das vorherrſchende magyariſche Element ſoll nachweiſen laſſen (vgl. S. 281 f.). Aber billig muß an der Richtigkeit des gezogenen Calculs gezweifelt werden. Denn wie in aller Welt ſollte es zugehen, daß, während in den Pfarrgemeinden die Slaven und die Deutſchen die Mehrheit bilden, bei der Bevölkerung der Schulen das Verhältniß ein umgekehrtes wäre? Sind es denn die Magyaren vorzugsweiſe, die für ihre Kinder eine höhere Bildung anſtreben, während die beiden andern Nationalitäten ſich mit einer niederen Culturſtufe, wie man ſie in der Dorfſchule erreicht, begnügen? Das wird man kaum plauſibel finden und darum eher geneigt ſein, einen Rechnungsfehler (?) in den ſtatiſtiſchen Angaben zu vermuthen. — Man ſagt endlich, daß der polyglotte Unterricht an einer und derſelben Lehranſtalt kaum zu überwindende Schwierigkeiten darbiete, ja zu den Unmöglichkeiten gehöre. Wenn auch dieſer Grund nicht durchaus ſtichhaltig erſcheint, da man erſtens bei jedem Profeſſor an einem evangeliſchen Gymnaſium hier zu Lande die vollkommene Kenntniß der deutſchen Sprache billig vorausſetzen darf, und zweitens unter den gegenwärtigen Verhältniſſen jeder ſtudirende Jüngling, dem es um ſein weiteres Fortkommen zu thun iſt, ſelber darauf bedacht ſein wird, ſich die deutſche Sprache immer vollkommener anzueignen, ſo möchte dieſes Argument doch noch am meiſten für ſich haben. Solchem Uebelſtande, wie er in Ländern mit polyglotter Bevölkerung nun einmal vorkommt, kann, wenn man nicht gegen den einen oder den anderen Stamm ungerecht ſein will, nur dadurch abgeholfen werden, daß an den einzelnen Schulen, je nach der Gegend und der darin vorherrſchenden Bevölkerung, vorwiegend ſlaviſch oder deutſch oder magyariſch docirt wird. Soll Jedem das Seinige werden, — und nur bei dieſem Grundſatze kann der Friede gedeihen — ſo muß nicht allein bei den Normalſchulen, ſondern auch bei den höheren Lehrinſtituten das ſprachliche Element eines jeden Volksſtammes gebührende Berückſichtigung finden.

Doch ſelbſt damit wäre der Billigkeit noch nicht volle Genüge geſchehen, ſondern auch auf den Conventen müßte die Sprache ſich nach der Mehrzahl der Bevölkerung richten. Es läßt ſich durchaus kein vernünftiger Grund ermitteln, warum die Wohlfahrt der Kirche nur bei magyariſch geführten Verhandlungen gedeihen ſollte. Und auch dafür muß noch der Beweis geführt werden, daß der deutſche oder ſlaviſche Pfarrer einen höheren Grad von allgemein menſchlicher oder chriſtlicher Bildung verrathe, wenn er bei ſolcher Gelegenheit ſich nicht in der Sprache ſeines Amtes vernehmen läßt, ſondern das ſpäter gelernte und ihm vielleicht nicht gleich geläufige Magyariſche mißhandelt. Allerdings kennen wir unter den Genoſſen dieſes Standes eine ziemliche Anzahl von Männern rein deutſcher und ſlaviſcher Abkunft, deren Eltern kein magyariſches Wort verſtanden und die ſich um eine Kopfeslänge höher dünken, wenn ſie in Conventen eine magyariſche Rede wohl oder übel gehalten haben.

Sollte freilich in den vier Diſtrikten auf das ſprachliche Element gebührend

Bei dieſer Gelegenheit müſſen wir noch zweier Schulen gedenken, nämlich des Lyceums zu Schemnitz und des Untergymnaſiums zu Neuſohl. Im Jahre 1856 entbrannte zwiſchen beiden ein heftiger

---

Rückſicht genommen werden, ſo müßte man die Zahl der Superintendenzen wenigſtens verdoppeln. Das erſcheint auch ſchon aus dem Grunde wünſchenswerth, weil bei der großen Ausdehnung der Sprengel ein einziger Superintendent, zumal wenn er nebenbei noch ein Pfarramt bekleidet, der Aufgabe ſeiner Stellung ſchwerlich gewachſen ſein möchte. Wenn bis auf Karl VI. die Lutheriſchen in Ungarn unter fünf Superintendenten geſtanden haben, ſo ſieht man nicht ein, warum bei den veränderten Umſtänden in der Gegenwart nicht jedes Verwaltungsgebiet zu dem einen Superintendenten noch einen zweiten, hier zu dem magyariſchen einen deutſchen und dort zu dem ſlaviſchen einen magyariſchen erhalten könnte. Alle acht ſtünden dann unter dem Generalſuperintendenten, deſſen Stelle wir uns neben dem Generalinſpector beim Generalconvente denken. Denn die getrennten Glieder der Kirche müßten allerdings unter ein gemeinſames Haupt zuſammengefaßt werden. Die Rehabilitirung der oberſten Kirchenbehörde erachten wir als etwas Unerläßliches. Nur hätte dieſelbe, um eine fortgehende Thätigkeit zu entfalten, den Charakter des Ständigen anzunehmen. Nenne man dieſe „Diſtriktskirchenrath“ oder „Superintendentialconſiſtorium“, auf den Namen kommt es nicht an. Es handelt ſich darum, daß eine Regierung der Kirche möglich ſei. Bei der jetzigen Ordnung der Dinge iſt das nicht der Fall. Der Superintendent iſt mit einer Maſſe von Geſchäften überhäuft; auch iſt nach altherkömmlicher Beſtimmung ſeine Aufgabe vornehmlich die, über Reinheit der Lehre und des Lebens bei ſeinen untergeordneten Pfarrern zu wachen. Die einmal im Jahre ſtattfindenden und gewöhnlich nur zwei Tage lang dauernden Diſtriktualconvente aber ſind in der Regel zu geräuſchvoll, führen zu viele Redner und zu wenig ſachkundige Geſchäftsmänner herbei, als daß bei ſolchen Zuſammenkünften wichtige Angelegenheiten gehörig erledigt werden könnten. Die meiſte Zeit vergeht unter ſchwunghaften Declamationen; dann aber, wenn die Menge ſich zu verlaufen beginnt und nur noch ein geringes Häuflein von Conventualen zurückgeblieben iſt, werden nicht ſelten die wichtigſten Dinge ohne allzu reifliche Ueberlegung kopfüber abgemacht, auch wohl Beſchlüſſe gefaßt, an deren Ausführung Niemand mehr denkt, ehe noch das Protokoll gedruckt iſt. Dazu kommt, daß bei dem jetzigen Stande der Dinge kein Adminiſtrator die Zeit oder den Muth hat, dasjenige zu thun, was eigentlich die Hauptfunktion des Superintendenten iſt, nämlich eine Kirchenviſitation abzuhalten. Man ſieht, daß in ſolcher Weiſe an eine geregelte Verwaltung der Kirche nicht gedacht und die ſo ſehr fehlende Einheit des Ganzen nicht erzielt werden kann. Iſt es denn aber nicht an der Zeit, daß der Zerfahrenheit, die man den Evangeliſchen Ungarns mit Recht zur Laſt legt und über die ſie ſelber ſo oft ſeufzen, einmal ein Ende gemacht werde? Von zwei Seiten wird dies angeſtrebt, von der Regierung und von der Kirche ſelber. Wird wohl auf dem einen oder auf dem anderen Wege oder auf beiden vereinigt das gewünſchte Ziel erreicht werden?

Dieſen Artikel, eine wirkliche „Stimme der Zeit“ haben wir deshalb hier ſo ausführlich mitgetheilt, weil er uns — und gewiß auch einem jeden ächten ungariſchen Proteſtanten — ſo recht aus der Seele geſprochen iſt und das in ihm Enthaltene weſentlich zur Schilderung unſerer kirchlichen Zuſtände gehört.

Streit, indem das Untergymnaſium zu Neuſohl ſich zu einem Obergymnaſium erheben und zu einer Diſtriktsſchule in der Montanſuperintendenz werden wollte, das Lyceum zu Schemnitz aber, ſtolz auf ſein hohes Alter, bemüht war, für ſich die Gunſt des Diſtrikts gänzlich zu erwerben. Länger als zwei Jahre hindurch dauerten die Streitigkeiten, und da hat man ohne Weiteres von beiden Seiten auch den bisher verkannten evang.-luth. Slovaken in dem Montandiſtrikte Verſprechungen gemacht, damit ſie ſich für eine dieſer Schulen erklären ſollten. Schemnitz ſiegte, indem es der Diſtrikt auch fernerhin zu unterſtützen verſprach; aber auch Neuſohl erhielt ſich, da dort die freiherrliche Familie Podmanitzky eine Stiftung von 16,000 fl. C.-M. machte.

Alles, was wir in dieſer Nummer in Betreff des kirchlichen Lebens berichteten, ſchildert den Verfall desſelben nur inſofern derſelbe mehr oder weniger eine Folge der ſchlechten Kirchenverfaſſung war. Abgeſehen aber davon, ſo hatte ſich unter den Geiſtlichen und Lehrern an vielen Orten, wie wir oben (S. 252. 257 f.) ſahen, ein neues, geſundes Leben geregt. Auch unter dem Volke finden wir am Schluß dieſer Periode, wie früher (S. 234 ff.), noch einen guten Grundſtock kirchlichen Lebens. Leider aber müſſen wir bekennen, daß es in den Kreiſen der ſogenannten Intelligenz und beſonders unter dem höheren Adel, mit wenigen Ausnahmen, eher ſchlechter als beſſer geworden war (vgl. S. 236 ff.). Die Kirche wird von dieſen Intelligenten in der Regel gar nicht, oder höchſt ſelten beſucht, zum Tiſche des Herrn kommen ſie auch nicht; ſie finden ihre Befriedigung nur im Materialismus. Wohl aber verſäumen ſie eine Conventſitzung nicht, ſobald ſich nur auf derſelben irgend welche Gelegenheit für ſie darbietet, ihre kirchenfeindlichen Parteiumtriebe durchzuſetzen. Natürlich ſorgen ſie bei einer ſolchen Geſinnung auch dafür nicht, daß ihre Kinder beſſer werden. So klagt der Senior Andr. Soltész (Proteſt. Jahrb. IV. S. 181) darüber, daß er hervorragende Männer der evangeliſchen Kirche (er ſpricht dort von dem Adel) kenne, die, obgleich ſie in der Nähe von blühenden evang. Schulen wohnen, dennoch ihre Söhne in katholiſchen Gymnaſien bilden laſſen. „Das Kirchengehen iſt aus der Mode gekommen. Je gebildeter man iſt, deſto lauer iſt die Confeſſion. Man meint, dieſe Lauheit der Bildung ſchuldig zu ſein. Wer beſucht noch die evang. Kirche? Der Bürger und das Landvolk".

Blicken wir nun noch einmal auf die zuletzt geschilderte Periode von 10 Jahren zurück, so ist es zweierlei, was wir hier am Schluß, als Resultat der Entwicklung, bezeichnen möchten. Wir sahen, durch Gottes Gnade war der evang.-luth. Kirche in Ungarn innerhalb dieser Zeit, besonders unter den Geistlichen und auch auf manchen Schulen ein neuer Aufschwung kirchlichen Lebens zu Theil geworden. Wer möchte hier die Absicht des Herrn verkennen, unsere Kirche auf diesem Wege zu den großen schweren Kämpfen in der letzten Periode vorzubereiten? Das ist das Eine. — Das Andere ist dies: durch das Haynau'sche Edict und den Erlaß Sr. k. k. Hoheit des Erzherzogs Albrecht war die Macht des weltlichen Standes innerhalb der Kirche im Vergleich mit der Zeit vor 1848 — bedeutend beschränkt worden. Der Kirchenverfassungsentwurf von 1856 strebte dasselbe mit noch größerer Bestimmtheit an. Durch diese Thatsache geschah es nun, daß sich ein schroffer Gegensatz zwischen Geistlichen und Weltlichen bildete, der in der letzten Periode, wie wir sehen werden, zu glühenden Ausbrüchen gekommen ist.

Zuletzt wollen wir hier noch zwei Stimmen von Hornyánsky kurz anführen. Am Schluß des Jahres 1858 spricht er sich (im Ev. Wochenbl. 1858, S. 836 f.) im Anschluß an ein Wort Dr. C. F. Göschels, der den Satz, daß nur in einem gesunden Körper ein gesunder Geist wohne, auf die Kirchenverfassung anwendet, — in folgender Weise aus: „Damit ist die Wichtigkeit der Kirchenverfassung bezeichnet. Sie ist nicht Zweck, sondern Mittel, wohl aber ein Mittel, das die Erreichung des Zweckes wesentlich fördern kann. Die ungarische Kirche arbeitet seit einer Reihe von Jahren an dieser äußeren Form, ohne bis jetzt zu einem Resultate gelangt zu sein. Es ist nicht zu verkennen, daß die Kraft, welche den äußeren Fragen zugewendet ward, oft den inneren Angelegenheiten entzogen wurde, daß die Fragen des äußeren Baues oft den inneren Aufbau in den Hintergrund drängten, daß man über dem Leibe nicht selten des Geistes vergaß, wodurch auch die harmonische Entwickelung gestört ward, und daraus erklären sich viele krankhafte Erscheinungen in unseren Zuständen. Wahrlich, man mußte sich lange und einseitig mit äußeren Formen beschäftigt haben, bis man die Schale mit dem Kern derart verwechselte, daß ein Theologe in einem Superintendential-Convente ohne Widerrede behaupten konnte, das Copräsidium sei ein Dogma (!!) der evang. Kirche . . . Möge doch das nächste Jahr die Kirchenverfassungsfrage zum Abschluß bringen!"

Wirklich ſollte dieſer ausgeſprochene Wunſch in Erfüllung gehen. Es iſt bekannt, wie nach Beendigung des italieniſchen Feldzuges im ganzen Kaiſerſtaate Reformen in Ausſicht geſtellt wurden. Da ſahen denn auch vor Allem die Evangeliſchen Ungarns mit der größten Spannung der Regelung ihrer kirchlichen Verhältniſſe entgegen. So läßt ſich Hornyánsky im Ev. Wochenbl. (1859, Nr. 35.) am 31. Aug. 1859 — alſo nur einen Tag vor dem Erlaß des kaiſ. Patentes — noch folgendermaßen vernehmen: „In Ungarn hat die Geſetzgebung noch Manches nachzuholen, um den durch geheiligte Landesgeſetze garantirten Grundſatz der gleichen Berechtigung aller geſetzlich anerkannten Confeſſionen in jeder Beziehung durchzuführen. Der 26. Geſetzartikel vom Jahre 1791 entſpricht nicht in allen ſeinen Punkten der vollkommenen Parität, welche den Proteſtanten durch ſpätere Geſetze, namentlich durch den in vollkommen legaler Form gebrachten 20. Geſetzartikel vom Jahre 1848 gewährleiſtet iſt. Dieſer ſprach jedoch nur das Princip der vollkommenen Gleichheit aus, die praktiſche Anwendung desſelben wurde ruhigeren Zeiten überlaſſen. So mangelt ein gerechtes Geſetz über die Erziehung der Kinder aus Miſchehen, über die Ungiltigkeit der ſogenannten Reverſe, über die Anſprüche der verſchiedenen Confeſſionen an die Communalkaſſen, ſo fehlt eine genaue Formulirung des oberſten Aufſichts- und Schirmrechtes, eine Abgrenzung der weltlichen und kirchlichen Macht . . . Wenn ſchon vor 11 Jahren die ungariſche Kirchenverfaſſung an vielen Schwächen und Mängeln litt, ſo ſind dieſe nicht geringer geworden durch die Ereigniſſe des letzten Decenniums. Es gilt hier nun eine vollſtändige Regelung aller Verhältniſſe vom Localpresbyterium bis hinauf zur Synode, es gilt auch Executivorgane zu ſchaffen, welche die Durchführung der durch die freien Verſammlungen gebrachten Beſchlüſſe leiten und darüber wachen, daß die freie Bewegung und Thätigkeit der Kirche nicht durch Parteiungen in ihrer eigenen Mitte gelähmt und aufgehoben werde . . . Wir blicken mit Vertrauen in die Zukunft. „„Die Aufgabe wird gelöſt werden““, ſagt die „„Wiener Zeitung““, wenn Regierung und Regierte gemeinſam an's Werk ſchreiten, wenn ängſtliches Zurückhalten und ſich ſelbſt überſtürzende Haſt in gleichem Maße vermieden werden““. Darin liegt wohl die Aufforderung, mit dem anvertrauten Pfunde nicht zurückzuhalten, ſondern die h. Regierung bei der Löſung der großen Aufgabe vertrauensvoll zu unterſtützen, und welcher Proteſtant würde ängſtlich zurückhalten, wo es das Wohl ſeiner Kirche zu

fördern gilt?“ — — O wie bitter enttäuſchend iſt doch die Antwort, die wir in der nächſten Periode auf dieſe Frage erhalten werden!

Sechſte Periode.

Von dem Erſcheinen des kaiſerl Patentes vom 1. September 1859 bis auf den heutigen Tag.

Das k. Patent vom 1. September und die Verordnung des Miniſteriums für Cultus und Unterricht vom 2. September 1859.

Zur Realiſirung der ſeit drei Jahrhunderten und beſonders ſeit 1791 ſo ſehnſüchtig, aber immer vergeblich angeſtrebten einheitlichen Verfaſſung der evang.-luth. Kirche Ungarns — bot endlich das k. Patent vom 1. Sept. 1859*) die Hand. In der amtlichen „Wiener

---

*) Dies wichtige Actenſtück geben wir vollſtändig.

„Kaiſerliches Patent vom 1. September 1859,

betreffend die innere Verfaſſung, die Schul- und Unterrichts-Angelegenheiten und die ſtaatsrechtliche Stellung der evangeliſchen Kirche beider Bekenntniſſe in den Königreichen Ungarn, Kroatien und Slavonien, in der Woiwodſchaft Serbien mit dem Temeser Banate und in der Militärgränze.

Wir Franz Joſeph der Erſte, von Gottes Gnaden Kaiſer von Oeſterreich; König von Ungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs ꝛc. ꝛc.

Die von den Evangeliſchen beider Bekenntniſſe in Unſerem Königreiche Ungarn aus ihren zu Peſth und Ofen im September und Oktober 1791 gehaltenen beiden Synoden Unſerem erlauchten Vorfahren, weiland Kaiſer Leopold II. zur Allerhöchſten Schlußfaſſung unterlegten kirchlichen Geſetzvorſchläge, betreffend die kirchliche Vertretung und Verwaltung in der ſtufenweiſen Gliederung der Pfarrgemeinden, der Seniorate, der einzelnen Superintendenzen und der Geſammtheit ſämmtlicher Superintendenzen des einen oder des andern Bekenntniſſes, betreffend die Organiſation der zum Zwecke der kirchlichen Geſetzgebung einzuſetzenden beiden Synoden, betreffend die Einrichtung und Leitung des Unterrichtsweſens, betreffend endlich die Feſtſtellung ſowohl des Eherechtes, als auch des vor den berufenen kirchlichen Ehegerichten einzuhaltenden Verfahrens in Eheſtreitigkeiten, ſind ſeit der Zeit Gegenſtand wiederholter Verhandlung geweſen.

Nachdem ein die Erledigung der vorerwähnten Synodal-Vorſchläge über die Vertretung und Verwaltung der Kirchenangelegenheiten bezweckender und vorbereitender Geſetzentwurf von Unſerem Miniſter für Cultus und Unterricht den Diſtriktualconventen beider Confeſſionen zur Meinungsäußerung mitgetheilt worden iſt,

Zeitung", die das Patent publicirte, heißt es: daß das Patent eine der wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der Gesetzgebung zum Abschluß bringe, und damit für die evang. Glaubensgenossen Ungarns einen neuen Zeitabschnitt des kirchlichen Lebens bilde. Und so

---

sind sowohl die bezüglichen Aeußerungen sämmtlicher Superintendenzen, als auch die nachherigen bezüglichen Erklärungen und Eingaben der Evangelischen beider Bekenntnisse aus Ungarn und der Woiwodschaft Serbien nebst dem Temeser Banate Unserer Schlußfassung unterzogen worden.

Wir haben alle Uns diesfalls gemachten Vorlagen in reifliche Erwägung gezogen und finden nunmehr in der Absicht, um einerseits die evangelische Kirche beider Bekenntnisse in Ungarn, Croatien und Slavonien, in der Woiwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate und in der Militärgränze ohne weiteren Aufschub in den Genuß einer allgemein giltigen Verfassung zu setzen und die Weiterbildung derselben im Wege regelmäßig zusammentretender Synoden zu ermöglichen, dann um der Verhandlung der Schul- und Unterrichtsangelegenheiten der Evangelischen eine feste Norm zu geben, endlich um den Grundsätzen, nach welchen Wir Unser landesfürstliches Oberaufsichtsrecht gehandhabt wissen wollen, einen klar bestimmten Ausdruck zu verleihen — nach Vernehmung Unserer Minister und Anhörung Unseres Reichsrathes, behufs der Erledigung der obgedachten Synodal-Operate in Ausführung des § 4 des 26. Gesetzartikels vom Jahre 1791 zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Vertretung und Verwaltung der evangelischen Kirche, sowohl Augsburgischen als Helvetischen Bekenntnisses, gliedert sich in herkömmlicher Weise nach folgenden drei Abstufungen,

a) der Pfarrgemeinden,
b) der Bezirksgemeinden (Seniorate, Tractus) und
c) der Superintendential-Gemeinden (Superintendenzen).

§ 2. Die Organe des Kirchenregimentes sind:

1. Für die Pfarrgemeinde:

a) das Presbyterium,
b) der Localconvent.

2. Für die Bezirksgemeinde:

a) das Senioralconsistorium,
b) der Senioralconvent.

3. Für die Superintendential-Gemeinde:

a) das Superintendentialconsistorium,
b) der Superintendentialconvent.

4. Für die Gesammtheit der Superintendenzen des einen oder des anderen Bekenntnisses:

a) die Generalconferenz,
b) die Synode.

§ 3. Die Glieder dieser kirchenregimentlichen Versammlungen und Behörden haben bei allen Abstimmungen ihrer Ueberzeugung zu folgen und sind an Instructionen von Committenten nicht gebunden.

§ 4. Unser landesfürstliches Oberaufsichtsrecht wird, die Unserer eigenen Schlußfassung vorbehaltenen Fälle abgerechnet, von Unseren Behörden je nach ihrem

wäre es auch den Wünſchen aller treuen evang. Glaubensgenoſſen entſprechend geweſen. Wir ſahen ja, daß unſere Kirche einen geordneten einheitlichen Organismus nach Außen noch niemals beſaß, daß ſie noch nie eine Ordnung hatte, die ihren Principien und Bedürfniſſen

---

geſetzlich geregelten Wirkungskreiſe geübt werden. Bei Unſerem Miniſterium für Cultus und Unterricht wird eine aus Glaubensgenoſſen beider Bekenntniſſe gebildete Abtheilung beſtehen.

§ 5. Die kirchliche Gerichtsbarkeit wird ausgeübt:

1. durch das Senioralconſiſtorium,

2. durch das Superintendentialconſiſtorium,

3. in beſonderen geſetzlich beſtimmten Fällen durch die betreffende Generalconferenz ſämmtlicher Superintendenzen des einen oder des anderen Bekenntniſſes, endlich

4. in letzter Inſtanz durch das oberſte evangeliſche Kirchengericht, über deſſen Einrichtung Wir nach Vernehmung der Superintendenzen Uns vorbehalten, die erforderlichen Beſtimmungen zu erlaſſen.

§ 6. Sobald dieſe kirchlichen Gerichtsbehörden in's Leben treten, wird die Ehegerichtsbarkeit Unſerer landesfürſtlichen Gerichte in Ungarn, Croatien und Slavonien, der Woiwodſchaft Serbien nebſt dem Temeſer Banate und in der Militärgränze über die Evangeliſchen beider Bekenntniſſe nach Kundmachung der Uebergangsbeſtimmungen, welche Wir zu erlaſſen Uns vorbehalten, aufgehoben werden, und dieſelbe wird ſofort auszuüben ſein:

a) in erſter Inſtanz durch das Senioralconſiſtorium,

b) in zweiter Inſtanz durch das Superintendentialconſiſtorium,

c) in dritter und letzter Inſtanz durch das oberſte evangeliſche Kirchengericht.

§ 7. Bis im Synodalwege Geſetze über das Eherecht der Evangeliſchen beider Bekenntniſſe zu Stande kommen, bleiben die bisherigen diesfälligen Geſetze in Wirkſamkeit, und ſind die im § 6 des gegenwärtigen Patentes aufgezählten Ehegerichte bei ihren Erkenntniſſen an die Beſtimmungen der bisherigen Geſetzgebung, ſowohl in Beziehung auf das Recht ſelbſt (Patent vom 29. November 1852, Nr. 246 des Reichsgeſetzblattes), als nach Zuläſſigkeit auch hinſichtlich des Verfahrens gebunden.

Die in letzterer Beziehung mit Rückſicht auf die Beſchaffenheit dieſer Gerichte erforderlichen Abweichungen werden beſonders geregelt werden.

Die Entſcheidung über die bürgerlichen Wirkungen der Ehe wird auch für die Zukunft den weltlichen Gerichten zuſtehen.

§ 8. Welche Taxen und nach welchen Beſtimmungen dieſelben für die Functionen der kirchlichen Gerichtsbehörden zu Handen kirchlicher Fonde zu entrichten ſind, bleibt Unſerer Schlußfaſſung vorbehalten.

§ 9. Geiſtliche unterſtehen in Disciplinarangelegenheiten den kirchlichen Gerichtsbehörden.

Ueber blos weltliche Rechtsſachen der Geiſtlichen, wie Verträge, Schulden, Erbſchaften, entſcheidet das weltliche Gericht.

§ 10. Wenn Geiſtliche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen von dem weltlichen Gerichte in Unterſuchung gezogen werden, ſo liegt es dieſem ob, hievon die betreffende Superintendenz ohne Verzug in Kenntniß zu ſetzen.

recht Genüge geleiſtet hätte und welche nicht nur für ſie, ſondern auch für die Staatsgewalt bindend geweſen wäre. Nach Innen hin zeigte ſich Auflöſung und nach Außen Unſicherheit; denn das Verhältniß zwiſchen Staat und Kirche war ſehr unbeſtimmt und ſchwankend. So

---

Ebenſo iſt von dem gefällten Urtheile und den Beweggründen desſelben der Superintendenz ungeſäumt Mittheilung zu machen. Bei Verhaftung und Feſthaltung eines Geiſtlichen ſind jene Rückſichten zu beobachten, welche die ſeinem Berufe gebührende Achtung erheiſcht.

§ 11. Die in dem landesfürſtlichen Oberaufſichtsrechte begründete Inſpection evangeliſcher Schulen wird nur durch Männer des Augsburgiſchen oder Helvetiſchen Bekenntniſſes geübt werden.

Jede Schule hat ſich dieſer Inſpection zu fügen und die von der Regierung begehrten Auskünfte zu ertheilen.

Nimmt eine Schule einen in moraliſcher oder politiſcher Beziehung ſchädlichen Charakter an, ſo iſt von der politiſchen Landesſtelle unter Zuziehung eines Abgeordneten der Superintendenz eine Unterſuchung zu pflegen und nach Maßgabe des Reſultates die Schließung der Schule zu verfügen.

§ 12. Die Volksſchulen der Evangeliſchen beider Bekenntniſſe unterſtehen auch in Zukunft der Aufſicht und Leitung ihrer kirchlichen Organe. Die nähere Regelung der hierauf bezüglichen Verhältniſſe bleibt der kirchlichen Geſetzgebung vorbehalten.

§ 13. Der Unterricht in weltlichen Gegenſtänden iſt im gleichen Maße, wie es bezüglich der katholiſchen Volksſchulen der Fall iſt, nach den, mit vollſtändiger Wahrung des confeſſionellen Charakters der Schulen von Unſerer Regierung erlaſſenen oder zu erlaſſenden allgemeinen Vorſchriften einzurichten.

In keiner Schule darf ein Lehrbuch gebraucht werden, das nicht die Genehmigung erhalten hat, welche bezüglich der Religionslehrbücher die Generalconferenz nach eingeholter Zuſtimmung des Miniſteriums für Cultus und Unterricht, bezüglich anderer Lehrbücher aber dieſes Miniſterium nach Vernehmung der Generalconferenz ertheilt.

§ 14. Bezüglich der Gymnaſien, Realſchulen und ähnlichen Mittelſchulen, dann der Präparandien haben folgende Beſtimmungen zu gelten:

a) jede ſolche Anſtalt muß einen Vorſtand haben, welcher die unmittelbare Leitung der Anſtalt beſorgt und den Regierungsbehörden gegenüber die Verantwortlichkeit für den Zuſtand derſelben trägt;

b) der Vorſtand und die Lehrer an einem Gymnaſium, an einer Realſchule oder an einer Präparandie müſſen in moraliſcher und politiſcher Beziehung unbeſcholten und in der Regel öſterreichiſche Staatsbürger ſein, und in wiſſenſchaftlicher Hinſicht durch eine Lehramtsprüfung diejenige Befähigung nachweiſen, welche von einem Lehrer an einer gleichnamigen Staatsſchule gefordert wird. Ausnahmsweiſe können auch Ausländer mit Genehmigung der Regierung als Schulvorſtände und Lehrer berufen werden;

c) die Anſtellung des Vorſtandes und der Lehrer ſteht dem betreffenden Schulpatronate zu;

d) der Unterricht iſt auf der Grundlage gedruckter, in den Händen der Schüler befindlicher Lehrbücher zu ertheilen.

geſchah es denn auch, daß der Staat bald zu weit ging, bald zu wenig that. Kraft des Rechtes der oberſten Aufſicht gebührte dem Regenten ſtets die Einſicht in alle Verhandlungen und Anſtalten unſerer Kirche; wie aber dieſes Recht in den einzelnen Fällen auszu-

---

In keiner Schule darf ein Lehrbuch gebraucht werden, das nicht vorher die Genehmigung erhalten hat, welche bezüglich der Religionsbücher die Generalconferenz nach eingeholter Zuſtimmung des Miniſteriums für Cultus und Unterricht, bezüglich anderer Lehrbücher dieſes Miniſterium ertheilt.

§ 15. Für jede Schule kann die Zuerkennung aller Rechte einer öffentlichen Schule in Anſpruch genommen werden, wenn ſie allen geſetzlichen Bedingungen der Erwerbung dieſer Rechte, insbeſondere auch hinſichtlich des für Schulen der bezüglichen Art vorgeſchriebenen Lehrplanes entſpricht.

§ 16. Wenn für die evangeliſche Jugend des einen oder des anderen Bekenntniſſes Schulen auf Staatskoſten errichtet werden, ſo können an denſelben nur ſolche Männer angeſtellt werden, welche einem dieſer Bekenntniſſe angehören.

§ 17. Jeder Superintendenz ſteht es frei, in ſo lange in dieſer Beziehung nicht im Wege der ſynodalen Geſetzgebung allgemein giltige Beſtimmungen getroffen werden, diejenigen Anordnungen zu erlaſſen, die ſie für erforderlich erachtet, um den Bildungsgang jener aus den Gymnaſien austretenden Schüler zu regeln und zu überwachen, welche ſich dem Dienſte der Kirche und Schule zu widmen, und zu dem Ende ausländiſche Univerſitäten zu beſuchen, oder an inländiſche theologiſche Anſtalten überzugehen wünſchen. Zu dieſem Ende können die Superintendenzen über das von der Regierung geforderte Bildungsmaß hinaus weitere Anforderungen ſtellen und jene Fächer beſtimmen, deren mit Erfolg beendigtes Studium für die Schüler der erwähnten Kategorie die Berechtigung zum Beſuche einer Univerſität oder zum Eintritte in das theologiſche Studium begründet. Sie können ſich ſofort die Beſtätigung der Maturitätszeugniſſe ſolcher Schüler vorbehalten und von ſämmtlichen Candidaten, welche an einer Univerſität oder an einer außerhalb der Superintendenz, der ſie angehören, befindlichen theologiſchen Lehranſtalt ſtudiren, genaue periodiſche Nachweiſe über ihre Studien verlangen.

Candidaten, welche den diesfälligen Anordnungen nicht nachkommen, ſollen nicht angeſtellt werden dürfen.

§ 18. Die theologiſchen Lehranſtalten, welche für das eine oder das andere der beiden Bekenntniſſe nach der bisherigen Einrichtung abgeſondert beſtehen, verbleiben in ihrem abgeſonderten Beſtande.

Es wird aber eine Aufgabe der nächſten Synoden ſein, ein Geſetz über die Einrichtung und Regelung des theologiſchen Studienweſens für das Bekenntniß, deſſen Organ die betreffende Synode iſt, auszuarbeiten und Unſerer Genehmigung zu unterlegen.

§ 19. Lehrer, welche an Volksſchulen oder höheren Lehranſtalten von den berechtigten Schulpatronaten ordnungsmäßig angeſtellt worden ſind, können ihrer Stelle nur in Folge eines geregelten Disciplinarverfahrens entſetzt werden, welches in dem kirchengeſetzlich vorgeſchriebenen Inſtanzenzuge zu führen iſt. Jedoch kann, wenn Rückſichten der Schuldisciplin keinen Aufſchub geſtatten, die Enthebung von der Ausübung des Lehramtes vom Patronate proviſoriſch verfügt werden.

üben ſei, wo und wie der Staat ſein Veto einlegen könne — darüber fehlten alle geſetzlichen Beſtimmungen. Daher begegnen uns ſo oft mancherlei Uebergriffe in die Rechte der Kirche, die in ihrer Zerfahrenheit nicht die Kraft und Mittel beſaß, ſie abzuwehren. Hier wird

---

§ 20. Die Kirchengemeinden (Pfarrgemeinden, Seniorate, Superintendenzen) ſind berechtigt, Eigenthum auf jede geſetzliche Weiſe zu erwerben.

§ 21. Schul- und Kirchenſtiftungen dürfen nur zu Zwecken der Schule und Kirche des betreffenden Bekenntniſſes verwendet werden.

§ 22. Streitigkeiten über die Beſtimmung und Verwendung von Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen werden von den kirchlichen Gerichtsbehörden (§ 5) entſchieden.

§ 23. Die Verwaltung ihres Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögens ſteht auch fernerhin im Sinne des Artikels 26 vom Jahre 1791, § 10, den Evangeliſchen beider Bekenntniſſe ausſchließlich zu. Die Staatsoberaufſicht über ihre Gebahrung übt das Miniſterium für Cultus und Unterricht mit dem Rechte, erforderlichen Falles in die Stiftungsurkunden, Rechnungen und ſonſtigen Verwaltungsacten Einſicht zu nehmen und bei Gefährdung der Fonde dasjenige zu veranlaſſen, was zur Sicherſtellung oder Schadloshaltung nothwendig iſt.

§ 24. In Stiftungen und anderen Urkunden, durch welche bewegliches oder unbewegliches Eigenthum zu Kirchen- oder Schulzwecken gewidmet wird, dürfen keine den beſtehenden Geſetzen widerſtreitenden Beſtimmungen aufgenommen werden.

Wenn es dennoch geſchehen ſollte, ſo ſind die bezüglichen Beſtimmungen wirkungslos, die aus der Stiftung oder ſonſtigen Widmung der Kirche oder Schule erwachſenden Rechte und Vortheile aber aufrecht zu halten.

§ 25. Jede Superintendenz (Superintendential-Gemeinde) beſteht aus denjenigen Senioraten und Pfarrgemeinden, welche ihr durch landesfürſtliche Geſetze zugewieſen werden.

Die Superintendenturen erhalten bleibende Amtsſitze, nach welchen die Superintendenzen benannt werden.

§ 26. Es haben künftig folgende Superintendenzen zu beſtehen:

A. Für die Evangeliſchen Augsburger Bekenntniſſes:

1. Die Peſther. Sie umfaßt aus der bisherigen Bergſuperintendenz das Peſth-Ofner Seniorat, das Peſther Comitats-Seniorat und aus der bisherigen Superintendenz jenſeits der Donau das Graner Seniorat.

2. Die Preßburger. Sie umfaßt aus der bisherigen Superintendenz diesſeits der Donau das Arvaer, Liptauer, Neutraer Seniorat, das Preßburger Stadt-Seniorat, das Preßburger Comitats-Seniorat, das Trentſchiner und das Thuróczer Seniorat; aus der bisherigen Bergſuperintendenz das Sohler, Barser, Honther und Neograder Seniorat und aus der bisherigen Superintendenz jenſeits der Donau das Komorner Stadt-Seniorat.

3. Die Oedenburger. Sie umfaßt aus der bisherigen Superintendenz jenſeits der Donau das Ober-Oedenburger, das Unter-Oedenburger, das Ober-Eiſenburger, das Mittel-Eiſenburger, das Kemenesaljer, das Veßprimer, das Raaber, das Zalaer, das Sümegher, das Tolna-Baranya-Sümegher Seniorat und die Stadt-Seniorate Raab, Güns, Rußt und Oedenburg, und aus der bisherigen Superintendenz diesſeits der Donau das Wieſelburger Seniorat.

— klagt Hornyánsky (Ev. Wochenbl. 1859, S. 643) — ein Lehrer, der 6 Jahre hindurch treu und redlich ſein ſchweres Amt bekleidet und alle erforderlichen Zeugniſſe beſitzt, zum Militär aſſentirt; und auf die Vorſtellung des Senioralconventes antwortet die betreffende

---

4. Die Eperieſer. Sie umfaßt das Seniorat der ſechs Freiſtädte, das Dreizehnſtädter Seniorat, das Seniorat der ſieben Bergſtädte, das Subkarpathiſche, das Gömörer, das Klein-Houther und das Sáros-Zemptiner Seniorat, ſämmtlich aus der bisherigen Theißer Superintendenz.

5. Die Szarvaser. Sie umfaßt das Békéser Seniorat aus der bisherigen Bergſuperintendenz und das Hegyaljaer Seniorat aus der bisherigen Theißer Superintendenz.

6. Die Neu-Verbáßer Superintendenz. Sie umfaßt das Bács-Syrmier und das Banater Seniorat, beide aus der bisherigen Bergſuperintendenz.

B. Für die Evangeliſchen Helvetiſchen Bekenntniſſes:

1. Die Peſther. Sie umfaßt das Kecskeméter, das Peſther, das Solter und das Vértesaljer Seniorat aus der bisherigen Superintendenz an der Donau, das Tataer Seniorat aus der bisherigen Superintendenz jenſeits der Donau, endlich das Seniorat von Heves und Groß-Kumanien aus der bisherigen Superintendenz jenſeits der Theiß.

2. Die Komorner. Sie umfaßt das Barser, Dregely-Palánker und Komorner Seniorat aus der bisherigen Superintendenz jenſeits der Donau.

3. Die Pápaer. Sie umfaßt das Mezöfölder, das Derseger, Pápaer, Inner-Sümegher und Vesprimer Seniorat aus der bisherigen Superintendenz jenſeits der Donau, das Ober-Baranyaer, Aeußere Sümegher und Tolnaer Seniorat aus der bisherigen Superintendenz an der Donau.

4. Die Sárospataker. Sie umfaßt das Abaujer, Unter-Borsoder, Unter-Zempliner, Ober-Borſoder, Ober-Zempliner, Gömörer, Tornaer und Ungher Seniorat aus der bisherigen Superintendenz diesſeits der Theiß, das Beregher und Marmaros-Ugocsaer Seniorat aus der bisherigen Superintendenz jenſeits der Theiß.

5. Die Debrecziner. Sie umfaßt das Nagy-Bányaer, das Biharer, das Debrecziner, das Ermeléker, das Nagy-Károlyer, Unter-Szabolcser, das Ober-Szabolcser, das Nagy-Szalontaer und das Szathmárer Seniorat aus der bisherigen Superintendenz jenſeits der Theiß.

6. Die Neu-Sziváczer. Dieſe umfaßt das Unter-Baranya-Bácer Seniorat aus der bisherigen Superintendenz an der Donau und das Békés-Banater Seniorat aus der bisherigen Superintendenz jenſeits der Theiß.

§ 27. In ſo ferne die weitere Untertheilung einer dieſer Superintendenzen oder die Zuweiſung ganzer Seniorate von einer Superintendenz an eine andere wünſchenswerth erachtet werden ſollte, ſind ſolche Wünſche in der Generaleonferenz zu berathen und im Wege Unſeres Miniſteriums für Cultus und Unterricht Unſerer Schlußfaſſung zu unterziehen.

§ 28. Jede Generalconferenz hat nach Anhörung der Betheiligten einen abgeſonderten Vorſchlag über die Durchführung der von den ausſcheidenden Senioraten und Gemeinden etwa verlangten Theilung der den bisherigen Superintendentialdiſtrikten, als Diſtrikten, gehörigen gemeinſchaftlichen Fonde und Stiftungen

Behörde, daß noch die Frage unentſchieden, ob die evang. Schulen öffentliche, ob ſomit ihre Lehrer von der Militärpflicht befreit ſeien; dort ordnet ſich ein Gymnaſium und erlangt das Oeffentlichkeitsrecht, dafür wird es von der Kirche zur Verantwortung gezogen, weil es

---

zu machen, und, wenn keine Einigung erfolgte, dem oberſten evangeliſchen Kirchengerichte zur definitiven Entſcheidung zu unterlegen.

Bis zur Entſcheidung bleibt die Verwaltung des Diſtriktualvermögens in den Händen jener Perſonen, welchen ſie zur Zeit anvertraut iſt.

§ 29. Nach Durchführung der neuen Eintheilung der Superintendenzen hat der Superintendentialconvent jeder Superintendenz in Erwägung zu ziehen, welche Aenderung ſich bezüglich der Eintheilung der Seniorate mit Rückſicht auf Seelenanzahl, Anzahl der Gemeinden, thunlichſte Uebereinſtimmung mit den politiſchen Verwaltungsbezirken und andere Rückſichten der Zweckmäßigkeit als wünſchenswerth darſtelle. Die hierauf bezüglichen Anträge ſind dem Miniſterium für Cultus und Unterricht zur Entſcheidung vorzulegen. Handelt es ſich darum, Gemeinden, welche aus einem Seniorate ausgeſchieden werden ſollen, einem Seniorate zuzuweiſen, welches einer andern Superintendenz angehört, ſo haben ſich die bezüglichen Superintendenzen in's Einvernehmen zu ſetzen, bevor die Angelegenheit an das Miniſterium geleitet wird.

Die Umſtattung von Seniorate oder die Bildung neuer Seniorate kann bei dieſen zunächſt bevorſtehenden Verhandlungen, ſowie auch in künftigen Fällen nur über Antrag des bezüglichen Superintendentialconventes von dem Miniſterium verfügt werden.

Wird von einzelnen Gemeinden die Ueberweiſung aus einer Superintendenz in eine andere begehrt, von dem Superintendentialconvente aber verweigert, oder können ſich zwei Superintendenzen bezüglich der begehrten Ueberweiſung einzelner Gemeinden eines Seniorats der einen, an ein Seniorat der anderen nicht vereinigen, ſo iſt Unſere Entſcheidung einzuholen.

§ 30. Für den Beſtand und die Abgrenzung der Pfarrgemeinden, ſie mögen nur Eine Gemeinde darſtellen, oder aus einer Muttergemeinde und einer oder mehreren Filialgemeinden beſtehen, iſt, ſoferne ſie nicht urkundlich feſtgeſtellt iſt, das Herkommen maßgebend.

Aenderungen derſelben, ſowie die Bildung neuer Pfarrgemeinden, bedürfen der Genehmigung des Miniſteriums.

§ 31. Jede Pfarrgemeinde hat das Recht, ihren Pfarrer und die Pfarrgehilfen und Schullehrer ohne Ausnahme frei zu wählen.

§ 32. Die Pfarrgemeinde wird in ihren kirchlichen Gemeindeangelegenheiten durch ein Presbyterium vertreten.

§ 33. Zur Verhandlung über wichtigere geſetzlich beſtimmte Angelegenheiten tritt der Lokalconvent zuſammen. In Pfarrgemeinden, welche ſo groß ſind, daß eine geordnete Geſchäftsbehandlung in Verſammlungen aller Gemeindeglieder nicht mehr ſtattfinden kann, hat der Localconvent aus gewählten Gemeindevertretern im Vereine mit dem Presbyterium zu beſtehen.

§ 34. In jeder Pfarrgemeinde kann ein dem weltlichen Stande angehöriger Gemeindeinſpector (Curator) gewählt werden.

weſentliche Rechte der kirchlichen Gemeinſchaft preisgegeben habe. Hier werden Superintendenten von ihrem Amte amovirt und an ihre Stellen Adminiſtratoren geſetzt; dort wird ein Lehrer von der Kirche ſeines Amtes entſetzt, er wendet ſich an die weltliche Macht; dieſe findet,

---

§ 35. Die Bezirksgemeinde (Seniorat) wird in ihrer Geſammtheit durch den Senioralconvent vertreten.

§ 36. In jedem Seniorate iſt ein dem weltlichen Stande angehöriger Senioralinſpector (Curator) zu wählen.

§ 37. Die Superintendenz wird in ihrer Geſammtheit durch den Superintendentialconvent vertreten.

§ 38. In jeder Superintendenz iſt ein dem weltlichen Stande angehöriger Superintendentialinſpector (Curator) zu wählen.

§ 39. Jede kirchliche Gemeinde (Pfarr-, Seniorat-, Superintendential-Gemeinde) iſt berechtigt, ihre beſonderen Angelegenheiten durch die Beſchlüſſe ihrer in geſetzmäßiger Weiſe verſammelten Vertretung zu regeln, in ſo ferne dadurch nicht den allgemeinen Vorſchriften oder den geſetzmäßigen Anordnungen der ihr vorgeſetzten Kirchenbehörde entgegen gehandelt wird.

Desgleichen iſt jede kirchliche Gemeinde berechtigt, Wünſche und begründete Vorſchläge, welche die evangeliſche Kirche ihres Bekenntniſſes betreffen, der höheren Gemeinde, deren Theil ſie iſt, zur weiteren ordnungmäßigen Verhandlung vorzulegen; in ſolchen Angelegenheiten an andere Gemeinden oder deren Vertretung ſich zu wenden, iſt aber nicht geſtattet.

§ 40. Convente und Conſiſtorien ſind berechtigt, zur Bearbeitung einzelner Gegenſtände ihrer Competenz oder zur Ausführung ihrer Beſchlüſſe Commiſſionen (Deputationen) einzuſetzen.

Die in dem geſetzlichen Wirkungskreiſe der Organne des Kirchenregimentes liegende Competenz, giltige Beſchlüſſe zu faſſen, kann aber nicht durch Uebertragung auf permanente Commiſſionen (Deputationen) ihnen entzogen und außer Wirkſamkeit geſetzt werden.

§ 41. Wer berufen iſt, einer kirchenregimentlichen Verſammlung vorzuſitzen, iſt perſönlich dafür verantwortlich, daß die geſetzliche Ordnung aufrecht erhalten und daß kein Beſchluß gefaßt werde, welcher entweder die geſetzlichen Befugniſſe der Verſammlung überſchreiten, oder den beſtehenden Geſetzen widerſtreiten würde. Der Vorſitzende hat das Recht und die Pflicht, in ſolchen Fällen die Verhandlung zu ſiſtiren; er hat jedoch die Gründe der Siſtirung im Protocolle darzulegen.

Die Verſammlung hat einer ſolchen Siſtirung unbedingt Folge zu leiſten, doch ſteht es ihr frei, ihre Beſchwerde dagegen zu Protocoll zu erklären und mit der näheren Ausführung derſelben ſofort einige Mitglieder der Verſammlung zu beauftragen.

Die Beſchwerde iſt bei der über der Verſammlung ſtehenden kirchlichen Gerichtsbehörde zu überreichen und im ordentlichen Inſtanzenzuge (§ 5) zu verhandeln.

Wenn dem Vorſitzenden kein Gehorſam geleiſtet wird, ſo iſt er berechtigt und verpflichtet, die Verſammlung aufzuheben und nöthigenfalls den Arm der weltlichen Behörden zur Aufrechthaltung der geſetzlichen Ordnung in Anſpruch zu nehmen.

daß ihm Unrecht geſchehen ſei und hält ihn trotz aller Gegenvorſtellungen der Kirche im Amte. Hier ſchreibt die Kirche zur Deckung ihrer Bedürfniſſe eine Steuer aus, aber die Groſchen floßen ſpärlich ein und die weltliche Macht verſagt ihre Mitwirkung, weil der Be-

---

§ 42. Um in Angelegenheiten, bezüglich welcher die Intereſſen aller Superintendenzen des einen oder des andern Bekenntniſſes, wahrzunehmen ſind, unter ihnen die Verſtändigung oder ihr Zuſammenwirken zu ermöglichen, hat eine Generalconferenz der ſämmtlichen Superintendenzen des einen oder des anderen Bekenntniſſes, jede abgeſondert, ſtattzufinden.

Sie iſt ein nur periodiſch, aus geſetzlich beſtimmten Vertretern der Superintendenzen gebildetes Organ. Die Generalconferenzen dürfen niemals in die Befugniſſe der Synoden, noch in die Autonomie der Superintendenzen eingreifen.

§ 43. Jedes der beiden Bekenntniſſe kann abgeſondert alle ſechs Jahre eine Synode halten. Die von der Synode zu entwerfenden Kirchengeſetze bedürfen Unſerer landesfürſtlichen Beſtätigung.

Die Generalſynoden werden mit Abänderung der gegentheiligen Beſtimmung im § 4 des 26. Artikels vom Jahre 1791 ohne Gegenwart landesfürſtlicher Commiſſäre abgehalten.

§ 44. Die Synoden werden vom Miniſterium für Cultus und Unterricht auf Grundlage der von der bezüglichen Generalconferenz geſtellten Anträge im Wege der Superintendenzen einberufen, nachdem über den Zeitpunkt und den Ort ihres Zuſammentrittes unter Vorlegung jener Anträge Unſere Genehmigung eingeholt und erlangt worden iſt.

§ 45. Damit die in den §§ 2, 5 und 6 aufgeführten kirchlichen Organe die ihnen zugewieſenen Angelegenheiten mit der nöthigen Unbefangenheit und Ruhe berathen können, ſind die Sitzungen nicht öffentlich abzuhalten.

Nur zu den Seniorat- und Superintendentialconventen können Perſonen, welche nicht zu den Mitgliedern dieſer Verſammlungen gehören, nach feſtzuſtellenden näheren Beſtimmungen als ſtille Zuhörer zugelaſſen werden.

§ 46. Die Protocolle der im § 2 dieſes Patentes aufgeführten kirchlichen Organe ſind mit einer ſolchen Vollſtändigkeit abzufaſſen, daß ſie die genaue Einſicht ſowohl in den Berathungsgegenſtand, als auch in die Gründe der gefaßten Beſchlüſſe gewähren. Die nicht gerichtlichen Protokolle der Generalconferenzen, ſowie jene der Superintendentialconvente ſind behufs der Ausübung des landesfürſtlichen Oberaufſichtsrechtes vor ihrer Bekanntmachung und Zuſendung an die Gemeinden im Wege der politiſchen Landesſtelle Unſerem Miniſterium für Cultus und Unterricht zur Einſicht vorzulegen, welches die gefaßten Beſchlüſſe im Falle einer Geſetzwidrigkeit oder eines Competenzübergriffes zu ſiſtiren berufen iſt.

§ 47. Die Senioren werden durch ſämmtliche Gemeinden ihres Sprengels mit abſoluter Stimmenmehrheit aus der Zahl der ſelbſtändigen Pfarrer des Seniorates frei gewählt.

§ 48. Die erledigte Stelle des Superintendenten und der Superintendentialvicare kann nur durch freie Wahl ſämmtlicher Pfarrgemeinden des Superintendentialſprengels beſetzt werden. Die Wähler ſind bei Abgabe ihrer Stimmen weder auf die Superintendenz, noch auf das Kronland beſchränkt.

ſchluß ohne ihre Zuſtimmung gefaßt wurde; dort ſchließt man Schulen, weil ſie nicht die erforderlichen Geldkräfte nachweiſen können. Wir kennen ein Gymnaſium, das gleichzeitig von entgegengeſetzten Seiten widerſprechende Weiſungen erhielt, beide unter

---

§ 49. Die Wahl der Pfarrer und Lehrer iſt vor deren Einführung in das Amt der politiſchen Landesſtelle anzuzeigen. Wenn von der letzten binnen dreißig Tagen keine Einwendung erhoben wird, ſo iſt der Gewählte ſofort in das Amt und die damit verbundenen Bezüge einzuführen.

§ 50. Zu Inſpectoren (Curatoren) der Gemeinden, Seniorate und Superintendenzen können nur ſolche Männer gewählt werden, welche ihren ordentlichen Wohnſitz in der betreffenden Ortsgemeinde, in dem Seniorate oder innerhalb der Superintendenz haben.

§ 51. Die Wahl der Superintendenten und Superintendentialinſpectoren (Curatoren) unterliegt Unſerer landesfürſtlichen Beſtätigung.

Alle hier Genannten können erſt nach erfolgter Beſtätigung als ſolche publicirt und in ihr Amt eingeführt werden.

§ 52. Allen Eidesformeln der Lehrer, Diener und Beamten der Kirche ohne Unterſchied iſt die Verpflichtung einzuſchalten, Uns und Unſerem Hauſe unverbrüchliche Treue zu wahren und in dem ihnen übertragenen Amte die genaueſte Befolgung und Aufrechthaltung der Geſetze vor Augen zu haben.

§ 53. Die Superintendenzen beider Bekenntniſſe erhalten jährliche Unterſtützungspauſchale aus dem Staatsſchatze.

Die Unterſtützungspauſchale ſind zu verwenden:

a) zur Verabfolgung jährlicher Functionszulagen an die Superintendenten;

b) zur Verabfolgung jährlicher Functionszulagen an die Senioren;

c) zur Unterſtützung armer Pfarreien und Volksſchulen über Verfügung des Cultusminiſteriums.

Eine beſondere Verordnung wird die nähere Modalität der Ausführung feſtſetzen.

§ 54. Zum Vollzuge der in der geſetzlichen Weiſe von evangeliſchen Gemeinden und kirchlichen Behörden getroffenen Verfügungen und nach ordnungsmäßigem Vorgange gefällten Erkenntniſſe, ſowie zur Eintreibung der den Dienern und Beamten der Kirche und Schule gebührenden Einkünfte und ſolcher Umlagen, welche zur Erhaltung evangeliſcher Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Anſtalten mit Genehmigung der Landesſtelle auferlegt werden, kann der Schutz und Beiſtand der weltlichen Behörden in Anſpruch genommen werden.

Die weltlichen Behörden haben im Falle der Verweigerung dieſes Beiſtandes ihre Gründe in gehöriger Vollſtändigkeit dem Requirenten ohne Verzug ſchriftlich zuzuſtellen, wogegen demſelben das Recht der Beſchwerdeführung bei der höheren politiſchen Behörde im Wege der vorgeſetzten Kirchenbehörde, des Senioralconſiſtoriums oder Superintendentialconſiſtoriums zuſteht.

§ 55. Die kirchliche Ordnung der Evangeliſchen beider Bekenntniſſe, auf welche ſich der Geſetzartikel 26 vom Jahre 1791 bezieht, erhält ihre definitive Geſtaltung auf dem Wege der kirchlichen Geſetzgebung.

Für ſo lange, bis dieſe Regelung erfolgt ſein wird, haben hierüber proviſo-

Androhung der Amtsentsetzung für die Lehrer. Der Einzelne litt in dieser Verwirrung und die Kirche vergeudete nutzlos die spärliche Kraft, die sie in ihrer corporativen Erscheinung noch entwickeln konnte, in

---

rische Bestimmungen, zu deren Erlassung Wir gleichzeitig Unseren Minister für Cultus und Unterricht ermächtigen, in Unserem Königreiche Ungarn, Kroatien und Slavonien, in der Woiwodschaft Serbien mit dem Temeser Banate und in der Militärgrenze in Wirksamkeit zu treten. Mit der Durchführung dieser Bestimmungen erlischt zugleich die in Folge Unserer Entschließung vom 21. Juni 1854 von Unserem Minister für Cultus und Unterricht unterm 3. Juli 1854 erlassene Verordnung (Landes-Regierungsblatt für das Königreich Ungarn, Jahrgang 1854, II. Abtheilung, XIV. Stück, Nr. 20).

§ 56. Wir erklären es für die Aufgabe der nächsten Synoden des einen, wie des andern Bekenntnisses, Uns mit Benützung der inzwischen über die vorläufig getroffene Einrichtung gewonnenen Erfahrungen und unter Beachtung der Anordnungen dieses Unseres Patentes die zur Feststellung und weiteren Entwicklung der kirchlichen Ordnung für geeignet erachteten Vorlagen zu machen.

§ 57. Die Grundlagen der staatsrechtlichen Stellung der Evangelischen beider Bekenntnisse in Unserem Königreiche Ungarn, sowie in der Woiwodschaft Serbien und dem Temeser Banate, wie sie in den Gesetzartikeln 26 vom Jahre 1791 und 3 vom Jahre 1844 festgestellt wurden, bleiben durch dieses Patent nicht nur unberührt, sondern Wir finden dieselben vielmehr hiemit neuerdings zu bestätigen und, unter Aufhebung der Bestimmung des § 14 des bezogenen Artikels 26 vom Jahre 1791, durch welchen die Evangelischen beider Bekenntnisse aus Unserem Königreiche Kroatien und Slavonien, mit Ausnahme der daselbst schon damals bestandenen Gemeinden ausgeschlossen wurden, zu genehmigen, daß in Beziehung auf deren Ansiedlung in diesen Ländern, sowie in Unserer Militärgrenze, und auf ihre bürgerlichen und kirchlichen Rechte die obigen in Unserem Königreiche Ungarn geltenden Gesetze in ihrem vollen Umfange Anwendung zu finden haben.

§ 58. Unser Minister für Cultus und Unterricht ist mit der Vollziehung dieser Anordnungen im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, der Justiz und der Finanzen, dann bezüglich der Militärgrenze mit Unserem Armee-Ober-Commando beauftragt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien, den ersten September im Eintausend Achthundert Neun und Fünfzigsten, Unserer Reiche im eilften Jahre.

Franz Joseph m. p. (L. S.)
Erzherzog Wilhelm m. p.
Feldmarschallieutenant.
Graf Rechberg m. p.
Graf Thun m. p.
Freiherr von Bruck m. p.
Graf Nádasdy m. p.
Freiherr von Hübner m. p.
Graf Goluchowsky m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr v. Ransonnet m. p."

dem fruchtloſen Ankämpfen gegen unberechtigte Eingriffe, die von einer Seite abgewehrt, ſich auf der anderen wiederholten, weil nicht ein örtliches Leiden, ſondern die allgemeine Unbeſtimmtheit der Verhältniſſe dem Uebel zu Grunde lag". — Sehr unklar und unbeſtimmt war auch unſer Privatkirchenrecht und die Zerfahrenheit im Innern hat unſerer Kirche beſonders in der neueren Zeit einen ſehr großen Schaden gebracht. In den Zeiten der Verfolgungen bot der loſe Zuſammenhang den Vortheil, daß der evang. Proteſtantismus in Ungarn bei dem Mangel an einem einheitlichen Organismus nirgends in ſeinem Herzen verletzt oder angegriffen werden konnte; aber in den beſſeren Zeiten, wo die Confeſſionen ſich nicht mehr in offenem Kriege gewaltſam bekämpften, mußte die Diſſolution ohne irgend welchen Vortheil nur die Kraft und Wirkſamkeit der Kirche ſchwächen, wo nicht gar lähmen und den gegneriſchen Angriffen Thür und Thor öffnen a).

Nun, wir glauben, daß aus dem ganzen Verlauf der Geſchichte der evang.-luth. Kirche unſeres Vaterlandes, wie wir ſie bis jetzt verfolgt haben, die höchſte Nothwendigkeit einer möglichſt baldigen einheitlichen Verfaſſung von ſelbſt einleuchtet. Für unſere theure Kirche iſt daher das k. Patent v. 1. Sept. 1859 von der größten Wichtigkeit, ſo daß Hornyánsky (Ev. Wochenbl. 1859, S. 625 ff.) mit Recht ſagen konnte, daß wir uns in der Geſchichte unſerer vaterländiſchen Kirche vergebens nach einem Zeitpunkte umſehen, der an Ernſt und Bedeutung den gegenwärtigen übertreffe. Und wahrlich, niemals war das Loos der Kirche ſo ſehr in die Hände der Kirche ſelbſt gelegt, wie jetzt.

II. Wollen wir nun die in dem Patent enthaltene Kirchenverfaſſung mit wenigen Worten charakteriſiren, ſo müſſen wir ſagen: Es iſt eine auf dem geſchichtlichen Boden unſerer Kirche baſirende Presbyterial-Synodalverfaſſung. Sie beruht auf der geſchichtlich vorhandenen Grundlage autonomer Gemeindevertretung, indem ſie den Schwerpunkt des Kirchenlebens in die Gemeinde legt, und dieſer nach den herkömmlichen, ſich aufwärts gliedernden Abſtufungen die freie Bewegung ſichert. Die Kirche verwaltet ſich ſelbſtändig in weitem Umfange.

Seinem Inhalte nach handelt das Patent § 1—10 von der Vertretung und Verwaltung der Kirche; § 11—19 vom Schulweſen;

---

a) Vgl. Horny. Ev. Wochenbl. 1859, S. 595, 627, 643.

§ 20—24 vom Eigenthum der Kirche; § 25—30 von der Abgränzung der einzelnen Superintendenzen, Seniorate und Gemeinden; § 31—46 von der Wahl der Pfarrer und Schullehrer, von den Rechten und Pflichten der § 1—10 aufgeführten kirchenregimentlichen Organe; § 47—51 von der Wahl der Senioren und Superintendenten, sowie der Inspectoren für die Gemeinden, Seniorate und Superintendenzen; § 52 von den Eidesformeln; § 53 von den Unterstützungspauschalen; § 54 vom Schutz und Beistand der weltlichen Behörden; § 55 von der Ermächtigung des Cultusministeriums zu provisorischen Bestimmungen; § 56 von der Aufgabe der nächsten Synode; § 57 enthält die neue Bestätigung und Erweiterung der Gesetzartikel von 1791 und 1844, und endlich § 58 die Beauftragung des Cultusministeriums mit der Vollziehung der Anordnungen des Patentes.

Zur besseren Würdigung des Patentes wird es wesentlich beitragen, wenn wir jetzt die in demselben der Kirche zugesicherten Rechte überhaupt anführen, dann aber noch diejenigen speciell berücksichtigen, welche unsere Kirche im Unterschied zu der früheren staatsrechtlichen Stellung durch das Patent als neue erhielt. Die Rechte der Kirche sind in dem Patent in folgender Weise festgestellt: Bei dem Cultusministerium wird eine Abtheilung, aus Evangelischen bestehend, gebildet (§ 4); die kirchliche Gerichtsbarkeit wird durch kirchliche Behörden ausgeübt (§ 5); diesen Behörden ist auch die Ehegerichtsbarkeit, welche bisher durch die landesfürstlichen Gerichte ausgeübt wurde, zugewiesen (§ 6); Gesetze über das Eherecht hat die Synode zu bestimmen (§ 7); die Taxen werden zu Handen kirchlicher Fonds entrichtet (§ 8); die Geistlichen stehen in Disciplinarangelegenheiten unter den kirchlichen Gerichtsbehörden (§ 9); sowohl die Untersuchung, in die ein Geistlicher vom weltlichen Gericht gezogen wird, als auch das über ihn gefällte Urtheil ist an die betreffende Superintendenz zu berichten (§ 10); das landesfürstliche Oberaufsichtsrecht über die evangelischen Schulen wird nur durch Männer der betreffenden Confession ausgeübt werden (§ 11); die Volksschulen stehen auch in Zukunft unter der Aufsicht und Leitung ihrer kirchlichen Organe (§ 12); der confessionelle Charakter der Schulen muß gewahrt bleiben (§ 13); die Anstellung des Vorstandes und der Lehrer an einer Schule steht dem Schulpatronate zu (§ 14); alle evangelischen Schulen, die den gesetzlichen Bedingungen genügen, können alle Rechte einer öffentlichen Schule in Anspruch nehmen (§ 15); der Staat, so er evang. Schulen errichtet, muß an denselben evang. Männer anstellen (§ 16); die Kirche kann das von der Regierung geforderte Bildungsmaß der

Studirenden weiter ausdehnen und Candidaten, welche den diesfälligen Anordnungen nicht nachkommen, zurückweisen (§ 17); das theologische Studium hat die Kirche zu regeln (§ 18); die Lehrer können nur in Folge eines geregelten Disciplinarverfahrens ihrer Stelle entsetzt werden (§ 19); die kirchlichen Gemeinden sind berechtigt, auf jede gesetzliche Weise Eigenthum zu erwerben (§ 20); die Schul- und Kirchenstiftungen dürfen nur zu Zwecken der Kirche und Schule verwendet werden (§ 21); Streitigkeiten über die Verwendung von Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen werden von den kirchlichen Behörden entschieden (§ 22); die Evangelischen verwalten ihr Kirchen-, Schul- und Stiftungsvermögen (§ 23); selbst diejenigen Stiftungen, die den bestehenden Gesetzen widerstreitende Bestimmungen enthalten, sind in ihren, der Kirche oder Schule günstigen Bestimmungen aufrecht zu erhalten (§ 24); jede Pfarrgemeinde wählt ihren Pfarrer, die Pfarrgehülfen und Schullehrer ohne Ausnahme frei (§ 31); jede kirchliche Gemeinde regelt ihre besonderen Angelegenheiten durch die Beschlüsse ihrer in gesetzmäßiger Weise versammelten Vertretung (§ 39); die Kirche kann alle 6 Jahre eine Synode halten, und zwar ohne Beisein eines landesfürstlichen Commissärs (§ 43); die Senioren, Superintendenten und Superintendentialvicare werden durch die Gemeinden frei gewählt (§§ 47, 48); die Superintendenzen erhalten jährliche Unterstützungspauschale aus dem Staatsschatze (§ 53); die evangelischen Gemeinden und kirchlichen Behörden können zum Vollzuge ihrer Beschlüsse auch den Schutz und Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch nehmen (§ 54); die kirchliche Ordnung der Evangelischen erhält ihre definitive Gestaltung auf dem Wege der kirchlichen Gesetzgebung (§ 55); die Grundlage der staatsrechtlichen Stellung der Evangelischen, wie sie in den Gesetzartikeln 26 vom J. 1791 und 3 vom J. 1844 festgestellt wurden, bleiben nicht nur unberührt, sondern werden vielmehr neuerdings bestätigt und auch auf die Königreiche Croatien und Slavonien, sowie auf die Militärgränze ausgedehnt (§ 57).

Wir sahen wie unbestimmt und gelähmt die bisherige staatsrechtliche Stellung unserer Kirche war; wie *klar* und sicher sollte und konnte sie dagegen nun sein! Die alten Rechte sind bestätigt, zu ihnen aber auch bedeutende *neue* hinzugekommen. Wir erinnern nur an die evangelische Abtheilung im Cultusministerium (§ 4), an das oberste Kirchengericht (§ 5), daran, daß die Gerichtstaxen kirchlichen Zwecken zu Gute kommen (§ 8), daß der evangelische Geistliche in seinem amtlichen Kreise eben so unantastbar ist, wie der römisch-katholische

(§§ 9, 10), daß das landesfürſtliche Oberaufſichtsrecht über die evangeliſchen Schulen nur durch Männer der betreffenden Confeſſion ausgeübt werden kann (§ 11), daß der Staat verpflichtet iſt, bei Gefährdung der kirchlichen Fonds dasjenige zu veranlaſſen, was zur Sicherſtellung und Schadloshaltung nothwendig iſt (§ 23) und überhaupt der Kirche in jeder Beziehung Schutz und Beiſtand zu gewähren (§ 54), daß die Generalſynoden künftig ohne die Gegenwart landesherrlicher Commiſſäre gehalten werden ſollen (§ 43), während § 4 des 26. Geſetzartikels von 17$^{9}/_{81}$ dieſe Beſchränkung aufgeſtellt iſt, daß die Superintendenzen jährliche Unterſtützungspauſchale aus dem Staatsſchatze erhalten (§ 53) und endlich, daß alle im Patent zugeſicherten Rechte auch auf die Königreiche Croatien, Slavonien, ſowie die Militärgränze ausgedehnt werden (§ 57). — Trotzdem aber müſſen wir doch geſtehen, daß noch nicht alle die Rechte, welcher ſich die römiſch-katholiſche Kirche, namentlich bei Miſchehen, in den Schulen u. ſ. w. erfreut, auch auf die proteſtantiſchen Kirchen Ungarns übertragen ſind, daß noch eine vollſtändige Gleichberechtigung fehlt, wenngleich der confeſſionelle Charakter einer jeden der beiden proteſtantiſchen Kirchen Ungarns im Patent ſtreng gewahrt bleibt, und wenigſtens hier vollkommene Parität ſich vorfindet. Doch erſcheint mit dem Patente die Gleichberechtigung der beiden proteſtantiſchen Kirchen auch mit den übrigen Kirchen im Lande principiell ausgeſprochen und auch bereits faktiſch angebahnt. „Somit iſt der Friede (leſen wir im Evangeliſchen Wochenblatt 1860, S. 530) und die ſo wünſchenswerthe gegenſeitige Achtung und Verträglichkeit unter allen Confeſſionen im Lande in erfreuliche Ausſicht geſtellt, ſo daß es nunmehr nur darauf ankommen dürfte, einen echt evangeliſchen Geiſt des Glaubens und der Liebe in froher Hoffnung zu Gott, im Innern unſerer Kirche allſeitig, aufrichtig und recht eifrig zu cultiviren, um der herrlichen Segensfrüchte desſelben unter den Gnadenwirkungen Gottes recht froh werden zu können".

III. Schon am 2. Sept. 1859 erſchien eine Verordnung des Cultusminiſteriums*), welche im Sinne des § 55 des Patentes eine proviſoriſche Kirchenordnung liefert. Dieſelbe zerfällt in 10 Ab-

*) „Verordnung des Miniſters für Cultus und Unterricht vom 2. Sept. 1859, womit in Ausführung des § LV des Allerhöchſten Patentes vom 1. Sept. 1859 kundgemacht werden proviſoriſche Beſtimmungen über die Vertretung und Verwaltung der Kirchenangelegenheiten der Evangeliſchen beider Bekenntniſſe in den Königreichen Ungarn, Croatien und Slavonien, in der ſerbiſchen Woiwodſchaft mit dem Temeser Banate und der Militärgränze". (Ev. Wochenbl. 1859, Nr. 38.)

ſchnitte: der erſte handelt von den Pfarrgemeinden, Presbyterien und Localconventen § 1—39; der zweite von den Senioralconventen § 40 bis 52; der dritte von den Senioralconſiſtorien § 53—63; der vierte von den Superintendentialconventen § 64—79; der fünfte von den Superintendentialconſiſtorien § 80—90; der ſechſte von den Generalconferenzen ſämmtlicher Superintendenzen § 91—101; der ſiebente von den Synoden § 102—115; der achte von der Wahl der Pfarrer, ihren Rechten und Pflichten § 116—132; der neunte von der Erwählung der Senioren und Conſenioren, ihren Rechten und Pflichten § 133—138; und der zehnte Abſchnitt von der Erwählung der Superintendenten und Superintendentialvicare, ihren Rechten und Pflichten § 139—147.

Die einzelnen Beſtimmungen dieſer Verordnung glauben wir hier nicht näher darlegen zu müſſen; denn ſie ſind faſt ganz dieſelben, wie in dem Miniſterialentwurf vom Jahr 1856 (vgl. S. 260—269), nur daß die Ausſtellungen aus jener Zeit Seitens der Proteſtanten im Großen und Ganzen Berückſichtigung gefunden haben. Die hauptſächlichſten Unterſchiede aber wollen wir unten anführen*).

Haben wir bisher die Septembergeſetze an und für ſich beſprochen

*) Den Miniſterial-Entwurf vom J. 1856 ſowie die Miniſterial-Verordnung vom 2. Sept. 1859 ihrem Wortlaute nach vollſtändig in dieſer Schrift abdrucken zu laſſen, würde zu viel Raum beanſprucht haben. Beide Actenſtücke aber ſind ja ſonſt wohl leicht in Zeitungen, Brochüren u. ſ. w. einzuſehen. Und ſo dürfte es Manchem nicht unlieb ſein, wenn wir trotzdem im Folgenden auf die hauptſächlichſten Unterſchiede zwiſchen beiden hinweiſen.

Nach dem Entwurfe § 21 werden die Presbyter auf 4 Jahre gewählt und die Hälfte ſcheidet alle 2 Jahre, nach der Miniſterial-Verordnung § 7 aber werden ſie auf 6 Jahre gewählt und die Hälfte ſcheidet alle 3 Jahre. — Nach E. § 30 hat der Schullehrer als Notar im Presbyterium weder Sitz noch Stimme, nach V. § 16 aber wird ihm wenigſtens eine berathende Stimme eingeräumt. — Was die Anzahl der Gemeindevertreter im Localconvente betrifft, ſo wird dieſelbe in der V. § 22 dahin beſtimmt: a) auf Gemeinden von mehr als 1000 bis einſchließlich 2000 Seelen fallen 100 Repräſentanten; b) auf Gemeinden von mehr als 2000 bis 3000 Seelen fallen 140 Repräſentanten; c) auf Gemeinden von mehr als 3500 bis 5000 Seelen fallen 180 Repräſentanten; d) auf Gemeinden von mehr als 5000 Seelen 200 Repräſentanten und es darf dieſe Zahl in keinem Fall überſchritten werden. Dieſe Beſtimmungen weichen in Einzelnheiten von denen des E. § 36 ab. — Was den Vorſitz im Local-, Senioral- und Superintendentialconvente, ſowie auch auf der Synode betrifft, ſo gebührt derſelbe nach E. §§ 18, 60, 83 und 118 nur den Geiſtlichen; dagegen nach V. §§ 33, 41, 68 und 106 findet dort ein Doppelpräſidium (des Geiſtlichen und des Inſpectors) Statt. — Nach E. § 62 bereitet für die Senioralconvente blos in wichtigen Angelegenheiten die Vorlagen das Senioralconſiſtorium vor, während nach V. § 46 der Senioralconvent jedesmal auf Grundlage der im Senioralconſiſtorium vorbereiteten Vorlagen zu entſcheiden hat, welche

und charakterisirt, so wird es nun unsere Aufgabe sein, die Bewegungen, die sich an diese Gesetze knüpfen, geschichtlich darzulegen. Drei Abschnitte treten uns da entgegen, indem die ganze vorliegende

---

von einem Mitgliede des Senioralconsistoriums und nicht von dem Vorsitzenden des Senioralconvents vorzutragen sind. — Nach E. § 48 sind die Localconvente, nach § 66 die Senioralconvente, nach § 103 die Generalconferenz und nach § 122 auch die Synode nicht öffentlich, dagegen ist das Recht der Oeffentlichkeit, welches nach E. § 85 den Superintendentialconventen zusteht, in V. § 50 auch auf die Senioralconvente übertragen, in Betreff der Localconvente aber, wie auch der Generalconferenz und der Synode ist in V. gar nichts darüber gesagt. Eine Erweiterung des Oeffentlichkeitsrechtes der Senioralconvente erfolgt nach V. § 50 noch durch Zulassung der Presbyterien zu denselben. Eine Erweiterung der Mitgliederzahl der Superintendentialconvente aber geschieht dadurch, daß zu den im E. § 79 genannten Mitgliedern in V. § 67 e. g. h. noch die Senioralinspectoren, außer den Gymnasialdirectoren noch je ein Lehrer jedes Gymnasiums der Superintendenz und auch die Directoren der Präparandien (Seminarien) gefügt werden. — Was den Wirkungskreis der Senioralconsistorien anbetrifft (vgl. E. § 137), so wird derselbe durch V. § 58 k. h. insofern erweitert, als dieselben auch für die Verwaltung der dem Seniorate gehörigen oder anvertrauten Fonds zu sorgen und auch in Ehestreitigkeiten als erste Instanz zu entscheiden haben. — Hinsichtlich der Gerichtstaxen im Bereich der Senioral- und Superintendentialconsistorien, welche nach V. § 61 und 87 in die Senioral- und Superintendentialkasse fließen, enthält E. gar keine Bestimmung. — Nach E. § 90 hat der Superintendent das vom Kirchenrath bestätigte Protokoll des Superintendentialconventes auch den politischen Landesbehörden zuzustellen, in V. § 78 fällt dies weg. — Hinsichtlich des Wirkungskreises der Generalconferenz (entsprechend dem bisherigen Generalconvent) fallen in V. § 94 die allgemeinen Bestimmungen des § 99 weg, während in V. § 94 die Einzelbestimmungen des § 99 und 100 bedeutend erweitert sind. — Nach E. § 121, N. 3 kann auf der Synode jedes Mitglied nur *einmal* über denselben Gegenstand sprechen, nach V. § 108 N. 3 aber *zweimal*. — Nach E. § 161 ist die Wahl des Pfarrers von allen zur Erwählung der Gemeindevertretung stimmberechtigten Gemeindegliedern in den Gemeinden abhängig, deren Seelen die Zahl 2500 nicht übersteigen, nach V. § 118 dagegen nur in den Gemeinden, deren Seelenzahl die Zahl 3000 nicht übersteigt. — Nach E. § 176 ist die Amtsdauer eines Seniors eine vierjährige, während nach V. § 134 derselbe auf 8 Jahre gewählt wird. Der Consenior wird nach E. § 58, N. 9 c vom Senioralconvent, nach V. § 137 und 138 dagegen ganz in derselben Weise wie der Senior gewählt.

Da die Idee des im E. von der h. Regierung vorgeschlagenen k. k. *Oberkirchenrathes* in der V. gänzlich fallen gelassen ist, so sind auch seine Functionen anderen sowohl kirchlichen als weltlichen Organen übertragen, theils weggelassen. So werden die Functionen, die dem Oberkirchenrath nach E. § 177 d und 184 zukommen, nach V. § 134 d und 143 dem Superintendenten (resp. dem Dienstältesten) zugewiesen; ferner die, welche dem Oberkirchenrath nach E. § 58 N. 4 und § 169 zufallen, werden durch V. § 43 N. 4 und § 126 dem Superintendentialconsistorium übertragen; sodann die, welche dem Oberkirchenrath nach E. § 107 und 147 gebühren, gehen nach V. § 100 und 86 an das oberste evangelische Kirchen-

Periode einmal durch die Verordnung des Cultusminiſteriums vom 10. Jan. 1860, das anderemal durch das kaiſerliche Handſchreiben an Feldzeugmeiſter v. Benedek vom 15. Mai 1860 zertheilt wird.

Erſter Abſchnitt: Von dem Erſcheinen des k. Patentes vom 1. Sept. 1859 bis auf die Verordnung des Cultusminiſteriums v. 10. Jan. 1860.

I. Das k. Patent vom 1. Sept. 1859 war kundgemacht und ſollte nun in's Leben treten. Wie ward es aufgenommen? — Wir ſahen am Schluß der vorigen Periode, daß ſich ein ſchroffer Gegenſatz von Geiſtlichen und Weltlichen ausgebildet hatte, der beſonders in der gegenwärtigen Periode mehr denn je ſich deutlich erkennen läßt. Von einem Theile nämlich ward das Patent mit der größten Freude begrüßt und angenommen*), von dem andern Theile dagegen mit dem

---

gericht über; die, welche dem Oberkirchenrath nach E. § 181 und 183 d zukommen, fallen nach V. § 140 und 142 d der Landesſtelle zu; endlich die, welche nach E. §§ 87, 104, 105 und 129 dem Oberkirchenrath gebühren, werden durch V. §§ 76, 78, 97, 98, 112 und 114 dem Miniſterium für Cultus und Unterricht übertragen. Was ſonſt in Betreff des Kirchenrathes im E. §§ 9a, 35, 69, 80, 108, 114d, 119, 121 N. 7b, 124d, 125, 126, 127, 131, 149, 167 N. 3, 172, 176c, 177g, 178b, 180b, 183a und 188 geſagt iſt, kommt in der V. gänzlich in Wegfall.

Außer den ſchon erwähnten Paragraphen des E. ſind noch viele andere in der V. verbeſſert, ſei es durch Hinzufügung, ſei es durch Weglaſſung, ſei es durch beſtimmtere Faſſung. Vgl. E. § 24 mit V. § 11; 27 : 13; 31 : 17; 39 : 25; 35 : 32; 47 : 34; 50 : 37; 56 : 40; 58 : 43; 63 : 47; 68 : 52; 84 : 73; 101 : 95; 102 : 96; 115 : 103; 118 : 106; 121 : 108; 123 : 109; 139 : 60; 140 : 63; 146 : 85; 177 : 134; 183 : 142. — Endlich haben wir noch zu erwähnen, daß mehrere Paragraphen des E. in der V. gänzlich weggelaſſen ſind, da ihr Inhalt ſchon im Patent hinreichende Berückſichtigung gefunden hatte.

*) Das Ev. Wochenbl. erhielt aus verſchiedenen Gegenden Nachrichten über den Eindruck, den das Patent auf die Bekenner unſerer Kirche machte. Es wird z. B. aus Eperies am 19. Sept. 1859 geſchrieben: „Das allerhöchſte Patent vom 1. Sept. iſt ein Zeichen der Zeit von höchſter Bedeutung, das in den weiteſten Kreiſen wohl nicht anders, als mit der innigſten Befriedigung und Freude aufgenommen werden kann. So wird denn in unſere Kirchenangelegenheiten endlich die langerſehnte Ordnung kommen". — So aus Oedenburg den 24. Sept.: „Das allerhöchſte Patent vom 1. Sept. iſt hier in allen Kreiſen ſehr gut aufgenommen worden". — Aus dem Neutrauer Seniorate: „Das allerhöchſte Patent vom 1. Sept. ruft unſere Kirche zu neuem Leben. Die neue Ordnung hat ihre Mängel, die aber bei gutem Willen zu beſeitigen ſein werden. Wir blicken getroſt in die Zukunft". — So aus Zipſen: „Das allerhöchſte Patent vom 1. Sept. hat unſere Hoffnungen erfüllt. Wird auf dieſem Grunde weiter gebaut, ſo wird die Anſicht jener gerechtfertigt, die aus dem Umſtande, daß der römiſch-katholiſchen Kirche die freieſte Bewegung geſtattet wurde, den Schluß zogen, daß auch der proteſtantiſchen

größten Mißtrauen und Haß angesehen und zurückgewiesen. Auf der ersteren Seite finden wir in der That zumeist die Geistlichen, auf der andern Seite zumeist die Weltlichen und besonders die Adeligen. Mit Recht sagt daher Hornyánsky (Ev. Wochenbl. 1860, S. 427 f.), daß die Geistlichkeit, die doch mit den Verhältnissen und Bedürfnissen der Kirche zunächst vertraut sein müsse, an der Spitze des Theiles gestanden habe, der in den Septembergesetzen den Weg sah, welcher aus den chaotischen zu geregelten Zuständen führe. Fragen wir nach einzelnen Stimmen und Organen, die sich für und wider das Patent erklärten, so tritt uns in Ungarn selbst zunächst Hornyánsky entgegen mit seinen Zeitschriften „Ev. Wochenblatt" und „Protest. Jahrbücher". Er sowohl selbst (vgl. seine Leitartikel im Wochenbl.) als auch andere bedeutende Männer traten dort mit aller Entschiedenheit für das Patent in die Schranken. Ein Gleiches that späterhin die neugegründete slavische Ev. Kirchenzeitung („Evanj. círk. noviny") von Podhradsky (slov. Pfarrer in Pesth) und Szeberinyi (damals Pfarrer in Schemnitz). Auch besondere Brochüren schrieben die obenerwähnten drei Männer, in denen sie dem Volke das Patent beleuchteten. Mit nicht geringerer Freude wurde das Patent auch von den Protestanten des Auslandes begrüßt, vor allem im evangelischen Deutschland. Fast in allen hauptsächlichsten deutschen, kirchlichen sowohl als politischen Zeitungen, erschienen Artikel, die mit der größten Entschiedenheit für das Patent sprachen. — Gegen das Patent aber erklärte sich vor Allen das magyar. Kirchen- und Schulblatt („Protestans egyházi és iskolai lap") von Dr. Moritz Ballagi redigirt. Dieses Blatt ist das Organ vor Allem der reformirten, wie auch überhaupt der magyarischen Protestanten. Der Redacteur selbst, und Andere bekannten und unbekann-

---

Kirche die vollste Autonomie werde bestätigt und gewahrt werden". — So aus Unterungarn: „Das allerhöchste Patent vom 1. Sept. l. J. überraschte nicht wenig! Wir gedachten unserer Väter. Hätten sie das erlebt!" — Auch die nicht ungarischen Evangelischen ließen sich ähnlich vernehmen. So wird aus Siebenbürgen den 15. Sept. 1859 geschrieben: „Die neuesten Bestimmungen in Betreff der ungarischen Kirche betrachten wir als die Eröffnung einer neuen Aera für den Protestantismus in Oesterreich überhaupt. Es ist noch nicht Alles, was der Kirche noth thut, aber das noch Fehlende wird durch die Mitwirkung der Kirche erreicht werden können". So aus Böhmen vom 23. Sept.: „Mit gespannter Erwartung sehen die Evangelischen im Kronlande Böhmen einem ähnlichen Gesetze entgegen, wie es die Glaubensgenossen in Ungarn bereits besitzen. Nicht weniger sehnen sie sich nach dem gleichfalls in Aussicht gestellten Gesetze, welches den Grundsatz der Gleichstellung der evangelischen mit der katholischen Kirche bei gemischten Ehen zur vollen Geltung kommen ließe". (Horny. Ev. Wochenbl. 1859, S. 632 f., 662.)

ten Namens ſuchten in dieſem Blatte die Oppoſition gegen das Patent zu erregen und dieſelbe um jeden Preis aufrecht zu erhalten. Das Volk bemühte man ſich durch mancherlei Privatagitationen gegen das Patent zu ſtimmen, im Auslande aber erſchienen verſchiedene deutſche und franzöſiſche Brochüren *), um ihrerſeits bei den ausländiſchen Proteſtanten das Patent zu verdächtigen.

II. Jetzt kommt es nun darauf an, zu erfahren, wie die Kirche ſelbſt ſich gegen das Patent verhielt. Die Durchführungsmodalität, die man einſchlug, war die von Oben nach Unten. Der erſte Schritt zur Durchführung dieſes Geſetzes nämlich geſchah von der h. Regierung dadurch, daß die Einberufung der Superintendentialconvente behufs der Wahl der Superintendentialinſpectoren veranlaßt wurde **). Der Erfolg hat, wie wir bald ſehen werden, gezeigt, daß dieſe Maßregel allerdings ein Fehlgriff war. So urtheilt auch einer der tüchtigſten Theologen aus Unterungarn, indem er (im Ev. W. 1859, S. 662) alſo ſich ausſpricht: „Wir glaubten, es würden ſich die Presbyterien, ſodann die Senioralconvente ordnen und aus dieſen heraus die Superintendenten- und Inſpectorenwahlen vorgenommen, endlich würde zum Weiterbau der Spitzen geſchritten werden. Wir ſind überzeugt, daß das Ziel erreicht und der Bau von Unten nach Oben natürlich vollführt worden wäre".

Der erſte ev.-luth. Superintendentialconvent, der nach dem Erſcheinen des Patentes ſtattfand, war der des Theißerdiſtrikts vom 27. bis 29. September 1859 unter dem Vorſitze des Super.-Adm. Ludwig Topertzer zu Käsmark abgehalten. Dieſer Convent iſt zu-

*) Wir erinnern nur an folgende: „Die Proteſtantenfrage in Ungarn und die Politik Oeſterreichs, von einem ungariſchen Proteſtanten, 2 Hefte, Hamburg 1860"; „Das k. k. Patent vom 1. Sept. 1859 als Myſtifikation des Proteſtantismus in Ungarn, Hamburg 1860"; „Lebensfrage Oeſterreichs, Braunſchweig 1860"; „La liberté religieuse et le protestantisme en Hongrie, Paris et Bruxelles 1860".

**) Zu proviſoriſchen Leitern der neu zu conſtituirenden evang.-luth. Superintendenzen wurden deſignirt: Joſ. Komáromy, bisheriger Adminiſtrator der Bergſuperintendenz, für die Peſther Superintendenz; Joh. Chalupka, bisher Adminiſtrator der Superintendenz diesſeits der Donau, für die Preßburger Superintendenz; Leop. Wohlmuth, bisher Adminiſtrator der Superintendenz jenſeits der Donau, für die Oedenburger Superintendenz; Lud. Topertzer, bisheriger Adminiſtrator der Superintendenz an der Theiß, für die Eperieſer Superintendenz; Karl Torkos, Békéser Senior für die Szarvaser Superintendenz; und Wilhelm Karner, Temes-Banater Senior für die Neu-Verbáßer Superintendenz. Ihr Auftrag lautet „lediglich zum Zwecke der Conſtituirung, zunächſt zum Zwecke der nach § 51 des A. h. Patents und nach § 69 der Miniſterialverordnung vom 2. Sept. l. J. vorzunehmenden Erwählung eines Superintendentialinſpectors". (Vgl. Ev. W. 1859, S. 685 f. mit 633).

nächſt und am ausführlichſten mit einer Kritik des Patentes hervorgetreten. Man beſchloß eine Adreſſe an Se. Maj. den Kaiſer zu richten. In dieſer Adreſſe verlangt der Convent: Se. Maj. möge dem bereits begonnenen Vollzug des Patents vom 1. Sept. und der Miniſt.-Verordnung vom 2. Sept. 1859 Einhalt thun; 2. die Kirche in ihren vor dem Jahre 1848 innegehabten geſetzlichen Stand zurückverſetzen; 3. nach vorangegangener Erwählung der fehlenden geiſtlichen Würdenträger die Abhaltung einer Synode geſtatten; und 4. als die Hauptaufgabe dieſer Synode die Begründung und Ausarbeitung der Kirchenverfaſſung auf Grund und Reviſion der Septembererlaſſe — bezeichnen.

Der Grund, der den Käsmarker Convent zu der Ablehnung der Septembergeſetze bewog, iſt, nach der Angabe der dort Verſammelten, daß ihnen das Patent drei grundſätzliche Verfügungen außer Acht zu laſſen ſcheine. Verletzt nämlich ſind nach ihrer Anſicht drei Hauptgrundrechte des § 4 im 26. Geſetzartikel von 17$^{9}/_{11}$, und zwar 1. daß die Kirchenverfaſſung nur mit Zuſtimmung der weltlichen und geiſtlichen Glieder der Kirche feſtgeſtellt werden dürfe; 2. daß die Kirchenverfaſſung mit ihren Glaubensgrundſätzen übereinſtimmen müſſe; und 3. daß, in ſo lange, bis eine ſolche Kirchenverfaſſung auf eine ſolche Art in's Leben treten könne, die canoniſchen Synodalſatzungen der Evangeliſchen in Ungarn, in deren factiſcher Ausübung ſie ſind, weder durch Befehle der Landesſtellen, noch durch königl. Verordnungen — abgeändert werden dürften. Zu jedem dieſer drei Punkte gibt dann der Convent in der erwähnten Adreſſe eine weitere Ausführung. — Es kann nicht unſere Abſicht ſein, und würde auch zu viel Raum beanſpruchen, dieſe Ausführungen, die ſich in den Proteſt. Jahrbüchern (Neue Folge, 1860, S. 50—56) vorfinden, ſowie ihre Widerlegung, die ſie in den Prot. Jahrb. (1860, S. 153—161) und in dem Ev. Wochenbl. (1859, S. 670 ff.) gefunden haben, im Einzelnen hier beizufügen *).

*) Der Käsmarker Convent zog einen Proceß gegen drei ſeiner Mitglieder nach ſich. Eine Rede nämlich des dort mitanweſenden Hofraths Eduard v. Zsedényi veranlaßte zwei Beſchlüſſe des Convents. Den evang.-luth. Gemeinden der Theißer Superintendenz ward vom Convente anempfohlen: ſich trotz der inzwiſchen erfolgten Publikation des fraglichen Patentes an die alte Kirchenverfaſſung bis auf weitere Weiſung zu halten, und den Kirchenvorſtänden wurde bedeutet: ſie hätten vorläufig alle Aufträge, die auf dem Grunde des gedachten Patentes ihnen von den Behörden zukommen würden, lediglich zur Kenntniß zu nehmen. — Ein weiterer Beſchluß beſtimmte die Verbreitung des Protokolles der Conventsverhandlungen in zahlreichen, durch die Preſſe zu bewerkſtelligenden Abdrücken.

Auf die an Se. Maj. den Kaiſer gerichtete Adreſſe des Käsmarker Convents erfolgte im allerhöchſten Auftrage am 2. November 1859 eine bündige Widerlegung des Cultusminiſters Thun ſelbſt, welche an den Super.-Adm. Topertzer gerichtet, und in der es heißt: daß jener Vorſtellung keine Folge gegeben werden könne, und daß Abänderungen der allerhöchſten Entſcheidung nur auf dem, in den §§ 55, 56 des allerhöchſten Patentes vom 1. Sept. 1859 vorgezeichneten Wege der nach Maßgabe der §§ 102—115 der Miniſt.-Verordnung vom 2. Sept. 1859 zu berufenden Synode zuläſſig ſeien.

Was man zu Käsmark beſchloſſen, verbreitete ſich mit Blitzesſchnelle über das ganze Land und war tonangebend für die übrigen Superintendentialconvente. So richtete der evang.-luth. Convent des Superintendentialdiſtriktes jenſeits der Donau, abgehalten zu Oedenburg am 5. und 6. Oct. 1859, ebenfalls eine Adreſſe an Se. Maj. den Kaiſer, daß Allerhöchſtderſelbe die Abhaltung einer Synode erlauben, vor Allem aber die Kirche in den Zuſtand vor 1848 zurückverſetzen möge. — Adreſſen von ähnlichem Inhalt, in denen das Patent mit noch größerer Entſchiedenheit zurückgewieſen wurde, faßten auch die reformirten Superintendentialconvente zu Debrezin am 8. Oct. und den folgenden Tagen, und zu Pápa am 17. Oct. 1859 ab *).

In Folge dieſer Repräſentationen erging am 22. Oct. 1859 ein Erlaß des Cultusminiſteriums an die Superintendenzen, in wel-

---

Das Protokoll hatte der Belaer Pfarrer Karl Máday verfaßt und der Prof. Pálkövi (Prof. an dem reformirten Collegium zu Sárospatak) übernahm die Beſorgung des Druckes und die Verſendung der Exemplare. Als nun Letztere in der That verbreitet zu werden anfingen und mittlerweile ſchon an mehreren Orten die Abſicht laut geworden war, dem Beiſpiele des Käsmarker Conventes zu folgen, wurde gegen denſelben von der Staatsanwaltſchaft zu Kaſchau eine Anklage auf Störung der öffentlichen Ruhe erhoben. Der Vorſitzende des Conventes, Superintendenz-Adminiſtrator Lud. Topertzer mußte ſich zu Folge deſſen vor dem k. k. Landesgerichte zu Kaſchau am 30. Nov. 1859 verantworten; die Protokolle und die Petition des Convents ſind Ende Nov. polizeilich mit Beſchlag belegt worden. Jene 3 obenerwähnten Mitglieder des Convents aber, der Hofrath v. Zsedényi, der Pfarrer Máday und der Profeſſor Pálkövi, wurden am 31. Dec. 1859 von dem Gerichtshof der erſte zu 4 Monaten, der zweite zu 2 Monaten und der dritte zu 4 Monaten einfachen Kerkers verurtheilt. Das Urtheil über den Hofrath v. Zsedényi, der weiter appellirt hatte, ward vom oberſten Gerichtshof auf 8 Monate Arreſt, Verluſt des Titels und der Penſion im April 1860 beſtimmt. (Ev. Wochenbl. 1859, S. 778; 1860, S. 5 f., 23 ff. und 298).

*) Die betreffenden drei Adreſſen finden ſich in den Prot. Jahrb. 1860, S. 57—60 abgedruckt.

chem ihnen eine kais. Anordnung v. 8. Oct. 1859 kundgegeben wird, daß alle Gesuche der Evangelischen beider Confessionen um Wiederherstellung des Ende 1847 und Anfang 1848 in der Einrichtung und Leitung ihres Schul- und Kirchenwesens bestandenen Zustandes als durch das Patent vom 1. Sept. 1859 (besonders durch die in der Einleitung berücksichtigten Aeußerungen der Evangelischen vom Jahre 1856, wie auch nachherigen Erklärungen und Eingaben) und durch die Minist.-Verordnung vom 2. Sept. 1859, — erledigt zu betrachten seien. Die Superintendenzen wurden beauftragt, diese Entscheidung im Wege der Seniorate ihres Sprengels (§ 26 des Pat.) in allen unter ihnen stehenden Kirchengemeinden ohne Verzug bekannt zu machen. Ebenso wies am 8. Oct. 1859 das Cultusministerium durch einen Erlaß die k. k. Statthaltereiabtheilungen in Ungarn dahin an, daß, nachdem durch das Patent vom 1. Sept. an die Stelle der bestehenden 8 Superintendenzen der evang. Confessionen fortan 12 Superintendenzen zu treten hätten, die Abhaltung von Distriktualconventen nach der früheren Eintheilung nicht mehr geduldet werden könne, daher in dem Falle, wenn solche Convente sich dennoch versammeln sollten, dieselben zum Auseinandergehen aufzufordern, und wenn dies nicht geschieht, behördliche Maßregeln in Anwendung zu bringen, die betreffenden Mitglieder aber zur Verantwortung zu ziehen seien*).

III. Es sei uns nun gestattet, etwas näher den Kampf für und wider das Patent selbst darzulegen. Ein jeder unbefangene Leser möge dann selbst urtheilen. Der erste und heftigste Feind, der dem Patent entgegentrat, war, wie wir bereits oben sahen, das entschiedene Mißtrauen, mit dem es namentlich von den fast ausschließlich der magyarischen Nation angehörigen Reformirten aufgenommen wurde. Dieses Mißtrauen war sowohl gegen das Patent selbst, als gegen die, die es annahmen, gerichtet. Mit seiner Widerlegung beschäftigt sich besonders das „Sendschreiben an die ev. Kirche beider Confessionen in Ungarn", von Moritz Kolbenheyer, Pfr. in Oedenburg. Dort heißt es: „Wie? höre ich sagen, das Mißtrauen der Evangelischen in Ungarn hätte keine Berechtigung? Nur zu viel, lautet meine Erwiderung*). Aber vergessen wir nicht, meine Brüder,

*) Dies bekennt auch das Ev. W., indem es sagt (1859, S. 694 f.): „Wer die Geschichte der evang. Kirche kennt, wird über dieses Mißtrauen nicht staunen. Wo und wann hat sich der Staat, die kurze Zeit von 1780—1791 abgerechnet, der evangelischen Kirche wohlwollend oder gerecht erwiesen? „„Tief sind die Wunden"" — sagte die Wiener Zeitung in jenem Artikel, in welchem sie die bevor-

a) Vgl. Ev. W. 1859, S. 642, 663 f., 689 f., 685.

daß die Zeiten, in denen wir leben, keine Ferdinandiſchen, auch keine Leopoldiniſchen und keine Karoliniſchen ſind . . . Ein beſonnener Mann, meine ich, habe, um die Erſcheinungen des Lebens richtig zu beurtheilen, ſich die Seele von Argwohn frei zu halten und jedes Zeitalter müſſe aus ſich ſelber und nicht aus einem andern erklärt werden . . . Gleichwohl hört man Worte des Mißtrauens von Vieler Lippen ertönen. Die Soloſänger beginnen und der Chorus folgt nach. Denn es gehört ja zum guten Tone, Alles, was von Wien kommt, von vornherein zu verdächtigen und ſelbſt ungeprüft zu verwerfen. Die Einen ſagen, das Patent taugt nichts, denn es verſetzt unſerer kirchlichen Autonomie den Todesſtoß. Die Andern ſind milder und meinen, das Patent wäre wohl gut, aber es bietet eben keine Garantie für ſeinen Beſtand. Denn wie es gegeben worden iſt — aus abſoluter Machtvollkommenheit — ſo kann es auch wieder zurückgenommen werden. — Ihr Guten, laßt uns Vernunft reden! . . . Die Verbeſſerung dieſes Patentes iſt ausdrücklich der Synode vorbehalten, weil ſie nur von dieſer ausgehen kann und ſoll . . . Hat man den 26. Art. ſelbſt in der Zeit nach Bewältigung der Revolution im Weſentlichen nicht antaſten wollen; hat man denſelben vielmehr zu wiederholten Malen ſeither vor den Augen

---

ſtehenden Reformen ankündigte — „„tief ſind die Wunden, welche ererbte Uebelſtände dem Vaterlande geſchlagen haben““, wahrlich und die leichteſten Wunden ſind nicht diejenigen, mit welchen das h. Cultusminiſterium zu kämpfen hat. Ein in der Geſchichte tiefbegründetes, durch Jahrhunderte genährtes Mißtrauen, läßt ſich nicht durch einen Act, es ſei dieſer wie immer edel und gerecht, verſcheuchen; dazu wird eine lange Reihe von Jahren, eine ununterbrochene Kette von Beweiſen des Wohlwollens und der Gerechtigkeit nöthig ſein. . . Daß die Vorlagen der Synoden vom J. 1791 68 Jahre lang keiner Antwort gewürdigt wurden, dafür kann die jetzige Regierung wohl nicht, aber die Sünden der Väter rächen ſich an den Kindern; hätte man vor 68 Jahren gethan, was man hätte thun ſollen, ſo wäre das Werk der Organiſation viel leichter von Statten gegangen als jetzt, die evangeliſche Kirche hätte längſt die ihren Grundſätzen entſprechende Ordnung zu ihrem Vortheile und auch nicht zum Nachtheile des Staates. Wir ſind dem Miniſterium Thun Dank ſchuldig, daß es die Synodaloperate wieder an's Tageslicht gefördert, daß es das Werk der Organiſation mit ſolcher Entſchiedenheit in Angriff genommen hat; wir geben uns auch der zuverſichtlichen Hoffnung hin, daß es nicht ruhen werde, bis es dasſelbe einer gerechten Vollendung zugeführt habe. Wir hoffen namentlich, daß das Proviſorium je früher (recht bald) abgeſchloſſen und die nach Maßgabe des Geſetzes aus den Gemeinden hervorgehenden Synoden je früher (recht bald) einberufen werden; wir hoffen, daß dann ihre Anträge und Vorſchläge nicht nur entgegengenommen, ſondern auch berückſichtigt werden, damit ſo eine Verfaſſung zu Stande komme, die nicht nur den Forderungen des Geſetzes, ſondern auch den Principien der evangeliſchen Kirche entſpreche. Denn wir wiederholen es, eine blos octroyirte Verfaſſung wäre ein Widerſpruch, eine **contradictio in adjecto**“.

Europas feierlich bestätigt: so frage ich Jeden, der gesunde Sinne hat, ob bei den jetzigen Zuständen der österr. Monarchie Grund zur Besorgniß vorhanden sei, das Patent vom 1. Sept. könnte das Loos jenes Edictes von Nantes theilen und an einem schönen Morgen widerrufen werden?" — Das Mißtrauen aber gegen die, die das Patent annahmen, sucht Kolbenheyer auf folgende Weise zurückzuweisen: „Wer die Schriften des Christenthums gründlich studirt, der hat darüber keinen Zweifel, daß die Apostel zwar überall himmlische, aber nirgends irdische Tendenzen verfolgt haben oder in die Sprache des heutigen Tages übersetzt, daß ihnen die Kirche stets Zweck, nie aber Mittel zu einem anderen Zwecke war . . . Wenn nun ein namhafter Theil der Evangelischen Ungarns auf solche apostolische Anschauungen gestützt, bei kirchlichen Dingen, wie sie im Patent und in der provisorischen Ministerialverordnung zur Sprache kommen, lediglich und ausschließlich die Kirche im Auge hat und dabei von der politischen Lage des Landes und von den Zuständen dieses oder jenes Volksstammes völlig absieht, wer ist, der ihm solches verargen mag?" — a).

Bis auf die höchste Spitze getrieben wurde das Mißtrauen von dem bereits bekannten magy. Kirchen- und Schulblatt („Pr. egyh. s isk. lap"). Dieses kann nur „sorgenvolle Blicke auf die Gegenwart, auf die Zukunft werfen", „die Autonomie ist vernichtet", „der Protestantismus müßte, wenn er sich nach dem Patente constituirt, sein Lebensprincip verleugnen, und sich selbst vernichten, „Sein oder Nichtsein, das ist die Frage", — solche und dergleichen Phrasen findet man dort in Ueberfluß. Dieses Blatt wünscht, daß nichts geschehe, so lange das k. Patent nicht einer durch die in die vormärzlichen Verhältnisse (Anfang 1848) zurückversetzte Kirche einberufenen Synode vorgelegt worden sei. — Auf diese, wie auch auf die unmittelbar gegen das Ev. W. gerichteten Auslassungen erwidert das Ev. W. (1859, S. 668 f.): „Wir haben keine Lust, wo es sich um so große Interessen handelt, uns in eine kleinliche Polemik einzulassen; statt jeder Antwort erlauben wir uns an das genannte Blatt folgende Fragen zu stellen, die es aber gründlich und nicht blos mit ängstigenden Phrasen beantworten möge: 1. Welches Gesetz, welches Recht wurde durch das Erscheinen des k. Patentes an und für sich verletzt? 2. Hat das Patent die Tendenz, die Rechte der Protestanten zu beschränken? 3. Verstößt aber das Patent weder gegen das Recht, noch gegen die Billigkeit, läßt es sich dann rechtfertigen, wenn es zum Ausgangspunkt

a) Horny. Ev. W. 1860, S. 205 ff.

für eine Agitation genommen wird, die der Kirche gar keinen Vortheil bringen kann?“ *)

Ja, zum Ausgangspunkt einer Agitation hat man das Patent genommen. Denn, wenn man auch zugeſtehen muß, daß das Mißtrauen wenigſtens in ſofern begründet ſein konnte, als die h. Regierung ſchon früher unter andern Verhältniſſen das in dem Patent Enthaltene unſerer Kirche hätte gewähren können, ſo liegt es doch offen am Tage, daß die Gegner des Patentes im Allgemeinen mit dem Mißtrauen etwas Anderes meinten, daß dasſelbe nicht ſowohl aus den von ihnen angegebenen Quellen ſtammte, ſondern vielmehr die Oppoſition gegen die h. Regierung, mit einem Worte: die Politik zum Grunde hatte. Den deutlichſten Beweis liefern die oben angeführten im Auslande erſchienenen Brochüren, und nach dem, wie ſich die Verhältniſſe ſpäter geſtalteten und jetzt ſtehen, kann darüber kein Zweifel mehr obwalten. Gleich von vorneherein war es nicht ſchwer, dies wahrzunehmen. An vielen Orten, in Zeitungen ſowohl des In- als Auslandes wurde es offen ausgeſprochen, mit aller Beſtimmtheit behauptet, ja mit Thatſachen begründet. Wir erinnern nur an die Worte Szeberinyi's (Ev. W. 1859, S. 827): „Hätte die Oppoſition das Patent ohne politiſche Antipathie ſtudirt, mit Ernſt und Würde, rein vom religiöskirchlichen Standpunkte betrachtet, ſo wären ihr die Herzen wo nicht Aller, doch der abſoluten Mehrheit zugefallen. Sie betrat aber den Weg der Negation und Agitation, des Wühlens und Bearbeitens, wofür ich Beweiſe und Thatſachen bei der Hand habe“. Im Ev. W. (1859, S. 722) leſen wir: „Die Oppoſition gegen das k. Patent, wie ſie jetzt von Käsmark ausgegangen iſt, iſt eine von der politiſch unzufriedenen Adelspartei gemachte und ein Ergebniß jenes excluſiven und extremen Magyarismus **),

*) Anſtatt einer Antwort auf die vorgelegten drei Fragen, erfolgte in dem „Pr. egyh. s isk. lap“ eine kurze Entgegnung, welche den Redacteur Hornyansky betreffen ſollte. „Es iſt — erwidert Hornyánsky (Ev. Wochenbl. 1859, S. 686) — ein bequemer aber ſehr abgenützter und eines ernſten Strebens unwürdiger Griff, wo man nicht mit Gründen antworten kann, ſich durch Verdächtigungen den Gegner vom Halſe zu ſchaffen“.

**) Als Beweis dafür mögen hier die Worte des von früher her als Generalinſpector unſerer Kirche (1840—1850) bereits bekannten Grafen Karl Zay (vgl. S. 209, 212 ff.) ſtehen, der in dem Wiener Wanderer (Morgenblatt Nr. 275 vom 1. Dec. 1859) ſich folgendermaßen vernehmen ließ: „Der Magyar liebt ... ſeine Nationalät mehr als die Menſchheit, mehr als die Freiheit, mehr als ſich ſelbſt, mehr als Gott und ſeine Seligkeit!“ Und in der deutſchen allg. Zeitung (1860 S. 465) in dem Artikel „der Adel Ungarns“ ſprach

der von der Centralregierung in Wien nichts wiſſen will, der ſich in Ungarn und Siebenbürgen wieder breit machen möchte, um alles Nicht-Magyariſche zu unterdrücken und ſich zu aſſimiliren, wie vor dem März 1848".

Der Grund aber, aus welchem man ſo die Politik mit der Kirche vermiſchte und das Patent von ſich wies, iſt nichts anderes, als die große Unkirchlichkeit, wie wir ſie ſowohl in den zwei letzten Perioden, als beſonders unter dem Adel ſich vorfindend, geſchildert und thatſächlich begründet haben. „Kein einziger der ev.-luth. Kirche treue Theolog — ſagt Dr. Hurban (Kirchenparteien und die Kirche S. 72) — ja kein einziger theologiſch gebildeter Weltliche, deſſen Andacht und kirchliche Geſinnung bekannt wäre, hat ſich gegen das Patent erklärt". Leute aber, die weder zur Kirche noch zum h. Abendmahl kommen*), die mit ihren Herzen dem Evangelium ganz fern ſtehen, die den geiſtlichen Stand als einen conventionirten Lohnknechtsſtand bemitleiden, die überhaupt nicht wiſſen, was es um die Kirche iſt, — konnten auch die Bedeutung, welche das Patent für unſere vaterländiſche ev.-luth. Kirche hatte, nicht würdigen**) und mußten eine feindſelige Stellung gegen dasſelbe einnehmen***).

---

offen derſelbe Graf aus: „Die Magyaren ... da alle ihre Lebenspulſe nur für das Vaterland ſchlagen, ſie nur als Magyaren auf Erden und im Himmel ſelig werden wollen, ziehen, wir wiederholen es, das ſtrengſte Säbelregiment, wenn es nur zum Ruhme, zur Wohlfahrt und Größe ihres Vaterlandes, ihrer Nationalität geführt wird, ſelbſt den freieſten, beide gefährdenden Inſtitutionen der Welt vor. ... So fühlt, denkt, ſchreibt, ſpricht der Adel Ungarns".

*) Es hat ſich Einer bei dem Honther Senioralconvent unlängſt folgendermaßen vernehmen laſſen: „Wir Adelige ſind Oekonomen und Oekonomen haben keine Zeit in die Kirche zu gehen!" (Vgl. Ev. W. 1859, S. 271.)

**) „Eine gute Hälfte — behauptet Szeberényi (im Ev. W. 1859, S. 271) — der Herren Gegner weiß nicht, um was es ſich im dermaligen Kirchenſtreit handelt, nur ſo viel weiß man: auf dieſer Seite ſtehen Barone, Hofräthe, Adel; ergo dort iſt die Wahrheit! Auf jener Seite die arme Geiſtlichkeit und Bauern: ergo — hier iſt der Irrthum!"

***) Es wird vielleicht Manchem nicht unlieb ſein, wenn wir hier die Theſen mittheilen, durch die mehrere Theologen Ungarns gegen die unkirchliche Richtung, die ſich in der Verwerfung des Patentes ausſprach, vorſchreiten, zumal aus denſelben ein nicht unbedeutendes Licht auf unſere kirchlichen Zuſtände überhaupt geworfen wird. Die Verfaſſer erklärten ſich für bereit, jeden Satz zu vertheidigen.

„Theſen, geſchrieben unter dem Eindrucke der jüngſten Ereigniſſe, gerichtet gegen das Unkirchliche in der Kirche.

1. Thuet Buße! Bekehret Euch von Eurem religiöſen Nihilismus zum Evangelium Jeſu Chriſti, für deſſen Tiefen Viele unter Euch nur ein ſpöttelndes Lächeln haben.

Wenn nun gerade von dieſen ſo geſinnten Gegnern des Patentes demſelben der Vorwurf gemacht wird, daß es dem Weſen des Proteſtantismus widerſpreche, daß es mit den Grundſätzen unſerer

2. Lernet Geſchichte und verfälſchet ſie nicht.

3. Die Ahnen waren auch außerhalb der Convente evangeliſche Chriſten; ſie hielten am Evangelio im Haus und vor der Welt; ſie liebten die öffentlichen Gottesdienſte und feierten das Gedächtnißmahl des Todes Jeſu Chriſti.

4. Sie opferten im Krieg ihr Blut, im Frieden ihr Gut für Glauben und Kirche.

5. Heutzutage heißt bei Vielen „„evangeliſch““ ſo viel als „„vernunftgemäß““, „„proteſtantiſch““ ſoviel als „„radical““, und daß man „„akatholiſch““ ſei, beweiſen Manche zweimal im Jahre, nämlich im Senioral- und im Diſtriktualconvent.

6. Wie heißen die zwei größten Feinde der evangeliſchen Kirche Ungarns? Engherziger Nationalismus und religiöſer Nihilismus.

7. Gerechtigkeit aller Tugend Anfang.

8. Hochmuth brachte Länder oft ſchon zum Fall.

9. Gott ſchütze uns vor der Tyrannei ſo mancher Kirchenfreiheitstheorien.

10. Man predigt uns oft Demuth und Autonomie, damit man ſelbſt vor der Kirche keine Demuth, in ihr keine Autonomie, ſondern das willkürliche Commando geltend mache.

11. Kirche als Kirche, als Anſtalt zur Erlöſung, Heiligung und Beſſerung heißt bei Vielen Pietismus.

12. Von Theologen fordern Viele nicht, was einſt Luther gefordert hat, chriſtliche Geſinnung und Begeiſterung; nur national ſoll er geſinnt ſein.

13. Die evangeliſchen Geiſtlichen hat man oft nur in ſo weit geſchätzt, tolerirt, inwiefern ſie Diener und Huldiger waren. Aber:

14. Sie erwachen zum Bewußtſein!

15. Wir ſind nicht Diener einzelner Perſonen, nicht Diener der einzelnen Kirchengemeinden, ſondern des Evangeliums.

16. Wir dienen dem Weltheiland als ſeine Boten, um Euch ſeine Lehre zu verkünden.

17. Die Seelſorger dienen dem Weltheiland und für dieſen Dienſt, für dieſe Arbeit werden ſie durch die Gemeinden erhalten.

18. Der Arbeiter aber iſt ſeines Lohnes Werth, — und der Dank gebührt dem Vater im Himmel.

19. Die evangeliſchen Geiſtlichen Ungarns werden lieber den Bettelſtab ergreifen, als Menſchenknechte ſein.

20. Nur Wenige fürchten noch mehr die Menſchen als Gott.

21. Das deutſche, echt deutſche Element war dem Proteſtantismus nie feindlich.

22. Kaiſer Joſeph II. hat trotz der Hierarchie das Toleranzedikt octroyirt.

23. Kaiſer Leopold II. hat trotz einer großen Partei der ungariſchen Stände den 26. Artikel durchgeſetzt.

24. Das Grundgeſetz unſerer kirchlichen Freiheit iſt ſomit ein Ausfluß des königlichen Willens.

25. Unſere Ahnen erkannten das und dankten dafür den Landesfürſten.

26. Es iſt nicht richtig: daß zwiſchen dem Landesvater und den 3 Millionen

Religion nicht übereinſtimme: ſo wird wohl Niemand mehr im Zweifel ſein, was er von dieſem Vorwurf zu halten habe. Beſonders beſchuldigte man die Geiſtlichkeit hierarchiſcher Gelüſte*) und hielt den

evangelliſchen Volkes eine Scheidewand aufgeſtellt ſei; das Peſther Comitatſeniorat iſt nicht die 3 Millionen evangeliſchen Volkes. (Vgl. S. 331 f.)

27. Die evangeliſche Kirche Ungarns fordert eine neue Geſtaltung in ihrer Verfaſſung. Wir wünſchen:

28. Allgemeine Beſteuerung aller Proteſtanten; nicht der Bauer und Bürger allein ſoll die Kirche erhalten.

29. Gleichheit in der Vertretung der Kirche; es ſoll der weltliche Stand nicht vorherrſchen in den Kirchenverſammlungen.

30. Gleichberechtigung der Nationaliäten in der Kirche.

31. Ordnung und das Recht der Vollziehung.

32. Trennung der Superintendentenwürde vom Pfarramte; es heißt viel zu viel fordern, wenn man wünſcht und zuläßt, daß man zwei Herren diene.

33. Ehegerichte.

34. Der Arbeit, dem Verdienſte ſeine Krone; man zahle die Vorgeſetzten und Würdenträger der Kirche, wie es das Verdienſt und die Würde gebietet.

35. Die Kirche hat ein Recht, eine Unterſtützung aus dem Staatsſchatze für evang. Kirchen- und Schulzwecke zu beanſpruchen.

36. Zweckmäßige Eintheilung der Kirchenſprengel.

37. Das königliche Oberaufſichtsrecht ſoll weder durch die Landes-Dikaſterien, noch durch ein Conſiſtorium, ſondern durch eine eigene evang. Section beim h. k. k. Cultusminiſterium ausgeübt werden.

38. Daher Dank unſerem Monarchen, daß er dieſe unſere Wünſche erfüllt hat.

39. Wo möglich mit Euch, wo nicht ohne Euch! Jedenfalls mit dem Volke.

40. Auch wir wollen Frieden, nur keinen Friedhofsfrieden in der Kirche.

41. Wir ſind bereit, auch zu leiden; hat ja Chriſtus mehr für uns gelitten.

42. So manchem jüngſten Conventsbeſchluſſe iſt das Volk, der Kern der evang. Kirche, fremd.

43. Die neue Kirchenordnung vom 1. Sept. iſt nicht von dem richtigen Standpunkte aufgefaßt worden; die öffentliche Meinung Europa's hat andere Erklärungen erwartet.

44. Die natürlichen Feinde der evang. Kirche lachen über die Oppoſition, — darum ſollten wir darüber weinen.

45. Freiheit haben wir genug in der Kirche, um chriſtlich vernünftig zu leben; möchten wir nur chriſtlich und vernünftig genug leben, um wahrhaft frei zu ſein.

46. Eine feſte Burg iſt unſer Gott.

47. Ein Mann thut uns Noth — Luther!

48. Leſet das 13. Kapitel Pauli an die Römer". (Vgl. Horny. Ev. W. 1860, S. 134 f., 167 f.)

*) „Allerdings — leſen wir im Ev. W. (1859, S. 698) — ſind es die Geiſtlichen, die ſich im h. Erlaſſe vom 2. Sept. geſchützt ſehen, — aber irren würden ſich jene, die da meinten: es ſei ihrer Herrſchſucht darin gefröhnt, und ſie wären darum für den Entwurf. Die Gewiſſenhaften unter ihnen hätten einen feſten Boden. — Die Miethlinge und Unberufenen erhielten eine conſequente Ueber-

Glaubensgrundſatz des allgemeinen Prieſterthums für aufgehoben. Mit Recht aber wird im Ev. Woch. (1860, S. 33 ff.) betont, daß man vor Allem ein wahrer evangeliſcher Chriſt ſein müſſe. „Wie mancher iſt ein eifriger Proteſtant, und dabei ein ſehr lauer evang. Chriſt. In äußeren Dingen, in Formen ſucht man das Weſen der Kirche, und nicht einmal in den Formen, welche mit den Glaubensſätzen im Zuſammenhang ſtehen, ſondern in den Formen der Kirche in ihrer äußeren Erſcheinung". So leſen wir weiter im Ev. Woch. (1859, S. 753): „Es gibt Menſchen, die das Weſen der ev. Kirche im ewigen Proteſtiren ſuchen, und die ſich um ſie nur eben ſo weit kümmern, als ſie ihnen einen Tummelplatz für ihre parlamentariſchen Uebungen bietet". Gewiß hatte alſo der Quäker Joſiah Forſter (in England), der edle Wohlthäter des Oedenburger Volksſchullehrerſeminars, nicht Unrecht, wenn er ſchon im Jahre 1856 ſich gegen Pfr. Kolbenheyer alſo äußerte: „Ihr habt in Ungarn viel Proteſtantismus, aber wenig Evangelium" (Ev. W. 1860, S. 213). Dafür aber, daß das Patent wirklich nicht im Widerſpruche ſtehe mit den ev. Grundſätzen über die Gemeindevertretung, wollen wir unter ſo vielen Stimmen gewichtiger Auctoritäten des In- und Auslandes nur einige anführen. Die „Allg. Kirchenzeitung" in Darmſtadt ſchreibt: „Das k. Patent vom 1. Sept. und die Verordnung vom 2. Sept. ſtellt ſich — wie recht und billig — auf den Boden der ev.-proteſt. Anſchauungen, der geheiligten Rechte der Gemeinde, ohne deren Anerkennung es keinen principgemäßen Verfaſſungsbau in der proteſtantiſchen Kirche gibt". Und der Leipziger Superintendent und Profeſſor Dr. Lechler in derſelben Zeitung urtheilt über die im Patent enthaltene Kirchenordnung: „Es iſt eine Selbſtregierung der lutheriſchen und reformirten Kirche Ungarns auf ſo breiter Grundlage und ſo freiem Fuße gewährt, wie ſie keine ev. Landeskirche in Europa beſitzt" [a]). Ja, Prof. Dr. Hengſtenberg in Berlin bezeichnet die Kirchenverfaſſung nach dem Patent als eine für die evang. Kirche gefährliche, weil ſie auf der freieſten demokratiſchen Grundlage ruhe, wobei für die Unkirchlichkeit immer zu viel Spielraum bleibe [b]). In ähnlicher Weiſe äußert ſich Dr. Hoffmann (Kirchenrath in Leipzig), welcher in einem Schrei-

---

wachung, und tritt der Entwurf in's Leben, ſo dürften Viele auf die Waage kommen und zu leicht befunden werden".

a) Horny. Ev. W. 1859, S. 668, 641 f., 828, 660; 1860, S. 260, 33 ff., 80.
b) Hengſtenberg, Ev. Kirchenzeitung, Berlin, 1860, Nr. 7 u. 8.

ben an Hornyánsky (Ev. Woch. 1860, S. 95 ff.) offen bekennt, daß sehr gereifte und zum vollkommenen Mannesalter herangewachsene Gemeinden dazu gehören, um ohne Gefahr und Schaden diejenige Selbstregierung zu üben, welche den Evangelischen Ungarns durch das Patent in Aussicht gestellt ist. —

Der eigentliche Haupteinwand nun, den man schon zu Käsmark an erster Stelle gegen das Patent erhob und dann von allen Seiten der Gegner immer und immer wiederholte, war: daß das Patent der Autonomie unserer Kirche den Todesstoß gebe, daß dabei § 4 des 26. Gesetzart. vom Jahre 17$^{9}/_{91}$, nach welchem die Kirchenverfassung nur mit Zustimmung der weltlichen und geistlichen Glieder der Kirche festgestellt werden dürfe, außer Augen gelassen werde, daß die im Patent enthaltene Kirchenverfassung von der Regierung octroyirt, aufgedrungen sei — möge man es als Gnadengeschenk oder als Befehl betrachten. Was ist von diesem Einwand zu halten, und was ist gegen ihn gesagt worden?

Mit Recht sagt Hornyánsky (Ev. Woch. 1859, S. 629 ff.), daß dem Staate drei Wege zu Gebote standen, die Ordnung in den protest. Kirchen Ungarns herbeizuführen. Einmal der, daß er sich ganz zurückgezogen, die Organisation der Kirche selbst überlassen und sich auf die Prüfung und Bestätigung der von der Kirche zu machenden Vorschläge beschränkt hätte. Allein unsere Kirche in ihrer Dissolution hätte sich kaum über den Entwurf einer Verfassung verständigen können. Der andere Weg wäre gewesen, sogleich die Synode einzuberufen und mit ihr weiter zu verhandeln, wie vielfach von den Opponenten verlangt wurde. Aber die Vorarbeiten zu einer Synode (Wahl der Superintendenten, Verständigung über einen Wahlmodus für die Deputirten, die Berathung der ihnen zu ertheilenden Weisungen u. s. w.), waren um so schwerer zu überwältigen, je dissoluter die kirchlichen Verhältnisse waren. Der Staat schlug daher den dritten Weg ein: er will die Kirche provisorisch organisirt wissen, damit erst die Möglichkeit zu einer geordneten Synode vorhanden sei, und der so berufenen die definitive Feststellung der Kirchenordnung überlassen *).

*) Merkwürdig ist, was wir bei Bauhofer in der bereits bekannten Sammlung von Ansichten und Zeugnissen hervorragender Männer über die alte Verfassung und Verwaltung der protest. Kirche in Ungarn, zur unparteiischen Würdigung des k. Patents vom 1. Sept. und dessen Durchführung vom 2. Sept. 1859, S. 20 f. lesen: „Die Kirche zu ordnen gehört der Synode zu. Eine ungeordnete

Also vorerst sehen wir, wie es eine geschichtliche Nothwendigkeit war, daß der Staat durch das Patent die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse anbahnte. Eben dies aber wurde von den obengenannten Gegnern für eine Octroyirung erklärt. Jedoch dagegen verwahrt sich ausdrücklich der Staat in der Einleitung zum Patent sowohl, als in dem Erlaß des Cultusministers Thun an den Superintendential-Administrator Topertzer vom 2. Nov. 1859, indem er ausdrücklich betont das eine Mal: die gegebene Ordnung sei Erledigung der Synodalacten von 1791, wobei das Gutachten der von dem Generalconvente der ev.-luth. Kirche im Jahre 1845 mit der Ausarbeitung einer kirchlichen Coordination beauftragten Commission (vgl. S. 220 ff.), sowie die von den Distriktualconventen über den Ministerial-Entwurf vom Jahre 1856 gemachten Bemerkungen so sehr berücksichtigt worden sind, als es nur immer geschehen konnte, ohne eine gewisse Ordnung („certus ordo") unmöglich zu machen; das andere Mal: die Ordnung sei ja nur eine provisorische, die definitive Gestaltung der protestantischen kirchlichen Angelegenheiten würden die Evangelischen selbst auf dem Wege der kirchlichen Gesetzgebung, d. h. durch die nach den Septembergesetzen zusammenberufenen Synoden — selbst bewerkstelligen a). — Hiermit scheint uns der Streit zu fallen über die zweifache Interpretation des § 4 im 26. Gesetzartikel vom Jahre $17^{90}/_{91}$, auf den sich sowohl die Gegner, wie die Vertheidiger des Patentes berufen*), ob nämlich nach demselben der Kirche oder dem Staate es zukomme, in der Regelung der kirchlichen Angelegenheiten die Initiative zu ergreifen.

Kirche kann keine geordnete Synode bilden, daher wird sie provisorisch geordnet. — Es ist sonderbar, daß unsere weltlichen Herren, wider viele Geistliche, dem entgegen sind. Wenn Uebel uns drücken, so sehen wir mit Gottes Hilfe dazu; denn die Zeit ist theuer und für unser Hinausschieben können wir sehr leicht büßen. — Wenn wir in Betreff unserer Kirchenangelegenheiten und Synode, mit unsern Uebeln während einem halben Jahrhundert nicht in's Reine kommen konnten, so werden wir, wie lange immer, vergeblich zuwarten; denn bei dem Mangel vereinender Gesetze und Canones können wir zwar immer neue und neue Wunden aufweisen, aber eine Richtung der Synode zu geben, werden wir niemals im Stande sein". — „Sind diese Worte — fügt Bauhofer hinzu — nicht wie eine Propheten-Stimme und ist es nicht überraschend, wie genau der logisch und klar denkende Geist des Herrn Paul Bályi unsere Lage noch im Jahre 1845 aufgefaßt hat?" —

*) Wir haben diesen § an dem betreffenden Orte nicht nur in der Ursprache (vgl. S. 134), sondern auch in der deutschen Uebersetzung (S. 138 f.) vollständig gegeben, damit sich von dem richtigen Sinne desselben ein jeder Unbefangene überzeugen könne.

a) Vgl. Horny. Ev. W. 1859, S. 729 ff.

Auch die Freunde der durch die Septembergesetze bezweckten Kirchenordnung bedauerten es, daß der Staat, wie die Verhältnisse nun einmal waren, die Initiative ergreifen mußte, glaubten aber doch die subtilen Formfragen vermeiden und vor allen Dingen sich jetzt organisiren zu müssen, damit nur so bald als möglich auf dem Wege der gesetzmäßig berufenen Synode*) die definitive Gestaltung der kirchlichen Organisation erfolgen und dieselbe gegen jede nachträgliche Anfechtung sichergestellt sei. Dabei aber verwahren sie sich zugleich auf das Entschiedenste gegen den Vorwurf, als wollten sie durch die Annahme des Patentes die kirchliche Autonomie fahren lassen. Charakteristisch ist es, wie sich das Ev. Woch. (1859, S. 642 ff.) darüber ausspricht: Hätte der Staat durch die amtlichen Kundgebungen vom 1. und 2. September eine definitive Ordnung festgestellt, an der nicht gerüttelt werden dürfte, so hätten wir uns unbedingt und mit aller Entschiedenheit auf die Seite des „„Prot. egyh. s isk. l.““ gestellt, selbst auf die Gefahr hin, noch ein halbes Jahrhundert hindurch eine geregelte Verfassung entbehren zu müssen. Wir würden, so paradox dies klingen mag, die selbstgemachte Unordnung der von außen aufgedrungenen Ordnung vorziehen, weil das positive Recht und die protestantischen Anschauungen gleichmäßig dawider sind, daß man die Kirchengewalt der Kirche entziehe und über ausschließlich in ihr Bereich fallende Angelegenheiten ohne ihr Zuthun verfüge. — Wir wollen die presbyterial-synodale Verfassung rein und lauter, deshalb möchten wir sie eben so sehr vor der Oligarchie im Innern, als vor der Bevormundung von Außen bewahrt wissen. In kirchlichen Sachen kennen wir keine Aristokratie; der Bürger und Bauer steht gleich dem Grafen und Baron; die Meinung des Niedrigsten gilt der Ansicht des Vornehmsten. Die Kirche kennt nur einen Seelenadel und der findet sich eben so gut in dem schlichten Rocke des Landmannes, als in dem Purpurmantel des Fürsten. Wir verstehen unter der Kirche nicht den Adel und die Geistlichkeit allein, sondern die Summe der Gläubigen, und wenn die Synode die Gesammtkirche würdig repräsentiren soll, so müßte sie auf der breiten Basis der Gesammtkirche aufgebaut werden". — „Lassen wir uns — sagt das Ev. Woch. (1859, S. 677) weiter — durch den Widerstreit der Meinungen den

*) Nach einem, wie es scheint aus wohlunterrichteter Quelle stammenden Artikel der „Oesterr. Zeitung", hoffte man, daß die Synode schon im Monat Mai 1860 einberufen werden könne, bis dahin also die Organisation bereits vollzogen sein werde. (Vgl. Ev. W. 1859, S. 633.)

Blick nicht trüben; nicht durch politiſche Schlagwörter, wie „„octroyiren““, und nichts ſagende, nur auf den Effect berechnete Phraſen, wie „„wir bedürfen keiner Gnade““, die öffentliche Meinung corrumpiren. Wo kommt in dem Patente das Wort „„Gnade““, welches allerdings in unſerer Geſchichte eine traurige Rolle ſpielt (vgl. S. 77 f., 92), vor? Man hat uns mit dem Patente kein Geſchenk gemacht, noch machen wollen, — man hat uns nur das Recht widerfahren laſſen, um welches wir unzählige Mal baten. Wenn etwas daran eine Gnade wäre, ſo wäre es das, daß es endlich erſchien, und nun wir es haben, wiſſen wir nicht, was damit anzufangen und ſtehen im Begriffe, die Waffe, die uns in die Hand gegeben wurde, um damit unſer gutes Recht zu ſchützen, gegen uns ſelbſt zu kehren".

Was aber die Einwände gegen einzelne Beſtimmungen des Patentes betrifft, wie z. B. hinſichtlich der Inſtructionen der Deputirten, der Eintheilung der Superintendenzen*), der Fixirung der Amtsſitze der Superintendenten, wie auch der Nichtöffentlichkeit der Convente,

---

*) Nach § 26 des Patentes werden aus den bisherigen vier Superintendenzen (vgl. S. 159 f.) ſechs gebildet. Dieſer Eintheilung gemäß ſollten umfaſſen: 1. die Peſther Superintendenz 28 Muttergemeinden mit 49,778 Seelen; 2. die Preßburger 180 Muttergemeinden mit 289,547 Seelen; 3. die Oedenburger 155 Muttergemeinden mit 199,000 Seelen; 4. die Eperieſer 117 Muttergemeinden mit 147,890 Seelen; 5. die Szarvaser 31 Muttergemeinden mit 68,483 Seelen; und 6. die Neu-Verbäßer Superintendenz 37 Muttergemeinden mit 68,483 Seelen. (Vgl. Ev. W. 1859, S. 714). Hiernach beſtände die ev.-luth. Kirche in Ungarn aus 548 Muttergemeinden mit 851,936 Seelen; während ſie nach Hornyánsky (vgl. „die ev. Kirche in Oeſterreich", S. 38) im Jahre 1859 37 Seniorate mit 552 Gemeinden und 819,894 Seelen umfaßte, und zwar ſo, daß hievon auf die Superintendenz diesſeits der Donau 8 Seniorate, 88 Gemeinden mit 171,486 Seelen, auf die Superintendenz jenſeits der Donau 12 Sen. 149 Gem. mit 188,584 Seelen, auf die Super. des Montandiſtrikts 9 Sen. 188 Gem. mit 311,575 Seelen, und auf die Super. des Theißdiſtrikts 8 Sen. 127 Gem. mit 148,249 Seelen kommen.

Hinſichtlich der Nationalität ſind nach Hornyánsky 241 Gemeinden rein ſlaviſch, 104 rein deutſch, 103 rein magyariſch, 49 magyariſch-ſlaviſch, 23 magyariſch-deutſch, 16 deutſch-ſlaviſch und 16 deutſch-magyariſch-ſlaviſch. Von der oben angeführten Geſammtanzahl der evangeliſch-lutheriſchen Bekenner ſind nach Hornyánsky 435,268 Slaven, 201,598 Deutſche und 183,028 Magyaren.

Die reformirte Kirche in Ungarn beſteht aus 4 Super., 38 Sen., 1427 Gem. und 1,511,842 Seelen.

Die übrige Bevölkerung Ungarns und der ſerbiſchen Woiwodſchaft — für welche Länder die nach Hornyánsky angeführten Zahlen gelten — vertheilt ſich auf 4,737,315 Römiſch-Katholiſche, 688,010 Griechiſch-Katholiſche, 1,076,487 nicht unirte Griechen und 339,778 Juden.

ſo können ja auf dem Wege der Synode in dieſer Beziehung Abänderungen getroffen werden; denn das Patent entwirft nur die Grundlinien zu dem großen und wichtigen Werke, welches auszuführen der Kirche ſelbſt vorbehalten iſt. Gewiß jedoch ſind jene Beſtimmungen keineswegs ſo wichtig, daß um ihretwegen das ganze Patent in Frage geſtellt und die Organiſation auf unbeſtimmte Zeiten hinausgeſchoben werde. Freilich, was das Patent über das landesfürſtliche Oberaufſichtsrecht über die Kirche ſowohl als die Schule und über die ſtaatsrechtliche Stellung der Kirche feſtſtellt, das kann wohl — da es nur die Ausführung des 26. Geſetzart. v. J. 17⁶⁄₇₁ iſt — den Gegenſtand von Bitten und Vorſtellungen, nicht aber von entſcheidenden Beſchlüſſen einer Synode bilden *).

Hat man aber außer der unmittelbaren Abhaltung einer Synode noch die Rückverſetzung der Kirche in den Zuſtand vor dem Jahre 1848 verlangt und dadurch allen Calamitäten ein Ende machen zu können gemeint, ſo iſt doch ja nicht zu vergeſſen, was der Zuſtand vor 1848 eigentlich war. „Man wähle — ſagt das Ev. W. (1859, S. 661) — die Superintendenten ſammt den Inſpectoren, halte jährlich einen Generalconvent in Peſth und wir haben den Zuſtand, nach welchem wir uns jetzt ſo inbrünſtig ſehnen: aber die Leiden der Kirche würden damit nicht enden, denn er brächte uns nicht die Ordnung im Inneren, die Kraft nach Außen, die Freiheit dem Staate, die Gleichberechtigung und Reciprocität den anderen Kirchen gegenüber".

Schließlich müſſen wir noch einmal auf den bereits erwähnten Käsmarker Diſtriktualconvent zurückkommen. Derſelbe ſtimmte im Namen der ganzen Theißerſuperintendenz über das Patent ab. Aber die einzelnen Gemeinden hatten ja noch gar keine Einſicht von dem Patent genommen. Wie konnte man alſo im Namen von ungefähr 150,000 Seelen über eine Sache abſtimmen, ohne daß dieſelben etwas davon wußten? Waren denn die Mitglieder des Käsmarker Diſtriktualconvents mit Inſtructionen über dieſe Angelegenheit verſehen, und wenn nicht, waren ſie berechtigt, eine Angelegenheit von ſo außerordentlicher Tragweite und Wichtigkeit zu entſcheiden? — fragt das Ev. W. (1859, S. 642). Wenigſtens wird man nicht ſagen können, daß die Mitglieder des Conventes gerade conſequent geweſen wären, da ſie ja ſonſt auf das Entſchiedenſte gegenüber dem Miniſterial-Entwurfe vom J. 1856, wie auch über die Septembergeſetze darauf drangen, daß die Deputirten der Convente, an die ihnen gegebenen In-

*) Vgl. Horny. Ev. W. 1859, S. 693 f., 735 ff.

ſtructionen gebunden ſein ſollten. Aus dem Gömörer Seniorat wird geſchrieben, daß die Deputirten zu dem Käsmarker Convent mit Weiſungen über das a. h. Patent nicht verſehen waren, noch verſehen ſein konnten, da ſie erſt auf der Reiſe dahin von dem Patent Kenntniß erhielten. In der dem Käsmarker Convent ſelbſt vorangehenden Diſtrictualconferenz am 26. September war der bereits bekannte Rybniker Pfr. Steph. Homola der erſte, der in einer offenen Verſammlung ſich für das k. Patent erklärte. Er ſagt darüber: „Wir ſtießen auf einen unerwarteten Widerſpruch von Seiten vieler Herren, aber auch auf ein bedeutungsvolles Schweigen von Seiten der Geiſtlichkeit“ a).

IV. Sehen wir nun zu, wie ſich die Kirche weiter zu den Septembergeſetzen verhalten habe. Groß war die Einwirkung der Käsmarker Beſchlüſſe in den weiteſten Kreiſen, ſo daß das Volk ſehr irre gemacht wurde. Die öſterreichiſche Preſſe ſowohl, als auch die verbreitetſten Zeitungen Deutſchlands tadelten das ganze Verfahren des Käsmarker Conventes und ſprachen ſich dahin aus, daß über ſolche Beſchlüſſe, wie ſie in Käsmark gefaßt worden ſeien, ſich nur die Gegner der evangeliſchen Kirche freuen könnten. Zugleich enthielten die betreffenden Artikel jener Zeitungen zahlreiche Bitten und ernſtliche Ermahnungen zur Vorſicht an unſere Kirche, damit nicht der Jeſuitismus auch dort ernte, wo man für ihn nicht geſäet habe b). Bezeichnend iſt, wie ſich ein ev.-luth. Bekenner vom Fuße der Karpathen über das Verfahren der jüngſt abgehaltenen Diſtriktualconvente ausſpricht (Ev. W. 1859, S. 698): „Ich habe über das, was bisher an der Theiß und Donau gethan wurde, nichts Anderes zu ſagen, als: „„Und als er nahe hinzukam, ſah er die Stadt an, und weinte über ſie, und ſprach: Wenn du es wüßteſt, ſo würdeſt du auch bedenken zu dieſer deiner Zeit, was zu deinem Frieden dienet. Aber nun iſt es vor deinen Augen verborgen““.

Doch die Kirchengemeinden hatten ſich bis jetzt über die Septembergeſetze noch nicht geäußert. Es iſt zu beklagen, daß dieſe Geſetze dem Volke in ſeiner Mutterſprache nicht ſogleich zugänglich waren. Aehnlich war es ſchon mit dem Miniſterial-Entwurfe v. Jahre 1856 geweſen. „Man hat geſagt — ſpricht Horuyánsky (Ev. W. 1859, S. 645) — daß über den Entwurf v. J. 1856 die geſammte evang. Kirche ihre Meinung abgegeben habe; — wir müſſen das entſchieden in Abrede ſtellen. Von den Evangeliſchen A. C. iſt mehr als die

a) Vgl. Horny. Ev. W. 1859, S. 642, 696, 778, 754. — b) Ev. W. 1859, S. 696.

Hälfte nur der ſlaviſchen Sprache mächtig, und jener Entwurf iſt, ſo viel wir wiſſen, bis heute nicht in die ſlaviſche Sprache überſetzt; folglich konnte auch die Mehrzahl der Glaubensbrüder kein Votum darüber abgeben". — Derſelbe Fall nun war auch hinſichtlich der Septembergeſetze. Ein Correſpondent aus dem Bács-Syrmier Seniorate ſchreibt im November 1859 (Ev. W. 1859, S. 750), daß der Wunſch nach Exemplaren des k. Patentes und der Miniſt.-Verordnung in ſlaviſcher Sprache für die Gemeinden dieſer Mundart in Privatkreiſen allgemein laut werde. Doch erſt ſpäterhin hat dieſem gerechten Verlangen die h. Regierung Genüge geleiſtet. Ganz anders dagegen verhält es ſich mit den Käsmarker Beſchlüſſen; denn, wie wir ſchon oben ſahen, ſorgte die Oppoſition dafür, daß dieſelben ſogleich auch den unterſten Schichten des Volkes bekannt gemacht wurden. „Nun aber wozu das?" — ſchreibt der bereits angeführte Correſpondent aus Unterungarn (Ev. W. 1859, S. 697). „Wider wenn ſollten denn die braven Leute angeführt werden? Doch nicht wider ihre Geiſtlichen, ſowie dies im Jahre 1856 an vielen Orten ſtattgefunden, wo ſich Menſchen gefunden, die die ſchlichten Landleute damit zu ſchrecken ſich nicht geſcheut: man wolle ſie katholiſch machen, — die Geiſtlichen wollten vom Staate beſoldet werden, damit ſie herrſchen können, — ſie würden nicht mehr ihre Pfarrer wählen dürfen u. ſ. w. — Wie ſich bei jenen Verſammlungen die Kirchengemeinden als ſolche nicht geäußert, ſo werden ſie ſich — unter den obwaltenden Umſtänden — auch in der nächſten Zukunft kaum äußern können! Ganz richtig bemerkt ein Correſpondent einer ausländiſchen Zeitſchrift „„es hinge von den Führern ab, die Gemeinden — auf Grundlage des h. Miniſt.-Entwurfes — dahin reifen zu machen, daß ſie das Gebotene auszubeuten im Stande ſeien, zu immer größerer Reife und zum wahren Segen der Kirche"". Bis dieſes jedoch geſchieht, braucht es Zeit. Für jetzt müſſen wir es geſtehen, daß die Menge, namentlich die „„Schreier"", deren es wohl in jeder Gemeinde einige gibt — auf Winke und Zuflüſterungen, ja ſelbſt Androhungen und Verleumdungen gehäſſigſter Art, dahin zu lenken ſind, wohin ſie eine gewiſſe Partei gelenkt wiſſen will. Wäre es nun wirklich die Liebe zur Kirche und Religion, die dieſe Art von Proteſtanten zu ſolcher Agitation treibt, ſo würden wir uns alle Mühe geben, ſie zu beruhigen — und ſie mit Gründen der h. Schrift, ſo wie der wärmſten Ueberzeugung, eines Beſſeren zu belehren. Aber die Sache verhält ſich anders. Viele tauchen ja erſt während ſolcher Umtriebe als Proteſtanten auf; Leute, die eigentlich zu keiner Kirche

gehören und sie höchstens dazu ausbeuten wollen, um ganz andere Zwecke zu verfolgen, als das Wohl und Heil der Evangelischen und des Reiches Gottes. — Dabei treten sie auf solch' ein Feld der Agitation, wohin ihnen Ehrenmänner nicht folgen dürfen, ohne zu recriminiren, ohne Zwietracht und Parteiungen anzufachen, die der Weise meidet, namentlich: weil er zuletzt auch die beste Coordination der Kirche blos als Mittel und nie als höchsten Zweck vor Augen hat". — Diese Worte wurden im Oct. 1859 geschrieben. Aus denselben ersehen wir, wie es schon früher bei uns war, wie es in diesem Zeitabschnitt steht, ja sie sind uns ein trefflicher Commentar für diese ganze Periode.

Die Geistlichkeit nun besonders, welche ihrem hochwichtigen Beruf gemäß für das Wohl der Kirche treu zu sorgen hat, sollte das Volk über die Sache, um die es sich zu Folge der Septembergesetze handelte, recht gründlich belehren. Und das thut sie auch mit größten Opfern, mit wahrhaft priesterlicher Treue und bewunderungswürdiger Ausdauer an vielen Orten. „Man wolle nur den Gemeinden das Gesetz und die Bestimmungen recht klar vorstellen, und man wird sehen, daß die Theißer Beschlüsse gerade das Gegentheil davon wollen, was die Gemeinden wünschen" — schreibt ein Correspondent aus dem Honther Seniorate (Ev. W. 1859, S. 697). Und dies hat sich auch wirklich bestätigt. Bereits am 30. Oct. hat die ev.-luth. Kirchengemeinde von Ober- und Unter-Lehota (im Sohler Seniorate) eine Dankadresse anläßlich des k. Patentes über die Regelung der evang. Kirchenangelegenheiten in Ungarn an das Cultusministerium gerichtet*). So wurde auf dem Sohler Senioralconvente, der am 10. Nov. in

*) Dieselbe lautet in wortgetreuer Uebersetzung aus dem Slavischen: „Hohes k. k. Cultusministerium! Dieser Tag war ein Tag guter Nachrichten für uns. Heute wurde uns beim öffentlichen Gottesdienste das k. Patent vom 1. Sept. d. J., womit Se. Maj. der Kaiser und Herr unsere ev. Kirche zu regeln geruhte, vorgelesen. Mit der innigsten Dankbarkeit erkennen wir die väterliche Fürsorge Sr. Majestät an. Wir haben das erlebt, wornach sich unsere Väter umsonst gesehnt hatten. Gepriesen sei Gott, in dessen Hand des Königs Herz ist; wohin Er will, wendet Er es. Er hat unseren Herrscher zum Werkzeuge seiner göttlichen Gnade gemacht. Gesegnet sei von Gott der Kaiser und Herr, daß er sich der Verlassenen angenommen; gesegnet sei der Name Franz Joseph unter allen Völkern. Dank, ewiger Dank sei den erhabenen Räthen Sr. Majestät, die getreulich mitgewirkt haben, daß den inneren Uebelständen unserer Kirche ein Ende werde. Der Allmächtige, der dieses Werk begonnen, möge es auch vollenden zu seinem Ruhme, der österr. Monarchie zur Förderung und uns zum Heile. Aus der großen Versammlung der ev. Kirchemeinde A. C. von Ober- und Unter-Lehota, am 30. Oct. 1859". (Ev. W. S. 772 f.)

Neusohl abgehalten ward, auf Grund der Stellen Matth. 22, 21; Röm. 13, 1—6; 1. Petri 2, 13—16; Tit. 3, 1 — von der zumeist aus Geistlichen bestehenden Majorität der Beschluß durchgesetzt, eine Dankadresse an Se. Maj. den Kaiser zu richten, während sich der andere Theil der stimmberechtigten Gemeindeabgesandten, vorwiegend aus dem weltlichen Stande, für eine Petition um Einstellung der von der h. Regierung getroffenen Maßnahmen, erklärte *). Dasselbe beschloß das Neutrauer Seniorat auf seinem den 7. Dec. in Miava abgehaltenen Convente im Namen des Seniorats, das aus 53,000 Seelen besteht. Aus Bácska aber wird Ende Dec. berichtet, daß sich in der gesammten serbischen Woiwodschaft und dem Temeser Banat bis daher auch nicht eine Stimme gegen das Patent erhoben habe. — Anders ging es an andern Orten. So hielt das Pesther Comitatsseniorat am 14. Nov. in Pesth eine Sitzung ab (wo aber nach dem Berichte im Ev. W. 1860, S. 10, nur 11 Gemeinden mit 15,539 Seelen vertreten waren; dagegen waren 13 Gemeinden mit 21,623 Seelen nicht vertreten), in welcher beschlossen wurde, man wolle sich die Käsmarker Beschlüsse aneignen und an Se. Maj. den Kaiser eine Adresse richten, in der zu den 4 Punkten der Käsmarker Adresse noch ein fünfter Punkt hinzugefügt werde, und zwar des Inhalts, daß das Cultusministerium durch Verordnungen, wie die, welche der ev.-luth. Theißersuperintendenz und der reform. Superintendenz jenseits der Theiß als Antwort ertheilt wurden *), sowie durch das Vorgehen, wonach es seine Verordnungen, mit Vermeidung der kirchlichen Behörden, der Kirche, ja einzelnen Individuen, blos auf dem Wege der weltlichen Behörden mittheilt, — eine Scheidewand zwischen Sr. Majestät als dem Landesvater und zwischen den 3 Millionen treuer protestantischer Unterthanen errichte, und eine Verwirrung hervorrufen könne, die zu vermeiden das Seniorat immer für seine Pflicht gehalten habe. Es soll demnach seine Maj. ersucht werden, das h. Cultusministerium zu einem anderen Vorgehen anzuhalten. Ferner wurde in diese Adresse noch ein Moment aufgenommen, „wonach Se. Maj. darauf aufmerksam gemacht werden möge, daß der kleine Bruchtheil derjenigen, die sich im Aus- und Inlande für das Patent erklärten, nicht in Betracht komme gegen die unermeßliche Majorität, die sich

*) In den betreffenden Verordnungen des Cultusministeriums indeß steht ganz deutlich ausgesprochen, daß sie im Auftrage Sr. Maj. des Kaisers erfolgen; der Pesther Sen.-Convent also klagte nicht sowohl das Cultusministerium, als Se. Maj. den Kaiser selbst an.

a) Horny. Ev. W. 1859, S. 772, 745.

bis jetzt schon durch ihre gesetzlichen Organe im Geiste der ungarischen protestantischen Kirche ausgesprochen, und daß ferner in Sachen der ungarischen Protestanten Se. Maj. nicht so sehr auf die mit unseren Verhältnissen und Bedürfnissen unbekannten Gelehrten des Auslandes, als auf die Bitten der ungarischen protestantischen Kirche selbst zu hören geruhe" *). Außerdem beschloß der genannte Convent, die Seniorate der Montansuperintendenz zu einem Distriktualconvent für den 15. December nach Pesth aufzufordern.

Gegen den letzten Beschluß des Pesther Comitatssenioral-Conventes erfolgte, — da die Abhaltung der Distriktualconvente nach der alten Eintheilung von der h. Regierung ausdrücklich verboten war — auf Grund der Stellen der h. Schrift Marc. 12, 17 u. Röm. 13 eine Protestation vieler Pfarrer des Sohler, Barscher, Honther und Neograder Seniorats, welche am 1. December im Ev. W. (1859, S. 777) veröffentlicht ward; das Bács-Symier Seniorat aber (bestehend aus 25 Gemeinden mit 50,000 Seelen) — das sich nach den Septembergesetzen bereits organisirt hatte, — beschloß in seinem am 8. December abgehaltenen Convente, den durch das Pesther Comitatsseniorat für den 15. December angekündigten Convent nicht zu beschicken. Die k. k. Statthalterei benachrichtigte am 13. December den Pesther Comitatssenior, der bereits die Vorbereitungen zu dem beabsichtigten Distriktualconvente traf, daß er die widergesetzliche Abhaltung des Conventes rückgängig machen möchte. Trotz alledem aber wurde der Distriktualconvent zu Pesth, und zwar im Schulgebäude am 15. December eröffnet, bis derselbe mitten in seinen Verhandlungen durch einen k. k. Polizeicommissär zum Auseinandergehen aufgefordert ward. — Sehr richtig bemerkt zu dieser ganzen Sache das Ev. W. (1859, S. 777): „Wir sehen nun nicht ein, welches Interesse uns veranlassen kann, uns mit der Regierung in einen so ernstlichen Conflict einzulassen, und welcher Segen der Kirche aus diesem Streite erwachsen soll".

Wie erregt und stürmisch die Senioralconvente dort waren, wo besonders die Geistlichkeit für das Patent stimmte, zeigen uns folgende

*) Um nachzuweisen, daß das Patent unserer Kirche viel mehr biete, als man erwartet hatte, wird in dem Ev. W. (1859, S. 774) ein Actenstück, nämlich ein Bittgesuch des Distriktualconventes der Montansuperintendenz an Se. k. k. Hoh. den Erzh. Albrecht am 14. Nov. 1851 gerichtet, — mitgetheilt. Die hauptsächlichsten Bitten dieser Adresse gehen auf die Erwählung eines Superintendenten, eines Distriktualinspectors, auf zweckmäßigere Eintheilung der Superintendenzen und auf Gewährung des Oeffentlichkeitsrechtes des Schemnitzer Lyceums.

Beispiele. Am 16. November hielt in der Angelegenheit des Patentes das Gömörer Seniorat in Nagy-Röcze seinen Convent ab. „Der Adel — schreibt der Berichterstatter (Ev. W. 1859, S. 778) — erschien viel zahlreicher, als sonst. Nie habe ich einer so stürmischen Versammlung beigewohnt. Im größten Tumulte verließ der Senior mit dem weltlichen Präses, dem landesfürstlichen Commissär und der Geistlichkeit die Sitzung, welche sofort aufgehoben ward". — Das Neograder Seniorat in seinem den 7. December zu B. Gyarmat abgehaltenen Convente beschloß eine Petition um Sistirung des Patentes. Der Berichterstatter sagt (Ev. W. 1859, S. 830): „Ein wahrer Sturm erhob sich, als drei geistliche Redner für die Dankadresse, drei geistliche Redner aber gegen dieselbe sprachen. Die übrigen 15 Pfarrer beobachteten ein tiefes Stillschweigen. Es fehlte leider nicht an Beifallssturm, Gemurmel und Gezische, ja selbst nicht an Verdächtigungen und kränkenden Bemerkungen, wie wir sie in kirchlichen Versammlungen nimmer hören sollten". — Das Barscher Seniorat erklärte sich in seiner Sitzung am 6. December im Sinne der Käsmarker Adresse, wie auch der des Pesther Comitatsseniorats. — Das Honther Seniorat hielt den 12. December zu Szemeréd seinen Senioralconvent. „Ueber 40 Adelige — wird unmittelbar von dort dem Ev. W. (1859, S. 848) berichtet — darunter Einige aus den benachbarten Gespannschaften, fanden sich ein. Der verständige, mit allem Anstand und parlamentarischer Würde geführte Kampf endigte damit, daß, nachdem die so beispiellos zahlreich zusammengekommenen Herren die Abstimmung der Gemeinden durch ihre Vertreter nicht zulassen wollten, sondern persönliches Stimmrecht beanspruchten, ein Pfarrer das geistliche Präsidium aufforderte, die im Namen der Kirchengemeinden — mit Ausnahme von 4 Gemeinden (unter 32 Gemeinden) — votirte Dankadresse an Se. Majestät abzusenden und die Versammlung zu verlassen. Das geistliche Präsidium und die Gemeindevertreter verließen sogleich den Saal, zu ihnen gesellten sich zwei Kircheninspectoren, der Schemnitzer und der Bagonyaer, nachdem ersterer zuvor gegen das Ansinnen, den Convent auch ohne die Geistlichkeit fortzusetzen, feierlich protestirt hatte. Einige Augenblicke darauf gingen auch die Weltlichen auseinander".

Aus den angeführten Thatsachen ersehen wir, wie traurig die Zerwürfnisse in unserer Kirche waren. Es ist ein Schauspiel der Parteiungen, wie das die evang.-luth. Kirche in Ungarn bis dahin nie kannte. Wie weit die Criminationen, Recriminationen und Tendenzen gingen, dafür nur ein Beispiel. Die freiherrliche Pod-

manitzky-Beleznay'ſche Familie nämlich entzog dem evang.-luth. Gymnaſium zu Neuſohl eine Stiftung von 16,000 fl., die ſie demſelben vor einigen Jahren vermacht hatte, lediglich deswegen, weil ſich das Sohler Seniorat für das Patent erklärte.

Durch die Oppoſition gegen die Septembergeſetze iſt offenbar eine beklagenswerthe Colliſion zwiſchen dem Staate und der Kirche entſtanden. „Es iſt zu bedauern — leſen wir im Ev. W. (1859, S. 695) — daß den Kundgebungen der erſten Septembertage gleich Repreſſivmaßregeln auf dem Fuße folgen mußten" (nämlich der Miniſt.-Erlaß v. 8. Oct.); und ein Correſpondent von der Donau ſchreibt Ende December (Ev. W. 1859, S. 829): „Ich glaube gut unterrichtet zu ſein, wenn ich mittheile, daß ſchon in den nächſten Tagen wichtige Verfügungen zu erwarten ſtehen, welche jeden Zweifel darüber, daß es mit den Erläſſen vom 1. u. 2. September l. Js. voller Ernſt ſei, heben müſſen, zugleich aber auch beweiſen werden, daß an eine Beſchränkung unſerer theuern evangeliſchen Kirche in entſcheidenden Kreiſen nicht im mindeſten gedacht wird". Und das ſollte auch wirklich in Erfüllung gehen, wie uns dies der nächſte Zeitabſchnitt zeigen wird.

Sehen wir noch zu, wie es ſich Ende December mit den ſtatiſtiſchen Daten der bereits im Sinne der Septembererlaſſe coordinirten Kirchengemeinden verhielt. Das Ev. W. (1859, S. 868) berichtet: „Die Wahrheit iſt, daß bisher von den Evangeliſchen A. C. folgende Seniorate ſich für das k. Patent erklärt oder auch bereits im Sinne desſelben organiſirt haben: das Bács-Syrmier Seniorat mit 25 Muttergemeinden und 50,000 Seelen; das Banater Seniorat mit 18 Muttergemeinden und 20,000 Seelen; das Sohler Seniorat mit 19 Muttergemeinden und 48,000 Seelen; das Honther Seniorat mit 30 Muttergemeinden und 28,000 Seelen; das Neutrauer Seniorat mit 21 Muttergemeinden und 53,000 Seelen; das Trentſchiner Seniorat mit 14 Muttergemeinden und 22,000 Seelen; das Arvaer Seniorat mit 6 Muttergemeinden und 9000 Seelen. — Im Ganzen alſo: 133 Muttergemeinden mit 230,000 Seelen".

Als ein beſonderes Zeichen des Wohlwollens der h. Regierung gegen unſere Kirche in Betreff der Ausführung des Patents vom 1. September ſei am Schluß hier noch bemerkt, daß nach § 16 desſelben ein neues Obergymnaſium in Leutſchau auf Staatskoſten zu errichten Seitens des Cultus- und Unterrichtsminiſteriums beſchloſſen ward a).

a) Vgl. Horny. Ev. W. 1859, S. 829, 869, 773, 830 f., 849.

Zweiter Abschnitt: Von der Verordnung des Cultusministeriums v. 10. Januar 1860 bis auf das kaiserliche Handschreiben an F.-B.-M. Ritter v. Benedek v. 15. Mai 1860.

I. Die Organisation im Sinne der Septembergesetze sollte nun weiter fortschreiten und der Opposition das Feld ihrer Bewegung auf dem Gebiete der evangelischen Kirche entzogen, sowie jedes gesetzwidrige Eingreifen in das Recht der Kirche und des Staates entschieden zurückgewiesen werden. Wir haben bereits in dem vorhergehenden Abschnitte durchgängig gesehen, daß es der h. Regierung mit den Septembergesetzen gleich von vornherein völliger Ernst war, zugleich aber auch, daß die Oppositionspartei der Meinung war, es sei ihr erlaubt, vorerst über die Annahme oder Zurückweisung des Patentes abzustimmen. Eine andere Ansicht der Sache nun suchte das Cultusministerium durch die Verordnung vom 10. Januar herbeizuführen. Nachdem im Anfang dieser Verordnung ausgesprochen ist, daß sich die Coordinirung von den einzelnen Gemeinden zu den Seniorate und sodann zu den Superintendenzen, also von Unten nach Oben, naturgemäß fortzusetzen habe, weil nur so es zu einer gesetzlich geregelten Synode kommen und der so vielfach ausgesprochene Wunsch beider Parteien in der Kirche nach einer Synode, möglichst bald in Erfüllung gehen könne, wird ausdrücklich angeordnet: daß sich die Localgemeinden längstens bis Ende März, die Seniorate aber bis zum 15. April 1860 zu coordiniren, und sowohl im Wege der kirchlichen als der politischen Behörde der Landesbehörde die Anzeige davon zu erstatten haben, widrigenfalls die Gemeinden sowohl, als die Seniorate ihre corporativen Rechte verlieren und erst dann in dieselben wieder eingesetzt werden können, wenn die nachträgliche Coordinirung genau nachgewiesen worden ist. Hierauf wird noch einmal wiederholt, daß Senioral- und Superintendentialconvente nur in der durch die Minist.-Verordnung vom 2. Sept. 1859 vorgezeichneten Zusammensetzung abgehalten werden dürfen; wo nicht, so sind alle Beschlüsse derselben null und nichtig. Auch sind auf den gesetzlich abgehaltenen Conventen Abgeordnete nichtcoordinirter Gemeinden und Seniorate nicht stimmberechtigt. Sollte in Streitigkeiten der Schutz politischer Behörden angerufen werden, so ist derselbe von den betreffenden Behörden zu gewähren, jedoch nur in der Weise, daß eine definitive Entscheidung den zu constituirenden kirchlichen Gerichtsbehörden vorbehalten wird. Inspectoren und Curatoren, welche ihren ordentlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde und in dem Seniorate haben, für welche sie gewählt

sind (nach § 50 des Patentes), sind nicht mehr berechtigt zu fungiren. — Nach Constituirung der Superintendenzen wird unverweilt die Generalconferenz zusammentreten können, und über ihren Antrag die Synode einberufen werden. Schließlich folgt noch eine wohlmeinende Ermahnung an die Evangelischen, den voranstehenden Andeutungen Folge zu leisten, und so einer immer größeren Verwirrung ihrer Kirchen- und Schulangelegenheiten vorzubeugen. — „Der Zweifel — schreibt Hornyánsky (Ev. W. 1860, S. 58) — ob die Kundgebungen der ersten Septembertage solche Gesetze seien, an denen die Staatsgewalt unter allen Verhältnissen festhalten wolle, mag wohl einen großen Theil der Schuld jener Verirrungen tragen. Durch die Verordnung vom 10. l. M. sind alle jene Zweifel gehoben. Darum wollen wir auch im Interesse unserer theuren Kirche annehmen, daß sie allen Conflicten ein Ende machen werde".

Aber die Opposition ließ sich nicht abschrecken, ja sie versuchte sogar eine Deputation an Se. Maj. den Kaiser abzusenden, um Beschwerden gegen das Patent vorzutragen und die Wirksamkeit der Verordnung vom 10. Jan. zu hintertreiben. Es fanden sich nämlich Geistliche und Weltliche beider Bekenntnisse aus verschiedenen Gegenden Ungarns am 22. Jan. in Wien ein, und an ihrer Spitze standen die Freiherren Nic. Vay und Gabr. Pronay. Wenn politische Blätter von einer Deputation der gesammten Kirche in Ungarn sprachen, so war dies mindestens von den Lutheranern ganz unrichtig; denn von diesen war in jener Deputation nur ein Bruchtheil der Montansuperintendenz vertreten. Allein da nach den von alter Zeit her bestehenden Vorschriften die allerhöchste Genehmigung zur Absendung dieser Deputation nicht eingeholt worden war, so konnte sie auch als Deputation vor Sr. Majestät nicht erscheinen. Wohl aber erhielten die obengenannten zwei Präsidenten am 1. Febr. Audienz bei seiner Maj. dem Kaiser, doch nur um ihre persönlichen Ansichten und Wünsche in Betreff der Angelegenheiten ihrer Glaubensgenossen aussprechen zu können. Eine unverkennbare Folge davon war der Cultusministerial-Erlaß vom 5. Febr. an die Vorstände sämmtlicher Superintendenzen. Nach demselben soll nämlich bei der Durchführung der Septembergesetze auf alle begründeten Wünsche der Evangelischen jede mögliche Rücksicht genommen werden, und es handle sich demnach nur darum, Mittel und Wege ausfindig zu machen und anzubahnen, auf denen solche Wünsche auch noch vor Einberufung der Synode in officielle Verhandlung genommen und einer befriedigenden Erledigung zugeführt werden könnten, was jedoch selbst-

verſtändlich nur in einer mit dem Patent vereinbaren Weiſe geſchehen dürfe. Da aber die Verzögerung der Coordinirung unvermeidlich eine Verzögerung der Synode zur Folge haben müßte, ſo möge man ſich in der Befolgung der Andeutungen vom 10. Jan. ja nicht beirren laſſen, vielmehr denſelben mit thunlicher Beſchleunigung nachkommen.

Es wurde nun auf verſchiedenen Wegen die Nachricht verbreitet, als werde nach jenen im Erlaß vom 5. Febr. geſtatteten vertraulichen Beſprechungen die von der Oppoſition verlangte Siſtirung des Patentes wirklich zu erwarten ſein. Das rief unter den Lutheranern eine ſo lebhafte Beunruhigung hervor, daß die Vertreter vieler Seniorate und Kirchengemeinden ſich gedrungen fühlten, gegen derartige Verhandlungen die entſchiedenſte Verwahrung einzulegen und Se. Maj. den Kaiſer mit der Bitte anzugehen, Allerhöchſtderſelbe möge verhüten, daß ſolche Vorſchläge, die eine Ablenkung von dem zur endgiltigen glücklichen Löſung der ev. Kirchenverfaſſungsfrage in Ungarn vorgezeichneten Wege zur Folge haben könnten, irgend welcher Berückſichtigung gewürdigt werden. Dies hat denn auch das Cultusminiſterium zu einem neuen Erlaß vom 3. März auf dem Wege der Superintendenzen an die Seniorate und Kirchengemeinden bewogen, in welchem ausdrücklich erklärt wird, daß die in dem Erlaß vom 5. Febr. ausgeſprochene Bereitwilligkeit, auf alle begründeten Wünſche der Evangeliſchen jede mögliche Rückſicht zu nehmen, zu keinerlei Beſorgniß, nicht einmal einer Modification des Patentes Anlaß geben könne, weil in demſelben Erlaß zugleich ja auch mit aller Entſchiedenheit auf die Coordinirung hingewieſen werde *).

II. Ernſt alſo war es der h. Regierung mit der Durchführung der Septembergeſetze, das ſahen wir bis jetzt. In Folgendem werden wir erfahren, wie dieſelbe ihr Wohlwollen gegen unſere Kirche in der Durchführung des Patentes weiter an den Tag zu legen ſich beſtrebte. Allerhöchſter Entſchließung vom 5. Febr. zu Folge, ſollen die den 12 Superintendenzen in Ungarn, Croatien, Slavonien, der ſerb. Woiwodſchaft mit dem Temeser Banate und in der Militärgränze nach § 53 des Patentes zugeſicherten jährlichen Unterſtützungspauſchale im Geſammtbetrage von 94,400 fl. öſterr. W. ſchon im laufenden Verwaltungsjahre nach Maßgabe des Bedürfniſſes dem Miniſterium für Cultus und Unterricht zur Verfügung geſtellt werden *). — Gleich-

*) Von dieſem Geſammtbetrage ſind für die evang.-luth. Kirche 47,600 fl., für die reformirte aber 46,800 fl. beſtimmt. Was die ev.-luth. Kirche anbetrifft, ſo

a) Vgl. Horny. Ev. W. 1860, S. 53 ff., 78, 93, 174 f.

zeitig mit dieſer Flüſſigmachung der Unterſtützungspauſchalien wurden durch das Cultus- und Unterrichtsminiſterium 10 Stipendien von je 600 fl. im Jahresbetrage zur Unterſtützung von Candidaten, welche ſich an einer Univerſität in den deutſchen Bundesſtaaten für das Lehr- und Pfarramt vorbereiten wollen, — bewilligt. „Es iſt noch nicht lange her, — leſen wir in dem Ev. W. (1860, S. 161), daß man den Beſuch der ausländiſchen Univerſitäten mit ſcheelem Auge anſah. Heute ſchreibt die Staatsgewalt namhafte Stipendien für jene evang. Theologen aus, welche die ausländiſchen proteſt. Univerſitäten beſuchen wollen. Das bezeichnet klar den Unterſchied zwiſchen „Einſt und Jetzt". (S. 302) „Das iſt mehr als die Ausübung des Inſpectionsrechtes, das iſt ſchon die Uebung der Schutz- und Schirmpflicht, das iſt die offene und deutliche Anerkennung, daß die ev. Kirche ſo gut wie irgend eine andere das Recht habe, ſich in Oeſterreich frei nach ihren Lehren zu entfalten, daß der Staat die Pflicht habe, ſie in dieſer Entfaltung nicht nur nicht zu hemmen, ſondern vielmehr zu fördern und zu unterſtützen, — das iſt die faktiſche Anerkennung der gleichen Berechtigung mit der römiſch-katholiſchen Kirche". — (S. 160) „Erwidern wir Vertrauen mit Vertrauen. Mit den Septembergeſetzen hat ſich die Staatsgewalt vertrauensvoll der Kirche genähert, wir können das Vertrauen erwidern, ohne eines unſerer Rechte aufzugeben. Man fordert ja nicht von uns, daß wir unſeren wohlerworbenen Rechtsboden verlaſſen und uns der Gnade und dem Wohlwollen anvertrauen ſollen". —

Von nicht minder großer Tragweite ſind zwei andere Verfügungen aus dieſer Zeit. Eine allerh. Entſchließung vom 22. April ordnet in Vollziehung des § 4 des mehrerwähnten Patentes die unverzügliche Errichtung einer ev. Abtheilung in dem Cultus- und Unterrichtsminiſterium an, welche nur aus ev. Glaubensgenoſſen zu

---

ſollten erhalten die Peſther Superintendenz 6400, die Preßburger 10,000, die Oedenburger 11,000 die Eperieſer 7600, die Szarvaser 6000 und die Neuverbäßer 6600 Gulden. — Den Superintendenten in Peſth, Preßburg und Oedenburg ſollten hieraus jährliche Functionszulagen von je 4000 fl., dagegen den Superintendenten in Eperies, Szarvas und Neu-Verbäß von je 3000 fl., den Senioren aber durchgängig von je 300 fl. zugewendet werden.

Die von der Zeit der Erledigung der Stelle eines Seniors oder Superintendenten bis zum Dienſtantritte des neugewählten Seniors oder Superintendenten ſich ergebenden Interkalarien der Functionszulagen ſind dem allerhöchſten Willen gemäß zu evang. Schul- und Kirchenzwecken, namentlich zu Stipendien für akademiſche Candidaten des evang. Lehr- und Predigtamtes, zu verwenden. (Ev. W. 1860, S. 157 f.)

beſtehen hat, und deren Wirkungskreis ſich nicht blos auf die Länder, für welche das Patent erlaſſen iſt, ſondern auch auf die den Wiener k. k. Conſiſtorien unterſtehenden Proteſtanten, ſowie auf die Proteſtanten und Unitarier in Siebenbürgen erſtreckt. Zu Räthen in dieſer Abtheilung wurden ernannt: der Miniſterialrath im Miniſterium für Cultus und Unterricht und Präſident der k. k. ev. Conſiſtorien Augsb. und Helv. Bekenntniſſes in Wien, Joſ. Andr. Zimmermann, mit Belaſſung in ſeiner dermaligen Stellung im Miniſterium; der ref. Pfarrer in Nagy-Köros, geweſener General-Notar der Superintendenz an der Donau Gabr. v. Báthory, mit dem Titel und Rang eines Miniſterialrathes; und der Schulrath Joſ. Mikuláš, mit dem Titel und Rang eines Sectionsrathes. Ferner ſollen dieſer Abtheilung aus dem Status der Beamten des Cultusminiſteriums ein Concipiſt und Conceptsadjunkt mit der erforderlichen Berückſichtigung ihres Glaubensbekenntniſſes zugewieſen werden. — Zur rechten Würdigung dieſer Entſchließung bezieht ſich das Ev. W. (1860, S. 302 f.) auf eine Stelle in der auch von uns mehrfach citirten Schrift Berzeviczy's, in welcher es unter Anderem heißt (vgl. S. 83 ff.), daß mehrere Komitate einſt (im Jahre 1792) mit der gehorſamſten Bitte bei Sr. Majeſtät einkamen, die Berichterſtattung über Religionsangelegenheiten möge nicht allein von geiſtlichen und katholiſchen Räthen, ſondern auch mit Zuziehung der Evangeliſchen geſchehen. Mit welch' dankbarer Freude würden dieſe Bittſteller die vorliegende Entſchließung vernommen haben, nach welcher die dort verlangte Berichterſtattung nun ausſchließlich durch evang. Männer geſchehen wird.

Die andere wichtige allerh. Entſchließung, datirt vom 26. Apr., ordnet an, daß die geiſtlichen Angelegenheiten der in der kaiſerl. Armee dienenden Evangeliſchen beider Confeſſionen durch Garniſons-Feldprediger beider Confeſſionen beſorgt werden ſollen*). Von wie großer

*) Zu dieſem Behufe ſind in nachbenannten Stationen zwei Garniſons-Feldprediger, ein lutheriſcher und ein reformirter anzuſtellen, als: in Wien, für Nieder- und Oberöſterreich, Salzburg, Steyermark, Croatien und Slavonien; in Verona, für das lombardiſch-venetianiſche Königreich, Kärnthen, Tyrol, das Küſtenland und Dalmatien; in Ofen, für Ungarn; in Lemberg, für Galizien und die Bukowina; in Prag, für Böhmen, Mähren und Schleſien, dann in Hermannſtadt, für Siebenbürgen, das Banat und die ſerbiſche Woiwodſchaft. — Dieſe bleibend angeſtellten Feldprediger werden dem Geſammtſtatus des Militärclerus zuerſt als Käpläne dritter Claſſe eingereiht und hinſichtlich ihrer Gebührenbezüge, ihrer Beförderung in die höheren Gehaltsclaſſen der Feldkapläne und ihrer Verſorgungsanſprüche den übrigen Feldkapläne gleichgehalten. (Vgl. Ev. Wochenbl. 1860, S. 307.)

Wichtigkeit auch dieſe Verordnung ſei, werden wir dann beſonders recht deutlich erkennen, wenn wir uns erinnern, daß wir ſeiner Zeit zu berichten hatten, wie die Moralität in den Gemeinden oft gerade durch verabſchiedete und beurlaubte Militärs am meiſten beeinträchtigt wurde. So viel wir wiſſen, war bisher für die ganze k. Armee nur Ein ev. Feldprediger, nämlich der Conſiſtorialrath Dr. Taubner. Es iſt leicht einzuſehen, wie verderblich dieſer Umſtand auf das chriſtliche Leben der ev. Glieder der Armee einwirken mußte. Das Alles wird nun durch Gottes Gnade anders werden, da mehrere ev. Feldprediger bereits fungiren a).

III. Welches nun waren die Folgen, die der Erlaß vom 10. Jan. nach ſich zog? Alle, denen das wahre Wohl der ev. Kirche am Herzen lag, wünſchten mit aller Sehnſucht und allem Ernſt, daß die Organiſation nun wirklich von Statten gehe, und zwar nicht blos um der einheimiſchen Kirche ſelbſt, ſondern auch um der übrigen öſterr. Glaubensbrüder willen. Bereits am Schluß des Jahres 1859 heißt es in dem Ev. W. (1859, S. 861): „Vergeſſen wir nicht, daß die Frage, die gegenwärtig unſere Gemüther beregt, auch die Brüder in den übrigen Kronländern Oeſterreichs ſehr nahe berührt, daß ihre und aller Glaubensbrüder Augen auf uns gerichtet ſind, daß wir ihnen, Gott und der Nachwelt für jede unſerer Handlungen verantwortlich ſind". Ebenſo nun ſpricht ſich Hornyánsky in ſeinem an die Verordnung vom 10. Jan. ſich anſchließenden Artikel aus, indem er ſagt (Ev. W. 1860, S. 60): „Wir wünſchen, daß die liberalen Principien der Septembererlaſſe auch den Glaubensbrüdern in Siebenbürgen und im Wiener Conſiſtorialſprengel zugutekommen ... Wir betrachten jeden ferneren Widerſtand gegen die Erlaſſe der erſten Septembertage nicht nur für unbegründet und ungerechtfertigt, ſondern auch für ſchädlich, nicht nur für die ev. Kirche in Ungarn, ſondern auch für die Entwickelung des Proteſtantismus in Oeſterreich überhaupt". — Entſprechende Stimmen ließen ſich auch aus der Mitte der nichtungariſchen Evangeliſchen vernehmen. So wird den Evangeliſchen Ungarns aus Mähren zugerufen (Ev. W. 1860, S. 75): „Ergreifet, liebe Brüder, ergreifet und haltet; was Ihr habt! Gedenket dabei nur auch Eurer übrigen öſterr. Brüder außer Ungarn!" und (S. 202) wieder: „Wir knüpfen an die Löſung der Verfaſſungsfrage in der ev. Kirche Ungarns die freudige Hoffnung, daß auch unſere kirchlichen Angelegenheiten bald geordnet werden".

a) Vgl. Horny. Ev. W. 1860, S. 160 ff., 302 f., 285 f., 307 f.

Und wirklich immer mehr und mehr Gemeinden organiſirten ſich. Mehreres traf zuſammen, was dieſen Eifer in der Organiſation nicht unbeträchtlich hob. Bekanntlich waren es die ſlovakiſchen ev.-luther. Gemeinden, die die größte Bereitwilligkeit an den Tag legten, den Septembergeſetzen Folge zu leiſten. Nicht wenig hat dazu beigetragen, die Anfangs März 1860 entſtandene in Peſth erſcheinende ſlaviſche Ev. Kirchenzeitung („Evanjelické církevní noviny"), herausgegeben von dem Peſther ſlav. Pfr. Joſ. Podhradsky und dem Schemnitzer Pfr. Joh. Szeberinyi. Was dieſe Männer zur Gründung dieſer Zeitung bewog, dafür ſind bezeichnend die Worte Szeberinyi's (Ev. W. 1860, S. 114): „Die Septembertage des vorigen Herbſtes kamen. Sie fanden das magyariſche und deutſche Element ſchlagfertig in ſeinen Zeitungsorganen. Aber das ſlaviſche fanden ſie ſchlafend! Du armes, arbeitſames Volk, du Kern der evang. Kirche Augsburgiſchen Bekenntniſſes in drei Superintendenzen, du bibelfeſtes, an der Reformation mit huſſitiſcher Innigkeit hangendes, in deinen geregelten Gottesdienſten das Herz mächtig ergreifendes, in deinen Kirchenliedern und Kirchengeſängen unſterbliches Volk, mit dem noch vor Kurzem die edlen Pronays, Sturmanns, Juſths Thränen religiöſer Rührung an den Stufen des Altars vergoſſen haben, — du vernachläſſigtes, vergeſſenes, ſlaviſch-evangeliſches Volk, wer und wo ſpricht zu dir die Sprache verwandter Geiſt und Gemüth bildender Klänge, auch nur eine kirchliche Zeitſchrift, auch nur ein, die Fragen der Gegenwart behandelndes Volksbuch? — Man denke an die geiſtig ebenſo befähigten als empfänglichen ſlaviſch-evang. Bewohner der Bergſtädte, der Arva und Unterungarns, wo ſie in Maſſen wohnen: und was thut, was thut die Kirche ſowohl unmittelbar als auch mittelbar zur Heranbildung ihrer künftigen Seelſorger, Redner, Lehrer, Schriftſteller? — Nichts! Aber Einzelne, verbunden können auch eine geiſtige Macht werden, und die kirchliche Fürſorge erſetzen. Das wollen wir. Gott helfe". — In dieſer Zeitung nun, welche entſchieden confeſſionell lutheriſch iſt, — hat man die Septembergeſetze dem Volke bis in's Einzelnſte erklärt, auf die wahre Kirchlichkeit hingewieſen, das Volk im Glauben an das Wort Gottes befeſtigt, aber auch zur Treue und zum ſchuldigen Gehorſam gegen das regierende Herrſcherhaus ernſtlich ermahnt. Gewiß, die Organiſation würde nicht ſo weit vorgeſchritten ſein, als ſie wirklich vorſchritt, und auch unter den ſpäter am Patent feſthaltenden Gemeinden würde man bei der großen Verwirrung überhaupt, ſowie bei der bedeutenden Entfernung einzelner Gemeinden von einander, keinen rechten Zuſammenhalt haben ermöglichen können, — wenn nicht

die ſlaviſche Kirchenzeitung das Ihre dazu beigetragen hätte und noch beitrüge. — Außerdem aber wirkten auf dasſelbe Ziel hin die ſchon oben erwähnten drei Brochüren, die ſlaviſche von Podhradsky, die deutſche von Hornyánsky und die magyariſche von Szeberinyi, ſowie das Sendſchreiben an die evang. Kirche von Georg Bauhofer, ev.-luth. Pfarrer zu Ofen, aus dem Ev. W. (1860, Nr. 7) beſonders abgedruckt, ingleichen von demſelben Verfaſſer das ſchon früher erwähnte, im April 1860 erſchienene Schriftchen: „Anſichten und Zeugniſſe hervorragender Männer, über die alte Verfaſſung und Verwaltung der prot. Kirche in Ungarn, zur unparteiiſchen Würdigung des k. Patentes vom 1. Sept. und deſſen Durchführung vom 2. Sept. 1859". Hornyánsky ſagt über dieſes Schriftchen (Ev. W. 1860, S. 234): „Viele Stellen darinnen paſſen ſo treffend für unſere Tage, daß der Leſer glaubt, ſie wären in der jüngſten Zeit geſchrieben". —

Groß nun war die Anzahl der ev.-luth. Gemeinden, die ſich ſeit der Miniſt.-Verordnung vom 10. Januar im Sinne der Septembergeſetze organiſirten. Warum beſonders jetzt, — das ſagt uns ein Correſpondent aus dem Preßburger Komitatsſeniorate (Ev. W. 1860, S. 147): „Daß ſich ſo viele Gemeinden erſt nach dem Erlaſſe vom 10. Januar organiſiren, davon iſt der Grund nicht ſowohl in der Abneigung gegen die prov. Vorſchriften, als vielmehr darin zu ſuchen, daß man bei den verſchiedenen ſich kreuzenden Gerüchten in der That eine Zurücknahme des Geſetzes befürchtet hatte. Nach dem Ev. W. (1860, S. 216) waren bis zum 20. März bereits 341 Gemeinden mit 466,898 Seelen coordinirt, viele andere Gemeinden waren in Coordinirung noch begriffen, und zahlreiche Dankadreſſen richtete man von verſchiedenen Seiten an Se. Maj. den Kaiſer. Im April leſen wir im Ev. W. (S. 256), ſollten es nur 30 Gemeinden ſein, die ſich bis dahin in ihren Localconventen ganz ausdrücklich gegen die Annahme des Patentes erklärt hatten *). Selbſt ſolche Gemeinden, in

*) In Nr. 15 ff. des Ev. W. vom J. 1860 findet ſich eine namentliche Aufführung aller derjenigen evang.-luth. Gemeinden, die ſich bis Anfang April organiſirt hatten. Wir theilen das Verzeichniß derſelben mit.

I. In der Preßburger Superintendenz: Das ganze Arvaer Seniorat mit 6 Muttergemeinden und 8083 Seelen. Im Liptauer Seniorate die Gemeinde Sjelnica mit 1400 Seelen, Tarnotz mit 1731, Deutſch-Lipcse mit 3847, Bocabánya mit 1187, Csorba mit 1137 und Hybbe mit 4093 Seelen. Das ganze Neutrauer Seniorat mit 21 Muttergemeinden und 53,395 S. Das Preßburger Komitatsſeniorat (eine Gemeinde, nämlich die zu Schütt-Sommerein ausgenommen) mit 14 Muttergemeinden und 13,000 S. Im Trentſchiner Seniorat die Gemeinde Szulyó mit 1175, Laaz mit 1184, Zarjecs mit 2684, Pucho mit

welchen bereis ſich von vornherein die Oppoſition gegen die September-geſetze zeigte, fingen jetzt an, ernſtlicher als ehedem an die Coordination zu denken. So z. B. in Preßburg, wo bekanntlich der Miniſt.-Entwurf vom Jahre 1856 grundſätzlich verworfen und wo am 4. März beſchloſſen ward, dem Patent vom 1. Sept. nicht Folge zu leiſten",

---

1651, Trentſchin mit 1458, M. Ljesko mit 2762, N. Podhragy mit 1830, F. Ozor mit 306, K. Stankotz mit 1008, Ksinna mit 1200, Podluzsán mit 1400 und Beckow mit 830 S. Im Thuróczer Seniorat 10 Muttergemeinden mit 21,400 S. Im Barſcher Sen. die Gemeinde Kremnitz mit 1730 und F. Bezekény mit 1009 S. Das Honther Sen. mit 29 Muttergemeinden und 21,376 S. Das Sohler Sen. mit 17 Muttergemeinden und 37,000 S. (alſo blos Neuſohl und Radvan ausgenommen). Im Neograder Sen. die Muttergemeinde Závada mit 665, F. Stregova mit 308, N. Libérces mit 946, Turopolya mit 2432, Senna mit 1440, Poltár mit 1330, Csech-Brezo mit 700, Abelova mit 1430 und Buda-Lehota mit 570 S. und in dem Preßburger Stadtſeniorat die Gemeinde Ratſchdorf mit 420 Seelen.

II. In der Oedenburger Superintendenz: das Ober-Oedenburger Seniorat mit 8 Muttergemeinden und 8212 Seelen. Die Gem. Ruſt mit 600, Allhau mit 3637, Rechnitz mit 1386, Oberſchützen mit 3433, Pinkafeld mit 3051, Kéty mit 1530, Legrád mit 303, Hodos mit 1905, Csernye mit 1568, Oskü mit 308, Suur mit 738, Jharos-Berény mit 2074, Gyékényes mit 654, Nemes-Patro mit 635, Surd mit 780, Szepetnek mit 606, Döröcske mit 1879, Tés mit 580, Bikács mit 1052, Györköny mit 2180, F. Nána mit 1400, Izmény mit 1340, K. Mányok mit 2530, Mucsfa mit 800, Oberwart mit 502, die Filialgemeinde Kaltenbrunn mit 1065, Kukmirn mit 3709, Gergelyi mit 1238 und Hánta mit 300 Seelen.

III. In der Peſther Superintendenz: die ſlovakiſche Gemeinde in Peſth mit 1350, die Gemeinde Duna-Egyháza mit 1975, Tordos mit 944, und Apoſtag mit 1162 Seelen.

IV. In der Szarvaser Superintendenz: Die ſlovakiſche Gemeinde Mezö-Berény mit 3720, die deutſche Gemeinde Mezö-Berény mit 2100, Gem. Bánhegyes mit 800, Szemlak mit 1188, Gyoma mit 400, Pitvaros mit 2000 und Nyiregyháza mit 12000 Seelen.

V. In der Eperieſer Superintendenz: die Gemeinde Redova mit 981, Felſö-Sajó mit 604, Rozlozna mit 529, Getzelſalva mit 510, Baradna mit 925, Budikfalva mit 912, Derencsény mit 690, Hruſſó mit 926, Kiette mit 638, Szirk mit 1150, Ratko-Biſtro mit 1600, Rybnik mit 1114, Kövi mit 1224, Nandrás mit 750, Vizesrét mit 1020, Chizno mit 1530, Muráný-Hoßurét mit 810, Cserencsény mit 870, Pila mit 850, Kokava mit 1840, Kraßko mit 752, Klenótz mit 4000, Osgyan mit 950, Pongyelok mit 1057, Rimabánya mit 1322, Szkálnok mit 626, Durlsdorf mit 410, Rißdorf mit 400, Göllnitz mit 2880, Einſiedel mit 1300, Schweblér mit 1650, Stooß mit 475, Schmöllnitz mit 400, Klein-Lomnitz mit 666, Ránk mit 1147, Komlos mit 300, Ofalu mit 1264, Girálth mit 662, Uj-Klenótz mit 577 und Mernyik mit 941 Seelen.

VI. In der Neu-Verbáßer Superintendenz: das Bács-Syrmier Seniorat mit 27 Muttergemeinden und 48,885 Seelen, und das Banater Seniorat mit 16 Muttergemeinden und 17,097 Seelen.

läßt ſich nun eine der Organiſation nicht feindliche Stimmung wahrnehmen. So berichtet das Ev. W. (1860, S. 181), daß ein Gemeindeglied von Preßburg aus in der „Preßburger Zeitung" darüber klagte, daß die Geiſtlichkeit zu dem Convente, in welchem jener Beſchluß gefaßt wurde, gar nicht erſchien, und daß auch von den hervorragendſten Mitgliedern der Gemeinde die meiſten gar nicht zugegen waren. „Es wird, — ſchreibt jenes Gemeindeglied in der Preßb. Zeitung — doch auch noch einmal für Preßburg das Licht der Wahrheit aufgehen, wenn wir ſehen werden, wie jene Gemeinden in Ausübung aller proteſt. Freiheiten, die ihnen durch das Patent gewährleiſtet ſind, ſich in dem freieſten Zuſtand befinden, den man ſich nur wünſchen kann, während die Preßburger, als eine aufgelöſte Gemeinde, bald nicht wiſſen werden, ob ſie Proteſtanten ſind; — dann wird wohl eine Gemeinde nach der anderen ſich nachträglich noch coordiniren, um nach einem kleinen Umwege zu erreichen, was ſie ſchon früher hätte erreichen können".

Anders ging es mit der Organiſation in der reformirten Kirche; da finden wir nämlich Anfangs Mai nur 25 Muttergemeinden mit 25,065 Seelen, die ſich nach den Septembergeſetzen conſtituirt haben.

Was die ev.-luth. Kirche anbetrifft, ſo hatten ſich bis zum geſetzlichen Termine (bis zum 15. April) folgende conſtituirt: das Arvaer, Neutrauer, Großhonther, Trentſchiner, Sohler, Preßburger (Komitatsſeniorat), Thuróczer, Banater, Bács-Syrmier, Gömörer und Liptauer Seniorat *).

IV. Die Organiſation ſelbſt nun war zumeiſt ein Werk der Geiſtlichen, an vielen Orten aber auch im Verein mit den weltlichen Inſpectoren *). Sie, die Geiſtlichen, die die Septembergeſetze den Gemeinden erklärten, waren es auch, die das Werk der Organiſation ſelbſt leiteten und durchſetzten. Doch gilt dies nicht von allen Orten. So berichtet das Ev. W. (1860, S. 194), daß es in einer vorwiegend magyariſchen Gemeinde zu ernſten Zerwürfniſſen zwiſchen Pfarrer und Gemeinde kam, weil die Gemeinde für, der Pfarrer aber gegen die Organiſation im Sinne des Patentes war. Die Gemeinde verſammelte ſich in der Schule, und 73 Mitglieder unterſchrieben eine Erklärung für die Durchführung des Patentes und überreichten die-

*) So wird aus dem Arvaer Seniorate dem Ev. W. (1859, S. 868) berichtet, daß in der Gemeinde Zsasko der Inſpector A. v. Csaplovics die Organiſation geleitet habe.

a) Vgl. Horny. Ev. W. 1860, Nr. 14 ff.; Slav. Kirchenz. Nr. 9 ff.

ſelbe dem k. k. Stuhlrichteramte*). In dieſen und ähnlichen Fällen alſo war es die perſönliche feindſelige Stellung gegen das Patent von Seiten der Geiſtlichen ſelbſt, welche ſie zur Hintertreibung der Organiſirung aufforderte. An nicht wenigen anderen Orten aber fehlte es den Geiſtlichen auch an dem rechten Muth, ein Wort für das Patent zu reden und die Organiſation in die Hand zu nehmen. So ſahen wir bereits, wie Pfr. Homola, als er auf dem Käsmarker Convente als der erſte für das Patent ſich ausſprach, auf ein bedeutungsvolles Schweigen von Seiten der Geiſtlichkeit ſtieß. „Wir wünſchen — ſagt er (Ev. W. 1859, S. 753) — daß alle diejenigen, die ein klares Verſtändniß der Sache haben und das Wohl unſerer Kirche am Herzen tragen, ihr Schweigen brechen und ihre Anſichten offen bekennen, denn wer in dieſer Zeit ſchweigt, wird von der Nachwelt nicht von aller Verantwortlichkeit für das, was geſchieht, freigeſprochen werden". Und Szeberinyi ſagt im Hinblick auf denſelben Käsmarker Convent (Ev. W. 1859, S. 825), auf welchem ſich nur zwei Pfarrer gegen das Patent ausdrücklich erklärten, die übrigen aber nach vormärzlicher Art und Weiſe ſchwiegen: „Ein ſeiner Würde ſich bewußter,

*) Die Schilderung eines noch mehr, ja im höchſten Grade traurigen Falles, gibt uns das Ev. W. (1860, S. 310 f.). In einer Gemeinde, welche faſt nur aus Bauern beſteht und in welcher zwei Pfarrer wirken — wurde die Organiſation Anfangs April durchgeführt, trotz des Widerſpruchs des einen Pfarrers und der ſogenannten Intelligenz. Dieſe drohte, daß ſie nun in die reformirte Kirche übertreten werde. Am erſten Oſterfeiertage ſollte der Pfarrer, welcher wider die Organiſation war, das heilige Abendmahl ſpenden. Er kam in die Kirche, ertheilte die Abſolution — und verließ dann den Altar und die Kirche und begab ſich in ſeiner Amtstracht mit einem Theile der Intelligenz in die reformirte Kirche. Die verlaſſenen Communicanten waren nicht wenig beſtürzt über dieſes, gelinde geſagt, ſonderbare Benehmen ihres Pfarrers, ſie ließen nun den zweiten Pfarrer in die Kirche bitten, damit er ihnen das h. Abendmahl ſpende. Am andern Tag rügte das Presbyterium in ſeinem Protokolle das Betragen jenes Pfarrers und machte davon nicht nur dieſem, ſondern auch dem Superintendenz-Adminiſtrator die Anzeige, damit er den Pfarrer ermahne, ſein Amt zu achten. Am Dienſtag nach Oſtern verließ der Pfarrer die Gemeinde, und blieb, ohne dieſer etwas zu ſagen, zwei Wochen aus. Er arbeitete in verſchiedenen Conferenzen gegen ſeine coordinirte Gemeinde. Als er nach Hauſe kam, ließ ihn das Presbyterium erſuchen, er ſolle in den Convent kommen und ſich der Gemeinde mit Treue anſchließen; er aber wies die Deputation mit der Erklärung ab, daß er von einer coordinirten Gemeinde nichts wiſſen wolle. Das Presbyterium beſchloß nun, „das der Gemeinde gefährliche Benehmen des erwähnten Pfarrers höheren Orts anzuzeigen und um die Ausſendung einer Commiſſion, zur Unterſuchung der Sachlage, nöthigenfalls zur Amovirung des Pfarrers vom Amte zu bitten". Dieſer Beſchluß des Presbyteriums ſollte am 6. Mai dem großen Convente zur Beſtätigung vorgelegt werden.

ſeine Pflicht fühlende Geiſtliche ſoll ſeine Ueberzeugung klar und gerade ausſprechen, auch wenn er einſam und verlaſſen mit ihr daſtünde, wie Luther in Worms". — In ähnlicher Weiſe äußert ſich Hornyánsky (Ev. W. 1860, S. 59): „Unſere Zeit braucht Charaktere, die von feſten Grundſätzen getragen ſind, die ohne Rückſicht auf die Gunſt von oben oder den Beifall von unten, ohne Scheu vor Gefahren, von welcher Seite ſie immer kommen mögen, dem als richtig erkannten Ziele zuſtreben, ohne zu ſchwanken. Die Geſchichte wird einſt ſtrenge zu Gerichte ſitzen über die Ereigniſſe unſerer Tage, — ihrem Urtheile unterliegen nicht nur diejenigen, die geſprochen und gehandelt, ſondern auch diejenigen, die geſchwiegen haben, wo ſie doch kraft ihres Berufs zum Sprechen und Handeln aufgefordert geweſen wären. Und vielleicht wird ſie dieſe am ſtrengſten richten".

Was aber die Volksſchullehrer anbetrifft, ſo waren dieſelben größtentheils mehr gegen als für die Septembergeſetze. Sie glaubten nämlich, daß in dem Patent ihre Stellung nicht die gehörige Würdigung gefunden habe*). Dem zu Folge fand ſich das Sohler

*) So ſchreibt ein Schullehrer aus dem Neutrauer Seniorate (Ev. W. 1860, S. 324 f.): „Das kaiſerliche Patent vom 1. Sept. v. J. berührt nur in einigen Punkten das Verhältniß des Lehrers zur Kirchengemeinde; die proviſoriſche Vorſchrift vom 2. Sept. geht ſchon näher ein; und dieſe enthält mehrere Punkte, die wohl ſchon von der erſten Synode zu unſeren Gunſten geändert werden dürften. Die Begriffe: Kirchenbeamte und Kirchendiener, Schulbeamte und Schuldiener waren bisher nicht ſo geſondert, wie ſie die Verordnung hinſtellt. Der Begriff „„Kirchenbeamte"" umfaßte immer auch den Lehrer, — unter dem Namen eines Kirchendieners kannten wir den Meßner, unter jenem des Schuldieners den Pedell, den Alumnus oder Chorknaben, der Begriff „„Schulbeamte"" war uns fremd. — Nachdem ich die Schlußworte des § 6 durchgeleſen hatte, glaubte ich, die Sache ſei im Sinne der früheren Gepflogenheit genommen und das Geſetz uns günſtig. Aber die §§ 16 und 17 Abſatz e ſtellen eine Scheidewand zwiſchen dem Lehrer und dem Prediger auf, ja ſie verſagen dem Lehrer ein Recht, welches ſelbſt der Meßner genießen kann: denn dieſer vertritt in manchen Gemeinden die Stelle eines Diakons und iſt als ſolcher laut § 4 ein natürlicher Presbyter, dieſer kann als Gemeindemitglied auch wählen und gewählt werden in's Presbyterium; dem Lehrer aber ſind beide Rechte verſagt. — Der Pfarrer und der Lehrer genoſſen bis jetzt in den Gemeinden faſt gleiche Autorität, wenn auch nicht, — wie bereits geſagt — den beſtandenen Geſetzen gemäß, dennoch in der Praxis. Sie leuchteten der Gemeinde mit ihrem Beiſpiele voran. Die Gemeinde trug immer gewiſſermaßen den Typus ihrer Führer an ſich; wenn ſie Hand in Hand gingen, blühte die Gemeinde, jedoch auch nur ſo lange, als die Führer einig waren. Damit ſie auch von nun an in Eintracht und gegenſeitiger Achtung einhergehen, iſt es — nach meiner Anſicht — nothwendig, daß der Lehrer nicht der letzte in der Gemeinde ſei.

Wir ſprechen folgende Wünſche aus:

Seniorat veranlaßt, bei dem höheren kirchlichen Forum und auch unmittelbar bei dem Cultusminiſterium für eine ehrenhafte Stellung des Elementarlehrerſtandes zu interveniren und nächſtens auch bei dem Diſtriktualconvente dieſelbe kräftig zu befürworten. Ja, die ſlaviſche Kirchenzeitung ſchrieb eine Preisarbeit für den Gegenſtand aus: „Ueber die Stellung des Lehrers in der Kirche, wie der Stand desſelben in materieller ſowohl, als geiſtiger Beziehung gehoben und den bisher fortwährenden Zwiſtigkeiten zwiſchen Lehrern und Pfarrern — jedoch ohne wechſelſeitige Beeinträchtigung der Würde beider — ein Ende gemacht werden könne.

Aber daß an manchen Orten die Geiſtlichen und im Großen und Ganzen die Volksſchullehrer, ſei es durch Schweigen, ſei es durch thatſächliches Eingreifen die Organiſation hinderten, das wäre noch

---

1. Das Amt des Schullehrers iſt ehrwürdig und der Gemeinde unumgänglich nothwendig; daher wünſchen wir Niemanden zu dieſem Amte zuzulaſſen, der für ſeinen Beruf nicht gehörig vorbereitet iſt.

2. Der Lehrer ſoll eine öffentliche Perſon in der Gemeinde ſein und den Namen eines Kirchenbeamten führen.

3. Als ein Kirchenbeamter kann er dem Presbyterium nur ſo wie der Pfarrer untergeordnet ſein, daher wünſchen wir: er ſoll von Amtswegen ein Mitglied des Presbyteriums ſein.

4. Die Erfahrung bezeugt, daß es nothwendig ſei, daß der Schullehrerſtand auch auf den Senioralconventen ſeine Vertreter habe. Für dieſen Punkt ſpricht unter anderen Gründen auch derjenige, daß man auf ſolche Weiſe den Beſchuldigungen der Parteilichkeit, über welche bis jetzt manche Lehrer zu klagen Urſache hatten, ausweicht; ferner, daß die proviſoriſche Verordnung vom 2. Sept. § 67, g. h. i. den Gymnaſiallehrern ein Stimmrecht ſchon auf den Diſtriktualconventen verleiht; daher wünſchen wir

a) Es ſoll wenigſtens ein jedes Decanat einen Abgeordneten mit Stimmrecht auf den Senioralconvent zu ſchicken berechtigt ſein.

b) An dem Rechtsverfahren, betreffend die Schullehrer, ſollen auch dieſe activen Antheil nehmen.

c) den Prüfungen der Lehramtscandidaten ſoll auch wenigſtens einer der Lehrer beiwohnen.

5. Es iſt noch nicht genug klar, ob die Volksſchullehrer zu dem geiſtlichen oder zu dem weltlichen Stande zu zählen ſeien; daher wünſchen wir: es ſoll die künftige Synode den Begriff des Lehrers deutlich ausſprechen.

Dies ungefähr ſind unſere Wünſche. — Der Leſer wird finden, daß unſere Anſprüche eben ſo billig wie gerecht ſind, daß ſie weder mit der geſunden Vernunft noch mit der h. Schrift im Widerſpruche ſtehen: denn ſo ſagt Paulus 1 Cor. 12, 28. und Epheſ. 4, 11. 12. daß der Lehrerſtand ſelbſt von Gott in den Gemeinden eingeſetzt ſei, daß die Heiligen zugerichtet werden. Man erwäge, daß, wenn man tüchtige, untadelhafte Lehrer hat, die Kirche ſelbſt auch den größten Nutzen davon haben wird".

das Wenigſte geweſen. Unendlich ſchwerer in die Waagſchaale fällt die von Peſth ausgehende und mit aller Conſequenz durchgeführte Agitation in den weiteſten Kreiſen. Wie die ſlaviſche Kirchenzeitung berichtet, ſuchte man das Volk beſonders durch folgende Zuflüſterungen zu erſchrecken: Die Geiſtlichen beabſichtigen durch die Durchführung des Patentes das Volk zu katholiſiren*); die Patentsfreunde bezögen von der Regierung hunderte von Gulden, um die Durchführung des Patentes zu bewerkſtelligen; das Patent vom 1. Sept. 1859 wäre wohl gut, aber man möge nur den Geiſtlichen nicht glauben, ſie hätten außer jenem noch ein anderes Patent, das viel ſchlimmer ſei als das erſte und dann in's Leben treten werde, wenn das erſte eingeführt ſei; die für das Patent ſtimmenden Pfarrer beſchuldigte man ferner hierarchiſcher Gelüſte und der Landesverrätherei, die ſlaviſchen ſpeciell aber des Panſlavismus**); durch die Einführung der neuen Kirchenverfaſſung gehe alle evang. Kirchenfreiheit zu Grunde und auch alle kirchlichen Fundationen werde der Kaiſer durch das Patent in die Staatskaſſe einziehen; es hätten nur die kleineren Dorfgemeinden das Patent angenommen, nicht aber zugleich die großen Dorf-, Markt- und Stadtgemeinden u. a. m.

Es iſt bekannt, daß es zumeiſt Adelige, Grundherren, ſowohl früher als auch noch jetzt fungirende Kircheninſpectoren waren, welche dergleichen Gerüchte auf verſchiedenen Wegen zu verbreiten ſich bemühten. Das Band des Vertrauens zwiſchen den Geiſtlichen und unter den Gemeinden ſuchten ſie gänzlich zu zerreißen, indem ſie das Volk ermahnten, daß es die Convente, die der Pfarrer angekündigt, nicht beſuchen ſollte, ja daß es auch in die Kirche nicht mehr zu gehen brauche,

*) „Mit dem Popanz — erzählt Szeberinyi (Ev. W. 1860, S. 271) — daß man uns katholiſiren will, hat es eine ganz luſtige Bewandtniß. In der Gemeinde P. im K. Seniorate trat mit dieſem Schreckvogel der Localinſpector auf. Der Pfarrer erwiderte mit aller Ruhe: Herr, als ſie geheirathet und einen Revers ausgeſtellt haben, exiſtirten die Septembererlaſſe noch nicht, und nun gehen ihre Söhne in die kath. Schule. Wer hat ihre Kinder katholiſirt? Sie ſelbſt oder das k. Patent?"

**) Dies hat ſeinen Grund ganz einfach darin, daß die Organiſation bekanntlich am meiſten unter den Slovaken vor ſich ging. Wie Szeberinyi in der ſlaviſchen Kirchenzeitung (1860, S. 53 f.) ſchreibt, iſt in dieſer Zeit ein jeder ſlovakiſcher evang.-luth. Pfarrer Panſlav, der ſich des armen bis jetzt ganz und gar unterdrückten und verkannten ſlaviſchen evang.-luth. Volkes treu annimmt, es gegen Angriffe zu vertheidigen, ſeine Bildung zu heben und dasſelbe immer feſter an die Kirche zu feſſeln bemüht iſt. „Panſlav, und der ſeinem Gotte, der Kirche, der h. Schrift und dem Kaiſer treu ergebene Geiſtliche — ſind heutzutage identiſch".

weil ja nach dem proteſt. Principe ein jedes Mitglied der prot. Kirche für ſich zugleich ein Prieſter ſei. Wo ſie durch freundliche Ueberredungen einen Erfolg nicht erzielten, da drohten ſie dem armen Volke. An mehreren Orten, wo ſich das Volk ganz entſchieden bei den Septembergeſetzen hielt, erklärten die Adeligen, daß ſie ſich von der ev.-luth. Kirche trennen*) und für ſich einen magyariſch-reformirten Prediger wählen würden**). — Durch eine ſolche Agitation wurden an vielen Orten die traurigſten Bewegungen und Ausſchreitungen hervorgerufen. „Aus verſchiedenen Gemeinden — berichtet das Ev. W. Anfangs Mai (1860, S. 310) — erhalten wir in der That traurige Berichte, welche Anſtrengungen oft gemacht werden, um die Organiſation zu verhindern, oder wo ſie bereits durchgeführt iſt, rückgängig zu machen. In dem Dorfe Kövi (im Gömörer Sen.) wurden die Bauern gegen den Pfarrer gereizt, daß ſie am erſten Tage des Oſterfeſtes die Schwengel aus den Glocken herausnahmen und die Kirchenthüre vor dem Pfarrer zuſperrten. Was kann, was ſoll das Evangelium damit gewinnen, wenn man Mißtrauen, Zwietracht, ja ſelbſt Haß zwiſchen die Gemeinden und ihre Seelſorger ſäet?“ —

Eine noch nie dageweſene Feindſeligkeit zwiſchen den Kircheninſpectoren und der Geiſtlichkeit tritt jetzt durchgängig zu Tage. So wird Mitte Januar aus dem Thuróczer Seniorate dem Ev. W. (1860,

---

*) „Man malt — erklärt Szeberinyi (Ev. W. 1860, S. 271) — mit wahrhaft kindiſcher Phantaſie die erſchrecklichen Folgen aus, wenn der Adel ſich zurückzieht von der Kirche Augsburgiſchen Bekenntniſſes. . . Iſt das wahre Liebe zur Religion, wahrer Eifer für die Sache des Chriſtenthums, daß man ſich zurückzieht von der Kirche, ſobald man die unbeſchränkte Herrſchermacht in ihr verliert? — Denn daß es ſich nur um das Maß dieſes Einfluſſes handelt, muß jeder geſtehen, der Mancher Verhältniß zur Kirche in den letzten zwei bis drei Decennien genau kennt. Die geiſtigen Bande, die charakteriſtiſchen Merkmale der Einheit und Anhänglichkeit einer religiöſen Genoſſenſchaft an das Poſitive und Weſentliche waren längſt vor den Septembertagen gelöſt, vernichtet. Wie könnte die Kirche der Zukunft nicht ohne dem beſtehen, ohne was ſie bereits ſeit Decennien fortbeſteht? Oekonomen haben ja keine Zeit in die Kirche zu gehen, nun ſo mögen ſie auch nicht die Alleinherrſchaft in ihr beanſpruchen“. —

**) Als ein Curioſum theilt die ſlav. K.Z. (1860, S. 62) folgenden Vorfall aus dem Kleinhonther Seniorate mit. Ein Adeliger verließ ſeine ſlovakiſche organiſirte Muttergemeinde und ging in eine nicht organiſirte über, deren Mitglied er unter den von ihm ſelbſt aufgeſtellten Bedingungen wurde, indem er nämlich der Gemeinde hinlängliches Holz für den Gebrauch des Pfarrers und des Schullehrers zu geben verſprach, wenn man ihm viermal jährlich in magyariſcher Sprache zu predigen geſtatten wolle. Die Gemeinde ging darauf ein, indem ſie glaubte ein gutes Geſchäft gemacht zu haben.

S. 72) berichtet: „Nachdem die, auf dem heute zu St. Marton in der Patentfrage abgehaltenen Convente, außerordentlich zahlreich erschienenen Herren weltlichen Standes der Geistlichkeit das Copräsidium in den Localconventen und die Stimme bei den Senioratsbeschlüssen gegen Recht und Praxis bestritten, nachdem man ferner unseren hochverdienten Herrn Senior, der dieses Amt schon seit mehr denn 20 Jahren führt, das Copräsidiumsrecht in Senioralconventen und zwar auf eine sehr kränkende Weise absprach, hob der Herr Senior die Sitzung auf und wir und ein großer Theil des kirchlich gesinnten Publikums verließen dieselbe. Wir protestiren hiemit feierlich gegen jeden Beschluß, den die in der Sitzung Gebliebenen etwa gefaßt haben mochten". — Das Gebahren der Anarchie zeigt sich an vielen Orten auf dem breitesten Fuße. Wie weit dies ging, lehrt uns folgender Fall: „Als in einem großen Seniorate — berichtet das Ev. W. (1860, S. 131) die entschiedene Mehrheit der Gemeinden sich für das Nichtbeschicken des vorigen Super.-Conventes in Pesth (am 15. Dec. 1859) ausgesprochen, beharrte Eine Gemeinde bei ihrem Localconvents-Beschlusse, ja sie designirte im Voraus ihre Deputirten als solche, die auch wirklich nach Pesth gingen. Dieselbe Gemeinde protestirte besonders, noch bevor sich das Gesammtseniorat auch nur äußerte, wider die allerhöchsten Erlässe der ersten Septembertage. Dieselbe Gemeinde inhibirte ferner den Verweser der Szarvaser Superintendenz, ja nicht unter einem anderen Titel als dem des Seniors sein Amt zu verwalten". Diese eine Gemeinde also erlaubte sich, über die 60,000 Seelen des Seniorats zu disponiren. — Ja noch mehr. In der großen slov. Gemeinde des lutherischen Märtyrers weiland Superintendenten Krmann (vgl. S. 87, 101 f.), nämlich in Miava im Neutrauer Seniorate, wagte und glaubte ein Gemeindeglied (Sam. Walaschek) auf eigene Faust im Namen von 9000 Seelen die Septembergesetze verwerfen zu können. — In Nyiregyháza (im Szabolcser Kom.) wiederum, in einer nahe an 14,000 ev.-luth. Seelen zählenden slov. Colonie im Hegyaljaer Seniorate hatte das zumeist aus jungen Advokaten bestehende Presbyterium die ganze Gemeinde sammt ihren Pfarrern ignorirt. Dies Presbyterium bildete sich — besonders in den letzten 10 Jahren — zu einer formalen privilegirten Kaste heran, die da allein berufen wäre, sämmtliche autonomische Rechte in der Gemeinde auszuüben, die Pflicht — Lasten zu tragen den Andern überlassend. Der im Jahre 1857 dorthin berufene zweite Pfarrer Lad. Jeszenszky, gestützt auf die Stimme des Volkes, welches sich hauptsächlich gegen die Mißbräuche in der Schule wandte — trat

dieſer kyriarchiſchen Willkür entgegen, — wurde aber zu Folge einer ſpitzfindigen Beſchwerdeſchrift des Presbyteriums, durch Urtheil einer Senioralcommiſſion des Hegyaljaer Seniorates vom 19. Juli 1859 ſuſpendirt. Weil aber die Abſetzung des Pfarrer Jeſzenſzky in materieller ſowohl als formeller Beziehung widerrechtlich war und weil die Schritte der Gemeinde, ſo wie die Schritte des von ſeinem Amte und Gehalte ſuſpendirten Pfarrers Jeſzenſzky, die er gegen dieſen Beſchluß bei den kirchlichen Behörden gethan hatte, wirkungslos blieben: ſo benutzte jetzt die Gemeinde Nyiregyháza die Gelegenheit im Sinne der Miniſt.-Verordnung vom 10. Januar (wonach eine jede proteſtantiſche Gemeinde den Schutz der Regierung in Anſpruch nehmen kann) und reicht ihre Beſchwerdeſchrift vom 5. Febr. 1860 unmittelbar bei dem Cultusminiſterium ein. Dem zu Folge wird nun eine Commiſſion, beſtehend aus dem k. k. Statthaltereirath Johann Francisci und aus dem Békés-Csabaer Pfarrer Guſtav Szeberényi im März 1860 beordert, welche die Klagen der Nyiregyházaer conſtatirt fand. Sogleich dann ward vom Rechtsſtandpunkte der Pfarrer Jeſzenſzky in ſein Amt zurückverſetzt und in kurzer Zeit hat ſich die Gemeinde Nyiregyháza nach den Septembergeſetzen organiſirt *).

---

*) Wie eine dem Principe des evang. Proteſtantismus entſprechende Organiſation für unſere Kirche höchſt nothwendig ſei, zeigt uns auch das trübe Bild, das in der obenerwähnten und dem Cultusminiſterium unterbreiteten Bittſchrift der evang.-luth. Kirchengemeinde zu Nyiregyháza ſkizzirt iſt. Es wird dort geklagt: „1. Daß das Presbyterium, mit gänzlicher Ausſchließung der Gemeinde die Wahl der Schullehrer nach eigenem Gutdünken vornahm, und mitunter auch ſolche Lehrer wählte, die der ſlaviſchen Sprache unkundig, für den Unterricht der ſlaviſchen Kinder gar nicht geeignet waren. — 2. Daß das Presbyterium mit dem Vermögen der Gemeinde frei ſchaltete und waltete, die Ausgaben beſtimmte, die Steuern auswarf und dieſelben einkaſſiren ließ. Dabei habe man ärmeren Gemeindegliedern ihre theuren Geſang- und Gebetbücher weggenommen und feilbieten laſſen. Es ſeien Familienväter, die jährlich 20—24 fl. C.M. an Kirchenſteuern zahlen und doch nicht wiſſen, für welche Zwecke dieſe Steuern verwendet werden, weil das Presbyterium über die Gebahrung des kirchlichen Vermögens der Gemeinde nie Rechnung ablegte. — 3. Daß das Presbyterium aus den Schulen die ſlaviſche Sprache als Unterrichtsſprache verdrängt und dafür die magyariſche Sprache eingeführt habe; dabei ſetzte es auch eine Lehrordnung feſt, welche auf den religiöſen Unterricht der Schulkinder beinahe keinen Bedacht nahm. — 4. Daß das Presbyterium, wenn ein Mitglied desſelben geſtorben oder ausgetreten iſt, ſich nach eigener Wahl ſelbſt ergänzte, wobei es geſchah, daß ein Mitglied mit 5 Schwägern, der Vater mit dem Sohne, der Schwiegervater mit dem Eidame und nahe Verwandte in dem Presbyterium geſeſſen ſind".

Es wird in dem Bittgeſuche bemerkt, daß das oben Geſagte ſich nicht auf alle 60 Mitglieder des Presbyteriums beziehe, da mehr als zwei Drittheile desſelben

Der Weg, den die Nyiregyházaer betraten, wurde nun auch von mehreren anderen Gemeinden befolgt; man klagte bei den Staats-

---

dem Bauernſtande angehören und der magyariſchen Sprache gar nicht oder nur ſehr wenig mächtig ſind, ſo daß ſie, weil die Verhandlungen im Presbyterium in magyariſcher Sprache geführt werden, von jeder Theilnahme an denſelben ausgeſchloſſen waren. Ein Theil derſelben hat ſich auch freiwillig von den Geſchäften zurückgezogen.

Wie wir aus zuverläſſiger Quelle erfuhren, haben ſich bei der behördlichen Unterſuchung alle dieſe Klagen in ihrer vollſten Wirklichkeit beſtätigt. Die Gemeinde Nyiregyháza — in einer magyariſch-reformirten Umgebung — beſteht eigentlich aus dem Bauernvolke ſlovakiſchen Stammes, welches aber von Tag zu Tag mehr und mehr von den ſogenannten Honoratioren (Advokaten und Handwerkern) verdrängt wird. Das Volk iſt noch immer ſlovakiſch geblieben, trotzdem daß man alles Mögliche anwandte, um es zu magyariſiren. Die Honoratioren aber ſind durch und durch magyariſch geſinnt. Der Gottesdienſt wird in der ſlaviſchen und magyariſchen Sprache abgehalten, jedoch ſo, daß der magyariſche Gottesdienſt nur jeden zweiten Sonntag ſtattfindet. Es wird uns von dieſer Gemeinde berichtet, daß, während die ſogenannte Intelligenz im modernen Weſen des Luxus, des Politiſirens und magyariſch-nationalen Strebens, ihren Genuß, Lebenszweck und Heil begründet, ſie mit Ungeſtüm an dem Stillleben des gemüthlichen Slaven rüttelt, der unter der Mühe der ſchweren Arbeit Frieden ſucht und friedlich ſein Tagewerk treibt, und blos darin belaſſen zu werden wünſcht, was ihm die Kinder dieſer Welt mit all' ihren Beglückungstheorien zu erſetzen nicht vermögen. — Das Presbyterium hat durchgeſetzt, daß der Unterricht in den dortigen Schulen — mit einer kaum in Betracht kommenden Ausnahme — nur in magyariſcher Sprache ertheilt werde, wobei auf religiöſe Seite ſehr wenig Rückſicht genommen wird. Als der dortige Pfr. Mich. Elefant in einer Predigt „über die Kraft des Glaubens an Chriſtum" hervorhob, welche Aufgabe die Schule habe, jene Kraft zu fördern und wie ſie ſich verſündige, wo ſie dies außer Acht laſſe, — da ward er durch einige Mitglieder des Presbyteriums bei dem Senioralvorſtande angeklagt, und bei dem nächſten Senioralconvent von ſeiner Titularwürde als Conſenior, durch den weltlichen Inſpector Sóhalmi ſuſpendirt. Die Schullehrer weigern ſich mit ihren Schulkindern den ſlaviſchen Gottesdienſt zu beſuchen, ja der weltliche Schulvorſtand Majerſzky erklärte das Beſuchen des ſlaviſchen Gottesdienſtes durch die Kinder — für Pietismus. Aus etwa ſiebenhundert Schulzöglingen ſollen kaum mehr als ein oder zwei Kinder — die zum Bedienen des Organiſten nothwendig ſind, die Schule während des ſlaviſchen Kirchengottesdienſtes repräſentiren. Was aber die dortigen Schullehrer anlangt, ſo hat ſich bei der obenerwähnten Unterſuchung herausgeſtellt, daß als die obenerwähnte Commiſſion bei der Eröffnung ihrer erſten Sitzung von den geladenen Gliedern der Gemeinde das ſlaviſch verfaßte Bittgeſuch Einem der Schullehrer zum Vorleſen zu übertragen gedachte, dieſer ſich wiederholt weigerte, das Vorleſen und Protokollführen in jener Sprache übernehmen zu können, da er inſofern — obgleich ein hierortig geborener — des Slaviſchen nicht mächtig ſei. In der That überzeugte ſich davon die Commiſſion, als ſie die Autographie des Lehrers auf dem Programme der halbjährigen Schulprüfung geſehen, die die größte Ignoranz in den Elementarkenntniſſen der Rechtſchreibung verrieth.

behörden diejenigen von den gegen die Organiſirung anſtrebenden Agitatoren — an, deren Wühlereien offen zu Tage getreten waren. So berichtet das Ev. W. (1860, S. 234), Anfangs April, daß der Inſpector des Liptauer Seniorates Martin v. Szent-Iványi, wegen Störung der öffentlichen Ruhe durch Aufforderung zur Nichtbefolgung des k. Patentes v. 1. Sept. 1859 — zu ſechsmonatlichem Kerker verurtheilt worden ſei und daß mehrere Gerichtsverhandlungen auf Grund ähnlicher Anklagen noch im Zuge ſein ſollten.

Die h. Regierung ließ durchaus nichts vorübergehen, wodurch ſie die Organiſirung unſerer Kirche nach den Septembergeſetzen befördern konnte. So wurden Anfangs April Joſ. Komáromy, Adminiſtrator der Peſther Superintendenz, und Ludwig Topertzer, Adm. der Eperieſer Superintendenz, durch das Cultusminiſterium dieſes ihres Amtes enthoben und an ihrer Stelle Joh. Walka, Pfarrer in Dunaegyháza im Peſther Komitat, und Jonas Lovſch, Senior und Pfr. in Gölnitz in Zipſen, ernannt a).

Aber trotz aller Bemühungen Seitens der h. Regierung ſowohl als der ſtreng kirchlich Geſinnten, trotz aller Bitten und Vorſtellungen, von welcher Seite ſie auch kommen mochten, konnte doch die Organiſation nicht bis zur Vollendung gedeihen, vielmehr entwickelte die Agitation beſonders unter den Magyaren an vielen Orten gerade eine nur deſto größere Kraft. In der gegenwärtigen Zeit beſonders geſchah es auch, daß die beiden Namen „Patentiſten“ und „Autonomiſten“ auftraten. Es blieb ja nun einmal der ſtändige Einwand, daß man durch die Annahme des Patentes die kirchliche Autonomie fahren laſſe. Wichtig iſt, was Szeberinyi (Ev. W. 1860, S. 271) in ſeinen „Rückblicken“ im April ſagt: „Es handelt ſich am Ende doch nur um nichts Anderes, als um eine zweite Reformation der evang. Kirche Ungarns innerhalb derſelben! Es gilt dem Kampf der eingeniſteten Scheinfreiheit der Kirche mit der wahren, auf breiteſter Baſis des apoſtoliſchen Urchriſtenthums begründeten Freiheit. Jene, die Scheinfreiheit wird apotheoſirt und vertheidigt durch unſere Liberalen, die wahre allgemeine kirchliche Volksfreiheit wird dargereicht durch den abſolutiſtiſchen Staat“. —

Es half zu Nichts auch das Wort des Friedens (Ev. W. 1860, S. 290 ff.), welches am Todestage Melanchthons von einem Laien (einem Grundbeſitzer), den ſich ſtreitenden Parteien zugerufen ward.

a) Vgl. Ev. W. 1860, S. 323; Sl. K.Z. 1860, S. 88, 104, 111. 88.; Ev. W. 175 ff., 234 f., 267.

Wir sagten soeben, daß die Agitation besonders unter den Magyaren nur desto mehr Kraft entwickelt habe. Der jetzige Zeitpunkt war es, auf dem die Opposition gegen die h. kais. Regierung mehr zu einer rein politischen sich entwickelte. Das zeigt sich schon daraus, daß, wie der „Deutschen Allg. Zeitung" (1860, S. 753) von Pesth aus am 9. April geschrieben wird, nun auch die römisch-katholische Geistlichkeit Sympathien „mit der national-religiösen Bewegung der Protestanten kund gab und die katholischen Magnaten nun ein ganz besonderes Schauspiel bereiten wollten*). „Eine Art Comité aus ihrer Mitte beschloß nämlich, bei dem Kaiser zu Gunsten der Evangelischen nochmals im Deputationswege aufzutreten, und soll auch bereits die Mitwirkung eines hohen Würdenträgers der katholischen Kirche in Aussicht stehen. Der Cardinal-Primas, dem die Führung der Deputation angeboten wurde, lehnte ab".

Daß die Opposition viel mehr Raum gewonnen und mehr und mehr zu einer politischen geworden war, beweist auch der Umstand, daß dieselbe nun mit offenen Demonstrationen verschiedenster Art — hervortrat. So haben von den Bewegungen der Pesther Studenten vom 15. März (als dem Jahrestag der Erhebung von 1848), gegen welche man mit bewaffneter Macht einschritt, die Blätter ausführlich berichtet, wie auch von den an den Tod des Grafen Steph. Széchényi vom 8. April (vgl. S. 199) sich anschließenden Regungen.

Die h. kaiserliche Regierung machte bekanntlich neue Zugeständnisse im liberalen Sinn: wie die Errichtung von Gemeindeordnungen auf der Basis der Selbstverwaltung, als der natürlichen Grundlage weiterer repräsentativer Einrichtungen; sodann erfolgte die Niedersetzung einer Art von Staatsschuldencontrole und bald darauf hin sollten die Sitzungen des nach dem Patent vom 5. März 1860 erweiterten Reichsrathes das Weitere berathschlagen. So wird weiter am 19. April an

*) Fast durchgängig betheiligten sich die mißvergnügten Katholiken an der Agitation gegen das Patent vom 1. September 1859. So wird dem Ev. Wbl. (1860, S. 146) Ende Februar aus Stuhlweißenburg geschrieben: „Es ist schwer zu erkennen, was die hartnäckige Opposition dem Protestantismus nützen soll. Es läßt sich nicht läugnen, daß in unserer Gegend die öffentliche Meinung, die gegen das Patent war, allmälig zu schwanken beginnt. Mußte ich es doch mit eigenen Ohren hören, wie jüngst in einer Gesellschaft Jemand, der nicht wußte, daß ich Protestant sei, aus dieser Opposition die feindseligsten Consequenzen für unsere Confession zog. Es gibt Leute, die bereits von absonderlichen Dingen träumen, und Andere, die daran Hoffnungen knüpfen, aber diese Hoffnungen sind nicht zu Gunsten unserer theuren evang. Kirche. Man baue doch nicht auf Sympathien jener, die in Glaubenssachen unsere natürlichen Gegner sind". —

die Stelle des bisherigen Gouverneurs von Ungarn, Sr. Hoh. des Erzh. Albrecht, der Feldzeugmeister Ludwig Ritter v. Benedek (bekanntlich ein ungarischer Protestant) ernannt. Zugleich werden die bisher bestehenden k. k. Statthaltereiabtheilungen in Preßburg, Oedenburg, Großwardein und Kaschau aufgehoben, in eine Statthalterei mit dem Sitze in Ofen vereinigt und administrative Veränderungen in Aussicht gestellt. Es sollte nämlich das Princip der Selbstverwaltung durch Orts- und Komitatsgemeinden, durch Landtage und Landtagsausschüsse zur Geltung gebracht werden.

Eine Concession nach der andern wurde publicirt, aber die Opposition fuhr nur fort in ihren Demonstrationen.

Das Ev. B. (1860, S. 294) bemerkt zu den soeben angeführten Concessionen: „Wir haben nicht nur als Bürger dieses Landes, sondern auch als Protestanten Ursache, politische Institutionen mit Freuden zu begrüßen. Aber unterscheiden wir die Fragen, welche mit der politischen Gesetzgebung zusammenhängen, von jenen, die damit nicht in Berührung stehen. Zu den letzteren gehört die kirchliche Verfassungsfrage, welche eben jetzt unsere Kirche in Parteien gespaltet hat. Diese ist unabhängig von den politischen Aenderungen und Wandlungen; sie ist für die Kirche eine innere Frage, welche nur durch die Kirche im Einvernehmen mit ihrem Schutz- und Schirmherrn, dem Landesfürsten, gelöst werden kann. Mögen sich die politischen Verhältnisse wie immer gestalten, mag eine Landesvertretung, ein Landtag, in welchem Maß immer auf die Angelegenheiten des Landes Einfluß nehmen, — in diese Frage wird er sich nicht mengen und nach dem positiven Rechte auch nicht mengen können. . . Die Verfassungsfrage kann einzig und allein durch die Synode definitiv entschieden werden. Hierin herrscht auch in der Kirche keine Meinungsverschiedenheit. Im Wesen der Frage sind alle einig. Auch die Septembergesetze und ihre Vertheidiger wollen die kirchliche Gesetzgebung durch Niemand anderen als durch die gesetzliche Vertretung der Kirche in der Synode ausgeübt wissen. Sie glauben jedoch, daß eine vorläufige Regelung der durch die Mißgunst der Verhältnisse seit Jahren desorganisirten Kirche, welche eigentlich niemals eine wohlgeregelte Verfassung besaß, der Synode vorausgehen müsse, wenn die Beschlüsse dieser als der wahre Wille der Kirche gelten und von keiner Seite angefochten werden sollen. Gegen die Beschlüsse der Synode vom Jahr 1791 hat ein großer Theil der Kirche protestirt; dasselbe hätte sich heute wiederholen müssen, wenn aus den chaotischen Zuständen heraus eine gesetzgebende Versammlung berufen worden wäre. . . .

Die Verordnung vom 2. September betrachten wir als die Brücke, die uns zu einer Ordnung führen soll, welche wir uns dann im Wege einer Synode selbst geben werden". — Das Ev. W. war also der Meinung, daß die bereits so weit vorgeschrittene Organisation unserer theuren Kirche nach den Septembergesetzen nun auch zum vollen Abschluß in kurzer Zeit kommen würde. — Doch es sollte anders geschehen. —

Die aus Gegnern des Patentes bestehende und in Pesth am 17. und 18. April in der Wohnung des Freiherrn Gabr. v. Prónay stattgefundene Generalconferenz*) hat ein aus 24 Mitgliedern (12 geistlichen und 12 weltlichen, aus jeder Superintendenz sechs) zusammengesetztes Centralcomité**) gebildet, welches die Aufgabe haben sollte, die evang.-luth. Kirche Ungarns der Regierung gegenüber zu vertreten. Hier ward auch die Gründung einer kirchlichen Unterstützungsanstalt (Domestica) beschlossen, „um ein finan-

*) „Die Vorbereitungen zu dieser Versammlung — wird der Deutschen Allg. Zeitung (1860, S. 895) vom 26. April von der ungarischen Donau berichtet — sind, um einer behördlichen Störung zu entgehen, unter dem Schleier des tiefsten Gehelmnisses vor sich gegangen, und da man weder dem Telegraphen noch der Post ein besonderes Vertrauen schenkte, wurden die Theilnehmer aus den vier Superintendenzen mittelst eigens abgesendeter Kuriere eingeladen". Die Conferenz selbst sollte erst am 18. April beginnen, um aber einer polizeilichen Unterbrechung um so sicherer vorzubeugen, hat man noch am 17. April, von 6 bis 10 Uhr Abends, die Berathung beendet. Am 18. April versammelte man sich noch zur Abfassung des Protokolls, und erst dann, als man auch damit fertig war, erschien ein Commissär in Begleitung von vier Polizeibeamten, der die Namen der dort Versammelten aufzeichnete.

**) Dieses Pesther Centralcomité ist zu unterscheiden von dem Centralausschusse, der durch den Generalconvent im J. 1847 ernannt und dem die Verwaltung des Centralfonds anvertraut war, — obgleich die Mitglieder des Letzteren meist auch die Mitglieder des Ersteren sind. Nach Bewältigung der Revolution vom J. 1848—49 hatte der provisorische Civilgouverneur, Frhr. Geringer, diesen Centralausschuß bestätigt. Derselbe befand sich unter dem Präsidium des k. Rathes Aug. v. Kubinyi und schmolz sich mit der Centralcommission des Bergdistriktes zusammen, die sich unter dem Präsidium des Freiherrn Gabr. Prónay befand. Der erwähnte Centralausschuß sollte, da die Abhaltung der Convente nicht möglich war, in der Hayuau'schen Zeit die General-, wie auch Distriktualconvente ersetzen. Die Mitglieder desselben waren: Freiherr Gabr. Prónay, der Pesther Komitatssenior und Csanader Pfr. Mich. Eßtergályi, der Pesther magyarische Pfr. Jos. Székács, der k. Rath Aug. v. Kubinyi, der Pesther Senior und deutscher Pfr. in Pesth Mich. Lang, der Ofener Pfr. Georg Bauhofer, der gewesene Prof. zu Pesth Paul Fábry, der Advokat in Pesth Steph. Balassa und der gewesene Käsmarker Prof. der Jurisprudenz Paul Hunfalvy.

zielles Gegengewicht gegen die materiellen Verlockungen der miniſteriellen Kirchenorganiſation zu beſitzen“ *). —

Die hartnäckigſte Oppoſition Seitens der Reformirten und die Anſtrengungen des ſo eben erwähnten Peſther Centralcomités nun waren es, die einen Wendepunkt in der bereits ſo weit gebrachten Organiſation unſerer Kirche eintreten laſſen, wie derſelbe durch das allerh. kaiſerl. Handſchreiben an den proviſoriſchen Gouverneur von Ungarn, den Feldzeugmeiſter Ritter v. Benedek, vom 15. Mai hervorgerufen wird. Dies behandeln wir in dem nächſten Abſchnitt.

Dritter Abſchnitt: Von dem kaiſerlichen Handſchreiben an den proviſoriſchen Gouverneur von Ungarn, F.-Z.-M. v. Benedek, v. 15. Mai 1860 bis auf den heutigen Tag.

I. Bereits Anfangs Mai brachten die Blätter von Wien aus die Nachricht, daß der proviſoriſche Gouverneur von Ungarn, F.-Z.-M. v. Benedek, bei Sr. Majeſtät dem Kaiſer um neue Conceſſionen, beſonders hinſichtlich der ungariſchen Proteſtanten, gebeten habe. Man ſprach ſogar von Zurücknahme der Septembergeſetze und daß zu Folge deſſen der Cultusminiſter Graf Leo Thun von ſeiner Stellung zurücktreten wollte. Da kam der 15. Mai, an welchem das an den F.-Z.-M. v. Benedek erfolgte allerhöchſte Handſchreiben den noch nicht conſtituirten Superintendenzen Convente abzuhalten wie auch die freie Wahl der Superintendenten und Diſtriktualinſpectoren vorzunehmen geſtattete, um ſodann die Beſchickung der Generalconferenz und die Anträge für die Synode berathen zu können; zugleich ordnete es an, daß die zwei coordinirten Superintendenzen, die Preßburger nämlich und die Neu-Verbäßer, auf keine Weiſe angefochten und gehindert werden dürfen, und ſchließlich, daß der Proceß gegen die Proteſtanten aus Anlaß des Patentes eingeſtellt werden ſolle*).

*) Das allerhöchſte Handſchreiben vom 15. Mai 1860 lautet: „Lieber Feldzeugmeiſter Ritter v. Benedek! Das Patent vom 1. September v. J., durch welches Ich die ſeit langen Jahren ſchwebende Verhandlung wegen Herſtellung einer beſtimmten Ordnung in den kirchlichen Verhältniſſen Meiner evangeliſchen Unterthanen augsburgiſchen und helvetiſchen Bekenntniſſes in Ungarn, der ſerbiſchen Woiwodſchaft und dem Temeser Banate, ſowie in Croatien, Slavonien und in der Militärgränze unter Gewährung neuer Rechte und Begünſtigungen auf geſetzlicher Grundlage zu einem gedeihlichen Abſchluſſe zu bringen beſtrebt war, ſo wie die zur

a) Vgl. Deutſche Allg. Ztg. 1860, S. 895 f.

Mit Blitzesſchnelle ward der Inhalt dieſes Actenſtückes überall bekannt, Zsedényi und Máday aber noch am 15. Mai aus ihrer Haft in Kaſchau entlaſſen, welche die Volksmenge mit großem Jubel

---

Durchführung dieſes Patentes erlaſſenen Verordnungen ſind von einem Theile dieſer Glaubensgenoſſen mit Dank aufgenommen und mit freudiger Willfährigkeit vollzogen worden; von andern hingegen wird unter Berufung auf ihr Gewiſſen und ihre confeſſionelle Ueberzeugung darauf einzugehen Anſtand genommen.

In Folge dieſer Bedenken ſind jene Verordnungen zum Anlaß einer ſteigenden Beunruhigung der Gemüther des Volkes gemacht worden.

Es widerſtreitet jedoch Meiner auf die befriedigende Regelung der evangeliſchen Kirchenangelegenheiten gerichteten Abſicht, daß wegen der auseinandergehenden Anſichten über den am ſicherſten zum Ziele führenden Weg, dieſes Ziel ſelbſt, nämlich die Herſtellung eines gedeihlichen Kirchenorganismus, in weitere Ferne gerückt werde. Um daher auch dem von nicht gegründeten Beſorgniſſen befangenen Theile Meiner ev. Unterthanen die volle Beruhigung darüber zu gewähren, daß ihren Gewiſſensbedenklichkeiten nicht der geringſte Zwang angethan werden will, finde Ich zu geſtatten, daß auch die noch nicht im Sinne Meines Patentes eingerichteten Gemeinden, Seniorate und Superintendenzen in Conventen ſich verſammeln, um die erforderlichen Anſtalten zur Beſchickung der Generalconferenzen zu treffen, welche auf Grundlage des § 4 des XXVI. Geſetzartikels vom Jahre 1791 ihre auf die Abhaltung der Synoden bezüglichen Anträge durch Meinen Miniſter für Cultus und Unterricht Mir zu erſtatten haben werden. Es iſt folglich den Vorbereitungen zu den Generalconferenzen und der Beſtellung von Superintendential-Inſpectoren, beziehungsweiſe Curatoren und von Superintendenten kein Hinderniß in den Weg zu legen.

Im Falle übrigens bei den Verhandlungen der Generalconferenzen bezüglich einzelner die Zuſammenſetzung der Synoden normirenden Beſtimmungen begründete Wünſche ſich geltend machen ſollten, ſo werde Ich nicht abgeneigt ſein, ſolchen Bitten gnädiges Gehör zu ſchenken.

Ferner verordne Ich:

1. daß diejenigen Pfarrgemeinden, Seniorate und Superintendenzen, welche die dem Geſetze entſprechenden Einrichtungen bereits angenommen haben, oder deren Einführung ſchon vorbereiten, in ihrem gegenwärtigen Beſtande oder in der Ausführung dieſes ihres Vorhabens auf keine Weiſe angefochten und gehindert werden.

Ich befehle demnach, daß die Preßburger und die Neu-Verbäßer evangeliſchen Superintendenzen Augsburgiſcher Confeſſion in ihrem Beſtande nicht beirrt und die coordinirten Gemeinden, Bezirke und deren Functionäre, ſo wie alle diejenigen Perſonen, welche die Coordinirung angebahnt und befördert haben, in keiner Weiſe beunruhigt werden.

2. Den Senioraten der Szarvaser Superintendenz iſt es freigeſtellt ſich nach ihrem früheren Verbande der Peſther, beziehungsweiſe Eperieſer anzuſchließen, die Oedenburger, die Eperieſer und die Peſther Superintendenzen Augsb. Confeſſion können demgemäß vorläufig die Gränzen der vorbeſtandenen jenſeits der Donau, der Theißer und der Bergſuperintendenz, in ſo weit die Gränzen der Letzteren durch die Conſtituirung der Preßburger und Verbäßer nicht alterirt ſind, annehmen.

Den Glaubensgenoſſen helvetiſcher Confeſſion iſt geſtattet, ſich an ihre frühere Superintendentialeintheilung zu halten.

in ihre Wohnung begleitete a). — Dies allerhöchste Handschreiben hatte dem leidenschaftlichen Widerstande und dem wie unerbaulichen so auch höchst beklagenswerthen Streite in unserer Kirche ein Ende machen sollen. Aber dies war nicht der Fall. Im Gegentheil — erst von jetzt an zeigte sich die schrecklichste Anarchie. Es dauerte nicht lange, so konnte das Ev. W. (1860, S. 365) sagen: „Das kaiserliche Handschreiben kann ein Oelblatt des Friedens sein, — es kann aber auch die Quelle unzähliger Zerwürfnisse werden. In unsern Händen liegt das Eine, wie das Andere".

Kaum war der 15. Mai verklungen, als das Pesther Centralcomité einen Aufruf, vom Freih. Gabr. Prónay und dem Pesther Komitatsseniор Mich. Eßtergályi unterzeichnet, an alle Seniorate und Superintendenzen der ev.-luth. Kirche Ungarns richtete, in dem es die im Sinne der Septembergesetze Coordinirten zur Desorganisation aufforderte und sagte, daß es ihnen eine brüderliche Hand reichen werde, wenn sie in den Schooß der alten Kirchenordnung wieder zurückkehren würden. Dieser Aufruf, wie sich Szeberinyi im Ev. W. (1860, S. 366) ausspricht, ist mit solchen Zumuthungen geschrieben, welche eine totale Charakterlosigkeit auf Seiten der Seelsorger coordinirter Gemeinden zur Voraussetzung haben und so klingen, als sollten diese Pfarrer den Bußrock anziehen und wie einst Heinrich IV. im Canossa Ungarns erscheinen. — Gleich darauf (den 5. Juni) erließ der emeritirte Superintendent des Distrikts diesseits der Donau,

---

Dieser Beschluß ist Meinen evangelischen Unterthanen beider Bekenntnisse als ein neuerlicher Beweis der landesväterlichen Huld des obersten Schutzherrn ihrer Kirche kundzumachen.

Zugleich aber finde Ich Mich in Gnaden bewogen, alle Personen in Meinem Königreiche Ungarn, die sich bei den aus Anlaß der Einführung des Patentes vom 1. Sept. 1859 bisher stattgefundenen bedauerlichen Vorgängen auf eine solche Weise betheiligt haben, daß die Strafbehörden gegen dieselben dieserwegen einzuschreiten gesetzlich verpflichtet waren, Meine volle Verzeihung angedeihen zu lassen. Ich finde demnach denjenigen, die bereits rechtskräftig verurtheilt sind, nicht nur die gesetzlichen Folgen dieser Verurtheilung, sondern auch die noch nicht vollstreckte Strafe gänzlich nachzusehen und zugleich anzuordnen, daß alle wegen solcher Vorfälle bereits anhängigen Untersuchungen eingestellt und wegen derselben keine strafbehördlichen Amtshandlungen eingeleitet werden.

An Meinen Minister für Cultus und Unterricht und der Justiz erlasse ich gleichzeitig die entsprechenden Weisungen, um zur Vollziehung dieser Meiner Beschlüsse im Einvernehmen mit Ihnen sofort das Geeignete anzuordnen.

Wien, am 15. Mai 1860.

Franz Joseph m. p.

a) Vgl. Deutsche Allg. Ztg. 1860, S. 1007, 1022.

Fr. Stromßky, ein Schreiben mit dem Zuſatz „Ex offo in Kirchenſachen" des Inhalts: daß, da bereits beſſere Zeiten für unſere Kirche hereinbrächen, indem dieſelbe durch das kaiſerliche Handſchreiben vom 15. Mai wieder in Genuß ihrer alten Rechte verſetzt werde — er ſich wieder in jener alten Liebe und Vertraulichkeit bei den Gemeinden anmelde und ſie auffordere, ſie möchten ihm alle die Hand der Verſöhnung reichen. Wenn dies aber nicht alle Gemeinden ſeines Superintendentialſprengels zu thun geneigt wären, ſo fordere er nur diejenigen, die bei dem Patent nicht verbleiben wollten auf, den Diſtriktualconvent, der in Preßburg am 12. Juli abgehalten werden ſolle, zu beſchicken. — Sowohl dieſes Schreiben als auch der Aufruf des Peſther Centralcomités wurde in verſtändlichen Sprachen nicht nur an die Seniorate in vielen Exemplaren expedirt, ſondern auch ſolchen Individuen in einzelnen Kirchengemeinden, die gar keine kirchlichen Aemter bekleideten, unmittelbar mit der Poſt zugeſchickt.

Es wurde nun auf alle mögliche Weiſe agitirt, um, noch bevor die zwei coordinirten Superintendenzen ihre Superintendentialconvente abgehalten hätten, die Desorganiſation gänzlich durchzuführen. Das magyariſche Kirchen- und Schulblatt („Prot. egyh. s isk. l.") that auch das Seine, es ſpricht von einer „Rückkehr derer, die abtrünnig wurden und ſich verirrten".

Vergebens wurde von der andern Seite darauf hingewieſen, daß durch das allerhöchſte Handbillet vom 15. Mai das k. Patent vom 1. Sept. nicht revocirt ſei, ſondern daß die bereits coordinirten zwei Superintendenzen auf keinerlei Weiſe in ihrem Beſtande geirrt werden dürften, den nichtcoordinirten Gemeinden aber es freiſtehe, ſich im Sinne der Septembergeſetze zu organiſiren oder nicht *). Vergebens waren auch alle Bitten und Ermahnungen der Sl. Kztg. wie des Ev. W. zum Frieden und chriſtlicher Eintracht, wie die im Ev. W. (1860, S. 331) vom 17. Mai: „Theure Glaubensbrüder! Laſſet uns vergeſſen, was dahinten iſt; vergeſſen den traurigen Streit und Hader der jüngſten Monate; laſſet uns auf dem nun vorgezeichneten Wege mit vereinten Kräften dahin ſtreben, daß ſich möglich bald eine Synode verſammle und die Kirche baldigſt zu der ſeit Jahrzehnten erſehnten Ordnung gelange. Es liegt nur an uns, daß die Synode, nach welcher ſich ſchon die Väter ſehnten, ſich noch im Laufe dieſes Jahres verſammle. Was hindert uns, daß ſich nun ſogleich die Diſtriktualconvente verſammeln, die Wahlen der Superintendenten und Super-

*) Vgl. Ev. W. 1860, S. 366, 331 f.; Sl. Kztg. 1860, S. 90.

intendentialinſpectoren einleiten, und ſo es möglich machen, daß ſchon im Juli oder Auguſt die Generalconferenzen zuſammentreten, um die Anträge bezüglich der Abhaltung der Synoden zu ſtellen? Was würde dann dieſe hindern, ſich ſchon im Monate Oktober oder November zu verſammeln und der Kirche eine Ordnung zu geben, die ihren Principien, ihrer Geſchichte, ihren Verhältniſſen und Zuſtänden entſpricht? — Wir legen einen beſonderen Werth auf die Beſchleunigung dieſer Arbeiten, weil wir der feſten Ueberzeugung ſind, daß der gegenwärtige diſſolute Zuſtand unſerer Kirche mit jedem Tage neuen Schaden bringe, und daß ihm, wie die Dinge ſich einmal ſeit Jahrzehnten entwickelt haben, in keiner andern Weiſe, als durch die im Wege der Synode feſtzuſtellende Ordnung ein Ende gemacht werden könne. Wir müſſen auf die Beſchleunigung der Organiſation beſonders auch im Intereſſe der Schulen dringen, welche unter den gegenwärtigen Verhältniſſen auch einen Theil der ohnedies dürftigen materiellen Hilfsquellen vertrocknen ſehen, — und doch liegt in den Schulen die Zukunft der Kirche".

Die treuen Bekenner der Kirche alſo ſtrebten die Verſöhnung an, daß an die Stelle des unerquicklichen Streites und Haders ſo bald als möglich, wenn auch nicht Einheit der Anſichten, denn die iſt wohl niemals zu erreichen, ſo doch glaubensbrüderliche Liebe und Billigkeit gegen andere Anſchauungen treten möge. Das Ev. W. (1860, S. 363 ff.) ſchreibt am 6. Juni: „Wir dachten uns die Lage beiläufig in folgender Weiſe. Die beiden coordinirten Superintendenzen, welche nach dem Wortlaute des allerhöchſten Handſchreibens in ihrem gegenwärtigen Beſtande aufrecht erhalten werden ſollen, werden ſich conſtituiren und ihre geſetzlichen Behörden, Superintendenten und Inſpectoren wählen. Desgleichen werden die übrigen Superintendenzen zur Wahl der kirchlichen Obern ſchreiten. In den Senioraten dieſer Superintendenzen werden die coordinirten Gemeinden mit den nichtcoordinirten ſich vereinigen, und man werde die Deputirten dieſer gemeinſchaftlichen Convente nicht fragen, ob ſie von geordneten oder nichtgeordneten Gemeinden kommen, ebenſowenig, wie man einſt bei den Generalconventen fragte, ob die Gemeinden der Theißſuperintendenz nicht doch etwas anders geordnet ſeien, als die Gemeinden jenſeits der Donau. Nächſt den Wahlen der kirchlichen Vorſteher wäre die Hauptaufgabe aller Convente die Vorbereitung für die Generalconferenz. Bei dieſer ergäbe ſich allerdings die Schwierigkeit*),

*) „Es wäre zu wünſchen — ſagte das Ev. W. (1860, S. 335 f.) ſchon früher — daß die Gemeinden, welche bisher dem Zwange widerſtrebten, ſich nun

daß wenn die coordinirten Superintendenzen im Sinne der proviſoriſchen Verordnung vom 2. Sept nur 4 Deputirte ſchicken würden, auch die nichtcoordinirten nicht eine beliebige Anzahl abſenden könnten. Dieſe möchten ſich aber wohl ſchwer entſchließen, ſich in dieſer Beziehung an jene Verordnung zu binden, da ſie dieſelbe dadurch indirekt anerkennen würden. Einen Ausweg zu finden, wäre nicht ſchwer, wie z. B. daß für die erſte Generalconferenz jede Superintendenz, ob organiſirt oder nicht, 10 geiſtliche und 10 weltliche Abgeordnete ſende. Dadurch würden die coordinirten Superintendenzen die Baſis, auf welcher ſie ſtehen, nicht verleugnen, und die nichtcoordinirten die Septembergeſetze nicht anerkennen — bevor die Synode geſprochen. Das reine Intereſſe für die Kirche und die glaubensbrüderliche Liebe würde wohl ſtärker zur Vereinigung und Verſöhnung, als zur Trennung treiben, und wäre nur einmal die Generalconferenz verſammelt, ſo würde ſie Mittel und Wege finden, um die Gefahr einer dauernden Spaltung — die Gott in Gnaden abwenden wolle — zu bannen, und der Kirche die erſehnte Eintracht wieder zu geben.

So dachten wir uns den Gang der Ereigniſſe in den nächſten Wochen, und wir waren und ſind entſchloſſen, Alles, was in unſern Kräften ſteht, aufzubieten, um die Gemüther verſöhnlich zu ſtimmen und der bevorſtehenden Synode das Werk der Verſöhnung zu erleichtern*).

---

den in den Septembergeſetzen enthaltenen, anerkannt beſſeren Wahlmodus freiwillig aneignen möchten; ſie würden dadurch ihren Rechten nicht das geringſte vergeben und auch den Beſchlüſſen der Synode in keiner Weiſe vorgreifen . . . Doch will es uns ſcheinen, daß die Schwierigkeit des verſchiedenen Wahlmodus nicht ſo groß ſei, um eine Verſtändigung unmöglich zu machen. Der Rechtsboden iſt ja für beide Parteien derſelbe Geſetzartikel 26 von 17$^{91}/_{91}$, den auch das kaiſerliche Patent in ſeiner vollen Kraft aufrecht erhält. Die Senioren, Superintendenten und Inſpectoren wurden auch vor dem J. 1848 nicht allenthalben in gleicher Weiſe gewählt, und wie verſchieden war die Organiſation der Superintendenz jenſeits der Donau, von jener der Superintendenz an der Theiß, welche ſich durch v. Berzeviczy's Bemühungen doch einigermaßen geordneter Zuſtände erfreute, und doch ſaßen die Deputirten beider neben einander in den jährlichen Generalconventen. Der Geiſt der Liebe und der Eintracht, welcher alle Glieder der Kirche beſeelen ſollte, wird leicht jene Schwierigkeit überwinden bei Berathungen und Verhandlungen, bei welchen es ſich ja nicht um das Mein und Dein, ſondern um die Wahrung und Sicherſtellung des uns allen gemeinſamen Kleinods des evang. Glaubens handelt". —

*) Das Ev. W. (1860, S. 336) ſprach ſich hinſichtlich der Synode bereits am 23. Mai folgendermaßen aus: „Wir ſtehen an der Schwelle der Synode — wie viele Fragen ſind noch zu löſen, wenn dieſe glücklichere Beſchlüſſe faſſen ſoll, als ihre Vorgängerin? Der Schwierigkeit der Aufgabe kommt die Größe der Verantwortlichkeit gegenüber der Zukunft gleich. Und doch kann das Werk gelingen, wenn

Wir glauben an eine aufrichtige Verſöhnung, die nicht auf der Niederlage einer Partei beruht. Wir glaubten die Frage, „„ob coordinirt oder nicht coordinirt?““ werde nun gar nicht wieder zur Sprache kommen, bevor die Synode nicht das entſcheidende Wort geſprochen.

Anders faßten Manche, die gegen die Septembergeſetze ſtimmten die Lage auf. Sie ſprachen es offen aus, daß vor jeder weiteren Verhandlung die coordinirten Gemeinden, Seniorate und Superintendenzen wieder in den früheren Zuſtand zurückkehren müſſen. Und daß ſie es ausſprechen, das tadeln wir weniger, als die Mittel, welche zu jenem Zwecke hie und da in Bewegung geſetzt werden. Weiß man, welche Verwirrung dadurch in gar vielen Gemeinden angerichtet wird? Hat man es reiflich erwogen, wohin dieſes Streben nothwendiger Weiſe führen muß? — Wir ſprechen nicht einen Wunſch, wir ſprechen eine Beſorgniß aus. Vor Allem wird jenes Streben den Parteiſtreit in der Kirche erneuern und auf wer weiß wie lange Zeit hinausdehnen. Nach langem Kampfe, der der Kirche unmöglich frommen kann und auch die Synode nicht beſchleunigen wird, mag es gelingen, einen guten Theil der coordinirten Gemeinden zu bewegen, daß ſie ihre Presbyterien entlaſſen und in den Verband der alten Superintendenzen zurücktreten; aber der größere Theil wird — das können wir, wie wir die Stimmung kennen, — mit Sicherheit vorausſagen, — an den einmal gefaßten Beſchlüſſen bis zur nächſten Synode feſthalten, und was wird dann das Ende des erneuerten Kampfes ſein? Erbitterung — Spaltung — und die ſollten wir um jeden Preis zu vermeiden ſuchen. Uns iſt die Stimmung in jenen Kreiſen, welche für die Coordination geſtimmt haben, vielleicht beſſer bekannt, als den Männern im andern Lager, und im Intereſſe unſerer theuren Kirche, das uns über alles gehen muß, möchten wir ſie bitten, auf Mittel

---

man allenthalben mit dem rechten Eifer für die Sache auch das ernſte Studium der Sache verbindet, wenn wir trotz der in ſo wichtigen Dingen unvermeidlichen Verſchiedenheit der Anſichten fleißig ſind, „„zu halten die Einigkeit im Geiſt durch das Band des Friedens““ (Eph. 4, 3). Dann wird auch bei uns in Erfüllung gehen, was wir in der Apoſtelgeſchichte 9, 31 leſen: „„So hatte nun die Gemeinde Frieden und bauete ſich und wandelte in der Furcht des Herrn und ward erfüllet mit Troſt des heiligen Geiſtes““. — Und am 5. Juli (1860, S. 429): „In den traurigen Wirrniſſen der früheren Jahre hatten wir doch das Bewußtſein, daß ohne unſere Schuld die Kirche der Ordnung entbehrt, denn wir allein konnten nicht dafür verantwortlich gemacht werden, daß auf die Synodalbeſchlüſſe vom J. 1791 ſo lange gar keine Antwort erfolgte und die kirchliche Verfaſſungsfrage über ein halbes Jahrhundert in der Schwebe blieb; — aber nun würde die Schuld des Zauderns und Zögerns uns — und vor der Hand uns allein treffen“. —

und Wege zu ſinnen, welche ohne Kränkung irgend einer Partei — um ſo weniger der Hälfte der Kirche, die ſich im Sinne der Septembergeſetze coordinirt hat, — den Frieden und die Eintracht in der Kirche wiederherſtellen. Es wird gelingen, ſolche Mittel und Wege zu finden, wenn man die Frage, ob coordinirt oder nicht, bei Seite läßt, und den gegenwärtigen Stand der Dinge als Ausgangspunkt für die weiteren Verhandlungen annimmt. So lange man jene Frage, welche eben die gegenwärtige Spaltung herbeigeführt hat, in den Vordergrund ſtellt, ſcheint uns eine Verſöhnung nicht leicht möglich".

Dies ruhig überlegte und zur rechten Zeit geſprochene Wort hätte doch eine andere Wirkung, als diejenige, welche uns im Folgenden begegnet, hervorrufen ſollen. Aber nein, es war Alles vergeblich! Die oppoſitionelle Partei drang vor Allem nur darauf hin, daß ſich der nach den Septembergeſetzen organiſirte Theil unſerer Kirche wieder desorganiſire. Und da ſcheute man auch in der That keine Mittel und Wege, um dies durchſetzen zu können. Der Anfang wurde im Großhontherer Seniorate gemacht. Da ward der Senior von 27 coordinirten Gemeinden durch die Minorität der 4 nichtcoordinirten mittelſt einer Deputation zur Auslieferung ſeines Amtsſiegels und ſeiner Acten aufgefordert, es wurden förmlich und feierlich Abgeordnete zur Desorganiſation einiger, wo möglich aller, Gemeinden entſendet, — für Mitte Juni aber ein Senioralconvent und eine neue Wahl des Seniors ausgeſchrieben *). — So ſollten ſich die coordinirten Gemeinden des Békéser Seniorates mit den nichtcoordinirten auf dem zu Szarvas den 30. Mai abgehaltenen Senioralconvente vereinigt haben*). Dieſem Convente

*) Der Békéser Senior hat an die coordinirten Gemeinden die Forderung geſtellt, daß wegen Wiederherſtellung des Friedens und der Eintracht, die im Sinne des k. Patentes gewählten Gemeindevertretungen und Presbyterien zugleich entlaſſen, die alten Presbyterien reſtituirt oder ganz neue Presbyterien gewählt werden ſollten. Hierauf antwortete die Gemeinde Bánhegyes aus ihrem am 17. Juni gehaltenen Presbyterialconvente: „Die evang. Kirchengemeinde A. C. zu Bánhegyes, welche ſich nach der Uebereinſtimmung ſämmtlicher Gemeindeglieder im Sinne des k. k. Patentes organiſirt hat, iſt bisher nirgends und durch Niemanden davon überzeugt worden, daß dieſes Patent unevangeliſch und unproteſtantiſch ſei: ſo lange aber das nicht geſchieht, oder die Synode die geſammte evang. Kirche nicht anders und beſſer organiſirt, wird dieſe Gemeinde an dem k. k. Patente feſthalten; aber deshalb wollte und will ſie ſich von dem hochw. Békéser Seniorate nicht trennen, indem ſie glaubt, daß die Gemeinden mit und ohne Patent ſich in einem Seniorate vertragen können, und daß ſie ſich vertragen müſſen, wenn ſie wahrhaft

a) Vgl. Ev. W. 1860, S. 366.; Sl. Kztg. 1860, S. 119.

wohnten 4—5000 Personen bei. Hier ward den zu dem Distriktualconvent der Bergsuperintendenz für den 17. Juli nach Pesth (der von dem in der vorhaynanischen Zeit fungirende Distriktualinspector Frhr. Albert Prónay angekündigt war) abgeordneten Deputirten aufgetragen, dahin zu wirken, daß noch im Laufe des Jahres 1860 der Generalconvent unter dem Vorsitze des bereits hinreichend bekannten Grafen Karl Zay zusammentrete und die Synode vorbereite [a]). — So versetzte sich das Preßburger Komitatsseniorat — die slovakische Kirchengemeinde zu Modern ausgenommen — in seinem am 12. Juni zu Böfing abgehaltenen Convente wieder in den Zustand, aus welchem es durch die am 27. März im Sinne des k. Patentes vollzogene Coordinirung ausgetreten war, und beschloß, den durch Stromßky auf den 12. Juli vorgeschlagenen und in Preßburgs Mauern abzuhaltenden Distriktualconvent zu beschicken, bis dahin aber die Stimme zur Wahl eines Distriktualinspectors einzusenden [b]). — So entschied sich die große Mehrheit des Bács-Syrmier Seniorates auf seinem den 12. Juni zu Neu-Verbász abgehaltenen Convente für die Rückkehr in die Montansuperintendenz, und beschloß, den am 17. Juli in Pesth abzuhaltenden Distriktualconvent zu beschicken. Der Berichterstatter, Joseph Spannagel, Pfarrer zu Bulkesz schreibt (Ev. W. 1860, S. 406): „Gott wolle geben, daß dieses Opfer, welches man durch diesen Rückschritt von einem geregelten Zustand in die alte Unordnung um der brüderlichen Liebe und Eintracht willen gethan hat, von gesegneten Folgen sein möge für unsere theure Kirche nach Innen und nach Außen!" Doch den Deputirten zu dem Distriktualconvent der Bergsuperintendenz für den 17. Juli wurde die Weisung ertheilt, dahin zu wirken, daß eine, die Seniorate Békés, Bács und Banat umfassende, Superintendenz zu Stande komme und daß das Patent vom 1. Sept. und die Ministerialverordnung vom 2. Sept. als Basis und Richtschnur für die Verhandlungen der nächsten Synode angenommen werden, da die in ihnen enthaltene Ordnung Jedermann befriedige und nur die Form des Erscheinens den großen Widerstand hervorrief; „auf diese Weise — fügt der Berichterstatter hinzu — könnte dann auch die coordinirte Preßburger Superintendenz an

---

evangelisch sind; wir aber wollen niemals aufhören, solche zu sein, und uns vor Menschen nicht fürchten, denn wir können in der That unter den gegenwärtigen Verhältnissen den Ausspruch des Apostels auf uns anwenden, 1 Joh. 3, 21: „„Ihr Lieben, so uns unser Herz nicht verdammet, so haben wir eine Freudigkeit zu Gott"". (Ev. W. 1860, S. 422.)

a) Ev. W. 1860, S. 373. — b) Ev. W. 1860, S. 404.

den gemeinſchaftlichen Berathungen der Synode Theil nehmen". — Auch das Banater Seniorat beſchloß, den obenerwähnten Diſtriktualconvent der Bergſuperintendenz zu beſchicken [a]).

In der Preßburger Superintendenz geht es indeſſen ſtürmiſch zu. So agitirte der Adelige Gedeon Zelenay auf dem am 12. Juni zu Miava abgehaltenen Convente des Neutrauer Seniorates — auf alle mögliche Weiſe für die Desorganiſation, indem er vorgab, daß nur die Regierung an unſerer bisherigen kirchlichen Unordnung ſchuld ſei, daß durch die Annahme des Patentes alle unſere kirchliche Autonomie verloren gehe und daß man eben deßhalb dem Aufrufe des Peſther Centralcomités folgen ſolle. Dies Alles wurde aber von den für die wahre Autonomie unſerer Kirche eifernden Verſammelten ganz entſchieden widerlegt und hiſtoriſch nachgewieſen, daß nicht die h. Regierung, ſondern einzig und allein das mit der Irreligioſität verbundene Haſchen der Adeligen nach Willkürherrſchaft an der unglückſeligen Unordnung unſerer Kirche die Schuld trage, wie dies auch das Peſther Centralcomité durch ſein Gebahren deutlich beweiſe, indem es nicht von den 4 früheren Superintendenzdiſtrikten unſerer Kirche erwählt ſei, ſondern ſich ſelbſt eingeſetzt und mit ſeinem dictatoriſchen Einſchreiten ſolch' eine ſchreckliche Verwirrung in unſerer Kirche hervorzurufen ſich nicht ſcheue. Trotz alledem geſchah es jedoch, daß die Deputirten der 5 Gemeinden (Szenitz, Szobotiſcht, Brezowa, Assakürt und Verbó) ſich von der Organiſation losſagten und ſogleich den Preßburger Pfr. Stromßky, der auch hieher eine Maſſe von ſeinen Aufrufen „ex offo" ſchickte — zum Superintendenten ausſchrieen. Der andere größere Theil des Neutrauer Seniorates aber erwählte die Abgeſandten zu dem vom Superintendentialadminiſtrator Joh. Chalupka für den 27. Juni nach Bries angekündigten Diſtriktualconvent der coordinirten Preßburger Superintendenz, und beeidete ſodann die Senioralbeamten [b]).

Aehnlich ging es auf dem am 19. Juni zu Trentſchin abgehaltenen Convente des Trentſchiner Seniorates zu. Der Berichterſtatter ſchreibt in das Ev. W. (1860, S. 421 f.): Die Berathung, welcher beinahe der geſammte Adel des Trentſchiner Komitats beiwohnte, begann um 10½ Uhr Vormittags. Allein ſchon die Eröffnung derſelben verrieth die Erregtheit der Gemüther. Es entſtand ein Streit über die mögliche Verſöhnung und Vereinigung der coordinirten und nichtcoordinirten Gemeinden, wobei der zahlreiche Adel, ſich auf den

a) Vgl. Ev. W. 1860, S. 405 f. — b) Sl. Kztg. 1860, S. 109 f.

früheren Gebrauch stützend, das Berathungsrecht sich nicht nehmen ließ. Die stürmische Berathung führte natürlich nicht zur Versöhnung, sondern zur gänzlichen Trennung. Es fielen folgende 5 Gemeinden von der Coordination ab: Beczkó, K. Sztankócz, Podluzsan, Ksinna und F. Ozor. Die coordinirte Hälfte hielt Nachmittags unter des Seniors S. Kokesch (Pfr. zu Laaz) und des Senioralinspectors Joh. v. Thurzó (einem Nachkommen der berühmten Thurzó's, vgl. S. 53 f.) Doppelpräsidium eine zweite Versammlung, die sich durch die größte Ruhe und Ordnung auszeichnete. Den für den Superintendentialconvent nach Bries erwählten Deputirten aber wurde die Instruction ertheilt, dahin zu wirken, daß der Sitz des Superintendenten wo möglich nach Trentschin verlegt werde*) a).

II. Es entsteht nun die Frage: wie verhielt sich die h. Regiegierung gegen das Gebahren der sogen. altautonomischen Partei in unserer Kirche? Im Allgemeinen muß man sagen, daß die Männer und vor Allen die Pfarrer, welche für die Organisation nach den Septembergesetzen thätig waren, seit dem 15. Mai fast ganz ohne gesetzlichen Schutz des Staates blieben und nun den schrecklichsten, bei uns bis dahin nie dagewesenen Verfolgungen ausgesetzt wurden, wie wir uns davon bald aus dem Folgenden überzeugen werden. Zwar ist am 15. Juni an die Behörden in Ungarn ein Erlaß **) ergangen,

*) Das Arvaer Seniorat hatte bereits am 5. März in seinem Convente protocollarisch beschlossen, Se. Maj. den Kaiser darum zu bitten, daß der Wohnsitz des Superintendenten von Preßburg nach Neusohl verlegt werde. (Vgl. Ev. W. 1860, S. 182.)

**) „Verschiedene zur hohen Kenntniß gekommene Thatsachen haben die Ueberzeugung geliefert, daß sowohl im Allgemeinen unter der evang. Bevölkerung, als auch unter den Regierungsorganen Zweifel darüber bestehen, wie sich seit dem allerh. Handschreiben vom 15. Mai l. J. rücksichtlich der ev. Kirchenangelegenheiten zu benehmen sei? Um solchen Zweifeln und etwa irrigen Auffassungen zu begegnen, und den Regierungsbehörden ein gleichmäßiges Fürgehen in dieser Beziehung vorzuzeichnen, fand Se. Excellenz, der mit der prov. Leitung der politischen Verwaltung in Ungarn a. g. betraute Hr. k. k. F.-Z.-M. Ritter v. Benedek Nachstehendes anzuordnen.

Die Behörden haben im Sinne des allerh. Handschreibens vom 15. Mai l. J. darüber zu wachen, daß sowohl den, nach dem allerh. Patente vom 1. September 1859 coordinirten, als den nichtcoordinirten Gemeinden, Senioraten und Superintendenzen, das von Sr. k. k. Apost. Majestät allergnädigst zugestandene Recht, sich in Conventen zu versammeln, und die erforderlichen Anstalten zur Beschickung der Generalconferenzen zu treffen, ungeschmälert gewahrt werde. Die freie Meinungsäußerung, sowie der Austausch der Ansichten über die zur Regelung der Kirchenangelegenheit zweckmäßig erscheinenden Schritte im Wege der Tagespresse, der

a) Vgl. Ev. W. 1860, S. 421 f.

nach welchem der Schutz der Behörden den in ihrem Rechte beeinträchtigten Gemeinden oder Personen gewährt werden sollte. Auch das Cultusministerium hat laut des an den Pesther Magistrat gerichteten Erlasses des k. k. Generalgouvernements für Ungarn vom 30. Juni Z. 4706 G. IV. ausgesprochen, daß mit dem allerh. Handschreiben vom 15. Mai zum Behufe der leichteren Beilegung der über die Kirchenangelegenheiten der Evangelischen obwaltenden Meinungsverschiedenheit zwar von der strengen Durchführung des allerh. Patents vom 1. Sept. und der Minist.-Verord. vom 2. Sept. 1859, vorläufig abgegangen, jedoch keineswegs dieses allerh. Patent zurückgenommen, oder die bezogene Minist.-Verord. ungiltig erklärt worden ist, und daß somit die im Sinne des 26. Art. v. J. 17%31, des § 49 des allerh. Patents und des § 119 der Minist.-Verord. vom 2. Sept. 1859 den coordinirten Gemeinden obliegende Verpflichtung der Anzeige der vollzogenen Pfarr- und Lehrerwahlen auch die nichtcoordinirten Gemeinden beträfe a).

Trotzdem, wie bereits vor so auch nach diesen Erlassen begegnet uns auf allen Seiten, wo die Coordination nach den Septembergesetzen durchgegangen war — eine von der gegnerischen protest. Partei ausgehende Agitation, die — wie das Ev. W. (1860, S. 500) richtig bemerkt — unserer Kirche nicht minder schadet, als einst die Verfolgungen der Jesuiten. Die Sl. Kirchenz. (besonders in den Nummern: 14, 15 und 22) entwirft ein düsteres Bild von

---

Privatbesprechung, oder endlich auf ordnungsmäßig abgehaltenen Conventen, ist, so lange die gesetzlichen Schranken eingehalten werden, nicht zu beanstanden. Es würde aber die allerh. Verordnung Sr. Majestät, wornach die coordinirten Pfarrgemeinden, Seniorate und Superintendenzen in ihrem Bestande nicht beirrt, und deren Functionäre nicht beunruhigt werden dürfen, geradezu verletzen, wenn auf die Rücknahme der Coordinirung durch terrorisirende Vorgänge gedrungen werden wollte; gleichwie anderseits ein wie immer gearteter moralischer Zwang seitens der coordinirten Gemeinden und Seniorate auf die der Coordinirung abgeneigten Gemeinden hiezu ganz unzulässig ist. Sollte daher von einer oder der anderen Seite die freie Selbstbestimmung der Kirchengemeinde beirrt, und durch Drohungen oder sonstige illegale Vorgänge, Beseitigung der Kirchenorgane u. dgl. m. ein moralischer Zwang und eine Nöthigung zu der einen oder anderen der sich gegenüberstehenden Ansichten geübt werden wollen, so ist derlei den bestehenden Gesetzen, wie den Ansichten Sr. k. k. Apost. Majestät zuwiderlaufenden Versuchen, mit allen gesetzlichen Mitteln und mit dem gebührenden Nachdrucke entgegenzutreten, der Schutz der Behörden den hiedurch in ihrem Rechte beeinträchtigten Gemeinden oder Personen zu gewähren und strenge darüber zu wachen, daß die öffentliche Ruhe und Ordnung in keiner Weise gefährdet werde". (Ev. W. 1860, S. 421.)

a) Ev. W. 1860, S. 421, 515 f.; Sl. Kztg. 1860, S. 138.

den Verfolgungen, welche in den oberungarischen Senioraten die Pfarrer, die für die Coordination der Kirche im Sinne der Septembergesetze thätig waren, nun zu erdulden hatten. Unter der Ueberschrift: „Die Klage zu Gott, wenn die Erde taubstumm und blind ist", und in der nachfolgenden Nummer „Die Klage zu Gott und zu Sr. Maj. dem Kaiser" — berichtet das genannte Blatt (1860, S. 119 f., 126 f.), daß in dem Großhonther Seniorate eine zwiefache Deputation zu verschiedener Zeit in den ruhigen coordinirten Gemeinden herumging, die das Volk gegen ihre Pfarrer aufwiegelte und zur Unterzeichnung der bereits formulirten Schriften, in denen es sich gegen die Organisation erkläre und für die Erwählung des Pesther magyarischen Pfarrers Székács zum Superintendenten des Bergdistrikts — stimme, zu überreden auf alle mögliche Weise suchte. So wurde das Volk an vielen Orten in die Convente zusammenberufen und ohne Beisein des örtlichen Geistlichen ward nicht nur die Desorganisation beschlossen, sondern auch das Votum für den Pfarrer Székács zum Superintendenten von den armen Bauersleuten herausgelockt. In Udvarnok und in Teßér legte zu Pfingsten die altautonomische Deputation dem Volke das Schwarze des Patentes aus, während die dortigen Ortspfarrer das Gute, welches das Patent für unsere Kirche bringt, ihren Pfarrkindern beleuchteten. Man hätte wahrlich weinen müssen über das Volk, das nicht wußte, wem es nun glauben solle. Auf diese Art ward das Großhonther Seniorat desorganisirt. — Aehnlich leitete der frühere Senioralinspector Anton v. Radvánszky im Sohler Seniorate (der übrigens bereits am 10. November 1859 sein Amt als Senioralinspector niedergelegt hatte), die Sache ein; er ging persönlich auch zu dem Superintendentialadm. Joh. Chalupka nach Bries und suchte ihn in einer Zeit von mehr den 1½ Stunden zu überreden, daß er den bereits für den 27. Juni angekündigten Superintendentialconvent nicht halten möchte, denn sagte er, Sr. Maj. dem Kaiser läge ja ohnehin gar nichts mehr an dem Patent. Sodann hielt derselbe v. Radvánszky in einem Wirthshaus zu Bries vor einer aus Evangelischen und Katholiken bestehenden Volksmenge eine Rede, in der er angab, daß bereits so und so viel Gemeinden von dem Patente abgetreten seien, und daß diesen „edlen" Schritt auch die Brieser Gemeinde thun möchte. So gelang es dem v. Radvánszky im Sohler Seniorate von den 18 coordinirten Gemeinden 13 zu desorganisiren; der gesetzlich erwählte Senior Ant. Penzel ward von seinem Amte entfernt und eine neue Wahl des Seniors angeordnet. Dasselbe geschah auch im Großhonther

Seniorate, ja hier wurde geradezu ausgesprochen, daß der vielverdiente Senior Wengeritzky nie wieder mehr zum Senior gewählt werden dürfe.

Am allerscheußlichsten aber ging es im Gömörer Seniorate. Hier hat die Opposition das ev.-luth. Volk fanatisirt, daß es Se. Maj. der Kaiser doch in Wirklichkeit durch das Patent katholisch machen wolle und daß die Prediger ihre Pfarrkinder hier für 4000, dort für 5000, 6000, anderwärts aber für 8000 fl. an Se. Majestät verkauft hätten, daß also von nun an, ebenso wie bei den Katholiken, nur freie Stolargebühren an die Pfarrer gezahlt würden, daß die ev.-luth. Pfarrer bereits auch die Kirchenbücher (Matrikel) den Katholiken ausgeliefert hätten und daß sie schon bald auch die Schlüssel von den Kirchen abgeben würden, daß sich somit das ev.-luth. Volk nicht mehr der Grußformel „Guten Tag", sondern der römisch-katholischen „Gelobet sei unser Herr Jesus Christ" bedienen und „Ave Maria" beten solle. Denjenigen aus dem Volke aber, die als Arbeiter in den zahlreichen Hammerwerken, welche sich im Gömörer Komitate vorfinden, — ihren Erwerb hatten, drohten die Inhaber dieser Hammerwerke, daß, falls sie bei dem Patente verbleiben würden, ihnen der Erwerb gänzlich entzogen werde. Dem zu Folge geschah es denn auch, daß sich die Gemeinde Vizesrét (Mokrálúka) an die Stelle des bei dem Vollzug der Organisation creirten Kircheninspectors nun den Hammerwerksdirector Ludwig Czibur wählte. Dieser verabreichte den Bauern 15 Flaschen Slivovitz (starken Branntwein), und als sie betrunken waren, schickte er sie zum Pfr. (Andr. Chotwás), um ihn aufzufordern, den Localconvent nach dem Gottesdienst einzuberufen. Der Pfarrer, welcher nichts Böses ahnte, erfüllte ihren Wunsch. Czibur wohnte dem Gottesdienste nicht bei, erschien aber in dem Convente (welcher in der Kirche abgehalten wurde), begleitet von einer großen Menge Männer, Weiber, Knechte ꝛc. Die erste Frage, welche Czibur an den Pfarrer richtete, war: „Er wolle wissen, ob diese Gemeinde für oder gegen das Patent sei?" Der Pfarrer antwortete in aller Ruhe, daß die Gemeinde vordem sich für das Patent erklärt, aber nun von demselben gelassen habe. Da erhob sich ein Sturm gegen den Pfarrer: „Sie haben uns betrogen, — schrie die Menge — Sie haben Schmach und Schande über uns gebracht, Sie sind ihres Amtes unwürdig, und wenn Sie noch ein Wort sagen, so reißen wir den Ornat an Ihnen in Stücke ꝛc." Der Pfarrer wollte nun den Convent verlassen, aber man ließ ihn nicht fort, bis er endlich so vor der ganzen Gemeinde vollends verachtet und beschimpft, — mit Thränen sich befreite. Damit begnügten sich aber die berauschten Aufgewiegelten

nicht, — ſie zündeten dem Pfarrer die Scheuer an. Und als dieſe in Flammen ſtand, da ſchrieen die Pfarrkinder: „ſehet, das hat das Patent gethan, werft auch den Pfarrer mit ſeinen Kindern in die Flamme hinein!“ *) — In der Gemeinde Bradno kamen Bauern mit Aexten bewaffnet in die Pfarre und forderten unter Lärm und Drohungen den Pfarrer auf, das Patent zu widerrufen. — Ebenſo überfiel am zweiten Pfingſttage das aufgewiegelte Volk in der Gemeinde Rybnik das Pfarrhaus unter der Anführung eines gewiſſen Barna **), Gutsverwalter des Hammerwerksinhabers Rudolph Latinák — mit eiſernen Kolben und großen Steinen bewaffnet. Der dortige (in dieſer Schrift mehrfach erwähnte, vgl. S. 278 f.) Steph. Homola konnte nur durch ſchnelle Flucht in den nahen Wald ſein Leben retten. Mit großer Mühe gelang es ihm insgeheim wieder zurückzukehren, wo er ſich dann in einer Seitenſtube ſeiner Pfarrwohnung förmlich verſchanzte. — In der Gemeinde Nandrás kamen die aufgehetzten Bergleute zu ihrem Pfarrer Karl Jakobei und verlangten von ihm, daß er das Patent ſchriftlich widerrufe, welche Erklärung ſie dann dem Hammerwerksinhaber in Ploſko, dem obenerwähnten Latinák überreichen ſollten. Der bedrohte Pfarrer gab nun folgendes Schreiben: „Obwohl wir das Patent wegen der großen Wohlthat, die durch dasſelbe Se. Maj. der Kaiſer unſerer Kirche erwieſen, früher angenommen haben, ſo widerrufen wir es jetzt“. Dieſes Schreiben übergaben die armen Leute ihrem Herrn, Rudolph Latinák, der es aber mit Zorn und großer Verachtung von ſich wegwarf und den Leuten auftrug: „daß in dem Schreiben auch nicht einmal ein Wort von irgend welcher kaiſerl. Wohlthat ſtehen dürfe, ſie ſollten alſo jenes Schreiben dem Pfarrer zurücktragen und ein anderes verlangen“. Dies geſchah denn auch. — Der bekannte Latinák hat einen Berg-

*) Als der Kircheninſpector Czibur die Nummer der Slav. Kirchenz., welche über ſein ſkandalöſes Verfahren einen Bericht dem Publikum brachte, in ſeine Hände bekam, ſchickte er ſogleich einen Kohlenmeſſer aus dem Hammerwerke mit dem Auftrage in die Gemeinde Mokrálúka, daß er von Haus zu Haus gehe und den Gemeindegliedern mittheile, der Pfarrer Chotwás müſſe aus der Pfarrei fortgejagt werden; und damit dieſen Willen des Kircheninſpectors auch ein jedes Familienhaupt in Mokrálúka eigenhändig ſchriftlich beſtätige, mußte der Kohlenmeſſer gleich Papier, Tinte und Feder mitnehmen. Dieſer Czibur war es auch, der im Namen ſeiner Gemeinde die Forderung an das Gömörer Seniorat ſtellte: dasſelbe wolle die Slav. Kirchenz. in dem Gömörer Seniorate zu leſen verbieten. (Vgl. Slav. Kirchenz. 1860, S. 159.)

**) Von dieſem unglücklichen Barna wird Anfangs Auguſt der Slav. Kirchenz. (1860, S. 144) berichtet, daß er wahnſinnig geworden ſei, und zwar ſo, daß er in ſeinem Wahnſinn immerwährend tanze.

werksdirektor, Namens Laczkovics, der obwohl Katholik, sich doch, und zwar in ganz besonderer Weise in der Agitation gegen das Patent auszeichnete. Er ging von einer ev.-luth. Gemeinde in die andere, um das Volk zum Abfall von dem Patent zu bringen; wo aber eine schlaue Ueberredung nicht half, dort drohte er und vertheilte sodann fertige Wahllisten, auf welchen die Namen (wie Zsedényi und Máday, die als erste Amtsträger für den Distrikt bestimmt waren) der neuzuerwählenden Kirchenbeamten standen. Durch eine solche Thätigkeit des Laczkovics ist Latinák in 5 Gemeinden Localkircheninspector geworden und schickte dann weitere Candidationslisten für andere kirchliche Aemter in die Gemeinden, welche die hart verfolgten Pfarrer ohne weiters unterzeichnen mußten. Der Katholik Laczkovics sprach überall ohne alle Scheu, daß er durchaus seine agitatorische Wirksamkeit nicht zu leugnen geneigt sei, und falls er etwa von den Staatsbehörden zu Kerker verurtheilt werden sollte, so werde er wenigstens den Grund wissen, weshalb das geschehen, im Uebrigen aber sei er ja davon überzeugt, daß ihm das, was er etwa durch die gesetzliche Strafe zu erdulden hätte, — sein Herr (Latinák) ersetzen würde. — Aehnlich agitirte der Fiscal des Fürsten von Koburg, Paul Mihályik, der sodann in 5 Gemeinden Localkircheninspector geworden ist.

Die loyal gesinnten Gömörer Pfarrer, welche dem Patent Folge geleistet hatten, wurden nun gänzlich verlassen, von allen Seiten verfolgt, der Schmach und Verachtung preisgegeben, ja sogar der Lebensgefahr ausgesetzt. So erhielt der frühere Senior Tomásik durch die Post Briefe voller Drohungen, die ihm geradezu kundgaben, daß er ermordet werden müsse. Diese Briefe übergab der Genannte der betreffenden Behörde. — Auf welch' provocirende Weise die Opposition das Bauernvolk der organisirten Gemeinden zu ärgern und aufzuhetzen gesucht habe, bestätigt auch Folgendes. Ein gewisser Torék aus N. Röcze, begrüßte, so oft er einem Menschen aus der coordinirten Gemeinde begegnete, denselben höhnisch mit der römisch-katholischen Grußformel, setzte aber sodann hinzu: „sollte euer Pfarrer nur noch ein Wort vom Patent erwähnen, so jagt ihn aus dem Pfarrhause fort". — Ein bezeichnendes Moment ist es, daß das unglückliche verführte Volk im Gömörer Komitat die Verfolgung seiner Pfarrer „den Krieg gegen die Pfarrer" — genannt hat*). —

*) Rührend ist es, wie der Fortgang der skandalösen Ausschreitungen an anderen Orten im Gömörer Seniorate, besonders in den Gemeinden Derencseny Budikfalva, Kövi und Hrussó, wie andere, die später im Allgemeinen statt-

Sehr richtig bemerkt das Ev. W. (1860, S. 500) zu allen diesen traurigen Vorgängen: „Gebt die Pfarrer der Verachtung preis und ihr habt das sicherste Mittel gewählt im Volke die Pietät für Glaube und Kirche zu erschüttern".

---

fanden in der Slav. Kirchenz. (1860, S. 182) geschildert werden. Pasquille, Verwünschungen, Drohungen — daß man die Pfarrer aus ihren Pfarrwohnungen verjagen werde —, Anmalen von Kreuzen an die Pfarreien, Kirchen und Häuser der gewählten Presbyter — waren dort an der Tagesordnung. In die Gemeinde Chizsnó aber kam ein gedungener Jolsvaer Adeliger Paul Remenyik, der in der Mitte des Dorfes den Chizsnóer Pfarrer Tomásik (der zugleich Gömörer Senior seit mehreren Jahren war) auf das Unanständigste beschimpfte (hundsfottirte) und demselben, weil er seine Gemeinde und das Seniorat coordinirte, mit dem Galgen drohte. — Aus den obenerwähnten Gemeinden haben die Gemeindeglieder ihre Pfarrer als Delinquenten nach Jolsva zu dem sogenannten autonomischen Convente getrieben. Die fanatisirte Volksmenge hat denselben Pfarrern auf offener Straße in Jolsva geflucht, dieselben beschimpft und ihnen gedroht, daß man sie sammt ihren Wagen in die Straßengraben umwerfen werde. Auf dem Senioralconvente in Jolsva selbst berieth man zuerst: was man mit jenen Pfarrern anfangen solle? Da machte nun ein Theil den Vorschlag, daß sie dem Convent öffentlich Abbitte thun sollten, der andere Theil schlug vor, daß sie Reverse gäben, der von der sogenannten autonomischen Partei zum Senior auserkorene Joh. Bartholomeides (Pfarrer zu Cseinek) aber stellte jene Pfarrer als verirrte Leute dem Convent vor. — Es wird weiter berichtet, daß das gemeine Volk durchaus nicht so etwas gethan hätte, wie wir oben anführten, wenn es dazu nicht aufgehetzt und verführt gewesen wäre. Das arme Volk soll sich in der größten Verwirrung befunden haben, fragte an allen Seiten und bat die vornehmsten Adeligen, wie auch den obenerwähnten Senior Bartholomeides, daß man ihm doch um der Barmherzigkeit Gottes willen recht klar machen möchte, wie es sich eigentlich mit der Sache verhalte, ob das wahr sei, daß die h. Regierung das ev. Volk katholisiren wolle und ob es wirklich so sei, daß die Prediger ihre Gemeinden verkauft hätten. Und im ganzen Gömörer Seniorate, wo die Intelligenz doch so zahlreich vertreten ist, fand sich auch nicht Einer, der so viel Gerechtigkeitsliebe und Gewissenhaftigkeitssinn gehabt hätte, daß er dem Volke auseinanderzusetzen bereit gewesen wäre, daß es sich im Patent um die Katholisirung des Volkes nicht handle. — Höchst schmerzlich berührt den Leser Folgendes, was der Berichterstatter zu dem Obenangeführten hinzufügt: „Und hier wäre doch an der Zeit gewesen, das nöthige Wort zu ergreifen. So hätte sich das aufgewiegelte Volk gestillt, den Pfarrern aber wäre ihre Ehre, Ruhe, Lebenssicherheit, wie auch ihr Hab und Gut wiederhergestellt worden. So aber, wo das gemeine Volk noch immer durch die höheren Stände und Kircheninspectoren selbst in dem Irrthum befestigt wird, als hätten es die Pfarrer betrogen und verkauft, — ist es natürlich, daß alles Vertrauen zu dem geistlichen Amte, wie auch die Ehre desselben, vernichtet wird, das langjährige treue Wirken wie die besonderen Verdienste des Seelsorgers total verkannt und vertilgt und seine Persönlichkeit dem Spotte ausgesetzt wird. Und so geschieht es denn auch, daß die Religiosität sinkt, die Kirchen leer werden, und das Volk sich allzusehr demoralisirt.

Die Adeligen im Gömörer Komitate ſprachen nun offen aus, daß ſie das Patent vor 3 oder 4 Jahren, ſo lange noch die Regierung ſtark war, mit Dankbarkeit angenommen hätten, aber jetzt nach dem italieniſchen Feldzuge nicht mehr; denn heute oder morgen werde ja in Ungarn dasſelbe ſtattfinden, wie in Sicilien. Der Berichterſtatter ſchreibt, daß die Parole des Adels folgende ſei: „Nichts von der Regierung annehmen, gegen Alles opponiren oder wenigſtens paſſiv reſiſtiren und das Volk auf alle mögliche Weiſe gegen dieſelbe aufreizen, denn auf eine ſolche Art — meinen ſie — werde ſich endlich nicht nur das Volk, ſondern auch das Militär von der Regierung losſagen". Die Agitatoren werden nicht beſtraft, ja ſie ſchreiten deſto muthiger fort und das Volk bringen ſie je länger je mehr in Verwirrung.

Aber auch in anderen Seniorateu geriethen die Pfarrer, die für die Annahme der Septembergeſetze ſtimmten, hie und da in ähnliche Lage, wie die im Gömörer Seniorate. So in Karpfen, wo der dortige Pfarrer Mich.-Hulyuk es nur ſeiner Geiſtesgegenwart verdanken kann, daß er aus dem ſtürmiſchen Conuente geſund nach Hauſe kommen konnte. — So hat man in St. Nicolau in der Zeit der Abweſenheit des daſigen Pfarrers M. M. Hodža den Schlüſſel von der Kirche aus dem Pfarrhauſe weggenommen. — So war der loyale Pfarrer Ladisl. Jeſzenſzky mit den übrigen Treuen in Nyiregyháza*), wie auch der Pfarrer in Pitvaros der ſchrecklichſten Willkürherrſchaft preisgegeben a). —

Faſt überall gibt ſich zu dieſer Zeit die ſchroffſte Reaction des

Wer nimmt ſich nun des armen Pfarrers an? Wer wird ihm ſein jährliches Einkommen einſammeln? Wer ſtellt ihm das Zutrauen und die Ehrlichkeit, das er früher bei dem Volke hatte — her?! Ach wahrlich viele von uns, hätten ſie nicht eine zahlreiche Familie, möchten lieber als Miſſionare unter die Wilden nach Afrika gehen, als in ſolch' einer harten Lage auch fernerhin zu verbleiben, ja lieber möchten ſie unter die Kalmuken und Baſchkiren gehen, als in der Mitte etlicher der Herren bei dem ſogenannten autonomiſchen Conuent ſich ſehen laſſen". —

*) Die Kirchengemeinde Nyiregyháza hat ſich, wie wir dies bereits berichteten, ebenfalls nach den Septembergeſetzen conſtituirt. Der Vorſtand dieſer Kirchengemeinde erklärte in dem Ev. W. (1860, S. 343) am 21. Mai: „Das Nyiregyházaer ev. Volk (14,000) wird ſo lange nicht abſtehen von der jetzigen Coordinirung, bis die Synodalgeſetze durch Se. Majeſtät ſanctionirt worden ſind. In Nyiregyháza hat der Willkürherrſchaft einer Partei nur das k. k. Patent einen Halt machen können, und darum wurde es von dem Volke mit Freuden angenommen". — Dies geſchah alſo Ende Mai; Ende Auguſt aber iſt bereits wieder Alles anders geworden. Die Gemeinde Nyiregyháza wird wieder desorganiſirt. Die beiden Pfarrer aber, Jeſzenſzky und Eleſánt dankten am 25. Aug. ab, und es wurde beſchloſſen, daß, bis die den beiden von ihren Aemtern zurückgetretenen

a) Sl. Kirchenz. 1860, S. 119 f., 126 f., 144 f., 151 f., 157, 160.

Adels gegen die Geistlichkeit kund. Man beschloß z. B. im Großhonther Seniorate, daß eine jede Kirchengemeinde einen Adeligen — und wenn derselbe auch noch so weit von der Gemeinde ansässig wäre — zum Kircheninspector haben müsse. Zu Folge dessen ward nun in der Gemeinde Báth ein 19jähriger adeliger Jüngling S. S. zum Kircheninspector ausgerufen. — Ruft man sich alle dergleichen Vorgänge in's Gedächtniß, — was Wunder, wenn das „Neue Zeitblatt für die Angelegenheiten der luth. Kirche" in einem Artikel, überschrieben: „Kirchliche Selbständigkeit der Ungarn" (1860, Nr. 32) unsere Kircheninspectoren im Allgemeinen folgendermaßen charakterisiren konnte: „Es sind das gewöhnlich ganz irreligiöse Leute, welche den Mangel jedes geistlichen Verstandes und Sinnes mit ihrer guten Lunge, ihrer Unverschämtheit und Grobheit ersetzen und die Geistlichen unter der Fuchtel halten. Die Adeligen zumal, wenn sie zugleich Kirchenpatrone sind, geberden sich wie die obersten Gewalthaber der Kirche, deren Gottesdienst sie verachten; und verstehen es, ihre Geistlichen, die sich nicht in Unterthänigkeit vor ihnen krümmen wollen, auf die ausgesuchteste Weise zu placken und ihnen ihre Gebühren vorzuenthalten" *). Wir sehen, wie weit wir heruntergekommen sind, daß man in den strengkirchlichen Kreisen Deutschlands also urtheilen kann.

Pfarrern zugesicherten Entschädigungssummen aus Gemeindemitteln zusammengekommen sein würden, die Gemeinde Nyiregyháza (welche 14,000 Seelen zählt!!) nur Einen Pfarrer und einen Kaplan halten solle. (Vgl. Ev. W. 1860, S. 567).

*) Doch Gott sei Dank, auch hier gibt es rühmliche Ausnahmen. Wir hatten früher bereits Gelegenheit, die vortreffliche Gesinnung des Inspectors Alex. von Csaplovics in Arva zu rühmen. Ihm ähnlich sind Mehrere. Wir erwähnen von diesen nur den Senioralinspector der coordinirten Gemeinden im Sohler Seniorat, Namens Ludwig v. Thurzo. Dieser hat auf dem zu Ober-Micsine am 20. Sept. 1860 abgehaltenen Senioralconvente eine Rede gehalten, die es wohl verdient, daß wir sie hier nicht unerwähnt lassen. Nachdem er sich in derselben über die große Wichtigkeit und Schwierigkeit des Amtes eines würdigen Senioralinspectors geäußert, dann weiter über die Wühlereien und Agitation in den coordinirten Gemeinden, sowie über den dadurch erfolgten Abfall mehrerer coordinirten Gemeinden, mit großem Schmerz ausgesprochen hat, — findet er ein geschichtliches Analogon dieser Zeit in dem einstigen Treiben des Jesuiten Pázmány (vgl. S. 52 ff.), welcher viele Tausende von der evang. Kirche zu der römisch-katholischen wieder hinüberzog. Der Geist religiöser Intoleranz von Seiten der Katholiken habe jetzt aufgehört, vielmehr seien uns außerordentliche Freiheiten gesetzlich zugesichert; dagegen habe sich nur aus der Mitte der ev. Kirche selbst ein derselben feindlicher Geist erhoben, wie uns der bekannte Ausspruch des Gr. Zay (vgl. S. 318 f.) lehre, welcher Graf die Herzen aller Magnaten an sich reiße. Dann aber fährt er fort: Als die Magnaten vorausſahen, daß alle ihre Speculationen an dem

III. Sehen wir nun zu, wie die inzwiſchen abgehaltenen Diſtriktualconvente, auf welchen beſonders die Wahlen der Superintendenten, Diſtriktualinſpectoren ꝛc. — vorgenommen wurden, ausfielen.

Die Slav. Kirchenz. hatte bereits Anfangs April (1860, Nr. 4) die Wichtigkeit der höheren Kirchenämter entwickelt und gezeigt, wel-

---

Glauben unſeres (d. h. ev.-lutheriſchen-ſlovakiſchen) kirchlich-religiöſen Volkes ſcheitern würden, verſäumten ſie es nicht mit aller Kraft und allen Mitteln dahin zu ſtreben, die rein evangeliſche Geſinnung unſeres Volkes zu verwirren und dasſelbe mit ſich fortzureißen. Und wirklich ihr Machwerk gelang ihnen ſo weit, daß unſer armes Volk in der über dasſelbe gebrachten Verwirrung und Verirrung ſo ſehr wüthete, daß es wohl ſelbſt ſeinen Heiland zu kreuzigen im Stande geweſen wäre. Es erbebt jede Seele vor dieſen Scenen und kein Wunder, wenn man in die Worte ausbricht: Wir gehen zu Grunde! Aber nein, löbl. und hochehrw. Convent, keineswegs! Ich wenigſtens glaube feſt, und das glauben wir wohl Alle, daß der Herr auch in dieſer übermäßigen Zerrüttung Seine Kirche nicht verlaſſen werde. — Wenn dies aber wahr iſt, — ſollen wir denn da etwa in aller Sorgloſigkeit das Wohl unſerer Kirche dem lieben Herr Gott empfehlen und allen Kampf fahren laſſen, um nur den Beſchuldigungen und Bitterkeiten, denen ja wegen ſeiner evang. Ueberzeugung ein Jeder von uns ausgeſetzt iſt, zu entgehen? Nein, meine Herren! ſolch' eine Geſinnung kann der h. Geiſt in uns nicht wirken. Allerdings iſt der dreieinige Gott an unſere ſchwache Hülfe bei der Ausführung Seines allerheiligſten Willens nicht gebunden. Er kann ja mit Einem Worte, mit Einem Winke alle Uebelthäter vernichten: aber Er fordert von uns, daß wir Zeugniß der Wahrheit geben. Und da frage ich in aller Demuth und chriſtlichen Ergebenheit: ob auch darin, daß wir zu dieſem Kampfe berufen ſind, die göttliche Gnade an uns ſich nicht offenbare? Ach ja, es iſt der Kampf nur eine heilvolle Gnade für uns, denn er bewahrt uns vor tauſendfachen Uebertretungen und Sünden und erhebt unſere Herzen zu einem edlen, gottgefälligen Leben, zu welchem ſich der Menſch einzig und allein durch ſchwere Kämpfe emporzuſchwingen vermag.

Wenn Du aber mitten im Kampfe ſiehſt, wie die Wahrheit, für die Du ſchon ſoviel gelitten haſt, immer verdrängt wird, wenn ſchon der letzte Strahl Deiner Hoffnung verſchwinden will und Deine ſo gelähmten Geiſteskräfte in der tiefſten Wehmuth zuſammenſinken: wer gibt Dir da Troſt für Dein Herz? Niemand außer Gott, nichts Anderes, außer dem lebendigen Glauben an Chriſtum den Gekreuzigten. Zu dieſem Glauben richte das Schifflein Deines Lebens hin, denn nur ſo wirſt Du Dich über die Eitelkeit dieſer Welt erheben können und nur ſo in das Weſen der Kindſchaft Gottes verklärt werden. Zu dieſem Glauben ſteuere durch die ſtürmiſchen Wogen dieſer Welt, denn durch dieſen Glauben wirſt Du, auch wenn Du unterliegen ſollteſt, dennoch ſiegen und dieſes Glaubens auch im Tode leben.

Löbl. und hochehrw. Convent! Alles ſagte ich, womit mein Herz überſchüttet iſt, und nur mit der Bitte ſchließe ich dieſe meine Worte: Gott ſelbſt möge unſere Herzen und unſeren Verſtand ſo lenken und regieren, daß Alles, was wir unternehmen, — ſei es, daß wir beſiegt werden, oder ſiegen, — nur zu Seinem Lobe und zu Seiner Ehre dienen möge! (Sl. Kirchenz. 1860, S. 186 ff.)

cher Senioren und Superintendenten unſere Zeit bedürfe. Darauf wies ebenfalls das Ev. W. Ende Mai (1860, S. 447 f.) hin, indem es beſonders hervorhob: wie man zwar vorwiegend auf die Glaubenstreue, den Charakter, auf die geiſtige Befähigung, den Eifer und auf die Thatkraft bei den Wahlen der Superintendenten zu ſehen habe, wie man dabei aber auch das nicht außer Acht laſſen dürfe, daß die Superintendenten der in unſerer vaterländiſchen Kirche üblichen Sprachen gründlich mächtig ſeien. Denn die Superintendenz jenſeits der Donau zähle ja 81 magyariſche, 43 deutſche und 21 gemiſchte Gemeinden; die Theißer 71 ſlovakiſche, 28 deutſche, 8 magyariſche und 20 gemiſchte; die Preßburger 148 ſlovakiſche, 17 deutſche, 3 magyariſche und 19 gemiſchte; die Peſther 14 ſlovakiſche, 12 magyariſche, 4 deutſche und 21 gemiſchte; und die Neu-Verbäßer Superintendenz 20 deutſche, 16 ſlovakiſche und 9 gemiſchte Gemeinden. „Unter allen Verhältniſſen wird es dem geiſtlichen Oberhirten ſchwer ſein, erfolgreich zu wirken, wenn er die Sprache ſeiner Gemeinden nicht gründlich verſteht und ſpricht; um ſo mehr jetzt, wo eine ſeiner erſten Handlungen die canoniſche Viſitation ſein wird, welche zum nicht geringen Schaden des kirchlichen Lebens ſeit einer langen Reihe von Jahren unterbleiben mußte. Sein Einfluß, ſein Anſehen und ſeine Macht ſind bedingt durch das Vertrauen der Gemeinden; dieſes wird ihm aber ſchwerlich ſich zuwenden oder erhalten bleiben, — wenn die Gläubigen ſich nicht unmittelbar an ihn wenden, ihm ihr Anliegen vorbringen; ſich bei ihm Rath holen könnten. Wäre es nicht ein großer Uebelſtand, wenn ev. Gemeinden nicht unmittelbar mit ihrem Oberhirten verkehren könnten, weil dieſer ihrer Sprache nicht mächtig iſt? Die Uebelſtände und Nachtheile, die daraus nothwendig erwachſen müßten, brauchen wir nicht näher zu entwickeln". — Wir werden nun ſehen, inwiefern man darauf achtete.

Vor allen übrigen hielt die Superintendenz jenſeits der Donau am 31. Mai und 1. Juni in Güns ihren Convent ab, in welchem der bereits aus der Revolutionszeit bekannte Math. Haubner wieder in das Amt eines Superintendenten eingeſetzt wurde. In dem am 22. Aug. zu Raab ſtattgefundenen Diſtriktualconvent aber ward an die Stelle des verſtorbenen Diſtriktualinſpectors Joſ. v. Vidos nun Ludwig v. Radó erwählt. Auf dieſem Convente beſchloß man: an die Schweſterſuperintendenzen Adreſſen zu richten; die nothwendigen Schritte zu thun, um den ſchon öfters angeregten Plan der Gründung eines dem Guſtav-Adolph-Verein in Deutſchland ähnlichen Unterſtützungsvereines der Verwirklichung entgegen zu führen. Ferner

wurde zur Hebung des Unterrichts und der Volksbildung eine Oberschulaufsichtscommission von 29 Mitgliedern eingesetzt und derselben weitreichende Aufträge gegeben. Schließlich ist noch zu bemerken, daß die ev.-luth. Gemeinde zu Oberschützen das Ansuchen an den Convent stellte, daß ihre Schulanstalt (als Lehrerseminar, Gymnasium und Realschule) in den Verband des Distrikts aufgenommen, seiner Oberaufsicht untergeordnet, und auch seiner materiellen Unterstützung theilhaftig werden möge. Der Convent beschloß nun eine Deputation aus Weltlichen, Geistlichen und Professoren noch im Laufe des Monats September nach Oberschützen zu entsenden, welche die Verhältnisse dieser Schule untersuchen und dann die nothwendigen Anträge dem Distrikt stellen sollte *).

Hierauf hielten die coordinirten Gemeinden und Seniorate der Preßburger Superintendenz am 27. und 28. Juni ihren Superintendentialconvent unter dem Vorsitze des Superintendential-administrators Johann Chalupka in der k. Freistadt Bries ab. Bei der Wahl eines Superintendenten stimmten 78 Pfarrgemeinden, wovon 66 Stimmen der um unsere theure Kirche bereits als Pfarrer zu Neusohl, wie auch als Professor an der k. k. ev.-theol. Fakultät in Wien so vielfach verdiente Mann, Karl Kuzmány hatte, welcher sodann auch gleich von dem Vorsitzenden für den ordentlich gewählten Superintendenten erklärt ward. „Darauf stand die ganze Versammlung von ihrem Sitze auf und bat in inbrünstigem Gebete den einzigen wahren Bischof der Kirche, Christum, Er möge auch diesen Seinen treuen Diener unter Seinen Schutz nehmen und ihn mit Seinem heil. Geiste so erleuchten und segnen, daß wir von ihm die ewige Wahrheit des Evangeliums lernen und an seinem Glauben, seiner Liebe zur Religion uns erwärmen, und in der Hoffnung des ewigen Lebens stärken könnten". — Sodann wurde der k. k. Bergrath in Schemnitz Ferd. Landerer zum Distriktualinspector gewählt und das Superintendentialconsistorium aus den Männern: dem Hlubokaer Pfarrer und Neutrauer Consenior Dr. theol. Jos. M. Hurban mit dem Schemnitzer Pfarrer Joh. Szeberinyi aus dem geistlichen, und dem Senator der k. Freistadt Bries J. Lubeck mit dem k. k. Adjunkten in Karpfen Georg Matúška, aus dem weltlichen Stande constituirt. Es wurde auch die Frage besprochen, ob man nicht von der Coordination abstehen solle, was eine einzige Stimme bejahte. Der Convent beschloß eine aus 7 Mitgliedern des

*) Vgl. Ev. W. 1860, S. 387, 567, 584.

geiſtlichen und aus 5 des weltlichen Standes beſtehende Deputation zu den Stufen Sr. Maj. des Kaiſers zu entſenden, welche die Beſchlüſſe dieſes Conventes*) vorbringen und mittelſt eines weitläufigeren Promemoria die Hinderniſſe, die den nach dem allerh. Patente vom

*) Damit man ſehen könne, mit welchem Ernſt und wahrhaft evang. Eifer man hier die Sache betrieb, theilen wir folgende Punkte des Protocolls als die hauptſächlichſten mit.

„2. Weil unter den jetzigen Umſtänden von der dem k. Patente abgeneigten Partei viele ungerechte Angriffe und Vorwürfe gemacht und diejenigen Gemeinden und Pfarrer, die die Coordination im Sinne der hohen Vorſchriften vom 1. und 2. September willig durchgeführt haben und dabei feſthalten, der Unautonomie, des Abfalls ꝛc. geziehen werden: ſo hielt es der löbliche und hochwürdige Superintendentialconvent für angemeſſen, eine Rundſchau vorzunehmen, damit es ſich zeige, aus welcher Urſache die Coordination angenommen wurde, und ob man dieſelbe halten oder fahren laſſen ſolle.

3. Nachdem ſich die Mehrzahl der Deputirten und Mitglieder des Conventes dahin ausgeſprochen, daß ſie die Coordinirung der ev. Kirche A. C. nach den hohen Verordnungen vom 1. und 2. Sept. 1859 nicht aus den ihr von der Gegenpartei fälſchlich untergeſchobenen Gründen, ſondern vielmehr darum angenommen habe, weil dieſelbe mit der Lehre unſerer evang. Kirche A. C. und mit der erſten apoſtol. Kirche übereinſtimme; weil ſie unſeren, ſeit mehr denn 70 Jahren privatim und öffentlich vorgetragenen Wünſchen und Hoffnungen Genüge leiſte; weil ſie die Autonomie unſerer evang. Kirche nicht nur nicht untergrabe, ſondern dieſelbe gerade auf ein feſtes Fundament der Ordnung ſetze und den 26. Geſetzartikel vom Jahre 17⅞, § 4 nicht im mindeſten unterwühle:

wurde von Sr. Hochw. dem Vorſitzenden die Frage zur Entſcheidung vorgelegt: ob in der weiteren Coordinirung der Preßburger Superintendenz fortzufahren ſei? oder ob man dieſelbe, da die Feinde der Ordnung mit Unwahrheiten (als ob die Geiſtlichkeit eine unbeſchränkte Hierarchie einführen und ihre Stolgebühren ſo erhöhen wolle, daß die Neugebornen ungetauft, die Communicanten ohne Abſolution, die Brautleute ungetraut, die Leichname unbegraben bleiben müßten) — uns beirren, fallen laſſen ſolle? Es wurde nach einer geheimen Abſtimmung mit allen Stimmen gegen eine einzige entſchieden: in der weiteren Coordinirung der Preßburger Superintendenz fortzufahren und feſt und unerſchütterlich trotz aller feindlichen Anfälle dabei auszuharren, und zwar auch aus dem Grunde, weil das k. Patent vom 1. und die Miniſt.-Verordnung vom 2. Sept. v. J. nicht aufgehoben ſeien, was auch das allerh. Handſchreiben Sr. k. k. apoſt. Majeſtät vom 15. Mai l. J. beweiſe, womit nicht nur zwei Superintendenzen, nämlich die Preßburger und die Neu-Verbäßer in ihrer, durch das k. Patent beſtimmten Begränzung belaſſen werden, ſondern auch befohlen wird: die coordinirten Pfarrgemeinden, Seniorate und Superintendenzen wegen der angenommenen Coordination nicht zu beunruhigen ꝛc.

4. Vielmehr erklärt ſich der löbl. und hochw. Sup.-Convent: daß, wenn es geſchehen ſollte, daß das k. Patent wirklich außer Kraft geſetzt würde, er dennoch die durch dasſelbe eingeführte Ordnung nicht fallen laſſen, ſondern ſie kraft ſeiner Macht auf die geſetzliche Stufe heben wolle, indem er ſie für beſſer als alle bisherigen kirchlichen Ordnungen und für ſegensreicher, als unſere jetzige Anarchie halte.

1. Sept. 1859 coordinirten Gemeinden in den Weg gelegt werden — beleuchten, und die Wünsche der der Coordination treu gebliebenen Gemeinden, mit besonderer Rücksicht auf das gläubige Volk der slavischen Nation, vortragen sollte *).

---

5. Demzufolge erklärt er:

a) jede Desorganisation der einzelnen Pfarrgemeinden, so auch der Seniorate und der Superintendenz für illegal, unevangelisch, die der Immoralität, der Gottlosigkeit und dem Unglauben die Pforte öffnet, und bittet um ihre Einstellung.

b) erklärt er für illegal das Central-Comité in Pesth deswegen, weil es weder die Kirche A. C. bestellt, noch mit der nöthigen Vollmacht ausgerüstet hatte, damit es in ihrem Namen die Diktatorsmacht ausübe, noch von der h. Regierung dazu bestellt sei, statt ihrer die Majestätsrechte circa sacra ausüben zu dürfen;

c) er erklärt für unwahr, lügenhaft und falsch die Beschuldigung, als ob die nach dem k. Patente und der Minist.-Verordnung vom 2. Sept. coordinirten Gemeinden sich nur aus einem kuechtischen Geiste, oder durch Bestechung, aus politischen oder anderen unkirchlichen Beweggründen coordinirt hätten; denn, obwohl wir treu halten an der Ermahnung des Herrn: „„Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist"", und an dem apostolischen „„Jedermann sei unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat. Denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott. Wo aber ist Obrigkeit, die ist von Gott verordnet"" — so lehren wir doch auch und bezeugen mit dem Leben „„Gebet Gott, was Gottes ist"" — indem wir in Glaubens- und Gewissensachen es für eine goldene Regel unseres christlichen Lebens halten, „„mehr Gott, denn den Menschen zu gehorchen"". Wir schließen zwar jede Politik von der Kirche gänzlich aus, denn wir halten sie für einen unwürdigen Schmuck, der mit dem Glauben, der Liebe und der Hoffnung ausgeschmückten Braut Christi. Da wir uns aber nach der apostolischen Ermahnung richten, „„ich will in der Gemeinde lieber fünf Worte reden mit meinem Sinne, auf daß ich auch andere unterweise, denn sonst zehntausend Worte in unbekannter Sprache"", und, da die evang. Kirche A. C. nur durch die Bildung in der Muttersprache im Glauben feststehen und blühen kann, wünschen wir, daß dieselbe, wie jeder andern Nation, so auch uns in der Kirche und Schule, in den Berathungen der Localseniorale conv ente und in der Synode rechtlich gesichert und gesetzlich begründet werde und zwar auch zufolge der durch das hohe k. Wort zugesicherten Gleichberechtigung;

d) schließlich erklärt er für unevangelisch auch die Verwirrung des Begriffes von der Geistlichkeit, als ob nämlich alle Mitglieder der evang. Kirche A. C. wirkliche Geistliche wären und es gar keinen bestimmten geistlichen Stand in unserer evang. Kirche A. C. gebe. Unsere evang. Kirche A. C. ist zwar himmelweit von der hierarchischen Constitution der römischen Kirche entfernt, sie hält jedoch seit dem allerersten Anfange der Reformation fest an dem Begriffe der Geistlichkeit im Sinne der apostolischen Lehre und der symbolischen Bücher von dem geistlichen Amte.

7. Bevor der Sup.-Convent in seiner zweiten noch an demselben Tage abgehaltenen Sitzung zur Coordinirung der Superintendenz geschritten, wurde vorgetragen: wie nothwendig es sei, daß der Convent seinen kirchenstaatsrechtlichen Standpunkt, an welchem er die ganze Organisation durchführen und so die Preßburger Superintendenz coordiniren wolle, sich näher zum Bewußtsein bringe, so wie er es in der

*) Horny. Jahrb. 1860, S. 267—274.

Dagegen hielten die nichtcoordinirten und die desorganisirten Gemeinden der Preßburger Superintendenz am 12. Juli einen Distriktualconvent zu Preßburg. Es waren hier 62 Gemeinden vertreten. Noch vor dem Convente machte der k. k. Commissär im Na-

---

Vormittags-Sitzung in Betreff seines kirchlich-moralischen Standpunktes gethan. In Betreff dessen hat sich der Convent nach längerer Debatte dahin ausgesprochen: vor Allem sein vollkommen-kirchlich-rechtliches Bewußtsein als Convent der gesammten Preßburger Superintendenz, aller coordinirten und nichtcoordinirten Seniorate und aller Pfarrgemeinden, ob dieselben hier vertreten seien oder nicht, zu wahren, und in diesem auf der bindenden Kraft des Gesetzes, wie auf dem allerh. Patente vom 1. und der Min.-Verordnung vom 2. Sept. v. Js., sowie auf dem allerh. Handschreiben vom 5. Mai 1860 beruhenden Bewußtsein alle Theile der Organisation durchzuführen und in Zukunft zu befolgen. Und dies zwar aus folgenden Gründen:

1. Das allerh. Handschreiben v. 15. Mai l. J. will ausdrücklich bewahrt sehen die Preßburger Superintendenz in ihrer durch das allerh. Patent und die Min.-Verordnung v. 2. Sept. 1859 bezeichneten Begränzung. Daher gibt es keine andere Superintendenz als die coordinirte und durch diesen Convent vertretene. Wollten die nichtcoordinirten Pfarrgemeinden und Seniorate vielleicht eine andere Superintendenz bilden, so wäre es ganz gegen das durch allerh. Handschreiben vom 15. Mai bestätigte Gesetz, und nicht stichhaltig.

2. Die Pfarrgemeinden und Seniorate, die, wie es amtlich bekannt, coordinirt waren, sind von der Coordination nur zufolge der Verführung der Gegenpartei abgestanden, was ganz ungesetzlich geschehen ist, denn die gesetzliche Verbindlichkeit, welche sie eingegangen sind, darf nicht aufgehoben werden, außer wenn es ausdrücklich unser allerh. Kircheninspector im genannten allerh. Handschreiben erlaubt hätte. Wenn den außer der Preßburger Superintendenz liegenden Pfarrgemeinden und Senioraten frei gelassen wurde, sich zu coordiniren oder nicht, und ihnen nach dem früheren Gebrauch erlaubt ward, die Rechte der Wahl und der Administration überhaupt, inwiefern die Gränzen der Preßburger Superintendenz nicht überschritten würden, auszuüben: so folgt daraus weder das, daß die coordinirten Pfarrgemeinden und Seniorate von ihrer Coordination abtreten dürften, noch kann dies auf die ganze Preßburger Superintendenz einen gesetzlichen Bezug haben, weil es ausdrücklich in dem allerh. Handschreiben vom 15. Mai verboten ist, diese Superintendenz zu beirren und zu beunruhigen und zwar weder von Leuten außerhalb, noch innerhalb der Superintendenz.

14. Darauf wurde vom Herrn J. D. Makovicky, Prof. der evang. Schule zu St. Nicolau, ein mündlicher Vortrag folgenden Inhalts gehalten: Es wolle der löbl. und hochw. Sup.-Convent auf die Bedürfnisse der Schulen und Lehrer Rücksicht nehmen, und sich ihrer annehmend folgende Wünsche erfüllen:

a) ein jeder Lehrer, der wenigstens Rhetorik (d. h. sechs Gymnasialclassen) absolvirt, solle als natürlicher Presbyter betrachtet werden;

b) die Lehrer sollen nicht als Diener, sondern als Beamte der Kirche betrachtet werden;

c) die Lehrer sollen sowohl in den Senioralconventen, als auch in dem Senioralconsistorium wenigstens durch zwei Individuen vertreten sein;

men des Landesgeneralcommandanten die Anzeige, daß, weil im Sinne des allerh. Handschreibens vom 15. Mai coordinirte Gemeinden, Seniorate und Superintendenzen nicht beirrt werden dürften, und daher nur die Versammlung der Preßburger Superintendenz, welche zu Bries tagte, gesetzlich sei, so könnten wohl Versammlungen und Berathungen abgehalten werden, jedoch ihre Beschlüsse für illegal erklärt werden. — Aber die in Preßburg Versammelten ließen sich dadurch nicht stören. Hier ward nun der emeritirte Superintendent Fr. Sam. Stromszky wieder als Superintendent bestätigt, zum Distriktualinspector aber der Liptauer Seniorali-nspector Martin v. Szentiványi erwählt. Sodann beschloß man, einen Fond zur besseren Dotirung der Seelsorger und Lehrer anbahnen und eine allerunterthänigste Repräsentation um die autonome Her-

---

d) man solle auf die Erhöhung des Lehrersalärs hinarbeiten. Es wurde beschlossen: das verehrte Liptauer Lehrerpersonal wolle seine ordentlich begründeten Wünsche dem hochw. Vorsitzenden einhändigen und das Sup.-Consistorium die wohlbegründeten Vorschläge dem nächstens abzuhaltenden Sup.-Convente als Vorlagen nach dem § 86 lit. k. der Min.-Verordnung vom 1. Sept. 1859 zur Entscheidung vorlegen.

16. Obwohl alle Mitglieder der evang. Kirche A. C. in Ungarn, die es aufrichtig mit ihrer Kirche meinen, herzlich frohlockten, daß durch das k. Patent vom 1. Sept. und die Min.-Verordnung v. 2. Sept. 1859 eine neue Aera, ein neues Leben und eine neue Entfaltung und Verherrlichung dessen, was dem treuen und evang.-christlichen Herzen heilig ist, entstehen werde, und daß sich eine schöne Blüthe andächtigen Lebens entfalten werde, so sehen wir doch und erfahren wir täglich bitter, daß die Andacht und Kirchlichkeit sehr selten und eine Besserung unter den gegebenen Verhältnissen nicht möglich sei, so lange die durch das Naturrecht und das k. Wort zugesicherte nationale Gleichberechtigung nicht volle Wahrheit wird; daher beschloß der löbl. und hochw. Sup.-Convent auf Grund dieser Betrachtungen, die unter dem 9. Punkte des gegenwärtigen Protocolles ernannte Deputation zu jedem gesetzlichen und wesentlichen Schritte zu ermächtigen, um eine selbständige slavische Kirche*) in Ungarn zu erwirken.

Hiemit endete der gegenwärtige Sup.-Convent, nachdem er seinen heißen Dank Sr. Hochw. dem Herrn Sup.-Administrator Joh. Chalupka für jene zehnjährige schwierige Amtirung ausgesprochen, nach Absingung eines Kirchenliedverses „„Du bist Herr unser Weinstock““ u. s. w. Bries, den 28. Juni 1860."

Anmerkung des Vers. Wenn man die so vielfachen schlauen Unionsversuche, die immerwährenden Bedrückungen von Seiten der Magyaronen wie auch Magyaren näher in Betracht zieht, so ist es uns evang.-luther. Slaven Ungarns wahrlich nicht zu verdenken, wenn die auf dem Convent zu Bries Versammelten auf den Gedanken kommen konnten, das evang.-luth. slavische Volk, das in dem Lande hie und da zerstreut ist, unter einem Centrum zu vereinigen, d. h. besonders eigene Schulen zu haben, auch nur für ihre speciellen kirchlichen Bedürfnisse die nöthigen Mittel zu schaffen und eine Kirchenordnung nach dem wahren evang. Principe der Autonomie zur Durchführung zu bringen.

ſtellung ſämmtlicher proteſt. Lehranſtalten Sr. Majeſtät unterbreiten zu wollen. „Der Antrag: den Nationalitäten des Diſtrikts dadurch gerecht zu werden, daß das Protocoll in magyariſcher, ſlaviſcher und deutſcher Sprache verfaßt werde, wurde mit der Zuverſicht erledigt, das deutſche Element dürfte auch mit dem magyariſchen Wortlaut zufrieden *) geſtellt ſein a).

Bald darauf, nämlich am 17. Juli, fand ein Diſtriktualconvent der Bergſuperintendenz in Peſth Statt. Es haben von 199 Stimmberechtigten 174 für die Würde des Superintendenten Voten eingeſendet, 26 Gemeinden aber ſich der Wahl enthalten. Von jenen 174 Stimmen fielen 149 auf den magy. Pfarrer Joſ. Székács in Peſth. Wir haben übrigens ſchon Gelegenheit gehabt zu erfahren, wie man z. B. im Großhonther Seniorate die Voten für Székács einſammelte. — Die Wahl eines Diſtriktualinſpectors ging zu dieſer Zeit nicht durch. Die wichtigſten Beſchlüſſe dieſes Conventes ſind: der Diſtrikt wird den Grafen Karl Zay (nämlich den ſo oft erwähnten letzt geweſenen Generalinſpector) auffordern, daß er den Generalconvent der geſammten ev. Kirche Ungarns für den 10. Oct. einberufe; dieſem ſoll der nächſte Diſtriktualconvent am 8. Oct. vorausgehen; die Senioren und Seelſorger werden angewieſen, keine anderen Verordnungen der politiſchen Behörden entgegenzunehmen, als die ihnen im Wege der Superintendentur zukommen; da die Fälle vorgekommen ſind, daß politiſch compromittirte und verurtheilte Prediger und Lehrer, nach ihrer Rückkehr ihre früheren Aemter bereits von anderen Individuen beſetzt fanden, wird nun der Diſtrikt nach Möglichkeit dafür ſorgen, daß die derart ihres Amtes verluſtigen Individuen wieder angeſtellt werden, künftighin aber ſollen Pfarrer und Lehrer ihres Amtes nicht verluſtig werden, ſo lange die kirchliche Gerichtsbarkeit nicht über ſie abgeurtheilt hat; der Gehalt des Superintendenten wird von 600 auf 1200 fl. erhöht und jedem Senior ein jährliches Honorar von 400 fl. angewieſen b).

Schließlich hielt die Theißerſuperintendenz ihren Diſtriktualconvent am 1. Aug. zu Miskolcz (im Borſchoder Komitate) ab. Die von dem Käsmarker Convent bekannten „Patentsmärtyrer", der Belaer Pfarrer Karl Máday und der Hofr. Eduard v. Zse-

*) Wir erinnern nochmals daran, daß die geſammte Preßburger Superintendenz aus 148 ſlovakiſchen, 17 deutſchen, nur 3 magyariſchen und aus 19 gemiſchten Gemeinden beſteht. Wie verhält ſich nun das zu jenem Beſchluß?!?

a) Ev. W. 1860, S. 463. — b) Ev. W. 1860, S. 466.

dényi ſind zu den oberſten Würdenträgern des Diſtrikts erhoben, indem Mádayy zum Superintendenten, Zsedényi aber zum Diſtriktualinſpector creirt ward a).

IV. So ſind nun anſtatt der vier Superintendenten, die ſeit der Karoliniſchen Reſolution v. J. 1734 bis zu der Haynau'ſchen Zeit (im J. 1850) zu fungiren pflegten, nun fünf erwählt. Fielen denn die Wahlen der nichtcoordinirten Superintendenzen auch den Bedürfniſſen der Kirche und dem Wunſche der kirchlich Geſinnten entſprechend aus? Dies muß entſchieden verneint werden. Denn, wer ſieht nicht alsbald, daß es hiebei der Agitation vorzüglich um die Demonſtration gegen die h. Regierung ſowohl, als auch beſonders gegen die Kirche zu thun war?! Das ſlaviſche Volk, welches doch den weſentlichen Theil der ev.-luth. Kirche in Ungarn bildet, wurde von den ſogenannten altautonomiſchen Anführern zu ſehr irregeführt und in ſeinen Rechten gänzlich verkannt, da, wie die Slav. Kirchenz. (1860, S. 186) berichtet, die vier Superintendenten der ſlaviſchen Sprache unkundig ſind. Es erfolgten nun ſogleich die ernſteſten Verwahrungen gegen dieſes Unrecht. Schon Ende Juli ward in die Slav. Kirchenz. (1860, S. 129) folgender Proteſt eingereicht: „Mit großem Erſtaunen und mit einer unausſprechlichen Wehmuth erhielten die Evangeliſchen ſlaviſcher Zunge in dem löblichen Bergdiſtrikte die Nachricht, daß zwei oberſte kirchliche Würdenträger, der Superintendent Székács und der Notar Torkos der ſlaviſchen Sprache nicht mächtig ſeien, obwohl Hr. Székács ein oberſter geiſtlicher Aufſeher und Richter von 200,000 ſlovakiſchen Bekennern des Evangeliums ſein ſollte. Aus dieſem Grunde verwahren wir uns öffentlich und feierlich Angeſichts Gottes und vor der Welt in Bezug auf die Gegenwart wie die Zukunft für immer gegen dies Unrecht, als gegen eine Verſündigung, die gegen das kirchliche wie nationale Recht und gegen den Geiſt des Proteſtantismus begangen wurde". — Anfangs Auguſt wurden der Slav. Kirchenz. (1860, S. 144) neue Proteſte gegen die Wahl des Superintendenten Székács eingeſchickt, indem alle Pfarrer der früher coordinirten Gemeinden dieſes Diſtrikts aus folgenden Gründen gegen eine ſolche Wahl ſich auf das Nachdrücklichſte verwahren:

„1. Weil die Bergſuperintendenz zu Folge des k. Patentes aufhörte und in mehrere nach demſelben Recht zerfloß, mit welchem der Kaiſer Karl VI. im Jahre 1732 aus den damaligen 5 Superintendenzen

a) Ev. W. 1860, S. 516 f.

4 machte, indem er zu der neuen Bergſuperintendenz die 4 Seniorate: Barſch, Großhonth, Sohl und Neograd hinzugab, welche Seniorate doch auf der Sileiner Synode mit den übrigen Senioraten in dem Landestheile diesſeits der Donau (vgl. S. 46) in dem von der Kirche ſelbſt gemachten Verbande über 120 Jahre lang waren.

2. Weil beinahe alle Kirchengemeinden dieſer 4 Seniorate, welche für Székács ihre Voten abgaben, dazu auf eine geſetzwidrige Weiſe verleitet waren und zu Székács, als Einem, der ihnen gänzlich unbekannt iſt, ein rechtes Zutrauen nicht haben können.

3. Weil der Superintendent als ſolcher immer nicht allein für die Gemeinden, ſondern auch für die Pfarrer beſtimmt war und als ſolcher auch gegenwärtig gelten ſoll, ſomit auch die Pfarrer zu der Wahl desſelben immer berechtigt ſind; könne ſich ihnen ein ſolcher Pfarrer, für den jene nicht ſtimmten, nicht zum Vorgeſetzten (d. h. Superintendenten) aufdrängen.

4. Weil Székács der ſlaviſchen Sprache unkundig iſt, könne er mit den ſlovakiſchen Gemeinden ſo, wie das erforderlich wäre, nicht verhandeln, wie auch die Candidaten in der Beziehung nicht prüfen, ob dieſe den ſlovakiſchen Gemeinden das Wort Gottes mit Erfolg predigen und das ewige Heil derſelben zu fördern im Stande ſeien". —

Ein noch viel größeres Unrecht gegen das ev.-luth. ſlovakiſche Volk wurde in dem Theißdiſtrikt begangen, wo der bekannte Antipatentiſt Mádaý zum Superintendenten gewählt wurde. Dies erfahren wir am allerbeſten aus dem Artikel „Eine unangenehme Replik", welcher zu Folge mehrfacher verleumderiſcher Anfälle an die coordinirten Gemeinden und ihre Pfarrer, wie auch zu Folge der zahlreichen gegen den Super. Kuzmány in verſchiedenen Zeitungen erſchienenen Schmähartikel — nun zur Abwehr in die Slav. Kirchenz. (1860, S. 208) eingerückt war. Hier werden die Acta und Facta, die bei der Inſtallation des Super. Mádaý (in Miskolcz am 1. Aug.) und des Super. Kuzmány (zu St. Márton im Thurotzer Komitat am 26. Sept.) zu Tage getreten waren, — nebeneinander geſtellt. Wir laſſen dies wörtlich folgen: „In Miskolcz wurde zum Oberhirten ein Mann inſtallirt, von deſſen Gelehrſamkeit und Verdienſten um unſere Kirche, wie auch von ſeinem Namen überhaupt — unſere Kirchengemeinden gar nichts wußten, deſſen Namen aber, wie das allgemein bekannt iſt, der Adel auf ſein Oppoſitionspanier gegen die Regierung obenanſetzte; in St. Márton dagegen ward ein Mann inſtallirt, der wegen ſeiner Verdienſte um die Kirche und wegen ſeiner

ſchriftſtelleriſchen Thätigkeit*) nicht nur innerhalb unſerer vaterländiſchen Kirche, ſondern auch im Auslande rühmlich bekannt iſt und als ſolcher auch von drei Monarchen mit Würden und Orden ausgeſtattet war. In Miskolcz wurde für 70 und noch einige ſlovakiſche Kirchengemeinden ein Mann inſtallirt, der nicht nur der ſlovakiſchen Sprache unkundig, ſondern auch als ein Feind und Verächter des ſlovakiſchen Volkes bekannt iſt**) den die Adeligen trotz des klaren Kirchengeſetzes und trotz der Dobſchauer Transaction***) aus lauter Oppoſition gegen

*) Kuzmány hat, ſo viel wir wiſſen, während ſeiner neunzehnjährigen ſeelſorgerlichen Wirkſamkeit in Neuſohl außer zahlreichen Artikeln in verſchiedenen Zeitſchriften zehn Werke für das evang.-luth. ſlaviſche Volk geſchrieben und herausgegeben, von denen beſonders ſeine Gebete mit ſeinem Geſangbuche zu den Leichenbegängniſſen, wie auch die Lebensbeſchreibung Luther's und die Anleitung zum Confirmandenunterricht — hervorgehoben zu werden verdienen. Als Profeſſor der Theologie (ſeit 1849) aber machte er ſich als ein Theologe durch ſein Kirchenrecht (2 Bde. 1856), beſonders aber durch ſein Eherecht (1860) auch in den weiteren Kreiſen der Gelehrtenwelt bekannt.

**) Wie es in dieſer Beziehung mit dem Super. Székács ſteht, der ebenfalls durch die Corteſſation und Agitation der Adeligen zur Superintendentenwürde erhoben ward und für das Heil der 200,000 evang.-luth. Slovaken ſeine oberhirtliche Sorge zu tragen hat, — das können wir aus ſeiner eigenen Ausſprache erfahren. Wie uns nämlich aus zuverläſſiger Quelle berichtet worden iſt, hat er ſich in einem Kreiſe folgendermaßen ſatyriſch geäußert: „Ich bin ein großer Patron der Slovaken: nach meinem Tode werden ſie mir wegen meiner Verdienſte um ſie wahrſcheinlich ein Grabdenkmal aus Schnee errichten". Seine kirchliche Ueberzeugung aber werden wir aus Folgendem deutlich genug erkennen. Als nämlich der Diſtriktualconvent des Bergdiſtrikts vom 15. Dec. 1859 in Peſth als ein geſetzwidriger von einem Staatscommiſſär aufgehoben ward (vgl. S. 332), beſchloß Székács mit folgendem Gebet den Convent: „Jeſus, du einziges Oberhaupt unſerer Kirche! ſiehe, die Säulen deines Gebäudes wanken; o hilf uns und gib uns nöthigenfalls den Muth, den du beſeſſen, den Muth, den Tod am Kreuze zu ſterben". (Vgl. Deutſche Allg. Z. 1859, S. 2541.) Es läßt ſich alſo leicht erklären, daß er einſt alſo von der Kanzel herab zum Volke predigen konnte: „Ich weiß nicht, warum etliche Theologen ſo ausſchließlich auf den Tod Chriſti ſolch einen großen Werth legen und ſagen: er habe uns durch ſeinen Tod erlöſt. Nicht durch ſeinen Tod, ſondern durch ſein Leben und ſeine Lehre hat er uns erlöſt.

***) Im Sinne der Dobſchauer Transaction oder Coalition v. J. 1743, ſollen abwechſelnd einmal aus der Mitte der Slovaken, das anderemal aus den Deutſchen die Superintendenten des Theißdiſtrikts gewählt werden. Dies wurde bis auf die neueſte Zeit auf das Strengſte beobachtet. Der letzte Superintendent war ein Deutſcher, nämlich der Neudorfer Pfarrer Mich. Pakh in Zipſen; jetzt nun ſollte ein Slovak folgen. Doch auch dieſes ſchöne Denkmal der kirchlichen Eintracht wurde von der Anarchie umgeſtürzt, denn Máday iſt nichts weniger als ein Slovak. Von Geburt ein Deutſcher aus Zipſen, und angeſtellt in der

die Regierung den Gemeinden aufgedrungen haben; in St. Márton aber wurde für das andächtige Volk, das in der Kirche keine Politik und keinerlei Agitation gegen die Regierung ſucht — ein Mann zum Oberhirten inſtallirt, der durch ſo viele Kämpfe, Aufopferungen, Leiden und Arbeiten erprobte Diener Chriſti, der zugleich ein wahrer Freund und Beſchützer des evangeliſchen ſlovakiſchen Volkes iſt und gewiß bereit ſein würde, auch ſein Leben für die ſeiner Leitung anvertrauten Seelen zu geben*). Bei der brauſenden, von dem glänzenden Adel verſchiedener Confeſſion wie auch von Juden gezierten Inſtallation in Miskolcz — hielt der bekannte Koryphäus der Oppoſition Zsedényi eine politiſche Rede und ſprach auch folgende Worte aus: „„Ich erſtrebe eine ſtarke Regierung, einen ſtarken Adel — und einen reichen Bürgerſtand ꝛc.““, worauf ihm dann durch einen Toaſt ein katholiſcher Graf erwiderte: „„Ich erſtrebe nicht eine ſtarke Regierung, auch nicht

---

rein deutſchen Stadt Bela in Zipſen, hat er, wie wir hören, ſeine Mutterſprache aus ſeiner Familie verbannt und will mit Leib und Seele nur ein Magyar werden.

*) Wie der Superintendent Kuzmány das nationale Verhältniß innerhalb der evang. Kirche auffaßt, das zu berühren, haben wir bereits Gelegenheit gehabt (vgl. S. 216 f.). Bezeichnend ſind in dieſer Beziehung auch folgende Worte, die wir ſeiner Inſtallationsrede (welche er am 26. Sept. 1860 zu Thuróz St. Márton an die dort verſammelten Pfarrer, Lehrer und Kircheninſpectoren gerichtet hat) entnehmen: „In societatem salutis per Christum omnes aeque vocamur nationos: non ut ex Magyaris et Germanis efficiantur Slavi, neque ex Slavis et Germanis Magyari, neque ex Magyaris et Slavis Germani; sed ut omnes hi humanitate Christi mitem, placidum, justum aequumque excolant nationalismum suum videndum est consilio efficaciae sacri muneris ecclesiastici. Cultum divinum, institutionem puerorum, regimen ecclesiasticum, honores ecclesiae in servitutem unius nationis cogere ad faciendos proselytas ex aliis nationibus pro natione sua, praemiis, pollicitationibus, gratiis, minis, terriculamentis, persecutionibusque alienigenos piscari, Keryxin nationalismi nomine ecclesiae instituere perditissimum est et maxime nefarium scelus eodem mucrone petens pectus et ecclesiae et civitatis et patriae.

Obsecro Vos per amorem immortalis Dei, per salutem ecclesiae, per omnia commoda patriae, concedite his verbis aures placidas: studete paci, benevolentiae, indulgentiae. Sumus filii diversorum populorum sed unius patris coelestis, membra diversarum nationum sed unius servatoris, terra sumus diversarum regionum sed unius patriae: omnibus nobis eadem ubera praebet ecclesia, eosdem agros patria, easdem leges civitas. Non est necesse, neque bonum, neque possibile unam esse linguam, eosdem mores, sed unum studium mutuae pacis, caritatis et publicae tranquillitatis“. (Vgl. Kuzmány, Oratio, qua ad honores Superintendentis ecclesiarum evang. A. C. Districtus Posoniensis Carolus Kuzmány sacramento fidei obstringendus etc. conventum salutavit, Neuſohl, 1860, S. 12.)

einen ſtarken Adel — und einen reichen Bürgerſtand, ſondern Brüderſchaft und Gleichheit"" (iſt dies nicht egalité, liberté?!). In St. Márton aber haben die dort Verſammelten von der Politik gar nichts wiſſen wollen, ſondern haben mit reuevollen Herzen unter reichen Thränen geſungen: „„Wo biſt du, mein liebſter Jeſu Chriſte, wo ich dich ſuchen ſoll, an welchem Orte?! ꝛc."" Als in der Miskolczer Kirche Székács und Máday ihre Reden (magyariſch) hielten, unterbrach dieſelben das anweſende Publikum durch fortwährende Éljenszurufe, ebenſo wie in einem Theater; als aber nach der alten Sitte der Senior Bartholomeides auch einige Worte ſlaviſch und der Senior Szopko Einiges deutſch vortrugen, da erſcholl in der Kirche ein Murmeln ganz ſo, als wenn die Schauſpieler auf der Bühne von dem Publikum ausgepfiffen werden; ja, nach den Worten einiger dort anweſenden autonomiſchen Senioren fehlte nichts weiter, als daß man ſich in der Miskolczer Kirche noch die Cigarren angebrannt hätte. In St. Márton wurde der Gottesdienſt andächtig und mit Thränen abgehalten, bald in der Weiſe, als in der erſten chriſtlichen Kirche, wo oft ein kleines von den heidniſchen Götzendienern und den jüdiſchen Fanatikern verfolgtes Häuflein der Gläubigen in unterirdiſchen Höhlen und Gruben unter vielerlei Betrübniſſen und Thränen ſich zu der Abhaltung ſeiner Andacht verſammeln mußte, in Miskolcz aber gerade ſo, wie bei den Komitatsreſtaurationen, indem die Volksmenge den erwählten Superintendenten auf den Händen durch die Gaſſen der Stadt unter den Zurufen „„éljen Máday"" herumtrug, unter welches éljen ſich auch ein anderes verſchiedenes éljen hineinmengte. In St. Márton ſprach unſer lieber Oberhirt im Geiſte des von ihm geliebten Propheten Ezechiel die Worte: „„Ihr ſollt nicht auf die Gunſt und auf den Erfolg Eurer Beſtrebungen ſehen und achten; ſei es, daß Ihr ſiegen oder beſiegt werdet"" ꝛc. In St. Márton las vor dem Altar der Arvaer Conſenior den ſehr paſſenden Text, Matth. 5, 1—13. In Miskolcz wäre ſehr paſſend geweſen der Luc. 19, 45. 46. Denn wahrlich, das Reich Chriſti iſt nicht von dieſer Welt, und Ihr könnet nicht Gott und dem Mammon zu gleicher Zeit dienen. Ihr habt Euch ein von Gold gegoſſenes Kalb der magyariſchen Nationalität gemacht, das Ihr in der Kirche wie in den Conventen anbetet; es kommt aber die Zeit, von der wir 2 Moſ. 32, 7—10 leſen".

Wir mußten hier, was die chronologiſche Darſtellung betrifft, etwas vorgreifen, indem wir gleich hier die Inſtallation des Super. Kuzmány, die erſt ſpäter, nämlich am 26. Sept. ſtattfand, berührten.

In welchem Sinn und Geiſt die neuen Superintendenten Szé-

kács und Máday ihr Amt auffaßten und an die Spitze der Distrikte sich stellten, das geht besonders auch aus der Formel des Eides hervor, den sie bei ihrer Installation ablegten. Die Installation des Super. Székács fand am 19. Juli in Pesth Statt, zu welcher Feierlichkeit sich auch der Super. des Distrikts jenseits der Donau, Haubner, sowie viele Adelige und Geistliche eingefunden hatten. Der Eid, den Super. Székács ablegte, lautet wörtlich folgendermaßen: „Ich Josef Székács schwöre bei dem Einen wahren Gott, daß ich in meinem Amte als Superintendent, zu welchem ich durch die Stimmen der Gemeinden des evang. Bergdistrikts A. C. gesetzlich gewählt wurde, meinem Vaterlande und Sr. Majestät meinem König unerschütterlich treu sein, das Wohl meiner evang. Kirche nach Kräften fördern werde, über die Reinheit der ev. Lehre, wie sie nach der h. Schrift in der augsb. Confession enthalten ist, sowie über die in unsern vaterländischen Gesetzen wurzelnden Rechte und Freiheiten unserer Kirche und Religion werde ich wachen. In den kirchlichen Angelegenheiten werde ich, beseitigend jeden Haß — Begünstigung, Furcht und jede menschliche Rücksicht — ohne Rücksicht auf Verwandtschaft, Geschenke — wahr und nach meiner Ueberzeugung mit den kirchlichen Gesetzen übereinstimmend richten. Ich werde auf den Frieden, die Erbauung, den Nutzen der Gemeinden nach meinen vollen Kräften hinwirken. — Ich werde unsere Canones und überhaupt unsere kirchlichen Gesetze, sowie die durch diesen Bergdistrikt mir vorgeschriebenen oder vorzuschreibenden Instructionen — sowohl selbst halten, als auch mit allen Kräften dahin wirken, daß sie durch andere, die es angeht, gehalten werden. Das Alles will ich erfüllen, so wahr mir Gott helfe. Amen".

Ganz denselben Eid legte auch Super. Máday bei seiner schon oben erwähnten Installation in Miskolcz ab [a]). Die Sl. K.Z. (1860, S. 128) bemerkt zu dieser ganzen Installation wie zu dem dabei abgelegten Eid: „Was mit diesen Superintendenten werden solle, die das jus majestaticum verwarfen, indem sie sich sogleich installiren ließen ohne vorher höchsten Orts bestätigt zu sein, und inwiefern sie sich in ihrem Eide blos des Ausdruckes „„meinem Könige"" bedienen konnten, ohne den jetzigen Kaiser und das rechtmäßig herrschende österreichische Haus ausdrücklich zu nennen, worin selbst das gemeine Volk eine reservatio mentalis erkennt, — das wird die Folgezeit lehren".

Einen weiteren Blick auf den Geist, der auf den sogenannten autonomischen Distriktualconventen Versammelten, geben uns die dabei

a) Ev. W. 1860, S. 467, 516.

abgehaltenen großartigen Feſtmahle, an denen Männer verſchiedener Confeſſion Antheil nahmen und auf welchen vor Allem die Beſtrebungen des magyariſchen Patriotismus und die der Union der beiden proteſtantiſchen Kirchen in Ungarn offen zu Tage traten*).

*) Beiſpielsweiſe und zur Charakteriſirung aller übrigen, laſſen wir hier nur die Beſchreibung des zu Peſth am 18. Juli ſtattgefundenen Feſtmahles folgen. „Peſth, 18. Juli. Dem geſtern abgehaltenen Diſtriktualconvente der Augsburgiſchen Montanſuperintendenz folgte als heiterer Epilog ein Feſtmahl, welches heute in dem Saale der Lloydgeſellſchaft zahlreiche Notabilitäten der beiden prot. Schweſterkirchen, beſonders die aus Anlaß des Conventes hier geweſenen geiſtlichen und weltlichen Vertreter der die Montanſuperintendenz bildenden Seniorate, und außerdem noch viele Gäſte ohne jeden conſeſſionellen Unterſchied zu einem fröhlichen Austauſch der Geſinnungen vereinigte. Dem Bankette, welchem die beiden Superintendenten Székács und Török (dieſer Letztere iſt der reformirte Super. in Peſth) präſidirten, wohnten zwei Vertreter des kath. Clerus, der hochwürdige Domprobſt v. Szántoſſy, Pfarrer der inneren Stadt, und der hochwürdige Herr v. Sujánsßky, Pfarrer der Joſephſtadt, ſowie ein Abt der griechiſchen Kirche bei. Der Gemeinderath war durch den Vicebürgermeiſter Hrn. v. Ságody, vertreten. Als Székács, der neugewählte Superintendent des Montandiſtrikts, den Saal betrat, ward er von rauſchendem éljen begrüßt. Der Jubel erneuerte ſich, als Székács die anweſenden Vertreter des katholiſchen Clerus umarmte und küßte.

Das Feſtmahl ward durch die Klänge des Rákóczy eröffnet. Nach dieſer begeiſternden Introduktion hatten die Inſtrumente des wackeren Patikárus nicht allzugroße Arbeit; denn das Wort und nicht der muſikaliſche Ton führte „fortan" die Herrſchaft im Saale. Ein Redner nahm ſo zu ſagen das Wort dem andern aus dem Munde, und es wäre nicht ſehr paſſend, dort von „„Deſſertreden"" zu ſprechen, wo der Reigen der Toaſte gleich beim Eingange des Mahles begann. Manches begeiſterte Wort ward im raſchen und feurigen Wechſel der Rede geſprochen, und nicht die proteſt. Ideen allein, ſondern das allgemeinere Gefühl des Patriotismus waren die unverſiegbare Quelle, welcher die beredten Sprecher der Tafel ihr dankbares Thema entlehnten. Worte der Herzlichkeit wurden an Székács, den neugewählten Superintendenten, gerichtet. Für ihn erhoben Aug. v. Kubinyi und Karl Torkos das Glas, welcher letztere zu Orosháza das Amt des Seelſorgers bekleidet, in demſelben Orte, wo Székács das Licht der Welt erblickte. Domprobſt v. Szántoſſy erhob gleichfalls den Becher für ſeinen proteſt. Berufsgenoſſen, mit dem er ſtets in herzlicher Collegialität gelebt. Ballagi ſprach für die Eintracht aller Religionen. Baron Friedrich Podmanicky, deſſen mächtiges Organ den weiten Saal in allen Räumen erfüllte, trank für die Union der beiden Schweſterkirchen, der beredtſame Filó ging auf die Verdienſte der griechiſchen Kirche, als der erſten, die das Chriſtenthum in unſer Land gebracht, zurück, um dem anweſenden Vertreter der genannten Kirche ein Hoch auszubringen. Gozsdu behandelte das Thema der Reformation, Ivánka ließ den Freiherrn Gabriel Prónay, Kubinyi den Erzbiſchof von Erlau, Adalbert v. Bartakovics, hoch leben. Julius v. Deſewffy nahm aus dem „„Vater unſer"" die Worte: „„Dein Reich komme"" zum Text einer Rede, in welcher er die Ideen der Brüderlichkeit und der allgemeinen Liebe entwickelte. Dann ergriff Torkos wiederholt das

V. Was geſchah nun unterdeſſen in der coordinirten Preßburger Superintendenz? Wir berichteten bereits, daß ſie eine Deputation nach Wien entſendete, welche am 5. Juli von Sr. Maj. dem Kaiſer empfangen wurde. Der Wortführer der Deputation, der Werbitz-St. Nicolauer Pfarrer und Liptauer Senior M. M. Hodža äußerte den allerunterthänigſten Dank für das allerhöchſte Patent vom 1. Sept. 1859 und ſchilderte dann die traurige Lage der evang.-luth. Kirche in den coordinirten Gemeinden und Senioraten nach dem 15. Mai; und da ſich nun die Preßburger Superintendenz in dem Convente zu Bries

---

Wort, um das Vaterland und die Nationalität hoch leben zu laſſen, ein zweiter Toaſt des beredten Pfarrers von Oroshàza galt den „„Kronhütern dieſes Landes““, beſonders den gefeierten Freiherrn Nicolaus v. Vay. Sujánßky trank für alle Völker des Vaterlandes. Filó ſtimmt ganz mit dem Hiſtoriker Rottek überein, daß die Reſtauration oft mehr Unheil angerichtet habe, wie die Revolution, deſſenungeachtet gebe es eine „„Reſtauration““, von der ſich das Land die heilſamſten Folgen verſpreche und welche mit der Rückkehr der alten geſetzlichen Rechte gleichbedeutend iſt. Von dieſem Geſichtspunkte faßt der Redner die Einſetzung der neuen Superintendenten auf.

Es ſprachen dann noch Baron Friedr. Podmaniczky, Zsembery und Saſáry, und warme Herzen fingen den Geiſt ihrer Worte auf. Von einem liebenswürdigen Humor war der an den Freih. v. Podmaniczky gerichtete Toaſt des Superintendenten Török. Redner griff die Idee der Union auf, und ſtellte, wie dies bereits in mehreren Conventen geſchehen, als Hauptbedingung derſelben, die Union in der Schule auf. Ballagi wird von dem humoriſtiſchen Redner ſcherzweiſe „„Primas““ genannt, doch ſei mit dieſer Titulatur nicht die hierarchiſche Würde gemeint, ſie ſei vielmehr der Terminologie des Muſikantenlebens entlehnt, und unter „„Primás““ (magyariſcher Ausdruck) ſei hier der Vorgeiger verſtanden, der ſeiner Kapelle den Takt und die Melodie angibt. So habe Ballagi zuerſt in ſeinem Blatte (nämlich in dem magyariſchen Kirchen- und Schulblatt, „Pr. egyh. s isk. l.“) in Bezug auf das Patent die Anſichten entwickelt, welche dann ſpäter aus den proteſtantiſchen Conventen wiederhallten. Den herzlichen Abſchluß des Toaſtes und eine wahre Verkörperung des Unionsbegriffes, bildete der Moment, wo Török, der reformirte Superintendent, ſeinen evangeliſchen Collegen, den Super. Székács umarmte und küßte. Nicht minder humoriſtiſch war Székács Erwiderung gefärbt, die auf das häusliche Leben des prot. Seelſorgers anſpielte. Noch mehrere feurige Reden wurden gehalten, es wurde Zsedényi's und des Pfarrers Máday in herzlicher Erinnerung gedacht. Graf Máday wünſchte dem Vaterlande jene glorreichen Tage, in welchen drei Meere den Boden der Heimat beſpülten, und noch andere Schlagwörter der Zeit kamen in verſchiedenen Formen und Wendungen zum Vorſchein, bis die Wogen der allgemeinen Begeiſterung in einem mächtigen Chorgeſang zuſammenſtrömten und das „„Szózat““ (= Aufruf! — es iſt dies die in der neueſten Zeit ſo oft genannte magyariſche Freiheitshymne gedichtet im J. 1840 von dem magyariſchen Dichter Mich. Vörösmárty) von den Lippen der Anweſenden ertönte, worauf die Verſammlung ſich allmälig zerſtreute". (Ev. W. 1860, S. 487 f.)

coordinirt habe, bat er um die allergnädigſte Beſtätigung der erwählten kirchlichen Würdenträger und der übrigen Conventsbeſchlüſſe. Se. Maj. geruhten Folgendes zu erwidern: „Es iſt Mir angenehm zu vernehmen die Dankbarkeit des evang. Volkes und der Geiſtlichkeit für das, was Ich in ſo wohlwollender Abſicht Meinen evang. Unterthanen in Ungarn durch das Patent bieten wollte; dieſe Anerkennung iſt Mir um ſo erfreulicher, je mehr Ich bedauere, daß Viele Mein Wohlwollen mit Undank erwidert haben. Die Treue und Hingebung des ſlaviſchen evangeliſchen Volkes zu Mir und Meinem Hauſe hat ſich in ſchweren Zeiten erprobt und Ich bin davon überzeugt; befeſtigen Sie Ihr Volk auch ferner in der Treue zu Mir und laſſen Sie es von dem Wege des Geſetzes nicht ableiten. Was Ich der evang. Kirche im Patente verſprochen habe, das will Ich erfüllen; verharren Sie bei dem Patente und laſſen Sie ſich durch Nichts von der durch dasſelbe zugeſicherten Ordnung abbringen. Die Beſchlüſſe des Preßburger Superintendentialconvents beſtätige Ich; Ihre Klagen werde Ich unterſuchen laſſen und ihnen abhelfen. Bleiben Sie nur ſtandhaft und harren Sie aus in der Treue zu Mir, im eifrigen und geſetzlichen Wirken für Ihre Kirche". — Hierauf begab ſich die Deputation zu dem eben damals in Wien weilenden F.-Z.-M. v. Benedek. Se. Excellenz, welche der evang.-luth. Kirche angehört, bedauerte, daß eine ſo große Spaltung in der Kirche herrſche; und verſprach ſtrenge einzuſchreiten gegen alle Ungeſetzlichkeiten. Denn das k. Patent vom 1. und die Miniſterial-Verordnung vom 2. Sept. 1859 ſtehen in voller Kraft für die coordinirten Gemeinden und das allerhöchſte Handſchreiben vom 15. Mai gebe Niemanden das Recht und die Macht, den auf die Beobachtung der Ordnung im Sinne des Patentes geleiſteten Eid zu brechen, und verbiete jede Beirrung der coordinirten Gemeinden und die Verfolgung jener, welche für die Einführung der neuen Ordnung thätig waren *).

Bereits am 16. Juli ward die in dem Diſtriktualconvente zu Bries vollzogene Wahl des akademiſchen Profeſſors der Theologie in Wien, Karl Kuzmány zum Superintendenten der Preßburger ev.-luth. Superintendenz von Sr. Maj. dem Kaiſer beſtätigt. Kuzmány übernahm das ihm mit großem Vertrauen angebotene Amt, und in einigen Tagen nach erfolgter allerhöchſter Beſtätigung kam er nach Ungarn, indem er Neuſohl zu ſeinem Wohnſitze wählte. Schon am 6. Auguſt erließ er ein Rundſchreiben *) an die ſeiner Leitung an-

*) Es lautet wörtlich folgendermaßen: „Hochverehrte Gemeinden, theure

a) Vgl. Sl. Kztg. 1860, Beil. zu Nr. 14.; Ev. W. 1860, S. 463.

vertrauten Gemeinden, in welchem er dieſelben als ihr Superintendent begrüßt, zur unverbrüchlichen Treue gegen unſere theure Kirche väterlich ermahnt und dieſelben vor der Vermengung der Politik mit der Kirche ernſtlich warnt. — Groß war die Freude der kirchlich Geſinn-

---

Glaubensgenoſſen! Gnade ſei mit Euch und Friede von Gott, unſerem Vater und dem Herrn Jeſu Chriſto. Indem ich Euch für das Zutrauen, mit welchem Ihr mich zu Eurem Superintendenten geſetzmäßig erwählet habt, herzlich danke, erkläre ich Euch vor Allem, daß ich dies Euer in mich geſetzte Vertrauen aufrichtig hochſchätze. Von dem Wunſche beſeelt, unſerer theuren evangeliſchen Kirche mit allen mir von Gott verliehenen Gaben mein Lebenlang zu dienen, nehme ich das mir von Euch übertragene Amt an, und wenngleich ich nicht ohne mancherlei Sorgen und Bekümmerniſſe bin, ſo habe ich doch auch eine feſte Zuverſicht zu dem Anfänger und Vollender unſeres Glaubens, als zu dem Herrn der Kirche, ihrem oberſten Beſchützer, Führer und Leiter, daß er ſich auch in der Führung und Leitung ſeiner gläubigen Gemeinden bei uns nicht unbezeugt laſſen, ſondern durch ſeinen Geiſt meiner Schwachheit helfen werde. Ich trete dies Amt an mit dem Wunſche des großen Apoſtels Euch begrüßend: daß Eure Liebe je mehr und mehr reich werde in allerlei Erkenntniß und Erfahrung: daß Ihr prüfen möget, was das Beſte ſei, auf daß Ihr ſeid lauter und unanſtößig bis auf den Tag Chriſti, erfüllet mit Früchten der Gerechtigkeit, die durch Jeſum Chriſtum geſchehen in Euch zur Ehre und zum Lobe Gottes (Phil. 1, 9—11).

Meine theuren Glaubensgenoſſen! Ihr wiſſet es, daß in dieſen Zeiten mannigfache Erregung der Gemüther unſer kirchliches Leben ernſtlich ſtört, daß die Unzufriedenheit über weltliche Verhältniſſe auf den Boden der Kirche übertragen, und ſo der heilige und heiligende Zufluchtsort des Gewiſſens und des Friedens in Gott bedroht wird. Ich bitte Euch um Eures Heilandes und um Eures Seelenheiles willen, um des Friedens und der Wohlfahrt willen unſerer theuren evangeliſchen Kirche in unſerem lieben Vaterlande, betet zu Gott dem Allgütigen, und bittet ihn inbrünſtig, er möge Euch und alle Eure Glaubensbrüder behüten und bewahren, daß Eure Liebe und Eure Sorge um das Wohl unſerer heiligen Kirche nicht mit irgend einer der Religion fremden Leidenſchaft vergiftet werde, daß Ihr nicht Raum gebet dem Läſterer, ſondern allein unſerem einzigen Lehrer, Führer und Heiland Jeſu Chriſto, nach ſeinem eigenen Worte, in allerlei Selbſtverleugnung folget, und in der Kirche und durch die Kirche nichts Anderes anſtrebt, als die Erhaltung und Mehrung ſeines Reiches unter uns und unter unſeren Nachkommen. Dann, aber auch nur dann, werden uns ſelbſt alle anderen Dinge zufallen. Dies, meine theuren Glaubensgenoſſen, iſt Gottes Wort, ein für alle Ewigkeit geltendes Wort und Geſetz, die Weisheit von Gott, die höher iſt, denn alle menſchliche Vernunft und eine Macht, der nichts im Himmel und auf Erden ungeſtraft widerſtrebt. So ſehet zu, daß Ihr feſt und unwandelbar an dieſem Worte haltet, und Euch nicht in das knechtiſche Joch thörichter Klugheit gefangen nehmen laſſet, welche — Ihr wiſſet es ja aus eigener Erfahrung — Freiheit verſpricht und Knechtſchaft bringt, Wahrheit vorſpiegelt und Lüge verbreitet, Licht und Leben verheißt und Finſterniß und Tod bereitet, weil doch hier auf Erden ſo gerne „„ſich der Satan verſtellt zum Engel des Lichts““ (2 Cor. 11, 14.), mit ſchlauer Liſt die Herzen der Menſchen berückt, um ſie unvermerkt zum Abfall von Gott und

ten über die Ankunft des Super. Kuzmány in den Kreis der organiſirten Gemeinden; mit deſto größerem Haß und Ingrimm ja Verfolgungsluſt aber wurden die Freunde der altautonomiſchen Willkürherrſchaft zu Folge deſſen erfüllt. Bald nach ſeiner Ankunft in Neu-

---

ſeinem Worte zu bringen. Es iſt nur ein Heil für das zeitliche und für das ewige Leben der Menſchen, und dieſes iſt das Reich Gottes, und es iſt nur Ein Heiland in und durch den wir hier zeitlich und dort ewiglich Frieden haben können, und der iſt der Sohn des lebendigen Gottes. So ziehet nun an den Herrn Jeſum Chriſt, ergreifet den Schild des Glaubens, und laſſet Euch führen durch ſeinen Geiſt, „deſſen Frucht iſt die Liebe, Freude, Friede, Geduld, Freundlichkeit, Gütigkeit" (Gal. 5, 22.), durch den Geiſt deſſen, „„in welchem verborgen liegen alle Schätze der Weisheit und der Erkenntniß"" (Col. 2, 3). Laſſet Euch durch Niemand verführen von der Geſinnung in Chriſto Jeſu zu der Weisheit dieſer Welt, auf daß ihr „„nicht erfüllet werdet mit vielen Schmerzen"" (Tim. 6, 10); — „„denn dieſer Welt Weisheit iſt Thorheit bei Gott"" (1 Cor. 3, 19); ſondern übet Euch in der Gottſeligkeit, denn „„ſie (und gewiß nur ſie allein) hat die Verheißung dieſes und des zukünftigen Lebens, das iſt gewißlich wahr und ein theuer werthes Wort"" (1 Tim. 4, 8. 9). Aus innerſtem Herzen — und Gott der Allwiſſende ſieht mein Herz — bitte und abermals bitte ich Euch liebe Brüder, „„daß Ihr allen Fleiß daran wendet, und reichet dar in Eurem Glauben Tugend, und in der Tugend Beſcheidenheit, und in der Beſcheidenheit Mäßigkeit, und in der Mäßigkeit Geduld, und in der Geduld Gottſeligkeit, und in der Gottſeligkeit brüderliche Liebe, und in der brüderlichen Liebe gemeine Liebe"" (2 Petr. 1, 5—7).

Was mich anbelangt, ſo bezeuge ich Euch, daß ich dieſes Amt nicht geſucht habe; ich habe es auch nur nach andauernder und ſtrenger Selbſtprüfung — unter Gebet und Flehen übernommen, und zwar allein und ausſchließlich bewogen durch die Liebe zu unſerer heiligen Religion, zu Euch, meine theuren Glaubensgenoſſen und zu unſerem von Gefahren bedrohten Vaterland: ſo will ich es denn auch halten, ſo lange der Rathſchluß göttlicher Weisheit mir es als heilige Pflicht vorzeichnet. Ich verſpreche Euch vor dem, der auch die tiefſten Geheimniſſe der Menſchen erforſchet und prüfet, von allem Thun und Laſſen der Menſchen einſt Rechenſchaft fordern wird und einem jeden geben wird nach ſeinen Werken; daß ich nach allen mir zu Gebote ſtehenden Kräften trachten werde die reine, aus Gottes heiligem Worte geſchöpfte, unverfälſchte Lehre unſerer theuren evangeliſchen Kirche heilig zu erhalten; die Rechte und Freiheiten unſerer Gemeinſchaft in unſerem Vaterlande ohne Menſchenfurcht zu vertheidigen und ſie gegen alle äußeren, aber auch gegen alle inneren ſich deſſen bewußte und unbewußte Feinde zu bewahren; Ordnung, Frieden und Eintracht unter den Gemeinden, ihren Vorſtehern, Dienern und Gliedern zu fördern und zu ſchützen.

So empfehle ich mich Eurem Wohlwollen und Eurer Liebe. Bittet Gott, daß er mir Einſicht und Kraft verleihe, und unterſtützet mich ſelbſt mit entſprechenden Rathſchlägen, die mir immer lieb und werth ſein werden, ſo ſie die Zwecke unſerer heiligen Gemeinſchaft nach Gottes Wort fördernd ſich erweiſen. Denn das Wort Gottes muß unſere Richtſchnur ſein, meine und Eure, und ſoll unter uns unangetaſtet bleiben. Nur mit demſelben und nur durch dasſelbe kommt der Geiſt Gottes zu uns, und nur wo dieſer Geiſt iſt, iſt auch die Kirche da, wo aber

ſohl warf man dem Super. Kuzmány die Fenſter ſeiner Wohnung ein und nicht lange darauf ſcheute man ſich nicht, ihm auch eine Katzenmuſik zu bringen.

Unterdeſſen wandten die Altautonomen alles Mögliche an, um in einer jeden der coordinirten Gemeinden einen Kreis für die Desorganiſation zu gewinnen, der dann in der Gemeinde Unruhe und Zwietracht ſtiften und wo nicht alle Mitglieder der Kirchengemeinde, ſo wenigſtens die Mehrzahl derſelben zum Abfall von der Coordinirung bringen ſollte. Ja, es wurden förmliche Deputationen, beſtehend aus Weltlichen und Geiſtlichen, in einzelne Gemeinden zu dieſem Zwecke abgeſchickt. In ſolche Gemeinden aber, die bereits desorganiſirt waren, kamen Inquiſitoren (beſonders im Großhonther Seniorat), die nun unterſuchen ſollten, durch weſſen Vermittlung beſonders in denſelben das Patent früher durchgeführt worden war, um dann die Ausgemittelten mehr denn alle Anderen der Verfolgung auszuſetzen. Dabei hetzte man das Volk gegen ſeine Geiſtlichen auf. Dem zu Folge haben an vielen Orten die Geiſtlichen unendlich viel zu erleiden gehabt. Als Opfer ſolch' einer ſpaniſchen Inquiſition ward nun der hier öfters erwähnte Schemnitzer Pfarrer Joh. Szeberinyi, welcher, da ſeine Geſundheit durch die mehrfachen Angriffe auf ihn erſchüttert war, am 22. Juli ſein Amt als Pfarrer niederlegte. Erſt ſpäter, als dies bereits geſchehen war, erfolgte ein Befehl von dem F.-Z.-M. v. Benedek, daß jene Inquiſitoren auseinandergejagt werden ſollten a). — Das magy. Kirchen- und Schulblatt predigte in ſeiner Freiſinnigkeit, daß diejenigen Geiſtlichen, die in den desorganiſirten Gemeinden ſich noch immer als Freunde des Patentes auf irgend welche Weiſe erweiſen möchten, von ihrem Amte ohne weiteres abgeſetzt werden ſollten*). Man beauftragte einzelne Gemeindeglieder, daß ſie, falls

---

dieſer Geiſt nicht iſt, da iſt auch keine Kirche. Nun ſo wachet mit mir über unſere Gemeinſchaft, daß ſie die Kirche Gottes, der Leib unſeres Heilandes Jeſu Chriſti bleibe, in und durch ſeinen Geiſt lebe und wirke die „„Gerechtigkeit und den Frieden und die Freude im heiligen Geiſt““ (Röm. 14, 17).

Der Gott der Hoffnung aber erfülle Euch mit aller Freude und Frieden im Glauben, daß ihr völlige Hoffnung habet durch die Kraft des heiligen Geiſtes. Amen". (Sl. Kztg. 1860, S. 146 f.; Ev. W. 1860, S. 551 f.)

*) So wurde im Großhonther Seniorate in der am 25. Sept. abgehaltenen Generalverſammlung beſtimmt, „gegen diejenigen, die ein Rundſchreiben des Super. Kuzmány den Kirchen eigenhändig anempfohlen, eine Unterſuchung einzuleiten und dieſelben nach Conſtatirung des Thatbeſtandes ihres Amtes zu

a) Vgl. Sl. Kztg. 1860, Beil. zu Nr. 15. S. 123 f., 129 f., 158.; Ev. Wbl. 1860, S. 500.

der Super. Kuzmány in irgend welche Gemeinde käme und die Kirche beſuchen wollte, ſich des Kirchenſchlüſſels zu bemächtigen ſuchen und dann in aller Eile den von der Gemeinde entfernt wohnenden Kircheninſpector über die Ankunft des Super. Kuzmány in Kenntniß ſetzen möchten. Es fehlte auch nicht an Schmähartikeln gegen den Super. Kuzmány, die wie in verſchiedenen magyariſchen Blättern, ſo auch beſonders in dem Wiener Wanderer veröffentlicht waren. Kurz: die Altautonomen übten in dieſer Zeit die ausgedehnteſte Willkürherrſchaft.

Was Wunder alſo, wenn auf eine ſolche Weiſe wieder mehrere Gemeinden von der Organiſation zum Abfall gebracht wurden?! Nur 36 Kirchengemeinden ſind es noch, die trotz ſo vieler Anfechtungen mit aller Entſchiedenheit bei der Coordination verharren und die eigentliche Preßburger Superintendenz bilden. Dieſe Superintendenz nun nach vorangegangener Inſtallation des Super. Kuzmány (in Thuróz St. Márton, den 26. Sept.) hielt unter dem Vorſitze des Letzteren und des Superintendentialinſpectors Ferd. Landerer in Thuróz St. Márton am 27. und 28. Sept. ihren Convent ab. Von den hier gefaßten Beſchlüſſen ſind zu erwähnen: der Super. Kuzmány las einen Bericht über die Ereigniſſe ſeiner Superintendenz ſeit ſeinem Amtsantritte vor. Der Bericht wurde mit großer Zufriedenheit aufgenommen, und man beſchloß, daß auch künftighin ſtets dem Convente ſolche Berichte zu erſtatten ſeien. Ueber den Vorſchlag des Superintendentialconſiſtoriums, wie die Ordnung und der Frieden zu wahren und was in Betreff der Rundſchreiben von Székács, Stromſzky, Szentiványi ꝛc. zu beſtimmen ſei, wurde beſchloſſen: 1. Eine Erklärung über das gute Glaubensbekenntniß der Superintendenz herauszugeben. 2. In einem beſonderen Geſuche Se. k. k. Majeſtät zu bitten, daß die Angriffe, die ſich die Gegenpartei gegen die coordinirten Gemeinden erlaubt, verhindert werden. 3. Die Geiſtlichen ſollen in vorkommenden Fällen ihre Klagen und Beſchwerden ſogleich den weltlichen Behörden vorlegen. 4. Die Geiſtlichkeit und die Gemeinden ſollen Standhaftigkeit im Guten und Geduld im Leiden bewähren. 5. Die Senioral- und Superintendentialconſiſtorien ſollen

entheben. Außerdem wurde angeordnet, die Amtskleidung derjenigen Geiſtlichen, die den Principien der Autonomie zuwiderhandelnd, ſich beim Volke verhaßt machen, noch bevor ſie im Wege Rechtens ihres Amtes enthoben werden, ſogleich nach Conſtatirung des Thatbeſtandes zu ſiſtiren. Auf die Erklärung des Seniors, daß die Behörden der h. Regierung zum Zwecke höherer Genehmigung das Namensverzeichniß der neuerwählten Beamten wünſchen, wurde beſtimmt, die Namen Niemand Anderem als unſerer Superintendenz (d. h. dem Super. Székács) zu unterbreiten". (Ev. W. 1860, S. 670.)

über die Uebertreter des Gesetzes streng aber gerecht urtheilen. — Der Distrikt wird ein slavisches Obergymnasium, verbunden mit einer Lehrerpräparanden- und einer theologischen Anstalt, entweder in Neusohl oder in Modern, Trentschin, Schemnitz, St. Márton errichten und die Unterstützung der h. Regierung für diesen Zweck, sowie die Bewilligung zur Sammlung von milden Gaben im In- und Auslande nachsuchen. Gleichzeitig wird die Superintendenz die h. Regierung bitten, daß sie denjenigen der obengenannten Orte, an welchen das Gymnasium sein wird, zum Amtssitz des Superintendenten bestimme. — Die Wahl eines Superintendentialvicars soll unverzüglich vorgenommen werden. — Die h. Regierung ist anzugehen, daß, da nun die Superintendenz organisirt ist, die Ehegerichte unverzüglich in's Leben treten. Um die Hindernisse, welche die römisch-katholische Geistlichkeit bei den Mischehen dadurch macht, daß sie das Aufgebot und das Zeugniß über dasselbe verweigert, zu beseitigen, soll die h. Regierung ersucht werden, daß in dem Falle, wenn solche ungesetzliche Hindernisse von Seiten der römisch-katholischen Geistlichkeit gemacht würden, das Zeugniß zweier Zeugen genügen solle, um das Aufgebot blos in der evangelischen Kirche zu vollziehen. — Da Se. k. k. Maj. die vollkommene Gleichberechtigung der evangelischen Kirche mit der römisch-katholischen, — welche Gleichberechtigung uns schon nach den Gesetzen vom J. 1608 und 1647 zukommt (vgl. S. 43 ff., 61 ff.) — ausgesprochen haben, so wird der Convent die h. Regierung angehen, daß im Sinne der allerhöchsten Resolution vom 25. März 1844 an den ungarischen Landtag in Angelegenheit der Mischehen (vgl. S. 205) es bei gemischten Ehen ganz dem freien Willen der Eltern überlassen bleibe, in welcher Religion sie ihre Kinder erziehen wollen; wenn sie aber hierüber nicht übereinkommen könnten, oder Zänkereien entstünden, sollen die Kinder nach den Eltern, d. h. die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der Religion der Mutter erzogen werden.

Der Super. Kuzmány zeigte dem Convente an, daß er sein Superintendentensiegel mit der Inschrift „Sigillum Superintendentiae Evang. Aug. Confess. Posoniensis MDCCCLX. Gal. V, 1." habe anfertigen lassen. — Der Superintendentialconvent protestirt gegen den am 10. Oct. in Pesth abzuhaltenden Generalconvent a).

VI. Die Nichtcoordinirten machen in dieser Zeit Vorbereitungen zu dem für den 10. Oct. durch den Gr. Karl Zay ausgeschriebenen Generalconvent. In welchem Geiste dies geschah, er-

a) Ev. Wochenbl. 1860, S. 666 f.

fahren wir aus Folgendem. Zuerſt ward ein Diſtriktualconvent am 3. Oct. in Preßburg abgehalten, wo referirt wurde, daß man dem Super. Kuzmány eine Katzenmuſik veranſtaltet und an ſein Haus einen Galgen gemalt habe. Dieſe nichts weniger als freudige Nachrichten begrüßte der Convent, wie uns dies aus ſicherer Quelle berichtet wird, mit einem brauſenden und frohlockenden „éljen!“ — Sodann trat am 6. Oct. eine Profeſſorenconferenz*) in Peſth zuſammen,

*) Um den grünen Tiſch ſaßen folgende Profeſſoren: aus Neu-Verbász Karl Stenzel, aus Oedenburg M. Müllner und J. Pálffy, aus Käsmark H. Stenzel und Fr. Fürész, aus Preßburg St. Boleman, P. Lichner und S. Csecsetka, aus Eperies A. Vandrák und J. Herfurt, aus Roſenau K. Kramarcsik, aus Miskolcz A. Lippai, aus Szarvas Tatay. Den Vorſitz führte der Prof. St. v. Boleman. — Wir wollen die Verhandlungen dieſer Conferenz etwas eingehender ſchildern, da dieſelben im Allgemeinen die Grundſätze zeigen, nach welchen man hier verfuhr. Die erſte Berathung hatte zum Zwecke, zu beſtimmen, ob ſich die Conferenz nur auf die Gymnaſien beſchränken, oder das geſammte Schulweſen berückſichtigen, und nach welchem Grundſatz berathen werden ſolle. Einzelne Redner entwickelten bei dieſer Gelegenheit ihre Anſichten über das Schulweſen überhaupt und wie ſie dasſelbe von der Volksſchule an bis hinauf zur Univerſität geordnet wiſſen wollten.

Pálfy wünſcht, daß wo möglich jedes Seniorat, wenn das aber es der beſchränkten Geldmittel wegen nicht könnte, einige Seniorate vereint „Unter-Real-Gymnaſien“ gründen möchten; ein Obergymnaſium würde für jede Superintendenz ausreichen. Mit dieſem könnten theologiſche Lehr- und Lehrerpräparandenanſtalten in Verbindung gebracht werden; dagegen ſolle die geſammte evang. Kirche A. C. vereint mit der reformirten Kirche eine prot. Fakultät in Peſth erhalten.

Joh. Hunfalvy will keine Realſchulen, wie ſie der Organiſationsentwurf empfiehlt, wohl aber in jeder größeren Gemeinde ordentliche Bürgerſchulen.

Super. Székács erklärt, daß die Montanſuperintendenz die Lehrerpräparandenanſtalt in Nyiregyháza vereint mit der Theißſuperintendenz erhalten und dieſelbe jährlich mit 1000 fl. unterſtützen wolle. Die Oedenburger Präparandenanſtalt hätte dann deutſche und magyariſche, die Nyiregyházer aber magyariſche und ſlaviſche Lehrer zu bilden.

Csecsetka erklärt ſich gegen die unirte theol. Lehranſtalt, ſchon deshalb, weil eine Partei in der Kirche exiſtire, welche eine ſolche Union benutzen würde, um auf das Volk beunruhigend zu wirken. — Kramarcsik will die Conferenz nur auf die Gymnaſien beſchränkt wiſſen, weil in derſelben die Volksſchulen nicht vertreten ſeien. Wolle man über die Volksſchulen berathen, ſo hätte man auch Volksſchullehrer zur Conferenz berufen müſſen. — Dagegen erklärten Einige, daß ſie deutliche Inſtructionen hätten, über das geſammte Schulweſen zu berathen; und andere bemerkten wieder, daß die Gymnaſien Mittelſchulen ſeien, die ihre Schüler aus den Volksſchulen erhalten, daß alſo, wenn die Organiſation der Gymnaſien von den erwünſchten Erfolgen begleitet ſein ſollte, ihr die Organiſation der Volksſchulen vorausgehen müſſe. Die Verſammlung ſchließt ſich dieſer Anſicht an und will alſo über das geſammte Schulweſen berathen. — Tatay will die Autonomie der einzelnen evangeliſchen Corporationen gewahrt wiſſen. Scopae dis-

welche über die Organiſation und den Lehrplan unſerer Lehranſtalten berathen und die Vorſchläge, welche hierüber dem Generalconvente vorzulegen wären, ausarbeiten ſollte. — Unmittelbar vor dem Generalconvent aber hielt die Bergſuperintendenz und zwar am 8. bis 10. Oct. unter dem Vorſitze des Freih. Albert Prónay und Super. Székács ihren Diſtriktualconvent in Peſth ab. Die Berathungen eröffnete der Super. Székács mit einem Berichte über die wichtigeren Ereigniſſe in ſeiner Superintendenz ſeit dem letzten Diſtriktualconvente. Sodann wurde das Protokoll des jüngſten Diſtriktualconvents (des vom 17. Juli) verleſen, bei deſſen einzelnen Punkten ſich mannichfache Debatten entſpinnen. Gleich bei dem erſten Punkte, in welchem das allerhöchſte Handſchreiben vom 15. Mai erwähnt wird, wurde von mehreren Rednern die Preßburger coordinirte Superintendenz hart angegriffen. Mehrere Redner ſprachen gegen die ſlaviſche Kirchenzeitung und eine ſlaviſche Brochüre, die vor einigen Tagen erſchienen ſei, und befürworteten die durch den Diſtrikt zu bewerkſtelligende Gründung einer neuen ſlaviſchen Kirchenzeitung, welche, wenn nicht Originalartikel, ſo doch Ueberſetzungen aus dem magyariſchen Kirchen- und Schulblatte („Prot. egyh. s isk. l.“) enthalten ſolle. Es wurde beſchloſſen: bei dem Generalconvent zu beantragen, daß eine Deputation von dem Generalconvent aus an den Stufen des Thrones die Beſchwerden der Kirche niederlege; die Gründung einer ſlaviſchen Kirchenzeitung in jeder Weiſe zu unterſtützen und zur Förderung dieſes Unternehmens eine Subſcription einzuleiten; mit den organiſirten Ge-

---

solutae (zerſtreute Heerde) ſei ein Lieblingswort Mancher, aber das ſei eine Verleumdung; das, was ſie Diſſolution nennen, ſei die unumgänglich nothwendige Freiheit der einzelnen Seniorate und Gemeinden. — Vandrák will auch die Volksſchulen in das Bereich der Verhandlung gezogen wiſſen. In einer klaren, ſtreng logiſch gehaltenen Rede entwickelt er, was er von den Schulen in Bezug auf die Charakterbildung erwarte. Seine Rede machte einen tiefen Eindruck. Joh. Hunſalvy beantragt für das Schulweſen des geſammten Landes einen eigenen Generalinſpector, welcher aus Fachmännern von der Kirche gewählt und bezahlt würde. Csecsetka will dieſe Inſpection einer Centralcommiſſion übertragen. Tatay ergreift nochmals das Wort um in längerer Rede zu entwickeln, was nun vor Allem die Aufgabe der Kirche gegenüber der Schule ſei. Das deutſche Lehrſyſtem habe viel Gutes; aber ſeine Schattenſeite ſei, daß es, indem es ſchon bei den Jünglingen das Fachſyſtem anwende, den Geiſt abſtumpfe ꝛc. — Vandrák findet in dem Organiſationsentwurf viel Gutes, beſonders in Bezug auf die Methodik und will auch ihn bei den Berathungen berückſichtigt wiſſen. — Man beſchließt dieſen die von einzelnen Deputirten mitgebrachten Operate zu Grunde zu legen, dabei jedoch ſowohl den Zay-Ugróczer Lehrplan (vgl. S. 222 ff.), als auch den Organiſationsentwurf der h. Regierung (vgl. S. 243 ff.) zu berückſichtigen. (Ev. W. 1860, S. 662 f.)

meinden keine Gemeinſchaft zu pflegen; die Disciplinarunterſuchung gegen ſolche Pfarrer, welche im Widerſpruche mit ihren Gemeinden conſequent der neuen Ordnung (d. h. der nach den Septembergeſetzen) anhängen, den einzelnen Senioralconſiſtorien zuzuweiſen und das diesfällige Vorgehen des Honther Seniorats (vgl. S. 395) lobend anzuerkennen*). In der Schlußſitzung am 10. Oct. ward das Reſultat der Abſtimmung zur Neuwahl eines Diſtriktualinſpectors veröffentlicht, nach welchem Otto v. Deſſewffy dieſe Würde erlangte.

Es kam nun die Zeit, daß nach zwölfjähriger Unterbrechung wieder ein Generalconvent nach der alten Sitte in Peſth abgehalten werden ſollte. Die 4 Superintendenten Stromſzky, Haubner, Székács und Mádayy mit den Diſtriktualinſpectoren, Martin v. Szentiványi, Ludw. v. Radó, Freih. Albert Prónay und Hofr. v. Zsedényi, wie auch zahlreiche Deputirte aus den 4 Diſtrikten nach der alten Eintheilung — erſchienen zu dieſem Zwecke in Peſth. Der Generalconvent ſelbſt fand vom 10. bis 12. Oct. in der Peſther evang.-luth.

*) Einer der wichtigſten Gegenſtände der Berathung dieſes Diſtriktualconvents war der Vorſchlag der Commiſſion, — welche von dem jüngſten Diſtriktualconvente (vom 17. Juli) den Auftrag erhielt, die Quellen ausfindig zu machen, aus welchen die Bedürfniſſe des Diſtriktes beſtritten werden können, — eine directe Kirchenſteuer für die Zwecke des Diſtrikts auszuſchreiben. Das Project nimmt die Montana in ihrem alten Umfange an und theilt die 308,000 Seelen derſelben in 10 Claſſen; die Glieder der ärmſten Claſſe (Taglöhner) würden 1 kr., die der reichſten, welche mehr als 400 Joch Feld beſitzen, 5 fl. 12 kr. per Kopf zahlen. Nach dieſem Projecte hätte Bács-Syrmien 2900 fl., Banat 1000 fl., Bars 165 fl., Békés 3860 fl., Ofen-Peſth 500 fl., Honth 1220 fl., Neograd 2305 fl., Peſth (Komitat) 1950 fl., Sohl 1590 fl. zu zahlen. Das Operat wird den Senioraten überſendet, damit ſie darüber berathen und ihre Meinung in dem nächſten Diſtriktualconvente äußern.

Die Commiſſion, welche mit den Vorarbeiten zur Synode beauftragt war, ſtellte in einer Denkſchrift die Verhandlungsgegenſtände der nächſten Synode feſt. Die Commiſſion empfiehlt folgende Vorarbeiten: Es werde eine Commiſſion mit der Leitung dieſer Vorarbeiten betraut. Dieſe Commiſſion laſſe die einzelnen Partien des Programms von einzelnen ſachkundigen Männern bearbeiten, ſtelle dann dieſe Arbeiten zu einem Ganzen zuſammen, veröffentliche es im Drucke, und lege es dann dem Generalconvent vor. Dieſer wird es prüfen und den einzelnen Senioraten zur Begutachtung mittheilen. Iſt es in den Local-, Senioral- und Superintendentialconventen gehörig berathen worden, ſo kommt es nochmals vor den Generalconvent, der dann auf Grund des in dieſen Berathungen für künftige Synoden beliebt gewordenen Wahlmodus die Synode einberuft. Der Convent nimmt dieſen Vorſchlag an und will ihn dem Generalconvente empfehlen. Es ſei zwar gewiß, daß zu dieſen Vorarbeiten mindeſtens vier Jahre nothwendig ſeien; allein eine ſo wichtige Angelegenheit dürfe nicht übereilt werden. — Die Wiederaufſtellung eines Religionsagenten bei der Statthalterei in Ungarn wurde als nothwendig anerkannt und dem Generalconvent empfohlen. (Ev. W. 1860, S. 664).

Kirche Statt. Nach dem Absingen eines Liedes bestieg der Super. Székács die Kanzel und sprach ein Gebet. Darauf erklärte der Freiherr Albert Prónay, welcher, da der Graf Karl Zay nicht erschienen war, als ältester Distriktualinspector den Vorsitz führte, die Sitzung für eröffnet. Um die gleiche Betheiligung des weltlichen und des geistlichen Standes an dem Kirchenregimente auch in den obersten Spitzen der Vertretung zur Geltung zu bringen, wurde beschlossen, daß in Zukunft — im Gegensatze zu dem vormärzlichen Usus (d. h. bis zum Jahr 1848) — dem weltlichen Präses im Generalconvente auch ein geistlicher Copräses an die Seite gegeben werde, und Stromszky als ältester Superintendent ersucht, das Copräsidium zu übernehmen. Der Super. Stromszky nahm den Sitz ein, indem er eine deutsche Rede hielt, in welcher er unter Anderem die Ueberzeugung äußerte, daß man es ihm nicht übel nehmen werde, daß er der magyarischen Sprache nicht vollkommen mächtig sei, und er meine, daß die unglückseligen Nationalitätsstreitigkeiten hoffentlich bereits überwunden seien. Hierauf wurde ein Schreiben des gewesenen Generalinspectors Karl Grafen Zay verlesen, in welchem er erklärt, daß er nicht nur diesem Convente nicht beiwohnen könne, sondern sein Amt überhaupt niederlege, nicht als ob er, von Alter gebrochen, sich nicht mehr die Kraft zutraue, dasselbe auch weiter zu führen, auch nicht etwa, weil er den Gerüchten, die über ihn ausgesprengt seien, als habe er selbst einen Revers ausgestellt, einen großen Werth beilege, — sondern weil er glaube, daß seine persönlichen Eigenschaften und seine Richtung in den Ereignissen des Jahres 1860 sich mehr dazu eigneten, die Rolle eines gewöhnlichen Streiters als die eines Leiters zu spielen. Der Convent beschloß, dem Gr. Zay ein Dankschreiben für sein Wirken als Generalinspector zu senden und die Wahl eines neuen Generalinspectors auszuschreiben. — Der Freih. Gabr. Prónay erstattete als Präses der Centralcommission, welche in den letzten eilf Jahren die gemeinsamen Angelegenheiten der evang. Kirche leitete, Bericht über die Thätigkeit dieser Commission, welcher die Versammlung ihren Dank votirte, indem sie dieselbe gleichzeitig bat, auch ferner, mindestens bis zur Wahl des Generalinspectors, zu fungiren, und an die Stelle des verstorbenen Seniors Eßtergályi den Super. Székács zum geistlichen Copräses ernannte.

Nun erhob sich der Hofr. v. Zsedényi, Distriktualinspector der Superintendenz diesseits der Theiß und beantragte in einer längeren Rede die Abfassung einer allerunterthänigsten Adresse, in welcher über die mangelhafte Durchführung des allerhöchsten Handschreibens

vom 15. Mai und über die Deutung, welche demſelben von Seiten der Behörden gegeben werde, Klage geführt werden ſolle. Dieſelbe ſollte beſonders vier Punkte hervorheben: 1. Die Beſchwerden der Superintendenz diesſeits der Donau, welche verhindert ſei, von dem ihr im allerhöchſten Handſchreiben vom 15. Mai zugeſicherten Rechte der Gewiſſensfreiheit Gebrauch zu machen, indem einzelne Gemeinden verhindert wären, zur alten Ordnung zurückzukehren; 2. die Beſchwerden der Montanſuperintendenz, von welcher einzelne Theile ausgeſchieden und der Preßburger Superintendenz zugewieſen wären; 3. die Beſchwerden über die Superintendenzadminiſtratoren, welche noch immer fungiren, obſchon die Kirche ſich bereits ihre geſetzlichen Superintendenten gewählt habe; endlich 4. die Klage hinſichtlich der Schulen, deren Oeffentlichkeit oft bezweifelt werde, und die ein Eigenthum und unter der Verwaltung und Leitung der Kirche bleiben müſſen. — Mehrere Redner unterſtützten dieſen Antrag, der mit dem Bemerken zum Beſchluſſe erhoben ward, daß in derſelben Angelegenheit eine Deputation auch zu dem F.-Z.-M. Ritter v. Benedek ſich begeben ſolle*).

---

*) In der an Se. Maj. den Kaiſer von dem Generalconvent gerichteten Adreſſe wird bei einer weitläufigen Klage gegen die Regierungsorgane, wie auch gegen den Superintendenten Kuzmány (der dort nur kurzweg „Profeſſor" genannt wird) und die Superintendentialadminiſtratoren Wohlmuth, Chalupka und Walka — auf die Bedeutung des Fundamentalgeſetzes für die Proteſtanten Ungarns, nämlich des 26. Geſetzartikels vom J. 17^{91}, wie auch auf die des a. h. Handſchreibens vom 15. Mai 1860 hingewieſen, ſodann aber Folgendes ausgeſprochen: „Dem Allen zu Folge flehen wir vor dem erhabenen Throne Ew. Maj feierlich und dringend:

1. Geruhen Ew. Majeſtät unſere bei ihrer Autonomie treu verbliebenen ev. Kirchen A. C. auch in die unverſtümmelte Ausübung der unverſtümmelten Rechte des 26. Geſetzart. von 1790 allergnädigſt wieder einzuſetzen; insbeſondere

2. Geruhen Ew. Majeſtät Ihrem k. k. Miniſterium und durch dasſelbe den adminiſtrativen Behörden ſtrenge anzuordnen, daß ſie die Integrität unſerer vier autonomen Superintendenzen zu reſpectiren und demzufolge die oben angeführten diesfallſigen Beſchwerden aufzuheben für ihre Pflicht erkennen.

3. Geruhen Ew. Majeſtät allergnädigſt anzubefehlen, daß, indem die Wahl der autonomen Superintendenten und Diſtriktualinſpectoren zur allerhöchſten Kenntniß genommen wurde, die noch beſtehenden Adminiſtratorenämter aufgehoben werden und daß, indem der directe Verkehr der k. k. Regierung mit den Vorgeſetzten unſerer Kirchenſpreugel eröffnet wird, der Wirkungskreis und die amtliche Function ſowohl unſerer Diſtriktualvorgeſetzten, als auch der unteren Behörden unſerer Kirche von Seiten der Regierungsbehörden und der k. k. Beamten nicht geſtört und verletzt werde.

4. Geruhen endlich Ew. Majeſtät allergnädigſt anzuordnen, daß die Zeugniſſe unſerer, unter der Aufſicht unſerer kirchlichen Behörden ſtehenden Schulanſtalten

In einer zweiten Adresse sollen die Klagen und Beschwerden der ev. Kirche in Angelegenheit der Mischehen und in andern Verhältnissen zur römisch-katholischen Kirche dargelegt werden. Den coordinirten Gemeinden gegenüber wurde beschlossen, sie in einem Aufrufe aufzufordern, daß sie der Mehrheit sich anschließen sollten, würden sie aber diesem Rufe nicht folgen, so wolle man keine Gemeinschaft mit ihnen weiter haben. Ferner beschloß der Generalconvent, in einer Denkschrift das Ausland über die Bestrebungen der ungarischen Kirche aufzuklären; auch wurde der Antrag des Hofr. Zsedényi angenommen, daß bei Gelegenheit der Trauerfeier, welche die magyarische Akademie in der Zeit zu Ehren des Grafen Stephan Széchényi (vgl. S. 199) veranstalten sollte, die evang. Kirche A. C. ihr Beileid der Frau Gräfin Széchényi bezeuge.

Am 11. Oct. wurde das Operat der Professorenconferenz vorgelesen. Dasselbe beantragt die Beseitigung des Organisationsentwurfes" (vgl. S. 243 ff.), nicht nur deshalb, weil er nicht durch die ev. Kirche geschaffen worden, sondern auch seiner inneren Mängel wegen, und empfiehlt einen anderen Lehrplan*), der auch gedruckt werden soll. Mit der Leitung und Aufsicht des Schulwesens

---

durch den Staat und alle seine Organe, welcher Art sie auch sein mögen, als giltig anerkannt werden.

. . . . . .

Pesth, 10. October 1860.

Die Gesammtkirche (?)
der ungarischen Evangelischen A. C."

(Ev. W. 1860, S. 679—684).

*) Der von der Professorenconferenz ausgearbeitete neue Lehrplan hebt den Unterricht in der griechischen Sprache in den Classen des Untergymnasiums ganz auf, führt dagegen in den zwei höchsten Classen des Obergymnasiums das Naturrecht, die Ethik, die Kirchengeschichte und das protestantische Kirchenrecht als obligate Lehrgegenstände ein. In der ersten Classe soll auch die lateinische Sprache noch nicht gelehrt werden, sondern die Schüler sollen mit dem grammatikalischen Bau ihrer Muttersprache vollkommen bekannt und vertraut gemacht werden, weil dadurch das Erlernen der Grammatik der classischen Sprachen den Schülern bedeutend erleichtert werde. Dieser Lehrplan wird nun zur Begutachtung den einzelnen Distrikten herausgegeben werden. Bei den darüber im Generalconvent entstandenen Debatten trat unter Anderem auch über die Zweckmäßigkeit oder Entbehrlichkeit der Maturitätsprüfung unter den Deputirten eine große Meinungsverschiedenheit zu Tage. Da mehrere Professoren sich beklagt hatten, daß es noch keine zu Schulvorträgen vollkommen geeignete magyarische Grammatik gebe, leitete man eine Subscription ein, welche 400 fl. eintrug. Diese Summe wird nun als Ehrenpreis dem Verfasser der besten magyarischen Schulgrammatik seiner Zeit verabfolgt werden, und zu diesem Zwecke ein Concurs ausgeschrieben. (Ev. W. 1860, S. 686 f.)

ſoll eine Centralcommiſſion betraut werden. Dieſes Operat wird nun den einzelnen Superintendenzen zur Berathung mitgetheilt, um darüber im Generalconvente des nächſten Jahres entſcheiden zu können.

In der am 11. Oct. Abends fortgeſetzten Sitzung wurde das Protokoll der bisherigen Sitzungen vorgeleſen und mit einigen Modificationen, welche zuweilen längere Debatten erregten, authentificirt. Namentlich wurde über das auch in allen einzelnen Gemeinden obligatoriſch einzuführende Doppelpräſidium ziemlich heftig debattirt, indem einige Redner die Unmöglichkeit der allſeitigen Durchführung des Beſchluſſes nachzuweiſen ſuchten. Ferner wurden die Debatten über die Leitung und Beaufſichtigung der Schulen, beſonders der Gymnaſien fortgeſetzt. Der Vorſchlag der Profeſſoren, wonach die Regierungsorgane nicht unmittelbar mit den Gymnaſien verkehren, ſondern ihre Verordnungen denſelben mittelſt der kirchlichen Organe übermitteln ſollten, wurde allgemein angenommen. Ferner wurde beſchloſſen, daß eine Abtheilung des bis zur Wahl eines Generalinſpectors ernannten kirchlichen Centralcomité's die Schulangelegenheiten beſorgen und auch die Profeſſorenprüfung vornehmen ſolle.

In der Sitzung am 12. Oct. war die zu errichtende Unterſtützungskaſſe, welche dieſelben Zwecke verfolgen ſoll, die der Guſtav-Adolph-Verein in Deutſchland zum Ziel ſeiner Thätigkeit gemacht hat, der erſte bedeutendere Berathungsgegenſtand. Die Bildung eines conceſſionsbedürftigen Vereins wird aber vorderhand nicht beabſichtigt; der hierauf bezügliche Entwurf wurde einem Comité zur Ausarbeitung bis in die Details übergeben. Ein ähnlicher Beſchluß wurde hinſichtlich der von der Montanſuperintendenz und der Theißer Superintendenz beantragten Vorarbeiten zur Synode gefaßt. Die ziemlich ausführlich gehaltenen Entwürfe beider Superintendenzen wurden ebenfalls einem Comité, das aus jeder Superintendenz einige Mitglieder zählt, zur Durchſicht, Verſchmelzung und Einleitung der weiteren Arbeiten, über welche dem nächſten Generalconvente Bericht zu erſtatten ſei, übergeben.

Abends um 6 Uhr fand die Schlußſitzung Statt. Es wurden einige auf den Stand mehrerer Legate und Stiftungen bezügliche Beſchlüſſe gefaßt, dann der Bericht über das Generalarchiv vorgeleſen, über welches folgende Mittheilungen gemacht wurden: Ihre k. Hoheit, die verſtorbene Erzherzogin Maria Dorothea, hatte noch im J. 1851 ein an den nächſten Generalconvent adreſſirtes verſiegeltes Schreiben beim Peſther Pfarramt deponirt. Als im J. 1857 Vertreter aller vier Superintendenzen zur ehrfurchtsvollen Begrüßung Sr. Majeſtät

in Pesth versammelt und auf einen nahe bevorstehenden Generalconvent keine Aussichten waren, wurde aus diesen Vertretern der Kirche eine Generalconferenz gebildet und die erwähnte Zuschrift eröffnet. Die hohe Frau schenkte darin eine sehr werthvolle, an historischen Quellen für die Kirchengeschichte der Protestanten äußerst reiche Sammlung von Büchern und Manuscripten, welche einst Pfarrer Gamauf angelegt und die hohe Spenderin erworben hatte, der Gesammtheit der protestantischen Kirche in Ungarn. Die Sammlung wird im evang. Pfarrhause in Ofen aufbewahrt, und würde einem gelehrten Geschichtsforscher ein weites, neues Arbeitsfeld bieten. Der Generalconvent billigte das diesfällig beobachtete Verfahren und brachte seinen Dank den Manen der hochverehrten Beschützerin der protest. Kirche dar. — Zufolge eines von der Montansuperintendenz gestellten Antrags beschloß der Generalconvent das Institut der Religionsagenten wieder in's Leben zu rufen, und erwählte zum Agenten bei der h. Statthalterei in Ofen den Advokaten Koloman v. Szontagh. Für Wien wurde vorderhand kein Agent ernannt, „da die ungarische Hofkanzlei nicht mehr besteht und die Neugestaltung, welche aus den jetzigen schwankenden Verhältnissen hervorgehen soll, noch nicht erkennbar ist" a). —

Am 10. Oct. Abends fand nach der Sitzung des Generalconventes ein großartiges Bankett Statt, bei welchem die Toaste eine große Rolle spielten. Iványka war der erste, der sein Glas auf das Wohl des Super. Stromszky erhob, der zwar bei der heutigen Sitzung eine deutsche Rede gehalten habe, dessen Herz aber für das Wohl der magyarischen Nation schlage. Der Super. Székács ließ den römisch-katholischen Domherrn Danielik als den Apostel liberaler Toleranz hochleben. Der Szarvaser Pfarrer Dan. Havjár leerte sein Glas auf das Wohl der beiden Präsidenten der magyarischen Academie, des Grafen Emil Dessewffy und des Freiherrn Jos. Eötvös. Graf Emil Dessewffy hob das Glas, indem er aus dem standhaften Kampfe der Protestanten eine Folgerung zog für die Verbreitung des Rechtsgefühles und für die ansteckende Kraft des guten Beispiels. Domherr Danielik erwähnte die Bestimmung des deutschen Gustav-Adolph-Vereins, der zufolge er nur solchen Kirchengemeinden Ungarns, die ihre Angelegenheit nach dem Patente ordneten, Hilfe angedeihen lassen wird (?), und ließ die uneigennützige christliche Liebe, die

a) Ev. W. 1860, S. 664 ff., 687.

ihre Wohlthaten nicht an Bedingungen knüpft, hoch leben*). — Man trank auf das Wohl des Fürstprimas, des Erlauer Bischofs, des anwesenden Abtes der griechisch-nichtunirten Kirche, Mariznati, derjenigen, die für die Sache der Protestanten Kerkerhaft erlitten

*) Das Gerücht, als habe der Gustav-Adolph-Verein beschlossen, künftighin in Ungarn nur noch die nach dem a. h. Patente vom 1. Sept. 1859 organisirten Gemeinden zu unterstützen, war besonders durch das magyarische Kirchen- und Schulblatt („Prot. egyh. s isk. l."), dann aber auch durch verschiedene politische Zeitungen verbreitet worden. Die Sache selbst kam nun sogar auf dem Generalconvente in Pesth zur Sprache, wo sich der Super. Stromszky (welcher der jüngsten Hauptversammlung des Gustav-Adolph-Vereins in Ulm den 28—31. Aug. 1860 beiwohnte) folgendermaßen vernehmen ließ: „Wir können nur darüber trauern und klagen, daß jene Liebe und Theilnahme, mit welcher die deutschen Brüder uns bisher immer umfaßten, in Zukunft zu erkalten droht, und daß wir die schöne apostolische Mahnung, welche der G.A.V. auf seinen Schild schrieb, durch falsche Ansichten und Vorurtheile verändert sehen" (Ev. W. 1860, S. 695). — Viel deutlicher hat sich der Redacteur des „Prot. egyh. s isk. l." Prof. Moriz Ballagi bereits am 16. Sept. in seinem Blatte ausgesprochen: „Soviel ist gewiß — lauten seine Worte — daß unsere Brüder in Deutschland eben nicht im Sinne des großen Helden der Reformation handeln, der als er ungerufen seinen bedrängten deutschen protest. Brüdern zu Hilfe eilte, um für die Freiheit des reinen Evangeliums auf fremdem Boden sein Blut zu vergießen, ohne Zweifel selbst den Schatten des Gedankens vermied, für den errungenen Sieg als Lohn zu verlangen, daß Deutschland schwedisch, oder der Reformirte lutherisch werde. Und wenn er nun aus dem Reiche der Seligen herabblickt, müssen seine himmlischen Freuden durch die Wahrnehmung getrübt werden, daß der unter seiner Fahne wirkende evang. Verein politische und nationale, oder gar confessionelle Tendenzen dort verfolgt, wo er in seinem Geiste vom Standpunkte der Gemeinschaft der Heiligen, ohne jede Nebenrücksicht auf Sprache und Confession helfen sollte" (Ev. W. 1860, S. 615). — Man hat weiter in Zeitungen ausgesprochen, der G.A.V. mache mittelbar oder unmittelbar eine Germanisirung der betreffenden Gemeinden und Schulen zur Bedingung seiner Unterstützung, er vernachlässige die nichtdeutschen Gemeinden ꝛc. (Ev. W. 1860, S. 751.)

Die Grundlosigkeit dieser Gerüchte hat Hornyánsky im Ev. W. (1860, S. 615) bereits am 19. Sept. durch die Zusammenstellung der Rechnungen derjenigen Unterstützungen nachgewiesen, die der G.A.V. in dem letzten Jahre den Evangelischen Ungarns zu Theil werden ließ, welche Unterstützung nicht weniger als 16,399 Thlr. 17 Sgr. (oder nach dem damaligen Stande des Agios 32,816 fl. öst. W.) betrugen, daß somit der G.A.V. für die evang. Kirche Ungarns im verflossenen Jahre mehr, denn in irgend einem vorhergegangenen gethan habe. Von diesem Betrage aber wurden für magyarische Gemeinden und Schulen 11,421 Thlr. 15 Sgr., für deutsche Gemeinden und Schulen 3748 Thlr. 23 Sgr. und für slavische Gemeinden und Schulen, die bekanntlich am eifrigsten der Coordination nach den Septembergesetzen sich hingaben, 1115 Thlr. 23 Sgr. verwandt. — Wir sehen also, wie ganz und gar ungerechtfertigt die Verdächtigung des G.A.V. von Seiten der sogenannten Autonomisten und vor Allen der Magyaren waren. Allein

u. ſ. w. — Nicht ohne Grund — den zu erkennen einem aufmerkſamen Leſer nicht ſchwer ſein wird — haben wir dies hier angeführt.

VII. Aus der oben mitgetheilten Ueberſicht über die Beſchlüſſe

---

die Gerüchte von einem ähnlichen Beſchluß des G.A.V. verbreiteten ſich immer mehr, ſo daß ſich Hornyánsky genöthigt ſah, direct in Leipzig bei dem Centralvorſtande anzufragen, von welchem er dann folgende Antwort in ſeinem Wochenblatte (1860, S. 695 f.) veröffentlichte: „Es iſt dem Guſtav-Adolph-Verein nicht eingefallen, ſeine Hilfe auf diejenigen proteſt. Gemeinden Ungarns, die ihre Angelegenheiten nach Maßgabe des kaiſerlichen Patentes geordnet haben, zu beſchränken und ſeine Hilfe denen zu entziehen, welche den entgegengeſetzten Weg eingeſchlagen haben. Der Verein hat weder dieſen, noch einen dem ähnlichen Beſchluß gefaßt, wir haben nie daran gedacht, und denken auch jetzt nicht daran, ein ſolches Verfahren einzuſchlagen. Wir haben uns in die Zerwürfniſſe und Streitigkeiten der proteſt. Kirche Ungarns nie eingemiſcht und werden mit derſelben Feſtigkeit wie bisher uns innerhalb der Grenzen unſerer Aufgabe bewegend, uns auch nicht einmiſchen, und werden Sorge tragen, daß unſer Verein weder von der einen noch von der anderen Seite in dieſe traurigen Wirren hineingezogen werde. Wir werden fortfahren in derſelben Weiſe und in demſelben Geiſte wie bisher, unbeirrt um die Schmähungen und Beſchuldigungen von rechts und links, durch welche unſer Verein bisher unter Gottes gnädigem Beiſtand hindurchgegangen iſt, unſer Liebeswerk zu üben und werden eben ſo wie bisher unſeren ungariſchen Glaubensgenoſſen unſere Hilfe nach dem Maß unſerer Kräfte da angedeihen laſſen, wo wir durch unſere Hilfe dem Geſammtintereſſe der proteſt. Kirche am meiſten nützen zu können glauben und wo wir am meiſten ſicher zu ſein glauben, daß unſere Gaben zweckmäßig und gewiſſenhaft ihrer Beſtimmung gemäß verwendet werden. Unſer Wirken liegt im vollſten Lichte der Oeffentlichkeit vor Jedermanns Augen und aus unſeren regelmäßig im Druck erſcheinenden Berichten und Rechnungen kann ſich Jedermann überzeugen, daß wir völlig fern von jeder confeſſionellen, politiſchen und nationalen Tendenz nichts als das Intereſſe der evang. Kirche und die zweckmäßige Verwendung unſerer Gaben vor Augen haben.

Wir werden Ihnen ſehr dankbar ſein, wenn Sie die irrigen Zeitungsangaben hiernach berichtigen wollen und unterzeichnen mit ausgezeichneter Hochachtung, Leipzig den 15. Oct. 1860. Der Centralvorſtand des Evangeliſchen Vereins der Guſtav-Adolph-Stiftung. Dr. Hoffmann, Vorſitzender. Dr. Howard, Schriftführer".

„Undank iſt der Welt Lohn" — heißt es auch hier. Für die Hunderttauſende von Gulden, die der G.A.V. nach Ungarn geſandt (wie wir dies ſchon S. 184 f. theilweiſe zu erwähnen Gelegenheit hatten, erntet er jetzt nichts als Verdächtigung, und gerade von denen, die am allermeiſten ſeine Wohlthaten erfahren hatten. Der G.A.V. als ſolcher hat ſich nie in die Zerwürfniſſe unſerer Kirche gemiſcht, haben ſich aber einzelne bedeutende ſachverſtändige Männer, die dem Verein angehören, über unſere kirchl. Verhältniſſe öffentlich ausgeſprochen, ſo waren ſie ſicherlich nichts mehr denn frei von allen germaniſationsſüchtigen und politiſchen Tendenzen, ſondern es kam ihnen nur darauf an, eine ernſte brüderlich mahnende Stimme an uns ergehen zu laſſen. Es konnte ihnen ja auf keine Weiſe entgehen, zu welchem Unheil die Vermengung der Politik mit der Kirche bei uns in Ungarn

des Generaleonventes ſehen wir, wie die Vorbereitungen zur Synode, worin im Sinne des allerh. Handſchreibens v. 15. Mai die eigentliche Hauptaufgabe des Generaleonventes beſtand, nur am letzten Tage zur Sprache gebracht und nebenſächlich behandelt wurden, die Synode ſelbſt aber auf eine unbeſtimmte Zeit hinaus verſchoben ward, da vor derſelben noch ein Generaleonvent (und wer weiß wie viele noch ſonſt!) abgehalten werden ſollte. Man kann wohl ſagen, daß die ev.-luth. Kirche als ſolche auf dem Generaleonvent in ſehr wenigen Dingen, oder eigentlich gar nicht, zu ihrem Rechte kam. Was die Hauptwortführer dort beſonders anſtrebten, war: die Oppoſition gegen die h. Regierung mit allem Nachdruck kund zu geben. Daher auch der Toaſt des röm.-kath. Grafen Emil Deſſewffy, „in dem er aus dem ſtandhaften Kampfe der Proteſtanten eine Folgerung zog für die Verbreitung des Rechtsgefühles und für die anſteckende Kraft des guten Beiſpiels".

Sehr richtig erklärt die Slav. Kirchenz. (1860, S. 245), daß man das Patent vom 1. Sept. 1859 zur Erreichung, oder beſſer geſagt, zur Erzwingung des Diploms vom 20. Oct. 1860 benutzt habe. Durch dieſes Diplom iſt die alte conſtitutionelle Verfaſſung Ungarns theilweiſe wieder hergeſtellt und der weitere Ausbau dem nächſten Landtag vorbehalten*). Nachdem man aber dies Diplom

---

führen müſſe. Wollte man aber meinen, daß ſie auch zu jenen brüderlichen Bitten und Ermahnungen nicht berechtigt geweſen ſeien, ſo liegt vielmehr offen am Tage, daß ſie ſchon als treue Proteſtanten dazu verpflichtet waren. Wenn aber der liberale römiſch-katholiſche Domherr Danielik dem G.A.V. Eigennützigkeit vorwarf, ſo würde er dies gewiß unterlaſſen haben, wenn er hätte verſichert ſein können, daß der G.A.V. auch noch fernerhin ſo große Summen nach Oedenburg, Preßburg u. ſ. w. ſchicken werde, um dann dieſelben ganz in der bisherigen Weiſe für magyariſationsſüchtige, aber nicht rein evangeliſche Zwecke (vgl. S. 281 ff.) zu verwenden, und am allerwenigſten würden der römiſch-katholiſche Domherr, ſowie Ballagi und Andere jenen Vorwurf ausgeſprochen haben, wenn ſie ſich der frohen Hoffnung hätten hingeben können, daß der G.A.V., außerdem, daß er ſo viele zu Magyariſationszwecken mißbrauchte Tauſende nach Ungarn ſandte, ſich ſchließlich ſelbſt noch — magyariſiren werde.

*) Die Extrabeilage zu Nr. 252 der Leipziger Zeitung bringt am 21. Oct. 1860 über das k. k. Diplom v. 20. Oct. folgende telegraphiſche Nachrichten aus Wien: „Die heutige amtliche Wiener Zeitung enthält ein Manifeſt Sr. Maj. des Kaiſers, eingeführt durch ein Diplom, das auf Grundlage der pragmatiſchen Sanction erlaſſen, bindend für die Regierungsnachfolger und bei jedem Thronwechſel an die Kronländer auszufertigen und in die Landesgeſetze einzutragen iſt. Das Diplom verkündet, daß die geſetzgebende Gewalt künftig nur unter Mitwirkung der Landtage und des Reichsrathes ausgeübt werden ſoll. Die Zahl

erlangt, — warf man das Patent vom 1. Sept. 1859 bei Seite. Dr. Hurban weist in seinem Artikel „Der 20. October, oder Patent und Diplom", (einer scharfen Parallele zwischen beiden Kundgebungen in der Slav. Kirchenz. 1860, S. 211 ff., 229 ff.) die große Inconsequenz der gegen das Patent Kämpfenden nach, weil das

---

der durch die Landtage entsendeten Reichsräthe wird auf hundert erhöht, welche im Verhältniß der Länderausdehnung, Bevölkerung und Steuerquote zu vertheilen sind. Die Ministerien der Justiz, des Cultus und des Innern werden als allgemeine Centralstellen aufgehoben. Die Hofkanzlei für Ungarn wird wieder hergestellt, für Siebenbürgen angeordnet. Der ungar. Hofkanzler ist Mitglied des Ministeriums. Die Angelegenheiten der übrigen Länder werden durch einen Staatsminister im Rathe des Kaisers vertreten. Für das Unterrichtswesen sind eigene Behörden zu bestellen. Die Justiz wird für alle nichtungarischen Länder im Ministerrathe durch den Präsidenten des Cassationshofes, die volkswirthschaftlichen und Handelsinteressen im Ministerrathe durch den Handelsminister vertreten; die finanziellen Attributionen des Reichsraths werden bedeutend erweitert. Aufnahmen neuer, Convertirung bestehender Anleihen, Belastung und Veräußerung des unbeweglichen Staatseigenthums sind von der Zustimmung des Reichsraths abhängig. Zollwesen, Münz-, Geld-, Creditwesen, Grundsätze des Zettelbankwesens, des Post-, Telegraphen-, Eisenbahnwesens sind nur unter Mitwirkung des Reichsraths zu behandeln. Die übrigen Gegenstände der Gesetzgebung sind zur Competenz der einzelnen Landtage gehörig. Zur Behandlung gemeinsamer Angelegenheiten der nichtungar. Länder ist ein Zusammentreten der diesen Ländern angehörenden Reichsräthe vorbehalten. Wegen Organisation der nichtungarischen Länder ist umfassende Weisung an den Staatsminister erlassen, und hat dieselbe auf Grundlage der Selbstverwaltung zu erfolgen. Die Vertretung aller Classen und Interessen bei diesen Landtagen ist ausgesprochen. Die alsbaldige Vorlage der Landesordnungen nach diesen Grundsätzen mit möglichster Beschleunigung der Einberufung der Landtage ist anbefohlen. Ungarns verfassungsmäßige Einrichtungen werden hergestellt. Die magyarische Sprache ist als Amtssprache in der Gerichts-, politischen und Verwaltungssphäre anerkannt. Die Universität Pesth ist wieder eröffnet. Die Abschaffung der Frohnden und adeligen Steuerfreiheit wird bestätigt. Die Vertretung aller Classen des Landes in der Gesetzgebung und Verwaltung ist als Grundsatz aufgestellt. Es soll die Einberufung des Landtages in möglichst kurzer Frist angeordnet werden, wobei die Ausfertigung des Inauguraldiploms und die Krönung stattfinden wird. Das Gerichtswesen und die Verwaltung sind in vorgeschriebener Weise auf Grundlage des bürgerlichen und Strafgesetzbuches fortzuführen, so lange nicht gesetzlich darüber anders verfügt wird. Die königliche Curie zu Pesth und die Statthalterei in Ofen sind wieder hergestellt. In Würdigung der staatsrechtlichen Ansprüche Ungarns und der serbischen Bevölkerung ist ein Hofcommissär zur Anhörung hervorragender Persönlichkeiten der verschiedenen Classen abzuordnen, auf dessen Vorlagen die kaiserliche Entscheidung vorbehalten bleibt. Für Siebenbürgen sind analoge verfassungsmäßige Einrichtungen zugesagt. Die Beziehungen Ungarns zu Croatien bleiben einer beiderseitigen Verhandlung zwischen gesetzlichen ständischen Organen dieser Länder anheimgegeben. Die Minister des Unterrichts, der Justiz und der Polizei, Thun, Nadasdy, Thierry, scheiden aus dem Ministerium. Ernannt ist General Degenfeld zum provisori-

Diplom und das Patent aus einer und derselben Quelle herrühren. Habe man das Patent vom 1. Sept. 1859 darum nicht angenommen, weil es nicht Ausfluß der Synode war, so müßte man consequenterweise auch das Diplom vom 20. Oct. 1860 zurückweisen, weil dabei derselbe Fall sei, indem auch dieses nicht vom ungarischen Landtage, sondern von Sr. k. k. Majestät herstamme. Stehe nun das Diplom fest, so gewiß auch das Patent; und ein jeder wahrer Protestant könne und solle sich darüber nur freuen, da eben durch das Patent die Rechte unserer Kirche seitens des Staates eine bis jetzt noch nie da gewesene Anerkennung gefunden hätten, er könne und solle sich aber auch über das k. k. Diplom freuen, da auf Grundlage desselben die kirchliche Freiheit erweitert und die confessionelle Reciprocität zu Stande kommen werde.

Aber nicht so meinten die Gegner des Patentes; sie behaupteten vielmehr, daß eben zufolge der neuen Constitution das Patent vom 1. Sept. 1859 gänzlich außer Kraft gesetzt sei. Es begannen von Neuem die heftigsten Angriffe auf die coordinirten Gemeinden. So hat z. B. das altautonomische Neutrauer Seniorat am 28. Nov. 1859 in seinem zu Miava abgehaltenen Convente beschlossen, daß ein jeder Pfarrer, der erst nach dem 20. Oct. in den Schooß der Autonomie zurückkehre, einen Revers ausstellen solle, in welchem er sich verpflichte, „für die heiligen Rechte der Autonomie zu kämpfen, allen Verbindlichkeiten, welche die autonome Kirche fordern werde, nachzukommen, wie auch, sich nicht mehr „„lutherischer““ sondern „„evangelischer““ Pfarrer nennen zu wollen u. s. w.“ Der Berichterstatter über diesen Convent nennt das ganze Verfahren der weltlichen und geistlichen Herren ein Attentat auf die ev.-luth. Kirche. Wir sehen, wie auf diesem Convente die Unionsbestrebungen, die, Hand in Hand gehend mit den Bestrebungen der Magyarisation, eine hauptsächlichste Quelle des Opponirens gegen das Patent waren *). Von diesen Unionsbestrebungen noch ein weiteres Wort.

---

schen Kriegsminister, Graf Szecsen zum Minister ohne Portefeuille, Baron Mecsery zum Polizeiminister, der Sectionschef Lasser zum Minister und interimistischen Leiter des Justizministeriums. Baron Nic. Vay ist zum ungarischen Hofkanzler, Reichsrath Szögyenyi zum zweiten Hofkanzler ernannt. Feldzeugmeister Benedek ist Armeecommandant in Italien, General Graf Mensdorf Commandirender der serb. Woiwodschaft geworden“.

*) Bekanntlich ist durch das k. Patent v. 1. Sep. 1859 der confessionelle Charakter der beiden protest. Kirchen in Ungarn strenge gewahrt. Und dies war vor Allem, was die heftige Opposition gegen die Durchführung derselben hervorgerufen hat. Sehr bezeichnend ist es, wie sich hierüber der erfahrungsreiche

Mit aller Schlauheit geht man eben jetzt zu Werke, die in den Jahren 1842—48 angestrebte Union zwischen der lutherischen und reformirten Kirche in Ungarn durchzusetzen. Es wurde der Slav. Kirchenz. (1860, S. 127) bereits am 25. Juli aus dem Gömörer Seniorate berichtet, daß dort die altautomen luther. Mißvergnügten Berathschlagungen pflegen, wie man die Union am allerleichtesten durchführen könne, wozu eben in den gegenwärtigen großen Wirren eine günstigere Zeit denn je gekommen sei. Wir sahen auch schon, wie man bei Gelegenheit des Distriktualconventes der großen Bergsuperintendenz am 17. Juli ebenfalls der Union gedachte, und die Slav. Kirchenz. (1860, S. 194) berichtet, wie drei der einflußreichsten magyarischen Protestanten unmittelbar vor dem Generalconvent den Plan der zu erzielenden Union entwarfen: man müsse nämlich vor Allem für die Hebung der unirten theologischen Fakultät in Pesth (vgl. S. 255), welche als die Brücke zur Durchführung der Union dienen sollte, Sorge tragen; sodann würden sich unvermerkt die beiden Kirchen in den hauptsächlichsten Punkten vereinigen, und wenn dieses geschehen sei, werde sich auch die Magyarisation der ev.-luth. Slovaken leicht bewerkstelligen lassen. Um aber dieses Ziel zu erreichen, müsse man dem ev.-luth. slovakischen Volke das k. Patent so widerlich und verächtlich, als nur irgend möglich, machen, damit die coordinirte Preßburger Superintendenz, welche die Durch-

Mann und treue Lutheraner Dr. Hurban in seiner Schrift: „Cirkev evanjelicko-lutheránska &c." (= Die ev.-luth. Kirche in ihrer inneren Kraft und in ihrem Kampfe in der Welt, mit besonderer Rücksicht auf das slovakische, in dieser Kirche sein Heil suchende Volk, Skalitz, 1861, 1. Bd. S. 19) ausspricht: Hätte Se. Maj. der Kaiser in dem Patent geäußert: Die Slovaken müssen sich allmälig magyarisiren, es soll in ihren Kirchen zunächst einmal, späterhin zweimal, sodann dreimal monatlich magyarisch gepredigt werden, in sechs Jahren aber soll die Verkündigung des Wortes Gottes in der slovakischen Sprache gänzlich aufhören; der Generalconvent soll in Debrezin (im Herzen des Magyarenthums) zusammen mit den Reformirten abgehalten werden, zu welchem aus jedem Seniorat der älteste Pfarrer (damit er wegen seiner Altersschwäche dem großen Geschrei zu widerstehen nicht im Stande sei) und vier weltliche Abgeordnete geschickt werden; die Pfarrer sollen von den Grundherren, und wo sich solche nicht vorfinden, von den Advokaten, welche der am nächsten wohnende Grundherr dorthin beordert, auf drei Jahre gewählt werden (vgl. S. 189 marasztás!) jede Gemeinde muß einen Grundherrn zum Kircheninspector haben; das oberste Kirchenregiment der luth. Kirche sowohl als auch der reformirten soll entweder in die Hände des Grafen Zay oder des Freiherrn Vay niedergelegt werden u. s. w. — wäre dieses und ähnlichen Inhalts das k. Patent v. 1. Sept. 1859 gewesen, da hätten es gewiß die Herren Zsedényi, Zay, Prónay, Vay und Andere mit brausendem „éljen" begrüßt.

führung der ſo ſehr beliebten Union hindern würde, ſobald als möglich, ſich auflöſe*). Auf dem Generalconvent hat man allerdings die beliebte Idee der Union nicht näher beſprochen, und wir können, ohne in den Vorwurf willkürlich geſuchter Verdächtigung zu fallen, — ſagen, daß man dies für dieſe Zeit blos aus Klugheit (nach Luc. 16, 8) unterließ. Ja in der dem Generalconvent vorangehenden Pro-

*) Die der Coordination treu gebliebenen Kirchengemeinden ſind nämlich lauter ſlovakiſche. Wenn ihre Anzahl auch nicht ſehr groß iſt, ſo bilden ſie doch eine ſtarke Corporation und ſind ein feſter Damm gegen das ungebundene Treiben der Willkürherrſchaft der politiſchen Malcontenten einerſeits, wie auch gegen die verkehrten Unionsbeſtrebungen andererſeits. Und es legt dieſe coordinirte Superintendenz auch wahrlich eine große Energie an den Tag, indem ſie allen Verlockungen, Verleumdungen, Drohungen und Verfolgungen ſeitens der Altautonomen kräftig widerſteht. Das Weſentlichſte trägt hiezu die große kirchliche Entſchiedenheit, ſowie die confeſſionelle Treue der Slav. Kirchenz. bei. Darum thaten und thun die Anführer der altautonomen Partei noch immer alles Mögliche, um das Leſen dieſer Zeitung unter dem ev.-luth. ſlov. Volke zu verhindern. So haben — wie die Slav. Kirchenz. (1860, S. 128) berichtet — an einigen Orten die Adeligen (die ſogenannten Kirchenpatrone) den Geiſtlichen und Lehrern das Halten der Slav. Kirchenz. ſtreng verboten. An anderen Orten wieder wollten die Pfarrer und Lehrer ihren Gemeindegliedern die Adreſſen der Pränumerationsbriefe nicht aufſchreiben, ſo daß die armen Leute ihre Pränumerationsgelder gelegentlich an die Buchdruckerei, wo die Slav. Kirchenz. erſcheint, geſandt haben. Ein ſehr intereſſanter Fall iſt in dieſer Beziehung vorgekommen, der wohl auch Zeugniß ablegt von der Treue und lutheriſchen Entſchiedenheit unſeres Volkes. Es kam ein ſchlichter Slovak nach Peſth und gab die Pränumeration auf zwei Exemplare der Slav. Kirchenz. mit folgendem Schreiben an den Redacteur Pfarrer Podhradsky, in der Buchdruckerei ab: „Ich bedaure ſehr, daß es mir nicht möglich iſt, mit Ew. Hochehrwürden zu ſprechen; die Zeit erlaubt es mir nicht und mein Kamerad will nicht warten. Da ich Ihnen nun alles Gute von dem lieben Herr Gott aus dankbarſtem Herzen wünſche, iſt es mir nicht möglich, mit der Feder meine Klagen zu beſchreiben. Diejenigen, welche bei uns Licht ſein ſollten, ſind Finſterniß, und eben deshalb ſind wir außer Stand geſetzt, unſeren und Ihren Wünſchen Genüge zu leiſten. Doch die Hoffnung verläßt uns nicht". — Wie weit die Wuth einiger Altautonomen gegen die Slav. Kirchenz. ging, iſt auch daraus erſichtlich, daß einſt im Juli 1860 die Nummern derſelben, welche mir und meinen Landsleuten in Halle geſchickt wurden, wahrſcheinlich auf der Poſterpedition in Peſth, bis in den Druck hinein verſchnitten und verunſtaltet waren. So rächte man ſich alſo ſelbſt auf dem unſchuldigen Papier! — Die von den magy. Gegnern mit ſo großem Eifer angeſtrebte neue ſlav. Kirchenz., als Oppoſition gegen die von Pfarrer Podhradsky redigirte, blieb, obwohl bedeutendes Geld zu dem Zwecke zuſammenkam, doch nur eine angeſtrebte. Es fand ſich nämlich, Gott ſei Lob! unter den ſlaviſchen ev.-luth. Literaten bis jetzt Niemand, der ſo characterlos geweſen wäre, ſich zu dem nichts weniger als edlen und kirchlichen Unternehmen hinzugeben, wider den andächtigen und frommen Geiſt unſeres ev.-luth. ſlovakiſchen Volkes eine Zeitſchrift zu redigiren.

feſſorenconferenz hat ſich der Preßburger Director Csecsetka, den wir ſonſt doch als einen großen Freund der magyariſch-proteſtantiſchen Union kennen (vgl. S. 282), ſogar gegen die unirte theol. Anſtalt in Peſth aus dem Grunde erklärt: weil eine Partei in der Kirche exiſtire, welcher eine ſolche Union Veranlaſſung ſein würde, auf das Volk beunruhigend zu wirken. Unter dieſer „Partei" verſtand Csecsetka ohne Zweifel die nicht unbedeutende Anzahl von treuen gläubigen Geiſtlichen und Lehrern unter den ev.-luth. Slovaken, wie auch das ſlaviſche ev.-luth. Volk ſelbſt, in welchem die luth. Treue und Entſchiedenheit, Gott ſei Dank, noch nicht ausgeſtorben iſt.

Trotzdem ſehen wir den Weg zur Durchführung der Union bereits in der Gründung einer „allgemeinen Unterſtützungsanſtalt der evang. Kirche in Ungarn", welche vom Super. Székács beantragt, laut des 22. Protocollpunktes des Generalconventes beſchloſſen und von dem F.-Z.-M. Ritter v. Benedek am 23. Oct. 1860 genehmigt wurde, — faktiſch angebahnt. In der behördlichen Genehmigung iſt allerdings deutlich ausgeſprochen, daß die „Errichtung einer allgemeinen Hilfsanſtalt zur Unterſtützung mittelloſer evang. Gemeinden und Lehranſtalten Augsburgiſchen Bekenntniſſes in Ungarn" — bewilligt werde. Und Hornyánsky wies im Ev. W. (1860, S. 789 ff.) nach, daß ein ſolcher Fond unſerer Kirche ſehr noth thue. Allein, wenn man die Geſinnung derjenigen, durch welche die Gründung jenes Fonds angeregt wurde und zu Stande kam, näher in Betracht zieht, darf man wohl, ohne irgend welche kühne Combinationen machen zu müſſen, jenen Fond in enge Beziehung zur Union ſetzen. Wie denn? Wurde nicht die Gründung eines ſolchen Unterſtützungsvereines bereits im J. 1844, alſo in der Zeit der mit aller Macht betriebenen Zay'ſchen Union nicht nur angeregt, ſondern auch die Statuten desſelben ausgearbeitet, die aber die h. Regierung nicht beſtätigte? Zeichnete ſich nicht gerade das Jahr 1844 ganz beſonders durch die Betreibung der Magyariſation aus? (Vgl. S. 208 ff., 231). Wir wiſſen aber, daß die Durchführung der Union zwiſchen der luth. und ref. Kirche in Ungarn ebenfalls und zwar vor Allem nur der Realiſirung der Magyariſationsidee dienen ſollte. Man ſah nämlich ein, daß weder durch Unterredungen noch durch Gewalt das ev.-luth. ſlaviſche Volk zur Union, d. h. Magyariſation ſich werde bewegen laſſen (vgl. S. 211). So wollte man es nun auf einem neuen, mehr Erfolg verheißenden Wege verſuchen. Durch das eingeſammelte Geld wollte man alle ev.-luth. Schulen, von denen die meiſten durch den Zay-Ugróczer Lehrplan in den Dienſt

der Magyariſirung hineingezogen waren, (vgl. S. 230) erhalten, ſie nach und nach dem Einfluß der Diſtrikte, welche bisher im Großen und Ganzen für die Subſiſtenz derſelben ſorgten, gänzlich entnehmen und durch Unterſtützungen armer Gemeinden, deren beſonders unter den ev.-luth. Slovaken eine ſehr bedeutende Anzahl iſt, für die Union gewinnen. Dies und nichts Anderes war die Abſicht beim Vorſchlag der Unterſtützungskaſſe im J. 1844. Sollte es jetzt anders ſein? Ein Jeder, der mit Aufmerkſamkeit die Strömung der Jahre 1840—48 mit der im J. 1859 bis auf den neueſten Tag vergleicht, muß es entſchieden bezweifeln. Wenn irgendwo, ſo müſſen wir ev.-luth. Slovaken gewiß hier ſagen: „Timeo Danaos et dona ferentes“ (Trotz Eurer Geſchenke trauen wir Euch nicht) *). — Der Präſes der „allg. Unterſtützungsanſtalt iſt der bereits hinreichend bekannte Mann, Super. Székács. — Ob die Gründung dieſer Anſtalt auch mit der Oppoſition gegen den Guſtav-Adolph-Verein, welche die Undankbarkeit der unkirchlichen, unevangeliſchen Magyaronen und Magyaren gerade zur Zeit der Gründung jener Anſtalt auf eine ſo eclatante Weiſe kund gab, — in Verbindung ſtehe, wollen wir nicht weiter erörtern. Die Zukunft wird Alles lehren. Soviel aber ſteht feſt, eine ſolche Union, wie wir ſie S. 208 ff. und 212 ff. gekennzeichnet haben, wird von den Anführern der Altautonomen angeſtrebt. Das magy. Kirchen- und Schulblatt fängt ſchon an, dieſelbe mit größerem Pathos denn je zu verkündigen. Einige ſtellen zwar die Unionshäupter Deutſchlands an die Spitze ihrer Reden, man benutzt ſehr klug ihre Schriften (vgl. „Prot. egyh. s. isk. l.“ 1861, Nr. 5 ff.); aber es iſt überall nur zu deutlich, daß die Hauptſache bei der Union in Ungarn der Magyarismus iſt. Als Beweis dafür wollen wir nur die Worte eines magyariſchen Unionsmannes anführen, welche er in dem „Prot. egyh. s. isk. l.“ (im magy. Kirchen- und Schulblatte, 1861, S. 187)

*) Wir ſind weit entfernt, mit dieſen Worten nichts als Verdächtigungen auszuſprechen. Wir leugnen gar nicht, daß eine ſolche Unterſtützungskaſſe für unſere vaterländiſche Kirche nöthig ſei; wir ſtimmen vielmehr in dieſer Beziehung der obenangeführten Anſicht Hornyánsky's vollſtändig bei. Aber unter den obwaltenden Umſtänden können wir uns nicht anders überzeugen, als daß die Unterſtützungsanſtalt nur zum Zwecke der Union und der Magyariſation gegründet ſei. Sollte ſich aber wirklich erweiſen, daß man die Gelder der Unterſtützungsanſtalt im Sinne und im Intereſſe der ev.-luth. Kirche verwendet, dabei die Gleichberechtigung der Nationalitäten wahrt, allemal dort hilft, wo es am meiſten noth thut, und zwar dies Alles aus wahrer chriſtlicher Liebe, ſo ſind wir gern bereit, nicht nur obige Schlußfolgerung zurückzunehmen, ſondern auch ſelbſt, ſoviel an uns iſt, für die Theilnahme an jener Unterſtützungskaſſe zu wirken.

ganz in dem Sinne, wie dies der Verfaſſer des von Merle d'Aubigné bevorworteten Werkes (vgl. unſere Schrift S. 215 ff.) gethan hat, ausſpricht, nämlich, daß durch die Union „der vaterländiſche Proteſtantismus nicht nur dem Staat gegenüber eine kraftvollere Stellung einnehmen, ſondern auch der magyar. Nationalität und Conſtitution, mit deren Daſein er (der Proteſtantismus in Ungarn) zuſammenhänge, die beſten Dienſte leiſten möchte". Alſo eine magyariſch-nationale proteſt. Kirche ſtrebt man an, wenn anders man hier das Wort „Kirche" noch gebrauchen darf. Wer die Verhältniſſe bei uns etwas näher kennt, der muß unumwunden geſtehen, eine durch die auf dem bisherigen Wege angeſtrebte Union entſtandene Kirche wäre eine Mißgeburt des Proteſtantismus, wie ſie die Welt bis jetzt noch nicht kennt.

Wie man beſonders unſere Schulen zum Zweck der Magyariſirung benutzen will, zeigen ferner auch die Vorſchläge und Beſtrebungen des Super. Székács, welche derſelbe für die geſammte ev.-luth. Kirche Ungarns in dem dritten Punkte ſeines Rundſchreibens vom 15. Nov. 1860 (III. Die höheren Lehranſtalten, Unter- und Obergymnaſien, theol. Lehranſtalten und Schullehrerſeminare) macht. Er ſagt, daß eine theol. Lehranſtalt und zwei Schullehrerſeminare, u. z. eins in Oedenburg für die Bildung der magyariſch-deutſchen und das andere in Nyiregyháza (?!! vgl. S. 251 f., 374 f.) für die Bildung der magyariſch-ſlaviſchen Lehrer für unſere vaterländiſche Kirche nothwendig ſeien; zur Gründung einer theol. Fakultät in Peſth ſolle die Preßburger und die Peſther theol. Lehranſtalt*) das erforderliche Profeſſorencontingent ſtellen, die übrigen Profeſſoren aber ſeien von der reformirten Kirche anzuſtellen; die Gymnaſien, Realſchulen und die übrigen theol. Lehranſtalten, deren Aufgabe ſei die Jugend eigentlich nur für die unirte theol. Fakultät in Peſth vorzubereiten, ſollen die betreffenden Diſtrikte für ſich erhalten, die Hauptſache aber, nämlich die Fakultät in Peſth und die zwei Schullehrerſeminarien in Oedenburg und in Nyiregyháza von der Geſammt-

*) An der unirten theol. Lehranſtalt zu Peſth (vgl. S. 255) wirkt beſonders der hier ſo oft erwähnte Dr. philos. Moriz Ballagi, welcher, urſprünglich Jude (Nameus Bloch) Lutheraner wurde und als Lehrer unter dem Namen Moriz Bloch an dem ev.-luth. Gymaſium zu Szarvas wirkte, ſodann aber ſeinen Namen auf Ballagi magyariſirte und zur reformirten Kirche übertrat. Derſelbe Dr. Moriz Ballagi iſt Redacteur des magy. Kirchen- und Schulblattes. Es ſei zugleich erwähnt, daß mehrere deutſche und ſlovakiſche neumodiſch „Gebildete", die als Lehrer oder als Pfarrer wirken, nachdem ſie ihren eigenen Nationalitäten abtrünnig geworden ſind, auch ihre Namen magyariſirt haben.

kirche aus einer gemeinsamen allgemeinen Kasse ganz besonders unterstützt werden *). — Wer sieht nicht, daß gerade hiedurch die beliebte Union in magy. Sinn, wovon wir eben im Vorhergehenden sprachen, auf eine zwar feine Weise, aber mit aller Bestimmtheit angestrebt werde? — Welches ist das nationale Verhältniß in der evang.-luth. Kirche in Ungarn? Es sind 435,268 Slaven, 201,598 Deutsche und 183,028 Magyaren. Und nun von den zwei Schullehrerseminarien soll eins magyarisch-deutsch und das andere magyarisch-slavisch sein. Das slavische Element also, welches bald dreimal soviel ausmacht, als das magyarische, und das deutsche, welches um 18 Tausend Seelen stärker ist, als das magyarische, — soll neben dem magyarischen nur als ein Appendix erscheinen! — Auf den Gymnasien und theol. Lehranstalten sollte natürlicher Weise wiederum ausschließlich nur die so überaus literaturreiche (?), gebildete (?) und alleinseligmachende (?) magyarische Sprache üblich sein und die slovakischen und deutschen Gemeinden sollten solche Schulen, die auf ihre geistige Ertödtung und völlige nationale Vernichtung hin zu arbeiten die Hauptaufgabe haben, durch die allgemeine Kirchensteuer erhalten, somit mit ihrem eigenen Gelde bezahlen!!! Daß man den Ministerialorganisationsentwurf unserer Schulen v. Jahre 1849 (vgl. S. 243 ff.) auf dem Generalconvente verwarf, haben wir bereits Gelegenheit gehabt zu erfahren. Der Super. Székács hat daher in dem „Prot. egyh. s. isk. l." (1861, S. 81 ff.) unterm 11. Januar 1861 im Auftrage des dazu von dem Pesther Generalconvent bevollmächtigten Central-Ausschusses in der Angelegenheit der Regelung des theol. Studiums einen Aufruf erlassen, worin er besonders die Lehrer der Eperieser, Pesther, Preßburger und Oedenburger theol. Lehranstalten auffordert, am 24. März 1861 in Pesth zu einer Berathung zusammenzutreten, um die obenerwähnte Angelegenheit in allen Punkten und Detailfragen zu besprechen. Zu diesem Zwecke hat der Super. Székács 12 auf den Gegenstand bezügliche Fragen und Thesen formulirt und zusammengestellt, über welche die erwähnte Lehrerconferenz ihre Meinungen austauschen und so die wichtige Sache in Erwägung ziehen soll. Unter diesen Fragen betrifft eine den Besuch der ausländischen Universitäten durch die evangelischen Candidaten der Theologie, um zu bestimmen: Ob dieser Besuch absolut nothwendig sei oder nicht? —*)

*) Wir haben bereits S. 217 gezeigt, wie besonders das „Prot. egyh. s. isk. l." mit dem ev. Deutschland, welches doch noch immer die Mutter für unsere

a) Vgl. Ev. W. 1860, S. 809 f.

Wir müſſen geſtehen, daß wir eine wahrhaft evang.-chriſtliche Geſinnung, ein aufrichtiges Streben, Jedem gerecht zu werden, und geſchweige denn die brüderliche Liebe gegen die ſlaviſchen wie die deutſchen Glaubensgenoſſen der ev.-luth. Kirche in Ungarn, weder in den

---

Kirche iſt, keine nähere Gemeinſchaft pflegen will; es ſtürmt beſonders gegen den Beſuch der deutſchen proteſt. Univerſitäten durch unſere Candidaten, indem es behauptet, daß ſich die Candidaten durch ihren Aufenthalt in Deutſchland nur entnationaliſiren und in ihrer theol. Ueberzeugung verwirren. So brachte die 36. Nummer des magy. Kirchen- und Schulblattes vom Jahre 1858 eine Abhandlung über die Nothwendigkeit einer prot. Univerſität in Ungarn. Es wird dort offen ausgeſprochen, daß das erſte Attribut der zu erzielenden Univerſität das ſein müſſe, daß ſie magyariſch ſei, „daß die innerhalb der Gränzen Ungarns wohnenden, welchen Namen immer führenden Proteſtanten, in eine Kette zuſammenflößen ꝛc.“ (das wäre dann eine ſchöne Union!). Und ſchon früher, wie uns dies das Ev. W. (1858, S. 475 f.) berichtet, hat ſich ein magyariſcher Proteſtant in hochpoſtiſchem Tone ebenfalls gegen den Beſuch der deutſchen Univerſitäten in dem magy. Kirchen- und Schulblatte ausgeſprochen. Denn, meint er, „wir können uns als Körper nicht außerhalb der bürgerl. Verhältniſſe in eine ideale Welt verſetzen; wir können nicht unſere nationale Haut abſtreifen (verlangen denn das die deutſchen ev. Univerſitäten? — fragen wir), um mit dem Wolkenmantel eines allgemeinen Proteſtantismus unſere Nacktheit zu bedecken“. Wir ſehen alſo, daß jener magy. Proteſtant einen ſpecifiſch magy. Proteſtantismus haben will: und daß er dies wirklich anſtrebt, beweiſen uns ſeine eigenen Worte. Denn, ſagt er weiter, „jedes Klima hat ſeine eigenen Pflanzen, und die Phyſiologen ſagen, allenthalben ſei das die geſundeſte Koſt, was das Klima erzeugt; denn auch die Natur verkündet: Hilf dir ſelbſt, ſo hilft dir auch Gott, **denn am erbettelten Brode haftet nicht Gottes Segen**“ (!!) — Wir erkennen aber auch ſeine tiefe Philoſophie aus Folgendem: „Was für das ſchlichte Volk erbaulich iſt, iſt für den Gebildeten nicht immer genießbar (deutlicher noch äußerte ſich vor Kurzem ein ſo neumodiſch magyariſch-proteſtantiſch geſinnter deutſcher Cand. theol. aus Ungarn mir gegenüber, indem er ſagte: daß die Religion blos für die Bauern, für das dumme Volk ſei), eine Rede, welche mit ihren trockenen Folgerungen den kalten Denker befriedigen würde, könnte die Neigung zur Begeiſterung zur Verzweiflung bringen. Was der deutſche, als eine ſehr anſtändige Rede begrüßt, darüber wird vielleicht der Magyare einſchlafen“. Und nun auch ſeine Begeiſterung für die unirte theol. Lehranſtalt in Peſth: „Schaaren wir uns, Arm und Reich, mit Sympathie, mit vereintem Willen um die Peſther Hochſchule. Verbreiten wir Theilnahme für dieſelbe. Schreiben wir auf ihre Stirn: sub hoc signo vinces (= Unter dieſem Zeichen wirſt du ſiegen! — Hic jacet lepus der Union!). Denn obſchon man nicht hoffen darf, daß man mit einem Zauberſchlage unſere Kirche in einen Feenglanz kleiden könne, — ſo werden wir doch ſicher hoffen dürfen, daß, wie die magyariſche Wiſſenſchaft (wo iſt dieſe und zunächſt die ev.-luth. theologiſche Wiſſenſchaft zu finden?) zu neuem Leben erwachte, als man ſie aus dem Joche der todten Sprache (d. h. von der lateiniſchen) befreite, ebenſo auch ein neues Leben in den Körper unſerer Kirche bringen werde, wenn wir zu ſeinem Herzen eine wohlverſehene Centralſchule machen, welche die Stütze und der Brennpunkt eines geſunden

vom Super. Székács gemachten Vorſchlägen noch bei irgend welchem andern der ſogenannten altautonomiſchen Häupter, erblicken und finden können. Im Gegentheil! Was man hauptſächlich anſtrebt, das iſt eben die Ungebundenheit für das Treiben der magyariſchen Will-

---

(nicht lichtfreundlichen?) proteſt. Gemeinſinnes ſei, welche genährt von dem Genius der Nation und von dem Centrum des Vaterlandes aus (nämlich Peſth) ihre Strahlen verbreitend, viel geeigneter ſei von uns als ein Leuchtthurm begrüßt zu werden, — denn welche immer vom fremden Winde getriebene Wolke". — So wird uns wohl kaum Jemand den Vorwurf machen können, daß wir in unſerer oben ausgeführten Argumentation hinſichtlich der jetzt ſo ſehr weltlich-klug angeſtrebten Union in Ungarn etwa blos unſere Vermuthungen ausgeſprochen hätten. Sollte aber in der am 24. März zu Peſth abzuhaltenden Profeſſorenconferenz der Super. Székács und die Mehrheit der dort Verſammelten mit ihm einen Beſchluß gegen die Nothwendigkeit des Beſuches der deutſchen proteſt. Univerſitäten durch unſere Candidaten faſſen, ſo liegt dann am hellen Tage, daß man in der That für einen magyariſch-nationalen Proteſtantismus nicht nur ſchwärme, ſondern denſelben auch hintereinander bei uns zur Geltung bringen wolle. Nun und in dem Falle wäre es allerdings überflüſſig, daß die Candidaten eines ſolchen neuen Bekenntniſſes auf den deutſchen proteſt.-evangeliſchen Univerſitäten ſtudiren ſollten, denn es würde ſich gewiß im ganzen Deutſchland keine ſolche „freiſinnige" (szabadirányú) proteſt. Univerſität (für welche ſich noch in den letzten Zeiten eine Begeiſterung unter den magy. Candidaten zeigte) finden, wo ſie ihre Kenntniſſe für den Dienſt ſolch' eines neuen magyariſch-nationalen Proteſtantismus erweitern könnten. —

O wie glücklich ſind doch wir ev.-luth. Candidaten der Theologie Ungarns, denen es vergönnt iſt, in dem evang. Deutſchland unſere theolog. Bildung zu erweitern! Und wir ſollen nur ja den lieben Gott bitten, daß Er es einem jeden angehenden Pfarrer, Profeſſor der Theologie oder Gymnaſiallehrer, ja daß Er es auch den Volksſchullehrern möglich machen wolle, nach Deutſchland zu ziehen, damit ſich ein jeder für ſein Amt im Geiſte des Evangeliums und ſomit im Dienſte unſerer theuren Kirche ausrüſten könne. Hören wir die Klage des Dr. Hurban in ſeiner Cirkev (I., S. 23): „Die jetzigen Candidaten der Theologie, die als Pfarrer in unſerer theuren ev.-luth. Kirche wirken ſollen, ſind, wenn ſie unmittelbar aus unſeren vaterländiſchen Schulen in's Amt treten, ſich ſelbſt durch eigenen großen Fleiß mit der Kirchenlehre nicht bekannt machen und ein richtiges Verſtändniß von dem hohen Ernſt des kirchl. Amtes ſich nicht erwerben, — kalt im Glauben der Väter und arm an wiſſenſchaftlicher Bildung, wie ſie zur Amtsführung und Hebung unſerer Kirche nothwendig iſt; und ſo werden ſie noch lange ſein". Wenn nun unſere Schulen in den ausſchließlichen Dienſt der angeſtrebten magyariſch-nationalen proteſt. Union treten: ſo würde die bisher ſchon große ſittliche Verwüſtung unter der ſtudirenden Jugend nur noch ärger werden. Von den nationalen Reibungen auf unſeren Schulen haben wir bereits S. 231, 250 berichtet, weniger von dem ſittlichen Verderben. Es iſt ein Gräuel an vielen Orten! Wir erinnern nur an den ſchrecklichen Hochmuth, welcher die Quelle aller Sünde iſt. Wir erinnern weiter nur an die groben ſchweren Sünden gegen das zweite (Fluchen) und ſechſte Gebot. Wir geſtehen, es iſt eine große Beſchuldigung, die wir ausſprechen, wenn wir ſagen, die

kürherrſchaft. Hiefür ſind hinreichende Belege vorhanden. Wir wollen nur Einiges erwähnen. Die kirchlich geſinnten, auf die nationale Gleichberechtigung dringenden Männer und alle diejenigen, die nach dem reinen Principe des Proteſtantismus ſich gegen die Ver-

---

hier gerügten groben Sünden herrſchen beſonders unter der magyariſchen ſtudirenden Jugend, von welcher aus ſie dann wie ein Krebs auch die übrige Jugend anfreſſen; — aber wir haben hinreichende Gelegenheit gehabt, uns völlig davon zu überzeugen und könnten, wenn ſich unſer ſittliches Gefühl nicht dagegen ſträubte, die nöthigen Beiſpiele hier anführen. Unſere Pflicht iſt die: offenes Zeugniß über die Wahrheit überall abzulegen. Es hat dies Alles in nichts Anderem ſeinen Grund, als in der flachen Freigeiſterei und Freiſinnigkeit, welche wahrlich nicht zum Kreuzigen des Fleiſches antreibt. Aber auch ſoviel wird aus alledem erſichtlich ſein, daß auf den meiſten unſerer Schulen die Jugend wahrlich weder zu einem ernſten chriſtlichen Leben, d. h. zu dem wahren lebendigen Glauben, noch weniger aber zum beſtimmten confeſſionellen Bewußtſein geführt werde.

Soll es bei uns in Betreff der kirchlichen Verhältniſſe beſſer werden, ſo müſſen vor Allem die Schulen beſſer werden und damit dies erreicht werde, iſt es gewiß das Gerathenſte, die drei Nationalitäten in unſerer Kirche von einander zu trennen, d. h. es ſollen die Slovaken, es ſollen die Deutſchen, es ſollen die Magyaren ihre beſonderen Schulen haben. Nicht als ob wir meinten, daß auf jeder Schule nur die Eine Sprache ausſchließlich ſolle getrieben werden, ſondern nachdem die Schulen vor Allem den Zweck erfüllt haben, ihre Zöglinge in ihrer Mutterſprache für den Dienſt der Kirche tüchtig vorzubereiten, wird es auch die Aufgabe aller Schulen ſein, welcher Nationalität ſie auch angehören mögen, die Sprache der zwei übrigen Nationalitäten mitzulehren. Denn es liegt und ſoll gewiß im Intereſſe eines jeden wiſſenſchaftlich gebildeten Mannes und vor Allem eines jeden evang.-luth. Pfarrers, Profeſſors und Lehrers in Ungarn liegen, nicht nur ſeine Mutterſprache, ſondern auch die zwei übrigen recht gründlich zu verſtehen und vorzüglich die deutſche Sprache, weil ohne deutſche Wiſſenſchaft die evang. Theologen Ungarns der Kirche erfolgreiche Dienſte nun einmal nicht leiſten können. Werden die Schulen in dieſer Weiſe eingerichtet, ſo und nur dann wird die Billigkeit und die dem Principe des evang. Proteſtantismus entſprechende Gleichberechtigung der Nationalitäten gewahrt und allen verderblichen nationalen Reibereien der ſtudirenden Jugend ein Ende gemacht. Wie die Verhältniſſe bis jetzt auf unſeren Schulen waren, ſtanden die Studirenden (und leider auch die Lehrer) verſchiedener Nationalität entweder in fortwährendem Kampfe mit den Magyaren, oder ſie wurden Renegaten, d. h. Magyaronen und ſomit Verächter ja auch Verfolger ihrer eigenen ſlovakiſchen oder deutſchen Nation.

Mit vollem Rechte bezeichnet Pfarrer Pobhradsky in ſeinem kräftigen Artikel: „Vor was wir uns fürchten und was uns ſchmerzt“ (Slav. Kirchenz. 1860, S. 90 f.) das Streben der Magyariſation als ein heidniſches Treiben, das uns ev.-luth. Slovaken, die wir es in unſerer theuren vaterländiſchen Kirche eingeriſſen ſehen, mit dem tiefſten Schmerz erfüllen müſſe. Seine weitere Ausführung iſt folgende: Hört dies Heidenthum auf, ſo ſind wir verſöhnt. Wir wollen ja Eins ſein, wir wollen in Vereinigung (d. h. die ev.-luth. coordinirte Superintendenz mit den nichtcoordinirten Superintendenzen der ev.-luth.

mengung der Kirche mit der Politik entweder ausdrücklich erklärten, oder es durch ihr Verhalten an ſich haben merken laſſen, — ſind von ihren Aemtern als Senioren, Schuldecane, Notare u. ſ. w. abgeſetzt. So hat man in Neuſohl den Gymnaſialdirector Adolph Hein-

---

Kirche Ungarns) bleiben, aber nur im Chriſtenthum vereinigt und nicht in den heidniſchen Ideen. In der heidniſchen Welt hat die ſtärkere Nation die ſchwächere verſchlungen, ſo, wie die wilden Thiere des Waldes durch Verſchlingen der ſchwächeren Thiere ſich ernähren. In der heidniſchen Welt trug man blos für das Wohl des Vaterlandes Sorge und ließ die in das Band eines großen und ſtarken Vaterlandes durch Eroberung hineingezogenen kleineren Völker und Stämme untergehen. In der heidniſchen Welt war die Würde der Perſon vollſtändig verkannt, indem man Menſchen auf den Märkten als Sklaven verkaufte und kaufte. Nicht ſo in der chriſtlichen Welt. Das Chriſtenthum hat ja die Autonomie für ein jedes Volk ausgeſprochen und als einzelne Perſonen ſind wir in der Kirche alle gleichberechtigt. Doch es gibt Viele, die, obwohl getauft, in der chriſtlichen Kirche noch immer das heidniſche Weſen treiben. Und ſolche getaufte Heiden ſind die Magyaronen, nicht die Magyaren als Volk. Magyaronen ſage ich, d. h. die ihrer Nation abtrünnig gewordenen charakterloſen Slovaken und Deutſchen, die ſich nicht ſchämen, für „törzsökös telivérü magyarok“ (= für ſtämmige urſprüngliche, vollblütige Magyaren) ſich auszugeben. Es iſt gewiß traurig und ſchmerzhaft, daß eben dieſe jetzt faſt ausſchließlich die ganze magyariſche Nation in den ev.-luth. Kirchengemeinden repräſentiren. Dieſe Renegaten haben es ſich zur Aufgabe geſtellt, Alles, was ſlaviſch iſt, zu magyariſiren. Dies iſt ihre fixe Idee, ihr Hirngeſpinnſt, welches ihr ganzes Leben bewegt. Die ganze Speculation der Magyaronen und der von ihnen verleiteten Magyaren iſt, zu entſcheiden, welche Form der Kirchenverfaſſung am geeignetſten ſei und den größten Erfolg für die Magyariſirung der Slovaken verſpreche. Es iſt ihnen durchaus nicht darum zu thun, was unſerer Kirche gut und förderlich ſei, ſondern ihre ganze Speculation läuft einzig und allein dahin aus, bei welcher Form der Kirchenverfaſſung ſie recht ſchnell ihr beliebtes „megsokasodtunk und haladunk“ (= wir haben uns vermehrt und nun ſchreiten wir vorwärts! d. h. wir machen rieſige Fortſchritte in dem Stehlen der Slovaken, —) am eheſten ſprechen können. Gleichberechtigung iſt die Grundlage des Patentes vom 1. Sept. 1859, und dabei läßt ſich allerdings nicht ſchreien „megsokasodtunk“; daher der Widerſpruch jener Repräſentanten gegen das Patent. Wegen dieſer Manie der Magyariſation leidet unſere Kirche unendlich viel! Wie das Patent, ſo befriedigte auch das allerh. Handſchreiben vom 15. Mai die Oppoſition eben deshalb nicht, weil ſie nicht alle coordinirten ſlovakiſchen Gemeinden zu desorganiſiren und in den Schooß der alleinſeligmachenden magy. Autonomie hineinzubringen im Stande iſt. Denn, argumentiren ſie, die coordinirte Preßburger Superintendenz kann am Ende in Neuſohl für ſich eine höhere Schule errichten, auf der dann die künftigen ſlov. Lehrer und Pfarrer ſich in ihrer Mutterſprache auszubilden Gelegenheit haben werden. Und in dieſem Falle bliebe dann die bis jetzt überaus feſte Burg der Magyariſation in Preßburg (nämlich das dortige früher ſo ſehr berühmte ev.-luth. Lyceum) wirkungslos! Deshalb will man Alles desorganiſiren, was in die Bahn der geſetzlichen guten Ordnung und Gleichberechtigung getreten iſt. —

lein, einen tüchtigen Theologen, nachdem man ihn zuvörderſt verſchiedene Ungehörigkeiten hatte erfahren laſſen, am 25. Sept. 1860 blos deshalb, weil er ein entſchieden kirchlich ev.-luth. Mann und gegen eine jede Nationalität gerecht iſt, von ſeinem Amte als Director

---

Die Magyariſation, welche keine andere Nation anerkennt, ſondern Alles verſchlingen will, iſt ein heidniſcher Gedanke. Was iſt die Magyariſation? Ein Zeugniß dafür, daß die Magyaren zu ſich ſelbſt Mißtrauen haben. Wenn Ihr Gotd ſeid, warum vergotdet Ihr Euch? Wenn Ihr eine Nation ſeid, wozu die Flickereien von den fremden Völkern an Euch? Wenn Ihr eine geniale Nation ſeid, warum wollt Ihr von fremdem Verſtande leben? — Wollt Ihr aber nun durchaus nicht von der Krankheit der Magyariſation geneſen, ſo verſchonet wenigſtens unſere theure evangeliſch-chriſtliche Kirche, verunſtaltet ſie nicht, ſondern betretet ein anderes Feld. Ihr entſchuldigt Euch damit, daß Ihr dadurch ein ſtarkes und einträchtiges Vaterland anſtrebt, welches nur durch Einheit der Sprache ſich erzielen laſſe. Darauf antworten wir: ſo lange Ihr Eure Magyariſation nicht betrieben habt, war in dem Vaterlande Eintracht; ſeit der Zeit aber, daß Ihr auf dieſe Weiſe die Copulation betreibt, ſind lauter Zerwürfniſſe da. Und wie wäre das auch möglich, daß ein heidniſcher Gedanke die Chriſten vereinigen könnte? Alle Magyariſanten wollen alſo unſer Vaterland durch das Heidenthum heben, als wäre das Chriſtenthum ſo arm, daß in ihm kein Lebensfünkchen zur Hebung Ungarns vorhanden wäre. Keiner von den Magyariſanten glaubt an die Allmacht des Geiſtes, ſondern nur an die Maſſe und fühlt ſich dann ganz glücklich, wenn er ausrufen kann: „megsokasodtunk!“ d. h. wir haben uns vermehrt! Der Unglaube aber an die Macht des Geiſtes und der Glaube an die Maſſe führt auf türkiſche und chineſiſche Wege, — denn dort gibt es genug Maſſe, aber ohne Geiſt! Und nun zu einer ſolchen Magyariſation, zur Schlachtbank für chriſtliche Völker iſt unſere vaterländiſche Kirche gemacht! Sollte uns das nicht im höchſten Grade ſchmerzen?!! — — So weit Podhradsky's Worte.

So iſt es in der That bei uns bereits ſeit dem Jahre 1840. Das und nichts Anderes liegt der von Graf Zay angeregten und bis jetzt bei uns betriebenen Union zu Grunde. Und wir müſſen mit dem dankbarſten Herzen ausſprechen, daß es beſonders der chriſtlich geſinnte römiſch-katholiſche Graf Joh. Mailáth (bekanntlich ein Magyare, der berühmte Hiſtoriker) war, der für uns ev.-lutheriſche Slovaken in der großen Gefahr in den Jahren 1842—48 ein kräftiges Wort ſprach. Und auch jetzt in der neueſten Zeit iſt es ebenfalls der überaus gebildete magyariſche Koryphäus, Freiherr Joſ. Eötvös, der obwohl Katholik, doch mit allem Ernſt auf die confeſſionelle, als auch — und zwar ganz beſonders — auf die nationale Gleichberechtigung in unſerem theuren Vaterlande Ungarn dringt. O gewiß, nicht nur wir, die jetzt lebende Generation, ſondern auch die Nachkommen werden einem Eötvös und allen mit ihm gleichgeſinnten Magnaten und Magyaren für ſolche edlen chriſtlichen Beſtrebungen den herzlichſten Dank wiſſen. — Wird es nun aber auch in unſerer theuren ev.-luth. Kirche anders werden? Wir hoffen und beten zu Gott, daß Er ſie aus dem bisherigen diſſoluten Zuſtande erretten und zu ſeinem rechten Gliede an Seiner Geſammtkirche machen werde. Wir hoffen, daß auch die Regierungsorgane, in welcher Geſtalt ſie immer erſcheinen ſollten, nach dem Grundſatze der Gerechtigkeit darauf dringen werden, daß in unſerer

entfernt und ihn als einfachen Gymnaſiallehrer unter einen neuen Gymnaſialdirector Alex. Markus geſtellt, der erſt am 13. Sept. zum ordentlichen Gymnaſiallehrer creirt und nun wegen ſeiner Eigenſchaften, die ſich für die magy. Unionsbeſtrebungen ohne allen Wider-

---

Kirche vor Allem die Gleichberechtigung und die wahre Autonomie zur vollen Geltung kommen und daß ſomit auch eine freie nationale Entwicklung im Dienſte des Reiches Gottes den Slaven ebenſo wie den Magyaren, und den Deutſchen ebenſo wie jenen beiden durch keine unchriſtlichen Mittel und ungeſetzlichen Uebergriffe erſchwert oder ſogar unmöglich gemacht werde. Und wo ſollte dies eher, als in den Schulen zur völligen Geltung kommen? Erſt wenn dies geſchieht, wie wir es oben ausgeführt haben, daß eine jede Nation ihre Schulen für ſich hat, — werden alle Neckereien und nationalen Reibereien aufhören, erſt dann iſt zu hoffen, daß auch die ſlovakiſchen und deutſchen Lehrer und Pfarrer ſich ihrer Nation und ihrer Vornamen nicht ſchämen und dieſelben nicht magyariſiren werden (wie das bis jetzt bei Mehreren der Fall war); und erſt dann iſt auch die brüderliche chriſtliche Eintracht in engeren und weiteren Kreiſen zu erwarten.

Bei den bisherigen Verhältniſſen pflanzte ſich der Uebermuth der Magyaren und Magyaronen und die Neckereien zwiſchen den Studirenden der verſchiedenen Nationalitäten von den Gymnaſien nicht nur in die ungariſchen höheren Lehranſtalten, ſondern ſogar auch bis in die deutſchen Univerſitäten fort. So haben ganz neuerdings (nämlich im Jahre 18⁶⁄₁) die in Halle ſtudirenden Magyaronen und Magyaren, die bis dahin deutſch geführten Büchercataloge über die dortige Bibliothek für die ev.-luth. Studirenden Ungarns magyariſch zu führen begonnen, obgleich die Bibliothek durchaus nicht etwa national-magyariſch, ſondern überhaupt für die ev.-luth. Theologen Ungarns beſtimmt iſt, und obgleich es doch wahrlich eine Ueberhebung ſondergleichen iſt, von deutſchen Profeſſoren zu verlangen, der in Halle ſtudirenden Magyaronen und Magyaren wegen magyariſch zu lernen. Wollte man aber wirklich darauf beſtehen, die Büchercataloge in der Landesſprache zu führen, ſo haben die Slovaken allemal das größere Recht, ihre Sprache dafür zu fordern, da wie bekannt, die Slovaken bei Weitem die Mehrzahl der ev.-luth. Kirche in Ungarn ausmachen. Aber es iſt und bleibt ein Unrecht und eine ganz und gar nicht zu rechtfertigende Ueberhebung, auf einer deutſchen Univerſität die Protocolle oder Büchercataloge in einer andern, als in der deutſchen (oder in der lateiniſchen) Sprache führen zu wollen.

Sind die Schulen in der oben von uns angedeuteten Weiſe eingerichtet, ſo werden hoffentlich alle nationalen Feindſeligkeiten gleich im Keime erſtickt werden und die jungen Theologen, wenn ſie auf die deutſchen Univerſitäten gehen, bereits eine ſolche Reife erlangt haben, daß ſie von ſelbſt allem nationalen Haß fremd ſind, ſich vielmehr in brüderlicher Weiſe über die Bedürfniſſe unſerer theuren Kirche verſtändigen und in gemeinſamem, ernſtem Streben ſich für den Dienſt derſelben vorbereiten. Dann werden ſie auch nicht mit ſolch' ſtolzem Uebermuth (welcher theils ein nationaler iſt, theils darauf beruht, daß ſie zumeiſt ſchon Candidaten ſind) auf die deutſchen Studenten herabſehen, ſondern vielmehr enger an dieſelben ſich anſchließen und von dem ganzen Streben und Leben derſelben, wie es ſich in ihren Privatſtudien, akademiſchen Seminarien und geſelligen Kreiſen kund gibt, zu lernen

ſtand nach Belieben benützen laſſen, bereits am 25. Sept. 1860 zum Gymnaſialdirector ernannt wurde. — Aus einem anderen rein ſlovakiſchen Seniorate wird uns von den neuen Pfarrern und Schullehrerwahlen geſchrieben, daß dort unter obwaltenden Umſtänden nicht einmal daran zu denken ſei, daß ein wahrhaft kirchlich geſinnter und ſeiner Nationalität getreuer ſlov. Candidat gewählt werden könne; denn die Kircheninſpectoren (die Adeligen) ſeien jetzt (menſchlich geredet) allmächtig geworden. — Aus einem anderen Seniorate wieder berichtet uns ein öffentlich wirkender, tüchtiger und kirchlich entſchiedener ev.-luth. Theologe, daß er und die ihm Gleichgeſinnten ſich jetzt in einem Zuſtand befänden, den man in Deutſchland mit dem Ausdruck „Vogelfrei“ bezeichnet.

ſich bemühen, was ſie lernen können, vor Allem, wie Wiſſenſchaft und Leben ſich gegenſeitig durchdringe.

Es iſt nicht wahr, was man zu behaupten beliebt (auch der Verfaſſer des von Merle d'Aubigné befürworteten Werkes S. 587), daß der Haß zwiſchen den Magyaren und Slaven als etwas fortgeerbtes Natürliches oder gar als etwas Unumgängliches erſcheine. Wohl ſind beide verſchiedene Charaktere; aber ſollte das Chriſtenthum wirklich nicht eine Eintracht und brüderliche Geſinnung in uns zu erzeugen vermögen? Unſere Aufgabe, die wir als Chriſten haben, beſteht eben darin, daß wir uns, obwohl von verſchiedenen Nationen, doch als Glieder eines Leibes unter dem alleinigen Haupte Jeſu Chriſti erweiſen. — Ich kann mich ſelbſt deſſen rühmen, daß ich bei dieſer meiner Ueberzeugung als treuer Slovak doch mit mehreren wahren Magyaren befreundet bin. Und das können uns Slovaken die Magyaren durchaus nicht vorwerfen, daß wir je nach ihrem Sprüchworte „Ha te vered az én zsidómat, én is verni fogom a te zsidódat“ (= Weil du meinen Juden ſchlägſt, ſo werde auch ich deinen Juden ſchlagen) gehandelt hätten. Vielmehr haben wir bis jetzt geduldig, aber trauernd alles Unrecht, das uns von der magy. Seite gethan wurde, getragen. Wir hoffen, daß die eifrigen Magyariſanten bisher doch genug Gelegenheit hatten, um ſich von der Zähigkeit unſeres Volkes zu überzeugen. Sind auch viele Einzelne als Opfer bald in dieſer, bald in jener Beziehung gefallen, und ſollten auch in der Folgezeit noch mehrere Einzelne fallen, — ſo wird doch nie der Stock unſerer Nation vernichtet und der Geiſt derſelben ausgelöſcht werden können. Ja gewiß, je mehr ſich die Unterdrückung ſteigern wird, deſto lebendiger und kräftiger wird auch der Geiſt des Volkes ſich regen und für das ihm von Gott gegebene gute Recht ſein Leben frei zu entfalten, auch energiſch in die Schranken treten. Wohl hat ſich die ſlovakiſche Ariſtokratie, mit ſehr wenigen Ausnahmen, von unſerem und ihrem geſunden und kräftigen Volksſtamme losgeſagt und ſich den Magyaren angeſchloſſen; aber das friſche, arbeitſame, religiöſe, fromme und ſanfte Volk iſt da und befindet ſich unter dem allmächtigen Schutze des dreieinigen Gottes. Wollt Ihr dieſes Volk noch weiter plagen, noch mit neuen Injurien überſchütten? Gedenket, daß das Gericht Gottes nicht ausbleiben kann, und je größer die Verhärtung in der Sünde, deſto ſchwerer und verhängnißvoller wird das Gericht Gottes ſein!

Wie das Recht und die Freiheit, die wahre Autonomie der Kirche, nach dem altautonomischen Principe gewahrt wird, davon überzeugen wir uns besonders aus folgendem Beispiele, das uns die vor Kurzem stattgefundene Pfarrerswahl in der ev.-luth. rein slovakischen 4000 Seelen starken Kirchengemeinde Klenótz im Kleinhonther Seniorate vor die Augen führt. Von den zur Probe Berufenen (es waren 4 Geistliche und 2 Gymnasiallehrer), hatte besonders Einer der Geistlichen (Aug. H. Škultety, Pfarrer in Rozložna) durch seine Frömmigkeit einen tiefen Eindruck auf die Gemeinde gemacht, so daß man keinen anderen als nur ihn bei der Wahl zu berücksichtigen gedachte. Da begann die Agitation besonders von Seiten des Grundherrn Eug. v. Kubinyi (vgl. S. 210 f.) aus dem einzigen Grunde, weil jener Pfarrer ein tüchtiger und frommer Geistlicher und als slovakischer Schriftsteller bei uns allgemein bekannt ist. Jener Kubinyi benutzte zum Mittel seiner Agitation ein Weib von nicht bestem Rufe und schickte diese von Haus zu Haus umher, mit der Drohung, daß er den Gemeindegliedern, falls sie Škultety zu ihrem Pfarrer wählen sollten, kein Holz und kein Weidefeld mehr weder rechtlich noch für Geld geben und den in der Gemeinde ansässigen Handwerkern ihre Werkstätten umstürzen lassen und keine neuen aufzubauen erlauben würde. Der Mann seiner Wahl war der als Magyaron bekannte Gymnasiallehrer in Rimaszombat, Karl Terray, der, obwohl Sohn eines slov. Pfarrers, doch nicht einmal soviel slavisch versteht, daß er ein fertiges slavisches Gebet richtig verlesen kann. Außer Kubinyi agitirte noch der in der benachbarten Gemeinde Nyustya (Hnúšte) ansässige Fay, ein Reformirter, welcher die ihm als Arbeiter untergebenen Gemeindeglieder von Klenótz mit ähnlichen Drohungen, wie Kubinyi, für die Erwählung Terray's zu bewegen suchte. Ebenso trachteten der Schwiegervater des Terray, Karl Adriányi in Klenótz, wie auch ein gewisser Major und Nándory in dem Hammerwerke, dadurch, daß sie dem Volke zu trinken gaben, für Terray umzustimmen. Ueber diesen Unfug ergrimmt, nahmen einige Gemeindeglieder von Klenótz im Einverständniß mit ihrem Localkircheninspector ihre Zuflucht zum Senior. Demzufolge erschien der Senioralinspector Friedr. v. Malatinsky persönlich bei der Wahl. Sobald er in dem Localconvent ein ernstes Wort über die Freiheit der Gemeindeglieder bei der Pfarrerswahl gesprochen hatte, wandte sich der dort anwesende E. v. Kubinyi mit spöttischer Rede an die Gemeinde, daß es ihr ja frei stehe, wen sie wählen wolle. Zu diesem Convent kamen verschiedene Leute zusammen, auch aus benachbarten Gegenden (aus Rimaszombat

und aus den entfernten Hammerwerken), selbst Reformirte und Katholiken, welche Alle die Erwählung des Magyaronen Terray durchgesetzt wünschten. Das Volk, die Ungnade und Rache des Grundherrn Kubinyi fürchtend, wählte allerdings dennoch nicht den Terray, aber auch nicht den Pfr. Škultety, sondern den Gymnasiallehrer aus Losonz Reguly. Kubinyi war zwar sehr mißmuthig darüber, daß er Terray der Gemeinde nicht aufzubringen vermocht hatte, beruhigte sich indeß dadurch, daß wenigstens auch jener nach ihm „panslavistische" Pfarrer Škultety nicht gewählt worden sei *).

VIII. Waren es zumeist innere Angelegenheiten unserer vaterländischen Kirche, die wir in der vorhergehenden Nummer darzustellen hatten, so haben wir hier zum Schluß noch einige äußere Punkte zu berichten.

Am 4. Nov. 1860 begann die ungarische Hofkanzlei in Wien unter der Leitung des bereits bekannten Freiherrn Nic. v. Vay (Obercurators des reformirten Collegiums zu Sárospatak), dem als Referent der ebenfalls bekannte Hofrath Eduard v. Zsedényi (Distriktualinspector der evang.-luth. Theißersuperintendenz) zur Seite gegeben wurde, — ihre Wirksamkeit. Demzufolge schied der bisherige prov. Gouverneur von Ungarn, F.-Z.-M. Ritter v. Benedek aus dieser seiner Stellung *). — Von nun an treten die kirchlichen Fragen mehr in den Hintergrund, da die politischen Fragen fast ausschließlich das Interesse beanspruchen. Was dabei zugleich auch unsere Kirche mitberührt, ist das Dringen auf die Bestätigung des Gesetzes vom J. 1848, welches, wie wir S. 231 f. sahen, im 20. Artikel die confessionelle Gleichberechtigung und Reciprocität aller in Ungarn gesetzlich anerkannten Religionen ausspricht. Zu der am 17. Dec. 1860 in Gran unter dem Vorsitze des Fürst-Primas Scitovsky abgehaltenen Conferenz waren auch zwei protest. Superintendenten, und

*) „Zu einem der Abschiedsdiners, welche bei Sr. Exc. dem Herrn F.-Z.-M. v. Benedek vor dessen Abreise stattfanden, — berichtet das Ev. W. (1860, S. 748) — war auch der Herr Super. Székács geladen. In einem Toast, den der gefeierte Kanzelredner dem scheidenden Landescommandanten ausbrachte, wies Székács auf die erfreulichen Resultate hin, von welchen das Wirken Benedek's in unserem Vaterlande begleitet war. Redner glaubte den Schlüssel dieses Erfolges im Evangelium zu finden: „„Denn — sagte er — als Jesus, der Retter Israels eingezogen, hat ihn das Volk mit dem Zeugnisse und mit dem Rufe begrüßt: Benedictus qui venit in nomine Domini! und das heißt zu deutsch: „„Benedek kam zu uns im Namen des Herrn!""

a) Vgl. Slav. Kirchenz. 1860, S. 207, 230 f., „Die Gegenwart", Pesth, 1861, S. 17, 34.

zwar lutheriſcher Seits der Super. Székács, und reformirter Seits der Super. Nagy geladen. Auf dieſer Conferenz äußerte der Hofr. v. Zsedényi, daß die proteſt. Bewegung des vorigen Jahres nicht auf die Baſis vom J. 1848, ſondern auf den geſetzlichen Boden des J. 1791 zurückgegangen ſei. Gegen eine Folgerung, die man aus dieſer Behauptung Zsedényi's ziehen könne, nämlich die, daß die Proteſtanten die Geſetzeskraft des 20. Art. vom J. 1848 nicht anerkennen, — polemiſirt vor Allem der Redacteur Ballagi (in ſeinem „Prot. egyh. s isk. l." 1861, S. 8 f.), wie auch in einer Anmerkung das Ev. W. (1860, S. 819 f.), indem ſie meinen, daß nach dem 20. Oct. 1860 über die im 20. Art. vom Jahre 1848 ausgeſprochene Gleichberechtigung und Reciprocität Niemand mehr zweifeln dürfe.

Der Landtag, zu deſſen Vorbereitung die Conferenz in Grau abgehalten wurde, iſt für den 2. April 1861 nach Ofen ausgeſchrieben. Nach vorhergegangener Krönung wird Se. Majeſtät den Landtag perſönlich leiten.

Außerdem iſt es nicht ohne Intereſſe für unſere Kirche, daß man jetzt wieder mehr den je von einer Reviſion des Concordats (vgl. S. 255 ff.) ſpricht, welche bereits der Reichsrath Karl Maager, ein Siebenbürger Sachſe, als treuer Proteſtant und trefflicher Staatsmann hinlänglich bekannt, — ſeiner Zeit in der Reichsrathsſitzung im Sept. 1860 mit allem Nachdruck betont hatte. Faktiſch haben die Beſtimmungen des Concordats ihre Geltung ſchon dadurch nicht mehr erhalten, daß nach einer allerh. Entſchließung ein Proteſtant (Dr. Johann Wagner) im Jan. 1861 zum ordentlichen Profeſſor der Medicin an die Univerſität zu Peſth berufen ward a).

Die coordinirte Superintendenz iſt gegenwärtig verachteter denn je. Durch die Anſtrengungen der Agitation ſind wieder einige Gemeinden abgefallen. Trotzdem ſpricht ſich die Sl. Kztg. am Schluß des Jahres 1860 mit aller Entſchiedenheit dahin aus, daß die coordinirte Superintendenz bleiben müſſe, möge die Zahl ihrer Gemeinden auch noch ſo klein ſein. Die coordinirte Superintendenz iſt ein wichtiges Moment für die Zukunft unſerer theuren ev.-luth. Kirche in Ungarn. Sie iſt die Repräſentantin des am Guten feſthaltenden Ganzen. An ihr muß die weit größere Partei der nichtcoordinirten Superintendenzen einen Halt und eine hemmende Gränze finden. Die

a) Vgl. Ev. W. 1860, S. 748, 596 f., 603 ff., 614 f., 797, 811, 819; „Die Gegenwart", Peſth, 1861, S. 63, 26.

der Organisation treu bleibenden Gemeinden beweisen gerade die rechte Autonomie, indem sie freiwillig sich organisirt haben und so mannichfachen Lockungen und Täuschungen der Gegner nicht nachgeben. Die organisirten Gemeinden nahmen die Kirchenordnung nicht darum an, weil sie von Sr. Maj. dem Kaiser gegeben war, sondern weil sie den Grundsätzen der ev.-luth. Kirche vollkommen entspricht, eine Ordnung, wie sie weder die bisherigen Regenten, noch die Autonomie der Kirche zu verleihen geneigt war. Es ist sonach nichts, als eine böswillige Verleumdung, wenn man diejenigen, die an dem Patente festhalten, Kirchen- und Vaterlandsverräther schilt. Das Vaterland soll nicht verlangen, daß ihm die Kirche zum Opfer falle, und die Kirche soll nicht verlangen, daß ihr das Vaterland zum Opfer falle. Die Aufgabe aber der coordinirten Gemeinden ist: der gesammten Kirche zu zeigen, was eigentlich der Charakter einer selbständigen, weder im Dienste des Patriotismus, noch im Dienste der Nationalität, noch im Dienste der Politik stehenden Kirche, — sei. Das Losungswort der coordinirten Superintendenz sind die Worte des Apostels, welche er den Galatern zuruft (5, 1): „So bestehet nun in der Freiheit, damit uns **Christus** befreit hat, und laßt euch nicht wiederum in das knechtische Joch fangen". —

Am 15. Jan. 1861 fand eine Ordination zu Jasenowa im Arvaer Seniorate Statt, zu welcher der Super. Kuzmány und der Super.-Vicar Mich. M. Hodža sich dorthin begaben. Es wird von dort aus der Sl. Kztg. (1861, S. 22 f.) berichtet, daß man sich bei dieser Gelegenheit über die traurige Lage der ev.-luth. Kirche in Ungarn aussprach. Man führte es sich vor Augen, daß das k. k. Patent vom 1. Sept. 1859 durch das Diplom vom 20. Oct. 1860 noch bedeutend geschwächt sei, daß das k. Wort: „Ich befehle, daß die Preßburger Superintendenz unbeirrt in ihren Gränzen verbleibe ꝛc." bisher noch nicht zur Verwirklichung kam; daß der Vorwurf, als seien an den großen Zerwürfnissen in unserer Kirche die, welche das Patent annahmen, schuld, völlig unwahr und höchst ungerecht sei und daß sich bei den jetzigen Verhältnissen die Verwirrungen nur noch mehr steigern müßten. Weil aber von den nichtcoordinirten Superintendenzen durchaus nichts zum Heil unserer theuren Kirche gethan werde, so müsse nun die coordinirte Superintendenz einen entscheidenden Schritt nach dieser oder jener Seite thun, über welchen die coordinirten Seniorate durch den Super. Kuzmány alsbald amtlich benachrichtigt werden würden. Was man weiter über diesen Gegenstand beschlossen,

darüber ſind wir allerdings beim Abſchluß unſeres Werkes nicht in Stand geſetzt, Näheres zu berichten. Nur leſen wir in der „Oeſterr. Ztg." vom 17. Febr. 1861, daß der Super. Kuzmány am 15. Febr. in Wien angekommen ſei, um in der Angelegenheit des Proteſtanten-Patentes die letzten Schritte allerh. Ortes zu thun. Dabei wird zugleich erwähnt, daß die Zahl der coordinirten Gemeinden ſich noch auf 25 belaufe, „die durch keine Liſt und keine Drohungen zum Abfall von den geordneten Zuſtänden ſich abbringen laſſen wollen". Was der Erfolg jener Reiſe des Super. Kuzmány ſei, darüber iſt bis jetzt noch nichts verlautet. Dagegen wird der Sl. Kztg. (1861, S. 47 f.) aus dem Trentſchiner Seniorate am 13. Febr. geſchrieben, daß Super. Stromſzky abgedankt habe, um einem neuen (altautonomiſch-magyariſch Geſinnten, oder der coordinirten Superintendenz angehörigen?) Platz zu machen.

So ſind wir denn durch Gottes gnädige Hülfe glücklich am Schluſſe der Arbeit über unſere vaterländiſche Kirchengeſchichte angelangt. Ein Zeitraum von nur 1½ Jahren iſt es, den wir als letzte Periode darzuſtellen hatten. Und doch was iſt in dieſer ſo kurzen Zeit nicht Alles geſchehen? Welch' trauriges Bild bieten unſere kirchlichen Zuſtände während derſelben uns dar! Welch' eine Zerrüttung, welch' eine Verwüſtung in unſerer theuren Kirche! Und, Gott ſei es geklagt, dieſes große Unheil kam nicht von einem Feind von Außen her, nein, im Innern der Kirche ſelbſt ward es geboren, aus dem Innern der Kirche ſelbſt iſt es emporgewachſen. Mit Recht ſagt Podhradsky (Sl. Kztg. 1860, S. 193), daß das Patent v. 1. Sept. 1859 nur dazu gedient habe, das Geſchwür, welches ſchon ſeit Jahrzehenten an dem Körper unſerer vaterländiſchen Kirche ſich gebildet hatte, gleichwie durch einen Nadelſtich zum Aufbruch zu bringen, ſo daß die ekelhafte Materie, die aus dem kranken Körper hervorfloß, Wände und Säulen der wahren evangeliſchen Kirche beſchmutzte. Was unter dem Geſchwür zu verſtehen ſei, liegt offen zu Tage und iſt beſonders in dieſer Periode mehrfach von uns geſchildert worden: Unglaube, Unkirchlichkeit und die daraus hervorgehende Vermiſchung der Kirche mit der Politik. — Am Schluß der vorigen Periode bemerkten wir, wie das neue kirchliche Leben, das beſonders unter den Pfarrern ſich regte, ihnen von Gott zur Vorbereitung auf den bevorſtehenden ſchweren Kampf geſchenkt war. Wie ſie den Kampf beſtanden, darüber wollen wir nicht urtheilen. Gott der Herr lohne es Denen, die treu

gezeugt, gekämpft und gelitten haben, Er ſtärke die, welche ſich ſchwach und wankend zeigten; das arme verführte Volk aber, in welchem allein die Zukunft unſerer Kirche liegt, wolle Er erleuchten und fördern, auf daß es im Stande ſei, allen gottloſen Verführern ſtandhaft zu widerſtehen; und auch unſeren hohen wie niederen ev. Adel möge Er mit der Kraft des lebendigen Glaubens der frommen Vorfahren desſelben erfüllen und durchdringen, damit er nicht als Verwüſter, ſondern als Zierde unſerer theuren Kirche ſich erweiſe!

Es war eine überaus ſchwere Prüfung, welche die ev.-luth. Kirche Ungarns zu beſtehen hatte, und wir müſſen es bekennen, daß wir bei der Schilderung dieſer Periode am tiefſten ergriffen und bewegt waren. Der Widerſacher hat beſonders in dieſer Periode ſeine Herrſchaft mit großer Sicherheit ausgeübt und ſeine Pfeile auf den ſchließlichen Sieg angelegt. Aber nein, o nein! Das gelingt ihm nicht! Denn ewig treu iſt unſer Gott, der Herr Zebaoth, der Seine Kirche nicht verläßt, und daß die Seinen über ihr Vermögen hinaus verſucht werden, gewißlich nicht geſtatten wird. Es war und iſt noch immer eine Zeit der Trübſale und ſchwerer Drangſale für alle treuen Bekenner unſerer Kirche, aber zugleich auch eine Zeit zur Prüfung und Bewährung. Und gewiß wahr ſind die Worte, die wir in der Sl. Kztg. (1861, S. 16) leſen, daß der jetzige Kampf viel, unendlich viel Gutes habe: „Die Kraft und die heilige Energie des Glaubens, das rückhaltsloſe Bekennen und demüthige Anrufen Chriſti des Herrn, wie auch die geſegneten Früchte der chriſtlichen Frömmigkeit, hätten ſich ſicherlich eben in dieſer Zeit nicht in einem ſo hohen Maße bei Vielen gezeigt. Ja auch hiedurch — und zwar ganz beſonders — hat man Gelegenheit, ſich recht lebendig von der inneren Bedeutung der Trübſale, von der Seligkeit des Leidens im Dienſte des Herrn zu überzeugen; hiedurch wird gewißlich auch die tiefere Erkenntniß deſſen, was allein zum wahren Heil führt, einem jeden treuen ev.-luth. Bekenner in unſerem Vaterlande näher zu Herzen gebracht, in ihm klarer und immer feſter werden; hiedurch hat man auch mehr denn je die Erfahrung von der tröſtenden, ſtärkenden und heiligenden Kraft des göttlichen Wortes, wie des inbrünſtigen wahrhaft chriſtlichen Gebets zu machen Gelegenheit gehabt; hiedurch hat man auch die große Tiefe und Bedeutung des Liedes unſeres theuren Reformators Luther kennen gelernt: „Ein' feſte Burg iſt unſer Gott!“ — Und Gott gebe, daß dies recht Viele bei uns beſonders in der letzten Periode erkannt und erfahren haben mögen! —

Es handelte ſich um die Kirchenverfaſſung, um eine zweck-

mäßige Organiſation unſerer Kirche. Allein, dies wichtige Werk iſt bis jetzt nicht vollendet, und wie es ſcheint, von Neuem auf eine unbeſtimmte Zeit hinausgeſchoben. Wie iſt dies alſo geſchehen? Darauf finden wir eines Theils die Antwort in dem Umſtande, daß die Coordinirung unſerer Kirche in eine Zeit fiel, wo auch der Staat an der Umgeſtaltung ſeiner politiſchen Verhältniſſe arbeitete und noch immer arbeitet; andern Theils finden wir die Antwort nach dem Zeugniß des Dr. Hurban (in ſeiner Cirkev I. S. 166) bei dem Apoſtel Jacobus, 4, 2. 3: „Ihr ſeid begierig, und erlangt es damit nicht; ihr haſſet und neidet, und gewinnet damit nichts; ihr ſtreitet und krieget; ihr habt nicht, darum, daß ihr nicht bittet; ihr bittet und krieget nicht, darum, daß ihr übel bittet, nämlich dahin, daß ihr es mit euren Wohllüſten verzehret". — In Ungarn wird ein heftiger Kampf wegen der Organiſation der prot. Kirchen und auch wegen der äußeren Verfaſſung des Landes geführt. In dem Lande, ſagt Dr. Hurban, kann die Verfaſſung noch ſo gut ſein, falls ſie nicht auf der Gerechtigkeit gegen die verſchiedenen hiſtoriſchen Völkerſtämme in unſerem Vaterlande beruht, — ſo iſt ſie dennoch ohne allen Werth; in der Kirche kann die Verfaſſung noch ſo vollkommen ſein, — ſie iſt und bleibt ohne den lebendigen Glauben an Chriſtum den Herrn ganz fruchtlos!

Welche Zukunft ſteht nun der ev.-luth. Kirche in Ungarn bevor? Menſchliche Gedanken können nach der jetzigen traurigen Lage derſelben allerdings nur ein ſehr trübes Bild ſich davon machen. Ja gewiß, alle diejenigen, die in unſerem Vaterlande für die Integrität unſerer theuren Kirche und für die volle Geltung ihrer Bekenntnißſchriften kämpfen, möchten bei den jetzigen ſo unabſehbaren kirchlichen wie politiſchen Wirren Ungarns wohl einen zaghaften Blick in die Zukunft werfen und fragen: Herr! was wird aus uns werden?! Doch in gläubiger Zuverſicht und chriſtlicher Demuth werden wir nimmer wanken, und ſollten ja noch trübere Tage über unſere Kirche kommen, ſo wollen wir trotzdem alle zaghaften Gedanken in uns niederſchlagen; denn (Jeſ. 55, 8. 9) „Meine Gedanken ſind nicht eure Gedanken, und eure Wege ſind nicht meine Wege, ſondern, ſo viel der Himmel höher iſt, denn die Erde, ſo ſind auch meine Wege höher, denn eure Wege, und meine Gedanken, denn eure Gedanken, — ſpricht der Herr!" Amen.

Anhang.

Die ev. Kirche in den deutsch-slavischen Ländern und in Siebenbürgen.

A. Ueberblick über die Geschichte der evangelischen Kirche in den österreichischen deutsch-slavischen Ländern *).

Einleitung.

Zwei große Perioden treten uns hier entgegen; denn zwei Mal fing die evangelische Kirche in diesen Ländern zu leben an, das eine Mal mit dem Beginn der Reformation selbst, das andere Mal seit dem Toleranzedicte Josephs II. vom J. 1781. Während es aber nöthig ist, in der ersten Periode die sogenannten böhmischen Länder (Böhmen, Mähren, Schlesien) von den deutschen Ländern (Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Triest und Salzburg, nebst Galicien und Bukowina) getrennt zu behandeln, hat in der zweiten Periode die evang. Kirche in allen jenen Ländern nur eine Geschichte. Demnach bietet sich uns folgende Eintheilung dar:

I. Periode: Von den ersten Anfängen der Reformation bis zum Erlaß des Toleranzedictes durch Joseph II. (1781).

*) Als Quellen zu diesem Ueberblick sind folgende Schriften benutzt worden: Kuzmány's Lehrbuch des Kirchenrechtes (s. S. 2). Christian Adolph Peschek: Geschichte der Gegenreformation in Böhmen, 2 Bde. Dresden und Leipzig 1844. Viktor Hornyánsky: Die evangel. Kirche in Oesterreich, ihre Geschichte, Verfassung und Statistik, Pesth 1859. Von demselben Herausgeber: Protestantische Jahrbücher für Oesterreich und: Evangelisches Wochenblatt. B. Raupach: Evangelisches Oesterreich, Hamburg, 1732. G. E. Waldau: Geschichte der Protestanten in Oesterreich, Steyermark, Kärnthen, Krain. Augsburg 1784.

1. Abtheilung: Die böhmiſchen Länder (Böhmen, Mähren, Schleſien).
2. Abtheilung: Die deutſchen Länder (Oeſterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Trieſt und Salzburg, nebſt Galicien und Bukowina).

II. Periode: Vom Erlaß des Toleranzedictes durch Joſeph II. bis auf die Gegenwart.

Erſte Periode.

Von den erſten Anfängen der Reformation bis zum Erlaß des Toleranzedictes durch Joſeph II. (1781).

Erſte Abtheilung: Die böhmiſchen Länder (Böhmen, Mähren, Schleſien).

Erſtes Kapitel: Von den erſten Anfängen der Reformation bis zum Auftreten Luther's (1517).

I. Schon die Einführung des Chriſtenthums in den böhmiſchen Ländern begleiteten reformatoriſche Elemente. Griechiſche Mönche waren es, die zuerſt in dieſen Gegenden das Evangelium predigten. Im J. 863 erſchienen auf den Wunſch des mähriſchen Großfürſten Raſtislav die beiden byzantiniſchen Mönche Cyrill und Method in Mähren, führten ſofort ſlaviſchen Gottesdienſt und Liturgie ein und bahnten ſich durch ſlaviſche Predigt einen leichten und ſichern Weg zu dem Herzen des noch heidniſchen Volkes. Die politiſchen Umſtände aber nöthigten ſie, ſich an Rom anzuſchließen. Sie reiſten beide dahin. Cyrill ſtarb daſelbſt, Method aber ward von Hadrian II. zum Erzbiſchof der neuen Kirche ernannt. Bald zwar wurde er beim Pabſt verdächtigt, wußte ſich aber zu rechtfertigen und erhielt von Johann VIII. die ausdrückliche Erlaubniß, in der Volksſprache zu predigen (880). Er wirkte nun ungeſtört bis gegen 900 und zwar nicht blos in Mähren, ſondern auch in Böhmen. Schon im J. 871 hatte er den Herzog Borivoj von Böhmen getauft. In 100 Jahren etwa hatte das Chriſtenthum über das Heidenthum zum größten Theil obgeſiegt. Im J. 968 ward zu Prag ein eigenes Bisthum errichtet, welches ſchon im J. 973 zum Erzbisthum erhoben wurde.

II. Doch die böhmiſche Kirche hatte dieſem ihrem griechiſchen Urſprunge gemäß manche Eigenthümlichkeit bewahrt und hierin liegt der eigentliche Urgrund der ſo frühzeitigen und häufigen Streitigkeiten; zwiſchen ihr und Rom. Um drei Dinge handelte es ſich beſonders: um den Gebrauch der ſlaviſchen Sprache beim Gottesdienſte, um Cölibat und Kelch. Nach mehreren Einſprüchen von Seiten der Böhmen ward im J. 1079 von Gregor VII. in einem Erlaß an Herzog Wratislav die ſlaviſche Sprache beim Gottesdienſte förmlich unterſagt. Der Cö-

libat hingegen ist nie völlig durchgegangen, obgleich Cölestin III. im J. 1197, um ihn durchzusetzen, eigens einen Cardinal, Peter a lata via, nach Prag sandte. Die Communion ohne Kelch aber, die von Alexander Halesius, Thomas Aquinas, Bonaventura empfohlen, seit dem 13. und 14. Jahrh. in der Kirche fast allgemein geworden war, ist bekanntlich Gegenstand des eigentlichen Kampfes in Böhmen gewesen.

Die ersten Anfänge der Reformation nun sind auch in Böhmen von den Waldensern ausgegangen. Petrus Waldus selbst verlebte seine letzten Jahre in Böhmen und starb auch daselbst im J. 1197. Seitdem flüchteten sich viele seiner Glaubensgenossen aus Savoyen und Piemont ebenfalls dahin und mögen manches reformatorische Samenkorn dort ausgestreut haben. Und so finden wir schon in der Mitte des 14. Jahrh. 3 Männer, die das Verderben der Kirche erkannten, durch ev. Predigt und Seelsorge segensreich unter dem Volke wirkten und auch die Communion sub utraque specie (unter beiderlei Gestalt) als stiftungsgemäß empfahlen. Es waren Konrad Stiekna von Waldhausen (Pfarrer an der Teinkirche zu Prag, † 1369), Joh. Milie von Kremsier (Prediger an der Domkirche daselbst, † 1374) und Mathias von Janow (Kanonikus am dortigen Domstifte, † 1394). Kerker und Verbannung war ihr Loos. Mittlerweile war Wycliffe aufgetreten († 1384). Seine Schriften fanden frühzeitig Eingang in Böhmen. Doch kann man nicht gerade sagen, daß Johannes Hus (geb. 1373 zu Husinec, seit 1398 Magister der Philosophie und akademischer Lehrer in Prag, seit 1402 böhmischer Prediger an der Bethlehemskirche daselbst) nur durch sie zu seiner evangel. Erkenntniß gekommen sei. Kannte er doch dieselben nur unvollkommen und als Bruchstücke. Er selbst hatte von Anfang an nicht in der so verderbten Kirche, sondern allein im Worte Gottes und im Glauben an den gekreuzigten Heiland Trost und Friede für seine Seele gefunden. Erst später wurde ihm eine nähere Bekanntschaft mit Wycliffe vermittelt durch seinen Freund Hieronymus von Prag. Dieser kam im J. 1402 als begeisterter Wycliffite von Oxford zurück und brachte sämmtliche Schriften seines Meisters mit. Hus übersetzte sie, obgleich er in vielen Punkten abwich. Was Hus wollte, war mehr eine Reformation des kirchlichen Cultus und Lebens auf dem Grunde der heiligen Schrift. Vom Concil zu Costniz verdammt, starb er unter Gebet und Lobpreis Gottes, freudig und zuversichtlich, gleich den Märtyrern der alten Kirche, den Flammentod an seinem Geburtstage, den 6. Juli 1415. Ein Jahr später ebenso sein Freund, Hieronymus von Prag, am 30. Mai 1416.

III. Huseus Anhang in Böhmen war groß. Darum hatte auch sein Tod eine so ungeheure Wirkung. Am 2. Sept. 1416 erließen die böhmischen und mährischen Großen von Prag Beschwerdebriefe nach Constanz wegen der Verbrennung des würdigen, frommen, schuldlosen, wahrhaftigen Hus (Gans). Man würdigte sie keiner Antwort. Wohl aber schrieb man an solche böhmische Große, die dem glaubenstreuen Hus nicht geneigt gewesen waren, und bat sie, in Unterdrückung der Ketzereien dem Bischof von Leitomischl beizustehen.

Den Huſiten fehlte es nach Husens Tode an einer perſönlichen Spitze, die das aufgeregte Volk in den Schranken gehalten hätte. So kam es, daß ſich Parteien bildeten. Die gemeinen Seelen unter dem Volk und Prieſtern begehrten Nichts, als Gottesdienſt in der Volksſprache und Kelch, daher Calixtiner oder Utraquiſten genannt. Der andere edlere Theil aber, treuer an Hus ſich haltend, wollte auch alles übrige Falſche und Abergläubiſche in der Kirche abgethan wiſſen. Unter dieſen mögen ſich Viele von den Waldenſern befunden haben. Wenigſtens wandte man deren verhaßten Schimpfnamen, Pikharden oder Pikharditen, auf ſie an. Im J. 1419 zogen ſie, als nach König Wenzel's Tode die Verfolgungen zunahmen, auf eine 10 Stunden von Prag entfernte ſteinige Anhöhe und gründeten ſich daſelbſt eine feſte Stadt, Namens Tabor; daher auch Taboriten genannt. Aus ihnen ſchieden ſich nach Ziška's Tode im J. 1424 als eine dritte, wenngleich unbedeutendere Richtung die ſogenannten orphani (Waiſen) aus, die da keinen Menſchen für würdig hielten, des großen Ziška Nachfolger zu ſein. Sie waren die Allerfanatiſchſten. So gab es drei huſitiſche Parteien. An der Spitze der mehr ariſtokratiſchen Calixtiner ſtanden nach einander Jacobellus von Mies, Joh. von Rokycan und ſpäter Zahera. Sie waren auch die Häupter des utraquiſtiſchen Conſiſtoriums. Ein ſolches nämlich war, obgleich von den Römiſchen nie anerkannt, zuerſt unter dem Adminiſtrator Johann von Přibram, zu Prag eingerichtet worden, nachdem der zeitherige Erzbiſchof Conrad Weſtphal im J. 1420, entrüſtet über die gegen die Huſiten verübten Grauſamkeiten, ſein Amt niedergelegt hatte und ſelbſt zu jenen übergetreten war, worauf das Erzbisthum 140 Jahre lang unbeſetzt blieb. Die Taboriten aber hatten an Ziška und Prokop tüchtige Führer und Feldherren. Furchtbar nun ſchritt man römiſcherſeits gegen die Huſiten ein. Pabſt Martin V. hatte im J. 1418 von Conſtanz aus Ermahnungs- und Warnungsbriefe, den wycliffitiſchen und huſitiſchen Ketzereien zu entſagen, an die Huſiten erlaſſen. Sie waren erfolglos geblieben. Da ſchickte er im J. 1420 Bannbriefe und rief Deutſchlands Große und Städte auf, mit Gewalt der Waffen die Ketzer zu unterdrücken. Die Tödtung eines Huſiten ſollte mit Ablaß belohnt werden. Kaiſer Sigismund ſandte ein Heer nach Böhmen, 13 Jahre wurde gekämpft; Ziška und nach ſeinem Tode (1424) Prokop ließen ſich nicht überwinden.

Die Gräuel des ausgearteten Huſitenkrieges ſind allgemein bekannt. Weniger aber weiß man von den Mißhandlungen und Grauſamkeiten, welche die Huſiten ſelbſt erdulden mußten. Ein ſehr achtbarer Bürger der Altſtadt Prag, Wenzel Hochta, wurde, weil er gegen Proceſſion und Monſtranz geſprochen, vor dem Kuttenberger Thore ohne Weiteres verbrannt. Ebenſo erging es einem angeſehenen Kaufmann aus Prag, Namens Johann Kraſa, der in Handelsgeſchäften nach Breslau gereiſt war und dort gelegentlich die Verbrennung des frommen Hus gemißbilligt, das Abendmahl unter beiderlei Geſtalt aber vertheidigt hatte. In der Gegend von Kuttenberg gab es viele alte, ſchauervolle Bergwerksſchachte

und Gruben. In großer Menge wurden huſitiſch Geſinnte, beſonders Taboriten, Hohe und Niedere, Männer und Frauen, Greiſe und Jünglinge, mit kürzeſter Procedur in dieſe hinabgeſtürzt. Beſonders rührend iſt eine Scene zu Leitmeritz. Der daſige Bürgermeiſter Pichel, ein grauſamer und trügeriſcher Mann, hatte in einer Nacht 24 der huſitiſchen Ketzerei beſchuldigte Bürger, darunter ſeinen eigenen Schwiegerſohn, gefangen nehmen, und, als ſie im Kerker vor Hunger und Kälte ſchon faſt umgekommen waren, dazu verurtheilen laſſen, in der Elbe ertränkt zu werden. Als ſie an Händen und Füßen feſt geſchnürt, damit ſie ſich nicht etwa durch Schwimmen retten möchten, zur Elbe hingefahren werden, wirft ſich des Bürgermeiſters Tochter mit gefalteten Händen und herzzerreißendem Jammer ihrem Vater zu Füßen, um wenigſtens ihren Gatten loszubitten. Der Vater bleibt hart wie Stein. Als nun die Unglücklichen auf Kähnen in die Mitte des Stromes gebracht worden waren, ſtürzt ſich Jene, ſobald die Reihe an ihren Gatten gekommen war, mit in den Strom, die Bande desſelben zu löſen und ihn den Wellen abzuringen. Doch beide verſinken und werden Tags darauf, einander noch feſt umſchlungen haltend, an's Ufer geworfen und dann in ein Grab gelegt. Dies geſchah am 30. Mai 1421.

Während die Verfolgungen in der angegebenen Weiſe mit mehr oder weniger Heftigkeit noch fortdauerten, war mittlerweile das Basler Concil zuſammengetreten. Man hatte eingeſehen, daß mit Gewalt Nichts auszurichten ſei und geſtand den Böhmen endlich im J. 1433 in den ſogenannten Basler Compactaten die ſchon 1421 geforderten vier Punkte zu. Dieſe waren: 1) der Kelch ſoll dem Volke wiedergegeben werden, 2) die Geiſtlichen ſollen nicht auch weltlich herrſchen, 3) das Wort Gottes ſoll ungehindert gelehrt werden dürfen, 4) öffentliche Sünden der Geiſtlichen ſollen öffentlich beſtraft werden.

IV. Die Calixtiner frohlockten über dieſen vermeintlichen Sieg. Der Kelch war ihre fixe Idee geworden; ihn hatten ſie ja nun. Die errungene Erlaubniß ward nicht nur in vielen Kirchen mit goldenen Buchſtaben angeſchrieben, ſondern es wurden auch hie und da große Kelche an den Thürmen angebracht, wie es zu Leitmeritz heut noch geſehen werden kann. Doch bereuete man von päpſtlicher Seite bald die gegebene Erlaubniß; war ſie doch eigentlich nichts weiter, als ein Kunſtgriff, die Huſiten wieder zum Katholicismus hinüberzuführen. Wo man nur konnte und es die Klugheit zuließ, ſtellte man daher immer die Communion sub una als die allein wahrhaft katholiſche dar, ja drang wo möglich darauf. Die Basler Compactaten kamen nie zu ihrem vollen Rechte, obgleich ſie von Sigismund und nach deſſen Tode auch von ſeinem Enkel Ladislaus beſchworen wurden, ja obgleich im J. 1457 die Calixtiner die Wahl eines ihrer Glaubensgenoſſen zum König von Böhmen durchſetzten. Es war dies Georg von Podiebrad, vorher zur Zeit der Unmündigkeit des verſtorbenen Königs Ladislaus Adminiſtrator des Landes. Trotz mannigfacher Anfeindung hielt er ſich bis zu ſeinem Tode im J. 1471. Wie wenig man die Compactaten von päpſtlicher Seite beachtete, zeigen

die Verfolgungen, die auch nach ihnen noch angestellt wurden. Um 1450 wurden 3 Diaconen, weil sie das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgetheilt hatten, der eine verbrannt, der andere enthauptet, der dritte in der Kirche selbst erschlagen. Ja der Papst sandte um 1466 ganze Schaaren sogenannter Kreuziger (da sie das Zeichen des Kreuzes trugen) nach Böhmen zur Verfolgung der Utraquisten. Sie bestanden meist aus Studenten von Leipzig und Erfurt, von wo man immer eine Feindschaft gegen Prag bewahrte*). Mit Feuer und Schwert wütheten sie in Städten und Dörfern; ganze Gegenden wurden zur Einöde. Kindertödtung schien diesen Unmenschen ein Spiel zu sein. Einst häuften sie Köpfe von Kindern zusammen, wie Krautköpfe und spielten Ball damit. Endlich aber wurden sie bei Klattau so überwältigt, daß 3000 auf dem Wahlplatze blieben, worauf einige Ruhe ward. Andererseits schickte der Papst aber auch fleißig Legaten nach Böhmen, um durch glänzende Versprechungen und andere Lockmittel manche utraquistische Prediger wankend zu machen, was ihnen hie und da auch gelungen sein mag. Doch die Zeit der Calixtiner war vorüber. Die meisten derselben verschmolzen allmälig wieder mit dem Katholicismus, der übrige, edlere Theil ging nach Luther's Auftreten zu den eigentlichen Protestanten über. Dies die Geschichte der Calixtiner seit dem J. 1433, dem Jahre der Basler Compactaten.

Die Taboriten konnten ihrer negativeren Stellung zum Katholicismus gemäß jene Compactaten nicht anerkennen. Sie setzten vielmehr den Kampf fort, wurden aber schon im J. 1434 bei Böhmischbrod geschlagen und zerstreut. Völlig zerstört ward Tabor im J. 1453 durch Georg von Podiebrad, obgleich dieser Calixtiner war. Doch wies er den zerstreuten Taboriten, die jetzt, durch Unglück geläutert, zu rechter evangelischer Besonnenheit zurückgekehrt waren, die Landschaft Litic an der schlesisch-mährischen Gränze als Wohnsitz zu. Hier constituirten sie sich im J. 1457 als unitas fratrum, als die bekannten böhmischen und mährischen Brüder. Auch sie werden noch oft mit dem verhaßten Schimpfnamen der Waldenser, Pikharden oder Pikharditen, bezeichnet. Ihr stilles, frommes Wesen, das sich besonders auch in so vielen schönen kirchlichen Gesängen Ausdruck gab, und ihr reines, christliches Leben sind bekannt genug. Im ganzen Lande tauchten nun hie und da Brüdergemeinden auf. Doch blieben auch sie nicht ohne Verfolgung. Als 1461 Bruder Georg nach Prag kam und eine Versammlung hielt, ward er gefangen gesetzt, fast zu Tode gefoltert und nur auf seines Verwandten Rokycans Fürsprache wieder befreit. Scharfe Befehle ergingen, Glieder der sogenannten

*) Wie wir S. 433 sahen, übersetzte Hus Wycliffs Schriften. An der Universität zu Prag aber waren die Deutschen, welche das Uebergewicht der Stimmen hatten, gegen Wycliffe. Und so erschien im J. 1408 ein Universitätsbeschluß, welcher 45 Sätze Wycliffs verdammte. Da nun erwirkten Hus und seine Freunde vom König Wenzel einen Befehl, daß den Deutschen fortan nur eine, den Böhmen als der Landesnation 3 Stimmen zustehen sollten. Mehrere tausend Deutsche wanderten dem zu Folge (im J. 1409) aus und begaben sich nach Erfurt und Leipzig, an welchen Orten neue Universitäten gegründet wurden. Daher jene Feindschaft.

Brüdergemeinde in Böhmen und Mähren nicht zu dulden. Viele riethen zu Gefängniß und Todesstrafe. Der Bischof von Breslau aber war dagegen, weil er ihnen das Martyrium nicht gönnen wollte. So wendeten sich denn Viele in die Waldungen und wohnten in Höhlen; daher ihr Spottname: Grubenheimer. Am Tage konnten sie wegen des verrathenden Rauches kein Feuer machen; in der Nacht saßen sie an ihren Herden und studirten beim Schein des Feuers in der heil. Schrift. Mehrmals suchten sich die Brüder durch Apologieen und Confessionen zu rechtfertigen. Trotz dieser Verfolgungen aber und besonders später, als dieselben nachließen, da man der Brüder reinen Wandel erkannt hatte, vermehrten sich ihre Gemeinden immer mehr und mehr. Vor allem traten auch viele vom Adel in dieselben ein, so daß die Brüdergemeinden zu Anfang des 16. Jahrhunderts gegen 200 Bethäuser und Kirchen in Böhmen, Mähren und den angränzenden Ländern besaßen. Luther's Auftreteten begrüßten sie mit Freuden.

Haben wir bis jetzt meist blos von Böhmen gesprochen, so gilt alles bisher Gesagte eben so gut auch von Mähren. Denn in Mähren waren die Husiten eben so verbreitet, wie in Böhmen. Ja bis nach Ungarn erstreckten sie sich. Die husitischen Heerführer herrschten von Makowo bis Preßburg und hinunter bis an die Donau. Nicht nur die Slovaken, die mit den Čechen dieselbe Schriftsprache haben, sondern auch ganze Strecken der Kleinrussen (Rusnáken) wurden calixtinisch.

Ebenso konnte Schlesien nicht unberührt bleiben von den husitischen Bewegungen. Der Same der Lehre, die Johannes Hus mit seinem Tode besiegelt hatte, wurde auch in diesem Lande mehr und mehr bekannt und in die Herzen eingedrückt, der eigentlichen Reformation also die Bahn gebrochen. Der böhmische König, Georg von Podiebrad, fand, wie bei vielen andern deutschen Fürsten, so auch bei den schlesischen Fürsten, besonders bei Herzog Friedrich I. von Liegnitz thätigen Schutz. Ja man schrieb sogar einige Male nach Rom, um dem König Georg wenigstens ein Verhör zu seiner Entschädigung daselbst zu verschaffen. Besonders zahlreich waren auch die Brüder in Schlesien verbreitet. Ihr Hauptsitz war Teschen.

Von einer Kirchenverfassung konnte bis jetzt naturgemäß eigentlich noch nicht die Rede sein. Nur sei hier noch einmal der Anfänge des schon oben (S. 434) erwähnten utraquistischen Consistoriums gedacht, welches von 1609—1622 rechtlich bestand. Die Verfassung der Brüder aber war demokratisch. Die Gemeinden wurden durch selbstgewählte Aelteste geleitet, das Ganze aber durch Synoden, die durch Conferenzen der Aeltesten gebildet wurden. Im Gegensatz zu den Rom unterworfenen Priestern der Calixtiner hatten sie ihre Bischöfe von den Waldenser-Bischöfen weihen und so die von den Waldensern behauptete successio apostolica auch auf sich übergehen lassen und pflanzten sie fort.

Zweites Kapitel: Vom Auftreten Luther's bis zur Ausstellung des Majestätsbriefes durch Rudolph II. (1517—1609).

I. Der von Luther ausgestreute Same des reinen Evangeliums, wo konnte er wohl willigeren und fruchtbareren Boden finden, als eben in Böhmen? Schon 1519 wurden lutherische Sätze zu Prag öffentlich laut. Paul Speratus, aus Wien weichend, trat in Mähren und Böhmen auf (1522), ebenso Thomas Münzer (1526), damals noch gemäßigt. Als Beförderer der Kenntniß von Luther's Reformation wirkte auch bald der Kanzler der Altstadt Prag, Dr. Burian Sobek von Kornik, der mit jenem in vertrautem Verkehr stand, sowie der Graf Stephan von Schlick. Der edlere Theil der Calixtiner oder Utraquisten, die meisten Brüder und viele andere aus dem Katholicismus näherten sich jetzt dem eigentlichen protestantischen Bekenntniß und fanden darin, wenn erst auch später, ihren gemeinsamen Einigungspunkt. Der utraquistische Consistorialadministrator M. Gallus Zahera, früher Prediger an der Teinkirche, war selbst ein Schüler Luther's, aber ein höchst unbeständiger Mann. Im Januar 1523 hatte er mit vielen Geistlichen und Professoren schon einige vorläufige Reformationsartikel aufgestellt. Noch im Juli desselben Jahres aber machte er, um in der Gunst des Königs zu bleiben, andere ganz verschiedene Artikel bekannt, die auf die Basler Compactaten drangen und dem Papste völligen Gehorsam versicherten. Dies war die Veranlassung, daß die Edleren der Utraquisten sich ganz von ihm trennten, die Uebrigen wieder im Katholicismus verschwanden. Zahera fing nun selbst die Lutheraner zu verfolgen an, ward aber im J. 1529 von Ferdinand I. verbannt und starb elend in Franken.

II. Ferdinand I., der Böhmen von 1526—1564 beherrschte, that den Protestanten fast immer wehe, obgleich er besonders seit den Reichstagen von 1530 und 1542 milder über sie urtheilte. Seine Verfolgungen trafen zuerst die Brüder in Böhmen und Mähren, als welche gar nichts vom Papst wissen wollten. Frühzeitig waren diese mit Luther in Verbindung und Briefwechsel getreten, sandten auch ihre Geistlichen und Vertreter selbst, wie Joh. Horn und Mich. Weiß, vor Allen aber den ehrwürdigen, in Böhmen von Jedermann gekannten, Bischof M. Johannes Augusta, nach Wittenberg, die Vereinigung fester zu knüpfen, welches auch, wiewohl nach einigem Zögern von beiden Seiten, besonders von der Seite Luther's, geschah. Luther nämlich nahm Anfangs an einigen Lehren der Brüder, besonders in Betreff des heil. Abendmahles, Anstoß*), während es die Brüder ihrerseits nicht billigen konnten, daß bei den Wittenbergern so wenig auf Kirchenzucht gesehen werde. Allein einerseits wußten sich die Brüder Luther gegenüber zu rechtfertigen, andererseits schrieb ihnen Luther, daß sie, als in Sodom, Gomorrha und Babylonien wohnend, nicht einen solchen feinen, züch-

*) Vgl. das Schreiben Luther's an die Brüder in Böhmen und Mähren, bei Walch XIX, S. 1593.

tigen Wandel auswendig anrichten könnten, wie jene; doch hätten sie die rechte, lautere Lehre des Evangelii.

Die Brüder überreichten im J. 1535 dem König Ferdinand ein vollständiges Glaubensbekenntniß, von 12 Baronen und 33 Rittern unterzeichnet. Ferdinand blieb etwas kalt gegen sie, versprach ihnen aber, es solle Nichts wider Recht und Billigkeit gegen sie geschehen. Da kam das auch für Böhmen verhängnißvolle Jahr 1547. Böhmen verweigerte Hülfstruppen gegen die Glaubensgenossen in Sachsen zu stellen. Ferdinand eroberte 1547 Prag, rief die Stände zusammen, ließ die vornehmsten Barone, Adeligen, Bürger in's Gefängniß werfen, manche mit Ruthen peitschen, einige enthaupten, andere mit Geldstrafe belegen, oder gar alle ihre Güter ihnen nehmen. Alle Schuld wälzte man auf die Brüder. Der König ließ mittelst eines Edictes ihre Kirchen schließen und wollte sie durchaus nicht mehr geduldet wissen. So wanderten denn Viele aus. In drei Zügen, ein jeder zählte 3—500 Seelen, zogen sie nach Polen, von da die Meisten nach Preußen. Gegen die Zurückbleibenden, in Böhmen sowohl als in Mähren, dauerten die Verfolgungen fort; besonders suchte man der Geistlichen habhaft zu werden. Auch der schon vorhin genannte, berühmte Brüderbischof, Joh. Augusta, ward gefangen genommen, worüber sich die Feinde nicht anders freuten, als einst die Philister, da sie den Simson gebunden. Zwar hatte er die Schmerzen der Folter drei Mal in ihrer ganzen Ausdehnung zu dulden, doch gerieth er nach Ferdinand's Tode im J. 1564 wieder in Freiheit. — Als man sich aber überzeugt hatte, daß die Brüder ohne Schuld an irgend einer Verschwörung waren und die Stände nur ihrem alten Bunde mit Sachsen und ihrer neuen Liebe zu den Protestanten gemäß gehandelt hatten, so schickte sich nun Ferdinand an, auch die Lutheraner zu verfolgen. Im J. 1549 berief er die Stände zu einem Landtag zusammen und ließ Beschlüsse bekannt machen, daß die Secten der Lutheraner und Brüder nicht geduldet werden sollten. Ja im J. 1555 erschien ein Befehl des Königs, daß alle Geistlichen, die in Sachsen ordinirt waren und sich verheirathet hatten, abgesetzt und verbannt werden sollten. Nach schriftlichen Nachrichten wird die Zahl derer, die es betraf, auf 200 geschätzt. Sie zerstreuten sich in's Meißnische, besonders nach Leipzig und Wittenberg, wo manche nun Medicin studirten, und in die Pfalz. Melanchthon aber tröstete sie herrlich in einer gedruckten Zuschrift. Andere Beschlüsse setzten fest, daß kein Mann irgend eines verdächtigen Glaubens in den Werkstätten der Handwerker oder zum Bürgerrechte zugelassen sei. Aber auch mit Tortur und Scheiterhaufen verfolgte man die Protestanten. Ein Freiherr von Schanow schnitt sich mit heroischem Muthe die Zunge ab, um nicht etwa durch die Schmerzen der Tortur zum Widerrufe, oder zu einem falschen Geständniß gebracht zu werden. Am 19. December 1526 ward ein alter Gelehrter Nicol. Wřetenař, nebst seiner Wirthin Clara, einer Wittwe von 60 Jahren, nachdem sie standhaft ihren Glauben bekannt hatten, unter Gebet und Gesang, sammt den bei ihnen vorgefundenen verdächtigen Büchern, verbrannt. Das Jahr darauf verbrannte man eine

heldenmüthige Frau, wie selten eine, Namens Martha. Muthig hielt sie den Katholiken und auch den falschen Hussiten ihr Unrecht vor, empfahl ihren Geist dem Herrn und duldete fröhlich die Feuerstrafe. Noch ein Jahr später wurden 2 deutsche Handwerker, ein Gürtler und ein Flaschenmacher, als Lutheraner von den Mönchen angeklagt und zum Feuer verurtheilt. Auf dem Wege zum Richtplatze rührten sie durch ihre religiösen und biblischen Gespräche Viele zu Thränen. Als der Gürtler sagte: „Christus hat für uns so Schweres erduldet, so wollen auch wir diesen Tod erdulden; ja freuen müssen wir uns, daß uns die Gnade zu Theil wird, für das Gesetz Gottes zu leiden", — da versetzte der Flaschenmacher: „Ich fühlte mich an meinem Hochzeitstage so freudig nicht, wie jetzt". Da der Scheiterhaufen angezündet ward, betraten sie mit heller Stimme: „Herr Jesu Christe, du hast in deiner Marter gebetet für deine Feinde; so beten auch wir: verzeihe dem Könige, den Pragern, den Geistlichen; denn sie wissen nicht, was sie thun!" Ihre Hände sind voll Blutes. „O, ihr lieben Leute, betet für euren König, daß ihm Gott Erkenntniß der Wahrheit verleihe; denn Bischof und Geistlichkeit verführen ihn!" Nach diesen Worten verschieden beide. — Wir konnten uns nicht versagen, diese wenigen Beispiele aus der damaligen Verfolgungszeit anzuführen. Ersehen wir doch daraus nicht blos die Grausamkeiten, mit denen man gegen die Protestanten einschritt, sondern vor Allem die Kraft des evangelischen Glaubens, der zu solch' einem reinen Märtyrerthum Freudigkeit gab.

Eins muß hier noch erwähnt werden, was besonders später das eigentliche Princip der Gegenreformation bildete, nämlich die Ankunft der Jesuiten, ungefähr seit 1552. Man hatte erkannt, daß auf dem Wege eindringlicher Unterweisung und Ueberredung noch das Meiste zu gewinnen sei. Wer aber konnte dazu besser geeignet sein, als eben die Jesuiten? Darum rief man sie. Sie bemächtigten sich sogleich des Schulwesens und leisteten hier bald Vortreffliches, waren auch sonst gegen die Protestanten sehr nachsichtig.

III. Schon früher hatte Ferdinand ernstlich gemeinte Vereinigungsversuche gemacht. Am Ende seines Lebens, wo er um Vieles milder die Protestanten beurtheilte, erneuerte er dieselben mit größerem Nachdruck. Endlich gelang es ihm und seinen Räthen auch wirklich durch eine fast flehentliche Zuschrift den Papst Paul IV. dazu zu bewegen, daß er im J. 1564 den Kelch frei gab, doch mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß man schon im Brod den ganzen Christus empfange, sub utraque zu communiciren also eigentlich nicht nothwendig, jedoch, wenn man darauf beharre, jetzt gestattet sein solle. Die fast vergessenen Basler Compactaten galten nun selbstverständlich für überflüssig. Doch wurden sie erst durch Maximilian II. im J. 1567 förmlich aufgehoben. Man zeigte sich ungemein nachgiebig, selbst Jesuiten verkündigten jenen päbstlichen Erlaß und theilten das Sacrament sub utraque aus. Ferdinand starb noch in demselben Jahre (1564). Doch sein Zweck ward nicht erreicht. Protestanten und Brüder ließen sich durch die bloße Kelcherlaubniß nicht so zahlreich, wie man gehofft, bewegen,

sich den geduldeten, neben den Katholiken nun gesetzlich bestehenden Utraquisten, zu denen nun auch viele aus dem Katholicismus übertraten, anzuschließen. Ja, was für ein Geist unter den letzteren, den Utraquisten, selbst herrschte, geht aus ihrem noch jetzt vorhandenen Beicht- und Absolutionsformular hervor, das vielmehr von Wittenberg als von Rom erholt zu sein scheint. Gegen Ende des Jahrhunderts ward die Freigebung des Kelches vom Pabst ausdrücklich zurückgenommen.

IV. Es folgt nun das in so vieler Beziehung glückliche Zeitalter Maximilians II. (1564—1576). Dieser, jetzt von protestantischen, wie katholischen Historikern gleichmäßig gelobte und in der That auch edle, billig denkende Kaiser, war ein entschiedener Freund der Protestanten und würde gewiß selbst zu ihnen übergetreten sein, wenn ihn nicht politische Rücksichten davon abgehalten hätten. Alle Versuche der Katholiken, und insbesondere der Jesuiten, ihn wieder päpstlicher zu machen, scheiterten. Wo er nur wußte und konnte, begünstigte er die Protestanten. Ein Schüler Melanchthons, Wolfgang Severus (Schiefer) war selbst sein Erzieher gewesen. Einen evangelischen Hofprediger hatte er immer um sich in der Person des Sebastian Pfauser. Nie soll er in seinem Leben das Abendmahl anders als unter beiderlei Gestalt genossen haben.

Welche Fortschritte die Protestanten unter solchen Umständen machen, wie gekräftigt sie werden mußten, läßt sich leicht erkennen, wenngleich die Jesuiten im Stillen noch entgegenwirkten. Auch nur unter solch' einem Herrscher konnte es im J. 1575 zu der längst ersehnten und in der That höchst nöthigen Confession, confessio bohemica, kommen. Auf einem Landtage zu Prag nämlich verwilligte der Kaiser den nichtkatholischen Ständen Böhmens, obwohl die Jesuiten widerriethen, ein gemeinschaftliches Bekenntniß aufzusetzen. Zu Grunde legte man die augsburgische Confession und die der Brüder, so daß die confessio bohemica von der confessio augustana nur wenig verschieden ist und in späteren Erlassen mit derselben bisweilen geradezu identisch gesetzt wird. Denn oft heißt es: die böhmische Confession, so einige auch die augsburgische nennen. Sie besteht aus 25 Artikeln, jeder mit Bibelsprüchen belegt. Die zwischen den einzelnen Parteien streitigen Punkte sind grundsätzlich und mit Vorsicht nicht berührt. Trotzdem erhielt sie die entschiedene Billigung der Wittenberger Theologen. Höchst wichtig war jene Confession als das gemeinsame Einigungsband der bisher noch ungetrennt neben einander bestehenden protestantischen Parteien. Es betheiligten sich an ihr und unterzeichneten dieselbe: 1) Utraquisten, die außer dem Kelchgenuß doch eigentlich päpstlich waren; 2) Lutheraner; 3) Reformirte, auch helvetische genannt*); 4) böhmische Brüder. Der Kaiser nahm die ihm überreichte Confession gnädig auf und sicherte den Ständen seinen und

*) Es waren besonders die Brüder, die sich nach Luther's Lebzeiten der schweizerischen Reformation zuwandten, mit der sie sich näher verwandt fühlten. Fanden sie doch bei den Schweizern strengere Verwerfung alles Nichtbiblischen, einfacheren Cultus, strengere Kirchenzucht, presbyteriale Gemeindeverfassung. Doch gab es

seines Sohnes beständigen Schutz zu, wurde aber durch seinen frühen Tod verhindert, die Sache der Protestanten weiter zu fördern.

V. Sein Sohn, Rudolph II. (1576—1612), war allerdings auch nicht ohne Hoffnung für die Evangelischen, zumal vor dem Jahre 1600, wurde aber später von den Jesuiten anders geleitet. So nöthigten diese ihm die Erneuerung eines früheren Edictes gegen die Pikharden ab, welches Aufhebung ihres Gottesdienstes anordnete. Doch wendeten jetzt Viele ein, sie seien gar keine Pikharden, sondern Protestanten, ihr Bekenntniß die confessio bohemica. So blieb das Edict ohne Kraft. Es wuchs die Unzufriedenheit mit Rudolph immer mehr und mehr, da die Machinationen nicht aufhörten, ja noch 1605 der Erzbischof*) von Prag ein Edict erließ, nach welchem ein Jeder, der Doctor oder Baccalaureus werden, irgend ein Amt, oder ein einflußreiches Geschäft, wie Buchdruckerei, übernehmen wollte, vorher entweder das katholische oder das utraquistische Bekenntniß vom J. 1564 abgelegt haben mußte.

Da kam die Zeit, wo Mathias sich gegen seinen kaiserlichen Bruder auflehnte. Bereits hatte er sich in den Besitz von Ungarn, Oesterreich und Mähren gesetzt; aber auch Böhmen suchte er an sich zu bringen. An der Spitze der Protestanten standen in jener Zeit besonders Graf Heinrich von Thurn und Wenzel Budowec Freiherr v. Budowa, Mitglied der Brüder, ein Mann von großer Gelehrsamkeit, gewaltiger Thatkraft und Entschlossenheit, aber eben so kindlich frommen Gemüths. Jede Verhandlung begann und endete er mit Gesang und Gebet. An der Spitze der Katholiken standen vor Allen die kaiserlichen Räthe Martinic und Slavata. Budowa war gegen den Abfall vom Kaiser. Man beschloß daher, Rudolph treu zu bleiben, ihn auch kräftig gegen seinen Bruder zu unterstützen, aber nur dann, wenn er alle Religionsbeschwerden abstelle. Rudolph wünschte ernstlich den Frieden; beschäftigte er sich doch jetzt überhaupt mehr mit Chemie, Mechanik, Astrologie und Alterthumskunde, als mit der Regierung seiner Staaten. Doch bedrängten ihn Martinic und Slavata hart, so daß er auf dem Landtage zu Prag vom J. 1608 die erbetene Religionsfreiheit noch abschlug. Am Landtag des folgenden Jahres 1609 aber traten die Protestanten gleich Anfangs viel entschiedener auf, trennten sich bald und veranstalteten besondere Berathungen. Doch gingen sie auch den Weg demüthiger Bitte und Graf Heinrich v. Thurn schilderte mit beredten Worten dem Kaiser das unsägliche Elend, welches in Böhmen entstehen würde, wenn er abermals abschlägliche Antwort ertheilen wollte.

Da erließ denn endlich der Kaiser am 9. Juli 1609 den bekannten, schon am 22. Juli desselben Jahres in das Landesgesetzbuch eingetragenen, Majestätsbrief, eine feierliche mit dem großen

---

eigentlich reformirte Gemeinden nur in einigen größeren Städten (Prag, Kuttenberg, Leitmeritz, Königingrätz u. a.).

*) Das Erzbisthum von Prag war im J. 1561 mit großen Opfern von Ferdinand I. wiederhergestellt worden.

Majestätssiegel bestätigte Versicherung, daß die sub utraque so sich zur böhmischen Confession bekennen, von nun an völlige Sicherheit, ungehinderten Gottesdienst und vollständige Gleichberechtigung mit den Katholiken haben, auch in den ausschließlichen Besitz der Prager Universität treten sollten, wie es factisch allerdings bis jetzt so ziemlich schon vorher gewesen war. Mag dieser Majestätsbrief auch fast nur abgedrungen sein, so macht er doch beim Durchlesen den Eindruck, daß er von der Hand eines Fürsten herrührt, der ernstlich Friede und Eintracht unter seinen Völkern und das Heil derselben wünscht. Die Jesuiten wütheten, die Protestanten aber waren glücklich, wie noch nie. Es ist eine wahre Freude, zu sehen, wie sie nach so schweren Kämpfen nun endlich Frieden und Ruhe hatten, wie musterhaft sie sich organisirten. Von der Verfassung gleich nachher. Mit der katholischen Partei wurden Vergleiche abgeschlossen, daß keine die andere bedrängen wolle; für den Nothfall aber wurde auch eine bewaffnete Macht aufgestellt. Mit den Protestanten Ober- und Niederschlesiens war schon wenige Tage vor dem Erlaß des Majestätsbriefs (am 21. Juni 1609) ein Bündniß zu Prag zu Stande gekommen. Die heruntergekommene Universität ward restaurirt, besonders auf Budowa's Betrieb, außerdem aber eine Menge von neuen Kirchen und Schulen, besonders in Prag, errichtet. Oft kommen nun Amtswechsel zwischen Böhmen, Sachsen und andern protestantischen Ländern vor. Von Tag zu Tag mehrten sich die Protestanten. Böhmen war von 1609 an ein protestantisches Land.

Wie ist es doch jetzt so ganz anders worden! Die schöne Frucht von 200 Jahren bitterer Leiden und harter Kämpfe verloren ist sie gegangen durch Leiden und Kämpfe unsäglich bitterer und härter, denn je zuvor.

Ganz ähnlich wie in Böhmen und Mähren war der Gang der Reformation in Schlesien. Das Land war vorbereitet, als Luther auftrat, und so griff dessen Lehre auch hier so schnell um sich. Die schlesischen Fürsten waren meist der Reformation treu und eifrig ergeben, während die katholische Geistlichkeit, und vor Allen der mächtige Bischof von Breslau, dieselbe zu unterdrücken suchten. Trotzdem sah sich Ferdinand genöthigt, den mittelbaren Fürsten von Liegnitz, Brieg, Oels und Münsterberg, Teschen, Troppau und Jägerndorf und der Stadt Breslau, in Bezug auf kirchliche Verhältnisse stillschweigend dieselben Rechte einzuräumen, welche den Reichsstädten und Reichsfürsten durch den Religionsfrieden zugestanden waren. Kaiser Rudolph II. aber stellte am 20. August 1609 für die augsburgischen Confessionsverwandten Schlesiens einen besondern Majestätsbrief aus, welcher noch klarer und vortheilhafter, als der böhmische, zu Gunsten der Protestanten spricht.

VI. Die Kirchenverfassung. Durch den böhmischen Majestätsbrief war den Evangelischen böhmischer Confession nicht nur das untere Prager Consistorium und die dortige Universität zum ausschließlichen Besitz übergeben, sondern ihnen auch zugestanden worden, zur Wahrung ihrer Rechte und über jene beiden Institute eine Anzahl

von angesehenen, gebildeten, tüchtigen und verdienten Männern, Defensores genannt, zu setzen, die zu gleicher Anzahl aus jedem der drei Stände, dem Herren-, Ritter- und Bürgerstande zu ernennen seien. Man wählte aus jedem Stande 8, zusammen also 24, aus dem Herrenstande vor Allen Mathias von Thurn und Budowec von Budowa. Diese Defensoren hatten die protestantische Kirche nach Außen zu schützen und zu vertreten, und besaßen auch die höchste administrative Macht nach Innen. Unter ihnen stand das Consistorium und die Universität. Das Consistorium war vom erzbischöflichen Stuhl ganz unabhängig und heißt nur deshalb das untere, weil es im unteren Theile der Stadt lag. Es wurde gebildet aus 12 Geistlichen, darunter 3 Universitätsprofessoren. An der Spitze stand ein Administrator (der erste war Elias Schuda v. Semanin, Pastor an der Teinkirche zu Prag), ihm zunächst zur Seite der Senior der Brüder, denen man ihre besonderen Einrichtungen bis auf Weiteres noch ließ. Diesem Consistorium stand in allen geistlichen und in allen Ehesachen die Entscheidung zu, es hatte die berufenen Prediger zu examiniren und zu ordiniren, auf reine Lehre und gute Kirchenzucht zu halten, Prediger-Wittwen und Waisen zu berathen. Nach dem Consistorium bildeten die Decanate die nächste kirchliche Behörde, die, wenngleich nicht immer, in den einzelnen Kreisstädten ihren Sitz hatten. Dem Decan lag ob, jährlich einmal seinen ganzen Kreis zu visitiren, Synoden zu halten und über geringere Sachen Entscheidung zu treffen. Jedem einzelnen Prediger aber wurden vier oder mehr gottesfürchtige und verständige Männer als curatores ecclesiae (Gemeindeälteste) beigegeben, damit sie demselben zur Erhaltung guter Ordnung und Kirchenzucht Hilfe leisteten, aber auch auf ihn selbst und sein Hausgesinde achteten.

Die heruntergekommene Universität blühte bald wieder auf. Der durch vieljährige Reisen und langes Studium gebildete und tief gelehrte Budowa war ihr geistiger Träger. Die tüchtigsten Gelehrten rief man herbei. Als Rectoren fungirten in jener Zeit nach einander v. Schlick, Zerotin, Konow, Fünfkirch, Gersdorf u. A. Ja selbst der spätere sächsische Oberhofprediger Dr. Hoe von Hoenegg (damals Superintendent in Plauen) wurde von seinem Churfürsten Christian II. auf Bitte der Defensoren als Rathgeber bei der Ordnung des Kirchen- und Schulwesens in Böhmen nach Prag gesandt. Hoe von Hoenegg war von 1611—1613 dort*).

In Schlesien waren ursprünglich 3 Consistorien, nämlich zu Liegnitz, Brieg und Oels. Der Majestätsbrief für Schlesien erlaubt ausdrücklich, die bisherige Ordnung beizubehalten oder auch zu vervollkommnen. So wurde das Consistorium zu Liegnitz, ohnehin das ansehnlichste und älteste, durch einen Erlaß vom 30. Juni 1613 von dem Herzog Georg Rudolph noch fester geordnet, mit 3 geistlichen und 3 weltlichen Räthen bestellt und ihm auch die Judicatur in Ehesachen zugewiesen.

*) Schon im J. 1607 hatte der ebenfalls sächsische Oberhofprediger Dr. Polycarp Leyser als Begleiter seines Churfürsten, Christians II., welcher dem Kaiser Rudolph in Prag einen Besuch abstattete, viel zu Gunsten der Protestanten gewirkt.

Drittes Kapitel: Von Ausstellung des Majestätsbriefes bis zum Erlaß des Toleranzedictes durch Joseph II. (1609—1781).

I. Wir kommen jetzt zu einer höchst traurigen Zeit. Die durch den Majestätsbrief von 1609 beabsichtigte Eintracht und Ruhe dauerte nicht lange. Eifrige Katholiken und besonders Jesuiten hörten nicht auf, die Protestanten als vermaledeite Ketzer zu verfluchen und zu sagen, der Majestätsbrief sei abgedrungen, nicht von allen katholischen Räthen unterzeichnet, die Evangelischen hielten die Bedingungen desselben nicht; oder auch, der Kaiser habe als weltlicher Herr gar nicht das Recht, in Sachen der Kirche etwas festzusetzen, was er versiegelt habe, könne der Papst wieder entsiegeln u. dgl. m. Dies Alles ließ eine traurige Zukunft ahnen. Und als Vorspiel derselben kann man den Einfall der Passauer in Böhmen betrachten (1611). Der Erzherzog Leopold von Oesterreich und Bischof von Passau nämlich war mit den Vergünstigungen Rudolphs an die Protestanten höchst unzufrieden und wollte, was nach seiner Meinung versehen war, durch Waffengewalt wieder gut machen, zugleich aber auch dadurch gegen den früher aufrührerischen Bruder des Kaisers, Mathias, eine Opposition erheben. Mit barbarischen, meist aus losem Gesindel bestehenden Truppen, 9000 an der Zahl, die Alles raubten und plünderten fiel er in Böhmen ein. Die Protestanten unter Thurn mußten sich zur Wehre setzen und bald hatten sie mit Hülfe des Mathias, Königs von Ungarn, die Passauer aus dem Lande gejagt.

Rudolph starb 1612. Ihm folgte der schon mehrmals genannte Mathias. Man hoffte protestantischerseits viel von ihm; hatte er doch bisher immer die Protestanten begünstigt. Aber seine Freundschaft war eine politisch motivirte gewesen. Seit seinem Regierungsantritt änderte er bald seine Gesinnung. Und besonders ärgerlich war es den Protestanten, daß der Jesuit, Erzbischof und Cardinal, Melchior Clesel, einer von ihren Hauptfeinden, sein Liebling und Rathgeber war. Die Beeinträchtigungen des Majestätsbriefs nahmen zu. Die Defensoren hatten Mühe, das ungestüme, jetzt schon auf Gewalt dringende Volk im Zaume zu halten. Sie sandten demüthig bittende Beschwerdebriefe nach Wien. Der Hof aber hielt dieselben für unbillig und verbat sich weitere Behelligungen.

Mathias war alt und kinderlos. Er adoptirte daher seinen Vetter, Herzog Ferdinand von Steiermark, einen Enkel des nämlichen Großvaters Ferdinand's I. Plötzlich und unerwartet erschien er mit demselben einst zu Prag und stellte ihn den Ständen als Thronfolger vor. Die Protestanten waren äußerst unangenehm überrascht. War doch Ferdinand als Erzkatholik und als ihr Todfeind bekannt. Von Jesuiten erzogen, hatte er bei seinem Regierungsantritt als Herzog, 20 Jahre alt, der Maria auf den Knieen gelobt, alle Ketzer in seinem Lande zu vertilgen und sollte er selbst darüber seine Lande mit dem Rücken ansehen müssen. Wie und mit welchen Erfolgen er dies in Steiermark, Kärnthen und Krain bisher schon gethan, das

wußte man in Böhmen nur allzugut. Nur mit großem Zögern und äußerster Baugniß wichen die Stände der Nothwendigkeit, Ferdinand als Thronfolger anzuerkennen. Doch mußte er geloben, den Majestätsbrief sammt den übrigen Freiheiten und Rechten der Protestanten in allen Punkten zu bestätigen und sich, so lange Mathias lebe, mit dem bloßen Titel eines gekrönten Königs von Böhmen zu begnügen. Dies geschah im J. 1617. Aber es wurde nur allzubald offenbar, daß er nur mit dem Munde den Ständen, in seinem Herzen vielmehr dem Papste geschworen hatte. Die Katholiken waren voll Freude und Jubel über solch' einen Thronfolger. Die Bedrückungen und Aufreizungen der Protestanten nahmen zu. So wurde Graf Thurn ohne alle Schuld und wider die Reichsgesetze vom Amte eines Karlsteiner Burggrafen, der die Krone und Reichsprivilegien zu hüten hatte, entsetzt und an seine Stelle trat Martinic.

II. Als die eigentliche Hauptursache des 30jährigen Krieges nun sieht man gewöhnlich die Kirchenwegnahme zu Klostergrab und Braunau an. Und sie ist es in der That auch. Es kam nämlich darauf an, wie weit eigentlich die Erlaubniß ging, ob die Protestanten nur in ausschließlich protestantischen Städten und Districten, oder auch in solchen, die rein katholisch waren, einen katholischen Besitzer hatten, nach Maßgabe des Majestätsbriefs Kirchen bauen dürften. Ersteres ward von den Katholiken, Letzteres von den Protestanten behauptet, da es im Majestätsbrief textualiter heiße: „die, so sich zur böhmischen Confession bekennen, sollen von nun an ihre Religion sub utraque frei und ruhig überall und an allen Orten haben und üben". Klostergrab und Braunau nun waren beide auf rein katholischem, das eine auf erzbischöflichem, das andere auf Klostergebiet gelegen. Ihre protestantischen Bewohner aber erbauten sich, allerdings gegen den Willen des Erzbischofes und Abtes, jedoch auf ausdrücklichen Befehl der Defensoren, evangelische Kirchen. Des Kaisers Urtheil entschied gegen sie. Die noch nicht vollendete Kirche zu Klostergrab ward von katholischen Arbeitern wieder niedergerissen, die schon zum Gottesdienst gebrauchte von Braunau aber geschlossen und später zu katholischen Zwecken verwandt, beides nach dem Willen des Kaisers, wie er später selbst sagte. Auch dies geschah im J. 1617.

Die Protestanten waren auf's Aeußerste erbittert. Es ist bekannt, wie sie sich im Zorn an den beiden besonders verhaßten Räthen, Slavata und Martinic, vergriffen, die der Kaiser beauftragt hatte, den Ständen seinen Unwillen zu erkennen zu geben. Beide wurden am 23. Mai 1618 durch ein Fenster des Prager Schlosses in den Graben, 60 Fuß tief, hinabgestürzt, ebenso ihr Secretär Platter. Keiner jedoch verunglückte; Martinic machte sich unkenntlich und entfloh, Slavata mußte einen kläglichen Revers ausstellen. Leider müssen wir bekennen, daß nach dieser offenbaren Mißhandlung auch das protestantische Volk sich blutige Grausamkeiten gegen strenge Katholiken zu Schulden kommen ließ. So nahmen am 17. Nov. desselben unglücklichen Jahres 1618 die Protestanten der Stadt Außig den Bürger-

meiſter Joh. Ernſt Schloſſer, einen eifrigen Katholiken, der dem Eindringen proteſtantiſcher Prediger wehrte, und auch ſonſt hart gegen die Proteſtanten war, in ſeinem Hauſe gefangen, ſchleppten ihn auf den Markt, wo er an faſt unzähligen Stichwunden ſtarb. Ebenſo wurde 2 Jahre ſpäter zu Olmütz der katholiſche Decan zu Holeſchau, Joh. Sarkander, da er die Beichtgeheimniſſe eines kathol. Großen, von dem man vermuthete, daß er Pläne gegen die Proteſtanten ſchmiede, nicht verrathen wollte, unter fürchterlichen Qualen förmlich zu Tode gemartert. Aber dennoch, dies Alles würde vermieden worden ſein, hätte man nur vorher den Proteſtanten ihr volles Recht widerfahren laſſen.

Die Proteſtanten ſandten alsbald nach jenem unglücklichen 23. Mai 1618 zwei Apologieen nach Wien, ihr Verfahren zu rechtfertigen durch Aufzählung der gegen ſie begangenen Ungerechtigkeiten. Mathias antwortete gelaſſen, aber mit ernſten Drohungen. Die Proteſtanten wählten 30 Directoren, die nun nicht nur das Kirchen- und Univerſitätsweſen zu beaufſichtigen, ſondern auch im Falle einer gänzlichen Trennung vom Kaiſer das geſammte Staatsweſen zu leiten hatten. Dieſe verwieſen nun in allerdings unerhörter Kühnheit den katholiſchen Erzbiſchof, die Aebte von Strahow und Braunau und andere Prälaten aus dem Lande, und ſandten in alle Kreiſe eine ſcharfe, mit vielen Gründen unterſtützte Verordnung gegen die wegen ihrer Intriguen beſonders verhaßten Jeſuiten. Bald war ganz Böhmen von ihnen geſäubert, Rückkehr ſollte mit Todesſtrafe geahndet werden. Der Krieg ſchien nun unvermeidlich; die Proteſtanten rüſteten ſich und ſammelten Heere. An die Spitze derſelben ſtellten ſich Graf Thurn, Schlick, Fels, bisher ſchon eifrige Vertreter des Proteſtantismus, und der liſtige, tapfere Ernſt von Mansfeld. Der Kaiſer drohte ernſtlicher, die Proteſtanten rüſteten ſich deſto ernſtlicher und baten die mit ihnen verbündeten Ungarn, Schleſier und Lauſitzer um Hülfe. Mathias ſandte nun Truppen. Schon wurde bei Budweis, Krumau und Pilſen gekämpft. Noch hoffte man auf Vermittelung von Seiten des Churfürſten von Sachſen. Ehe der Vermittlungstag, der zu Eger ſollte abgehalten werden, anbrach, ſtarb der alte Kaiſer zu Wien am 20. März 1619. Ferdinand II., der nun als wirklicher König Böhmens gelten wollte, ließ den Ständen nochmals Beſtätigung ihrer Privilegien und friedliche Ausgleichung anbieten. Man traute ihm nicht, als einem von Jeſuiten umgebenen Fürſten. Ja man bereuete ernſtlich, daß man ihn früher als Thronfolger Böhmens anerkannt hatte, meinte dies wieder ungültig machen zu können, da Ferdinand doch nur Adoptivſohn des Kaiſers und ſeine Anerkennung als böhmiſcher Thronfolger vor 2 Jahren ihnen doch nur abgenöthigt worden ſei. Und ſo wählten denn die proteſtantiſchen Stände einen neuen König in der Perſon Friedrichs V. von der Pfalz.

III. Dieſe Königswahl im Auguſt 1619 bezeichnet einen Wendepunkt in der Geſchichte Böhmens. Sie war eine höchſt unglückliche. Denn Friedrich, der ſogenannte Winterkönig, war nicht im Mindeſten der Mann, den man in Böhmen brauchte. Er kam bald nach Prag und ließ ſich dort nebſt ſeiner Gemahlin unter großen Feſtlichkeiten

vom protestantischen Consistorialadministrator, Dicastus von Mirkowa, krönen. Beim Volke ward er durch seine, freilich übergroße und eines Königs unwürdige Freundlichkeit und Herablassung sehr beliebt. Dabei aber kümmerte er sich wenig um die Regierung und lebte herrlich und in allerlei Lustbarkeiten, als wenn keine Gefahr bevorstünde. Höchst unweise war auch das Verfahren gegen die Prager Domkirche und andere katholische Gotteshäuser. Friedrich, als Calvinist, ließ alle schönen Gemälde, Kunstwerke und sonstige Kostbarkeiten hinwegnehmen und größtentheils zerstören, trotz der ernsten Warnungen der protestantischen Großen. Unterdessen waren die Kaiserlichen herangerückt unter Max von Baiern, Tilly und Pappenheim. Friedrich übergab den Oberbefehl zur großen Unzufriedenheit der Böhmen an die nichtböhmischen Fürsten Christian von Anhalt und Georg von Hohenlohe. Am 8. Nov. 1620 wurden seine Truppen in der Schlacht am weißen Berge vollständig geschlagen, obgleich die Böhmen unter Thurn und Schlick tapfer kämpften. Während der Schlacht saß Friedrich mit den englischen Gesandten und vielen Damen ganz ruhig zu Hause in Prag beim Mahle. Nach erhaltener Nachricht von der Niederlage floh er alsbald über Hals und Kopf, die Reichskleinodien mit sich nehmend, nach Breslau, von da nach Holland. Im J. 1621 ward er vom Kaiser geächtet und sein Land, die Pfalz, an Max von Baiern gegeben. Trotzdem gab er die Hoffnung auf den böhmischen Thron nie auf. Er starb 1632. Die kaiserlichen Truppen drangen in Prag ein, plünderten die Häuser der Reichen und erhoben bedeutende Contributionen. Die Bewohnerschaft von Prag bat demüthig um Verzeihung und versicherte, Niemand, als Ferdinand gehorchen zu wollen. Max von Baiern tröstete mit des Kaisers Gnade. Karl von Lichtenstein ward zum Statthalter Böhmens ernannt, dem Tilly die Besatzung von Prag übergeben. Unsägliches Elend verbreiteten die übrigen kaiserlichen Truppen im Lande. Raubend und plündernd, sengend und brennend, mordend und entsetzliche Rohheiten, besonders an den Geistlichen, verübend, zogen sie umher. Niemand wehrte ihnen. Der Kaiser, der Papst, die Jesuiten frohlockten über den Sieg. Die Letzteren wurden alsbald wieder zurückgerufen, der Prager Dom mit großem Gepränge von Neuem eingeweiht und Alles daraus entfernt, was an Calvinismus erinnerte.

Anfangs zeigte man sich ziemlich gnädig gegen die Häupter der Protestanten. Plötzlich aber wurden auf Anstiften des Statthalters von Lichtenstein im Febr. 1621 die gewesenen Defensoren und Directoren überfallen und in verschiedene Gefängnisse geworfen, ohngefähr 50 Mann. Unter ihnen befanden sich vor Allen Graf von Schlick, der, nach Sachsen geflüchtet, von dem dasigen Churfürsten ausgeliefert worden war, wie man sagt, auf Anstiften des Oberhofpredigers Dr. Hoe von Hoenegg, und der schon mehrmals erwähnte Budowa, ein Greis von 74 Jahren, der freiwillig nach Prag zurückgekehrt war. Nach dreimonatlichem Gefängniß vernahmen sie ihr fürchterliches Urtheil. Der 21. Juni des J. 1621 war der Tag der schauervollen Execution. Graf von Schlick, Budowa, Harant, Kaplir, Joh. Jessenius, Arzt

und Rector der Universität, und viele Andere, im Ganzen 24, wurden enthauptet, ihre Köpfe meist in eiserne Käfige geschlossen und öffentlich am Markte auf Schaudpfähle gesteckt. Sie Alle bestiegen mit festem Bewußtsein ihrer gerechten Sache, und froh und freudig durch die unerschütterliche Hoffnung ihres Glaubens auf die ewige Seligkeit, das Schaffot. Gleiche Todesfreudigkeit zeigten auch die, die an einem Balken an der Fronte des Rathhauses erhenkt wurden. Andere wurden lebenslänglich in's Gefängniß geworfen, Andere mit Ruthen gepeitscht und verbannt, Allen aber, und auch den Angehörigen derselben, ihre Güter genommen und dem kaiserlichen Fiscus überwiesen. Der Kaiser verurtheilte alle diese Unglücklichen als Majestätsverbrecher. Ein Jeder von ihnen aber starb und litt seine Strafe mit Märtyrerbewußtsein.

IV. Vielen von jenen Unglücklichen war auch deshalb der Tod erwünscht, weil sie den Untergang ihres Glaubens in Böhmen und den Untergang dieses ihres Vaterlandes selbst ahnten und nicht mit erleben wollten. Was sie geahnt, ging in Erfüllung. Ferdinand II. war ein Mann von aufrichtiger Frömmigkeit, großer Sorgsamkeit in seinem Regentenberufe, musterhafter Strenge in seinem Privatleben, zeigte Wohlwollen gegen Jedermann und meinte es auch mit der Bekehrung der Protestanten in der That ernst und aufrichtig. „Ich liebe", sagte er einst, „die Irrgläubigen so sehr, daß ich bereit wäre, mein Leben für sie zu lassen, wenn sie damit der wahren Religion (der römisch-katholischen Kirche) gewonnen werden könnten". Trotzdem war er ein religiöser Fanatiker in ungemessenster Weise; einen Mönch stellte er höher als selbst einen Engel. Nach seinem Siege am weißen Berge und nach jener Strafvollziehung an den Häuptern der Protestanten dachte er an nichts Anderes, als daran, den Protestantismus in Böhmen vollständig auszurotten. Jesuiten, besonders sein Beichtvater Lamormain (Lämmermann), Melchior Clesel und Paul Michna bestärkten ihn in diesem Vorsatz. Eigenhändig zerriß er den Majestätsbrief Rudolph's*). Und so begann eine völlig planmäßige Gegenreformation. Denn mit diesem Namen müssen wir jene Thätigkeit der Katholiken bezeichnen, während sie allerdings von ihrem Standpunkte aus dieselbe ohne weiteres Reformation nannten. Der Grundsatz dabei war: erst freundlich und in Güte und nur allmälig zur Strenge fortgehend. So sandte man Lehrer, besonders Jesuiten und Dominikaner unter dem Volke umher, dasselbe zu überreden und durch allerlei Lockmittel zum Katholicismus zurückzubringen. Gegen die hartnäckigen Ketzer aber mußten die Lichtensteiner Dragoner helfen. Dies waren wilde Soldatenhorden, nach dem Statthalter Böhmens, Fürst Karl von Lichtenstein, benannt. Mit weit gehenden Privilegien zogen sie im ganzen Lande von Stadt zu Stadt, von Ort zu Ort umher, wurden bei Protestanten einquartirt, trieben mit Säbelhieben dieselben zur Messe und Communion sub una und erlaubten sich außerdem gegen sie alle nur möglichen Contributionen und Bedrückungen,

*) Aufgehoben wurde der Majestätsbrief am 29. Mai 1627, und zwar, weil er erzwungen worden sei und weil der Unterschied des Glaubens meist die vorübergegangene Rebellion verursacht habe.

Rohheiten und Quälereien. Sobald man aber katholisch wurde, war man sie los und wurde höchst freundlich behandelt.

Wodurch man nun besonders und gegen alle Protestanten auf einmal einschritt, waren vor Allem drei Dinge: 1) Kirchenwegnahme, 2) Vertreibung der Geistlichen und Lehrer, 3) Büchervernichtung. Nicht lange nach jener blutigen Execution an den Häuptern der Protestanten untersagte man allen protestantischen Gottesdienst und ließ die protestantischen Kirchen schließen. Mehrere wurden niedergerissen, die meisten aber, um zum katholischen Gottesdienst gebraucht werden zu können, von allem Ketzerunflath gesäubert, die meist vergoldeten Kelche von den Thürmen heruntergerissen, ja selbst protestantische Leichen in Kirchen und auf Kirchhöfen ausgegraben und entweder verbrannt oder weggeworfen. Nur im Verborgenen konnte noch protestantischer Gottesdienst gehalten werden. Zum Zweiten richtete man sein Augenmerk auf die Geistlichen und Lehrer. Unendliche Rohheiten und Grausamkeiten hatten besonders sie schon vor und nach der Schlacht am weißen Berge von den herumziehenden wilden kaiserlichen Truppen zu erdulden gehabt. Da erschien im J. 1624 vom kaiserlichen Statthalter ein scharfes Edict, worin die Geistlichen und Lehrer als die Haupturheber der Empörung genannt werden und ihnen befohlen wird, binnen 8 Tagen entweder 6 streng katholisch gehaltene Artikel zu unterzeichnen, oder auszuwandern. Die meisten machten sich sogleich zum Letzteren bereit und wurden zum Theil im Auslande besonders in der Lausitz wieder angestellt. Viele verkrochen sich aber auch in Wäldern und Höhlen und besuchten von da heimlich ihre Gemeinden, mit dem Worte Gottes sie zu stärken und das Sacrament ihnen zu reichen. Wurde aber einer ertappt, so hatte er Schlimmes zu fürchten. Statt der Vertriebenen aber berief man Jesuiten und Kapuziner von erbärmlichster Art, da man eben keine andern hatte, die nur ihrem Bauche und ihren Lüsten fröhnten. Die Universität zu Prag ward den Protestanten wieder entrissen und den Jesuiten und Dominikanern in die Hände gegeben. Zum Dritten wüthete man gegen die Bücher. Jesuiten, Lichtensteiner Dragoner und andere eifrige Katholiken machten es sich zur Aufgabe die Häuser der Protestanten zu durchsuchen. Alle darinnen aufgefundenen Bücher wurden ohne weitere Prüfung ihres Inhaltes, vor allem aber böhmische und deutsche Bibeln, Gesang- und andere Gebetbücher, massenweise auf öffentliche Plätze getragen und verbrannt.

Im J. 1627 erschien ein neues Patent gegen die Protestanten und zwar vom Kaiser selbst. Es wurde nun auch eine eigene Gegenreformationscommission zu Prag niedergesetzt, die gegen Beamtete, gegen den Adel, die Stadtbürger und das Landvolk je ein besonderes Verfahren einleitete. Den Beamteten wurden ihre Aemter, den Adeligen ihre Güter, den Stadtbürgern ihre Privilegien und sonstigen Geschäfte genommen, sofern sie nicht katholisch werden wollten. Am schlimmsten aber erging es dem armen Landvolk. Jesuiten fingen freundlich an, Dragoner setzten das Werk mit Strenge fort: Hunger, Prügel, abscheuliche Kerker und andere Quälereien waren die gewöhnlichsten Bekehrungsmittel. Was waren nun die Folgen all' dieser Gegenrefor-

mationsbeſtrebungen? Man kann ſich den Kampf der Evangeliſchen zwiſchen Geiſt und Fleiſch wohl denken. Viele duldeten ſtandhaft alles Leid, ließen Geld und Gut, Haus und Hof zurück und wanderten aus, beſonders nach der Lauſitz, die Ferdinand II. gleich im Anfang des 30jährigen Krieges an Joh. Georg von Sachſen für geleiſtete Hülfe als Pfand gegeben hatte, und, da er ſie nicht wieder einlöſen konnte, im J. 1635 demſelben ganz überlaſſen mußte. Natürlich war ſie deshalb vor allen Verfolgungen ſicher geblieben. Aber mit welch' unſäglichem Elend war auch dies Auswandern, das oft in der härteſten Jahreszeit geſchehen mußte, zumal, wenn man in weiter entfernte Länder zog, verbunden! Wie wurden die armen Evangeliſchen auch da noch gedrückt, wie grauſam verfolgt und unmenſchlich behandelt, bis ſie über die Gränze waren! Weder auf Alter, noch auf Geſchlecht, noch auf das leibliche Befinden achtete man. Andere kauften ſich, wie einſt in der alten Kirche die libellatici, von gewinnſüchtigen Prieſtern Scheine, daß ſie die Meſſe gehört und sub una communicirt hätten. Andere bekannten ſich blos mit dem Munde zum Katholicismus. Andere, denen ihr Glaube nicht ſo theuer war, wurden wirklich wieder katholiſch und gelangten meiſt zu Ehrenſtellen. Begreiflich aber iſt es, daß auch Empörungen, ja Ermordungen von Jeſuiten vorkamen. Doch dieſe Empörungen wurden bald wieder unterdrückt und dann deſto ſtrenger verfahren. Der Proteſtantismus in Böhmen ward vernichtet. Beim Tode Ferdinands II. im J. 1637, alſo nach einer Gegenreformation von nur ungefähr 15 Jahren, war Böhmen wenigſtens dem Schein nach völlig katholiſch. Mit dem Proteſtantismus aber fiel auch die politiſche und wiſſenſchaftliche Blüthe Böhmens.

Das Auftreten Guſtav Adolph's, der durch ſein ſiegreiches Vorſchreiten die Katholiſchen gar hart bedrängte, war für Böhmen nur eine vorübergehende Hilfe geweſen, der Churfürſt von Sachſen fiel zwar in Böhmen ein und hielt ſeinen Einzug in Prag (1631). Schaaren von Exulanten folgten ihm. Die Häupter der vor 10 Jahren enthaupteten Directoren wurden von den Schandpfählen heruntergenommen und beerdigt. Der Proteſtantismus fing von Neuem zu leben an. Aber die politiſchen Umſtände änderten ſich bald. Guſtav Adolph fiel bei Lützen (1632) und die kaiſerliche Partei erhob ſich wieder. Neue Verfolgungs- und Strafbeiſpiele nach dem J. 1640 könnten berichtet werden, wiewohl hierüber, ſowie über die ganze nachfolgende Zeit bis zum J. 1781, wenig Nachrichten zu Gebote ſtehen. Die Beſtimmungen des weſtphäliſchen Friedens (1648) waren in Böhmen ungültig. Doch wußten die Grafen von Zedtwitz und Erdmann ihre Grafſchaft Aſch, da ſie im Normaljahr 1624 noch völlig proteſtantiſch war, auch in ungeſtörtem Beſitz vollkommener Religionsfreiheit fortwährend zu erhalten. Noch jetzt ſteht dieſe Grafſchaft unter einem eigenen Conſiſtorium. Zwei Jahre nach Abſchluß des weſtphäliſchen Friedens, am 26. Nov. 1650, erſchien ein neues Patent, welches auf Auswanderung der etwa noch übrig gebliebenen Proteſtanten lautete. Wirklich ließen auch die Auswanderungen bis zum J. 1742 eigentlich nie nach. Den Stamm der im J. 1722 entſtandenen Herrnhuter Brüder-

gemeinde bilden ja bekanntlich böhmiſche und mähriſche proteſtantiſche Flüchtlinge. Doch blieben immer noch ſehr viele Proteſtanten in Böhmen zurück, beſonders unter den Armen, aber nur heimlich. Aeußerlich waren ſie katholiſch, im Geheimen aber laſen ſie fleißig die heil. Schrift und andere proteſtantiſche Erbauungsbücher. Ja zuweilen wurden ſie ſogar von Geiſtlichen aus der Slovakei beſucht, die ihnen heimlich, in Büſchen, und nach ausgeſtellten Vorſichtswachen, das Abendmahl sub utraque reichten. Im J. 1734 fand eine Interceſſion des damaligen Königs von Preußen für die Proteſtanten in Böhmen Statt. Im J. 1735 baten böhmiſche Deputirte beim Reichstage zu Regensburg um Interceſſion zu wenigſtens ſtiller Religionsübung. Aber die Zeit, da ihnen dies, ja noch mehr als dies, gewährt wurde, ſollte erſt ſpäter kommen.

V. Haben wir bisher die Geſchichte der Evangeliſchen in Böhmen und Mähren geſchildert, ſo müſſen wir zuletzt noch einen Blick auf Schleſien werfen. Wir ſahen (S. 443), auch Schleſien hatte einen eigenen Majeſtätsbrief erhalten. Zwar proteſtirte der Erzherzog Karl, Biſchof von Breslau, gegen denſelben. Dennoch wurde der Majeſtätsbrief, ſowie auch das mit Böhmen geſchloſſene Bündniß nach dem Tode Rudolphs von Mathias, ja ſogar auch von Ferdinand II. bei ſeiner Krönung im J. 1617, feierlich beſtätigt. Allein auch Schleſien blieb nicht unberührt von den Bewegungen und traurigen Folgen des Religionskrieges. Die ſchleſiſchen Stände hatten am 33. Febr. 1620 dem perſönlich in Breslau gegenwärtigen Friedrich von der Pfalz gehuldigt. Nach der Schlacht am weißen Berge ſchloſſen ſie zu Dresden am 18. Febr. 1621 einen Accord, dem zu Folge der Kaiſer die ſchleſiſchen Stände, einige ausgenommen, amneſtirte. Indeß die Breslauer Biſchöfe (damals Erzherzog Karl Ferdinand) kehrten ſich wenig an jenen Accord; ſchon 1625 begann man mit der Wegnahme evangeliſcher Kirchen in Oberſchleſien, und Commiſſäre betrieben eifrig die Gegenreformation. So verfolgte beſonders auch die Herzogin Eliſabeth Lucretia, Gemahlin Gundackers von Lichtenſtein, die Evangeliſchen in Teſchen auf das Härteſte. Die evangeliſchen Prediger und Lehrer mußten das Land verlaſſen, der Magiſtrat katholiſch werden. Die Schließung der evangeliſchen Kirchen im J. 1633 vollendete die Gegenreformation in Teſchen. Die meiſten Evangeliſchen wanderten aus. — Zwar machte der Kaiſer zu Folge des Accordes durch den Receß vom 30. Mai 1635 von Neuem bedeutende Zugeſtändniſſe, zwar nimmt ferner ſogar der weſtphäliſche Friede § 13 auf Schleſien eine beſondere Rückſicht, indem dem Lande die Religionsfreiheit, wie ſie vor dem Kriege war, zugeſichert wird; aber dennoch, die Verfolgungen, beſonders von Seite des Biſchofs Sebaſtian Roſtock, ließen nie nach. Prediger und Lehrer wurden verjagt, namentlich ſeit 1653 und 1666, die meiſten Kirchen gewaltſam weggenommen (man zählt deren über 1000), die Erziehung der Kinder außerhalb des Landes verboten, Ausländer, die bereits anſäſſig waren, verwieſen, katholiſche Erziehung evangeliſcher Waiſenkinder angeordnet (1690), die Feier der katholiſchen Feſte gefordert u. d. m. Zu einer Durchführung der den

Augsburgiſchen Confeſſionsverwandten Schleſiens im weſtphäliſchen Frieden zugeſtandenen Freiheiten kam es erſt unter Kaiſer Joſeph I. durch die zwiſchen ihm und dem Könige von Schweden, Karl XII., zu Altranſtadt am $^{11}/_{21}$. Auguſt 1707 eingegangene Convention. Dieſelbe wurde am 13. Nov. desſelben Jahres von den Ständen dankbar angenommen und führte zu jener Executions-Transaction zwiſchen den beiderſeitigen Commiſſären Strahlenheim und Schafgotſch, die ſpäter, nämlich am 8. Febr. 1709, den kaiſerlichen Executionsreceß zur Folge hatte. Kraft dieſes Receſſes nun wurde die Rückerſtattung der abgenommenen Kirchen, Religionsfreiheit in den Fürſtenthümern Liegnitz, Brieg, Wohlau, Münſterberg, Oels und der Stadt Breslau, Errichtung neuer Gnadenkirchen bei Landshut Hirſchberg, Freiſtadt, Sagan, Militſch und Teſchen, jedoch bei Belaſſung der Stola für den kath. Ortspfarrer, Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen nach Ehepacten und nach dem Geſchlechte, Trauung in der Kirche der Braut, Neueinführung drei evangeliſcher Conſiſtorien, bewilligt und thatſächlich durchgeführt. So hatten die Evangeliſchen nun Ruhe und Sicherheit. Und auch ferner iſt dieſer Vertrag, in der Hauptſache wenigſtens, ſtets aufrecht erhalten worden. — Da aber ging durch den Frieden von Breslau im J. 1742 Niederſchleſien und faſt ganz Oberſchleſien an Preußen über. Den Hauptſitz der Evangeliſchen in dem noch jetzt zu Oeſterreich gehörenden Schleſien bildet Teſchen.

Zweite Abtheilung: Die Erbländer: Oeſterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz, Trieſt und Salzburg, nebſt Galicien und Bukowina.

Erſtes Kapitel: Von den erſten Anfängen der Reformation bis zur Durchführung der Gegenreformation durch Ferdinand von Steiermark (1522—1598).

I. Im 13. Jahrhundert verbreiteten ſich, wie faſt in ganz Europa, ſo auch in dieſen Ländern die Waldenſer und wurden hier bald ſehr zahlreich. Einer ihrer Prediger legte, ehe er zu Wien verbrannt wurde, das Geſtändniß ab, daß in Oeſterreich und in den angränzenden Provinzen mehr den 80,000 ſeiner Glaubensgenoſſen ſich aufhielten. Furchtbar räumte die Inquiſition unter ihnen auf; doch nie konnten ſie ganz ausgerottet werden. So waren auch dieſe Länder für die Reformation nicht unvorbereitet. Bereits im J. 1522 predigte Paul Speratus, der bekannte Kirchenlieddichter, in der Stephanskirche zu Wien im Sinne Luther's, mußte aber bald Wien, und, nach kurzem Aufenthalt in Ofen und Mähren, das öſterreichiſche Gebiet überhaupt verlaſſen. Die Verbreitung der lutheriſchen Schriften wurde offen betrieben. Ferdinand ſah ſich genöthigt, im J. 1523 ein ſtrenges Gebot dagegen zu erlaſſen. Schon am 17. September desſelben Jahres wurde auch der Kaufmann Caspar Tauber um ſeines treuen Feſthaltens am evangeliſchen Glauben willen vor dem Stubenthore zu Wien enthauptet. Trotzdem mehrten ſich die Lutheraner von Tag zu Tag. Da

erſchien im J. 1527 ein neues, ſehr ſtrenges Mandat von Ferdinand, das alle Anhänger Luther's für ehr- und rechtlos erklärte, und im folgenden Jahre ordnete er eine ſehr genaue Viſitation aller Gemeinden zur Abthuung der Ketzerei an. — Aber auch in Oberöſterreich finden wir ſeit dem J. 1524 Anfänge der Reformation. Ein Prieſter daſelbſt, Namens Caspar Schilling, trat mit einem Theile ſeiner Gemeinde offen zur Lehre Luther's über und wirkte auch in Linz, Steyer, Enns. Ja im J. 1528 ſendet Luther auf Bitten des Ritters Tollet und des Grafen von Staremberg evangeliſche Prediger nach Oeſterreich.

In Kärnthen und Krain fand die Reformation ſeit dem Jahre 1530, in Unterſteiermark ſeit dem Jahre 1540 Eingang, nachdem ſie in Oberſteiermark bereits ſeit dem Jahre 1520 Platz gegriffen hatte. Der Hergang war gewöhnlich folgender. Die in Wittenberg ſtudirenden jungen Edelleute lernten daſelbſt Luther's Lehre kennen und lieben. Bei der Rückkehr brachten ſie evangeliſche Theologen als Schloßkapläne mit. Dieſem Beiſpiele folgten dann bald die benachbarten Standesgenoſſen; beſonders auch als Erzieher der Kinder wurden viele Evangeliſche berufen. Bald darauf führten dann jene Edelleute auch auf dem ihnen zugehörigen Grund und Boden in der Regel ohne Widerſtand die Reformation durch. Ebenſo geſchah es ferner in den größeren mehr ſelbſtändigen Städten. Waren die Landſtände weltlichen Standes zur luther. Lehre übergetreten, ſo führten ſie nun auch in der Landeshauptſtadt Predigt in ihrem Sinne ein. Schwieriger dagegen war es in den landesfürſtlichen Städten. Hier fand der Clerus an der landesherrlichen Macht einen Halt, und während anderwärts die kathol. Kirchen dem evangeliſchen Gottesdienſt übergeben wurden, mußten hier die Evangeliſchen oft auf Erbauung neuer Andachtsſtätten bedacht ſein. So wurde um das Jahr 1530 in Schladming (Steiermark) eine eigene evang. Kirche neu gebaut, wohl die erſte in dieſen Landen. Dagegen wurde in Laibach von dem „Apoſtel Krains", Primus Truber, im Dom gegen die Kelchentziehung gepredigt, nachdem bereits ſeit dem J. 1528 ein Kreis evang. Männer ſich dort gebildet hatte. Obgleich ſelbſt Domherr und mit mehreren Domherren gleicher Anſicht, wurde Truber doch vom Biſchof aus dem Dom vertrieben. Allein nun predigte er in der Spitalkirche unter dem Schutze der krainiſchen Stände und des Stadtmagiſtrates. Ein neuer Biſchof erwirkt vom König einen Ausweiſungsbefehl, der jedoch von den Ständen nicht reſpectirt wird. Doch geht er um das Jahr 1540 als Caplan nach Cilli, wo er beſonders an der Andreascapelle mehrere Jahre wirkt.

Der König Ferdinand war bekanntlich ſeit dem Jahre 1530, wo er ſelbſt das Augsb. Bekenntniß gehört hatte, und ſpäter immer mehr und mehr milder gegen die Evangeliſchen geſinnt. Es traten dieſelben in Oeſterreich nun auch offener mit ihrem Bekenntniß hervor. Sie baten i. J. 1532 um Religionsfreiheit, bekamen aber eine ausweichende Antwort. Im J. 1541 wiederholten dieſe Bitte 24 Herren und Ritter, ſowie die Städte Wien, Gratz, Linz, St. Veit, Stein, Rad-

kersburg, Kornenburg, Laibach, Enns, für Oesterreich, Steiermark, Kärnthen, Krain und die fürstliche Grafschaft Görz. Was dieser Bitte besonders Nachdruck gab, war die Nähe der osmanischen Türken, die dem König oft die Nothwendigkeit auferlegten, die Stände um Geld und Truppenbewilligungen anzugehen. Allein seit der Zeit des Schmalkaldischen Krieges trat ein Wendepunkt ein. Vergeblich forderte der treue Landeshauptmann Johannes Freiherr Ungnad von Sonegg auf dem Augsburger Reichstage (1548) freie Religionsübung für das beinahe ganz evangelisch gewordene Land. Vielmehr erschienen im J. 1551 die Jesuiten im Lande, ein Katechismus wurde anbefohlen, im J. 1554 der Gebrauch des Laienkelches verboten. Ungnad v. Sonegg legte lieber sein Amt nieder, als daß er sich an der Ausführung jener Befehle betheiligte. Er wandte sich nach Würtemberg, vom Herzog dort willkommen geheißen. So mußte, um dem Gefängniß zu entgehen, auch Truber i. J. 1548 aus Ferdinand's Staaten entfliehen, während seine Bücher verbrannt wurden. In Kempten, wo er nun Pfarrer ward, übersetzte er die Bibel in die slovenische Sprache (die wendische und kroatische Sprache in Kärnthen, Krain und Steiermark) und ward so Begründer der slovenischen Literatur. Bei diesem hochwichtigen Werke ward er sachlich von Paul Vergerius*) dem Evangelisten Graubündens, und, was die Geldmittel anbelangt, durch die edle Liberalität Ungnads von Sonegg, unterstützt. Der letztere war die eigentliche Seele des Unternehmens und, reicher noch an warmer, aus ächtem evang. Glauben stammender Liebe, als an Geld, schonte er seines großen Reichthums nicht im Mindesten, das begonnene Werk hinauszuführen. Der Druck geschah in Tübingen und Reutlingen. Schon i. J. 1561 erschien das neue Testament in wendischer Sprache, i. J. 1562 u. 1568 auch in der kroatischen. Dazu kamen noch eine Anzahl von evang. Lehrschriften. Ungnad von Sonegg gründete selbst in seinem Wohnort Urach in Würtemberg eine eigene, und zwar die erste, slavische Bibelanstalt. Truber wurde, nachdem er sein Werk so ziemlich vollendet, um das J. 1560 von den Ständen als Prediger an der Spitalkirche nach Laibach zurückberufen. Die Stände sicherten ihn vor drohendem Gefängniß. Dennoch mußte er die Rückkehr bis nach Ferdinand's Tode verschieben.

Aehnlich waren die Verhältnisse in den andern Kronländern. Auch in der Grafschaft Görz, in Triest finden wir evang. Prediger verschiedener Zungen. Der Adel, die dem Adel gehörenden Städte, die mehr selbständigen Hauptstädte, mit ihrem Gebiet waren vollständig, die landesherrlichen Städte größtentheils, evangelisch. Peter Bonhomo, Bischof von Triest, war Truber's Gönner. Der niedere

*) Paulus Petrus Vergerius, Bsch. v. Capo d'Istria wurde als Legat im J. 1535 von Paul III. nach Deutschland gesandt, zunächst, um eine definitive Einigung über den Ort für das Concil zu treffen. Bei dieser Gelegenheit conferirte er persönlich auch mit Luther. Von seinen Feinden als Anhänger Luther's verdächtigt, studirte er dessen Schriften, um sie zu widerlegen, gelangte aber gerade dadurch zur evang. Erkenntniß und mußte flüchten. Er starb als Professor in Tübingen im J. 1565.

Clerus war vielfach dem Evangelium geneigt, während der höhere Clerus die evang. Lehre von seinen Besitzthümern möglichst fern zu halten suchte. Auf landesherrlichem Gebiete gelang dies nur nothdürftig durch Gewährung des Laienkelchs.

Zum überwiegenden Theile evangelisch mußte Ferdinand seine Reiche seinen Söhnen hinterlassen: dem Kaiser Maximilian II. Ungarn und Böhmen mit den Nebenlanden, wo das evang. Bekenntniß gesetzliche Geltung hatte, und Oesterreich, wo diese factisch bestand; dem Erzherzog Karl Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz und Triest, ebenfalls der neuen Lehre voll. Nur Erzherzog Ferdinand bekam in Tirol ein rein katholisches Land. Wir werden es also in der Folge nur mit den Ländern der beiden zuerst Genannten zu thun haben.

II. Die Regierung Maximilians II. war, wie für Böhmen, so auch für Oesterreich eine höchst gesegnete. Bereits im J. 1565 baten die Evangelischen des Erzherzogthums Oesterreich den Kaiser um Rechtsschutz. Wie es in Oberösterreich stand, ist nicht bekannt. Dagegen wurde im J. 1568 den beiden Ständen, dem Herren- und Ritterstande, in Oesterreich unter der Enns das Recht mündlich gewährt, auf ihren Schlössern, Städten und Dörfern, sowie in den Kirchen ihres Patronats, Lehren und Ceremonien nach dem Wort Gottes, den Schriften der Apostel und der Augsb. Confession anzurichten. Das Kirchenwesen solle von je sechs, vom Kaiser und von den Ständen zu ernennenden Männern geordnet werden. Unter diesen waren Camerarius, Melanchthon's Freund in Leipzig, und Chyträus, ein Rostocker Theologe. Der letztere hauptsächlich brachte im J. 1569 die Agende zu Stande. An sie reiht sich die Kirchenordnung vom J. 1571 an, welche auf sehr strenge Kirchenzucht dringt, die Leitung des Kirchenwesens aber den Superintendenten übergibt. Dies Werk fand seinen Abschluß in der solennen kaiserlichen Assecuration vom 14. Jan. 1571, wodurch Agende und Kirchenordnung nebst den mündlichen Zusicherungen vom J. 1568 feierlich bestätigt wurden. Den Ständen, die sich zur Augsb. Confession hielten (worunter auch Städte gewesen zu sein scheinen), wurde auf ihren Schlössern, Häusern und Gütern, allein mit Ausnahme der landesfürstlichen Städte und Märkte, für ihre Person, Angehörigen, Gesinde, sowie Unterthanen, freie Religionsübung nach der Augsburgischen Confession und der überreichten Agende zugesichert, und zwar, wie der Kaiser gleichsam sich selbst entschuldigend sagt, zur besseren Abwehrung der beschwerlichen Secten. Dagegen verpflichten sich die Stände nicht blos zum opferwilligsten Gehorsam gegen den Kaiser und seine Erben, sondern auch dazu, keine andere Lehre, Gottesdienst und Ceremonien, als in der Augsb. Confession und der überreichten Agende enthalten, einzuführen, noch zu dulden, eine Bestimmung, die hauptsächlich wohl den Calvinisten galt. Gab diese Assecuration, die auch für Oberösterreich gegolten zu haben scheint, den Lutherischen immer nur auf einem bestimmten Raume einen dankenswerthen gesetzlichen Boden, so war doch der edeldenkende Kaiser weit entfernt, außerhalb dieses Gebietes, auf seinen unmittelbaren Besitzungen, die Evangelischen zu verfolgen. Im ganzen

Erzherzogthum breitete sich die evang. Lehre aus; so auch in dem kaiserl. Salzkammergute. Selbst in seiner Residenzstadt Wien mußte der Kaiser ansehen, wie aus Mangel an Theilnehmern Processionen nicht mehr zu Stande kamen, wie in vielen Kirchen lutherisch gepredigt wurde. Er duldete dies; denn seiner Gesinnung nach gehörte er den Evangelischen an. Nur kam er nie zum Entschluß, in ihre Gemeinschaft zu treten.

Etwas anders gestalteten sich die Verhältnisse unter Rudolph (1576—1612). Wohl ließ auch er die gesetzliche Religionsfreiheit der Stände unangetastet, aber nicht die factische der kaiserl. Städte und des niedern Adels. Der erste Schlag traf Wien, wo der Kaiser die erste Zeit seiner Regierung sich aufhielt, und zwar leider nicht unverdient. Der luther. Hauptpastor Josua Opitz scheint jedenfalls die Schranken einer berechtigten Polemik überschritten zu haben. Dies deutet schon seine Bezeichnung als Flacianer an. Jedenfalls hängt hiermit die Ansicht von einer eigenen protest. Secte der Flacianer zusammen, der man evangelischerseits natürlich entschieden widersprach. Opitz predigte eigentlich nur für die österr. Stände in der Adelskirche; allein die Bürger hielten sich in großer Anzahl zu ihm, wie er denn auch in ihren Häusern Amtshandlungen verrichtete. Im J. 1578 nun veranstaltete Rudolph seit einem Menschenalter die erste Fronleichnamsprocession in Wien. Sie ward vom Pöbel, der wahrscheinlich provocirt worden war, tumultuarisch gestört. Die Jesuiten machten den Kaiser um sein Leben besorgt und erreichten, was sie wünschten: Opitz und der luth. Rector wurden vertrieben, durch ein Decret vom 12. Mai 1578 den Bürgern die protest. Religionsübung verboten und dieselben einem scharfen Religionsexamen unterworfen. Auch die Universität ward von den evang. Elementen gereinigt.

Doch es war diese Gegenreformation bei Weitem nicht vollständig und erstreckte sich auch blos auf Wien. Aber dennoch wurden die Religionsangelegenheiten der Landesregierung entnommen und an den Hof gezogen. Ja in der Zeit von 1586—1599 ging unter Leitung des Erzherzogstatthalters Ernst die Gegenreformation auch in den Städten und Dörfern, die dem Landesfürsten unmittelbar untergeben waren, vor sich. Namentlich seit dem J. 1590 geschah es durch den bekannten Melchior Clesel auf gewaltsame und grausame Weise, die Unruhen hervorrief, welche erst im J. 1597 von dem inmittelst zum Statthalter ernannten Erzherzog Mathias gestillt wurden. Die Gegenreformation betraf vor Allem landesfürstliche Städte, wie Krems, Stein, Waidhofen an der Ips, am härtesten aber Steier, das nach Khevenhiller's Zeugniß durch Auswanderung evang. Handwerker über eine Million Gulden verlor, auch 8000 Ducaten Strafe aufzubringen hatte. Doch scheint sich, jedenfalls durch den Schutz der Stände, das dortige evang. Gymnasium noch längere Zeit erhalten zu haben; es stand aber im Verdachte des Kryptocalvinismus. Oberösterreich wurde für jetzt verschont; aber gerade am Schlusse unserer Periode war in Niederösterreich die heftigste Verfolgung im Gange. Doch erstreckte sich diese nicht auf den Besitz der evang. Herren und Ritter und war

auch im landesherrlichen Gebiete weit entfernt, das evang. Leben mit der Wurzel auszurotten.

III. Kaiser Ferdinand I. hatte seinem jüngsten Sohne Karl in den Ländern Steiermark, Kärnthen, Krain, Görz nebst der Stadt Triest ein bereits zum größten Theil von Evangelischen bewohntes Gebiet hinterlassen. Dieser Fürst war ohne hervorragende Geistesgaben, aber persönlich mild und wohlwollend, und daher zu Glaubensverfolgungen wenig geneigt. Am wenigsten war er, hätte er es auch gewollt in der Lage, gegen seine Stände einzuschreiten, die mit Ausnahme der Prälaten ganz evangelisch geworden waren. Eingeengt von Venetianern und Türken, bedurfte er in seinem schwachen Reiche im höchsten Grade Geld- und Truppenbewilligungen von seinen Ständen, mußte aber dafür diesen ausgedehnte Religionsbewilligungen machen. Er gestattete ihnen, wie es scheint, jeder Landschaft besonders (so Steiermark in der Brucker Pacification, 1575 u. 1578), Ausübung der Augsb. Confession in ähnlicher Weise, wie Maximilian II. den Oesterreichern, und hielt diese Bewilligungen auch treulich. Ja factisch bestand auch außerhalb des ständischen Gebietes allenthalben Duldung der Protestanten. Die streng katholische Gemahlin Karls, Maria von Baiern, welche erklärt hatte, lieber in's Elend gehen, als protest. Gottesdienst in ihres Gemahls Landen dulden zu wollen, mußte sich hierein finden und konnte nur durch Begünstigung der Jesuiten und streng katholische Erziehung ihrer Söhne, namentlich des Erbprinzen Ferdinand, dagegen ankämpfen. Es war natürlich, daß sich unter dieser milden Regierung das luth. Bekenntniß über das ganze Gebiet verbreitete *). In Steiermark war die Residenz Gratz bis auf ganz Wenige evangelisch geworden. In Obersteiermark war ein Hauptsitz der Lutheraner: Bruck und Schladming, wo der ehrwürdige Prediger Hans Steinberger auch durch Erziehung junger Prediger segensreich wirkte. In Untersteiermark war Cilli, wo Truber kurze Zeit gewirkt, der Brennpunkt der evang. Bewegung; in Scharfenau baute man eine Kirche. Auf allen Schlössern des landständischen Adels gab es evang. Pfarren und Schulen. Im Ganzen feierten in Steiermark damals über 70 Gemeinden das Abendmahl nach protest. Ritus. In Kärnthen waren Hauptsitze der Protestanten: Klagenfurt, Villach und Wolfsberg, wo man eine luther. Kirche, Pfarre und Schule mit großen Kosten erbaute; in Krain war es: Laibach. Hier duldete zwar der Erzherzog, trotz aller Verwendung der Stände, den inzwischen zurückgekehrten Primus Truber nicht; allein der evang. Glaube breitete sich auch hier aus, besonders unter Paul Wiener, mit dem 23 andere Prediger in Krain wirkten.

Bei dem Tode des milden Karl (1590) war der junge Landesherr Ferdinand erst 12 Jahre alt. Es trat daher für ihn eine vormundschaftliche Regierung (1590—1596) ein, die von den Ständen bestellt war, also natürlich in ganz protest. Sinne handelte. Die luth.

*) Zahlreiche Unterschriften aus jenen Ländern enthält die Concordienformel.

Kirche war beinahe allein herrschend; ihre Prediger überschritten leider häufig in der Polemik alles Maß, während die darniederliegende kath. Partei die Volljährigkeit ihres Landesherrn erwartete. Dieser wurde in der Zwischenzeit von den Jesuiten in Ingolstadt erzogen. Hier schloß er mit seinem Vetter, Prinz Max von Bayern, eine dauernde Freundschaft und entwarf mit ihm den Plan einer gewaltsamen kath. Reaction. Im J. 1596 kehrte er nach Gratz zurück und ließ sich hier bedingungslos huldigen. Er verweigerte die Anerkennung der Bewilligungen seines Vaters, ließ aber vorläufig Alles beim Alten. Die Evangelischen hofften factische Fortdauer des bisherigen Zustandes, da beinahe das ganze Land auf ihrer Seite war. Ferdinand drängte es auszuführen, was er und sein Vetter Max als Jünglinge sich gelobt hatten; aber das Werk mußte religiös geweiht werden. Im J. 1597 pilgerte er zum Papst Clemens VIII., um sich dessen Segen zu holen, der ihm natürlich gern zu Theil ward. In Loretto aber that er der Himmelskönigin Maria das Gelübde: in seinen Landen alle Ketzerei auszurotten, koste es auch, was es welle, ja müsse er selbst darüber seine Lande mit dem Rücken ansehen. Und nun kehrte er zurück, fest entschlossen, seinen Vorsatz auszuführen.

Zweites Kapitel: Von der Durchführung der Gegenreformation durch Ferdinand von Steiermark bis zum Erlaß des Toleranzediktes (1598—1781).

I. Es geschah am 13. September 1598, daß Ferdinand die Religionsfreiheit, die sein Vater gewährt hatte, für erloschen erklärte. Und er stand nicht allein seinem protest. Volke gegenüber; fremde, wie es scheint, spanische und italienische, Söldnertruppen, sowie Jesuiten und andere Mönche, hatte er zu Helfershelfern sich gewonnen. Systematisch schritt er vorwärts. Der erste Schlag traf seine Residenzstadt Gratz, wo nur 3 kath. Einwohner waren, wo er allein zu Ostern in der kath. Messe das Abendmahl nach kath. Brauch genossen hatte. Auf Gratz hatte sich nie die gesetzliche Religionsfreiheit erstreckt und doch war es ein „Prädicantennest". Hier waren an der Stiftskirche 10 luth. Prediger und Lehrer, hier ordinirte man die Prediger für das ganze Land. Die Verordnung vom 13. Sept. an den Landeshauptmann von Steiermark, vom 23. Sept. an die Stiftslehrer und Prediger: daß binnen 14 Tagen das evang. Kirchenwesen abzuthun sei, die Prediger und Lehrer aber das Land verlassen sollten, wird am 28. Sept. durch „zufällig" anwesende spanische Truppen ausgeführt. Vergeblich verwenden sich die Stände hiegegen; Ferdinand schwächt sie durch Trennung in 3 Landschaften; unter dem Untermarschall Ehrenreich von Sarau verweigern sie alle Bewilligungen, er ignorirt den ihm verhaßten Widerspruch und schreitet weiter. Die Stiftskirche wird gewaltsam eröffnet, ihr Altar vernichtet. Bei Todesstrafe dürfen die Bürger sich nicht zu auswärtigen Kirchen halten, oder deutsche Kirchen-

lieder singen. Viele gehen mit Weib und Kind in die Verbannung, nach Ungarn oder nach Deutschland, in ersteres Land unter Andern der berühmte Astronom Kepler; andere bleiben im Herzen lange ihrem Glauben treu und meiden in Hoffnung der Rückkehr ihrer Prediger den Besuch kath. Kirchen. Aber sie müssen es ansehen, wie 40,000 ihrer Bibeln und Erbauungsbücher öffentlich verbrannt werden und auf dem Verbrennungsplatze eine Kapuzinerkirche sich erhebt.

Nachdem so der erste Anfang gelungen war, setzte sich das Werk auch über das Steirische Land fort und ging von da nach Kärnthen und Krain. Es geschah in ähnlicher Weise, wie in Gratz, aber durch eine eigene, von einem Prälaten oder Bischof geleitete Gegenreformationscommission, die aus Geistlichen, besonders Mönchen, und aus weltlichen Beamteten bestand und Soldaten zur Verfügung hatte. Im Allgemeinen suchte man noch die äußersten Mittel zu vermeiden, Widerspenstige trieb man lieber in die Verbannung, als daß man sie tödtete und einkerkerte. Zunächst suchte man den evang. Gottesdienst abzustellen durch Vertreibung von Predigern und Lehrern, indem fast alle nach dem Edict vom 13. Sept. 1598 dennoch geblieben waren. Die sich weigernden Geistlichen mußten Gewalt erdulden, wie z. B. Paul Odontius, Prediger in Waldstein, der nur durch eine glückliche Flucht der Galeere entging. Der greise Patriarch Obersteiermarks, Hans Steinberger in Schladming dagegen, er „aller Ketzer und Prädicanten Großvater", wird nach Gratz geschleppt, dort aber entlassen. Die evang. Kirchen wurden, wenn sie früher katholisch gewesen waren (und das war der häufigste Fall), nach Entfernung alles Unkatholischen neu geweiht. So in Schladming, in Laibach die Stiftskirche, in Cilli die Andreascapelle vor der Stadt, u. a. Neu gebaute Kirchen aber wurden mit Pulver und Böcken gänzlich devastirt, wie die schönen Kirchen in Wolfsberg in Kärnthen, und Scharfenau in Untersteiermark. Manche widerstanden der Zerstörung, gingen in Privathände über und sind noch jetzt durch evang. Sprüche über der Thür erkenntlich. Mit besonderem Eifer verbrannte man evang. Bücher, Bibeln, Gesangbücher u. s. w., unter Andern auch die große Bücherssammlung des Pfarrer Steinberger in Schladming. Die Bevölkerung wurde genöthigt, zur Messe zu kommen, den Priestern zu beichten, von ihnen das kath. Abendmahl zu empfangen. Wer sich weigerte, mußte mit Hinterlassung des zehnten Theiles seiner Habe auswandern, nach Ungarn oder nach dem Reiche. In Laibach gelang es, nachdem zur großen Betrübniß der Laibacher im J. 1598 und 1599 die evang. Prediger dem Bischof hatten weichen müssen, durch dessen Beredtsamkeit in deutscher wie wendischer Sprache die Meisten von der Auswanderung zurückzuhalten. Tiefere Wurzeln hatte das Evangelium in Klagenfurt geschlagen. Hier versuchte man sogar Widerstand, wie denn überhaupt die Hitze der Verfolgung im J. 1600 zu einem heftigen Bauernaufstande in Kärnthen führte. Es fanden sich 29 evang. Prediger in Klagenfurt zusammen, nach mehreren Jahren noch konnte der Rath nicht mit Katholiken besetzt werden. Doch im J. 1604 gelang es dem Bischof von Seckau, alle Bürger zurückzu-

führen; nur die fremden Handwerker wanderten aus. — Auf diese Weise wurde von 1598—1603 die Gegenreformation in Ferdinand's Gebiet durchgeführt. Scharf war besonders das Edict vom 12. Sept. 1602, durch welches alle Prediger und Schullehrer ausgewiesen, jeder Gottesdienst untersagt, aller Verkehr mit Evangelischen strengstens, bei Verlust der Habe und aller Güter, verpönt, den Angebern 300 Thlr. Lohn versprochen, den Geistlichen allgemeine Beschreibung anbefohlen und die zur Beichte sich Weigernden mit 1000 Ducaten Strafe bedroht wurden. Steiermark allein verlor 30,000 Menschen durch die Auswanderung.

Es war jedoch im J. 1603 der Protestantismus in jenen Landen noch lange nicht ausgerottet; vielmehr mußten, wie schon angedeutet, Commissionen vielfach nachhelfen. Auch in Fürstenfeld in Steiermark z. B. hörte evang. Gottesdienst erst im J. 1604 auf. Namentlich war es der ständische Adel, der, auf seine Privilegien gestützt, längere Zeit sein Bekenntniß aufrecht erhalten konnte. Auf ihren Besitzungen suchten die Adeligen ihre Prediger zu erhalten, mußten dieselben aber auch hier fliehen sehen, kaum, daß sie in ihren Schlössern ihnen Zuflucht geben konnten. Die Herren von Windischgrätz wurden hart gestraft, weil sie ihren schon genannten Schloßprediger Odontius schützen wollten. Vergebens suchten im J. 1609 die Stände Augsb. Confession beim Erzherzog um freie Religionsübung nach. Es klingt fast wie Hohn, wenn ihnen für ihre Person freies Bekenntniß gestattet bleibt, dagegen verboten wird, bei sich protest. Geistliche oder Lehrer zu haben, wenn um sie herum Alles katholisch gemacht wird und sie um ihres Glaubens willen von allen Aemtern und Würden ausgeschlossen werden. Viele auch von ihnen wanderten aus, Andere gingen freiwillig oder nothgedrungen zur kath. Kirche über. Völlig durchgeführt wurde in Kärnthen und Krain die Gegenreformation im J. 1627 durch die dazu ernannte Commission. Doch in den Herzen war noch lange nicht alle Anhänglichkeit an das reine Evangelium verschwunden. Erlosch auch in Krain und Görz das protest. Bewußtsein, so blieben ihm dafür in Obersteiermark und namentlich in den Gebirgsthälern Kärnthens Tausende treu und stärkten ihren Glauben durch Lesen in der Schrift und den Erbauungsbüchern, durch den Gesang evang. Kernlieder und durch gemeinsame Andachtsübung. Alles dies aber geschah im Geheimen mit der größten Vorsicht, wenngleich auch sie Entdeckungen und strenge Maßregeln oft nicht verhindern konnte, Alles in der von Geschlecht zu Geschlecht forterbenden Hoffnung einer besseren Zukunft. Allein dieselbe sollte nicht so bald kommen; noch in den Jahren 1753—1764 wiederholten sich Auswanderungen in Kärnthen.

II. Es war jedenfalls nicht zufällig, daß gleichzeitig mit der Ferdinandischen Gegenreformation in Innerösterreich dasselbe Werk auch im Erzherzogthum mit neuem Eifer wieder aufgenommen wurde. Statt des seinem gleichnamigen Vater nicht unähnlichen Erzherzogs Maximilian wurde bald der energische, aber intriguante Mathias zum Statthalter ernannt. Ein Decret vom 8. Oct. 1598

wies die evang. Prediger aus, die Kirchen der Protestanten wurden geschlossen, ja im J. 1600 der vom Tridentiner Concil einstweilen (ratione temporum habita = unter Rücksicht auf die Zeitumstände) freigegebene Laienkelch allgemein und streng wieder untersagt. Namentlich erstreckte sich von dem J. 1598 an die Gegenreformation auch auf das bisher verschont gebliebene Oesterreich ob der Enns. Das Hauptmittel blieb auch hier Verjagung der evangelischen, namentlich ausländischen Geistlichen, und, was jedoch nicht immer möglich, Ersetzung derselben durch katholische. Widerstand fand dieses Werk namentlich im eifrig lutherischen Salzkammergute, hervorgerufen durch den neuen kath. Salzamtmann, sowie durch Gefangennahme der bäuerlichen Abgesandten in Wien. Es kam im J. 1600 zu einem förmlichen Aufstande, der vom General Stadion gewaltsam und blutig niedergeschlagen wurde. Im J. 1601 erfolgte noch ein neues Gegenreformationspatent, sowie die Einführung der Jesuiten. Doch fehlte noch viel an der gänzlichen Ausrottung des österreichischen Protestantismus.

Durch innere Zwistigkeiten gerieth das Haus Habsburg in den Zustand der äußersten Schwäche. Die evangelisch gebliebenen Stände nahmen zu Horn eine drohende Stellung ein und konnten für ihre bedrückten Glaubensgenossen jetzt ein gewichtigeres Wort sprechen, ja sie wurden schätzbare Bundesgenossen. Mathias verblendete sich bei seinem geringern Fanatismus nicht über die traurigen Folgen der Gegenreformation; ihn schreckten auch die Bocskay'schen Unruhen in Ungarn, die aus den Bedrückungen der Evangelischen hervorgingen. Als er im J. 1608 als „erwähltes Haupt des Erzhauses Oesterreich" mit seinem Bruder Rudolph in Streit gerieth, benutzte er sogar die Protestanten in Ungarn, Mähren und auch in Oesterreich, und durch ihre Hülfe gelang es ihm, von seinem Bruder die Abtretung jener drei Lande zu erzwingen. Die mährischen Stände verwandten sich hierauf in sehr entschiedener Weise für ihre österreichischen Glaubensgenossen. Die Frucht hievon war die Capitulationsresolution, welche Mathias am 19. März 1609 erließ. Clesel, mittlerweile zum Bischof ernannt, ignorirte jedoch dies Gesetz und ließ den ev. Gottesdienst in Hernals und Inzersdorf verhindern. Bereits am 4. Mai 1609 mußten die Stände sich über Nichterfüllung des Vertrags beschweren und um Clesel's Entlassung aus dem Hofrathe bitten. Aber erst nach wiederholten vergeblichen Schritten gelang es durch Vermittlung des Palatins von Ungarn, Georg v. Thurzó, die Decrete vom 10. und 21. Febr. 1610 zu erwirken, worin Mathias die Capitulation bestätigte, die Städte und Märkte als den vierten Stand, und also als zur Religionsfreiheit berechtigt, anerkannte und einen Vertrag derselben mit den Katholiken erlaubte. Die ungarischen Stände beschwichtigten die österreichischen über die nicht erfolgte Publication der Capitulation durch den Hinweis auf Mähren. Allein übelwollende Behörden benutzten diesen Umstand als Vorwand, die Capitulation gänzlich zu ignoriren. Erst die drohende Stellung Gabriel Bethlen's, sowie die Aufregung in Böhmen und Mähren, veranlaßten den Kaiser, die

Bedrückungen abzustellen und seine Zusagen am 9. März 1619 endlich zu publiciren. Bei seinem Tode war demnach das Land im Besitz vollkommener Religionsfreiheit bis auf die freien Bewohner der Märkte und Dörfer herab. Aber sein Nachfolger war Ferdinand von Steiermark, der Zögling der Jesuiten.

Ferdinand, bereits Mitregent, trat ohne weitere Schwierigkeit die Regierung des Erzherzogthums Oesterreich an. Bei dieser Gelegenheit durfte er freilich die Zusagen des Mathias nicht ignoriren. Ja das siegreiche Losrücken der ev. Böhmen unter Thurn auf Wien machte den österreichischen Ständen Muth; sie verstiegen sich selbst zu extravaganten Forderungen. Während die böhmischen Kugeln in die Burg schlugen, ängstigten den neuen Fürsten 16 Abgeordnete der Stände mit der ungestümen Forderung, ihre Bewaffnung und Verbindung mit den Böhmen schriftlich anzuerkennen. Allein Ferdinand war nicht der Mann, der sich leicht zu etwas zwingen ließ. Um sich den Rücken zu decken, verpfändete er am 8. October 1619 Oberösterreich an seinen Jugendfreund, Herzog Max von Baiern, dem es jedoch erst im Laufe des folgenden Jahres gelang, durch das Heer der Liga, welches Tilly befehligte, die Stände dieses Landes zur Unterwerfung zu bringen. Er behielt es inne bis zum J. 1628, wo er durch die Churwürde und die Pfalz vom Kaiser völlig befriedigt ward. Der Kaiser konnte im Anfang, da Böhmen noch unbezwungen dastand, nicht umhin, den Ständen Niederösterreichs durch seine Religionsresolution vom 11. Juni 1620 ihre freie Religionsübung, wie sie dieselbe unter Mathias gehabt, zu bestätigen. Allein, obgleich er wohl auch noch nach seinen Siegen in Böhmen nicht abgeneigt sein mochte, sein Wort zu halten, so brachte ihn doch die schlaue Dialectik namentlich Lamormain's durch Gewissensbeängstigungen und allerlei Verläumdungen der Evangelischen dahin, daß er schon im J. 1623 Edicte und Patente erließ, die die vor 20 Jahren unterbrochene Gegenreformation wieder aufnahmen. Schon am 10. October 1625 wurden durch ein Patent neue Gegenreformationscommissionen angeordnet, die darauf zu sehen hätten, daß aller und jeder ev. Gottesdienst verwehrt bleibe; bis zu Ostern 1626 habe jeder entweder katholisch zu werden, oder das Land zu verlassen. Die Stände remonstrirten hiegegen. Ferdinand erklärte, daß die zwei Stände der Herren und Ritter vom Patente nicht betroffen würden, dieselben vielmehr für ihre Person völlig freie Religionsübung genießen sollten; dagegen hätten sie sich nicht um die übrigen zu kümmern. Ohne die feierliche Bewilligung des Mathias zu beachten, erklärte er also die Städte ausdrücklich als von der Religionsfreiheit ausgeschlossen. Ein weiteres Patent vom 14. September 1627 verweist alle ev. Prediger und Lehrer aus dem Lande. — Aehnlich trat Max in Oberösterreich, in dessen Hauptstadt Linz schon seit 40 Jahren keine Procession zu Stande gekommen war, auf. Daß nicht nur er, als Pfandherr, sondern auch der Kaiser, der das Land verpfändet, sehr verhaßt waren, versteht sich von selbst. Auch hier wurden die Geistlichen und Lehrer vertrieben, die Einwohner, die ihnen nicht in die Verbannung folgten, zum Katholicismus

gezwungen. Im Dorfe Zwiespalten widersetzte sich die Gemeinde der Einführung des kath. Priesters. Da erscheint plötzlich der baierische Statthalter mit Truppen und Scharfrichtern. Die Vorsteher müssen um ihr Leben würfeln und 17 derselben werden aufgehängt, ihre Leichen auf Spieße an der Landstraße aufgesteckt. Bedeutend war der oberösterreichische Bauernaufstand vom J. 1626, der durch die Religionsbedrückungen hervorgerufen wurde und dessen Kern die Salinenarbeiter des Salzkammergutes bildeten. Unter Anführung des Bauers Fädinger belagerten sie selbst Linz. Erst dem berühmten Pappenheim gelang es, unter Strömen von Blutes die gereizten Protestanten zu vernichten. Viele Landleute gaben ihre Güter hin und flohen in ferne Länder, in Gottes Namen, unter Thränen und Gebet und dennoch froh und heiter in ihrem Herzen.

Trotz alledem war weder Niederösterreich völlig katholisch wieder geworden, noch konnte Max sein Pfand als völlig gereinigt dem Kaiser zurückgeben. Neue Patente ergingen am 2. Dec. 1632 und am 7. Apr. 1634. Das letztere gebietet Ausweisung der Prediger, Abstellung des Gottesdienstes, Confiscation ev. Bücher, endlich strenges Fasten an den Fasttagen, und das Alles bei Strafe an Leben und Gut, oder ewiger Verbannung. Auch die Stände waren in diesem Patente von keiner Bestimmung ausgenommen. Nach Ferdinand's Tode (1637) wurden ähnliche Patente öfters wiederholt. Es konnte nicht fehlen, daß so die Gegenreformation ihr Ziel erreichte. Doch blieben auch hier heimlich nicht wenig Protestanten zurück. Der westphälische Friede war ohne Einfluß. Denn nicht das Jahr 1618, wie nicht unberechtigt die Protestanten begehrten, sondern 1624 wurde als Normaljahr festgesetzt: nur da solle öffentlicher ev. Gottesdienst sein, wo er im genannten Jahre bestanden. Der Friedensschluß wurde durch das Patent vom 4. Jan. 1852 ausdrücklich als im Lande nicht giltig erklärt, den Herren- und Ritterstand ausgenommen. Doch war auch diese Rücksicht so beschränkt, daß die Nachkommen der im Lande noch verbliebenen Herren und Ritter in den nächsten Generationen katholisch wurden. Religionspatente wiederholten sich unter den folgenden Kaisern noch einige Mal: der ev. Privatgottesdienst ward als Criminalverbrechen verpönt. Noch im J. 1733 wanderten über 1200 Protestanten aus dem Salzkammergute in Oberösterreich nach Ungarn, Siebenbürgen, Deutschland, selbst nach Nordamerika aus. Die zurückbleibenden stillen Gemeinden aber wurden, da Interceſſionen fremder Fürsten, namentlich das corpus evangelicorum von 1727, 1728, 1730, 1732, 1733 völlig fruchtlos blieben, von ausländischen prot. Predigern, wenngleich nicht ohne großes Wagniß, heimlich besucht und auch sonst durch heimliche Sendungen von Geld und Büchern unterstützt. Viel hat in dieser Beziehung besonders der fromme Nürnberger Kaufmann Joh. Tob. Kießling*), gethan. Da aber bereitete sich seit der Mitte des

*) Vgl. Joh. Tob. Kießling, herausgegeben von Dr. Gotthilf Heinrich Schubert. Leipzig, Reclam sen. 1850.

18. Jahrhunderts durch den neuen Zeitgeist auch eine neue Zeit für die heimlichen Evangelischen Oesterreichs vor.

III. Das bisherige Erzbisthum Salzburg ward bekanntlich durch den Wiener Congreß vom J. 1815 der österreichischen Monarchie einverleibt. Die Schicksale der Evangelischen in diesem Lande während unserer Periode seien daher hier kurz berührt.

Luther's Freund und Gönner, Joh. v. Staupitz, ward im J. 1518 hierher als Hofprediger berufen. Bis zu seinem schon im J. 1524 erfolgten Tode vermochte er die Lehre Luther's, mit dem er in Verkehr blieb, im Lande auszubreiten. Dies rief aber bald eine Reaction hervor. Die arglose Bitte um ev. Prediger seitens der Evangelischen wurde mit fremden Mönchen und Söldnern beantwortet, Staupitzens Sammlung luth. Schriften im J. 1587 verbrannt. Während des 30jährigen Krieges hielt zwar ein duldsamer Fürst Religionsverfolgungen und Kriegsdrangsale von seinem Lande völlig fern; allein schon im J. 1685 begannen neue Verfolgungen der luth. Bergleute, ihrer Tausend wanderten aus. Unter ihnen ragt hervor Jos. Scheitberger aus Dürnberg (geb. 1658, † 1733). Während ihm seine Kinder entrissen wurden, floh er mit seiner Frau im J. 1686 nach Nürnberg. In diesem seinem Exil schrieb er, vornehmlich für seine Landsleute und deren österreichische Glaubensgenossen, seinen „ev. Sendbrief" und gab ihn auf Kosten zweier Nürnberger Kaufleute heraus. Später erschien das Buch vermehrt als neuvermehrter ev. Sendbrief, von den österreichischen Protestanten kurzweg der „Scheitberger" genannt, und noch jetzt in hohen Ehren stehend. — Nach jenem ersten Sturm konnten die zurückgebliebenen Lutheraner etwas aufathmen, sahen sich aber den mannichfachsten Bedrückungen ausgesetzt.

Im J. 1727 kam der vergnügungssüchtige und dabei bigott katholische Leopold Anton Eleutherius Frhr. v. Firmian auf den erzbischöflichen Stuhl. Auf den Rath seines ebenso habsüchtigen als gewissenlosen Kanzlers Christian v. Rallo beschloß er die gewaltsame Bekehrung oder Vertreibung seiner luth. Unterthanen. Den Vorwand dazu mußte eine angebliche Rebellion derselben bieten. Jesuiten peinigen sie mit Religionsuntersuchungen, die sie noch mit 7 fl. bezahlen müssen. Zwei Protestanten schmachten wochenlang in schrecklichen Kerkern und müssen dann auswandern. Plötzlich verspricht im Juli 1731 der Kanzler den Evangelischen freien Hausgottesdienst und nimmt zu diesem Behufe ein Verzeichniß ihrer Zahl und ihres Vermögens auf. Es waren ihrer über 20,000, worunter über 800 wohlhabende Familien. Aber das vom Erzbischof bestätigte Versprechen wird nicht gehalten. Am 5. August versammelten sich über 100 Aelteste in einer Kluft und schließen den berühmten Salzbund (2 Chron. 13, 5) zur Treue zum ev. Bekenntniß. Den als Erkennungszeichen der Orthodoxie anbefohlenen kath. Gruß lehnt man beharrlich ab. In Beidem findet der Erzbischof eine Verschwörung, kais. Hilfstruppen erscheinen und werden bei den Evangelischen als Peiniger eingelegt. — Unterdeß klagen die Lutheraner beim Reichstag; aber der gewandte

ſalzburger Geſandte, v. Zillenberg, wußte das corpus evangelicorum hinzuhalten.

Da erſchien plötzlich, am Reformationsfeſte 1731, der Auswanderungsbefehl des Erzbiſchofs, je nach Vermögen ſollten Alle binnen 8 Tagen, oder 1, 2, 3 Monaten auswandern, Widerſpenſtige hart beſtraft werden. In großer Zahl wurden Auswanderungspäſſe verlangt, paßloſe ſtrengſtens geſtraft; nur Wenige ließen ſich bekehren. Auf der Salza fuhren ſie zu Tauſenden an die baieriſche Gränze. Nach 18 Tagen geſtattete der Churfürſt den Durchzug, wenngleich unter mancherlei Bedrückungen und Abgaben. Der ſalzburger Commiſſär nahm noch an der Gränze einem Jeden 10 Procent ſeines Eigenthums ab. Der Kanzler gewann 50,000 fl. Trotz aller Vorſpiegelungen zogen immer größere Schaaren von dannen. Ganze Bergwerke mußten ſtill ſtehen. Katholiken, gerührt von der Auswanderer Standhaftigkeit, fielen ihnen zu und folgten nach. Bis zum 23. April 1732 waren Alle ausgezogen. Das ev. Deutſchland, Holland, England, Schweden, Dänemark wetteiferten, ſie aufzunehmen. Den erſten Rang nahm Preußen unter dem edlen Friedrich Wilhelm I. ein. Bereits bei ihrem Austritt aus Salzburg erklärte er ſie für preußiſche Unterthanen. Sie vergalten ihm dies durch Fleiß, Treue und muſterhafte Bürgertugenden. Der Erzbiſchof bereuete bald ſein vermeſſenes Wort: „und wenn Dornen und Diſteln auf dem Acker wüchſen, das Land muß frei werden von luth. Ketzern". Das Wort ward allerdings zu einem Theile wahr; mit dem Verluſte von 30,000 der beſten Bewohner wurde dies Wort gebüßt. Und doch blieb, namentlich im Zillerthale, der alte Same zurück. Das aber wirkten die Salzburger Gräuel, daß immer lauter die Stimmen der Beſten in allen Kirchen nach religiöſer, chriſtlicher Duldung riefen.

IV. Von Salzburg weg müſſen wir nun unſere Blicke auf ein ebenfalls erſt im Laufe der Zeit, wenngleich ſchon früher als Salzburg, zu Oeſterreich gekommenes Land werfen, nämlich auf Galicien. Das Königreich Galicien wurde im J. 1772 durch die erſte Theilung Polens der öſterr. Monarchie einverleibt.

In Polen war die Reformation im 16. Jahrhundert freudig angenommen worden, und ein großer Theil des Volkes war ihr, ſei es der deutſchen, ſei es der ſchweizeriſchen Reformation, zugefallen. Zahlreiche Flüchtlinge aus Böhmen und Mähren vermehrten ihre Schaaren. Biſchöfe waren evangeliſch geſinnt und die Würde eines Reichsmarſchalles ward wiederholt Evangeliſchen zu Theil. Der König Auguſt Sigismund II. wollte ein Concil halten und vermittelte die Eintracht der drei ev. Confeſſionen, der Lutheraner, Reformirten und böhm. Brüder in der Union zu Sendomir (1570), welche Confeſſionen auch ſich im Zwiſchenreiche (1573) die pax dissidentium errangen. Selbſt der Held der Bartholomäusnacht, Heinr. v. Anjou, mußte dieſe Urkunde beſchwören. Die folgenden Könige aus dem Hauſe Siebenbürgen hielten daran feſt und übten Gerechtigkeit und Duldung. Allein die Könige aus dem Hauſe Waſa riefen mit den Jeſuiten Unduldſamkeit und Verfolgungen herbei. Ja unter den ſächſiſchen Königen erfolgte

im J. 1724 das Thorner Blutbad, im J. 1727 der Ausschluß der Protestanten vom Landtag, im J. 1733 ihre völlige Rechtslosigkeit. Aber diese Unduldsamkeit war der Nagel zum Sarge der Republik Polen. Die bedrückten Dissidenten riefen auswärtige Mächte, namentlich Rußland und Preußen zu Hilfe. Diese Mächte, sowie Schweden und Dänemark bewirkten auf dem Reichstage von 1768 den Warschauer Tractat vom 24. Febr. Die Protestanten beider Confessionen bekamen völlige Religionsfreiheit, namentlich freie Ausübung ihres Gottesdienstes, eigene Kirchenverwaltung und Gerichtsbarkeit, Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach dem Geschlecht, bei den Adeligen nach den Ehepacten und volle bürgerliche Rechte. Nachdem Galicien an Oesterreich gefallen war, garantirte das k. Patent v. 13. October 1772 und der Tractat vom 18. Sept. 1773 den galicischen Protestanten den Fortgenuß obiger Rechte. Namentlich waren es deutsche Colonisten, denen diese Rechte zu Gute kamen. Die Zahl derselben wuchs bald unter der österr. Herrschaft.

Bukowina endlich kam am 1. Oct. 1786 von der Pforte an Oesterreich. Die Evangelischen behielten ihre Religionsfreiheit, die sie unter der moldauischen Regierung hatten, welche dieselbe, wie die der Galicianer war.

Zweite Periode.

Vom Erlaß des Toleranzedictes durch Joseph II. bis auf die Gegenwart.

Erstes Kapitel: Vom Erlaß des Toleranzedictes bis auf die ersten Anfänge der Gleichberechtigung der Confessionen (1781—1849).

I. Der durch die ganze Entwicklung des vorigen Jahrhunderts vorbereitete Geist der Duldung fand endlich seinen vollen, berechtigten Ausdruck in dem berühmten Toleranzedicte, das am 13. October 1781 der unvergeßliche Kaiser, Joseph II., erließ. Nachdem der Monarch bereits am 4. Mai 1781 die berüchtigte Nachtmahlsbulle (in coena domini) für ungiltig erklärt und am 30. desselben Monats das Religionspatent durch die Verordnung aufgehoben hatte, daß die öffentliche Religionsübung allein einen Unterschied zwischen Katholiken und Protestanten machen und nur Aufhetzer und Verführer eine Strafe treffen solle: kam endlich die Zeit zur obengenannten großen Reform. Ein Circular der niederösterreichischen Regierung veröffentlichte dies Patent für die österr. Länder mit Ausschluß Tirols am obengenannten Tage.

Das Toleranzedict selbst umfaßt sieben Artikel. Wegen der

Schädlichkeit des Gewiſſenszwanges und des Nutzens der Toleranz ſoll den Akatholiken Augsb. und Helv. Conf. (ſowie den nicht unirten Griechen), allerwärts, wo ſie nicht bereits etwa die öffentliche beſitzen, die private Religionsübung geſtattet ſein und die öffentliche das einzige Vorrecht der „dominanten" katholiſchen Kirche bleiben. Art. I. wird zur Gründung eines Bethauſes die Anzahl von mindeſtens 100 ev. Familien in oder um einen einige Stunden entfernten Ort erfordert. Weiter Entfernte ſollen ſich zum nächſten Bethauſe in den Erblanden halten und von ihren Geiſtlichen ſeelſorgerlich beſucht werden. Die Bethäuſer, die von nun an errichtet werden, ſollen ohne Thurm, Glocken und ohne Eingang von der öffentlichen Straße ſein. Die Geiſtlichen dürfen öffentlich Leichen begleiten, ſowie in andere Orte das Sacrament bringen, aber bei ſchwerer Strafe das Herbeirufen eines kath. Geiſtlichen nicht verhindern. Art. II. geſtattet Berufung von Schulmeiſtern auf Koſten der Gemeinden; Art. III. freie Wahl ſelbſt dotirter Geiſtlicher (von der Obrigkeit dotirte ſind von dieſer zu ernennen), die vom Teſchner, oder einem andern Conſiſtorium zu weihen ſind. Artikel IV. hält das Stolargebührenrecht der kath. Ortspfarrer aufrecht. Art. V. weiſt die Judicatur in den das Religionsweſen der Akatholiken betreffenden Gegenſtänden der politiſchen Landesſtelle mit Zuziehung eines evang. Paſtors zu, von welcher nach den betreffenden Religionsſätzen zu entſcheiden iſt, hierüber aber der Recurs an die politiſche Hofſtelle freiſteht. Art. VI. hebt die Reverſe über die Erziehung der Kinder aus gemiſchten Ehen vollſtändig auf: bei einem kath. Vater ſind alle Kinder katholiſch zu erziehen, bei einem proteſt. Vater und einer kathol. Mutter haben ſie dem Geſchlechte zu folgen. Art. VII. läßt die Akatholiken nach eingeholter Erlaubniß zum Häuſer- und Güterankauf, zum Bürger- und Meiſterrechte, zu academiſchen Würden und Civilbedienungen zu. Allen Geſuchen um Erlaubniß iſt ohne Erſchwerung nachzukommen. Alle Obrigkeiten und Einwohner aber haben ſich gewiſſenhaft nach gedachtem Patente zu richten.

Als Ausführungsverordnungen erſchienen eine Anzahl Hofdecrete. Als die wichtigſten heben wir hervor: das v. 24. Oct. 1781: es ermahnt den kath. Clerus zu liebevollem Betragen; das v. 4. Dec.: es gewährt den Religionsemigranten Rückkehr; das v. 31. Jan. 1782: es wehrt die Sectirerei ab, gebietet einzelnes Vernehmen der Evangeliſchen, ſo daß nicht einer für den andern kann gehört werden, und geſtattet in Ermangelung von 100 Familien auch 500 Seelen die Gemeindebildung; das v. 12. Febr.: es dürfen die akatholiſchen Paſtoren eine Privatmatrikel führen; das v. 18. März: es ſollen den Proteſtanten zerfallene Kirchen zum Wiederaufbau überlaſſen, früher evangeliſche, von den Katholiken nicht mehr gebrauchte, aber zurückgegeben werden, auch ſollen die Biſchöfe die Annahme von Religionserklärungen nicht in die Länge ziehen; das v. 28. März: es wahrt die Gewalt der Eltern, wie der Kinder; das v. 11. April: es hebt bei Religionsvergehen den Unterſchied zwiſchen Katholiken und Evangeliſchen auf; das v. 2. Oct.: früher weggenommene Bibeln und

Gesangbücher sind zurückzuerstatten; das v. 15. Dec.: Religionserklärungen sind nur bis zum 1. Jan. 1783 anzunehmen, wirkliche Katholiken haben vor ihrem Uebertritt von ihrem Seelsorger einen sechsmonatlichen Unterricht zu empfangen, das crimen apostasiae (der Uebertritt als ein Verbrechen) ist aufgehoben; das v. 9. Sept. 1783: die Akatholiken haben der herrschenden Religion Achtung zu bezeugen; das v. 17. Oct.: es schafft die Stolargebühren für die Taufe ab; das v. 8. Nov.: es schafft die Geschenke an den Meßner ab; das v. 26. Febr. 1784: es hebt alle Zahlungen an kath. Geistliche, außer für kirchliche Functionen, auf; endlich das v. 3. Aug. 1785: es verbietet den ev. Pastoren, zu ihren Andachtsübungen jemand ohne Meldezettel zuzulassen.

II. Der Ausbau der ev. Kirche begann gleichzeitig von Oben und von Unten. Die Gemeinden brauchten nicht erst gesammelt zu werden, sie waren längst vorhanden und hatten nur an's Licht zu treten und sich zu organisiren. Das Localconsistorium von Teschen wurde Landesconsistorium (nur die Inspection Asch behielt ihre Autonomie), im J. 1784 wurde es reorganisirt, aber bereits durch ein Hofdecret v. 22. Sept. 1784 nach Wien verlegt und mit Beisitzern reform. Bekenntnisses vermehrt. An seiner Spitze stand diese ganze Periode hindurch ein katholischer Präses; gebildet ward es von geistlichen und weltlichen Räthen, theils luther., theils reform. Bekenntnisses. Jede Confession verhandelt für ihre Angelegenheiten, bei gemeinsamen treten beide zusammen. Die Räthe werden vom Kaiser ernannt und besoldet und stehen unter der niederösterr. Landesregierung. Sie sind das Organ des Staates gegenüber der ev. Kirche in den deutsch-slavischen Ländern, wie dieser dem Staate gegenüber, sowie die Aufsichtsbehörde über alle Beamten und Diener der Kirche, über Candidatenprüfungen u. s. w. Sie sind die Organe der höchsten kirchlichen Gesetzgebung unter Aufsicht des Staates, aber ohne Mitwirkung einer Synode.

Die ev. Kirche im Gebiete des Wiener Consistoriums ist entweder lutherisch (Augsb. Bekenntnisses), oder reformirt (Helv. Bekenntnisses) während Husiten, böhmische oder mährische Brüder, Herrnhuter u. s. w. von vornherein ausgeschlossen wurden. Diese Gliederung erscheint in den Superintendenzen; es gibt deren für jede Confession je eine in Nieder- und Innerösterreich, in Böhmen, Mähren und in Schlesien; außerdem für die Kirche Augsb. Bekenntnisses noch eine in Oberösterreich und in Galicien, der die wenigen Gemeinden Helv. Bek. daselbst unterstehen. In den meisten Superintendenzen bestehen ein, zwei oder auch drei Seniorate. Die Superintendenten werden auf Vorschlag der Consistorien von dem Kaiser ernannt, die Senioren vom Superintendent vorgeschlagen, vom Consistorium gewählt, von der Landesregierung bestätigt. Sie haben alle daneben ein Pfarramt und genießen von der Regierung eine Besoldungszulage. Amtssitz, namentlich der der Senioren, ist meist nicht fixirt. Beide sind Organe der Consistorien und haben namentlich die Visitationen der Gemeinden auszuführen und über sie zu berichten, sowie die geist-

liche Gerichtsbarkeit auszuüben. Innerhalb ihrer Bezirke besteht keinerlei synodale Vertretung, nur bisweilen finden Versammlungen der Geistlichen eines Seniorates Statt. Dagegen haben die einzelnen Gemeinden ihre frei gewählten Gemeindevertretungen als Presbyterien und größere Gemeindeausschüsse, denen der Geistliche, oder in größeren Städten der Kirchenvorsteher präsidirt. Die Gemeinden wählen mit Ausnahme weniger landesfürstlichen Patronatsstellen ihre Geistlichen frei. Anfänglich durften sie, außer in Schlesien und Galicien, nur Geistliche aus Teschen oder Ungarn nehmen, nicht aber aus dem Ausland, namentlich nicht aus Sachsen, Preußen, oder von den Herrnhutern. Doch wurde dies nicht streng durchgeführt und etwa mit Ausnahme der Herrnhuter bald freigegeben. Die Wahl erfolgt nach den vom Consistorium zu bestätigenden Vorschlägen des Presbyteriums unter Aufsicht des Seniors durch alle erwachsenen Gemeindeglieder und ist dem Consistorium, wie der Landesstelle zur Bestätigung mitzutheilen. Pastoren müssen mindestens 24, Vicare mindestens 22 Jahre alt sein. Die in der Regel äußerst dürftige Besoldung wird meist von der Gemeinde aufgebracht. Zur theol. Vorbildung diente außer den ungarischen oder katholischen Gymnasien die in ein Gymnasium umgewandelte Jesusschule in Teschen, das unter der Aufsicht des dortigen Presbyteriums stand. Noch als lateinische Schule genoß dies Institut einen Staatszuschuß von 1200 fl. Der Besuch auswärtiger Universitäten wird eher erschwert als erleichtert; nur einige deutsche Universitäten waren gestattet. Jena, Göttingen und Marburg waren zeitwillig verboten. Dem vorhandenen Bedürfnisse genügten die ungarischen Collegien und Lyceen nur unvollständig. Im J. 1819 stiftete, um im Innlande dem Bedürfnisse Genüge zu thun, Kaiser Franz I. aus Staatsmitteln die k. k. theol. Lehranstalt in Wien (eröffnet 1821), unabhängig von der Universität.

Die so sich gestaltende Kirche stand unter der Oberaufsicht des Kaisers, die derselbe durch seine Behörden, namentlich die einzelnen Landesregierungen, ausübte. Es war aber die gegründete Besorgniß vorhanden, daß mit des milden Joseph II. Tode die erlangten Zugeständnisse wieder verloren gehen könnten. Und wirklich wollte man Leopold II. zur Zurücknahme des Toleranzedictes bewegen. Allein er, der bereits in Toskana die Hierarchie beschränkt hatte, erklärte sich am 21. Oct. 1791 für die Toleranzakte, ohne sie jedoch ausdrücklich für ein constitutives Gesetz zu erklären. Ebenso hielt Franz I. an der Toleranz in wohlwollender Weise fest. Sein Minister, Graf Kolowrat, äußerste einst den Grundsatz: man dürfe eine Religionspartei, die man einmal zu toleriren beschlossen habe, auf keine Weise mehr vexiren. Franz I. Brüder, die Erzherzöge Karl und Joseph, vermählten sich mit protest. Prinzessinnen, für die in Wien eine Hofcapelle bestand. — Die Oberaufsicht über das ev. Volksschulwesen wurde im J. 1808 auf Bitte der Consistorien statt der kath. Decane den Kreisämtern übertragen. Die deutsche Bundesakte, für alle Gebiete des Wiener Consistorialsprengels giltig (mit Ausnahme von Galicien, einem Theile Istriens und den italienischen Landen), besagt

in ihrem XVI. Artikel die volle Gleichberechtigung aller christlichen Bekenntnisse innerhalb der Bundesstaaten. Allein dies fand auf die österreichischen Länder keine Anwendung. Die ev. Kirche blieb hier nach wie vor eine tolerirte, ja von der Grafschaft Tirol gesetzlich ausgeschlossen. Freudig berührte es, daß im J. 1817 den Evangelischen die dritte Säcularfeier der Reformation, im J. 1830 aber die der Uebergabe der Augb. Confession für den den betreffenden Tagen zunächst liegenden Sonntag ungehindert gestattet wurde. Allein um so schmerzlicher war es, daß in den Jahren 1835—1837 die evang. Zillerthaler in Tirol zur Auswanderung genöthigt wurden. König Friedrich Wilhelm III. von Preußen wies ihnen, nachdem sie, wie einst die Salzburger, durch eine Deputation sich an ihn gewandt hatten, seine Domäne Erdmannsdorf in Schlesien, am Fuße der Schneekoppe, in herrlicher, fruchtbarer Gegend gelegen, zur Bebauung an. Dorthin siedelten nun im J. 1837 die Exulanten, 300 an der Zahl, über, und gründeten, durch königl. Munificenz reichlich unterstützt, ein neues Zillerthal. Dagegen durfte der im J. 1832 mit dem Hinblicke auf Oesterreich zumeist gegründete Gustav-Adolph-Verein jederzeit ungehindert in Oesterreich seine Wirksamkeit entfalten, nur daß aller Verkehr mit ihm von den Consistorien zu vermitteln war. Der unter seiner Beihilfe im J. 1845 vollendete Bethausbau in Linz, der Hauptstadt Oberösterreichs, berechtigte zu den schönsten Hoffnungen. Es war aber einer stürmischen Zeit vorbehalten, dieselbe zu erfüllen. Eine Forderung der Märztage des J. 1848 war volle Gleichberechtigung aller christlichen Confessionen. Die provisorische Verfassung vom 25. April trug dem Rechnung, kam aber nicht zur Ausführung. Da trat Se. Majestät Kaiser Ferdinand am 2. Dec. 1848 die Regierung an seinen Neffen, Se. Maj. Franz Joseph I. ab. Mit seiner Regierung begann für die Protestanten Oesterreichs eine neue, glücklichere Aera.

III. Blicken wir auf die einzelnen Provinzen Oesterreichs, so sehen wir a) in Niederösterreich in der Reichshauptstadt Wien zwei zahlreiche Gemeinden, sehr zahlreich namentlich die lutherische, hervortreten, hervorragend durch ausgezeichnete Mitglieder aus dem Stande der Diplomaten, der höheren Civil- und Militärbeamten, der Gelehrten u. s. w. Beide beriefen mehrere Prediger. Die zwei neben einander gelegenen Bethäuser mußten die gebotene Unscheinbarkeit an sich tragen. Hier, in Wien, ist neben dem Sitze des Consistoriums auch der der beiden Superintendenzen für Nieder- und Inneröster-reich. Außer Wien gibt es in Niederösterreich nur noch eine luth. Gemeinde, nämlich die zu Mitterbach. b) In Steiermark sammelten sich drei luth. Gemeinden im obern Theile des Landes, wozu bald noch eine vierte kam, alle in Dörfern oder kleinen Städten. Des alten ehrw. Steinberger's Same ging herrlich in der Gemeinde Schladming auf. Im weitern Verlauf dieses Jahrhunderts entstand auch in dem einst rein ev. Gratz eine kleine Gemeinde. Das Land bildet ein Seniorat der Superintendenz Wien. c) Unter dieselbe

Superintendenz gehört auch das Seniorat Kärnthen. Hier hatte sich im obern Theile des Landes der alte Same unter den Bergleuten, Hirten u. s. w. so treu erhalten, daß sich bald 14 Muttergemeinden nebst einigen Filialen bildeten mit nahe an 16,000 Seelen. In Unterkärnthen erfolgte nicht ohne Schwierigkeit nach und nach die Bildung der Gemeinde Feldkirchen, zu der die Landeshauptstadt Klagenfurt, einst rein evangelisch, als Filial kam. d) Dagegen schien in Krain, wo einst Truber und Wiener gewirkt, der Same des Evangeliums ganz erstorben zu sein. Indeß gelang es nach decennienlangen Schwierigkeiten zu Ende dieser Periode in Laibach eine Gemeinde zu bilden. e) Günstiger gestaltete sich die Lage der Evangelischen in der Stadt Triest. Wegen des Freihafens wurde den dortigen beiden ev. Gemeinden, von denen die reformirte viel Italiener zählt, die Erbauung öffentlicher Kirchen mit Thurm, Glocken u. s. w. gestattet, welche Erlaubniß die wohlhabenden Gemeinden eifrigst benutzten. f) Durch den Frieden von Campo Formio im J. 1797 kam der größte Theil des Gebietes der Republik Venedig an Oesterreich. Die in dieser Stadt seit der Reformationszeit bestehende, meist Deutsche umfassende, kleine ev. Gemeinde wurde, obgleich die vorschriftsmäßige Zahl nicht zählend, doch von der k. k. Regierung in allen bisher genossenen Freiheiten anerkannt. Der Pfarrer führt den Titel Priester. — Die luth. Gemeinden in Krain, Triest und Venedig gehören zum Seniorat Kärnthen. g) In Oberösterreich entstand sofort ein reiches ev. Leben. Tausende bekannten offen den Glauben ihrer Väter. Eine Superintendenz nebst einem Seniorat umfaßte namentlich die treuen Lutheraner des Salzkammergutes. Nach Verlesung des Toleranzedictes trat dort die gesammte Gemeinde Gosau offen zur ev.-luth. Kirche über. Ihr folgte Goisern und Hallstadt, über die der Kaiser das durch das Salzamt ausgeübte Patronatsrecht besaß, dafür aber die Besoldung der Prediger übernahm. Unter der baierischen Herrschaft gewann eine ev. Gemeinde im Wallfahrtsort Attersee einen Mittelpunkt und durfte ihn schließlich auch behalten. Die Gemeinden wurden fast sämmtlich vom treuen Kießling durch reiche Sammlungen unterstützt, so Scharten, Efferding, Thening und, einst das letzte Bollwerk, Wels. In Gallneukirchen bei Linz hatte die ev.-biblische Predigtweise des Priesters Martin Boos solche Frucht, daß im J. 1824 seine Gemeinde und er mit ihr zur ev. Kirche übertrat, nicht ohne die mannichfachsten Anfeindungen. Linz aber, wo noch Kießling Evangelische gebunden nach Ungarn hatte fortschaffen sehen, trennte sich erst zu Ende dieser Periode von Thenning los und errang sich trotz einer Immediateingabe des dortigen Bischofs endlich ein eigenes Bethaus mit Hilfe des G.-A.-Vereins. h) Nachdem Salzburg im J. 1815 an den Kaiserstaat gekommen war, sammelte sich in der Landeshauptstadt eine kleine an Attersee gewiesene Filialgemeinde. i) Es war natürlich, daß in Böhmen zahlreiche, heimliche Gemeinden sich erhalten und ihre hussitisch-protest. Ueberlieferungen treu bewahrt hatten. So traten denn hauptsächlich im nordöstlichen Theile des Landes, an der schlesisch-mährischen Gränze

zahlreiche Gemeinden hervor, meist böhmischer (čechischer) Zunge. Ohne ein ausdrückliches Regierungsverbot hätten sich sicher die meisten als husitische und utraquistische, oder als Brüdergemeinden organisirt. So aber traten abweichend von den südlichen Provinzen die größere Zahl zum Helv. Bekenntniß über. Einmal nämlich hatten die Brüder jederzeit etwas dem reform. Typus Verwandtes gehabt, besonders in Betreff der Kirchenzucht und Kirchenverfassung; dann wurden gerade hierher viele ungarisch-reform. Predigtamtscandidaten berufen (deren es unter den Magyaren immer eine große Anzahl gab, welche jetzt nun etwas čechisch erlernen, damit sie die vorhandenen čechischen Postillen und Gebete dem Volke vorlesen könnten; es gingen wohl auch zahlreiche ev.-luth. slovakische Predigtamtscandidaten nach Böhmen, aber diese waren nicht in einer so beträchtlichen Anzahl vorhanden, als das für die stammverwandten böhmischen Evangelischen erforderlich gewesen wäre), — endlich that das Seine hierzu der zu den böhmischen Brüdern in naher Beziehung stehende reformirte Prediger Elßner zu Berlin. Beide Confessionen bekamen je eine Superintendenz und drei Seniorate. Die Lutheraner bildeten in Prag eine Gemeinde, die sich bald in eine deutsche und eine böhmische theilte, an welche sich die wenig Reformirten anschlossen. Der ersten wohlhabenden gelang der Ankauf einer kassirten Kirche und sogar die Rettung des Thürmchens derselben; die letztere mußte sich mit einem ärmlichen Bethaus begnügen. Von den fast durchgängig sehr verarmten Gemeinden (Grabschütz, Kreuzberg, Opatowitz u. a.) zeichnete sich Deutsch-Gablonz, später als die übrigen gegründet, durch besondere Opferwilligkeit aus, Kreuzberg dagegen als erste nach dem Toleranzedicte, bereits im Juni 1782 gegründete. Die ärmste Gemeinde war die fast ganz Nordböhmen umfassende zu Haber, vom G.-A.-Verein frühzeitig unterstützt. Die Inspection Asch bewahrte ihre am 6. Mai 1791 von Leopold II. anerkannte Autonomie. Dagegen mußte sich Fleißen im J. 1832 von Brambach lostrennen lassen. Die arme neu gegründete Gemeinde errang sich glücklich Befreiung von den Toleranzbeschränkungen, später durch den G.-A.-Verein eine neue Kirche. Die zahlreichen ref. Gemeinden waren theilweise pecuniär günstiger gestellt, aber alle in unbedeutenden Ortschaften gebildet. k) Aehnlich gestalteten sich die Verhältnisse in Mähren, wo jede der beiden Kirchen eine Superintendenz mit je zwei Senioraten ausmachte. An die arme luth. Gemeinde zu Brünn schloß sich als Filial ein Häuflein in Olmütz an. Unter den äußerst armen, meist um unbedeutende Dörfer geschaarten lutherischen Gemeinden verdient besonderes Interesse die zu Zauchtel, als Stammsitz der Herrnhuter Brüdergemeinde. Auch die reformirten Gemeinden, meist Nachkommen mährischer Brüder, ebenfalls vielfach von Ungarn aus für das reform. Bekenntniß gewonnen, sind arm und auf dem Lande gelegen. l) Als drittes Seniorat gehören zur mährischen Superintendenz A. C., die (bis auf 2000 Reformirte) 60,000 luth. Protestanten im österr. Schlesien. Die Gemeinde der Gnaden- und Jesuskirche in Teschen behielt ihre Vorrechte und wurde für das Consistorium durch das Gymnasium entschädigt.

Sie verlor aber in Folge der Toleranzacte ihre meisten auswärtigen Gemeindeglieder, so daß ihre Prediger sich von 5 auf 2 reducirten. Zahlreiche neue Gemeinden entstanden, ganze Dörfer wurden evangelisch und selbst im Kreise Troppau entstand die Gemeinde Hillersdorf. m) Galicien, das sich bereits einer ausgedehnten Religionsfreiheit erfreute, behielt dieselbe für die älteren Gemeinden, die durch deutsche Colonieen sich vermehrten. Sie bildeten eine Superintendenz A. C. mit zwei Senioraten. Drei Gemeinden H. C. stehen mit unter dem luth. Superintendenten. Blühend aber entwickelte sich nur die Gemeinde in der Hauptstadt Lemberg und etwa in Teschens Nähe, in Biala. In der Bukowina blieben die Verhältnisse wesentlich dieselben. Bei der Einverleibung Krakau's im Jahre 1846 wurde der kleinen evangelisch-lutherischen Gemeinde die in der republikanischen Zeit genossene volle Religionsfreiheit garantirt.

Zweites Kapitel: Von den ersten Anfängen der Gleichberechtigung der Confessionen bis auf die Gegenwart (1849—1861).

I. Bis zum Jahre 1849 hatte sich eine neue Zeit vorbereitet und die erste Frucht derselben für die Protestanten Oesterreichs war der Cultusministerialerlaß vom 30. Januar 1849, gegründet auf eine allerhöchste Entschließung vom 29. December 1848. Jener Erlaß trug, wenngleich er nur provisorischen Charakter hatte, dennoch den brennendsten Wünschen der Protestanten Rechnung und erfüllte einige Forderungen der Gerechtigkeit. Art. 1 vertauscht den Namen der Akatholiken mit dem von nun an officiellen: „Evangelische Augsburger" oder „Helvetischer Confession". Art. 2 erleichtert wesentlich den Uebertritt. Er fordert Anmeldung vor dem bisherigen Seelsorger in Gegenwart zweier selbstgewählter Zeugen und Wiederholung derselben nach 4 Wochen, worüber der Geistliche Zeugnisse auszustellen hat. Dieselben können, falls der Geistliche sie verweigert, von den Zeugen selbst ausgestellt werden. Ihre Vorzeigung vor dem Geistlichen der neuen Kirche vollendet den Uebertritt. Dagegen fällt der Unterricht und was damit verbunden war, in Zukunft weg. Art. 3 erkennt die Kirchenbücher der evangelischen Pfarrer als ebenso rechtsgiltig an, wie die der katholischen. Art. 4 und 5 heben alle Leistungen Evangelischer an katholische Geistliche, Meßner und Schullehrer auf, ausgenommen die, welche für wirklich geleistete geistliche Handlungen, als dingliche Reallasten und für wirklich genossenen Unterricht gefordert werden. Art. 6 ordnet Aufgebote nichtkatholischer Ehen blos in der nichtkatholischen Kirche, bei gemischten Ehen in jeder der beiden Kirchen an. — Gleichzeitig wurde den Gliedern des Heeres der Uebertritt in ihrem zeitweiligen Aufenthaltsorte gestattet. Besonders wichtig aber war die Erlaubniß, Kirchen in würdigem Kirchenstyl mit Thurm, Glocken u. s. w. zu erbauen, und Bethäuser auf diese Art umzugestalten. Der trotz katholischen Einspruchs gestattete Thurmbau im Wallfahrtsorte Attersee, besonders aber der

von der Regierung selbst begünstigte erste evangelische Kirchenbau in Oesterreich, die Christuskirche zu Wels (in Oberösterreich), endlich die im J. 1851 durchgeführte Umwandlung des Gymnasiums von Teschen in ein vom Staate erhaltenes öffentliches Gymnasium, ließen mit Sicherheit eine bessere Zukunft erwarten.

Wohl aber mußte das Prineip der Gleichberechtigung, das nun an die Stelle der Duldung treten sollte, auch gesetzlich sanctionirt werden. Die octroyirte Verfassung vom 4. März 1849 erklärte alle Staatsbürger ohne Unterschied für gleichberechtigt, womit auch der Unterschied des Glaubens als staatlich nicht maßgebend indicirt wurde. Die Grundrechte von demselben Tage (für die außerungarischen und außeritalienischen Kronlande) gewähren § 1 volle Glaubens- und Religionsfreiheit, § 2 aber jeder anerkannten Kirche und Religionsgesellschaft Oeffentlichkeit der Religionsübung, selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten und Genuß ihrer Anstalten, Stiftungen und Fonds. Bei Aufhebung der octroyirten Verfassung und der Grundrechte durch das Patent vom 31. December 1851 wurden die die Religionsfreiheit betreffenden Grundsätze ausdrücklich aufrecht erhalten. Man hatte nun zu erwarten, daß sie auch verwirklicht in's Leben treten würden, um so mehr als ein Staatsmann protestantischer Confession, Karl Ludwig Frhr. v Bruck, in das Ministerium eintrat.

Ein Schritt zur Reform der Verfassung der evangelischen Kirche war die Conferenz der Superintendenten und ihrer Vertrauensmänner, die vom 29. Juli bis 18. August 1849 in Wien tagte. Als Inhalt ihrer Wünsche legte die Conferenz einen Gesetzentwurf vor, der aber bis jetzt keine Erledigung gefunden hat. Er enthält alle dringenden Wünsche der Kirche, die theilweise noch jetzt der Erfüllung entgegenharren. Das Wichtigste ist Folgendes: Die evangelische Kirche ist der katholischen völlig gleichgestellt. Die Evangelischen bedürfen zur Ausübung der bürgerlichen und politischen Rechte (Häuser-, Güterverkauf u. s. w.) keinerlei Dispens. Sie dürfen in keinem Kronlande (Tirol!!) um ihrer Religion willen davon ausgeschlossen, darin behindert oder zurückgesetzt werden. Evangelische Theologen sind von der Militärpflicht befreit. Die Benutzung ausländischer Lehr- und Erziehungsanstalten ist den Evangelischen unverwehrt. Der Uebertritt von einer christlichen Kirche zur andern steht Jedermann frei, der das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat. Die Aufnahme von Nichtchristen in die evangelische Kirche durch die heilige Taufe ist allein durch eine angemessene Vorbereitung bedingt. Die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen ist der freien Uebereinkunft der Eltern überlassen. Wo ein solches Uebereinkommen nicht stattgefunden hat, folgen die Kinder den Eltern nach dem Geschlechte. Alle Reverse über die religiöse Kindererziehung sind dem Gewissen der Aussteller anheimgestellt. Die Aufrechthaltung derselben durch die politischen Behörden hat nicht mehr stattzufinden. Die Taufe entscheidet in keinem Falle über die besondere religiöse Erziehung. Den übertretenden Eltern folgen hierin die Kinder nach ihrem zurückgelegten

13. Jahr nur mit ihrer eigenen Einwilligung. Evangelische Kinder können bei Katholiken und umgekehrt, unbeschadet ihrer besonderen religiösen Erziehung, in Wohnung, Kost, Unterricht ꝛc. aufgenommen werden. Die in Staatsdiensten stehenden oder in der Armee dienenden Mitglieder der ev. Kirche sollen zu den, den Grundsätzen ihrer Kirche widerstrebenden Religionshandlungen und Gebräuchen nicht angehalten werden. Für die religiösen Bedürfnisse der Evangelischen soll auch durch Anstellung eigener evangelischer Militärgeistlichen ausreichend gesorgt und in Ermangelung einer evangelischen Ortskirche zur Abhaltung des Gottesdienstes die Garnisonskirche oder in Ermangelung derselben ein angemessenes, würdiges Local angewiesen werden. Die gottesdienstlichen Gebäude der Evangelischen sind Kirchen, ihre Seelsorger heißen Pfarrer. Wo sie keine eigenen Friedhöfe haben, steht ihnen die gemeinschaftliche Benutzung des vorhandenen Friedhofes in der allgemeinen Reihe zu. Gemischte Ehen können auch vor dem ev. Seelsorger (allein?) eingesegnet werden. Die Grundsätze der ev. Kirche hinsichtlich der Ehescheidung gelten auch für die in gemischten Ehen lebenden Protestanten. Die ev. Kirche ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig nach einer auf dem Grunde der innern kirchlichen Autonomie festzustellenden Kirchenverfassung. Die baare Besoldung der ev. Geistlichen übernimmt der Staat, wenn dazu nicht eigene Fonds vorhanden sind. Sind die Fonds ungenügend, so übernimmt der Staat die Ergänzung. Zur Erhaltung evangelischer Kirchen und Pfarreien, sowie zur Errichtung neuer, dürfen die Gemeinden bei unzureichenden Mitteln die Unterstützung des Staates in Anspruch nehmen. In die Commissionen zur Erhebung der Vermögensumstände solcher Gemeinden müssen die betreffenden Kirchenbehörden mit zugezogen werden. Die Errichtung neuer Pfarreien, Kirchen und Schulen unterliegt den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Bei kaiserlichen Behörden der Evangelischen dürfen nur Evangelische angestellt werden. Bei Streitigkeiten verschiedener Religionsbekenner über Cultusangelegenheiten haben die politischen Verwaltungsbehörden im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden unter Vorbehalt des Recurses zu entscheiden.

Bei der Wiedergabe dieses Documentes sind alle bereits vollständig erfüllten Wünsche übergangen. Die angeführten aber sind durchweg noch brennende Fragen der Gegenwart. Ohne ihre Erfüllung aber ist die Gleichberechtigung jedenfalls noch keine Wahrheit.

II. Aber während die Protestanten der baldigen Berücksichtigung ihrer gerechten Wünsche harrten, arbeiteten sie mit großen Opfern am Ausbau ihrer bestehenden, an Errichtung neuer Gemeinden. Allein namentlich nach dem Tode des Premierministers Felix Fürst Schwarzenberg (1852) schien in den Regierungskreisen eine andere Strömung zu herrschen, als deren Vertreter der Minister Alexander Freih. v. Bach zu betrachten ist, während der ernstlich Gerechtigkeit wollende Graf Leo Thun vielfache Hindernisse zu finden schien. Die Wünsche der Kirche blieben trotz vielfacher, selbst persönlich am Kaiserthron niedergelegter Erneuerung derselben unerledigt. In Tirol wurde fort

und fort den Protestanten die Ansässigmachung versagt. Die allerdings dankenswerthe Erlaubniß zur Feier des Augsb. Religionsfriedens (Sept. 1855) konnte die Wunden nicht heilen, die das am 18. Aug. (am Geburtstag des Kaisers) 1855 abgeschlossene Concordat mit dem römischen Stuhl der ev. Kirche schlug. Wenn dieser Vertrag auch die Ausdrücke: Staats- und herrschende Kirche vermeidet und nur von der Kirche spricht, zu der sich die Mehrheit der Bevölkerung bekennt, so wird doch die katholische Kirche hierdurch factisch die herrschende Kirche. In allen Punkten, wo die Interessen der ev. Kirche mit denen der katholischen in Conflict kommen, wie namentlich in Ehe- und Unterrichtsfragen, stellt sich der Staat auf Seite der kath. Kirche. Alle Benutzung kathol. Friedhöfe und Glocken u. s. w., die gegen Entschädigung bisher vielfach stattfand, wird entschieden verboten. Gemeinsame Friedhöfe sind zu scheiden. Der Besuch nichtkatholischer Unterrichtsanstalten, die Verpflegung und Erziehung in nichtkatholischen Familien ist der kath. Jugend streng verboten, das umgekehrte Verhältniß ohne Widerspruch gestattet. Auf katholischen Unterrichtsanstalten dürfen Nichtkatholiken keinen Unterricht ertheilen, während das Umgekehrte unverwehrt ist. — Auf diese Weise greift die „selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten seitens der kath. Kirche wesentlich beschränkend in die Rechte der ev. Kirche ein, namentlich da, wo die ev. Kirche weitgehende Freiheiten genoß. Die Erfüllung ließ gänzlich auf sich warten, wenn bei Veröffentlichung des Concordates die officielle Wiener Zeitung beruhigend verkündete: „In dieser rückhaltlosen Anerkennung der Rechte der kath. Kirche liegt übrigens für alle andern religiösen Genossenschaften des Kaiserstaates eine sichere Gewähr der ihren". Besonders verletzend wirkte auch die Ausführung des Concordats, namentlich die ärgerlichen, bis in die neueste Zeit vorkommenden Friedhofsscenen. Die Evangelischen mußten von ihnen mitbegründete und mitbesessene Friedhöfe räumen und mit großen Opfern neue Begräbnisse anlegen; Familienglieder konnten im Grabe nicht neben einander ruhen. In Olmütz, Inspruck u. a. O., wo evangelische Friedhöfe nicht konnten angelegt werden, forderten die Bischöfe auf den Friedhöfen die Anlegung abgesonderter, ungeweihter Plätze in einem Winkel für Selbstmörder, Missethäter, Akatholiken und Juden. Noch vergangenes Jahr verbot eine Verordnung feierliche Begräbnisse evang. Militärs selbst auf den abgesonderten Plätzen der Militärfriedhöfe. Unangenehm mußte es ferner berühren, wenn eine auf Anlaß der Hauptversammlung des Gustav-Adolph-Vereins zu Leipzig (24. bis 26. August 1858) von den Consistorien gestellte Bitte um Erlaubniß zur Bildung von Haupt- und Zweigvereinen gedachten Vereins im Kaiserthume — abgeschlagen ward; wenn in Görz u. a. O. die Bildung neuer Gemeinden nur durch unmittelbares Ansuchen beim Kaiser endlich konnte erlangt werden; wenn ein Erlaß der Statthalterei in Prag den Gebrauch des Titels Pfarrer nur privatim, nicht öffentlich gestattete; wenn die Consistorien nicht erlangen konnten, daß evangelisch gewordene Kleriker (ein nicht seltener Fall) giltige Ehen eingehen durften, weil dies eine Präunirung der Apostasie wäre. Was

die Kleriker betrifft, so war deren Uebertritt erst seit 1849 gestattet. Indeß zogen die Meisten ein freiwilliges Exil, meist in Preußen, vor. — Endlich zeigte sich deutlich die Unzulänglichkeit eines einzigen evangelischen Feldpredigers während des italienischen Krieges.

Ueberhaupt muß es der wahre Freund Oesterreichs aufrichtig beklagen, daß es erst eines um die gerechteste Sache geführten Krieges bedurfte, um auch diesen Uebelstand blos zu legen, daß Tausende tapferer Krieger aller Confessionen in gemeinsame Grüfte sinken mußten, ehe man einsah, wie unchristlich es sei, die unduldsam zu trennen, die neben einander bereits vor des Allmächtigen Richterstuhl stehen. Allein der edle Kaiser war gewiß ernstlich bemüht, das erkannte Unrecht gut zu machen, und nachdem der Concordatsminister Freiherr v. Bach zurückgetreten war, begann Graf Leo Thun seine Ideen mit Energie zu verwirklichen. Der erste Schritt war eine erfreuliche Folge davon, daß an der evangelischen Kirchenconferenz zu Eisenach neben fast allen übrigen deutschen Kirchenbehörden auch das Wiener Consistorium sich betheiligte. Auf dessen Ansuchen gestattete nun unter dem 14. August 1859 der Kaiser, daß die Consistorien in ihren Amtssprengeln alljährlich eine Sammlung freiwilliger Beiträge für den Gustav-Adolph-Verein einleiten dürften.

III. Eine neue Aera für den Protestantismus Oesterreichs brach mit dem 1. September 1859 an. An demselben Tage mit dem kaiserlichen Patente, welches die kirchlichen und Schulangelegenheiten der Evangelischen in Ungarn und dessen Nebenlanden ordnete, enthob eine allerhöchste Entschließung den bisherigen Consistorialpräsidenten Frhr. v. Werner (kath. Confession) von seinem schwierigen Amte. Ihm, wie seinen ebenfalls kath. Vorgängern kann das Zeugniß gegeben werden, daß sie ihr Amt unparteiisch und gewissenhaft verwaltet und ernstlich das Wohl der ihnen unterstellten Gemeinden im Auge gehabt haben. An die Stelle des Frhrn. v. Werner ward der prot. Ministerialrath Jos. Andr. Zimmermann zum provisorischen Consistorialpräsidenten ernannt. Zugleich sollte von den Vorschlägen der Consistorien der weitere Ausbau der Kirchenverfassung in den deutsch-slavischen Ländern abhängen. In Folge dieser ließ das Cultusministerium am 13. September durch die Consistorien die Gemeinden auffordern, durch ihre gesetzlichen Organe ihre Wünsche in Bezug auf die Kirchenverfassung in den deutsch-slavischen Ländern kund zu thun, wobei aber die zu Recht bestehende Consistorialverfassung aufrecht erhalten werden solle. Und zwar möge man sich zur Abkürzung auf die Denkschrift der Superintendenten und ihrer Vertrauensmänner vom 18. August 1849 berufen. Diese Verordnung fand ihre Ausführung durch den Consistorialerlaß vom 18. Oct. 1859 an die unterstehenden Superintendenturen und Seniorate.

Die evangelischen Gemeinden sprachen sich demgemäß wohl sämmtlich für eine presbyterial-synodale Verfassung und für Gleichberechtigung der Evangelischen mit der kath. Kirche — aus, in welchen beiden Wünschen sich ja alle übrigen zusammenfassen ließen. Mit einem guten Beispiele gingen die Gemeinden der Reichs-

hauptstadt voran. Nach gesonderten Sitzungen im November 1859 traten sie am 1. Dec. zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen, deren Ergebniß das „Gutachten der Wiener evang. Gemeinden in der Verfassungsfrage" war. Dieses Gutachten ward im Namen der Gemeinden von dem lutherischen Superintendenten, Namens Pauer, und dem reformirten, Namens Franz, dem Ministerium übergeben. Bemerkenswerth ist in den Vorschlägen derselben: 1) Die Ausdehnung der Repräsentativ-Verfassung auf die evangelischen Gemeinden eines Kronlandes, auf die Gesammtheit derselben in den deutsch-slavischen Ländern, wo möglich auf den ganzen Kaiserstaat. 2) Die Ernennung der Senioren und Superintendenten und Kirchenräthe durch freie Wahl (entsprechend der Pfarrerswahl). 3) Die Ernennung der Aufsichtsbehörde durch den Kaiser auf Vorschlag der Repräsentation. — Um die Schwierigkeiten in Betreff der gemischten Ehen zu lösen, wird die obligatorische Civilehe vorgeschlagen, während die kirchliche Einsegnung dem Gewissen des Einzelnen überlassen bleibt. Außerdem aber wird auf Abänderung einiger Bestimmungen im Concordat, die, wie mit der religiösen Gleichberechtigung überhaupt, so insbesondere mit der Verordnung vom 30. Januar 1849 in Widerspruch stehen, hingewiesen. Hiezu kommen die Wünsche um Gestattung kirchlicher Vereine, sowie um verhältnißmäßigen Staatszuschuß zu ihren Cultuskosten. Weitere Wünsche sind die um evangelische Schulräthe, um Ermäßigung der confessionellen Ausschließlichkeit der Mittelschulen, endlich entweder um Errichtung einer vollständigen protestantischen Universität, oder Umgestaltung mehrerer kath. Universitäten in paritätische, so daß dann eine evangelisch-theologische Facultät der katholischen coordinirt werde, daß auch Evangelische zu allen Lehrstühlen Zutritt hätten und für Philosophie und Geschichte auch ein Evangelischer angestellt werde.

Am 15. Febr. 1860 erfolgte die Eingabe einer Anzahl mährischer Gemeinden beider Confessionen, welche ausdrücklich das Verlangen stellte, das Patent für Ungarn mit den etwa nöthigen Modificationen auch für den Consistorialsprengel einzuführen. In Folge dessen erklärte bereits am 25. Febr. 1860 das Cultusministerium den Consistorien, daß gegen die Anwendung der im Patent enthaltenen Bestimmungen auf die Evangelischen im Amtsgebiete der Consistorien zu Wien grundsätzlich kein Anstand obwalte. Indem nun die Consistorien dies hocherfreuliche Ereigniß durch ein Circular vom 5. März den Superintendenten und Senioren mittheilten, erbaten sie sich den Beirath derselben und ihrer Gemeinden bis zum 25. März 1860. Ihrer Ansicht nach dürften die Superintendential- und Generalconvente des ungarischen Patentes in ihrem Sprengel durch Synodalausschüsse für die Superintendenzen wie für alle deutsch-slavischen Kronlande zu ersetzen sein. — Es ergingen nun auch von den übrigen betreffenden Gemeinden Eingaben in demselben Sinne an das Cultusministerium (aus Laibach am 16. April, aus Oberösterreich im März 1860).

Während dieser Zeit erschienen drei ebenso wichtige, wie erfreuliche Verordnungen. In der vom 3. März genehmigte das Cultusministerium auf Ansuchen der Consistorien, daß Philipp Melanchthon's 300jähriger Todestag, wie im übrigen protestantischen Deutschland, so auch in ihrem Bereich kirchlich begangen werde. Mit dieser Feier waren überall Sammlungen für das Wittenberger Melanchthondenkmal verbunden. Sammlungen wurden von demselben Ministerium am 4. März auch für eine in Teschen zu errichtende Lehrerpräparandie genehmigt. Denn bisher waren die künftigen Volksschullehrer an kathol. Präparandien oder an Oberschützen in Ungarn gewiesen. — Ferner ordnete eine allerhöchste Entschließung vom 22. April die im Patent für Ungarn § 4 beabsichtigte Evangelische Abtheilung im Cultusministerium an, mit Ausdehnung ihrer Wirksamkeit über die Protestanten beider Bekenntnisse in der ganzen Monarchie, sowie über die Unitarier. Dieselbe wurde gebildet vom Consist.-Präs. und Min.-Rath Zimmermann, ref. Pfr. v. Báthory als Min.-Rath und Schulrath Mikulás als Sectionsrath. Hierzu kam ein Concipist und ein Conceptsadjunkt. Dadurch war den Evangelischen eine einflußreiche Vertretung gegeben. — Endlich verfügte ein allerhöchstes Befehlschreiben vom 26. April (veröffentlicht am 29. April durch eine Circularverordnung des Armee-Obercommandanten Erzherzog Wilhelm), die Anstellung von je einem evangelischen Garnisonsprediger von jedem Bekenntnisse auf den Stationen Wien, Verona, Ofen, Lemberg, Prag und Hermannstadt. — Diese Erfüllungen gegebener Verheißungen ließen eine baldige günstige Lösung der Hauptsache, der Verfassungsfrage, sicher erwarten. Und es hatten unterdessen auch die Consistorien auf Grund des ihnen in den Eingaben der Superintendenten, Senioren und Gemeinden gebotenen Materials einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, am 6. Juni festgestellt und am 16. Juni dem Ministerium übergeben. Einen hervorragenden Antheil an dieser Arbeit schreibt man wohl nicht mit Unrecht dem Ministerialrath Zimmermann und dem Superintendenten Franz zu.

Mit wahrhaft fieberhafter Ungeduld erwarteten schon seit Anfang des Jahres 1860 die Evangelischen die Regelung ihrer Verfassungsverhältnisse. Unterdeß aber begann der verstärkte Reichsrath seine Sitzungen. Nach Ablehnung des Freih. v. Vay waren in denselben der Fabrikant Philipp Schöller aus Mähren und der Präsident der Handelskammer zu Kronstadt in Siebenbürgen, Karl Maager, die einzigen Vertreter der evangelischen Kirche. Der letztere eines der bedeutendsten Mitglieder des Reichsrathes, in politischer Hinsicht Anhänger des verfassungsmäßigen Einheitsstaates, verfocht in kirchlicher die volle Gleichberechtigung aller christlichen Confessionen und als deren Consequenz eine Revision des Concordates. Konnte er damit in der Sitzung vom 10. September auch nicht durchdringen, so ist es doch gewiß von großer Bedeutung, daß jene zwei Worte, ohne die nun einmal die evang. Kirche in Oesterreich ihr Recht nicht finden kann, von einem charakterfesten Mann mit solcher Entschiedenheit

ausgesprochen wurden. Und jener treffliche Mann hatte die Genugthuung, die verdiente Anerkennung seiner Clienten zu finden. Die evangelischen Gemeinden zu Wien, Prag und Triest statteten dem theuren Vorkämpfer mündlich wie schriftlich ihren Dank dafür ab, daß er nicht auf den historischen Rechten seiner siebenbürgischen Landeskirche ausgeruht, sondern langjährigem historischem Unrecht gegenüber seinen deutsch-slavischen Glaubensgenossen Gleichberechtigung zu erringen gestrebt habe. Als eine Anerkennung des von Maager ausgesprochenen Princips der Gleichberechtigung aller christlichen Bekenntnisse im Reiche konnte man es betrachten, wenn der Cultusminister Graf von Thun in der oben erwähnten Reichsrathssitzung sich im Principe für Unterstützung auch nichtkatholischer Cultusbedürfnisse aus Staatskassen erklärte und nur für jetzt die finanziellen Schwierigkeiten hervorhob, auch nicht geradezu widersprach, daß die für die ungarischen Protestanten ausgeworfenen 94,400 fl. (die von diesen großentheils zurückgewiesen wurden!!) eventuell den Protestanten in den deutsch-slavischen Ländern zukommen sollten.

Allein die Tage des Cultusministeriums waren gezählt. Das kaiserliche Diplom vom 20. Oct. 1860 hob das Cultusministerium auf und ließ es nur interimistisch noch fortbestehen. Während die Cultusangelegenheiten Ungarns und Siebenbürgens den reprístinirten Hofkanzleien zugewiesen wurden, kamen die der übrigen Kronländer unter das Staatsministerium. Begreiflicherweise kam nun die Verfassungsfrage im Wiener Consistorialsprengel in gänzliches Stocken, da factisch eine oberste Kirchenbehörde gar nicht mehr bestand. Und die im Diplom Allen verbürgte freie Religionsübung bot weder etwas Neues, noch die unumgängliche Gleichberechtigung. Da trat im December 1860 eine frische, aber bewährte staatsmännische Kraft, der frühere Reichsminister Anton Ritter von Schmerling als Staatsminister in das Ministerium ein. Bei seinem Amtsantritt erließ er ein berühmtes Rundschreiben, in dem er den Hauptnachdruck auf die Gleichberechtigung der christlichen Confessionen und auf Revision des Concordates, als auf die zwei wichtigsten Aufgaben des neuen Oesterreichs, legte. Und so konnte denn der treue Protestant und Patriot Maager die von ihm anscheinend vergeblich verfochtenen Grundsätze bald von maßgebendster Stelle, von einem energievollen Staatsmann anerkannt sehen.

Wir müssen unsere allgemeine Darstellung schließen, ohne die Hoffnung erfüllt zu sehen, daß die Verfassungsverhältnisse der Evangelischen in den deutsch-slavischen Ländern geregelt werden würden. In einer wahrhaft und vollständig befriedigenden Lösung der Protestantenfrage liegt eine Hauptaufgabe des nicht mehr exclusivkatholischen, sondern paritätischen Oesterreichs, namentlich in den Ländern, wo sie nicht, wie in Siebenbürgen, eine seit Jahrhunderten anerkannte Gleichberechtigung genießen, oder, wie in Ungarn, auf ältere Rechte gestützt, zahlreicher zusammenwohnen, sondern, wo sie nach langen Verfolgungen und einer Periode bloßer Duldung, über weite Strecken zerstreut, erst in neuerer Zeit ihr Kirchen- und

Schulwesen hie und da zu einer gewissen Blüthe haben emporbringen können, wo in den Anschauungen der Behörden des kathol. Clerus, ja der Bevölkerung, sie immer noch nicht als vollberechtigt gelten. — Wie wir in der von Hornyánsky redigirten Zeitschrift für Politik, evang. Kirche und Schule („Gegenwart" Nr. 12, vom 12. Februar 1860, S. 50) lesen, soll das seit September 1859 in der Arbeit begriffene Protestantengesetz schon seit mehreren Wochen von Sr. Maj. dem Kaiser unterzeichnet sein, und man wisse sich die Verzögerung der Veröffentlichung um so weniger zu erklären, als gerade hierdurch voraussichtlich in allen Theilen des Reichs eine bessere Stimmung erweckt werden würde. Das Protestantengesetz soll auf dem Boden völliger Gleichberechtigung stehen, die Autonomie der protestantischen Gemeinden gewährleisten, die Bestimmung der Religion der Kinder in gemischten Ehen ganz dem Belieben der Eltern anheimgeben, den katholischen Geistlichen aber die Verweigerung der Einsegnung solcher Ehen ohne jede Bedingung zur Pflicht machen. Was diese letzteren Verhältnisse anbelangt, scheinen die preußischen Bestimmungen maßgebend gewesen zu sein. Das Gesetz hätte also nicht allein für die Evangelischen in Oesterreich, sondern für die Katholiken nicht minder Bedeutung, da mit demselben thatsächlich der Anfang einer Revision der Concordatsbestimmungen gemacht ist.

IV. Zuletzt müssen wir noch einen kurzen Blick auf die Entwickelung der evang. Kirche in den einzelnen Kronlanden werfen.

In Niederösterreich ragen die beiden Gemeinden der Reichshauptstadt Wien fort und fort durch große Opferwilligkeit für ihr Kirchen- und Schulwesen hervor. Mit Weisheit verschoben sie das, was nur wünschenswerth war, wie z. B. die Erneuerung und Verschönerung ihrer stark an die Toleranzzeit erinnernden Bethäuser, ihre Umgestaltung in Kirchen, bis auf Weiteres und machten sich vorerst an die Abhülfe dringenderer Bedürfnisse. Hierzu gehört die im J. 1849 unter Mitwirkung des G.-A.-V. stattgefundene Erbauung der Kirche in der Vorstadt Gumpendorf, die durch das Concordat nöthig gewordene Errichtung eines evangelischen Friedhofes, dessen feierliche Einweihung am 7. April 1858 stattfand. Das Werk fand seinen Abschluß durch die am 27. September 1860 erfolgte feierliche Einweihung der Friedhofscapelle. Zu den über 60,000 fl. betragenden Kosten für den neuen Friedhof trug ein kaiserliches Geschenk den Betrag für das Areal bei. — Ein ferneres Bedürfniß war die Errichtung eines Schulgebäudes für eine gemeinsame Haupt- und Unterrealschule. Die Mittel wurden aufgebracht durch freiwillige Zeichnungen der Gemeindeglieder (über 100,000 fl.) und durch einen Beitrag der Stadt Wien (50,000 fl.), während der Baugrund vom Staate gewährt wurde. Das Werk harrt noch seiner Vollendung. Ein evangelischer Frauenverein in Wien zu allseitigster Unterstützung Armer und Kranker in beiden Gemeinden wurde genehmigt am 6. Mai 1860; ebenso ein evangelischer Waisenversorgungsverein am 4. Juni 1860. Das letztere löbliche Unternehmen ward durch die zahlreichen Waisen der im italienischen Kriege

gefallenen Kämpfer hervorgerufen. — Auch im übrigen Niederösterreich gewann die Kirche mehr und mehr Boden. So weihte am Reformationsfeste 1858 die Filialgemeinde Naßwald ihre Kirche ein. Krems und die Umgegend von St. Pölten sahen ev. Gottesdienst und Schulunterricht. Erwähnung verdient auch die neue vereinigte Pfarrgemeinde.

Durch eigene Opferwilligkeit, wie reichliche Unterstützung der Glaubensgenossen hat auch die evangel. Kirche Oberösterreichs einen Aufschwung genommen. Vor Allem steht die von Karl v. Heideloff in Wels erbaute Christuskirche (eingeweiht am 29. Juni 1852) als ein schönes Denkmal des G.-A.-V. da; neben ihr die zu Wallern (1. Nov. 1852) und Thening (29. Juni 1859, der Thurm ist noch unvollendet). Das Bethaus zu Linz wurde zu einer Kirche in würdigem Style umgewandelt (Glockenweihe am 18. Dec. 1859), nur daß auch hier der Thurm noch unvollendet ist. Attersee und Goisern gestalteten ihre Bethäuser zu mit Thürmen versehenen Kirchen um. Gosau und Hallstadt, vom Kaiser huldreichst unterstützt, unternahmen an die Stelle ihrer mangelhaften Bethäuser neue Kirchen zu setzen. Die Zahl der Schulen wurde auf 17 vermehrt. Evangelischer Gemeingeist bewährte sich auch in Johann Conrad Vogel's Waisenstiftung der evang. Gemeinde Linz.

In Steiermark suchte die Gemeinde Gratz der Pfarrer Biberauer († 1859) treulich zu heben; die Kirche gewann einen Thurm. An diese Gemeinde angeschlossen sammelten sich in den umliegenden Städten kleine Schaaren Evangelischer. Ein wackerer Evangelischer erbaute ein Kirchlein auf dem Lichtenstein bei Bruck (Weihe am 23. Oct. 1859). Während im Obersteiermark Gröbming am 29. Juni 1853 seine Kirche weihte, beschäftigt sich Schladming damit, an den 1856 vollendeten Thurm seine Kirche zu setzen. Endlich gab die dem ev. Gottesdienst wiedergewonnene Andreaskirche vor Cilli den von Laibach auspastorirten Protestanten Untersteiermarks einen Mittelpunkt.

Auch die zahlreichen Protestanten Oberkärnthens konnten mit treuer Hülfe des G.-A.-V. ihr Kirchen- und Schulwesen weiter ausbauen. Außer andern bekam Sirnitz ein würdiges Bethaus, eingeweiht am 6. Mai 1860, während Bleiberg dazu sammelt. In Unterkärnthen muß die ev.-luth. Kirche erst Boden gewinnen. Die einzige dortige Muttergemeinde, Feldkirchen, weihte ihre schöne Kirche am 21. August 1853 (wozu auch die übrigen Gebäude kamen), die eine Filiale, Ecken am Kreuzberg, am 5. August 1855 ihr einfaches Bethaus, während die beiden andern Filiale Klagenfurt und Wolfsberg noch solcher Tage harren. Letzteres Häuflein von 60 Evangelischen, das am 6. Nov. 1859 seinen Friedhof weihte und zu einer Kirche den Grundstein legte, ist bereits weiter, als die Protestanten der Landeshauptstadt, die zur Zeit noch in einem freundlich gewährten Ständesaal sich versammeln.

In Krain konnte die kleine weit zerstreute Gemeinde Laibach am 6. Januar 1852 ihre Christuskirche einweihen und auch an andern Orten Krains fanden für zerstreute Gemeindeglieder evangelische Amtshandlungen statt.

Im Küstenlande war es die kleine Gemeinde Görz, die seit dem J. 1857 sich als Filial an die lutherische Gemeinde Triest anschließen durfte. Vom G.-A.-V. unterstützt gedenkt sie auch eine Kirche zu bauen. — Während es leider erst der Abtretung der Lombardei an Sardinien dazu bedurfte, daß in dieser Provinz sich die evangel. Kirche frei bewegen konnte, ward Verona, als Stationspunkt zweier evangelischer Feldprediger ein Sammelpunkt auch für zerstreute Evangelische.

Die Stellung der Evangelischen in Tirol erregte fort und fort allgemeine Aufmerksamkeit. Eine Entscheidung des Fürstbischofs von Trient, wonach einem Katholiken, trotz des Versprechens katholischer Kindererziehung der Dispens zu einer gemischten Ehe nicht ertheilt, vielmehr ein solcher Mann zur Auswanderung genöthigt wurde, stützte sich auf das Bestreben der reinkatholischen Provinz die Einheit des Glaubens zu erhalten. In Bregenz war den dort fluctuirend sich aufhaltenden Protestanten eine Wiese zu einem Friedhof geschenkt worden. Erst nach einigen Jahren (1860) wurde ihnen von der Statthalterei die Anlage eines Todtenackers, aber nicht die einer Capelle, gestattet. Bereits im J. 1857 hatte ein protestantischer Fabrikbesitzer die Schloß- und Festungsruine Ehrenberg erkauft, konnte aber erst im J. 1860 durch Vermittlung des Erzherzog-Statthalters Karl Ludwig die Genehmigung zum wirklichen Besitz und zur Ansässigmachung erhalten. Möchte die neuerdings rege gewordene Hoffnung zur baldigen Gewißheit werden, daß auch in diesem Kronlande die evangelischen Glaubensgenossen volle Gleichberechtigung erlangen.

Während in Böhmen in der Landeshauptstadt Prag die cechische reformirte Gemeinde durch bedeutende Unterstützungen sich in dem Besitz einer eigenen angekauften Kirche erhalten hat, ringt die arme, bedrängte čechische lutherische Gemeinde noch immer um den Besitz einer würdigen Kirche statt ihres höchst ungenügenden, jeden Tag mit Einsturz drohenden Locals. Die deutsche evangelische Gemeinde erfreut sich dagegen einer gedeihlichen Entwicklung. Die lutherischen Gemeinden zu Fleißen (16. Sept. 1849), Haber (17. Aug. 1851), Lipkowic (4. Nov. 1855) und Kommotau (21. Mai 1857) konnten ihre unter Mithülfe der Glaubensgenossen, namentlich der Gustav-Adolph-Vereine erbauten Kirchen einweihen. Teplitz gedenkt sein Bethaus mit einer Kirche zu vertauschen, Reichenberg wird bald in seinen Mauern eine protestantische Kirche sehen. Auch die dem helvetischen Bekenntniß zugethanen, meist ebenfalls sehr armen Gemeinden bemühten sich ihre Bethäuser würdig umzugestalten. Die von Hannover aus in Karlsbad, von Preußen aus in Marienbad, von Sachsen aus in Franzensbad unterhaltenen Gottesdienste versammeln außer den Badegästen auch im Norden Böhmens zerstreute Evangelische. In Bodenbach besteht ein eigenes sächsisches Kirchspiel für die sächsischen Beamten. Seit einer Reihe von Jahren, besonders lebhaft aber seit 1859, zeigt sich in Böhmen eine protestantische Bewegung, deren Erfolg zahlreiche Uebertritte, selbst von Clerikern, sind.

In Mähren erhielt der Stammsitz Herrnhuts, Zauchtel, am 17. Oct. 1858 eine neue Kirche. Auch andere Gemeinden, wie z. B. Brünn, bemühen sich, von ausländischen Glaubensgenossen unterstützt, ihr Kirchen- und Schulwesen auf einen würdigen Standpunkt zu erheben. Die durch das Concordat hervorgerufene Unduldsamkeit in Bezug auf Benutzung der Friedhöfe nöthigte in Olmütz, in Mährisch-Ostrau u. a. O. zur Anlage eigener Friedhöfe. Noch in neuester Zeit mußte eine protestantische Leiche stundenweit nach Christdorf gebracht werden. Sehr bedenklich ist auch die große leibliche Armuth der evangelischen Prediger und Lehrer hie und da in Mähren, sowie ihrer Wittwen und Waisen. Dieser Noth wurde zwar namentlich von Gustav-Adolph-Vereinen, den protestantischen Hülfsvereinen der Schweiz u. s. w. durch persönliche Gaben und Unterstützungen abzuhelfen gesucht, sowie zweckmäßig auch durch Ankauf von Dotationsgrundstücken (der „Görlitzer Anker", die „Görlitzer Wiese" in Haber) durch Capitalanlagen (wie die Hirschberger Dotation für die reformirte Gemeinde Liebstadt, Waltersdorf), durch reiche Zuschüsse zu den Predigerwittwenkassen in Mähren, die namentlich die verwittwete Frau Professor de Wette gesammelt hat, sowie endlich durch Aufnahme von Prediger- und Lehrerwaisen in die Anstalten zu Kaiserswerth, zu Altdorf u. s. w. Allein hier ist der Liebe der in- und ausländischen Glaubensbrüder, wie der mit Recht geforderten Unterstützung des Staates noch ein weites Feld offen.

Die günstig gestellten Evangelischen in Schlesien sahen ihr Gymnasium zu Teschen zweckmäßig umgestaltet. Im J. 1859 beging die altehrwürdige Gemeinde dieser Stadt die 150jährige Jubelfeier ihrer Gnaden- und Jesuskirche. Ein Schullehrerseminar neben dem dortigen Gymnasium, oder in Verbindung mit der evangelischen Unterrealschule, die die Gemeinden Bielitz, Altbielitz und Biala in Bielitz errichtet haben, ist ein dringendes Bedürfniß, ebenso wie die Vollendung der Schule zu Klein-Breslau im Kreise Troppau.

Weniger günstig als im österreichischen Schlesien scheinen die Protestanten in Galicien gestellt zu sein. Am besten steht es wohl noch mit den Stadtgemeinden Lemberg, Biala, Stablo, Czernowic (letzteres in der Bukowina). Die Kirchen zu Czernowic und Stry sind mit Hülfe des G.-A.-V. entstanden*).

---

*) Die statistische Uebersicht der protest. Landeskirchen in den deutsch-slavischen Ländern lassen wir hier nach Hornyánsky („die evang. Kirche in Oesterreich, S. 26) folgen. Was die evangelisch-lutherische Kirche anbetrifft, so zählt dieselbe: in Nieder- und Innerösterreich 1 Superintendenz mit 2 Senioraten, 24 Gemeinden und 44,249 Seelen; in Oberösterreich 1 Superintendenz mit 1 Seniorat, 12 Gemeinden und 16,440 Seelen; in Böhmen 1 Superintendenz mit 3 Senioraten, 16 Gemeinden und 14,641 Seelen; das Inspectorat Asch in Böhmen 3 Gemeinden mit 18,610 Seelen; in Mähren und Schlesien 1 Superintendenz mit 3 Senioraten, 28 Gemeinden und 79,648 Seelen; und in Galicien 1 Superintendenz mit 2 Senioraten, 21 Gemeinden und 27,685 Seelen. Somit insgesammt: 5 Superintendenzen und 1 Inspectorat mit 11 Senioraten, 104 Gemeinden und 201,273 Seelen.

Die reformirte Kirche umfaßt dagegen: in Inner- und Niederöster-

So hätten wir denn in einem nothwendigerweise nur gedrängten Ueberblick die evangelischen Gemeinden der deutsch-slavischen Kronländer an uns vorübergehen lassen. Wir haben reichlich Ursache, Gott zu danken für das, was er namentlich im letzten Jahrzehent an allen diesen meist so armen Gemeinden durch eigene Anstrengungen derselben, wie durch treue Mithülfe in- und ausländischer Glaubensgenossen, namentlich der Gustav-Adolph-Vereine an ihnen gethan hat. Möge es in der nächsten Zeit, sobald es ihm gefällt, derselben dem Reiche Gottes gewidmeten Thätigkeit gelingen, Alles das nachzuhelfen, was diesen Gemeinden zu einem würdigen Ausbau ihrer Kirchen- und Schulverhältnisse noch fehlt. Möge namentlich der paritätische Staat Oesterreich den Anforderungen der Gerechtigkeit gemäß mit seinen Mitteln eingreifen, wo man seiner bedarf. Vor Allem aber flehen wir zum Herrn im Himmel, daß er diese seine Gemeinden innerlich zu rechten Tempeln des heiligen Geistes ausbaue, ihren Glauben an ihn, als den einigen Heiland, stärke und mehre, sie fester und fester gründe auf dem einen Grunde seines lauteren, unverfälschten Wortes und Sacramentes, ihren Wandel mache zu einem Wandel wahrer Kinder Gottes, damit sich an ihnen erfülle, was der Apostel Petrus 1 Petr. 2, 12 sagt und sie, die da vereinzelt dastehen, recht sein mögen die Stadt auf dem Berge! (Matth. 5, 14.)

---

reich 1 Superintendenz mit 3 Gemeinden und 6810 Seelen; in Böhmen 1 Superintendenz mit 3 Senioraten, 38 Gemeinden und 56,832 Seelen; in Mähren 1 Superintendenz mit 3 Senioraten, 19 Gemeinden und 34,797 Seelen; und in Galicien 3 Gemeinden mit 1882 Seelen. Zu Summa also: 3 Superintendenzen mit 6 Senioraten, 63 Gemeinden und 100,321 Seelen.

Hinsichtlich der Nationalität sind die Protestanten in Böhmen, Mähren und Schlesien größtentheils Slaven, in den übrigen Kronländern aber — Triest und Venedig ausgenommen, wo einige italienische Familien sich befinden — fast ausschließlich Deutsche.

Den amtlichen Angaben (vom J. 18⅝ zufolge befinden sich:

In Oesterreich unter der Enns	1,456,047	Katholiken,	29,217	Protestanten.
„ Oesterreich ob der Enns	687,794	„	18,511	„
„ Salzburg	145,830	„	176	„
„ Istrien und Triest . .	501,663	„	1,137	„
„ Tirol und Vorarlberg .	858,632	„	98	„
„ Böhmen	4,246,137	„	87,831	„
„ Mähren	1,709,473	„	52,140	„
„ Schlesien	375,347	„	60,783	„
„ Galicien	2,074,474	„	24,697	„
„ der Bukowina	32,681	„	7,246	„
„ Dalmatien	325,576	„	15	„
„ der Lombardei	2,722,003	„	793	„
„ Venedig	2,271,293	„	275	„
„ Steiermark	1,000,770	„	6,101	„
„ Kärnthen und Krain . .	752,956	„	21,224	„
Summa	19,160,676	Katholiken,	310,244	Protestanten.

1861

B. Geschichte der evangelisch-luther. Kirche in Siebenbürgen *).

Einleitung.

Während die Evangelischen in den deutsch-slavischen Ländern ebenso wie Ungarn auf das Mannigfaltigste verfolgt waren und die heftigsten Erschütterungen durchzumachen hatten: erfreuten sich die in dem Großfürstenthum Siebenbürgen immerwährend einer besseren Lage. Und dies gereicht diesem Lande zu einem besondern Ruhme. Unter diesem stillen, abgeschlossenen wenig gekannten Gebirgsvolke nämlich, das bereits zur Reformationszeit confessionell gemischt war, wie wenig andere, — gelangte schon im 16. Jahrhundert der Grundsatz religiöser Duldung und Gleichberechtigung zur (seitdem nie angefochtenen) Geltung. Während anderwärts aller Orten Christen mit Christen wegen abweichender Glaubensansichten auf's Erbittertste kämpften, lebten sie hier untereinander als Brüder.

Das Großfürstenthum Siebenbürgen war seit frühen Zeiten ein Lehensfürstenthum der ungarischen Krone, bewohnt von Rumänen, Magyaren, Székler (ihrer Nationalität nach ebenfalls Magyaren) und Deutschen, Siebenbürger Sachsen genannt. Die Letzteren sind meist aus den Rheingegenden unter dem ungar. Könige Geisa II. (1141—1152) nach Siebenbürgen herübergekommen und haben sich im südlichsten, theilweise aber auch im allernördlichsten Theile des Landes niedergelassen. Diese deutschen Ansiedler tragen noch bis auf heute den Namen „Sachsen", was wohl nicht mit vollem Rechte geschieht, da sie eben nicht aus Sachsen, sondern aus den Rheingegenden herstammen. — Da diese Sachsen nun durch Sprache und Sitten, wie ihre eigenthümliche politische Verfassung von den übrigen Völkerschaften Siebenbürgens streng geschieden waren, und da sie allein, aber beinahe vollzählig, das evangelisch-lutherische Bekenntniß angenommen und treu bewahrt haben: so können wir auch bei unserer Darlegung uns rein auf die „sächsische Nation" beschränken.

Die Geschichte der sächsisch-lutherischen Kirche in Siebenbürgen theilt sich in drei Zeitabschnitte:

1. Von den Anfängen der Reformation in Siebenbürgen bis zur Unterwerfung unter Oesterreich (1519—1691);

---

*) Als Quellen sind außer Kuzmány's Kirchenrecht und Hornyánsky's Schrift „Ev. Kirche in Oesterreich" sammt seinen Zeitschriften, noch folgende Schriften benutzt: „Die Reformation im Sachsenlande, der evang.-sächsischen Kirche dargebracht zur dritten Säkularfeier ihrer Gründung, 2. Aufl. Kronstadt, 1859"; J. Raunicher „Die neue Verfassung der evang. Landeskirche Augsb. Bekenntnisses in Siebenbürgen, Hermannstadt, 1857"; „Promemoria, worin die Geistlichkeit der evang. Landeskirche A. C. in Siebenbürgen ihr Gesuch um baldige Entschädigung ihres Zehents aus dem Grundentlastungsfonde und um Bemessung derselben nach dem Schlüssel der verificirten neunjährigen Durchschnittssassionen näher begründet, Wien, 1857".

2. Von der Unterwerfung Siebenbürgens unter Oesterreich bis zur Aufhebung der alten Verfassung Siebenbürgens (1691—1849);
3. Von der Aufhebung der alten Verfassung Siebenbürgens bis auf die Gegenwart (1849—1861).

Erster Zeitabschnitt: Von den Anfängen der Reformation in Siebenbürgen bis zur Unterwerfung unter Oesterreich. (1519—1691).

I. Schwerlich hatte Geisa II. bei seiner Colonisation der Sachsen in Siebenbürgen an den Gränzen des griechischen Reiches es geahnt, daß er auf diese Weise eine dereinstige Pflanzstätte ev. Wahrheit und deutscher Bildung als eine Oase in der Wüste aufbauen würde. Das Sachsenvolk hatte unmöglich den moralischen wie intellectuellen Verfall des römisch-kath. Clerus mit ansehen können, der (nach dem Zeugnisse der kleinen Schrift „Die Reformation im Sachsenlande") bereits seit dem 15. Jahrhundert so weit ging, daß manche Geistliche nicht einmal lesen konnten, andere Verletzung des Fastens für schlimmer als Mord erklärten u. s. w. So konnte es nicht fehlen, daß die ersten reformatorischen Schriften Luther's den mächtigsten und allgemeinsten Anklang fanden, als Hermannstädter Kaufleute sie von der Leipziger Messe mitbrachten; daß sie ebenso in Kronstadt Eingang fanden, wo die geistliche Gerichtsbarkeit fortwährend Stoff zu Reibungen zwischen weltlicher und geistlicher Macht gab; daß endlich seit 1520 nach Vertreibung der Dominikaner in Schäßburg, das Wort Gottes und der rechte Gebrauch der heiligen Sacramente eingeführt wurde. Vergeblich eifert hiergegen aller Orten der Clerus, vergeblich ist das Einschreiten des weit entlegenen Erzbischofs von Gran*): der energische Graf der sächsischen Nation Markus Pemfflinger, weiß extreme Maßregeln zu verhindern, namentlich zwei kühne ev. Prediger, Ambrosius den Schlesier und Konrad Weich, ihm zu entziehen. Vergeblich drängt ein Schreiben (v. 2. Mai 1525) des König Ludwig II. den Rath zu Hermannstadt zur Verbrennung einiger weggenommenen luth. Schriften: das Volk wird in seinem Glauben nur um so befestigter. Die Sage von dem erzbischöflichen Abgesandten, dem ein brennender deutscher Psalter Luther's den Tod gebracht habe, beweist die ganz verfehlte Wirkung einer solchen Execution. Ebenso vergeblich sind in Kronstadt alle Warnungen und Drohungen der kath. Geistlichkeit. Der schwache König hatte sich vor ernsteren Gefahren zu sichern, der ehrgeizige Woiwode Siebenbürgens Johann v. Zápolya träumte bereits von der ungarischen Krone, und der Erzbischof von Gran war von so weiter Ferne aus ohnmächtig. Die eingedämmte Reformbewe-

*) Die Katholischen Siebenbürgens standen theils unmittelbar unter dem ersten Erzbischof Ungarns, dem zu Gran, theils unter dem Bischof in Weißenburg in Siebenbürgen, theils endlich unter dem Bischof zu Großwardein.

gung beginnt, sich in Schmähschriften Luft zu machen. Da übernimmt ihre Leitung der von Ambrosius abgesandte frühere Dominikaner Georg, der im Hause des Rathsherrn Johannes Hecht in Hermannstadt geschützt — eine umfassende Wirksamkeit eröffnet, bald sogar in einigen Kirchen der Stadt predigt, ohne daß der Stadtpfarrer, dessen Stellung immer unhaltbarer wird, es hindern kann. Endlich erreicht dieser Georg's Entfernung, das Kapitel muß aber einen zum Feuertod verurtheilten luth. Prediger entlassen. Im ganzen Lande beginnt die ev. Predigt sich zu regen, man holt sich von Hermannstadt oder Kronstadt lutherische Prediger, die feierlich bald in jene Städte zurückkehren müssen. Dagegen ignorirt der Sachsengraf Pemfflinger einen königl. Befehl vom J. 1526, der Wiederherstellung der römisch-katholischen Kirche und Bestrafung der Ketzer forderte.

II. Unterdeß brach Sultan Soliman II., vom Franzosenkönig aufgestachelt, in Ungarn ein. Kinderlos fand der junge König Ludwig II. am 29. Aug. 1526 in der verhängnißvollen Schlacht bei Mohács sein Ende. Erzherzog Ferdinand von Oesterreich, der rechtmäßige Erbe, vermag sein neues Reich nicht der osmanischen Ueberfluthung zu entziehen. Da tritt Johann Zápolya, von Soliman unterstützt, im Namen der ungarischen Nation (d. h. im Namen des ungarischen Adels), als Prätendent auf. Um die römisch-katholische Partei für sich zu gewinnen, befiehlt er (im Jan. 1527) die strengste Verfolgung aller lutherisch Gesinnten mit Feuer und Schwert. Aber dies konnte die Sachsen nur um so mehr von ihm abwendig machen. Sie hingen nur um so treuer am rechtmäßigen König Ferdinand. Dieser läßt ungehindert die luth. Lehre sich in Hermannstadt ausbreiten, und von der Hauptstadt aus fand sie im ganzen Lande Eingang. Unter solchen Umständen konnten Priestermaßregeln, wie sie namentlich in Hermannstadt und in Kronstadt vorkamen, als Excommunicationen, Processionen u. dgl., nicht nur Niemand bei der alten Kirche erhalten, sondern mußten nur alle redlich Gesinnten zum Evangelium treiben, wenn sie etwa vor einem Religionswechsel Gewissensbedenken gehabt hätten.

Als der Gegenkönig Joh. Zapolya im Febr. 1529 Hermannstadt belagert, müssen alle Mönche und Katholiken, als Anhänger Zápolya's, die Stadt oder ihren Glauben verlassen. Doch bleiben (trotz einer entgegenlautenden Sage) noch lange Katholiken in der Stadt. Erst im J. 1536 führt der neue Stadtpfarrer Math. Ramser die Reformation in dieser Stadt durch. — Vorher war in seiner Vaterstadt Kronstadt der „Apostel Siebenbürgens" Johann Honterus, der in Wittenberg zu den Füßen Luther's und Melanchton's gesessen hatte, als Reformator aufgetreten. Namentlich wirkte er fruchtbringend durch sein von Luther hochgeschätztes Reformationsbüchlein (Luther: „das ist wahrlich ein Apostel, den der Herr dem Ungarlande erweckt hat!"). Auf sein Anrathen führt Stadtpfarrer Ramser in Hermannstadt die „communio sub utraque" (das heilige Abendmahl unter beiderlei Gestalt) ein. Im J. 1541 tritt ein benachbarter Landgeistlicher, im J. 1542 der Kronstädter

Stadtpfarrer Jeremias Jakel in die Ehe. Im October 1542 wird endlich „Gott und seinem heiligen Namen zu Ehren", in Kronstadt die Messe abgeschafft und das Abendmahl unter beiderlei Gestalt ausgetheilt. Eine Kirchenvisitation im Burzenlande vollendet das Werk.

III. Angestachelt von dem fanatischen Protestantenfeinde, dem Bischof Georg Martinuzzi in Großwardein, ihrem Rathgeber, verbot die verwittwete Königin Isabella*), Vormünderin des Gegenkönigs Sigm. v. Zápolya, ihres Sohnes, — allen Abfall und citirt Honterus nach Weißenburg. Die Kronstädter, Joh. Fuchs voran, erschienen, — wagen es aber nicht, Honterus mitzubringen. Weder Drohungen, noch ein von Martinuzzi veranstaltetes Religionsgespräch vermag sie von ihrer Reformation abzubringen. Zu Weihnachten 1543 verpflichtet sich die Gemeinde für ewige Zeiten auf „Honteri Büchlein". Den 22. April 1544 zum Stadtpfarrer erwählt, vollendet Honterus die Reformation und gründet im J. 1545 aus eingegangenem Klostergute eine gelehrte Schule. — Gleichzeitig gingen im ganzen Lande die Gemeinden fast immer unter Vorantritt der Priester zum Lutherthum über.

Es galt nun die reformatorische Bewegung zu consolidiren. Wenn auch der allgemeine siebenbürgische Landtag im J. 1544 jede Neuerung in Religionssachen verbot, — beschloß der sächsische Landtag, die „Universität" genannt, daß die Städte, die fast alle die Reformation angenommen, sich gleicher kirchlicher Gebräuche bedienen; die es noch nicht gethan, dazu angehalten werden sollen. Am 6. Mai (Exaudi) 1545 traten die Dechanten (Vorsteher der Kapitel) und die Abgeordneten der sächsischen „Kapitel" (Kirchenbezirke) zur Synode in Medwisch (Mediasch) zusammen und erkannten sich als Glieder einer Religion, auf dem Grunde der Augsburger Confession stehend. Die weltliche Auctorität im Sachsenlande, die „Universität", hilft nach: im J. 1546 gebietet sie allen Gliedern des Volkes sich gleicher Gebräuche zu bedienen, und trotz der im J. 1548 ergangenen Mahnung des siebenbürger Landtags, das Tridentiner Concil abzuwarten, werden allenthalben Verbesserungen der kirchlichen Gebräuche nach Honterus Reformationsbüchlein vorgenommen, an welches alle Pfarrer gebunden waren. Um diese Zeit (am 23. Januar 1549) stirbt der treue Honterus.

Während nun das Land bisher verschiedenen Bischöfen untergeben war, wird das ganze evangelisch gewordene Sachsenland zu einem kirchlichen Ganzen umgestaltet, an das sich selbst die sächsischen Orte außerhalb des Königsbodens, wie Reen anschließen. Am 6. Febr. 1553 wählt die Synode den Stadtpfarrer in Hermannstadt Paul Wiener, vorher Primus Truber's Mitarbeiter in Laibach und,

*) Die Trennung des politischen Verbandes zwischen Ungarn und Siebenbürgen geschah im J. 1542. Seit dieser Zeit, nun anderthalb Jahrhunderte hindurch hatte Siebenbürgen seine eigenen Fürsten, und zwar Anfangs aus dem Hause Zápolya, dann Wahlfürsten, von denen die meisten Protestanten waren.

von dort flüchtig, zum Bischof „zur Berufung der Versammlungen und zur Coordination“. Doch trugen seine Nachfolger in der Regel nur den Titel „Superintendent“ mit dem Amtssitze Birthelm. — Hiermit war die Reformation im Sachsenlande zum Abschluß gebracht. Seit jener Zeit war das gesammte Sachsenvolk evangelisch-lutherisch und ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Allein die Reformation gestaltete sich hier anders, als anderwärts, wo ein Theil des Volkes bei der alten Kirche verharrte. Hier ging mit Dechanten und Kapiteln*), mit Kirch-, Pfarr- und Schulgebäuden, mit Zehnten und Gefällen, vor Allem mit den bisher römisch gewesenen Pfarrern so manches Römische mit in die neue Kirche hinüber; nicht blos Festtage und Ceremonien, nein, eine Hinneigung zum Romanismus blieb gewiß eine Generation hindurch bei vielen Geistlichen herrschend.

IV. Unterdessen hatten auch die Magyaren und besonders die Székler zahlreich Luther's Lehre angenommen: sie tagten auf mehreren Synoden zusammen mit den Sachsen. Bei solchem Fortgang konnte man es verschmerzen, wenn die Rumänen (die siebenbürger Walachen), trotz einer vom Kronstädter Rathe veranstalteten rumänischen Katechismus-Uebersetzung, sich gegen die Reformation verschlossen. Dieser Umstand läßt sich nach unserer Ansicht besonders aus ihrer politisch gedrückten Lage erklären. Während nämlich die Magyaren (der Adel), die Székler und Sachsen als Nationen politisch anerkannt waren, schmachteten die Rumänen unter dem Joche der Leibeigenschaft. Da die Letzteren (obgleich sie den größten Theil der Bevölkerung Siebenbürgens bildeten), jene politischen Vorrechte nicht genossen, so verschlossen sie sich auch gegen die Reformation, welche bei jenen drei recipirten Nationen freudige Aufnahme fand.

Der compacten Einheit der Sachsen und der Székler gegenüber, unter denen nur noch wenige Katholiken waren, mußte das fanatisch katholische Herrschergeschlecht sich mäßigen. Die Königin Isabella war noch dazu in der Mitte zwischen den Kaiser und die Türken gestellt. Während mit der Hülfe der Letzteren sie die Abtretung Ungarns und Siebenbürgens an den König Ferdinand I. rückgängig machte, hätte ihr vertrauter Rathgeber, der zum Cardinal erhobene Bischof Martinuzzi, Siebenbürgen lieber ganz den Türken in die Hände gespielt. Da aber Letztere die Evangelischen mehr begünstigten, da die Sachsen doch im Grunde sich zu dem rechtmäßigen König Ferdinand hinneigten und da sie am gewissenhaftesten die Steuern zahlten: mußte die Königin und ihre protestantenfeindlichen Rathgeber, die Bischöfe Martinuzzi und Statilius von Weißenburg, sich in die Evangelisirung des Landes finden. Auf dem Landtage zu Mediasch im J. 1554 sprechen die drei Nationen den schönen Grundsatz aus: „Der Glaube der Christen sei nur einer, wenn auch

*) Die Kapitel waren: Mediasch, Hermannstadt, Burzenland, Bistritz, Unterwald, Kisd, Kosd, Schelk, Schenk, Leschkirch, Vogeschdorf, Bolkatsch, Reen, Laßlen, Teckendorf, Schogen.

verſchiedene Gebräuche herrſchten". Da ernannte im J. 1550, nach dem ſchon im J. 1542 erfolgten Tode des Biſchofs Statilius, der Kaiſer den Paul Boruemiſza zum Biſchof von Weißenburg. Dieſem gebietet aber der ſiebenbürgiſche Landtag, von Ferdinand zur Zápolyaiſchen Partei überzugehen. Da er ſich weigert, muß er aus dem Lande weichen. Die biſchöflichen Einkünfte und Beſitzungen, worunter die in früheren Jahrhunderten von ſächſiſchen Geiſtlichen erpreßten Zehnten und Steuern, gehen an den Fürſten über. Doch begnügte ſich der fürſtliche Fiskus mit den Pachtſummen (Arendſummen), während die adeligen Grundherren, Magiſtrate u. ſ. w. im bisherigen Pachtverhältniß blieben. Dagegen beſtätigen die Königin Iſabella und der Fürſt Johann Siegismund der ſächſiſchen Kirche am 10. Juni 1559 feierlich den Fortgenuß ihrer bisherigen Einkünfte, namentlich des Zehents, ſowie den Fortbeſtand der geiſtlichen Gerichtsbarkeit, die von uralter Zeit her die ſächſiſche Geiſtlichkeit ausübte. — Ueber 150 Jahre lang gab es keinen römiſch-katholiſchen Biſchof in Siebenbürgen.

V. Der Umſtand nun, daß der Einfluß des römiſchen Stuhls in Siebenbürgen auf Null reducirt war, konnte nur dazu beitragen, die confeſſionelle Eintracht zu erhöhen. Die Landtage vom J. 1557 (Thorenburg), 1563, 1564 (Schäßburg) ſetzten feſt: „Daß Jeglicher des Glaubens leben könne, deß er wolle", „daß keine Kirche der andern Schäden oder Hinderniß bereiten oder Unrecht zufügen dürfe".

Dieſe Grundſätze erſtreckten ſich aber bald nicht mehr allein auf Anhänger des römiſch-katholiſchen und Augsb. Bekenntniſſes. Calvin's Lehre hatte von Ungarn aus in Siebenbürgen unter den Sachſen, namentlich aber unter den Magyaren und Széklern, Eingang gefunden. Auf ſächſiſchen wie auf allgemeinen Landesſynoden ſtritt man ſich über Lutheriſche und Calviniſche Abendmahlsdoctrin. Endlich ſchied man ſich im J. 1564 auf der Synode zu Enyed nach Nationen und Confeſſionen: die Sachſen blieben Lutheraner, die Magyaren und Székler wurden Reformirte. Die Letzteren wählten ſich Dionyſius Aleſius, den Hofprediger des Fürſten, zum Biſchof. — Hierzu kam bald darauf noch die Religionspartei der Socinianer (Unitarier oder Antitrinitarier). Einer ihrer Gründer, der Italiener Blandrata, kam als Leibarzt des Fürſten nach Klauſenburg; mit ihm wirkte der Klauſenburger Pfarrer Franz Davidis. Der Fürſt Stephan Báthory (1575—1586 König von Polen), die Stadt Klauſenburg, ein großer Theil des Adels und des Volkes, traten dieſer Lehre bei. Auf dem Landtage zu Neumarkt 1571 wurden auch die „Unitarier" als gleichberechtigt recipirt *). Wichtiger iſt uns noch, daß Fürſt Stephan 1579 der „in Chriſtus geeinigten Kirche des geſammten ſächſiſchen Volkes", deren geiſtliche

*) Die Unitarier, um mit ihnen abzuſchließen, behielten ihren Hauptſitz fortwährend in Klauſenburg. Hier haben ſie ein berühmtes Collegium. Ihre Zahl iſt, trotzdem daß zahlreiche aus Polen vertriebene Socinianer zu ihnen ſich flüchteten, nie ſehr über 40—50,000 Seelen geſtiegen.

wie weltliche Universität wiederholt ihre Uebereinstimmung mit der Augsburgischen Confession erklärt hatte, volle und ungehinderte Ausübung der „wahren hochheiligen und mit dem reinen Worte Gottes übereinstimmenden Augsb. Confession“ gewährte.

So war denn zu jener Zeit der Religionskriege in ganz Europa Siebenbürgen das einzige Land, in dem volle Gewissensfreiheit und volle Gleichberechtigung der Confessionen herrschte, indem in allen Fragen des Uebertritts, der gemischten Ehen u. s. w. jeder nur an die Vorschriften seiner eigenen Kirche gebunden war. Die Sachsen, Magyaren und Székler bekannten sich zu den vier „receipirten“ Religionen: der evangelisch-lutherischen, der reformirten, der römisch-katholischen und der unitarischen oder antitrinitarischen: ihnen war „für alle Zukunft“ volles gleiches Recht gewährleistet. Und wenn die griechische oder orthodoxe und die unirte griechisch-katholische Kirche als „tolerirte“ bezeichnet wurden, so lag das einfach darin, daß ihren Bekennern, den leibeigenen Rumänen (Walachen), die politischen Rechte abgingen. Auch sie waren jedoch in ihrem Kirchenwesen und in der Ausübung ihres Bekenntnisses völlig frei.

VI. Unter den meist dem Protestantismus zugethanen folgenden Fürsten Siebenbürgens blühte das Land in ungestörtem inneren religiösen Frieden, der nur ein paar Mal durch von Außen her erfolgte Beeinträchtigung der sächsischen Landeskirche getrübt ward. So ward das dieser Kirche zustehende Zehentrecht nicht selten Anfechtungen unterworfen. Ein Landtag vom 1. Nov. 1591 mußte diese Verhältnisse ordnen. Der Fürst Christoph Báthory vermochte, wie schon frühere gethan hatten, die Pfarrer in den meisten Kapiteln, ihm je eine Quarte ihres Zehents, natürlich zu mäßiger Arendsumme, zu verpachten. Schwerere Anfechtungen sollten noch kommen. Fürst Gabriel Bethlen, ein eifriger Reformirter, genießt nicht mit so vollem Rechte, wie sein Vorfahre Stephan Boeskay, den Ruhm eines standhaften Beschützers der Evangelischen. Er regte fortwährend die böhmischen, deutschen und ungarischen Protestanten gegen den Kaiser auf, um sie dann unbedenklich im Stiche zu lassen, sobald der Kaiser ihm ernstliche Gefahr drohte oder vortheilhafte Friedensschlüsse anbot. Gegen seine sächsischen, evangelisch-lutherischen Unterthanen, die ihm als Usurpator vielleicht nicht wohlwollten, war er ungerecht. Unter dem erdichteten Vorwand eines von der sächsischen Nation und Geistlichkeit im Interesse des Kaisers wider ihn angesponnenen Verraths — nahm er im J. 1611 ohne weiteres der sächsischen Geistlichkeit 3 Zehentquarten weg. Zwar mußte er diese auf Drängen des Landtags den 28. Nov. 1612 wieder herausgeben und den Zehent der sächsischen Geistlichkeit auf ewige Zeiten gewährleisten. Allein diese verzichtete ihrerseits für immer auf die vom Fürsten für verpachtete Zehentquarten bezogenen Renten, überließ also diese Quarten der landesherrlichen Kammer. So bekam der Fiskus zwei Quarten im Kapitel Schelk und je eine in den übrigen mit Ausnahme allein des Burzenlandes und der Abtheilung Broos im Kapitel Unterwald,

wo man nie etwas vom Zehent zu verpachten sich herbeigelassen hatte. —

Das im J. 1653 zusammengestellte Gesetzbuch, welches die seit 1540 gebrachten Landesgesetze enthält („Approbatae constitutiones regni Transylvaniae") erklärte: Die vier recipirten, landtäglich gesetzlich anerkannten Religionen sollen für alle Zeiten als solche anerkannt werden. Ebenso sicherten Gesetze den Besuch fremder Länder zur Erwerbung von Kenntnissen, weiter die geistliche Gerichtsbarkeit, welche durch die Kapitel bei Eheprocessen ausgeübt wurde (wobei alle von den Gemeinden freigewählten Pfarrer zusammenkamen), wie auch endlich das kirchliche Gesetzgebungsrecht der Synode, welche aus den Dechanten, Abgeordneten und den vom Superintendenten zugezogenen Geistlichen sich bildete. Beschlüsse und Gesetze der Synoden erhalten ihre Geltung schon ohne landesfürstliche Genehmigung. An der Wahl des Superintendenten nahmen ohne Zuthun des Fürsten alle Pfarrer Theil. Die Kapitel hatten das Recht, die Pfarrer zu bestellen, die Landessynode nur das Candidationsrecht.

Alle diese Gesetze werden von Fürsten und Ständen beschworen: wer sie brach, sollte „vor Gott verloren sein, im zukünftigen Leben und in dieser Welt aller Ehre baar". Diese Gesetze wurden denn auch zum Heil des Landes gehalten. Geistliche und weltliche Obrigkeiten wirkten allenthalben, bei Visitationen u. s. w. zusammen. Griffen geistliche Angelegenheiten in's bürgerliche Leben über, so trat die Synode, die geistliche, und der Conflux, oder die weltliche Universität in corpore durch Bevollmächtigte zusammen.

Eine weitere Zusammenstellung von Gesetzen fand Statt im J. 1669 in den „Compilatae constitutiones regni Transylvaniae" (= zusammengefaßte Gesetze für das Reich Siebenbürgen).

Unterdessen begann die Macht Oesterreichs nach den Stürmen des dreißigjährigen Krieges wieder zu erstarken. Durch die heldenmüthige Tapferkeit des Polenkönigs Sobieski vor Wien im Sept. 1683 wird die Furcht vor den Türken zerstört und nachdem so ihre Hauptkraft gebrochen war, wurden die Osmanen auch in den folgenden Jahren aus Ungarn (wo sie in einem großen Landestheile eine anderthalbhundertjährige Herrschaft ausübten) vertrieben. Damit war auch der bisherigen schwankenden Stellung Siebenbürgens ein Ziel gesetzt. Die Großfürsten dieses Landes erkannten zwar meist eine nominelle Oberhoheit des Kaisers als Königs von Ungarn an, standen aber in der Regel mit diesem in Kriegszustand und auf Seiten der Türken, ja waren, wie der letzte Fürst Michael Apaffy, geradezu deren Vasallen. Dieser Fürst, eifrig protestantisch, erlangte den 28. Juni 1686 in einem Vertrag von Kaiser Leopold I., „daß die vier recipirten Confessionen niemals, auf keine Weise und unter keinerlei Vorwand in der Ausübung ihrer Religion gestört und daß die alten Gesetze heilig gehalten werden sollten". Diese Zusicherung ließ denn die Protestanten in Siebenbürgen, und unter ihnen vor Allem die ev.-luth. Sachsen, vertrauens-

voll der erblichen Uebernahme der Herrschaft über Siebenbürgen seitens des Kaisers und Königs Leopold I. entgegensehen.

Zweiter Zeitabschnitt: Von der Unterwerfung unter Oesterreich bis zur Aufhebung der alten Verfassung Siebenbürgens (1691—1849).

I. Seit dem Jahre 1691 steht das Großfürstenthum Siebenbürgen unter der Herrschaft des Hauses Oesterreich, die auch mit Ausnahme der Revolutionsjahre 1848—49 nie unterbrochen worden ist. Der neue Landesherr, König Leopold I., erließ noch im Jahre der Uebernahme des Landes, am 4. Dec. 1691, ein Diplom (Diploma Leopoldinum), das alle seine Nachfolger bei ihrem Regierungsantritt jedesmal wieder beschworen. In ihm sichert er den vier receipirten Confessionen den Fortgenuß aller bisher bestehenden Rechte und Freiheiten zu. Die Zehentbezugsrechte der Geistlichkeit wurden natürlich auch bestätigt, wobei denn das Zehentpachtrecht des sächsischen Adels erneuerte staatsrechtliche Bestätigung erhielt. Die sächsische ev.-luth. Landeskirche Siebenbürgens blieb auf diese Weise auch unter der Habsburgischen Herrschaft in ungestörtem Genuß ihrer alten Rechte, und wenn eine Störung darin vorkam, so ging diese nicht sowohl von der kais. Regierung, als vielmehr stets vom röm.-kath. Clerus aus. Denn während es vorher im Sachsenlande fast gar keine Katholiken gab, siedelten sich diese seit der Besitznahme durch Oesterreich immer zahlreicher an. Natürlich wurde nun die Hierarchie durch Restauration des Bisthums zu Karlsburg baldigst wieder hergestellt. Es suchten namentlich Generäle, sowie andere Beamten, katholische Gemeinden zu gründen. Ein Beispiel ist die im J. 1723 gegründete Schäßburger Gemeinde. Auch boten die eindringenden Jesuiten Alles auf, um der ev. Kirche Eintrag zu thun. Und wenn auch die territoriale Eigenschaft des theils obligatorischen (wenn auf Gesetzen, fürstlichen Schenkungen u. s. w. beruhend), theils fakultativen Zehents durch das Diplom v. 22. Juni 1702 anerkannt wurde; wenn auch darin der sächsischen Geistlichkeit der volle Bezug, der zu drei Quarten und der zur Hälfte in den einzelnen Kapiteln, gemäß des mit dem Fürsten Gabriel Bethlen (1612) abgeschlossenen Vertrags, zugestanden wurde, und zwar unabhängig von jedem persönlichen Stande, jeder Nationalität und jeder Confession: so mußte doch die ev. Geistlichkeit einer in demselben Jahre erfolgten Aufforderung seitens der Regierung nachgebend, unbeschadet zwar ihrer Privilegien, den von Römisch-Katholischen ihnen gebührenden Zehnten den röm.-kath. Pfarrern überlassen. Auf die Ausgleichung zwischen Fiskus und Geistlichkeit hatten jedoch die Zehnholden nie einen Einfluß. — Uebrigens wurden durch den 6. Landesartikel vom J. 1744 auch die griechisch-katholischen Christen („cum et illi catholici sint", da auch sie katholisch sind), receipirt.

II. Neue Verwirrung ging aus dem Inneren der Kirche selbst hervor. Die städtischen Behörden griffen in die Rechte der Kapitel

bei Neubesetzung geistlicher Stellen ein. Die Synode konnte diese Rechte der Universität gegenüber nicht völlig wahren und nicht alle Zumuthungen der Letzteren zurückweisen. In der Mitte des 18. Jahrhunderts erkannte man, daß blos zeitweiliges Zusammentreten von Synode und Conflux in corpore, oder in Vertretung, unmöglich genügen könne, alle Streitigkeiten zwischen dem geistlichen und weltlichen Stande auszugleichen. Es entstanden daher sogenannte Consistorial-Congregationen. Im J. 1754 kam eine neue tractatenmäßig festgesetzte Kirchenverfassung zu Stande, die, im J. 1764 weiter gebildet, im J. 1783 von Kaiser Joseph II. bestätigt wurde. Der wie in Ungarn, so auch hier sehr wichtige Landtag vom J. 1791 (der auch die griechische Kirche völlig recipirte), bestätigte im Religionsgesetze die bisherigen Freiheiten der Confessionen. Den Evangelischen wurden eigene Censoren für ihre Religions- und Erbauungsbücher gewährt; in gemischten Ehen sollten unter Nichtbeachtung aller entgegenstehenden Contracte die Kinder den Eltern nach dem Geschlechte folgen. Zu Ehen im dritten und vierten Verwandtschaftsgrade wurde den Evangelischen ein für allemal Dispens ertheilt. Auf Grund aller bisherigen Verhandlungen, sowie der früheren Einrichtungen wurde eine „Vorschrift für die Consistorien" festgestellt und durch Decret der siebenbürgischen Hofkanzlei vom 20. Febr. 1807 Namens des Landesfürsten bestätigt. Hiernach blieben die weniger wichtigen, namentlich die ausschließlich geistlichen Angelegenheiten der Synode vorbehalten. Dagegen wurden für alle wichtigeren, auch die weltlichen Kirchenglieder betreffenden Angelegenheiten gemischte Behörden mit dem Namen Consistorien geschaffen, und zwar: für die Einzelgemeinde das Local- oder Ortsconsistorium, für das Kapitel das Domesticalconsistorium, und für die Landeskirche das Oberconsistorium. Im Localconsistorium saß als geistliches Mitglied der Ortspfarrer (der erste Geistliche der Gemeinde, während die anderen, Prediger genannt, am Consistorium keinen Antheil hatten), als weltliches in Dörfern und Märkten ohne Stuhlamt: die evang. Mitglieder der „Altschaft" und der „Wortmann"; in Märkten, wo ein Stuhlamt war, die ev. Stuhlbeamten; in Städten die ev. Magistratualen, der „Orator" und ein Gemeindeausschuß von etwa vier Gliedern. Den Vorsitz führte in Dörfern u. s. w. der Pfarrer, sonst der älteste Beisitzer. — Das Domesticalconsistorium bildeten als geistliche Mitglieder der Dechant, der Senior und der Pfarrer im Hauptorte des Kapitels; als weltliche: die ev. Beamten des Stuhls- oder Distriktsamtes; den Vorsitz führte der älteste Beisitzer. — Das Oberconsistorium bildete sich geistlicher Seits aus dem Superintendenten, dem Generaldechanten und dem Generalsyndikus, den übrigen Dechanten und den vom Superintendenten zugezogenen Pfarrern, während von Weltlichen die ev. Räthe und Secretäre der Landesdikasterien, Oberbeamte der sächsischen Stühle und Distrikte, ev. Mitglieder der sächsischen Universität, womöglich gleichviel von welchem Stande, kamen. Der älteste Gubernialrath oder höchst-

ſtehende Beiſitzer präſidirte. Letztere Behörde hatte für Erhaltung aller Rechte und Freiheiten, wie der „recipirten reinen Augsb. Confeſſionslehre“ Sorge zu tragen.

Wenn nun auf dieſe Weiſe die ſiebenbürgiſche ſächſiſche Landeskirche dem Namen nach eine Conſiſtorialverfaſſung hatte, ſo hatte ſie dieſe eben nur dem Namen nach; es war vielmehr eine ſynodal-presbyteriale Verfaſſung. Hatten doch die dortigen Gemeinden von Anfang an die Freiheit, im Kirchenregimente und in Kirchenbräuchen zu ändern. Die Beſchlüſſe der Synoden, wie der Conſiſtorien hatten auch ohne landesfürſtliche Beſtätigung ſchon geſetzliche Kraft. Die verſchiedenen Conſiſtorien waren vom Staate anerkannt, aber nicht eingeſetzt, alſo keine landesfürſtlichen Conſiſtorien, wie die in Wien. Denn die Mitglieder der Erſteren waren entweder, wie die Geiſtlichen, von den Gemeinden gewählt, oder, wie die weltlichen Mitglieder, der politiſchen Volksvertretung entnommen, die ebenſo aus freier Wahl des Volkes hervorging. — Das ev.-luth. Bekenntniß hieß und heißt noch jetzt das ſächſiſche. Die kirchliche Verfaſſung hing, wie ſich dies namentlich aus der Conſiſtorialcoordination ergibt, auf's Engſte mit der politiſchen zuſammen. Ebenſo eng hing aber auch die Kirche mit der Schule zuſammen. Jeder abſolvirte Theologe muß, bevor er auf eine Anſtellung im geiſtlichen Amte Anſpruch machen darf, mehrere Jahre an Volks- oder Gymnaſialſchulen gewirkt haben. Die höheren Lehranſtalten (Gymnaſien) zu Mediaſch, Hermannſtadt, Schäßburg, Kronſtadt und Biſtritz, ſowie das Untergymnaſium in Mühlbach, ſtehen unter der Aufſicht der kirchlichen Behörden. Zu den Sitzungen des Oberconſiſtoriums hatte wegen der Schulſachen der Gymnaſialrector von Hermannſtadt Zutritt. Im Domeſticalconſiſtorium hatte, war ein Gymnaſium am Conſiſtorialorte, der Rector die Schreibegeſchäfte zu führen. Hatte ein allerh. Reſcript vom 10. Nov. 1803 die Wahlordnung geregelt, ſo erfolgte im J. 1818 die Viſitationsordnung, im J. 1819 eine Ordnung des Wahlmodus.

III. So entwickelte ſich denn die neugeordnete ſächſiſch-evangeliſche Landeskirche ungeſtört unter dem Schutze der ſiebenbürgiſchen Landesverfaſſung. In Karlsburg, Klauſenburg, Maros-Vásárhely (Hauptſtadt des Széklerlandes) und anderwärts außerhalb des Königsbodens bildeten ſich deutſche ev.-luth. Gemeinden. Das Reformationsjubelfeſt 1817 ward, wenn auch etwas ſpät, mit großer Theilnahme gefeiert. — Mehr und häufiger wurden die Berührungen mit den Glaubensgenoſſen in Deutſchland: durch Stipendien unterſtützt, ſtudirten zahlreiche Siebenbürger auf den deutſchen Univerſitäten, auf den Hauptverſammlungen des Guſtav-Adolph-Vereins erſchienen frühzeitig Männer aus Siebenbürgen.

Da erfolgten die Stürme des Jahres 1848. Der Nationalitätskampf, der in Ungarn ſo furchtbar wüthete, fand auch in Siebenbürgen einen fruchtbaren Boden. Der tumultuariſche Landtag vom J. 1848 hob alle Zehenten, worunter auch die der ſächſiſchen Geiſtlichkeit, auf. Bald darauf wurde durch Terrorismus der

Magyaren und Szekler Siebenbürgen mit Ungarn vereinigt. Die an ihrem rechtmäßigen Herrscherhaus seit Jahrhunderten mit unwandelbarer Treue festhaltenden Sachsen waren ebenso wie die ungarischen Slaven und Rumänen den furchtbarsten Verfolgungen und Gewaltthätigkeiten ausgesetzt. Graf Clam-Gallas konnte nur einen kleinen Theil ihres Gebietes schützen, bis endlich der russische General Lüders aus den Donaufürstenthümern in Siebenbürgen einmarschirte und Paskiewič im Aug. 1849 den magyarischen Aufstand bewältigte. Kein sächsisch-luth. Pfarrer hatte es nöthig, um seine Begnadigung nachzusuchen. Der Cultusminister Graf Leo Thun bezeichnete die sächsische Kirche als eine „stets und unwandelbar treu ergebene" und bereits am 21. Dec. 1848 rühmte der neue Kaiser, Se. Maj. Franz Joseph I., von dem treuen Sachsenvolke in Siebenbürgen Sinn für Ordnung und Gesetzlichkeit und vernünftigen Gebrauch der hierdurch unter ihnen heimisch gewordenen Freiheit. Um so eher konnte dies treue Volk mit Vertrauen den Umwandlungen entgegensehen, welche die veränderten Verhältnisse auch über Siebenbürgen herbeiführten.

Dritter Zeitabschnitt: Von der Aufhebung der alten Verfassung Siebenbürgens bis auf die Gegenwart (1849—1861).

I. Das von Sr. Maj. dem Kaiser Franz Joseph I. mit den Worten „Viribus unitis" (= mit vereinten Kräften) proclamirte System des Einheitsstaates brachte auch für Siebenbürgen eine Umgestaltung mit sich. Die alte constitutionelle Verfassung, welche die Gewalt des Fürsten mit den drei Nationen theilte, ward nicht wiederhergestellt, vielmehr übernahm der Monarch bis zur Reorganisirung der Landesvertretung auch in diesem Lande die unumschränkte höchste Gewalt. Die politische Eintheilung in die drei Nationen, in Stühle und Comitate machte einer neuen: in Kreise Platz. Auch die so eng mit der politischen verwachsene Kirchenverfassung der sächsischen ev.-luth. Landeskirche mußte fallen. Da glaubte das noch vollzählig vorhandene Oberconsistorium gedachter Kirche in dieser Uebergangszeit nicht ruhen zu dürfen. Gemäß des noch rechtskräftigen Gesetzes der Approbaten (I, 1. 3), wonach die evang. Kirche zu Verfassungsänderungen einer staatlichen Genehmigung nicht bedarf, arbeitete das Oberconsistorium im J. 1850 den Entwurf einer neuen Kirchenordnung aus, der die bisherige Entwicklung der Kirche den neuen Verhältnissen möglichst anpassen sollte. Das Oberconsistorium ließ sie unter dem Titel: „Provisorische Kirchenverfassung der Augsburgischen Confessionsverwandten im Sachsenlande und der übrigen in Siebenbürgen gelegenen Ecclesien A. C." drucken und beschloß ihre vorläufige Einführung, bis der nach ihr sich bildende Oberkirchenrath sie revidirt, bestätigt und der Regierung zur Genehmigung vorgelegt haben würde. Allein dieses autonome Vorgehen wurde, obgleich legal, doch von der Regierung suspendirt und

nur gestattet, daß am 28. Mai 1851 dieser Entwurf der landesherrlichen Bestätigung vorgelegt werde. Eine Antwort erfolgte hierauf erst in der allerh. Entschließung vom 27. Dec. 1854: der ordentliche Amtssitz des Superintendenten sei von Birthelm nach der Landeshauptstadt Hermannstadt zu verlegen; ebenso sei nach Antrag des Oberconsistoriums der Vorsitz in der Landeskirchenversammlung ein für allemal dem Superintendenten zu übertragen. Hierauf erfolgte durch Verordnung des Cultusministeriums vom 27. Februar 1855 eine „Provisorische Vorschrift für die Vertretung und Verwaltung der evang. Landeskirche Augsb. Bekenntnisses in Siebenbürgen", welche bis zu der nach weiterer Vernehmung der evang. Landeskirche zu erfolgenden definitiven Entscheidung Sr. k. k. apost. Maj. zu gelten habe.

Dieser Verfassungsentwurf, auf Grund des Entwurfs des Oberconsistoriums und der rheinisch-westphälischen Kirchenordnung vom J. 1835 ausgearbeitet, gliedert die Verfassung und Verwaltung der Kirche ebenfalls in drei Abstufungen: Pfarr-, Bezirks- und Gesammtgemeinde der ganzen Landeskirche. Die Pfarrgemeinde wählt wie bisher selbständig ihre Pfarrer, Prediger und Lehrer. Die Gemeinde ist vertreten durch das außer dem Pfarrer 8—29 Mitglieder zählende Presbyterium, das aus dem Pfarrer, aus (in Gemeinden unter 500 Seelen von allen stimmfähigen Gemeindemitgliedern, in größeren Gemeindevertretung gewählten) Aeltesten, Kirchenmeistern und Armenpflegern (Diaconen) besteht. In Gemeinden über 300 Seelen soll für alle wichtigeren Angelegenheiten eine „größere Gemeindevertretung" von 36 bis 120 Mitgliedern gewählt werden. In Gemeinden über 1000 Seelen wird der Pfarrer von den vereinigten beiden Körperschaften, Presbyterium und größere Gemeindevertretung, gewählt. Stimmfähig sind alle mindestens 25 Jahre alten besteuerten selbständigen Gemeindeglieder. — Ueber dies Alles hat die Staatsgewalt die Oberaufsicht.

Die bisherigen Kapitel werden zu 9 Bezirkskirchengemeinden umgestaltet: Mediasch (Kapitel Mediasch und Bogeschdorf), Hermannstadt (Kapitel Hermannstadt, Leschkirch, Surrogatie Kaltwasser), Kronstadt (Kapitel Burzenland), Bistritz (Kapitel Bistritz und Schogen), Mühlbach (Kapitel Unterwald mit Surrogatie Zekasch, Kap. Broos), Schäßburg (Kapitel Kisd, Abtheilung Reps von Kap. Kosd, Kap. Laßlen), Schelk (Kapitel Schelk, Surrogatie Bierdorf, Kap. Bolkatsch), Schenk (Kapitel Schenk, Abtheilung Schenk von Kap. Kosd, Surrogatie Magerei und die Gemeinde Fogarasch im Kap. Hermannstadt), Reen (Kapitel Reen und Tekendorf). Diese neue Eintheilung entspricht der politischen.

An der Spitze jedes Kirchenbezirks steht ein von der Geistlichkeit gewählter Dechant. Derselbe präsidirt auf den Bezirkskirchenversammlungen, die von sämmtlichen Pfarrern des Bezirks und ebensoviel weltlichen Abgeordneten gebildet werden. Für die bisher von den Domesticalconsistorien verwalteten Geschäfte werden Bezirksconsistorien errichtet. Die Landeskirche endlich vertritt sich durch die „Landeskirchenversammlung". In dieser sind 36 Mitglieder:

18 geistliche und 18 weltliche. Die Geistlichen sind: der Superintendent und die 9 Dechanten; alle übrigen (8 geistliche und 18 weltliche) Mitglieder werden von den Bezirksversammlungen gewählt. Der Superintendent präsidirt an dessen Seite ein weltlicher Vicepräsident steht. Die Versammlung wird zu Hermannstadt abgehalten. Aus dieser Versammlung wird als Obergerichtsbehörde für kirchliche Angelegenheiten ein Superintendentialconsistorium gewählt, dem ebenfalls der Superintendent präsidirt. Dasselbe soll sich viermal im Jahre in nichtöffentlichen Sitzungen versammeln. — Die Zeit der Ausführung dieser Anordnungen zu bestimmen, behielt sich das Cultusministerium vor.

II. Wohl hätte die sächsische evang.-luth. Landeskirche in Siebenbürgen auf Grund ihrer alten Rechte und Freiheiten, sowie wegen vielfacher Abweichungen vom Oberconsistorialentwurf, formelle, wie materielle Gründe genug gehabt, die Verfassung zurückzuweisen. Aber die immer getreue und ehrfurchtsvolle Gesinnung der Sachsen gegen die h. Regierung die Anerkennung des in der Verfassung enthaltenen Guten, die Abneigung vor Hineinschleppung politischer Agitationen in die Kirche, und der Wunsch, einmal zu geordneten gesunden Zuständen zu kommen, ließ die Annahme räthlich erscheinen. Ja man konnte nur eine recht baldige Einführung der provisorischen Verfassung wünschen. Allein während die katholische Kirche durch die im J. 1855 erfolgte Einführung des Concordats unermeßlich an Rechten und Freiheiten, durch die Errichtung des römisch-katholischen Bisthums Szamos-Ujvár und des griechisch-katholischen Erzbisthums Fogarasch an Organisation wesentlich gewann; mußte die evangelische Kirche auch nur auf die ersten Anfänge ihrer Erneuerung ein volles Jahr warten. Erst eine Verordnung vom 14. Juli 1856 verordnete für den 1. October desselben Jahres die Einführung der Presbyterien und der größeren Gemeindeversammlungen, für den 1. Nov. die der Bezirksversammlungen und Bezirksconsistorien. Dagegen wurde die mit der Dotationsfrage zusammenhängende Verlegung des Superintendentialsitzes nach Hermannstadt, die Einführung der Landeskirchenversammlung und des Superintendentialconsistoriums — späterer Zeit vorbehalten.

Und wirklich vergingen vier volle Jahre, ehe die Verfassungsfrage auch nur einen Schritt weiter rückte. Die Landeskirche blieb ein Rumpf ohne Haupt, sie bestand aus zusammenhangslosen Atomen; und wie sie selbst, so fühlte auch das Oberconsistorium seine ebenso peinliche als unhaltbare Stellung. Erstere war ohne frisches reges Leben; letzteres, auf die aufgehobene Municipalverfassung gestützt, war nur „delegirt", nicht aus der kirchlich bestehenden Organisation hervorgegangen. Dasselbe, obwohl vielfach gelähmt und bei anderen nachher zu erwähnenden Fragen energielos, that doch hierin seine Pflicht. In seinem Berichte über die vollzogene Organisation der zwei niederen Stufen (vom 26. Jan. 1857, dann vom 22. März 1859) bat es dringend um völlige Einführung der provisorischen Kirchenverfassung. Aber auch der sächsisch-evang.-luth. Landeskirche in Sieben-

bürgen mußte erſt der italieniſche Feldzug Erfüllung ihrer gerechten Forderungen anbahnen. Die Laxenburger Verheißungen vom 15. Juli 1859, die Septembergeſetze für die proteſt. Kirchen in Ungarn flößten neuen Muth ein. Aber noch im November 1859 bringt das Ev. Wochenblatt (1859, S. 749) folgenden Ruf aus Siebenbürgen: „Seltſames Verhängniß! Die ungariſchen Schweſterkirchen kommen zu keiner Verfaſſung und Ordnung, weil ſie dargebotene Gaben nicht annehmen wollen, und nun die Welt guten Muths ſagen kann: ſeht, ſo ſind ſie! Sie ſind Schuld daran! Die ſiebenbürgiſche evangeliſche Landeskirche, wiewohl ſie auf vollem berechtigten Grunde der Autonomie ſteht, wird in faſt rührender Weiſe nicht müde zu petitioniren (Bezirkskirchenverſammlungen zu Schäßburg, Mediaſch und Hermannſtadt), daß der Staat das Werk der „„proviſoriſchen““ Organiſation, das er begonnen, endlich zu Ende führe, aber es kommt keine Antwort“.

Erfreulich war, daß die allerh. Entſchließung vom 22. April 1860 auch über die Proteſtanten Siebenbürgens, ſowie über die Unitarier, die Wirkſamkeit der evang. Abtheilung im Cultusminiſterium ausdehnte, und daß das allerh. Befehlsſchreiben vom 26. April 1860 auch für Hermannſtadt zwei proteſtantiſche Feldprediger beſtellt wurden. Endlich brachte der Sommer 1860 die Organiſation der ſächſiſch evang.-luther. Kirche einen Schritt weiter, indem vom Cultusminiſterium auf den 1. Auguſt eine Conferenz von Vertrauensmäunern zur Berathung über den Ausbau der Kirchenverfaſſung nach Hermannſtadt zuſammenberufen wurde. Unter dem Vorſitz des dem ſächſiſchen Volk in Siebenbürgen angehörenden Miniſterialrathes und Wiener Conſiſtorialpräſidenten Andr. Zimmermann verſammelten ſich der Gymnaſialdirector G. D. Teutſch (Verfaſſer der „Geſchichte der Siebenbürger Sachſen, Kronſtadt 1853), Stadtpfarrer Schiel in Kronſtadt, und andere treffliche Männer. Die betreffenden Sitzungen fanden im September ihr Ende, indem ſie ein Gutachten über „Reviſion der proviſoriſchen Verfaſſung“ aufſtellten und der h. Regierung vorlegten. Unterdeß hatte auf dem verſtärkten Reichsrath der treue Proteſtant und Patriot Karl Maager auch für das alte gute Recht ſeiner Landeskirche geſprochen und ſeinem Monarchen deren Wünſche an's Herz legen dürfen. Ihn lohnte bei ſeiner Rückkehr ein begeiſterter Empfang. Unter dem 19. Oct. 1860 bereits legte er dem Cultusminiſter Graf Leo Thun die endliche Regelung der ſeit 10 Jahren ſchwebenden Verfaſſungsfrage dringend an's Herz. Die ſächſiſch evang. Landeskirche in Siebenbürgen beklage unverholen, daß ihre Verfaſſungsangelegenheit, trotz ihres Entgegenkommens, Jahre lang in einer ihre beſten Kräfte lähmenden Unentſchiedenheit gelaſſen werde. Es iſt eben nur der loyale Charakter des ſächſiſchen Volkes, der es verhindert, daß man nicht gerade in jenem Entgegenkommen eine Urſache der nicht enden wollenden Zögerung ſieht. Gefahrvolleres aber könne es für die Staatsgewalt kaum geben, als wenn eine ſtets treue Bevölkerung durch Regierungsmaßregeln zu Vergleichungen und zu dem Gedanken gedrängt werde: Starrheit und Unwillfährigkeit der

Regierung gegenüber mache Ziele erreichbar, die altem Rechte und opferwilliger Unterordnung unter höhere Maßnahmen verschlossen bleiben. Schließlich weist er auf die der griechisch-rumänischen Kirche gewährten Bewilligungen hin, denen die alten Rechte der Sachsen mindestens gleich stünden.

Unterdessen war durch das bekannte Diplom vom 20. Oct. 1860 das Cultusministerium aufgehoben und nur provisorisch noch beibehalten worden. Dagegen wurde vorbehaltlich der „allgemeinen siebenbürgischen Rechtsgleichheit" die alte Landesverfassung und damit das Diploma Leopoldinum vom J. 1691 wie die Landtagsartikel vom J. 1791 wiederhergestellt. Hiedurch wurde die vollkommene Gleichberechtigung der Confessionen*) ebenfalls wiederhergestellt und das Concordat in vielen Punkten factisch als gesetzlich nicht bindend anerkannt. Endlich wurde auf den 13. Dec. 1860 eine verstärkte Obereonsistorialsitzung nach Hermannstadt berufen; und diese ward durch die telegraphisch erfolgte kaiserliche Bestätigung des letzten Theils der Kirchenverfassung überrascht. Dieser letztere Theil war von der Vertrauenscommission, die in Hermannstadt im August und September 1860 tagte, den Bedürfnissen entsprechend, vielfach umgearbeitet, der allerh. Bestätigung vorgelegt worden und hatte dieselbe denn auch provisorisch erhalten.

Das betreffende Actenstück ist unter dem Titel: „Provisorische Bestimmungen für die Vertretung und Verwaltung der evangel. Landeskirche Augsburger Bekenntnisses in Siebenbürgen", datirt vom 4. Dec. 1860 gedruckt erschienen und enthält (in 186 Paragraphen) zuerst allgemeine Bestimmungen, handelt dann im ersten Abschnitt von den Pfarrgemeinden, Presbyterien und der größeren Gemeindevertretung; im zweiten Abschnitt von den Bezirksgemeinden und ihrer Vertretung; im dritten Abschnitt von dem Bezirkseonsistorium; im vierten von der Landeskirche und ihrer Vertretung: die Landeskirchenversammlung als Organ des Kirchenregiments und die Landeskirchenversammlung als Organ der Gesetzgebung; im fünften von dem Landeseonsistorium; im sechsten von der Wahl des Bezirksdechanten und der Bezirksseniore, ihren Rechten und Pflichten; im siebenten von der Wahl des Superintendentialviears, ihren Rechten und Pflichten; und im achten von der Wahl der Pfarrer, ihren Rechten und Pflichten.

Die allgemeinen Bestimmungen lauten folgendermaßen:

Die Vertretung und Verwaltung der evang. Landeskirche A. C. in dem Großfürstenthume Siebenbürgen gliedert sich nach folgenden drei Abstufungen: der Pfarrgemeinde, der Bezirksgemeinde und der Gesammtgemeinde der ganzen Landeskirche.

*) Nach Horuyánsky („die ev. Kirche in Oesterreich", S. 53) zählt die evangelisch-lutherische Kirche in Siebenbürgen 16 Bezirke und 279 Gemeinden mit 196,895 Seelen; die reformirte dagegen 18 Bezirke und 559 Gemeinden mit 300,000 Seelen. Die Lutherischen in Siebenbürgen gehören durchweg dem sächsischen Volke, die Reformirten aber dem magyarischen Stamme an. — Die übrige Bevölkerung Siebenbürgens vertheilt sich auf 219,672 Römisch-Katholische, 637,873 Nichtunirte-Griechen, 648,263 Griechisch-Katholische, 46,008 Unitarier und 15,568 Juden.

Die Organe des Kirchenregimentes sind: 1. Für die Pfarrgemeinde: das Presbyterium und die größere Gemeindevertretung; 2. für die Bezirksgemeinde; das Bezirksconsistorium und die Bezirkskirchenversammlung; 3. für die Gesammtgemeinde der ganzen Landeskirche: das Landesconsistorium und die Landeskirchenversammlung.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit wird, nach den Gesetzen und Vorschriften der Kirche, ausgeübt: durch das Presbyterium, durch das Bezirksconsistorium und durch das Landesconsistorium.

Der Staatsregierung steht das Recht der Oberaufsicht, im Sinne des 54. Gesetzartikels vom J. 1791, zu.

Alle Träger des geistlichen Amtes stehen auf dem Grunde ihres in Folge der Ordination übernommenen Berufes, als Diener des Wortes, einander gleich und üben ihre besonderen Befugnisse im Namen und Auftrag der Kirche, jeder nach seinen eigenen, ihm gesetzlich zustehenden Wirkungskreise, aus.

Jede Kirchengemeinde (Pfarr-, Bezirks- und Gesammtgemeinde) ist berechtigt, ihre besonderen Angelegenheiten durch die Beschlüsse ihrer in gesetzmäßiger Weise versammelten Vertretung selbständig zu ordnen und zu verwalten, wobei dieselbe jedoch den allgemeinen Gesetzen der Kirche unterworfen bleibt.

Zum Vollzuge der in gesetzlicher Weise von evang. Gemeinden und kirchlichen Behörden getroffenen Verfügungen und nach ordnungsmäßigem Vorgange gefällten Erkenntnisse und Urtheile, sowie zur Eintreibung der den Beamten und Dienern der Kirche und Schule gebührenden Einkünfte und solcher Umlagen, welche zur Erhaltung evangelischer Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten im kirchenordnungsmäßigen Wege auf die Glaubensgenossen aufgelegt werden, kann der Schutz und Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch genommen werden. Im Falle der Verweigerung dieses Beistandes haben die weltlichen Behörden ihre Gründe in gehöriger Vollständigkeit der den Schutz oder Beistand ansuchenden Kirchenbehörde ohne Verzug schriftlich zuzustellen, wogegen der letzteren das Recht der Beschwerdeführung bei der höheren politischen Behörde, im Wege des vorgesetzten Kircheuregiments, des Bezirks- oder Landesconsistoriums zusteht.

Zur Deckung der Auslagen, welche für die Bedürfnisse der Kirchen und Schulen sich als nothwendig herausstellen, kann das Kirchenregiment eine Umlage auf die evangelischen Glaubensgenossen auflegen, jedoch ist, wenn eine solche Umlage bleibend auf die Dauer von mehr als zwei Jahren oder auf die ganze Landeskirche sich erstreckt, früher die höhere Genehmigung anzusuchen.

Die Verfassung der evangelischen Kirche kann in Gemäßheit des Gesetzes Approb. Constit. P. I. Tit. 1. Art. 3. nur über Antrag und rechtsgiltigen Beschluß der Landeskirchenversammlung abgeändert werden.

Organische Gesetze müssen, bevor sie zur Schlußberathung in der Landeskirchenversammlung gelangen, von dem Landesconsistorium im Entwurfe den Gemeinden zur Aeußerung und Begutachtung mitgetheilt werden.

Die Einzelausführungen der provisorischen Bestimmungen für die sächsische evangelisch-lutherische Kirche in Siebenbürgen enthalten im Wesentlichen nichts Anderes als die Septembergesetze v. J. 1859 für die protest. Kirchen Ungarns, ja die meisten Paragraphen stimmen wörtlich überein. Nur sind die durch die Eigenthümlichkeiten der sächsischen Landeskirche in Siebenbürgen, wie wir sie bereits kennen gelernt haben, nothwendig gewordenen Veränderungen vorgenommen. — Diese Bestimmungen sollen nur bis zu der, nach weiterer Vernehmung der evang.-sächsischen Kirche Siebenbürgens zu erfolgenden definitiven allerh. Sanction, eine gesetzlich bindende Kraft behalten.

Diese Kirchenverfassung ist, einige wenige Stimmen ausgenommen, mit einer großen Freude von den Siebenbürger Sachsen begrüßt und angenommen worden; im Februar 1861 aber hat Se. k. k. Maj. 16,000 Gulden für ihre kirchlichen Bedürfnisse jährlich ausgelegt.

So ist nun endlich der Verfassungsausbau der evangelischen sächsischen Landeskirche in Siebenbürgen auf das am schnellsten zum Ziele führende Geleise gebracht worden! Möge auf diese Weise recht baldig das ganze Werk zum Abschluß geführt werden und möge hierdurch auch eine Abhülfe aller vorhandenen Beschwerden geschehen!

III. Denn allerdings hat gedachte Kirche unter dem Druck so mancher Uebelstände zu leiden gehabt, theilweise noch zu leiden. So war es namentlich das im J. 1855 mit dem römischen Stuhle abgeschlossene Concordat, was zu den gerechtesten Klagen Anlaß gab. Ganz gegen die althergebrachte, noch im J. 1691 im Diploma Leopoldinum, wie in dem 53. Landtagsartikel vom J. 1791 ausdrücklich proclamirte Gleichberechtigung der recipirten Confessionen wurde in Ehesachen aller Art die römisch-katholische Anschauung für maßgebend erklärt. Dies führte zu denselben Ungerechtigkeiten, zum Reverswesen u. s. w., die auch anderwärts in Oesterreich sonst beklagt werden mußten, Klagen, denen noch der wackere Reichsrath Karl Maager (aus Kronstadt) in der Sitzung vom 10. Sept. 1860 einen beredten Ausdruck gab; Klagen, in die nur gerade hier häufige Beispiele protestantischer Standhaftigkeit eine erfreuliche Abwechslung bringen. Dasselbe Concordat führte hier, wenn auch selbstverständlich nur in selteneren Fällen zu Kirchen- und Friedhofsverweigerungen (so bei einem von dem bekannten Maager veranstalteten Diasporagottesdienst), dem gegenüber Beispiele evangelischer Toleranz um so heller leuchten. Diese Uebelstände scheinen jedoch endlich ihre Abhülfe zu finden in der ganz nach Maager's Vorschlage vom Staatsminister v. Schmerling (im Dec. 1860) als nothwendig verkündeten Revision des Concordats.

Fernerhin, während der Staat der römisch-katholischen Kirche bedeutende Zuschüsse zu kirchlichen und Schulzwecken gewährt, neue Bisthümer, sowie in Hermannstadt ein katholisches Gymnasium gegründet hat: müssen die Evangelischen ihr Kirchen- und Schulwesen aus eigenen Mitteln unterhalten, selbst für Prediger- und Lehrerwittwen und Waisen sorgen. Die sogleich zu berührende Zehentfrage, sowie die durch das Unterrichtsgesetz gebotene Umgestaltung

der Schulen legte auch bedeutende Opfer auf. Dies erweckte natürlich den gerechtfertigten Wunsch, es möchte der Staat eine der Billigkeit angemessene Beihülfe gewähren, nämlich 24,000 fl. zur Verlegung des Superintendenzsitzes nach Hermannstadt und zu sonstigen kirchlichen Bedürfnissen. Aber trotz kaiserlicher Zusicherung vom 17. Febr. 1855 verhinderte die stets verzögerte Lösung der Dotationsfrage jene heilsame Maßregel. Principiell wurde diese Forderung allerdings vom Cultusministerium am 10. Sept. 1860 anerkannt, nur die Ausführung wegen der bedrängten Finanzlage des Staates für unmöglich erklärt. — Eine gewisse Erleichterung bot es, daß vom Vermögen der früheren „sächsischen Nation" 50,000 fl. der Landeskirche für die Schulanstalten zur Verfügung gestellt wurden.

Dagegen bedroht die Frage der Aufhebung der Zehnten, die bis dahin die evangelisch-lutherischen Geistlichen Siebenbürgens genossen und die für die meisten unter ihnen den Hauptbestandtheil ihrer Einkünfte ausmachten, — die Existenz der Landeskirche. Die schon erwähnte „Promemoria" schildert die Noth, in die die im J. 1849 decortirte Aufhebung der Zehnten die Geistlichkeit gebracht habe. Die zahlreichen, anderen Bekenntnissen angehörigen, Verpflichteten stellten alle Zahlungen ein, während die Sachsen freiwillig aus Anhänglichkeit an ihre Kirche und ihre Geistlichen den Zehnten bis zum J. 1857 fortgeleistet haben. Allein am 30. Sept. 1857 stellten sie gedachte Leistungen ein, da nun die Grundentlastung in Siebenbürgen ihrem Ende nahe und möglicherweise aus ihrer freiwilligen Leistung ein Recht werden könne. — Der kath. Clerus genoß auch nach der Grundentlastung seine Zehnten bis zum J. 1857. — Die Geistlichen, deren Einkommen ja größtentheils auf dem Zehnten beruhte, sahen sich dadurch plötzlich in die bedrängteste Lage versetzt und mußten um so mehr eine befriedigende Lösung dieser Angelegenheit wünschen. Eine längere Anwesenheit des sächsisch-siebenbürgischen Superintendenten Binder in Wien (der mit den Worten von seinem Monarchen entlassen ward: „Gehen Sie beruhigt in die Heimath, die Zehntangelegenheiten ist jetzt in Meinen Händen und Ich kann ihnen die Hoffnung mitgeben, daß sie nach ihren Wünschen entschieden werden soll"), zwei Promemoria's, eingereicht den 30. Mai 1854, dann 1857 an Regierung wie Reichsrath, schienen doch unwirksam bleiben zu sollen. Eine günstige Lösung konnte nur die sein, daß nicht aus den Mitteln der lutherischen Glaubensgenossen, sondern aus dem allgemeinen Landesentschädigungsfond die Entschädigung bestritten würde. Denn wie schon bemerkt, der Zehnten wurde als Grundlast von Angehörigen aller Confessionen getragen; und dann waren die Frohnden („Urbarialisten") ebenfalls vom ganzen Lande abgelöst worden, während unter den Sachsen nie Leibeigenschaft bestanden hat. Ebenso wichtig ist es, daß die Ablösung nicht nach dem Normaljahr 1824 (wo die allerniedrigsten Preise waren), sondern nach dem 9jährigen Durchschnitt mit Abzug von 1/16 Erhebungskosten stattfänden. Die Betreibung dieser Angelegenheit hatte

der Landeskirche bis zum Jahre 1860 bereits 35,000 fl. gekostet. Nur alljährliche Zehentvorschüsse der kaiserl. Regierung (im J. 1860 210,000 fl.) fristen das Dasein der Kirche. — Eine Entschädigung der freiwillig getragenen Zehentquoten an die treuen Gemeindeglieder ist ebenfalls ein dringendes Bedürfniß. Die Angelegenheit, die die Landeskirche und ihre Organe in Anspruch nimmt, ist noch immer in der Schwebe. Hoffentlich wird sie bald befriedigend gelöst.

IV. Mit den erwähnten Uebelständen hängt es zusammen, wenn bisher über Mangel an Eintracht und geistigem Leben geklagt wurde. Neuerdings scheint ein frischer evangelischer Sinn zu erwachen, wenigstens zeugen Vermächtnisse, Schenkungen u. s. w. davon. Erfreulich als Beweis protest. Bewußtseins war die eifrige Betheiligung an der Melanchthonfeier, die am 19. April 1860 im ganzen Lande, besonders aber in Hermannstadt, Kronstadt, Schäßburg, Bistritz — begangen wurde, sowie die Sammlungen für das Denkmal in Wittenberg. Erfreulich ist auch die Honterusstiftung in Kronstadt.

Doch wird über das Schulwesen geklagt. Namentlich scheint die Stellung der Lehrer gegenüber den Gemeinden zu precär zu sein, indem sie vielfach nur auf Zeit angestellt werden. Hierzu scheint Zuvielregieren der Behörden, wie Auflösung von Lehrervereinen u. s. w. gekommen zu sein. Ein Lehrerseminar ist in Hermannstadt zu begründen.

Auch von Siebenbürgen aus erging der Ruf um Hülfe an den Gustav-Adolph-Verein. Namentlich war es das Gymnasium zu Mediasch, dann die Gemeinden Groß-Enyed, Paßbuch, Blutroth, Sarkány, Rätsch, Maros-Vásarhely, Fogarasch, Apácza, Zajzon, Wolkendorf, von denen jedoch nur einige Unterstützungen des G.-A.-V. in nicht bedeutender Höhe empfangen haben. Ihre nicht kleine Zahl erklärt sich aus der confessionell gemischten durcheinander wohnenden Bevölkerung des Landes. — Dagegen ringt bereits seit dem Jahre 1848, 1854 und 1856 die evang. Kirche Siebenbürgens vergebens darum, am G.-A.-V. activ, auch gebend, mitzuwirken, wozu die Mittel ja nicht fehlen, trotz aller eigenen Nothstände. Im September 1859 wurden die Verhandlungen wieder aufgenommen. Die Gestattung von Sammlungen in Oesterreich, gab auch hier neuen Muth dazu. Im Februar 1860 erließ hierauf Pfarrer Fabini in Mediasch einen Aufruf zur Gründung von Gustav-Adolph-Vereinen in Siebenbürgen. Allein auf Grund des Vereinsgesetzes vom J. 1852 wurde dieser Aufruf bis zur behördlichen Bewilligung der vorbereitenden Maßregeln mit Beschlag belegt. Pfr. Fabini bat die Statthalterei um Genehmigung, worauf diese die Sache dem Oberconsistorium zur weiteren Verfolgung beim Ministerium (am 6. April 1860) übergab. Der Recurs an dasselbe erschien denn auch, ohne daß eine Entscheidung erfolgt wäre. Doch sprach Pfr. Fabini auf der Hauptversammlung des G.-A.-V. zu Ulm 1860 seine Hoffnung auf eine günstige Entscheidung aus, ein Wunsch, dem auch Reichsrath Maager einen Ausdruck lieh. — Diese lebhaften Anklang findenden Bestrebungen, sowie die in Broos und Kron-

ſtadt im J. 1860 angeregte Idee evangeliſcher Waiſen-Verſorgungs-Vereine zeugen von proteſtantiſcher Geſinnung, von einem Gefühle, das ſich Eins weiß mit dem evangeliſchen Deutſchland, ja mit den Glaubensgenoſſen aller Lande und Zungen.

Möchte Gott geben, daß alle dieſe Beſtrebungen aus dem wahren evangeliſch-chriſtlichen Glauben hervorgegangen ſeien! Wir bitten den Herrn der Kirche, daß Er den Glauben, die Liebe und die Hoffnung der evangeliſchen Glaubensbrüder in Siebenbürgen wolle wachſen laſſen, damit auch ihre Landeskirche im Oſten Europa's daſtehe als die Stadt auf dem Berge!

Schauen wir hier am Schluß noch einmal auf die beiden proteſtantiſchen Kirchen im ganzen öſterreichiſchen Staate zurück, ſo ſehen wir, wie ſie gegenwärtig ſowohl in Ungarn, als in den deutſch-ſlaviſchen Ländern, wie auch in Siebenbürgen nach einer ſchließlichen Löſung der brennenden Kirchenverfaſſungsfrage ringen. Wir flehen zum Herrn der Kirche im Gebet, daß er alle prot. Landeskirchen in der öſterreichiſchen Monarchie zu einer dem Princip des wahren evangeliſchen Proteſtantismus entſprechenden Kirchenverfaſſung nach Seiner großen Barmherzigkeit und Treue verhelfen wolle. Wir aber können der Zukunft nur dann getroſt entgegenſehen, wenn wir (wie uns im Ev. W. 1860, S. 820 zugerufen wird) feſt entſchloſſen ſind, ſtehen zu bleiben auf unſerem alten Glauben. Es iſt ja in keinem andern Heil, iſt auch kein anderer Name den Menſchen gegeben, darinnen ſie können ſelig werden, als der Name **Jeſus Chriſtus.** Ihm nach, wer Treue hält bis an das Ende, der wird die Krone des Lebens empfahen! Amen.

Nachtrag.

Das neue Protestantengesetz vom 8. April 1861.

Als unser Werk bereits im Druck fertig war, da erschien das mit der größten Sehnsucht und Spannung erwartete Protestantengesetz für die deutsch-slavischen Länder. Um unserem Buche die möglichste Vollständigkeit zu geben, sahen wir uns noch zu diesem Nachtrage veranlaßt, und zwar um so mehr, da durch denselben die ganze Schrift einen geschichtlichen Abschluß erreicht. Durch die große Wichtigkeit und Bedeutung des erwähnten Gesetzes wird dieser Nachtrag, wie wir glauben, hinlänglich gerechtfertigt erscheinen. Wir lassen nun das kaiserliche Patent vom 8. April 1861, welches die Stellung der beiden protest. Kirchen in den deutsch-slavischen Provinzen normirt, nach der amtlichen „Wiener Zeitung" vom 10. April 1861 (Nr. 82, S. 1285 f.) wörtlich folgen:

„Wir Franz Joseph der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Hungarn und Böhmen, König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galicien, Lodomerien und Illyrien; König von Jerusalem ꝛc.; Erzherzog von Oesterreich; Großherzog von Toskana und Krakau; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steier, Kärnthen, Krain und der Bukowina; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; Herzog von Ober- und Niederschlesien; von Modena, Parma, Piacenza und Guastalla, von Auschwitz und Zator, von Teschen, Friaul, Ragusa und Zara; gefürsteter Graf von Hadsburg und Tirol, von Kyburg, Görz und Gradiska; Fürst von Trient und Brixen; Markgraf von Ober- und Nieder-Lausitz und in Istrien; Graf von Hohenembs, Feldkirch, Bregenz, Sonnenberg ꝛc.; Herr von Triest, von Caltaro und auf der windischen Mark; Großwojwod der Wojwodschaft Serdien ꝛc. ꝛc. finden in der Absicht, um Unseren evangelischen Unterthanen des Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in den nachbenannten Ländern, als: dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, dem Herzogthume Salzburg, dem Herzogthume Steiermark, den Herzogthümern Kärnthen und Krain, der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradiska, der Markgrafschaft Istrien und der Stadt Triest mit ihrem Gebiete, in der gefürsteten Grafschaft Tirol und Vorarlberg, dem Königreiche Böhmen, der Markgrafschaft Mähren, dem Herzogthume Ober- und Nieder-Schlesien, den Königreichen Galicien und Lodomerien mit den Herzogthümern Auschwitz und Zator, dem Großherzogthume Krakau und dem Herzogthume Bukowina, die ihnen bereits vordem, insbesondere durch Unsere Entschließung vom 26. December 1848 (Reg.-Bl. 1849, Ergänz.-Bd. Z. 107), sowie in Unserem Patente vom 31. Dec. 1851 (Rdl. St. II. Z. 3) zuerkannte und in Unserem Diplome vom 20. October 1860 (Rdl. St. LIV. Z. 225) neuerdings zugesicherte principielle Gleichheit vor dem Gesetze auch hinsichtlich der Beziehungen ihrer Kirche zum Staate in unzweifelhafter Weise zu gewährleisten und um den Grundsatz der Gleichberechtigung aller anerkannten Confessionen nach sämmtlichen

Richtungen des bürgerlichen und politischen Lebens bei Unseren protestantischen Unterthanen in den vorher benannten Ländern zur thatsächlichen vollen Geltung zu bringen, nach Anhörung Unseres Ministerrathes zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Die Evangelischen des Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses sind berechtigt, ihre kirchlichen Angelegenheiten selbständig zu ordnen, zu verwalten und zu leiten.

§ 2. Die volle Freiheit des ev. Glaubensbekenntnisses, sowie das Recht der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung ist ihnen für immerwährende Zeiten von Uns zugesichert. Es werden daher alle früher bestandenen Beschränkungen in Absicht auf die Errichtung von Kirchen mit oder ohne Thurm und Glocken, auf die Begehung aller religiösen Feierlichkeiten, welche ihrer Glaubenslehre entsprechen, auf die Ausübung der Seelsorge, insoweit diese Beschränkungen noch in Uebung sein sollten, hiermit außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt und für null und nichtig erklärt. Evangelische, welche keine eigene (Mutter- oder Tochter-) Gemeinde bilden, gehören zu der ihnen am nächsten liegenden Gemeinde ihres Bekenntnisses. Ferner ist den Evangelischen der Bezug und Gebrauch evang.-religiöser und theologischer Bücher, insbesondere der heiligen Schrift oder der Bekenntnißschriften, unverwehrt.

§ 3. Die Vertretung und Verwaltung der ev. Kirche sowohl Augsburgischen als Helvetischen Bekenntnisses gliedert sich nach den vier Abstufungen: der Pfarrgemeinde (Ortsgemeinde), des Seniorates (Bezirksgemeinde), der Superintendenz (Landesgemeinde) und der Gesammtgemeinde der ev. Christen des einen oder des anderen Bekenntnisses.

§ 4. Die Organe des Kirchenregimentes sind: A. Für die Pfarrgemeinde, deren räumlicher Umfang den Pfarrsprengel bildet, 1) das Presbyterium, 2) die größere Gemeindevertretung. B. Für die Bezirksgemeinde, deren räumlicher Umfang den Senioratssprengel bildet, 1) der Senior, 2) die Senioratsvertretung (Bezirksversammlung). C. Für die Superintendenz, deren räumlichen Umfang die einem Superintendenten zugewiesenen Seniorats- und Pfarrsprengel bilden: 1) der Superintendent, 2) die Vertreter der Superintendenz (Superintendential-Versammlung, Superintendential-Convent). D. Für die Gesammtheit sämmtlicher Superintendenzen: 1) der k. k. evangelische Oberkirchenrath (die Consistorien des Augsburgischen und des Helvetischen Bekenntnisses), 2) die Generalsynode.

§ 5. Jede kirchliche Gemeinde (die der Pfarre, des Seniorats und der Superintendenz, wie die Gesammtgemeinde) ordnet und verwaltet ihre besonderen Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Angelegenheiten und die dazu bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde durch ihre gesetzmäßigen Vertreter, insoferne dadurch nicht den allgemeinen Vorschriften oder den gesetzmäßigen Anordnungen der ihr vorgesetzten Behörden entgegengehandelt wird.

§ 6. Die Evangelischen beider Bekenntnisse sind berechtigt, ihre Seelsorger, Senioren und Superintendenten, dann ihre Kirchencuratoren jeder Kategorie unter Beobachtung der näher festzustellenden Modalitäten frei zu wählen.

§ 7. Der zum Superintendenten Erwählte bedarf vor der Einführung in sein Amt Unserer landesfürstlichen Bestätigung.

§ 8. Die bisher bestandenen ev. Consistorien b. B. in Wien, deren Vorsitz gemäß Unserer Entschließung vom 1. September 1859 nur von einem Manne zu führen ist, welcher einem dieser Bekenntnisse angehört, haben fortan die Bezeichnung „k. k. ev. Ober-Kirchenrath" zu führen und haben ihren Amtssitz auch für die Zukunft in Wien. Der Vorsitzende und die Räthe des k. k. evang. Oberkirchenraths werden von Uns ernannt.

§ 9. Die von der General-Synode beschlossenen Kirchengesetze bedürfen zu ihrer Gesetzeskraft Unserer landesfürstlichen Bestätigung, welche Unser Ministerium bei Uns einholen wird.

§ 10. Zum Vollzuge der in gesetzlicher Weise von ev. Gemeinden und kirchlichen Behörden getroffenen Verfügungen und nach ordnungsmäßigem Vorgange gefällter Erkenntnisse, sowie zur Einbringung der den Dienern und Beamten der Kirche und Schule gebührenden Einkünfte und solcher Umlagen, welche zur Erhaltung ev. Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten mit Genehmigung der Landesstelle auferlegt werden, kann der Schutz und der Beistand der weltlichen Behörden in Anspruch genommen werden. Die weltlichen Behörden haben im Falle der Verweigerung dieses Beistandes ihre Gründe dem Requirenten ohne Verzug

schriftlich zuzustellen, wogegen demselben das Recht der Beschwerdeführung bei der höheren politischen Behörde im Wege der vorgesetzten Kirchenbehörden — des Seniorats, der Superintendenz und des Oberkirchenrathes — zusteht.

§ 11. Es steht den Evangelischen b. B. frei, auf gesetzlich zulässige Weise an jedem Orte nach eigenem Ermessen Schulen zu errichten, an dieselben mit Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Lehrer und Professoren zu berufen und den Umfang und die Methode des Religionsunterrichtes selbst zu bestimmen. Der Unterricht in weltlichen Gegenständen ist in den ev. Schulen in gleichem Maße, wie es bezüglich der katholischen Schulen der Fall ist, gemäß der allgemeinen Unterrichtsgesetzgebung zu ertheilen, jedoch mit vollständiger Wahrung des confessionellen Charakters. Für den Schul- und Kirchendienst können mit Genehmigung Unseres zuständigen Ministeriums Ausländer, insbesondere Angehörige der deutschen Bundesstaaten, berufen werden.

§ 12. Die nähere Regelung des ev. Volksschulwesens vom kirchlichen Standpunkte bleibt der kirchlichen Gesetzgebung vorbehalten.

§ 13. Die ev. Glaubensgenossen können nicht verhalten werden, zu Kultus- und Unterrichtszwecken oder Wohlthätigkeitsanstalten einer andern Kirche Beiträge zu leisten. Stolgebühren und ähnliche Leistungen an Geld, Naturalien und Arbeit von Seite der Evangelischen an katholische Geistliche, Meßner und Schullehrer oder für Zwecke des kathotischen Kultus sind und bleiben aufgehoben. Ausnahmen von dieser Befreiung treten nur ein, wenn Evangelischen die Pflichten des dinglichen Patronats obliegen, oder wenn es sich um Giebigkeiten handelt, welche grundbücherlich sichergestellt sind, oder kraft einer besonderen Gemeindeverbindlichkeit auf dem Realbesitze haften, oder endlich wenn die Evangelischen freiwillig die Funetionen eines nicht ev. Seelsorgers, oder die Dienste eines nicht ev. Meßners in Anspruch nehmen, oder den Unterricht einer nicht ev. Lehranstalt genießen, für welche Leistungen eine durch Vorschrift oder Uebung bestimmte Entlohnung zu entrichten ist.

§ 14. Für die Evangetischen b. B. sind bei der Regelung und Handhabung ihrer kirchlichen Angelegenheiten ohne Ausnahme lediglich und ausschließend die Grundsätze ihrer eigenen Kirche maßgebend. In Ehesachen haben vorläufig die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über Ehehindernisse und Eheverbote in Wirksamkeit zu bleiben. Nach Feststellung des materiellen und formellen protestantischen Eherechtes und nach Kundmachung der Uebergangsbestimmungen, welche Wir zu erlassen Uns vorbehalten, soll die Gerichtsbarkeit über ev. Eheangelegenheiten ausschließend von ev.-kirchlichen Gerichtsbehörden ausgeübt werden.

§ 15. Geistliche unterstehen in Disciplinarangelegenheiten den kirchlichen Gerichtsbehörden. Ueber weltliche Rechtssachen der Geistlichen, wie Verträge, Schulden, Erbschaften, entscheidet das weltliche Gericht. Wenn Geistliche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen von dem weltlichen Gerichte in Untersuchung gezogen werden, so liegt es diesem ob, hievon die betreffende Superintendenz ohne Verzug in Kenntniß zu setzen. Ebenso ist von dem gefällten Urtheile und den Beweggründen desselben der Superintendenz ungesäumt Mittheilung zu machen. Bei Verhaftung und Festhaltung eines Geistlichen sind jene Rücksichten zu beobachten, welche die seinem Berufe gebührende Achtung erheischt.

§ 16. Unser landesfürstliches Oberaufsichts- und Verwahrungsrecht über die ev. Kirche wird — die Unserer eigenen Beschlußnahme vorbehaltenen Fälle ausgenommen — in höchster Instanz durch Unser Ministerium, in welchem für die ev. Unterrichts- und Cultusangelegenheiten eine eigene, aus ev. Glaubensgenossen gebildete Abtheilung fortbestehen wird, nach den in diesem Patente festgestellten Grundsätzen ausgeübt werden. Die Leitung der ev. Schulen und die Ausübung der obersten staatlichen Aufsicht über dieselben kann nur Männern anvertraut werden, die dem einen oder dem andern ev. Glaubensbekenntnisse zugethan sind.

§ 17. Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses kann in jenen Ländern, für welche dieses Patent erlassen ist, keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen. Es haben daher alle Beschränkungen oder Dispensertheilungen, welche in Absicht der Ausübung dieser Rechte durch die Evangelischen b. B., sowie ihres Zutrittes zu öffentlichen Aemtern in der Staatsverwaltung, bei den Gerichtsstellen, Gemeindebehörden u. s. w. bestanden haben oder vorgeschrieben waren, insoweit dieselben noch in Uebung sein sollten, hiemit außer Kraft und Wirksamkeit zu treten. Die Nothwendigkeit einer Dispens entfällt auch

bei Erlangung academiſcher Grade und Würden, inſoweit in letzterer Beziehung nicht ſtiftungsmäßige Beſtimmungen im Wege ſtehen. Als Staatsbürger, dann als Angehörige einer politiſchen Gemeinde haben ſie volle Berechtigung zum Mitgenuſſe des Gemeindevermögens und der Vortheile aller derjenigen nicht ſtiftungsmäßig confeſſionellen Anſtalten der Wohlthätigkeit, der bürgerlichen und militäriſchen Erziehung, ſowie des Volks- und wiſſenſchaftlichen Unterrichts, welche der Staat oder das Kronland, welchem ſie angehören, oder die bürgerliche Gemeinde, deren Mitglieder ſie ſind, ganz oder theilweiſe unterhält.

§ 18. Die ev. Kirchengemeinden (Pfarren, Seniorate und Superintendenzen) ſind berechtigt, Eigenthum auf jede geſetzliche Weiſe zu erwerben.

§ 19. Der Beſitz und Genuß der für ihre Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke beſtimmten Anſtalten, Stiftungen und Fonde iſt ihnen gewährleiſtet. Stiftungen für ev. Kirchen-, Schul- und Wohlthätigkeitsanſtalten dürfen nur ihrer Beſtimmung gemäß verwendet werden. Streitigkeiten über die Beſtimmung und Verwendung von Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögen werden von den kirchlichen Gerichtsbehörden entſchieden.

§ 20. Die Evangeliſchen h. B. werden zur Beſtreitung ihrer kirchlichen Bedürfniſſe, abgeſehen von demjenigen, was bisher ſchon aus Staatsmitteln für ev. Unterrichts- und Kultuszwecke geleiſtet worden iſt, jährliche Beiträge aus dem Staatsſchatze erhalten, wie Wir dies bereits mit Unſerer Entſchließung vom 11. Mai 1860 ausgeſprochen haben.

§ 21. An ev. Lehranſtalten, welche aus Staatsmitteln errichtet wurden und gemäß Unſerer Abſicht künftig errichtet werden ſollen, können nur Angehörige des einen oder des andern ev. Bekenntniſſes angeſtellt werden.

§ 22. Evangeliſchen iſt es geſtattet, Lehranſtalten des ev. Auslandes unter Beobachtung der allgemein geſetzlichen Vorſchriften frei und ungehindert zu beſuchen.

§ 23. Zur Förderung ihrer kirchlichen und Unterrichtszwecke können die Evangeliſchen, mit Beachtung der geſetzlichen Beſtimmungen, im Inlande Vereine bilden und mit gleichartigen evang. Vereinen des Auslandes in Verbindung treten.

§ 24. Alle in dieſem Patente nicht ausdrücklich hervorgehobenen, die ſtaatsrechtliche Stellung der Evangeliſchen des Augsburgiſchen und Helvetiſchen Bekenntniſſes in den Eingangs benannten Ländern berührenden Angelegenheiten ſind nach dem Grundſatze der allen geſetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgeſellſchaften zugeſicherten Selbſtändigkeit in Ordnung und Verwaltung ihrer confeſſionellen Angelegenheiten zu beurtheilen und zu behandeln, und ſind alle Verordnungen und Vorſchriften, welche mit dieſem Grundſatze und mit den vorangelaſſenen Beſtimmungen nicht im Einklange ſtehen und deren Beſchaffenheit nicht von der Art iſt, daß die Möglichkeit ihrer Beſeitigung erſt von der Feſtſetzung neuer ſofort im zuſtändigen Wege einzuleitender Beſtimmungen abhängig iſt, als ohne weiteres entfallen und aufgehoben zu betrachten.

§ 25. Dagegen darf bei der Ausführung dieſer Beſtimmungen weder Unſeren Majeſtätsrechten, welche Wir hiedurch für immerwährende Zeiten gewahrt wiſſen wollen, Eintrag geſchehen, noch den geſetzlich anerkannten Rechten einer andern Kirche oder Confeſſion innerhalb ihrer eigenen Sphäre nahe getreten werden.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Reſidenzſtadt Wien am Achten April im Eintauſend Achthundert einundſechzigſten, Unſerer Regierung im dreizehnten Jahre. Franz Joſeph m. p. Erzherzog Rainer m. p. Schmerling m. p. Degenfeld m. p., FZM. Auf allerhöchſte Anordnung: Frhr. v. Ranſonnet m. p."

Somit ſehen wir die weſtländiſchen Proteſtanten durch Gottes Gnade im Genuß derſelben Rechte, deren ſich ihre Glaubensbrüder in Ungarn und in Siebenbürgen ſchon ſeit einer langen Reihe von Jahren erfreuen. Se. Apoſt. Majeſtät der Kaiſer Franz Joſeph I. hat die proteſt. Kirche beider Bekenntniſſe in ſeinem Kaiſerſtaate frei gemacht. Er hat ihr die volle Selbſtändigkeit wieder gegeben. Das überaus wichtige Geſetz gewährleiſtet abermals den Evangeliſchen die bürgerliche Gleichberechtigung mit den Katholiken und hebt jedes Geſetz und jede Vorſchrift auf, die dem entgegenſteht.

Im Zusammenhange mit dem obigen kaiserlichen Patente bringt die Wiener Zeitung (1861, S. 1286) folgende organisatorische Bestimmungen:

„Se. k. k. Apostolische Majestät haben mittelst Allerhöchster Entschließung vom 8. April d. J. den Staatsminister zu ermächtigen geruht, behufs der Einführung einer provisorischen Kirchenordnung auf presbyterialer Grundlage für die Evangelischen beider Bekenntnisse im Amtsbereiche des evangelischen Oberkirchenrathes in Wien den zufolge Allerhöchster Anordnung vom 1. September 1859 durch die k. k. evangelischen Consistorien in Wien nach Vernehmung der ihnen unterstehenden Seniorate und Superintendenturen und mit Berücksichtigung der von ansehnlichen Kirchengemeinden ausgesprochenen Wünsche verfaßten und vom k. k. Staatsministerium revidirten Entwurf zu einer Kirchenverfassung für die evangelischen Glaubensgenossen in allen Theilen des Reiches mit Ausnahme der Königreiche Ungarn, Croatien und Slavonien, des Großfürstenthums Siebenbürgen, der Militärgrenze und des lombardisch venetianischen Königreiches in der Form einer provisorischen Verordnung hinauszugeben und durch den evangelischen Oberkirchenrath lediglich zu dem Zwecke in Wirksamkeit zu setzen, damit der evangelischen Kirche des Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses der Uebergang von der bisherigen Verfassung zu den beantragten presbyterialen Einrichtungen, und in weiterer Folge die Wahl ihrer Abgeordneten zur ersten General-Synode organisch ermöglicht und auf dieser Synode, welche so bald als möglich einzuberufen ist, die Gelegenheit gegeben werde, mit freier Benützung des in der Verordnung gebotenen Materiales die zur definitiven Feststellung, Vervollständigung und Einführung der Kirchenverfassung geeignet erachteten Gesetzentwürfe zu formuliren und Sr. k. k. Apostolischen Majestät zu Allerhöchster Schlußfassung vorzulegen.

Zugleich haben Se. k. k. Apostolische Majestät dem Staatsminister die Ermächtigung zu ertheilen geruht, in Absicht auf die Regelung der Verhältnisse der evangelischen Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses zu den übrigen Religions-Gesellschaften und insbesondere zur katholischen Kirche einen im vorgezeichneten Wege zu vereinbarenden Gesetzentwurf mit Allerhöchster Genehmigung der nächsten Reichsvertretung zur verfassungsmäßigen Verhandlung vorzulegen".

Zu gleicher Zeit mit dem obenangeführten k. Patente erschien auch die Verordnung des Staatsministeriums (Rbl. 1861, Stück XVIII. N. 42), datirt vom 9. April 1861, womit die innere Verfassung der evang. Kirche beider Bekenntnisse in den deutsch-slavischen Ländern provisorisch geregelt wird. Diese Verordnung besteht aus 10 Abschnitten. Zuerst kommen allgemeine Bestimmungen (§ 1—10), sodann die Einzelausführungen, und zwar handelt der erste Abschnitt von den Pfarrgemeinden, Presbyterien und den größeren Gemeindevertretungen (§ 11—50), der zweite von den Bezirksgemeinden (Senioraten) und ihrer Vertretung (§ 51—74), der dritte von den Superintendentialgemeinden (Superintendenzen) und ihrer Vertretung (§ 75—95), der vierte von den beiden Generalsynoden (d. h. von der Synode der Lutheraner und der der Reformirten (§ 96—127), der fünfte von den Schul- und Unterrichtsangelegenheiten (§ 128—134), der sechste von der Wahl der Pfarrer, ihren Rechten und Pflichten (§ 135—161), der siebente von der Wahl der Senioren, ihren Rechten und Pflichten (§ 162—169), der achte von der Erwählung der Superintendenten, Superintendentialvicare, ihren Rechten und Pflichten (§ 170—179), der neunte von der jährlichen Unterstützung der Gemeinden, Seniorate und Superintendenzen aus dem Staatsschatze (§ 180—183), und der zehnte Abschnitt von dem Oberkirchenrathe (§ 184—197), worauf der letzte Punkt (§ 198) die ganze Verordnung also abschließt:

„Es ist die Aufgabe der nächsten Synode und der folgenden Synoden, die zur Feststellung, Vervollständigung, weitern Entwicklung und Vervollkommnung der evangelischen Kirchenordnung für geeignet erachteten Vorlagen zu machen".

Der uns zugemessene Raum gestattet es nicht, daß wir das wichtige Actenstück in seiner Vollständigkeit geben. Doch wollen wir wenigstens die allgemeinen Bestimmungen desselben anführen. Sie lauten:

Die evangelisch-christliche Kirche Augsburgischer und Helvetischer Confession in jenen Kronländern, für welche diese Verordnung erlassen ist, umfaßt alle evangelisch-christlichen Glaubensgenossen in denselben und bildet einen Theil der evangelischen Kirche des österreichischen Kaiserstaates.

Die Vertretung und Verwaltung der evang. Kirche, sowohl Augsburgischen als auch Helvetischen Bekenntnisses, in dem oben bezeichneten Theile des Reiches gliedert sich nach den vier Abstufungen: der Pfarrgemeinde (Ortsgemeinde), des Seniorates (Bezirksgemeinde), der Superintendenz (Landesgemeinde) und der Gesammtgemeinde aller evang. Christen des einen oder andern Bekenntnisses.

Die Organe des Kirchenregimentes sind: A. Für die Pfarrgemeinde, deren räumlicher Umfang den Pfarrsprengel bildet: 1. das Presbyterium, 2. die größere Gemeindevertretung. B. Für die Bezirksgemeinde, deren räumlicher Umfang den Senioratssprengel bildet: 1. der Senior, 2. die Senioratsvertretung (Bezirksversammlung). C. Für die Superintendenz, deren räumlicher Umfang die einem Superintendenten zugewiesenen Seniorats- und Pfarrsprengel bilden: 1. der Superintendent, 2. die Vertreter der Superintendenz (Superintendentialversammlung, Superintendentialconvent). D. Für die Gesammtheit sämmtlicher Superintendenzen in den genannten Kronländern: 1. der k. k. evang. Oberkirchenrath (die Consistorien des Augsburgischen und des Helvetischen Bekenntnisses), 2. die Generalsynode.

Die Superintendenturen haben bleibende Amtssitze, nach welchen die Superintendenzen*) benannt werden. Der Amtssitz der Senioren ist der jedesmalige Pfarrort der Gewählten.

---

*) Solche durch gegenwärtige Vorschrift in ihrem Bestande anerkannte Superintendenzen gibt es: A. Bei den Evangelischen Augsburger Bekenntnisses:

1. Die Wiener Superintendenz mit dem Amtssitze des Superintendenten in Wien. Dieselbe umfaßt den vereinigten Sprengel der bisherigen nieder- und innerösterreichischen Superintendenz, so wie der bisherigen oberösterreichischen Superintendenz mit 5 Senioraten.

2. Die Brünner Superintendenz mit dem Amtssitze des Superintendenten in Brünn. Dieselbe umfaßt die bisherige mährisch-schlesische Superintendenz mit 3 Senioraten.

3. Die Prager Superintendenz mit dem Amtssitze des Superintendenten in Prag. Dieselbe umfaßt die bisherige böhmische Superintendenz mit 2 Senioraten.

4. Die Lemberger Superintendenz mit dem Amtssitze des Superintendenten in Lemberg. Dieselbe umfaßt die bisherige galicische Superintendenz mit 4 Senioraten, von denen eines der evangelisch-helvetischen Confession angehört und einstweilen dieser Superintendenz zugewiesen bleibt.

Die kirchliche Gerichtsbarkeit wird in folgendem Instanzenzuge ausgeübt: 1. Durch das Seniorat, 2. durch die Superintendenz, 3. durch den Oberkirchenrath.

Die Ehegerichtsbarkeit üben die weltlichen Behörden noch einstweilen nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche aus, bis von Sr. Majestät dem Kaiser über Antrag der Generalsynode eine andere Fürsorge getroffen ist.

Jede kirchliche Gemeinde (die der Pfarre, des Seniorates und der Superintendenz, wie die Gesammtgemeinde) ordnet und verwaltet ihre besonderen Kirchen-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitsangelegenheiten und die dazu bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonde durch ihre gesetzmäßigen Vertreter, insoferne dadurch nicht den allgemeinen Vorschriften oder den gesetzmäßigen Anordnungen der ihr vorgesetzten Behörden entgegengehandelt wird.

Jede kirchliche Gemeinde (Pfarre, Seniorat, Superintendenz) ist berechtigt, Wünsche und begründete Vorschläge, welche die evangelische Gesammtkirche ihres Bekenntnisses betreffen, der höheren Gemeinde, deren Theil sie ist, zur weiteren ordnungsmäßigen Verhandlung vorzulegen; in solchen allgemeinen Angelegenheiten aber an andere Gemeinden oder deren Vertretung sich zu wenden, ist nicht gestattet. Dagegen können zwei Ortsgemeinden des nämlichen oder beider Bekenntnisse sich im Wege ihrer gesetzmäßigen kirchlichen Vertretung zu dem Behufe vereinigen, um über die Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse zu berathen und zu beschließen. Als solche gemeinsame Bedürfnisse sind anzusehen: a) die Errichtung eines gemeinschaftlichen Friedhofes; b) die Errichtung einer gemeinschaftlichen Volksschule; c) der Bau eines neuen, zum gemeinschaftlichen Gebrauche dienenden Gotteshauses; d) die Förderung von Wohlthätigkeitszwecken an solchen Orten, wo die Gemeinden des einen oder anderen Bekenntnisses allein und von einander abgetrennt für diese Bedürfnisse nicht sorgen können und doch die Befriedigung derselben mit vereinten Kräften für nothwendig halten.

Wer in irgend einer kirchenregimentlichen Versammlung stimmberechtigt ist, ist innerhalb derselben zugleich Vertreter der Gesammtgemeinde und ist daher an keine Instruktion zu binden, sondern hat bei allen Abstimmungen seiner Ueberzeugung als evangelischer Christ des einen oder anderen Bekenntnisses nach bestem Wissen und Gewissen zu folgen.

Wer berufen ist, einer kirchenregimentlichen Versammlung vor-

---

B. Bei dem evangelisch-helvetischen Bekenntnisse:

1. Die Wiener Superintendenz mit dem Amtssitze des Superintendenten in Wien. Dieselbe umfaßt die bisherige nieder- und innerösterreichische Superintendenz.

2. Die Ingrowitzer Superintendenz mit dem Amtssitze des Superintendenten in Ingrowitz. Dieselbe umfaßt die bisherige mährische Superintendenz mit 2 Senioraten.

3. Die Prager Superintendenz mit dem Amtssitze des Superintendenten in Prag. Dieselbe umfaßt die bisherige böhmische Superintendenz und hat 3 Senioraten (§ 76).

zusitzen, ist persönlich dafür verantwortlich, daß die gesetzliche Ordnung aufrecht erhalten und daß kein Beschluß gefaßt werde, welcher die gesetzlichen Befugnisse der Versammlung überschreiten würde. Der Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht, in solchen Fällen die Verhandlung zu sistiren; er hat jedoch die Gründe der Sistirung im Protokolle niederzulegen. Die Versammlung hat einer solchen Sistirung unbedingt Folge zu leisten; doch steht es ihr frei, ihre Beschwerde dagegen zu Protokoll zu erklären, und mit der näheren Ausführung derselben sofort einige Mitglieder der Versammlung zu beauftragen. Die Beschwerde ist bei der über der Versammlung stehenden kirchlichen Gerichtsbehörde zu überreichen und im ordentlichen Instanzenzuge zu verhandeln. Wenn dem Vorsitzenden kein Gehorsam geleistet wird, so ist er berechtigt und verpflichtet, die Versammlung aufzuheben und nöthigenfalls den Arm der weltlichen Behörden zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung in Anspruch zu nehmen.

Die Einzelausführungen der allgemeinen Bestimmungen sind im Großen und Ganzen dieselben, wie wir sie bei der Erörterung der Kirchenverfassungsfrage in Ungarn (vgl. S. 260—269; 308 ff.) und in Siebenbürgen kennen zu lernen Gelegenheit hatten, nur daß in dem obenerwähnten Actenstücke Dies und Jenes viel bestimmter ausgedrückt ist, als sich das in den für Ungarn erlassenen Actenstücken vorfindet. So z. B. was das Schulwesen anbetrifft, welchem ein besonderer Abschnitt*) gewidmet wird. — Die Presbyter werden hier

*) Vielleicht kommen wir den Wünschen Vieler entgegen, wenn wir wenigstens diesen Abschnitt vollständig mittheilen: „Fünfter Abschnitt. Von den Schul- und Unterrichtsangelegenheiten.

§ 128. Die evangelischen Volksschulen unterstehen in kirchlicher Beziehung der Aufsicht und Leitung zunächst der Pfarrer und Presbyterien, dann der Senioren als Schuldistriktsaufseher und der Superintendenten als Schuloberaufseher.

§ 129. Alle Lehrbücher bedürfen vor ihrer Einführung einer Genehmigung und zwar die Religionslehrbücher der des Oberkirchenrathes, die übrigen Lehrbücher der Genehmigung des Ministeriums, welches hierüber das in confessioneller Hinsicht entscheidende Gutachten des Oberkirchenrathes einholen wird.

§ 130. Für jede evang. Schule kann die Zuerkennung aller Rechte einer aus Staatsmitteln dotirten und von der Regierung geleiteten Lehranstalt in Anspruch genommen werden, wenn sie allen gesetzlichen Bedingungen der Erwerbung dieser Rechte, insbesondere auch hinsichtlich des für Schulen der bezüglichen Art vorgeschriebenen Lehrplanes entspricht.

§ 131. Ueber die innere und äußere Einrichtung evangelischer Schullehrerseminare (Präparandien) hat der evang. Oberkirchenrath dem zuständigen Ministerium die erforderliche Vorlage zu machen. Bis zur Errichtung dieser Präparandien sind an geeigneten Orten Prüfungscommissionen aus befähigten evang. Männern des einen oder des andern Bekenntnisses vom Oberkirchenrathe nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums zusammenzusetzen. Diese Commissionen, welchen in der Regel ein Abgeordneter der Regierung zur Ausübung des Allerhöchsten Aufsichtsrechtes beiwohnen wird, sollen ermächtigt werden, diejenigen Candidaten, welche sich mit den erforderlichen Zeugnissen über ihre Vorbildung ausweisen, einer Lehramtsprüfung zu unterziehen, und darüber, wenn dieselben in der Prüfung ihre Befähigung zur selbständigen Ausübung des Lehramtes hinreichend erproben, giltige Lehramtszeugnisse auszustellen.

§ 132. Die von Evangelischen an Lehranstalten des evang. Auslandes (Patent § 11) erlangten Studienzeugnisse haben dieselbe Giltigkeit wie die inländischen Studienzeugnisse.

(nach § 36) auf 4 Jahre (so wie in Siebenbürgen) gewählt, dagegen in Ungarn auf 6 Jahre. — Anstatt der für Ungarn und Siebenbürgen vorkommenden Senioral- und Superintendentialconsistorien, sind hier die Senioral- und Superintendentialausschüsse bestimmt, während (nach § 185) der Wirkungskreis des evang. Oberkirchenrathes im Allgemeinen nach der bisherigen Amtswirksamkeit der evang. Consistorien Augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses sich bestimmt.

Aber die beiden protest. Kirchen in den deutsch-slavischen Ländern sollen sich *selbst* eine presbyterial-synodale Verfassung geben, denn die provisorische Kirchenverfassung, die ihnen durch die Verordnung des Staatsministeriums verliehen wird, ist nur für den Uebergang bis zu der ersten Synode bestimmt.

Wie selbstverständlich, hat der Erlaß des Protestantengesetzes die Bekenner der beiden protest. Kirchen in den deutsch-slavischen Ländern in hohem Grade befriedigt, und wird dasselbe nicht nur von den österreichischen, sondern auch von den ausländischen (respective von den in dem evang. Deutschland erscheinenden) Blättern durchgängig sehr günstig besprochen. Wir bedauern, daß wir jetzt noch nicht im Stande sind, die Aeußerungen der verschiedenen Kirchenzeitungen zu berücksichtigen, da solche bis jetzt noch nicht laut geworden sind. Doch wenigstens Einiges aus den politischen Blättern werden wir berühren. Wir fügen hier zunächst den sehr wichtigen Artikel der „Wiener Ztg." (1861, S. 1286 f.) bei, durch welchen das vorangehende k. Patent erläutert wird:

„Die Protestanten der österreichischen Länder, welchen die voranstehenden Publicationen gelten, werden — wir zweifeln nicht — den heutigen Tag mit dankbarem Gefühle segnen und das kaiserliche Wort, das an sie ergangen ist, wird weit hinaus dringen über die Grenzen Oesterreichs als eine versöhnende, glückverheißende Botschaft, und freudigen Nachhall wecken, wo immer evangelische Glaubensgenossen wohnen, welche den Geschicken ihrer Brüder in Oesterreich jene erhöhte Theilnahme zuwenden, die in der Gemeinsamkeit ihrer religiösen Ueberzeugung begründet ist.

Und in der That, sie alle haben vollen Grund sich des heutigen Tages zu freuen; denn wie er den Protestanten Oesterreichs die huldreichste Erfüllung inniger Wünsche bringt, so stellt er sie auf gleiche Höhe mit ihren entfernten Glaubensgenossen und knüpft zugleich fester das Band, welches sie mit ihren Mitbürgern verbindet, denen sie fortan durch freie Thätigkeit in allen Richtungen kirchlichen Lebens wie durch den ungeschmälerten Genuß aller bürgerlichen Rechte vollbürtig zur Seite stehen.

Durch das am heutigen Tage veröffentlichte Patent haben jene huldreichen Zusicherungen, welche Se. Majestät den protestantischen Unterthanen in den nicht

---

§ 133. Dem Oberkirchenrathe steht es frei, in so lange im Wege der synodalen Gesetzgebung nicht allgemein giltige Bestimmungen in dieser Beziehung getroffen worden sind, diejenigen Anordnungen zu treffen, die er für erforderlich erachtet, um den Bildungsgang der aus den Gymnasien austretenden Schüler, welche sich dem Dienste der Kirche als Prediger widmen wollen, zu überwachen. Er kann über das von der Regierung geforderte Bildungsmaß hinaus noch jene Fächer bestimmen, aus welchen mit gutem Erfolge eine Prüfung zu machen ist, um zum Besuche einer evangelisch-theologischen Facultät vollkommen berechtigt zu sein. Er kann auch genaue periodische Nachweise über den Fortgang der Studien in der Theologie verlangen.

§ 134. Für den Schul- und Kirchendienst können mit Genehmigung des Ministeriums Ausländer, insbesondere Angehörige der deutschen Bundesstaaten, welche über ihre Befähigung sich befriedigend ausweisen können, berufen werden (Patent § 11)."

zur Krone Ungarns gehörigen Ländern wiederholt und zuletzt in dem Diplome vom 20. October 1860 zu geben geruht hatten, thatsächliche Geltung erlangt, und die Evangelischen beider Bekenntnisse in den bezeichneten Gebieten treten schon heute den vollen Besitz jener Rechte und Freiheiten an, welche den Protestanten in den Ländern der ungarischen Krone durch den Artikel XX des Landtages vom Jahre 184⅞ zwar im Principe zugesichert sind, deren thatsächliche Gewährung sie jedoch erst von einer künftigen Gesetzgebung zu erwarten haben.

Das kaiserliche Wort, welches an die Evangelischen beider Bekenntnisse gerichtet ist, verkündigt nicht blos den Grundsatz ihrer vollen Gleichberechtigung mit allen anderen anerkannten Religionsgenossenschaften, sondern es führt ihn in allen Richtungen des kirchlichen und staatlichen Lebens durch, und knüpft an die einzelnen Beziehungen desselben die aus der Anwendung des Princips der Gleichberechtigung sich ergebenden Rechte und Befugnisse, welche sich sonach nicht blos auf die individuelle Freiheit religiöser Ueberzeugung, sondern auch auf die Manifestation derselben in Kirche und Schule und auf den nothwendigen Bezug beider zu den staatlichen Einrichtungen erstrecken.

Dies ist in seinen Grundzügen der Inhalt des kaiserlichen Patentes.

Es weist den Evangelischen beider Bekenntnisse die selbständige Ordnung und Leitung ihrer kirchlichen Angelegenheiten zu — es befiehlt, daß, wo immer ein Hemmniß ihrer freien Religionsübung noch bestehen möge, es als behoben anzusehen sei — daß die Verschiedenheit des christlichen Religionsbekenntnisses fortan keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen dürfe und daß jegliche Norm, welche die Ausübung dieser Rechte von Seite der Evangelischen bisher beirrt haben möchte, außer Kraft und Wirksamkeit zu treten habe.

Geschützt durch das am heutigen Tage erhaltene kostbare Unterpfand werden die Evangelischen hinfort kein Hemmniß der freien Entfaltung ihrer kirchlichen Thätigkeit finden — keinen Anlaß zu gerechter Beschwerde haben, irgend einer Wohlthat, welche der Staat seinen Bürgern gewährt, um ihres Bekenntnisses willen nicht theilhaftig werden zu können, irgend eines Rechtes entbehren zu müssen, dessen die übrigen christlichen Religionsgenossen sich zu erfreuen haben.

Berufen zur Gesetzgebung in ihren kirchlichen Angelegenheiten, werden sie nach Feststellung des evangelischen Eherechtes in Zukunft die Gerichtsbarkeit über Eheangelegenheiten ihrer Glaubensgenossen ausschließend von evangelisch kirchlichen Behörden ausgeübt sehen; berechtigt zur selbständigen Leitung ihrer kirchlichen Angelegenheiten und zur Regelung ihres Volksschulwesens in kirchlicher Beziehung werden sie frei ihre Seelsorger wählen, Vereine zur Förderung ihrer kirchlichen und Unterrichtszwecke bilden, mit gleichartigen Vereinen des Auslandes in Verbindung treten, nach ihrem Ermessen Schulen errichten und Lehrer an dieselben berufen, ohne hiebei an irgend eine andere Schranke als jene der für alle Bürger des Staates geltenden Gesetze gebunden zu sein. Kein Hinderniß wird ihnen im Wege stehen, sich die Vortheile zuzuwenden, welche für die Heranbildung ihrer Lehrer und Prediger der Besuch ausländischer Lehranstalten zu gewähren vermag und wie ihnen die vollkommen freie Wahl und der Gebrauch der als zweckmäßig erkannten geistigen Mittel zur Förderung ihres kirchlichen und wissenschaftlichen Lebens anheimgegeben ist, so stellt ihnen nach der feierlichen Zusage des kaiserlichen Patentes der Staat die materielle Hülfe zur Befriedigung dieser ihrer Bedürfnisse in reicherem Maße als bisher in Aussicht und bietet seine Hand zur Anbahnung jener Reformen ihres kirchlichen Organismus, welche ebenso sehr wie die thatsächliche Anerkennung ihrer, dem Principe der Gleichheit vor dem Gesetze entsprechenden staatsrechtlichen Stellung ein Gegenstand ihrer berechtigten Wünsche geworden sind.

In dieser Beziehung kommt das kaiserliche Patent denselben mit der bereits im Grundsatze ausgesprochenen Gliederung des Kirchenregiments auf presbyterialer und synodaler Grundlage entgegen und eine besondere Verordnung, welche jedoch nur zu vorübergehender Geltung zu gelangen bestimmt ist, enthält die weitere Gliederung dieser Kirchenordnung in ihren Einzelheiten.

Obgleich in allen wesentlichen Punkten auf die ausgesprochenen Wünsche und unverholen kundgegebenen Ansichten der Evangelischen beider Bekenntnisse in diesen Ländern gegründet, soll sie doch keineswegs der selbständigen Regelung der Kirchenordnung durch die Evangelischen selbst auf dem Wege synodaler Legislation vor-

greifen; ihr Zweck ist allein, den Uebergang von der bisherigen Kirchenverfassung zur angestrebten neuen zu vermitteln und die erforderlichen Voraussetzungen ihrer Verwirklichung zu gewähren. Die definitive Feststellung derselben haben Se. Majestät der in dem Allerhöchsten Patente bezeichneten kirchlichen Gesetzgebung anheimzugeben geruht, von der Ueberzeugung geleitet, daß nur jene Normen der Regelung des inneren kirchlichen Lebens der Gesammtheit der Gläubigen nachhaltigen Segen zu bringen vermögen, welche aus der Kirche selbst nach reiflicher Erwägung der eigenen Bedürfnisse und der Mittel sie zu befriedigen, hervorgegangen sind.

Diese in großen Umrissen vorgeführten, den Evangelischen beider Bekenntnisse gewährten Rechte und Freiheiten sind in ihrer Wesenheit nur die thatsächlichen Folgerungen aus dem von Sr. Majestät bereits bei früheren Anlässen ausgesprochenen Grundsatze ihrer principiellen Gleichberechtigung vor dem Gesetze und mit den anderen anerkannten Religionsgenossenschaften.

Doch mußte sich nach den Bestimmungen des Allerhöchsten Patentes vom 26. Februar d. J. die Ausführung dieses Grundsatzes in jenen Schranken halten, innerhalb welcher sich das kirchliche Leben der evangelischen Glaubensgenossen und die Beziehungen desselben zum Staate bewegen; dagegen mußte die Regelung jener Verhältnisse, welche die auf gesetzlichen Grundlagen beruhenden Beziehungen derselben zu anderen Confessionen zum Gegenstande haben, hiebei außer Betracht gelassen werden.

Die Feststellung dieser letzteren kann nunmehr, ohne daß der rückhaltlosen Erfüllung der von Sr. Majestät gegebenen Staatsgrundgesetze Abbruch geschieht, nur auf verfassungsmäßigem Wege angebahnt werden und eine Gesetzgebung, welche die in dieser Richtung schwebenden Fragen, nach dem von Sr. Majestät ausgesprochenen Grundsatze der vollen confessionellen Gleichberechtigung zum endgiltigen Abschlusse bringen soll, darf der im § 11 des kaiserlichen Grundgesetzes über die Reichsvertretung vorgezeichneten Mitwirkung des Reichsrathes nicht entzogen werden.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Lösung dieser Fragen die Gemüther in hohem Grade bewegt und daß hiebei die zartesten Rücksichten religiöser Ueberzeugung und der Innigkeit des Familienlebens ihre Befriedigung verlangen.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß jener Geist der Milde und Versöhnung, der wahren Freiheit und Gerechtigkeit, welcher in den Bestimmungen des heute veröffentlichten kaiserlichen Patentes Geltung und Ausdruck erhalten hat, auch den Rath jener leiten wird, welche schon in nächster Zukunft berufen sein werden, an der Vollendung des begonnenen Werkes mitzuwirken". —

So spricht sich das „Frankfurter Journal" (Nr. 103 v. 14. Apr. 1861) in folgender Weise aus:

„An dem kaiserlichen Patente ist mit Recht hervorzuheben, daß es an den Grundsatz der vollen Gleichberechtigung sofort die sich aus ihm ergebenden Rechte und Befugnisse knüpft und alle entgegenstehenden Normen außer Kraft und Wirksamkeit setzt. . . Das Protestantengesetz ist als ein der glücklichsten Acte der neuen Legislation zu bezeichnen. Die Freiheit und Selbständigkeit der evang. Kirchen ist darin in unbedingter Weise unter der Voraussetzung des ordnungsmäßigen Oberaufsichtsrechtes des Staates gewährleistet, die Verfassung der evang. Kirche auf presbyterialer Grundlage gesichert".

Der Neuen Preußischen Zeitung (Berlin 1861, Nr. 86) wird am 10. April von Wien aus geschrieben:

„Noch selten hat hier ein öffentlicher Erlaß so große und ungetheilte Befriedigung hervorgebracht, wie das heute veröffentlichte kaiserliche Patent, die Protestanten-Angelegenheiten betreffend. Wohl war man auf den Protestanten zu gewährende umfassende Zugeständnisse gefaßt, aber das in die confessionellen Verhältnisse tief eingreifende kaiserliche Patent vom 8. April übertrifft alle Erwartungen und bringt eine totale, im Ganzen wohlthätige Folgen verheißende Umwandlung hervor. Ein nicht zu unterschätzender Umstand ist auch der, daß der kaiserliche Act sämmtliche deutsch-slavische Provinzen angeht, folglich auch jene (namentlich Tirol), woselbst die katholische Partei alle Mittel zur Abwendung dieser Neuerung in Bewegung setzte".

Von Wichtigkeit ist ferner, was das Leipziger Journal (1861, Nr. 187, Abendblatt) enthält:

„Wien, 11. April. Die heutigen Blätter widmen ihre Leitartikel beinahe ausschließlich dem Protestantengesetze. „„Vaterland““ ist das einzige Journal, welches die hochwichtige Tagesfrage mit dreißig kurzen Zeilen abfertigt, in welchen es die Protestanten halb und halb bedauert, weil ihre Kirche „„jetzt all' den Gefahren, die die Freiheit mit sich bringt, preisgegeben sei““ — und die Evangelischen des außerösterreichischen Deutschlands ermahnt, sich für die Concessionen an ihre Glaubensgenossen dadurch dankbar zu erweisen, „„daß sie den übertebten Zuständen eines geistig längst besiegten Rationalismus ein Ende machen““. Im Uebrigen ist die Freude über das Patent vom 8. April allerdings einstimmig; aber nicht minder einmüthig ertönt die Frage, wie denn jenes Patent und das Concordat neben einander bestehen sollen? Am schärfsten geht in dieser Beziehung der „„Wanderer““ dem neuen Gesetze zu Leibe. Er zeigt, daß die rückhaltlose Verwirklichung des letzteren (des Gesetzes) ohne einen entschiedenen Bruch mit der Concordatspolitik unmöglich ist. So sei § 17 des Patentes, welcher den Evangelischen den Zutritt zu allen öffentlichen Aemtern vindizirt, nicht mit dem Artikel 7 des Concordates zu vereinen, der sie von der Anstellung an Gymnasien und Mittelschulen ausschließt. Am schwersten aber falle der Umstand in die Waagschale, daß in der Hauptfrage bezüglich des Verhältnisses der protestantischen zur katholischen Kirche, in der Angelegenheit der gemischten Ehen, nach Artikel X des Concordates weder die Kirche noch die Reichsvertretung im Stande sei, eine gesetzlich giltige Revision des Concordates vorzunehmen, dessen eben citirte Bestimmung ausdrücklich anordnet, daß jene Frage ausschließlich auf Grund des Kircheugesetzes zu beurtheilen ist. *) Es werde der Regierung daher keine andere Wahl bleiben, als entweder trotz des Concordates das Patent durchzuführen, oder unter Festhaltung des Ersteren Letzteres einen todten Buchstaben bleiben zu lassen".

Selbst solche Blätter, die dem österreichischen Kaiserstaate sonst nicht freundlich sind, sprechen sich über das obenerwähnte Protestantengesetz höchst günstig aus. So berichtet z. B. die „National-Zeitung" (Berlin 1861, Nr. 170, Abendausgabe) vom 12. Apr. 1861 Folgendes:

„Auf einzelne Bestimmungen des kaiserlichen Patents, das erst vorgestern sanctionirt ward, zurückzukommen, wird kaum nöthig sein; wir glauben nicht, daß irgend ein Wunsch erübrigt, sondern alle Petitionen der Bekenner der Augsburgischen und Helvetischen Confession, alle Anträge und Vorlagen sind ohne Verkürzung genehmigt, so weit es im Bereiche der Regierung ohne Hinzuthun der Reichsvertretung möglich war. Die Evangelischen sind in Kirche und Schule vollkommen selbständig, die Presbyterial- und Synodalverfassung eingeleitet, eine oberste Kirchenbehörde wird eingesetzt und dem Ministerium beigegeben. Die Evangelischen regieren und administriren unter Staatsoberaufsicht sich selbst, und sind hierdurch eine als autonom anerkannte Kirche im Staate. Die gegenseitigen Beziehungen zu andern Confessionen sollen im Reichsrath geregelt werden. Allein die bürgerlichen und politischen Rechte der Christen aller Confessionen bleiben unabhängig von der Stellung der Kirche; null und nichtig sind alle bisherigen Unterschiede, aufgehoben alle Beschränkungen, und was mit dem Grundsatze der Gleichberechtigung nicht vereinbar ist, ist als beseitigt zu betrachten. Man muß es anerkennen, daß in diesem Gesetze der Geist der Versöhnung, der Freiheit, der Gerechtigkeit in aller Reise waltet; wäre es vor mehreren, vor einem Jahre erschienen, es hätte die durch das Concordat so tief aufgeregten und erbitterten Gemüther wahrhaft besänftigt, aber man darf deshalb auch heute den Werth dieser Errungenschaft nicht unterschätzen. Das Gesetz hat nur für die deutsch-slavischen Provinzen

*) In Bezug darauf wird dem Frankfurter Journal (Nr. 103, v. 11. April 1861) aus Wien Folgendes berichtet: „Die Berathungen über das Ehegesetz sind geschlossen und ist nur das Ministerium noch unschlüssig, ob es dasselbe als Patent schon jetzt gleich dem Protestantengesetze veröffentlichen, oder ob es dasselbe als Gesetzvorlage zur Berathung an den Reichsrath gelangen lassen soll. Die Abfassung desselben soll eine höchst liberale sein und die tief eingreifenden Stacheln, die das Concordat mit so starker Schärfe in diese wichtige Angelegenheit des Volkslebens hineindrängt, bedeutend abstumpfen". —

Gültigkeit, da Ungarn bekanntlich das Proteſtantengeſetz ablehnte; Oeſterreich iſt ſonach im geordneten Staatsleben wieder um einen Schritt voraus".

Groß iſt die Freude der evangeliſchen Glaubensbekenner in den deutſch-ſlaviſchen Ländern über das Patent. Der reformirte Superintendent Franz in Wien hat dieſer Freude zuerſt einen würdigen Ausdruck gegeben, indem er gleich auf dem niederöſterreichiſchen Landtage im Namen der geſammten Proteſtanten ſeinen herzinnigen Dank gegen die hohe Regierung ausſprach, in den alle Abgeordneten ohne Ausnahme (meiſt Katholiken) freudig einſtimmten. Ferner hat derſelbe Superintendent am 14. April (am Sonntage Miſericordia) einen Dankgottesdienſt gefeiert und endlich iſt am 15. April Sr. Majeſtät dem Kaiſer in einer beſonderen Audienz von den Deputirten der evang. Gemeinden der tiefgefühlteſte Dank ausgeſprochen worden. — Die „Preſſe" ſagt: „Wenn es wahr iſt, daß der 8. und 9. April 1861 für die Evangeliſchen in den deutſch-ſlaviſchen Ländern einen bedeutſamen Fortſchritt und einen nicht weniger wichtigen Wendepunkt bezeichnet, wie das Toleranzpatent vom Jahre 1781, ſo iſt es nicht minder wahr, daß die öffentliche Meinung an dieſem Ergebniß einen großen Antheil hat". Und gewiß werden auch die übrigen wahren Proteſtanten in dem öſterreichiſchen Staate wie im Auslande, beſonders aber in den anderen deutſchen Ländern, dieſe Freude theilen. Der HErr der Kirche möge nun geben, daß ſich auf Grundlage der kirchlichen wie bürgerlichen Gleichberechtigung ein recht friſches, geſundes kirchliches Leben in den Ländern entfalte, für welche jenes k. Patent beſtimmt iſt, damit auch hier die evangeliſche Kirche zur wahren Stätte des heiligen Geiſtes werde, „auf daß er ſie ihm ſelbſt (Eph. 5, 27) darſtellete eine Gemeine, die herrlich ſei, die nicht habe einen Flecken, oder Runzel, oder deß etwas, ſondern daß ſie heilig ſei und unſträflich". Amen.

Berichtigungen.

Seite	4	Zeile	7 v. o.	ſtatt Ziska's lies: Žiška's.
„	4	„	24 v. o.	ſt. revaliſirenden l. rivaliſirenden.
„	6	„	12 v. u.	ſt. dioceseos l. dioeceseos.
„	8	„	4 v. u.	ſt. beeinrechtigt l. beeinträchtigt.
„	11	„	8 v. o.	ſt. mit dem Melanchthon l. mit Melanchthon.
„	20	„	12 v. u.	ſt. substilitate l. subtilitate.
„	23	„	15 v. o.	ſt. medatioris l. mediatoris.
„	23	„	6 v. u.	ſt. 2 Tim. 11. l. 2 Tim. II.
„	24	„	12 v. o.	ſt. Epheſ. 11. l. Epheſ. II.
„	25	„	21 v. o.	ſt. Pſalm 11. l. Pſalm II.
„	25	„	11 v. u.	ſt. 2 Tim. 11. l. 2 Tim. II.
„	32	„	19 v. u.	ſt. Bergſtätte l. Bergſtädte.
„	33	„	6 v. o.	ſt. Glaubenbekenntniß l. Glaubensbekenntniß.
„	34	„	2 v. u.	ſt. Prof. der Theologie l. Prof. d. claſſiſchen Literatur.
„	35	„	7 v. u.	ſt. carundem l. earundem.
„	35	„	5 v. u.	ſt. volaverit l. violaverit.
„	37	„	14 v. o.	ſt. Briga l. Brieg.
„	44	„	4 v. o.	das iſt zu ſtreichen.
„	44	„	18 v. o.	ſt. Fiscibonis l. Fisci bonis.
„	46	„	2 v. u.	ſt. Csernál l. Csernák.
„	56	„	18 v. o.	ſt. Nikoleberg l. Nikolsburg.
„	57	„	8 v. o.	ſt. Nikolsberger l. Nikolsburger.
„	58	„	18 v. u.	ſt. Abanjvár l. Abaujvár.
„	59	„	6 v. u.	ſt. Lonhard l. Leonhard.
„	63	„	8 v. o.	ſt. tranquillionem l. tranquilliorem.
„	68	„	18 v. o.	ſt. 1670—1781 l. 1670—1681.
„	82	„	7 v. o.	ſt. 1670—1686 l. 1670—1681.
„	91	„	5 v. u.	ſt. Corcordienbuch l. Concordienbuch.
„	92	„	16 v. u.	ſt. 1647 l. 1687.
„	114	„	2 v. o.	ſt. Buggy l. Bugyi.
„	121	„	4 v. u.	ſt. Vermögen l. Vermögens.
„	124	„	8 v. u.	ſt. die l. die.
„	134	„	20 v. o.	ſt. dicasteriala l. dicasterialia.
„	137	„	6 v. o.	ſt. Szirmianiam l. Szirmaianam.
„	138	„	5 v. u.	ſt. aditto l. addito.
„	142	„	13 v. u.	ſt. profidentibus l. profitentibus.
„	143	„	6 v. u.	ſt. enarationibus l. enarrationibus.
„	145	„	1 v. o.	und iſt zu ſtreichen.
„	146	„	4 v. u.	ſt. quoqae l. quoque.
„	147	„	14 v. u.	ſt. eorem l. eorum.
„	148	„	6 v. o.	ſt. Cis-Danubia l. Cis-Danubiana.
„	150	„	15 v. u.	ſt. Inspectorem l. Inspectorum.
„	157	„	1 v. o.	iſt zu leſen: von den weltlichen und geiſtlichen Proteſtanten gezeichnet.

Seite	157	Zeile	7 v. u.	ſtatt decentibus lies: decedentibus.
„	159	„	17 v. u.	ſt. medidetur l. meditetur.
„	159	„	1 v. u.	ſt. Can. 17. l. Can. 49.
„	161	„	23 v. u.	ſt. juxtu l. juxta.
„	162	„	10 v. u.	ſt. excistandae l. excitandae.
„	163	„	9 v. u.	ſt. argente l. urgente.
„	164	„	12 v. u.	ſt. conseatur l. censeatur.
„	165	„	13 v. o.	ſt. simulibatur l. simulabatur.
„	165	„	19 v. u.	ſt. udice l. judice.
„	167	„	20 v. u.	ſt. chirusgos l. chirurgos.
„	167	„	13 v. u.	ſt. Procedure l. Procedurae.
„	167	„	3 v. u.	ſt. munitione l. monitione.
„	169	„	20 v. u.	ſt. conformitas l. conformitatis.
„	170	„	20 v. o.	ſt. praecedant l. procedant.
„	175	„	8 v. u.	ſt. Nergoadiensis l. Neogradiensis.
„	177	„	15 v. o.	ſt. Auſichten l. Anſichten.
„	185	„	12 v. u.	ſt. Losouz l. Losonz.
„	202	„	14 v. u.	ſt. Senoris l. Senioris.
„	213	„	12 v. o.	ſt. ikolai l. iskolai.
„	222	„	4 v. o.	iſt zu leſen: müſſen durch eine abſolute.
„	224	„	5 v. o.	ſt. damil l. damit.
„	246	„	10 v. o.	ſt. Gymaſialclaſſen l. Gymnaſialclaſſen.
„	249	„	9 v. o.	ſt. Lehranſtatten l. Lehranſtalten.
„	249	„	16 v. u.	ſt. Senioralclaſſe l. Seminarclaſſe.
„	263	„	3 v. o.	ſt. den Superintendenten l. dem Superintendenten.
„	298	„	12 v. o.	ſt. Bácer l. Bácser.
„	300	„	20 v. u.	ſt. Organue l. Organe.
„	317	„	21 v. o.	ſt. Bicke l. Blicke.
„	320	„	14 v. u.	ſt. ſeines Lohnes Werth l. ſeines Lohnes werth.
„	321	„	12 v. o.	ſt. Nationaliiäten l. Nationalitäten.
„	321	„	6 v. u.	ſt. 134 l. 143.
„	329	„	16 v. o.	ſt. Wider denn l. Wider den.
„	332	„	15 v. o.	ſt. Symier l. Syrmier.
„	340	„	18 v. o.	ſt. beregt. l. bewegt.
„	343	„	1 v. o.	ſt. bereis l. bereits.
„	377	„	15 v. o.	ſt. Verhältuiſien l. Verhältniſſen.
„	380	„	18 v. u.	ſt. Geiſtlichteit l. Geiſtlichkeit.
„	381	„	12 v. o.	ſt. vom 5. Mai l. vom 15. Mai.
„	410	„	18 v. o.	ſt. 1859 l. 1860.
„	464	„	19 v. u.	ſt. 1852 l. 1652.
„	470	„	9 v. u.	ſt. äußerſte l. äußerte.
„	471	„	12 v. o.	ſt. Deputon l. Deputation.
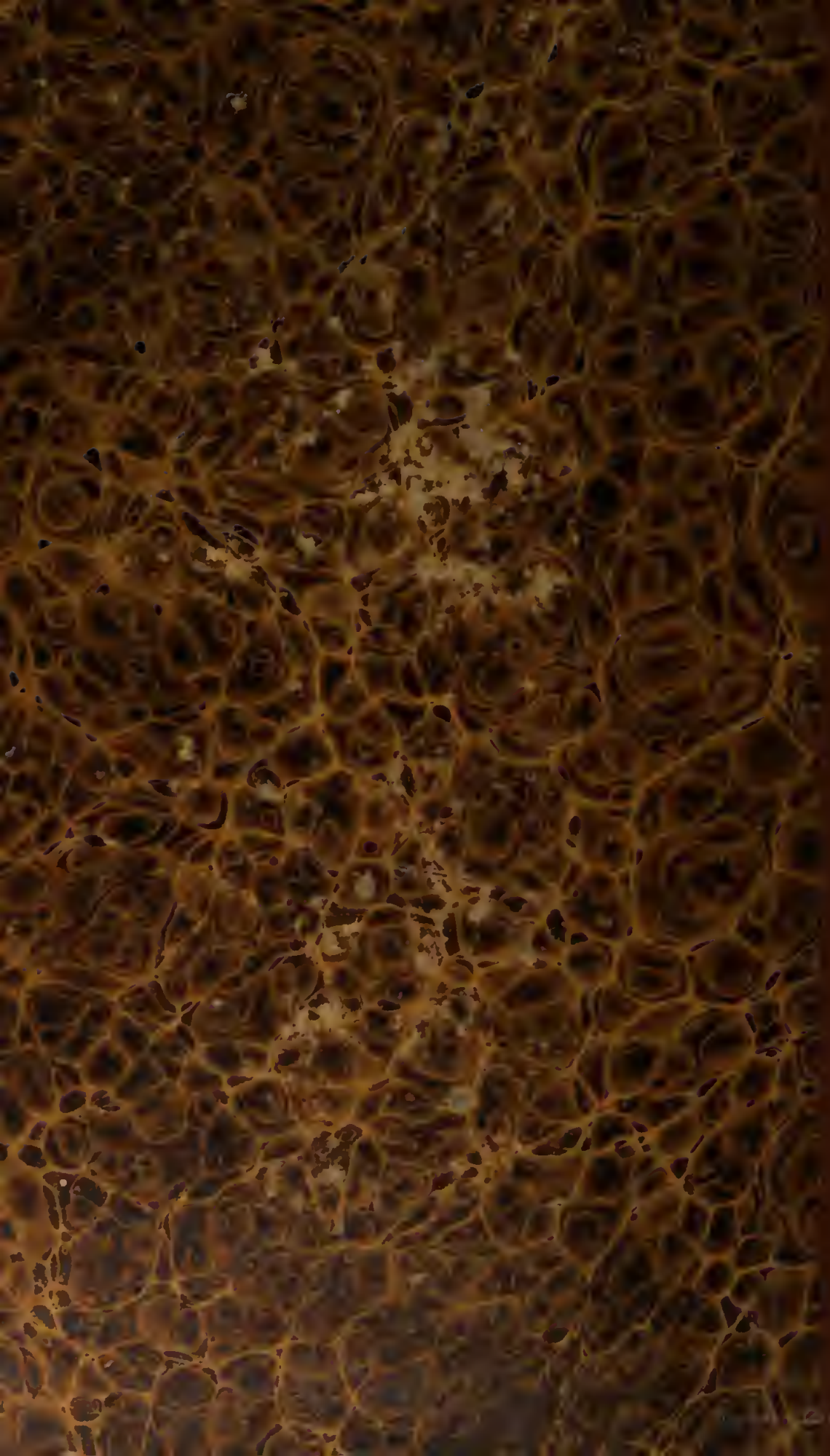
Digitized by Google